



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Gen. 21.2



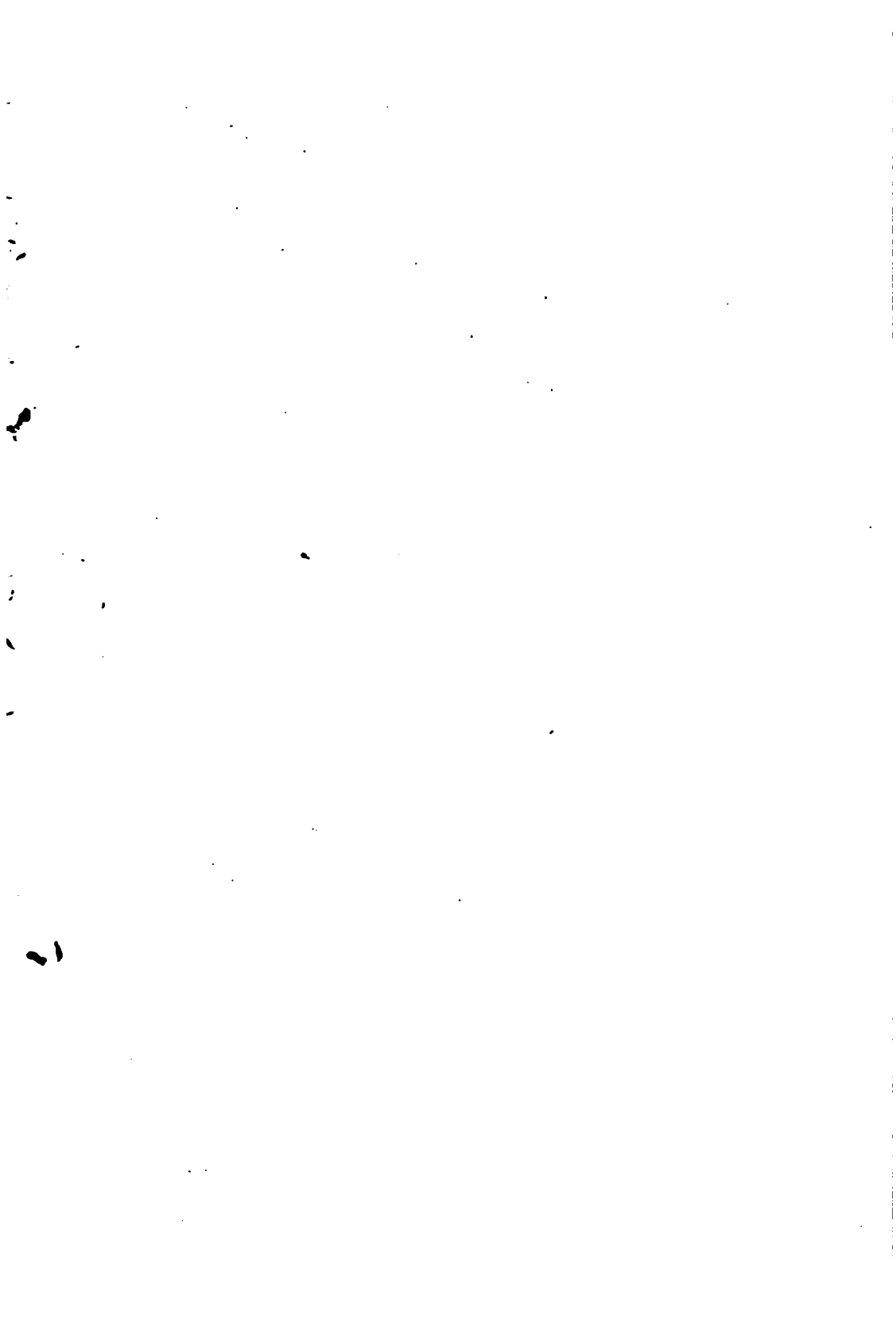
Harvard College Library

FROM THE FUND OF

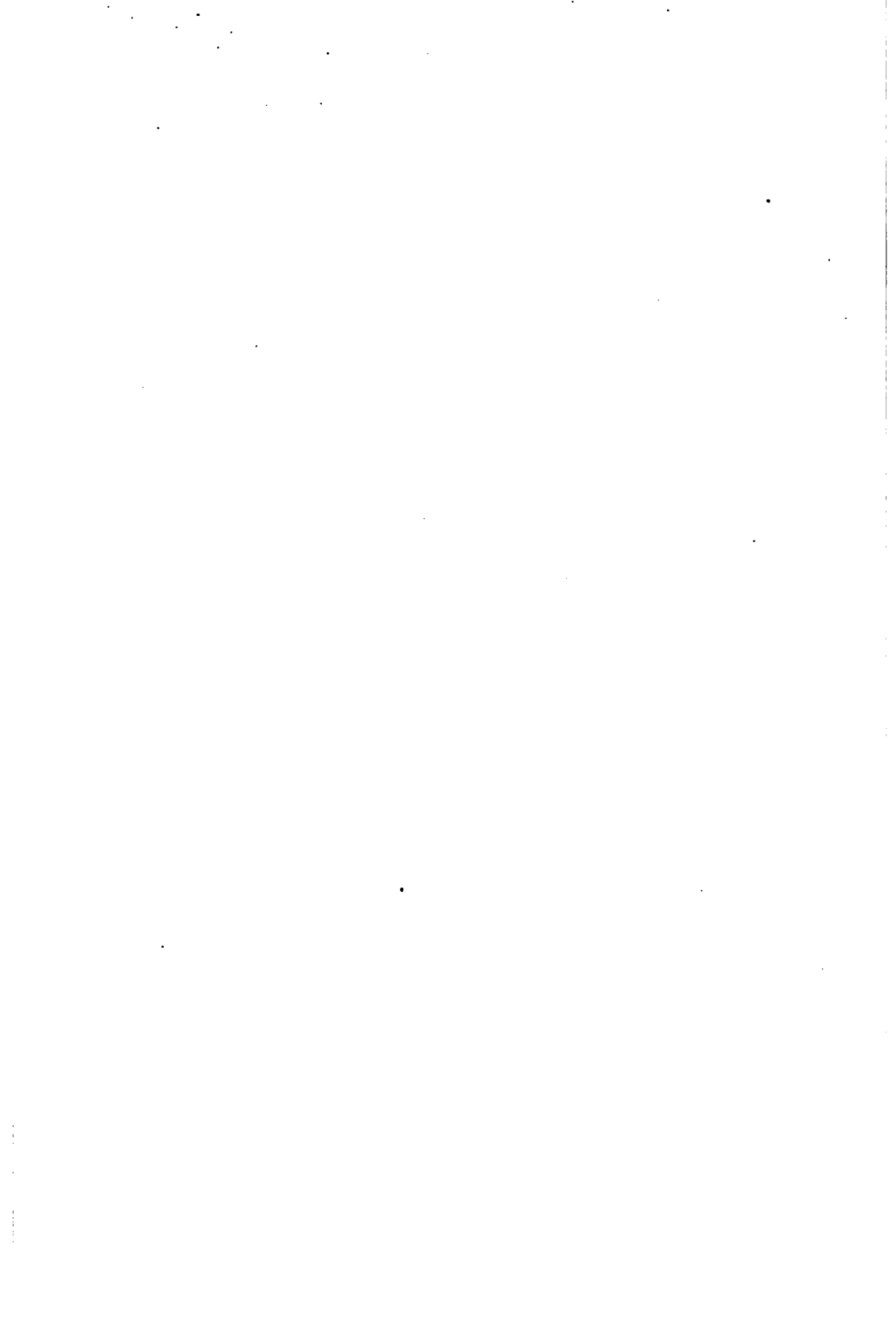
CHARLES MINOT

(Class of 1838).

Received *6 May, 1897.*







13527.13

Baut

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

Professor der Rechte an der Universität Berlin.

52. Heft.

Niederrheinisches Städtewesen

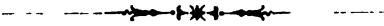
vornehmlich im

Mittelalter.

**Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der clevischen
Städte**

von

Erich Liesegang.



Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

(Inhaber: M. & H. Marcus.)

1897.

Verlag von **Wilhelm Koebner** (Inhaber: **M. & H. Marcus**) in **Breslau**:

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von Prof. Dr. **Otto Gierke**.

- I. Heft: **Geschichte des Rathes in Strassburg** von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263. Von Dr. **Georg Winter**. Preis 2 Mark 40 Pf.
- II. Heft: **Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen**. Von Dr. **Ignatz Jastrow**. Preis 2 Mark 40 Pf.
- III. Heft: **Das Belspruchsrecht nach altsächsischem Recht**. Von **C. Fipper**. Preis 2 Mark 80 Pf.
- IV. Heft: **Das Heerwesen unter den späteren Karolingern**. Von Dr. **Alfred Baldamus**. Preis 2 Mark 40 Pf.
- V. Heft: **Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg** von der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276. Von Dr. **Ernst Berner**. Preis 4 Mark.
- VI. Heft: **Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes** nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Von **Gustav Hertz**. Preis 2 Mark 40 Pf.
- VII. Heft: **Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien**. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsystematik. Von Prof. Dr. **Otto Gierke**. Preis 8 Mark.
- VIII. Heft: **Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen** nach langobardischem Recht. Von Dr. **Heinrich Rosin**, Gerichtsassessor a. D. und Privatdocent an der Universität Breslau. Preis 3 Mark.
- IX. Heft: **Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt**. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, betreffend die wesentlichen Functionen des Hausmeieramtes der Germanenkönige und dessen Ursprung. Von **E. Hermann**, Gerichtsassessor a. D. Preis 2 Mark 80 Pf.
- X. Heft: **Ueber die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts**. Von **E. Hermann**, Gerichtsassessor a. D. Preis 6 Mark 80 Pf.
- XI. Heft: **Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath** von 1495 bis 1654. Von Dr. **Waldemar Domke**. Preis 3 Mark 60 Pf.
- XII. Heft: **Das Recht des Breidenbacher Grundes**. Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen. Von Dr. **Carl Stammler**, Landgerichtsdirektor zu Giessen. Preis 3 Mark 60 Pf.
- XIII. Heft: **Johannes Urbach**. Von Prof. Dr. **Muther**, herausgegeben von Dr. **Ernst Landsberg**. Preis 1 Mark 80 Pf.
- XIV. Heft: **Launegild und Garethinx**. Ein Beitrag zur Geschichte des Germanischen Rechts. Von Dr. **Max Pappenheim**. Preis 2 Mark 40 Pf.
- XV. Heft: **Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters**. Von Dr. **F. G. A. Schmidt**. Preis 2 Mark 60 Pf.
- XVI. Heft: **Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben**. Von Dr. **L. Dargun**, Privatdocent des deutschen Rechts in Krakau. Preis 4 Mark.
- XVII. Heft: **Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen**. Von **E. Hermann**, Gerichtsassessor a. D. Preis 4 Mark.



Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

Professor der Rechte an der Universität Berlin.

52. Heft.

Niederrheinisches Städtewesen

vornehmlich im

Mittelalter.

Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der clevischen
Städte

von

Erich Liesegang.

Breslau.

Verlag von Wilhelm Koenner.

(Inhaber: M. & H. Marcus.)

1897.

o

Niederrheinisches Städtewesen

vornehmlich im

Mittelalter.

Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte
der clevischen Städte

von

Erich Liesegang.

st
Breslau.

Verlag von Wilhelm Koebner.

(Inhaber: M. & H. Marcus.)

1897.

~~13547.12~~

$\frac{7\frac{3}{2}}{2}$

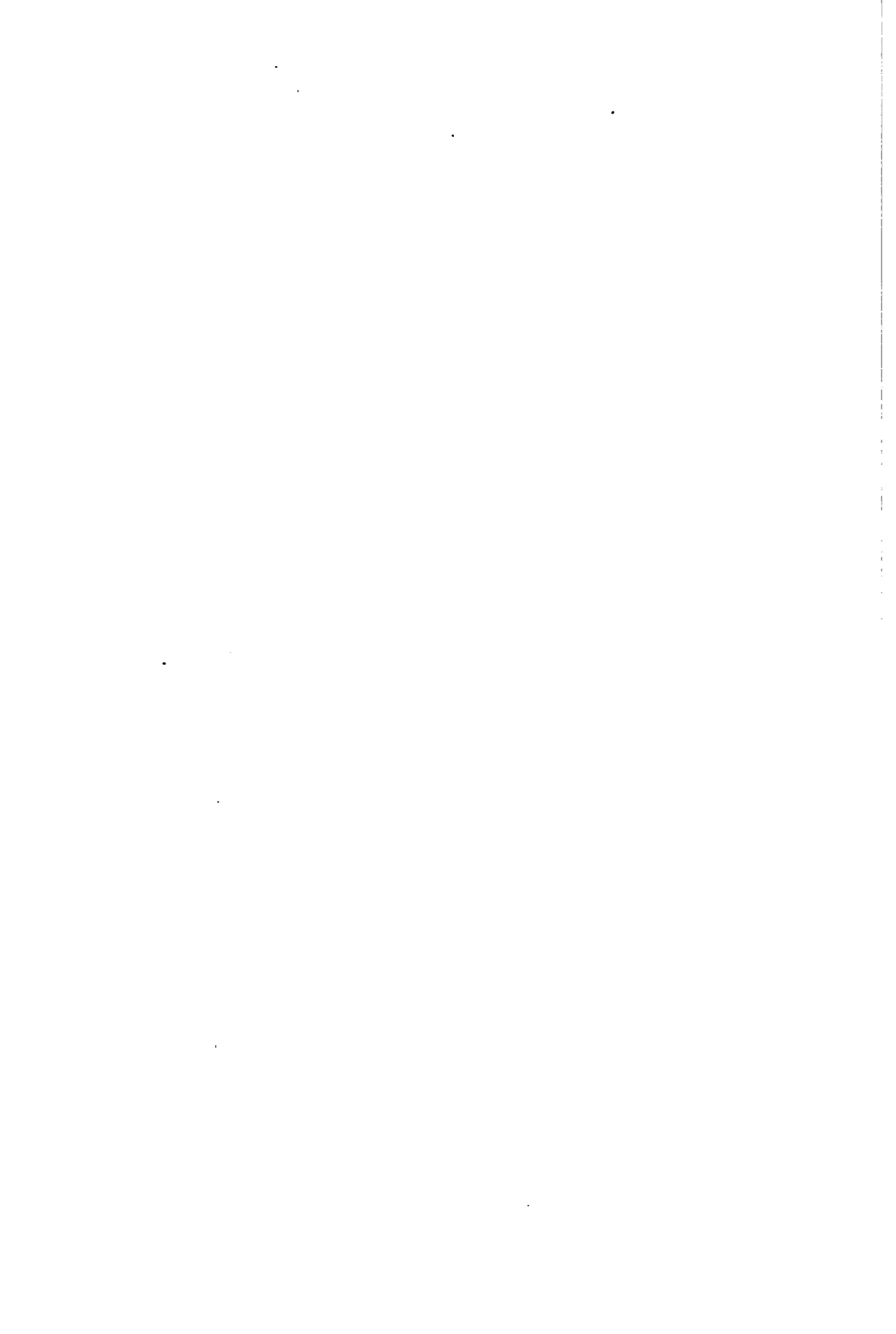
Gen 21.2.12



Minot fund.
(52)

Heinrich Brunner

zugeeignet.



Vorwort.

Das vorliegende Buch ist aus Studien zur Verfassungsgeschichte von Kalkar erwachsen, die in ihren Anfängen viele Jahre zurückreichen. Unter der Hand erweiterte sich der Plan, und ich beschloss, die clevischen Städte in ihrer Gesamtheit in die Untersuchung einzubeziehen.

Mein Hauptaugenmerk war darauf gerichtet, die verschiedenen Einwirkungen nachzuweisen, die sich bei der Weiterentwicklung der einzelnen Stadtverfassungen geltend machten.

Von den benachbarten Territorien war es vornehmlich Geldern, dessen Städtewesen sorgfältige Beachtung erheischte. Stellte es sich doch sehr bald heraus, dass der schmale Landstrich an beiden Ufern des Rheins in cultureller Beziehung mehr zu den Niederlanden als zum Oberlande neigt. Dann war weiter zu erwägen, in welchem Umfang die Grafen des Düffelgaus, nachdem sie einmal eine Reihe von Orten zu Städten erhoben, späterhin auf die eigenthümliche Ausgestaltung der Verfassung Einfluss gewonnen haben.

Aus dem Inhalt der Privilegien und anderer Urkunden lässt sich abnehmen, wie weit diese Einwirkungen reichten, und welche Absichten die Aussteller geleitet haben. Weniger in die Augen springt der Einfluss, der namentlich von den grösseren und älteren Plätzen ausgeht und sich den kleineren mittheilt.

Einerseits wurden nämlich die jüngeren Städte durchaus nach dem Vorbild der älteren eingerichtet, dann aber beginnen auch die

Bürger der mittleren und kleineren Municipien sehr bald Institutionen bei sich einzuführen, die in den benachbarten und befreundeten Kommunen erprobt sind. In jener Beziehung ist besonders Kalkar nennenswerth. Vermochte man nicht alle die Gerechtsame zu erreichen, deren dieser Ort theilhaftig war, so begnügte man sich mit der Gewährung der vornehmsten. Geringer ist die Zahl der Anlagen, deren Erhebungsurkunde sich dem allgemeineren Inhalt nach an die für Wesel anlehnt. Und dennoch ist die Entwicklung der Verfassung in diesem mächtigsten Platze des Landes in mancher Beziehung vorbildlich für die fast aller anderen clevischen Städte. Obwohl in letzter Zeit die innere Geschichte Wesels mehrfach Gegenstand eindringlicher Forschung war, musste ich daher nochmals die Institutionen jenes Vororts in ihrer Eigenart schildern.

Lohnend vor allem war es, im Einzelnen zu zeigen, dass auch in den Kommunen, die von benachbarten Fürsten begründet und erst im Laufe der Zeit dem Territorium einverleibt wurden, allmählich die Einrichtungen der altclevischen Städte Eingang finden. Der Uniformierungsprozess wird befördert durch den Zusammenschluss der Städte zu einer landständischen Korporation. Den Wünschen nach Gleichstellung mit den Schwesterstädten tragen dann die Fürsten Rechnung, indem sie nun auch ihrerseits verlangen, dass die neuerworbenen Plätze in der Bewilligung ausserordentlicher Steuern nicht hinter den anderen zurückbleiben. So schleifen sich die Hauptverschiedenheiten der kommunalen Verfassung an einander ab; dennoch aber bewahren zum wenigsten die Prinzipalstädte Eigenthümlichkeiten genug, wie sie eben in besonderen Verhältnissen ihren Grund haben mögen.

Nur ausnahmsweise, wo es der Zusammenhang forderte, habe ich die Abwandlung der Verfassungseinrichtungen der einen oder der anderen Stadt bis an die Schwelle der Neuzeit verfolgt.

Innere und äussere Gründe hielten mich vorläufig ab, die

Arbeit fortzusetzen, doch werde ich, sobald es möglich sein wird, zu diesen Studien zurückkehren; ich werde dann die den clevischen frühzeitig verbündeten märkischen Städte hinzunehmen und auf der so gewonnenen breiteren Grundlage die Untersuchung bis zur Zeit König Friedrich Wilhelms I. führen, dessen tiefeingreifende reformirende Thätigkeit Schmoller in seinen bekannten klassischen Aufsätzen bereits eingehend gewürdigt hat.

Da nur wenige die clevischen Städte betreffende Diplome gedruckt sind, musste ich fast durchweg auf die kommunalen Archive zurückgehen. Namentlich die umfänglichen Kalkarer Urkundenbestände habe ich bei wiederholtem Aufenthalt durchmustert. Noch reichhaltiger ist das Düsseldorfer Staatsarchiv, zu dessen besten Schätzen die Registraturen einiger der grösseren clevischen Städte gehören. Von den wichtigeren Handschriften von Schöffenrollen, Zunftstatuten, Stadtrechtsaufzeichnungen, Stadt- und Bürgerbüchern musste ich nothgedrungen ebenso Abschrift nehmen wie von vielen Hunderten von Urkunden.

Von der Absicht, eine Anzahl der wichtigsten Dokumente als Anhang hinzuzufügen, bin ich erst während des Druckes abgegangen, da das Buch schon so wie so zu stark zu werden drohte. Eben deswegen musste ich auch darauf verzichten, meine Untersuchungen über die Bürgerbücher clevischer Städte mitzutheilen.

Die Ausarbeitung beschäftigte mich bis zum Frühjahr 1895, der Druck, der durch den Todesfall des Druckereibesitzers Hilliger eine unliebsame Störung erfuhr, begann Anfang April 1896. Beim Sammeln des Materials sind mir von vielen Seiten Dienste freundlicher Bereitwilligkeit geleistet worden, die ich niemals vergessen werde. Mit Namen nenne ich nur Herrn Geheimrath Harless, der nicht müde wurde, mich hier in Berlin mit Akten aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv zu versorgen.

Dem vaterländisch gesinnten Mann, den ich nach Treitschkes Tode als den berufenen Führer in allen nationalen Dingen verehere, widme ich dies Buch in treuer Erinnerung an gute Stunden.

Einschliessen aber möchte ich in den herzlichen Dank an Heinrich Brunner auch den an seine mir so werthe Familie, an deren Freud und Leid ich die Jahre hindurch so reichlich habe theilnehmen dürfen.

Berlin, im Februar 1897.

Erich Liesegang.

Inhalt.

Kapitel 1.

Land und Leute.

	Seite
I. Der Niederrhein.	1—9
Der preussische und der holländische Niederrhein. — Der Einfluss der Niederlande überwiegt den Kölns. — Die Zeit des niederländischen Aufstandes und des grossen Kurfürsten.	
II. Die Römer am Niederrhein	9—15
Xanten. — Die Hochwarten am Niederrhein. — Das römische Wegenetz. — Der Einfluss der römischen Festungsbauten auf den Burgenbau im Mittelalter.	
III. Die Chattuarier.	15—21
Die Herkunft und die ältesten Wanderungen der Chattuarier. — Der Vormarsch der Chattuarier und Chamaven über den Rhein. — Ausdehnung und Eintheilung des chattuarischen Gebietes. — Der Düffelgau.	
IV. Graf Balderich und der Düffelgau.	22—27
Adela von Hamaland. — Rivalität zwischen Balderich und Wichmann. — Ermordung Wichmanns.	
V. Die Grafen von Cleve	27—32
Herkunft der Grafen aus Flandern. — Anlehnung an das Erzstift Köln. — Erwerbungen. — Selbständigkeit den Erzbischöfen gegenüber.	

Kapitel 2.

Die älteren Städtegründungen der Grafen von Cleve.

I. Die Stadterhebungen der Grafen von Geldern und der Erzbischöfe von Köln	32—38
Der Begriff der Stadt ist schwankend. — Die ältesten Städtegründungen der Erzbischöfe am Niederrhein. — Die geldernschen Städte. — Gegensatz zwischen dem Privileg für Zütpfen und den späteren.	
II. Die Erhebungsurkunde der Stadt Cleve	39—47
Die Grafen erwerben Wesel. — Gründung Cleves. — Verhältnis der Erhebungsurkunde zu der für Wesel. — Der Inhalt dieses ältesten Privilegs.	

	Seite
III. Die ältesten Privilegien der Städte Kalkar und Dinslaken	47—53
Die Erhebungsurkunde für Griet. — Gegensatz zwischen den früheren Privilegien und denen für Kalkar und Dinslaken. — Uebereinstimmung zwischen der Erhebungsurkunde von Kalkar und der von Dinslaken.	
IV. Wann ist Kalkar Stadt geworden?	54—59
Teschenmachers Ansicht ist unhaltbar. — v. Haeften. — Gründe dafür, dass die Erhebung gleich nach der von Cleve erfolgt ist. — Eifersucht des Grafen von Geldern.	
V. Die Gründung der Stadt Kalkar	59—69
Das Stadtsiegel deutet darauf hin, dass die Stadtmark aus Brüchen besteht. — Herkunft der ältesten Einwohner. — Das Stift Xanten. — Der Grund und Boden gräfliches Allod. — Lacom- blets Ansicht über das Abhängigkeitsverhältniss zu dem Erzstift.	

Kapitel 3.

**Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Wesel, vornehmlich
im dreizehnten Jahrhundert.**

I. Die älteren Privilegien	69—76
Die Erhebungsurkunde. — Die nächsten Verleihungen. — Das privilegium majus. — Die Verleihungen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts.	
II. Die Entwicklung der Weseler Stadtverfassung bis zum Schied vom Jahre 1311	76—89
Das erste Eingreifen der Grafen in die inneren Verhältnisse. — Die Schöffen und ihre soziale Stellung innerhalb der Bürger- schaft. — Entstehung des Rathes. — Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und den gemeinen Bürgern. — Die Schiedsprüche von 1308 und 1311.	
III. Bürgermeister und Burmeister	90—105
Reinholds Ansicht von der Entstehung des Burmeisteramtes. — Die entsprechenden Verhältnisse in Hameln. — Schwanken der Quellen in der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters und der Burmeister. — Der Geschäftsbereich der Burmeister wird während des 14. Jahrhunderts enger. — Sie werden die städtischen Rentmeister.	
IV. Die villa Wesel	105—113
Ursprung des Bürgermeisteramtes. — Der Fiskus Wesel und seine Organisation. — Das Obergericht in Wesel. — Zerfall der Organisation des Fiskus. — Einfluss dieses Vorgangs auf die Entwicklung der Gemeinde des Vororts.	

Kapitel 4.

Die zweite Periode clevischer Städtegründungen.

I. Die villae liberae	114—127
Die ältesten Rodungen in Cleve. — Die ältesten Anlagen von	

XIII

Seite

Kolonistendörfern in den Brüchen. — Die Siedlungsverträge setzen am Ende des 13. Jahrhunderts ein. — Herkunft der Kolonisten. — Die Zahl der Freidörfer. — Deren Bedeutung für das Territorium.

II. Die Gründungen in der zweiten Epoche clevischer Städtepolitik 127—141
Zeit der Gründung Kranenburgs. — Genglers Ansicht. — Die Erhebung Orsoys. — Hüssen. — Die Anfänge von Büderich und Sonsbeck. — Die Grafen fassen festen Fuss in Xanten.

III. Die clevischen Städte im ersten Jahrhundert nach der Gründung 141—153
Städtisches Leben in der ersten Zeit nach der Gründung. — Anlage zu zahlreicher Städte. — Einwanderung in die clevischen Städte. — Einwohnerzahl der grösseren Städte. — Der Aufschwung Kalkars.

Anhang.

Die älteren Weseler Bürgerlisten 153—160
Die Bürgerbücher und ihr Werth. — Lübecker und Hamburger Listen. — Frankfurt. — Wesel. — Nymwegen. —

IV. Die Ausbildung der Verfassung der clevischen Städte in der älteren Periode 160—166
Das Bürgermeisteramt entsteht gleich nach der Stadterhebung. — Erst einige Jahrzehnte später, am Ende des 13. Jahrhunderts, constituirt sich die Rathsbehörde. — Die Amtsdauer der Schöffen.

Kapitel 5.

Die clevischen Städte in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

I. Die Städteprivilegien des Grafen Johann . . . 166—180
Die Stellung der Städte im Territorialstaat. — Die Ereignisse bei der Succession des Grafen Johann I. — Seine Handfesten für Weesel, Kalkar und Cleve. — Die späteren Privilegien Johanns.

II. Die Städtegründungen des Grafen Johann von Cleve 181—190
Die Stadterhebung Üdems. — Griethausen wird Stadt. — Die Erhebungsurkunde von Griethausen.

III. Der Streit um den Büdericher Zoll . . . 191—199
Der Büdericher Zoll wird an Cleve verpfändet. — Die Zollfreiheiten der clevischen Städte. — Das Rechtsgutachten Kölner Juristen vom Jahre 1352. — Der Ausgang des Streites.

IV. Graf Adolf und die Stadt Cleve 199—208
Die Grafschaft Cleve unter den älteren Dynasten. — Die Succession Adolfs von der Mark. — Die Handfeste für die Stadt Cleve vom Jahre 1368. — Privilegien Adolfs aus der späteren Zeit.

	Seite
V. Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Hüssen . . .	209—215
Die Busstaxe vom Jahre 1385. — Verhältniss der Stadt zu Geldern. — Verhältniss zum clevischen Drostern.	

Kapitel 6.

Zur Geschichte der Aemterverfassung der Stadt Kalkar, vornehmlich in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

I. Die Schöffen und der Richter	216—225
Verzeichnisse der Kalkarer Schöffen. — Die Dauer des Schöffenamts. — Zwitterstellung des Richters. — Der Gerichtsbote. — Anhang über das Recht der Stadt, den Richter zu ernennen.	
II. Rathmannen und gemeine Bürger	225—235
Die ältesten Rathmannenlisten. — Geschäftsbereich der Rathsbehörde. — Kontrolle ihrer Thätigkeit seitens der gemeinen Bürger. — Die Amlleute.	
III. Die Bürgermeistergesellen und die Entstehung ihres Amtes	235—244
Perioden der Kalkarer Verfassungsgeschichte. — Die beiden Schöffenträte. — Die beiden Bürgermeistergesellen. — Der Konflikt im Jahre 1364. — Die Zeit der Entstehung der neuen Behörde.	
IV. Bürgermeister und Bürgermeistergesellen	244—255
Der Geschäftskreis der Bürgermeistergesellen. — Der Bürgermeister als Vertreter der auswärtigen Politik der Stadt. — Die Bürgermeistergesellen im engeren Sinn werden Rentmeister.	

Kapitel 7.

Die Städtepolitik der beiden ersten Herzöge.

I. Der Aufschwung Cleves	255—262
Der Sieg vom Jahre 1397. — Verbindung mit Burgund. — Erwerbungen auf Kosten Gelderns.	
II. Herzog Adolfs Städtepolitik	262—275
Charakter Herzog Adolfs. — Seine Wirksamkeit als Landesherr. — Seine Städtepolitik hält eine mittlere Linie ein. — Begünstigung der kleineren Städte.	
III. Herzog Johann I. und die clevischen Städte	275—290
Die clevischen Städte unterstützen Johann während der Soester Fehde. — Verpflichtungen des Jungherzogs den Städten gegenüber. — Die Bestätigung der Handfesten. — Die spätere Zeit.	

Kapitel 8.

Die Verfassung der clevischen Städte in der Zeit der beiden ersten Herzöge.

I. Zur Geschichte der Magistratswahl in Wesel.	290—296
Die Weseler Verfassung im Gegensatz zu der der anderen clevischen	

	Seite
Städte. — Die Reform der Weseler Verfassung vom Jahre 1359. — Die Wahlordnung von 1450.	
II. Der Streit um die Magistratswahl in der Stadt Cleve	296—314
Die Kurordnung der ältesten Stadtrechtshandschrift. — Dieser Wahlmodus ist nicht der ursprüngliche. — Der Zwist wegen der Magistratswahl. — Die Denkschrift des Stadtschreibers. — Des Streites Ausgang.	
III. Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Xanten in der Mitte des 15. Jahrhunderts	314—323
Die landständische Organisation der Städte veranlasst den Landes- herrscher, sie an Rechten und Pflichten einander gleich zu stellen. — Der Zustand der Verfassung Xantens zur Zeit des endgültigen Uebergangs an Cleve. — Die Reform vom Jahre 1444. — Die Regimentsordnung von 1453.	
IV. Die Reform der Reeser und der Gocher Stadt- verfassung durch Johann I	323—330
Die Verfassung von Rees zur Zeit des Uebergangs an Cleve. — Die Reform vom Jahre 1473. — Verfassung von Goch in der älteren Periode. — Die neue Regimentsordnung Herzog Johanns I.	
V. Die Städteverfassung der übrigen clevischen Städte in dieser Periode	330—340
Die Knappen in Kalkar. — Die Reform der Budericher Stadt- verfassung vom Jahre 1473. — Dinslaken, Griet und Issel- burg.	

Kapitel 9.

Zur Geschichte der clevischen Städtesteuern.

I. Zur Geschichte der landständischen Organisation der clevischen Städte:	340—350
Johanns II. Kämpfe gegen Geldern. — Die Anfänge landständischer Organisation der clevischen Städte. — Bürgschaftsleistungen der Städte. — Mitbesiegelung wichtiger Verträge von Seiten der Städte.	
II. Die Erweiterung der städtischen Bedepflicht im 14. und 15. Jahrhundert	350—368
Das ältere System der ausserordentlichen Beden in Cleve und in Geldern. — Die Zeit des Grafen Johann von Cleve. — Die ältesten Bedeleistungen der Städte. — Die Emmericher Denk- schrift.	
III. Die grösseren Bedeleistungen der clevischen Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts	369—389
Bedereverse aus der Zeit der Soester Fehde. — Die Bede beim Regierungsantritt Johanns I. und der Zwist mit der Stadt Em- merich. — Die Beden der späteren Zeit. — Das neue Bede- recht. — Die Gründungsurkunde für Sevenaer.	

XVI

	Seite
IV. Die clevischen Prinzipalstädte	389—400
Der Einfluss Gelderns. — Cleve, Wesel, Emmerich und Kalkar. — Auch Xanten und Rees werden Prinzipalstädte. — Wesel erlangt eine vorortliche Stellung.	
V. Die Steuerpflicht des Bürgerguts der clevischen Städte	400—418
Die bisherigen Ansichten. — Die Sonderstellung Wesels. — Das Bürgergut der Städte Cleve und Kalkar. — Unsicherer Rechts- zustand am Ende des 15. Jahrhunderts.	

Kapitel 10.

Das clevische Städtewesen am Ausgang des Mittelalters.

I. Die Städtepolitik Johanns II.	418—429
Die Huldigung in Kalkar, Rees und Wesel. — Verhältniss zu Wesel. — Privilegien für Emmerich. — Die kleineren Städte.	
II. Die Stadterhebung von Sevenaer	429—434
Gegensatz gegen die ältere Zeit. — Der Herzog behält sich das Recht vor, Richter und Schöffen einzusetzen. — Die Stadt soll vor allem ein Bollwerk sein.	
III. Die städtische Baukunst am Niederrhein.	435—441
Der Einfluss der Niederlande überwiegt den Kölns. — Der geldernsche Stil auf dem linken Rheinufer. — Die Willibrord- kirche zu Wesel.	
IV. Holzschnitzerei und Malerei	441—450
Die altclevische Holzschnitzerei. — Uebergang zum Realismus. — Auch hinsichtlich der Malerei überwiegt der niederländische Einfluss den Kölnischen.	
V. Aufzeichnungen bürgerlichen Ursprungs	450—459
Einfluss der Verbindung mit Burgund auf das Entstehen einer clevischen Hofhistoriographie. — Heymerich. — Stadtrech- nungen und kleinere Aufzeichnungen der städtischen Schreiber.	
VI. Schulwesen und religiöse Anschauungen in den Städten am Niederrhein	459—466
Das Alter der Stadtschulen in Geldern und Clove. — Der Ein- fluss der Kölner Universität. — Die Brüder vom gemeinsamen Leben.	

Kapitel 11.

Zur Finanzgeschichte der Stadt Kalkar am Ausgang des Mittelalters.

I. Die Stadtmark	466—481
Vergrößerung durch Schenkungen. — Die Verwerthung der städtischen Wiesen. — Die Erträge der Stadtmark im Ver- hältniss zu den übrigen Intradern. — Der Worthzins in Kalkar und in den anderen clevischen Städten.	
II. Die Accise der Stadt Kalkar	481—488
Die Accise in den clevischen Städten. — Die Kalkarer Handfeste	

XVII

Seite

- vom Jahre 1347. — Der Accisetarif von 1394. — Die Erträge der Accise im Verhältniss zu den übrigen Intradem.
- III. Die Anleihen der Stadt Kalkar in der älteren Zeit 489—501
- Die Balancierung des Etats. — Schosserhebungen. — Leibrentenverträge. — Handgeld.
- IV. Die Finanzen der Stadt Kalkar zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts 502—518
- Der Bestand der noch vorhandenen Stadtrechnungen. — Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1504—1509. — Die Aufwendungen der Stadt für den geldernschen Krieg in dieser Zeit.

Kapitel 12.

Zur Rechtsgeschichte der clevischen Städte.

- I. Die Unterbezirke der Grafschaft Cleve 518—531
- Das Landgericht in Altkalkar. — Die Düffel. — Cleverhamm. — Die südliche Hälfte der linksrheinischen Grafschaft. — Die Herren von Aspel.
- II. Kalkar und Cleve als Oberhöfe 531—541
- Das Verhältniss der Tochterstädte zu den Mutterstädten in der älteren Zeit. — Erst unter Herzog Adolf erhalten die kleineren Städte durchweg Oberhöfe. — Der Oberhof Cleve. — Der Oberhof Kalkar.
- III. Der liber sententiarum der Stadt Cleve 541—549
- Sprüche des Kalkarer Oberhofs. — Richard Schröders Ansicht über den liber sententiarum der Stadt Cleve. — Inhalt dieser Aufzeichnung.
- IV. Die Oberhöfe und das Hofgericht 549—559
- Eine Aufzeichnung über die Gerichte des Fürstenthums Cleve. — Der Bezirk der einzelnen Oberhöfe am Ausgang des Mittelalters. — Der steigende Einfluss des Hofgerichts im 16. Jahrhundert.
- V. Die ältere Redaktion des Clevischen Stadtrechts. 559—575
- Die herrschende Meinung. — Die bisher noch nicht bekannte Handschrift. — Die Zeit ihrer Entstehung. — Ihr Verhältniss zu den anderen Handschriften. — Das Kalkarer Stadtrecht.

Kapitel 13.

Zur Handels- und Gewerbegeschichte der clevischen Städte im Mittelalter.

A. Zur Handelsgeschichte.

- I. Die vorstädtische Periode 575—581
- Der Bericht Alperfs. — Die älteren Zollrollen. — Der Bund der niederrheinischen Kaufleute.

	Seite
II. Die Zeit nach der Gründung der ersten Städte	582—590
Abgrenzung des niederrheinisch-westfälisch-geldern-utrechtschen Handelsgebietes. — Das clevische Münzwesen unter dem Einflusse Gelderns, Brabants und Kölns. — Die Namen der Worthbesitzer von Cleve, Kalkar und Wesel im Heberegister.	
III. Zur Handelsgeschichte der Stadt Wesel . .	590—603
Die drei Hauptrichtungen des Weseler Handels. — Die Beziehungen zu Westfalen und dem norddeutschen Binnenlande. — Das Verhältniss zu den oberysselschen Städten. — Beziehungen zu den geldernschen Städten am Rhein, an der Waal und an der Maas. — Der Verkehr mit Köln und dem Oberland.	
IV. Die Handelsbeziehungen der anderen clevischen Städte	603—620
Emmerich löst sich allmählich von seinen geldernschen Verbindungen. — Xanten und Rees. — Büderich, Orsoy, Hüssen. — Der Gocher Handel vor und nach dem Uebergang an Cleve. — Cleve und Kalkar.	
B. Zur Geschichte der Wollindustrie am Niederrhein.	
I. Die ältesten Wüllenamtsbriefe niederrheinischer Städte	620—630
Gelderns Bedeutung für die Wollenweberei als Mittelglied zwischen Friesland und den westlichen Niederlanden. — Der Vertrag zwischen den Tuchmachern von Goch, Kalkar und Emmerich vom Jahre 1325. — Der Reeser Wüllenamtsbrief von 1335. — Die Statuten der Kalkarer Tuchmacher von 1342.	
II. Die Gewandleute und Tuchmacher vornehmlich der Stadt Emmerich im vierzehnten Jahrhundert . .	630—639
Der Amtsbrief der Schröder und Tuchhändler zu Emmerich vom Jahre 1353. — Der Amtsbrief für die Willenweber in Cleve. — Die Statuten der Dinslakener Tuchmacher.	
III. Die Weseler Wollordnung vom Jahre 1452 . .	639—649
Die steigende Bedeutung des Weseler Tuchhandels. — Die Weseler Laken auf den Märkten im norddeutschen Binnenlande. — Die soziale Stellung der Tuchmacher und Tuchhändler in Wesel. — Gewandschnitt und Tuchfabrikation in Cleve.	
IV. Zur Geschichte der Kalkarer Tuchindustrie. .	649—660
Die Gewandschneider und die Konstituierung der Gilde der Schröder im Jahre 1558. — Spätere Rezesse zwischen Schrödern und Gewandschneidern. — Die Wollordnung vom Jahre 1607. — Gewandschneider am Niederrhein und in Nordostdeutschland.	
C. Zur Geschichte des clevischen Zunftwesens.	
I. Die Gilden der Stadt Cleve	660—671
Ueberblick über die Zunftstatuten der clevischen Städte. — Die Willkür für die Schubmacher zu Cleve. — Die Gilden des Clever Stadtrechts. — Die Schmiederolle von 1466.	

XIX

Seite

- II. Zur Geschichte des Zunftwesens in Wesel und
Emmerich 671—679
- Die Tuchmacherzunft in Wesel ist lange Zeit hindurch die älteste. —
Amtsbriefe der Schuhmacher und Bäcker von 1458. — Die
Duisburger Zünfte. — Die Rolle der Schuhmacher in Emmerich.
— Spätere Zunftverleihungen dort.

- III. Zur Geschichte des Zunftwesens in Goch, Kalkar,
Xanten, Rees und Dinslaken 679—687
- Der Brief der Gocher Schuhmacher von 1457. — Zahl der Mit-
glieder dieser Zunft und der Wollenweber. — Das Schuh-
macheramt in Kalkar. — Amtsbriefe dort aus dem 16. Jahr-
hundert. — Die Krämergilde in Xanten. — Die Statuten der
übrigen Zünfte dort. — Die Amtsrollen der Innungen der
Stadt Rees.

Anhang.

- Zur Geschichte der Nikolausgilde in den geldernschen
Hauptstädten 688—693
- Politische Zünfte in Geldern. — Arnheim. — Roermond. — Die
Nikolausgilde in Nymwegen und ihre Organisation.

Kapitel 14.

Die Verfassung der clevischen Städte am Ausgang des Mittelalters.

- I. Ueberblick 694—698
- Herzog Johann III. — Demokratische Verfassungsänderungen am
Niederrhein. — Die Bewegung ergreift auch die clevischen
Städte. — Die Zeit der letzten Herzöge.
- II. Die Weiterentwicklung der Reeser Stadtverfassung 698—711
- Die Wirkungen der Wahlreform von 1473. — Der Zwist mit dem
Herzog wird 1501 beigelegt. — Die Reform von 1515. — Ab-
wandlungen der Reeser Verfassung in der jüngeren Zeit.
- III. Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Emmerich
vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert 711—730
- Der Bürgerausschuss in der ältesten Zeit. — Die Rathskur kommt
an den Landesherrn. — Das Privileg und die Magistratsordnung
von 1490. — Der Aufstand von 1522. — Die tribuni plebis der
Urkunde vom Jahre 1539. — Die spätere Zeit.
- IV. Zur Geschichte der Reform der Weseler Stadtver- 730—737
- fassung
- Das Erbschöffenthum wird 1514 beseitigt. — Die Volksversamm-
lungen der Theilgemeinden. — Die Zeit König Friedrich
Wilhelms I.
- V. Cleve und Kalkar 737—747
- Die Viertelmeister in Cleve werden von den gemeinen Bürgern
gewählt. — Der Versuch der Patrizier (1674), die Kur zu

beeinflussen, misslingt. — Beschwerden der Kalkarer Gilden gegen den Rath zu Anfang des 16. Jahrhunderts. — Der halbjährige Wechsel im Rentmeisteramt wird im Jahre 1601 abgeschafft. — Rückbildung der Kalkarer Stadtverfassung.

VI. Die Verfassung vornehmlich der kleineren clevischen Städte im 16. und 17. Jahrhundert . .

748—758

Die Verfassungsurkunde für Büderich vom Jahre 1541. — Xanten, Dinslaken, Orsoy. — Das Privileg für Scherenbeck vom Jahre 1485. — Hüssen, Kervendunk, Gennep, Sonsbeck, Üdem, Kranenburg.

Kapitel 1.

Land und Leute.

I.

Der Niederrhein.

Hat je ein Strom einen nachhaltigen Einfluss ausgeübt auf die politischen und kulturellen Geschicke seiner Anwohner, so ist es der Rhein auf jener Strecke seines Laufes, auf der — etwa von Bonn an — die hemmenden Gebirge auf beiden Uferseiten mehr und mehr zurückzuweichen beginnen. Hier zuerst tritt der Rhein in das weitausgedehnte norddeutsche Flachland hinaus, das er viele Meilen weit lässig durchzieht, bis er sich in mehrere Arme theilt und endlich ohnmächtig und wegemüde das Meer erreicht.

So gleichförmig diese weite Ebene auf den ersten Blick auch erscheinen mag, sieht man näher zu, so machen sich doch nicht wenige Umstände geltend, die schon eine Verschiedenheit hervorrufen, in dem Grade und dem Umfange der Einwirkungen, die von dem Fluss auf seine Uferbezirke ausgehen. Ist doch das Stromgebiet auf der linken Seite von sehr viel geringerer Ausdehnung, denn hier wird die Machtsphäre des Rheines eingeeengt durch Niers, Maas und Roer, die alle eine gleiche oder doch eine verwandte Richtung verfolgen. Um so nachdrücklicher ist, wie sich zeigen wird, der Einfluss, den der Strom auf den schmalen Streifen ausübt, der ihn von der Maas und ihren Neben-

¹⁾ von Haeften, Überblick über die Niederrheinisch-Westfälische Territorialgeschichte, Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins, Band 2 S. 4 ff.

flüssen trennt. Auf dem rechten Ufer hingegen mögen seine Einwirkungen, durch den längeren Lauf der Nebenflüsse sehr viel weiter reichen, jedenfalls sind sie weniger nachhaltig; allmählich, nur unmerklich, schwächen sie sich ab, bis sie sich endlich ganz verlieren.

Des weiteren aber ist noch ein anderer Umstand zu erwähnen. Sobald der Rhein die batavische Insel erreicht und seine gewaltigen Wassermassen auf mehrere Arme vertheilt, nimmt überhaupt seine Bedeutung für die Uferdistrikte in gewissem Sinne ab, nicht wenige gleichstarke Arme laufen einander den Rang ab und zahlreiche Kanäle vermitteln den Segen des Wassers auch den entlegeneren Gegenden.

Aber nicht allein durch das Auseinandergehen des Hauptstroms wird den Niederlanden ihre geographische Sonderstellung angewiesen, hinzukommt die veränderte Richtung, die der Rhein bei seinem Eintritt in das Deltaland nimmt.

Nachdem nämlich der Fluss die mittelhheinischen Gebirge verlassen hat, behält er trotz mancher kleiner Abweichungen etwa 20 Meilen weit im wesentlichen eine nordnordwestliche Richtung bei. Erst unterhalb der Lippemündung, also von Wesel an, fängt der Rhein an sich allmählich nach Westen herumzuwenden, etwa von Nymwegen oder Arnheim an beginnt bei ihm und der Waal der neue ausgesprochene westliche Lauf. Bis zum Meer, gleichfalls an die zwanzig Meilen, fluthen die verschiedenen Wassermassen in dieser Richtung fort. „Das dadurch entstehende gewaltige Flussknie bildet demnach“, wie Kohl in seinem schönen Buche über den Rhein sich ausdrückt, „einen mächtigen Winkel mit grossen, weitgreifenden und ziemlich gleichlangen Schenkeln.“¹⁾

Im Gegensatz zu dem oberen deutschen Niederrhein hat man wohl dieses unterste Flussgebiet als den holländischen Niederrhein bezeichnet. Aber auch der deutsche Niederrhein unterhalb Bonn zerfällt in zwei Hälften, die Anspruch auf eine gewisse Sonderstellung erheben. Der untere deutsche Niederrhein umfasst das ehemalige man möchte sagen prähistorische Deltaland des Stromes.²⁾ Bis unterhalb Köln ziehen sich die

¹⁾ a. a. O., Band 2 S. 132 ff.

²⁾ Kohl a. a. O., Band 2 S. 130 ff.

Berge, wenn auch in einiger Entfernung, längs des Flusses hin. „Erst bei der Ruhrmündung hören sie in einer äussersten nord-westlichen Spitze auslaufend ganz auf.“ Die Gewässer bis unterhalb Köln werden ferner „im Ganzen in sehr festen ziemlich hohen und unabänderlichen Ufern zusammengehalten. Die Ausdehnung des der Ueberschwemmung ausgesetzten Thales ist hier noch gering. Erst von Düsseldorf und noch mehr von Xanten an wird diese Ausdehnung grösser“. Hier beginnt also das prähistorische Deltaland und zugleich das Gebiet, in dem der Strom noch in historischer Zeit nicht selten sein Bett veränderte. Hier war man in Folge dessen seit Alters genöthigt, sich vor dem Strom zu schützen und ihn durch Dämme im Zaum zu halten. Etwa von der Ruhrmündung abwärts beginnen die Deiche und Deichverbände. Hier fängt desgleichen die Polderwirthschaft an. Mit der Uferlandschaft jener unteren Hälfte des deutschen Niederrheins sollen sich die nachstehenden Ausführungen vorwiegend beschäftigen, denn auch politisch bildet sie seit alter Zeit eine Einheit. Die glücklichsten Kämpfer, in dem Streite um die Vorherrschaft am deutschen Niederrhein, die späteren Herzöge von Cleve, haben hier ihren Sitz und den Ausgangspunkt ihrer Macht. Aber auch ihre Hauptgegner, die Erzbischöfe von Köln, haben das Centrum ihrer Hülfsmittel gleichfalls unmittelbar in dem Uferdistrikt des Flusses; sie sind es, die die obere Hälfte des deutschen Niederrheins wenigstens auf dem linken Ufer als ein kompaktes Landgebiet gewinnen.

Von aufwärts und von unterwärts kreuzen sich im clevischen Gebiete die Einwirkungen der Nachbarterritorien. Nimmt man alles in allem, so tritt gleichwohl der Einfluss des Oberlandes zurück hinter dem der Niederlande. Schon das Aussehen der Flusslandschaft mit den Häusern, deren lebhaftere Farben holländischen Geschmack verrathen, mit ihrer Wiesenkultur und mit ihrer Viehwirthschaft: erinnert in allem und jedem an die Niederlande.¹⁾ Und in der That, so sehr auch die äusseren Vorbedingungen hier denen in Holland gleichen mögen, jene Uebereinstimmung

¹⁾ Die Clever Landschaft. Festschrift für die 17. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Cleve 1856 S. 34 ff. und Schwerz, Bäuerliche Verhältnisse und Landwirthschaft in Cleve, Geldern und Mörs in den Möglinschen Annalen, Band 4 (1819).

hat noch einen tieferen Grund, zahllose rüstige Bauern sind vom Norden, nicht allein von Geldern, sondern sogar von den Ufern des Zuidersee her, in das Land vorgedrungen, haben die Dämme gethürmt und die Sümpfe getrocknet. So ragt denn noch in einem anderen Sinne, als man bisher annahm, in Wahrheit ein Stück Holland den Rhein herauf.¹⁾

Und vorbereitet war diese Einwanderung schon längst vorher durch zwei Thatsachen. Seit dem zehnten und elften Jahrhundert suchen die Anwohner des Niederrheins und der Waal auf zwei Fahrstrassen durch die Niederlande das Meer oder die an seinen Ufern gelegenen Handelsplätze zu gewinnen. Dordrecht und Kampen sind die beiden Stapelorte, denen man zustrebt, in denen man die eigenen Produkte absetzt und fremde eintauscht.

Einige Menschenalter später, etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts, sind es dann die zahlreichen neubegründeten Städte, die eine Vermischung und Verschiebung der Bevölkerung hervorrufen, die durchaus nicht an den Grenzen der Territorien Halt macht: ganz im Gegentheil dem allgemeinen Brauch der Zeit entsprechend nehmen die clevischen Grafen mit Vorliebe geldernsche Unterthanen auf und umgekehrt.

So kann es denn nicht ausbleiben, dass hier allmählich eine Mischkultur entsteht. Wie das niederländische Wesen ein gutes Stück den Rhein emporreicht, so dringt auch niederdeutsche Art weit über die jetzigen politischen Grenzen Hollands vor. Ein so feinsinniger Beurtheiler wie Riehl hat mit Nachdruck auf die Doppelthatsache hingewiesen, auch giebt er für seine Anschauung Beobachtungen an die Hand, wie sie dem Vielgewanderten schon bei flüchtigem Besuch sich aufdrängen mussten.

Namentlich auf dem Hochplateau erstreckt sich der niederdeutsche Einfluss bis tief nach den Niederlanden hinein. An dem nördlichen Abhang des Höhenzuges, auf dem oder an dem die Städte Xanten, Kalkar, Cleve und Kranenburg liegen, erhebt sich auch Nymwegen mit den Resten seiner alten Kaiserpfalz. Seiner Bauart nach noch heute halb holländisch, halb deutsch: erst jenseits der Waal, der der Platz seine grosse merkantile Bedeutung verdankte, in der Betuwe, befindet man sich durchaus in Holland. Und ein-ähnliches gilt von dem Hügelland der

¹⁾ Riehl, Wanderbuch S. 82 ff. und unten Kapitel 4, I.

rechten Seite des Rheinstromes; dort darf man Hüßen, die alt-clevische Enclave, als letzten deutschen Vorposten in den Niederlanden ansehen.

Und fürwahr, Riehls Ansicht von der Mischkultur dieser Grenzlande hat ihren guten Grund in den Thatsachen der Besiedelung und der politischen Schicksale der beiden Nachbarterritorien. Es wird später zu zeigen sein, welche Bande die oberysselschen Städte mit Cleve vereinigten, vollends mit der Bevölkerung der südlicheren Bezirke des alten Herzogthums Geldern war die Cleves durch gleiche Abstammung eng verbunden. Als nun die geldernschen Fürsten zu ihrem Stammlande, dem späteren Oberquartier, wichtige Provinzen erwarben, die jetzt zu Holland gehören, da war Geldern gewissermassen das Verbindungsglied, durch das der niederländische Einfluss von allen Seiten in Cleve eindrang.

So ineinander lagen die beiden Territorien, dass eine Vereinigung unter demselben Szepter als die einzig mögliche Lösung der endlos langen Kette friedlicher und feindlicher Berührungen erscheinen mochte.¹⁾ Es ist bekannt, mit welcher Freude solche Aussicht von der stammverwandten Bevölkerung beiderseits begrüßt wurde. Durch den Venloer Vertrag (7. September 1543) wurde diesen Bestrebungen ein für allemal ein Riegel vorgeschoben. Er ist, wie allseitig zugegeben wird, der Wendepunkt der nordwestdeutschen Geschichte. Es gelang Karl V. das ganze ausgedehnte und reiche Herzogthum Geldern seinen niederländischen Besitzungen einzufügen. Aber die Beziehungen zwischen den beiden Territorien hören darum durchaus nicht auf. Wer das eine besitzt, dem erscheint die Erwerbung des anderen als hohes und selbstverständliches Ziel.

Zumal die kriegerischen Ereignisse, die den Abfall der nördlichen Niederlande von Spanien begleiten, zeigen, wie eng Cleve mit Geldern und mit dessen Hinterlande verwachsen ist.

¹⁾ In der Abmachung zwischen dem Herzog Karl von Geldern und dem Herzoge Johann von Cleve vom 27. Januar 1538 (Lacomblet, Urkundenbuch Band 4 Nr. 537) findet sich folgender bezeichnender Satz: Insonderheit dwyll berorte lantschappen allernest by ind durch eynderen gelegen ind dye onderdanen under eynderen dermaten verwant ouck sust mit allerhant narongen, hantirongen ind koupmanschappen thogedain, dat eyn der anderen ayn mircklich verderben ind nadeil nyet waill ontraden können.

Wie im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert niederländische Kolonisten und niederländische Bürger unsere Landschaft erst einer höheren wirthschaftlichen Kultur gewannen, so erobern die Lehren Gerhard Grootes und seiner Schüler von Deventer, Kampen und Zwolle aus gegen Ende des vierzehnten und im fünfzehnten Jahrhundert den ganzen Niederrhein. Nirgends haben die Brüder vom gemeinsamen Leben in allen ihren religiösen und wissenschaftlichen Bestrebungen so begeisterte und so bedeutende Anhänger gefunden wie bei der stammverwandten Bevölkerung den Rhein hinauf bis Kempen. Und wie für jene Bewegung, so ist später für den Vorhumanismus dieses ganze niederrheinische Terrain bis Duisburg hinauf ein einheitliches Gebiet. Schon diese Wahrnehmungen weisen darauf hin, dass die Glaubens- und Gewissenskämpfe, die in dem nördlichen Nachbarlande ausgefochten wurden, in Cleve und in den mit ihm verbundenen Ländercomplexen leidenschaftlich mit durchlebt und mit durchkämpft worden sind. Und von der Theilnahme abgesehen, die das Schicksal der Niederländer erregte, auch militärisch setzte die politische Grenze durchaus nicht den kriegerischen Aktionen ein festes Ziel. Holländische und spanische Heerhaufen durchstreifen um die Wette das Land, schlagen hier ihre Schlachten und beziehen in den reichen clevischen Prinzipalstädten ihre Garnisonen. Nach den ersten Massregeln, die Alba nach seinem Erscheinen in den Niederlanden ergriff, wandern die Bedrohten in hellen Haufen aus. Trotz der Verbote, die Flüchtlinge aufzunehmen, finden diese fast in allen Plätzen Cleves bereitwillige Hülfe und opferungsvolle Unterstützung. Wesel vor allem erwirbt sich damals den schönen Ruhm der Gastlichkeit durch unerschrockenes Auftreten für die verfolgten Glaubensbrüder. „Viele der besten, wohlhabendsten und fleissigsten Männer waren es, welche ihren Glauben höher schätzten als das Vaterland, und die Gegenden, wohin sie ihre Energie, ihre Capitalien und ihre Kunstfertigkeit brachten, empfanden bald die Wirkungen dieser fremden Ansiedlungen.“¹⁾

Ausser den Städten des Landes ist es vornehmlich der

¹⁾ Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein (Publicationen aus den preuss. Staatsarchiven Band 9) Th. 1 S. 32 und Wolters, Reformationgeschichte der Stadt Wesel, S. 297 ff.

Adel, der auf den Landtagen opfermuthig die evangelische Sache hochhält.¹⁾ Durch Verwandtschaft und theilweise sogar durch ihren Grundbesitz sind diese clevischen Herren auf das engste verbunden mit der Ritterschaft der benachbarten Niederlande. In den Wirren, die dem Erlöschen des clevischen Fürstenhauses vorangehen und nachfolgen, knüpfen nun die evangelischen Ritterbürtigen gar mannichfache Beziehungen zu den Generalstaaten an. Jetzt erst zeigt sich das Ergebniss so langer und so nachhaltender wirtschaftlicher, politischer und geistiger Abhängigkeit. Der Zustand, den der grosse Kurfürst beim Antritt seiner Regierung vorfand, wird von einem berufenen Kenner folgendermassen geschildert.²⁾ „Im Herzen mehr Neigung für die Generalstaaten als für den fernen Kurfürsten von Brandenburg hegend, durch Sprache, Sitten und Denkungsweise mehr niederländisch als deutsch gesinnt, war das Ideal [einer starken Parthei unter den Landständen] die Ausbildung der landständischen zur „Staaten“-Verfassung nach dem Vorbilde der sieben unirten Provinzen.“³⁾ Es ist bekannt, mit welcher Umsicht und mit welchem Erfolg Friedrich Wilhelm diese Opposition überwand und der Brandenburgischen Herrschaft Geltung verschaffte. So sehr änderten sich noch unter seinem Regiment die Verhältnisse, dass man ihm mit der Aussicht nahen konnte, die schlimmsten Wirkungen jenes verhängnissvollen Venloer Vertrages zu beseitigen. Im Jahre 1669 wird der berufene Alliancevertrag zwischen Ludwig XIV. und Brandenburg abgeschlossen, durch den bei der grossen Zukunftsfrage der spanischen Erbfolge dem Kurfürsten für seine Waffenhülfe der Erwerb des ganzen Herzogthums Geldern auf dem rechten Ufer der Maas in Aussicht gestellt wurde. Schon im Jahre darauf erschien der kurkölnische Minister Wilhelm von Fürstenberg in

¹⁾ Keller a. a. O. S. 34 ff.

²⁾ von Haeften, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Band 5 S. 90. — Ueber den engen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Niederlanden und dem deutschen Hinterland vergl. die Mittheilungen aus gleichzeitigen Schriften bei Gothein, Rheinische Zollkongresse und Handelsprojekte am Ende des 17. Jahrhunderts, Beiträge zur Geschichte, vornehmlich Kölns und der Rheinlande (1895) S. 362 ff.

³⁾ Ihrem Staatenverbände hätte man dann am liebsten Cleve als achte hinzugefügt.

Berlin, um Stimmung zu machen für ein Theilungsprojekt in Bezug auf die Niederlande, in dem wiederum eine Vereinigung Gelderns mit Cleve geplant war. Friedrich Wilhelm aber widerstand nunmehr diesen so aussichtsreichen Verlockungen nicht weniger als den Drohungen.¹⁾

Nicht im Bunde mit Frankreich, sondern im Kampfe gegen Ludwig ist dann doch wenigstens der Theil Gelderns, der der clevischen Bevölkerung der Abstammung nach am nächsten steht, hinzugewonnen worden.²⁾ Nur mit äusserstem Widerstreben sind damals die Niederländer aus allen den festen Positionen gewichen, die sie weit über Obergeldern und Mörs hinaus den Rhein hinauf in Besitz genommen und mit Garnisonen versehen hatten.³⁾

Wurde hier mit grossen Opfern eine kleine aber ihrer Lage nach gewiss nicht unbedeutende Eroberung gemacht, so sind auf der anderen Seite die beiden starken Aussenposten, die in das niederländisch-geldernsche Landgebiet hineinragten, Hüssen und Gennep, späterhin verloren gegangen. Während nun aber in der altclevischen Stadt Hüssen wenigstens noch mancherlei Erinnerungszeichen an die clevisch-brandenburgische Herrschaft gemahnen, sind in Gennep und seinem kleinen Landgebiet alle solche Spuren früherer Zusammengehörigkeit längst verschwunden. Auch das ist das Ergebniss scharf ausgeprägter früherer Zustände und Verhältnisse. Hüssen — seit Alters zu Cleve gehörig — liegt an der Wasserstrasse, auf der das niederländisch-geldernsche Wesen nach Cleve und an den Niederrhein vordrang. Auf Gennep an der Maas hingegen haben die clevischen Herren weder jemals einen grossen Einfluss ausgeübt, noch haben ihre Unterthanen starke Einwirkungen dorthin empfangen. Die Maas ist vielmehr hier — obwohl Flüsse im All-

¹⁾ Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 691, Ennen, Frankreich und der Niederrhein Band I S. 235 und Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte etc. Band I S. 562.

²⁾ Nettessheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern Band I S. 457 ff.

³⁾ Stenzel, Geschichte des preussischen Staats Band 3 S. 243 und (Fischbach), Historische Beyträge die Preuss. Staaten betreffend II, 1 S. 15 ff. Vergl. ferner Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden etc. Band 2 S. 41 Anmerk. 1.

gemeinen die Uferlandschaften verbinden — die natürliche Grenze. Aber auch sie wird Dank Englands Bemühungen hier nicht einmal von den preussischen Gebietstheilen erreicht.

II.

Die Römer am Niederrhein.

Zum ersten male tritt die Landschaft, deren Städtewesen in den nachfolgenden Erörterungen untersucht werden soll, zu jener Zeit in das volle Licht der Geschichte, in der die Römer ihre Herrschaft am Niederrhein fester zu begründen beginnen. Von den Tagen der Humanisten an bis zur Gegenwart sind die zahlreichen Denkmäler Römischer Kultur in unserer Gegend mit Sorgfalt und Liebe erforscht worden.¹⁾

Bekanntlich war es die clades Lolliana (16 vor Christus), die Kaiser Augustus veranlasste, auf dem Fürstenberge bei Xanten ein Standlager zu errichten, das dann bald darauf — wohl im Gegensatz zu den zahlreichen von Drusus vorgenommenen Neugründungen — den Namen *Castra vetera* erhält.

Wie Tacitus ausdrücklich hervorhebt, war der Zweck des gewaltigen Bollwerkes überwiegend ein offensiver.²⁾ Da die Lippe zu jener Zeit sich eine ganze Strecke unterhalb Wesels in den Rhein ergoss, beherrscht die Lagerfestung diese wichtigste Uebergangsstätte am unteren Lauf des Stromes. Zugleich aber bot das Lippethal den leichtesten und bequemsten Zugang zu jenen Völkerschaften Norddeutschlands, an deren endgültiger Unterwerfung sich die römische Kriegskunst vergeblich abmühen sollte. Es liegt also auf der Hand, dass die Bedeutung Xantens zurücktreten musste, sobald man auf römischer Seite

¹⁾ Namentlich Jakob Schneider gebührt das Verdienst, durch zahlreiche Abhandlungen und Besprechungen die Kenntniss der römischen Zustände in unserer Gegend gefördert zu haben. Ein Verzeichniss seiner Schriften giebt Schneider unter dem Titel „Uebersicht der Lokalforschungen in Westdeutschland bis zur Elbe“. Düsseldorf 1891.

²⁾ *Historiae* IV, 23. Vergl. auch Veith, *Vetera castra* S. 26.

den Plan einer wirklichen Eroberung Deutschlands durch Vernichtung des Cheruskerbundes aufgab.¹⁾

Flankiert wurde nun die grosse Lagerburg durch die einzige grössere Festung, die die Römer am rechten Ufer des Niederrheins dauernd zu behaupten vermochten, durch die Anlagen auf und an dem Eltenberg. Wie Xanten der Ausgangspunkt für Feldzüge zu Lande war, so sollten die Seeexpeditionen unter dem Schutze dieses Bergcastells ausgerüstet werden, an dessen Fuss das *divortium Rheni* damals stattfand.²⁾ Und diese Gabelung war sogar künstlich hierhin verlegt worden. Vorher hatte die Waal sich bei Cleve von dem Strom abgetrennt. Schon Drusus, der jenes Festungssystem am Eltenberg begründet hatte, wird, wie man vermuthet, darauf bedacht gewesen sein, eine Art von Verbindung zwischen ihm und dem älteren grossen Bollwerk auf dem Fürstenberg herzustellen. Daher werden auf dem rechten Rheinufer ausgedehnte Schanzwerke errichtet, die dann später einem anderen Zweck dienstbar gemacht weiter nach Süden bis Walsum fortgeführt werden. Meist bestehen diese Anlagen aus mächtigen Erdwällen die halb-bogenförmig in das feindliche Gebiet eingreifen, nach Innen aber untereinander durch Verbindungswälle im Zusammenhang stehen.³⁾ Hinter solchen Schutzwehren, die wohl, wie Schneider sich ausdrückt, vor allem einen passiven Widerstand leisten sollten,⁴⁾ mögen die *agri vacui et militum usui sepositi* gelegen haben, die so oft die Begehrlichkeit der Germanen reizten.⁵⁾ Im All-

¹⁾ Iltgen, Die Ansiedlungen am Niederrhein von der Lippemündung bis zur holländischen Grenze, 1892 S. 21.

²⁾ Schneider, Der Eltenberg und Montferland bei Emmerich, Emmerich 1845.

³⁾ Schneider, Der Kreis Rees unter den Römern, Düsseldorf 1868. Vor allem aber Schneider, Lokalforschungen über die alten Grenzwehren und Schanzen auf der rechten Rheinseite der Provinz Rheinpreussen, Düsseldorf 1876 S. 6. Der bekannte Fehler dieser Untersuchungen besteht darin, dass die mittelalterlichen Landwehrbauten und Grenzwehren nicht mit derselben Sorgfalt wie die römischen oder angeblich römischen berücksichtigt sind.

⁴⁾ Schneider, Über die alten Grenzwehren und Heerstrassen in Deutschland, Düsseldorf 1880 S. 8.

⁵⁾ Tacitus, *Annal.* XIII, 54. Über ihre Ausdehnung vergl. jetzt Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, Bd. 2 S. 19.

gemeinen aber wird man sagen dürfen, dass auch für unsere Gegend der berühmte Satz Mommsens zutrifft, „den Unterrhein hat wohl die römische Herrschaft, aber nicht wie den Oberrhein auch die römische Kultur überschritten“.¹⁾

Anders auf der linken Seite des Stromes. Die römischen Alterthümer, die hier gefunden, liefern den Beweis, dass die Niederlassungen nicht allein militärischen Zwecken gedient haben.²⁾ Neben den Kastellen, Lagern und Hochwarten erheben sich die Villen römischer Offiziere, entstehen Ortschaften grösseren oder geringeren Umfanges, in denen unter allerlei bunt zusammengewürfeltem Volk auch römische Händler sich niedergelassen haben werden.

Indessen sind auch auf dem linken Rheinufer zwei Bezirke von einander zu trennen. Neben der fruchtbaren Rheinniederung musste für die Römer von ganz besonderer Bedeutung jene Hügelkette sein, welche das Gebiet des Rheines von dem der Niers scheidet; beide gehören in jener Zeit zusammen. Gerade in der Nähe von Xanten, also beim Hauptwaffenplatze, wird der Höhenzug mächtiger.³⁾ Namentlich für den Zweck der Vertheidigung erweist er sich als vorzüglich geeignet, denn seine Abhänge nach der Ebene zu sind fast ausnahmsweise steil und vom Regen ausgespült. Hier und da treten einige Gipfel besonders hervor, gleichsam als natürliche Wartthürme und Kastelle. Bis nach Nymwegen hin zieht sich dieser Berg Rücken in grösserer oder geringerer Breite⁴⁾ und wohl nur an wenigen Stellen wird die Tiefe hinter einer Meile zurückgeblieben sein. Wie die Randhöhe nach dem Rheine zu die gegebene Vertheidigungslinie war, so erfüllte der Waldrücken, wie schon angedeutet, noch eine andere Aufgabe, indem er das Gebiet der Gugernen an der Niers und an der unteren Maas von den römischen Anlagen der Uferlandschaft trennte.

Diese östlich gerichtete Randhöhe des linksrheinischen Bergrückens erhielt nun endlich noch dadurch eine besondere Be-

¹⁾ Römische Geschichte, Band 5 S. 116.

²⁾ Schneider, Die Rheinlandschaft von Nymwegen bis Xanten Düsseldorf 1860.

³⁾ Veith, Vetera castra S. 2 ff.

⁴⁾ Die clever Landschaft a. a. O. S. 4 ff.

deutung, dass ihr parallel die Hauptmilitärstrasse läuft, die Köln mit Nymwegen verbindet. Der beste Kenner des römischen Niederrheins nimmt an, dass die grosse Strasse, die von der Schweiz an den Rhein begleitete, schon bald nach der Anlage des Lagers auf dem Fürstenberge bis Xanten weitergeführt sei.¹⁾ Die Fortsetzung blieb dann Drusus vorbehalten, als er nach der Rückkehr des Kaisers den Oberbefehl übernahm. Diese Bestrebungen des grossen Feldherrn stehen jedenfalls in Zusammenhang mit jenen anderen Plänen, deren schon gedacht wurde. Bei der ungemeinen Wichtigkeit, die er der Flottenstation am Eltenberge und den dortigen Befestigungen beilegte, bedurfte er auf der linken Rheinseite einer Verbindung zwischen Elten und Xanten, die auch bei feindlichen Angriffen der ostrheinischen Völkerschaften nicht versagte. Bis Cleve stellten sich der Vollendung einer solchen Verbindungsstrasse erhebliche Schwierigkeiten nicht entgegen. Längs des Hauptarmes des Rheins, der damals den Höhenzug berührte, konnte die Strasse auf halber Höhe über die Hügelkette gehen. Bei Cleve aber verhinderte der Strom die Fortsetzung der Strasse bis Elten. Um nun dennoch eine Verbindung zu ermöglichen, blieb nichts anderes übrig, als den Strom auf Elten zu drängen. Und das empfahl sich um so mehr, weil alsdann unter dem Schutze der Festung der Rheinübergang bewerkstelligt werden konnte. Dies Ziel erreichte Drusus wie erwähnt durch jenen grossen Damm, dessen Reste noch sichtbar sind. Der Damm diente aber zugleich als Fortsetzung jener römischen Militärstrasse. Nachdem er zunächst auf Elten zu in nördlicher Richtung geht, wendet er sich, sobald er seinem ursprünglichen Zweck genügt hat, zunächst nach Nordwesten, um schliesslich in westlicher Richtung sich nach Nymwegen hinüberzuziehen.

Späterhin aber bedurfte man einer direkteren Verbindung mit Nymwegen, daher begann man nunmehr die Römerstrasse auf der halben Höhe des Waldrückens in der alten Weise fortzuführen. Bis Donsbrücke lässt sich die Fortsetzung deutlich verfolgen, dann gabelt sich die Strasse abermals. Der eine Arm durchquert die Niederung und berührt auf der Strecke nach Nymwegen eine ganze Reihe alter Ortschaften, wie Mehr, Niel,

¹⁾ Schneider, Neue Beiträge S. 68 ff.

Zyfflich und Beck. Der andere Strang begleitet den Fuss der Hügellkette über Nütterden und Kranenburg nach Wyler. „Von diesem Orte wendet sich die Strasse wiederum auf die Höhe und führt am Holedorn vorbei über den Hunerberg nach Nymwegen.“¹⁾

Neben dieser Hauptstrasse des linken Ufers mit ihren Verzweigungen lassen sich noch andere minder wichtige nachweisen. Eine von ihnen wenigstens läuft in paralleler Richtung und zwar am Westrande des Höhenzuges. Sie geht von Sonsbeck an Üdem vorbei an der Niers entlang auf Kessel. Auch ihr Ziel ist Nymwegen.²⁾

Andere Strassenzüge verbinden das niederrheinische Strassensystem mit dem der Maas. Nur zwei von ihnen durchqueren den oft genannten Waldrücken seiner ganzen Breite nach. Die beiden Arme gehen in Goch auseinander und nehmen beide die Richtung auf Cleve.³⁾

Von einiger Bedeutung für die Siedlungen der germanischen Periode sind ohne Zweifel alle diese verschiedenen Strassen gewesen, denn immer sind es noch heute blühende Ortschaften, die von ihnen berührt werden. Weitaus am wichtigsten aber ist doch jene an erster Stelle beschriebene Strasse. Wie an ihr ehemals die Villen der römischen Offiziere und Beamten sowie die Wartthürme standen, so liegen an ihr späterhin die Burgen und Dörfer, die als die ältesten und hervorragendsten im Mittelalter erwähnt werden. So wird uns Munna auf dem Monreberg bei Kalkar, die erste Hochwarte rheinabwärts von *Castra vetera*, noch oftmals begegnen. Daran schliesst sich an der Schlossberg bei Cleve, auf dem nach der übereinstimmenden Annahme aller Forscher gleichfalls ein Wartthurm errichtet war. Mancherlei spricht dafür, dass die Warte auf dem Teufelsberg bei Holedorn in Zusammenhang steht mit einer der Burgen, die gerade in dieser Gegend im Mittelalter genannt werden.⁴⁾ Die

¹⁾ Schneider, Die römischen Militärstrassen des linken Rheinufers, Bonner Jahrbücher, Heft 72 S. 54 ff.

²⁾ Schneider, Römerstrassen zwischen Maas und Rhein in Pick, Monatsschrift für die Geschichte West-Deutschlands, Band 6 S. 257.

³⁾ Schneider, Neue Forschungen über die Römerstrassen zwischen Maas und Rhein, Bonner Jahrbücher, Heft 73 S. 1 ff.

⁴⁾ Iltgen, Die Ansiedlungen am Niederrhein S. 27.

Festung endlich auf dem nördlichsten Gipfel der Hügelkette, auf dem Falkhof bei Nymwegen, muss schon in fränkischer Zeit zu neuem Glanze erstanden sein.¹⁾

Aber auch auf dem rechten Rheinufer und in dem Delta-land haben die wenigen Kastelle, die überhaupt vorhanden waren, die römische Herrschaft überdauert. Der Eltenberg zumal wird uns noch später beschäftigen. An seinem Fusse aber, etwa da, wo Drusus seine Flottenstation gehabt und seinen Hafen ausgegraben hatte, liegt im 10. Jahrhundert der Hauberg, der als eine uneinnehmbare Festung gilt. An der Stelle endlich, wo castra Herculis gewesen war, erhebt sich im Mittelalter das Schloss Dorenburg. —

Die wichtigsten der Anlagen, von denen hier berichtet wurde, sind schon in der Frühzeit römischer Herrschaft am Niederrhein vorhanden gewesen. Manche Bauten der älteren Periode werden gleich im grossen Aufstand der Bataver zu Grunde gegangen sein. Die Zeit, in der man bereits auf grosse Expeditionen verzichtete und sich auf die Behauptung des älteren Besitzes einrichtete, scheint vor allem die Epoche gewesen zu sein, in der auf dem linken Rheinufer jenes künstliche System von Hochwarten und Festungsanlagen ausgebildet wurde, die unter einander durch Feuersignale in Verbindung standen. Bald aber kam die Periode, in der es nicht mehr genügte, sich durch so wohlüberlegte Vorkehrungen gegen plötzliche Ueberfälle zu schützen. Da die Defensivkraft der Hochwarten den germanischen Gewalthaufen gegenüber nicht mehr ausreichte, ging man dazu über, neben den Burgen ständige Lagerplätze einzurichten, die einen sehr viel wirksameren Schutz verschafften und zugleich die Möglichkeit darboten, im Fall der Noth jene Burgen mit ausreichender Besatzung zu versehen. Freilich waren diese Standlager denen, die einstmals das offensive Römerthum errichtet hatte, nur allzu unähnlich. Typisch für diese Vorkehrungen der spätrömischen Epoche ist das Lager in der jetzigen Kolonie Neulouisendorf, das einmal den Bewohnern von Burginatum Schutz gewähren, andererseits die Hochwarte auf dem Monreberg verstärken sollte.²⁾

¹⁾ Schneider, Die Rheinlandschaft von Nymwegen bis Xanten S. 25 ff. und neuerdings Plath, Nimwegen, Deutsche Rundschau, Bd. 22 (1895) S. 117 ff.

²⁾ Schneider, Neue Beiträge S. 77 ff.

Als unhaltbar aber musste sich trotz aller grossen Anstrengungen die ganze römische Position am Niederrhein erweisen, als auch die Masse der linksrheinischen Germanen, voran die Gugernen, von der allgemeinen Bewegung ergriffen wurde, die ihre Volksgenossen in die römischen Provinzen forttrieb. Es ist bekannt, dass diese altsugambrischen Volksreste der Gugernen ihre Sitze in den Niersniederungen verliessen und die Reihen der Franken verstärkten, die sich nunmehr als Salier von dem Gros der niederrheinischen Germanen abhoben. In Toxandrien wird die Vereinigung erfolgt sein. Als aber einmal die Äcker der Gugernen in ihrer ganzen Ausdehnung und Fruchtbarkeit frei geworden sind, da wird es für die rechtsrheinischen Germanen, die damals schon bis unmittelbar an den Fluss vorgerückt sind, kein Halten mehr gegeben haben. Gegen Ende des vierten oder doch im Anfang des fünften Jahrhunderts ist der Niederrhein, den Julian noch ein Menschenalter zuvor mit so vieler Mühe den eingedrungenen Germanen wieder abgerungen hatte, endgültig für die Römer verloren.

III.

Die Chattuarier.

Die beiden deutschen Völkerschaften, die in unserer Landschaft das Erbe der Römer antraten, sind die Chamaven und die Chattuarier. Die Chamaven sind aller Wahrscheinlichkeit entweder, wie die Gugernen, Sugamern oder doch deren nahe Stammesverwandte. Zweifelhaft ist die Herkunft der Chattuarier. Möglich, dass sie sozusagen ein Bindeglied sind zwischen Sugamern und Chatten. Zum mindesten hat Richard Schröder wahrscheinlich gemacht, dass sie von Südosten, also aus der Nähe der Sitze der Chatten, herangezogen sind. Auf ihrem Vormarsch in unsere Gegend mag eine Etappe die mittlere Ruhr gewesen sein. Dort zwischen Witten und Hattingen liegt der Ort Herbede, der nach der *translatio s. Alexandri* zum Gau Hatterun gehört.¹⁾ Von dort werden sie sich zu beiden Seiten

¹⁾ Richard Schröder, Die Herkunft der Franken in Sybels, *Historische Zeitschrift*, Band 43 S. 19.

des Flusses nach dem Rheine zu ausgebreitet haben, dann aber wichen sie wohl bald unter dem Andrang der Völkerschaften, aus denen später die Ripuarier hervorgehen, nach Norden aus. Jedenfalls erhielten sich aber an den alten Sitzen einige Volksreste, denn Mündelheim, Uerdingen gegenüber, und Styrum bei Mühlheim werden noch im 10. und 11. Jahrhundert als Ortschaften in pago Hettero oder Hatteri genannt.¹⁾ Diesen letzten Stand der Wanderung giebt etwa die Peutingersche Tafel — vom Ende des ersten Drittels des vierten Jahrhunderts — wieder. Der Landstrich von der Ruhr abwärts bis zu den Grenzen der Chamaven heisst dort Francia und wird zum grossen Theil als das Gebiet der Chattuarier angesehen werden müssen. Nördlich von ihnen haben die Chamaven ihr altes Landgebiet von der Zuidersee bis südlich von Arnheim, aus dem sie vorübergehend verdrängt gewesen waren, wieder gewonnen. Seit dem Ende des dritten Jahrhunderts verbindet die beiden benachbarten Völkerschaften eine dauernde Waffengemeinschaft gegen die Römer.²⁾ Beide dringen bis unmittelbar an den Strom vor und bemächtigen sich der Äcker der Legionare auf dem rechten Ufer, die durch Wälle und Verhaue nur unvollkommen geschützt waren. Eben damals wird die später so dauerhafte Landgrenze zwischen beiden Stämmen festgestellt sein; sie wurde gebildet durch die Sümpfe südlich von Emmerich, an die die Nordmark der Chattuarier stösst, die nachmalige Hetter.³⁾ Sogar der Rhein ist bei diesen Expeditionen kein dauerndes Hinderniss mehr. Wie schon erwähnt, sahen sich die Römer genöthigt, sich durch Verstärkung ihrer Vertheidigungslinie und durch Neuanlage von festen Lagern solcher Einfälle zu erwehren. Mag es Constantius Chlorus und späterhin Julian gelingen, den Feinden hier und da Abbruch zu thun, einige Generationen genügen, die Lücken zu füllen.⁴⁾ Gegen Ende des dritten Jahrhunderts stehen

1) Schröder a. a. O. S. 19.

2) Schröder, Die Franken und ihr Recht, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band 2 S. 3.

3) Dederich, Die Feldzüge des Drusus und Tiberius S. 117.

4) Schröder a. a. O. S. 3 schliesst aus Ammians bekanntem Bericht über den Feldzug Julians vom Jahre 360, die Chattuarier hätten damals noch auf dem Hellweg und in dem Gebirgsland zwischen Emscher und Wupper gesessen. Bei ungezwungener Interpretation der Stelle wird man

die Römer dem Andrang der Chamaven, Chattuarier und der Stämme, die gegen Köln vordringen, machtlos gegenüber, auch Stilichos verschlagene Politik vermag den Zusammensturz der Römerherrschaft nur noch vorübergehend aufzuhalten. — Als er im Jahre 402 die Legionen vom Rheine zurücknimmt, giebt es keine *Germania secunda* mehr. Die salischen Franken reichen nunmehr den mehr südlich gesessenen Rheinfranken die Hand gegen die Römer nicht minder als gegen die nachdrängenden mitteldeutschen Völkerschaften.¹⁾ Duisburg wird — wie man vermuthet — eine Zeit hindurch der Mittelpunkt des erweiterten Frankenreichs. Von dort aus soll Chlogio seinen Ueberfall auf Cambrai ausgeführt haben.²⁾ In der Zwischenzeit galt es die Kräfte zu sammeln. Den Chamaven und namentlich den Chattuariern fällt hierbei eine überaus wichtige Rolle zu. Sie schieben sich gewissermassen als Bindeglied zwischen die älteren salfränkischen Sitze und die ripuarische Neugründung, deren Mittelpunkt Dispargum ist. Hier zum ersten mal sind die treuen Waffengefahrten aus der Zeit der Römerkämpfe, Chamaven und Chattuarier, einander hinderlich. Beide Stämme haben längs des Rheins nur eine schmale Operationsbasis. Beider Siedlungszüge müssen im weiteren Verlauf aufeinanderstossen.³⁾ Es ist schwer zu sagen,

ihr Gebiet in der Nähe des Rheinüberganges, der bei Xanten erfolgt, suchen müssen.

1) Plath, Die Königspalzen der Merowinger und Karolinger. I. Dispargum, Bonn 1894 S. 33.

2) Der Nachweis Plaths, dass in der bekannten Stelle Gregors von Tours unter Dispargum Duisburg zu verstehen sei, erscheint mir nicht zwingend. Für berechtigt halte ich seine Polemik gegen die Ansicht Schröders, dass zwischen den Stämmen der salischen Völkergruppe und den Chatten durch die Jahrhunderte nach der Trennung gewissermassen ein Zusammenhang bestanden habe. Warum aber wiederholt Plath, der aus der scharfsinnigen Interpretation Gregors so reichen Gewinn zu ziehen weiss, Müllenhoffs völlig willkürliche Kritik der Nachricht bei Tacitus über die chattische Abkunft der Bataver?

3) Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedlungen vornehmlich im Rheinland. Aachen 1882 S. 51. Schröder nimmt an, dass die Chattuarier schon vor 392 „vielleicht bald nach 375“ in das Gugernenland übersiedelt seien. Das geht einmal aus der Stelle bei Ammian (XXVIII, 2, 1) nicht hervor, zweitens aber widerspricht es dem, was wir sonst über den Gang der chattuarischen Wanderung wissen oder erschliessen können.

wie viele chamavische Volkstheile damals sich dem leichter zu vollführenden Vormarsch der befreundeten Völkerschaft angeschlossen haben und dann in sie aufgegangen sind. Jedenfalls sind bei der Besiedelung des linken Ufers des Rheinknies die Chattuarier — als welchen nur dieser Weg offen steht — die stärkeren. Sogar in das eigentliche Ausdehnungsgebiet der Chamaven, in die fruchtbare Niederung, die durch den Drususdamm der Kultur gewonnen war, rücken einzelne Haufen ein. Die „Düffel“, die spätere Nordmark der Chattuarier, wird von ihnen in Besitz genommen. Eben diese Siedelungen sind wohl die zeitlich frühesten, sie mögen erfolgt sein, bevor noch der Rhein dauernd überschritten war. Dann aber — nach der Katastrophe der römischen Herrschaft — bewegen sich die Chattuarier auf der ganzen Linie etwa von der Lippemündung bis Emmerich gleichmässig vor. Nicht nur auf dem rechten Flussufer und auf der Randhöhe des Waldrückens breiten sie sich aus, sie durchqueren auch die Hügelkette. Dann hat sich wohl der Strom getheilt. Die einen zogen die Niers hinauf, die andern drangen in mehr oder weniger kompakten Massen in das Land an der Maas vor, wo sie bis Venlo gelangt sein mögen. Hier war es, wo nun die Chamaven ihrerseits ihre Marschrichtung durchkreuzten, nachdem sie in weitem Bogen um Nymwegen das Maasthal erreicht hatten.¹⁾ Der Mühlgau, in dem beide Völkerschaften aufeinanderstossen, weist daher eine gemischte Bevölkerung auf. Zu Chattuariern und Chamaven kommen hier noch ripuarische Volkstheile. In der kirchlichen Eintheilung dieses grossen Gaus spiegeln sich diese ethnographischen Verhältnisse deutlich wieder. Nicht allein, dass die Diözesen Köln und Lüttich je einen Theil des Mühlengaus unter sich haben, auch der Kölner Antheil gehört wieder verschiedenen Archidiaconaten an.²⁾ Viele Pfarreien ressortiren nicht nach Xanten,

¹⁾ Lamprecht a. a. O. S. 50. Die Endung lo bei Ortsnamen, auf die sich Lamprecht bezieht, ist jedenfalls für die Chamaven sehr viel charakteristischer, als die Endsilben mar und lar, die das Besiedlungsgebiet der Chattuarier doch nur unvollkommen bezeichnen.

²⁾ Näheres bei Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln im Mittelalter (Auf. 2). Band 1 S. 224, 228. Mit besonderem Nachdruck weist neuerdings P. Norrenberg, Geschichte der Pfarreien des Dekanats M.-Gladbach (Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln XXI) S. 24 auf den

das doch sonst das gesamte Gebiet der Chattuarier einnimmt, sondern zum Archidiakonats Neuss. Aber sogar zwischen den Diözesen selbst schwanken die Grenzen, nicht selten sind sie durch Austausch verändert worden.

Uebersieht man das ganze Ausbreitungsgebiet der Chattuarier, so steht fest, dass man zweierlei unterscheiden muss, Gaue, die rein chattuarische Bevölkerung haben und solche, die hier und da als chattuarisch bezeichnet werden, wobei eben dem Umstand Rechnung getragen wird, dass Angehörige des Stammes dort sitzen geblieben sind. Nur wenn man diesen zweiten umfassenderen Begriff anlegt, entspricht Chattuarien oder Grosschattuarien jenem alten Chorepiscopat, dessen Umfang in dem Archidiakonats Xanten gegeben ist, in etwa.¹⁾

Als Bestandtheile Chattuariens im engeren Sinne kann man folgende ansehen. Erstens gehört dazu der Gau Chattuarien, das Land zu beiden Seiten der Niers, das spätere Dekanat Geldern.²⁾ Zweitens der Düffelgau, der das Dekanat Xanten umfasst. In kirchlicher Beziehung erstreckt sich der Gau auch auf die Weseler Waldmark, indessen ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Fiskus Wesel frühzeitig von der Gauadministration losgelöst worden. Drittens ein Theil des Dekanats Zyfflich. Dieser Landbezirk ist durchsetzt von chattuarischen Siedlungen, aber in der Mehrzahl muss die Bevölkerung chamavisch gewesen sein; ist er doch die Etappe, auf der die Chamaven ihren Durchbruch in das Maasthal bewerkstelligt hatten. Ein guter Theil dieses Dekanats kommt auf den Reichsfiskus Nymwegen. Der Umstand, dass dort der Stammesgegensatz zwischen Chamaven und Chattuariern am meisten verwischt war, mag dazu beige-

Einfluss der Stammesverschiedenheit bei der kirchlichen Eintheilung dieser Gegend hin. Es scheint, dass die Zerlegung des alten umfangreichen Dekanats Straelen in die Dekanate Geldern und Süchteln mit diesen Verhältnissen zusammenhängt. Straelen — zum Archidiakonats Xanten gehörend — hatte ursprünglich auch die chattuarischen Siedlungen im Mühlgau umfasst, die vor allem werlen bei der Errichtung des Dekanats Süchteln abgetrennt worden sein.

¹⁾ Vgl. die Bemerkungen über die Entstehung der Archidiakonatsbezirke der Kölner Diözese bei Mooren, das Dortmunder Archidiakonats S. 35 ff.

²⁾ Vgl. die Karte bei Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln. Band 1.

tragen haben, dass sich hier die politischen Grenzen nicht selten verschieben. Zwischen den rein chamavischen und rein chattuarischen Landschaften des späteren Herzogthum Gelderns bildet der Theil des Dekanats Zyfflich, der zu diesem Territorium gehört, das Bindeglied: Schon hier mag also darauf hingewiesen werden, von wie unendlicher Wichtigkeit für den territorialen Zusammenschluss Gelderns die Erwerbung des Reiches Nymwegen sein musste. Ueberhaupt wird der Stammesunterschied zwischen beiden Völkerschaften nicht gross gewesen sein. Wie beide das Mittelglied sind zwischen Saliern und Ripuariern, so werden vor allem die Chattuarier eine Zwischenstellung zwischen Ripuariern und Chamaven eingenommen haben. Dass die Salier-Bataver und Chattuarier wegen ihrer gemeinsamen Herkunft von den Chatten später, nach der Begründung des Reiches der Salier, zu diesen in ein engeres Verhältniss getreten und mit ihnen manchmal unter einer Bezeichnung zusammengefasst würden, ist eine recht unwahrscheinliche und jedenfalls schwer zu beweisende Vermuthung.¹⁾

In den unvollständigen und nicht selten verstümmelten Nachrichten über die Reichstheilungen im 9. Jahrhundert werden manchmal die Chattuarier besonders aufgeführt, manchmal werden sie — wie es auch den Nachbarvölkerschaften und Nachbar-gauen geht — nicht ausdrücklich namhaft gemacht. Werden sie genannt, so ist unter dem comitatus Hattuarias zum mindesten der Chattuariergau im engsten Sinne und der Düffelgau begriffen. Dieser Düffelgau kommt, da er kein grosser selbstständiger Völkerschaftsgau ist, in den Nachrichten über die Reichstheilungen nicht als besondere Einheit vor. Dass er dennoch schon als Unterbezirk von dem Hauptgau abgezweigt

¹⁾ Diese Bemerkungen richten sich gegen Richard Schröders Anschauung, als ob die Chattuarier von vornherein zu den Salfranken gerechnet worden seien. Vgl. z. B. Historische Zeitschrift, Band 43 S. 37. „Man war sich der alten Stammesgemeinschaft noch vollkommen bewusst, und wir dürfen darum auch nicht zweifeln, dass die Chattuarier alsbald zu den salischen Franken gezählt wurden, wenn sie auch nicht unter denen waren, für welche dieser Name zuerst aufgekommen ist.“ Vorsichtiger äussert sich Schröder schon in der ersten Auflage seiner Rechtsgeschichte S. 95 Anm. 8, während er in der zweiten sich überhaupt nicht mehr über das Verwandtschaftsverhältniss zwischen Saliern und Chattuariern ausspricht.

ist, beweisen einige Urkunden dieser Periode und sogar der früheren Zeit. Zuerst im Jahre 720 wird der Düffelgau (pagus Dublinsis) erwähnt. dann wieder 793 (pagus Dublen) und 891 (Duvelero marca). Auch zwei Grafen des Namens Ebroin (720) und Irinfried (948) werden in Beziehung zum Düffelgau gesetzt, doch ist es nicht unbedingt sicher, dass sie die Verwalter dieses Comitats sind.¹⁾ Wie dem nun auch sein mag, es steht fest, dass von dem umfangreichen Besiedlungsgebiet der Chattuarier die Uferlandschaft, die — wie im Eingang bemerkt wurde — ihrer ganzen Natur nach sich vom Hinterland unterscheidet und den Einfluss Roms nachhaltiger als die anderen Landschaften erfahren hatte, bald nachher auch in politischer Beziehung eine Sonderstellung erlangt. Von Borth — zwischen Rheinberg und Xanten — der späteren südlichen Grenze des Landdrostenamtes Cleve, bis hinab etwa zu der Gegend, in der Waal und Rhein sich trennen, reicht aller Wahrscheinlichkeit nach dieser Düffelgau in seinem ursprünglichen Umfang. Das muss man vor Augen haben, wenn man den richtigen Maassstab erhalten will für die Beurtheilung der Ereignisse, die sich zu Anfang des 11. Jahrhunderts am Niederrhein zutragen. Nur so ist es möglich, den wahren Kern aus den zeitgenössischen Berichten herauszuschälen, die wohl allerlei Begebenheiten mittheilen, die begleitenden Umstände aber meist als bekannt voraussetzen und höchstens errathen lassen.

¹⁾ Sloet, Oorkondenboek van Gelre en Zutphen Nr. 6, 13, 65 und 90. Vgl. ferner van den Bergh, Handboek der middel-nederlandsche geographie (Auf. 2) S. 205 ff. Von geringem Werthe ist die Abhandlung Dederichs (Der Gau der Attuarier) in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt am Main, Band 2 S. 292. Ebendort S. 314 wird die längst als Fälschung erwiesene Epistola s. Ludgeri zur Begründung der Ansicht herangezogen, dass Xanten der Mittelpunkt eines besonderen chattuarischen Gaus gewesen sei.

IV.

Graf Balderich und der Düffelgau.

Der Hauptgewährsmann für die Geschichte der Wirren am Niederrhein, die unter der Regierung Heinrichs II. sich abspielen und nicht selten den König zum Eingreifen nöthigen, ist Alpert von Metz, der nach Moll's ansprechender Vermuthung damals Mönch war in dem von Bischof Ansfrid gegründeten Kloster Amersfoort in dem Utrechter Sprengel.¹⁾ Er, der an seinem früheren Wohnsitz eine Geschichte der Bischöfe von Metz verfasst hatte, schrieb hier um das Jahr 1022 sein Büchlein über den Wechsel der Zeiten, „worin er in bunter Mannigfaltigkeit von allerlei Vorfällen aus diesen Gegenden erzählt.“²⁾ Wie ein rother Faden zieht sich gleichwohl durch seine Mittheilungen die Geschichte des Kampfes um die Herrschaft im Chattuariergau. Um die wechselvollen und mannigfaltigen Ereignisse dieses Streites gruppiren sich vornehmlich die zahllosen Einzelheiten, die er mittheilt. Hier und da ist er dann, um den verwickelten Zusammenhang der Dinge herzustellen, genöthigt, weiter anzuholen und Begebenheiten nachzutragen, die er sonst wohl bei Seite gelassen hätte. Das Buch „de diversitate temporum“ über dessen Partheistellung man viel gestritten hat, ist zweifellos von dem Standpunkt beeinflusst, den Utrecht während dieser Fehden einnimmt.³⁾ Bei der engen Verbindung zwischen Cleve, Geldern und den oberysselschen Städten in der späteren Zeit, ist es verständlich, dass die Utrechter Bischöfe diese Vorgänge, die ihre vitalen Interessen berührten, damals eifrig verfolgten. Zudem ist bei Alpert eine weltfeindliche Tendenz unverkennbar; so überschüttet er die Kaufleute von Tiel mit ungereimten Vorwürfen und ebenso wird ihn dieser Standpunkt veranlasst haben,

¹⁾ Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland voor de hervorming II, 2 S. 343.

²⁾ Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (5) Band 1 S. 348.

³⁾ Monumenta Germaniae S. S. IV, 700. Mit Uebersetzung und Commentar herausgegeben von Dederich, Münster 1859.

auf eine der meistbetheiligten Personen, auf die Gräfin Adela noch mehr Schuld zu häufen, als sie in Wirklichkeit auf sich geladen haben mag. Die Grafschaft, um deren Besitz sich der Streit hauptsächlich dreht, ist der chattuarische Hauptgau an beiden Ufern der Niers.¹⁾ Als eine der Hauptburgen dieses Comitats wird Gennep genannt, das an der Mündung des eben genannten Flüsschens in die Maas liegt. Der Präfekt des Gaues, ein gewisser Gottfried, stirbt und hinterlässt einen unmündigen oder unfähigen Sohn, der dem Grafenamt nicht selbstständig vorzustehen vermag.²⁾ Um Vormundschaft und Nachfolge streiten sich sein Schwestersohn Balderich, der den Untergau, die Düffel, unter sich hat, und sein Schwiegersohn, ein westfälischer Graf Wichmann aus dem erlauchten Geschlechte der Billunger. Wie hier am Rheinknie die verschiedensten Interessen zusammenlaufen, zeigt auf das Schlagendste der Verlauf dieser Kämpfe. Graf Balderichs Macht beschränkt sich nicht allein auf den Düffelgau, sondern durch seine Heirath mit jener schon genannten Adela, der Tochter des mächtigen Grafen von Hamaland, hat er im Völkerschaftsgebiet der Chamaven reichen Allodialbesitz.³⁾ Nicht wenige feste Burgen und Schlösser ausserhalb der Grenzen des Düffelgaues sind in seiner Hand. So vor allem Uplade, jene fast unbezwingbare Feste auf dem Hauberge, am Fusse des Eltenberges, so auch unterhalb Arnheim der Palast zu Redinheim (Renkom bei Wageningen), auf dessen Dache der Sage nach Balderich damals stand, als er durch übermüthige Worte sein Schicksal heraufbeschwor.⁴⁾ Kein Wunder, dass bei dieser Lage der Dinge Graf Balderich sich am liebsten und meisten im nördlichen Theile seiner Grafschaft aufhält. Hinzu kommt, dass er dort am sichersten ist gegen Ueberfälle seines Hauptgegners. Wie gross die Gefahr ist, durch solchen Hand-

¹⁾ Buch 2 Kap. 7 wird der Thurm von Gennep ganz beiläufig erwähnt.

²⁾ Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit Band 2 (Auf. 5) S. 151 ff. und Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Band 2 S. 345 ff.

³⁾ Vergl. die treffliche Polemik Pabst's bei Hirsch a. a. O. Band 2 S. 347 Anmerk. 2 gegen die Auffassung, als ob dieser niederländische Besitz Balderichs und Adelas erst aus ihrer früheren Ehe mit dem Grafen Immed von Redinheim stamme.

⁴⁾ Vita Meinwercci, cap. 140.

streich Leib, Leben oder Freiheit zu verlieren, zeigt der Gang der Fehde an vielen Beispielen. Die Gefahr aber musste noch zunehmen, seit es dem Grafen Wichmann gleich im Anfang gelungen war, durch einen seiner Parteigänger, Munna, die Hauptburg im südlicheren Theile des Düffelgaus, in seine Hand zu bringen.¹⁾ Mochte nun auch Heinrich II. Balderich zum Grafen des chattuarischen Hauptgaus einsetzen, der Vortheil wird ausgeglichen durch den Verlust jener alten Hochwarte aus der Römerzeit auf dem Monreberg bei Kalkar. Von hier aus schweifen die Reiter des Feindes ungehindert bis Cleve.²⁾ Die Bauern ringsherum sind genöthigt, den Herrn der Burg als ihren Gebieter anzuerkennen. Als zu Anfang der Fehde Wichmann den Versuch gemacht hatte, sich bei Gennep an der Niersmündung festzusetzen, war es Balderich mit der Unterstützung seiner mächtigen niederlothringischen Verbündeten bald gelungen, die in der Eile errichtete Befestigung, die nach Art der späteren Niersburgen auf einem Hügel in dem an das Maasufer stossenden Sumpf errichtet wird, zu brechen.³⁾ Den Steinmauern Munnas gegenüber ist indessen Balderich machtlos. Und auch auf dem rechten Rheinufer bedrängt ihn derselbe Parteigänger seines Feindes, der Munna durch einen Handstreich in seine Gewalt gebracht hat. Es ist Godizo von Rees und Aspel. Seine Besitzungen grenzten im Norden an die Balderichs. Sogar in der unmittelbaren Nähe von Elten und Uplade, in der Stadt der Chamaven, in Emmerich, stehen ihm alle möglichen Gerechtsame zu.⁴⁾ Ein grosser Theil des Düffelgaues, gerade die ehemaligen Ursitze der Chattuarier auf dem rechten Rheinufer, sind nämlich von dem Comitatus des Düffelgaus losgelöst und seiner Herrschaft untergeben. Der Trieb der Selbsterhaltung musste ihn veranlassen, sich dem Gegner des mächtigen Grafen anzuschliessen, der, nachdem ihm Gottfrieds Grafschaft übertragen war, fast das ganze Völkerschaftsgebiet der Chattuarier an sich gebracht hatte.

1) Alpert a. a. O. Buch 2 Kap. 2.

2) Alpert Buch 2 Kap. 4.

3) Ueber die Lage dieser Festung, deren Bau ausführlich beschrieben wird, vgl. die schönen Nachweisungen bei Dederich, Alpert von Metz S. 174.

4) Wie sich aus späteren Urkunden, z. B. La comblet, Urkundenbuch Band 1 Nr. 242, ergibt.

Und dass in der That den Herren des Düffelgaues alles daran gelegen sein konnte, Rees-Aspel wieder zu gewinnen, zeigt in der Folge das erbitterte Ringen der Clever Grafen gegen Köln, in dessen Besitz dieser Landstrich durch Godizos Töchter späterhin gelangen sollte. Vor allem aber in jener Fehde musste die Bundesgenossenschaft Godizos von ungemeiner Bedeutung sein. So lange Wichmann über Aspel, Rees und Munna seine Heerhaufen in das Land seines Gegners führen konnte, wurde Balderich nicht allein der neuen Grafschaft nicht froh, ja er lief sogar Gefahr, den ganzen südlichen Theil des Düffelgaus endgültig einzubüssen.¹⁾

Jahre lang zieht sich dieser Krieg hin, beider Theile Kräfte müssen annähernd gleich gewesen sein, denn keiner vermag des anderen Herr zu werden. Balderichs vornehmste Helfer, der Erzbischof von Köln und die lothringischen Grafen Gerhard und Lambert, sind zu weit entfernt, um in dem täglichen Kriege wirksam Hilfe zu leisten. Die näheren Nachbarn aber werden mit ihren Sympathien und mit ihren Hilfskräften auf Wichmanns Seite gestanden haben. Denn so unliebsam es ihnen auch gewesen sein würde, wenn sich der Sachse, wie Wichmann genannt wird, auf dem linken Rheinufer festgesetzt hätte, offenbar war das im Verhältniss zu der ungemeinen Ausdehnung der Macht, die Balderich durch den Besitz des chattuarischen Hauptgaues zu Theil geworden wäre, noch das kleinere Uebel.²⁾ Insofern mag die

¹⁾ In der zahlreichen Literatur über diese Fehde begegnet man immer der unmöglichen — und in den Quellen durchaus nicht enthaltenen — Vorstellung, als ob Munna zur Grafschaft Gottfrieds gehört habe. Vergl. z. B. Hirsch a. a. O. Band 2 Seite 351, Driesen, Westfälische Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Band XV S. 40 u. s. w.

²⁾ Charakteristisch ist Alperfs Buch 2 Kap. 7: Ubi in vulgus populi elatum est Baldericum regem adisse, praefecturam sibi ursupasse, Ganipae turrim invasisse, tanta subito omnium commutatio facta est, ut mentes non solum finitimorum, set etiam domesticorum ab eo in tantum averterentur, ut pauci reliqui essent, qui ejus facta non detestarentur. Das Kapitel, dessen erster Satz also lautet, sucht den Uebertritt Bischof Adelbolds auf die Seite Wichmanns zu rechtfertigen. Dass Balderich sich des Thurmes von Gennep bemächtigt hatte, erzählt Alpert sonst nicht. Dieses Faktum ist deswegen so wichtig, weil Gennep ganz in der Nähe jener Sumpffestung an dem Maasufer liegt, durch deren Errichtung Wichmann zuerst in Chattuarien hatte festen Fuss fassen wollen.

Politik Bischof Adelbolds von Utrecht als typisch gelten. Er, der früher schon durch die mancherlei Beziehungen seiner Besitzungen auf Seiten Balderichs gestanden hatte, geht, nachdem sich das Gleichgewicht der Kräfte durch Balderichs Erwerbung des chattuarischen Comitats zu verschieben droht, zu dessens Gegnern über. Das geschieht, obwohl er noch kurz vorher von Aspel aus von Wichmanns Parteigänger Godizo überfallen und seiner Pferde beraubt worden war.

Das Einerlei des Kampfes wird hier und da durch Verträge unterbrochen, die den faktischen Besitzstand nicht verändern, aber wenigstens einen Stillstand herbeiführen. Die Lage der Dinge bringt es mit sich, dass sie eben so oft gebrochen werden. Und hierbei trifft Wichmann, der eben seine Pläne auf die Grafschaft seines Schwiegervaters nicht fahren lassen will, nach Alperfs Meinung (der doch sonst auf seiner Seite steht) zum mindesten dieselbe Schuld wie Balderich.¹⁾

Da ist es schliesslich eine Blutthat, die diesen Verhältnissen ein Ende macht: Wichmann wird auf der Rückkehr von einem Besuche auf der Festung Uplade von den Leuten seines Gegners ermordet: Adela, Balderichs Gemahlin, wird geziehen, allein oder mit ihrem Mann das Unheil angestiftet zu haben.²⁾

Wieweit die Anschuldigung richtig ist, ist nach Lage der Ueberlieferung mit Bestimmtheit nicht mehr auszumachen.³⁾ Fest steht nur, dass der Mord die mächtigen Verwandten Wichmanns mit Rachedurst erfüllt. Die Hauptfestung Balderichs Uplade auf dem Hauberge wird von ihnen erstürmt und zerstört; das gleiche Schicksal trifft auf Geheiss Heinrichs II. die viel umstrittene Festung Munna, die inzwischen durch Verrath in Balderichs Hände zurückgekommen ist. Balderich selbst überlebt die Katastrophe nicht lange, er wird 1020 oder 1021 in der

1) Buch 2 Kap. 9.

2) Hirsch a. a. O. Band 3 S. 43.

3) Auf die Angaben bei Thietmar ist, wie schon Breslau bei Hirsch a. a. O. Band 3 S. 43 Anmerk. 2 andeutet, durchaus kein Verlass. Alperf, der zwar nicht Balderich, wohl aber Adela der Anstiftung zeihet, verdient in diesem Punkte schwerlich mehr Glauben, da er von fanatischem Haas gegen Adela erfüllt ist und ihr notorisch auch sonst Unwahres andichtet. Der spätere Verlauf der Ereignisse lässt, zumal Balderich bald nachher stirbt, gleichfalls ein sicheres Urtheil über die Schuldfrage nicht zu.

von ihm gegründeten Collegiat-Kirche zu Zyfflich (in der Nähe der Nordgrenze seines Düffelgaues) beigesetzt. Von den Kindern des berufenen Paares findet sich späterhin keine Spur mehr. Schon vor Balderich war Godizo, der Hauptparteiänger seines Gegners, ohne männliche Nachkommenschaft gestorben. Zwei Grafschaften, die des Düffelgaus und die des Chattuariergaus an Niers und Maas sind also ledig, ausserdem wechselt der reiche Allodialbesitz Balderichs jetzt, der Godizos bald darauf seinen Herrn. Man sieht, alles drängt auf eine Neuordnung der Verhältnisse am Niederrhein.

V.

Die Grafen von Cleve.

Gerade dieser eben geschilderte Zustand ist von Belang bei der Beurtheilung der Nachrichten, die über den Zeitraum vorliegen, der den vorhin berührten Ereignissen unmittelbar folgt. Es hiesse Afterkritik treiben, wollte man die erst verhältnissmässig spät bekannt gewordene chronikalische Nachricht, die mit einem Schläge Licht verbreitet, über die Anfänge von Geldern und Cleve, einfach bei Seite schieben, weil sie sagenhaft ausgeschmückt ist und weil sie etwas über 100 Jahre jünger ist als die Begebenheiten, von denen sie Kunde giebt.¹⁾

Die Annalen des Klosters Klosterrath bei Herzogenroth (in der Nähe von Aachen), die in der vorliegenden Gestalt etwa im Jahre 1152 entstanden sein mögen, erzählen von zwei Brüdern aus edlem Geschlecht, von Antoingen in Flandern gebürtig, die Heinrich II. in seinen vielen lothringischen Kämpfen wackeren Beistand geleistet hätten.²⁾ Das wird der Grund gewesen sein, sie an den Niederrhein zu ziehen, wo zwei Grafschaften zu vergeben waren, deren Inhaber energisch und womöglich in den

¹⁾ Insbesondere hat van Spaen, Inleiding tot de historie van Gelderland Band II S. 90 auf die Bedeutung dieser Quelle hingewiesen. Vergl. ferner vor allem von Ledebur, Dynastische Forschungen Heft 1 S. 13 ff.

²⁾ Wattenbach, Geschichtsquellen (Auf. 5) Band 2 S. 378.

bisherigen Kämpfen nicht engagiert sein mussten, damit endlich wieder friedliche Zustände in der unsäglich mitgenommenen Landschaft wiederkehren könnten. Von den beiden Brüdern ist wahrscheinlich Gerhard der Stammvater des älteren geldernschen, Rutger der des älteren clevischen Grafenhauses. Der Machtbereich, den Rutger am Rheinknie erhielt, war aber offenbar sehr viel geringer als der, den Balderich nach seiner Heirath mit Adela zugestanden hatte. Nicht allein, dass das reiche Allodialgut ihm fehlte, auch die Hauptfeste des Landes, Munna war gebrochen und durfte dem kaiserlichen Machtwort entsprechend nicht wieder aufgerichtet werden.¹⁾ Daher ist jetzt Cleve, wo gleichfalls eine Hochwarte gestanden hatte, die Hauptburg, nach der der Comitatus genannt wird. Seitdem das *divortium Rheni* nicht mehr bei Cleve stattfand, hatte die Höhe, auf der das Schwanenschloss sich später erhebt, militärisch nur noch geringe Bedeutung. Zudem liegt Cleve nicht in der Mitte, sondern nicht allzuweit von der nördlicheren Grenze des Düffelgaus. Erst durch die Arbeit von Jahrhunderten gelingt es den neuen Herrn, ihre Residenz mit einem Kreise von schützenden Burgen und Städten zu umgeben. — Diese Einbusse an Macht mochte Heinrich II. bestimmen, Rutger sonst noch zu entschädigen. Er erhält nämlich ausserdem noch das pfalzgräfliche Schloss Tomberg in der Eifel, nach dem seine Nachkommen lange Zeit ebenso genannt werden wie nach der Burg von Cleve.²⁾ Der erste Enkel oder Urenkel Rutgers, der urkundlich bezeugt ist, ist Graf Dietrich, der vom Ende des elften Jahrhunderts an in den Urkunden genannt wird (1092—1118). Mit Recht hat man darauf hingewiesen, dass diese ältesten clevischen Herren noch zu schwach sind, um eine selbstständige Politik zu betreiben. Eine natürliche Anlehnung suchen und finden sie

¹⁾ Alpert, Buch 2, Kap. 16: *Nam Noviomago concilio indicto, cum multi advenissent, imperator Munnam, . . . destrui jussit. Ad ejus destructionem Heribertum archiepiscopum et Gerhardum Mosellensem et alios multos misit, qui funditus aedificia omnia subruentes ignem immiserunt et spem omnibus ibi ulterius constituendae munitiois ademerunt.*

²⁾ Dederich, Die ältesten clevischen, geldrischen und zütphenschen Grafen (*Prog. d. Gymnasiums von Emmerich 1864*) und derselbe, Rutger von Flandern und sein Urenkel Graf Theoderich III. von Cleve-Tomberg, in *Picks, Monatsschrift etc.*, Band 4 S. 74 ff.

an den Erzbischöfen von Köln.¹⁾ Schon Balderich hatte ihnen in der Hinsicht den Weg gezeigt. In jeder Noth hatten er und Adela auf diese mächtige Hülfe zählen dürfen, wird Balderich doch einmal geradezu als Klient Erzbischof Heriberts bezeichnet. — Mancherlei Lehen sind der Lohn für treue, dem Erzstift fast zwei Jahrhunderte hindurch geleistete Dienste. Erschüttert wird jenes traditionelle Verhältniss erst, als die Kirchenfürsten in ihrer Politik dem Reiche gegenüber eine prinzipielle Schwenkung vornehmen. Wenige Jahrzehnte nachdem Philipp von Heinsberg diese Bahn betreten, finden sich die Spuren eines ersten Zwistes der Clever Herren mit Köln. Es war zu jener Zeit, als Engelbert der Heilige die Reichsverweserschaft mit unnachsichtlicher Strenge handhabte. Obwohl dem Grafen Dietrich VI. von Cleve in Walram von Luxemburg und Heinrich von Limburg mächtige Genossen zur Seite stehen, endet die Auflehnung, wie zu erwarten, mit völliger Unterwerfung (1220).²⁾ Trotz dieser Erfahrung suchen auch in der Folgezeit die clevischen wie andre niederrheinische Herren ihren Vortheil bald bei dem Erzbischof, bald beim Kaiser. Einen bedeutenden Rückhalt erhält nun aber die clevische Politik durch die nahe Verbindung mit Brabant, die die natürliche Folge der Vermählung des Sohnes Dietrichs VI. mit Elisabeth, der Tochter Herzog Heinrichs, ist.³⁾ Zu der Erwerbung des alten Reichshofs Wesel durch jene Ehe kommt damals die Herrschaft Dinslaken, denn Dietrich VI., der Vater, war mit Mechtildis der Erbtöchter der Herren dieses Landes vermählt. Zudem benutzt der Graf die bedrängte Lage, in der sich die Kölner Erzbischöfe jener Zeit nicht selten befinden, zur Konsolidirung seiner Besitzungen innerhalb der Grenzen seiner Grafschaft. Man nimmt an, dass Sonsbeck und Udem, die später noch als Kölnische Lehen gelten, unter Dietrich VI. oder seinen Nachfolgern an Cleve gekommen sind. Vor allem aber war die Vogteischast über das Stift Xanten mit seinem reichen Güterbestand, eine stets ergiebige Quelle neuer Erwerbungen.⁴⁾ Eben damals ist

1) von Haeften, Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins Band 2 S. 29.

2) Lacomblet, Urkundenbuch Band 2 Nr. 85.

3) Vergl. die Urkunde vom Jahre 1233 bei Butkens, Trophées du duché de Brabant, Preuves S. 74.

4) v. Haeften a. a. O. S. 31.

Orsoy, wichtig durch seinen Zoll, schon in der Hand der clevischen Herren. Dennoch laufen ihnen allmählich die geldernschen Grafen, durch den Pfandbesitz Nymwegens und des zu diesem Fiskus gehörigen Reichswaldes, den Rang ab. Fortan versucht es Dietrich VI. wieder mit dem Kölner Erzbischof und dem von ihm begünstigten König Wilhelm. Die Vermählung eines seiner Söhne mit Aleidis von Heinsberg besiegelt die neue Wendung clevischer Politik. Sein Sohn und Nachfolger Dietrich VII. (1260—1275) tritt durch diese Ehe in enge Beziehungen zu Köln, dessen Lehnsträger er für eine Reihe ausserordentlich wichtiger Besitzungen wird.

Während des Entscheidungskampfes, der in jenen Jahrzehnten zwischen den Erzbischöfen und der Gesamtheit ihrer nieder-rheinischen Gegner ausgefochten wird, leistet Cleve dem Erzstifte zum mindesten keine Hülfe. Wohl aber sucht sich Dietrich VIII. (1275—1305) durch ein Bündniss mit dem Herzog von Brabant, dem Hauptgegner Kölns, auf alle Fälle den Rücken zu decken.¹⁾ Wiederum — und nicht zum letzten male — ist es eine Heirath, die einen nicht unerheblichen Machtzuwachs einbringt. Reichsgefälle zu Nymwegen, Doesberg und Deventer, die Pfandschaft auf Duisburg — und auch auf den früher dort befindlichen Rheinzoll — sind die Mitgift, die König Rudolf dem Clever Grafen bei seiner Vermählung mit seiner Verwandten Margaretha von Kiburg zubilligt.²⁾ Diese Erwerbungen in ihrer schnellen Folge mochten für Köln in der That beängstigend sein, jedenfalls veranlassten sie die Erzbischöfe zu überaus energischen Gegenmassregeln. Vor allem galt es die Besitzungen ganz oder theilweise wieder zu erlangen, die einstmals durch die Heirath Dietrichs VII. mit der Heinsbergischen Erbin höher hinauf am Strom an Cleve gekommen waren.

Zum Glück für das Erzstift waren diese Besitzungen in die Hand eines jüngeren Sohnes gelangt. Andererseits aber benutzte Dietrich VIII. die erste sich darbietende Gelegenheit alsogleich, um wenigstens einen Theil der Grafschaft Hülchrath (abwärts von Neuss) seinem Bruder abzukaufen. Um zu ver-

¹⁾ Regest einer Urkunde vom 7. März 1286 bei Ernst, Histoire de Limbourg Band VI, 452.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 2 Nr. 906, 950, 1014 u. s. w.

hindern, dass jene Güterkomplexe wieder mit der Hauptmasse vereinigt würden, erwarb dann Erzbischof Wichbold im Jahre 1303 von Dietrich Loif die Vogteien zu Bonn und Bornheim, Ahrweiler und Saffenberg sowie Tomberg, die eine der beiden alten Stammburgen des clevischen Grafengeschlechts.¹⁾ Dergleichen brachte Erzbischof Heinrich II. im Jahre 1314 die zweite Hälfte der Grafschaft Hülchrath an sich; denn die Festsetzung des clevischen Hauses in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt sollte unter allen Umständen rückgängig gemacht werden. Die günstige Gelegenheit aber, einen Hauptschlag gegen das mächtig aufstrebende Haus zu führen, schien gekommen, als Graf Otto 1311 starb, ohne Söhne zu hinterlassen. Die ganze Grafschaft Cleve wurde damals als Lehen beansprucht und Friedrich von Oestreich, dessen Bestrebungen um die Krone von Seiten Kölns unterstützt wurden, musste sich verpflichten, solche Pläne nöthigenfalls mit bewaffneter Hand zu unterstützen.²⁾ Alle diese Bemühungen verliefen im Sande, Graf Dietrich IX., der älteste Sohn Dietrichs VIII. aus seiner zweiten Ehe (mit Margarethe von Kiburg) succedirt seinem Neffen. Ihm folgte alsdann sein Bruder Johann (1347—1368). Beide sind mit Erfolg bemüht, die Grenzen des Landes nach allen Seiten hin vorzuschieben. Namentlich kleinere Herrschaften in- und ausserhalb des Territoriums bringen sie an sich. Wichtig vor allem ist wohl, dass die Stadt Xanten, die den Haupttheil der clevischen Ländermasse auf dem linken Rheinufer unterbricht, schon 1331 genöthigt wurde, mit Dietrich IX. ein Schutz- und Trutzbündniss abzuschliessen.³⁾ Als 1368 dieses flandrische Grafenhaus in der männlichen Linie erlischt, umfasst seine Herrschaft fast den ganzen ehemaligen Düffelgau mit Einschluss des Reichsfiskus Wesel: ein Territorium weniger bedeutend durch die Zahl der Geviertmeilen wie durch die Zahl seiner Städte, durch die unvergleichliche Fruchtbarkeit seiner Rheinniederungen und durch

¹⁾ Vergl. die trefflichen Erörterungen von v. Haefen, Die Grafschaft Hülchrath, Doppelheft 39/40 der Bonner Jahrbücher.

²⁾ Vgl. v. Haefen, Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins Band 2 S. 34 und Hansen, Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft 3 S. 12.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 192 Note und in seinem Archiv für die Gesch. des Niederrheins, Band 4 S. 388.

die einzig günstige Lage an beiden Ufern des Heerstroms. Und fürwahr zum mindesten in den letzten anderthalb Jahrhunderten waren die clevischen Herren ebensowohl auf die Befestigung ihrer Herrschaft im Innern bedacht gewesen, wie auf äussere Eroberungen. Unter den vielfachen Massregeln, die hierhin zielen, ist keine so wichtig und für die weitere Entwicklung des Territoriums so bedeutend gewesen wie die Gründung von Städten.

Kapitel 2.

Die älteren Städtegründungen der Grafen von Cleve.

I.

Die Stadterhebungen der Grafen von Geldern und der Erzbischöfe von Köln.

Begriff und Wesen der Stadt sind im Mittelalter gewissen Schwankungen unterworfen. Zwar macht sich frühzeitig in den chronikalischen Quellen sowohl als in den Urkunden das Bestreben geltend, der Verschiedenheit der Ortschaften an Grösse, Wohlhabenheit und an politischer Wichtigkeit auch in der Benennung Ausdruck zu geben, aber diese Versuche sind weder erschöpfend noch allgemein, vielmehr hat es Jahrhunderte gedauert, ehe die Anschauung Geltung gewann, der Begriff einer Stadt sei an das Vorhandensein dieser oder jener Merkmale geknüpft. Als endlich Städte mit Bewusstsein und mit ganz bestimmter Absicht gegründet wurden, hatte das städtische Leben schon so mannigfaltige und eigenthümliche Bildungen hervorgebracht, dass es unmöglich gewesen wäre, sie alle auf neue Anlagen zu übertragen oder gar zur Bedingung für die Verleihung des Ranges einer Stadt zu machen. Daher bleibt auch

in der Periode systematischer Städtegründungen der Begriff fließend. Gleichwohl aber gewöhnt man sich, gewisse Vergünstigungen als das Mindestmaass der Berechtigungen anzusehen, durch die sich die Stadt vor dem platten Lande auszeichnet. Da die Entwicklung fast überall von gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen ausgeht, hat eine solche annähernde Einheitlichkeit des Stadtbegriffs, also einen guten Grund. Die Verschiedenheiten, die dennoch hervortreten, gliedern sich zumeist nach Territorien. Ist es doch in der für die Ausbildung städtischer Einrichtungen wichtigsten Zeit schon der Landesherr, der am letzten Ende darüber entscheidet, welches Maass von Berechtigung den Städten seines Territoriums im Allgemeinen und einzelnen im Besonderen zustehen soll. Nur hier und da, wo mächtige und alte Städte schon vor dem Aufkommen landesherrlicher Gewalt es zu einer gewissen Blüthe gebracht haben, muss der Territorialherr solchen Thatsachen Rechnung tragen. Für ihn aber ist vornehmlich der Gesichtspunkt massgebend, die Städte militärisch nutzbar zu machen. Neben ihrer Eigenschaft als Burgen tritt in der Regel der finanzielle Zweck der Anlagen zurück. Daher geschieht es nicht selten, dass die Privilegien der Städte auf das Gebiet der Steuerverfassung übergreifen und Befreiung von der ordentlichen direkten Schatzung gewähren: denn die Zahlung von jährlichen Beden und die Leistung eines über das engste Maass der Landwehrpflicht hinausgehenden Waffendienstes sind zwei Belastungen, die nach der Anschauung der Zeit in einem gewissen Widerspruch zu einander stehen.¹⁾ Freilich mag man geglaubt haben, das, was der Bürgerschaft im Allgemeinen nachgelassen werde, durch die Masse der Steuerzahler wieder einzubringen, die vermuthlich den Städten zuziehen werde. Zu einem Arealzins nämlich sind die Bürger neubegründeter Städte fast ausnahmslos verpflichtet. Und auch noch in anderer Hinsicht stellt die Anlage von Städten neue Einnahmen in Aussicht: die Markt- abgaben mussten steigen, sobald die zu Städten erhobenen Plätze eine gewisse Bedeutung erlangt haben.

Etwa von den Tagen König Heinrichs I. an wird nun die Errichtung von Stadtburgen systematisch betrieben. Wie bei den

¹⁾ Ueber die Bede als Heersteuer Schröder, Rechtsgeschichte (Auf. 2) S. 596.

König selbst und bei der eigenthümlichen Absicht, die er verfolgt, der militärische Gesichtspunkt überwiegt, so ist bei vielen Anlagen gegen Ende des 10. Jahrhunderts schon der finanzielle Vortheil ausschlaggebend. Bei den Gründungen der Zähringer ist dann offenbar bald der eine, bald der andere Zweck vornehmlich ins Auge gefasst worden.¹⁾ Wollte man aber die Neugründungen etwa vom 13. Jahrhundert an in ihrer unendlichen Anzahl durchgehen, so würde sich, wie schon bemerkt, ergeben, dass in der Mehrzahl der Fälle die Städte in erster Linie als Burgen dienen sollen.²⁾ Das gilt zumal für unser Territorium, das durch seine eigenthümliche Lage jedem feindlichen Angriff preisgegeben ist. Nur durch den Bau von Grossburgen konnte einem grösseren Theile der Unterthanen unmittelbarer, und der Bevölkerung des platten Landes mittelbarer Schutz gewährt werden. Die ersten Gründungen der Clever Herren erfolgen nun in einer Periode, in der der Begriff der Stadt in seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung sich bereits völlig abgeklärt hat. Die besondere Veranlassung aber geben zweifellos die benachbarten Territorialherren, die an und in den Grenzen des Düffelgaues Ortschaften zu Städten erhoben hatten. Wollte Graf Dietrich VI., der, wie ich erwähnte, in seiner Auflehnung gegen Köln die Grenzen seiner Macht kennen gelernt hatte (1220), nicht völlig auf Selbstständigkeit verzichten, dann war er genöthigt, auch seinerseits dem Beispiele zu folgen.

Den Reigen in der Anlage von Städten am deutschen Niederrhein eröffnet aber das Erzstift Köln. Es ist früher jenes Godizo von Aspel gedacht worden, der in dem Kampf zwischen Balderich und Wichmann so energisch gegen den Grafen des Düffelgaus Partei nimmt. Da er keine Söhne hinterlassen hatte, kam sein reicher Allodialbesitz an seine Töchter, die ihn ihrerseits wieder auf das Erzstift übertragen.³⁾ Zudem gehörte auf dem Ufer gegenüber schon Xanten zu Köln, so dass also hier thatsächlich

¹⁾ Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Band 1 S. 107 und 138.

²⁾ Diesen Gesichtspunkt betont mit Recht Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft S. 44.

³⁾ Sluyter, Gräfin Irmgardis von Aspel, Sonntagsbeilage zur rheinisch-westfälischen Volkszeitung 1891 Nr. 38 ff.

das schmale clevische Territorium durch die erzbischöflichen Enclaven in zwei Theile zerrissen wurde. Innerhalb dieses erztiftischen Gebietes lagen nun Rees und Xanten, zwei Ortschaften, die es zum mindesten etwa seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts zu einer gewissen Bedeutung gebracht hatten. Wie später zu zeigen sein wird, bestand ihre Bevölkerung schon zum Theil aus Kaufleuten. Auch wurden in Rees und Xanten Märkte abgehalten, zu denen die Händler von Nah und Fern herbeiströmten. Beide werden nun gleichzeitig im Jahre 1228 von Heinrich von Molenark zu Städten erhoben.¹⁾ Dabei wird der Ausbau der Umwallung — wie bei der exterritorialen Lage begreiflich — den Bürgern besonders zur Pflicht gemacht. Davon abgesehen enthalten die Erhebungsurkunden keine Bestimmungen über die Neuordnung des bürgerlichen Lebens auf der neuen Grundlage. Für alles Nähere wird einfach auf Neuss verwiesen, dessen Privilegien auch für Xanten und Rees gültig sein sollen. Und ungefähr denselben Wortlaut wird dann auch die Erhebungsurkunde der alten Zollstation Rheinberg durch denselben Erzbischof gehabt haben. Das Dokument ist aus dem Februar des Jahres 1232.²⁾ Möglich, dass die gleich zu besprechenden Maassnahmen des Grafen von Geldern den äusseren Anlass zur Erhebung gegeben haben. Aber auch an und für sich musste die Befestigung Rheinbergs die erzbischöfliche Position am Niederrhein nicht unwesentlich verstärken. Von den zu Städten erhöhten Orten waren wenigstens zwei, Xanten und Rees, Mitglieder eines Bundes niederrheinischer Handelsplätze, die sich durch Vertrag gegenseitig Freiheit vom Marktzoll zugesichert hatten.³⁾ Offenbar sollten jene beiden durch die Stadterhebung einen Vorsprung vor den concurrirenden Marktstellen erlangen. Allerwärts scheint man diese Absicht verstanden zu haben. Zunächst freilich ahmt Nymwegen, das nicht zu dem Bunde gehörte, das Beispiel von Rees und Xanten nach. Am 31. August 1230 lässt sich die Stadt von König Heinrich ein umfangliches Privileg aus-

1) Binterim und Mooren a. a. O. Band 3 Nr. 83 und Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 100.

2) Vergl. die Angaben von Pick in den Mittheilungen des Vereins von Geschichtsfreunden zu Rheinberg, Heft 2 (1883) S. 7 ff.

3) Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 99.

stellen, in der ihr di talia jura et libertates zugestanden werden, quemadmodum Aquisgranum ac aliae nostrae civitates et imperii a progenitoribus nostris regibus et imperatoribus sunt privilegiatae.¹⁾

In dieser Zeit setzen nun auch die geldernschen Stadterhebungsurkunden ein. Freilich von den geldernschen Plätzen hat Zütphen schon seit dem Jahre 1190 den Namen einer Stadt.²⁾ Aber das Beispiel bleibt ohne Nachahmung. Einen neuen Anstoss erhalten diese Bestrebungen der geldernschen Herren erst durch das Vorgehen Heinrichs von Molenark. Zuerst wird Harderwyk im Jahre 1231 Stadt; es folgen dann schon 1233 Emmerich, Arnheim und Lochem, sowie 1237 Doesberg an der Yssel und Dötinchem.³⁾ Andere Diplome, die der städtefreundliche Graf Otto II. (1229—1271) ausgestellt hat, mögen verloren gegangen sein. Zum mindesten zwei dieser Ortschaften, Emmerich und Dötinchem, gehören zu jenem alten Bunde, dessen Mitglieder auch Rees und Xanten sind. In der Durchführung seines Planes, Gelderland mit städtischen Grossburgen zu versehen, geht indessen Otto II. seinen eigenen Weg. Und in der That bedurfte er nicht fremder Muster, sehr viel näher lag es an ältere Bestrebungen der eigenen Vorgänger anzuknüpfen. Von ihnen war, wie erwähnt, länger als ein Menschenalter zuvor ein Versuch mit einer städtischen Anlage gemacht worden. Und dieser Versuch, die Erhebung Zütphens zum Range einer Stadt, war offenbar geglückt. Um so geringer also die Veranlassung, ohne Noth und willkürlich von dem Wortlaut der Gründungsurkunde jenes Platzes abzugehen.⁴⁾

Freilich die Zeiten hatten sich geändert und mit ihnen die Anschauungen der Territorialherren vom städtischen Wesen insgemein. Die Einrichtung von Städten, früher ein Experiment, das meist nur von mächtigen und weitblickenden Fürsten ausgeführt wird, ist nunmehr eine geläufige und also minder unsichere Sache. Dementsprechend bedurfte man jetzt nicht mehr so starker Versprechungen, um geeignete Kolonisten aus der Nähe und der

¹⁾ In de Betouw, Handvesten en onuitgegevene charters van Nymegen S. 1 und Sloet, Oorkondenboek Nr. 536.

²⁾ Sloet a. a. O. Nr. 376.

³⁾ Nettesheim, Geschichte der Stadt Geldern, Band 1 S. 41.

⁴⁾ Vergl. Pynacker Hordyk, Rechtsbronnen der stad Zutphen (1881) S. IX ff.

Ferne herbeizulocken. Daraus zogen einsichtige Herren bald die Folgerung: die den späteren Gründungen zugemessenen Rechte und Freiheiten haben einen bescheideneren Umfang.

Uebrigens erheischten die Verhältnisse selbst mancherlei Modificationen. Denn nicht wenige der zum Range von Städten erhobenen Ortschaften haben sich inzwischen zu Ansiedelungen von grösserer oder geringerer Bedeutung ausgewachsen. Das gilt z. B. von Arnheim, von Doetinchem und nicht am wenigsten von Emmerich.¹⁾ In dieser alten Stadt der Chamaven stand den Grafen zudem nur die Vogtei zu, sie theilten sich mit dem dortigen Kapitel in die Herrschaft über den Ort. Da waren demgemäss Rücksichten mancher Art zu nehmen, sogar auf die Rathschläge des Propstes musste z. B. bei der Festsetzung der Gerichtsfälle gehört werden. Andere Verhältnisse, die sonst wohl bei der Anlage einer Stadt geregelt zu werden pflegen, waren ferner in Emmerich schon längst geordnet. In Folge dessen hat z. B. der Satz über den Arealzins mit seinen sonst so ausführlichen Bestimmungen nunmehr folgende summarische Fassung: *Aree quoque infra civitatem Embricensem ejusdem, cujus prius juris, existant.* Kein Wunder also, dass die Emmericher Urkunde etwa das Doppelte von dem Umfang der Zütphenschen oder der Arnheimschen erreicht.²⁾ In allen diesen Beziehungen entspricht sie, wie gleich zu zeigen sein wird, dem clevischen Privileg für Wesel vom Jahre 1241. —

Die nachtheiligen Folgen, die alle jene Neugründungen an den Grenzen ihres schmalen Territoriums für die Grafen von Cleve haben mussten, lassen sich nicht quellenmässig nachweisen,

¹⁾ Von den zahlreichen Urkunden, die für diese Behauptung angeführt werden könnten, greife ich nur eine vom Jahre 1230 heraus (Sloet a. a. O. Nr. 529). In ihr wird bei der Verlegung eines Marktes von Doesberg nach Dötinchem der Mitwirkung der Bewohner der zum grösseren Theil noch nicht zu Städten erhobenen Ortschaften gedacht. *Ego Otto, heisst es da, comes Gelren et Sutphanie de consilio et voluntate nobilium et ministerialium meorum ebdomale forum, quod fuit in Dosborg feria tercia, nec non civium de Duthinchem, civium de Sutphania et de Arnhem consilio omnimodis delevi et forum annuale, quod fuit ibidem in festo sancti Galli, totaliter deposui et in Duthinchem ad usum meum et heredum meorum permanendum in perpetuum contuli.*

²⁾ Sloet a. a. O. Nr. 562 und 563.

zweifellos aber sind sie sehr gross gewesen. Auch beim besten Willen hätte sich schwerlich verhindern lassen, dass die clevischen Unterthanen in hellen Haufen den Städten zuströmten. Von welcher Bedeutung solcher Zuzug war, zeigt vor allem ein Satz des eben erwähnten Privilegs für Nymwegen vom Jahre 1230. Dort wird allen Strafe angedroht, die die Nymwegner Bürger in irgend einer Weise belästigen oder Abgaben von ihnen eintreiben. In diesen Schutz sind aber auch die einbegriffen, *qui ad ipsos se transtulerint more civium*. Vor allem aber lässt sich die Stadt ganz allgemein die Erlaubniss zusichern, jeden, der Bürger werden wolle, bei sich als Bürger aufnehmen zu dürfen.¹⁾ Welche Wirkungen endlich die Anlage von Städten auf die Nachbarterritorien ausübte, sollte sich bald darauf zeigen, als endlich auch Graf Dietrich VI. in die Reihe der städtegründenden Fürsten eingetreten war. Und dabei fällt noch ins Gewicht, dass damals schon, um es so zu nennen, der Rahm abgeschöpft war: das natürliche Bedürfniss nach Städten war in etwa befriedigt. Ebenso wird man sagen dürfen, war die Hauptmenge der Bevölkerung des platten Landes, die ein besseres Fortkommen in den Städten erstrebte, längst von den geldernschen und kölnischen Städten aufgesogen. Fürwahr die Aussichten, Neugründungen mit gutem Erfolg vorzunehmen, waren wenig glänzend, als endlich in den vierziger Jahren des Jahrhunderts Graf Dietrich VI. in diesen Konkurrenzkampf der niederrheinischen Machthaber eintrat. Ohne Frage bedurfte es grosser Lockmittel, d. h. ungewöhnlich günstiger Bedingungen, wenn die Anlagen überhaupt zu Stande kommen sollten. Wie sich ergeben wird, ist diesem Umstand in vollem Umfang Rechnung getragen worden: das Ergebniss war zunächst ein glänzendes. Die üblen Folgen stellten sich erst sehr viel später heraus, als sich zeigte, dass bei so ausgedehnter Freiheit seiner Städte der Landesherr allzu sehr in seinem Rechte verkürzt werde.

¹⁾ *Plenam etiam ipsis gratiam facientes, ut quoscumque in concives recipiant, qui ad ipsorum civitatem se transdlexerint transferendos.*

II.

Die Erhebungsurkunde der Stadt Cleve.

Die Frage liegt nah, warum liessen sich dergestalt die Grafen von Cleve in dem Konkurrenzkampfe in der Anlage von Städten von den benachbarten Territorialfürsten überholen? Die Antwort lautet, weil in ihrem schmalen Landstreifen schwerlich eine Ortschaft war, die es schon zu solcher Bedeutung gebracht hatte, dass sie bei der Erhebung zur Stadt sicheres Gelingen versprach. Die in anderem Zusammenhange näher zu besprechende Urkunde vom Jahre 1142, die so ziemlich alle Ortschaften am Niederrhein aufzählt, die untereinander in Handelsbeziehungen stehen, erwähnt auch nicht einen Platz, der zu dem älteren Bestand der Grafschaft Cleve gehört. Erst durch die Erwerbung Wesels, als Mitgift der im Jahre 1233 geplanten Ehe mit Elisabeth von Brabant gelangte Dietrich VI. oder — was dasselbe ist — der Primogenitus gleichen Namens in den Besitz eines solchen Ortes.¹⁾ Eben Wesel ist Mitglied jenes oft erwähnten Bundes, dessen Abschluss wohl bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückreicht; ihm gehören sonst noch Rees, Xanten, Dötinchem, Emmerich, Elten und die Zollstation Schmithausen an. Auch davon abgesehen weiss man, dass der Platz bereits eine gewisse Entwicklung durchgemacht hatte.²⁾ Hier also war die Stadterhebung kein Experiment, sondern ein Akt, der über kurz oder lang als etwas Selbstverständliches erfolgen musste. Die Urkunde ist vom September 1241. Als Muster hat — das lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden — entweder das Privileg für Zütphen vorgelegen oder das irgend einer anderen geldernschen Stadt, welches auf jenes zurückgeht.³⁾ Uebrigens fehlt es durchaus nicht an selbstständigen Zusätzen. Zudem erhoben sich hier, wie schon gesagt, ähnliche Schwierigkeiten, wie die, denen bei der Erhebung Emmerichs Rechnung getragen werden musste. Kirchen und Klöster — zumal das Kloster, das auf dem alten Reichshof in der Nähe der Villa

¹⁾ Harless, Zeitschrift des bergisch. Geschichtsvereins, Heft 24 S. 59.

²⁾ Vergl. unten Kap. 3.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 2 Nr. 258.

Wesel entstanden war — hatten Wachszinspflichtige an Ort und Stelle, deren Rechtslage nunmehr in Einklang gebracht werden musste, mit ihrem neuen Stande als Bürger, der allzu drückende Hörigkeitsabgaben nicht zuliess. Zudem war die Villa ein Glied innerhalb eines grösseren Gerichtsorganismus. Wie sie selbst der Vorort ist für eine ganze Reihe von Gemeinden des alten Reichsfiskus, so ist ihr wieder Dortmund als Oberhof übergeordnet. Ausser den mannichfachen Bestimmungen, die also nöthig sein mochten, finden sich einige, deren Festsetzung unbeschadet einer späteren Zukunft hätten überlassen bleiben können. Dahin wird man etwa die Strafandrohung gegen den rechnen dürfen, der einen Nichtbürger an seiner statt von der Freiheit an den clevischen Zollstationen theilnehmen lässt. Die beste Kritik dieses Privilegs geben die Erhebungsurkunden aus den folgenden Jahren. Die Anordnung und Vertheilung des Stoffes in ihnen ist sehr viel übersichtlicher und folgerichtiger. Vor allem sind manche überflüssigen Bestimmungen über Bord geworfen. Anderes hingegen ist hinzugefügt. So vor allem ein Satz über die Grösse und die Abgabepflicht der Worthe. Denn während über den Grund und Boden der Villa Wesel dem Grafen nur landesherrliche Rechte zustehen, während dort ferner die *areae* schon längst abgesteckt und jedenfalls mit Häusern besetzt sind, hat Dietrich VI. seine anderen Städte auf Eigenbesitz gegründet, der dann erst nach Parzellen von bestimmter Grösse unter die Kolonisten aufgetheilt werden musste.

Jedenfalls hatte der Landesherr bei seiner ersten Anlage zum mindesten in Bezug auf die äussere Technik Erfahrungen mancher Art gesammelt — um den Erfolg zu beurtheilen ist die Zeit ein wenig kurz — als er noch nicht ein Jahr darauf am 25. April 1242 auch Cleve zum Range einer Stadt erhob.¹⁾ Das Privileg für Cleve ist, wenn man es so ausdrücken darf, die endgültige Form für die clevischen Städtegründungen. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass nicht in den späteren Erhebungsurkunden noch hier und da kleine oder grössere Abweichungen vorgekommen seien; jedenfalls aber betreffen sie nur Einzel-

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 2 Nr. 265.

heiten, auch sind sie z. B. sehr viel geringer, als etwa die Abweichungen der Clever Erhebungsurkunde von der für Wesel.

Was man von dem Orte weiss, der also im Jahre 1242 Stadt wurde, ist ausserordentlich wenig. In unmittelbarer Nähe der früheren Hochwarte und späteren Hauptburg des Gaues hatte eine Ansiedlung grössern Stiles nicht stattgefunden und auch nicht wohl stattfinden können. Denn der Hügel, auf dem die Burg liegt, tritt steil und unvermittelt aus dem Höhenzuge hervor. Auch hatten es die Römer nicht daran fehlen lassen, hier der Natur noch durch Kunst nachzuhelfen, um den Burg-
hügel zu isoliren. Eben, und also äusserlich zur Ansiedlung geeignet, waren nur wenige Flächen von ganz geringem Umfange in der Nähe der Burg, da, wo der Waldrücken den Charakter eines Hochplateaus annimmt.¹⁾ Dort aber fehlte es an Wasser, der ersten und selbstverständlichen Vorbedingung für Anlagen, die ohne sonstige Nebenbestimmung aus sich erwachsen. Von der Rheinebene her, und durch Rheinarme von geringem Belang von dem Burgberge geschieden, reichten die Dorfschaften damals wohl bis in den Wald hinein, wie sie auch heute noch die Stadt beengen, bis in deren Hauptstrassen sie unnatürlicher Weise hineinragen.

Vergleicht man nun die Gründungsurkunde Cleves mit denen anderer Städte, so ergibt sich, dass kaum eine Bestimmung fehlt, die das Kaufmannsrecht damals entwickelt hatte. Zunächst wird die freie Vererbung zugesichert. Nur wenn ein Bürger ohne Erben stirbt, soll nach Jahr und Tag sein Erbe an den Grafen und Stadtherrn heimfallen. Ein Satz, der bekanntlich unendlich häufig in den älteren Städteprivilegien wiederkehrt.²⁾ Im vorliegenden Falle ist er wohl aus der Weseler Urkunde übernommen, wenn auch einige weitere Details, die sich dort vorfinden, in Cleve einfach fortgeblieben sind.³⁾

¹⁾ Ein Burggraf (Isebrandus burgravius Clivensis) wird erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1223 bei Lacomblet a. a. O., Band 4 Nr. 650.

²⁾ Vgl. übrigens Doren. Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters S. 27 Anmerk. 3.

³⁾ Die betreffenden Sätze des Weseler Privilegs lauten: *Quicumque civis in ea obierit, vir uxoris, et uxor viri hereditatem libere percipiat. Si ambo decedant, liberi eorum heredes permaneant. Si vero liberos non*

Es folgt eine Busstaxe für Gewaltthaten, die gegen Bürger begangen werden. In der Formulirung sowohl wie in der Festsetzung des Strafmaasses weicht dieser Theil von der Weseler Vorlage ab. Auch in den geldernschen Privilegien sind Bestimmungen, denen die Clever Sätze nachgebildet sein könnten, nicht vorhanden. Es folgt drittens die ausserordentlich wichtige Vergünstigung, dass die Bürger-Kaufleute Cleves an allen Zollstationen des Grafen, nämlich in Orsoy, in Schmithausen, in Hüssen und Nymwegen abgabefrei sein sollen. Dem Sinne nach sollte sich gewiss der entsprechende Artikel des Weseler Privilegs mit dem vorliegenden decken. Die Einkleidung aber ist dort eine andere, die Zollfreiheit wird ganz allgemein für alle Erhebungsstätten der Grafschaft, wo auch immer sie gelegen seien, ausgesprochen. Eben aus diesem Umstand glaubte Wesel, wie später zu berichten ist, ein besonderes Vorrecht für sich ableiten zu dürfen.

Von den geldernschen Stadterhebungsurkunden verweigert wenigstens die für Emmerich geradezu eine solche Vergünstigung; erst für besondere Verdienste, die sich die Bürger um den Stadtherrn erwerben würden, wird sie in Aussicht genommen.¹⁾ Wohl aber verleiht das Diplom für Arnheim Zollfreiheit überall im Territorium.²⁾ Die Gründungsurkunde endlich für Zütphen gewährt nur Freiheit ab omni exactione thelonii indebita. —

Die folgende Bestimmung verbietet die willkürliche Pfändung von Bürgern und Bürgergut innerhalb der Grenzen der Grafschaft. Processu gegen Bürger sollen nur in Cleve selbst

habuerint, proximus in linea affinitatis hereditati succedat. Die entsprechende Bestimmung für Cleve lautet: Talem contulimus libertatem, ut dum aliquem ipsorum mori contingerit, proximus sibi linea consanguinitatis hereditatem ipsius libere percipiet nullo contradicente.

¹⁾ Sloet a. a. O. Nr. 563: A solutione quoque telonei in terra mea dictos cives non absolvo nec reddo immunes, nisi forte in posterum id ipsorum servitium mereatur, cum merito precedente juste specialis gratia subsequatur.

²⁾ Sloet a. a. O. Nr. 564: Ipsi vero burgenses ab omni exactione telonei et solutione in terra et comitia mea sint immunes. In der Erhebungsurkunde für Harderwyk (Bondam, Charterboek etc. Afd. 3 Nr. 4) heisst es: Et telonium aquaticum cives predictae civitatis, sicut antea dederunt, postmodum dabunt.

anhängig gemacht werden. Dieser Satz gehört bekanntlich zu den Usancen, denen das Kaufmannsrecht frühzeitig Geltung verschafft hat.¹⁾ Demgemäss findet er sich auch in den geldernschen Privilegien. An deren alterthümlichere Formulierung schliesst sich dieser Artikel in dem Weseler Diplom an, während bei dem Clever eine mehr moderne Fassung gewählt ist.²⁾ Gänzlich fehlt dann in Wesel sowohl wie in den meisten geldernschen Erhebungsurkunden das Versprechen eines möglichst kräftigen Schutzes auch ausserhalb der Landesgrenzen.³⁾ Es folgt die Befreiung der Bürger von Abgaben auf den Jahrmärkten innerhalb des Territoriums. Wie in den geldernschen Privilegien sucht man in dem Weseler vom Jahre 1241 vergeblich nach einer entsprechenden Bestimmung.⁴⁾ Charakteristisch ist dann die Formulierung des Satzes über die Aufnahme in das Bürgerrecht. In der Weseler Erhebungsurkunde ist dieser Punkt einer der ersten. Die Befreiung von allen möglichen Steuern wird in

¹⁾ Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Band 1 S. 9 ff.

²⁾ Die Bestimmung im Privileg für Zütphen (Sloet a. a. O. Nr. 376) lautet: *Preterea nullum burgensem in ea degentem infra terminos comitie mee duello posse conveniri, quin actione adversus ipsum habita, actor recurrat ad scabinos, ut, ventilata causa coram eis, ipsi super hoc judicent et negotium sine debito exequantur.* Ebenso lautet der entsprechende Satz im Privileg für Arnheim vom Jahre 1233. In der Erhebungsurkunde von Wesel hat er folgende Fassung: *Nullus in ea civem coram judicio alias gravet, nisi coram judicio civitatis, nec trahat civili proclamatione, quin actione prius adversus ipsum habita, actor recurrat ad scabinos; et causa coram judicio ventilata negotium sine debito terminetur.* In dem Clever Privileg heisst es: *Statuimus etiam, ut nullus in terminis nostris personas eorum vel res obligare presumat; quod si quis actionem contra eos habuerit ad dictum oppidum, jus civile ibidem postulaturus et accepturus adveniat.* Zum mindesten dem Sinne nach lehnt sich diese Bestimmung mehr an die geldernsche Vorlage an als der entsprechende Satz des Weseler Privilegs.

³⁾ *Si quis vero extra terminos nostros ipsos ledere presumpserit, pro modulo nostro defendemus.* Vielleicht ist die Bestimmung der folgenden Stelle der Erhebungsurkunde Emmerichs entlehnt: *Et ubicunque vel mercandi gratia vel alias agendi venerint aut iverint cives Embricenses, sub mea et meorum successorum . . . protectione existant et defensione; quibus, si contrarium evenerit, omnem, quam potero, diligentiam adhibebo etc.*

⁴⁾ *Concessimus etiam dictis burgensibus ad nundinas terminorum nostrorum euntibus a telonio liberari.* Der Satz ist wichtig, weil er zeigt, dass auch, abgesehen von Wesel, schon andere Ortschaften des Territoriums vor dem 26. April 1242 vom Landesherrn anerkannte Jahrmärkte hatten.

Wesel nur unter der Bedingung (*ea tamen interposita cautione*) zugestanden, *ut si qui servilis conditionis ad nostrum dominium spectantes et subterfugium querentes, predictae civitati postmodum etiam inhabitare decreverint, nisi de nostre voluntatis consensu in jus civile non recipiantur; quia ipsis prescriptum jus libertatis per omnia denegamus.* Diese Bestimmung ist so ausführlich und das Verbot ist in so energischem Tone gehalten, dass man fast vermuthet, es sei lang und breit darüber gestritten, ob die Stadt Wesel eine generelle Erlaubniss zur Aufnahme von Bürgern (etwa wie sie Nymwegen 1230 erlangt hatte) erhalten sollte oder nicht. Ganz anders lautet nun die Bestimmung in der Clever Erhebungsurkunde: *Decrevimus etiam, ut nullum nisi ad octo dies examinatum recipiant in concivem; item ut nulla mancipia servili conditione nobis attinentia, aut aliquos advocatie nostre pertinentes, aut vasallis aut ministerialibus nostris attinentes, nisi de communi tam nostra quam eorum voluntate admittant.* Auch hier ist die Formulirung ohne Zweifel sehr viel glücklicher. Das rigiöse Verbot ferner ist gemildert, es ist auf die mancipia des Grafen und seiner Vassallen sowie auf die Vogteileute des Comitats beschränkt. Es verdient Beachtung, dass in den älteren Privilegien der geldernschen Städte Bestimmungen über diesen so überaus wichtigen Punkt mit einer Ausnahme überhaupt fehlen.¹⁾ Daran schliesst sich in dem Clever Diplom die Befreiung von der ordentlichen jährlichen Bede an. Auch Wesel und die geldernschen Städte haben eine gleiche Vergünstigung erlangt. In der Formulirung ist die Clever Urkunde wieder selbstständig, während der Wortlaut in der Weselschen Erhebungsurkunde sich auch hier mehr an eine der geldernschen Vorlagen anlehnt.²⁾ Es folgt die Verpflichtung der

¹⁾ Mit Ausnahme von der Erhebungsurkunde Harderwyks vom Jahre 1231 (Bondam, Charterboek der hertogen van Gelderland etc. Afd. 3 Nr. 4): *Ut ipsa civitas eadem libertate gaudcat, qua civitas Zutphaniae fruitur; ita tamen quod nullum hominem mihi vel heredibus meis aut nobilibus hominibus meis, vel ministerialibus meis sub jugo servitutis attinentem, sine consensu et heredum meorum et nobilium hominum et ministerialium meorum in civem recipiet.*

²⁾ Das Weseler Privileg weist folgende Bestimmung auf: *Ita ut nullas in ea faciamus exactiones vel accreditum honorosum.* Der entsprechende Satz in der Erhebungsurkunde für Zütphen lautet: *Ita quod nullam*

Bürger zum Kriegsdienst innerhalb des Territoriums auf sechs Wochen. Davon hebt sich freilich der Satz in dem Weseler Privileg auffällig ab: *Cives Wiselenses ad expeditionem nostram non cogentur, nisi ut nocte ad civitatem Wiselensem possint redire: nisi sponte voluerint.*

Auch eine Bestimmung der Art fehlt in den geldernschen Erhebungsurkunden. Wohl aber begegnet sie in einem Diplom Konrads von Hostaden für die im kölnischen Erzstift gelegene Stadt Rees vom Jahre 1240. Möglich, dass die Fassung in der Weseler Erhebungsurkunde, die ein Jahr später ausgestellt wird, trotz kleiner Abweichungen auf dies Dokument zurückgeht. In ihm lautet nämlich die fragliche Stelle: *Ad omnem autem expeditionem nostram vel successorum nostrorum ad quatuor miliaria ab oppido Ressenensi evocati venire tenebuntur et non ultra, nisi de bona eorum voluntate.*¹⁾

Dann folgt in dem Clever Dokument die Angabe der drei Fälle, in denen die Bürger dem Grafen *supplemento concedenti* zu einer ausserordentlichen Bedeleistung verpflichtet sind. Auch dieser wichtige Satz ist neu sowohl dem Weseler wie den geldernschen Privilegien gegenüber. Wie schon erwähnt, ist dort die Erhebung einer Steuer kurz und gut von der Einwilligung der Bürger abhängig gemacht. Interessant ist die Art und Weise, in der mit dieser Verpflichtung eine weitere Vergünstigung verbunden wird: *Quapropter, fährt die Urkunde fort, aquas et pascua libere concedimus eisdem.* In Wesel freilich bedurfte es einer solchen Schenkung nicht, denn dort stand den Bewohnern der Villa eine bedeutende Ortsmark zur Verfügung. Neu-Wesel und den geldernschen Diplomen gegenüber ist dann die Zusicherung, dass jeder, der in Cleve Bürgerrecht erworben hat, binnen Jahr und Tag ohne Abschoss zahlen zu müssen, frei von dannen ziehen darf.²⁾ Es folgen die Bestimmungen über den Worthzins. Einige *areae* scheinen freilich

faciam in ea indebitam exactionem vel accreditum onerosum preter voluntatem ipsorum. Sehr viel kürzer ist die Fassung in dem Clever Privileg: *ab omni exactione ipsos absolventes.*

¹⁾ Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 102.

²⁾ *Item quicumque in dicto oppido jus civile adquisierit, anno et sex septimanis evolutis cum bonis suis manendi vel recedendi liberum habeat arbitrium.*

schon vor der Gründung aufgetheilt und ausgethan worden zu sein. Diese *areae ab antiquo limitatae* sollen ebenso wie die *areae limitandae* jährlich einen Zins von zwei Hühnern und sechs Denaren leisten. Bei der Normirung der Höhe ist gewiss das Beispiel von Rees massgebend gewesen, wo allerdings keine Hühner, wohl aber seit dem Diplom Konrads von Hostaden vom Jahre 1246 gleichfalls sechs Denare gezahlt werden mussten.¹⁾ Ueber den Umfang der Worth fehlt es in den kölnischen und geldernschen Vorlagen an Angaben.²⁾ Aus dem Umstande, dass die früher ausgethanen *areae* hinsichtlich ihrer Abgabepflicht den neu auszulegenden Worthen gleichgestellt werden, wird man schliessen dürfen, dass hinsichtlich des Umfanges bei der Gründung alles beim Alten gelassen wurde. Die Länge — oder wohl richtiger gesagt Tiefe eines Hausplatzes — belief sich also auf 140, die Breite auf 44 Fuss.

Den Beschluss macht endlich die Einsetzung eines Richters durch den Grafen.³⁾ Ueber die Zahl der Schöffen wird nichts gesagt, offenbar sollte sie dem Belieben der Bürger überlassen bleiben.⁴⁾ Eben diese erhalten auch die Erlaubniss, die Schöffen selbst zu wählen. In der Weseler Urkunde fehlt begreiflicher Weise ein entsprechender Artikel, denn dort ist bereits seit

¹⁾ Liesegang a. a. O. S. 102: Quod de singulis mansionibus in oppido Recessi sitis vel in posterum edificandis sex denarii Coloniensis monete nobis assignabuntur annuatim, et sic cives ab omni exactionis et servicii onere liberi erunt et soluti.

²⁾ Eine Bestimmung über den Worthzins enthält das Privileg für Zütphen bei Sloet a. a. O. Nr. 376. Sehr summarisch ist der entsprechende Artikel der Emmericher Erhebungsurkunde: *Areae quoque infra civitatem Embricensem ejusdem, cujus prius juris, existant.* Wie vermuthlich in Cleve sind also ganz bestimmt in Emmerich längst vor der Verleihung des Ranges einer Stadt Worthen zu Stadtrecht aufgetheilt und verliehen worden.

³⁾ Bei Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels S. 25 Anmerk. 1, wird die Behauptung aufgestellt, in Cleve habe es von vorn herein einen *villicus* und einen *judex* gegeben. In der Bestimmung des Privilegs nämlich, wo von der Hinterlassenschaft erbeloser Bürger die Rede ist, wird der Vertreter des Grafen *villicus* genannt, während in der eben angeführten Stelle von einem *judex* die Rede ist. Diese Ansicht ist unhaltbar, beide Benennungen gehen auf dasselbe Amt und dieselbe Person. In allen clevischen Städten begegnet immer nur eine richterliche Gewalt.

⁴⁾ *Ad commodum etiam sepedictorum burgensium judicem statuemus; et ipsi de sua voluntate conscabinos eligent.*

Altens ein überaus angesehenes Schöffenkollegium vorhanden, das auch hinsichtlich der Amtsdauer und Neuwahl bestimmte Grundsätze befolgt. Aehnlich mochte es auch in nicht wenigen geldernschen Städten sein. Dennoch wiederholen die meisten der späteren Stadterhebungsurkunden den Satz des Privilegs für Zütphen, der die Jurisdiktion und Administration in die Hand eines Kollegiums von zwölf Schöffen legt. *Quorum consilio* — so lautet die Formel fast übereinstimmend — *eadem civitas regatur, ut, si que inordinata fuerint, maturiori consilio pertractent et ad integrum statum reformat.* Also auch hier weicht das Clever Diplom wieder bewusst von der oder den geldernschen Vorlagen ab; es mochte Dietrich VI. gewagt erscheinen, von vornherein in die inneren Angelegenheiten der neuen Stadtgemeinde einzugreifen. Uebrigens geht auch hier das Maass der von ihm gewährten Begünstigungen ab und an über das des geldernschen Rivalen hinaus. Wenigstens einer neubegründeten Stadt hat er die Befugniss zugestanden, sich einen eigenen Richter zu setzen. Die Anlage, der von Anfang an eine so einzige Freigiebigkeit erwiesen wird, ist Kalkar.

III.

Die ältesten Privilegien der Städte Kalkar und Dinslaken.

Der Vergleich der beiden Erhebungsurkunden von Wesel und Cleve hat gezeigt, mit wie ungemeiner Sorgfalt Graf Dietrich bei seinen Städtegründungen zu Werke ging. Namentlich das ist beachtenswerth, dass er auch nach der Stadterhebung Wesels sich für Cleve nicht an den dort gewonnenen Erfahrungen genügen liess, sondern nicht eine vielmehr mehrere der schon früher benutzten geldernschen Vorlagen nochmals zu Rathe zog.¹⁾ Der grosse Aufwand an Mühe wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass ausser Wesel und Cleve auch

¹⁾ Ausser dem Privileg für Zütphen vom Jahre 1190 vermuthlich noch das für Emmerich vom Jahre 1233, das für Harderwyk vom Jahre 1231 oder aber das eine oder das andere, das verloren gegangen ist.

noch anderen Ortschaften städtische Privilegien verliehen werden sollten. Das geschah nun zunächst — wenn man von Kalkar absieht, dessen Gründungsjahr nur erschlossen werden kann — mit Griet am 1. März 1244.

Es verlohnt sich, auch auf dieses Diplom für Griet einen Blick zu werfen.¹⁾ Die Untersuchung wird dadurch erschwert, dass die Grieter Urkunde weder wie die Weseler im Original, noch auch wie die Clever in einer glaubhaften Copie, sondern nur in später Abschrift und in umgearbeiteter Form erhalten ist. Indessen sind die Zusätze durchaus kenntlich und also leicht auszuscheiden. Noch weniger verschlägt es endlich, dass das Diplom nicht mehr in der originalen lateinischen Fassung, sondern nur noch in einer niederdeutschen Uebersetzung vorliegt.

Da Griet bis zur Gründung eine unbedeutende Ortschaft war, die eine eigenthümliche kommunale Verfassung selbstverständlich nicht hatte ausbilden können, schliesst sich die Erhebungsurkunde nicht an die für Wesel, sondern an die für Cleve an.²⁾ Nur die Bestimmung fehlt, dass die Bürger von Griet auch von den Jahrmarktsabgaben innerhalb der Grafschaft befreit sein sollen. Erweitert endlich ist der Artikel über die Bestellung von Richter und Schöffen.³⁾ Der Richter — oder wie er ein anderes mal heisst Amtmann — wird, wie in Cleve, von dem Landesherrn eingesetzt und bestätigt; ebenso wie dort steht den Bürgern die Wahl der Schöffen zu. Ausserdem haben sie die Befugniss, jedes Jahr einen Bürgermeister, Rathmannen und andere Amtleute zu ernennen. Eben diese Bestimmung ist, wie sich später als unzweifelhaft ergeben wird, ein Zusatz, der etwa aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts stammen mag. Behält man im Auge, wie gründlich die Erhebungsurkunde für Wesel bei ihrer Uebertragung auf Cleve umgestaltet ist, während bei der Anwendung des Clever Diploms auf Griet

¹⁾ Abgedruckt unter der falschen Jahreszahl 1254 bei Teschenmacher-Dithmar, *Annales Cliviae, Juliae etc.* (1721), Cod. dipl. Nr. 33. Der bessere Abdruck von Terwelp, *Bonner Jahrbücher* Heft 73 S. 161 ff., hat 1244.

²⁾ Ueber die Lage und ältere Geschichte des Orts vergl. Scholten, *Beiträge zur Geschichte von Wissel und Grieth* (1889) S. 123 ff.

³⁾ Späterer Zusatz ist ausserdem noch *Bonner Jahrbücher a. a. O.* S. 162: Ten weer saeke, dat si sich anders in schepenbrieven verbonden hedden.

sozusagen nichts geändert worden ist, so ist der Gedanke nicht abzuweisen, dass in der Zwischenzeit jedenfalls das mit so grosser Umsicht zusammengestellte Dokument sich glänzend bewährt hatte. Und dieser Schluss ist um so zwingender, weil in der That auch damals bei Neuanlagen, bei denen es unbedingt erforderlich war, nachweislich von der Clever Vorlage abgewichen wurde.

Das geschah nämlich in ziemlich weitem Umfang in der Erhebungsurkunde für Kalkar. Die Gründe, die hierzu veranlassten, mögen vorläufig unerörtert bleiben. Nur so viel sei gesagt, dass die Stadt in einer Sumpfniederung angelegt wurde, so dass es in der That wohl noch grösserer Reizmittel bedurfte, der neuen Pflanzung die nöthige Einwohnerschaft zu verschaffen. Die Erhebungsurkunde für Kalkar ist nun weder im Original, noch in Abschrift, noch auch in der leichtüberarbeiteten Gestalt vorhanden, in der das Grieter Privileg vorliegt. Man ist daher genöthigt, aus späteren Bestätigungen (die zugleich Erweiterungen sind) und aus einer Erhebungsurkunde, die zweifellos nach der Kalkarer Vorlage gearbeitet ist, den Inhalt des Dokumentes zu erschliessen. Ausserdem ist der Beweis zu erbringen, dass die Verleihung des städtischen Rechtes an Kalkar wirklich in diese erste Periode clevischer Städtegründungen fällt, die hier im Zusammenhang dargestellt wird. —

Die beiden Dokumente, auf die man bei der Rekonstruktion vornehmlich angewiesen ist, sind also: 1) die Bestätigung der Privilegien Kalkars vom 13. Juli des Jahres 1347 durch Graf Johann von Cleve; 2) die Erhebungsurkunde für Dinslaken vom 31. Juli 1270.

Beide Diplome sind in authentischer Form vorhanden. Das erste im Original, das zweite ist wörtlich in eine Bestätigung vom Jahre 1342 aufgenommen.¹⁾ Wenn die nun auch nicht mehr im Original erhalten ist, so liegt sie noch in zuverlässiger Abschrift und in notarieller Beglaubigung vor.

Vergleicht man nun das Kalkarer Privileg vom Jahre 1347

¹⁾ Im Stadtarchiv zu Kalkar ohne Ordnungsnummer; die Erhebungsurkunde Dinslakens (v. Haefen, Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Heft 2 S. 37 Anmerk. 74 giebt irrthümlich 1273 als Gründungsjahr Dinslakens an) befindet sich im Staatsarchiv zu Düsseldorf (fortan citirt als St. z. D.), Stadt Dinslaken Nr. 1.

mit dem für Cleve von 1242, so zeigen sich folgende Hauptverschiedenheiten. Einmal weist das jüngere Dokument, wie schon gesagt, manche Zusätze auf. Diese Erweiterungen werden später in anderem Zusammenhange näher zu untersuchen sein, sie lassen sich mit völliger Bestimmtheit von dem Haupttheil loslösen. Zweitens ist die Reihenfolge der Artikel in etwa geändert. Drittens müssen aber schon in der Erhebungsurkunde kleine Abweichungen und Zusätze enthalten gewesen sein. Auf diese letzteren kommt es natürlich hier vornehmlich an. Alles das ergibt sich aus einem Vergleich des Kalkarer Privilegs vom Jahre 1347 mit dem Dinslakner von 1270. Die Uebereinstimmung zwischen den beiden Dokumenten lässt sich nur so erklären, dass die Dinslakner Erhebungsurkunde auf die für Kalkar zurückgeht. Dieses Ergebniss, das sich schon aus einer rein philologischen Betrachtung gewinnen lässt, findet Erklärung und Bestätigung durch mancherlei Umstände, auf die hier nicht eingegangen werden kann, da sie späterhin in anderem Zusammenhang erörtert werden müssen. Das Hauptaugenmerk bleibt also auf die unter Punkt zwei und drei erwähnten Thatsachen gerichtet. — Die Reihenfolge in 1347 und 1270 — wie ich der Kürze halber sagen will — deckt sich anfänglich mit der in der Clever Erhebungsurkunde von 1242. An die Bestimmungen über den Erbgang und die Erbschaft von Fremden schliessen sich die Busstaxen an. Darauf folgt in 1347 und 1270 das Verbot der Pfändung von Bürgergut, während in 1242 vorher der Artikel über die Zollfreiheit eingeschoben wird, an den sich dann jenes Pfändungsverbot anreihet.¹⁾ Daran schliesst sich ferner in 1270 und 1347 die Befreiung von den gräflichen Zöllen an. Beide stimmen in ihrer Fassung überein. Diese aber weicht nicht unerheblich von der in 1242 ab. Auch mit der Formulirung in der Weseler Erhebungsurkunde hat der Artikel in 1270 und 1347 nichts gemein, wenn auch wie dort die ein-

¹⁾ Das daran sich anschliessende Versprechen des gräflichen Schutzes lautet in 1270 — etwas abweichend von 1242 — folgendermassen: *Si quis vero extra terminos nostros ipsos ledere vel molestare presumpserit, nos ad satisfactionem ipsis impendendam precibus nostris studiose interveniemus.* Dem entspricht durchaus in 1347: *Weer oec yement, dye si buten onsen lande veronrechten oft moyen wolde, daer soele wy mit vlite voer bidden, dat oen recht ende ghenuech geschye.*

zelen Zollstationen nicht namhaft gemacht werden. In 1270 lautet der Absatz folgendermassen: *Item omnia bona ipsorum, que cives opidi ipsius per terram duxerint, a theloneis nobis attinentibus libertamus; bona ipsorum, que per aquas duxerint in suum opidum, si ea ibidem vel aliis locis infra domineum comicie Clivensis consumere voluerint, a theloniis nobis attinentibus libertamus.* Der Import von Waaren ist also nur dann zollfrei, wenn es sich um den eigenen Konsum oder um Waaren handelt, die im Lande selbst wieder verkauft werden sollen. Praktisch wird die Einschränkung kaum belangreich gewesen sein, da eine wirksame Kontrolle von Seiten der gräflichen Zollbeamten schwer möglich war.¹⁾ In 1270 und 1347 schliesst sich hier sinngemäss die Befreiung von den Jahrmarktsabgaben innerhalb der Grenzen der Grafschaft an, während in 1242 die beiden zusammengehörigen Bestimmungen über Zollfreiheit durch den eingeschobenen Artikel, der die Pfändung verbietet, unterbrochen wird.

Dann bringt 1242 eine Abmachung über die Aufnahme der Bürger, die sowohl in 1270 als auch in 1347 erst an späterer Stelle und in anderer Fassung kommt. In 1270 und 1347 folgt die Schenkung von Gemeindeländereien. Ein Theil davon ist in Dinslaken wie in Kalkar Bruchland. Eine Bestimmung, die in 1242 ebenso wie in der Weseler Urkunde von 1241 fehlt, spricht in 1347 die Befreiung vom kleinen, in 1270 die vom grossen Neubruchzehnt aus.²⁾ Erst hieran reihen sich in beiden Dokumenten in der bekannten Formulirung die Abmachungen über Steuerfreiheit, über die Bedepflicht und über den Umfang kriegerischer Hülfeleistungen. Nur ein Satz ist etwas verändert. Die Abweichung ist inhaltlich von Bedeutung, denn sie zeigt, dass wenigstens in Dinslaken und in Kalkar die Stadterhebung mit der Befreiung einer Anzahl von Hörigen und Vogteileuten verbunden gewesen ist. Damals mag die Erlaubniss, Bürger und Freier zu werden, jeder der wollte erlangt haben; späterhin griff dann auch hier das Rechtsverhältniss Platz, das wir schon aus der Clever Erhebungsurkunde von 1242 kennen: Die Aufnahme von Eigen- und Vogteileuten ist von Fall zu Fall ab-

1) Den entsprechenden Artikel in 1347 vgl. unten.

2) *Oec wille wy, dat si quyt syn ende vry van alre kleynere thienden.*

hängig von der Zustimmung des Landesherrn und der jeweilig interessirten Vassallen.¹⁾

Es folgen in 1347 und 1270 in eigenthümlicher Fassung Bestimmungen über die Einsetzung von Richter und Schöffen. Es mag gleich hier bemerkt werden, dass Kalkar und Dinslaken sich vor den anderen clevischen Städten dadurch auszeichnen, dass sie nicht allein die Schöffen, sondern auch den Richter selbst wählen. Ob das von Anfang in Kalkar jährlich geschehen ist, mag vorläufig dahingestellt bleiben, möglich wäre es ja an sich, dass in der Beziehung 1270 und 1347 eine Neuerung gegen die Kalkarer Erhebungsurkunde bedeuten.²⁾

Daran schliesst sich in 1270 und 1347 ein Artikel, der sich sonst in keinem der älteren clevischen Privilegien findet. Es wird nämlich den Bürgern untersagt, ausserhalb der Stadt bei anderen Gerichten in zweifelhaften Sachen sich Rechts zu holen. Vielmehr soll es endgiltig bei dem Urtheil sein Bewenden haben, welches die Schöffen unter Hinzuziehung von zwei gräflichen Vassallen oder Ministerialen fällen.³⁾ Daran reiht sich in beiden Dokumenten jene Bestimmung über den Umfang und den Zins der Worthe in der clevischen Fassung. Den Beschluss endlich macht in 1270 ein Satz über das Verfahren bei der Aufnahme in den Bürgerstand, der durchaus von dem entsprechenden in dem Clever Diplom von 1242 abweicht. Wie dort, wird es auch in den beiden vorliegenden Fällen der Stadt zur Pflicht gemacht, jeden, der sich meldet, eine Probezeit von acht Tagen aufzuerlegen. Dann aber heisst es in 1270 weiter, dass eine Klage, die innerhalb dieser Frist gegen den Betreffenden angestrengt ist, per jus commune et non civile entschieden werden soll. Sobald indessen die Aufnahme in rechtsgültiger Weise stattgefunden hat, verantwortet sich der Angeklagte nur noch nach Stadtrecht. Und dem entspricht wiederum durchaus 1347: Voertmeer,

¹⁾ Item omnes in opido nunc manentes cujuscunque condicionis fuerint, sive servilis sive advocatii fuerint, homines liberos esse concedimus; imperpetuum statuentes, quod nullum alium nobis aut vasallis vel ministerialibus nostris aliqua jam dictarum condicionum seu pertinentiarum attinentes cives opidi predicti recipiant in concivem, nisi de nostra vel fidelium nostrorum jam dictorum voluntate et licentia speciali.

²⁾ Unten Kap. 5, I.

³⁾ Unten Kap. 12, II.

heisst es dort, wylle wy, dat onse vorgheruere burgher enghenen onbekanden man noch ghenen vreemden ontfanghen ensolen to poerter, si enhebben oen gheprueft tot acht daghen; omme dat hy binnen desen acht daghen beruchticht oft besproken worde mit enigher broeken oft mit quader daet, dat sie oen niet endorvten bescudden mit den stederecht, mer dat oen niet dan ghemeyn recht to staden enqueem. Ende enqueem oec daerenbinnen, dye oen van desen voerghernerden broeken wegghen aenspreke, so moghen sie oen vryelic ten poerter ontfanghen ende voertmeer mit den stederecht bescudden. Bis hierhin stimmen also, wie gezeigt, die Urkunden von 1270 und 1347 fast wörtlich und jedenfalls ausnahmslos dem Sinne nach überein. Die zweite Hälfte des Privilegs von 1347 stellt sich dann auch schon äusserlich als spätere Erweiterung dar. —

Es ist im Vorstehenden der Beweis geliefert, dass zu den Städtegründungen der ersten Periode mehrere Erhebungsurkunden als Vorlagen gedient haben, die sich von einander durch mannichfache kleine Eigenthümlichkeiten abheben. Wie die geldernschen Diplome sind auch die clevischen Privilegien unter sich verschieden: Als den vollkommensten Typus aber wird man das Privileg für Kalkar ansehen müssen, welches zweifellos der bürgerlichen Autonomie den weitesten Spielraum lässt. Schon dieser Umstand legt die Vermuthung nahe, dass es das jüngste von den dreien ist. Man wird demgemäss bei den folgenden Erörterungen daran festhalten dürfen, dass Kalkar zum mindesten nicht vor den Jahren 1241 oder 1242 mit Stadtrecht beliehen worden ist. Vergegenwärtigt man sich ferner die Eigenart der verlorenen Erhebungsurkunde, so ist der noch ausstehende Nachweis, dass Kalkar der Zeit seiner Gründung nach zu den ersten städtischen Anlagen der clevischen Grafen gehört, so leicht zu führen, dass es fast unbegreiflich ist, wie über eine so zweifellose Thatsache überhaupt ernstlich hat gestritten werden können.

IV.

Wann ist Kalkar Stadt geworden?

Teschenmacher in seinem grossen Annalenwerke bringt über die Anfänge Kalkars folgenden Passus: *Calcaria ab insula, eodem nomine appellata et ad Rheni brachium sita, . . . porta ostiaria (Mundtporte) hodieque teste, nomen suum sortitur; cui oppidum anno 1230 sub Theodorico ejus nominis quinto . . . inaedificari coeptum, anno 1320 sub Theodorico nominis IX . . . vires acquisivit: donec Johannes . . . hujus prosapiae ultimus, ipsa Margarethae anno 1347 diplomate insigni, eidem privilegia partim a majoribus accepta, confirmavit, partim nova largitus est: praesentibus Ottone, Clivio praeposito, . . . Theodorico ab Horn, domino in Cranenborgh etc.¹⁾*

Der Bericht des trefflichen clevischen Geschichtsschreibers zerfällt in zwei Theile. Von ihnen stützt sich nur der zweite auf die urkundliche Ueberlieferung, es hat ihm das uns schon bekannte grosse Kalkarer Privileg vom Jahre 1347 vorgelegen. Wie fast immer in ähnlichen Fällen, führt er die Zeugenreihe des betreffenden Diploms auf. Aber auch ohne das merkt man an der Bestimmtheit und Präzision der Angabe, dass ihm beim zweiten Theile zuverlässige Nachrichten zur Hand waren, während bei dem Bericht über die Gründung und den Wiederaufbau ihm offenbar zum mindesten eine urkundliche Unterlage fehlt. Es bliebe die Möglichkeit, dass Teschenmacher ältere Chroniken benutzt und aus ihnen seine Kenntniss genommen habe. Aber auch die Annahme ist abzuweisen, da er die gedruckten und ungedruckten Quellen, aus denen er geschöpft hat, sorgfältig verzeichnet: Sie alle sind fast ausnahmslos noch vorhanden; aber in keiner habe ich die oben wiedergegebenen Notizen über die Anfänge Kalkars gefunden.²⁾

Sehr bald hat nun die Darstellung des berühmten Geschichts-

¹⁾ Ausgabe vom Jahre 1638 S. 147.

²⁾ In Georgius Bruin und Fr. Hogenbergius, *De praecipuis totius universi urbibus liber secundus* (Köln 1588) findet sich zwar eine ziemlich ausführliche Beschreibung Kalkars, indessen fehlen die von Teschenmacher angeführten Angaben.

schreibers Eingang in andere Werke gefunden. So um ein Beispiel aus früherer Zeit anzuführen, schon im Jahre 1655 in Hopp's Beschreibung des Landes der Grafen von Cleve.¹⁾ Aber auch neuerdings ist Teschenmachers Ansicht die herrschende geblieben. Entweder wurde an ihn selbst angeknüpft oder aber an andere Gewährsmänner, die auf ihn zurückgehen. Auf Hopp z. B. beruft sich Endrulat in seinem Werke über die nieder-rheinischen Städtesiegel.²⁾ Auch aus'm Weerth in seinen „Kunstdenkmälern des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden“ nimmt an, Kalkar sei im Jahre 1230 Stadt geworden.³⁾ Indessen scheint er der Meinung zu sein, es sei schon früher ein nicht unbedeutender Platz gewesen. Im Jahre 1211 soll bereits dort von Graf Arnold die Nicolai-kirche erbaut sein. Es bleibt unerfindlich, woher er diese jedenfalls unrichtige Notiz genommen hat. Fernerhin sei Wolff's Ansicht verzeichnet, der mancherlei über Kalkar, als seine Vaterstadt, geschrieben hat. Ganz richtig bemerkt er, dass die Zeit der Entstehung sich nicht mehr urkundlich ermitteln lasse.⁴⁾ Jedenfalls aber sei Kalkar sehr alt, da nach Angabe glaubwürdiger Historiker die Stadt gegen das Jahr 1060 von Irmgardis, einer Zütphenschen Gräfin, an Erzbischof Anno II. von Köln geschenkt sei.⁵⁾ Es sei noch Lacomblets gedacht, der sich völlig an Teschenmacher (den er übrigens nicht namhaft macht) anzuschliessen scheint und jedenfalls das Jahr 1230 für das der Erhebung zur Stadt hält.⁶⁾ Soweit ich weiss, ist der einzige Forscher, der der Wahrheit nahe kommt, von Haeften, der ohne nähere Begründung

¹⁾ Egbert Hopp, Kurtze Beschreibung dess Landes sampt angeneckter Genealogia der Graffen und Hertzogen zu Cleve (Cleve 1655) S. 64.

²⁾ Niederrheinische Städtesiegel des 12. bis 16 Jahrhunderts (1882) S. 12.

³⁾ a. a. O. Band 1, Abtheil. 1 S. 23. Es heisst dann weiter (was gleichfalls unrichtig ist), als „Ort“ werde Kalkar zum ersten male im Jahre 1269 genannt.

⁴⁾ J. A. Wolff, Die Nicolai-Pfarrkirche zu Kalkar (1880) im Vorwort. Vergl. auch seine Geschichte der Stadt Kalkar (1893) S. 2 f.

⁵⁾ Gemeint sind Aegidius Gelenius, Michael Moerkens, Surius und andere. Unter den Neuereu sei noch erwähnt Dederich, Annalen des historischen Vereins f. d. Niederrhein, Heft 1 S. 74 und derselbe, Annalen der Stadt Emmerich S. 74 Anmerk. 2. Dort wird — offenbar mit Rücksicht auf Teschenmacher — behauptet, Kalkar habe erst 1320 Stadtrecht erhalten.

⁶⁾ Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Band 4 S. 386.

Kalkar zu den Städten rechnet, deren Anlage auf Graf Dietrich VI. zurückzuführen ist.¹⁾ Und zwar lautet die von ihm angenommene Reihenfolge der clevischen Stadterhebungen Wesel, Cleve, Kalkar, Griet. Gerade die Ordnung entspricht der Wichtigkeit der einzelnen Plätze innerhalb der Grafschaft. Nach Haefthen, der noch der Ansicht ist, Griet sei 1254 Stadt geworden, würde also die Erhebung Kalkars in die Zeit zwischen den Jahren 1242 und 1254 fallen. — Wie schon erwähnt, war Wesel vor der Periode der Städtegründungen der einzige wirklich namhafte Ort im Territorium. Dass nun bald darauf auch die Residenz zur Stadt erhoben wurde, war nicht mehr wie natürlich. Wenn aber dann noch eine dritte Ortschaft in Betracht kommen sollte, so war es nicht etwa Griet, das stets ein Fischerdorf geblieben ist, sondern irgend ein Platz in der Nähe der ehemaligen Festung Munna, der gewissermassen als Ersatz für diese gelten konnte. Die Burg lag nämlich noch immer in Trümmer, erst zwei Jahrzehnte nach der Anlage Kalkars erhält der Graf von Cleve von Konrad von Hostaden, als Herzog von Niederlothringen, nach vielen Bitten die Erlaubniss, sie wieder aufzubauen.²⁾ Und solchen Werth legte Graf Dietrich dem bei, dass er selbst mit Hand anlegte, den Berg vom Gestrüpp zu säubern. So unendlich wichtig war Munna auch damals (um 1260) noch,

¹⁾ Zeitschrift des bergisch. Geschichtsvereins Band 2 S. 32.

²⁾ Lacomblet in seinem Archiv Band 4 S. 385 und 389. Die Nachricht stammt aus der bekannten Aufzeichnung der Lehen, die Cleve von dem Erzstift hat, die 1311—1314 entstanden ist. Dort heisst es: Item castrum Monreberg cum omnibus attinentiis. Et habetur pro intersigno, quod dictum castrum aliquando fuit destructum, et promisit comes Clevensis, qui tunc temporis fuit, quod nunquam deberet reedificare sine consensu archiepiscopi et ecclesie sue Coloniensis. Offenbar ist dieser Bericht ungenau und unzuverlässig; ohne Zweifel ist mit der Zerstörung Munnas die gemeint, die auf Geheiss Heinrichs II. vorgenommen wurde. Tibus (Die Pfarrei Cleve, Cleve 1878 S. 48) vertritt indessen eine andere Auffassung. Nach ihm ist die Burg gelegentlich jener ersten Auflehnung Cleves gegen Köln, die mit der Unterwerfung im Jahre 1220 endet, gebrochen worden. Es würde zu weit führen, die Gründe im Einzelnen zu widerlegen, die Tibus für seine Meinung beibringt, mich haben sie jedenfalls nicht überzeugt. Gegen die Aufstellung, dass Monreberg um die Mitte des 13. Jahrhunderts die bevorzugte Residenz des Grafen sei, hat übrigens schon Scholten (Die Stadt Cleve S. 19 f.) mit Recht Einspruch erhoben.

obwohl in der Zwischenzeit am Fusse des Monreberges die Stadt Kalkar als Grossburg in eben jener Gegend entstanden war. Schon dieser Zusammenhang wie die Lage der Ortschaft spricht für die Ansicht, dass die Gründung Kalkars vornehmlich aus militärischen Gründen geschah. Freilich der nördliche Theil des Territoriums war schon vor der Erhebung Cleves durch Burgen gesichert. Einmal durch die Hauptfeste auf dem Schlossberg bei Cleve, zweitens noch weiter nördlich durch Mergelpe zu Wilre bei Kranenburg, zu dessen Erbauung Engelbert der Heilige im Jahre 1223 seine Zustimmung gegeben hatte.¹⁾ Es galt also nunmehr vor allem auch den mittleren und südlichen Theil der Grafschaft (der schon so wie so von kölnischen Besitzungen durchsetzt war) wehrhaft zu machen. Zwei grosse Stadtburgen sind hier die Einfallsthore in das clevische Gebiet: Xanten und Rees. Als Konkurrenzstädte gegen sie und das geldernsche Emmerich sind nun offenbar Griet und Kalkar gedacht. Griet liegt etwa in der Mitte zwischen Rees und Emmerich. Kalkar sollte zur Abwehr gegen Xanten und Rees dienen. Und wie oft ist es in den Fehden Cleves gegen Köln von Rees aus angegriffen worden! Aber auch die Emmericher zogen wohl mit Heeresmacht bis unter die Mauern der kräftig aufstrebenden jüngeren Rivalin.²⁾ So gross waren die Vortheile, die Kalkar als Festung darbot, dass Graf Dietrich auch die gewiss nicht leicht zu überwindenden Schwierigkeiten nicht scheute, die daraus erwachsen, dass Köln auf die Insel Anspruch erhob, auf der Neu-Kalkar erbaut wurde.

Die Anlage so vieler Städte in derselben Gegend und innerhalb so kurzer Frist erregte nun sofort die Eifersucht Gelderns: ein sicherer Beweis, dass die clevischen Städte von Anfang an einen Aufschwung nahmen, und dass diese Neugründungen den geldernschen Plätzen eine empfindliche Konkurrenz bereiteten. Der Vertrag, der abgeschlossen wurde, um Graf Otto von Geldern zufriedenzustellen, gehört in diesen Zusammenhang, weil er für die Zeitbestimmung der Gründung Kalkars in Betracht

¹⁾ La comblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 650.

²⁾ Vergl. die Sühne vom 6. September 1282 bei La comblet, Urkundenbuch, Band 2 Nr. 769 und die in manchen Punkten abweichende Urkunde bei Sloet a. a. O. Nr. 1061,

kommt. Die Erhebungsurkunde Wesels ist aus dem September des Jahres 1241, die Cleves vom 25. April 1242, der Vertrag zwischen den Grafen von Geldern und Cleve ist vom 8. August 1242.¹⁾ Aus dem Instrument erfährt man ausserordentlich interessante Nebenumstände, die sich bei den clevischen Städtegründungen zugetragen haben. Wie ehemals bei der Anlage der geldernschen Plätze clevische Bauern sich in grosser Anzahl dorthin begeben haben werden, so sind jetzt geldernsche Unterthanen den clevischen Städten zugeströmt. Eben darüber beklagt sich der Graf von Geldern und es wird Folgendes vereinbart. Alle diejenigen, die bis zu einem bestimmten Termin (als welcher ein halbes Jahr nach dem 15. August (assumptio Mariae) 1242 angesetzt wird) Bürger in einer der neuen Städte geworden sind, sollen unbehelligt bleiben, wenn sie thatsächlich zu dauerndem Aufenthalt sich in die clevischen Plätze begeben haben. Nur dafür haben Graf Dietrich, der Vater und der Sohn, zu sorgen, dass sie hinsichtlich ihrer in Geldern zurückgelassenen Güter ihrer Steuerpflicht genügen.²⁾ Späterhin, wird dann weiter versprochen, sollen Unterthanen des Grafen von Geldern in den clevischen Städten nicht ferner zu Bürgern aufgenommen werden dürfen.

Welche libera oppida oder welche libertates sind es nun, die bis zum 8. August 1242 errichtet waren und eine solche Anziehungskraft auf die geldernschen Unterthanen ausüben? Der urkundlichen Ueberlieferung nach könnten es — einerlei ob man die Gründung Griets in das Jahr 1244 oder 1254 verlegt — nur Wesel und Cleve sein. Nun liegt aber Wesel so weit von geldernschen Gebietstheilen ab, dass es füglich nur in zweiter Linie in Frage kommen kann. Auf Cleve allein wird sich vollends nicht die Stelle des Vertrages beziehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist gerade Kalkar die clevische Stadt, die mehr noch als die Residenz selbst den Grafen von Geldern ein

¹⁾ Sloet a. a. O. Nr. 632.

²⁾ Ceterum homines prescripti comitis Gelrie immediate, quos dictus pater meus et ego infra libera oppida nostra in oppidanos suscepimus, infra dimidium annum post assumptionem beate Marie virginis proximo instantem infra dictas libertates intrabunt, ritu oppidanorum ibidem mansuri; eorundemque bona hereditaria, que habuerant extra easdem libertates, eidem comiti, sub quo sita fuerant, solita servitia persolvere tenebuntur.

Stein des Anstosses war. Und in der That läuft die damalige geldernsche Grenze kaum weiter als eine halbe Meile an der Kalkarer Feldmark vorbei: Der Waldrücken, der Goch und Cleve in seiner ganzen Breite trennt, hat hier stets eine geringere Ausdehnung gehabt. Wer aber die Annahme, dass Kalkar vor dem 8. August des Jahres 1242 Stadt geworden sei, als zu gewagt abweist, der wird jedenfalls zugeben, dass die Klugheit es erforderte, die Gründung noch innerhalb der Frist vorzunehmen, die durch den Vertrag noch für die Aufnahme geldernscher Unterthanen festgesetzt war. Denn auf Leute aus den Niederlanden, auf Unterthanen des anstossenden Gelderlandes musste Graf Dietrich gerade bei der Anlage Kalkars rechnen. Wie ich schon erwähnte, auf einer Insel liegt dieses Neu-Kalkar: Ringsherum aber dehnten sich unergründliche Stümpfe aus, deren Urbarmachung die Umwohner allein jedenfalls nicht gewachsen waren.

Sollte nun jemand gleichwohl noch nicht davon überzeugt sein, dass, wie Cleve, so auch Kalkar 1242 oder zum mindesten in den ersten Monaten des Jahres 1243 Stadt geworden sei, so verweise ich ihn auf eine Urkunde vom Jahre 1246, die bisher merkwürdiger Weise bei der Bestimmung der Zeit der Anlage übersehen ist.¹⁾ An ihr hängt das grosse Siegel, das Kalkar das ganze Mittelalter hindurch geführt hat. Noch heute ist der Stempel vorhanden. Die Umschrift des Siegels lautet: *Sigillum opidi et civium in Kalkera.*²⁾ Damals also zum mindesten ist der Ort eine Stadt.

V.

Die Gründung der Stadt Kalkar.

Auf dem ältesten Siegel Kalkars befindet sich unter der dreithürmigen Burg (die, wie so vieler Städte, so auch dieser Wappen

¹⁾ Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen Nr. 659.

²⁾ Vergl. Wolff, Die St. Nicolai-Pfarrkirche zu Calcar S. 30. Der Buchstabe A am Schluss ist durch einen Punkt von den übrigen getrennt. Die Latinisirung Kalkera kommt sonst nirgends vor, so dass man an ein, übrigens gar nicht allein stehendes, Versehen des Siegelschneiders denken muss.

ziert) ein merkwürdiges eidechsenartiges Thier. „Ueber die Bedeutung solcher Thiere an derartigen Stellen“, bemerkt Endrulat mit Recht, „kann wohl kein Zweifel sein, sie repräsentiren die Wildniss, an deren Stelle sich der von Menschen bewohnte Ort, die Stätte der Kultur, erhoben hat“. Eine derartige Versinnbildlichung des Kampfes, sei es nun mit dem Wasser, sei es mit der Wildniss, entspricht durchaus der Art des mittelalterlichen Menschen.²⁾ Wenn nun aber Kalkar die einzige clevische Stadt ist, die ein solches Wahrzeichen im Siegel führt, so müssen die Schwierigkeiten, die bei der Gründung der Stadt und bei der Kultivirung der Stadtmark zu überwinden waren, hier eben grösser als sonst gewesen sein. Um das gleich hier zu sagen, das *oppidum liberum Kalkar* ist die erste grosse Bruchkolonie innerhalb der Grafschaft Cleve, sie ist insofern der Vorläufer der vielen freien Städte und freien Dörfer, die ein Jahrhundert später die Uferlandschaft des alten Düffelgaus bedecken. Daher die überaus günstigen Bedingungen, auf die hin die Kolonisten abschliessen. Denn nicht auf den Handel war zunächst der ersten Einwohner Augenmerk gerichtet — in der Beziehung bleibt ihr Privileg hinter dem für Wesel und Cleve zurück — sondern auf die Kultivirung der Sumpfniederung.³⁾ Daher steht ihnen die Befugniss zu, die die Holländer in ihren Siedlungsverträgen sich mit Vorliebe ausbedingen, die Wahl eines Richters, der dafür sorgt, dass ihnen nach heimischem Brauch Urtheil und Recht zu theil werde. Dass die Bürger der Stadt Kalkar eines Rechtes sich erfreuten, das sowohl hinsichtlich der Leistungen als auch der Vergünstigungen, dem der Kolonisten entspreche, die die Moräste mit Wassergräben durchziehen und in Wiesenland verwandeln, dessen blieb man sich übrigens auch in der Folgezeit nicht allein in der Stadt selbst, sondern in der ganzen Grafschaft Cleve bewusst. Ausser Kalkar sind es später noch Kranenburg, Dinslaken (nach dessen Erhebungsurkunde ich die für Kalkar reconstruirt habe) und vielleicht noch Sonsbeck, die gleichfalls von Kolonisten besiedelt

¹ Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel S. 12.

²⁾ Vergl. Lamprecht, Deutsche Geschichte Band 3 S. 327.

³⁾ Die Kalkarer sind, wie erwähnt, hinsichtlich der Zollbefreiung den Bürgern von Wesel, Cleve und sogar denen von Griet gegenüber benachtheiligt.

und mit einer Stadtmark, die zumeist aus Brüchen besteht, ausgestattet worden sind. Auf das Recht der Bürger von Kalkar und Kranenburg wird bereits im Jahre 1294 bei einem Vertrage verwiesen, den Graf Dietrich VIII. mit einem Konsortium von Unternehmern abschliesst, die unter gewissen Bedingungen das Tiller Bruch nordöstlich von Kalkar zur Urbarmachung in Erbpacht nehmen: Item de petitione et exactione solvenda — so heisst es dort — erunt in ipsa libertate, qua de Kalker et Cranenburg opidani.¹⁾

Ausser aus den Gelderländern des Oberquartiers in der Nähe und der weiter entlegenen niederländischen Landstriche rekrutierte sich aber die neue Anlage noch aus dem Gebiete des benachbarten Erzstifts. Wie der Graf Otto von Geldern, der für städtisches Wesen so viel Verständniss besass, hatte sich nämlich auch der Erzbischof von Köln bedroht gefühlt, sobald nur das Projekt bekannt wurde, Wesel zum Range einer Stadt zu erheben. Die Verleihung städtischen Rechts an Wesel ist vom September 1241: am 23. August fordert Konrad von Hostaden die Kaufleute Dortmunds auf, die Jahrmärkte in Rees zu besuchen, er werde sie bei der Hin- und Rückfahrt in seinen besonderen Schutz nehmen.²⁾ Kein Zweifel, der Erzbischof oder die Reeser, die ihn zur Ausstellung der Urkunde veranlassen, wissen längst von dem, was die Grafen mit dem ihnen befreundeten Nachbarort planen. Mochte man dergestalt von dem Emporkommen Wesels eine Verminderung des Handels mit dem westfälischen Hinterland befürchten, so war eine andere Gefahr für das Erzstift sehr viel näher und drohender.

Weitzerstreut im Düffelgau und an seinen Grenzmarken lagen die Höfe und Bauerngüter der Wachszinspflichtigen der Xantner Stiftskirche. Von ihnen nehmen Hörige in grosser Zahl ihre Zuflucht nach den clevischen Städten. Und wer sollte dem wehren? War doch der Vogt, der die Sache des Stifts hätte führen müssen, eben jener Landesherr, dessen Lieblingswunsch es war, seinen neubegründeten Städten eine starke Be-

¹⁾ Annalen des histor. Vereins etc., Heft 50 S. 128. Eine ähnliche Schlussfolgerung zieht schon Iltgen (Die Ansiedlungen am Niederrhein S. 35) aus der angeführten Urkundenstelle.

²⁾ Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 103.

völkerung und Besatzungsmannschaft zu verschaffen. Graf Otto hatte schon bald nach den ersten Stadterhebungen (1242) einen Vergleich mit Cleve zu Stande gebracht, durch den, wie erwähnt, der Zuzug aus seinem Gebiete gänzlich verhindert werden sollte. Von einer Abmachung zwischen den Grafen von Cleve und Xanten ist in dieser Zeit überhaupt noch nicht die Rede. Vielmehr ist es bezeichnend, dass der erste, der einen Vertrag mit dem Stift eingelt, wiederum Otto von Geldern ist.¹⁾ Dieses Abkommen ist von 1259, erst einige Jahre später (1263) lässt sich auch Graf Dietrich von Cleve zu Verhandlungen mit dem Stift herbei. Bei dem Anlass wird vereinbart, dass für beide Theile die Bestimmungen massgebend sein sollen, die in den eben erwähnten Schied zwischen Xanten und Geldern aufgenommen sind.²⁾ Auch in dem geldernschen Verträge mit Xanten wird aber, wie in dem mit Cleve vom Jahre 1242, ein Unterschied gemacht zwischen der bisherigen und der zukünftigen Praxis. Alle die Xantischen Unterthanen, die bis dahin Bürgerrecht in den geldernschen Städten erlangt haben, sollen bei dem Recht bleiben, zu welchem sie aufgenommen worden sind.³⁾ Diejenigen aber, die künftighin einwandern, sollen ebenso, als ob sie noch in ihren Dörfern sässen, ihre Abgaben und Leistungen an ihre frühere Herrschaft entrichten. Nur Ross und Heergeräth dürfen im Sterbefalle weder von der einen Seite gefordert, noch von der anderen gegeben werden. Die Richter

¹⁾ In der Zwischenzeit ist bereits ein Vertrag ähnlichen Inhalts zwischen dem Grafen Otto von Geldern und Erzbischof Konrad von Hostaden abgeschlossen worden. In der Urkunde vom 7. Januar 1254 (Lacomblet, Urkundenbuch IV Nr. 407) heisst es: *Item nullum ipsius archiepiscopi hominem recipiemus in nostris opidis in opidanum seu civem nec eum pro opidano habebimus seu pro cive, nisi residentiam in opidis nostris faciat personalem; ipse vero ita noster civis seu opidanus effectus, si bona habuerit extra opidum nostrum sita, de bonis illis bonorum domino servitia faciet sicut ante.*

²⁾ Binterim und Mooren a. a. O. Band 3 Nr. 157: *Volumus etiam quod homines memorate ecclesie cujuscunque condicionis existant in nostris opidis seu villis liberis commorantes eidem ecclesie jus suum persolvant, sicut ejus homines in villis liberis seu opidis comitis Geldrensis habitantes persolvunt.*

³⁾ Binterim und Mooren a. a. O. Nr. 140: *Item de hominibus et mancipiis dicte ecclesie et dictorum concordatum est, quod hii qui modo manent in opidis nostris — so lässt sich Graf Otto von Geldern vernehmen — stabunt eo jure, quo recepti sunt.*

des Grafen haben auf Erfordern dafür zu sorgen, dass die durch den Vertrag zugestandenen Verpflichtungen auch wirklich erfüllt werden.¹⁾ Die Verweigerung der Abgabe von Pferden und Waffen wird übrigens, wie gleich hier bemerkt werden mag, in einem späteren Vertrage zwischen dem Stift und dem Grafen Otto von Cleve (1307) mit der naheliegenden Erwägung motiviert, dass dadurch die Vertheidigung des Territoriums erschwert werden würde.²⁾

Der grössere Theil wenigstens der ersten Ansiedler ist dennoch wohl — zum mindesten in Kalkar — aus dem Düffelgau selbst zugezogen. Wie schon erwähnt, hatte der Graf gleich bei der Gründung einer grossen Anzahl von Leibeigenen und Vogtleuten, die sich sofort in Kalkar niederliessen, die Rechtsqualität von Bürgern zugestanden. Zu solcher Vergünstigung werden viele aus Nah und Fern sich gedrängt haben. Die meisten aber, die sich meldeten, werden aus der Nachbarschaft aus der ausgedehnten Parochie Alt-Kalkar gewesen sein; denn weswegen hätte sonst der neubegründete Platz den Namen Kalkar erhalten, der doch eine Beziehung zu Altkalkar, gewissermassen als dem Mutterort, voraussetzt! — Sieht man von Wesel ab, wo der Graf nur Landesherr ist, haben alle die Städtegründungen dieser ersten Periode auf seinen Allodien stattgefunden. Eben dort war die Anlage am vortheilhaftesten. Ausser dem Arealzins in Geld musste dort noch ein Hühnerzins entrichtet werden: offenbar die Gegenleistung gegen Ueberlassung einer Stadtmark an die Bürgerschaft. Von Cleve ist es, wie schon erwähnt, unzweifelhaft, dass das Terrain um die Burg Eigengut des Grafen war. Auch von Griet darf man dasselbe annehmen. Griet lag zur Zeit der Gründung auf einer umfangreichen und fruchtbaren Rheininsel, auf der sich auch das Kloster Wissel befand, ohne Zweifel die älteste kirchliche Stiftung der alten Grafen des Düffelgaus.³⁾ Bis zur Erhebung

¹⁾ Et si qui recipientur in posterum, de hiis etiam erit salvum jus suum per omnia, ut de hiis recipiant, d. h. die Beamten des Stifts, jura sua in opidis nostris tamquam si morarentur in villis; preter dextrarias et arma. Et hoc eis judex noster, infra cujus terminum id acciderit, si requisierint, sine mora faciet exhiberi.

²⁾ Binterim und Mooren a. a. O. Band 4 Nr. 280.

³⁾ Scholten, Beiträge zur Geschichte von Wissel und Grieth S. 5 ff.

Griets zur Stadt war dieses Fischerdorf nach Wissel eingepfarrt gewesen, erst von der Zeit an wurde das Städtchen allmählich auch in kirchlicher Beziehung selbstständig. Diese Insel galt, so weit sie nicht zur Dotirung des Klosters hatte dienen müssen, als clevisches Eigengut. Hier war einer der ertragreichsten Grafenhöfe. Das zeigt die schon so oft erwähnte Eheberedung zwischen Graf Dietrich VI. und Herzog Heinrich von Lothringen vom Jahre 1233.¹⁾ Die Braut soll, falls die Heirath zu Stande kommt, eine jährliche Leibrente von 1500 Mark erhalten. Von der Summe werden nicht weniger als 1200 Mark auf die Höfe Kalkar und Wissel angewiesen. Ein Theil dieses Hofes in Wissel wird dann bei der Anlage der Stadt Griet zur Allmende verwandt sein.

Auch der Grund und Boden Neu-Kalkars wird gräfliches Allod gewesen sein. Doch lagen hier die Dinge complicirter, denn die Rheinniederung, die für die Gründung in Betracht kam, nähert sich den erztiftischen Besitzungen, die mit Rees und Aspel zugleich an Köln übergegangen waren. Hinzu kommt, dass in der ganzen Gegend die Grenzen durch die Veränderung des Bettes des Stromes fort und fort geändert werden; da konnte es leicht geschehen, dass der Erzbischof, sei es als Landesherr sei es als Herzog von Niederlothringen, nicht selten Ansprüche erhob auf Besitzungen, die von clevischer Seite von Alters her als Allodialgut angesehen worden waren. Ein lehrreicher Streitfall der Art aus dem Jahre 1188 ist bekannt.²⁾ Es handelt sich um das Recht auf eine Rheininsel gerade in der Landschaft, die hier in Frage kommt, zwischen Rees und Wissel. Ein Uebereinkommen wird endlich dahin getroffen, dass der strittige Besitz an das Kloster Kamp kommen soll. Aehnliche Ansprüche wird nun Köln erhoben haben, als im Jahre 1242 Graf Dietrich VI. daran ging, auf dem Theil der Parochie

¹⁾ Bei Butkens, *Trophées du duché de Brabant etc.*, Preuves S. 74: Nos eidem Elisabeth contulimus mille et quingentas libras Colonienses . . . ducentas de redditibus spectantibus ad castrum de Thonenborg circa Ramern et [de] curti Orsoie, mille et ducentas de curtibus Calcre et Wisschelen, centum vero de curtibus Resene et Wolfare nomine donationis propter nuptias recipiendas.

²⁾ Lacomblet, *Urkundenbuch*, Band 1 Nr. 510.

Kalkar, der sich in die Rheinniederung erstreckte, eine Stadt zu erbauen. Demgemäss musste, wie schon so oft, mit Köln verhandelt werden. Diesmal aber wurde ein anderer Ausweg gefunden, denn mit einer Schenkung an einen Dritten wäre Graf Dietrich schwerlich gedient gewesen. Es empfahl sich also ein Auskunftsmittel, das bei früheren Streitigkeiten gleichfalls schon angewendet worden war. Das war z. B. 1223 geschehen. Als Graf Dietrich VI. auf seinem Allod zu Wilre in monte, qui Mergelpe vocatur, eine Burg hatte errichten wollen, hatte er nämlich die Erlaubniss von Engelbert dem Heiligen nur dadurch erlangen können, dass er sie von dem Erzbischof als Lehen nahm.¹⁾ Ebenso wurde nun offenbar 1242 bei der Anlage von Kalkar und wenige Jahrzehnte später bei dem Aufbau der Festung Munna verfahren. Jenes Verzeichniss der Lehen, welche Cleve von Köln hält, aus der Zeit von 1311—1314 weist den folgenden Absatz auf: Item castrum Monreberg cum omnibus pertinentiis suis et opidum Kalkere cum suis attinentiis. Schon Lacomblet, der dieses Schriftstück entdeckte und mittheilte, knüpft daran die eben wiederholte Bemerkung, dass das Lehnsverhältniss, soweit es die Stadt Kalkar anbelange, jedenfalls darauf zurückzuführen sei, dass der Erzbischof als Herzog von Niederlothringen die Rheininsel beansprucht habe, auf der sich die Stadt erheben sollte.²⁾ Möglich, dass der Streit so lange geruht hatte, bis Dietrich VI. mit der Gründung vorging. Bei einem Ereigniss aber, das eine solche Machtverschiebung mit sich brachte und die Nachbarterritorien, wie gezeigt, stets in Mitleidenschaft zog, musste eine Frage von so grossem Belang ausgetragen werden. Wenn Lacomblet aber weiter behauptet, nicht ganz Kalkar, sondern nur ein Theil sei kölnisches Lehen gewesen, so ist das ein Irrthum. In den Urkunden, auf die er sich als Stütze für seine Behauptung bezieht, findet sich davon keine Spur.³⁾ Wenn nun trotz der lästigen Fessel, die das Lehns-

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch IV Nr. 650. Vergl. auch in dessen Archiv, Band 4 S. 385.

²⁾ Archiv für die Geschichte des Niederrheins, IV S. 389.

³⁾ Er verweist namentlich auf die uns schon bekannte Privilegienbestätigung der Stadt Kalkar vom Jahre 1347, die ihm wohl nur aus einer fehlerhaften Copie bekannt war.

verhältniss zu Köln immerhin bedeutete, gerade hier eine Stadt errichtet wurde, dann müssen in der That schwerwiegende Gründe dafür gesprochen haben. Der militärischen Erwägungen wurde schon gedacht: Es sollte im Centrum des Landes Ersatz geschaffen werden für Munna. Hinzu kam dann jedenfalls, dass diese Niederung, weitaus zum grösseren Theile aus Bruchländereien bestehend, bis dahin geringen Ertrag gebracht hatte. Zudem war sie, abgesehen von dem kölnischen Lehnsanspruch, Allodialbesitz der Grafen. Rechte, die ausser Köln noch einem Dritten zustanden, liessen sich leicht ablösen. Es waren wohl nur die Herren von Wissel, die in der Hinsicht in Betracht kamen. Mitglieder des Geschlechtes werden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts urkundlich genannt.¹⁾ Sie haben ausserordentlich ausgedehnte Besitzungen in dem ganzen Landstrich um Kalkar herum, in Hanselaer, das kaum eine Viertelstunde von der neuen Stadt entfernt ist, in Griet, Keppeln, Cleve, Kervenheim und Altkalkar. Schon durch die Lage ihrer Güter sind sie gegebene Vermittler in den zahllosen Zwistigkeiten zwischen dem Erzstift und den Grafen von Cleve. Andererseits müssen die Grafen von Cleve mitunter Grenzstreitigkeiten zwischen ihnen und der Stadt Kalkar schlichten. Diese Familie erhebt nun späterhin Anspruch auf den kleinen Zehnten von Ländereien der Kalkarer Stadtmark. Es scheint, dass ihr Anrecht bei der Gründung Kalkars nicht berücksichtigt oder jedenfalls nicht in rechtsgültiger Form festgestellt worden war. In Beziehungen zu Kalkar finden wir Mitglieder des Geschlechtes gleich nach der Stadterhebung. Gedacht wurde schon der Urkunde vom Jahre 1246, an der das Siegel der Bürger hängt. In ihr bezeugen der Richter und die Schöffen des jungen Gemeinwesens den Verkauf von Gütern, die Dietrich und Stephan von Wissel in den Niederlanden besitzen, an das Bethlehemkloster bei Dötinchem.²⁾ Die Vermuthung liegt nahe, dass die Brüder bei der Vermittlung zwischen dem Grafen und den Kolonisten aus den Niederlanden von ihren Verbindungen mit jener Gegend Gebrauch gemacht haben. Wie dem nun auch sein mag, wie schon erwähnt, kommt es später

¹⁾ Scholten, Die Herren von Wissel, in seinen Beiträgen zur Geschichte von Wissel und Grieth S. 173 ff.

²⁾ Sloet a. a. O. Nr. 659.

zu energischen Auseinandersetzungen zwischen Stephan von Wissel und der Stadt Kalkar. Davon erfährt man in dem Vertrag von 1269 durch den Ritter Stephan von Wissel seine Burg Kehrums bei Marienbaum (und wohl nicht Kervenheim, wie Lacomblet will) dem Grafen Dietrich von Cleve zu Lehen aufträgt.¹⁾ In dem Dokument wird nämlich beiläufig des Verhältnisses des Ritters zu Kalkar mit folgenden Worten gedacht: *Item cives in Kalkere de injuria, si quam mihi hactenus fecerunt in denegatione decime minute, liberos et solutos dimisi; quam si eidem cives mihi dare voluerint, dominus meus prebet assensum; si vero eam mihi dare contradixerint, dominus meus comes mihi in prosecutione juris mei nullum faciet impedimentum. Si etiam ipsi se per justitiam defendere potuerint, comiti complacebit.* Man sieht, die Streitfrage, ob die Kalkarer zehntpflichtig sind oder nicht, wird auch in dieser Abmachung offen gelassen. Der Graf verspricht sich in die Sache nicht einzumischen, die streitenden Parteien sollen ihren Zwist auf eigene Faust austragen. Wie es scheint, hat der Ritter oder sein Rechtsnachfolger dann seinen Anspruch durchgesetzt. Denn im Jahre 1324 überlässt Wernerus dominus de Royde, miles, dem Grafen Dietrich von Cleve Lehn-güter, die vordem Stephan von Kervenheim in Besitz gehabt habe: Zugleich wird ausgemacht, dass der Graf ihn mit dem kleinen Zehnten in Kalkar belehnen soll.²⁾

Für die übermächtige Stellung dieser Familie der Herren von Wissel (die übrigens unter verschiedenen Benennungen, so z. B. auch als Herren von Hanselaer vorkommen) in dem Pfarrbezirke Alt-Kalkar, in dessen Bereich Neu-Kalkar liegt, spricht dann noch der Umstand, dass an ihren Eigengütern zu Kehrums das Patronatsrecht der Parochie Kalkar geklebt zu haben scheint. Erst im Jahre 1337 kommt dieses Patronatsrecht durch Rumbliäen von Voyshen, der ebenso wie der vorhin erwähnte Wernerus

¹⁾ Urkundenbuch Band 2 Nr. 598. Vergl. auch Binterim und Mooren (Auff. 2) Band I S. 198.

²⁾ Orig. Perg. im St. A. zu D. A. II Cleve-Mark, Suppl. Nr. 16. Datum dominica invocavit (4. März): *Sic quod decima in Kalker cum universis juribus et fidelibus ad bona ipsius Stephani bone memorie provenientibus detenta a comite Clevensi et suis heredibus debent veraciter obtinere et nichilominus tamquam a vero domino et infeodatore infeodari.*

de Royde in der Beziehung als Rechtsnachfolger Stephans von Kervenheim auftritt, an den Grafen von Cleve.¹⁾

Es waren also — das lehren die mitgetheilten Thatsachen — mancherlei Schwierigkeiten bei der Anlage der Stadt Kalkar zu überwinden. Dem standen aber andererseits nicht unerhebliche Vortheile gegenüber. Kalkar liegt, wie schon die angeführten Sätze aus Teschenmachers Annalenwerk erkennen lassen, auf einer Insel, die von einem alten Rheinarm und von einem kleinen Nebenflüsschen, der Ley, gebildet wird. Der alte Rheinarm und die Ley vereinigen sich nördlich von der Stadt zu einem nicht unbedeutenden Wasserstrang, der die neue Stadt mit dem Rhein verband. Diese noch heute unter dem Namen Kalkflack bekannte Verbindung war mindestens bis zum Ende des Mittelalters — seit dieser Zeit nimmt der Rhein seine jetzige östlichere Richtung — so wasserreich, dass wohl zu jeder Zeit die Rheinschiffe bis unmittelbar an die Mauern der Stadt fahren konnten. Und um den Segen des Wassers voll auszunutzen, hatte man das Kalkflack nach Süden durch einen Graben verlängert, der Stadt und Insel der Länge nach in der Mitte durchzog. An diesem Wasserzuge lagen wohl meist die Hausstätten der Gerber und die Rahmen der Tucher und Walker. Der Kanal führt später den so überaus bezeichnenden Namen Mittelgraben. Weist so die Lage der Stadt auf Handel und Schifffahrt, so ist andererseits nicht zu übersehen, dass sie auch ohne Mauer oder Pallisaden durch die Natur eine starke Festung ist. Die Kosten der ersten Gründung waren also unverhältnissmässig gering, schon die Thatsache, dass wehrhafte Männer sich hier in genügender Anzahl ansiedelten, machte aus der Insel eine schwer einzunehmende Wasserburg. So treffen in Wahrheit mehrere günstige Umstände zusammen, die für die Wahl Kalkars ausschlaggebend sein mussten. War die Stadterhebung Wesels und Cleves nur eine Frage der Zeit gewesen, so lässt sich bei Kalkar und Griet

¹⁾ Urkunde vom 2. Oktober bei Scholten, Die Stadt Cleve, Beil. Nr. 31: *Convenimus, quod jus patronatus ecclesie parochialis in Kalker . . . sive jus presentandi, dum vacaverit, ad eandem, quod dependere dinoscitur ex bonis feodalibus nostris comitis predicti consistentibus infra parochiam eandem vulgariter bona de Kervenheim nuncupatis, . . . donavimus, dimisimus u. s. w.*

nicht dasselbe sagen. Der veränderte Lauf des Rheines, der sich etwa seit dem 11. Jahrhundert von der linksrheinischen Hügelkette mehr und mehr zurückzieht, forderte auf zur Kultivirung der weiten Strecken der Niederung, die einst das Wasser bedeckt hatte. Andererseits änderten sich die natürlichen Vorbedingungen mancher Ortschaften für Handel und Verkehr. Es beweist den scharfen Blick Dietrichs VI., den man den Städtegründer nennen möchte, dass er diesen Umständen Rechnung trägt. Während Cleve noch an der Randhöhe liegt, sind Kalkar und Griet, seine beiden letzten Städtegründungen, in die Rheinebene vorgeschoben. Sie zeigen, dass der Graf die Vortheile, die die grosse Wasserstrasse bringt, vollauf zu würdigen weiss: Er will sie nicht nur durch Zölle ausnutzen, sondern auch dadurch nutzbar machen, dass er Stadtburgen gründet, in denen der Kaufmann und der Handwerker eine sichere Zuflucht finden.

Kapitel 3.

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Wesel, vornehmlich im dreizehnten Jahrhundert.

I.

Die älteren Privilegien.

Für die ersten hundert Jahre nach der Gründung fliessen die Quellen für die Geschichte der clevischen Städte äusserst dürftig. Abgesehen von den Privilegien Wesels, sind die älteren Bestände der Archive aller anderen Ortschaften des Territoriums verloren gegangen. Daher ist Wesel die clevische Stadt, deren Verfassungsentwicklung sich von den Anfängen an am besten übersehen lässt. Zudem eilt Wesel in der Ausbildung seiner inneren Einrichtungen den anderen Plätzen des Landes weit voraus: Ohne Zweifel übt es einen mächtigen Einfluss aus auf

die Ausgestaltung der Verfassung, namentlich der mächtigeren und älteren clevischen Kommunen. Dennoch aber darf nicht übersehen werden, dass die Voraussetzungen, die für Wesel massgebend sind, für die anderen Städte nur sehr bedingt zutreffen. Durch die Zahl, den Wohlstand und die Art der Beschäftigung seiner Einwohnerschaft unterscheidet sich Wesel durchaus von den anderen Plätzen. Wohl noch wichtiger aber ist es für die spätere Entwicklung gewesen, dass in Wesel schon vor der Erhebung zur Stadt das communale Leben eine eigenthümliche Gestalt angenommen hatte. Wie scharf der Gegensatz ist zwischen Wesel und den clevischen Neugründungen, zeigte ja schon der Vergleich der Urkunde von 1241 mit denen für Cleve und Kalkar vom Jahre 1242, die beide, obwohl sie Abweichungen mancher Art aufgewiesen haben mögen, einander doch sehr viel näher stehen, als dem Privileg für Wesel mit seinen zahlreichen durch lokale Verhältnisse bedingten Bestimmungen. Dass nun eben jenes Diplom für Wesels Entwicklung nicht von der Bedeutung sein konnte, wie die Erhebungsurkunden der anderen Orte für diese, stellte sich bald heraus.¹⁾ Nirgends befriedigte das Erstlingsprivileg, nach kurzer Zeit wurden Ergänzungen nöthig, bei denen man sich nicht scheute, auf den Inhalt und die glücklichere Formulirung der Gründungsurkunden der jüngeren Schwesterstädte zurückzugreifen. Hinzu aber kommt noch, dass sich in dem grossen, volkreichen und mächtig aufstrebenden Platz früh das Bedürfniss auch nach solchen Verleihungen geltend macht, die selbst in den Erhebungsurkunden für Kalkar und Cleve ebensowenig vorgesehen waren, wie in der für Wesel.

Es würde zu weit führen, wenn ich den Inhalt der Privilegien, die also nöthig wurden, im Einzelnen durchgehen wollte, nur ganz summarisch mögen sie aufgeführt werden, damit aus diesen Einzelheiten ersichtlich werde, wohin die Wünsche und Bestrebungen der Weseler Bürgerschaft damals zielten.

Die Erhebungsurkunde vom Jahre 1241 wurde zuerst bestätigt von einem zweiten Junggrafen Dietrich von Cleve, der einige Zeit nach dem Tode seines älteren Bruders im Jahre

¹⁾ Die Erhebungsurkunde ist abgedruckt bei Lacomblet a. a. O. Band II Nr. 258.

1252 Herr der Stadt wurde.¹⁾ Das Dokument bietet eigentlich kaum etwas Neues:²⁾ Ausdrücklich wird auf das frühere Privileg und das *omne jus libertatis*, das dadurch zugestanden sei, Bezug genommen. Dann folgt die nochmalige Versicherung, dass die Bürger bei allen gegen sie erhobenen Klagen sich nur vor den Schöffen der Stadt zu vertheidigen brauchen.³⁾ Der Satz ist ganz besonders instruktiv, da er in seiner neuen Fassung sehr viel allgemeiner gehalten ist als früher. Offenbar ist er nach dem entsprechenden Artikel der jüngeren Erhebungsurkunden, etwa der für Cleve, umgearbeitet. Daran schliesst sich ein Satz, der zwei andere des früheren Privilegs zusammenfasst und ihnen eine glücklichere und jedenfalls zeitgemässere Fassung giebt. In jenem Diplom hiess es: *Nemo infra judicia a judicio civitatis derivantia aliquem civem obligare vel proclamare presumat vel amplius gravet, quam ad expurgationem ipsius cum sola manu*. Diese Vorschrift, die sich also — wenigstens dem Wortlaut nach — auch auf die Einwohner der Gerichtssprengel bezieht, deren Vorort Wesel ist, gilt nach der neuen Fassung nur noch für die Bürger.⁴⁾ Offenbar eine Neuerung, die den Verhältnissen Rechnung trägt, denn nach der Erhebung zur Stadt musste das Band, das die Villa Wesel mit anderen Vororten des Fiskus verknüpfte, nothwendig lockerer werden.⁵⁾ Uebrigens sei gleich hier bemerkt, dass der Artikel in der neuen Formulirung in das sog. *privilegium majus* vom Jahre 1277 aufgenommen wurde.

Schon nach drei Jahren (1255) wird der Stadt abermals ein Privileg zu theil, in dem sich ihre wachsende Selbstständigkeit der Landesherrschaft gegenüber widerspiegelt.⁶⁾ Dietrich Luf verspricht nämlich darin, ohne den Willen der Bürgerschaft

¹⁾ Scholten, *Clevische Chronik des Gert von der Schuren* S. 195.

²⁾ Original Perg. im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 2.

³⁾ *Volentes insuper, ut nullus aliquem civem Weselensem vel suas res in aliquo judicio nostri districtus civili proclamatione vel obligatione sive aliqua alia impetitione molestare presumat, sed [causam suam] scabinis Weselensibus in forma judicii deferat et ipsis eam fine debito comittat determinandam.*

⁴⁾ Vergl. unten S. 112.

⁵⁾ Vergl. unten S. 107.

⁶⁾ Lacomblet, *Urkundenbuch*, Band 2 Nr. 421.

kein neues Gebäude in Wesel zu errichten. Wichtiger noch ist die Bestimmung, durch die der Stadt die alte Schöffenordnung bestätigt wird. Da um das Recht zur Einsetzung der Schöffen späterhin ein erbitterter Streit entbrennt, möge der entscheidende Satz hier folgen: *Volumus etiam, ut secundum bonam suam consuetudinem hactenus habitam de statuendis et destituendis scabinis suis, liberam habeant facultatem, prout eis visum fuerit expedire.* Wiederum nach drei Jahren stellt Dietrich Luf den Bürgern eine neue Urkunde aus.¹⁾ In dem Diplom von 1241 sind über den städtischen Markt völlig unzureichende Bestimmungen erhalten. Das ist um so auffallender, weil in den geldernschen Privilegien, die als Vorlage gedient haben (so schon in dem für Zütphen vom Jahre 1190), ausführliche Angaben, zum mindesten über den Wochenmarkt, stehen. Auch in der Stadterhebungs-urkunde für Cleve findet sich wenigstens die Anordnung, dass die Bürger der Stadt, wenn sie Jahrmärkte innerhalb des Territoriums besuchen, abgabefrei sein sollen. In dem Diplom für Wesel wird hingegen des Wochenmarktes nur ganz nebenher gedacht. *Si quis vero — heisst es — theloneum, quod infra civitatem diebus fori a forensibus requiritur, detinuerit, VI denariis levibus et non amplius puniatur.* Es liegt hiernach auf der Hand, der Wochenmarkt in Wesel wird nicht erst 1241 eingesetzt, sondern ist schon längst vorhanden. Wohl aber mangelt es, wie gesagt, an näheren Bestimmungen über ihn. Diesem Missstand soll nun durch die Verleihung vom Juni 1258 abgeholfen werden. Zunächst wird der Wochenmarkt, der Wesel früher zugestanden sei, bestätigt. Dann aber wird allen Kaufleuten, die nur immer ihn besuchen, auf der Hin- und Rückreise freies Geleit zugesagt.²⁾ Nicht theilhaftig dieses Schutzes sollen indessen überführte Verbrecher sein. Diejenigen endlich, die

1) Urkunde vom Juni 1258 im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 4.

2) Auf irgend einem Irrthum beruhen die Bemerkungen von Reinhold a. a. O. S. 28 über den Inhalt dieses Privilegs. Unrichtig ist auch, was er ebendort über die entsprechende Bestimmung des Privilegs für Zütphen sagt. Der erste entscheidende Satz des Diploms lautet: *Tam presentibus quam futuris notum esse cupimus, quod libertatem fori ebdomedalis in sabbato cum reliqua libertate a domino patre nostro et dilecto fratre nostro Theodorico . . . opidanis nostris in Wisele ratam habere decrevimus et inconvulsam.*

den also gewährten Marktschutz brechen, sollen mit der ausserordentlichen Busse belegt werden, die sonst nur Rebellen trifft.¹⁾

Mit diesen drei Privilegien scheint dem ersten Bedürfniss nach dem Erwerb neuer und nach der Bestätigung alter Rechte Genüge geschehen zu sein, jedenfalls ist in den beiden nächsten Jahrzehnten schwerlich ein neues ausgestellt worden.²⁾ Erst in den siebziger Jahren ist die Entwicklung der Stadt so weit fortgeschritten, dass weitere Verleihungen nothwendig werden. Vor allem war der Bürgerschaft daran gelegen, sich neue Einnahmequellen zu erschliessen. Denn die einzigen Erträgnisse, die die Erhebungsurkunde von 1241 der Stadt zugesprochen hatte, ein Antheil an den Gerichtsbussen, waren wohl nur gering. So begrüßte man es gewiss mit Freuden, dass Dietrich Luf im Jahre 1272 gegen eine Abgabe von 16 Pfund Pfennigen der Bürgerschaft die Gruit in Erbpacht gab.³⁾ Wichtiger noch war aber jedenfalls eine Verleihung vom Jahre 1276. Damals nämlich überlässt Dietrich Luf der Stadt wenigstens auf zwei Jahre alle Zollgefälle mit Ausnahme derer vom Wein. Ausserdem soll ihr die *jurisdictio quotidiana* zustehen, die dann wohl von einem besonderen städtischen Richter verwaltet werden soll. Was unter dem täglichen Gericht zu verstehen sei, lehrt ein anderer Satz der Urkunde, in dem die *jurisdictio de capite et collo* zum wenigsten dem Stadtherrn reservirt wird.⁴⁾ Besonders reich an Privilegien sind dann die ersten Jahre Dietrichs VIII. (1275—1305). Schon hier tritt die Thatsache hervor, auf die später noch oft zurückzukommen sein wird; der Regierungsantritt der einzelnen Grafen ist epochemachend für den Fortschritt der bürgerlichen Autonomie. Freilich nicht gleich nach dem Tode seines Vaters, sondern erst am 27. Mai 1277, nachdem von seinem Bruder Dietrich Luf Wesel an ihn übergegangen, bestätigte der neue Herr ziemlich summarisch die Privilegien der Stadt. Er leistete den Bürgern einen Eid, dass er halten wolle

1) *Quicumque vero hanc libertatem . . . ausu temerario infirmare presumpserit, sciat se gratiam nostram et favorem demeruisse et penam satisfactionis majorem, que rebellibus objicitur, incurrisse.*

2) Denn es ist nach Lage der Ueberlieferung nicht anzunehmen, dass Privilegien aus dieser älteren Zeit verloren gegangen sind.

3) Orig. Perg. im St. zu D, Stadt Wesel Nr. 7.

4) Ebendort Nr. 9.

omnia et singula jura, prout in suis privilegiis ipsis a nostris progenitoribus . . . datis et porrectis continentur. Indessen scheint man in Wesel hierdurch nicht völlig befriedigt zu sein, man ruhte nicht eher, als bis der Gesammtinhalt aller Briefe, auch derer, die extra corpus sui privilegii (die Erhebungsurkunde von 1241 gilt also noch immer als das Hauptprivileg) verzeichnet sind, in ein volumen privilegii zusammengefasst werden.¹⁾ Man muss sagen, die Aufgabe, die dem Redaktor vorlag, ist von ihm auf das beste gelöst: Keine scheinbar noch so unbedeutende Vergünstigung, die in der Zwischenzeit gewährt worden ist, ist ausgelassen. Darüber hinaus aber finden sich wohl einige kleinere redaktionelle Abweichungen, aber kaum Zusätze. Nur ein grösserer Passus ist eingeschoben und auch in diesem Falle wird ein in früheren Privilegien gegebener Gedanke in der Hauptsache einfach weiter ausgesponnen. Es handelt sich um das Verfahren, das von den gräflichen Beamten eingeschlagen werden soll, wenn Bürger im Verdacht der Zolldefraudation stehen. Man wird angesichts dieses grossen Privilegs also, wie schon bemerkt, annehmen dürfen, dass von dem ganzen älteren Bestande an Privilegien, kein einziges verloren gegangen ist. Nur Abmachungen von ephemerem Charakter sind unberücksichtigt geblieben. So scheint der Vertrag wegen der Ueberlassung der täglichen Gerichtsbarkeit an die Stadt nach Ablauf der in Aussicht gestellter Dauer von zwei Jahren nicht wieder erneuert worden zu sein. Für diese Vermuthung sprechen übrigens auch die späteren Gerichtsverhältnisse Wesels, über die man besser unterrichtet ist.²⁾ Wohl aber ist der die Gruit betreffende Erbpachtvertrag vom Jahre 1272 in das grosse Privilegium aufgenommen. Für lange Zeit, oder richtiger gesagt für immer, bildet das privilegium majus, wie es später heisst, in Wesel den Abschluss der Privilegienverleihungen alten Stiles, die es sich zur Aufgabe machen, die Gesamtheit des Rechtsstoffes zu codifiziren. Daher beginnen die späteren Privilegienbücher, von denen eine ziemliche Anzahl vorhanden ist, meist ihre Zählung

¹⁾ Die Hauptabweichungen des Privilegs von 1277 von dem von 1241 notirt Lacomblet in seinem Urkundenbuch Band 2 S. 131 f. Erhalten ist nur eine gleichzeitige Abschrift im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 11.

²⁾ Reinhold a. a. O. S. 28.

— unter Uebergang der früheren Verleihungen — mit jenem Diplom.¹⁾

Und dennoch genügte in Wirklichkeit auch diese Zusammenfassung nicht mehr den Bedürfnissen der Bürgerschaft. Schon im Januar des nächsten Jahres schreitet Graf Dietrich zu einer neuen Verleihung, die für die Ausgestaltung der städtischen Finanzwirthschaft von der grössten Wichtigkeit werden musste.²⁾ Hier nämlich begegnet uns zum ersten male in einer clevischen Stadt eine Accise. Die Bedeutung dieser Steuer für die clevischen Städte wird später in anderem Zusammenhange zu erörtern sein. Offenbar handelt es sich in Wesel um einen ersten Versuch.³⁾ So sehen jedenfalls beide Theile es an. Ausschlaggebend für den Grafen wird das Versprechen gewesen sein, das so oft bei ähnlichem Anlass wiederkehrt, der Ertrag solle verwendet werden *ad roborandam et firmandam ipsam civitatem et muros ejusdem*. Gleichwohl behält er sich das Recht vor, wenn es ihm zweckdienlich erscheint, ohne weiteres diese *exactio, que azysa dicitur*, beseitigen zu dürfen. Dieselbe Befugniss aber macht sich auch die Bürgerschaft aus: *Quando heisst es, etiam scabinis et civibus predictis ipsa exactio non videtur utilis et expediens, poterunt similiter deponere eandem et revocare*. Und in Wahrheit mag man den Fall, dass einer der beiden Kontrahenten den Vertrag kündige, für mehr wie wahrscheinlich angesehen haben, denn für ihn wird eine besondere Bestimmung getroffen: *Et quandocunque, fährt die Urkunde fort, deposita fuerit ipsa exactio, nobis littere presentes reddentur*. Nichts in der Weseler Ueberlieferung deutet nun aber darauf hin, dass einer der beiden Theile von der also verbrieften Erlaubniss Gebrauch gemacht habe. Vielmehr wurde die Accise in den nächsten Jahrzehnten immer weiter aus gestaltet.⁴⁾ Vor

¹⁾ Ueber die Weseler Privilegienbücher vergl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile (1882) S. 254 ff.

²⁾ Orig. Perg. im St. zu D., Wesel Nr. 12.

³⁾ Unverständlich ist mir, wie Reinhold a. a. O. S. 28 sagen kann: „Nach den Ausdrücken, deren sich der Graf bei der Gewährung der Accise bedient, scheint es, dass dieselbe schon vorher erhoben wurde und er nur nachträglich seine Einwilligung dazu gab.“ Aus den Worten, die er hierzu citirt, geht das nicht hervor.

⁴⁾ Namentlich seit dem Jahre 1324, in dem eine neue Verleihung stattfindet.

allem aber für die Entwicklung der Stadtverfassung war die Verleihung epochemachend. Im Jahre 1278 sind noch die Schöffen die Alleinherrscher in der Stadt, ausdrücklich heisst es in der Urkunde, quod scabini Weselenses pro sua voluntate ponant et faciant exactionem, que azysa dicitur, infra libertatem civitatis Weselensis. Nur ganz nebenher geschieht dann auch einmal der Bürger Erwähnung. Gerade in Folge des neuen Zuwachses an Thätigkeit, die die Acciseverwaltung mit sich bringt, sehen sich nun aber fortan die Schöffen genöthigt, eine neue Behörde, die der Rathmannen, zu organisiren. Wie begreiflich geschieht das in der Weise, die den bisherigen Stadtregenten die angenehmste ist. Durch den Widerspruch aber, den ihr Verfahren hervorruft, wird offenbar, dass im Inneren der Stadt sich im Laufe der Zeit Gegensätze herausgebildet haben, die bis dahin noch nicht in ihrer ganzen Schärfe hervorgetreten sein mögen. Kaum zwei Jahrzehnte weiter ist dann der Riss jedermann offenkundig, und wiederum bedarf es eines Zeitraums von mehr wie zweithalb Dezennien, ehe es gelingt, die Gemüther zu beschwichtigen und die Entwicklung der Stadtverfassung wieder in eine ruhigere Bahn zurückzuleiten.

II.

Die Entwicklung der Weseler Stadtverfassung bis zum Schied vom Jahre 1311.

Wie die Verfassung der Stadt Wesel auf das nachhaltigste auf die Ausbildung der Institutionen der übrigen Kommunen des Landes einwirkte, so übte sie noch in anderer Weise dadurch einen mehr mittelbaren Einfluss aus, dass die Grafen gezwungen wurden, in die inneren Verhältnisse des Platzes einzugreifen und sich bei solchem Anlass bestimmte Vorstellungen darüber zu machen, welche Einrichtungen für die Entwicklung städtischer Gemeinwesen vortheilhaft und also bei Neugründungen und Verfassungsänderungen nachzuahmen seien. Insofern sind die Schiedssprüche, zu denen die Landesherren mehr wie einmal von den feindlichen Parteien aufgerufen werden, von nicht geringer Wichtig-

keit: sie sind so zu sagen die Schule der Städtepolitik, die die clevischen Territorialherren durchmachen.

Zu der Zeit freilich, in der Wesel zum Range einer Stadt erhoben wurde, dachte gewiss noch Niemand an innere Zwistigkeiten. Schon längst vorher hatte das Schöffenkolleg innerhalb der Ortschaft eine dominirende Stellung eingenommen. Durch die Urkunde von 1241 war dieses Uebergewicht nicht gebrochen, sondern höchstens befestigt worden. Das zeigen mit voller Sicherheit die wenigen Dokumente aus dem 13. Jahrhundert, die einen Einblick in die inneren Verhältnisse gewähren. In Betracht kommt zunächst ein Diplom vom 14. Juli 1261, durch welches der Probst Arnold von Cappenberg bekundet, dass Luf von Cleve, der Bruder des Grafen, die Pfarrkirche zu Wesel dem dortigen Kloster verliehen habe. Als Zeugen werden unter anderen genannt die *scabini etiam civitatis*, die alle zwölf bei Namen aufgeführt werden.¹⁾ Dann ist auf einen Vertrag vom Jahre 1270 hingewiesen worden, durch den Graf Dietrich der Stadt eine Scheune mit Getreide zum Pfande setzt. Auch hier treten lediglich die Schöffen als Bevollmächtigte der Stadt auf, „ja nicht einmal der Consens der Bürgerschaft wird erwähnt.“²⁾

Die Worte aus der Urkunde über die Accise vom Jahre 1277, die in diesem Zusammenhange in Betracht kommen, sind erst eben angeführt worden. Zu nennen wären endlich noch die einleitenden Sätze des *privilegium majus*: da sind es die *preces scabinorum* und erst in zweiter Linie die der *ceterorum civium civitatis*, durch die sich der Graf bestimmen lässt, die Codification des Stadtrechts vorzunehmen.

Dieses Schöffenkolleg Wesels nimmt nun innerhalb der Bürgerschaft eine ganz andere Stellung ein wie die Schöffenkollegien der übrigen clevischen oder der geldernschen Städte.³⁾ Auch wo in den geldernschen Plätzen schon vor der Stadterhebung eine Schöffenbank bestanden haben mag, wird die Position der Schöffen doch erst durch jenen Akt befestigt. Demgemäss erlangen hier wohl von vorn herein selbst die Neu-

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 4 Nr. 668.

²⁾ Reinhold a. a. O. S. 26. Or. Pr. im St. z. D., Stadt Wesel Nr. 6.

³⁾ Abgesehen natürlich von Städten wie Nymwegen, in denen ähnliche Voraussetzungen zu ähnlichen Ergebnissen geführt haben. Vgl. (van den Bergh) *Iets over oud Nymegen voor de verpanding aan Gelderland. Nymegen 1840.*

bürger Zutritt, die erst eingewandert sind, nachdem die Stadterhebung proklamirt worden ist. Freilich auch innerhalb der Bürgerschaften solcher Neugründungen giebt es Gegensätze mancher Art, sei es nun nach der Herkunft, nach dem Stande, nach der Thätigkeit oder nach sonstigen sozialen Abstufungen. In Wesel aber kommen noch Momente hinzu, die anderwärts fehlen. Der Unterschied zwischen Altbürgern und Neubürgern ist nicht allein der zwischen Reich und Arm, vielmehr fühlen sich die alten Schöffenfamilien in ihren Anschauungen und ihrer ganzen Stellung den ritterlichen Geschlechtern der Umgegend verwandter, als den Cerocensualen in der Stadt oder aus der Ferne, die erst durch den Akt von 1241 von den drückenden Standesabgaben befreit werden.¹⁾

Bekanntlich gehört Wesel zu den niederrheinischen Plätzen, die schon am Anfang des 12. Jahrhunderts jenen Vertrag auf gegenseitige Freiheit von Markt- und Zollabgaben abschliessen.²⁾ Damals also sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Leiter der Stadtpolitik, die ein solches Abkommen bei dem Richter oder dessen Herrn durchsetzen, Kaufleute. Und zu diesem Gewerbe müssen sich die Weseler Geschlechter, die Eigenthümer jener Höfe, denen in der Waldmark besondere Gerechtsame zustehen, um so mehr hingezogen fühlen, als sie trotz der mannichfachen Schicksale des Reichshofs Wesel noch immer die Zollbegünstigungen beanspruchen und zum Theil gewiss auch geniessen, deren die Bewohner von Orten häufig theilhaftig sind, die den wirtschaftlichen Mittelpunkt eines Komplexes von Reichsgut darstellen.³⁾

Noch im Jahre 1314 beklagen sich die Weseler Kaufleute, dass ihnen in Utrecht die Zollfreiheit bestritten wird, auf die sie ein Anrecht zu haben glauben, weil sie zum Reiche gehören. Die Städte Nymwegen und Dortmund sollen diese Auffassung unterstützen, aber beide äussern sich nur wenig zur Sache, sondern begnügen sich mit Bittbriefen an Bischof und Stadt

¹⁾ Vergl. vor allem die trefflichen Erörterungen von Harless über den Zusammenhang der Weseler Schöffengeschlechter mit den Adelsfamilien am Niederrhein in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Band 24 S. 62 ff.

²⁾ Liesegang, Recht und Verwaltung von Rees S. 6 ff.

³⁾ E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire S. 450 Anmerk. 2.

Utrecht, in denen sie nur die Ansicht Wesels wiedergeben, ohne sie sich zu eigen zu machen.¹⁾

Ebendamals fordert übrigens auch Markgraf Woldemar von Brandenburg den Magistrat der Stadt auf zu irgend welchen Massnahmen bei der Königswahl.²⁾

Jene Schöffen-Kaufleute, als die älteste und vornehmste Schicht der Einwohnerschaft der Villa hat nun offenbar den grössten Vortheil von der Erhebung zur Stadt. Der Werth des Grund und Bodens innerhalb und ausserhalb des Mauerbereichs steigt naturgemäss ungemein mit der Zunahme der Bevölkerung. Die Baufläche, auf der sich die Stadt ausdehnt, ist jedenfalls nur theilweise Allodialbesitz der Grafen.³⁾ Die Höfe mancher alten Familien werden also auch zu Worthen zerschlagen sein. Ausdrücklich wird solcher Grundbesitz in den Händen der Geschlechter in den Urkunden der Zeit bezeugt.⁴⁾ Schon längst vor der Stadterhebung hatte man offenbar mit dieser Parzellierung begonnen. Eben weil in der Beziehung eine althergebrachte Praxis besteht, ist von den Bestimmungen, die bei der Auftheilung von Worthen massgebend sein sollen, in der Erhebungs-urkunde für Wesel ebensowenig die Rede wie in der für Emmerich.⁵⁾

¹⁾ Abgedruckt bei Frensdorff, Dortmunder Statute und Urtheile S. 261: *Exposuerunt nobis cives Weselenses, quod in civitate vestra Trajectensi predicta minus juste ab ipsis solucio thelonii extorquetur cum non teneantur ad eandem eo quod, ut asserunt, ad imperium pertineant, nos affectuose rogantes, ut super hoc ipsis dare testimoniale litteram dignaremur.*

²⁾ Die Beziehungen Wesels zum Reich behandelt Harless, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Band 24 S. 59. Ueber das Stadtsiegel vergl. Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel S. 20.

³⁾ So mit Recht Reinhold a. a. O. S. 18, wo auch auf analoge Verhältnisse in anderen Städten verwiesen wird.

⁴⁾ So vor allem in der Schenkung Heinrichs von Lone an das Johanniterhospital in Wesel im Jahre 1291 bei Lacomblet, Urkundenbuch Band 4 Nr. 214. Vergl. ferner Binterim und Mooren a. a. O. Band 3 Nr. 201 und eine Urkunde vom Jahre 1272 (Orig. Perg. im St. zu D., Wesel Nr. 7), durch die Dietrich Luf von Cleve eine Anzahl von Hufen Weselscher Bürger von der Bede und anderen Leistungen befreit.

⁵⁾ Es ist das Verdienst der schönen Schrift von Rietschel (*Die Civitas auf deutschem Boden* (1894) S. 79), darauf hingewiesen zu haben, dass bei Verkäufen von städtischen Liegenschaften schon seit dem Ende der Karolingerzeit die *areae*, die Worthen, im Vordergrund stehen.

In der Zeit nach der Gründung verstärkten sich zudem diese vornehmeren Elemente noch durch Aufnahme von Mitgliedern angesehener Geschlechter, die aus der näheren oder entfernteren Umgegend in die Stadt ziehen.¹⁾ Jedenfalls waren sie durchaus nicht gemeint, die Kluft zwischen sich und den ehemaligen Hörigen, die naturgemäss einen grossen Theil der Neubürger ausmachten, einfach überbrücken zu lassen. Politisch äussert sich ihr Uebergewicht nun dadurch, dass die alleinigen Stadtregenten, die Schöffen, sich lediglich aus ihren Reihen rekrutiren.

Wie erinnerlich, bestimmt zwar das Privileg von 1241 nichts über die Organisation des Schöffenkollegs. Eben die Thatsache, dass alles beim Alten blieb, musste für die herrschenden Geschlechter das Vortheilhafteste sein. Es mag also dahin gestellt bleiben, ob etwa in der vorstädtischen Periode bei der Wahl zur Schöffenbank, wenigstens dem Rechte nach, alle Einwohner theiligt gewesen sind, zum mindesten in den Jahrzehnten unmittelbar nach der Gründung greift eine andere Praxis Platz. Dieser Modus, der, wie früher gezeigt, von der in den übrigen clevischen Städten gebräuchlichen Uebung durchaus abweicht, scheint nun frühzeitig von Seiten der Stadtherren beanstandet worden zu sein. Jedenfalls ist (wenn das vorhin besprochene Privileg von 1255 so zu deuten ist) dieser erste Versuch des Landesherrn, sich in die inneren Angelegenheiten der Bürgerschaft einzumischen, völlig gescheitert. Die vorhin (S. 72) angeführten Worte in jener Urkunde, die den faktischen Zustand nicht klar erkennen lassen, werden nun mit einigen kleinen Veränderungen in das *privilegium majus* übernommen. In ihm aber lautet der entscheidende Satz sehr deutlich und sehr bestimmt: *Quando scabini de Wesele aliquem scabinum vel aliquos elegerint, nos vel nostri officiales confirmabunt eundem vel eosdem sine contradictione.* Von einer Wahl der Schöffen durch die Gesamtheit der Bürgerschaft ist also gar nicht die Rede. Das Amt ferner ist, wenn nicht lebenslänglich, so doch jedenfalls nicht jährlichem Wechsel unterworfen, d. h. also so gut wie

¹⁾ Vergl. die Nachweisungen von Harless, Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins, Band 24 S. 63 ff.

lebenslänglich.¹⁾ Die Lücken, die durch Alter oder Tod entstehen, werden von den überlebenden Schöffen wieder besetzt.

So lagen die Dinge in Wesel, als zur Zeit des privilegium majus die Stadt die Accise erhielt und sich aus diesem und aus anderen Gründen die Verwaltungsgeschäfte so zu häufen begannen, dass eine Trennung des Schöffenkollegs in eine Schöffen- und eine Rathmannenbank geboten erschien. Dass übrigens die Organisation des Rathes, die jetzt erfolgte, von den Schöffen ausging, dass Schöffen und Konsuln sich fortan aus derselben patrizischen Schicht der Bürgerschaft rekrutiren, darüber herrscht nur eine Meinung.²⁾ Bei der Darstellung dieses Entwicklungsprozesses hat man nun aber die einzelnen Phasen nicht genügend auseinander gehalten oder richtiger gesagt, man hat nur das Endergebniss ins Auge gefasst und das ungemein wichtige Mittelstadium zwischen dem ursprünglichen und dem späteren Zustand übersehen.

Das Endergebniss war aber bekanntlich das, dass die Schöffenbank ihren alten Mitgliederbestand beibehielt und neben ihr eine Rathsbehörde sich organisirte, die über die nämliche Anzahl von — zwölf — Sitzen verfügte. In der zeitlich ersten Urkunde, in der die neue Behörde überhaupt genannt wird, findet sich indessen die Zwölfzahl noch nicht. Und nicht allein das, sogar der Bestand des Schöffenkollegs ist jetzt nicht mehr der alte: wie später zwölf Konsuln neben zwölf Schöffen auftreten, werden 1291 sieben Konsuln neben sieben Schöffen genannt.³⁾ Es handelt sich in jenem Diplom um einen Beschluss, der für die Stadt jedenfalls von grosser Bedeutung sein musste. Der Gedanke also, dass man nur einen Bruchtheil der Schöffen und Rathmannen vor sich habe, ist daher aus diesem und aus anderen Gründen einfach ausgeschlossen. Die Häuser und die Hofstätten nämlich, die die Brüder und Schwestern der beiden Konvente in Wesel innehaben, sollen — so ist die Meinung — ebenso wie sie für ihre Person frei sein, ab omni exactione, contributione

¹⁾ Das geht daraus hervor, dass man sich als den normalen Fall der Ergänzung des Kollegs die Wahl eines oder mehrerer Schöffen denkt.

²⁾ Reinhold a. a. O. S. 31, Harless a. a. O. S. 61, Liesegang, Recht und Verwaltung von Rees S. 46.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 917.

et servitio civili, ad quos seu que cetere domus opidi nostri et persone tenentur. Aussteller der Urkunde sind der Richter, die Schöffen, die Konsuln und die gemeinen Bürger. Jene sieben Schöffen und jene sieben Rathmannen werden mit Namen aufgeführt. Mit zu den Schöffen werden gerechnet der Bürgermeister und die beiden Burmeister, die unter den Mitgliedern des Schöffenkollegs an erster Stelle genannt werden. Es ist nun gleich hier einzuschalten, was später näher erörtert werden muss, dass diese innere Organisation der richterlichen Behörde die herkömmliche ist, fast immer werden Bürgermeister und Burmeister unter den Mitgliedern des älteren Kollegs namhaft gemacht und stehen dann so gut wie durchweg an erster Stelle. Hier und da freilich beläuft sich die Zahl der Schöffen auch ohne den Bürgermeister schon auf zwölf; und eben so werden die Schöffen manchmal sammt und sonders aufgeführt, ohne dass zweien oder dreien von ihnen jene auszeichnenden Titel beigelegt werden.¹⁾ Die nächste Urkunde, die, soweit ich sehe, die innere Organisation des Magistrates (wie ich der Kürze halber in Zukunft Schöffen- und Rathsbank zusammenfassend nennen will) erkennen lässt, ist vom Jahre 1307. Es handelt sich um die Verpachtung eines Thurmes, des sogenannten Viehthores, an einen Bürger, des Namens Pichnagel. Wieder wird der Bürgermeister an der Spitze der Aussteller genannt, es folgen zehn Schöffen, dann die beiden Burmeister und endlich die Konsuln, deren Zahl und Namen nicht angegeben werden.²⁾ In dem nächsten Jahre 1308 ordnet dann Graf Otto seinerseits die Magistratswahl. Dieser Schied (und der auf ihn zurückgreifende von 1311) ist auf viele Jahrzehnte hinaus die Grundlage der Stadtverfassung. Man wird daher annehmen dürfen, dass fortan Schöffen- und Rathsbank stets je zwölf Sitze gehabt haben. Freilich ist mir kein Fall aus den nächsten Jahrzehnten bekannt, in denen die Mitglieder beider Behörden ihrem ganzen Bestande nach aufgeführt würden. Es wäre nun höchst unmethodisch, jene Verfassungsorganisation, die die Urkunde von 1291 bezeugt, einfach bei Seite zu schieben,

¹⁾ Ein Beispiel der ersten Art ist Lacomblet a. a. O. Band 4 Nr. 668: Die Zahl der Schöffen beläuft sich auf 11. Ein Fall der zweiten Art aus dem Jahre 1307 im älteren Bürgerbuch Bl. 23.

²⁾ Vgl. unten S. 96.

wie es bisher geschehen ist.¹⁾ Und das wäre um so fehlerhafter, weil in der That eine Nachricht aus der Zwischenzeit (bis 1307) vorhanden ist, in der es den Schöffen zum bitteren Vorwurf gemacht wird, dass ihr Kollegium nicht vollzählig sei. Getadelt wird also ein Zustand, wie er gerade durch das Diplom vom Jahre 1291 bezeugt wird. Die Nachricht findet sich in einem überaus interessanten Briefe, den Otto, der Erstgeborene von Cleve, am 5. Dezember des Jahres 1304 der Stadt Wesel schreibt.²⁾ Offenbar hat er von Seiten der Bürgerschaft den Auftrag bekommen, in einem schweren Streit zwischen ihr und der Landesherrschaft zu vermitteln. Einzelne Punkte, über die es zur Differenz gekommen ist, werden in dem Schreiben namhaft gemacht. In dem vorliegenden Zusammenhang interessirt nur die Mittheilung, dass der Graf bereit ist, den Bürgern Verzeihung angedeihen zu lassen: *De defectu scabinorum et de hiis omnibus quatenus universitatem tangit.* Auch verspricht er dieser Sache wegen niemals wieder gegen die Vertreter der Bürgerschaft eine Klage anzustrengen, vorausgesetzt, dass der defectus scabinorum aufhört; oder, wie der Brief es ausdrückt, *salvo tamen debito numero scabinorum.*

Um den Zusammenhang der Ereignisse anzudeuten, ist es nothwendig, schon hier mitzutheilen, dass man kurz darauf (1308 und 1311) von langwierigen Streitigkeiten Kunde erhält, die zwischen Magistrat und gemeinen Bürgern stattfinden. Die Schiedsrichterstellung, die ihnen dergestalt zufällt, beuten die Grafen, wie begreiflich, dazu aus, die fast völlig selbstständige Stadt wieder in eine etwas grössere Abhängigkeit herabzudrücken. Diese Gruppierung der Parteien ist 1308 schwerlich neu, offenbar haben sich auch schon in dem Streit, der 1304 zwischen Stadt und Stadtherren entbrennt, die gemeinen Bürger an den Grafen gewandt und sich zum mindesten über zweierlei beklagt, einmal über den defectus scabinorum und zweitens, wie die folgenden

¹⁾ Diese Bemerkung richtet sich zunächst gegen das sonst treffliche Buch von Reinhold. Der Verfasser setzt sich auf Seite 32 über die Urkunde von 1291 mit der Bemerkung hinweg: „Die Zahl der Konsuln lässt sich für diese Zeit noch nicht bestimmen; i. J. 1291 werden sieben genannt, woraus indessen nichts zu folgern ist, zumal es später zwölf sind.“

²⁾ O. Perg. im St. zu D., Wesel Nr. 13.

Geschehnisse wahrscheinlich machen, über die eigenmächtige Besetzung der Rathsbank aus den Reihen der Patrizier und Schöffengeschlechter.¹⁾

Was hat man sich nur unter diesem defectus scabinorum zu denken? Ich selbst bin früher der Ansicht gewesen — und ähnlich urtheilt Reinhold — der Wunsch der Schöffen, das Amt auf möglichst wenige Familien zu beschränken, habe sie bewogen, mit der Besetzung der vorhandenen freien Sitze etwa so lange zurückzuhalten, bis ein geeignetes Mitglied aus einer verwandten oder verschwägerten Familie das zur Uebernahme erforderliche Alter erreicht habe.²⁾ Angesichts der Urkunde vom Jahre 1291 — deren Tragweite ich früher so wenig wie Reinhold und Harless erkannte — bedarf diese allgemeine Erwägung einer kleinen Korrektur. Schon vorher, schon bei der eigenthümlichen Organisation des Magistrats, die jedenfalls noch einige Jahre vor 1291 eingeführt worden ist, ist jener eben erwähnte Gesichtspunkt für die herrschenden Geschlechter offenbar massgebend gewesen. Die Lage der Dinge war nämlich, wie wir uns erinnern, folgende. Eine Arbeitstheilung, der Anfang einer Trennung der jurisdiktionellen und administrativen Befugnisse, ist in der obersten Behörde unvermeidlich. Zudem mochte damals schon ziemlich allgemein bei der Bürgerschaft die Ansicht durchgedrungen sein, das Vorhandensein einer Rathsbank gehöre zu dem Wesen einer ansehnlichen Stadt. Das Einfachste und Bequemste musste sein, die neue Behörde nach dem Muster der alten zu organisiren. Das aber hätte eine Verdoppelung der Stellen bedeutet. Anstatt zwölf Schöffen hätten fortan zwölf Schöffen und zwölf Rathmannen lebenslänglich oder so gut wie lebenslänglich amtiren müssen. Dazu konnte man sich nun vorläufig in den leitenden Kreisen noch nicht entschliessen, denn bei solchem Verfahren hätte man nothwendiger Weise auf Familien zurückgreifen müssen, die nicht zum Ring der Schöffen-

¹⁾ Es wäre gar nicht abzusehen, welches Interesse sonst der Graf daran haben konnte, ob ein defectus scabinorum vorhanden war oder nicht. Denn so bedeutend, dass dadurch die Hegung des Gerichts unmöglich geworden wäre, ist der defectus selbstverständlich nicht gewesen. Auch die Worte „*quatenus universitatem tangit*“ legen obige Schlussfolgerung nahe.

²⁾ Recht und Verwaltung von Rees S. 42 und Reinhold a. a. O. S. 34.

geschlechter gehörten. Alle diese Schwierigkeiten aber wurden vermieden, wenn man die Zahl der Schöffen von der alten, für derartige Kollegien üblichen Maximalzahl von zwölf auf die fast ebenso gebräuchliche Minimalzahl von sieben Mitgliedern herabsetzte. So schlug man, wenn ich so sagen darf, zwei Fliegen mit einer Klappe. Die neue Behörde entsprach in Zusammensetzung und Form der alten: Gemeinsame Sitzungen des Magistrats (denn die *scabini* galten nach wie vor *eo ipso* als *consules*) waren möglich, ohne dass der eine Theil fürchten musste, von dem anderen *majoris* zu werden.¹⁾ Und zweitens: Der Bestand der Beamtenfamilien war nur um etwa fünf gewachsen, eine Zahl, die sich bequem aus den Schwiegersöhnen oder aus Mitgliedern der Verwandtschaft decken liess.²⁾

So zufrieden indessen die Geschlechter mit dieser Reorganisation, in die uns die Urkunde von 1291 einen Einblick gewährt, gewesen sein mögen, so wenig war damit den gemeinen Bürgern gedient, die nun sehen mussten, wie dieselben Familien ganz ohne ihr Zuthun über die Summen des stetig wachsenden *Etats* verfügten. Wie gesagt, jedenfalls schon vor dem Jahre 1304 wird es aus diesem Grunde zu Reibungen gekommen sein. Dann aber scheint man wenigstens der Forderung des Grafen, der die Wünsche der Gemeinde energisch unterstützte, gewillfahrt zu haben: der *defectus scabinorum* hört auf, die Zwölfzahl der Schöffenstühle wird wieder hergestellt. Aller Wahrscheinlichkeit

1) Vergl. vorläufig folgende Stelle in „*Consilia juris* über die streitigen Punkte zwischen *Principem* und *Magistratum*“ im St. zu D., Stadt Wesel. Caps. 342 Nr. 2 Bl. 22: *Pone in quodam oppido sunt duodecim scabini, qui a memoria hominum citra et supra consueverunt cognoscere et diffinire de causis, omnibus . . . concernentibus etiam communitatem vel oppidum illud vel etiam privatas personas, et ideo jurant, quod sedem illam scabinalem in judicio debeant tenere seu possidere et justitiam facere domino terrae super jure suo et communitati vel oppido illi etiam super jure. Verum etiam illi duodecim sunt consules ex antiqua consuetudine a memoria hominum citra et supra; et de consilio illius oppidi una cum duodecim aliis consulibus; unde ratione illius officii etiam jurant bonum et honorem communitatis consulere u. s. w.*

2) Es scheint nämlich, dass man nach der Reform den Bürgermeister und die beiden Burmeister, die früher nicht selten zum Schöffenkolleg gezählt wurden, nicht mehr dazu rechnet. Auf diese Weise komme ich auf die Zahl fünf.

nach ist, wie ich schon erwähnte, zugleich auch die Zahl der Rathsstühle auf zwölf erhöht worden. Denn im Jahre 1308 wird nicht mehr über die Zahl der Mitglieder beider Kollegien verhandelt. Das vorhin besprochene Diplom von 1307, das diese Phase der Entwicklung veranschaulicht, ist eben deswegen so wichtig, weil es die Wirkung des Sühnevertrags von 1304 zeigt und andererseits noch vor die Zeit des grossen Schieds von 1308 fällt.

In diesem Dokument, das für die Geschichte des clevischen Städtewesens geradezu von grundlegender Bedeutung ist, treten nun zum ersten male die Umrisse des städtischen Verwaltungsrechtes, das sich allmählich gebildet hat, deutlich hervor.¹⁾ Derselbe Otto — seit 1305 Graf —, der ehemals zwischen der Stadt und seinem Vater vermittelt hatte, vereinbart jetzt einen Vertrag zwischen den beiden feindlichen Parteien innerhalb der Bürgerschaft. Festgeschlossen stehen sich einander gegenüber der Bürgermeister, die Burmeister, die Schöffen, die Konsuln auf der einen, die gemeinen Bürger, die sogenannte *communitas*, auf der anderen Seite. Zunächst gilt es, die Wahlordnung zu reformiren. Auch bei diesem Anlass werden Bürgermeister, Burmeister und Konsuln als eine Gruppe zusammengefasst. Den Schöffen lässt man ihre althergebrachte Kooptationsbefugniss und die Lebenslänglichkeit ihrer Amtsführung, dagegen setzen die Reformbestrebungen bei der neuentstandenen Behörde ein. Zugleich aber erstrecken sie sich auf die Beamten, die innerhalb des Magistrats mit einer gewissen Selbstständigkeit dastehen und die mit den Rathmannen jedenfalls das gemeinsam haben, dass sie mit dem Gericht des Grafen nur wenig, um so mehr aber mit der Stadtverwaltung zu thun haben. Es wird nun, wie sonst unwiderleglich feststeht (wenn auch der Wortlaut der Urkunde diese Interpretation nicht unbedingt erheischt), der jährliche Wechsel aller jener genannten Aemter (des Bürgermeisters, der beiden Burmeister und der Rathmannen) als leitender Grundsatz proklamiert.²⁾ Damit ist gewiss der Hauptforderung der gemeinen Bürger Genüge geschehen. Bei der Besetzung der

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 2 Nr. 72,

²⁾ Das geht aus den Verzeichnissen der Burmeister hervor, deren Namen in den Bürgerbüchern vom Jahre 1308 an erhalten sind.

Aemter hingegen muss sich die *communitas* mit einem sehr viel geringeren Erfolg begnügen. Zwar wird jedesmal bei der Umsetzung der Konsuln die Gesamtbürgerschaft, soweit das möglich ist, in Bewegung gesetzt, indessen hat sie nicht die Beamten selbst, sondern nur 18 oder 20 Wahlmänner zu ernennen. Diese vereinigen sich auf vier oder fünf Personen, die besonders geeignet sind. Erst ihnen liegt es ob, sich nun wieder mit der grossen Majorität der Schöffen über die Candidaten für die Aemter des Bürgermeisters, der Burmeister und der Rathmannen schlüssig zu machen. Nicht erwähnt wird, dass die Bürger, die *de communitate ad scabinos ajuncti fuerint super electione magistrorum civium, consulum ac magistrorum burgensium* — Ausdrücke des Schieds von 1311 —, vor der Wahl einen besonderen Eid zu leisten haben.¹⁾ Auch dieser Satz, wie das ganze System indirekter Rathswahl, ist hinfort in das Verfassungsrecht der clevischen Städte übergegangen. — Man sieht, dem Grafen hat es bei seinem Schiedsspruch gewiss nicht an gutem Willen gefehlt, beiden Theilen nach Kräften gerecht zu werden. Auch die folgenden Bestimmungen zeigen, dass er bemüht ist, einen mittleren Weg zu finden zwischen den Forderungen beider Parteien. Den Eindruck gewinnt man vor allem bei der von ihm beliebten Abgrenzung der finanziellen Befugnisse zwischen Schöffen, Bürgermeister, Burmeister und Rathmannen auf der einen und der *communitas* auf der anderen Seite. So wird festgesetzt, dass die Art der Besteuerung — es ist leider hier das vieldeutige Wort *exactio* gebraucht — lediglich vom Magistrat festgestellt werden soll. Dem Vorschlage des Magistrats ist unbedingt Folge zu geben: *reclamatione aliqua non obstante*. Besondere Abmachungen werden dann über das *genus exactionis* getroffen, *quod vulgo schait dicitur*. Von den Gütern ausserhalb der Stadt, die die ritterlichen Geschlechter vom Grafen zu Lehen tragen, darf nämlich diese Steuer nicht erhoben werden; dafür aber soll die Stadt ihrerseits auch nicht gehalten sein, solchen Liegenschaften den Schutz zu gewähren, zu dem sie sonst dem Eigenthum ihrer Bürger gegenüber verpflichtet ist. Aber auch zu

¹⁾ Dass das damals bestimmt wurde, kann nach der Art und Weise, in der von dieser Uebung im Schied von 1311 die Rede ist, gar nicht zweifelhaft sein.

Gunsten der Gemeinde erfährt jener allgemeine Satz über die städtische Finanzverwaltung eine Einschränkung. Ausgaben, die den Etat erheblich belasten, bedürfen der Genehmigung der universitas. Eben dieser Artikel gehört späterhin zum eisernen Bestand des Verfassungsrechtes so zu sagen aller clevischen Städte.¹⁾

Die Probe wie der Schiedsspruch auf die einzelnen Parthiegruppen innerhalb der Stadt gewirkt hat, lässt sich im vorliegenden Falle ausnahmsweise machen, wenn man sich endlich auch den Inhalt des Schieds, der bald darauf, nämlich im Jahre 1311 erlassen wurde, vergegenwärtigt. Fest steht ausserdem, dass im Jahre 1308 die städtische Verwaltung, zum mindesten was die technische Seite anbelangt, nicht geringe Fortschritte gemacht hat. Von diesem Zeitpunkt an setzen nämlich die Bürgerbücher ein, in denen die Namen der Einwanderer, die Bürgerrecht gewinnen, verzeichnet werden. Von jenem Jahre an werden auch Einnahmen und Ausgaben der Stadt ordnungsmässig verzeichnet worden sein. Um endlich einen neuen Zusammenstoss zu erschweren, hatte der Graf 1308 die Auflösung aller Gilden, Bruderschaften und Vereinigungen bei schwerer Strafe verboten. Und dennoch, nachdem einmal die Gemüther sich erhitzt hatten, dauerte es noch manches Jahr, ehe sie sich wieder beruhigt hatten. Der Schied vom 15. Mai 1311 betont mit Nachdruck, dass Zwist und Hader seit langer Zeit die Bürgerschaft gespalten hätten. Der Hauptanlass ist auch diesmal wieder die Besetzung der Rathsbank. Die Hoffnung der gemeinen Bürger, auf sie Leute zu bringen, die unbedingt zu ihrer Parthie gehörten, scheint sich nicht erfüllt zu haben. Freilich wird man seit dem ersten Schiede vom Jahre 1304 nothgedrungen auf manche Familien zurückgegriffen haben, die früher nicht zum Ring der Schöffengeschlechter gehört hatten, aber wie stets, bei analogen Fällen in den mittelalterlichen Städten, werden diese Elemente alsbald die Interessen der universitas verlassen haben und als Neupatrizier in das feindliche Lager übergegangen sein. Es galt also die Zahl der Candidaten

¹⁾ Ceterum quandocunque in eodem opido aliquid novi emergerit, scilicet novi operis instauratio, aut obligatio fidejussoria vel talium aliquid, per quod videatur communitas aliquatenus onerari, hoc preter communitatis scitum non est aliquo modo faciendum.

der Patrizier, die in Betracht kommen konnten (weil ihre Interessen denen dieser verwandt waren) zu verringern. Dem entsprechend forderte die Gemeinheit (die jetzt ebenso das Uebergewicht zu haben scheint, wie es wohl noch vor dem Jahre 1304 die Geschlechter hatten), erstens, dass die *scabini imperiales*, die Vehmschöffen, nicht rathsfähig sein sollten; zweitens, dass jene Rittergeschlechter, die nach der Stadt gezogen waren und von ihren Lehngütern nach der Abmachung von 1308 keine Steuern zahlten, zum Rathmannenamte nicht zugelassen würden; und drittens, dass die Bürger, die die Gruit von der Stadt gepachtet hätten, nicht Konsuln sein dürften.¹⁾ Man sieht, aus wie verschiedenen (kaufmännischen und ritterlichen) Elementen sich das neue Patriziat, das auf einer sehr viel breiteren Grundlage beruht als das ältere, zusammensetzt. Und wenigstens in einer Beziehung stellt sich Graf Dietrich IX. durchaus auf Seite der gemeinen Bürger. So billigt er es ausdrücklich, dass sie die rittermässigen Patrizier, die von ihren Liegenschaften keine Steuern zahlen, vom Rathmannenamt ausgeschlossen wissen wollen.²⁾ Und sogar die Begründung der gemeinen Bürger macht er sich zu eigen, wenn er sagt: *ne inaniter gloriantur honore dignitatis, cujus onus sufferre, recusant*. Und gewiss handelte der Graf, wenn er so entschied, im wahren Interesse der Stadt; denn wie später zu zeigen sein wird, die gemeinen Bürger, die Neubürger, sind in dieser Periode noch die wahren Vertreter des Stadtgedankens und des Stadtgoismus, soweit beide in der Erhebungsurkunde ihre Grundlage haben, die Schöffengeschlechter aber sind seit Alters die Repräsentanten der Beziehungen, in denen die Villa Wesel, als Vorort des alten Reichsfiskus, auch nach 1241 noch immer zum platten Lande der Umgegend steht. Eben jenen Grafen Dietrich aber, der so einsichtig vermittelt und die Partheien darauf hinweist, dass sie bei Eidespflicht bei den Wahlen nur auf die Tüchtigkeit zu sehen haben, werden wir als einen besonders wirksamen und kräftigen Förderer städtischen Wesens in seinem Territorium kennen lernen.

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 104.

²⁾ *De his autem, qui exactiones rerum suarum in expensis opidi necessariis non solvunt, quod ad consilium non assumantur, satis approbamus.*

III.

Bürgermeister und Burmeister.

Wie mächtig nun auch die Stellung des Schöffenkollegs in Wesel seit dem Jahre 1241 — das formell betrachtet die städtische Entwicklung eröffnet — sein mochte, daran fehlte doch viel, dass hier, wie in den geldernschen Städten die Summe aller Administration und Jurisdiktion bei dieser Behörde als solcher war. Dass das nicht der Fall ist, zeigt mit voller Deutlichkeit schon die Erhebungsurkunde selbst. Aus ihr geht hervor, dass zum mindesten dem Bürgermeister nicht unerhebliche Befugnisse zustanden, Befugnisse, die er nicht etwa im Auftrage der Schöffen oder eines anderen Kollegs, sondern kraft eigenen Rechtes wahrnimmt. Und damit nicht genug, ausser dem Bürgermeister sind es noch die beiden Burmeister, die den Geschäftsbereich der Schöffen einengen. Freilich das Privileg von 1241 schweigt über diese Beamtung ebenso wie das privilegium majus von 1277. Das aber verschlägt nur wenig, trotzdem steht ihr damaliges Vorhandensein fest, ist doch bereits an mehreren Beispielen nachgewiesen, wie unvollkommen die Erhebungsurkunde, an die sich nach Inhalt und Form das Diplom vom Jahre 1277 anlehnt, den wirklichen Zustand wiedergiebt.¹⁾ Eben so wenig macht es aus, dass auch in den anderen Diplomen die Burmeister erst 1269 zum ersten male genannt werden. Nach der ganzen Art der Ueberlieferung dieser Zeit, die sich eigentlich nur auf einige wenige Dokumente beschränkt, lässt sich eben kaum etwas anderes erwarten. Wie sich zeigen wird, erlaubt der Charakter ihres Amtes den Rückschluss, dass es ebenso wie das des Bürgermeisters zum mindesten schon seit — oder richtiger vor — dem Jahre 1241 bestanden hat.

Bereits Reinhold in seiner „Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter“ hat diesen Ursprung der Burmeister klar erkannt. Oder, um es richtiger auszudrücken, nachdem er eine meiner Ansicht nach unrichtige Auffassung zu begründen ver-

¹⁾ Vergl. oben unter I.

sucht hatte — die der gleich zu besprechenden v. Below'schen verwandt war —, überzeugte ich ihn in letzter Stunde vor der Drucklegung von deren Unhaltbarkeit.^{1) 2)}

Ich lege diesen Sachverhalt hier deswegen dar, weil mich also eigentlich die scharfe Polemik trifft, zu der seine Auseinandersetzungen die Veranlassung gewesen sind.³⁾

Nach v. Belows Meinung ist das Amt der Burmeister durchaus nicht alt, ebensowenig sei das demgemäss mit ihren Funktionen der Fall. „Bis über das Mittelalter hinaus,“ so führt er im Hinblick auf die Weseler Verhältnisse aus, „haben die deutschen Städte auch die grössten, regelmässig eine Allmende, für welche es einer Verwaltung bedarf, und es fehlt nicht an Beispielen, dass für den Zweck eigene Beamte eingesetzt waren, wie Reinhold aus Maurers Städteverfassung hätte ersehen können.“⁴⁾ Welche Beispiele hier gemeint sind, verräth v. B. an einer anderen Stelle. In seiner (1889 erschienenen) „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ verweist er auf Maurers Geschichte der deutschen Stadtverfassung (III S. 190) und auf eine Stelle in Genglers Stadtrechten. Alle diese Citate aber beweisen kaum etwas für seine Ansicht.⁵⁾ Es ist dort von Kommissionen die Rede, die vom Stadtrath mit der Aufsicht über die Allmende betraut werden. Wo aber nahmen diese Rathsdelegierte neben

1) Wie Reinhold a. a. O. S. 10. An. 3 selbst andeutet. Eben hierauf und nicht, wie v. Below (Jahrbücher für Nationalökonomie etc., Band 58 S. 61 Anmerk. 4) annimmt, auf Reinholds Vermuthung in Wesel habe eine Gilde bestanden, bezieht sich — wie ich ausdrücklich sage — meine Bemerkung in der Vorrede zu „Recht und Verfassung von Rees“.

2) Eine andere Vermuthung über den Ursprung des Burmeisteramtes aus dem der Viertelsmeister findet sich bei Gantesweiler (Chronik der Stadt Wesel, Wesel 1881) S. 165 Anmerk. b.

3) Literarisches Centralblatt 1888 Sp. 1541 wird Reinhold von Seiten v. Belows eben deswegen vorgeworfen, es mangle ihm „die Fertigkeit in der Handhabung des induktiven Beweises“.

4) Am eben angeführten Ort.

5) Die Stelle bei Gengler (S. 284 § 18), auf die er sich beruft (Privileg für Medebach vom Jahre 1165) lautet: *Concedimus et vobis, ut iudices eligatis, qui de furto infra XII nummos inter vos debeant iudicare et pastores secundum voluntatem vestram constituere.* Dass hier und da in den Städten im 12. und 13. Jahrhundert Burrichter eingesetzt werden, fällt mir gar nicht ein zu bestreiten. Was aber verschlägt das für die besonderen Verhältnisse in Wesel oder Hameln!

dem Bürgermeister eine solche Position ein wie die burmagistri in Wesel! Wie v. B. sich einmal äussert, „handelt es sich bei dem [städtischen] Bauermeisteramt ohne Zweifel um eine der nach Ausbildung der Rathsverfassung so häufig vorkommenden Rathsdeputationen nach Art der Baumeister und Rentmeister“. Und unter Bezugnahme auf den vorliegenden Fall heisst es dann weiter: „Dass die burmagistri in Wesel nicht direkt aus der Dorfverfassung übernommen sind, geht schon aus der Thatsache hervor, dass 2 burmagistri vorhanden sind. Die Dörfer haben, so viel mir bekannt, nur einen Bauermeister. Es handelt sich auch in Wesel nur um eine Analogiebildung nach der Dorfverfassung.“ Obwohl v. B. sich leicht von der doch einigermaßen bekannten Thatsache hätte überzeugen können, dass in Dörfern sehr oft zwei oder mehrere Bauermeister nebeneinander fungiren,¹⁾ bedeutet diese letzte Aeusserung bei ihm schon einen Fortschritt gegen früher. Im Jahr zuvor (1888) bei der Besprechung des Reinhold'schen Buches (Literarisches Centralblatt Sp. 1541) hatte er sich noch folgendermassen vernehmen lassen; „S. 10 [bei Reinhold] wird bemerkt, der Vorstand der Gemeinde habe aus zwei Burmeistern bestanden, während thatsächlich nur einer vorkommt. .“ Um das Bild zu vervollständigen, das v. B. von der Entstehung des Burmeisteramtes zu geben versucht, führe ich noch — er hat Reinhold's Buch wiederholt recensirt — eine Stelle aus einer anderen Besprechung an. Die Kompetenz des Bauermeisters habe sich etwa in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, so führt er aus, von der des Bürgermeisters abgetrennt.²⁾

Selbst v. B. wird nicht behaupten wollen, dass diesen seinen

¹⁾ Vergl. die Nachweise — die sich unendlich häufen liessen — bei Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, Band 2 S. 32.

²⁾ Mittheilungen aus der historischen Literatur, Band 17 S. 164. Vgl. ferner Deutsche Literaturzeitung (1889) Sp. 1580. Ziemlich unsicher äussert sich v. B. endlich in, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 63. Aus der dort gegebenen Verweisung auf Bücher (Die Bevölkerung von Frankfurt am Main), Band 1 S. 262 ergibt sich schlechterdings nichts für seine Auffassung. — Ueber das Burmeisteramt in Herford vergl. die überzeugenden Auseinandersetzungen bei Ilgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung (S.-A. a. d. Zeitschrift f. vaterl. Gesch. u. Alterthumsk. Westfalens, Band 49) S. 29 und 50.

verschiedenen mit einander schwer zu vereinigenden Aeusserungen eine grosse überzeugende Kraft innewohne und in der That hat er sich wohl vornehmlich durch die Analogie, die ihm die Verhältnisse in Hameln darzubieten schienen, zu seiner Ansicht bestimmen lassen. Aber auch für Hameln beruht seine Meinung auf einer unbegründeten und willkürlichen Hypothese. Darauf hat neuerdings Küntzel mit Recht hingewiesen. —¹⁾ Wie in Wesel das Burmeisteramt von dem Bürgermeisteramt abgezweigt worden sei, so in Hameln von dem des Schultheissen. Prüft man indessen ohne Voreingenommenheit die Ueberlieferung der Stadt Hameln, so ergibt sich sofort die innere Unwahrscheinlichkeit dieser Behauptung. Zuerst erfährt man dort von dem Burmeister zum Jahre 1277 in einem Privileg Herzog Albrechts von Braunschweig, von dem man sagen darf, dass es zum ersten male einen Querschnitt der Rechtszustände des Gemeinwesens giebt.²⁾ Der Burmeister hat nach dieser Aufzeichnung im Auftrage der Konsuln und der Bürger „die Verhältnisse des Gemeindeguts zu regeln, die nothwendigen Verpachtungen vorzunehmen; das Halten von Geflügel verschiedener Art hat er zu überwachen, die Wasch- und Spülanstalten der Gemeinde zu beaufsichtigen, auf die baufälligen Häuser und die Zäune, mit denen man die Grundstücke umfriedete, Acht zu geben“.³⁾ Schliesslich hat er eine Gerichtsbarkeit in Klagen über verdienten Lohn sowie in irgend welchen nicht näher angegebenen Bagatellsachen.⁴⁾ Oder mit anderen Worten, die Funktionen, die der Bauermeister in jeder Landgemeinde ausübt, finden sich hier wieder, vermehrt um einige, die ihm naturgemäss dadurch zufallen mussten, dass die kleine Dorfgemeinde sich allmählich zu einer Stadtgemeinde ausgewachsen hatte. Ferner hat sich

¹⁾ Ueber die Verwaltung des Maass- und Gewichtswesens in Deutschland (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Band 13 Heft 2) S. 39 ff.

²⁾ Meinardus, Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Band II) Nr. 79.

³⁾ Meinardus, Einleitung S. 44.

⁴⁾ *Burmester eorum auctoritate et ex parte consulum et burgensium habebit iudicare super omne precium deservitum, quod vocatur meinasne vel hure, et super animalia pennata et super vestes abluendas et super loca sipium et [super] quelibet edificia; item pro iuribus civilibus abbitriis inter se, que habuit hactenus civitas.*

das Amt insofern verselbstständigt, als der Burmeister bei seinen **Entscheidungen** oder Urtheilen nicht mehr an die bei primitiven Verhältnissen so leicht zu **erlangende** Zustimmung der Gemeindegossen gebunden ist.¹⁾

Anders v. B. Das Burmeisteramt soll überhaupt erst geschaffen sein, nachdem das Schultheissenamt — zwischen 1265 und 1267 — an die Stadt übergegangen ist. Damals sei dessen alter Bestand nicht erhalten geblieben, vielmehr seien namentlich die agrarischen Kompetenzen abgetrennt und auf den Burmeister als einen neu creirten Beamten übertragen worden. Nun hat man aber zum Glück ein überaus ausführliches Weisthum über die Rechtsverhältnisse des Schultheissen, das der Herausgeber in die Jahre 1237—1247, also in eine Zeit setzt, wo an dem alten Umfange jener Rechte durch Erwerbung seitens der Stadt noch nichts geändert sein konnte. Daraus, dass in jener Aufzeichnung des Burmeisters nicht gedacht wird, will v. B. eine Bestätigung für seine Ansicht finden! Das Argument wäre aber doch nur dann durchschlagend, wenn die Befugnisse, die dem Privileg von 1277 zu Folge der Burmeister einige Jahrzehnte später notorisch in Hameln ausübt, nach dem Wortlaut des Weisthums von dem Schultheissen versehen würden. Einen solchen Beweis hat v. B. bisher nicht angetreten, auch kann er nach Lage der Dinge nicht geführt werden. Daraus ferner, dass der Schultheiss — nach seiner übrigens strittigen Meinung — einen „Theil der Burdingskompetenz (Lebensmittelpolizei)“ ausübt, geht in keiner Weise hervor, dass es ihm auch gelungen ist, die anderen Burdingskompetenzen sich anzueignen.²⁾ Ganz nach den jeweiligen Verhältnissen, die uns aus der Ueberlieferung meist nur sehr unvollkommen bekannt sind, gestaltet sich häufig das Burmeisteramt in einer Gemeinde, die sich zu einer Stadt auswächst. —

Diese Erwägung wird man im Auge behalten müssen, wenn

¹⁾ Ferner hat der Bauermeister für die städtischen Interessenten innerhalb der Stadt die Hirten zu bestellen und endlich hat er zusammen mit zwei Rathmannen dafür zu sorgen, dass die Bürger ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Brückengenossenschaft, die man mit den benachbarten Dörfern hat, nachkommen. A. a. O. S. 44 der Einleitung.

²⁾ v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 25.

man sich die Entwicklung in Wesel vergegenwärtigt, die nur zum Theil der in Hameln entspricht. Das Charakteristische im Weseler Burmeisteramt ist die Thatsache, dass die burmagistri eine dem Bürgermeister fast in jeder Beziehung analoge Stellung einnehmen. Muss man auch darauf verzichten, für die ältere Zeit ein so anschauliches Bild zu entwerfen, wie es das Hameler Stadtrechtsprivileg vom Jahre 1277 gewährt, so wird man dafür entschädigt durch die Fülle der Einzelnotizen, die namentlich für das 14. Jahrhundert über ihre Wirksamkeit vorliegen. Als ungemein bedeutend neben Schöffen und Rath traten Burmeister und Bürgermeister uns vor allem in den Schiedssprüchen der Jahre 1308 und 1311 entgegen. Näheres aber über ihre Funktionen erfährt man, wie angedeutet, eigentlich erst in den folgenden Jahrzehnten. Und da ergibt sich denn, dass, wenn auch ihr Amtskreis theilweise mit dem des Bürgermeisters zusammenfällt, sie doch auch so zu sagen ihr besonderes Dezernat haben. Doch bevor ich es versuche, den Geschäftsbereich der Burmeister abzugrenzen, gilt es, die verschiedenen Benennungen festzustellen, mit denen sie entweder allein oder zusammen mit dem Bürgermeister belegt werden.

Sogar in der ältesten Urkunde, in der die Burmeister überhaupt vorkommen, führen sie, wie schon Reinhold mit Recht bemerkt hat, den Titel des Bürgermeisters (*magister civium*), während dieser *magister burgensis* genannt wird.¹⁾ Der wirkliche Sachverhalt ergibt sich in diesem und in ähnlichen Fällen sehr einfach schon aus der äusserlichen Thatsache, dass es nur immer einen Bürgermeister, stets aber zwei Burmeister gegeben hat. Wenn also z. B. zwei *magistri civium* und ein *magister burgensis* neben einander genannt werden, so ist klar, dass jene beiden die Burmeister sind. Zudem steht der Bürgermeister in der Reihenfolge, weil höher an Rang, stets voran. Eine Verwechslung ist also trotz alles Schwankens in der Ausdrucksweise der Quellen im einzelnen Falle einfach ausgeschlossen.

Jene älteste Fundstelle des Burmeisters ist eine bisher unedirte Urkunde vom Jahre 1269, die eine Veräusserung von Liegenschaften beglaubigt. In ihr lautet die Zeugenreihe folgendermassen: *Actum et datum Wisele anno domini M°CC°LX° nono*

¹⁾ a. a. O. S. 9.

mense Martio presentibus viris discretis, Johanne sacerdote . . . , Henrico pincerna milite de Spelle, Bernardo de Galen tunc iudice, Henrico Evels magistro burgensium, Lamberto et Conrado, magistris civium, Henrico de Lonen, Conrado de Draxem, Gotscalco Rumestickel, Henrico Zantrel, Wilhelmo de Bucholte, Gerardo Budel, Hermanno Clerico, Johanne in Foro, Mence de Lonen, scabinis in Wesele, et aliis quam pluribus.¹⁾

Die Rangordnung ist hier die auch sonst übliche, nach dem Richter folgen erst der Bürgermeister, dann der Burmeister und endlich die übrigen Schöffen. Die nächste Urkunde in der die Burmeister überhaupt genannt werden, ist vom Jahre 1291. Diesesmal erhalten sie zwar den offiziellen Titel magister burgensium, demgegenüber heisst der Bürgermeister jetzt rector civium und nicht, wie später, magister civium. Da das Dokument, wie wir aus den früheren Darlegungen wissen,²⁾ für die Entwicklung der Stadtverfassung von der grössten Bedeutung ist, theile ich wiederum die Zeugenreihe mit: Datum anno . . . presentibus Henrico Santrel, rectore civium, Hermanno Vitulo et Gobelino dicto Pistore, magistris burgensium, Goswino Monetario, Lamberto de Scampnis, Johanne in Foro, Johanne dicto Snellart, Wilhelmo de Brabant, Hermanno filio Witten et Henrico Oppendike, scabinis, Henrico de Bucholte, Brunone Foco, Everwino de Sevenare, Henrico Ledechgank, Hermanno Oppendike, Rutgero de Arena, et Henrico dicto de Lune, dictorum conventum fundatore, consulibus, et aliis quam pluribus.³⁾

Es folgt eine Urkunde vom Jahre 1307, deren Bedeutung gleichfalls schon früher hervorgehoben wurde. Auch diesesmal gebe ich die Reihe der Aussteller wieder. Wie schon jetzt bemerkt werden soll, ist die Rangordnung eine andere; hier zuerst findet sich eine Spur der Aussonderung der Burmeister aus dem Kollegium der Schöffen. Eine Tendenz, die verstärkt werden musste durch die Bestimmung des Schieds vom Jahre 1308, der die Einheitlichkeit der bisherigen Organisation dadurch durchbricht, dass er für Bürgermeister und Burmeister, obwohl Schöffen, jährlichen Wechsel nach Art der Rathmannen

¹⁾ Orig. Perg. im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 11.

²⁾ Oben S. 82 f.

³⁾ Lacomplet, Urkundenbuch, Band 2 Nr. 917.

festsetzte. Die Aussteller sind: Nos Heradus de Lonen, tunc magister burgensium oppidi Weselensis, Goswinus Monetarius, Wil. de Brabant, Rutgerus de Arena, Apollonius Santtreyl, Johannes Apollonii, Henricus Ledegganck, Henricus de Berka, Henricus de Sanctis, Gos. Rumstekel et Johannes de Birth, scabini oppidi jam dicti, nec non Johannes oppen Kelre et Johannes filius Wedele Grevynnen, tunc burmestere, consulesque oppidi ejusdem recognoscimus u. s. w.¹⁾ Die Zahl der Schöffen beläuft sich also auf zehn oder mit den Burmeistern, die jetzt so zu sagen mitten zwischen der Schöffen- und Rathsbank stehen, auf zwölf.²⁾ Auch der Bürgermeister wird dieses eine mal nicht zu den Schöffen gerechnet. Man sieht, dass man es mit Uebergangszuständen zu thun hat, bringt doch der Schied des nächsten Jahres die unaufschiebbare definitive Reorganisation der Stadtverfassung.

Wiederum heisst der Bürgermeister magister burgensium in einer Urkunde vom Jahre 1322. Die Aussteller sind diesmal der magister burgensium, die scabini, die consules und die Gemeinheit (nec non et universitas oppidi Weselensis).³⁾ Die Burmeister werden also nicht als besondere Würdenträger unter den Mitgliedern des Magistrats hervorgehoben. Mehr von der inneren Gliederung dieser Behörde verräth eine Urkunde vom folgenden Jahre. Es werden die Aussteller einzeln bei ihrem Namen und bei ihrem Amt genannt. Die Rangordnung entspricht der des vorhin besprochenen Diploms von 1307, nur wird der Bürgermeister hier als Schöffenmeister aufgeführt: Die Gesamtzahl der Schöffen beläuft sich nämlich — ihn und die beiden Burmeister eingeschlossen — auf zwölf. Es handelt sich um die Verpachtung eines Stadthurms an einen Patrizier mit Namen Henricus de Berka. Die Aussteller sind: Henricus de Xanctis, nunc magister burgensium oppidi Weselensis, Wil. de Brabant, Jo. Apollonii, Herekinus de Lonen, Jo. dictus Gre-

¹⁾ Aelteres Bürgerbuch im St. zu D. Bl. 23.

²⁾ Bezeichnend ist es doch, dass sie jetzt nicht mehr hinter dem Bürgermeister an der Spitze der Schöffen, sondern erst nach den letzteren folgen. Dass sie früher durchaus zu dem Schöffenkolleg gezählt wurden, zeigt die eben mitgetheilte Zeugenliste der Urkunde vom Jahre 1269.

³⁾ Aelteres Bürgerbuch Bl. 23.

vinnensoin (vergl. die Schöffenreihe von 1307), Jo. de Birth, Theodericus filius Conekini, Jo. de Foro, Hermannus de Dyke et Everwinus de Sevenharen, scabini oppidi jam dicti, nec non Henricus dictus Ledegganch et Petrus Gerbergis tunc burmestere. Nicht bei Namen genannt folgen dann die Konsuln der Stadt Wesel.¹⁾

Um es nochmals zu wiederholen: diese Listen zeigen, dass durch die Ereignisse im Anfang des Jahrhunderts die selbstständige Stellung der Burmeister neben dem Bürgermeister und innerhalb des Schöffenkollegs erschüttert ist. Bürgermeisteramt und Burmeisteramt haben, durch den jährlichen Wechsel an Selbstständigkeit verloren. Da aber das Kollegium so wenig wie die Stadt der einheitlichen Leitung durch eine kraftvolle Persönlichkeit entbehren kann, behauptet der Bürgermeister seine alte Bedeutung, während das Burmeisteramt nunmehr als lästige Verpflichtung angesehen worden sein wird, die von Jahr zu Jahr unter den Schöffen umging.

Uebrigens führt, um auch das noch anzumerken, der Bürgermeister in der zuletzt angezogenen Urkunde wieder den Burmeistertitel. Auch sei noch erwähnt, dass die wenigen citirten Urkunden die einzigen sind, die sich aus der Zeit von 1307 an in den Bürgerbüchern finden.

Charakteristisch sind dann mehrere Diplome vom Jahre 1329. In den einen heisst der amtirende Bürgermeister Everwinus de Sevenharen (in dem eben besprochenen Diplom von 1323 ist er Schöffe) *magister civium*, in einem anderen *magister burgensium*.²⁾

Offenbar aber hat inzwischen bereits eine festere Termino-

¹⁾ Aelteres Bürgerbuch Bl. 24.

²⁾ Aelteres Bürgerbuch Bl. 30: *Notandum et sciendum, quod anno domini M°CCC° vicesimo nono . . . in communi consilio Everwinus de Sevenharen, tunc magister civium Weselensis, electus fuit ex parte opidi predicti in procuratorem super bonis pauperum hospitalis Weselensis u. s. w.* Vergl. ferner ebendort Bl. 31 und im jüngeren Bürgerbuch Bl. 103. Die Urkunde von 1329, in der der Bürgermeister *magister burgensium* heisst, fängt folgendermassen an: *Nos Henricus de Volda commendator domus Weselensis ordinis hospitalis . . . , Everwinus de Sevenharen, tunc temporis magister burgensius Weselensis, et Heradus de Lonon procuratores et provisores bonorum pauperum u. s. w.* Aelteres Bürgerbuch Bl. 30.

logie Platz gegriffen, nach der dem Bürgermeister sein alter Titel, unter dem ihn ja schon die Erhebungsurkunde von 1241 kennt, zurückgegeben wird.

In der ganzen Reihe der Urkunden aus den folgenden Jahrzehnten, nämlich von 1330, 1332, 1334, 1337, 1339, 1345, 1348 und 1350, wird dieser vornehmste Leiter der Stadtpolitik nie mehr anders wie als *magister civium* aufgeführt.¹⁾

Die bisherigen Bemerkungen bezogen sich vornehmlich auf die Benennungen des Bürgermeisteramtes, da dieses aber mit dem der Burmeister verwechselt wird, erhielt man daraus zugleich Aufschluss über die Bezeichnung der Burmeister. Die Burmeister führen indessen längst nicht so oft wie umgekehrt den Amtstitel des Bürgermeisters. Namentlich in dem 14. Jahrhundert dürfte diese Benennung ausserordentlich selten sein. In den erwähnten Urkunden in lateinischer Sprache aus den Jahren 1307 bis 1323 werden sie, da der Bürgermeister ihren Titel schon in Anspruch genommen hat, mit ihrem deutschen Namen *burmester* genannt. Derselbe Ausdruck *burmester* oder auch *buernmeystere* begegnet dann mit Vorliebe in den Diplomen der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die in deutscher Sprache abgefasst sind. In der Burmeisterliste aber, die seit 1308 vorhanden ist, wird ihre Amtsbezeichnung in lateinischer Sprache angegeben und da heissen sie dann nicht selten *burmagistri*. Meist wird aber in diesen Bürgerbüchern auch ihr Amt genannt; das wird in dem Fall als *officium burmagistratus* bezeichnet.²⁾ Die Notiz z. B. über die Burmeister des Jahres 1308 lautet folgendermassen: *Primo a nativitate domini M^oCCC^o octavo ad burmagistratus officium electi Johannes filius Comitisse et Jacobus filius Drude de Elderinchaven, sub quorum officio hii in opidanos nostros sunt recepti.*³⁾

Daneben aber werden schon früh Bezeichnungen üblich, die alle das Gemeinsame haben, dass sie sich auf eine ganz be-

¹⁾ Aelteres Bürgerbuch Bl. 24, 31, 32 u. s. w. und jüngeres Bürgerbuch Bl. 100, 103 u. s. w.

²⁾ So auch in den älteren Stadtrechnungen. So z. B. 1354: *Recepta Harmani Voirnic et Wilhelmi Lanchals burmagistrorum electorum sub Henrico de Sevenar, magistro civium; und ebenso schon im Jahre 1349.*

³⁾ Jüngerer Bürgerb. Bl. 10. Ebenso 1309, 1312, 1313, 1314, 1315 ff. a. a. O. Bl. 11 ff.

stimmte Seite ihrer Thätigkeit beziehen. Sie betonen nämlich die wichtigste Funktion, die die Burmeister innerhalb der städtischen Finanzverwaltung noch zu versehen haben. Die älteste Nachricht der Art findet sich in einem der Bürgerbücher der Stadt Wesel. Sie ist etwa im dritten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts entstanden. Die Burmeister heissen da *magistri reddituum*, sie sind also damals schon die Rentmeister der Stadt.¹⁾ Damit durch den jährlichen Wechsel des Amtes die Stadt nicht geschädigt werde, werden nun im Bürgerbuch diejenigen Einnahmen notiert, die, weil sie sich aus kleinen Posten zusammensetzen, am leichtesten in Vergessenheit gerathen können. Sonst ist namentlich die deutsche Benennung nach dieser Seite der Thätigkeit der Burmeister auf lange Zeit hinaus ungewöhnlich. Vor dem fünfzehnten Jahrhundert dürften die Belege überhaupt selten sein. Einer der ältesten Fälle ist wohl vom Jahre 1400.²⁾ Erst in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts verdrängt der Rentmeistertitel den älteren.³⁾

Diese Wandelungen in der Bezeichnung hängen nun aber zusammen mit der Veränderung des ganzen Amtscharakters.

Dass nämlich die Burmeister etwa von der Mitte der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts an, an Bedeutung zurücktreten, lehrt ein Blick in die Urkunden dieses Zeitraums. Von den Diplomen, die eben erst in chronologischer Reihenfolge angeführt sind, kommt hier das von 1322 als typisch in Betracht. Selbst in Abmachungen, bei deren Abfassung sie als Rentmeister besonders betheiligt gewesen sein müssen, werden sie, wie ich schon erwähnte, nicht mehr wie ehemals unter den Ausstellern besonders namhaft gemacht. Nicht selten aber bringt es dann der Inhalt der Abmachung mit sich, dass ihrer dennoch in irgend

¹⁾ Aelteres Bürgerbuch Bl. 4: *Cum annuatim nostros magistros reddituum constituimus secundum consuetudinem, ignorantibus nostros redditus annuos, necesse est, ut eosdem nostros redditus in scriptis annotemus, ne per ignorantiam eorum aliquid dampni patiamur.*

²⁾ Jüngerer Bürgerbuch Bl. 120. Und ebendort zum Jahre 1407.

³⁾ In den Bürgerlisten des jüngeren Bürgerbuches wird die Bezeichnung *burmagister* erst 1578 durch die von Quästoren abgelöst (Bl. 65): *Anno LXXVIII Johanne Bungardo et Ottone a Bellinchaven, jurium doctore, consulis, Cornelio Smeth et Henrico a Schoel, questoribus, recepti sunt in cives u. s. w.*

welchem Zusammenhange besonders gedacht wird. Auch hierfür sei eines der ältesten Beispiele angemerkt. Im Jahre 1334 schliesst Wesel mit einem Kanoniker in Kappenberg, mit Namen Wilhelmus de Lansberghe, einen Leibrentenvertrag ab; bei der Gelegenheit sind die Vertreter der Stadt der *magister civium*, die *scabini*, die Konsuln und die Gemeinheit (*totaque communitas opidi Weselensis*). Falls nun die Zahlung der jährlichen Leibrente seitens der Stadt nicht in der festgesetzten Weise erfolgt, müssen der Bürgermeister und die Burmeister nach der bekannten Bestimmung des deutschen Schuldrechts in eine Herberge einreiten.¹⁾

Es wäre nun aber verkehrt, wollte man annehmen, weil die Bedeutung der Burmeister in dieser Periode zurückgehe, seien sie auch in ihrer ganzen Geschäftsführung entlastet worden. Eher das Gegentheil ist der Fall. Die Anforderungen, die die Finanzverwaltung der Stadt an sie stellt, werden immer grösser, sie sind schliesslich so umfassend, dass für ihre Bethätigung auf anderen und jedenfalls nach der Meinung der Stadt wichtigeren Gebieten der städtischen Verwaltung kein Raum mehr bleibt: sie sinken immer mehr zu technischen Leitern der Finanzverwaltung herab. Der Prozess lässt sich ziemlich genau während der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts verfolgen; und je mehr er fortschreitet, desto mehr differenzirt sich ihre ganze Stellung sowohl wie ihre Thätigkeit von der des Bürgermeisters. Waren sie früher auch bei den wichtigeren die äussere Politik betreffenden Verrichtungen dessen Gehülfen, so wird ihnen zum mindesten seit dem fünften Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, in denen die Stadtrechnungen einsetzen (1342), von dem *magister scholarum* der Rang abgelassen. Dieser ist es, den sich der Bürgermeister am liebsten zum Begleiter wählt, wenn er in wichtigen Geschäften nach Cleve zu dem Grafen oder zu den Städtetagen reitet. Ihm vor allem wird auch die selbstständige

¹⁾ *Quotiescunque in solutione dictorum reddituum inventi fuerimus negligentes, quod totiens sacerdos predictus redditus sibi non solutos poterit conquirere apud Lombardos aut Judeos, ubi voluerit u. s. v. Ceterum etiam assecuravimus bona fide, sive conquisierit sive non, quod noster magister civium et nostri burmagistri, qui pro tempore fuerint, intrabunt ad monitionem ejusdem sacerdotis . . . hospitium, jacendo more bonorum hominum ad comestus. Aelteres Bürgerbuch Bl. 32.*

Erlidigung wichtiger Verhandlungen anvertraut, wenn die Reise so weit ist, dass sie den Bürgermeister zu lange von der Stadt fern halten würde.¹⁾

Mit anderen Worten also, den Burmeistern bleiben, abgesehen von geringen Ausnahmen, ihre alten Funktionen, aber ihr Amt nimmt nicht an Bedeutung zugleich mit dem Wachstum der Stadt zu, wie das des Bürgermeisters. Das zeigt sich mehr noch wie in der Finanzverwaltung bei den Funktionen, die sie ausserdem noch wahrzunehmen haben.²⁾

Zu ihnen gehört namentlich der Vorsitz in dem sogenannten Burgericht. Gerade für diese Seite ihrer Thätigkeit hat Reinhold aus dem weitläufigen Material der Stadtrechnungen werthvolle Nachweisungen gegeben (a. a. O. S. 11). Mit Recht hat er vor allem diesen Theil ihrer Funktionen als alterthümlich bezeichnet. Zuerst im Jahre 1357 werden die burmagistri servantes dat burgerichte dort aufgeführt. Oder es findet sich die Notiz, dass die burmagistri propter iudicium eorum vocatum dat burgerichte so oder so viel verbraucht haben (consumpserunt). Was auch so zu vermuthen wäre, steht übrigens urkundlich fest, das Burgericht entscheidet über Feldschäden, über Streitigkeiten beim Anbau oder bei der Ausnutzung der Allmende. Je mehr nun aber in der Stadt Handel und Verkehr in den Vordergrund treten, desto mehr wird mit Nothwendigkeit ihr Gericht in den Hintergrund geschoben.

Ich halte es für überflüssig, Beispiele für die Thätigkeit der Burmeister aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zu häufen. Bald üben sie die Marktpolizei, bald die Baupolizei;³⁾ nur eine ihrer Funktionen sei hier noch erwähnt, ihre Mitwirkung bei der Aufnahme der Neubürger. Die Namen derer, die nicht die Söhne von Bürgern waren und dennoch das Bürgerrecht erwerben wollen, werden zum mindesten seit dem Jahre 1308 verzeichnet und sind jedenfalls von dem Zeitpunkt an erhalten.

¹⁾ Aeltester Band der Stadtrechnungen (1344) Bl. 34: Item de equo, quem rector scholarum equitavit Crudenborgh ad comitem propter pascua pecorum u. s. w. und ebendort Bl. 35.

²⁾ z. B. setzen sie allein oder mit dem Bürgermeister fest, wer von den Bürgern ausjagen soll. Vergl. liber plebiscitorum zum Jahre 1407.

³⁾ Reinhold a. a. O. S. 97.

Ich habe vorhin die Formel citirt, die jedesmal der Liste vorangestellt wird. Nachdem die Namen der beiden Burmeister aufgeführt sind, beginnt das Verzeichnis der Neubürger damals mit den Worten: *Sub quorum officio hii in opidani sunt recepti.*

Nun weiss aber jeder, der mittelalterliche Bürgerlisten eingesehen hat, was es mit der Aufnahme von Neubürgern auf sich hat.¹⁾ Gab es auch gewisse Vorschriften für die Erwerbung des Bürgerrechts, so wird doch in der Hauptsache von Fall zu Fall verschieden verfahren: dem einen werden leichtere, dem anderen schwerere Bedingungen auferlegt. Offenbar haben nun, nach der eben erwähnten Formel zu schliessen, noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Weseler Burmeister — natürlich, um mit jenem Hameler Privileg von 1277 zu reden, *auctoritate et ex parte [scabinorum], consulum et burgensium* — die Aufnahmeverhandlungen mit den Neubürgern zu führen.²⁾

Ich erwähnte nun schon, dass gerade in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts das Ansehen der Burmeister sinkt, während der Bürgermeister seinen alten Einfluss in vollem Umfang behauptet. Angesichts der Bürgerlisten wird man vielleicht sagen dürfen, dass er seine Macht auf Kosten seiner beiden Rivalen ausdehnte: jedenfalls lehren eben jene Aufzeichnungen recht angenscheinlich, wie sich seine Stellung immer mehr befestigte. Ich hob hervor, dass 1308 und in den folgenden Jahren die Ueberschrift der einzelnen Listen immer eine Notiz über die Wahl der beiden Burmeister bringt, unter deren Regiment die Aufnahme der betreffenden Neubürger erfolgte. So lautet auch noch 1338 die Formel: *Anno M°CCC° tricesimo octavo ad burmagistratus officium electi Petrus de Cellario et Wilhelmus Lanchals.*³⁾ Die Eintragung zum nächsten Jahre fehlt nun überhaupt, dann aber heisst es: *Anno domini M°CCC° XL^{mo} ad burmagistratus officium electi Johannes Evenkone et Conradus Scepmeker sub*

¹⁾ Vergl. die Literaturangaben bei Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main Band 1 S. 25 ff. und unten S. 153 ff.

²⁾ Beachtung verdient auch eine Eintragung im älteren Bürgerbuch zum Jahre 1322: *Anno domini . . . ad burmagistratus officium electi Henricus Ledegganc et Petrus filius Gerbergi, qui utiliter, providenter hunc librum conscribi fecerunt.* Vergl. *ibid.* Bl. 9 die Notiz über die Aufnahme des Wilhelmus Institor.

³⁾ Jüngerer Bürgerbuch Bl. 16.

magistro civium Henrico Ledichganc, sub quibus sunt recepti etc. Diese Formel bleibt hinfort fast zwei Jahrhunderte hindurch, erst von 1532 an macht sie einer anderen Platz, die das Uebergewicht des oder nunmehr der beiden Bürgermeister oder Konsuln noch mehr hervortreten lässt.¹⁾

Ich verweise zum Schluss noch auf eine Eintragung im jüngeren Bürgerbuch vom Jahre 1404, aus der klar wird, dass überhaupt die selbstständige Rolle der Burmeister bei der Aufnahme von Neubürgern damals längst ausgespielt ist: Borgermeister, scepene ende rade — heisst es — hebn averdragen in den jair onss heren MCCCC ende IIII up den dynxdagh na des heligen sacramentsachtendag, alst eyn raiddagh was, dat men geyn havelude noch diegene, die sich vor havelude halden, toe borgeren ontfangen ensall, ten sy by rade ende myt jaworde borgermeisters, scepene ende rade ende in den raede doer geaen.²⁾

Auf die Thätigkeit der Burmeister, soweit sie sich auf die Führung der Bürgerlisten und also auf eine Mitwirkung bei der Aufnahme der Neubürger bezieht, glaubte ich namentlich deswegen eingehen zu sollen, weil diese Funktionen offenbar zu ihrem ältesten Geschäftsbereich gehören. Gerade v. Below hat mit Energie die Ansicht vertreten, „dass die Stadt das Recht der Aufnahme von Bürgern von der Landgemeinde geerbt hat“.³⁾ Nun frage ich, soll man wirklich annehmen, dass der Bürgermeister, der nach seiner Ansicht der alte Gemeindevorsteher ist, alsogleich und ohne weiteres zu Gunsten eines neucreirten Beamten auf ein so wichtiges Recht verzichtet hat?

Ich deutete bereits an, dass sich im Laufe der Zeit eine Annäherung zwischen den Burmeistern und dem Theil der Mitglieder des Magistrats vollzog, der nicht auf der Schöffenbank sass. Die Anschauung, dass die Burmeister-Rentmeister etwa in derselben Weise den Konsuln zu präsidiren hätten, wie der Bürgermeister den Schöffen, griff nun in der Folge mehr und mehr

¹⁾ A. a. O. Bl. 56: Anno domini MVCXXXII Thoma Kreevere (?) et Wesselo de Bert, consulibus seu magistris civium, et Wolthero Bax et Bernhardo Botterman, burmagistris, recepti sunt in oppidanos . . . Vgl hierüber die Angaben bei Frensdorff, Dortmunder Statuten etc. S. 258.

²⁾ Jüngerer Bürgerbuch Bl. 120.

³⁾ Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 56 und S. 42 Anmerk. 1.

Platz. Um nur das Endergebniss der Entwicklung mitzutheilen, in der Weseler Verfassungsurkunde vom 17. November 1514 wird bestimmt, dass von den zwölf Rathmannen immer je zwei zu Rentmeistern erkoren werden sollen.¹⁾

Ich habe bisher meist die Thatsachen sprechen lassen, ich glaube das beigebrachte Material reicht aus, um weitere Schlüsse daraus zu ziehen. Um nochmals darauf hinzuweisen, von der Entwicklung in Hameln unterscheidet sich die in Wesel wesentlich. Nicht der Schultheiss, der dem städtischen Wesen ursprünglich ferner steht und dessen Befugnisse erst von der Stadt erworben werden müssen, ist in Wesel der Widersacher der Burmeister, sondern der Bürgermeister. Beide Theile üben aber ihre Befugnisse auctoritate et ex parte der Bürger zu Wesel aus. Daher ist die Auseinandersetzung zwischen den beiden rivalisierenden Gewalten eine friedliche und nur die internen Angelegenheiten der Stadt berührende; auch fällt sie, wie nicht anders zu erwarten, in eine verhältnissmässig späte Zeit.

IV.

Die Villa Wesel.

Bürgermeister und Burmeister der Stadt Wesel gehören — so wird man auf Grund der bisherigen Erörterungen sagen dürfen — zwei verschiedenen Schichten der Entwicklung der Weseler Gemeindeverfassung an: Beide Aemter haben indessen das miteinander gemein, dass sie in ihrer Entstehung in die Periode vor der offiziellen Erhebung des Ortes zur Stadt zurückreichen.

Vergegenwärtigt man sich diese doch schwerlich bestreitbare Thatsache, so kann gar nicht zweifelhaft sein, welche der beiden Institutionen die ältere ist. Schon die entgegengesetzte Richtung der Bahn, die sie durchlaufen haben, giebt eigentlich die Entscheidung an die Hand. Denn wenn der Bürgermeister zugleich mit dem Emporblühen des städtischen

¹⁾ Lacomblet a. a. O. Band 4 Nr. 507.

Gemeinwesens zunimmt an Macht und Ansehen, während die Burmeister langsam in den Hintergrund treten, dann muss die Grundlage des Bürgermeisteramtes eine modernere sein, dann muss sein Amt einer Entwicklungsphase angehören, die der städtischen verwandt ist, ihr also entweder angehört oder doch unmittelbar vorausgeht. Und unzweifelhaft war die Villa Wesel, noch bevor sie durch einen Akt von mehr formeller Bedeutung Stadt im Rechtssinn geworden war, keine einfache Dorfgemeinde mehr, vielmehr war sie ein namhafter Marktflöcken, dessen communale Organisation schon manchen Fortschritt gemacht hatte. Und so gross war der Fortschritt gewesen, dass man es in der That für angemessen hielt, neben den Burmeistern eine neue Beamtung einzurichten, die den veränderten Bedürfnissen der Verwaltung Rechnung trüge. So entstand das Bürgermeisteramt. Es ist bereits in sich abgeschlossen, es hat seinen eigenen Machtkreis, es hat sich bewährt, es bleibt unangetastet, als die offizielle Erhebung zur Stadt erfolgt.¹⁾ Das beweist unzweideutig der wichtige Satz der Urkunde von 1241, der sich auf die Funktionen des Bürgermeisters bezieht. Für ihn giebt es keinen Anhalt in den Erhebungsurkunden, die bei der Gründung benutzt worden sind. Wie später zu zeigen sein wird, entwickelt sich in den geldernschen Städten das Bürgermeisteramt erst sehr viel später und auf durchaus anderer Grundlage. Der Satz der Erhebungsurkunde formulirt also nur den eigenthümlichen Verfassungszustand, der sich in der villa vorfindet; er lautet, um ihn nochmals in Erinnerung zurückzurufen, folgendermassen: *Jurgia, defectum mensurandi et pistrandi magister civium judicabit.* Aller Wahrscheinlichkeit nach bezieht sich aber auch die nächste Bestimmung noch auf die Jurisdiktion des Bürgermeisters. Dieser Artikel lautet: *Litigator, si convictus fuerit, solvet ei, cui maledixit, II solidos leves et civitati tres.* —

Hiernach würde sich für den Bürgermeister der bekannte Satz von 5 Schillingen als Bann ergeben. Erwägungen aller Art führen also zu der Annahme, dass Wesel schon vor dem Jahre 1241 eine erste und nicht unwichtige Phase der Entwicklung durchgemacht hat. Und das ist nicht mehr als natürlich, denn der Platz

¹⁾ Ueber das Bürgermeistergericht in der späteren Zeit Reinhold a. a. O. S. 87 ff.

ist in der älteren Zeit der Vorort einer grossen Waldmark, die ihrem Umfang nach, wie so mancher alte Fiskus, dem Gebiete einer Hundertschaft gleichgekommen sein wird. Ein solcher Komplex entspricht aber auch in seiner staatsrechtlichen Stellung im Grossen und Ganzen einer Centene, die, aus dem Verband eines Comitats losgelöst, sich zu einer eigenen Grafschaft ausgewachsen hat.¹⁾ Der Fiskus Wesel zersplittert sich nun im Laufe der Zeit — und einen durchaus analogen Prozess hat bekanntlich Lamprecht für eine Anzahl von Hundertschaften wahrscheinlich gemacht — in eine Reihe von kleineren Distrikten.²⁾ Vornehmlich sind es wohl folgende drei Komplexe: das Kirchspiel Wesel, das Kirchspiel Hamminkeln und das Kirchspiel Drevenack.³⁾ Jede dieser Pfarreien wird eine Reihe von Höfen, Bauerschaften und Tochterdörfern umfasst haben.

Was wird nun, die Frage drängt sich unwillkürlich auf, bei diesem Auflösungsprozess aus der Gerichtsorganisation, die ursprünglich für den Fiskus berechnet war? Entsprach der Aussonderung der Theilmarken auch eine Aussonderung der Gerichtsbezirke? Man weiss, dass Fiskalgebiete, die nur aus ländlichen Bezirken bestehen, bei jener Zersetzung völlig — oder so zu sagen in ihre Atome — auseinanderfallen.⁴⁾ Wo aber ein oder mehrere Ortschaften von überragender Bedeutung im Fiskus liegen, nimmt die Entwicklung wohl in der Regel eine andere Richtung. Bekannt ist, dass dann das Stadtschultheissenthum eines solchen Vororts gewisse Funktionen aufweist, die nicht mit den Grenzen der Ortsgemeinde zusammenfallen, sondern sich über den ganzen ehemaligen Fiskalbereich erstrecken.⁵⁾ Da aber ein Schultheissenthum von solcher Macht und solcher Eigenart sich hier nicht konsolidiert, wohl aber ein Vorort vorhanden ist,

¹⁾ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Band 1 S. 718 ff. und vor allem S. 731. Für den Fiskus, dessen Vorort Duisburg ist, vergl. neuerdings Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg I S. 66 ff.

²⁾ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Band 1 S. 169 ff.

³⁾ Vergl. das Weisthum bei Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Band 3 S. 263.

⁴⁾ Lamprecht a. a. O. Band 1 S. 727. Vergl. auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (Aufl. 2) S. 491.

⁵⁾ Lörtsch, Der Ingelheimer Oberhof S. 82 der Einleitung.

wird die Entwicklung im vorliegenden Falle ohne Zweifel einen etwas anderen Verlauf genommen haben. Unter solchen Umständen werden die Schöffen es sein, die, zu einem Kollegium zusammengeschlossen, vorübergehend das einigende Band abgeben, das auch später noch lose das ganze Gebiet umschlingt.

Wie dann fast immer das Stadtschultheisenthum sich mit einer lokalen Gemeinde und ihren Verhältnissen verquickt, so wird andererseits auch ein solches Schöffenthum meist mit einer lokalen Gemeinde, d. h. der des Vorortes, verwachsen. Die Schöffen in Wesel heissen nun nicht, wie sonst wohl, hycmannen, aber sie richten gleichwohl in Markangelegenheiten für den ganzen Fiskus und die auf ihn fundirte Markgenossenschaft. Sie haben ihren Sitz später in der Villa Wesel, dem natürlichen Mittelpunkt von Mark, Gerichtssprengel und Fiskus. In Wesel auf dem Platze vor der Mathenakirche wird das Holzding abgehalten, zu dem seit Alters die Erbgenossen von weit und breit zusammenkommen, um alle saiken an dat walt treffende zu berathen.¹⁾

Aber nicht allein im Märkerding, sondern auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat das Hauptgericht für den ganzen Fiskus, das *judiciale examen*, quod hemail vulgo nominatur, in Wesel vor dem dortigen Richter und vor den dortigen Schöffen seine Stätte. Dies Gericht wird ein anderes mal ganz allgemein als das *summum iudicium* des ganzen Mark- und Jurisdiktionsbezirkes bezeichnet. Die Stadt Wesel ist die metropolis für den ganzen Bereich; alle Theilgerichte nehmen später dort in zweifelhaften Fällen ihre Berathung. So ist es noch im Jahre 1329, in dem Graf Dietrich IX. von Cleve den Weseler Bürgern jenes berühmte und noch oft zu erwähnende Privileg ertheilt.^{2) 3)} Etwa denselben Zustand wird man für die frühere Periode und wohl auch schon für die Zeit der Erhebung Wesels

1) Lacomblet, Archiv etc. Band 3 S. 265.

2) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 265.

3) Vergl. auch die interessante Mittheilung Reinholds a. a. O. S. 7 über diese „nederen“ Gerichte, in denen man jemanden friedlos legen kann. — Dass der Markverband des Fiskus Wesel bereits 1163 nicht mehr bestand, wie Reinhold a. a. O. S. 8 meint, geht aus der Urkunde vom Jahre 1163, auf die er sich bezieht (Binterim und Mooren a. a. O. Band 3 Nr. 43), nicht hervor.

zum Rang einer Stadt annehmen dürfen. Man erinnere sich nur an den vorhin angeführten Artikel der Urkunde vom Jahre 1241, der sich auf die *judicia a judicio civitatis derivantia* bezieht.¹⁾

Selbst in den beiden anderen Theilbezirken haben sich also — nach Analogie des Schöffenkollegs in der Vorortsmark — richterliche Kollegien gebildet. Damit aber ist die Entwicklung noch immer nicht am Ende. Vornehmlich in der Vorortsmark vollzieht sich noch eine bedeutsame Veränderung. Auch sie fällt noch in die vorstädtische Periode. Das Gericht in Wesel, das vor allem *summum iudicium* für den Fiskalbereich ist, wird mehr und mehr zugleich ein *iudicium civitatis*, wie die Erhebungs-urkunde es treffend nennt. Die Theilmark oder Parochie Wesel hat sich also abermals in mehrere Jurisdiktions- und Gemeindeprengele aufgelöst, von denen wohl jeder mit einer eigenen Ortsmark abgeschichtet wird.

Das schliesst natürlich nicht aus, dass wiederum andere Flächen der Parochialmark unaufgetheilt und also allen Ortsgemeinden gemeinsam bleiben. Dieser Zustand ist noch für das 14. Jahrhundert urkundlich bezeugt. Um so eher wird man geneigt sein, anzunehmen, dass er auch schon ein oder zwei Jahrhunderte früher vorhanden war.²⁾

Ich habe es versucht, die Linien zu ziehen, innerhalb deren sich die jetzt zu besprechende Entwicklung abgespielt hat. Freilich sind die positiven Zeugnisse, die über die Villa Wesel aus der vorstädtischen Periode vorliegen, dürftig genug. Da ist vor allem jener schon oft erwähnte Bundesvertrag niederrheinischer Ortschaften auf gegenseitige Marktabgabefreiheit anzuführen, der bis weit in das 11. Jahrhundert zurückverweist.³⁾ Ferner konnte die Gründung eines Klosters in Wesel durch die Grafen von Kappenberg (bald nach 1126) die Bedeutung des Fleckens

1) Dass sehr bald die Stelle der Urkunde dahin ausgelegt wurde, zeigt die Fassung im *privilegium majus*; statt „*nemo infra iudicia a judicio civitatis derivantia aliquem civem obligare vel proclamare presumat*“, heisst es dort, „*volumus, ut nullus aliquem civium Weselensium vel suas res in aliquo iudicio nostri districtus . . . molestare presumat.*“

2) Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 297 und Anmerk.

3) Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 99.

nur heben.¹⁾ Bei zunehmender commerzieller Blüthe des Platzes werden hier wie anderwärts die alten Schöffengeschlechter zum grossen Theil zum kaufmännischen Leben übergegangen sein. Um so wünschenswerther mochte es erscheinen, dass die in ihrem wirthschaftlichen Habitus also veränderte Einwohnerschaft der Villa sich aus dem Mark- und Gemeindeverband der Parochie loszulösen suchte. Das Gericht der Burmeister war bisher, abgesehen von dem ordentlichen des im Auftrage des Pfandherrn amtierenden iudex, das einzige in dem Ort gewesen. Man mochte nun das Gefühl haben, dass diese Jurisdiktion den gesteigerten Ansprüchen nicht mehr genüge; zugleich beschloss man wohl die Grenzen jener Gerichtsbarkeit, die sich verwischt haben werden, fester zu bestimmen.²⁾

Längst hatte man sich daran gewöhnt, die Lebensmittelpolizei, mag sie nun ursprünglich zur Kompetenz der Landgemeinde gehört haben oder nicht, als etwas Besonderes anzusehen. Gern hatten damals und schon lange vorher einsichtige Herren ihre Verwaltung den autonomen Gewalten innerhalb der aufstrebenden Stadtgemeinden überlassen. Auch wo — sei es nun mit Recht, sei es nach Gewohnheit — die Gemeindegossen

¹⁾ Heidemann, Die villa Wiselensis etc. (Zeitschr. d. Berg. Geschichts. Bd. V, S. 188 f.)

²⁾ Ueber das *judicium de cibariis* vergl. vor allem Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 194 ff. und seine Ansichten näher entwickelnd in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Heft XIII S. 77 und Heft XV, S. 12 ff. Die von Küntzel (a. a. O. S. 36) mit grossem Scharfsinn vertretene Meinung, dass das *judicium de cibariis* durchaus öffentlich rechtlichen Charakters sei, stehen doch mancherlei Bedenken entgegen. Vgl. z. B. die Bestimmung des Medebacher Stadtrechts vom Jahre 1165: *De injustis modiis et de omnibus, que pertinent ad victualia, iudicium pertinet ad consules nostros cum adiutorio civium sine banno.* (Seibertz, Urkundenbuch Band 1 S. 75 § 20.) Und in eben die Zeit reichen die zuverlässigen Nachrichten Helmholds über die Gründung Lübecks zurück. Heinrich der Löwe, der sich als Herzog vicekönigliche Gewalt beilegt (vgl. die trefflichen Ausführungen über die Stellung der Herzoge bei Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (A ufl. 2 S. 576 ff.)) verlangt bekanntlich die Abtretung der Hälfte dieser Stadt. *Alioquin — so droht er — precipiemus, ne fiant mercationes de cetero in Lubike.* Er verwirklicht dann seine Drohung und befiehlt: *ne de cetero haberetur forum Lubike, nec esset facultas emendi sive vendendi, nisi ea tantum, que ad cibum pertinent.* (Helmhold Buch 1 Kap. 76, vergl. auch Hasse, Die Anfänge Lübecks etc. S. 7 ff.) — Vergl. auch Beil. 5.

sich die Aufsicht über den Lebensmittelmarkt angeeignet haben, geht man häufig noch in der vorstädtischen Periode dazu über, diese Jurisdiktion dem Burrichter zu entziehen und einem eigenen Beamten anzuvertrauen, der mit dem kaufmännischen Leben Föhlung hat, wohl gar selbst Kaufmann ist.

Es ist also die Gerichtsbarkeit des neuen Beamten etwa die eines Marktmeisters, eines *magister fori*. Das soll nun nicht besagen, dass er die ganze Marktgerichtsbarkeit zu verwalten hatte, die war vielmehr Sache des ordentlichen Richters. Wohl aber versah der neue Markttrichter einen Theil der Markt- und Gewerbepolizei, soweit wie das Landrecht eben auch anderwärts eine Selbstverwaltung der Gemeinde zu dulden pflegte.¹⁾ Man wird kaum irren, wenn man die dem neuen Beamten zuwachsenden Befugnisse in gewisser Beziehung denen des Burmeisters im Sachsenpiegel vergleicht.²⁾ „Ihre Ausübung hat daher, vom landrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens, bei dessen Misslingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintritt.“³⁾

Noch Jahrhunderte später weist das Bürgermeistergericht diesen Charakter auf. Freilich liegt sein Schwerpunkt nunmehr in der Entscheidung von Schuldklagen zwischen Fremden und Einheimischen. Auch steht die Autorität des Magistrats ihm zur Seite, der seinen Urtheilen Nachahmung verschafft und in der Strafe der Entbürgerung ein wirksames Mittel, sich Gehorsam zu erzwingen, besitzt.⁴⁾ Man erinnere sich an die *judicia a*

1) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter Band 1 S. 11 und Küntzel a. a. O. S. 17 ff.

2) Homeyer, Des Sachsenpiegels erster Theil S. 243.

3) Planck a. a. O. Band 1 S. 11.

4) Vergl. in Darlegungen Reinholds a. a. O. S. 89 ff. Der Magistrat, der später die Erbschaft des Bürgermeisters in Bezug auf sein Aufsichtsrecht über Maass und Gewicht antritt, übt diese Befugnis trotz weitgehender Autonomie wohl doch nur im Auftrage des Landesherrn. Bei der Bedeutung des Gegenstandes gehe ich mit einigen Worten darauf ein. Nach einer Aufzeichnung vom Jahre 1354 im jüngeren Bürgerbuch (Bl. 154) waren damals die Normalmaasse verbrannt. Mit grossen Kosten musste die Stadt sich neue in Köln besorgen. Der Eingang lautet: *Scindum cum opidum fuerat combustum . . . , quod tunc omnes mesure rerum venalium tam mensurando quam ponderando ikeren ncminate fuerant combuste; et extunc predictae mesure . . . justabantur Colonie maximis laboribus et expensis circa*

judicio civitatis derivantia, die das Privileg von 1241 erwähnt. Vermuthlich ist eins darunter, auch das dieses neucreirten Beamten. Muss man nicht annehmen, dass die Thatsache, dass eine derartige richterliche Gewalt, um Plancks treffliche Bezeichnung nochmals anzuwenden, vom öffentlichen Gerichte geduldet wird, hier in Wesel in der eben berührten Abhängigkeit ihren Ausdruck gefunden hat?¹⁾

Charakteristisch ist es nun, dass der neugeschaffene Beamte, als Vertreter, man möchte sagen aller am Erwerbsleben des Fleckens theilnehmender Elemente, den Burmeistern den Rang abläuft und sie in die zweite Stelle zurückdrängt. Bis hierhin wird die Entwicklung gelangt sein, als die Erhebung des Orts zur Stadt erfolgte. Jetzt strömten von allen Seiten Neubürger zu, die

quadraginta scudatos. Et ergo opidum fecit predictas mensuras . . . reservari; et sunt scripte, ut inferius patebit u. s. w. Andererseits bedarf man zu Veränderungen der Maasse der Erlaubniss des Landesherrn, wie aus einem Privileg des Grafen Dietrich von Cleve vom 8. Oktober 1316 klar hervorgeht. (Or. Perg. i. St. zu D Stadt Wesel Nr. 21): Preterea cum omnium rerum venalium mesure oppidi Weselensis proportionales sint ad mensuras rerum venalium Coloniensis civitatis preter mensuras rerum liquidarum vel potabilium, que in modico excedere videbantur, annimus, ut etiam earum rerum liquidarum mesure similiter ad mensuram rerum liquidarum et potabilium Coloniensis civitatis edequentur, quia equales in omnibus erunt illis; mensura tamen, que ama dicitur, cum ulnis, per quas pannus laneus et lineus mensurantur, exceptis; quia illam et illas in suo statu, in quo nunc sunt, volumus permanere. Fructus vero, qui de excessentiis provenerint, in quibus cum mensura rerum liquidarum excesserunt, in usus communes ad augmentationem rei publice et non in aliam convertatur. Et si aliquando aliquid questionis [factum] fuerit de mensuris Weselensium, examinatio et correctio earundem sunt ad proportionem mensurarum Coloniensis civitatis. Vergl. hierzu die trefflichen Bemerkungen bei Küntzel a. a. O. S. 19 ff.

¹⁾ Ob in fränkischer Zeit die Gemeinde ein Glied der öffentlichen Gerichtsverfassung gewesen ist oder nicht, ist bekanntlich streitig (vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht Band I S. 72 und E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft etc. S. 429). Dass aber im 12 Jahrhundert die zu Grafschaften gewordenen Hundertschaften die Dorfgemeinden vielfach sich als Unterbezirke angliederten, ist unbestreitbar. Wenn z. B. in der Mark Brandenburg (L. M. Riedel, Ueber die Dorfschulzen etc. 1834 S. 26 ff) der Dorfschulze öffentlichen Charakter hat, so wird man annehmen dürfen, dass bei dieser Organisation die Verhältnisse des westlichen Deutschlands als Muster vorschwebten.

wohl den Markt besuchten, die aber mit den Burmeistern und ihrem Gericht kaum etwas zu schaffen hatten.¹⁾

Es wuchs also einmal das Ansehen des Bürgermeisters in etwa, andererseits befestigte sich das Stadtgericht, dessen Beziehungen zu den anderen Gerichtssprengeln des Fiskus fortan zurückzutreten begannen. Sollten der *magister civium* und die *magistri burgensium* nicht an die Wand gedrückt und von dem Schöffenkolleg aufgesogen werden, so mussten sie sich in dieses aufnehmen lassen. In der Zeit, in der die Urkunden einsetzen, also im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, zeigt die innere Organisation der Schöffenhank, die an einigen Beispielen klar gelegt werden konnte, dass auch diese letzte Phase der, ich möchte sagen vorstädtischen Entwicklung, ihren Abschluss gefunden hat.²⁾ Nachdem das einmal geschehen ist, nachdem beide Aemter in grössere oder geringere Abhängigkeit von dem richterlichen Kolleg gekommen sind, verwischen sich abermals die Grenzen der Kompetenzen beider. Die Forderungen der fortschreitenden städtischen Verwaltung machen ihr Recht geltend, so dass es einen nicht wundern darf, wenn im 14. Jahrhundert die Burmeister die Lebensmittelpolizei auf dem Markte handhaben und auf der anderen Seite wohl einmal der Bürgermeister mit den Burmeistern dem Burding vorsitzt.³⁾

1) Ueber den Unterschied zwischen den „Kruisbanden“ genannten Grossbürgern und den Kleinbürgern, die „Fraggen“ oder „Graspudden“ hiessen, vergl. Gantesweiler, Chronik von Wesel S. 174. Nur die Grossbürger hatten nach einem „Jagdbeziehungs-Protokoll“ vom Jahre 1691 die Befugniß, in dem grossen Bezirk um Wesel herum jagen zu dürfen.

2) Unmöglich ist es übrigens nicht, dass die Reorganisation des Schöffenkollegs auch schon vor 1241 stattgefunden hat. Dafür liesse sich ein Anhalt aus der interessanten Urkunde vom Jahre 1233 gewinnen, die von der Beilegung eines Streitiges wegen des Weseler Waldes berichtet. Lacomblet (Band 4 Nr. 656), der das Dokument fälschlich auf Wissel statt auf Wesel bezieht, hat eine kürzere Liste der *nomina civium, qui interfuerunt*, als Binterim und Mooren (a. a. O. Band 3 Nr. 89). Indessen macht dieses letztere Verzeichniß der Schöffen, um es so auszudrücken, einen wenig Vertrauen erweckenden Eindruck. Obwohl es also gewagt wäre, die Zahl der Schöffen auf Grund dieser Vorlage zu bestimmen, lässt sich doch mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass es mehr als sieben, also doch vermuthlich — mit Einschluss der beiden an erster Stelle genannten „Richter“ (*Apollonius iudex, Gerardus iudex*) — zwölf gewesen sind.

3) Vergl. Reinhold a. a. O. S. 97.

Kapitel 4.

Die zweite Periode clevischer Städtegründungen.

I.

Die villae liberae.

Die vier ersten clevischen Stadtanlagen vertheilen sich, wie gezeigt, auf die kurze Zeitspanne von 1241 bis 1244, dann vergehen mehr wie dritthalb Jahrzehnt, ohne dass eine neue hinzukommt. In der zweiten Periode erfolgen die Gründungen nicht mehr Schlag auf Schlag; dem ersten Bedürfniss ist ja bereits genügt, es muss sich jeweilig irgend eine besondere Veranlassung bieten, wenn die Errichtung einer Stadt vorgenommen werden soll. Dennoch aber vergehen in dem Zeitraum von etwa hundert Jahren, von 1270 (Stadterhebung Dinslakens) bis 1361 (Griethausen) nur wenige Jahrzehnte, in denen in dem kleinen Territorium nicht eine oder gar mehrere Ortschaften zum Range von Städten erhöht worden wären.¹⁾ Vereinzelt kommen späterhin noch einige Gründungen vor, dann sind die Erhebungsurkunden von ganz besonderer Bedeutung, da sich in ihnen der Wandel der Anschauung der Zeit hinsichtlich städtischen Wesens deutlich ausspricht. Hand in Hand nun mit der Anlage von freien Städten geht in dieser zweiten Periode die von freien Dörfern. Beiden Siedlungen gemeinsam ist der Gedanke, dass den neuen Bewohnern Grund und Boden zu Kolonistenrecht verliehen wird.²⁾ Daher erfreuen sich die Stadt- und Dorfgemeinden in gleicher Weise derselben Vergünstigung: sie werden von der gewöhnlichen

¹⁾ Nähere Angaben über den Zeitpunkt der Gründung Griethausens unten Kap. 5 II.

²⁾ Diesen Charakter der städtischen Leihe betont besonders R. Schröder, z. B. Deutsche Rechtsgeschichte (1) S. 599. Vergl. auch Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 63 ff.

Steuerverfassung des Territoriums eximirt und nach einem besonderen besseren Rechte behandelt. Der anderen Vortheile der Bürgerschaften werden die villae liberae in der Regel nur insoweit theilhaftig, als sie sich auf die Befreiung von gewissen Dienstleistungen beziehen.

Die Arbeit der Kolonisten, die so gelohnt wird, ist in der That ihres Lohnes werth. Jetzt zuerst beginnt man wesentlich über die römischen Siedlungen hinaus Haide und Sumpf urbar zu machen. Offenbar setzen die Rodungen, welche eine weniger ausgebildete Technik erfordern, eher ein. Jener oft erwähnte Waldrücken, der das Land, dem Rheine parallel von Süden nach Norden, durchzieht, bot allzu verlockende Aussichten. Wie er Geldern, den Chattuariergau im engeren Sinne, von Cleve, dem Düffelgau, schied, war sein Besitz theilweise den Grafen beider Territorien gemeinsam. Im Laufe der Zeit aber hatte, was den Antheil an der Occupation des Forstes anbelangt, Geldern vor Cleve einen Vorsprung gewonnen. Und das war kaum anders möglich, seit der Fiskus Nymwegen, mit allen seinen Waldgerechtsamen, in geldernschen Pfandbesitz gekommen war.¹⁾ Und noch ungünstiger für Cleve gestalteten sich diese Verhältnisse, als nach manchen früheren Verhandlungen und Verträgen im Jahre 1331 eine Abkunft zwischen den beiden Rivalen getroffen wurde, die den clevischen Besitzstand ganz ausserordentlich schmälerte.²⁾ Schon längst vorher war aber auch von clevischer Seite mit der Rodung des Waldes begonnen worden. So vor allem durch die Anlage des Klosters Bedburg. Das von Graf Arnold II. von Cleve gegründete und reich mit Neuland ausgestattete Prämonstratenserkloster wird 1143 von Papst Cölestin II. bestätigt.³⁾ Dann ist aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts eine Nachricht über die Rodung eines Waldes vorhanden, der dem Grafen Dietrich und der Stiftskirche von Zyfflich ge-

¹⁾ Sloet, Oorkondenboek Nr. 693 und 763. Vergl. auch van Spaen, Historie van Gelderland (1814) Band 1 S. 209 ff.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 256 und Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland, Deel 1 Nr. 251. Ueber die verschiedenen Theile des Waldes vergl. Tibus, Die Pfarrei Cleve etc. (1878) S. 37 u. sonst. Für die frühere Zeit Sloet, Oorkondenboek Nr. 797.

³⁾ Sloet, Het stift te Bedbur (Letterk. verh. der koninkl. akademie deel XII) S. 5 ff.

meinsam gehörte. Es scheint, dass der Plan bestand, die ganze Fläche mit dem Messseil in kleinere Parzellen zu zerlegen. Indessen lässt die unbestimmte Ausdrucksweise dieser Urkunde vom Jahre 1227 einen sicheren Rückschluss nicht zu.¹⁾

Noch im dreizehnten Jahrhundert werden dann südlich von Bedburg und von Cleve die beiden Dörfer Hau und Materborn in den jetzt sogenannten Reichswald hineingerodet worden sein. Von ihnen ist Materborn allmählich um einen Hof erwachsen, während im Hau eine grössere Anzahl von Hufen an einzelne Kolonisten vergeben wurde. Ebenso sind wohl noch im dreizehnten Jahrhundert südlich von Kranenburg Frasselt und Schottheide entstanden.²⁾ Wie unendlich viel grösser aber mochten die Strecken sein, die von Dörfern kultivirt wurden, die hart am Rande oder sogar im Walde gelegen waren. Fast alle diese älteren Mutterdörfer, wie etwa Keppeln, haben Bauerschaften in die Haide hineingeschickt. Falls in diesen oder ähnlichen Fällen seitens der Grafen von Cleve besondere Rodebriefe ausgestellt sein sollten, so sind sie sämmtlich nicht mehr vorhanden. Erhalten, aber unedirt, sind indessen einige Verträge der Art, die die Grafen von Geldern mit Siedlern vereinbart haben, die gewisse Strecken des Reichswalds zur Urbarmachung empfangen. Bekannt gegeben ist wenigstens die Abmachung, die im Jahre 1315 zum Zweck der Rodung des Urselwaldes am südlichen Ausläufer des grossen Waldrückens abgeschlossen wurde.³⁾ Der Eigenthümer des Forstes ist Stift Xanten. Es wird darin bestimmt, dass die ganze Fläche in Hufen, die 16 holländische Morgen gross sein sollen, zerlegt wird. Jeder der

¹⁾ Lacomblet Band 2 Nr. 153: *Exstirpatis vero arboribus iterum communiter diffinitum est, fundum ipsum in funiculo distributionis missa sorte terminare, ut quique partium pro sua voluntate habeant in suo proprio, vel novale vel silvam nutrire.* Vergl. ferner ebendort Nr. 356 die Urkunde vom 2. Februar 1249.

²⁾ Beide sind noch jetzt fast auf drei Seiten vom Walde umgrenzt. Ueber Materborn vergl. die Zeugenaussage über die dortige Zehntpflicht; die Urkunde von 1399 bei Scholten (*Geschichte der Stadt Cleve, Anhang Nr. 3*). Vergl. auch ebendort Nr. 1.

³⁾ Binterim und Mooren, *Die alte und neue Erzdiözese Köln* Bd. 4 Nr. 296. Vergl. auch — gleichfalls einen Teil des Urselwaldes betreffend — ebendort Band 3 Nr. 191 Urkunde vom Jahre 1282.

Pächter übernimmt die Verpflichtung zum Bau eines Hauses, das in festgesetzter Bauart innerhalb dreier Jahre errichtet sein muss. Bei der Ansetzung der Kolonisten wird darauf vor allem gesehen, dass es nicht solche der Grafen von Geldern, Cleve oder des Erzbischofs von Köln sind, damit nicht durch die Ansprüche dieser Territorialherren der Werth der gerodeten Güter verringert werde.¹⁾ Man hat es also hier mit einer verhältnissmässig späten Siedlung zu thun, die mit grosser Umsicht unter erschwerenden Umständen, womöglich mit heimischen Kräften, durchgeführt wird.²⁾ Sehr viel besser unterrichtet ist man über die Urbarmachungen der grossen Sumpfflächen seitens der Grafen von Cleve. Abgesehen von anderen mehr gelegentlichen Nachrichten sind nicht wenige Siedlungsverträge fast aus allen Theilen des kleinen Territoriums erhalten. Sie lassen erkennen, eine wie grosse Bedeutung die villae liberae für die Landeskultur schon in verhältnissmässig früher Zeit haben. Einmal galt es die sogenannten „Meere“ anbaufähig zu machen, die als Spuren prähistorischer Rheinläufe auf beiden Seiten den jetzigen Strom begleiten. Dann aber waren in historischer Zeit neue Brüche entstanden, indem der Rhein etwa von dem Jahre 1000 an eine mehr östliche Richtung eingeschlagen hatte.³⁾

1) Item statutum est, quod caveri debeat, quantum poterit, ne coloni, quos instituent pensionarii sepedictorum mansorum — das sind Kanoniker des Xantner Stifts — domino Colon. archiepiscopo, Gelren, Clivens. comitibus vel alicui dominorum terre attineant, sed solum ecclesiis, monasteriis sive personis ecclesiasticis, ne occasione attinentie dampnificentur in bonis.

2) Wohl um Rodung in einem Wald handelt es sich in der interessanten Abmachung vom 7. Dezember 1299 (Nyhoff a. a. O. Band 1 N. 66) zwischen Dietrich Luf von Cleve und dem Grafen Reinald von Geldern. Dieser Dietrich — zugleich comes de Hilkerohde et dominus de Tonenborg — empfängt unter bestimmten Bedingungen eine gewisse Liegenschaft. Wie alle Dynasten der Gegend geht auch er offenbar mit dem Plane um, auf seinem Allod Städte oder Dörfer zu gründen. Er verspricht demgemäss: Sed si apud Kervenhem vel circa conjunctim nos vel heredes nostri in dicto allodio de Geytsfort oppidum, munitionem aut etiam villas campestris construxerimus, illud oppidum seu munitionem, ac villas campestris a dicto domino nostro comite Gelrensi . . . jure tenebimus feudali.

3) Vergl. die Karten bei Mühlmann, Statistik des Regierungsbezirkes Düsseldorf, Band 1 S. 46 und bei Iltgen, Die Ansiedlungen am Niederrhein; vor allem aber J. J. Sluyter, Rheinläufe zwischen Uerdingen und der

Der langgezogene schmale Landstrich zwischen dem westlicheren Hauptstrang des früheren und dem mehr östlichen des späteren Rheins war nun in seinen umfangreichen niedriger gelegenen Strecken bedeckt mit Sümpfen und Wasserlachen. Nur durch Anlage kunstreicher Entwässerungsarbeiten oder gar von Kanälen konnte die jetzt so gesegnete Niederung etwa zwischen Xanten und Elten — also das Herz der ganzen Grafschaft — der Kultur zurückgewonnen werden.

Was lag da näher als der Gedanke, aus den benachbarten Niederlanden, die schon so viele Schaaren arbeitsfroher Kolonisten entsandt hatten, Siedler herbeizuholen! Wie die Holländer mochten auch Ankömmlinge aus dem benachbarten Gelderland willkommen sein, die durch Eindeichung von Waal, Maas, Rhein und Niers längst reiche Erfahrung in Wasserbauten erlangt hatten.¹⁾ Zum mindesten etwa seit 1259 — in diesem Jahre wurde jener schon besprochene Vertrag zwischen Geldern und dem Stift Xanten abgeschlossen — sind nämlich in Geldern villae liberae vorhanden.²⁾ Die Vermuthung liegt sogar nahe, dass die Clever Grafen, wie sie ihre Städte nach dem Muster der geldernschen organisirten, so auch die Freidörfer nach geldernschem Vorbild angelegt haben.³⁾

Die erste erhaltene Nachricht über die villae liberae im

holländischen Grenze. Sonntagsbeilage zur (Weseler) Rheinisch-Westfälischen Volkszeitung Nr. 27—41.

¹⁾ Ausser Lacomblet, Urkundenbuch Band 1 Nr. 287 verdient für den jetzt nichtholländischen Theil Gelderlands besondere Beachtung eine Urkunde Herzog Reinalds von Geldern vom 2. März 1346, die sich auf die Besiedelungen von Brüchen an der Niers bei Zoevengewalde (Siebengewald) bezieht. Der Copie dieses Diploms aus dem 15. Jahrhundert im Schloss Haag bei Geldern (Repertorium Nr. 4059) ist ein ausserordentlich wichtiges Verzeichniss aller geldernschen Deichverpflichteten im Torfvenn, in Herte-felde u. s. w. beigegeben.

²⁾ Binterim und Mooren a. a. O. Band 3 Nr. 240. Ohne Zweifel ist Geldern wie in der Anlage von Städten und in fast jeder anderen Beziehung, so auch in der Kultivierung von Sumpfflächen durch Ansiedlung von Kolonisten Cleve um eine Reihe von Jahrzehnten voraus.

³⁾ Vergl. die gesperrten Worte in der zweitfolgenden Anmerk. Spätere Siedlungsverträge über das Holländerbuch vom Jahre 1320 bei van Spaen, Inleiding etc. Band 4 Anh. S. 40 und bei Nyhoff, Gedenkwaardigheden Band 1 Nr. 197 und 221 zu den Jahren 1323 und 1328.

Clevischen gehen in dieselbe Zeit zurück.¹⁾ Zum ersten male werden sie ebenso wie die geldernschen in jenem eben angeführten Vertrage in dem Abkommen zwischen Cleve und Xanten vom Jahre 1263 erwähnt, das auch auf den früheren Vertrag zwischen Xanten und Geldern Bezug nimmt und bei diesem Anlass der geldernschen Freidörfer gedenkt.²⁾ Bekanntlich sollte durch den Abschluss vom Jahre 1263 die Einwanderung von Stiftshörigen in die clevischen Städte erschwert werden. Ebenso wie die oppida sind es aber die liberae villae, die bereits ihre Anziehungskraft bewähren.

Zum zweiten Male ist es ein ganz ähnlicher Anlass. Wie schon bemerkt, wurde 1307 abermals zwischen denselben Kontrahenten in derselben Angelegenheit verhandelt.³⁾ In Folge dieser Abmachung erlässt der Graf an seine Städte und Freidörfer ein Gebot, in dem er ihnen die Bestimmungen des neuen Abkommens mittheilt und sie auffordert, bei der Aufnahme demgemäss zu verfahren.⁴⁾ Wie durchaus Stadtgemeinden und Kolonistengemeinden auf gleichem Fusse seitens des Landesherrn behandelt werden, zeigt am besten der Eingang des Befehl-

1) Binterim und Mooren a. a. O. Band 3 Nr. 157.

2) *Volumus etiam, quod homines memorate ecclesie, cujuscunque conditionis existant, in nostris opidis seu villis liberis commorantes eidem ecclesiae sicut ejus homines in villis liberis seu opidis comitis Geldernensis habitantes persolvunt. Uebrigens sei hier auch auf den Vertrag zwischen Geldern und Cleve vom Jahre 1257 (bei Sloet Nr. 797) verwiesen. Derselbe schliesst sich an an den vom Jahre 1242 (a. a. O. Nr. 632), so dass es sich also um die Aufnahme von Hörigen aus dem Gebiet des einen der Kontrahenten in das des anderen handelt. Wenn es dort nun heisst, item volumus, quod neuter dictorum comitum hominem proprium vel advocatiale alterius in potestate sua in burgensem sive in aliam libertatem recipiat, so kann unter der alia libertas doch wohl nur eine villa libera verstanden werden. Der Schluss liegt noch näher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der folgende Satz des Privilegs von Deichbauten etc., wie sie eben von den Kolonisten der Freidörfer ins Werk gesetzt werden, handelt; zugleich zeigt die nachfolgende Vertragsbestimmung, wie sehr beide Territorien schon durch die gemeinsame Wassergefahr mit einander verbunden sind. Die Worte lauten: Item volumus, quod comes Clyvensis aggeres suos repararet secundum quod alii faciunt, qui vicinos aggeres habent.*

3) Binterim und Mooren a. a. O. Band 4 Nr. 280.

4) A. a. O. Band 4 Nr. 279.

schreibens: Otto comes Clevensis universis et singulis magistris civium, consulibus, scabinis ac universitatibus oppidorum et villarum liberarum terre sue salutem cum affectu. Die Ausdrücke magistris civium und consules gehen nun offenbar auf die Städte allein, wohl aber haben die Freidörfer fast durchweg ihren eigenen Richter und ihre eigenen Schöffen. In gewissem Sinne das Endergebniss der Anlagen von Freidörfern und der Kultivirung der Brüche und Moore giebt das Heberegister der Grafen von Cleve, das etwa um das Jahr 1320 entstanden ist.¹⁾

Die Hauptquelle aber sind, wie erwähnt, die Verträge, die die Grafen fast ausnahmslos mit einer Anzahl von Unternehmern abgeschlossen haben. Nebenher freilich sind auch kleinere Sumpfstrecken von einer oder wenigen Hufen an einzelne Personen in Erbpacht gegeben worden.²⁾ Hier kommen vor allem die Abmachungen in Frage, durch die Kolonistendörfer begründet werden. Mit einer gewissen Gleichmässigkeit vertheilen sie sich auf das letzte Jahrzehnt des dreizehnten und auf die vier ersten Jahrzehnte des folgenden Jahrhunderts. Der zeitlich erste Vertrag, der erst neuerdings bekannt geworden ist, ist vom 17. August des Jahres 1294, der letzte ist vom 17. November 1340.³⁾ Erinnern wir uns des Umstandes, dass bereits durch das Abkommen von 1263 villae liberae bezeugt sind,⁴⁾ so ergibt sich ein Zeitraum von mindestens achtzig Jahren, während dessen an der Urbarmachung der Brüche in grossem Stile gearbeitet ist. Vergegenwärtigt man sich dann den Inhalt der Verträge, so ist man erstaunt über die Gleichförmigkeit in den Hauptbestimmungen, während allerdings im Detail eine bunte Mannichfaltigkeit herrscht. Am kürzesten fasst sich

¹⁾ Auszüge daraus in den Annalen des historischen Vereins etc, Heft 28/29 und 31.

²⁾ Vergl. die zahlreichen Nachweisungen bei Sloet, Het stift te Bedbur S. 18 ff. und ferner die Verleihung des Grafen Dietrich vom 11. Nov. 1265 (Lacomblet a. a. O. Nr. 555): Item unum mansum in palude Tille, in quo possit fenum metere equis suis.

³⁾ Ein Verzeichniss des gedruckten Materials, das inzwischen sich vermehrt hat, bei Iltgen a. a. O. S. 35, wo indessen Binterim und Mooren Band 3 Nr. 197 übersehen ist.

⁴⁾ Und auch auf die Gründung Kalkars im Jahre 1242 mag hier nochmals verwiesen werden.

jedenfalls der älteste Vertrag vom Jahre 1294.¹⁾ Eben der Umstand legt die Vermuthung nah, dass man nicht so gar lang vor diesem Zeitpunkt dazu übergegangen ist, solche Abmachungen in das rechtliche Gewand einer Urkunde zu kleiden.

Wie schon früher erwähnt, wird darin kurz gesagt, dass die Kolonisten hinsichtlich der Bedezahlung den Bürgern von Kalkar und Kranenburg gleichgestellt sein sollen. Etwas ausführlicher äussert sich eine Urkunde des folgenden Jahres, durch die das Uedemer Bruch in Erbpacht gegeben wird.²⁾ Dort heisst es wie (abgesehen von dem gesperrten Worte) in den Stadterhebungsurkunden: *Et per hoc erunt liberi ab omni onere vectionis et exactionis, sed filiis et filiabus nostris conjugatis vel cinctis gladiis militaribus, seu nostrorum successorum, petitionem dabunt, quam dare nobis poterunt cum honore.*

Es wird ferner in dem ältesten Verträge ein Pachtschilling vereinbart, der in jedem Jahre am Martinstage in der Höhe von einer Mark in der Währung geleistet werden soll, in der die Kolonisten überhaupt ihre Zahlungen zu machen verpflichtet sind.³⁾ Das soll heissen, wie Sloet in anderem Zusammenhange treffend bemerkt hat, in englischem oder brabantischem Gelde.⁴⁾ Ausserdem müssen die Kolonisten von jeder Hufe eine Naturalabgabe von vier Hühnern und den kleinen Zehent von Getreide und Gras geben. Endlich sind sie noch zu dem zehnten Pfennig von dem Geld verpflichtet, das sie dafür einnehmen, dass sie Vieh anderer Leute auf ihren Weiden weiden lassen. Bei jedem Verkauf einer Hufe sind zwei Mark an den Amtmann des Grafen abzuführen. Zudem behält sich der Landesherr das Recht vor in solchem Falle gegen Entrichtung des vereinbarten

¹⁾ Mitgetheilt von Scholten, Annalen des historischen Vereins etc. Heft 50 S. 123. Es handelt sich um den Tillerbruch. Als Unternehmer erscheinen Hertbernus de Scalunen et Johannes de Asperen (geldernsches Dorf bei Goch) ac eorum socii.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 2 Nr. 957.

³⁾ *unam marcam talium denariorum, quales alias recipimus.*

⁴⁾ Sloet, *Het stift te Bedbur* S. 19; vor allem *ibid.* Nr. 45 von 1299: *Dyderic vyt dem Venne, Ritter, verkauft einen Zins von 7 marck gueder Engelscher penningen, 12 schillingen vur die marck; en sal men betalen kunnen met alsulcke payment, als onse here der greve van Cleve nemt ter tinse van den Hollandern, die in synen lande woont (sic).*

Kaufpreises den betreffenden Mansus wieder an sich zu bringen. Durch die Massnahmen soll vor allem verhindert werden, dass Leute, die dem Grafen verdächtig vorkommen oder feindlich gesinnt sind, in das Pachtverhältniss eintreten. Hinsichtlich des Baues der Häuser werden diesmal besondere Bestimmungen, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht getroffen. Ebenso wenig wird etwas über die zu leistende Kulturarbeit vereinbart: *Et aque ductum, heisst es kurz, eis dabimus ita, quod quilibet se de ipso expediet, prout est consuetum.*

Schon der Vertrag von 1295 bietet in mehr wie einer Hinsicht hierzu nicht unwichtige Ergänzungen. Einmal wird festgestellt, dass die Kolonisten dieselben Rechte am landesherrlichen Walde haben sollen, deren die vicini, d. h. doch wohl die benachbarten Unterthanen des Grafen, theilhaftig sind.¹⁾ Ferner wird es ihnen erlaubt, ein Kollegium von Heimräthen einzusetzen und einen Richter, der in Deich- und Entwässerungsangelegenheiten jurisdiktionelle Befugnisse ausübt. Die getroffene Wahl verspricht der Graf zu bestätigen.²⁾ Die Errichtung von Häusern endlich wird nicht dem Belieben der Kolonisten anheimgegeben, vielmehr müssen sich diese verpflichten, innerhalb einer gewährten Frist auf jeder Hufe ein Haus von bestimmter Beschaffenheit zu bauen.

Mindestens den doppelten oder dreifachen Umfang haben einige der späteren Privilegien. So z. B. der zeitlich nächste Vertrag vom 24. Februar 1329, der zwischen Dietrich IX. und einem Confortium — an dessen Spitze Heinrich von Monne, ein Kalkarer Bürger, steht — hinsichtlich des sogenannten Raderbruches bei Appeldorn südwestlich von Kalkar vereinbart wird.³⁾ An neuen Bestimmungen ist darin eigentlich nur wenig enthalten. Den Kolonisten wird, abgesehen von den üblichen Waldgerechtsamen, alles Holz, das in der Gegend ist, zur Be-

¹⁾ Worin diese bestehen, geht deutlich aus der wichtigen Urkunde vom Jahre 1265 (Lacomblet a. a. O. II Nr. 555) hervor.

²⁾ *Et etiam [concedimus], quod diffinitores dictos heymerader et iudicem de suis fossatis discernendis et ordinandis eligere poterint; quos nos decrevimus approbare.*

³⁾ Vergl. die Angaben aus dem Heberegister in Annalen des histor. Vereins etc., Heft 28/29 S. 28. Der Vertrag ist mitgetheilt von Scholten, Annalen etc., Heft 50 S. 125 ff.

nutzung überlassen.¹⁾ Ferner wird ihnen erlaubt, ohne besonderen Entgelt Torf zum eigenen Gebrauch zu stechen. Endlich erfährt man, dass die Wahl zum Heimrath und die Einsetzung des Richters jährlich stattfinden soll. Bis zum Betrage von vier brabantischen Pfennigen, die übrigens in die gräfliche Kasse fliessen, darf der judex innerhalb und ausserhalb des Sumpfes richten und pfänden: *de aqueductibus, sepibus et fossis eis proficuis.*

Noch von demselben Jahre (Juni 6) ist ein zweiter bisher ungedruckter Vertrag, der uns auf die rechte Rheinseite nach dem Ringelberger Bruch, also nach dem prähistorischen Rheinlauf der jetzigen Issel versetzt. Die Urkunde ist deswegen so interessant, weil diesmal nicht clevische Ritter oder wie in der eben besprochenen Urkunde Bürger clevischer Städte zu den Unternehmern gehören, diese vielmehr ausschliesslich Holländer sind. Von den Holländern selbst scheint die Vorlage der Urkunde ausgearbeitet zu sein, denn sie ist nicht in dem Dialekt der Gegend, sondern in dem der Kolonisten abgefasst. Hier zuerst auch erfährt man die Grösse der Hufen; wie bei der Rodung des Urselwaldes sind für sie 16 holländische Morgen in Aussicht genommen. Die Zinszahlung braucht übrigens erst vom Martinstage des nächstfolgenden Jahres an geleistet zu werden. Auch hinsichtlich der persönlichen Dienste ist hier eine Bestimmung eingeflochten, die sonst fehlt. Zum mindesten dem Glockenschlage des Grafen oder des Richters sollen die Kolonisten folgen und auf ihre Kosten ausziehen; indessen sind sie nur für die Spanne Frist zwischen zwei Sonnenscheinen also verpflichtet. *Mer wolde wy si vorder mit ons hebben, so heisst es weiter, so solde wy si leveren als anders onsen lude.*

¹⁾ *Verum etiam concedimus supradictis et eorum successoribus quibuscunque plenariam potestatem omnia genera lignorum supra terram vel subter terram persistencia in dictis mansibus (sic) cum integrali edificio ab antiquitas ibi stante quovis modo in suos proprios usus pro eorum beneplacito convertendi. Daraus ergibt sich, dass der Ort der neuen Ansiedlung vorher nicht völlig unbenutzt war. Uebrigens scheinen schon vor Abschluss des Vertrages den einzelnen Kolonisten Hausstätten zugewiesen zu sein. Das geht aus der folgenden Bestimmung über die Anlage der Hauptdorfstrasse hervor: Item ad hos mansus supradictos superaddimus viam latitudinem trium virgarum mensurabilium in se continentem, sitam inter mansus Wolteri predicti et Everardi Parvi.*

Ganz abweichend von der früheren Praxis ist es dann, dass für die bekannten Bedefälle, diesmal eine feste Summe, nämlich drei Schillinge von der Hufe, festgesetzt wird.¹⁾ Von besonderem Interesse aber ist der Artikel über die Einsetzung des Richters. Dieselbe geschieht in diesem Falle ausnahmsweise durch den Grafen, freilich muss der Erkorene in dem Bruche wohnen und dort beerbt sein. Der Richter soll dann die Befugniss haben, zusammen mit den Nachbarn alle Jahre des Bruchs Schöffen zu wählen.²⁾ Die Gerichtsbarkeit, die sonst nur Deich- und Anbauangelegenheiten betrifft, erstreckt sich hier auf alle Delikte, die sich im Bruch zutragen. Eine weitläufige Busstaxe zeigt, wie das gedacht ist. Leichte und schwere Wunden und Todtschlag sind darin vorgesehen. Wie in den Städten fällt ein Theil der Busse beim Todtschlag (die Hälfte des hinterlassenen Gutes) an die Gemeinde oder richtiger gesagt an die Schöffen. Vollends aber die folgenden Bestimmungen gewähren ihnen eine Stellung, die sonst nur Bürger einnehmen. Niemand darf das Gut dieser Kolonisten oder sie selbst im Territorium pfänden oder antasten. Vielmehr muss der, der etwas von ihnen will, vor ihre Gerichtsbank kommen und dort seine Sache in Güte oder nach Recht austragen.³⁾ Der Gedanke mochte nahe liegen, die grossen Vergünstigungen und mehr doch die Nationalität der Ansiedler, werde ihnen bei den benachbarten neuen Landgenossen Feindschaft erwecken. Dieser Gefahr vorzubeugen, wird dem Vertrag endlich noch die Bestimmung einverleibt, dass den, der der Holländer Deich durchsticht, oder ihren Zaun

¹⁾ Voirtmeir wert sake; dat onse suene oft onse nacoemelinghe enich ridder worden oft wy onse doechteren mannenden, so solden die vorgheuemde Hollandere ons ter beden gheven van yweliker huven drie schillinghe Brabansch.

²⁾ Voirtmeir sul wy den vorgheuenden Hollanderen enen richter setten, die in dien broec woenachtich si ende gheeft; ende gaeven em des macht, dat die richter mitten naburen des broecs scepen setten mughen ende kiesen jaerlics alle seute Mertinsmisse te richten van dynghen, dat ghesien in den broec.

³⁾ Oic so gheve wy den vorgheuenden Hollanderen die vryheit, dat men si noch ur guit besetten, eyschen nocht bekummeren en mach in onsen lande; so wairt oic, dat si sic on verbuerdens mit hande oft mit monde. Mer die si aentasten wil, die mach coemen vor ur banke ende nemen vor dien broeke guede oft recht van em alst dair ghelegghen is.

durchbricht oder ihre Wassergräben verstopft, an Leib oder Gut gestraft werden soll.

Auch die letzte Urkunde in der langen Reihe von Siedlungsverträgen — sie ist, wie erwähnt, vom Jahre 1340 — bietet neue und beachtenswerthe Einzelheiten.¹⁾ Von je hundert Stück Torf muss jetzt ein Zehnt entrichtet werden; die einzelnen Aecker müssen mit Gräben von vorgeschriebener Breite versehen werden. Das Diplom versetzt uns abermals auf das linke Rheinufer, wo das in Erbpacht gegebene sogenannte Torfveen bei Birten in der Nähe des schon sehr viel früher urbar gemachten sogenannten Krayenveen liegt.²⁾ Diesmal besteht das Konsortium von Unternehmern nicht aus namenlosen Fremdlingen, vielmehr will sich jeder Vornehme an dem aussichtsreichen Geschäft betheiligen; so finden wir denn ansehnliche Ritter unter ihnen und Klöster der näheren und ferneren Umgebung. Es ist, als ob man sich dessen bewusst sei, dass diese Kolonie eine der letzten der Art sei.

Schon vorher war auf dem rechten Ufer des Stroms die Urbarmachung der Isselsümpfe fortgesetzt worden. Ueber Brüche, die in der Parochie Bislich südlich von Wesel in Erbpacht gegeben worden sind, berichtet eine Urkunde vom Januar 1335.³⁾ In demselben Jahre hatten auch in dem Kirchspiel Wesel die letzten Sümpfe, das Flürensche, das Isselbruch und das Magel-sommer Bruch trocken gelegt werden sollen, nur aus besonderer Rücksicht auf die Stadt — die jene Flächen als zur alten Mark gehörig angesehen haben wird — nahm der Graf von seinem Vorhaben Abstand. Er versprach, dass das Terrain ewiglich bleiben sollte ongeslagen und ungedeilt tot unser stat behueff tho gebrucken, die dair recht an . . . hebn.⁴⁾

Es würde zu weit führen, wenn hier noch alle die Bruchkolonien aufgeführt werden sollten, die nach Ausweis des Hebe-

¹⁾ Mitgetheilt von Mooren in Annalen des historischen Vereins etc., Heft 31 S. 135.

²⁾ Vergl. die Angaben aus dem Heberegister, Annalen des historischen Vereins etc., Heft 31 S. 120.

³⁾ Unedirt: vergl. die summarische Inhaltsangabe bei Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 S. 242 Anm. 1.

⁴⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 297.

registers oder anderer Quellen in diesem Zeitraum innerhalb der Grafschaft angelegt worden sind. Nur daran sei in dem Zusammenhange nochmals erinnert, dass die Städte Kalkar und Dinslaken so gut wie ausschliesslich mit Brüchen als Almende ausgestattet sind. Kranenburg vollends liegt mitten in einem ausgedehnten Gelände, das nur nach überaus langwierigen Entwässerungsarbeiten der Kultur gewonnen werden konnte.¹⁾ Dementsprechend ist Kranenburg der einzige Platz, dessen Heimrath ein Deich- und Wasserrecht im Laufe der Zeit ausgestaltet und späterhin (1343) kodifizirt hat.²⁾ Späterhin kommt dann noch Sonsbeck als vierte Kolonistenstadt hinzu, deren Stadtmark ein Bruch bildet.³⁾ Im übrigen weiss man über die späteren Schicksale der Freidörfer ebenso wenig wie man über ihre Anfänge gut unterrichtet ist. Die Erbzinsbeträge, die sie entrichten müssen, werden in denselben Registern gebucht, in denen die Ertragnisse der jährlichen Bede der Hofleute verzeichnet werden. In Bezug auf Scharwerk und andere Leistungen beanspruchen sie freilich noch am Ausgang des Mittelalters eine Sonderstellung, ob sie aber mit ihren Ansprüchen stets oder auch nur oft durchgedrungen sind, möchte mehr als zweifelhaft sein.⁴⁾ Ausser der reellen Macht fehlt ihnen die einheitliche Organisation, kraft deren die oppida in der Lage sind, sich im Besitz der einmal zugestandenen Privilegien zu behaupten.

Wenn aber Holland durch die Rheinniederung noch heutigen Tages in dem Betrieb von Landwirthschaft und Viehzucht weit

¹⁾ Die in der dortigen Stadtmark befindlichen noch heute sogenannten „langen Hufen“ hat schon Sloet mit Recht als Anlage seiner Landsleute in Anspruch genommen. Bei ihm (a. a. O. S. 20) finden sich auch Nachweisungen über den Zusammenhang der Kranenburger Deichanlagen mit denen am Wyler Meer.

²⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales etc., Cod. diplom. Nr. 25.

³⁾ Sloet, Het stift te Bedbur Nr. 79 (22. Febr. 1344) und die Urkunde vom Jahre 1450 im St. zu D., Sonsbeck Nr. 6.

⁴⁾ St. zu D., Cleve-Mark, Domänensachen Nr. 160. Dasselbst über die Stellung von Heerwagen und Dienstpferden. Die Kolonisten des Udemerbruches behaupten noch 1559, nur zum selben Dienste verpflichtet zu sein, wie z. B. ihre Nachbarn in Udemerfeld; müssten sie doch schon so wie so den Zehnten von Korn, Hafer und Hühnern geben. Von den Bauern, die dienstfrei sind, sagen die einen, dass sie den Dienst abgelöst haben, während die anderen behaupten, seit Alters dienstfrei zu sein.

in Deutschland hineinragt, wenn ferner in unserer Gegend die Wirthschaftsführung der Niederung in einem so auffälligen und manchmal unvermittelten Kontraste steht zu der auf den Höhen, so ist das zu nicht geringem Theil auf diese holländischen Kolonistendörfer und auf die kulturellen Einwirkungen, die von ihnen ausgegangen sind, zurückzuführen. So gering nun auch das Verdienst unserer niederrheinischen Holländer erscheint, etwa verglichen mit dem, was ihre Stammesgenossen, die nach Ostland ritten, für die grosse Gesamtheit deutscher Kultur geleistet haben, für die Weiterentwicklung unseres Territoriums waren diese villae liberae von ganz ungemeiner Bedeutung: die beiden langgedehnten Streifen auf beiden Seiten des Stromes, aus denen das Ländchen besteht, schlossen sich erst durch die Anlage von Städten und Freidörfern zu einer mehr als äusserlichen politischen Einheit zusammen.

Wenn man endlich rühmend hervorgehoben hat, unter den vielen Grossthaten unserer niederländischen Brüder sei dieser Pionirdienst in der Kolonisation des Ostens der grössten einer und der Art, dass er in keiner deutschen Geschichte ihnen vergessen werden dürfe, so möchte ich diese warmen Worte in besonderem Sinne auf meine niederrheinische Heimath anwenden, die im Austausch der Jahrhunderte erfahren hat, welche Schätze schöpferischer Phantasie und unverwüsthlicher Lebenskraft eine gütige Natur den Bewohnern des Nachbarlandes freigiebig gespendet hat.¹⁾

II.

Die Gründungen der zweiten Epoche clevischer Städtepolitik.

Die zweite Periode clevischer Städtegründungen setzt, wie sich gezeigt hat, später ein und endet später als die der Freidörfer. Man ist über diesen Zeitraum schlechter unterrichtet als über den ersten: keine einzige Erhebungsurkunde ist im Original und nur eine einzige in zuverlässiger Abschrift erhalten.

¹⁾ Lamprecht, Deutsche Geschichte Band 3 S. 328.

Einige andere sind überarbeitet oder in erweiterte Bestätigungen jüngerer Zeit übergegangen, andere sind überhaupt verloren.

Den Reigen eröffnet das Privileg für Dinslaken vom Jahre 1270. Es ist dem Hauptinhalt nach bereits bekannt, weil aus ihm vornehmlich die Erhebungsurkunde von Kalkar rekonstruiert werden musste.¹⁾ Die Herrschaft Dinslaken war nach dem Aussterben seiner Dynasten um die Mitte des 13. Jahrhunderts an Cleve gekommen, da Graf Dietrich VI. in erster Ehe mit Mechtildis, der Erbtöchter dieses Ländchens, vermählt gewesen war.²⁾ Wie später Wesel, das durch Elisabeth von Brabant an Cleve fiel, dient auch Dinslaken zur Zeit der Herrschaft des Vaters wohl zur Absichtung des Erstgeborenen vor dem Tode des Vaters oder der jüngeren Söhne nach dem Regierungsantritt ihres ältesten Bruders. So hatten das Land nacheinander zwei Söhne Dietrichs VI. gehabt. Erst nach dem Tode Dietrich Lufs scheint dann Dinslaken dauernder mit dem Hauptlande verbunden zu sein. Die Erhebungsurkunde vom Jahre 1270 entspricht, wie gesagt, durchaus der für Kalkar von 1242, deren Inhalt bereits ausführlich besprochen worden ist. Der Haupttheil der Allmende besteht aus Brüchen.³⁾ Insofern ist Dinslaken so zu sagen eine libera villa grossen Stiles. Vor einer solchen aber hat es die Mauern und die grössere Wehrfähigkeit voraus. Und wie bei allen Stadtanlagen der clevischen Herren, so wird auf diese Eigenschaft auch bei Dinslaken nicht geringes Gewicht gelegt. Zudem muss hier seit Alters eine Burg gestanden haben; wie in Cleve, wird nämlich ein besonderer Burggraf mit der Bewachung des ganzen Festungscomplexes betraut.⁴⁾ Die Gründung beweist, dass die Nachfolger Dietrichs VI. gewillt waren, sein Werk fortzusetzen. Uebrigens ist Dinslaken der einzige Ort, den Dietrich VII. (1260—1275) zur Stadt erhoben hat.

Wie Dinslaken den südlichen Theil der Grafschaft auf dem rechten Rheinufer schützen soll, so dient Kranenburg, die zeit-

¹⁾ Vergl. oben S. 47 ff.

²⁾ Scholten, Clevische Chronik des Gert van der Schuren S. 193.

³⁾ Vergl. Beil. Nr. 1.

⁴⁾ Vergl. die Urkunde in den Annalen des hist. Ver. f. den Niederrh., Heft 36 S. 9, die doch wohl in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen ist. In Bezug auf die Zeugenreihe vergl. Lacomblet a. a. O. Bd. 2 Nr. 389.

lich nächste Anlage, zum Schirm des fruchtbaren Distriktes im äussersten Norden auf dem linken Ufer, der einstmals durch jenen grossen Querdamm des Drusus dem Wasser abgerungen worden war. Wann aber ist Kranenburg Stadt geworden? Aehnlich wie bei Kalkar gehen auch hier die Meinungen auseinander. Es gilt nun zunächst eine Ansicht zu widerlegen, die mehr durch den Namen ihres Urhebers als durch das Gewicht der Gründe, die dafür geltend gemacht worden sind, Verbreitung gefunden hat. Die Erhebungsurkunde Kranenburgs ist nämlich nur erhalten in einer Bestätigung vom Jahre 1340. Auch dieses Diplom liegt weder im Original noch in einer durchaus zuverlässigen Abschrift vor.¹⁾ Dennoch lässt sich der Inhalt der ersten Verleihung mit ziemlicher Sicherheit aus ihm erkennen. Die beiden Aussteller sind Graf Dietrich IX. (1311—1347) und dessen Schwestersohn Dietrich von Horne. Dieser ist mit Kranenburg abgeschichtet und dem trägt die Urkunde insofern Rechnung, als sie ihn als Herrn von Kranenburg aufführt.²⁾ Es heisst in der Erneuerung des Privilegs, dass die beiden den Bürgern die Freiheit bestätigen, die ihnen von ihren Eltern und Vorvätern gewährt sei und deren sie sich bis dahin erfreut hätten. Eben den Satz fasst nun Gengler besonders ins Auge für seine Schlussfolgerungen. „Diejenigen Freiheiten Kranenburgs, welche den städtischen Charakter eines Ortes zunächst auszuprägen und daher auch zu begründen pflegen, rühren also sämmtlich von den voirvaderen ende alderen des Grafen Dietrich VIII. [nach Scholtens von mir angenommenen Zählung Dietrich IX.] her. Muss man nun unfehlbar bei ersterem Ausdrücke doch wenigstens an den Grossvater des Privilegverleihers denken, so datirt sich die erste Gewährung städtischer Freiheiten an Kranenburg, oder, was wohl damit hier gleichbedeutend ist, die Erhebung des Orts zur Stadt auf Graf Dietrich VI. [muss heissen Dietrich VII.], welcher zwischen Anfang April 1274 und Ende Mai 1275 starb, zurück. Uebrigens stellt sich der Inhalt der Urkunde bis auf wenige kaum nennenswerthe Abweichungen als durchaus übereinstimmend mit dem Freiheitsbriefe Dietrichs V.

¹⁾ Teſchenmacher-Dithmar, Annales etc. Cod. diplom. Nr. 24.

²⁾ Ueber Dietrich von Horn und seine Familie vergl. Goethals Histoire généalogique de la maison de Hornes (1848). S. 90.

[richtiger VI.] für die Stadt Cleve von 1242 dar. Es ergibt sich hieraus die Vermuthung, dass bereits die erste Stadtrechtsverleihung . . . an Kranenburg lediglich in einer Uebertragung des clevischen Privilegs auf die neue Nachbarstadt bestanden habe.“¹⁾

Gengler möchte also die Gründung Kranenburgs an jene Stadterhebungen der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts angeschlossen wissen, deren Zahl und Charakter oben erörtert wurde. Seine Auseinandersetzungen aber sind unhaltbar. Zunächst irrt er sich hinsichtlich der Zeit der Verleihung des Ranges einer Stadt. Er übersieht nämlich, dass der Hauptaussteller der Urkunde von 1340, Dietrich von Parwis (der damalige wirkliche Stadtherr von Kranenburg, wie sich Gengler selbst ausdrückt), thatsächlich der Enkel Dietrichs VIII. (1275—1305) ist, der nach der wohlfundirten älteren und richtigen Ansicht der Gründer Kranenburgs ist.²⁾ Der Hauptvertreter der älteren Meinung ist Teschenmacher.³⁾ Nach ihm gehört Kranenburg zu der Mitgift, die Graf Dietrich VIII. im Jahre 1290 bei seiner Verheirathung mit Margaretha von Kiburg, der Nichte

¹⁾ Gengler, Codex juris municipalis S. 663.

²⁾ Scholten, Gert van der Schuren S. 203. Seine Eltern sind Gerhard von Horn, Herr von Parwis, und Irmgardis, die einzige Tochter erster Ehe Dietrichs VIII. von Cleve.

³⁾ Annales Cliviae etc. (1721) S. 149. Schon Hugo, Die Mediatisirung der Reichsstädte S. 184 ist im Hinblick auf irgend welche Mittheilungen Lacomblots von Teschenmachers Auffassung abgewichen. Ich vermute, Lacomblet wird ihm von der Behauptung der Kölner Erzbischöfe Kunde gegeben haben, dass Kranenburg zu den Lehen gehöre, die die Grafen von Cleve von ihnen hätten. Vergl. das Verzeichniss (Lacomblots Archiv Band 4) aus den Jahren 1311—1314: Cranenburg cum omnibus suis attinentiis. Illa enim loca palustria et nemorosa dedit beatus Anno ecclesie Seflicensi in honorem sancti Martini et sunt de allodio sancti Petri sicut villa Wylre et multa alia, que comites Clevenses abstulerunt ecclesie Coloniensi multo tempore minus juste. Ueber die Maasslosigkeit und Haltlosigkeit der Kölnischen Ansprüche vergl. Hansen, Zur Vorgeschichte der Soester Fehde (Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft III) S. 17. — Ueber die Bedeutung der Lage Kranenburgs an der Stelle, wo die alte Heerstrasse zwischen den Pfalzen zu Aachen und Nymwegen, die bei Kessel in den Reichswald führt, wieder aus ihm heraustritt, vergl. die schönen Bemerkungen von Huyskens, Die Geburtsstätte des Kaisers Otto III. (Annalen d. histor. V. f. d. Niederrhein, Heft 33) S. 69 ff.

Rudolfs von Habsburg, erhalten hat. Verkehrt freilich ist ohne Zweifel die Folgerung, die man weiter gezogen hat, Kranenburg sei eine Reichsstadt gewesen, richtig aber ist gleichwohl, dass das „Land Kranenburg“, ein Landstrich, der aus Bruch und Wald bestand, ursprünglich zu dem Reichswald und also auch zu dem Fiskus Nymwegen gerechnet wurde. Dafür spricht schon der Umstand, dass Kranenburg immer als Land bezeichnet wird, also inmitten des Düffelgaus und der Betuwe eine selbstständige Stellung eingenommen haben muss. Vor allem aber ist dafür anzuführen jene Abmachung zwischen Gelderp und Cleve (1331), durch die sich Cleve zur Auslieferung aller Theile des grossen Geldern verpfändeten Reichswaldes verpflichtet, die es im Laufe der Zeit widerrechtlich — wird man sagen dürfen — occupirt hatte. Ausgenommen werden da ausser den Flächen, die durchaus in altes clevisches Gebiet hineinragen, drei Hufen vom Busch in unmittelbarer Nähe von Kranenburg.¹⁾ Der König war also in der Lage, wie anderes Reichsgut, so auch den Distrikt, in dem Kranenburg liegt, an Stelle der Mitgift (*loco dotis*) zu verpfänden. Dass ein so unbedeutendes Objekt endlich in den Urkunden, soweit sie noch erhalten sind, nicht besonders erwähnt wird, kann nicht Wunder nehmen.²⁾ Wenige Jahre nach der Verpfändung (1290) wird Kranenburg in der That zum ersten mal als clevische Besitzung und als *oppidum* genannt. Das geschieht am 17. August des Jahres 1294 in jenem schon besprochenen älteren Vertrag über die Kultivirung eines Bruches in unserer Landschaft.³⁾ Auf die Steuervergünstigungen der Bürger von Kalkar und Kranenburg wird da Bezug genommen; ein sicherer Beweis, dass auch Kranenburg, wie man stets auch vor Bekanntmachung dieser Urkunde angenommen hat, als eine *villa libera* grösseren Stiles angesehen werden muss.⁴⁾

Unzweifelhaft hat endlich die populäre Ueberlieferung auch

¹⁾ Nyhoff, Gedenkwaardigheden van Gelderland etc. Band 1 Nr. 251 und Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 256.

²⁾ Vergl. übrigens Lacomblet a. a. O. Band 3 Nr. 898. Kranenburg wird also zu den Theilen des Fiskus Nymwegen gehört haben, die 1290 in clevischen Pfandbesitz kommen.

³⁾ Scholten in den Annalen des histor. Vereins etc., Heft 50 S. 123.

⁴⁾ Vergl. oben S 60 f.

in der Ableitung des Namens Recht. In den Brüchen, die die Kolonisten durch ein kunstreiches Entwässerungssystem urbar zu machen hatten, mochten — man denke an den heutigen Reiherbusch zwischen Goch und Cleve — Kraniche in grosser Anzahl nisten. Wie man in Kalkar in ähnlichem Falle einen Lindwurm auf dem Stadtsiegel anbrachte, so sind auf dem für Kranenburg rechts und links von dem Hauptthurm der Stadtmauer zwei Kraniche abgebildet.¹⁾ Wie das Kalkarer Stadtsiegel unmittelbar nach der Stadterhebung — und das Gleiche gilt von Griet — angefertigt wurde, so ist es offenbar auch mit dem für Kranenburg geschehen. Darauf weisen die überaus einfache Zeichnung und die schmucklose Ausführung hin, die das sigillum civitatis de Cranenburg vor den jüngeren clevischen Stadtsiegeln kenntlich machen. Was nun den Inhalt der Bestätigung anbelangt, so hat er offenbar durchaus dem der Erhebungsurkunde entsprochen, jedenfalls finden sich darin keine Artikel, die sich als Zusätze verrathen. Mit Recht hat nun Gengler darauf aufmerksam gemacht, dass als Muster das Privileg Cleves vom Jahre 1242 gedient habe. Auf Grund eben dieser Thatsache ist es möglich, kleine Ungenauigkeiten richtig zu stellen, die gewiss durch die schlechte Verfassung der vorliegenden Abschrift veranlasst worden sind. Als solche wird man den unverständlichen Satz über die Worthe und ihren Zins bezeichnen müssen, der zweifellos verstümmelt ist.²⁾ Auch das Fehlen der Verleihung einer Stadtmark wird so zu erklären sein. Dennoch weicht die Kranenburger Urkunde in einem überaus wichtigen Punkte von der Vorlage ab. Wie schon erwähnt, sogar die Kolonisten, die ein Freidorf begründen, erhalten hier und da die Vergünstigung, sich ihren judex selbst zu setzen. Bei den Städten, die in Brüchen gegründet werden, ist das nun die Regel. Wie die Bürger von Kalkar und Dinslaken, erlangen also auch die Be-

¹⁾ Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel etc. S. 13. Egbert Hopp, Kurtze Beschreibung des Landes Cleve (1655) S. 43: „Craneburg solle den Nahmen haben von die Kranichen, welche sich als die Burg gezimmet in den Wässerigen und Morassischen Orthen alda in grosser abundantz jederzeit aufgehalten, und dannhero der Kranenburg geheissen.“

²⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales etc., Cod. dipl. Nr. 24: Item sollen ons borger geven van oeren hofsteden, die onse vorvaderen van aldts gegeven hebben, op syne apointe betaelen by Brab (sic).

wohner unseres Fleckens die Erlaubniss, sich selbst einen Richter zu wählen, der alsdann vom Grafen bestätigt wird.¹⁾

Wie Dietrich VII. (1260—1275), hat also auch Dietrich VIII. (1275—1305) zum mindesten einen Ort zur Stadt erhoben. Es folgen etwa zwei Jahrzehnte, in denen eine Neugründung wohl nicht stattgefunden hat, wofern nicht vielleicht Orsoy in dieser Periode Stadt geworden ist. Graf Otto (1305—1311) ist der einzige Herrscher, seit Dietrichs VI. Zeit, von dem man nicht nachweisen kann, dass er eine Stadt angelegt hat. Möglich, dass die Vortheile, die die liberae villae boten, vorübergehend als höher angesehen wurden, als der Nutzen, den man von der Gründung von Städten erwartete. Jedenfalls werden die Freidörfer auf einige Zeit den Ueberschuss der ländlichen Bevölkerung, der auf der väterlichen Scholle keine Unterkunft fand, aufgebraucht haben.

Die nächsten Anlagen, über die einigermaßen genaue Nachrichten vorliegen, sind die von Buderich und Sonsbeck. Ausserdem ist Hüssen zum mindesten vor dem Jahre 1319 Stadt geworden.²⁾ Endlich scheint auch Orsoy, falls es nicht schon eher zu jenem Range emporgestiegen ist, zu dieser Gruppe von Plätzen zu gehören. Jedenfalls steht fest, dass der alte Zollort, der zum mindesten seit 1241 und 1242 bei Cleve ist, nicht erst im Jahre 1347, wie in der Regel angenommen wird, den Namen einer Stadt erhalten hat. Diese Meinung, die sogar ein so gründlicher Kenner der niederrheinischen Geschichte wie Harless vertritt, stützt sich auf das Privileg, das Kaiser Ludwig am 1. September 1347 für Orsoy ausgestellt hat.³⁾ Darin wird gesagt, dass Ludwig auf Bitten des Grafen von Cleve der villa Orsoye alle Freiheiten und Rechte gewährt

¹⁾ Auch dieser Satz ist wohl etwas verstümmelt; er lautet: Item sullen wy enen richter setten tot orber en nuttgheit onse stade voorscreven, ind sy sullen den myt schepen kiesen de sua voluntate.

²⁾ Graf Dietrich IX. giebt am Dienstag nach Reminiscere dieses Jahres 8 hoeven arlants gelegen by onser stadt Huissen an bestimmte Personen in Erbrecht. Desgleichen schenkt Graf Reinald von Geldern am Dienstag vor dem Petersdach, als die rinder lopen, den Erbgenossen zu Hüssen einen Leitgraben. Papierhandschrift der Stadtrechte von Hüssen im Rathsarchiv zu Cleve Bl. 288 ff.

³⁾ Allgemeine deutsche Biographie, Band 14 S. 207.

habe, deren sich die *alia oppida ejusdem comitis et ipsius terre et dominia* erfreuen.¹⁾ Der Schwerpunkt der Verleihung beruht indessen vermuthlich mehr in der Erneuerung der Belehnung mit dem Zolle zu Orsoy. Welches nun auch für den Kaiser die Veranlassung gewesen sein mag, den Bürgern von Orsoy jenen Gnadenbeweis zukommen zu lassen, eine Erhebungsurkunde ist das von ihm ausgestellte Privileg durchaus nicht gewesen. Das geht mit voller Sicherheit aus dem gleich zu besprechenden Diplom vom Jahre 1351 hervor, das derselbe Graf Johann, der sich 1347 beim Kaiser für Orsoy verwendet, den Bürgern verleiht. Der Bürgermeister, die Schöffen und die Gemeinheit der Stadt, heisst es da, hätten bitterlich geklagt, dass in einer Feuersbrunst ihre Privilegien, die ihnen der Graf und seine Vorfahren gewährt hätten, zu Grunde gegangen seien.²⁾ Nimmt man den Satz wörtlich, so würde man (da es sich doch nur um Verleihung von Privilegien handeln kann, wie sie eben Städte erlangen) zum mindesten an den zweitvorhergehenden Grafen, also an Otto (1305—1311), als den Aussteller der Erhebungsurkunde denken müssen. Mag nun Otto oder Dietrich IX. der Gründer gewesen sein, jedenfalls schliesst der Wortlaut die Annahme aus, dass Orsoy erst kurz vorher (im Jahre 1347) durch Kaiser Ludwig zur Stadt gemacht worden sei. Freilich der Inhalt der Erhebungsurkunde oder auch der Bestätigung, die zweifellos gleich nach dem Regierungsantritt Johanns stattgefunden hat, lässt sich nicht mehr mit voller Gewissheit aus dieser Aufzeichnung nach der Erinnerung herauschälen, denn offenbar ist auch nicht einmal eine Copie mehr vorhanden gewesen, die der neuen Verleihung als Grundlage dienen konnte. Namentlich die alte Reihenfolge der Artikel ist in der Bestätigung von 1351 offenbar verschoben, denn sie entspricht keiner von denen, die wir bisher in den Erhebungsurkunden clevischer Städte kennen gelernt

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 447.

²⁾ Lacomblet a. a. O. Nr. 501. Urkunde vom 10. August: Quod cum fideles et dilecti nostri magister opidanorum et scabini universitasque opidanorum opidi nostri Orsoyensis nobis querulose declararunt, generali incendio in opido nostro Orsoyense facto litteras suas suarum gratiarum, libertatum, jurium et privilegiorum, nostra et predecessorum nostrorum comitum Clevensium largitione concessorum, fore simpliciter devastatas, nos pro renovatione dictarum suarum litterarum humiliter implorantur.

haben. Verliehen waren den Bürgern ausgedehnte Weideplätze, Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande. Sogar für die benachbarte Grafschaft Mörs, die clevisches Lehen ist, soll diese Vergünstigung gelten. Alle die anderen Artikel, die sonst noch in der Erhebungsurkunde gestanden haben werden, werden diesmal nicht reproduziert. Es mochte der allgemeine Hinweis als genügend angesehen werden, dass alle die guten Gewohnheiten, Rechte und Privilegien in Orsoy Geltung haben sollten, deren die Stadt Kalkar theilhaftig sei.¹⁾

Offenbar war sich Johann, als er die letzte Zusicherung gab, der Tragweite seines Versprechens nicht voll bewusst, denn schon im nächsten Jahre veranlasste er die Bürger zu einem Reverse, dass die Verleihung Kalkarschen Rechtes sich nicht auf die Einsetzung eines Richters durch sie beziehen soll. Vielmehr müssen sie und ihre Nachkommen stets den Amtmann des Grafen als ihren Richter anerkennen. Wenigstens das ergibt sich also über die Anfänge des Städtchens, dass Orsoy keine libera villa ist.²⁾ Damit gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass es nicht zu jener älteren Gruppe von Stadtanlagen (Dinslaken, Kranenburg) — die noch in das 13. Jahrhundert zurückreichen —, sondern zu der jüngeren gehört, deren Hauptrepräsentanten Sonsbeck und Buderich sind.

Aehnlich wie die Anfänge Orsoys werden nun auch die Hüssens gewesen sein. Der Ort ist bekanntlich ebenso wie Orsoy eine Zollstation, die mindestens seit den Jahren 1241 oder 1242 im clevischen Besitz ist. Wie Orsoy nach Süden zu ausserhalb des eigentlichen Territoriums liegt, so ist Hüssen der Mittelpunkt einer kleinen nördlichen clevischen Enclave im Gelderland, etwa in der Mitte zwischen Nymwegen und Arnheim. Die Vermuthung lässt sich kaum abweisen, dass dieses Gebiet zu den grossen Besitzungen gehört, deren Graf Balderich, der Gemahl der reichbegüterten Adela, eben in jenen

¹⁾ Superaddentes eidem nostris opidanis omnes alias libertates, bonas consuetudines, jura et privilegia tam in judicio Orsoyensi quam extra, quas et que dilecti nostri opidani opidi nostri Kalkeriensis habere dinoscuntur et uti consueverunt, ac alias libertates, quas eidem nostri opidani Orsoyenses ab olim tam in terris quam in in aquis hactenus habuerunt.

²⁾ Anhang Nr. 4.

nördlichen Regionen mächtig war. Wie schon erwähnt, zum ersten male im Jahre 1319 heisst Hüssen in einer Urkunde „stadt“. Zum mindesten seit 1312 haben die Grafen dort eine Burg. Stadtrecht hat der Ort damals wohl noch nicht: noch war das geldernsche Arnheim der grosse städtische Markt für den kleinen Bezirk.¹⁾ Ein schwerer Schlag für den Flecken, der also zwischen 1312 und 1319 zur Stadt erhöht sein wird, ist zweifellos — die übrigens vorübergehende — Verlegung des Zolles nach Griet gewesen, zu der Kaiser Ludwig im Jahre 1336 seine Zustimmung erteilt.²⁾ Näheren Aufschluss über die Verfassung und die Privilegien des Städtchens giebt erst die Handfeste von 1348, in die die Erhebungsurkunde hineingearbeitet worden ist.³⁾ Mit geringer Mühe lässt sich in diesem Falle aus der Erweiterung der alte Bestand herauschälen. Zum mindesten steht nun fest, dass bei der Gründung ein Muster vorgelegen hat, das nach Inhalt und Folge der Einzelbestimmungen etwa dem Diplom für Cleve vom Jahre 1242 entsprochen haben dürfte. Das zeigen die Bestimmungen über den Erbgang, die Freiheit von Zollabgaben und von der ordentlichen Bede, sowie die Sätze der Busstaxe für leichtere oder schwerere Kriminalfälle. Beachtung verdient dann aber das eigenthümliche Verhältniss, in dem Richter und Amtmann zur Bürgerschaft stehen. Beide sind, wie die spätere Entwicklung zeigt, durchaus nicht dieselbe Person, wie man auf den ersten Blick glauben möchte. Die junge Stadtgemeinde scheint sich zum mindesten seitens des Amtmanns in ihrer Abhängigkeit bedroht gefühlt zu haben. Deswegen müssen beide, Amtmann und Richter, vor den Schöffen und vor Bürgermeister und Rathmannen, bevor sie ihr Amt antreten, schwören, die Bürger von Hüssen bei ihrem Rechte zu halten und ihnen Urtheil zu künden na onse[r] schepen vondenisse.

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 417. Graf Dietrich giebt Gerard van Emskirken to borchlene onsen hof to Wolfharen . . . end die korentolle to Huessen des vriedaghes end des saterdaghes tho des sonnendaghes tho van koren, dat tot Arnhem the merkede geyt. Man wird hier nicht mit Lacomblet an einen Kornzoll, sondern — in Anbetracht der späteren Verhältnisse — an einen Karrenzoll denken müssen.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 305.

³⁾ Teschenmacher-Dithmar, Codex dipl. Nr. 23.

Andere Bestimmungen über Wochenmarkt und Fremdenrecht treten hier zuerst in einem clevischen Privileg hervor, deswegen muss es dahingestellt bleiben, ob sie zu dem älteren Bestand gehören oder erst bei der Bestätigung als Zusatz aufgenommen worden sind. Mit ziemlicher Sicherheit kann man behaupten, dass auch die Verordnung „van vrede to heischen“ und die „van geleyde te geven“ neu sind. Dagegen fehlt zum mindesten in der Erneuerung ein Artikel, der zweifellos in der Erhebungsurkunde gestanden hat; der nämlich über den Worthzins. Dass endlich, wie in den anderen Städten, auch in Hüssen ein Hofstättenzins bezahlt worden ist — zum wenigsten seit der Erhebung, nachdem man begonnen hatte, das Stadtareal in Bauplätze zu zerschlagen — geht aus jüngeren Nachrichten unzweideutig hervor.¹⁾

Fast noch weniger weiss man über die Anfänge der Städte Buderich und Sonsbeck.

Der vom Sachsenspiegel so nachdrücklich hingestellte Satz, dass zwischen zwei Städten mindestens ein Zwischenraum von einer Meile zu lassen sei, ist bei der Gründung Buderichs jedenfalls übersehen worden.²⁾ Die Stadt lag nämlich ursprünglich Wesel gerade gegenüber auf dem linken Ufer des Stromes ebendort, wo später Fort Blücher errichtet wurde. Und dennoch erwies sich die Gunst der Lage, durch die Wesel ausgezeichnet ist, als bedeutend genug, um auch dieser jüngeren Schöpfung Wachsthum und Gedeihen zu gewähren. Schon wenige Jahrzehnte nachher wird am Niederrhein weithin mit Vorliebe Budericher Maass und Gewicht angewendet. Ebenso ist der Budericher Jahrmarkt ein Zeitpunkt, der im Handel und Wandel oft als Zahlungstermin angesetzt wird.³⁾ Endlich verdient noch hervorgehoben zu werden, dass in der Münze zu Buderich zuerst im clevischen Lande Goldmünzen geprägt worden sind. Die Erhebung erfolgte am 2. oder 3. Mai 1318. Eine Abschrift der Urkunde ist nicht mehr vorhanden, wohl aber ist ihr Inhalt aus Aufzeichnungen bekannt, die später als Ersatz für das Original angefertigt worden sind.⁴⁾ So unmöglich es nun auch wäre,

1) Vergl. unten Kap. 5, V.

2) Sachsenspiegel III, 66 § 1.

3) Mooren und Nettesheim, Annalen des historischen Vereins etc., Heft 31 S. 127 Anmerk. 2 und zahlreiche Fälle in den Kalkarer Schöffengerichten.

4) In der Handschrift A 263 im St. zu D. findet sich eine lateinische

etwa auf Grund einer so unsicheren Vorlage den Wortlaut des Privilegs zu reconstruiren, sicher ist jedenfalls, dass weder die Kalkarer noch auch die Clever Gründungsurkunde als Muster vorgelegen hat. Vielmehr lehnen sich fast alle Artikel entweder an das Weseler Privileg von 1241 oder an das privilegium majus an. Zum Beweis führe ich wenigstens die Titel von einigen Artikeln an: Borger nit wieder (weiter) to dringen als tot sin onschult mit sin hand; die ein schepen uirdeel wedersprecken; van ein schepen die onrecht wiest; so ein beklaegt wardt ander guit gevahrèn to hebben etc.¹⁾ Schliesslich sei noch bemerkt, dass die kriegerische Hülfe, die dem Grafen zu leisten ist, hier ebenso wie in Wesel auf nur einen Tag festgesetzt ist. Dem Allen aber entspricht es, wenn späterhin Buderich zu den sogenannten Unterstädten Wesels gehört und dorthin seine Hoffahrt hat. Den äusseren Anlass für die Erhebung Buderichs hat aber gewiss der Umstand gegeben, dass hier die bedeutendste Zollstation im clevischen Landgebiete war. Wann dieser Zoll, der früher zu Duisburg entrichtet wurde, an Cleve gekommen ist, ist mit Sicherheit nicht mehr auszumachen. Jedenfalls ist im Jahre 1290 Buderich bereits seit längerer Zeit Zollstätte.²⁾ Nicht minder aber dürften bei der Erhöhung des Ortes zur Stadt militärische Gründe mitgesprochen haben. Es galt einen festen Brückenkopf zu gewinnen, der Wesel, als den Mittelpunkt der rechtsrheinischen Hälfte des Territoriums, mit der linken verband. Zudem liegt Buderich an der südlichen Grenze des Düffelgaus die vor dem Jahre 1318 jedenfalls noch ohne besonderen Schutz war. Endlich aber galt es Xanten, die einzige namhafte Stadt, die das Erzstift noch auf dem linken Rheinufer innerhalb der Grafschaft Cleve besass, zu umstellen und für den Fall eines Krieges lahm zu setzen. Mehr noch wie bei der Errichtung Buderichs ist freilich diese Erwägung zweifellos massgebend gewesen bei der Erhebung Sonsbecks, die bald darauf am 14. Dezember 1320 erfolgt ist.³⁾

Version eines älteren Budericher Privilegs; vergl. ferner ebendort A 272 S. 538 ff. und endlich Gellenii Farragines (Stadtarchiv zu Köln) Band 16 in einem Konvolut mit der Aufschrift: Hierna volghen die privilegia van Wesel.

¹⁾ Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 10 S. 227 giebt ein Verzeichniss der einzelnen Artikel.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 2 Nr. 878.

³⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales Cliviae etc. S. 183.

Auch Sonsbeck gehört, wie ich schon berichtet habe, zu den zahlreichen clevischen Besitzungen, die durch die clevischen Grafen dem Erzstift entfremdet worden sind. Ursprünglich erstreckte sich die Parochie Xanten über diesen Ort. Da aber die Entfernung von dort, wie geklagt wird, fast eine Meile betrug, hatte schon ein Graf Dietrich von Cleve — vermuthlich wird man an Dietrich V. (1172—1193) zu denken haben — auf seinem Hofe dort nach Art der Grossen jener Zeit widerrechtlich eine Kapelle angelegt. Er selbst forderte dann seine Unterthanen auf, hier und nicht in Xanten zur Kirche zu gehen. Und in der That erlangte nun schon im Jahre 1203 diese Kapelle eine gewisse Selbständigkeit; indessen bleiben Trauung und Beerdigung vorläufig wenigstens der Mutterkirche vorbehalten.¹⁾ Eben jener Grafenhof wird hauptsächlich das Terrain für die Anlage des Stadtareals abgegeben haben, wenn auch die Pfarrkirche, eben die alte Kapelle, vor dem Städtchen liegt: Nicht auf dem Gutshof, sondern auf dem weiter entfernten Ackerland, wo man unbehinderter war, wird der Platz für eine Stadtanlage abgesteckt.²⁾ Die Stadtmark bestand — wie schon erwähnt — zu einem guten Theil aus Bruchland. Denn abgesehen von dem schon erwähnten Grafenhof werden die Herren von Cleve in diesem Landstrich, den sie erst dem Erzstift entrissen hatten, kaum über ausgedehnten Allodialbesitz verfügt haben.³⁾ Ob in Folge der Ausstattung mit Brüchen die Bürger die Befugniss zur Wahl eines Richters empfangen haben, muss freilich dahingestellt bleiben. Denn ebensowenig wie die Erhebungsurkunde selbst ist eine Bestätigung erhalten, in die deren Inhalt ganz oder theilweise aufgenommen worden wäre.

Teschenmacher freilich scheint noch ein älteres Privileg vorgelegen zu haben, denn er führt die Zeugen auf, die bei der Ausfertigung zugegen gewesen sind. Als Inhalt der Verleihung nennt er *privilegia de immunitate in teloniis ac libertate electionis magistratus sui civitati Calcariensi in omnibus similia*.⁴⁾ Ob nun

1) Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln, Band 3 Nr. 57, vergl. auch Scholten, Gert van der Schurens Chronik S. 192.

2) Binterim und Mooren a. a. O. Band 1 S. 210.

3) Egbert Hopp, Kurtze Beschreibung des Landes Cleve S. 71; vergl. auch die Urkunde von 1329 bei Scholten, Die Stadt Cleve, Urkunden Nr. 20.

4) a. a. O. S. 183.

aber diese Aehnlichkeit mit der Verfassung Kalkars sich bis zur Wahl eines Richters erstreckt, muss, wie gesagt, dahingestellt bleiben. Teschenmachers Angaben jedenfalls sind viel zu allgemein, als dass man einen solchen Schluss daraus mit einiger Sicherheit ziehen könnte.

Wie Buderich die Grafschaft nach Süden zu gegen das Erzstift, so schützt Sonsbeck die Grenze im Süden und im Südwesten gegen Geldern. Aber auch jener zweite Zweck, die Umschliessung Xantens, wurde durch diese Anlage gefördert oder wohl richtiger endgültig erreicht. Man wird sagen dürfen, dass von dem Zeitpunkt der Gründung Sonsbecks an Xanten der clevischen Herrschaft verfallen war. Hinzu kommt, dass, als Erzbischof Heinrich II. im Jahre 1322 Hülchrath von Luf von Cleve kaufte, er ihm für einen Theil des Kaufpreises Pfandrecht an Xanten einräumen musste.¹⁾ Wenn nun auch schon ein Jahrzehnt später (1331) das Pfand wieder eingelöst wurde, so waren doch durch diese verschiedenen Umstände Bande geknüpft, die nicht eher wieder zerrissen wurden, bis endlich das Ziel erreicht war und der Platz eine clevische Landstadt wurde.²⁾ Sofort bei der Einlösung wird nämlich ein Schutz- und Trutzbündniss zwischen Graf Dietrich und der Stadt verabredet, das dieses Verhältniss der Schutzherrlichkeit zum Ausdruck bringt. —³⁾ In den letzten dritthalb Jahrzehnten der Regierung Dietrichs IX. sind dann Städtegründungen jedenfalls nicht mehr erfolgt. Vergleicht man seine Anlagen mit denen seines Vorgängers um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, so ist offenbar, dass sein Ziel weiter reicht. Graf Dietrich VI. — im Anfange seiner Regierung der Heeresmacht Engelberts des Heiligen einfach preisgegeben — lässt sich daran genügen, statt Burgen zu errichten, durch Stadtburgen dem Territorium ein festes Rückgrat zu geben und den einzelnen Landstrichen also Schutz zu ge-

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch 3 Nr. 192.

²⁾ Lacomblet a. a. O. S. 165 und Anmerk., und in seinem Archiv Band 4 S. 388.

³⁾ Der magister civium, scabini, consules et universitas oppidi Xantensis versprechen: *Preterea cum armis, ut decentius potuerimus, adjuvabimus eundem dominum comitem, cum per ipsum rogati fuerimus aut requisiti, contra quoscunque, qui sibi dampna inferre moliuntur, ubi, quando ac contra quos hoc facere poterimus cum honore, dummodo nobis hoc ita tempestive denunciatur, quod in hoc nostro honori possimus precavere.*

währen. Nebenher legt er an geeigneten Punkten Festen an, von denen die auf dem Berge Mergelpe, auf seinem Allod zu Wilre, erwähnt wurde. Und ebenso sieht es noch sein Sohn Dietrich VII. als einen grossen Gewinn an, dass ihm Erzbischof Konrad von Hostaden (wohl im Jahre 1260 oder 1261) die Erlaubniss zum Ausbau Munnas giebt. Der Urenkel will von der Anlage von Burgen nichts wissen, vielmehr gründet er überall an den Grenzen, wo die Gefahr feindlichen Ueberfalls am grössten ist, Städte, die dem Lande Bollwerke sein sollen. Erwägt man, dass zum mindesten Buderich, Sonsbeck und Hüssen unter ihm zu Städten erhoben sind, so wird man die Meinung zurückweisen dürfen, er sei in der Begünstigung städtischen Wesens hinter seinen Brüdern, von denen der eine sein Vorgänger, der andere sein Nachfolger ist, zurückgeblieben.¹⁾

III.

Die clevischen Städte im ersten Jahrhundert nach der Gründung.

Es ist eine oft bezeugte, stets wiederkehrende Erscheinung, dass bei mittelalterlichen Stadtanlagen etwa die beiden ersten Menschenalter nach der Gründung die Zeit des fröhlichsten Wachsthums sind. Wie der Wohlstand der Altbürger zunimmt, so mehrt sich auch die Zahl der Einwohner durch Zuzug vom platten Lande. Im Innern aber ist von Bürgerzwistigkeiten vorläufig nur wenig zu spüren, denn die Mehrzahl der Bürger ist vollauf damit beschäftigt, unter ungewohnten neuen Verhältnissen sich eine wirthschaftliche Existenz zu gründen und zu behaupten. Für eine Kritik der bestehenden Stadtverwaltung fehlt daher die Voraussetzung. Die gemeinen Bürger, mögen sie es auch als hart empfinden, dass das Stadtre Regiment in den Händen weniger ansehnlicher Familien liegt, messen dem kaum grosse Bedeutung bei.²⁾ Erst als man sich beengt fühlt durch die

¹⁾ Anderer Meinung Harless, Allg. Deutsche Biographie, Bd. 14 S. 207.

²⁾ Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 290 ff. und meine Bemerkung in Forschungen zur Brandenb. und Preuss. Gesch. Bd. 5 S. 26.

Einwanderung vom platten Lande, die nicht nachlässt, greift eine allgemeinere Unzufriedenheit Platz. Sie geht einmal darauf hinaus, auch für die gemeinen Bürger eine Vertretung in der Stadtverwaltung zu schaffen, sie äussert sich auf der anderen Seite in Massregeln, die die Einwanderung erschweren, oder der Aufnahme in die Zunft hinderlich sind. Wie bekannt, haben diese Erscheinungen ihren guten Grund in der eigenthümlichen Funktion, die der Stadtwirtschaft innerhalb der wirtschaftlichen Organisation des mittelalterlichen Lebens zufällt. Die städtische Bevölkerung, soweit sie sich nicht ausschliesslich dem Ackerbau widmet, ist darauf angewiesen, das platte Land ihrer Bannmeile oder Interessensphäre mit Industriewaaren und mit Genussmitteln, die nicht in der Heimath selbst erzeugt werden, zu versorgen.¹⁾ Die Bevölkerung der umliegenden Dörfer wächst nun aber weder an Zahl noch an Bedürfnissen in gleichem Maasse wie die der Händler und Gewerbetreibenden in der Stadt, die von ihnen leben wollen. Es tritt also eine Einengung des Erwerbsspielraums ein, die sich je länger je mehr fühlbar macht.

Eine Ausnahme von dieser normalen Entwicklung ist meist nur in zwifacher Weise denkbar: Entweder hebt sich der Export — nicht für den näheren Umkreis, sondern für den Absatz auf fremden Märkten — in ungeahnter Weise, oder aber es gelingt der Stadt, durch eine kräftige Stadtpolitik immer weitere Strecken ringsherum in wirtschaftliche und sonstige Abhängigkeit zu bringen.

Was nun die clevischen Städte anbelangt, so hat keine einen Aufschwung, wie er eben bezeichnet wurde, genommen. Von einer irgendwie erheblichen Ausdehnung der Interessensphäre kann vollends nicht die Rede sein, ganz im Gegentheil: die Landesherren sehen in ihnen vor allem Grossburgen, sie werden also nicht müde, aus militärischen Gesichtspunkten heraus, neue Städte zu begründen. Und auch diese Neuanlagen bedürfen einer Einwohnerzahl, die zum mindesten hinlänglich sein muss, Wall und Graben zu besetzen.²⁾ Um für sie auch nur die

¹⁾ Ueber Bannmeilen und Marktzwang vergl. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens (1878) und E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt etc. S. 397 ff.

²⁾ Bücher a. a. O. S. 48 und sonst.

Existenzfähigkeit zu schaffen, muss jedem dieser Marktflecken eine Bannmeile zugewiesen werden. Es wiederholt sich in Folge dessen im Kleinen das vorhin beschriebene Schauspiel: der augenblickliche Ueberschuss der Bevölkerung des umliegenden platten Landes sucht in solchen Städtchen ein Unterkommen. Es bringen es also selbst solche Flecken zu einer gewissen Blüthe, die, wenn sie auch noch so bescheiden ist, dennoch hinreicht, den älteren Schwesterstädten die Möglichkeit einer wirklich kräftigen Entwicklung zu benehmen.

Man sieht also, wie die clevischen Plätze schon durch die Sucht ihrer Herren, ihr Territorium an allen Enden und Ecken durch Stadtburgen abzuschliessen, eingeengt und beeinträchtigt wurden.

Einzig und allein der mächtigste und älteste Ort des Territoriums, Wesel, hat es verstanden, auf dem rechten Rheinufer weit und breit die Gründung einer Stadt zu verhindern. —

In jene erste glücklichste Epoche des Aufschwungs städtischen Wesens, die der Periode der Stadterhebungen unmittelbar folgt, reichen nun — immer abgesehen von Wesel — nur wenige Diplome zurück. Was z. B. Kalkar anbelangt, so muss ein grosser Brand wie das Rath- oder Gewandhaus, so auch das Archiv der älteren Kirche oder Kapelle vernichtet haben. Möglich, dass die oben besprochene Mittheilung Teschenmachers, Kalkar habe erst seit dem Jahre 1320 einige Bedeutung erlangt, auf die umfangreiche Bauthätigkeit zurückgeht, die eine Feuersbrunst von solchem Umfang nach sich ziehen musste.¹⁾ Ungefähr ebenso ist es mit der Ueberlieferung Cleves bestellt. Nur dass hier die Urkunden des Archivs der Pfarrkirche, auf das man so gut wie ausschliesslich angewiesen ist, ein oder zwei Jahrzehnte früher — als in Kalkar — einsetzen. Hier und da findet sich dann ausserdem noch eine vereinzeltete Urkunde, die auf die inneren Verhältnisse der kleineren Gründungen aus dem Ende des dreizehnten oder dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, auf die Zeit etwa bis zum Jahre 1350 ein Schlaglicht wirft.

Dass übrigens die Städteanlagen im allgemeinen guten Erfolg hatten, steht auch ohne solche direkten Zeugnisse fest. Das bekunden vor allem jene Verträge mit den benachbarten

¹⁾ Teschenmacher, *Annales* etc. S. 132.

Landesherrn, deren einige schon erwähnt und besprochen werden mussten. Das erste Abkommen in dieser langen Reihe ist vom Jahre 1242.¹⁾ Darin waren Vereinbarungen getroffen über die Beschränkung der Einwanderung geldernscher Unterthanen nach Cleve. Und schon 1257 schliessen die beiden konkurrierenden Grafen einen neuen Vertrag, auf dessen Inhalt ein Blick gestattet sein mag. Jetzt erst tritt Cleve Geldern als ebenbürtige Macht gegenüber. Der Bischof von Utrecht, der Schirmherr von Holland, tutor Hollandie, und der Herzog von Limburg walten des Schiedsrichter- und Mittleramtes. Die Kaufleute beider Theile sind durch hohe und ungewohnte Zölle beschwert worden.²⁾ Namentlich die Bürger von Nymwegen, die nunmehr trotz des alten clevischen Zolls dort geldernsch geworden sind, hat Graf Dietrich VI. seinen Zorn fühlen lassen. Vereinbart wird zweierlei hinsichtlich der Unterthanen, die in das Nachbarland auswandern. Item volumus, heisst es, quod neuter dictorum hominum hominem proprium vel advocatiale alterius in potestate sua in burgensem sive in aliam libertatem recipiat. Es wird also das schon besprochene Verbot der Auswanderung, das 1242 erlassen worden war, hier wieder erneuert. Während aber damals noch eine Frist gesetzt war, während deren die geldernschen Unterthanen in den clevischen Städten ihren Aufenthalt nehmen und Bürgerrecht gewinnen dürfen, heisst es jetzt kurz und deutlich: Item omnes opidani, extra opida manentes ab utraque parte restituentur.³⁾

¹⁾ Vergl. oben S. 57 ff.

²⁾ Sloet a. a. O. Nr. 797.

³⁾ Der schon erwähnte Vertrag zwischen Xanten und Geldern vom Jahre 1259 (Binterim und Mooren a. a. O. Nr. 140) ist besonders instruktiv. Da wird ausgemacht, dass die xantischen Hörigen, die in den Städten Gelderns sitzen, in Zukunft auf dem gleichen Fusse behandelt werden sollen, wie Leute, die in Dörfern wohnhaft sind. Die für die letzteren selbstverständliche Verpflichtung, die Hörigkeitsabgaben auch nach der Auswanderung zu entrichten, wird mit anderen Worten auf die Auswanderer, die Bürger geworden sind, ausgedehnt. Der Artikel der Urkunde lautet: Et si qui recipientur in posterum de hiis etiam erit salvum jus suum per omnia. ut de hiis recipiant jura sua in opidis nostris tamquam si morarentur in villis. Der vorangehende, nicht minder interessante Artikel lautet: quod hii, qui modo manent in opidis nostris, stabunt eo jure, quo recepti sunt.

Dieser Vertrag wurde geschlossen, um alsbald wieder gebrochen zu werden. Die Aussicht der Landbewohner, sich der Steuerpflicht zu entziehen, hinter den Mauern der Städte des Nachbarlandes Schutz zu suchen und an den Privilegien der Bürger theilnehmen zu können, war allzu verlockend.¹⁾ Von allen geldernschen Plätzen bereitete nun keiner den clevischen Städten Cleve, Griet und Kalkar so empfindliche Konkurrenz, wie das mächtige Emmerich. Zwischen den Bürgern dieses Ortes und denen von Kalkar, sowie zwischen den Grafen von Geldern und Cleve kommt es also im Jahre 1282 zu erbitterten Streitigkeiten. Die Veranlassung lässt sich aus den vorliegenden Urkunden nicht genau feststellen; jedenfalls aber haben die Emmericher unter anderem durch Aufnahme clevischer Unterthanen in die Bürgerschaft den Zorn Dietrichs von Cleve erregt. Am 6. September wird eine Sühne vereinbart.²⁾ Und ein Vertrag aus dem nächsten Jahre bestätigt die eben ausgesprochene Vermuthung. Die Abkunft wird am 13. Oktober 1283 getroffen. Da heisst es: *Preterea homines comitis Clivensis, ubicunque residentes fuerint in oppidis nostris, si per veritatem sui esse apparuerint, ipsi comiti Clevensi presentari procurabimus et relinquemus.*³⁾ Verglichen mit der Abmachung vom Jahre 1242 sind die Rollen vertauscht. Es scheint, dass auf die Dauer doch die älteren Städte Gelderns den clevischen den Rang abgelaufen haben und mehr Anziehungskraft besitzen für die Unterthanen des Nachbarterritoriums als umgekehrt. Von der Art dieses Verfahrens, das also gegen die Bürger der Städte des Nachbarlandes angestrengt werden soll, die von Seiten des Clever Grafen als seine Unterthanen reclamirt werden, handelt ein anderer Artikel der Abmachung. Wenn die Beamten des clevischen Grafen in den geldernschen Städten irgend einen Bürger in Anspruch nehmen, so sollen sie von ihrem Vorhaben abstehen, wenn gewisse bei Namen genannte vornehme Vertrauensmänner des

1) Bondam, Chaerterboek etc. Afd. 4 Nr. 55 S. 680: *Item dicimus, quod, si quid praetermissum fuerit de hominibus comitis Cleyvensis apud Embricam in oppidanos receptis, occasione quorum vina illorum de Embrica existebant ipsis ablata, et de eis, quae inde acciderunt, hoc adimplebitur juxta dictum et arbitrium dominorum de Brunchurst u. s. w.*

2) Lacomblet a. a. O. Bd. II Nr. 769.

3) Sloet a. a. O. Nr. 1071.

geldernschen Landesherrn eidlich erhärten, der Betreffende gehöre nicht dem Grafen von Cleve. Im entgegengesetzten Falle soll auf der anderen Seite ebenso verfahren werden.

Möglich, dass durch diese Massnahmen erträgliche Verhältnisse geschaffen wurden, jedenfalls waren es fortan die xantener Stiftsgüter, deren Hörige vornehmlich die Städte Cleves und des Oberquartiers Geldern bevölkerten. Freilich an positiven Nachrichten über die Zahl der Einwanderer von hier fehlt es durchaus für jene frühere Zeit. Wohl aber liegt für die folgende Periode ein ungemein werthvolles und noch gar nicht ausgebeutetes Material vor. Etwa in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts setzen nämlich die Verzeichnisse im Stiftsarchiv von Xanten ein, die in langen Reihen die Namen der Hörigen aufführen, die mit Erlaubniss der Grundherrschaft in den Städten der benachbarten Territorialherren ihren Wohnsitz genommen haben. Mehrere der Verträge zwischen Xanten einer-, Cleve und Geldern andererseits wurden schon erwähnt; andere Vereinbarungen, zum mindesten zwischen Cleve und dem Stift, sind noch unedirt. Unter denen, die bekannt geworden sind, bezeichnet die vom Jahre 1307 in gewissem Sinne den Abschluss der ganzen Entwicklung.

Im Wesentlichen wird darin zurückgegangen auf jenes schon besprochene Abkommen vom Jahre 1263, durch das Cleve sich Xanten gegenüber zu den Grundsätzen bekennt, zu denen sich Geldern dem Stift gegenüber einige Jahre vorher verpflichtet hat.¹⁾

Inzwischen scheinen sich übrigens die Verhältnisse abermals zu Ungunsten der geistlichen Anstalt verschoben zu haben. Denn nicht gering sind die Opfer, gegen die man die Erneuerung des alten Vertrages erkaufte. Der Schied vom 5. Mai 1307 fällt mitten hinein in die grosse Periode der Urbarmachung des Landes und der Begründung von Freidörfern. Für eine jährliche Summe von nur 18 Mark verzichtet nun Xanten auf alle Rottzehnten in den Parochien, in denen seine zerstreuten Hufen an clevische Grundstücke grenzen.²⁾ Andererseits verspricht der Graf Sorge

¹⁾ Vergl. oben S. 62 und Binterim und Mooren a. a. O. Band 3 Nr. 140.

²⁾ Videlicet quod nos . . . pro decimis novalium predictorum ad dictos decanum et capitulum spectantibus, que in parochiis terre nostre infra scrip-

zu tragen, dass die xantischen Cerocensuales, die sich in seinen Städten und Freidörfern aufhalten, ihre Hörigkeitsabgaben leisten.¹⁾ Nur Pferde und Waffen dürfen im Interesse der Landesvertheidigung nicht als Kurmede gefordert werden. In einer Befehlschrift vom 16. Mai jenes selben Jahres macht der Graf den Schöffen und Rathmannen seiner Städte Mittheilung von dem Inhalt der Abmachung.²⁾ Erst bei diesem Anlass erfährt man, was aus den früheren Urkunden nicht ersichtlich war, dass auch die Hintersassen ohne Erlaubniss des Dekans und des Kapitels überhaupt nicht zu Bürgern aufgenommen werden dürfen.³⁾ Das wird nun gleichwohl nicht selten geschehen sein. Kommt es in Zukunft aus Versehen vor, so müssen, wenn die Reclamation binnen Jahr und Tag erfolgt, die Flüchtigen ohne weiteres ausgeliefert werden.⁴⁾ Wird die Rückgabe verweigert und verstreicht in Folge der dadurch veranlassten Verzögerung die gesetzliche Auslieferungsfrist, so soll deswegen der Rechtsanspruch des Kapitels nicht erlöschen.

Nach diesem Grundsatz scheint nun fortan verfahren worden zu sein. Die Erlaubniss zur Auswanderung namentlich wohl der jüngeren Söhne der Pachtbauern und Hintersassen wurde seitens des Kapitels unendlich oft gewährt. Dessen sind die

tis, videlicet Zonsebeke, Vinen, Udem, Apeldoren, Byslich et Hamewinkel jam emeruerunt vel emergere poterunt in futurum, quas ab ipsis decano et capitulo pro nobis et nostris heredibus recepimus . . ., assignabimus eidem decano et capitulo annuatim decem et octo marcas brabantinas.

1) Quod homines cerocensuales ecclesie xantensis in oppidis et villis nostris liberis commorantes vel commoraturi eidem ecclesie jura sua plenarie persolvant.

2) Binterim und Mooren a. a. O. Nr. 279.

3) Vobis singulis universaliter et universis singulariter in hibemus, ne aliquem vel aliquos de servis seu mancipiis utriusque sexus honorabilibus viris decano et capitulo ecclesie xantensis et eidem ecclesie attinentibus in vestrum co[opida]num seu coopidanos recipere vel admittere presumatis.

4) Alioquin si evictionem legitimam ab eisdem decano et capitulo vel ex parte eorum vobis infra annum, ut premittitur, de recepto vel receptis per vos servis exhibitam recipere, vel, recepta evictione, servum vel servos evictos restituere recusaveritis vel protraxeritis, extunc quantumcumque diu hujusmodi receptus vel recepti ulterius in oppido vel oppidis aut villis nostris liberis, ubi recepti fuerint, resederint, ipsi memoratis decano et capitulo in eorum jure prejudicare vel deperire nolumus.

schon erwähnten Verzeichnisse der Hörigen des xantner Stifts Zeugniß.¹⁾

Nur durch diesen Zufluss sind die grossen Zahlen der städtischen Worthe möglich, die uns im Heberegister der Grafen von Cleve (etwa vom Jahre 1320) für Wesel, Cleve und Kalkar entgegentreten. Nur so ist ferner der verhältnissmässig geringe Unterschied in der Zahl der Worthe in Wesel einmal und in Kalkar und Cleve andererseits verständlich. Jede städtische Anlage, einerlei, ob sie für das wirtschaftliche Fortkommen in weiter Zukunft gute Aussichten bietet oder nicht, ist ja anfänglich ein erstrebenswerthes Ziel der Einwanderung.²⁾ Besonders bequem zu erreichen sind nun aber jedenfalls für die geldernschen und stiftischen Unterthanen und Hörigen Cleve und Kalkar. Daher verringert sich der grosse Vorsprung, den Wesel von vornherein vor jenen jüngeren Ortschaften hatte, in den beiden ersten Menschenaltern nach der Gründung. Gerade jener frühere Moment, in dem aller Wahrscheinlichkeit nach der Unterschied am geringsten ist, wird nun durch das Heberegister festgehalten. Keine Frage, dass ein ähnliches Verzeichniß, etwa um 1400 abgefasst, bereits ein ganz anderes Bild zeigen würde. Denn unzweifelhaft ist das ungeheuere Uebergewicht Wesels über die Schwesterstädte vornehmlich erst im 14. und 15. Jahrhundert begründet worden, als in der Entwicklung Cleves und Kalkars bereits ein Stillstand eingetreten war. Durch diese Bemerkungen wird eigentlich schon der Inhalt des Heberegisters vorweggenommen. In ihm sind nur die Eigenthümer der Worthe eben jener drei älteren und grösseren Städte angegeben. Ueberhaupt erstreckt sich ja das Verzeichniß durchaus nicht über das ganze Land. Orsoy, Dinslaken, Hüssen müssen der ganzen Anlage nach fehlen. Ebenso fehlen Kranenburg und Griet. Mit dem Land Kranenburg ist damals Dietrich von Horn abgeschichtet, während Griet seit dem 31. März 1312 für Margarethe von Kiburg an Stelle Duisburgs als Witthum ausgesetzt war.³⁾

¹⁾ Zur Sache vergl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer S. 407 ff. und Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Band 1 S. 150 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 141 ff.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 113 und Nyhoff a. a. O.

Es bleiben also thatsächlich nur jene drei Plätze übrig. Von ihnen hat nun Cleve 259, Kalkar 242 und Wesel 365 Hofstätten.

Was bedeuten aber diese Zahlen? Dass sich aus ihnen die Einwohnerzahl nicht exakt berechnen lässt, wie man wohl gemeint hat, unterliegt keinem Zweifel.¹⁾ Ebensowenig aber erscheint es gerechtfertigt, die seltene Gunst der Ueberlieferung unbenutzt zu lassen und diese Verzeichnisse ohne weiteres als werthlos bei Seite zu schieben, wie das noch neuerdings geschehen ist. Wenn man nämlich darauf hingewiesen hat, dass z. B. in den gleichzeitigen und jüngeren Urkunden viele Familiennamen vorkommen, die in dem Register nicht genannt werden so ist das eigentlich selbstverständlich, denn es sollen dort nur die Bürger aufgeführt werden, die eine Hofstätte oder einen Theil davon in Erbpacht haben und von ihr den Arealzins entrichten.²⁾ Alle die Personen, die wieder von jenen gepachtet oder gemiethet haben, müssen dem ganzen Zweck des Verzeichnisses nach selbstverständlich fehlen. Andererseits aber ist das Register nicht vollständig. In Cleve werden, wie schon früher mit Recht bemerkt ist, die Hofstätten der Ministerialen und der gräflichen Beamten nicht mit verzeichnet. Nur wenn sie ausserdem noch Worthe ankaufen, etwa in der Absicht, sie wieder zu veräussern, scheinen sie zum Zinse verpflichtet gewesen zu sein.³⁾ Aehnliche und offenbar noch grössere Lücken weist das Verzeichniss bei Wesel auf. Es dürfte schwer zu sagen sein, wie gross die Anzahl der geistlichen Personen und ihrer Bedienung war, die in dem Kloster wohnen und für den Arealzins jedenfalls nicht in Betracht kommen.⁴⁾ Zudem soll gleich hier hervorgehoben werden, dass allenthalben, wo an den Stadt-

I Nr. 137. Vergl. ausserdem Annalen des historischen Vereins etc., Heft 31 S. 136.

¹⁾ Tibus, Die Pfarre Cleve S. 57 und S. 74.

²⁾ Es ist also, wenn von halben, dritteln oder vierteln Hofstätten die Rede ist, nur an eine ideelle Theilung zu denken. Schwerlich wird man mit Scholten (Die Stadt Cleve S. 54) annehmen dürfen, dass sich damals schon auf einer Worth 2, 3, 4 oder noch mehr Häuser erheben.

³⁾ Tibus a. a. O. berechnet die Zahl der nichtzinspflichtigen Haushaltungen auf 30.

⁴⁾ Lacomblet, Urkundenbuch II Nr. 917. Urkunde v. 18. Okt. 1291.

mauern oder sonst kleine Flächen bei der Vermessung der Worthe übrig geblieben waren, sich geringere Bürger niedergelassen hatten, die dann wohl nicht dem Grafen, sondern bereits der Stadt zinsten.¹⁾

Es ist also einleuchtend, dass, wenn man die Zahl der Hofstätten der Zahl der Familien gleichstellt und etwa mit fünf oder gar mit sechs multipliziert, die erlangte Einwohnerzahl etwas hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Nur das eine Ergebniss kann also als ziemlich zweifellos gelten, dass Kalkar und Cleve 80 Jahre nach der Gründung weit über 250 Familien und annähernd 1500 Einwohner haben.²⁾ Für Wesel wird man mindestens auch damals schon 2200 bis 2300 Seelen berechnen müssen.

Eben hier ist nun der Vergleich mit der Bevölkerungszahl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts möglich. Reinhold gebührt das Verdienst aus den Stadtrechnungen für einige Jahre die Listen der, sei es nun Familienvorstände oder Hausbesitzer, festgestellt zu haben.³⁾ Die drei Listen der Jahre 1373, 1383 und 1386 weisen einen Bestand von 572, 931 und 958 Namen auf. Von ihnen ist offenbar die erste unvollständig, in einem Jahrzehnt kann die Zahl der Häuser unmöglich von 572 auf 931 gestiegen sein. Andererseits ist die annähernde Uebereinstimmung der Listen von 1383 und 1386 eine gewisse Gewähr für die Zuverlässigkeit des Rohmaterials, das Reinhold für seine Berechnung benutzt hat. Er glaubt nun einen hohen Multiplikator

¹⁾ Vergl. zahlreiche Aufzeichnungen in den beiden Bürgerbüchern der Stadt Wesel.

²⁾ Lamprecht, Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Band I S. 497) berechnet die mittelalterliche Frankfurter bürgerliche Familie auf Grund eines schwerlich ausreichenden Materials auf 6 Personen mit und auf 5,05 Personen ohne Gesinde. Die Zahl sechs würde an und für sich betrachtet für Cleve und Kalkar zu hoch sein. Ueber die Zahl der Häuser — die nicht allzusehr von der der Familie abweicht — vergl. Mühlmann, Statistik des Regierungsbezirkes Düsseldorf, Band I S. 350. Weiteres Eingehen auf dieses wichtigste Problem der mittelalterlichen Personalstatistik würde zu weit führen.

³⁾ a. a. O. S. 52 ff. Die von Reinhold untersuchten Register bedürfen einer nochmaligen eingehenderen Bearbeitung, als sie in dem Zwecke seiner Arbeit lag.

anzuwenden, wenn er mit fünf vervielfältigt. Da aber zu allem die Kleriker mit ihren Hofstätten ganz und gar fehlen, da sie schossfrei sind, wird man annähernd mit sechs multiplizieren dürfen. Das würde also für die Jahre 1373, 1383 und 1386 3432, 5586 und 5748 Einwohner, anstatt der 2860, 4655 und 4790, die Reinhold berechnet, ergeben.¹⁾

Wollte man nun von diesen Zahlen vom Ende des 14. Jahrhunderts einen Rückschluss machen auf die Bevölkerungszahl von Cleve und Kalkar, indem man das Relativitätsverhältniss des Häuserbestandes, den das Heberegister aufweist, zu Grunde legte, so müsste man die Eingangs begründete Thatsache in Rechnung stellen, dass Wesel etwa seit dem zweiten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts Cleve und Kalkar gegenüber wieder den grossen Vorsprung gewonnen hat, den es aus der Zeit vor der Gründung her gehabt hatte.

Um wieder auf die Angaben im Heberegister zurückzukommen, so kann gar nicht zweifelhaft sein, dass von den Städten, deren Worthzins verzeichnet ist, Kalkar, die villa libera grossen Stiles, seit den Tagen der Gründung verhältnissmässig den glänzendsten Aufschwung genommen hatte. Denn nur Kalkar war damals eine wirklich neue Ansiedlung gewesen. Wenn es nun dennoch zur Zeit der Abfassung des Heberegisters — also in noch nicht 80 Jahren — den Vorsprung Cleves so gut wie eingeholt hat, so kann es gar nicht fraglich sein, dass das Städtchen — gleich

¹⁾ Die Zahl der Familienmitglieder ohne Dienstboten schätzt Lamprecht wie erwähnt, im mittelalterlichen Frankfurt auf 5,06 Personen. Diese Ziffer wird man in etwa auch für das Wesel am Ende des 14. Jahrhunderts gelten lassen dürfen. Wenn nun auch bei geringerem Reichthum in Wesel die Zahl des Gesindes nur etwas mehr als $\frac{2}{3}$ des von Lamprecht für Frankfurt berechneten Durchschnitts betragen hätte, so käme man immer noch auf den Multiplikator 5,7. Legt man den zu Grunde, so erhält man für die Jahre 1373, 1383 und 1386 folgende Ziffern: 3260, 5307 und 5461. Die Zahl der Hofstätten, die zur Zeit des Heberegisters fehlen, schätzt Reinhold auf 35, so dass er für 1320 auf rund 400 Worthe kommt. Ueber die Menge der geistlichen Personen in Wesel in älterer Zeit gewährt eine Urkunde vom Jahre 1291 (Lacomblet II Nr. 917) einen gewissen Anhalt. In ihr wird bestimmt, dass die Zahl der Klosterfrauen der beiden Konvente nicht über 40 anwachsen darf. Als Mindestzahlen erweisen sich also auf jeden Fall die oben im Text wiedergegebenen Aufstellungen Reinholds über die Bevölkerungszahl der Weseler Bürger.

bedeutend als Handels- wie als Industriepfatz — schon nach wenigen Jahrzehnten Cleve auch an Zahl der Bevölkerung erreicht hat.

Wie sich schon im nächsten Kapitel ergeben wird, spricht sich dieses Uebergewicht Kalkars schon darin aus, dass es 1347 beim Regierungsantritt Johanns eine Handfeste erlangt, in der der Stadt weitergehende Rechte zugesprochen werden, als sie Cleve hat. Wie Cleve gegen Ende des 13. Jahrhunderts einen nicht unerheblichen Zuwachs an Einwohnern dadurch erhält, dass die Zollstation in Schmithausen bei Veränderung des Rheinlaufes eingeht,¹⁾ so Kalkar um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts durch die Zerstörung der Ansiedlung am Fusse der alten nunmehr längst zu neuem Glanze erstandenen Burg Munna. Dieses sogenannte suburbium wird oft und früh in den Urkunden der ersten Jahrzehnte des vierzehnten Jahrhunderts genannt.²⁾ Nach dem Heberegister bezieht der Burgkaplan von Monterberg, des Namens Allart, von 27 Hofstätten und 34 Häusern dort die Summe von 17 Schillingen.³⁾ In den langwierigen und schweren Kämpfen nun, die Graf Johann (1347—68) gegen Eduard von Geldern führte, wurde namentlich die Gegend von Kalkar furchtbar verwüstet und ausgebrannt:⁴⁾ „In diesen Kriegen,“ so bemerkt Scholten, „ist zweifelsohne auch die Vorstadt von dem Monterberg zu Grunde gegangen. Die Bewohner werden sich in das befestigte Kalkar geflüchtet, dort angesiedelt und von hier aus ihre Ländereien bei Monterberg bestellt haben.“⁵⁾ Weniger der wirkliche Zuwachs mag ins Gewicht gefallen sein wie der Umstand, dass nunmehr die Gefahr endgültig beseitigt war, die stets gedroht haben muss, dass nämlich das suburbium — unmittelbar an der alten römischen Heer- und späteren Poststrasse gelegen — sich zu einer Konkurrenzstadt auswachsen würde. Aber auch Cleve gewann durch den Niedergang dieser Vorstadt. Dort befand sich nämlich (in solo suburbii castri) eine Kapitelkirche mit sieben Kanonikalpräbenden.⁶⁾ Die nach der Residenz-

¹⁾ Scholten, Die Stadt Cleve S. 29 ff.

²⁾ Schon 1269, vergl. Lacomblet, Urkundenbuch Band 2 Nr. 598.

³⁾ Annalen des historischen Vereins Heft 28 S. 25.

⁴⁾ Teschenmacher, Annales etc. S. 236.

⁵⁾ Scholten, Die Stadt Cleve S. 136.

⁶⁾ Scholten a. a. O. S. 124 ff.

stadt zu verlegen ist der Herzenswunsch eben jenes Grafen Dietrich, der Büberich und Sonsbeck zu Städten erhoben hat. Die Verhandlungen mit dem Erzbischof beginnen im Januar 1341. Die Bürger von Cleve aber begrüßen die Verlegung, die ihrer Stadt Mehrung an Ehre und Zuwachs an konsumfähiger Bevölkerung verspricht, mit unverkennbarer Freude. Nicht allein, dass die Gemeinde als solche der Kirche drei Häuser und eine Hofstätte überlässt, auch die wohlhabenden Bürger wetteifern in Schenkungen, indem sie entweder neue Präbenden fundiren oder zu ihrer Fundirung beitragen. So mochten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die beiden Städte sich an Zahl der Bevölkerung die Wage halten: Was Cleve an Handel und Industrie abging, ersetzte es durch die Burg mit ihren Burgmannen und durch das Mehr an Klerikern.

Anhang.

Die älteren Weseler Bürgerlisten.

Wenigstens eine Möglichkeit, das Wesel von damals in Bezug auf den Grad des Aufschwungs, wenn ich mich so ausdrücken darf, mit anderen Städten zu vergleichen, ist gegeben. Wie schon erwähnt, setzen nämlich im Jahre 1308 die Verzeichnisse der Neubürger ein. Fast überall in der älteren Zeit enthalten diese Listen indessen nur die Namen derjenigen, die das Bürgerrecht nicht von ihrem Vater ererbt, sondern durch Kauf oder Vertrag gewonnen haben. Kommen hier und da Ausnahmen im Einzelnen vor, so gehen die darauf zurück, dass der Betreffende als Halberwachsener mit seinen Eltern in die Stadt gezogen ist, oder aber, dass er nicht im Stande ist, den Nachweis zu führen, dass sein Vater bereits im Besitz des Bürgerrechtes war.¹⁾ Erst gegen Ende des Mittelalters und häufig erst während des 16. Jahrhunderts erweitern sich hier und da die Bürgerbücher allmählich zu Stammrollen aller, die überhaupt das Bürgerrecht erlangen. Aber auch in diesem Falle wird

¹⁾ Diesen letzten Punkt hebt Bücher mit Recht in seiner Kritik des gleich zu nennenden Laurentschen Aufsatzes (Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. Bd. 1 S. 29) hervor.

meist sorgfältig geschieden zwischen den Bürgersöhnen, denen das Bürgerrecht ohne weiteres zuwächst, und den Fremden, die es gegen Entgelt erwerben müssen. Die Bürgerrollen von Freiberg in Sachsen stellen in der Beziehung ein ungemein lehrreiches Beispiel dar. Obwohl dergestalt die Bürgerbücher ihrer Anlage nach im Wesentlichen übereinstimmen, kommen dennoch im Einzelnen manche Verschiedenheiten vor. Während z. B. manchmal die Frauen, die einen selbstständigen Haushalt führen, mit aufgenommen werden, ist das anderwärts — und man wird vielleicht sagen dürfen in der Regel — nicht der Fall.¹⁾ Die Ungenauigkeiten, die dieser Fehlerquelle entspringen, sind indessen nicht von grossem Belang, jedenfalls erheblich kommen sie für den vorliegenden Zweck, eine ungefähre Anschauung von dem Wachstum eines Platzes zu geben, nicht in Betracht.

Freilich die Zahl der Städte, in denen die Verzeichnisse so früh beginnen, um mit den Weseler Listen in Parallele gesetzt werden zu können, ist nicht eben gross. Es empfiehlt sich übrigens, da nun doch einmal eine Auswahl getroffen werden muss, vornehmlich norddeutsche Küsten- und Binnenstädte zum Vergleich heranzuziehen.²⁾ Nach dem bewährten Vorgang Büchers gebe ich die Listen in der Weise, dass ich immer ein Jahrzehnt zusammenfasse, so dass die Durchschnittszahl des jährlichen Zuwachses leicht erkennbar ist. —

Die überragende Bedeutung Lübecks kommt bekanntlich in den Bürgerlisten dieser Stadt in durchaus entsprechender Weise zum Ausdruck. Nach dem von Mantels nach der ältesten Bürgermatrikel bearbeiteten Verzeichniss erhält man folgende Reihen:³⁾

¹⁾ Ausser Bücher a. a. O. S. 328 ff. vergl. die Angaben von Ilgen über die Soester Bürgerbücher in den Chroniken der deutschen Städte, Band 24 S. 75 der Einleitung. Die Listen in Soest setzen wie in Wesel 1308 ein. Leider giebt Ilgen keine — doch so wenig Raum einnehmende und so wichtige — Tabelle, vielmehr beschränkt er sich auf die wenigssagende Notiz: „Die Zahl der Aufgenommenen schwankt in der Zeit von 1308—1351 zwischen 7 und 62 Personen.“

²⁾ Die Mittheilungen Hegels (Chroniken der deutschen Städte II S. 510 ff.) über die Bürgeraufnahmen in Nürnberg sind — wie sich mir bei der Nachprüfung der Bürgerbücher im Kreisarchiv dort im August 1895 ergab — wenig exakt und bedürfen daher dringend der Revision.

³⁾ Mantels, Beiträge zur Lübisoh-Hansischen Geschichte S. 55.

Tabelle 1.

	1331 — 250
	1332 — 170
	1333 — 128
	1334 — 141
	1335 — 174
	1336 — 161
1317 — 269	1337 — 185
1318 — 214	1338 — 231
1319 — 187	1339 — 178
1320 — 263	1340 — 177
<hr/>	<hr/>
1317—1320 — 933	1331—1340 — 1795
durchschnittlich — 233	
1321 — 161	1341 — 174
1322 — 201	1342 — 109
1323 — 164	1343 — 76
1324 — 178	1344 — 114
1325 — 185	1345 — 114
1326 — 170	1346 — 164
1327 — 195	1347 — 181
1328 — 193	1348 — 165
1329 — 207	1349 — 158
1330 — 165	1350 — 271
<hr/>	<hr/>
1321—1330 — 1819	1341—1350 — 1526

In den 39 Jahren von 1317 bis 1355 haben nach Mantels Berechnung insgesamt 7401 oder im Durchschnitt jährlich 190 Bürgeraufnahmen in Lübeck stattgefunden.

Dieser Seestadt ersten Ranges möge ein Platz folgen, der von viel geringerer Bedeutung ist, immerhin aber eine sehr ansehnliche Stellung in der Hansischen Geschichte eingenommen hat.

Nach Laurents Berechnung sind in den Jahren 1300 bis 1351 in Hamburg Bürger geworden:¹⁾

¹⁾ Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Band 1 (1841) S. 153.

Tabelle 2.

1301	—	} 239	1321	—	74
1302	—		1322	—	20
1303	—		1323	—	37
1304	—		1324	—	43
1305	—		1325	—	45
1306	—	50	1326	—	113
1307	—	} 119	1327	—	86
1308	—		1328	—	85
1309	—	} 48	1329	—	32
1310	—		1330	—	61
<hr/>			<hr/>		
1301—1310	—	456	1321—1330	—	596
1311	—	} 71	1331	—	89
1312	—		1332	—	84
1313	—		1333	—	36
1314	—		35	1334	—
1315	—	38	1335	—	} 104
1316	—	9	1336	—	
1317	—	18	1337	—	58
1318	—	29	1338	—	} 89
1319	—	90	1339	—	
1320	—	50	1340	—	63
<hr/>			<hr/>		
1311—1320	—	340	1331—1340	—	581
1341	—	47			
1342	—	9			
1343	—	42			
1344	—	92			
1345	—	97			
1346	—	98			
1347	—	} 116			
1348	—				
1349	—	85			
1350	—	44			
<hr/>			<hr/>		
1341—1350	—	630			

Um einen Vergleich mit den Lübecker Zahlen zu erleichtern, hat Mantels die Ziffer der Bürger berechnet, die von 1317 bis 1355 in die Hamburger Bürgerlisten eingetragen worden sind.¹⁾ Die Gesamtsumme während dieses ganzen Zeitraumes beläuft sich nach ihm auf 2459, so dass also im Durchschnitt 63 Aufnahmen auf ein Jahr fallen.²⁾

Ich füge diesen norddeutschen Plätzen eine Stadt hinzu, die namentlich deswegen von Bedeutung ist, weil für sie die Menge der Einwohner in eben jener Periode mit ziemlicher Genauigkeit ermittelt worden ist. In Frankfurt am Main erlangen von 1311 bis 1316 im Ganzen 113 Personen (darunter 14 weibliche) das Bürgerrecht. Von 1321 bis 1330 beträgt die entsprechende Zahl 210 (darunter 15 weibliche). Von 1331 bis 1340 kommt man auf 470 Neubürger (darunter 45 weibliche). Von 1341 bis 1350 endlich sind 585 Namen in die Listen eingetragen (darunter 98 weibliche). Zieht man die weiblichen Personen ab, so haben also in 46 Jahren im Ganzen 1206 oder jährlich etwas mehr als 26 Aufnahmen stattgefunden. Die Gesamtbevölkerung der Stadt beläuft sich, um auch das noch zu erwähnen, einige Jahrzehnte später (1387) nach Büchers doch wohl etwas zu niedrig gegriffener Berechnung auf etwa 8000 Ansässige.³⁾

Diese für Frankfurt bezeugten Zahlen nähern sich in etwa denen, die sich auf Grund der Bürgerbücher für Wesel und für die hervorragendste Stadt des Nachbarterritoriums, für Nymwegen, gewinnen lassen. In Wesel setzen die Listen, wie ich schon erwähnte, 1308 ein; indessen fehlen bis 1350 die Jahrgänge 1310 und 1311. Auf Grund des vorhandenen Materials erhält man also folgende Ziffern:

¹⁾ A. a. O. S. 61.

²⁾ Auf die merkwürdige Uebereinstimmung der für Hamburg bezeugten Zahlen mit denen für Bremen hat schon Kohl (Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Neue Folge, Band 1 (1872) S. 43) hingewiesen. Den jährlich 70 Neubürgern, die in Hamburg von 1278 bis 1452 aufgenommen werden, stehen in Bremen von 1289 bis 1519 im Ganzen 13 000 gegenüber. „Im Durchschnitt traten in dieser Periode also jedes Jahr ungefähr 57 neue Bürger ein.“

³⁾ Bücher a. a. O. S. 60 ff. und S. 328.

Tabelle 3.

1308 — 16			
1309 — 26			
1312 — 18			
1313 — 31			
1314 — 18			
1315 — 11			
1316 — 23			
1317 — 12			
1318 — 11			
1319 — 28			
1320 — 19			
<hr/>			
1308—1320 — 213	oder		
durchschnittlich — 19			
1321 — 20			
1322 — 9			
1323 — 10			
1324 — 17			
1325 — 16			
1326 — 15			
1327 — 15			
1328 — 6			
1329 — 16			
1330 — 8			
<hr/>			
1321—1330 — 132			
		1331 — 14	
		1332 — 8	
		1333 — 16	
		1334 — 22	
		1335 — 11	
		1336 — 15	
		1337 — 16	
		1338 — 14	
		1339 — 12	
		1340 — 22	
		<hr/>	
		1331--1340 — 150	
		1341 — 12	
		1342 — 11	
		1343 — 11	
		1344 — 18	
		1345 — 12	
		1346 — 9	
		1347 — 13	
		1348 — 17	
		1349 — 21	
		1350 — 10	
		<hr/>	
		1341—1350 — 134	

In 41 Jahren bis 1350 sind mithin insgesamt 629 oder durchschnittlich 15 bis 16 Bürger im Jahre aufgenommen worden.

In Nymwegen bilden die Bürgerlisten einen besonderen Bestandtheil des sogenannten alten Keurenbuchs; sie beginnen erst im Jahre 1337, so dass es sich, um dem Zufall nicht allzugrossen Spielraum zu lassen, empfiehlt hier ausnahmsweise noch einige Jahrzehnte über 1350 hinaus hinzuzunehmen.¹⁾

¹⁾ Vergl. über diesen Codex die scharfsinnigen Bemerkungen von Pöls, Stadtrechten van Nymegen (Oude vaderlandsche rechtsbronnen, 1. Reihe, 11. Band 1894) S. 14 der Einleitung. Auch bei dieser trefflichen Edition fragt man, weswegen die Bürgerlisten nicht etwa als Anhang beigelegt sind.

Tabelle 4.

	1351 — 5
	1352 — 45
	1353 — 30
	1354 — 1
	1355 — 7
	1356 — 8
1337 — 26	1357 — 11
1338 — 10	1358 — 3
1339 — 7	1359 — 7
1340 — 24	1360 — 15
<hr/>	<hr/>
1337—1340 — 67 oder jährlich 18	1351—1360 — 132
1341 — 6	1361 — 28
1342 — 2	1362 — 6
1343 — 10	1363 — 7
1344 — 9	1364 — 13
1345 — 20	1365 — 16
1346 — 16	1366 — 35
1347 — 10	1367 — 8
1348 — 41	1368 — 6
1349 — 8	1369 — 14
1350 — 6	1370 — 9
<hr/>	<hr/>
1341—1350 — 128	1361—1370 — 142

Es kommen in Nymwegen also auf 34 Jahrgänge im Ganzen 469 oder durchschnittlich im Jahre etwas weniger als 14 Bürgeraufnahmen.

Vergegenwärtigt man sich nochmals die mitgetheilten Listen, so geben diese ja in erster Linie ein Bild von der frischen Bürgerkraft, die den Städten von Nah und Fern zuströmt. Dennoch aber wird man von jener Grundlage aus auch zurückschliessen dürfen auf die Macht und Bedeutung der einzelnen Plätze, denn gerade darin, dass ein Handelsemporium eine weite Einwanderungszone so zu sagen beherrscht, kommt seine dominirende Stellung zum Ausdruck.

Verglichen mit Hamburg und vollends mit Lübeck spielt nun in der That die führende unter den clevischen Kommunen eine gar bescheidene Rolle, blickt man indessen auf Städte wie Frankfurt und Nymwegen, so empfängt man allsogleich einen ganz anderen Eindruck. Wenn nun auch Wesel selbst Frankfurt längst nicht gleichkommt an Zahl der zuwandernden Neubürger, so überragt es immerhin Nymwegen, das Haupt der handlungsgewaltigen geldernschen Plätze, um ein Weniges. Es liegt also auf der Hand, von welcher Bedeutung für die clevischen Grafen, die doch im Gegensatz zu den Herren des ausgedehnten nördlichen Nachbarterritoriums nur über einen schmalen Landstreifen verfügten, Wesel schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts sein musste.

IV.

Die Ausbildung der Verfassung der clevischen Städte in der älteren Periode.

Die Frage liegt nah, wie in dieser ersten Periode die communale Verfassung der clevischen Städte beschaffen gewesen ist. Oder mit anderen Worten, blieb es, wenn man von Wesel absieht, in den kleineren Plätzen bei der Organisation, die durch die Erhebungsurkunde vorgesehen war, oder aber zeigen sich auch hier schon noch in der vorliegenden Epoche die Keime späterer Entwicklung?

Die einzige erhaltene Urkunde in der Zeit bis 1300, die — immer abgesehen von Wesel — von einer clevischen Stadt ausgestellt ist, ist jener schon genannte Kalkarer Schöffensbrief von 1246, an dem das Stadtsiegel hängt.¹⁾ Das Dokument ist nun aber für die Verfassungsgeschichte der Städte des Territoriums von ganz ungemeiner Bedeutung, denn es geht aus ihm hervor, dass in einer von ihnen gleich nach der Gründung neben den Schöffen und dem Richter bereits ein *magister civium*, ein Bürgermeister, amtirt. In Kalkar zum mindesten,

¹⁾ Sloet. Orkondenboek etc., Nr. 659.

wird man ohne weiteres sagen dürfen, ist das Bürgermeisteramt sofort bei der Stadtanlage entstanden, denn es ist nicht anzunehmen, dass in den wenigen Jahren, die damals (1246) seit der Gründung verflossen sind, bereits eine Weiterentwicklung der Verfassung in der Beziehung stattgefunden hat. Wie die Befugnisse der Schöffen zwiefache, administrative nicht minder wie jurisdiktionelle waren, so bedurfte man also auch neben dem Richter eines Beamten, der bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften den Vorsitz im Kollegium hatte. Und dabei ist noch zu bemerken, dass der Bürgermeister in Kalkar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zugleich ein Schöffe oder richtiger der erste unter ihnen oder der *magister scabinorum* ist — wie es der von Wesel doch schon im Laufe der Zeit und jedenfalls sehr früh wurde — dass er vielmehr stets selbstständig neben jener Behörde steht.

Lässt sich nun dieses Ergebniss auch auf die anderen Städte übertragen? Bei der merkwürdigen Uebereinstimmung der Verfassungseinrichtungen der clevischen Kommunen wird man von vorn herein geneigt sein, die Frage zu bejahen. Indessen lässt sich, denke ich, der Beweis schlagend erbringen. Dass weder in der Erhebungsurkunde für Cleve (1242) noch in der für Dinslaken (1270) — den einzigen, die in authentischer Form erhalten sind — eines Bürgermeisters gedacht wird, will nichts verschlagen. Auch in Wesel werden die Burmeister 1241 nicht erwähnt, und der Bürgermeister wird wohl nur genannt, weil er besondere gerichtliche Funktionen wahrzunehmen hat, die, wie gleich hier bemerkt werden mag, von ihm in den anderen clevischen Städten nicht in dem Umfang ausgeübt worden sind.¹⁾

Bei der Lage der Ueberlieferung kann die Zahl der Diplome, die für die Entscheidung der Frage überhaupt in Betracht kommen, nur äusserst gering sein. Aber gleich die älteste Urkunde, die von einer clevischen Stadt ausgestellt ist und die städtischen Institutionen erkennen lässt, giebt Gewissheit. Im Jahre 1312 wird nämlich ein Bündniss abgeschlossen zwischen Cleve und Kalkar.²⁾ Es ist das erste bekannte Beispiel einer

¹⁾ Vergl. Reinhold a. a. O. S. 89 und oben S. 90.

²⁾ In mehreren unedirten Copien erhalten.

langen Reihe von Verträgen, die zwischen den clevischen Städten unter einander oder zwischen ihnen und Plätzen der benachbarten Territorien vereinbart werden. Kaum bedarf es der Versicherung, dass bei so feierlichem Anlass die Behörden der ausstellenden Stadt in Vollständigkeit aufgeführt werden. Erhalten von den beiden Ausfertigungen ist allein die clevische, die also für Kalkar bestimmt war. Da sind es nun der Richter, der Bürgermeister, die Schöffen und die gemeinen Bürger, die als Aussteller genannt werden.¹⁾

Das Werthvolle an dieser Nachricht ist nun nicht so sehr, dass Cleve damals schon einen Bürgermeister hat, vielmehr liegt es darin, dass das Bürgermeisteramt bereits vorhanden ist, noch bevor neben dem Schöffenkollegium ein Rathskollegium emporgekommen ist. Eben daraus geht augenscheinlich hervor, dass der Bürgermeister auch nicht als Vorsteher der Konsuln seine Machtstellung begründet hat. Man wende nicht ein, die Nichterwähnung des Rathes wäre zufällig. Auch abgesehen von dieser Urkunde, die allein schon ein durchschlagendes Zeugniß für seine Nichtexistenz ist, sprechen andere später näher zu untersuchende Anzeichen dafür, dass diese Behörde, die sonst schon zu jener Zeit selbst in den kleineren clevischen Städten zum gewöhnlichen Verwaltungsapparat gehört, gerade in Cleve erst ganz unverhältnissmässig spät ins Leben getreten ist.²⁾

Ist aber das Bürgermeisteramt dergestalt weder mit dem Schöffenmeisteramt identisch, noch auch (wie sonst so häufig) als Anhängsel des Stadtrathes entstanden, so bleibt eigentlich nur die schon oben formulirte selbstverständliche Annahme übrig, dass es zugleich bei der Gründung (1242) aus ähnlichen Motiven wie in Kalkar eingerichtet worden ist. Erwägt man nun weiter, dass die Erhebungsurkunde von Griet -- wie erinnerlich, die vierte jener Ortschaften, die bereits in den vierziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts zu Städten gemacht wurden -- genau nach dem Muster der von Cleve gearbeitet ist und erwägt man weiter, dass eben dieser Umstand auf eine Uebertragung sämmtlicher Verfassungseinrichtungen schliessen

¹⁾ Nos iudex, magister civium totaque universitas et cooppidani opidi Clevensis etc.

²⁾ Vergl. unten Kap. 5 III.

lässt, so wird man sich der Folgerung nicht entziehen können, dass man auch in der Constituirung des Bürgermeisteramtes in den kleineren Städten einfach nach bewährtem Vorbild verfahren ist.

Dass übrigens der *magister civium*, oder, wie er um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts meist heisst, der *magister opidanorum*, zum mindesten schon 1307 zu den selbstverständlichen Verfassungseinrichtungen einer clevischen Stadt gehört, zeigt endlich die schon mehrfach erwähnte Verordnung des Grafen Otto von diesem Jahre an seine Städte. Da werden die *magistri civium* noch vor den Rathmannen und Schöffen als Vertreter der Stadtgemeinden aufgeführt.¹⁾

Es bleibt also nur eine Neubildung übrig, die sich in der Mehrzahl der clevischen Städte in dem angegebenen Zeitraum vollzieht: das ist die Entstehung des Rathes. Wann der Rath in Wesel sich constituirte, konnte wenigstens annähernd bestimmt werden. Urkundlich genannt wird er, wie wir wissen, 1291 zum ersten male, wahrscheinlich aber ist er ungefähr ein Jahrzehnt vorher entstanden. In den kleinen Konkurrenzstädten der Nachbarschaft wenigstens tritt er so früh hervor; in Rees z. B. wird er schon 1280 genannt,²⁾ während er in Xanten wohl zum mindesten seit dem Jahre 1289 vorhanden ist.³⁾ Bald nachdem sich in Wesel diese neue Behörde organisirt hatte, wird sie nun auch in den meisten anderen Städten Eingang gefunden haben. Dass wenigstens 1307 der Rath ebenso wie der Bürgermeister durchweg zu den Institutionen einer clevischen Stadtverfassung gerechnet wurde, zeigt wiederum die erst eben angeführte Verordnung des Grafen Dietrich VIII. von diesem Jahre, in der er seine Städte anweist, wie sie sich bei der Aufnahme stiftischer Cerocensualen in das Bürgerrecht zu verhalten haben.

Es fragt sich, wie man sich um diese Zeit bei der Neu-

1) Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln, Bd. 4 Nr. 279. Vergl. oben S. 119.

2) Liesegang, Recht und Verfassung von Rees, S. 27 und 106.

3) In der Urkunde bei Binterim und Mooren a. a. O. Band 3 Nr. 211 werden 1289 zum ersten male *magistri civium* neben dem Schultheissen und den Schöffen erwähnt.

gründung von Städten verhielt; hat man ihnen sofort eine Rathsbehörde zugestanden oder nicht?

Obwohl nun die Erhebungsurkunden der von Dietrich IX. am Ende des zweiten Jahrzehnts des 14. Jahrhunderts errichteten Städtchen sammt und sonders verloren gegangen sind, lässt sich wenigstens in einem Falle — der gewiss für alle gelten darf — nachweisen, dass auch in ihnen von vorn herein ein Kollegium der Art constituirt wurde. Wie wir wissen, war Sonsbeck im Mai 1320 mit dem Range einer Stadt begabt worden. Bereits aus dem Jahre 1329 ist nun ein Vertrag, den die Stadt mit Rolekin von Hagedorn, dem späteren Lehnseigenthümer von Schloss Moyland, abschliesst.¹⁾ Mit Einwilligung des Grafen befreien die Bürger die Immobilien und Mobilien, die der mächtige Mann innerhalb der Mauern hat, von allen bürgerlichen Lasten.²⁾ Die Aussteller der Urkunden sind aber der *magister civium*, die *scabini*, die *consules* und die *tota universitas opidi de Sonsbeke*. Von dem Verwaltungsapparat, der sich in den älteren und grösseren clevischen Städten findet, fehlt also nur der *judex*. Und das wird seinen guten Grund haben. Denn Sonsbeck gehört zu jenen Flecken, die keinen besonderen Richter bekommen haben, sondern, wie ja auch Orsoy, dem Amtmann des benachbarten gräflichen Verwaltungsbezirkes in jurisdiktioneller Hinsicht unterworfen sind. Es liegt nun aber auf der Hand, dass ein solcher Richter schon an und für sich den städtischen Angelegenheiten ferner steht; im vorliegenden Falle vollends war es überflüssig, ihn heranzuziehen, da ja der Graf selbst, dessen Stellvertreter er ist, zu dem Beschlusse der Bürger seine Einwilligung gegeben hat.³⁾

¹⁾ Annalen des historischen Vereins etc., Heft 50 S. 128.

²⁾ . . . *bona sua mobilia et immobilia in nostro oppido . . . nunc sita tam in domibus, areis, ortis quam in aliis quibuscunque existentia ac duas hereditates, si quas ipsum aut suos habere contingat, in jam dicto nostro oppido a data presentium in futurum ab omni exactione, petitione, vigilatione et vectura et nunc et in perpetuum liberavimus et liberamus per presentes, nullum onus alicujus servitutis ab eisdem de cetero requirendo.*

³⁾ *Et nos Theodericus comes Clevensis ad petitionem et rogatum dilecti nostri oppidi, ex quo premissa nostris consensu et voluntate procedunt, promissimus et promittimus pro nobis et nostris heredibus dicto Rolekino . . . , quod in omni defectu, si quem in premissis in posterum ipsum aut suos*

So sehr nun auch rein äusserlich betrachtet die kleineren clevischen Städte in ihrer Verfassung mit der Wesels übereinstimmen, in einem Punkte zum wenigsten unterschieden sie sich. Dass in Wesel frühzeitig die Schöffen ihr Kolleg selbst ergänzen und lebenslänglich ihres Amtes walten, habe ich erwähnt. Diese Quelle ewigen Haders wurde nicht in die kleineren Kommunen übergeleitet, vielmehr waren es hier die Bürger, die sich Jahr für Jahr ihre Stadtregenten, die Schöffen, neuerkoren.

Schon die älteren Erhebungsurkunden werden irgend welche Bestimmungen der Art enthalten haben. Freilich in denen, die nach dem Muster der Clever vom Jahre 1242 gearbeitet sind, lautet die betreffende Bestimmung ziemlich allgemein. Nachdem der Graf sich die Einsetzung des Richters vorbehalten hat, fährt er fort: *Et ipsi [burgenses] de sua voluntate conscabinos eligent.*

Es scheint indessen, dass die ältesten Privilegien für Kalkar und Dinslaken in der Beziehung von dem für Cleve abgewichen sind. Der Satz des Diploms für die zuletzt genannte Stadt aus der Urkunde vom Jahre 1270 wird uns noch später beschäftigen. Er lautet: *Item dicti cives annuatim in festo circumcissionis domini scabinos eligent.*¹⁾

Diese Stelle ist um so wichtiger, weil in dem grossen Privileg der Stadt Kalkar der entsprechende Absatz nicht mehr in der ursprünglichen, sondern nur noch in erweiterter Form vorliegt.²⁾ Dass aber das Dinslakner Diplom sich in der Hinsicht durchaus an das verlorene ältere Kalkarer angelehnt hat, beweist schon der mehr nebensächliche Umstand, dass die jährliche Umsetzung des Magistrats hier wie dort an demselben Tage (Beschneidung des Herrn) stattfinden soll.

Offenbar wurde durch Anordnungen der Art manchen inneren Zwistigkeiten vorgebeugt und Raum geschaffen für eine gesunde Entwicklung bürgerlicher Freiheit auf demokratischer

sustinere contingeret aut sustineret, servabimus et servare promittimus in omnibus modis et condicionibus suprascriptis, fraude et dolo in hiis exclusis penitus et amotis. Vergl. über Sonsbeck auch die Urkunden Nr. 18, 19 und 20 vom Jahre 1328 bei Scholten, Die Stadt Cleve, Anhang Nr. XXIV.

¹⁾ Kap. 6 I.

²⁾ Vergl. unten Kap. 5 I.

Grundlage, schlimm aber wäre es um alle die kleinen clevischen Städte bestellt gewesen, wenn nun jährlich nicht allein die Schöffen, sondern auch späterhin die Rathmannen gewechselt hätten. In der Beziehung aber erwiesen sich die Thatsachen als mächtiger als alle Theorie: In Wirklichkeit machte man von der Möglichkeit, Jahr für Jahr neue Elemente auf die Schöffenbank zu bringen, nur einen ganz bescheidenen Gebrauch. Man sorgte dafür, dass frisches Blut in den Verwaltungskörper kam und man liess sich hier und da nicht die Gelegenheit entgehen, missliebige Personen fürderhin vom Regiment fernzuhalten.

Die hier vorgetragene Ansicht werde ich in der Folge an der Hand der reichen Kalkarer Ueberlieferung für diese Stadt beweisen. Was aber für Kalkar gilt, gilt natürlich in noch viel weiterem Umfang für die kleineren Kommunen, die in der Auswahl von Magistratspersonen doch noch beschränkter waren.

Kapitel 5.

Die clevischen Städte in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

I.

Die Städteprivilegien des Grafen Johann.

Erst mit dem Regierungsantritt von Dietrichs Bruder Johann (1347—1368), mit dem das clevische Grafengeschlecht flandrischer Herkunft in der männlichen Linie erlischt, greifen die Städte des Territoriums äusserlich erkennbar in dessen Geschichte ein. Bis dahin haben sie, immer abgesehen von Wesel, sich lediglich mit der passiven Rolle begnügt, die ihnen von Seiten ihrer Herren zugewiesen war: sie gewähren dem Lande schon allein durch die Thatsache ihres Vorhandenseins einen überaus wirksamen Schutz, sie betheiligen sich hier und da mit

Nachdruck an kürzeren Heeres- und Kriegsfahrten, sie füllen den Schatz der Grafen, da mit ihrem Wachsthum auch die Erträgnisse der Verkehrs- und Verbrauchssteuern in steter Zunahme begriffen sind. Man fragt unwillkürlich nach den besonderen Gründen für jenes ziemlich unvermittelte Hervortreten. Die Veranlassung hierfür sind vornehmlich die Ereignisse, die diesen Regierungswechsel begleiten. Wie bei dem kinderlosen Tode des Grafen Otto (1311) der Kölner Erzbischof, so strecken jetzt nach dem Ableben seines Bruders Dietrich IX. die Söhne Adolfs von der Mark, kraft ihrer Abkunft von Margarethe von Cleve, ihre Hände nach der Grafschaft aus. Zwar überlebte den Grafen ein jüngerer Bruder des Namens Johann, der aber war frühzeitig für den geistlichen Stand bestimmt worden. Er war, wie ein clevischer Chronist berichtet, in utroque jure eruditissimus.¹⁾ Später trifft man ihn als Domdechant in Köln. Er war nach der Tradition des Hauses abgeschichtet mit einem Theile der Güter, die als Mitgift fremder Prinzessinnen ehemals an Cleve gekommen waren: Linn, Orsoy und die Ueberreste der Grafschaft Hülchrath unterstanden schon seit dem Jahre 1318 seiner Herrschaft.²⁾ Die märkischen Neffen mochten der Meinung gewesen sein, sie würden Dietrich IX., dessen Hinscheiden seit langer Zeit erwartet wurde, ohne weiteres folgen. Johann aber hatte schon im Hinblick auf dieses Ereigniss 1342 den geistlichen Stand verlassen und sich mit Mechthilde, der Tochter Herzog Reinalds von Geldern vermählt.³⁾ Eben durch diese Verbindung, die übrigens, wie erwähnt, kinderlos blieb, deckte er sich der Stelle gegenüber, von der am ehesten Gefahr droht: eine Vereinigung der märkischen Brüder mit Geldern, die geplant worden zu sein scheint, wurde dadurch sehr erschwert. Andererseits suchte Johann offenbar auch den Erzbischof auf seine Seite zu bringen. Dafür spricht der Umstand, dass er so bereitwillig einen Lehnseid auch für die Stücke aus-

¹⁾ Ausser der Honselerschen (handschriftlichen) Chronik vergl. die *cronica comitum et principum de Clivis* . . . (Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte Bd 2 S. 241) und Harless, Allgemeine deutsche Biographie Bd. 14 S. 208, sowie meine Bemerkungen im Archiv f. bürgerliches Recht, Bd. 10 S. 67.

²⁾ v. Haefthen, Zeitschr. d. Berg. Geschichtsv. Band 2 S. 38.

³⁾ Gert van der Schuren (ed. Scholten) S. 61.

stellt, deren Lehnsqualität nicht unzweifelhaft war.¹⁾ Gleichwohl musste viel darauf ankommen, sich der Zustimmung des Territoriums zu versichern, und schon waren die Städte so mächtig, dass ihre Partheinahme mit über die Herrschaft im Lande entschied. Am 7. Juli 1347 war Graf Dietrich gestorben, am 11. desselben Monats huldigt bereits Wesel, am 13. Kalkar.²⁾ Sehr viel länger freilich zögerte sich die Privilegienbestätigung und Huldigung in Hüssen und in Cleve hin. Die Urkunden für die anderen Städte dürften wohl nicht mehr vorhanden sein. Bei Hüssen ist die Weiterung in Anbetracht der Entfernung begreiflich: die Bestätigung dort ist vom 13. Juli 1348.³⁾ Auffällig hingegen ist der verspätete Treueid der Residenzstadt. Hier scheinen thatsächlich der Succession Hindernisse entgegengetreten zu sein. Möglich dass ein Dokument aus dem November des Jahres 1349 hiermit in Zusammenhang steht, in dem Dietrich von Horu, der uns schon bekannte Stadtherr von Kranenburg, (derselbe, der auch 1368 als Prätendent auftritt), die Privilegien der Stadt Cleve bestätigt.⁴⁾ Jedenfalls hatte die Huldigung auch der Hauptstadt schon vorher stattgefunden. Die grosse Handfeste, die Cleve damals erhielt, ist vom 1. Januar 1348.⁵⁾

Sieht man von dem Weseler Diplom ab, auf dessen wichtigste Bestimmungen in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein wird, dann zeigen die drei grossen Privilegien für Hüssen, Kalkar und Cleve in gewissem Sinne ein einheitliches Gepräge. Am ehesten kann man sie noch dem privilegium majus von Wesel vergleichen, nur handelte es sich bei diesem, wie wir wissen, mehr um eine Zusammenfassung zahlreicher früherer Verleihungen, während in den Jahren 1347 und 1348 die Erweiterung früherer Verleihungen mit ins Gewicht fällt. Die Ueberein-

¹⁾ Vergl. die Urkunde vom 7. Sept. 1347 bei Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Band 4 S. 390.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 442 und im Stadtarchiv zu Kalkar ohne Ordnungsnummer.

³⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales etc., Cod. dipl. Nr. 23.

⁴⁾ Späte Abschrift im St. zu D., Cleve-Mark Landstände, Supplement Nr. 12 S. 70.

⁵⁾ Abgedruckt nach einer Copie bei Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3 Nr. 451 und nach dem Original bei Scholten, Die Stadt Cleve, Urkunden Nr. 68.

stimmung aber besteht vor allem darin, dass hier wie dort der Versuch gemacht wird, das ganze städtische Recht im Ganzen zu codifizieren. Spätere Diplome haben sich dann, soweit sie überhaupt nicht einfach eine summarische Bestätigung aussprechen, darauf beschränkt, den gesammten Stoff in der von Johann festgestellten Reihenfolge und Form nochmals zu reproduzieren und vielleicht in diesem oder jenem mehr untergeordneten Punkte kleine Aenderungen anzubringen.

Dass freilich die alten Formulare aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nirgends mehr ausreichen bei der Neugründung von Städten, wurde bereits erwähnt. Erhalten doch schon die Ortschaften, die Dietrich IX. zu Städten erhob, von vorn herein einen ausgebildeten Magistrat, der in den früheren Urkunden noch nicht vorgesehen war. Diese Gründungen fallen in die frühere Regierungszeit Dietrichs IX. (1311 bis 1347), aber auch in den Erneuerungen und Bestätigungen, die aus irgend einem Anlass späterhin während seiner Herrschaft nöthig werden, wird gar nicht daran gedacht, an dem älteren Bestand der Privilegien äusserlich etwas zu ändern. Dafür sind charakteristische Belege die uns schon bekannten Diplome für Dinslaken und Kranenburg aus den Jahren 1340 und 1342.¹⁾ In den späteren Jahrzehnten der Regierung dieses energischen Herrn tritt überhaupt eine gewisse Erschlaffung ein.

Die letzte Zeit seines Lebens verging ihm in Krankheit und Reue über manche Gewaltthätigkeiten, die er sich bei der Organisation einer durchgreifenden Verwaltung im Lande der Kirche und den Unterthanen gegenüber erlaubt hatte.²⁾ So mochte denn in den Städten seit Jahrzehnten alles nach einer Codifikation des geltenden Verfassungszustandes drängen. Die Revision der Privilegien, die nunmehr der Regierungswechsel mit sich brachte, wird dann gezeigt haben, einen wie ungemeinen Fortschritt das städtische Wesen in der Zwischenzeit gemacht hatte.

¹⁾ Vergl. oben S. 49 und Teschenmacher, *Annales etc.*, Cod. dipl. Nr. 24.

²⁾ Lacomblet, *Urkundenbuch* Band 3 Nr. 373. Schon Knapp, *Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve etc.* Band 1 S. 303 sagt kurzer Hand: „Von den letzten vier Jahren aus des Grafen Dietrich Lebens wissen wir nichts weiter.“

Am wenigsten, wie gesagt, tritt das in dem Diplom hervor, das der Stadt Wesel beim Anlass der Huldigung am 11. Juli 1347 ausgestellt wurde. Wir wissen, dass dort die schnelle Aufeinanderfolge in der Verleihung von neuen Gerechtsamen nach dem privilegium majus eine längere Unterbrechung erfahren hatte. Erst nachdem das Zeitalter der inneren Kämpfe durch den Schied des Jahres 1311 wenigstens einen vorläufigen Abschluss gefunden hatte, setzen wieder allmählich Urkunden ein, in denen der Stadt alle möglichen neuen Vergünstigungen verbrieft werden. Sieht man von der Huldigungsurkunde des Jahres 1311 ab, durch die die städtischen Freiheiten werthvolle Erweiterungen erfuhren, so fanden bereits 1316 und 1318 neue Verleihungen statt.^{1) 2)} Es folgten Privilegien in den Jahren 1324 und 1329, auf deren Inhalt ich hier nicht eingehe, da er späterhin in anderem Zusammenhange erörtert werden muss.³⁾ Erfährt man dann weiter von Vergünstigungen, die 1332 und 1346 gewährt werden, so wähnt man sich zurückversetzt in jene für die Stadt so glückhafte Periode, die zwischen der Erhebung und der Ausstellung des privilegium majus liegt.⁴⁾ Namentlich das zuletzt angeführte Diplom, das eine authentische Erklärung giebt über das, was unter den Scheltworten zu verstehen sei, die der Aburtheilung durch den Bürgermeister unterliegen sollen, beweist, dass Graf Dietrich den Aufschwung städtischen Wesens mit regem Interesse begleitete.

Als nun Johaun das Regiment antrat, war die Lage Wesels naturgemäss eine andere, als die der übrigen clevischen Städte, die den ganzen Zeitraum hindurch keiner Vergünstigungen theilhaftig geworden waren. Diese mussten also darauf bedacht sein, den Vorsprung einzuholen, den der mächtige Platz gewonnen hatte; Wesel selbst aber war sozusagen, ähnlich wie damals vor Gewährung des privilegium majus (1277), saturirt. Die Bürger wachten mit Argwohn darüber, dass ihnen die alten Gerechtsame

1) Das Diplom von 1311 bei Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3 Nr. 103.

2) Orig. Perg. im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 21 und 22. Der wichtigere Theil der Urkunde von 1316 ist oben S. 112 abgedruckt.

3) Lacomblet a. a. O. Band 3 Nr. 202 und Nr. 241.

4) Orig. Perg. im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 28 und die Urkunde von 1346 bei Frensdorff, Dortmunder Statuten etc. S. 267.

gehalten würden, ein wirkliches Bedürfniss nach neuen Verleihungen war kaum vorhanden. So beschränkte man sich auf Zugeständnisse, die zwar nicht besonders werthvoll waren, wohl aber geeignet zu sein schienen, die gewaltige Stellung der Stadt dem Landesherrn gegenüber zu befestigen. So verspricht der neue Graf, dass er innerhalb der Mauern Wesels keine Wohnung haben wolle; zugleich versichert er, dass auch sein Amtmann eidlich geloben werde, den Bürgern alle ihre Privilegien halten zu wollen.¹⁾

Wie schon angedeutet, das Ziel der kleineren clevischen Plätze war ein anderes und naturgemäss ein bescheideneres. Den besten Aufschluss über das, was sie erstrebten, giebt die Handfeste von Kalkar vom 13. Juli 1347, auf die in den früheren Erörterungen schon so oft Bezug genommen werden musste.²⁾ Ich habe das Dokument benutzt, um mit Hülfe des Privilegs für Dinslaken vom Jahre 1270 die verlorene Erhebungsurkunde der Stadt Kalkar, die vermuthlich von 1242 ist, daraus ihrem wesentlichen Inhalte nach zu rekonstruiren. Ich ging bei diesem Verfahren von der Voraussetzung aus, dass jenes Dokument für Dinslaken sich so gut wie wörtlich an das nicht mehr vorhandene Diplom anlehne. Ich glaubte ferner alle Theile der Kalkarer Handfeste, die in der Urkunde von 1270 nicht enthalten sind, als Erweiterungen der Erhebungsurkunde in Anspruch nehmen zu dürfen. Denn da eine Verleihung zwischen 1242 und 1347 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr erfolgt ist, müssen die Zusätze des Diploms von 1347 auf die Rechnung des Grafen Johann gesetzt werden, der damals unter so schwierigen äusseren Umständen nach dem Tode seines Bruders das Regiment übernahm.³⁾

Worin bestehen nun die Vergünstigungen, die er den Kalkarern hat zu theil werden lassen? Die erste Abweichung im Wortlaut der Handfeste von der Erhebungsurkunde finde ich in

¹⁾ La comblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 442. Neu ist unter anderem das Zugeständniss der Zollfreiheit im Lande Linn. Vergl. ferner unten Kap. 9 V und meine Bemerkungen bei Kohler und Liesegang, Das Römische Recht am Niederrhein S. 26 ff.

²⁾ Orig. Perg. im Rathsarchiv zu Kalkar ohne Ordnungsnummer.

³⁾ Vergl. oben S. 167.

dem Satz über die Wahl zum städtischen Magistrat. Wenn es jetzt heisst, es sollten jährlich ausser dem Bürgermeister und den Schöffen Rätthe, ein Bote und andere Amtleute gewählt werden, so liegt hier ein Zusatz vor, der übrigens keine weitere Gnadenbezeugung darstellt, sondern einfach der Entwicklung der Zwischenzeit Rechnung trägt.¹⁾

Völlig neu und ungleich werthvoller — ja man wird sagen dürfen, der wahre Kern der Handfeste — ist dann aber die Verleihung der Accise an die Stadt: Voertmere hebbe wy onsen voergheruerten lyeven borgheren von Kalker ghegheven ende gheven in desen brieve een recht, dat gheheyten is een cyse. Fortan steht es der Bürgerschaft zu, von allen Waaren, die von aussen auf den örtlichen Markt gebracht werden, einen gewissen Betrag zu erheben. Nicht allein für die Finanzwirthschaft der Stadt ist solche Gunst von grossem Belang, noch mehr fast kommt sie den heimischen Kaufleuten zu Gute. Denn die Stadt ist jetzt in der Lage, mit Plätzen der Nachbarschaft auf eigene Faust Verträge auf gegenseitige Accisefreiheit abzuschliessen, durch die die Händler der verbündeten Stadtgemeinden der fremden Konkurrenz gegenüber eine ausserordentlich vortheilhafte Position erhalten. Schon waren nunmehr auch die clevischen Städte in jenen Interessenverband der niederrheinischen Plätze hineingewachsen, zu dem im elften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts einzig und allein Wesel gehört hatte. Namentlich Tiel, jene ehemals so hervorragende Zollstation und Reichsstadt an der Waal, — frühzeitig der Sitz einer mächtigen Kaufmannschaft — suchte, nachdem es durch mancherlei Umstände in seiner Entwicklung gehemmt worden war, in ein engeres Vertragsverhältniss mit den clevischen Plätzen zu kommen.²⁾ Wie

¹⁾ Voertmeer hebbe wy onsen voerscreven lyeven burgheren toeghegheven ende verleent, dat si alle jaer up jaersdach . . . kyesen solen enen burghermeyster ende rade, scepen ende bade ende ander amptlude, der onse stat to doen heeft ende oer nutte syn.

²⁾ Dederich, Alpertus von Metz S. 48, sowie Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt S. 450. Vergl. ferner Lacomblet, Urkundenbuch Band 1 Nr. 132. Für die Geschichte der Accise in den geldernschen Städten vergl. Nyhoff a. a. O. Band 1 Nr. 184 und 215. Für Emmerich Wassenberg, Embrica S. 96. Für Jülich vergl. das interessante Diplom vom 10. Mai 1338 (Lacomblet Band III Nr. 326), durch das sich Markgraf Wilhelm

alt der Vertrag auf gegenseitige Accisefreiheit ist, der zwischen Wesel und Tiel seit Alters bestand und im Jahre 1323 erneuert werden sollte, mag dahingestellt bleiben.¹⁾ Jedenfalls hatte Tiel zu jenem alten Bunde niederrheinischer Ortschaften aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts nicht gehört. Eben die Stadt Tiel ist es nun, welche 1345 an Kalkar die Aufforderung ergehen liess, es möge ihren Kaufleuten in Kalkar Accisefreiheit gewährt werden.²⁾ Andernfalls drohen sie, würde auch die nämliche Vergünstigung der Kalkarer Kaufleute in Tiel aufgehoben werden. Es scheint nun nicht, als ob Graf Dietrich, lebensmüde wie er war, an den sich damals Kalkar in seiner Noth gewandt haben wird, alsogleich der Bürgerschaft ihren Wunsch, ihr eine Accise zu gewähren, erfüllt hat. Für um so werthvoller wird man den Gewinn angesehen haben, den man 1347 durch Verleihung dieses Rechtes davontrug. Und kaum minder wichtig war ferner die zweite Gunst, die den Bürgern in der grossen Handfeste zugesprochen wurde. Es ist das Willkürrecht, die Befugniss innerhalb der Grenzen der städtischen Autonomie alle möglichen Verordnungen zu erlassen, auf deren Uebertretung dann Strafen gesetzt werden. Die Erlaubniss freilich wird nur indirekt ertheilt. Alle Koeren, die bisher ergangen sind, sollen als zu Recht bestehend anerkannt werden. Da es nun der Entscheidung der Schöffen überlassen wird, im gegebenen Fall festzustellen, welches der Inhalt jener älteren Willküren ist, wird also in der Praxis die Befugniss, Verordnungen zu erlassen, an den Magistrat übergegangen sein.³⁾

Man hat den Eindruck, als ob in Kalkar bis zu dieser Verleihung das Willkürrecht ausgeübt sei, ohne dass es durch eine besondere Erlaubniss zugestanden war. Aehnlich war man in

von Ludwig dem Bayer das Recht verleihen lässt, in allen Ortschaften seines Gebietes und seiner Reichspfandschaften Zoll und Accise zu erheben.

¹⁾ Abschrift im St. zu D., Stadt Wesel, Caps. 219 Nr. 6 S. 60 des zweiten Theiles.

²⁾ Urkunde vom 18. Oktober im Lagerbuch der Stadt Kalkar in der Pfarrkirche zu Kalkar S. 52.

³⁾ Voertmeer gheve wy onsen lyeven burgheren voerscreven alle oer koren ende oer verkaren recht, alle dye sy noch hertoe bracht hebben, so willickerhande dat dye syn; dye sye mit onsen scepenen van Kalkar moghen behalden; dat wille wy, dat oen vast ende stede sy sonder onse oft yemans wederegghen ende sonder argheлист.

Wesel verfahren, aber dort hatten die Landesherren die einzige günstige Gelegenheit, die sich ihnen die ganze Zeit hindurch darbot, die Stadt herabzudrücken, dazu benutzt, ihr diese werthvolle Befugniss zu entziehen. Freilich die bereits in Kraft getretenen koeren oder statuta wagte auch der Schied von 1308 nicht zu beseitigen, wohl aber sollten Bestimmungen der Art in der Zukunft nur mit Genehmigung des Landesherrn erlassen werden dürfen. Die Bestimmung der Urkunde lautet nämlich: *Mandantes volumus, quod deinceps ibidem non fiant aliqua nova statuta hactenus non servata absque nostra et nostrorum heredum speciali gratia, sed statuta et gratias, quibus hactenus gavisus sunt, ibidem volumus observari.*¹⁾

Diese Massnahme mag in Wesel vorübergehend Geltung gewonnen haben, die Bürgerbücher, die so zahlreiche Willküren enthalten, zeigen aber deutlich, dass man schon ein Jahrzehnt später in der Praxis sich nicht daran gekehrt hat. —

Um aber auf die Anfänge Johanns zurückzukommen: Wie mögen die Handfesten beschaffen gewesen sein, die auch die kleineren Städte damals erlangt haben werden? Erhalten von ihnen ist nur die eine Bestätigung für Hüssen vom 13. Juli 1348. Es gilt also diese Urkunde mit der eben besprochenen Handfeste für Kalkar ihrem wesentlichen Inhalt nach zu vergleichen. Da ergibt sich denn zunächst das, was selbstverständlich ist: Ebenso wie in Kalkar erfolgt auch in Hüssen die Umsetzung des Magistrats jährlich an einem bestimmten Tage. Auch die Befugniss, eine Accise zu erheben, erhält die Bürgerschaft des Stadtflückens. Freilich ist zwischen der Verleihung hier und dort ein nicht unerheblicher Unterschied. Einmal wird es den Bürgern nicht, wie in Kalkar, einfach überlassen, zu bestimmen, welche Artikel accisepflichtig sein sollen oder nicht; nur mit Einwilligung des Grafen oder seines Amtmanns dürfen sie sich darüber schlüssig machen. Vor allem aber die Strafen, die auf Uebertretung der Acciseordnung stehen, fallen nicht ganz, wie in Kalkar, sondern nur zur Hälfte an die Stadtkasse.²⁾

¹⁾ Lacomblet a. a. O., Band 3 Nr. 72.

²⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales, Cod. dipl. 23: Vort willen wy, dat onse borgemeister, raedt ende schepenen van Huessen setten mogen cysen ind koirseyse by onsen rade oft onsens amptmans binnen den ge-

Wie in Wesel seit 1324 im ganzen Kirchspiel, wird auch in Hüssen die Accise im ganzen Jurisdiktionsbezirk um die Stadt herum erhoben. Das vor allem mag der Grund gewesen sein, an der Acciseverwaltung den Amtmann zu betheiligen. Musste schon so wie so das Verhältniss zwischen Amtmann und Stadt Anlass zu manchen Streitigkeiten geben, so wurde durch diese Anordnung der Gegensatz gewiss noch mehr verschärft.

Neu ist dann noch ein Artikel, der sonst nirgends in clevischen Städteprivilegien wiederkehrt: der Graf verspricht, wenn irgend welche älteren Privilegien zu Grunde gingen, diese zu erneuern.¹⁾ Von anderen Bestimmungen mag es dahingestellt bleiben, ob sie schon in der Erhebungsurkunde Hüssens enthalten waren oder jetzt erst hinzugekommen sind. Sie betrafen den Wochen-, den Jahrmarkt und das Fremdenrecht. Da in den älteren Privilegien eben über diese für das städtische Wesen so wichtigen Satzungen überhaupt kaum etwas vorkommt, ist es erforderlich, hier den Inhalt anzudeuten. Der Wochenmarkt soll anfangen Donnerstags zur Vesperzeit und solange dauern, bis man Samstag zur Messe läutet. Alles Kaufmannsgut, einerlei ob es verkauft wird oder nicht, soll frei von Marktabgaben, aber nicht vom landesherrlichen Durchgangszoll sein.

Diese Vergünstigung ist so umfassend, dass auch der Jahrmarkt, der zweimal im Jahre stattfinden soll, sich nur durch die längere Dauer, nicht aber durch grössere Freiheit vom Wochenmarkt unterscheidet. Die Fremden aber, die solcher Kaufmannschaft wegen nach Hüssen kommen, sollen im Rechtsgang (van woorden und van vechtelycke saecken) den Einheimischen gleichgestellt sein. Prozesse „van eenige geloftenisse ind coopmansdnep, die yemand den anderen gelooft ind gemaect hadde in dese vorschreven merckt, daer mach die een den anderen voor aen talen ende nemen van oen een onvertaget recht op die staende voet sonder wederseggen etc.“. Das heisst also, dass

richte van Huessen und in oire stadt behoeff als mogelyck ind redelyck is. Ende soo wie den keur braecke, die koeren sullen wy half hebben ende onse voorscreven stadt half.

¹⁾ Voort soo geven wy, weert dat eenige breven van ons oft van onsen alderen gecancelliert te breucken, of andersins geviel, dat sy vernielt worden, dat wy oen die vernyen sullen.

Marktstreitigkeiten zwischen Fremden und Einheimischen unverzüglich entschieden werden sollen. Wenn in solchem Falle gleichwohl der eine Theil keine Anstalt macht, von dem anderen sein Recht zu nehmen, so soll sich dieser ihm sofort zu Recht erbiehen und das durch zwei Schöffen bezeugen. Lässt sich alsdann der Gegner noch immer nicht auf einen Prozess ein, so mag der andere Theil, ohne weiteren Behelligungen ausgesetzt zu sein, die Stadt verlassen.

Man sieht, so übereinstimmend auch die Grundlage ist, auf der sich der Bau der clevischen Stadtverfassung erhebt, überall, wo das Material einen intimeren Einblick gestattet, treten einem eigenthümliche und von den besonderen Umständen bedingte Verhältnisse entgegen.

Wie das für Wesel, für Kalkar und für Hüssen gilt, gilt es vollends für die Stadt, deren Burg der Grafschaft den Namen gegeben hat. Das zeigt einmal die Handfeste vom Jahre 1348 und es wird bestätigt durch alles, was wir sonst noch aus früherer oder späterer Zeit über Cleve wissen.

Cleve ist ausser Wesel der einzige Platz, von dem nicht allein die Erhebungsurkunde, sondern auch die grosse Erweiterung vom Regierungsantritt des Grafen Johann in authentischer Form vorliegt. Wie schon erwähnt, weist das jüngere Clever Privileg (1242) dem älteren Weseler (1241) gegenüber eine ganze Reihe von kleineren Aenderungen und Zusätzen auf. Die spätere Entwicklung hat diese Zusätze vermehrt und theilweise umgestaltet. Der kurze Satz des Erhebungsprivilegs, dass der Graf einen Richter und die Bürgerschaft ein Schöffenkolleg zu wählen hat, ist z. B. erheblich erweitert worden. Zwar wird der Richter nach wie vor von dem Grafen eingesetzt, aber er leistet seinen Amtseid nicht allein dem Grafen, vielmehr schwört er auch den Bürgern, dass er nach Schöffenurtheil richten will.¹⁾ Ausser dem Schöffen haben nach dem Privileg von 1348 ferner die Bürger jährlich einen Gerichtsboten und sogenannte Geschworene zu kiesen.²⁾

¹⁾ Scholten, Die Stadt Cleve, Urkunden Nr. 68: *Ad commodum etiam sepedictorum burgensium ipsis iudicem statuemus, qui nobis ac ipsis prestatbit juramentum juxta sententiam scabinorum iudicandum.*

²⁾ *Et ipsi suos scabinos, preconem et juratos dicto oppido necessarios eligent de sua voluntate.*

Der Begriff Geschworene ist später in Cleve ein sehr weiter, er umfasst alle städtische Beamte, die sich der Gemeinde durch einen besonderen Diensteid verpflichtet haben. In den übrigen clevischen Städten machen nun um diese Zeit ausser den Schöffen die Rathmannen das Gros der Geschworenen aus. Aber auch für Cleve ist die Bezeichnung Rathmann eben damals schon bezeugt. In den Diplomen der älteren Periode freilich, in denen man sie, falls vorhanden, finden müsste, in einem Statut für die Schuhmacher vom Jahre 1295, und in jenem Bündniss zwischen Cleve und Kalkar von 1312, fehlen sie. Immerhin muss also die Rathsbehörde, wie schon berührt, sich in Cleve zum mindesten ein, vielleicht auch zwei Jahrzehnte später organisirt haben, als in der Mehrzahl der clevischen Städte. Zum ersten male erwähnt werden sie dann als Konsuln der Stadt — und zwar unter eben dieser Bezeichnung und nicht unter jener allgemeineren Benennung von Geschworenen — im Jahre 1341. Das geschieht in der Urkunde, durch die Erzbischof Walram die Verlegung des Kanoniker-Kollegiums von Monreberg nach Cleve genehmigt.¹⁾ Und bald darauf im Jahre 1353 werden abermals Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen als Vertreter der Stadt neben einander genannt.²⁾

Der Sprachgebrauch in Cleve ändert sich im Laufe der Zeit: aus dem Gros der Geschworenen, zu denen auch die Amtleute niederer Gattung, die Körmeister und wie sie sonst heissen mögen, gehören, scheiden allmählich auch die Konsuln als eine besonders vornehme Kategorie aus. Gleichwohl wird auch späterhin noch — wie zu zeigen sein wird — der Aus-

¹⁾ Lacomblet a. a. O., Band 3 Nr. 360: Et nos magister civium, scabini, consules ceterique universi opidani opidi Clevensis, cum ob divini cultus incrementum nostrique opidi decentiam et honestatem translationem predicti collegii jam dudum ferventi desideraverimus effectu, personas ipsius collegii et ministros, quantum in nobis est, promovere et honorare cupientes, et nostra scientia prefatas personas recepimus ad omnes nostras libertates et gratias nobis concessas.

²⁾ Abschrift in der Handschrift A. 71 (Stadtrecht von Cleve) im St. zu D., Bl. 130: Wy burgermeyster, scepene ind raidt der stat van Cleve maken kont ende apenbar . . . , dat wy avermids consent ende raide der gemeynre stat van Cleve . . . umb beden wille unss lyeven joncheren greve Johans einem gewissen Claes Teybert einen Thurm der Stadtmauer übergeben haben.

druck die „Geschworenen“ nicht selten in dem älteren weiteren Sinne angewandt.

Jene niederen Beamten aber, die in der Clever Handfeste als jurati bezeichnet werden, kommen unter dem Namen Amtleute auch schon in dem grossen Privileg für Kalkar vom Jahre 1347 vor.

Im Uebrigen gewährt die Handfeste Johanns der Stadt Cleve verhältnissmässig einen nur geringen Zuwachs an Rechten.¹⁾ Die Accise, die damals erst den Bürgern von Hüssen aber auch denen von Kalkar zugestanden wird, ist nämlich in Cleve wie in Wesel bereits eingeführt. Höchstens darin mag eine Begünstigung gelegen haben, dass bei der Normirung des Tarifes nunmehr der Bürgerschaft grössere Freiheit gewährt wurde.²⁾ Aber nicht einmal für alle Zeit sollte die Verleihung der Accise — obwohl der Wortlaut der Handfeste für das Gegentheil zu sprechen scheint — Geltung haben. Das zeigt ein Vertrag, der 1364 zwischen der Stadt und dem Grafen abgeschlossen wurde.³⁾ Darin wird erwähnt, dass man sich auf vier Jahre über eine azyse op alle coepmanscape ende guet, dye men bynnen der stat van Cleve slyten sal, geeinigt habe. An der Festsetzung aber des Tarifes in Cleve hatte nun der Graf insofern ein ganz besonderes Interesse, weil nach einer älteren Abmachung ihm ein Drittel an den Bussgeldern zustand, die auf die Uebertretung der Accisevorschriften gesetzt war. Dieses Drittel überlässt dann Johann im Jahre 1364 der Bürgerschaft gegen das Versprechen es für das Beste der Stadt zu verwenden.⁴⁾

¹⁾ Es ist also fast das Gegentheil von dem richtig, was Knapp, Regenten- und Volksgeschichte etc., Band 1 S. 307 behauptet: „Gegen seine Residenzstadt Cleve zeigte sich dieser Graf besonders huldvoll, indem er nicht bloss ihre alte Gerechtsame bestätigt, sondern ihr noch manche neue Freiheiten verlieh.“

²⁾ Concessimus etiam eisdem, ut suam azisam diminuere et augmentare poterunt ad eorum utilitatem et profectum, nostro consilio mediante.

³⁾ Orig. Perg. im St. zu D., A II, Cleve-Mark, Urkunden Nr. 343.

⁴⁾ Wilk dardeel van den koeren ende penen, dat syn is, he ons gheven hevet te vollest der stat orber ende best mede to doen, soe bekenne wi, dat wy gelavet hebben ende gelaven in gueden trouwen dye accise te holden ende to done halden, gelyc dat syn richter van synre weggen — ende wi borgemeyster, raede scepene ende gheswaren van onser weggen — daerop gheswarn hebben.

Es war also der Gewinn, den die Ausbeutung der Zwangslage Johanns beim Antritt seiner Regierung, der Stadt Cleve gebracht hatte, gering, verglichen zum mindesten mit dem, was Wesel und Kalkar davongetragen hatten. Man möchte daher glauben, dass eben in jener Zeit Kalkar den kleinen Vorsprung eingeholt hat, den Cleve noch einige Jahrzehnte vorher, als das Heberegister angelegt worden war, gehabt hatte. Und in der That scheinen in Cleve dem weiteren Ausbau der Stadtverfassung Hindernisse im Wege gestanden zu haben, die anderwärts in gleicher Stärke nicht vorhanden gewesen waren. Die Nähe der gräflichen Burg und deren Besatzung, so viele Vortheile sie anderseits mit sich bringen mochte, hatte doch auch ihre Nachtheile. Allzugross war die Versuchung für den Landesherrn in das Getriebe der inneren Verwaltung störend einzugreifen. Das zeigt vor allem ein Privileg, das die Stadt wohl erst nach langwierigen Verhandlungen dem Grafen Dietrich, dem Vorgänger Johanns, im Jahre 1331 abgerungen hatte.¹⁾ Der Landesherr verspricht darin, keinen Bürger in Cleve von der Verpflichtung, der Stadt Steuer zu leisten und anderen Dienst zu verrichten, eigenmächtig befreien zu wollen. Und des weiteren wird vereinbart, wenn gleichwohl der Graf der Stadt gegenüber sich aufs Bitten legt und diese ihm, wie sie darf, die Erfüllung verweigert, dass er dann den Bürgern weder zürnen, noch auch ihnen Beschwer an Leib oder Gut zufügen werde. —

Die Reihe der noch vorhandenen Handfesten, die Johann den bestehenden Städten verlieh, ist hiermit erschöpft, nicht erschöpft aber ist die grosse Anzahl von Privilegien, die er hier und da den clevischen Städten gewährt hat. Zumal Wesel hat im Guten und im Bösen Proben der Aufmerksamkeit empfangen, die er dem Städtewesen seines Landes widmet. Bald verlängerte er der Stadt die Frist, während deren sie die Accise erheben durfte, bald verlieh er ihr auf eine Reihe von Jahren den Weinzapf, um die Mitbürger einzulösen, die bei Kriegszügen, die in seinem Interesse unternommen waren, in Gefangenschaft gerathen waren.²⁾ Einmal greift der Graf auch in die inneren Angelegen-

¹⁾ Abschr. in einer Handschrift des Clever Stadtrechts im St. z. D., A. 76.

²⁾ Abschriften im Hauptprivilegienbuch im St. zu D., Stadt Wesel Caps. 219 Nr. 4 S. 76 und 77.

heiten der Stadt ein und sucht — dem Beispiel seiner Vorgänger folgend — den gemeinen Bürgern ihre politischen Rechte zu mehren.¹⁾ Und ebenso hat Johann Kalkar wiederholt seine Gunst bewiesen. Wie Wesel erhält auch diese Stadt in demselben Jahre 1363 und wahrscheinlich bei ähnlicher Gelegenheit den Weinzapf, wenn auch allerdings nur auf vier Jahre.²⁾ Dem Ort Orsoy verleiht Johann im Jahre 1351 werthvolle Fischereigerechtsame, zugleich erneuert er die Privilegien, die durch Feuersbrunst zu Grunde gegangen sind.³⁾ Aber gerade bei diesem Anlass zeigt er andererseits, dass er keineswegs gesonnen war, zu dulden, dass über den Sinn der Privilegien hinaus die Bürgerschaften ihre autonomen Befugnisse erweitern. In der Urkunde für Orsoy war ganz allgemein gesagt worden, dass die Stadt sich fortan aller Freiheiten erfreuen soll, deren die Bürger von Kalkar theilhaftig seien. Der Ausdruck konnte leicht zu Missverständnissen führen und in der That werden die Orsoyer den Versuch gemacht haben, ihn so günstig zu deuten, wie es der Wortlaut zuließ. Deswegen nöthigt der Graf die Stadt Orsoy ein Jahr später (am 11. November 1352) zu einer Erklärung. Die Bürger und ihre Vorsteher versprechen, sich dem Richter zu unterwerfen, den der Graf einsetze. In Kalkar sind es nämlich, wie wir wissen, die Bürger, die das besondere Privileg haben, den Richter selbst zu wählen: Eine so ungewöhnliche Gunst hatte nun aber dem Fischerflecken nicht ohne weiteres zugestanden werden sollen.⁴⁾

Wie aber Johann in Wahrheit über städtisches Wesen dachte, welches Maass an Freiheit und Rechten er den Bürgern gern zugestand, das zeigen am besten die Städtegründungen, die von ihm ausgegangen sind. Wenigstens in einem Falle reicht das urkundliche Material aus, um seine Absichten zu veranschaulichen.

¹⁾ Urkunde vom 24. September 1359 a. a. O. S. 74.

²⁾ Abschrift im ältesten Chartular der Grafen von Cleve im St. zu D., B. 42 Bl. 56.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 N. 501 und die gleichzeitige Abschrift im St. zu D., A. II Cleve-Mark, Urkunden.

⁴⁾ Orig. Perg. im St. zu D., A II, Cleve-Mark Nr. 269.

II.

Die Städtegründungen des Grafen Johann von Cleve.

Auch darin erwies sich Johann als der rechte Bruder Dietrichs IX., dass er in dessen Art fortfuhr, die Marken des Territoriums durch Stadtburgen gegen die äusseren Feinde sicher zu stellen. Die südliche Grenze gegen Köln und Geldern war, wie wir wissen, bereits von seinem Vorgänger durch die Anlage von Büderich und Sonsbeck gedeckt, die etwa im Abstände von nur zwei Meilen auseinanderliegen. Wohl aber bedurfte man noch eines Bollwerkes nach südwestlicher Richtung, wo die Bürger der wohlbefestigten geldernschen Stadt Goch — stets kampfbereit und beutelustig — nicht selten in das clevische Gebiet einbrachen. Dem Zwecke sollte vor allem die Erhebung Uedems dienen. Von Uedem aus konnte einem feindlichen Haufen, der sich von dort gegen Cleve oder Kalkar vorwagte, leicht der Rückzug abgeschnitten werden. Andererseits galt es nunmehr die reichen Freidörfer zu schützen, die jetzt das weite Bruchland zwischen Sonsbeck und Uedem bedeckten. Uedem ist nur zwei Wegstunden von Sonsbeck entfernt: Es ist das letzte Glied in der Kette der Stadtburgen an dieser Seite der Landesgrenze. Das nächste Ziel clevischer Eroberungspolitik in der Zukunft musste ganz folgerichtig ein höheres sein, man musste versuchen, das geldernsche Goch zu erwerben, — erst dann konnte das Territorium nach Süden und Westen hin als abgerundet und als völlig gesichert gelten.¹⁾

Ueber die Vorgänge, die die Stadterhebung Uedems begleiteten, fliessen die Nachrichten besonders reichlich, weil ausser der Erhebungsurkunde noch eine zweite Willensäusserung des Grafen aus den Tagen der Gründung vorhanden ist. Uedem berührt wie Sonsbeck die Grenze des Düffelgaus und des Chattuariergaues. Da es an dem westlichen Rande des grossen Waldrückens liegt, war die Mark, deren Vorort Uedem seit Alters war, wohl ursprünglich ein Theil des Chattuariergaus im engeren Sinne.²⁾ Und zu demselben Ergebniss führt die Er-

¹⁾ Vergl. Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern etc., Bd. 1 S. 163 ff.

²⁾ Vergl. Urkunde von 862 bei Binterim und Mooren a. a. O. Bd. 3 Nr. 7 und ebendort Bd. 1 (Auf. 2) S. 216.

wägung, dass es in kirchlicher Beziehung nicht zum Dekanat Xanten, sondern zu dem von Geldern gehört.¹⁾ Auf welche Weise dann das Erzstift in den Besitz gekommen sein mag, ist nicht näher bekannt. Jedenfalls erfreute sich Köln des Erwerbes nicht lange, alter Ueberlieferung nach wurde ihm Uedem ebenso wie Sonsbeck schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von Nust von Cleve gewaltsam entrissen. Nicht viel mehr als der nichtssagende Titel der Lehnsherrlichkeit blieb den Erzbischöfen.²⁾ In der letzten grossen Epoche clevischer Kolonisationen sind es dann die Grafen von Cleve, die die weiten Bruchflächen ringsherum in Erbpacht geben. Einige Verträge solchen Inhalts sind, wie wir wissen, noch vorhanden. Das clevische Heberegister zählt die lange Reihe der Zinspflichtigen und die reichen Einkünfte auf, die den Grafen aus diesem Amtssprengel zufließen.³⁾

Ausserdem hatte das Stift Xanten dort ausgedehnte Besitzungen; seine Güter wurden nach altem Brauch zu Leibgewinn verpachtet.⁴⁾ Mit dem Stift setzte sich nun Graf Johann, als er Uedem im Jahre 1359 zur Stadt machen wollte, in Verbindung.⁵⁾ Er gab die Vortheile an, die, wie sein Land, so auch das Stiftsgebiet davon trüge, wenn hier eine Stadtburg errichtet werde, die Schutz gegen die Einfälle der gemeinsamen Feinde gewähre. Er verlangte dann vor allem, dass die domus, possessiones et aree innerhalb des Ortes und der Ortsmark, die das Stift zu Leibgewinnrecht ausgethan habe, fortan in Erbpacht gegeben würden. Einmüthig hätten ihm, falls der Wunsch erfüllt werde, die Einwohner das Versprechen gegeben, den Ort zu befestigen.⁶⁾ Es ist also diesmal das Stift und nicht der

¹⁾ Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiocese Köln Bd. 1 S. 237 ff.

²⁾ Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 4 S. 390.

³⁾ Annalen des historischen Vereins Heft 31 S. 112 und Lacomblet, Urkundenbuch II Nr. 957.

⁴⁾ Sommer, Handbuch über die ältern und neuern bauerlichen Rechtsverhältnisse, Theil 1 S. 146 ff.

⁵⁾ Binterim und Mooren a. a. O. Band 4 S. 241.

⁶⁾ Et si jus hujusmodi viteductus, ipsorum dominorum decani et capituli consensu et voluntate legitime adhibitis, in usum hereditarium ipsis et ecclesie sue predictae perpetuis persolvendum temporibus convertatur, incole

Graf Grundherr in der neuen Stadt. Das Stift aber geht nach langen Berathungen und Bedenken auf den Vorschlag Johans ein. Da der Besitz der einzelnen Pächter an Aeckern, Häusern und unbebauten Worthen durchaus verschieden an Umfang und Werth ist, kann der Erbpachtzins nicht einheitlich normirt werden. Die Inhaber werden also bei Namen aufgeführt und der Zinsbetrag wird namhaft gemacht, den die einzelnen schon jetzt oder in einiger Zeit zu zahlen haben. Denn auch an zukünftigem Gewinne will das Stift theilhaftig sein. Demgemäss wird dem Vertrage die allgemeine Bestimmung angehängt, dass für jedes neue Haus, das auf dem ehemaligen Stiftsboden errichtet werde, jährlich ein besonderer Zins geleistet werden muss.¹⁾ Hinzukommen soll dann noch ein Rauchhuhn von dem Zeitpunkt an, wo das Heerfeuer des neuen Hauses seinen Rauch emporsendet. Alle diese Abgaben dürfen nöthigenfalls von dem Bürgermeister, den Schöffen, Rathmannen oder dem gräflichen Amtmann auf dem Wege der Pfändung beigetrieben werden.²⁾ Um aber der Gefahr vorzubeugen, dass durch Verkauf und Zersplitterung der Häuser und Worthen der Zins geschmälert werde, wird bestimmt, dass jedesmal, wenn eine Veräusserung bevorsteht, das Stift benachrichtigt werden soll. Dann kann es durch einen Bevollmächtigten die Häuser zu dem ausgemachten Preise von dem Erbpächter erwerben. Macht es indessen von diesem Vorkaufsrecht nicht Gebrauch, so geht das Kaufgeschäft seinen Weg,

et inhabitatores ipsius ville ad muniendum eandem murorum et menium fortalicis unanimiter concordaverunt.

¹⁾ *Et hiis censibus supra et infrascriptis, eciam pensionibus omnibus et singulis salvis ipsis decano et capitulo incole et inhabitatores dicte ville de Udem, qui sunt et erunt pro tempore, dictas domos, areas et possessiones . . . ex nunc in antea jure hereditario in perpetuum possidebunt; hac conditione addita in premissis, quodsi in hujusmodi possessionibus et areis aliquam domum de novo inedicari et illa locari et conduci contigerit, de tali domo census annuus XII den. persolvetur.*

²⁾ *Si illi, qui ad solutionem dictorum censuum annuorum pro tempore tenebuntur vel eorum aliqui in terminis solutionum . . . negligentes fuerint vel remissi, ex tunc statim ipsis terminis solutionum vel eorum aliquo elapsis vel elapso magistri oppidanorum, consules et scabini de Udem ac officiatu domini comitis Clevensis ibidem ad requisitionem eorundem decani et capituli vel eorum certi nuntii hujusmodi census non solutos ab hujusmodi insolventibus expandere et extorquere realiter tenebuntur.*

nur dass von den einzelnen veräusserten Stücken eine Handänderungsgebühr erhoben wird.¹⁾ Endlich verlangt das Stift noch, dass durch den Vertrag die *jura ministerialitatis, censualitatis ac servitutis* unverletzt und ungeschmälert (*integra et illesa*) bleiben sollen. Für die verschiedenen Pächter und Unterpächter, die eines Siegels entbehren, hängt die Stadt ihr Siegel an die Urkunde, die am 1. Mai 1359 ausgestellt ist. Die Bürger haben es augenscheinlich mit der Beschaffung eines Siegels eilig gehabt, erst kurz vorher, aber noch in demselben Jahre war also Uedem offiziell zur Stadt erhoben worden. Das Privileg, durch das das geschah, ist, wie gesagt, vom Jahre 1359, hat aber kein Datum.²⁾ Geht man den Inhalt der Erhebungsurkunde durch, so zeigt sich, dass im Wesentlichen alle die Rechte, die die grösseren Städte — immer von Wesel abgesehen — sich im Laufe der Zeit errungen und noch neuerdings durch die grossen Handfesten vom Regierungsantritt Johanus bestätigt erhalten hatten, auch auf die Neugründung übertragen worden sind. Schon aus der Abkunft mit dem Stift war ersichtlich, dass ein vollständiger Magistrat — bestehend aus Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen — gleich nach der Erhebung amtirt, also offenbar bei diesem Anlass eingesetzt worden ist. Aus dem Privileg erfährt man nun ferner, dass nach dem allgemeinen Brauch clevischer Städte auch in Uedem der Magistrat Jahr für Jahr umgesetzt wird. Abweichend aber von aller sonstigen Praxis ist die Bestimmung, dass die Wahl des Bürgermeisters, der Schöffen und der Rathmannen der Bestätigung seitens des Grafen unterliegt.³⁾ Abweichend ist es dann, dass nicht allein der Richter, sondern auch der Bote vom Landesherrn eingesetzt wird. Insofern also macht sich schon bei dieser Neugründung die später noch viel mehr hervortretende Tendenz bemerkbar,

¹⁾ Si vero iidem decanus et capitulum vel eorum officii ipsas domos, possessiones sive areas emere et retinere recusarint, exnunc in Udem possessiones et aree aliis vendi poterunt, qui ab emptione hujusmodi jure non prohibentur.

²⁾ Schlechter Abdruck bei Teschenmacher-Dithmar, Cod. dipl. Nr. 28. Gleichzeitige Abschr. im St. z. D., Chartularien der Grafen von Cleve, B. 42 Bl. 44.

³⁾ Voirt sullen onse vurscreven burgere des neisten daiges na jairsdaige kiesen burgermeister, scepene ind rait, die wy oen stedigen sullen. Ind wy sullen oen einen richter ind eenen baide setten tot onsen wille.

bei der Neugründung von Städten an den herkömmlichen Vorrechten zu kürzen, was nur immer gekürzt werden kann. Von Interesse für die Kenntniss der Standesverhältnisse in der Stadt ist der Satz, dass der Graf die Bürger befreit von allen Hörigkeitspflichten, zu denen sie ihm verbunden sind.¹⁾ Wie Hüssen erhält auch Uedem ausser einem freien Jahrmarkt noch einen Wochenmarkt, der Samstags stattfinden soll. Die Schöffen von Uedem werden angewiesen, in zweifelhaften Fällen sich an den Rath des Grafen oder an die Schöffen zu Cleve, als an eine obere Instanz, zu wenden. Beachtung verdient dann der Umstand, dass die Stadt die Befugniss erlangt, eine Accise einzurichten. Die Höhe der Sätze und die Wahl der Waaren, die versteuert werden sollen, bestimmen die Bürger nach ihrem Belieben. Ebenso wenig sind sie verpflichtet, dem Landesherrn einen Theil der Accisegefälle zu überlassen. Sind sie in beiden Beziehungen Hüssen gegenüber bevorzugt, so sind sie insofern benachtheiligt, als der Graf die Accise nur auf Widerruf verleiht.²⁾ Wie Kalkar 1347 und Hüssen 1348, erhält Uedem ferner das wichtige Recht, Willküren zu erlassen und ihre Uebertretung mit Bussen zu strafen, die zum Vortheil der Stadt verwendet werden dürfen. Die eigentliche Stadtmark, die Uedem gelegentlich der Erhebung zuerkannt wird, scheint wenig umfangreich gewesen zu sein. Es ist das sogenannte „Loe“, von dem jährlich ein Zins von einer Mark und 24 Kappaunen geleistet werden muss. Ausserdem aber erhält die Bürgerschaft die Berechtigung zur Mitbenutzung der grossen Heide, auf welche die Bewohner des Dorfes Keppeln und die von Kirsell und anderen Bauerschaften ihr Vieh zu treiben gewohnt sind. Da die Gründung nicht auf dem Allod des Grafen, sondern auf dem Grund und Boden des Stiftes geschehen war, wurde von der Einwohnerschaft, die ja schon so wie so nach Xanten einen Erbzins abzuliefern hatte, kein besonderer Worthzins mehr ver-

¹⁾ Voirt hebn wy gevryet onse burgere, die nu bynnen der stat van Udem vurscreven woenen, so wat conne gehoerscappe dair sy ons mede behoeren.

²⁾ Voirt hebn wy oen gegeven ind geven to vollenst oerre stat mede to veste, syse to setten in oerre vurscreven stat van allen gueden, dat men in der stat slyten sall tot oerre stat behueff to hebn, die sy selve peynden moegen; thent wy dat wederseghen.

langt. In Folge dessen fehlen in der Urkunde auch die herkömmlichen Bestimmungen über den Umfang der Hausstätten. —

Noch eine andere Städtegründung muss, wenn die Angabe Gert van der Schurens Glauben verdient, auf den Grafen Johann zurückgeführt werden. Der clevische Chronist (ed. Scholten S. 63) sagt: *Ind greve Johan . . . tymmerten die stat Gryethuysen.* Da nun aber Griethausen zum ersten male 1374 urkundlich als Stadt vorkommt, — während der Fürst bereits 1368 stirbt — fragt es sich, ob jene Nachricht die innere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Das ist nun in der That zweifellos der Fall.

Griethausen verdankt, wie Scholten mit Recht hervorhebt, offenbar dem Umstande seine Erhebung zur Stadt, dass dort, wie in Orsoy, Griet, Hüssen und Buderich eine Zollstation ist.¹⁾

Wiederum muss in diesem Zusammenhang an jenes schon so oft herangezogene Bündniß niederrheinischer Ortschaften vom Anfang des 12. Jahrhunderts erinnert werden. Abgesehen von Wesel gehört von den dort genannten Plätzen wohl nur Schmithausen zu dem älteren Bestande des Territoriums. Schmithausen liegt an einem Strange des Rheines, der bis zum 13. Jahrhundert als einer der Hauptarme galt. Hier nun in Schmithausen hatten die Clever Grafen, wenn nicht den ganzen Zoll, so doch einen Zollantheil.²⁾ In der Erhebungsurkunde für Cleve wird, um ein Beispiel anzuführen, dieses Zolles neben denen von Nymwegen, Orsoy und Hüssen als eines clevischen gedacht. Als nun der Rheinlauf zu versanden anfang, wurde vermuthlich in den ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts der Zoll nach dem benachbarten Griethausen verlegt, wo er 1340 zum ersten mal urkundlich erwähnt wird.³⁾ Schon das Heberegister nennt indessen dort einen Zoll und auf eben diese Zeit der Verlegung — also um 1320 — verweist der Umstand, dass ein Ritter Peter van der Leck von seinem Herrn, dem Grafen Reinald

¹⁾ Scholten, Geschichtliche Nachrichten über Cleverham, Brienon, Sombrienon und Griethausen S. 45.

²⁾ Einen anderen Antheil am Zoll besass seit alter Zeit das Kapitel St. Johann in Utrecht: schon im Jahre 1085 wird der Rheinzoll zu Schmithausen dann auf das Marienstift ebendort übertragen. Vergl. Sloet a. a. O. Nr. 190 und 379.

³⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales etc., Codex diplomaticus Nr. 24.

von Geldern, im Jahre 1318 sich die Erlaubniß erwirkte, seinen Zoll — d. h. den Utrechtschen Antheil — von Schmithausen nach Emmerich zu verlegen, wo sich der Rhein kurz vorher eine neue Bahn gebrochen hatte.¹⁾ In Griethausen hatte nun ferner der Graf von Cleve, zur Zeit der Entstehung des Heberegisters, auch eine Rheinfähre, deren Landungsstelle am rechten Ufer an der Strasse nach Elten liegt. Aus diesem Umstande haben die Herausgeber des Heberegisters mit Recht den Schluss gezogen, dass damals schon ein nicht unbedeutender Verkehr den Weg über Cleve und Griet nach Elten genommen haben muss.²⁾ Die weitere Fortsetzung der Strasse wird nach Dösborgh, Zütphen und nach den oberysselschen Plätzen geführt haben. Griethausen musste nun, je mehr Schmithausen nach Verlust des Zolles zurückging, empor kommen. Und in der That scheint Schmithausen, bevor der Rheinarm, an dem es lag, versandete, ein nicht ganz unbedeutender Ort gewesen zu sein. Eine Verwandte der Pächter des Utrechtschen Zollantheils ist nämlich Mechtild, eine fromme Fran, von der Cäsarius von Heisterbach manches zu erzählen weiss.³⁾ Ihr gewährte 1225 der päpstliche Legat die Erlaubniß, in Schmithausen ein Nonnenkloster zu gründen, das aber dann nicht hier, sondern in Zennwynen bei Tiel errichtet wurde. Die Einwohnerschaft des Fleckens, soweit er nicht aus Landleuten bestand, hat nun, als der Zoll nach Emmerich und nach Griethausen verlegt wurde, wie Scholten mit Recht hervorhebt, sich theils in Cleve angesiedelt, wo damals eine Vorstadt nach dem Rheine zu in die Niederung vorgeschoben wurde, theils wird sie sich nach Griethausen gewandt haben.⁴⁾

So mochte der Ort zur Zeit der Regierung des Grafen Johann schon alle die Bedingungen darbieten, die die Voraussetzung für die Entwicklung zu einer kleinen Zollstadt sind. Offenbar kommen nun aber auch noch andere Gründe hinzu.

¹⁾ Wassenberg, *Embrica sive urbis Embricensis descriptio* (Clivis 1667) S. 115; vergl. ferner über die Schicksale des Utrechter Zolles Scholten, *Die Stadt Cleve* S. 22. Die Zollinschriften an der Pfarrkirche zu Kellen, in deren Sprengel Schmithausen liegt, jetzt bei Clemen, *Die Kunstdenkmäler des Kreises Cleve* S. 84.

²⁾ *Annalen des hist. Vereins etc.*, Heft 28/29 S. 19.

³⁾ Sloet, *Oorkondenboek* Nr. 444 und 520.

⁴⁾ Scholten, *Die Stadt Cleve* S. 23.

Die Kämpfe, in denen damals die Brüder Reinald und Éduard fort und fort um die Herrschaft in Geldern streiten, ermöglichen es Johann, nach Norden zu an beiden Ufern des Rheines durch Kauf und Pfandnahme mächtig auszugreifen und seine Grenzen abzurunden. Weitaus die wichtigste Erwerbung aber ist die Stadt Emmerich, die 1355 in clevischen Pfandbesitz kommt. Als ob die Erwerbung dauernd wäre, beginnt Johann also gleich dort eine Burg zu zimmern, deren Bau zum mindesten 1371 vollendet war.¹⁾ Hiernach scheint es also, dass Johann († 1368) das Werk noch zu Ende führte. Nachdem diese wichtige Stadt wenigstens vorläufig Cleve einverleibt war, konnte der Graf daran denken, das Territorium und dessen Herz, die Hauptstadt, auch nach Norden und Osten hin in ähnlicher Weise, wie es nach Südwesten hin bereits durch seinen Bruder Dietrich geschehen war, durch feste Grenzplätze abzuschliessen. Es galt jetzt nur noch die weite Lücke zwischen Kranenburg und Emmerich durch eine Zwischenfestung auszufüllen.²⁾

Zweifelhaft ist nur, in welchem Jahre der Ort Stadt geworden ist. Ein Irrthum ist es zunächst, wenn Endrulat sagt, Harless nehme an, die Erhebung habe 1347 stattgefunden.³⁾ Fest steht jedenfalls, dass 1359 Griethausen noch nicht Stadt ist. Denn in diesem Jahre wird der Landfriede zwischen Geldern und Cleve abgeschlossen und in der vollständigen Aufzählung der Städte und Städtchen beider Territorien fehlt Griethausen.⁴⁾ Man kommt also, wenn man Gert van der Schurens Angabe gelten lässt, dass Johann der Gründer sei, auf die Zeit von

¹⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 131.

²⁾ Dass Johann eine Konsolidirung seiner Herrschaft gerade hier mit besonderem Eifer erstrebte, beweist der Erwerb der Herrlichkeit Rindern, zwischen Griethausen und Kranenburg, kaum $\frac{3}{4}$ Stunden nördlich von Cleve. In diesen Rahmen fällt nun offenbar auch die Städterhebung von Griethausen. Vergl. Gert van der Schuren (ed. Scholten) S. 63; aber auch Lacomblet a. a. O., Band 3 Nr. 455 und 477.

³⁾ Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel S. 16. An der von ihm citirten Stelle (Allgemeine deutsche Biographie Band 14 S. 217, muss heissen S. 207) giebt Harless nur die Nachricht des Chronisten wieder, Johann habe Griethausen als Stadt ausgebaut.

⁴⁾ Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland II Nr. 89.

1359 bis zu seinem Tode im Jahre 1368. Und da diese Grenzen nun einmal gezogen, gewinnt auch eine Notiz grössere Bedeutung, die in der älteren provinziellen Literatur begegnet. So sagt Egbert Hopp, Graf Johann habe Griethausen „ungefähr 1361 zu einer Stadt gemacht“. ¹⁾ Unter den Neueren ist dann Dederich diesem Gewährsmann gefolgt, dessen Mittheilung, wie bemerkt, alle innere Wahrscheinlichkeit für sich hat. ²⁾

Nach alledem muss man annehmen, dass das Privileg des Grafen Adolf für Griethausen vom Jahre 1374 nur eine Bestätigung der Erhebungsurkunde ist. Auch Scholten will sogar aus der Urkunde selbst schliessen, Griethausen müsse schon lange vorher Stadt gewesen sein. ³⁾

Und in der That, wenn man von dem ersten Eindruck absieht, muss man zu diesem Ergebniss gelangen. Das Befremdende liegt darin, dass mit Ausnahme der Erneuerung der durch Brand zu Grunde gegangenen Erhebungsurkunde für Orsoy vom Jahre 1351, das Privileg von 1374 das erste ist, das sich in etwa von dem alten Muster der clevischen Handfesten entfernt. Das zeigt sich nicht allein in der Reihenfolge der Artikel, sondern auch darin, dass manche Bestimmungen, die sonst niemals fehlen, hier kurzer Hand fortgelassen sind. So vermisst man hier die Abmachungen über den Arealzins, über den Umfang der Wehrpflicht, sowie über die Freiheit von der ordentlichen Bede und von den Zöllen. Sonst freilich kehrt mit kleinen Modifikationen der althergebrachte Bestand der clevischen Städtebriefe wieder: Der freie Erbgang, der Gerichtsstand vor der heimischen Schöffenbank, der Jahrmarkt, der Wochenmarkt, die jährliche Wahl von Bürgermeister, Schöffen, Rathmannen und anderen Amtleuten. ⁴⁾ Auch eine Accise wird den

¹⁾ Kurtze Beschreibung dess Landes etc. S. 45.

²⁾ Annalen der Stadt Emmerich S. 74 Anmerk. 2.

³⁾ Geschichtliche Nachrichten über Cleverham, Brien, Sombrien und Griethausen (1888) S. 47. Ebendort S. 96 wird auch das Privileg von 1374 nach dem Original mitgetheilt.

⁴⁾ Voert soe hebben wy onsen lieven poerteren vurscreven toegegeven, dat sie alle jaer op sent Martens daghe in den winter kiesen moegen end soelen tot oerre stat behoeff eynen borghermeister, schepen, raede end ander amptlude, die van oeren ingeseten poerteren wesen soelen, die oer stat waren end berichten soelen; end die soelen oer ede daertoe doen als dat in onsen anderen steden ghewontlich is.

Bürgern zugestanden, ohne jene in Uedem beliebte Einschränkung, dass das Acciserecht jeder Zeit zurückgenommen werden darf. Sogar von einer Zustimmung des Grafen oder seines Amtmanns bei Aufstellung des Tarifs ist nicht die Rede; wohl aber ist eine andere Bedingung hinzugefügt, die ungemein charakteristisch ist für den Grad der Uebereinstimmung, zu der die innere Verwaltung der clevischen Städte damals schon gelangt ist. Es heisst dort nämlich: Wilck assize sie nyet hoger noch (so ist statt „mach“ bei Scholten zu lesen) meerer hebben ensoelen, dan ghewoenlich is in anderen onsen steden.

Dass übrigens die Stellung Griethausens in der Steuerfassung dieselbe gewesen ist, wie die der anderen Städte und Städtchen wird durch manche Zeugnisse vollauf bewiesen.¹⁾ Man wird also annehmen dürfen, dass Abmachungen über die ausserordentliche Bedepflicht und die Heerfahrtleistung in der Erhebungsurkunde gestanden haben. Im Jahre 1374 aber werden sie nicht wieder in die Bestätigung aufgenommen, wohl aber weist ein Satz darin auf jene älteren Bestimmungen hin: Behelthic doch onss alsulkes diensts, als wy heertoe van oen gehatt hebt end ons ghewoenlic syn ghewest toe doene.

So wenig wie Griet erlangte Griethausen als Stadt irgend welche Bedeutung. Ein grosser Theil der Einwohner nährte sich nach wie vor vom Fischfang. Schon der Plan der Stadt lässt übrigens erkennen, dass der Ort eine künstliche Anlage ist. Das städtische Areal gleicht einem langgezogenen Rechteck. Darin kreuzen sich zwei Hauptstrassen. Die längere von ihnen heisst die Heeren- oder Herrenstrasse und führt zu der landesherrlichen Burg, die sich als der Mittelpunkt des Städtchens darstellt.²⁾

¹⁾ Vergl. unten. Kap. 9, II.

²⁾ Scholten, Geschichtliche Nachrichten über Cleverham etc. S. 77.

III.

Der Streit um den Budericher Zoll.

Man wird sagen dürfen, die Regierungszeit des Grafen Johann bringt eine erste grosse Auseinandersetzung zwischen dem Landesherrn und seinen Städten über die beiderseitigen Rechte und Pflichten. So entgegenkommend sich nämlich der Graf zeigte, schon um der ersten Schwierigkeiten mächtig zu werden, die seiner Succession im Wege standen, so war er doch durchaus nicht gemeint, alle Forderungen zu bewilligen, mit denen die erstarkenden und jetzt in ihrem Selbstgefühl gehobenen Kommunen an ihn herantraten. Das zeigt sich vornehmlich in dem Streite um den Budericher Zoll, der, schon lange vorher begonnen, erst nach seinem Regierungsantritt mit Heftigkeit erneuert wird und seinen Höhepunkt erreicht.¹⁾

Ueber die Anfänge des Budericher Zolles liegen nur spärliche und widersprechende Nachrichten vor. Zuerst geschieht seiner in einer Urkunde König Rudolfs vom 13. Januar 1290 Erwähnung.²⁾ Darin wird dem Grafen von Cleve das *theloneum situm in Buderich super alveum Reni* bestätigt; auch wird bei diesem Anlass erwähnt, dass die Vorgänger Dietrichs den Zoll seit Alters besäßen. Man wird solcher Behauptung des Diploms nicht durchaus Glauben schenken dürfen, da sie mit allen sonstigen Nachrichten nur schwer zu vereinigen ist. Später nämlich wird immer gesagt, der Zoll zu Buderich sei vordem unter dem Walde bei Duisburg erhoben worden. Da nun die Stadt Duisburg am 5. Juli desselben Jahres 1290 an den Grafen von Cleve für die Aussteuer der Nichte des Königs verpfändet wird, war die allgemeine Meinung, dass damals auch der Zoll in clevischen Pfandbesitz gekommen sei, der dann nach Buderich

¹⁾ Vergl. hierzu Kohler und Liesegang, Veräusserung und zukünftiger Erwerb. Mit besonderer Rücksicht auf ein im Jahr 1352 von Kölner Kanonikern erstattetes Gutachten etc., Archiv für bürgerliches Recht, Band 10 S. 59 ff.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 2 Nr. 878. Die 1290 übliche Abgabe beträgt zwei Schilling vom Fasse Wein; *et de aliis rebus ascendentibus et descendentibus ibidem recipiat prout hactenus est receptum.*

verlegt worden wäre.¹⁾ Da diese Ansicht kaum ein halbes Jahrhundert später mit so grosser Sicherheit auftritt, bleibt, wenn man den Widerspruch lösen will, kaum etwas anderes übrig als die Vermuthung, dass der Budericher Zoll ein Theil des Duisburgers sei, der schon vor 1290 dorthin verlegt und von dem Grafen von Cleve — vielleicht mit Unrecht — in Anspruch genommen worden war. Diesen Anspruch, der im Januar 1290 vom Könige anerkannt wurde, scheint der Graf von Cleve stillschweigend haben fahren lassen, als ihm im Juli desselben Jahres der Duisburger Reichszoll verpfändet wurde. Uebrigens kam auch damals augenscheinlich nicht der ganze Betrag an Cleve. Nach wie vor wurde in dem Walde bei Duisburg ein Zoll weiter erhoben. Erst 1324 erhält der Graf von Berg die Erlaubniss, das *thelonium, quod ante nemus Dusburgense hucusque de vinis, mercimoniis ac aliis rebus per alveum Rheni recepisti*, nach Düsseldorf zu verlegen; aber schon nach zwei Jahrzehnten kommt der Zoll wieder an die alte Stätte zurück.²⁾

Wie dem nun auch sein mag, darüber ist kein Zweifel, dass zur Zeit der Städtegründungen Dietrichs VI. — also zwischen 1241 und 1244 — der Buderich-Duisburger Zoll noch nicht in seinen Händen war. In der alten Handfeste für Cleve vom Jahre 1242 werden bekanntlich alle Erhebungsstätten des Territoriums aufgeführt, diese aber ist nicht darunter.

Wie wir wissen, war den Städten bei ihrer Anlage Freiheit von allen Zöllen zugesichert worden. Als nun das *theloneum situm* in Buderich an die Grafen kommt, wird die Frage unabweisbar, ob jene Vergünstigung, die namentlich in den Privilegien für Wesel (1241), Kalkar (1242) und Dinslaken (1270) ganz allgemein gehalten ist, auch auf diesen neuen Zoll angewandt werden müsse oder nicht. Etwa ein Jahrzehnt nach den Abmachungen von 1290 hört man nun zuerst von Streitigkeiten, die hierüber entbrannt sind. Freilich die kleineren clevischen Kommunen sind am Ende des dreizehnten Jahrhunderts noch nicht mächtig genug, nachhaltigen Widerstand zu leisten;

¹⁾ Lacomblet a. a. O. Nr. 893. Vergl. die unten mitgetheilte Stelle aus dem Rechtsgutachten von 1352.

²⁾ Lacomblet a. a. O. Band 3 Nr. 199 und 412. Vergl. auch Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, S. 105 und 106.

sie werden also ruhig gezahlt haben. Nur eine Stadt vermag mit Nachdruck ihre Auffassung geltend zu machen, das ist Wesel, welches, wie in allen, so auch in dieser Beziehung den anderen Plätzen um ein halbes Jahrhundert voraus ist. Wie ein rother Faden zieht sich der Streit um den Budericher Zoll während zweier Menschenalter durch die Verhandlungen zwischen Wesel und seinen Landesherren. Schon in jenem ersten Zwist der, wie wir wissen, durch die Vermittlung des Junggrafen Otto im Jahre 1304 beigelegt wird, handelt es sich unter anderem auch um diesen Gegenstand.¹⁾ Möglich, dass man dann in der Zeit der inneren Wirren in der Praxis der Forderung des Grafen nachgekommen ist und den Zoll bezahlt hat. Nachdem aber durch den Schied vom Jahre 1311 die Einigkeit innerhalb der Bürgerschaft wiederhergestellt war, wird man den Widerstand allmählich wieder aufgenommen haben. Darauf deutet vor allem ein Satz aus dem grossen Privilegium hin, das Graf Dietrich IX. der Stadt am 11. Januar 1329 ausstellt. Da heisst es zum Schluss: *Preterea dimittimus illis de Wesalia per presentes omnes et singulos excessus, si qui sunt, usque in diem date presentium perpetratos.*²⁾ Die Vergehen, die täglich begangen werden und bei denen es sogar zweifelhaft ist, ob sie als wirkliche Vergehen anzusehen sind oder nicht, können doch kaum etwas anderes sein als Umgehungen des Zolles, dessen Zahlung eben — wie der Graf selbst zugiebt — strittig ist. Und sogar für die Zukunft wird jetzt nichts Bestimmtes ausgemacht. Es scheint also, als ob in der Zwischenzeit (seit 1304) die Verhältnisse zu Gunsten der Stadt sich verschoben haben. Die Praxis wird so gewesen sein, dass der Landesherr von Zeit zu Zeit gegen Empfang einer vereinbarten Geldsumme die bisherige Uebertretung verzieh und auch für die Zukunft

¹⁾ *Nos Otto miles primogenitus domini Theoderici comitis Clevensis notum facimus . . . quod . . . opidani Weselenses reconciliati sunt patri et domino nostro pro centum marcis denariorum brabantinorum emende assignatis et traditis de omnibus incusationibus, quas in litteris per consiliarios suos fecerat eis, quia non solvissent theloneum in Buderike de bonis suis propriis item nec ne bonis alienis, ut vulgo solet dici [frigu]t per eos deductis. Vergl. oben S. 83.*

²⁾ Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 266.

jedenfalls kein strenges Zahlungsgebot erliess. Eine solche einmalige Leistung mochte dann als Entgelt für den Fehlbetrag angesehen werden, der dergestalt von den Schultern der Kaufherren auf die gemeine Bürgerschaft abgewälzt wurde. Diese Gedanken legt ein Privileg vom Jahre 1332 nahe. Darin bestätigt Dietrich IX. nicht allein alle früheren Verleihungen, wiederum verspricht er, den Bürgern alle Vergehen, die bis zum Tage der Ausstellung der Urkunde begangen seien, nicht nachtragen zu wollen. Diesmal aber scheinen in der That lange Verhandlungen stattgefunden zu haben, ehe der Graf sich zu einem so entgegenkommenden Schritte bereit erklärt. Das beweisen schon die Eingangsworte der Urkunde.¹⁾

Jedenfalls war die Frage der Zollpflicht in Buderich noch immer nicht ausgetragen, als Graf Johann 1347 die Regierung antrat. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass in den Handfesten vom 11. und 13. Juli, die er für Wesel und Kalkar ausstellte, vom Budericher Zoll mit keinem Worte die Rede ist. Im Gegentheil wird, wie wir wissen, die Zollfreiheit der Weseler Bürger auch auf das Land Linn, das damals wieder mit dem Territorium vereinigt wird, ausgedehnt.²⁾ Aber bald darauf muss der Streitfall zur Sprache gekommen sein und wenigstens Kalkar gegenüber erreichte der Graf sein Ziel. Er bewirkt nämlich, dass die Stadt sich (16. August 1347) zu einem Revers des Inhalts versteht, dass durch die Verleihung der Handfeste Freiheit am Budericher Zoll nicht gewährt werde.³⁾ Erst nach eingehender Berathung mit dem Grafen war dies Ergebniss zu Stande gekommen. Auch scheint es, dass Graf Dietrich das Zugeständniss nur durch eine Konzession seinerseits erkaufte. Wie erinnerlich, war der Stadt Kalkar ebensowenig wie Dinslaken in der Erhebungsurkunde die volle Zollfreiheit garantirt worden, deren sich Wesel, Cleve und Griet erfreuten,

¹⁾ Orig. Perg. im St. zu D., Wesel Nr. 28: Nos Theodericus comes Clivensis universis presentes litteras visuris et auditoris notum facimus, quod mediante compositione pronunciata inter nos ex una parte et dilectos nostros opidanos Weselenses ex altera, dimisimus eisdem nostris opidanis omnes culpas, quas ipsi usque in diem date presentium litterarum erga nos habuerunt.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 442. Das Privileg für Kalkar im dortigen Rathsarchiv ohne Ordnungsnummer.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 444.

vielmehr war sie von vorn herein auf die Waaren beschränkt worden, die in Kalkar selbst oder in anderen Städten des Territoriums verkauft würden. Noch die Handfeste für Kalkar vom Juli wiederholt diese Bestimmung, jetzt aber wird sie wesentlich umgestaltet: die Freiheit gilt von allen mitgeführten Waaren, einerlei ob sie im Lande selbst oder draussen abgesetzt werden.¹⁾

Der Revers, der also der drittmächtigsten Stadt des Territoriums abgedrungen wurde, sollte jedenfalls als wirksame Waffe gegenüber den anderen Plätzen dienen, die noch Widerstand leisteten. Und den kleineren Kommunen gegenüber hatte Graf Johann nunmehr jedenfalls ein gewonnenes Spiel. Das zeigt der Umstand, dass in die Bestätigung der Privilegien für Hüssen, die erst am 13. Juli 1348 erfolgt, einfach der Inhalt des Kalkarer Reverses eingefügt wird.²⁾ Und auch dem Städtchen Orsoy gegenüber, dem wohl sofort nach dem Regierungsantritt eine neue Handfeste ausgestellt worden war, fand sich bald eine Gelegenheit, mit jener Forderung durchzudringen. Wie schon erwähnt, im Jahre 1351 (August 10) erhalten die Bürger an Stelle des durch Brand zu Grunde gegangenen Privilegs ein neues. Darin werden — sei es nun mit Absicht, sei es aus Versehen — die alten Bestimmungen hinsichtlich der Zollfreiheit

1) In der Handfeste lautet der Artikel: Ende willen oec, dat oer ghuet, dat sy to water in onse vorgheruert stat solen vuren, oft syt daer oft in anders onsen steden in onsen lande sliten willen oft verteren, tolvry sy van onsen tollē. In dem Revers heisst es: Wy burghermeyster, raet, scepen ende gemeyn stat van Kalkar tughen . . ., dat wy van alle onse ghude, dat onse ende onser burgher is, zamelicken oft onser enichs, dat wy to water den Ryn up of neder vuren solen, wy slitent binnen sinen lande of daer buten, onsen voerscreven here ende sinen erven to Buderic tollē solen ende anders nirghent in ghenen tollē, dye oen toebehoren, al arghe- list buten bescheyden. Dass in der That die Bürger von Kalkar in der Folge am Zoll von Buderich die übliche Abgabe gezahlt haben, ergibt sich aus einer Urkunde im Kalkarer Rathsarchiv vom 6. Oktober des Jahres 1360. Darin quittirt Graf Johann den Empfang einer Summe, die sie für ihn ausgelegt haben und verspricht, dat oer burger . . . dat gelt voer onsen aldē tol to Buderik vervaren mogen. Orig. Perg. ohne Ordnungsnummer.

2) Teschenmacher-Dithmar, Cod. dipl., Nr. 23: Voort willen wy, dat alle onse poirteren, die binnen onsen gerichte van Huessen geseten syn, tolvry varen sullen alle onse graefschap door, te lande unde te wateren und to Nymegen, uytgesondert onsen tol tot Buderick.

einfach wiederholt, ohne dass, wie bei Hüssen, eine Einschaltung Buderich betreffend hinzugefügt wird.¹⁾ Aber kaum ein Jahr später (am 11. November 1352) werden dann Bürgermeister und Magistrat des Marktfleckens gezwungen, eine Erklärung abzugeben, dass durch die frühere Verleihung die Bürger nicht vom Zoll in Buderich befreit seien. Vielmehr versichern die Bürger einmüthig, dass sie verpflichtet seien, von allem und jedem Gute, das den Rhein auf- und niedergefahren werde, dort oder wohin sonst die Zollstätte verlegt werde, den vollen Betrag zu entrichten.²⁾ Wie sich später herausstellen wird, darf man in dieser Massregel wohl die Wirkung der Entscheidung sehen, die wenige Tage vorher gegen Wesel gefallen war. Auch späterhin findet sich eine Abmachung der Art nicht selten in den Handfesten, namentlich der kleineren Städte. Ein Beispiel dafür ist die Erhebungsurkunde von Uedem.³⁾ Und erst sehr viel später gelingt es unter der besonderen Gunst der Umstände den kleineren und grösseren Plätzen, sich gegen entsprechende Zahlungen für kürzere oder längere Zeit von dieser Verpflichtung loszukaufen.⁴⁾

Den grösseren Städten gegenüber hat aber auch damals schon Graf Johann ein weniger leichtes Spiel gehabt. Etwa sechs Monate, nachdem sich Kalkar zu jenem Revers verstanden hatte, am 1. Januar 1348, bekommt Cleve seine Handfeste. In der Urkunde kehrt die alte Formel der Zollfreiheit wieder, der Budericher Erhebungsstätte wird indessen auch nicht mehr mit einem Worte gedacht.⁵⁾ Den Hauptkampf aber hatte natürlich nunmehr die Stadt zu bestehen, die stets die Zahlung geweigert und auch sonst dem Landesherrn gegenüber sich nicht immer gefügig gezeigt hatte. Auch Graf Johann mag sich auf einen schweren Strauss gefasst gemacht haben. Jedenfalls schien es ihm erwünscht, der Stadt gegenüber sich auf eine Autorität

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 501.

²⁾ Or. Perg. im St. z. D., A II Cleve-Mark Nr. 269.

³⁾ Voirt hebn wy oen gegeven, dat oer guet in onsen lande nergent ensall tolle geven op ten watere vur onse toelle, so wair sy gelegen syn, nuytgenomen Buderick, dair sullen sy tolle geven.

⁴⁾ Vergl. Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 10 S. 85.

⁵⁾ Scholten, Die Stadt Cleve etc., Urkunden Nr. 68.

stützen zu können, die nach der Anschauung der Zeit sich nicht ohne weiteres von den Bürgern bei Seite schieben liess.¹⁾

Für ihn, der, wie man weiss, ein guter Kenner beider Rechte war, lag es daher nahe, Rechtsgelehrte von anerkanntem Ansehen für seine Auffassung zu gewinnen und zu einem Gutachten zu veranlassen.²⁾ Ein solches Vorgehen konnte um so weniger des Eindrucks verfehlen, als man auch in Wesel damals schon dem Einfluss der neuen Wissenschaft Rechnung trug und einen studirten Juristen zum Stadtschreiber bestellt hatte. Graf Johann wandte sich also an eine Anzahl kölnischer Rechtsgelehrter; der Spruch, den sie fällten, ist noch vorhanden, er ist vom 8. November 1352.³⁾

Darin wird ausdrücklich gesagt, dass der Budericher Zoll ursprünglich zu Duisburg gewesen und dann mit Erlaubniss des Königs nach Buderich verlegt worden sei.⁴⁾ Uebrigens sei der Zoll gar nicht mal Eigenthum des Grafen, sondern nur Pfandbesitz.⁵⁾ Gerade aus dem Umstand folge die Zahlungspflicht, denn die ehemalige Befreiung habe sich doch nur auf Zölle beziehen können, die im Eigenthum des Ausstellers der Verleihungsurkunde gestanden hätten.

Obwohl das Gutachten dergestalt die Weigerung der Weseler Bürger für unzulässig erklärt, waren diese doch weit entfernt, sich nunmehr zu fügen. Wohl aber vermochten kleinere Städte, die sich bis dahin gesperrt hatten, nicht länger Widerstand zu leisten. So wird man, wie ich schon erwähnte, wohl in dem

1) Vergl. die Angaben Kohlers in, Das Römische Recht am Niederrhein (Heft 1 der Beiträge zur Geschichte des Römischen Rechts in Deutschland (1896)) S. 1 ff.

2) Vergl. meine Mittheilungen im Archiv f. bürgerliches Recht, Band 10 S. 87.

3) Abgedruckt von Kohler und mir a. a. O. S. 89.

4) *Post dicti privilegii — gemeint ist die Erhebungsurkunde von 1241 oder das privilegium majus von 1277 — concessionem Romanorum rex comiti predicto opidum Duseburgh cum theolonio seu vectigali ibidem nunc de consensu regis predicti Buderich translato pro certa pecunie summa titulo pignoris obligavit.*

5) *Sed inspiciendo tenorem privilegii apparet, quod privilegium se non extendit ad theolonium, de quo agitur, quia hoc non potest dici contineri sub prenomine isto nostro, quia res pignori obligata non est creditoris seu illius, cui obligatur.*

Revers der Stadt Orsoy vom 11. November — der Spruch ist vom 8. November — eine Wirkung des Gutachtens sehen dürfen. Jedenfalls dauerte es trotz des Urtheils der Kölner Kanoniker länger, bis nun auch zwischen Wesel und dem Grafen Johann eine vorläufige Abkunft getroffen wurde. Der neue Vertrag — vom 11. November 1353 — bekundet, dass beide Theile die Verhandlungen mit Ernst und Nachdruck betrieben haben, denn sorgfältig sind alle Hindernisse, die einer Verständigung hätten entgegen stehen können, aus dem Wege geräumt.¹⁾ Hierhin gehört es, dass den Bürgern der Zollbetrag, den sie bis zur Zeit der Ausstellung der Urkunde verfahren, aber nicht bezahlt haben, erlassen wird.²⁾ Insofern reiht sich also dieser Vertrag den früheren von 1304, 1329 und 1332 an. Hinzu kommen nun aber auch Bestimmungen positiven Inhalts. Die Stadt verpflichtet sich, für den Grafen die ungeheuere Summe von 950 alten Schilden aufzubringen. Dafür erlangen die Bürger vorläufig Freiheit vom Budericher Zoll, indem der Zinsverlust als Aequivalent für die Nichtleistung des Zollbetrages gilt. Dieser provisorische Zustand soll so lange dauern, bis die rechtliche Entscheidung da geholt worden ist, wo sie geholt werden muss.³⁾ Fällt dann der Spruch zu Ungunsten des Grafen aus, so ist er gehalten, das Geld ohne weiteres zurück zu erstatten. Tritt aber das Gegentheil ein, so sollen die Bürger auch fernerhin sich so lange ihrer Zollfreiheit erfreuen, bis sie ihr Geld wieder erlangt haben.

In Folge dieser Abmachung hat der ganze Streit, soweit er eine Prinzipienfrage in sich schliesst, an Schärfe verloren.

¹⁾ Abschrift in dem Hauptprivilegienbuch der Stadt Wesel im St. zu D., Stadt Wesel Caps. 219 Nr. 4 S. 79 ff.

²⁾ Wat onse borgere van Wesele voirscreven voir datum dys tegenwordigen briefs vervarn heben voir den tol voirscreven, daer borge of pande voir staen, dat hebben wy quyt gelaten ind gegeven ind oick alle die broecken, de daeraf komen syn.

³⁾ Datz toe weten, dat onse borgere van Wesel voirgescreven sollen tolvry varen vor den nyen toll to Buderick, de hier voirmaels plach to liggen toe Duysborch under den walde, of soe waer de voirgescreven nye toll hernaemaels gelacht wurde, thent der tyt, dat dat recht gehaelt wurde, daer ment ind recht haelen sal, uid gewyset wurde van den nyen tol voirgescreven, als tusschen uns end onsen lieven borgeren voirscreven hyr voirtytz gedinget is van den voirscreven nyen toll.

Denn dass die Stadt das einmal preisgegebene, mit grosser Mühe zusammengebrachte Kapital nicht wieder bekommen hat, liegt auf der Hand. In gewissem Sinne ist also wohl der Graf mit seiner Forderung durchgedrungen. Dem allen entspricht es nun, dass man länger als anderthalb Jahrzehnt überhaupt nichts wieder von der Angelegenheit hört. Dann aber wird abermals gestritten, wie aus dem Sühnvertrage ersichtlich ist, der am 1. Mai 1366 abgeschlossen wird.¹⁾ Beide Theile verzichten auf die weitere Verfolgung alles dessen, was sie gegen einander geplant haben: Beide verpflichten sich, sich der Entscheidung des gräflichen Rathes zu unterwerfen. Wieder ist hier der Budericher Zoll nicht ausdrücklich erwähnt, aber wie in den früheren entsprechenden Fällen wird man auch jetzt annehmen dürfen, dass es der alte Hader ist, der wieder ausgebrochen ist und endlich beigelegt werden soll. Auch diesmal muss es dahingestellt bleiben, wie der Spruch lautete, den der Rath gefällt hat.

Zwei Jahre darauf stirbt Graf Johann und Wesel wird bei dem Uebergang des Territoriums auf die Märkische Seitenlinie längere Zeit hindurch vom Hauptland getrennt. Da nun die Clever Grafen fortan nicht mehr dieselbe Rücksicht auf die Bürger zu nehmen brauchen, ist Anlass genug für neue Streitigkeiten vorhanden. Und nicht mehr allein auf den Budericher Zoll beschränken sie sich jetzt, vielmehr läuft die Stadt Gefahr, ihrer sämtlichen Freiheiten an den clevischen Erhebungsstätten verlustig zu gehen.²⁾

IV.

Graf Adolf und die Stadt Cleve.

Wie rastlos und erfolgreich die Bemühungen auch sein mochten, die die Mitglieder des älteren Grafenhauses von Dietrich VI. bis auf den letzten Spross auf die Ausdehnung der Landesgrenzen und die Anlage von Städten verwandten, mit den

¹⁾ Abschrift im St. zu D., Stadt Wesel Caps. 219 Nr. 4 S. 76.

²⁾ Vergl. Kohler und Liesegang, Das Römische Recht am Niederrhein S. 102 ff.

mächtigeren älteren Grenznachbarn im Süden und Norden, mit dem Erzstift und Geldern, durften sie sich noch nicht vergleichen an Umfang ihres Landes und an Grösse und Reichthum ihrer Städte. Wenn Graf Johann, wie erwähnt, dennoch beiden und zumal Geldern gegenüber Erfolge erringt, so verdankt er das seiner trefflichen Finanzwirthschaft und dem Umstand, dass über Geldern nach dem plötzlichen Tode Rainalds II. (1343) eine heillose Verwirrung hereinbricht.¹⁾ Zu den schlimmen Folgen der Schuldenlast des Vaters, zu den Schäden einer vormundtschaftlichen Regierung und zu den Zwistigkeiten der Heeckern und Bronkhorsten kommt die Fehde des jüngeren Bruders Eduard gegen den älteren Rainald III. Erst als der Krieg neun Jahre lang Geldern völlig verwüestet und auch Cleve, wie stets, in Mitleidenschaft gezogen hatte, sind es die geldernschen Städte, die zum gütlichen Ausgleich drängen.²⁾ Wie Cleve in den Krieg mit verwickelt ist, so nimmt es jetzt auch an dem Frieden theil. Zwischen beiden Territorien wird der berühmte Landfriede vom Jahre 1359 vereinbart.³⁾ Eben dieses Instrument giebt die Möglichkeit, noch nicht ein Jahrzehnt vor dem Erlöschen des clevischen Herrscherhauses die clevische Macht mit der Gelderns zu vergleichen. Denn zur Aufrechterhaltung des Landfriedens sind Mannschaften erforderlich, zu denen die Aemter und Städte von Geldern und Cleve nach Massgabe ihrer Mittel ein bestimmtes Kontingent stellen müssen.⁴⁾

Da zeigt sich nun, dass das Nachbarterritorium Cleve etwa um das Dreifache überlegen ist. Es ist nämlich das Quartier Roermonde allein zu 308, das Quartier Nymwegen zu 304 Reitern verpflichtet. Die Quartiere Arnheim und Zütphen bringen zusammen 315 Mann zu Pferde auf. Dem allen gegenüber kommen auf Cleve nur 318 Reiter. Und noch mehr fast tritt das Uebergewicht Gelderns hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, dass gerade grosse Städte damals der Sitz besonderer

¹⁾ Gert van der Schuren (ed. Scholten) S. 62 und 63.

²⁾ Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern, Bd. 1 S. 71 ff.

³⁾ Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland etc. Band 2 Nr. 89.

⁴⁾ Vergl. Hühlbaum, Hansisches Urkundenbuch, Band 3 Nr. 534 Anmerkung 3.

militärischer und finanzieller Kraft sind. Erfahrungsmässig wird zudem das Kontingent der grösseren und grössten Plätze im Mittelalter bei solchem Anlass stets zu niedrig angesetzt. Da stellt nun Roermonde allein ein Kontingent von 50 Reitern, Zütphen bringt 30 Mann auf, Nymwegen zusammen freilich mit dem Reich 50, Harderwyk für sich 15, Doesborg 12, Gronloe 12. Bei der Mehrzahl der Städte bei Venlo, bei Arnheim, bei Tiel und Bommel lässt sich die Zahl der Mannschaften nicht genau berechnen, weil darin die der gleichnamigen Amtsbezirke einbegriffen ist. Aber die vorhandenen Angaben genügen, um den Unterschied zwischen Geldern und Cleve erkennen zu lassen.¹⁾ In unserem Territorium beläuft sich das stärkste Kontingent überhaupt nur auf 25 Reisige. Die Zahl wird allein von Wesel und Duisburg erreicht. Und ebenso wie Duisburg nur Pfandbesitz ist, ist auch Emmerich, die drittgrösste Stadt, ein geldernsches Pfand. Dieses Emmerich ist auf 20 Mann eingeschätzt. Zu derselben Anzahl sind Cleve und Kalkar verpflichtet. Ueberhaupt scheint die Einschätzung in Cleve, damit man nicht gar zu weit hinter dem Nachbar zurückbleibt, schärfer gehandhabt worden zu sein. Nur so lassen sich die hohen Zahlen der Kontingente der kleineren und kleinsten Städte erklären: Sonsbeck stellt 11, Uedem 11, Orsoy 10, Linn 10, Dinslaken 10, Buderich 10, endlich Griet, jenes alte, aber völlig zurückgebliebene Fischerstädtchen, 5 Berittene. Nicht genau nachweisen lässt

¹⁾ Voert die greve van Cleve mitten lande van Cleve driehondert manne — so heisst es dort — (in Wirklichkeit 318) ghewapent te perde; also die amptman van Lynne tyen mann, die stat van Lynne tyen, die stat van Orsoy tyen, die amptman van Dynslaken twyntich, die stat van Dynslaken tyene, die amptman van Wesel fyftien, die stat van Wesel vive end twyntich, die stat van Duysborch vive ende twyntich, die amptman van Ringenbergehe tien, die stat van Buderic tyen, die drossaet van Cleve vive ende twyntich, die stat von Sonsbeke ylf, die stat van Udem ylf, die stat van Kalker twyntich, die stat van Gryete vyff, die stat van Embric twyntich, die stat van Huessen mitten ampte achtien, Didderic van Moerse vyftien, her Bove van Vrimerssem drie, die amptman van Lymersche vyf manne gewapent te perde. Ende dartoe, als des noet is, so sal onser yghelic van den landen (d. h. also das Oberquartier, das Quartier Nymwegen, die Quartiere Veluwe und Zütphen und endlich Cleve) vorscreven den anderen doen ende seynden in reysen, als vorscreven is, ende in dachlixen orloghe, binnen viertiennachten na dien dat hys versocht wurdt neest volgende sonder merren vyftich manne ghewapent te perde.

sich die Mannschaft, die von Kranenburg und Hüssen aufgebracht werden muss. In beiden Fällen ist der Amtssprengel um die Stadt einbegriffen. Das Kontingent von Stadt und Land Kranenburg beläuft sich auf 20, das von Stadt und Amt Hüssen auf 18 Mann.

Betrachtet man aber die Vertheilung des clevischen Aufgebots auf Stadt und Amt etwa im Hinblick auf Geldern, dann erstaunt man über das ungemaine Uebergewicht der Städte. Rechnet man bei den Kontingenten von Kranenburg und Hüssen auch nur je 10 Mann auf die Städte, so ergibt sich, dass von den 318 Reisigen nicht weniger als 197, also fast zwei Drittel von den Bürgern gestellt werden. Welche Perspektive eröffnet das aber, wenn man sich erinnert, dass die oppida libera nur ein Theil der Gründungen der clevischen Grafen sind und dass etwa ein Menschenalter vor Abschluss des Landfriedensbundes, neben jenen mindestens eben so viel liberae villae entstanden sind. Und dennoch, selbst wenn noch hundert oder hundertfünfzig Jahre das Werk der Abrundung der Grenzen nach aussen und der Konsolidirung im Inneren mit gleicher Umsicht fortgesetzt wäre, zu einer dominirenden Stellung am Niederrhein, namentlich Köln und Geldern gegenüber, hätte die clevische Macht immer noch nicht ausgereicht. Dazu bedurfte es eines Zuwachses von aussen, dazu bedurfte es der Verbindung mit Mark, die, nachdem endlich die wirkliche Vereinigung der beiden Ländermassen erreicht war, eine Verdoppelung der clevischen Macht bewirkte. Vorläufig freilich konnte weniger von einer Verstärkung, sondern eher von einer Schwächung die Rede sein; denn nicht den ganzen clevischen Ländercomplex brachte Graf Adolf von der Mark an sich, als er nach Johanns Tod 1368 die Herrschaft erlangte, vielmehr wurden wichtige Landestheile abgetrennt. So kommen Wesel, Dinslaken, die Lymers und der halbe Budericher Zoll an Engelbert und Dietrich, die beiden Brüder des neuen Grafen.¹⁾ Dadurch erwarb sich Adolf den mächtigen Beistand seiner Brüder, und dessen bedurfte er,

¹⁾ Gert van der Schuren (ed. Scholten) S. 67. Dass ausserdem auch Wesel an Engelbert gelangte, geht schon aus seiner Belehnung mit dieser Stadt durch die Herzogin Johanna von Brabant am 8. Mai 1370 hervor; bei La-comblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 701.

da er nur einer von drei oder vier Prätendenten war.¹⁾ Und diese Rivalen waren im Anfang ihm entschieden voraus. Dietrich von Horn, als Pfandherr von Kranenburg den Ereignissen nah, hatte sich noch am Todestage Johans der Burg zu Cleve bemächtigt. Der andere Bewerber, Otto von Arkel, lagerte mit einem starken Heere, das durch geldernsche Schaaren verstärkt war, in dem Cleverhamm unmittelbar vor der Stadt. Jedenfalls hing für die Entscheidung viel davon ab, wie sich die Residenz zu der Successionsfrage stellen würde. Auch scheint in der Stadt eifrig hin- und hergestritten zu sein. Möglich, dass das schon besprochene (S. 168) merkwürdige Privileg Dietrichs von Horn für Cleve, das in der vorliegenden späten und unzuverlässigen Abschrift vom Jahre 1349 ist, richtiger in diese kritische Zeit zu setzen ist. Gert van der Schuren, der über alle jene Vorgänge ausserordentlich gut unterrichtet ist, erzählt, dass in Cleve selbst die Heymericksche parthye den Ausschlag gegeben habe. Wie sich zeigen wird, ist das aller Wahrscheinlichkeit nach die Parthei der Schöffen, der Rathmannen und überhaupt der herrschenden Geschlechter. So wurden dem Grafen Adolf, der nun gleichfalls mit einem Heere auf dem Plane erschienen war, die Thore der Residenzstadt geöffnet. Der Ritterschaft und dem ganzen Lande war dieser Verlauf der Entscheidung nach Wunsch. Und auch Kaiser Karl IV. ertheilte jetzt die Belehnung; die beiden anderen Prätendenten aber wurden mit Geldsummen abgefunden. Die Pfandschaft Kranenburg indessen, die solche Gefahren in sich barg, wurde alsogleich wieder eingelöst.²⁾

Man sollte füglich erwarten, dass Graf Adolf, der sich doch in einer sehr viel grösseren Zwangslage befand, als dreissig Jahre vorher sein Vorgänger, nun gleichfalls durch die Erweiterung der alten Handfesten den Städten seinen Dank ab-

¹⁾ Ein vierter Prätendent war sein Bruder Engelbrecht. Vergl. die wohlwogene Darstellung bei Gert van der Schuren S. 67. Dass übrigens die märkischen Brüder schon seit langer Zeit Adolf als den Nachfolger Johans ansahen, beweist der Vertrag, den am 11. Dezember 1362 Engelbrecht und Adolf, damals noch Bischof von Münster, miteinander abschliessen; Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 631.

²⁾ Vergl. den Schiedsspruch der Herzogin Johanna von Luxemburg vom 6. Dezember 1370 bei Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 706.

getragen habe. Soweit man indessen sehen kann, ist das vorläufig jedenfalls nicht geschehen. Erhalten sind z. B. die Bestätigungsurkunden für Kalkar und Uedem vom 8. und 10. Dezember 1368.¹⁾ Vergleicht man das Privileg für Kalkar mit der Handfeste von 1347, so zeigt sich nirgends ein Zusatz von irgend welchem Belang. Und zu demselben Ergebniss kommt man im Hinblick auf die Erhebungsurkunde von Uedem vom Jahre 1359. Nur eine Stadt kann sich rühmen von dem neuen Herrn wesentlich gefördert zu sein: Es ist die, welche sich das grösste Verdienst um seine Succession erworben hat, die Residenz Cleve.

In der langen Reihe der Städtebriefe des clevischen Territoriums ist die Handfeste für Cleve vom 21. Dezember 1368 gewiss einer der merkwürdigsten. Wie wir wissen war Cleve beim Regierungsantritt Johanns — sich erst spät zur Huldigung entschliessend — ein wenig zu kurz gekommen: der Vorsprung an Verleihung städtischer Gerechtsame, den Kalkar damals gewonnen, wird jetzt wieder eingeholt. Wiederum werden hinsichtlich der Richterwahl Konzessionen gemacht. Der Richter, der eingesetzt wird, soll den Bürgern genehm sein; er muss sich in das Bürgerrecht aufnehmen lassen, ehe er sein Amt antritt. Man sieht auch jetzt, wo sie die Herrin der Lage ist, erhält die Stadt Cleve nicht die freie Richterwahl, die seiner Zeit Kalkar und Dinslaken anstandslos bewilligt worden war. Der Graf verspricht dann ferner keinen Bannwein mehr in der Stadt zapfen zu lassen. Wohl aber soll der Bürgerschaft die Befugniss zustehen, ausserordentliche Ausgaben, namentlich solche für den Ausbau der Befestigung, durch die Erträgnisse des städtischen Weinzapfes (der nunmehr an Stelle des Bannweins tritt) zu decken.²⁾ Daran schliesst sich dem Sinne nach ein anderer Artikel an. Der Verkauf von Hopfenbier innerhalb der Stadt soll nur dann stattfinden dürfen, wenn die Bürgerschaft dem Betreffenden die Er-

¹⁾ Vergl. die Handschriften des Kalkarer Stadtrechts und Teschenmacher-Dithmar, Cod. dipl. Nr. 29.

²⁾ Ind wy ensoelen oen ghenen banwyn an onss stat doen noch laten tappen, then were dat onser stat onrayt, tymmeringe ind scholt anvyele, soe moigen sy buyten onsen todoen den wyntappe onder oen setten ind banwyn tappen alsoe ver, as sy den wyn tappen, as men baven ind beneden duet ind nyet duerre.

laubniß ertheilt.¹⁾ Dann wird die Hauptbestimmung jenes schon besprochenen älteren Privilegs von 1331 in die Handfeste übernommen: Wy setten oick — heisst es — ind wyllen, soe wye in onser stat voirgenuemt woenachtich syn off woenachtich werden, die soelen ind moeten gelden schattinge, waken, graven ind allen onraet in onser stat doen gelike synen nabueren ind gemeynen man, na belope syns gueds. Und dieser Bestimmung verwandt ist eine andere, die völlig neu zu sein scheint. Wer das Bürgerrecht erworben hat und mit einer Erbschaft, die er in Cleve gemacht hat, die Stadt verlassen will, der ist gehalten, erst alle bürgerlichen Lasten, zu denen er der Bürgerschaft verpflichtet ist, also wohl eine Art von Abschoss, zu zahlen.

Von grösserer Bedeutung aber sind einige andere Artikel, insofern als sie einen Einblick in die damaligen inneren Zustände der Stadt gewähren. Wie erinnerlich, hatte die Stadt Kalkar schon 1347 das Recht erhalten, Willküren zu erlassen, auf deren Uebertretung Bussen stehen. Dieselbe Befugniss, die übrigens in der Zwischenzeit selbst kleinere Städte, wie Hüssen (1348), erlangt hatten, wird nun 1368 auch der Hauptstadt gewährt. Aber wie eigenthümlich ist hier die Fassung! Ind soe wat onse burgeren, heisst es, die ter tyt geswaeren syn in onser voirgenuemt stat, ramen ind setten van gebaids wegen in nutte, ind orbar onser stat voirscreven, ind der gebaide yemant ongehoirsam were, off die op die geswaren ennige onbescheyden woyrde seyde baven oir ede omme gesatte inde gebade onser stat voirscreven onder penen, die sie dair op setten, die penen soelen ind moigen onse stat uytpeynden mit oyren geswaren bayde buythen ons richter. Die Beitreibung von Strafen, die durch die Renitzenz der Bürger gegen die Geschworenen verwirkt werden, scheint demnach in Cleve gang und gebe gewesen zu sein. Jedenfalls wird durch diese Anordnung die Position des Magistrats befestigt und seine Macht erweitert. Und noch deutlicher als der eben angeführte lässt der folgende sich daran anschliessende Satz den Widerstand erkennen, der sich solchen Bestrebungen der herrschenden Geschlechter in der Stadt entgegenstellt. Ind were oick, wird gesagt, dat den ge-

¹⁾ Oick willen wy, dat men in onser stat van Cleve voirgenuemt gheen hopenbier tappen noch verkopen ensall, it ensy mit wyлле, consente ind guetdoncken onser liever burgeren van Cleve voirscreven.

swaeren onser stat voirescreven yemand mit gewelde off mit wylle wederstunde, dair toe sall onse richter on behulpelick wesen ind sall sy dairtoe sterken denghenen to berichten, dat hie gehoirsam blyve. Dass übrigens der Ausdruck Geschworene hier wieder die weitere Bedeutung hat, dass er Magistratspersonen und Amlente mit umfasst, bedarf nach den früheren Erörterungen keines Beweises. — Wie in Wesel zwei Menschenalter früher treten also jetzt auch in Cleve die herrschenden Geschlechter und die gemeinen vom Regiment ausgeschlossenen Bürger einander feindlich gegenüber. Indessen ist der Unterschied hier und dort in die Augen springend: In Wesel sind die Geschlechter von vorn herein allmächtig, und erst allmählich wird ihre Herrschaft zurückgedrängt, in Cleve muss die Gewalt, deren der Magistrat nun einmal bedarf, erst mühselig der Gemeinde gegenüber begründet werden. Auf den weiteren Verlauf des Kampfes, der sich dann später wie in Wesel zum grossen Theil um die Berechtigung zu den Magistratswahlen drehte, werden wir unten zurückkommen. Man muss aber gerade nach den späteren Geschehnissen annehmen, dass diese Zwistigkeiten bis weit in das vierzehnte Jahrhundert zurückreichen. Der Umstand unterstützt die schon eben ausgesprochene Vermuthung, dass die berührten Bestimmungen der Handfeste von 1368 bereits die Folge eines solchen Gegensatzes sind. Die Heymerichsche Familie besetzt auch später noch die Schöffen- und Rathmannenstühle aus ihren Mitgliedern.¹⁾ Bei dieser Lage der Dinge drängt sich einem ja förmlich die Annahme auf, dass die Heymerichsche Partei, die dem Grafen Adolf die Thore öffnete, die der regierenden Geschlechter war, die zum Lohne dafür durch die neue Handfeste der Gemeinde gegenüber in ihrer Stellung befestigt wurde. Aber auch der Stadt als solcher wollte der neue Herr seine Dankbarkeit erweisen, deswegen schenkte er bald nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1370 den Bürgern ein tüchtiges Stück des benachbarten Waldes.²⁾ Und auch später noch hat sich Cleve

¹⁾ Ueber diese Familie Heymerich Scholten in seiner Ausgabe Gerts van der Schuren S. 245.

²⁾ Absch. in den Handschriften des Clever Stadtrechts. Das Diplom hat keine Zeugenliste, kann also nicht identisch sein mit dem Privileg vom Jahre 1370, von dem R. Schröder (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 10 S. 230

seiner besonderen Gunst zu erfreuen: am 2. Februar 1387 verleiht er den gemeinen Bürgern dort, die es Wüllenamtes pflegen, einen umfänglichen **Amtsbrief**.¹⁾

Sonst freilich sind aus Adolfs Regierungszeit kaum noch Gnadenbezeugungen für die Städte zu nennen. Der Graf bewährte sich wie seine Vorgänger als trefflicher Finanzmann, dem es an barem Geld selten gebrach. Da mochte er es nicht nöthig haben, den Städten für grössere oder geringere Summen neue Rechte zuzugestehen. Wohl aber greift er hier und da ordnend in die inneren Angelegenheiten ein. Dafür bietet wenigstens die Kalkarer Ueberlieferung einige Belege.²⁾ Dann sind noch einige Urkunden vorhanden, die er für Emmerich ausgestellt hat. Die Stadt war 1371 abermals an Cleve verpfändet und diesmal wurde aus der Pfandinhaberschaft in der That im Laufe der Jahre ein landesherrlicher Besitz.³⁾ Im Jahre 1372 erfolgte die Huldigung an den neuen Herrn, der alsogleich die Privilegien bestätigte.⁴⁾ Dann verlieh Graf Adolf der Bürgerschaft 1377 die Befugniss, auf zwölf Jahre eine Accise zu erheben, deren Erträgnisse auf die Befestigung der Stadt verwandt werden sollen.⁵⁾ Und nach Ablauf dieser Frist wurde das Recht der Acciseerhebung abermals um siebenzehn Jahre verlängert.

Aehnliche Gunstbezeugungen wurden nun auch den Bürgern der Stadt Rheinberg zu theil. Wie nämlich Adolf Emmerich von Geldern als Pfand erhalten hatte, so Rheinberg von Köln.⁶⁾ Fürwahr eine Erwerbung von ungemeiner Tragweite, denn sie stellt die Verbindung her zwischen der nördlichen Hauptmasse des Landes und den südlicher gelegenen Besitzungen, deren städtische Mittelpunkte Dinslaken und Orsoy sind. Und wohl wusste Adolf, wie viel auf die Sympathien der Bürger bei Streitigkeiten ankam, die aus dem Pfandschaftsverhältniss entspringen mochten. Daher liess er es sich angelegen sein, die Stadt durch

Ann. 51) handelt. Vielmehr hat Johann der Stadt Cleve nur eine Handfeste ausgestellt und zwar im Jahre 1368.

¹⁾ Scholten, Die Stadt Cleve, Urkunden Nr. 75.

²⁾ Vergl. Wolffs Repert. Nr. 36.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 716.

⁴⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Beilage Nr. 20.

⁵⁾ Dederich a. a. O. S. 135 Anmerk. 4.

⁶⁾ Gert van der Schuren (ed. Scholten) S. 65 und Lacomblet a. a. O. Band 3 Nr. 654.

allerlei Gnadenbezeugungen an sich zu fesseln. Einem so aufmerksamen Beobachter wie Gert van der Schuren ist diese Politik nicht entgangen. He dede, sagt der Chronist, der stat Berck vele gueds, he verleenden oen axyse to setten op alrely ware ind guet tot oerre stat behoiff. He confirmirden oen oere privilegia. Andererseits aber beanspruchte Adolf, wie schon sein Vorgänger, dass die Städte bei Darlehen, die er aufnahm, Bürgschaft leisteten. Auch sind die ältesten erhaltenen Listen von ausserordentlichen Beden aus seiner Regierungszeit. Auch Rheinberg gehört nun, wie Gert besonders hervorhebt, zu den Städten, die sich für ihn verbürgen.¹⁾ Das scheint vor allem bei einer Anleihe im Jahre 1371 geschehen zu sein.²⁾ Der Kampf gegen den Erzbischof, der einige Zeit hindurch geruht hatte, wird von diesem ersten Grafen märkischer Abstammung mit neuer Energie wieder aufgenommen. In seinem Krieg gegen Köln ist ihm das Glück nicht immer hold gewesen. Er selbst gerieth einmal in Gefangenschaft. Dann erleidet er noch kurz vor seinem Tode eine grosse Niederlage vor Kempen.³⁾ Es scheint ferner, als ob selbst Kalkar vorübergehend in die Gewalt der Feinde kam.⁴⁾ Schliesslich erlangt er im Jahre 1392 einen nicht unvortheilhaften Frieden, auf dessen Bedingungen noch fernerhin eingegangen werden muss, da in Folge dieses Vertrages Rees dem Territorium einverleibt wurde.⁵⁾

1) A. a. O. S. 65: Sy worden oick wederom myt anderen Cleefchen steden syne borghen vur grote sommen geds, ind dit was vast omtrynt die jaren ons heren MCCCLXXI. Gert fügt hinzu: He was, als to vermoeden is, desselven geds deyls leenende als tot XX^m alden schilden greven Willem van den Berghe op slot, stat int lant van Blanckenbergh.

2) Vergl. unten.

3) Vergl. unten.

4) Urkunden von 1391 und vom 25. Mai 1392. Orig. Perg. im St. zu D. A II Cleve-Mark Nr. 538.

5) Knapp, Regenten und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich etc., Band 2 S. 114.

V.

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Hüssen.

Neben den älteren und grösseren Städten tritt — wenn man von den die Gründung begleitenden Nebenumständen absieht — zum ersten male unter der Regierung des Grafen Adolf (1368—1394) auch einer der kleineren und jüngeren Plätze schärfer in der Ueberlieferung hervor. Es ist das der unbedeutende Zollort Hüssen, jene clevische Enclave zwischen Nymwegen und Arnheim. Wie schon erwähnt, hatte Hüssen zu dem Antheil gehört, mit dem Adolfs Bruder Engelbert bei der Succession des märkischen Hauses in Cleve abgeschichtet worden war.¹⁾ Aus der Zeit der Zwischenherrschaft hat sich kein Dokument erhalten, wohl aber setzen Diplome in ungewöhnlicher Anzahl von dem Zeitpunkt an ein, in dem noch vor Engelberts Tode Hüssen sammt der Lymmers wieder mit der Hauptländermasse vereinigt wird. Die Bestätigungsurkunde des Grafen Adolf vom 1. März 1384 nimmt nun Bezug auf das Privileg, das seiner Zeit Graf Johann (gemeint ist die Handfeste von 1348) der Stadt Hüssen zugestanden habe.²⁾ Hinzu kommt nur die Bestimmung, dass alle wachzinspflichtigen Leute, die sich dort aufhalten, ohne weiteres das Bürgerrecht erhalten dürfen.³⁾ Aus den folgenden Jahren ist dann eine Aufzeichnung, die in der Geschichte des clevischen Städtewesens dieser Zeit einzig ist. Der Magistrat und der Graf kommen nämlich schon 1385, also unmittelbar nach dem Rückfall an Cleve, über eine umfängliche Bussordnung überein, deren Geltung indessen nur so lange währen soll, wie es Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen gefällt (wanneir sy willen).⁴⁾ Soweit übrigens der Inhalt der alten Handfeste

1) Gert van der Schuren (ed. Scholten) S. 67.

2) Abschr. im St. zu D., Cleve-Mark, Stadt Hüssen.

3) In der Handfeste von 1348 (Teschenmacher-Dithmar, Cod. dipl. Nr. 23) wird in der üblichen Weise die Aufnahme von Hörigen in das Stadtrecht von der Erlaubniss ihrer Herren abhängig gemacht.

4) Im St. z. D., a. a. O. Es heisst dann weiter: weret sake, dat die borgermeister, scepen ende raet vurscreven nyet overdraegen van desser koeren opseggen, so wair die meeste hoep van den scepen ende raet by den borgermeister hen vyelen, dat sall voirrganck heben ind dartoe beheltlich onser

durch diese neue Abmachung nicht berührt wird, soll sie zu Recht bestehen bleiben. Vergleicht man nun das frühere und das ältere Dokument mit einander, so ergibt sich, dass durchweg die Strafsätze wesentlich erhöht sind. Der Faustschlag, der 1348 mit einer Busse von 5 Schillingen belegt war, kostet 1385 ein Pfund kleiner Pfennige. Die Lähme, die damals mit 10 Pfund gesühnt wurde, zieht jetzt eine Strafe von 20 Pfund nach sich. Uebrigens fehlen viele Straffälle der früheren Urkunde in der späteren, während andererseits neue eingefügt worden sind. Eben diese Zusätze beanspruchen ganz besonderes Interesse. So ist z. B. gleich im Anfang eine Strafe für das Zücken eines Schwertes oder eines ähnlichen Mordinstrumentes hinzugekommen. Charakteristisch aber ist, namentlich im Hinblick auf den entsprechenden Artikel der clevischen Handfeste von 1368, eine Bestimmung, die die Verleumdung der Geschworenen der Stadt mit einer besonders hohen Busse belegt. Wer nämlich einen Bürger dadurch verunehrt, dass er ihn der Lüge zeiht, soll ein Pfund Strafe zahlen. Wer aber gar einem Geschworenen, wie dem Richter, dem Bürgermeister, einem Schöffen, einem Rathmann, dem Schreiber oder dem Boten die gleiche Kränkung zufügt, der soll sein Vergehen mit fünf Pfund entgelten.¹⁾ Der Satz verdient Beachtung, weil er zeigt, dass der allgemeinere Begriff „die Geschworenen“ in Hüssen dieselbe weitere Bedeutung hat, die vorhin für Cleve festgestellt wurde, nur dass dort damals schon alle möglichen anderen Amtleute, die hier jedenfalls überhaupt noch nicht vorhanden sind, einbegriffen werden. Uebrigens erhalten Richter, Schöffen und Rathmannen die Erlaubniss, wenn es ihnen angemessen erscheint, die Bussätze über die vorgeschriebene Taxe hinaus zu erhöhen. Stehen bei Verhandlungen der Art die Stimmen von Schöffen und Rathmannen — also auch diese sind betheiligt — einander in gleicher Anzahl gegenüber, so soll der Richter für diese oder

hantvesten ende alde gewoenten, die de stat van Huessen van alds gehat heeft, all argelist uytgescheyden, dat men hyryne begrepen mach.

¹⁾ Voirt soe wie enen geswaeren loechende als richter, borgermeister scepen, raet, scriver ende baede, alsover alst oen anqueem van der heerlichkeit off van der stat wegen van Huessen, die sall gelden vyff pondt payments vurgerurt.

jene Auffassung den Ausschlag geben. Die eigenartigen Bestimmungen, die schon die Handfeste von 1348 über das Recht der Fremden bot, werden in der vorliegenden Urkunde vervollständigt. Voirt, heisst es, so wie van butenluyden, die onse poerter nyet enweren ennige koeren breken na manyren als voirgerurt is, die sall gelden twyvoldige koeren. Ausserdem müssen Leute, die nicht im Bereich des Schöffenthums begütert sind, für die verwirkten Brüchten Einwohner der Stadt zu Bürgen setzen. Wer den Widersachern des Bürgermeisters, der Schöffen und der Rathmannen, falls diese die Sache der Stadt verfechten, Beistand leistet, büsst sein Vergehen mit acht Pfund.¹⁾ Für überführt aber gilt jemand aller dieser erwähnten Delikte, wenn zwei Personen, einerlei ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, gegen ihn aussagen. Zu diesem Zeugniß aber kann jeder, der etwas gehört oder gesehen hat, bei Strafe gezwungen werden. Alle Bussen sollen von Bürgermeister und Richter zugleich beigetrieben werden: zur Hälfte fliessen sie in die Kasse der Grafen und zur anderen in die der Stadt. Noch also gilt der Richter als Vertreter der Interessen des Landesherrn, während der Amtmann, dessen schon die Handfeste von 1348 gedenkt, in der ganzen Aufzeichnung überhaupt nicht erwähnt wird. Späterhin ist der Richter völlig mit der Stadt und mit den herrschenden Geschlechtern verwachsen, so dass der Amtmann, der auf der Burg zu Hüssen residirt, sich berufen fühlt, sich deswegen über ihn bei seinem Herrn zu beklagen. Das aber geschah erst in der folgenden Periode. Dem Grafen Adolf gegenüber verpflichten sich wenigstens Bürgermeister, Schöffen, Rathmannen und gemeine Bürger noch im Jahre 1390 gewisse Zollbeträge, die ihnen erlassen werden, auf den Ausbau der Festungswerke zu verwenden.²⁾

Uebrigens war die Stadt von vornherein den Grafen von Geldern gegenüber bei den ungezählten Kriegen zwischen den beiden Terri-

¹⁾ Voirt weret sake, dat die borgermeister, scepen ende raet tegen ennige personen in dedingen vyelen umb onser stat rechten ende handvesten to verantwoordend ende to behalden, die dairmede hielden ende weren apenbairlick van onsen poerteren mit woirden off mit wercken, onse recht to vermynnen ende to vernederen, die sal gelden acht pont.

²⁾ Or.-Perg. im St. zu D., Cleve-Mark A. II Nr. 35.

torien in einer überaus misslichen Lage. Und das um so mehr, weil die Bürger anfänglich in gewisser Beziehung den Grafen von Geldern und ihren Beamten unterstellt waren. Dafür ist eine Urkunde besonders instruktiv, die im Jahre 1320 Rainald, der Sohn des Grafen von Geldern, der Stadt giebt.¹⁾ Aus dem Dokument ersieht man, dass die Bürger von Hüssen zu den Erbgenossen gehören, deren Deiche und Kanäle in Verbindung stehen mit der „gemeyn wetering van Betouw“. In ihren Leistungen an Deicharbeiten stellt nun Rainald die Erbgenossen von Hüssen den anderen erffgenoten boven hem ind beneden hem gleich. Bildet nun auch Hüssen einen kleinen Deichverband für sich, so unterliegt dieser doch der Oberaufsicht des Deichgrafen und des Heymraths. Auf Befehl der Deichgrafen der Betuwe muss dann der Richter zu Hüssen die Bussen, die in Deichsachen erkannt sind, auspfänden und abliefern.²⁾ Erst unter dem Grafen Johann, der durch seine Erwerbungen in der Lymmers Hüssen in etwa aus seiner isolirten Stellung befreite, wurde der Zusammenhang mit dem geldernschen Deichverband gelockert. Dafür liegt in der Bestallungsurkunde des Ritters Otto von Byland zum Drost und Amtmann zu Hüssen und im umliegenden Bezirk ein vollgültiges Zeugniß vor (1361).³⁾ Waren früher die Brüchten für Vernachlässigung der Deichverpflichtungen an den Deichverband der Betuwe gekommen, so gehören sie jetzt aller Wahrscheinlichkeit nach zu den Sporteln des Amtmanns. Jedenfalls braucht der sie dem Grafen nicht zu verrechnen. Auch sonst ergänzt das Dokument in mancher Beziehung den Inhalt der uns bereits bekannten Privilegien für Hüssen. Der Drost, dem das Haus, die Burg und der Thurm des Grafen in der Stadt zur Bewachung anvertraut sind, muss versprechen, einem jeden Amtsunterthanen „recht ind vondenisse to doen“, je nachdem „na stederecht ind lantrecht, also als dat gelegen is“.

1) Papierhandschrift des Stadtrechts von Hüssen im Rathsarchiv zu Cleve.

2) Und so waet ban ind boeten dese voirspraicken erffgenoitien by wysinge der schouwe und des heymraths [broeken], die sal diegene, die dan richter is tot Huissen tot eyschinge des dyckgroefs van Betouwe of syns baden uytpynden sonder vertreck tot Huessen; en dieselve baide mit die penninge off panden sonder archheydt weder in die Betouw to geleiden.

3) Abschrift im ersten Chartular der Grafen von Cleve, Papierhandschrift im St. zu D., B. 42 Bl. 17.

Der Richter in Hüssen scheint also — ganz gegen die gewöhnliche Praxis in den clevischen Städten, die nur einen Richter kennen — lediglich für die niedere Jurisdiktion zuständig gewesen zu sein. Die Art des Einflusses, den der Amtmann in der Beziehung geltend macht, veranschaulicht eine Abkunft, die zwischen ihm auf der einen, Bürgermeister, Schöffen, Rathmannen und gemeinen Bürgern auf der anderen Seite im Jahre 1398 getroffen wird.¹⁾ Schon 1385 waren Strafen gegen die festgesetzt worden, die den Stadtfrieden durch „Fechten“ stören. Jetzt wird bestimmt, dass, wenn ennige twist off vechtinge geschiede bynnen onssen gerichte van Huessen, die Freunde beiderseits innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Sühne zu Stande bringen sollen. Unterbleibt das, so sollen richter, borgermeister, scepen ende raet vurgerurt dat an oen nemen ende swoenen dat na der bester reden ind na oeren vyff synnen. Die von den beiden Parteien, die sich dann dem Spruche nicht fügen will, soll die ungemein hohe Busse von zwanzig alten Guldenschilden zahlen, die in der gewöhnlichen Weise beigetrieben und zwischen Stadt und Landesherrn getheilt werden soll. Dann folgen noch weitere Bestimmungen, die demselben Zweck dienen, der schon 1385 ins Auge gefasst worden war: die Stellung des Magistrats den Bürgern gegenüber zu befestigen. Deswegen wird derjenige, der dem Befehl der Stadtregenten, vor ihnen zu erscheinen, nicht nachkommt, mit einer Strafe von einem Pfund bedroht. Dann aber wird wieder die Satzung vom Jahre 1385 eingeschärft, dass, wer einen Geschworenen schmählt, fünf Pfund als Strafe zahlen muss. Nur tritt insofern eine Steigerung ein, als bei einer Beleidigung gegen das ganze Kollegium jedem einzelnen Mitgliede gegenüber die gleiche Strafe verwirkt ist.²⁾

Der Drost, mit dem die Stadt den Vertrag abschliesst, ist Ritter Arnt van Hessen, ein mächtiger Mann, der im Jahre 1418 als Erbhofmeister des Herzogs genannt wird. Kurz vorher

¹⁾ Absch. im St. zu D., Cleve-Mark, Stadt Hüssen.

²⁾ Voirt weer ymant van onssen poerteren, die gebaedt woirde mit den geswaeren bade voir den richter, borgermeister, scepen ende raet vurscreven tkomen, uytgesacht op enen rechten gerichtdach, als to Huessen gewoenlich is, ende nyet enqueem, die hed verboert een pont, ind dat uyt to peynden als vurgerurt is.

(1405) hatte Herr Otto von Byland, wohl ein Sohn jenes Amtmannes, dessen Bestallungsurkunde (vom Jahre 1361) wir vorhin kennen gelernt haben, den Karrenzoll zu Hüssen, den er tot enen rechten borghleen toe halden plach, an Arnt van Hessen abgetreten.¹⁾ Ausserdem aber besass dieser neue Drost als ein Zütpshensches Lehen den Hofstättenzins innen und ausserhalb der Stadt Hüssen, der aus der Zeit herstammte, in der das städtische Areal in Worthe zerschlagen und der Ort zur Stadt erhoben wurde. Beide Gerechtsame lässt Arnt van Hessen im Jahre 1418 Herzog Adolf wieder auf und empfängt dafür eine der fruchtbaren Rheininseln.²⁾

So mächtig nun auch die Amlleute und ihre Burgmannen, deren Zahl sich 1361 auf elf beläuft, auf dem Thurm und in dem Hause zu Hüssen walten mochten, es gelingt ihnen nicht, den Zusammenhang zwischen der Stadt und den Plätzen des benachbarten Gelderlandes völlig zu zerreißen. Wie die Ortschaften des Niederrheins seit Alters sich gegenseitig Abgabefreiheit auf ihren Märkten zuzusichern pflegen, so bestehen auch ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen Verträge zwischen Hüssen und Arnheim und Bommel. Solche Abmachungen reichen, wie wir wissen, nicht selten noch in die vorstädtische und — möchte man hinzufügen — vorlandesherrliche Periode zurück. Urkunden, in denen derartige Freiheiten verbrieft würden, fehlen für die spätere Zeit fast immer: Schwerlich sind sie überhaupt ausgestellt und jedenfalls nur selten von den Stadtherrn bestätigt worden. Diese Verhältnisse bringt nun der Drost von Hüssen im Jahre 1471 dem Herzoge gegenüber zur Sprache; er habe den Magistrat gebeten, ihm die Privilegien zu zeigen, auf die hin sie die Bürger von Bommel und Arnheim in der Weise befreiten.³⁾ In demselben Briefe beklagt sich der Drost darüber, dass Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen ihn mit Worten hart ange lassen hätten, als er dem Befehle seines Herrn gemäss die

¹⁾ Or. Perg. im St. z. D., A. II Cleve-Mark Nr. 658.

²⁾ A. a. O. Nr. 658: Wilken carrentolle ick toe halden plach tot enen rechten borghleen up dat huys toe Huessen van den hogeborn fursten . . . ind umb den tynse, den ick bynnen ind buten der stat tot Huessen toe hebn plach uyt den hofsteden, doe Huessen yerst geslaigen worden.

³⁾ Im St. z. D., Cleve-Mark, Stadt Hüssen.

Umwohner der Stadt zu den herkömmlichen persönlichen Dienstleistungen angehalten habe. Und etwa aus dieser oder aus späterer Zeit wird ein anderes undatirtes Klageschreiben eines Amtmannes zu Hüssen sein. Zwischen Cleve und Geldern herrscht zur Zeit der Abfassung wie so häufig Kriegszustand. Da soll nun der Bürgermeister die Bürger widerstrebig und ungehorsam gemacht haben, indem er erklärte, der Richter und er selbst, seien ihre einzigen Häupter, dem Amtmann aber seien nur Burg und Schloss anvertraut, sonst habe er in der Stadt nichts zu sagen. Und in der That scheinen in der Zwischenzeit die früheren Befugnisse des Drostens eingeschränkt zu sein, denn dieser ist seiner Sache nicht sicher, er fragt an, wie sein gnädiger Herr über den Fall denke und fügt resignirt hinzu, dass er gut zu leiden haben werde, wenn das wirklich seiner Gnaden Meinung sei.

Dann aber kommen andere Klagen. Gegen den ausdrücklichen Willen des Landesherrn, haben Bürgermeister und Magistrat erlaubt, dass die Geldernschen zur Tagesfahrt nach Nymwogen durch Hüssen reiten. Ein anderer Fall ist der: Johann Penynck, ein Hüssenscher Bürger, ist dem Herzog straffällig geworden. Ueber die Höhe der Bussè hat der Bürgermeister mit ihm verhandelt und man ist, da er ein armer Mann, auf drei Gulden übereingekommen. Nun aber stellt sich heraus, dass der Bürgermeister, as eynen dedynghsman, die Gulden für sich erhalten hat, was doch wohl nicht auf allzu grosse Armuth schliessen lässt. Endlich beschwert sich der Amtmann noch darüber, dass Bürgern Nachts und zur Unzeit die Thore der Stadt geöffnet worden seien. Wie leicht könne es geschehen, dass dadurch der gnädige Herr und seiner Gnaden arme Unterthanen zu Schaden kämen.

Von welchem Erfolg die Klageschrift gewesen ist, vermag ich nicht anzugeben. Fortan fliessen die Quellen für die Geschichte des kleinen Städtchens überaus spärlich. So eigenartig und abweichend aber auch das Stadtrecht Hüssens sein mochte, dass der Ort in Cleve seinen Oberhof erhielt, konnte — und darauf wird noch zurückzukommen sein — auf die Dauer doch nicht ohne Wirkung bleiben.

Kapitel 6.

Zur Geschichte der Aemterverfassung der Stadt Kalkar, vornehmlich in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

I.

Die Schöffen und der Richter.

Wäre Wesel die einzige clevische Stadt, deren Verfassungsentwicklung sich bis in die Anfänge zurückverfolgen lässt, so würde unsere Kenntniss von dem clevischen Städtewesen überaus fragmentarisch und einseitig sein. So bedeutend nämlich auch die Einwirkungen sein mögen, die die Weseler Verfassungseinrichtungen auf die der anderen Städte ausgeübt haben, Wesels Stellung ist doch zu eigenartig, als dass man aus den Verhältnissen, die sich dort entwickelt haben, ohne weiteres auf die in den anderen Plätzen zurückschliessen könnte. Die Lücke aber, die dergestalt bleiben würde, wird im Wesentlichen dadurch ausgefüllt, dass wenigstens eine der clevischen Ortschaften eine reiche und glückliche Ueberlieferung aufweist. Diese Ortschaft ist Kalkar. Und Kalkars Verfassung ist in der That typisch für die der clevischen Städte, denn Kalkar gilt seit Alters als die clevische Musterstadt, deren Institutionen — ich erinnere an das Privileg für Orsoy vom Jahre 1351 — in den kleineren Plätzen bereitwillig eingeführt und nachgeahmt werden. Auch in Kalkar setzen, wie wir wissen, die Urkunden vereinzelt um das Jahr 1330 und in grösserer Menge erst um das Jahr 1350 ein. Ihre Zahl aber ist dafür überaus gross. Nimmt man die Eintragungen in die sogenannten Schöffenrollen hinzu, dann beläuft sich der Bestand der Urkunden bis zum Jahre 1400 etwa auf 300 bis 350.

Die Behörde, die in älterer Zeit in Kalkar die wesentlichen administrativen und die jurisdiktionellen Befugnisse ausübt, ist nun das Schöffengericht. Ich habe gezeigt (S. 54 f.), dass es sich konstituiert hat, als um 1242 die Stadt gegründet wurde. Die Zahl der Mitglieder beträgt in der späteren Zeit stets sieben. Nicht der geringste Anhalt liegt vor, dass der Mitgliederbestand sich im Laufe der Zeit verändert oder gar verringert habe. Man wird daher zuversichtlich behaupten dürfen, dass jene Ziffer die ursprüngliche gewesen ist. In Wesel sowohl wie in den geldernschen Städten weist das Kolleg zwölf Stühle auf. Dasselbe gilt von den anderen Konkurrenzstädten am Niederrhein von Rheinberg, Rees und auch wohl von Kempen. Wenn man gleichwohl in den kleineren clevischen Kommunen, ausser Kalkar z. B. auch in Cleve, von diesem Grundsatz abweicht, so kann das nicht ohne Absicht geschehen sein. Offenbar glaubte man, dass diese Neugründungen an Menge der Bewohner und an Bedeutung den älteren Schwesterstädten rings herum schwerlich gleichkommen würden. Daher begnügte man sich von vorn herein mit der geringeren Ziffer, die ja schon seit Alters neben der höheren gefunden wird.¹⁾

Listen der Schöffen sind in grösserer Anzahl erst aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts erhalten. Besonders günstig ist es, dass wenigstens in einigen Fällen die aufeinanderfolgenden Jahrgänge noch vorhanden sind. Eben dadurch wird es möglich, nachzuweisen, inwieweit man in der Praxis dem geltenden Grundsatz jährlicher Umsetzung des Schöffengerichts nachgekommen ist. Die meisten der Verzeichnisse stehen in den sogenannten Schöffengerichtrollen.²⁾ Für jedes Jahr ist ein besonderer Rotulus angelegt, der einen Theil der Rechtsgeschäfte aufnimmt, die in dieser Frist vor dem Richter und den Schöffen abgeschlossen worden sind. Dass das Schöffengericht in seiner jeweiligen Zusammensetzung für die Dauer eines Jahres amtiert, geht aus den Listen deutlich genug hervor. Die Schöffen, die bei Namen aufgeführt werden, heissen nämlich entweder die Schöffen dieses Jahres oder die Schöffen die in diesem Jahre waren. Alles das veranschaulichen am besten die Ueberschriften

¹⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (Auf. 2) S. 166 ff.

²⁾ Pergamentblätter im Rathsarchiv zu Kalkar ohne Ordnungsnummer.

der einzelnen Stücke. Die Rolle vom Jahre 1354 hebt folgendermassen an: Rotulus scabinorum Kalkeriensium videlicet Gerardi Meyger, Antonii de Aquis, Wilhelmi Pele, Henrici Hadewigis, Ottonis Oem, Theoderici Haepzomer et Lamberti de Kalkar sub anno domini M^oCCC^oLIIII^o. Die zeitlich nächste Rolle, die vom Jahre 1356, hat folgende Ueberschrift: Rotulus scabinorum Kalkeriensium Lamberti de Kalkar, Ottonis Oem, Wilhelmi Peele, Theoderici Hapezomer, Antonii de Aquis, Zeweli Junioris et Everardi de Pape anno domini etc.

Das Verzeichniss des nächsten Jahres lautet: Rotulus scabinorum Kalkeriensium anno domini M^oCCC^oL septimo tempore scabinatus Lamberti de Kalkar, Heymanni van den Hage, Gerardi Meyer, Zeweli Junioris, Ottonis Oem, Henrici de Moert et Theoderici Kiecpot. Auch der Rotulus vom Jahre 1358 ist noch vorhanden, so dass wenigstens für drei Jahre hintereinander der Gesamtbestand des Schöffenkollegs nachweisbar ist: Iste rotulus est scabinorum Gerardi Meyer, Lamberti de Kalkar, Wilhelmi Peel, Zewel Junioris, Johannis Noetboem, Godfridi de Gort et Theoderici Kiecpot sub anno domini M^o trecentesimo octavo.

Das Verzeichniss des Jahres 1360 weist einige Lücken an, die sich indessen mit leichter Mühe aus den Gerichtsurkunden ausfüllen lassen: [Rotulus scabinorum Kalkeriensium Henrici Had]wigis, Antonii de Aquis, Ot[tonis Oem, Theoderici Haep]somer, Lamberti de Kalkar, Henrici [de Moert et Johannis] Ridder sub anno domini M^oCCC^oLX^o. Der Rotulus vom Jahre 1362 ist verfasst tempore scabinatus Gerardi Meyer, Antonii de Aquis, Ottonis Oemen, Bernardi Pelen, Godfridi de Gurte, Johannis Mulners et Arnoldi Egerman.

Die Rolle vom Jahre 1364 hat folgende Ueberschrift: Rotulus scabinorum videlicet Bernardi Peel, Johannis Moelners, Theoderici Haepsomers, Lamberti de Kalkar, Jacobi Reynaldi, Arnoldi Egerman et Frederici van den Dam conscriptus sub anno domini M^oCCC^o sexagesimo quarto. Die Liste vom Jahre 1365 lautet: Rotulus scabinorum videlicet Antonii de Aquis senioris, Bernardi Peel, Everardi Paep, Henrici Karl, Alberti Mys, Jacob^o Reynoldi et Arnoldi Egerman conscriptus sub anno domini M^oCCC^o sexagesimo quinto.

Das nächste Verzeichniss vom Jahre 1369 steht nicht wie

die bisherigen in einer Schöffengerichte, sondern in einer Originalurkunde.¹⁾ Die Schöffen werden darin in der folgenden Reihe aufgeführt: Aelbrecht Paep, Aelbrecht Mys, scepenrade, Henric Luerken, Jonghe Gosen, Arnt Egerman, Johan Ridder ende Didderic die Beer. Die nächste Liste vom Jahre 1370 lautet folgendermassen: Rotulus scabinorum Kalkeriensium videlicet Johannis Moelnars, Henrici Luerkens, Aelberti Paep, Jacobi Reynoldi, Theodoric Haepsomers, Arnoldi Eghermann et Henrici de Kaldenhaven conscriptus anno domini M° CCC^{mo} septuagesimo. Das Verzeichniss vom Jahre 1371 lautet: Rotulus scabinorum Kalkeriensium videlicet Bernardi Peel, Everardi Paep, Ottonis Oem, Aelberti Paep, Jacobi Reynoldi, Theoderici Haepsomer et Heymonis van deen Hage conscriptus anno domini M° CCC° septuagesimo primo.

Von jetzt an werden die Lücken zwischen den einzelnen Jahrgängen grösser. Die nächste Liste aus den Schöffengerichten ist vom Jahre 1375: Rotulus scabinorum Kalkeriensium conscriptus sub anno domini M° CCC° septuagesimo quinto Bernardi Peel, Jacobi Reynoldi, Wilhelmi de Hessent, Ottonis Oem, Theodoric Haepsomers, Johannis Ridder et Heymonis van deen Hage. Dann ist schliesslich noch ein Verzeichniss aus dem Jahre 1379 vorhanden, es steht in dem letzten Rotulus, der aufbewahrt ist: Rotulus scabinorum videlicet Everardi Paep, Ottonis Oemen, Johannis Ridder, Arnoldi de Eger, Everardi Pele, Godefridi de Gort et Aelberti Paep conscriptus sub anno domini M° CCC° LXXIX°.

Hinzu kommt endlich noch eine Schöffengerichtsliste in einer Urkunde vom Jahre 1395.²⁾ Als Schöffen werden darin aufgeführt Aelbert Paepe, Heym van den Haghe, Johan Ridder, Johan van den Hovel, Lambert van Xanten, Dyderic van den Gorte, Gherit van der Wyer.

Ich denke, das mitgetheilte Material genügt, zu zeigen, wie man sich in Kalkar die jährliche Umsetzung des Schöffengerichts zu denken hat. Es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass es im Wesentlichen immer dieselben Familien sind, die Jahr für Jahr die Schöffengerichtsbank besetzen. Zudem ergibt sich, dass etwa

¹⁾ Im Stadtarchiv zu Kalkar ohne Ordnungsnummer.

²⁾ Orig. Perg. im St. zu D., A II Cleve-Mark Nr. 556.

nur die Hälfte des Bestandes in einem Jahre ausscheidet. So werden von den sieben Mitgliedern des Kollegs im Jahre 1356 im nächsten Jahre drei wiedergewählt. Von denen dieses Jahres bleiben dann 1358 sogar vier im Amte. Und dass ein ähnliches Verhältniss die Regel ist, beweisen die Listen der Jahre 1369, 1370 und 1371. Von den Schöffen des Jahres 1369 kehren 1370 drei wieder. Und ebenso bleiben drei vom Jahre 1370 noch in dem folgenden Jahre. Uebrigens amtirt nicht selten ein Schöffe auch mehr wie zwei Jahre hintereinander. Ein Beispiel der Art ist Lambert von Kalkar, der 1356, 1357 und 1358 genannt wird. Dass er 1359 und in den nächsten Jahren stets Schöffe gewesen ist, vermag ich nicht nachzuweisen, jedenfalls ist er aber 1364 wieder in der Stellung. Und das ist nun eine sich stets wiederholende Erscheinung, fast ausnahmslos kehren die einzelnen Schöffenpatrizier, nachdem sie einige Jahre hindurch des Amtes ledig gewesen sind, zur Schöffenbank zurück. Das lässt sich bei Antonius de Aquis bei Dietrich Haepsommer und bei einer ganzen Anzahl von Patriziern genau feststellen. Daneben her geht nun aber eine andere Erscheinung: Fast Jahr für Jahr kommen ein oder zwei Familiennamen vor, deren Träger früher noch nicht als Schöffen genannt werden. Daraus ergibt sich, dass die fast stets im Mittelalter beobachtete Thatsache auch für Kalkar zutrifft: Das Schöffenpatriziat ergänzt sich durch wohlhabendgewordene Mitglieder des mittleren Bürgerstandes, wenn man so sagen darf, die dann entweder durch Reichthum oder durch Verwandtschaft mit den patrizischen Familien zu der höheren sozialen Schicht emporsteigen.

So liegt das Schöffenthum, trotzdem die Verfassung die jährliche Umsetzung vorschreibt, im Wesentlichen in den Händen einiger weniger Familien, die gemeinen Bürger sind zufrieden, dass ihr Wahlrecht formell anerkannt und tüchtigen Elementen aus ihren Reihen der Zugang nicht völlig versagt ist. Zu einer ähnlichen Praxis war man bekanntlich in Wesel nach den trefflichen Darlegungen Reinholds hinsichtlich der Rathmannen gekommen.¹⁾ Wie erinnerlich, hatten die Patrizier dort ihr ausschliessliches Anrecht auf die Besetzung der Rathsstühle im Jahre 1308 fahren lassen müssen. In Wirklichkeit aber gelangen dennoch

¹⁾ Verfassungsgeschichte Wesels S. 61.

fast nur Leute aus ihrer Mitte in die Behörde. Gleichwohl aber wird mit einer gewissen Absichtlichkeit darauf gesehen, dass in jedem Jahr zwei oder drei Bürger unter den Rathmannen sind, die nicht zum Ring der Geschlechter gehören. —

Neben diesem mächtigen Schöffenkolleg spielt nun der Richter eine nur untergeordnete Rolle. Offenbar befindet er sich gerade in Kalkar in einer unleidlichen Zwitterstellung. Vom Grafen empfängt er den Gerichtsban, an ihn hat er die auf dessen Antheil kommenden Gerichtsgefälle abzuführen, von den Bürgern wird er ernannt. Oft mag er den Vorwurf zu hören bekommen haben, dass für ihn das Wohl der Stadt nicht so unbedingt massgebend sei, wie für Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen. Ein solches Verhältniss scheint z. B. durch die Verhandlungen durch, die im Jahre 1369 in Kalkar gepflogen werden.¹⁾ Der Richter selbst stellt damals vor dem gesammten Magistrat die Frage zur Erörterung, in welcher Weise er gegen einen Kleriker zu verfahren habe, der eine Missethat begangen hätte. Darauf meinte man ausweichend, er möge alles vermeiden, wodurch die Stadt in Ungelegenheiten kommen könnte. Darin erblickte nun wohl der Richter ein Misstrauensvotum, denn er antwortete mit Nachdruck: Also eben heb ich deer stat beste gewaren als ghi. Ich wolde noede (niemals) doen, daer ich weenden (wähnte), dat die stat an vercort weer; ich weet wael, woe ich mit minen jonker daer an bun, daeromme wil ich u daer guet voer wezen. Darauf verlangte er einen besseren Rath, nach dem er sich im gegebenen Fall richten könnte.

Der Richter der Stadt, der in dieser Urkunde auftritt, heisst Heinrich Kaerl. Er gehört einem Patriziergeschlechte an, dessen Mitglieder als Kaufherren und Schöffen nicht selten in den Schöffenrollen genannt werden. Er selbst ist z. B., wie aus den mitgetheilten Listen hervorgeht, im Jahre 1364 Schöffe. Das Richteramt wechselt zwar im Prinzip ebenso wie das der Schöffen, in Wirklichkeit aber bleiben die Richter längere Zeit hindurch in ihrem Amte. Gleichwohl ist die Amtsdauer nicht lebenslänglich, das zeigt gerade das Beispiel des eben erwähnten Heinrich Kaerls. Zum mindesten 1371 ist er nicht mehr Richter. Denn eine Eintragung im Rotulus dieses Jahres berichtet, dass

¹⁾ Orig. Perg. im Rathsarchiv zu Kalkar ohne Ordnungsnummer.

er vor die Schöffen und den Richter von Kalkar getreten sei und an Eides statt gelobt habe, dass er den „Sang“ in der Kirche zu Kalkar „wieder kaufen und werben“ wolle. Dadurch, dass er in unvorsichtiger Weise gegen einen Kleriker vorgegangen ist, scheint es dazu gekommen zu sein, dass über die Stadt die kirchliche Strafe verhängt wurde.¹⁾ Jedenfalls lag alles daran, dass eine Vakanz im Richteramte vermieden werde. Im Jahre 1360 war z. B. das Amt längere Zeit hindurch — ohne dass man die Gründe kennt — unbesetzt. In dem Rotulus sieht man die Wirkung dieses unregelmässigen und in vielen Beziehungen misslichen Zustandes. Die Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, die dort verzeichnet werden, erhalten erst dadurch Rechtskraft, dass sie bei gespannter Bank vor dem Richter vorgenommen werden. In der Zwischenzeit verzeichnet man gleichwohl die Rechtsgeschäfte dieser Art im Rotulus, aber man fügt ausdrücklich hinzu, dass sie der nochmaligen Bestätigung bedürften, die erfolgen soll, sobald ein neuer Richter vorhanden sei.²⁾

In jener ältesten vielcitirten Urkunde vom Jahre 1246 wird der Richter einmal *judex* und einmal *villicus* genannt.³⁾ Später heisst er nur noch *judex* schlechtweg. Er übt, wie es in den clevischen Städten Brauch, die hohe und die niedere Gerichtsbar-

1) *Wi scepene tugen, dat vor deen richter tot Kalker ende vor ons scepene is comen Henric Karl ende heeft gelaeft in guden trouwen ende gezekert in eedstat ende daervor verbonden syn lyf ende syn guyt, dat hi deen sanck deer kerken van Kalker weder copen ende werven sal; ende deen cleger, die up desen dach cleger syn des clerks Claes van Kalker des verderfnis genoich te doen bi rade ende gutdunken ons jonkeren van Cleve; ende ons jonker vorgnant te beteren van deen zaken tot synre gnaden end tot zeggen ons jonkeren vrunde vorgnant.*

2) z. B. Eintragung Nr. 4: *Nos testamur, quod Tilmannus Nagghe de Reys et Johannes S . . . , ut principales debitores, quinta manu quilibet pro toto, promiserunt Gedkino Kanbescherper vel suis heredibus, quod quam cito judex Kalkeriensis fuerit confirmatus et iudicium fecerit, ipse Tilmannus renuntiationem faciet et ratificabit sibi hereditatem, quam emit erga eum competentem sibi de Ottone Dakeman. Oder Nr. 6: Nos testamur, quod Bela filia Blades promisit magistro Godescalco Furdighen, quam cito judex fuerit confirmatus Kalkeriensis et iudicium fecerit, ratificabit et declarabit suam partem domus sue, quam vendidit sibi, ut jus exigit.*

3) Sloet, Oorkondenboek etc., Nr. 659.

keit.¹⁾ Im gewöhnlichen Gericht führt er den Vorsitz. Selten geschieht es, dass ein Spezialbevollmächtigter, in der Regel der Drost des Grafen, im Gericht erscheint. Es wird sich dann meist um Angelegenheiten handeln, die für den Grafen von besonderer Wichtigkeit sind.²⁾ Ein solcher Fall liegt der folgenden Eintragung aus dem Jahre 1358 zu Grunde. Item dapifer — heisst es da — et iudex Kalkerienses ex parte comitis Clevensis proclamaverunt Coppardum Mys quitum et solutum de forefactis, delictis ubilibet factis contra comitem Clevensem usque in hodiernum diem; datum feria sexta post letare. Eine solche Einmischung muss aber nur sehr selten vorgekommen sein, denn unter den zahllosen Eintragungen der Schöffenrollen ist kaum ein zweites Beispiel. Für gewöhnlich sind natürlich die Schöffen die Urtheilfinder des iudex Kalkeriensis, wie ihn die Urkunden meist nennen. Zum mindesten zwei von ihnen müssen nach dem Kalkarer Stadtrecht zugegen sein, wenn Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vorgenommen werden. Das geht zudem aus den zahllosen Schöffenbriefen hervor, in denen stets die Namen von zwei oder mehr Schöffen aufgeführt werden.³⁾ Eben hierdurch unterscheidet sich das städtische Gericht von dem des platten Landes unserer Landschaft, wo, wenn ich recht sehe, bei Auflassungen stets die Schöffen in ihrer Gesamtheit zugegen sein müssen.

Zudem hat der Richter und nicht etwa der Bürgermeister den Vorsitz im Marktgericht. Da aber sind dann nicht die Schöffen die Urtheilfinder, sondern die Kaufleute.⁴⁾ Nicht beim

¹⁾ Mooren und Nettesheim, Heberegister der Einkünfte der Grafschaft Cleve etc. in Annalen des historischen Vereins Heft 28/29 S. 19: In Cleve hevet die greve dat gerichte hoege ende neder; und ebendort Anmerk. 1.

²⁾ Von demselben 16. März ist noch eine zweite Urkunde, die über den Vorgang etwas Licht verbreitet.

³⁾ z. B. in einer Urkunde vom 25. Januar 1331: Nos Antonius de Aquis et Wilhelmus de Kalker protestamur, quod in presentia iudicis in Kalker et nostri etc. in Wolffs Repert. Nr. 1. Ein Schöffenbrief vom 25. Nov. 1335 fängt folgendermassen an: Nos Johannes Peleken et Nendo de Borstade scabini Kalkerienses protestanur, quod propter hoc in presentia Brunonis filii quondam Ghertrudis, iudicis in Kalker, et nostri constituti etc. Im Rathsarchiv ebendort ohne Ordnungsnummer.

⁴⁾ In den Urtheilen, die in Kalkar gewiesen sind, bezieht sich eins auf eine Entscheidung im Marktgericht: Een man is comen myt synen voer-

gewöhnlichen Wochenmarkt, sondern nur beim Freimarkt, der in älterer Zeit zweimal im Jahre stattfindet, wird ein solches Gericht abgehalten.¹⁾

Was nun die Rangordnung des Richters im Verhältniss zu den übrigen städtischen Beamten anbelangt, so ist nach allem, was wir wissen, offenbar, dass er hinter dem Bürgermeister zurücktritt. So wird er in einer Abmachung zwischen dem Grafen Dietrich IX. und der Stadt Kalkar vom Jahre 1326 gar nicht genannt. Dann sei an das schon erwähnte Schreiben der Stadt Tiel an Kalkar vom Jahre 1345 erinnert. Da heisst es: *Universis presentes litteras visuris et auditoris et precipue vobis magistro civium, consulibus et scabinis in Kalker.* Also auch hier wird der Richter einfach übergangen. Dasselbe ist bei dem vielbesprochenen Revers der Stadt Kalkar vom 16. August 1347 der Fall. Der Eingang lautet: *Wy burghermeyster, raet, scepen ende ghemeyn stat.* Und endlich fehlt er auch in einer Quittung vom 25. Juni 1376, die Ritter Rutgher von Botzelar der Stadt ausstellt.²⁾

Wie der Richter, ist auch der Bote sowohl ein Beamter der Stadt, als des Gerichts und des Grafen. Das geht deutlich aus einer Eintragung im Schöffenrotulus des Jahres 1371 hervor. *Wi tugen, heisst es da, dat des gericht's ende deer stat bade van geheitte des richters gepandt heeft Aleyde Stakelwegge an allen gude.* Höher stand seiner sozialen Stellung nach unzweifelhaft der Schreiber. Als *gezwaeren scriver der stat van Kalker* wird zum Beispiel in dem Schöffenrotulus des Jahres 1364

sprecke aen eenre ghespannenre banck, daer die richter satt ende richten myt coepluyden van enen vryen jaermerckt ende hevet enen man beclaget van saeken, die in den jaermerckt geschyet syn. Auch sonst begegnen Spuren eines besonderen Marktgerichts in den clevischen Städten.

¹⁾ Kalkarer Stadtrecht aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Rathsarchiv zu Kalkar S. 38: *Item die vryheit van onsen jaermercten van sunte Jacobsdaeghe (25. Juli) die geet aen op sunte Marien Magdalenen daege toe sonnen opganck ind duyrt hent sunte Panthaleons daege toe sonnen onderganck. Item die vryheit van sunte Matheusdaege (21. Sept.) duyrt van sunte Matheusavent te sonnen opganck hent des neesten daeges nae sunte Matheusdaege te sonne onderganck.*

²⁾ Orig. Perg. im Rathsarchiv zu Kalkar, in Wolffs Repertorium Nr. 21: *Wi Rutgher . . . bekennen mit desen apenen brive, dat die burgermeister, scepene ende rade deer stat van Kalker ons wael bemelt hebben etc*

(Nr. 27) Aelbert Paep genannt, ein Patrizier, der, wie wir wissen, in den Jahren 1369, 1370, 1371 u. s. w. das Schöffenamts bekleidete, während schon 1364 ein anderes Familienmitglied, Everardus Paep, als Schöffe erwähnt wird. Auch seine Amtsdauer beläuft sich im Prinzip immer nur auf ein Jahr, indessen wird er — schon im Interesse eines geordneten Kanzleiwesens — immer wieder gewählt.

A n h a n g.

Die Ansicht, dass die Ernennung des Richters zu Kalkar durch die dortigen Bürger eine ungewöhnliche Auszeichnung für diese Stadt bedeute, ist ziemlich verbreitet in der späteren provinzialgeschichtlichen Literatur. Als Beleg führe ich ein Gedicht von Johannes Kayser aus seinem clevischen Parnass an:¹⁾

„An die Stadt Calcar.

Calcaria civilis.

Du wohl benahmte Stadt hast Deinen eignen Richter,

So was besonders ist ein Zeugnuß Deiner Treu.

Gestalt man immerfort noch fromme Angesichter

Und gute Hertzen siht bey Deiner Bürgerey.“

Zu dem Wort „Treu“ macht der Dichter folgende Anmerkung:
„Erwiesen an Graff Adolff von der Mark, als derselbe anno 1368 das clevische Land überkommen.“

Offenbar giebt Kayser hier einer seiner Zeit ziemlich geläufigen Anschauung Ausdruck, die freilich (vergl. oben S. 52) mit dem wahren Verlauf der Dinge sehr wenig im Einklang steht.

II.

Rathmannen und gemeine Bürger.

Unzweifelhaft gehört Kalkar zu den clevischen Städten, in denen sich am frühesten eine Rathsbehörde constituirt hat. Vermuthlich wird das noch in den letzten Jahrzehnten des dreizehnten

¹⁾ Parnassus Clivensis oder Clevischer Musenberg. Cleve 1698 S. 12.

Jahrhunderts geschehen sein, kurz nachdem auch in Wesel ein solches Collegium zusammengetreten war. Sehr viel später, im Jahre 1326, werden die Konsuln zum ersten male urkundlich erwähnt.¹⁾ Dann ist es vor allem die schon oft angezogene Handfeste vom Jahre 1347, die erkennen lässt, dass die Rathsbehörde in Kalkar von Alters her besteht. Dem Namen nach aber werden die Rathsmannen in einer Aufzeichnung vom Jahre 1363 zuerst aufgeführt. Aus ihr geht hervor, dass die Zahl der Rathsstühle sich auf zwölf beläuft. Da die Schöffenslisten jener ganzen Periode mitgetheilt sind, empfiehlt es sich auch, das Verzeichniss der Rathsmannen, deren nur drei aus dem vierzehnten Jahrhundert vorliegen, in diesem Zusammenhange wieder zu geben. Der Mitgliederbestand im Jahre 1363 ist folgender: Garrit Meiger, Evert Paep, Henric van deen Moerten, Garrit die Weert, Arnt Egerman, Frederic van dem Dam, Lambert Schonesoen, Garrit uppen Grave, Arnt Wonder, Rutger Halsbreker end Johannes Ridder.²⁾

Das zweite Verzeichniss ist vom Jahre 1369 und enthält folgende Namen: Garit Houwaf, Heynken Ruber, Lambrecht Scennesoen, Floer, Arnt Wonder, Willem Stinensoen, Johan Judas, Henneken van den Birghel, Heynken van der Heyden Gobelen soen, Evert Paep, Harman van den Moerter ende Johan Moye.³⁾

Die dritte übrigens unvollständige Liste vom Jahre 1395 lautet folgendermassen: Johan Boirbeke, Brant, Heyn Buelken, Wylhem dye Beer, Daem Schoemaker, Wessel, Ottensoen, Arnt Kelwalt, Werner Lubeke, Arnd van den Egher, Johan die Varwer.⁴⁾

Vergleicht man die Familiennamen, die in diesen Listen aufgeführt werden, mit denen der Schöffen, so ergibt sich für das Verzeichniss von 1363 folgender Thatbestand.⁵⁾ Gart Meyer ist 1357 und 1362 Schöffe, Evert Paep 1356, Henric van den Moerten 1360, Arnt Egerman 1362, Frederic van den Dam 1364, Johannes Ridder 1375 und sonst. Es sind also nicht

¹⁾ Orig. Perg. im Stadtarchiv zu Kalkar, ohne Ordnungsnummer.

²⁾ Auf der Rückseite des Schöffensrotulus vom Jahre 1364; ein Mitglied fehlt.

³⁾ Orig. Perg. im Stadtarchiv zu Kalkar, ohne Ordnungsnummer.

⁴⁾ Orig. Perg. im St. zu D., A II Cleve-Mark Nr. 556.

⁵⁾ Ausser den mitgetheilten Verzeichnissen der Rotuli sind die Schöffensurkunden herangezogen.

weniger wie sechs Patrizier Mitglieder des Stadtrathes, die schon vorher meist öfter auf der Schöffenbank gesessen haben. — Ich habe die Mitglieder des Kollegs vom Jahre 1363 herausgegriffen, weil für das Jahrzehnt vor und nach diesem Zeitpunkt die Schöffenreihen am vollständigsten vorliegen. Wenn sich im geraden Gegensatze hierzu aus der Liste von 1395 nur wenige Rathmannen mit Schöffen, deren Namen sonst bekannt sind, identifiziren lassen, so liegt das wenigstens theilweise daran, dass das zur Verfügung stehende Material von Schöffennamen sehr viel fragmentarischer ist. Dass aber hierdurch der Unterschied zwischen früher und später nicht durchaus erklärt wird, dass vielmehr 1395 nicht so viele Angehörige angesehener Kalkarer Schöffen- und Patrizierfamilien im Rathe gewesen sind, erhellt gleichwohl, wenn man einen Blick auf das Rathmannenverzeichniss aus der mittleren Zeit wirft. Von den Konsuln des Jahres 1369 sind nur Evert Paep und Heymo van den Moerter als Schöffen nachzuweisen.

Alles in allem genommen wird man also behaupten dürfen, dass die Rathmannen sich damals schon überwiegend aus den gemeinen Bürgern rekrutirten und dass diese Tendenz gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts sich mehr bemerkbar macht als früher. Gleichwohl aber steht fest, dass in jedem Jahrgang die Schöffenfamilien durch einige Mitglieder vertreten sind. Ja man wird kaum annehmen wollen, dass es ein Zufall ist, wenn angesehene Patrizier wie Arnt Egermann sowohl 1364 als 1395 oder wie Evert Paep 1364 und 1369 Konsuln sind. Durch Wahl und Wiederwahl solcher Männer wollte man wohl dieser Behörde, die — wie zu zeigen sein wird — ihrer ganzen Natur nach lockerer organisirt sein musste als zum Beispiel das Schöffenkolleg, Ansehen und inneren Halt geben.

Inwieweit man aber sonst von dem theoretischen Recht, jährlich den Rath umsetzen zu dürfen, in Wirklichkeit Gebrauch machte, lässt sich, da die Verzeichnisse immerhin einige Jahre auseinanderliegen, nicht exakt nachweisen. Wenn aber von den zwölf Mitgliedern des Kollegs von 1363 im Jahre 1369 nicht weniger wie vier, sei es nun noch aktiv sind, sei es wiedergewählt werden, so ist doch wohl der Schluss erlaubt, dass auch hier ebensowenig wie bei dem Schöffenkollegium von einem völligen Wechsel des Bestandes die Rede sein kann.

Ganz im entgegengesetzten Sinne zog man vielmehr in Kalkar die Konsequenz aus dem Widerspruch zwischen Theorie und Praxis! Wann man freilich die Bestimmung der alten Handfeste (von 1347 und 1368), dass die Umsetzung der Konsuln jährlich erfolgen müsse, geändert hat, ist nicht mehr festzustellen. Thatsache aber ist, dass in den Stadtrechtshandschriften aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts sich meist nur die folgende Formel für den Amtseid der Rathleute findet: Item dat gy voertmeer alsoe lange, als gy leeft, ten weer dat gy myt anderen ampten ontsat wurdt, raet wesen sult der stat van Calcar ind oer beest raeden ind doen sult.¹⁾ Aber nur in diesem einzigen Fall wird das alte Prinzip des jährlichen Wechsels durchbrochen, die gleichzeitigen Eidesformeln aller anderen Beamten lauten immer nur auf ein Jahr.

Es fragt sich nun, welche Funktionen haben die Rathmannen innerhalb des Organismus der Stadtverwaltung zu versehen. Bekanntlich ist in Wesel die Einführung der Accise ein Hauptgrund zur Constituirung der Rathsbank. Und für die benachbarten geldernschen Städte hat ein so namhafter Forscher wie van Spaen die Ansicht aufgestellt, dass die Stadträthe emporgekommen seien in Folge der Erhebung jener Schatzungen, mit denen Graf Rainald I. (1271—1318) sein an Flandern verpfändetes Land wieder auslösen musste.²⁾ Freilich das bisher publicirte Material gestattet jedenfalls die Entscheidung der Frage nicht. Mit den vereinzelt Notizen, dass in Nymwegen der Rath 1278, in Harderwyck 1380, in Zütphen 1312 und in Arnheim 1319 zuerst genannt werde, ist nichts anzufangen.³⁾ In Cleve vollends fehlt ein so durchgehender Grund, wie ihn van Spaen für Gelderland annimmt, durchaus. Auch findet sich der Rath z. B. in Kalkar schon vor Einführung der Accise. Deren Verleihung kann also in diesem Falle jedenfalls nicht die Ursache gewesen sein.

Der Amtseid der Rathmannen, der eben schon angeführt wurde, giebt kein zutreffendes Bild von ihrer Thätigkeit. Sie

¹⁾ Kalkarer Handschrift des Stadtrechts S. 58.

²⁾ van Spaen, Historie van Gelderland I deel 1814 S. 424.

³⁾ Nettessheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern Band 1 S. 54.

schwören, dass sie der stede rechten halten wollen, sie verpflichten sich, der stat heymelicheit Zeit ihres Lebens Niemandem mitzutheilen, sie versprechen endlich, wenn der Bürgermeister ihnen seinen Boten sende, ungesäumt zu ihm zu kommen und an den Sitzungen theil zu nehmen. Auch sonst weiss das Stadtrecht von ihren Funktionen gar nichts oder doch nur wenig, man ist daher lediglich auf die Urkunden angewiesen. Aus ihnen geht nun in der That hervor, dass die Rathmannen nach aussen hin ganz in derselben Weise wie die Schöffen die Bürgerschaft vertreten. Das zeigt schon jenes Diplom vom Jahre 1326, in dem, wie berührt, die Konsuln überhaupt zuerst genannt werden. Damals erlauben die städtischen Behörden dem Grafen von Cleve, dass er seinem Koch eine Hausstätte in Kalkar anweist. Das geschieht nun *de voluntate libera et consensu pleno ac ratihabitione stabili scabinorum, consulum et magistri civium totiusque universitatis opidi nostri Kalkeriensis*. Wird hier die ältere Behörde der jüngeren vorangestellt, so findet sich doch auch gar nicht selten das umgekehrte Verhältniss. Erinnern wir uns z. B. an den Brief der Stadt Tiel vom Jahre 1345, so ergibt sich, dass der *magister civium*, der 1326 als letzter steht, hier zuerst genannt wird. An zweiter Stelle kommen aber dann die *consules* und erst an dritter die *scabini*. Man könnte geneigt sein, einzuwenden, man habe in Tiel nicht über die Rangordnung der einzelnen Kalkarer Behörden Bescheid gewusst, aber auch in dem Revers wegen der Zollpflicht zu Buderich vom Jahre 1347 kehrt dieselbe Reihenfolge wieder. Und dennoch wird man sagen dürfen, dass in der offiziellen Rangordnung die Schöffen, als das ältere und vornehmere Kollegium, dem jüngeren der Rathmannen vorgehen. Urkunden, die in dieser Beziehung ins Gewicht fallen, sind die schon wiederholt citirten von 1369 und 1395, in denen die Magistratspersonen in ihrer Gesamtheit aufgeführt werden.¹⁾ Da werden dann als die ersten Bürgermeister und Richter genannt. Dann folgen 1369 die gleich näher zu besprechenden Bürgermeistergesellen, darauf die Schöffen und endlich erst die Rätthe oder *raitzlude*, wie sie in Kalkar oft heissen.

¹⁾ Vergl. auch eine Urkunde vom Jahre 1387. Der Graf berichtet *burgermeyster, schepene end rade* hätten ihn um etwas gebeten, in Wolffs Repert. Nr. 35.

Im Verhältniss zu dieser hervorragenden Betheiligung bei der Repräsentation der Bürgerschaft ist der Geschäftskreis der Rathmannen nur beschränkt. Sie haben nicht, wie die Schöffen, ein besonderes Dezernat, vielmehr deckt sich ihre Wirksamkeit nur mit der administrativen Seite der Thätigkeit, die von den Schöffen ausgeübt wird. So finden wir, dass im Jahre 1369, als der Richter sich Rath's holen will, Konsuln und Schöffen zu gemeinsamer Sitzung versammelt sind. Man sagte dann wohl, die ganze scepene ind raide sind übereingekommen.¹⁾ Uebrigens entspricht diese Praxis durchaus dem, was auch in den anderen clevischen Städten üblich ist. So hebt Reinhold mit Recht hervor, dass in Wesel der Antheil der Schöffen und Konsuln an der Verwaltung grundsätzlich nicht verschieden ist: „Das-selbe Geschäft wird öfter theils von Konsuln, theils von Schöffen ausgeführt. Doch wird in der Praxis ihre beiderseitige Thätigkeit dadurch bestimmt, dass die Schöffen die Aelteren waren.“²⁾ Diese Sätze gelten mit einer gewissen Einschränkung auch für Kalkar und die übrigen clevischen Städte. Nur dass in Kalkar der Rangunterschied zwischen den Schöffen und den zum grösseren Theile nichtpatrizischen Rathmannen noch grösser gewesen sein wird. Deswegen nimmt der Bürgermeister bei schwierigen und verantwortungsvollen Verhandlungen lieber einige von den vornehmeren Schöffen mit auf Reisen. Andererseits hatten wenigstens in einer Beziehung in Kalkar die Rathmannen vor den Schöffen etwas voraus; sie sind es vornehmlich, die — man wird sagen dürfen im Namen der universitas civium — eine wirksame Finanzkontrolle ausüben. Auch diese Befugniss theilen in der Theorie die Schöffen mit ihnen, aber in der Wirklichkeit war es wohl so, wie bei dem gleich zu besprechenden Konflikt vom Jahre 1363, in dem die Rathmannen als Vorkämpfer der Kontrolbefugniss der Gesamtbürgerschaft auftreten.³⁾

Dass die universitas civium bei der Finanzverwaltung in den clevischen Städten von jeher einen gewissen Einfluss geltend macht, wurde schon bemerkt. Was zumal Wesel anbelangt, so spricht sich schon der Schied vom Jahre 1308 gerade über den Punkt

1) Stadtbuch von Kalkar Bl. 4.

2) Verfassungsgeschichte Wesels S. 67. Vergl. jetzt auch Kohler und Liesegang, Das Römische Recht etc., S. 83 ff.

3) Vergl. unten unter III.

mit voller Bestimmtheit aus.¹⁾ Für die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fällt nun aber vor allem eine Aufzeichnung im jüngeren Bürgerbuch der Stadt Wesel vom Jahre 1360 ins Gewicht.²⁾ Es muss dahingestellt bleiben, um was es sich eigentlich handelt, vermuthlich um Streitigkeiten, in die die vornehmsten clevischen Städte dadurch verwickelt worden sind, dass sie für den Grafen bei irgend einer Anleihe Bürgerschaft geleistet haben. Jedenfalls vereinigen sich Wesel, Cleve und Kalkar, in der Sache gemeinsame Massregeln zu ergreifen. Zu dem Zwecke sind die Vertreter der Bürgerschaften der beiden andern Plätze in Wesel. Der gemeinsame Gegner ist ein Kölner Bürger Arnoldus de Palatio. Nach reiflicher Rücksprache mit dem Bürgermeister, den Burmeistern und dem Schulmeister von Wesel versprechen die Clevischen Bevollmächtigten der befreundeten Stadt den Beistand Cleves in der ganzen Angelegenheit. *Si communitas Clivensis, heisst es dann weiter, nollet expendere pecuniam ad illud necessarium, ipsi tamen vellent nobis facere, si etiam deberent pecuniam recuperare ex ipsa bursa.* Der Sachverhalt ist klar. Der *magister opidanorum*, die *scabini* und die *consules* in Cleve sind darüber im Zweifel, ob die gemeinen Bürger das Geld bewilligen werden, dessen man zur Unterstützung der Wünsche Wesels in der fraglichen Angelegenheit bedarf. Es bleibt ihnen, da sie sich gleichwohl Wesel gegenüber verpflichten, nichts anderes übrig, als den Betrag nöthigenfalls aus ihrer Tasche zu decken. Die *communitas Clivensis* muss also jedenfalls — und darauf kommt es in diesem Zusammenhang allein an — ebenso wie die in Wesel bei allen grösseren und ungewöhnlichen Ausgaben ein Zustimmungsrecht gehabt haben. Ebenso aber verhält es sich nun auch in Kalkar. Die beiden Gesandten Kalkars sind der Bürgermeister Bernardus Peyl und Theodericus Hapezomer, der, wie die mitgetheilten Verzeichnisse aus den Schöffenrollen zeigen, gerade in dieser Zeit fast Jahr für Jahr im Schöffenkollegium sitzt. Sie erscheinen einige Wochen später, erst am 16. Juni, während die Clevischen Abgeordneten wohl schon Ende Mai in Wesel gewesen waren. In der Sache stimmen sie jenen durchaus bei. Das kann doch

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 72.

²⁾ Caps. 38 Nr. 5 Bl. 153.

wohl nichts anderes bedeuten, als dass sie, wie die Clevischen Magistratspersonen, die Hülfeleistung für Wesel gleichfalls, wenn die Gemeinde sich weigert, aus ihren eigenen Mitteln bestreiten zu wollen erklären.¹⁾

Und den Inhalt dieser Notiz bestätigen die wenigen Urkunden der Stadt Kalkar, die von grösseren Anleihen berichten, die in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts aufgenommen werden. Ich greife das älteste Beispiel der Art heraus, das vom Jahre 1354 ist. Der Gläubiger Kalkars wird damals ein reicher Bürger aus dem benachbarten Rheinberg, das bald darauf in clevischen Pfandbesitz kommt. Die Summe, die die Stadt Kalkar erhält, wird nicht angegeben, die Leibrente indessen beläuft sich auf 12 1/2 Goldschilde jährlich. Die Aussteller der Urkunde, von der nur noch eine theilweise zerstörte Abschrift vorliegt, sind: nos magister opidanorum et scabini et consules ceterique opidani Kalkerienses. Es wird besonders hervorgehoben, dass sie alle ihre Einwilligung gegeben haben, und diese Versicherung fehlt nur selten bei Abmachungen solchen Inhalts. In quorum evidens testimonium et roboris notitiam, heisst es dann zum Schluss, sigillum nostri opidi Kalkeriensis de omni consensu opidanorum ibidem cum sigillo scabinorum nostrorum et communi illibi nostri scabinatus presentibus est appensum.²⁾ Auch später das ganze 15. Jahrhundert hindurch wird der Zustimmung der Bürgerschaft bei ähnlichem Anlass stets gedacht.

Sieht man von dieser Beteiligung an der Finanzverwaltung ab, so ist der Einfluss, den die gemeinen Bürger ausüben, gering. Selten und nur bei wirklich wichtigen Verordnungen wird ihrer gedacht. So bei Erlass einer Weinschenkordnung im Jahre 1420, die im Stadtbuch steht.³⁾ Es heisst dort: burgermeister scepene ind raide ind ghemeyne burgher . . . syn eendrechtich

1) Item Bernardus Peyl magister opidanorum in Kalker et Theodericus Hapezomer venerunt in Wesele in cameram domus habitationis mei predicti Engelberti . . . et dixerunt Henrico de Eger magistro civium . . . , quod ipsi promittent nobis de predicto Palatio in omni modo et forma ut Clevenses supra promiserunt. Ueber der Eintragung: De placito Arnoldi de Palatio.

2) Abschrift im Archiv der Pfarrkirche zu Kalkar, Urkunden Nr. 4.

3) A. a. O. Bl. 4.

worden. Und um dieselbe Zeit (1411) wird eine andere Bestimmung getroffen, die noch wichtiger ist: Wer aus der Stadt fährt, soll fernerhin nicht zum Abschoss verpflichtet sein. Auch diesmal wird gesagt, dass der Magistrat eins geworden sei mit der gansen gemeynet.¹⁾ Die wichtigste politische Bethätigung der Bürger erfolgt bei den Wahlen am Jahrestage, wenn der Magistrat umgesetzt wird. Gerade dieses Recht aber wird der universitas wohl noch im Laufe des 14. Jahrhunderts verkümmert, wie später zu zeigen sein wird. Nur zugegen sein müssen die Bürger insgesamt bei ihrem Bürgereid, um eine auf sie fallende Wahl alsogleich annehmen zu können.²⁾

Hiermit könnte ich diese Erörterungen schliessen, wenn nicht einige Bemerkungen über eine dritte Beamtenkategorie hier einzufügen wären. Nicht das Kollegium der Rathmannen als solches unterstützt den Bürgermeister in der Handhabung der Gewerbe- und Marktpolizei —, das ist vielmehr die Sache der Amtleute, die zum mindesten seit dem Jahre 1347 vorhanden sind. Ueber sie fließen die Quellen ungemein spärlich. Ein Verzeichniss der verschiedenen Amtleutefunktionen ist aber erst aus der Mitte des folgenden Jahrhunderts vorhanden. Da ist der sog. cysener zu nennen, der Vorsteher der Accise. Er hat indessen nicht allein die Accise zu erheben, vielmehr soll er auch wagegelt ind stedegelt boren. Uebrigens steht ihm nicht die Erhebung der Abgaben von Wein, Tuch und Fellen zu. Es giebt nämlich einen besonderen ledercysemestere, einen laekenecysener, einen wulwegere und einen koirncysenere. Ferner wird noch des Amtseides des Wägemeisters gedacht.

¹⁾ Alle die ghene te Kalkar in der stat woenachtich syn ofte incomen willen wonen, die moghen uit der stat vorscreven varen, wanneyr dat sy willen, myt oeren guede vry ind komberloys, los ind ledich als van oerre uytvaert. Stadtbuch Bl. 14.

²⁾ Stadtbuch Bl. 15: Item die burgermeister, scepene ind rade averdragen ind eyndrechtich worden syn, dat men sal doen roepen al jaer in der kyrken op sente Stephaens-dach . . . al die ghene, die burgher te Kalkar syn; die soelen op den jaersavent te Kalkar syn, of sy op den jaersdach tot enighen ampten gekaren werden, op dat der stat rechten daerby niet geleempt enwerden, ind oeck dat ons burgher daer ghenen schade by enlyden ind on selver niet ontgaen, want al die ghene, die burger te Kalkar syn, der stat rechten beswaren hebn.

Dann giebt es eine Anzahl von sogenannten Körmeistern, meist sind es wohl drei. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird eines Körmeisters in den Schöffenrollen gedacht. Sie haben darauf zu sehen, dass die Bänke und Schranken auf dem Markt und den Strassen sich nicht auf den Platz, der frei bleiben muss, vorschieben. Sie achten ferner darauf, dass der Verkauf nicht vor der festgesetzten Stunde beginnt. Die Lebensmittelpolizei über Brot, Fisch und Fleisch ist ihnen anvertraut. Ihr Amt ist, wie das der Magistratspersonen, jährlichem Wechsel unterworfen. Einige Tage, nachdem die Umsetzung der Schöffen und Rathmannen (am 1. Januar) erfolgt ist, werden sie ernannt (am 5. Januar). Sie werden nun nicht von den Bürgern gewählt, sondern von dem Bürgermeister und seinen Gehülfen, den sogenannten Bürgermeistergesellen, bestimmt. Wie die jurati oder die Geschworenen in Cleve brauchen sie nicht Mitglieder des Kollegs der Rathmannen zu sein, gleichwohl werden sie ebenso wie dort zum Theil auch in dieser Behörde gesessen haben. Eben durch die Betheiligung an diesem Amtleutedienst mag die Behörde der Konsuln in der früheren Zeit einen grösseren Halt bekommen haben, dessen sie später entbehren konnte, nachdem das Rathsammt lebenslänglich geworden war.

Und noch auf einen Punkt möchte ich zum Schluss hinweisen. Der Stadtrath in Kalkar zeigt, wie wir gesehen haben, hinsichtlich der sozialen Schicht, aus der er sich rekrutirt, ein doppeltes Antlitz. Für den gemeinen Bürger mag es das höchste Ziel des Ehrgeizes gewesen sein, in diese Behörde aufgenommen zu werden. Für die Patrizier aber, die die Absicht haben, sich dauernd dem städtischen Dienste zu widmen, ist die Mitgliedschaft die erste Stufe zu den höheren Magistratsämtern. Um so wichtiger, dass sie gleich zu Anfang lernen, mit den Bürgern niederen Ranges gemeinschaftlich zu rathen und zu thaten. Deutlicher als die wenigen Verzeichnisse, die erhalten sind, lässt der Amtseid der Rathmannen erkennen, dass dergestalt die Rathmannenwürde ein Durchgangsstadium ist. Freilich nicht alle Stadtrechtscodices, sondern nur manche unter ihnen enthalten die Eidesformel in der uns schon bekannten Fassung: *Dat ghy voirtmeer alsoe langh ass ghy levet, then weer dat ghy myt anderen ampten ontsat wordt, rait wesen sult der stat van Kalker.* So traf man also in Kalkar eine besondere Massregel,

um den Nachtheil wieder auszugleichen, den die Lebenslänglichkeit der Rathmannenwürde sonst nach sich gezogen haben würde: Wer zum Schöffendienst oder zu dem des Bürgermeisters berufen wurde, schied aus dem Kollegium der Konsuln.

III.

Die Bürgermeistergesellen und die Entstehung ihres Amtes.

Man könnte die ersten anderthalbjahrhundert Jahre der inneren Geschichte Kalkars in drei Perioden von fünfzig Jahren gliedern, wenn man die Phasen der Verfassungsentwicklung als Marksteine gelten lassen wollte. Die älteste Periode wäre dann die der uneingeschränkten Herrschaft des Schöffenkollegs in Rechtsprechung und Verwaltung. Die zweite würde eröffnet durch die Konstituierung des Rathes: Rathmannen und Schöffen theilen sich in das Stadtre Regiment. Zwischen beiden vermittelt der Bürgermeister als der Leiter der Stadtpolitik. Das Emporkommen der Rathmannen musste seine Position nicht wenig befestigen. Bei den gemeinsamen Magistratssitzungen, die er leitet, kann er das eine Kolleg gegen das andere ausspielen. Und das um so eher, als allerdings ein Gegensatz besteht zwischen der patrizischen Behörde der Schöffen und der Rathmannenbank, in der die gemeinen Bürger an Zahl überwiegen. Da ist es denn kein Wunder, dass er sich nach Gehülfen umsieht, die ihm einen Theil der Amtsgeschäfte abnehmen. So folgenreich ist dieser Vorgang, dass die Entstehung und Konsolidirung des Amtes der Bürgermeistergesellen so recht eigentlich den Inhalt der dritten fünfzig Jahre der Kalkarer Verfassungsentwicklung ausmachen würde.

Noch nicht ein Dezennium nach der grossen grundlegenden Handfeste von 1347, im Jahre 1355, werden die Bürgermeistergesellen zum ersten mal urkundlich erwähnt.¹⁾ Nähere Nach-

¹⁾ Stadtlagerbuch I, 59, Regest bei Wolff, Geschichte der Stadt Calcar S. 144.

richten aber bringen erst zwei Aufzeichnungen von 1363 und 1369. Die Urkunde von 1369 ist ja schon oft angeführt worden, da sie eine Schöffen- und Rathmannenliste aufweist. Wir wissen, dass darin erzählt wird, wie der Stadtrichter mit einer Anfrage in die Magistratssitzung kommt. Die Aufzählung der Anwesenden in dem Diplom beginnt nun mit dem Bürgermeister; dann folgen Aelbrecht Paep und Aelbrecht Mys unter der Bezeichnung scepene rade; dann kommen Johan Tadde ende Heymo van den Haghe, rade ende gesellen burgermeysters vorgeruert. Den Schluss machen fünf Schöffen und endlich die Konsuln in ihrer Zwölfzahl.

Man sieht die vier Gesellen des Bürgermeisters, wie sie meist heissen, zerfallen ihrerseits wieder in zwei Kategorien. Die beiden vornehmeren unter ihnen, die gleich hinter dem Bürgermeister genannt werden, sind die Schöffenräthe. Wie die Benennung schon andeutet, sind sie Schöffen. Daran ist gar nicht zu zweifeln, denn sie machen mit den fünf andern Mitgliedern des Kollegs die Siebenzahl voll. Sie werden so sehr als Schöffen angesehen, dass sie in den Schöffenrollen stets als Schöffen schlechtweg ohne ihren besonderen Titel stehen. Indessen sind sie an Rang vor den anderen Schöffen ausgezeichnet, daher werden sie in den Schöffenlisten als die beiden ersten aufgeführt. Die Benennung Schöffenräthe besagt ferner, dass man in ihnen und ihren beiden Kollegen eine Rathsbehörde, einen engen Rath, sieht. In der That werden diese vier Bürgermeistergesellen nicht selten als Räte oder als die vier Räte aufgeführt, dann heissen wie erwähnt zum Unterschiede von ihnen die Konsuln „die raitzlude“, die gemeinen Räte, oder die zwölf Räte.¹⁾ Doch geschieht es nicht selten, dass die Bezeichnung Räte anstandslos auf die Rathmannen angewendet wird, so dass es manchmal schwierig ist, zu entscheiden, welches der beiden Kollegien gemeint ist. Charakteristischer aber für das Wesen dieser eigenthümlichen Behörde ist jene andere Benennung Bürgermeistergesellen. Mit Vorliebe werden so die beiden raede im engeren Sinne genannt, indessen werden auch alle vier unter diesem Ausdruck zusammengefasst.

Der Gedanke liegt nah, dass, wie die beiden Schöffenräthe

¹⁾ Vergl. vor allem die Kalkarer Handschrift des Stadtrechts, die indessen den Versuch zwischen beiden Behörden zu unterscheiden nicht durchführt.

zugleich Mitglieder des Schöffenkollegs sind, so auch die beiden anderen Bürgermeistergesellen auf der Bank der Rathmannen sitzen. Und in der That ist diese Ansicht von dem einzigen Gelehrten, der bisher über die innere Geschichte Kalkars geschrieben hat, aufgestellt worden.¹⁾ Dass sie unhaltbar ist, bedarf keiner weiteren Erörterungen, ein Blick auf die Urkunde vom Jahre 1369 zeigt, dass die Zahl der Schöffen nach Abzug der beiden Schöffenräthe sich nur noch auf fünf beläuft. Demgegenüber werden neben den beiden anderen Räten und Bürgermeistergesellen noch zwölf Rathmannen — also die übliche Zahl — aufgeführt. Zudem lassen die Namen dieser Gehilfen des Bürgermeisters erkennen, dass sie fast ausnahmslos zu den patrizischen Familien gehören, die dieses hervorragende Amt ungern in den Händen der gemeinen Bürger gesehen haben werden. Wären aber die zweiten beiden Räte gewissermassen ein Ausschuss des Rathmannenkollegs, das sich überwiegend aus den gemeinen Bürgern rekrutirt, dann würden sie meist nichtpatrizisch sein.²⁾

Das alles ergibt sich in der Hauptsache schon aus der Urkunde von 1369, das Wesen der neuen Organisation lernt man indessen erst aus jener schon erwähnten Aufzeichnung vom Jahre 1363 oder 1364 kennen. Die Notiz steht auf der Rückseite des Rotulus vom Jahre 1364. Die Nachricht ist eingetragen von den Schöffen.³⁾ Zu deren Amtsthätigkeit gehört es, durch ihr Zeugniß irgend welchen Aufzeichnungen, die für

¹⁾ Wolff, Geschichte der Stadt Calcar S. 17: „Von den vier dem Bürgermeister beigesellten Räten wurden zwei aus den zwölf Räten und zwei aus der Gemeinde gewählt.“ So viel Worte, so viele Irrthümer.

²⁾ Richtig ist also an dem eben angeführten Citat aus Wolff nur die Bemerkung, dass zwei von den vier Räten aus den gemeinen Bürgern gewählt werden. Vergl. die Kalkarer Handschrift des Stadtrechts: Wy scepen van Calker doen kondt, . . . dat onse burgere van Calker . . . alle jaer op den jaerdach . . . plegen te kyesen richter, burgermeister, scepen ind raede, twee utter den scepenen twe utter gemeynten ind enen baede.

³⁾ Wi scepen tugen, dat up deen dinsdagh na andages des heiligen sacraments, daer Lambert vorghescreven lach up sinen doitbedde, comen syn Otto Oem, Godart van deen Gurt end Wissel Gisensoen. Daer zeiden Lambert end Otto vorgnant, dat sy waren scepenrait in deen jaer ons heren dusent driehondert drie end tsestich; Godart end Wessel vorgnant zeiden, dat sy yn deen selven jaer waren der stadt rade van Calker; end die vier zemelick gesellen waren Didderic Haepsomers die doe burgermeister was.

das städtische Verfassungsrecht von Wichtigkeit sind, offiziellen Charakter zu verleihen. So bezeugen sie z. B. im Jahre 1369 die Verhandlungen zwischen dem Richter und dem Magistrat über sein Verhalten Geistlichen gegenüber, die eine Missethat begangen haben.¹⁾ Unter diesen Gesichtspunkt fallen nun auch die Notizen auf der Rückseite des Rotulus. Ich gebe den Gang der Ereignisse ausführlicher wieder, denn die Verhandlungen, in die man bei diesem Anlass einen Einblick gewinnt, sind von der grössten Bedeutung für die Verfassungsgeschichte Kalkars in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. — Die erste Eintragung, die die Schöffen dergestalt vornehmen, ist vom 20. Februar 1364. In ihr wird bezeugt, dass vor dem Todtenbette Lamberts von Kalkar, der 1363 Schöffenrath gewesen sei, sich die drei anderen Bürgermeistergesellen versammelt hätten, um folgenden Sachverhalt zu Protokoll zu geben.²⁾ Dietrich Haepsomer, der damals Bürgermeister gewesen sei, habe vor ihnen allen am Ende des Etatsjahres einen ausführlichen und wohlbegründeten Rechenschaftsbericht abgelegt. Alle Einnahmen und Ausgaben habe er genau gebucht. Nach der Rechenschaftsablage habe man ihm nach dem in Kalkar üblichen Brauche im Namen der Stadt für treue Geschäftsführung „gedankt.“ Weiter bezeugen die Bürgermeistergesellen und nehmen die Aussage auf ihren Amtseid, dass sie niemals von Dietrich Haepsomer die Aeusserung gehört hätten, er sei gewillt, ausserdem noch vor den zwölf Räthen der Stadt in der Weise Rechnung abzulegen, wie es vor ihnen geschehen sei.³⁾ Das Wort

¹⁾ Ende wi gemeyn scepene van Kalker tughen mit desen brief, dat voer ons komen syn die burgermeyster ende die gemeyn raet, als sy voerscreven staen, ende hebben alle dese vorgeruerden punten, up oeren eydt voer ons bekant ende verghiet, waerre wesen . . . ; end hebben daerom ende omme oere beden wil onser scependom zegel an desen brief gehangen. Vergl. auch die einleitenden Worte des Stadtrechts in der zweitvorhergehenden Anmerkung.

²⁾ End die vier vorgnanten zeiden, dat oen Didderic Haepsomer in deenselven jaer van der stat wegen een alinge volkomen rekeninge gedaen haedde . . . end bedanck oen daerof, dat hi oen een volrekeninghe gedaen hedde als van alts gewoenliken weire.

³⁾ Dat sy dat nemen op oren eedt, deen sy deer stat doe gedaen hadden, dat sy nye en gehoerden, dat Didderic vorgnant deen van deen twelf raden, die yn deen selven jaer waren, enige alinge volrekeninghe gelaeft hedde te doen.

„volrekeninge“, das bei diesem Anlass gebraucht wird, hat zweifellos technische Bedeutung, es heisst wohl soviel wie „Rechnungsablegung unter Beibringung der Belege“. Zu einer solchen Rechenschaftsablegung fühlt sich der Bürgermeister nur seinen Gesellen, aber nicht den Rathmannen gegenüber verpflichtet.

Noch an demselben Tage erscheinen nun aber auch die zwölf Räte des verflossenen Amtsjahres vor den Schöffen, entwickeln eine ganz andere Auffassung und geben ihrerseits folgenden Thatbestand zu Protokoll. Im Verlauf des Jahres 1363 seien sie vor dem Bürgermeister erschienen und hätten von ihm Rechenschaft gefordert über das Finanzgebahren. Sie hätten vor allem Belege sehen wollen, denn nicht allein sei damals viel Geld auf dem Wege der Schatzung erhoben worden, vielmehr habe man auch Anleihen zu hohen Beträgen contrahirt. Sie brauchten nur an den Leibrentenvertrag zu erinnern, der damals mit Dietrich Vaillbier von Goch und seinen Brüdern abgeschlossen worden sei. Darauf hätten Dietrich Haepsomer und seine Gesellen erklärt, durch rechtzeitige Aufnahme erheblicher Summen sei die Stadt vor grösserer finanzieller Verlegenheit bewahrt worden.¹⁾ Im übrigen sei man gern bereit, ihnen Einsicht zu gewähren und Belege beizubringen. Ueberhaupt habe man den ganzen Vorfall in überaus freundlicher Weise erledigt. Der Bürgermeister und seine Gesellen hätten ihnen mit der üblichen Formel im Namen der Stadt für das lebhafteste Interesse, das sie durch ihre Anfrage an der Finanzverwaltung bekundet hätten, gedankt.²⁾ Durch Schwur so versichern die Räte der Stadt Kalkar, könnte jeder von ihnen erhärten, dass der Vorgang so gewesen sei, wie er hier zu Protokoll gegeben werde.

So stehen sich die entgegengesetzten eidlichen Aussagen beider Theile einander gegenüber. Auch bleibt jede Partei bei ihrer Auffassung. Einige Tage später, am Mittwoch nämlich

1) End eyschen oen — Bürgermeister — van der stat wegen van Kalker bewisinge end rekeninge, want doe yn deen selven jaer veil lyfpensien vercocht wart, weil guts geschatt was end druttienhalfhondert zwaer gulden van heren Dedderic Vaillbier van Gogh end sinen broederen geboert waren; mit wulkem gelde Didderic Haepsomer end syn gesellen vorgnant der gemeynt toegesaght hadden meere schade, die up die stat stende, mit deen minsten afteleggen.

2) End danckten oen des seer, dat sy die rekeninge horen wouden.

nach dem Sakramentstage, erscheint dann nochmals Garrit Meiger, der Führer der Bürgerparthei, mit seinen Kollegen, den Konsuln der Stadt Kalkar, vor den Schöffen. Die zu Protokoll gegebene Zusage habe in der Woche nach Weihnachten im verflossenen Jahre, als Dietrich Haepsomer mit seinen Gesellen auf dem Gewandhaus war, stattgefunden. Der Bürgermeister habe damals die Zwölfer zu sich entboten und erklärt, er wolle vor ihnen Ausgaben und Einnahmen der Stadt verrechnen.¹⁾ Da sei den Räthen denn alles vorgelegt worden, was der geschworene Stadtschreiber an Einnahmen und Ausgaben im Auftrage des Bürgermeisters und seiner Gehülfen gebucht habe. Daraufhin habe Garrit Meiger (wir kennen ihn bereits als Schöffen aus der Liste des Jahres 1357) gemeint, die Aufstellung sei weder klar noch auch beweiskräftig. Die anderen aber, die mit ihm waren, hätten seinem Urtheil beigepflichtet. — Man erklärte also im Namen der Stadt die Rechnungsablegung, die stattgefunden hatte, für unzureichend und unzulässig, man verlangte sehr viel eingehendere Nachweisungen zu sehen; aus ihnen hoffte man Gewissheit zu erlangen, wie die vom Schreiber gebuchte Berechnung zu Stande gekommen sei. Alsdann, gab man zu verstehen, sei eine Kommission einzusetzen, die im Namen der Stadt die neue detaillirte Rechnung einer endgültigen Prüfung unterziehen möge. —²⁾ Der Bürgermeister und seine Gesellen, dergestalt in die Enge getrieben, hätten sich darauf mit nichten der Forderung widersetzt, vielmehr sei die ermunternde Aeusserung laut geworden, mit dieser energischen Art und Weise, die Dinge anzufassen, sei man auf dem rechten Wege: eine Rechnungsaufstellung, wie sie gewünscht werde, solle angefertigt werden. Es sei also ihnen, den Rathmannen, thatsächlich eine volrekeninge angelobt worden, übrigens

1) End zeiden, sy wouden oen rekenen or upboren end oer uytgeven van der stat wegen.

2) Doe dught Meiger end die mit oen vorgnant staen, dat die rekeninge nit claer noch bewyslic en weer; daeromme zeiden sy, sy endorften deer rekeninge vor geen alinge rekeninge ontfangen in deer stat behuef, mer sy wouden see gern van woerde te woerde alsoe, als sy see gerekent hedden, bescreven avernemen end brengen die uytshricht an die ghoene, deen [dat van der stat] des dages daerna bevalen sold werden. So wer dat oen genoegheden, des sold oen wail met genuegen. — Man denkt also offenbar an die Einsetzung einer Kommission, die die Rechnungen nachprüfen soll.

sei auch der geschworene Stadtschreiber bereit, diese ganze Aussage durch seinen Diensteid seinerseits zu bekräftigen.¹⁾

Hiermit brechen die Aufzeichnungen des Schöffenrotulus ab. Nicht allein der Ausgang der Sache ist unbekannt, auch die Verhältnisse haben sich in der Folgezeit in mehr wie einer Beziehung so sehr verschoben, dass sich die älteren Zustände aus den jüngeren nicht mehr vollständig erschliessen lassen.

Eins ist nun aber vor allem deutlich, die ausgesprochene Rivalität zwischen dem Bürgermeister und seinen Gesellen auf der einen und den zwölf Räten auf der anderen Seite. Beide, die kleine und die grosse Rathsbehörde, beanspruchen dieselbe Befugnis: die Kontrolle des Bürgermeisters bei seiner Finanzverwaltung. Keine der beiden Parteien bestreitet der anderen prinzipiell die Berechtigung. Zweifelhaft ist nur, wie weit sie in Wirklichkeit gehen soll. Da ist es nun aber charakteristisch, dass die Rathmannen sich zwar auf einen Auftrag seitens der Stadt berufen, dass sie aber vornehmlich ihren Anspruch mit der zu Protokoll gegebenen Aussage begründen, dass ihnen für diesen einen Fall eine „volrekeninge“ von dem Bürgermeister und seinen Gesellen in verbindlicher Form versprochen sei.

Daraus ergibt sich, meine ich, mit voller Bestimmtheit, dass die Räte der Stadt nicht zu ihrer Forderung einer Rechenschaftsführung mit Belegen befugt waren, denn wer sein gutes Recht geltend machen kann, wird einer solchen mehr oder weniger überflüssigen Zusicherung höchstens nebenher Gewicht beimessen.

Wir haben also in den Bürgermeistergesellen Beamte zu sehen, die ursprünglich wohl ihrem Haupt ebenso sehr zur Kontrolle, wie zur Hülfe beigegeben waren. Zweifellos ist es ferner, dass dieser Plan, das Schöffenkolleg, als solches, und, die gemeine Bürgerschaft, als solche, — also nicht die Rathsbehörde — durch Delegation von besonderen Vertretern an den Befugnissen des Bürgermeisters zu betheiligen, bereits so gut wie gescheitert ist. Vielmehr hat der Bürgermeister die Gesellen — namentlich aber die beiden Räte, die nicht, wie

¹⁾ End des zeiden Meiger end die van den twelven . . . , dat on van den anderen geantwerdt were, sy weren darmede up rechten wege end sy wolden on die uyttschricht geven.

die beiden Schöffenräthe, ein schützendes Kolleg hinter sich haben — auf seine Seite gebracht und sie mit seinen Interessen erfüllt. Es wird zu zeigen sein, wie gerade jene beiden Rätthe schon einige Jahrzehnte später nur noch oder doch ganz überwiegend seine Gehülfen sind. Mehr aber wie den Anfang zu der Umbiegung dieser ursprünglich anders gedachten Behörde sehe ich in dem Konflikt vom Jahre 1363. Der Prozess muss bereits ziemlich weit fortgeschritten sein, der Gegensatz des Bürgermeisters gegen die zwölf Rathmannen ist offenkundig; möglich, dass er dadurch gefördert wird, dass die Bürgermeistergesellen vielleicht gegen die allgemeine Erwartung aus den Reihen der Patrizier genommen werden. Was sich so unter der Hand vollzogen hat, bedarf noch der Sanktion. Die neue Behörde, die ohne Zweifel ohne Einwilligung des Landesherrn ins Leben getreten ist, fühlt noch viele Dezennien nach ihrer Entstehung das Bedürfniss, sich vom Grafen mit höherer Autorität umkleiden zu lassen. So merkwürdig das an sich erscheinen mag, es wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die beiden Rätthe des Bürgermeisters, nachdem sie sich ihrer ursprünglichen Aufgabe entzogen, den Rechtsboden unter den Füßen verloren haben.

Die fragliche Bestimmung des Grafen Adolf ist vom 31. März des Jahres 1387.¹⁾ Weil der Bürgermeister schon vollauf zu thun habe mit dem Empfang der städtischen Einnahmen und mit Auszahlung der Ausgaben, möge es gestattet werden, dass seine beiden jeweiligen Rätthe und Gesellen zusammen mit dem Stadtboten alle Einkünfte, die Schatzungsgelder, die Accisegefälle, die Bussen von den Bürgern auf eigene Faust betreiben. Dergleichen sollen sie an seiner statt die zu verausgabenden Gelder anweisen. Es wird in dem Dokument nicht ausdrücklich gesagt, sondern vielmehr vorausgesetzt, dass die beiden Rätthe in der Erfüllung ihrer neuen Aufgabe einander ablösen sollen.²⁾ Die

¹⁾ Orig. Perg. im Rathsarchiv zu Kalkar, in Wolffs Repert. Nr. 35.

²⁾ Want die burghermeystere, schepene end rade onser liever stat van Kalker ons onderwyst hebben, dat onser vorgnant stat saeken nyet ghevordert enkonnen ghewerden, als wael noet weer, om dat want allene die burgermeyster in synre tyt van ghewoenten wegen sich onderwynden moet opboeren ende uytgheven, onser stat scholt toe betaelen ende andere saeken

Stadtrechnungen der späteren Zeit zeigen, dass das in Fristen von je einem halben Jahre zu geschehen pflegte: nach Verlauf einer solchen Etatsperiode soll ein jeder vor dem Bürgermeister, vor Schöffen und gemeinen Räten „bescheidelike rekenynge“ ablegen.¹⁾

Wie jene Verordnung des Grafen, die natürlich den Wünschen der Bürgerschaft Rechnung trägt, nach der einen Seite hin der Abschluss einer bestimmten Entwicklung ist, so ist sie andererseits die Basis für die der Folgezeit geworden. Auf dieser Grundlage entwickeln sich die beiden Räte des Bürgermeisters zu Rentmeistern. Innerhalb des ausgedehnten Umfangs der Thätigkeit des Bürgermeisters tritt eine völlige Verschiebung in der Vertheilung der Arbeit ein.

Alles in allem genommen wird man sagen dürfen, dass die Organisation des Kollegiums eine Nothwendigkeit gewesen ist. Dass ein Verwaltungsapparat von mindestens zwanzig Personen für die beschränkten Bedürfnisse eines Städtchens wie Kalkar zu schwerfällig und unbeholfen war, ist einleuchtend. Man suchte und fand Abhilfe durch Konstituierung einer sehr viel minder zahlreichen neuen Behörde. Dass diese dann auf Kosten der Hälfte des Magistrats, die am wenigsten widerstandsfähig war, in Anlehnung an den Bürgermeister sich zu konsolidieren suchte, ist selbstverständlich. Ein Gegengewicht erlangte das Kollegium der Zwölfer erst dadurch wieder, dass einige Jahrzehnte später ihr Rathmannenamt lebenslänglich wurde. Andererseits aber wurde durch die Neubildung — und darauf kam es wohl vornehmlich an — die Leistungsfähigkeit des Bürgermeisters unendlich vermehrt. Das alles wird

toe vorderen, de onse stat toe doin hevet, des sich anders nyemant oen daer in toe helpen enonderwynt. . . . Ende ghebieden voertmeer alle onsen burgeren toe Kalker, dat die twe raede, die ghesellen syn end wesen soelen in der tyt onss burgermeysters vorgnant, dat die besweren soelen, maenen, vorderen, upboeren end pynden soelen myt onser stat bade nae gelegenheit onser stederecht toe Kalker alle guyt, renten, vorvalle, scholt, ascisen, schattingen, als die ghesat ende verkaren weren, . . . end betaalen dat [ghelt] voert an allen steden dert die burgermeyster ende syne ghesellen des ghesinnen und bevelen dat toe doen.

¹⁾ Ende van allen opboeren end uytgheven soelen die twe inde ilker in synre tyt bescheidelike rekenynge doen onsen burgermeystere, schepen ende ghemeynen rade onser voirgnanten stat van Kalker tont onsen wederseggen.

der Stadt nicht zum Schaden gereicht haben: Im Gegentheil das Gleichgewicht zwischen den patrizischen, mittleren und gemeinen Bürgern wird durch die Einschlebung dieser Behörde, wenn nicht hergestellt, so doch befördert und stabil gemacht.

IV.

Bürgermeister und Bürgermeistergesellen.

Die ungemeine Bedeutung des Bürgermeisteramtes in Kalkar macht sich namentlich darin geltend, dass es dem Bürgermeister gelingt, die vier Räte, die ihm doch wohl zur Kontrolle gesetzt sind, zu seinen Gehülfen herabzudrücken. Es empfiehlt sich, nachdem dergestalt der Ursprung des Amtes der Bürgermeistergesellen dargelegt ist, Umschau zu halten und nachzuweisen, welches die verschiedenartigen Aufgaben gewesen sind, denen der Bürgermeister allein oder im Verein mit seinen Gesellen gerecht werden musste.

Es versteht sich ganz von selbst, dass ähnlich wie in Wesel auch in Kalkar die Amtsthätigkeit des Bürgermeisters sich im Laufe der Zeit verschiebt: aus dem Vorsitzenden der Magistratssitzungen, aus dem Rentmeister der Stadt, wird allmählich der Leiter der auswärtigen Politik. Dabei häufen sich die Geschäfte so sehr, dass auch die Gesellen alle Hände voll zu thun bekommen.

Zu den ältesten Funktionen des Bürgermeisters gehört offenbar seine Verpflichtung zur Markt-, Gewerbe- und Baupolizei. Eben auf diesem Arbeitsfelde sieht er sich zuerst nach Gehülfen um; die Amtleute, wie sie auch immer heißen und welches ihre speziellen Aufgaben auch immer sein mögen, sind dem Bürgermeister unterstellt. Das lassen vor allem die Formeln des Dienst-eides erkennen. So wird der Acciseerheber verpflichtet, die Intraden an die beiden Bürgermeistergesellen abzuliefern, ten were, heisst es weiter, dat die burgermeyster anders wat hiete und bevel. Aehnliche Vorschriften kehren bei dem Dienst-eid der Koermeister wieder. In manchen Handschriften wird übrigens angeordnet, dass die Amtleute dem Bürgermeister selbst

die von ihnen erhobenen Gelder abliefern sollen, nach andern Handschriften liefern sie, wie gezeigt, sofort an die Gesellen: Die ältere und die jüngere Periode spiegeln sich in dieser Verschiedenheit wieder. Uebrigens sind jene Amtleute in vielen Fällen nur die ausübenden Organe; der Bürgermeister und seine Rätthe bestimmen, wie gross das feile Brot und wie theuer das feile Bier sein soll.¹⁾ Die Mittheilungen des Stadtrechts werden ergänzt und bestätigt durch das reichere Material des Stadtbuchs, das etwa um das Jahr 1400 entstanden ist. Darin findet sich auch eine ausführliche Aufzeichnung über den Weinschank. Will ein Bürger in Kalkar Wein zapfen, so bedarf er dazu der Erlaubniss des Bürgermeisters und seiner Gesellen. Diese untersuchen die Qualität und bestimmen demgemäss den Accisesatz, der von dem einzelnen Fass bezahlt werden muss. Legt kein Weinwirth in der Stadt Wein auf, so steht dem Bürgermeister das Recht zu, mit seinen Rätthen die Keller zu revidiren und zu verfügen, dass der „Täpper“ dieses oder jenes Stück zu einem bestimmten Preise ausschänke.²⁾ Auf der Feldmark draussen vor der Stadt hat der Bürgermeister ferner, wie schon aus seinem Diensteid hervorgeht, die Interessen der Stadt wahrzunehmen. Dort hält er auch von Zeit zu Zeit mit den Rathmannen Gericht ab über allerlei Feldfrevel und ähnliche Vergehen.³⁾ Sehr viel grösser und drückender ist die Verantwortung für die Erhaltung der Deiche. Wie sehr Kalkar Ueberschwemmungen ausgesetzt war und noch immer ausgesetzt ist, wurde schon bemerkt. Wenn dergestalt die Gefahr eines Deichbruchs droht, ist es Sache des Bürgermeisters, mit den Deichgräfen der Nachbarschaft gemeinsame Massregeln zu vereinbaren. In minder gefährlichen Zeiten

¹⁾ Stadtrecht S. 3: Voertmeer syn dat onse alde koeren, soe wie te cleyn beect veyl broet of bier brouwet veyle duerre dan die burgermeyster ind raet gebuyt, of wie syn comenschap, die men eten of dryncken mach, alle die weke duerre gheve, dan hy op den donredach dede, den sullen die koermeister doen peynden mitten baede voer dry schillinge.

²⁾ A. a. O. Bl. 4: Voirt soe ensall nyemant wyn op doen noch tappen, ten sy by raide ind witscap des burgermeisters ind syure ghesellen; ind soe waer die burgermeister ind sine ghesellen den wyn voir setten, dair sullen sy dat vaet voir tappen; ind soe wat vaet sy opdoen dat sal vol wesen.

³⁾ Notizen in den Kladden von Rathspokollen oder Stadtbüchern aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

betheiligt er sich als Vertreter der Stadt an den Berathungen des Deichverbandes. Hier und da kehren in den Stadtrechnungen kleine Posten wieder, in denen die Kosten verzeichnet werden, die solche Reisen verursachen.¹⁾

Vor allem aber hat der Bürgermeister die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Gemeinde der Stadt unversehrt erhalten bleibt. Freilich bei der Verpfändung auch nur eines Theiles der Allmende bedarf er der Zustimmung der Schöffen, der Rathmannen und der gemeinen Bürger. Zwar nicht der *universitas civium*, wohl aber der Einwilligung der Rathmannen und der Schöffen wird gedacht, wenn es sich um die Verpachtung der einzelnen Schläge der Gemeindeweiden handelt. So heisst es im Stadtbuch (Bl. 23): In den jaeren ons heren dusent vierhondert ind negen . . . die burgermeister, scepene ind rade der stat van Kalkar gementlyck eyndrechtich worden syn, dat sy der stat broeke uitgegeven hebn in aldusdanen vorwarden, als hyerna bescreven steyt.

Als der Repräsentant des Stadtgedankens hat der Bürgermeister die Pflicht darauf zu sehen, dass die Bürger ihre Leistungen gegen das Gemeinwesen erfüllen. Hierzu gehört es, dass sie dem Glockenschlag folgen, sei es, dass er zur Bürgerversammlung ruft, sei es, dass dadurch auf drohende Gefahr, der dann begegnet werden soll, hingewiesen wird.²⁾ Vor allem aber die Heerpflicht kommt etwa von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an in Betracht; denn die Landesherrn sind in den Kriegen, die jetzt grössere Dimensionen annehmen und nicht selten zur Belagerung fester Plätze führen, vornehmlich auf die Waffenhilfe ihrer Städte angewiesen. Der Bürgermeister ist es nun, der, wenn grosse Eile es erforderlich erscheinen lässt, im Namen des Herzogs ohne weiteres die Bürger anbietet.³⁾

¹⁾ So z. B. in der Stadtrechnung vom ersten Halbjahr 1419: Item gegeven, dat die burgermeister gereden was op die dyckscouwe op sente Gertrudens dach, vor syn kost ind der perde twe schilling. Item gegeven vor die perde huer etc.

²⁾ Stadtrecht S. 2: Vort wie den kloekenslach nyet volght, den sal die burgermeister ind die vier raede mytten baede peynnden voer een pont Zenttersche penninge totter stat behuef.

³⁾ Stadtrecht S. 2: Item den die burgermeister ind raet geboede totter heruaert in behuef des hertogen of der stat, der des nyet endede, den sall

Ungehorsame, die einer weiteren Expedition, zu der übrigens die Stadt rechtlich nicht verpflichtet ist, fern bleiben, sind jedesmal in grosser Zahl vorhanden. Die Strafgeder, zu denen sie gezwungen werden, fehlen niemals in den Stadtrechnungen unter den Einnahmen neben den vielen und grossen Posten, die in den Ausgaben von den Aufwendungen berichten, die aus dem Heerzug erwachsen.

Um die Wehrfähigkeit der Bürger aufrecht zu erhalten, hat der Bürgermeister die Verpflichtung, von Zeit zu Zeit ihre Waffen zu inspizieren. Auch die Vertheilung der kriegerischen Lasten auf die einzelnen ist Sache des Bürgermeisters, dem darin seine Gesellen behülflich sind.¹⁾ Die Bürger werden je nach Vermögen, op perden, op yseren of, op wapenwerck toe halden, gesetzt. Die Pferde dienen in Kalkar so wenig wie in Wesel, wo diese Leistung gleichfalls vorkommt, lediglich zu kriegerischen Zwecken, vielmehr werden sie namentlich auch für den Dienst der Stadt verwendet. Eine weitere Bürgerpflicht ist der degelike dienst van wacken ind graven. Die Bürgermeister und ihre Gesellen bestimmen nun, wann, wo und von wem er geleistet werden soll.

Aber alle diese vielfachen und nicht unwichtigen Bethätigungen des Bürgermeisters treten allmählich zurück hinter den Aufgaben, die ihm auf dem Felde der äusseren Politik erwachsen. Die landständische Entwicklung bringt es mit sich, dass bei wichtigen Anlässen die Vertrauensmänner der grösseren Städte mit einander berathen. Und von dem Ergebniss dieser Zusammenkünfte machen die Vororte dann den Abgesandten der kleineren Städte Mittheilung. Stets sind es nun aber die Bürgermeister, die dergestalt die Verbindung zwischen den städtischen Gemeinwesen herstellen. In Folge seiner Lage in der Mitte der linksrheinischen Hauptmasse des Territoriums ist Kalkar in der älteren Zeit, in der die Vereinigung mit Mark noch keinen Einfluss übt, der gegebene Mittelpunkt für Versammlungen der Städteboten. Andererseits aber ist Kalkar, die viel getreue Stadt, neben Wesel die gegebene Vermittlerin zwischen der städtischen Korporation und dem Landesherrn. Wie oft reiten der Bürger-

die burgermeister ind raet doen peynden mitten baede voir een pont Zentersch
Vergl. auch Wolff, Geschichte der Stadt Calcar S. 22 ff.

¹⁾ Stadtrecht a. a. O. S. 2.

meister und seine Gesellen nach Cleve hinüber zu vertraulicher Zwiesprache. Und nicht viel seltner führt die Fürsten ihr Weg nach Kalkar oder nach dem Schloss Monreberg ganz in der Nähe, das um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts mit grossem Kostenaufwand auf das herrlichste hergerichtet wird.¹⁾ Es versteht sich von selbst, dass auch in den städtischen Angelegenheiten der Bürgermeister zwischen der Gemeinde und ihren Wünschen und dem Landesherrn vermittelt. Einen Einblick in diese wichtige Thätigkeit des Bürgermeisters geben eigentlich nur die Stadtrechnungen, deren einige aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts erhalten sind. Sie beziehen sich, wie bemerkt, immer nur auf ein halbes Jahr. Ich theile zunächst die Eintragungen aus der ältesten von ihnen vom Jahre 1403 mit. Da reitet zunächst der Bürgermeister mit nicht weniger als 15 Pferden dem Grafen, der aus „Garnaten“ zurückkommt, nach Ravenstein entgegen. Kurz darauf geht es mit drei Pferden nach Sonsbeck up deer stat dach. Und einige Tage später reitet der Bürgermeister abermals mit einer Anzahl von Reisigen nach Ravenstein. Das nächste mal ist dann der Herzog bereits wieder in seiner Residenzstadt, als der Bürgermeister mit ihm eine Besprechung hat.²⁾ Eine der nächsten Eintragungen betrifft eine Reise mit Pferden nach Emmerich. Der Zweck ist, to dedingen vor onse burgere. Wenn in diesem und manchem Falle der Art auch nicht ausdrücklich gesagt wird, dass es der Bürgermeister ist, der in Person die Reise unternimmt, so kann das doch nach dem ganzen Zusammenhange gar nicht zweifelhaft sein, dass er gemeint ist.

Der nächste Ritt mit sechs Pferden geht wieder nach Cleve, wo mit dem Herzog wichtige Dinge besprochen werden sollen.³⁾ Und gleichfalls umb den molfter, wie eben erst in Cleve, handelt es sich, als darauf der Bürgermeister sich erst nach Vienen (Vynen) und einige Tage später nach Apeldorn (Apeldoren) südlich von Kalkar begiebt.

¹⁾ Ueber den Ausbau der Burg finden sich bisher nicht beachtete Angaben in den „uralten Schatzungen“ etc. im St. zu D.

²⁾ Item to Cleve gereden mynen heren to spreken umb hern Johans ladinge van den Eger, vur die kost 14 schil.

³⁾ Item gereden to Cleve mit sess perden den here to spreken van den molfter, van den molnen ind van den tyuse etc.

Ich füge noch einige Notizen aus der Rechnung des ersten Halbjahres 1419 an. Da ist zuerst die Rede von einer Reise, die der Bürgermeister zusammen mit den Schöffen nach Sonsbeck macht. Ferner wird einer ersten Besprechung gedacht, die er in Cleve mit dem Herzog hat, nachdem die Stadt „geladen was voir des koninx hoffrichter“. Kurz darauf ist er wieder in Cleve mit drei Schöffen. Wie man erfährt, hatte der Herzog den Bürgermeister durch einen besonderen Boten zu sich befohlen, es sollte nämlich „umb die stat van Griet“ irgend etwas verhandelt werden. Die Vermuthung liegt nah, dass die Eintragung in irgend welchem Zusammenhange steht mit einer der folgenden; diese lautet nämlich: Item die burgermeister mit sy vyrder tot Cleve gevaren des guedesdaiges na sente Agathendaghe (8. Februar) ende der stat segel mede vuerden, ons heren brieff to besegelen als van der huldinghen; vor die lude ind die perde etc. Einige Tage später wird von einem abermaligen Ritt des Bürgermeisters nach Cleve berichtet. Die Stadt war nämlich geladen worden voir dye vrybanck, eben darüber sollte mit dem Herzog verhandelt werden. Bei der nächsten Reise nach Cleve war der Zweck der, den Landesherrn um Befreiung von der Schatzung zu bitten.¹⁾ Die folgende Ausfahrt hat endlich einmal ein anderes Ziel. Sie erfolgt auf Befehl des Drostens. Mit vier Gleven reitet der Bürgermeister dem Richter von Üdem zur Hülfe. Abermals um die schon erwähnte Klage am Hofgericht handelt es sich bei einer weiteren Reise nach Cleve. Dort sind am 10. Juni die Geschickten der Städte bei einander, um sich über die Bestellung eines Prokurators zu einigen, der ihre Sache führen soll. In derselben Angelegenheit geht bald darauf der Bürgermeister nochmals nach Cleve. Dann ist er wieder einige Tage später in Rees, wo die Geschickten der Städte oder wie der Ausdruck damals wohl kurzweg lautet „die Städte“ versammelt sind, um sich zu berathen, welche Antwort man auf die Briefe geben soll, die ihnen „ihr Junker“ geschrieben habe. Dann reitet der Bürgermeister wieder aus mit dem Drossaten des Landes, ohne dass etwas näheres über den Zweck der Fahrt

¹⁾ Item die burgermeister gereden mit twee schepenen to Cleve umb rekeninghen, doe Evert Lueff koemen was van des koninx hoffrichter ende oeck onsen here to bidden, dat hy ons der schattinghen verlaten wolde.

angegeben wird. Bald darauf aber ziehen die Kalkarer unter Begleitung von 7 Gleven unter Führung des Bürgermeisters vor Duisburg. Die letzte Erwähnung endlich, die sich einige Zeilen später findet, berichtet von einer Expedition, die mit dem Drosaten nach Winnenthal (Winnendail) unternommen wird. Dabei ist auch ein Kalkarisches Kontingent von 13 Gewappneten, an dessen Spitze, wie damals noch gewöhnlich, der Bürgermeister steht. Das Bild, das diese Mittheilungen geben, bedürfte nun eigentlich noch insofern der Ergänzung, als alle diese Ausfahrten die Verhandlungen nicht erschöpfen, die zwischen Stadt und Landesherrn gepflogen werden. Denn, wie erwähnt, nicht selten kommt der Herzog in eigener Person nach Kalkar, nimmt den festlichen Empfang entgegen, der ihm meist bereitet wird, und giebt den Bürgern seinen Willen kund; oder aber ein Glied der fürstlichen Familie oder einer seiner hohen Räthe pflegt mit dem Bürgermeister und den hervorragendsten Magistratspersonen Rücksprache, um sie zu dieser oder jener Sache zu bereden. Aus dem allen aber ersieht man, wie überaus dürftig auch da, wo wie in Kalkar die Urkunden vollständig oder wenigstens ziemlich vollständig erhalten sind, der Niederschlag ist, den die Ereignisse in ihnen zurücklassen.

Und offenbar verschiebt sich in den folgenden stürmischen Jahrzehnten des Kampfes um Soest und der Münsterschen Stiftsfehde die Thätigkeit des Bürgermeisters noch mehr in dieser Richtung.

Es liegt nun aber auf der Hand, dass die Geschäftsveränderung auch auf den Amtskreis seiner Gesellen zurückwirken muss. Und das geschieht in der That in der Weise, dass auch unter den beiden Kategorien der Bürgermeistergesellen eine Art Arbeitstheilung eintritt. Die Schöffenräthe werden die vornehmsten Gehülfen des Bürgermeisters bei der äusseren Politik. Sie vor allem und neben ihnen einzelne Schöffen sind fast durchweg die Begleiter auf seinen kriegerischen und diplomatischen Reisen. Die beiden Räthe im engeren Sinne sind nicht so leicht abkömmlich. Sie bleiben wohl meist zu Hause und wachsen sich mehr und mehr zu wirklichen Rentmeistern aus. Sie alterniren, wie schon erwähnt, in der Führung dieses wichtigen Amtes von Halbjahr zu Halbjahr; während dieser Periode hat der von ihnen, der so zu sagen aktiv ist, den offiziellen Namen Rentmeister. Das

erweisen unwiderleglich die Kopfnotizen der Stadtrechnungen. Von ihnen lautet die älteste (1403): Int jaer ons heren M^oCCCC^o end drie; et upboeren Hermans z'Hartogen, rentmeisters, van geheyte Lambert van Xancten, burgermeisters, Jan van Birck end Lamberts Papen, scepene rade, end Herman Ketelars, raitis. Wie dergestalt die Einnahmen, erhalten auch die Ausgaben jedesmal eine besondere Ueberschrift, die manchmal eine einfache Wiederholung, manchmal indessen etwas summarischer gefasst ist. Im Jahre 1403 lautet sie folgendermassen: In deen selven jaer vurscreven it uytgeven Hermans Hertogen van geheite sburgermeisters ind synre gesellen. Diese Formel bleibt auch späterhin, nur dass an Stelle der Worte „van geheyte des burgermeisters“ die Formel „mit consent“ oder auch „mit consente ind geheit“ oder aber „mit consente ind todoen“ tritt. Aus dem Allen ist ersichtlich, dass nach wie vor die Finanzverwaltung als die gemeinsame Aufgabe des Bürgermeisters und seiner Gesellen insgesamt gilt. Der aktive Rentmeister ist immer nur der Vertrauensmann oder das Exekutivorgan dieses ungleichartigen Kollegiums. Gemeinsam werden von Zeit zu Zeit die Einnahmen und Ausgaben festgestellt und verzeichnet. Das geschieht zwei-, dreimal oder noch öfter in jedem halben Jahre in ziemlich gleichmässigen Zwischenräumen.¹⁾ Auf Grund dieser Berechnungen werden dann am Ende jedes Finanzhalbjahres die Totalsummen der Ein- und Ausgaben festgestellt.²⁾ Ist das geschehen, so leisten der Bürgermeister und seine Gesellen die Rechenschaft vor den Schöffen und vor den Rathmannen. Erst

¹⁾ Ich stelle im Folgenden die hierauf bezüglichen Posten des Vorhalbjahres 1444 zusammen: A. a. O. Bl. 3: Doe die burgermeister ind syn gesellen oir rekenscap yrstwerff inschreven, doe hebn sy verteert XVI schil. VIII den. A. a. O. Bl. 5: Doe die burgermeister ind syn gesellen oir rekenscap anderen werff inschreven, doe hebn sy veerteert XVII schil. II den. Und endlich a. a. O. Bl. 7: Doe die burgermeister ind syn gesellen oir rekenscap dardwerff inschreven, doe hebn sy verteert XVI schil. X den.

²⁾ Vergl. z. B. 1444 a. Bl. 9: Item doe die burgermeister ind syn gesellen oir rekenscap maicten ind sloiten; ind doe hebn sy verteert V marc X schil. VI den. Davon wird ausdrücklich unterschieden die Rechenschaftsablegung, die wohl kurz darauf erfolgte. Ibid. Bl. 9: Item doe die burgermeister ind syn gesellen oir rekenscap deden voir den ganssen scepenen ind rade, doe heeft die stat malk ghegeven een quarte wyns . . . facit VI marc.

nachdem man deren Zustimmung erlangt hat,¹⁾ wird dann die Reinschrift der Stadtrechnung für das betreffende Halbjahr hergestellt oder wie man sich auszudrücken pflegt, „dat recess“ wird „aversien ind gesuvert“.²⁾ Dass dergestalt verfahren und nicht die vorläufigen Aufzeichnungen einfach aneinandergereiht wurden, zeigen deutlich die erhaltenen Stadtrechnungen, die bis in das 16. Jahrhundert hinein immer von derselben Hand und in einem Zuge geschrieben sind. In der Regel werden der Bürgermeister und seine Gesellen mit der endgültigen Herstellung der Stadtrechnung des Vorhalbjahres erst fertig, wenn ihre Amtsfrist schon abgelaufen ist. In den ersten Wochen nach deren Dienstantritt pflegen sie dann „dat recess“ in seiner endgültigen Form ihren Nachfolgern zu übergeben.³⁾ In gemeinsamer Sitzung, bei der der Wein der Stadt nicht gespart wird, wird das Ganze nochmals durchgesehen, nachgeprüft und feierlich in Empfang genommen.

Mochten nun aber die beiden Rentmeister — diese Bezeichnung für beide Rätthe im engeren Sinne findet sich schon in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts —⁴⁾ auch

¹⁾ Das geschieht stets in folgender Form: Doe die burgermeister ind syn gesellen oir rekenscap voir den ganssen scepenen ind rade gedaen hebn, hebn die gansse scepene ind raede den burgermeistere ind sinen gesellen gedancet gueds bewys ind rekenschappen van der stat guede.

²⁾ Vergl. z. B. a. a. O. Bl. 2: Item doe die alde burgermeister ind syn gesellen dat recess aversien ind gesuvert hebn, doe hebn sy verteert XVIII schil. V den. Wahrscheinlich wird zugleich mit der Stadtrechnung ein Nachweis der Häuser und Gebäude, sowie der Zinse, die darauf lasten etc., übergeben. Aufzeichnungen der Art fanden ursprünglich in besonderen Büchern und Registern oder Rollen statt, meist unter der Rubrik: Der stat tyns. Da der Bestand der Zinspflichtigen sich fort und fort ändert, werden sie häufig umgeschrieben. Vergl. Stadtbuch Bl. 19: In den jaren ons heren M^oCCCC^o ind VIII^o, soo is der stat tyns ghecleert uit deer rollen in dit boeke. Ebendort Bl. 6 heisst es: In den jair ons heren MIII^o ind XXXIII is der stat tyns ghesuvert ind ghecleert uitter den alden buecken ind registeren.

³⁾ A. a. O. Bl. 2: Item doe die selve alde burgermeister ind syn gesellen dat recess den nyhen burgermeister ind synen gesellen averleverden, doe hebn sy verteert tot tot oirren XIII toe, malk enen alden butdreger ind VIII quart wyns . . .

⁴⁾ Vergl. z. B. Stadtrechnung 1444 a. Bl. 5: Item hebn die twe rentmeistere end die scryver † dagh angen Ledewynckel dat gelt ontfangen ind

noch so sehr der Kontrolle des Bürgermeisters und der Schöffenräthe unterstehen, dass sie seit jener Urkunde vom Jahre 1387 (S. 242), durch die ihnen das Recht der Pfändung und alles Mögliche sonst zugestanden worden war, eine gewisse Selbstständigkeit erlangen mussten, liegt auf der Hand. Je mehr nun der Bürgermeister mit seinen Schöffenräthen durch die auswärtige Politik in Anspruch genommen wurde, desto einflussreicher wird naturgemäss die Stellung der Rentmeister. Das Uebergewicht, das ihnen dergestalt zufällt, zeigt sich schon in den Formularen der Dienst-eide, die sich im Stadtrecht finden. Der der Schöffenräthe enthält die Versicherung, dass sie treue Diener sein wollen des Bürgermeisters und der Stadt Kalkar nach bestem Wissen und Gewissen. Mehr wie dreimal so umfänglich ist das Formular der Rentmeister, wie jüngere Handschriften des Stadtrechts die beiden Räthe nicht selten nennen. Zum Theil stimmt ihr Eid mit dem des Bürgermeisters überein. Wie jener, versprechen sie die Privilegien der Stadt in treuem Gewahrsam zu haben, das Stadtrecht aufrecht zu erhalten und namentlich auch des Gemeindelandes Acht zu haben. Hinzu kommt aber noch die Zusage, der Stadt Gut und Renten nach Geheiss des Bürgermeisters und seiner Gesellen zu erheben und wieder auszugeben. Von diesen Ausgaben werden die hauptsächlichsten angeführt: Zinsen für der Stadt Schuld, Aufwendungen für die städtischen Gebäude im weitesten Umfange (Thürme, Stadtmauern etc.) und für die Deiche. Ausdrücklich wird es ihnen zur Pflicht gemacht, von ihren Einnahmen und Ausgaben dem Bürgermeister, den Schöffen und den gemeinen Rathmannen eine gute und übersichtliche Rechenschaft abzulegen.¹⁾

Wie den Bürgermeister, dessen Gehülfen sie sind, erkennen die Rentmeister also auch Rathmannen und Schöffen als eine ihnen übergeordnete Behörde an. Sogar der Bürgermeister so bedeutend seine Stellung in der Praxis auch sein mag, und

die coehen in geslagen ind malk verteert VIII bl. facit VIII schill. Einige Jahrzehnte älter ist eine Eintragung im ersten Stadtbuch von Kalkar Bl. 4 über die Weinaccise (1420 Januar 30.). Dort heisst es: Item in den iersten ensall gheen burgher wyn inslaen, ten sy mit consent der rentmeistere in der tyt. Ind die rentmeistere sullen die vaet teykenen als van alts gewoentlich gheweest is.

¹⁾ Kalkarer Handschrift des Stadtrechts.

wie gross seine Unabhängigkeit in der äusseren Politik auch ist, ist dennoch nach wie vor in der Theorie wenigstens und nicht selten in der Wirklichkeit das ausführende Organ der Beschlüsse, die von Schöffen und Rathslenten in ihrer Gesamtheit gefasst werden. Eben dafür lassen sich Belege in grosser Anzahl beibringen. Vor allem finden sie sich in den älteren Eintragungen des schon erwähnten Stadtbuches, die fast sämtlich in das zweite und dritte Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts zurückreichen. So z. B. in einer Anzahl von Verordnungen vom Jahre 1424 (a. a. O. Bl. 4). Dort heisst es: In denselven jair ganse scepene ind raide hebn den burgermeister bevailen ind sinen ghesellen, dat sy allen onrait nemen ind boeren sullen van den haevesteden nae uitwysinge des recess. Und ebendort lautet ein zweiter Beschluss: Op den heiligen pinxtavent die ganse scepene ind raide syn eendrechtich ind averdraghen, soe dat die burgermeister sall een doir laiten houwen doir der stat muer tuschen Sluysenmekers toirn ind Vernyen gaet, dair men die duecken van den vulren doir spoelen sall, ind voir dat gait sal men twee beslaiten doiren maicken.

Offenbar aber zeigen Anordnungen, die so formuliert sind, nur die eine Seite der Sache. Denn wie einmal feststeht, dass der Magistrat den Bürgermeister mit der Ausführung seiner Entscheidungen beauftragen kann, ebenso ist es unzweifelhaft, dass dieser, als Leiter der betreffenden Versammlungen, einen nicht geringen Einfluss auf die Massnahmen ausübt, die getroffen werden. Gerade dem Umstand wird auch meistens Rechnung getragen in dem Wortlaut der Beschlüsse. So heisst es zum Jahre 1424: Die boergermeister, scepene ind raid syn sementlichen eendrechtich worden, dat men die twee wanghe aen der Alderkalkerschen poirten affbreeken sall, ind die steen sal men vermneren tot der stat beest. Und ebendort wird in Bezug auf Pylemekers Thurm vereinbart, dass er abgebrochen und zu Ehren der Stadt wieder aufgebaut werden soll. Auch diesmal wird gesagt: die burgermeister, scepene ind raide syn sementlichen averdraigen ind eendrechtich worden.

Nimmt man alles in allem, so ergibt sich, dass die Institution des Bürgermeisters und seiner Gesellen sich vollauf bewährt hat und auch den grösseren und schwierigeren Aufgaben dieser Periode vollauf gerecht zu werden vermag. Eben weil

aber der Bürgermeister und seine Räte die wahren Leiter der städtischen Verwaltung nach Innen und Aussen sind, eben weil sie am meisten im Leben stehen, wirkt die Praxis auf sie am meisten ein. So ist es zu erklären, dass diese Organisation noch in der Folge sich weiter entwickelt, in einer Zeit, in der sonst die städtische Verfassung längst erstarrt ist.

Kapitel 7.

Die Städtepolitik der beiden ersten Herzöge.

I.

Der Aufschwung Cleves.

Es ist schon der Kriege gedacht worden, die Graf Adolf I. fast während der ganzen Dauer seiner Regierung gegen den streitbaren Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden zu führen hatte. Erst wenige Jahre vor seinem Tode im Mai 1392 kommt zu Hamm ein Friede zu Stande, der im Grossen und Ganzen für Cleve günstig ausfällt.¹⁾ Zwar erhält der Widersacher die Stadt Linn und ihr Gebiet, aber er muss sich dafür zu sehr beträchtlichen Abtretungen an die cleve-märkischen Lande verstehen. Ausser Schwelm und Hagen verliert Köln vor allem Rees und Aspel, jene Enclave im alten Düffelgau, die stets eine Gefahr für dessen Herrn gewesen war.²⁾ Von allen Erwerbungen, die Cleve je gemacht, war dies die wichtigste, so dass man es wohl versteht, dass des Grafen Nachfahren, die späteren Herzöge, sich stets auf das Aeusserste gesträubt haben, die einmal erungene Beute wieder herauszugeben. Noch der Krieg, der eben damals beendet war, hatte zweimal die furchtbare Gefahr

¹⁾ Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark etc., Band 2 S. 114.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 968 Anmerk.

erkennen lassen, das eine mal, als Graf Adolf selbst von Reeser Fischern gefangen genommen wurde, und das andere mal, als von Rees aus Kalkar angegriffen und eingenommen wurde.¹⁾ Vor allem aber die Verbindung der einzelnen Gebietstheile auf dem rechten Rheinufer wurde durch diese Pfandschaft sicher gestellt. Auch waren beide Parteien sich dessen bewusst, was gewonnen und was verloren war. Sobald ein Erzbischof sich ein Herz fasste, den Kampf gegen Cleve wieder aufzunehmen, musste er Rees und Aspel wieder einzulösen suchen. Das zeigt vor allem die Vorgeschichte der Soester Fehde. Am 18. Oktober 1443 kündigt Erzbischof Dietrich von Mörs Cleve die Pfandrechte, die es durch den Friedensvertrag vom 1. Mai 1392 erlangt hat.²⁾ Aber die Verhandlungen, die die Ausführung des Beschlusses ermöglichen sollen, scheitern an der beiderseitigen Hartnäckigkeit und daran, dass Cleve eben Rees einfach nicht mehr missen kann.

Nach diesem Friedensschluss war das Territorium nach allen Seiten hin abgerundet, höchstens dass Goch noch als geldernscher Vorposten die Verbindung zwischen Cleve und Kalkar erschwerte. Und fast überall hatte nur der Graf selbst zu befehlen, während das so viel umfangreichere geldernsche Territorium von Bannerherrschaften durchsetzt ist, die weitgehende Selbstherrlichkeit beanspruchen. Das tritt nirgends deutlicher hervor, als in jenem grossen schon besprochenen Landfriedensvertrag zwischen Geldern und Cleve von 1359.³⁾

Wie viele der geldernschen Kontingente werden von solchen kleinen Dynasten gestellt! Auf clevischer Seite sind Dietrich von Mörs und ein Herr von Friemersheim die einzigen Vasallen, die ihre Mannen unter eigener Fahne reiten lassen.⁴⁾

Die Folgen dieser inneren Erstarkung zeigen sich bald, nachdem (1394) Adolfs kriegerischer Sohn die Regierung übernommen hat. Erst unter diesem bedeutenden und kraftvollen

¹⁾ Gert van der Schuren S. 72 und oben S. 208.

²⁾ Hansen, Westfalen und der Niederrhein, Band 1 S. 44 ff. Gert van der Schuren S. 113 ff.

³⁾ Nyhoff, Gedenkwaardigheden etc., Band 2 S. 129.

⁴⁾ Ueber die Bannerherren Gelderns vgl. im Anschluss an ältere Literatur Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern, S. 9 ff.

Herrn nimmt Cleve jenen ungeheueren Aufschwung, der es zum ebenbürtigen Rivalen von Köln und Geldern macht. Unwillkürlich sucht man einen so ungewöhnlichen Wandel der Machtverhältnisse auf irgend ein hervorragendes Ereigniss zurückzuführen. Zwei solcher Vorgänge stellen sich den Zeitgenossen namentlich dar, es ist einmal der grosse Sieg, der 1397 bei Cleverhamm in der „Kammer von Cleve“ erfochten wurde, zweitens ist es die erfolgreiche Durchführung des langwierigen Krieges, den Cleve der Stadt Soest wegen gegen Dietrich von Mörs unternimmt. Nicht allein, dass Cleve überall den günstigen früheren Besitzstand behauptet, es entreisst dem Erzstift die wichtigste Stadt. Und zu dem ausserordentlichen Zuwachs an Land und Leuten kommt nun noch die endgültige Vereinigung von allen Gebietstheilen von Cleve und Mark in einer Hand. Theilweise findet die schon 1398 statt, aber erst 1461 nach dem Tode Gerhards von der Mark haben die Bruderzwistigkeiten, die so schwer auf dem Hause gelegen, endgültig ein Ende. Dann sind es vollends die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Fürsten des aufstrebenden, bald übermächtigen burgundischen Reiches, die Cleve, abgesehen von Ansehen und grossen Geldunterstützungen, in allen kriegerischen Verwicklungen und Wagnissen einen festen Rückhalt gewähren.²⁾ Weiss doch der clevische Chronist nicht genug von der Ehre zu erzählen, die seinen Fürsten durch die Verbindung mit dem hohen Hause Burgund zu theil geworden sei, das aus der „edlen“ Krone Frankreich stamme.³⁾

Freilich nicht alle Anschläge glücken, manchmal muss man

¹⁾ Eine treffende Zusammenfassung der Hauptgründe findet sich bei Ficker, Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters (Geschichtsquellen des Bisthums Münster, Band 1 S 186): Und — die Grafen von Cleve — vengen den greven van den Berge, der daerna hertoch wort, und schatteden em scharpe . . . Und hyr kregen de graven van Cleve groten schat aff in ere kysten, dat se alit vort ryke weren, und ander gesmydes, sulver und golde, dat de vader upt kynt und ere geslechte vorder erveden. Mer se enhedden nyn groet lant . . . Do worden de graven van Cleve groet in lande und in mode. So leyt de overste zonne van Cleve, Aleff, sick hertoch maken van den keyser Sygismundo und krech eyn dochter von Burgondien to wive, hertoch Phylippens suster.

²⁾ Hansen, Westfalen und der Niederrhein, Band 1 S. 53 ff.

³⁾ Gert van der Schuren (ed. Scholten) S. 91.

sich mit halben Erfolgen begnügen oder gar Verluste über sich ergehen lassen. So wird aus dem Pfandbesitz Rheinbergs keine dauernde Erwerbung. Auch die so wichtige Zollstation Kaiserswerth vermag Cleve, obwohl es gute Ansprüche zu haben glaubt, nicht allein nicht an sich zu bringen, vielmehr muss es sehen, dass sich dort der gefürchtete Rivale, das Erzstift, dauernd festsetzt.¹⁾

Besser gelingt es den ersten Grafen des märkischen Hauses, Cleve von der gefährlichen Umklammerung Gelderns zu befreien.

Gerade Geldern gegenüber hat der Sieg von Cleverhamm zu bedeutenden Errungenschaften geführt. Streitig zwischen Cleve und Geldern war seit langer Zeit der Besitz der Lymmers, jenes Landstriches zwischen Rhein und Yssel. Dort hatte schon Graf Johann mancherlei Rechtstitel an sich gebracht. Andere Gerechtsame werden in Folge jener Schlacht hinzuerworben. Gleichwohl ist die Meinung abzuweisen, als ob damals auf einmal der ganze Distrikt an Cleve abgetreten worden sei.²⁾ Nachdem Emmerich clevische Pfandschaft geworden, musste dieser Grenzstrich noch erhöhte Bedeutung erlangen.

Zu den Gefangenen jener Schlacht gehörte auch Rainald von Münster EIFEL und Bergheim, der jüngere Bruder des Herzogs von Jülich und Geldern, als dessen Nachfolger er wohl damals schon angesehen wurde. Für den Fall nun, dass er „geerbet“ werde an das Land van Geldern“, verpflichtet er sich in dem Lösevertrag, Emmerich endgültig an Cleve abzutreten; vorausgesetzt, dass die Pfandschaft in der Zwischenzeit nicht von seinem Bruder eingelöst werde.³⁾ Die Folge dieser Abmachung war, dass Emmerich einige Jahre später thatsächlich an Cleve kam. Am 21. November 1402 erklärte Reinald in feierlicher

¹⁾ Charakteristisch für die grosse Bedeutung, die clevischerseits auf den Erwerb von Kaiserswerth gelegt wurde, ist die Erregung, mit der Gert van der Schuren über diese Vorgänge berichtet, a. a. O. S. 94 ff.

²⁾ Gegen Schaumburg, Annalen des hist. Vereins, Heft 9/10 S. 103 (vergl. auch die Münsterische Chronik a. a. O. S. 186). Schon Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 337 Anmerk. äussert Bedenken gegen diese Auffassung. Reiches von mir nicht benutztes Material über die ganze Frage im St. zu D.

³⁾ Schaumburg, a. a. O. S. 103.

Versammlung auf einem freien Platze in Emmerich vor dem Dechanten und dem Kapitel, vor Richter und vor Schöffen seinen Verzicht auf Stadt und Burg. Darauf leistet der neue Herr, Graf Adolf, am 21. September 1403, wie üblich auf den Reliquien-schrein des heiligen Willibrordus im Chor der Martinskirche, den Schwur, alle Privilegien getreulich halten zu wollen. Dem Kapitel gegenüber hebt er noch besonders hervor — was in Wirklichkeit doch unwesentlich war —, dass es nur die Vogtei über die Stadt, nicht die Stadt selbst sei, deren Besitz auf ihn übergehe.¹⁾ Mit dem Platz zugleich aber fällt auch ein ansehnliches Landgebiet an Cleve. Einmal das Stadtgut auf beiden Ufern des Rheines in seinem jetzigen Laufe, dann die Landschaft Hetter, südlich von der Chamavenstadt, jene alte Nordmark des rechtsrheinischen Chattuariergebietes.²⁾ Hinzu kommen mehrere fruchtbare und werthvolle Rheininseln, durch deren Erwerb eine Art von Verbindung hergestellt wird mit der Lymmers, auf die, wie wir wissen, Rainald gleichfalls verzichtet hatte. Wohl hat es auch später nicht ganz an Streitigkeiten gefehlt — deren Verlauf aus dem bisher edirten Material nur schwer zu erkennen ist —, dennoch aber mag Rainald bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen eine in jenen Zeiten ungewöhnliche Gewissenhaftigkeit bewährt haben: so mögen die Chronisten Recht haben, wenn sie miteinander wetteifern in dem Lobe dieses anderen Regulus.

Zwischen Kranenburg und Emmerich ragt fortan nur noch eine schmale Landzunge in das clevische Territorium hinein. Es ist die Nordmark des alten Düffelgaus, die wohl ausserordentlich früh an den nördlichen Grenznachbarn der Grafschaft verloren gegangen war. Erst in den letzten Jahren seiner Regierung gelingt es Adolf in der „Düffel“ festen Fuss zu fassen und in der üblichen Weise durch Pfandbesitz, der dann späterhin zur wirklichen Einverleibung führt, die Erwerbung dieser reichen Fruchtebene einzuleiten.³⁾

¹⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Beilage Nr. 29, 30 etc. Vergl. auch Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 S. 16 Anmerk.

²⁾ Vergl. die Mittheilungen, die Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 176, aus einem alten Weisthum über die Feldmark der Stadt giebt.

³⁾ Herzog Arnold verkündet am 10. Juli 1445 seinen Beamten und Unterthanen, dass er die Düffel an Cleve verpfändet habe. Lacomblet

Viel umfangreicher indessen und von noch viel grösserer Wichtigkeit waren die Gebietserweiterungen nach Westen. Wie früher gezeigt, trennte hier jener Waldrücken die clevische Rheinniederung auf eine Strecke von mehreren Meilen von dem geldernschen Hochplateau und von den Flusstälern der Niers und der Maas. Für Cleve kam alles darauf an, diesen Forst zu durchbrechen und namentlich auch an der Maas einen festen Stützpunkt zu gewinnen. Eine Gelegenheit, wie sie schwerlich wieder gekommen wäre, bot auch hier wiederum die Schlacht von Cleverhamm. Unter der unendlichen Zahl der Gefangenen befand sich auch ein Bannerherr von Brederode. Die mit ihm geführten Verhandlungen sind wenig aufgeklärt. Möglich, dass er statt eines Lösegeldes die Hälfte von Gennep an Cleve abgetreten hat.¹⁾ So wichtig erschien allgemein die Erwerbung, dass die Clever Herren es wagen durften, ihre Landstände um ausserordentliche Steuern anzugehen für den Kauf auch der zweiten Hälfte (1443 ff.).²⁾

Dieser neue Besitz gewinnt nun aber besondere Bedeutung dadurch, dass die Clever Fürsten nicht ruhen und nicht rasten, bis sie den trennenden Waldbereich erst als Pfand und dann als Eigentum an sich gebracht haben. Besonders anschaulich treten die Grenzen des verpfändeten Komplexes aus einer Urkunde vom 23. August 1429 hervor. Zieht man eine Linie von der Niersbrücke bei Asperden in der Richtung auf Gennep bis zur Maas und längs der Maas bis zur Herrschaft Middelaer, von da quer durch den Wald nach Kranenburg und endlich von dort an der Gocher Haide vorbei wieder auf Asperden, so erhält man die ungefähren Grenzen des Pfandbesitzes.³⁾ Es war mehr als ein Drittel des ganzen ungeheueren Bestandes, in etwa der ganze Komplex, der noch heute zu Preussen gehört und den Namen Reichswald weiterführt. Trotz mancher

a. a. O. Band 3 Nr. 272. Vergl. auch die Verhandlungen wegen der Düffel bei Scholten, Die Stadt Cleve etc., Beilage Nr. 64.

¹⁾ Vergl. Lacomblet, Urkundenbuch Band 4 Nr. 186 u. Anm. und Teschenmacher-Dithmar, Annales etc., Cod. diplomat., Nr. 78.

²⁾ Vergl. Teschenmacher-Dithmar, Annales etc., Cod. diplomat., Nr. 27 und unten Kap. 9, II und III sowie die Weseler Stadtrechnungen dieser Zeit.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 192. Die Pfandsumme beläuft sich auf 11 000 Gulden.

Rodungen geringeren Umfangs in der Zwischenzeit ist er auch jetzt noch das grösste Waldareal der ganzen Rheinprovinz. Erst nach dieser Erwerbung hatte Cleve nach Osten und Westen starke und natürliche Grenzen, denn fast undurchdringliche Sümpfe umsäumten längs der Maas und Niers den Forst in seiner damaligen Ausdehnung.

Man kann sagen, dass erst seit dieser Erwerbung der schmale Uferlandstrich des Düffelgaus, der den Kern des Territoriums darstellt, endlich nach allen Seiten hin gesichert gewesen sei. Einzig und allein Goch ragte noch mit seiner ausgedehnten Stadtmark, der Gocher Haide, der südlichen Fortsetzung jenes grossen, noch in voller Mächtigkeit erhaltenen Waldbereiches, in das clevische Gebiet hinein.¹⁾ Und in der That ist Goch damals mehr wie einmal die Ausfallspforte der Geldernschen²⁾ in dem grossen Kriege, durch den Geldern und Köln nochmals mit vereinten Kräften die jetzt erst erlangte Uebermacht von Cleve-Mark zu brechen suchten.³⁾ Aber in der Hauptsache spielt sich nunmehr der Krieg nicht mehr auf clevischem Gebiete ab, denn schon hat Herzog Johann hier und da im Gelderland festen Fuss gefasst. Namentlich die Erwerbung der starken Niersburg Wachtendonk mochte als eine Bedrohung des Erzstifts sowohl wie Gelderns erscheinen.⁴⁾ Um die Rückeroberung dieser Festung dreht sich diesmal und später nicht selten der Krieg.⁵⁾ Hier ist es, wo der kriegskundige

1) Ueber die Gocher Feldmark vergl. Bergrath, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 5 S. 99 ff.

2) Vergl. z. B. die Notizen bei Hopp, Kurtze Beschreibung des Landes etc., S. 67. Im Jahre 1466 wird der feste Ort vergeblich von Herzog Johann belagert.

3) Vertrag vom 8. September 1467: Ruprecht von Köln und Adolf von Geldern verbünden sich, vom Herzoge von Cleve ihre Schlösser und Städte Soest, Xanten, Aspel und Rees, sowie Emmerich, die Lymmers, Wachtendonk und den Reichswald wieder zu erobern. Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 335.

4) Wachtendonk ist seit 1440 an Cleve verpfändet. Ueber seine militärische Bedeutung vergl. Nettessheim, Geschichte von Geldern Band 1 S. 149 und unten Kap. 11, IV.

5) Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 338 und vor allem den Friedensvertrag a. a. O. Nr. 342, in dem ausgemacht wird, dass die Bollwerke zu Oeffel, Gennep, Wachtendonk und Schulenburg geschleift werden sollen.

Held der Soester Fehde, Johann I., eine grosse Niederlage erleidet, durch die er veranlasst wird, einen wenn nicht besonders vortheilhaften, so doch nicht unrühmlichen Frieden zu schliessen.¹⁾ Bei den Verhandlungen drängt sich der Herzog von Burgund in die Vermittlerrolle ein. Offenbar betrachtet er damals schon Geldern als seine sichere Beute. Um so mehr ist ihm daran gelegen, dass der Rivale Wageningen, Arnheim und die anderen eroberten Gebietstheile herausgiebt. Als wenige Jahre später nach dem Tode des unglücklichen Herzogs Arnold Karl der Kühne (1473) thatsächlich sich Gelderns mit Gewalt bemächtigt, kämpfen clevische Mannschaften an der Seite der burgundischen Truppen. Als Lohn für eine so wirksame Unterstützung überlässt Herzog Karl dem Vetter Goch, Wachtendonk, die Düffel, das Zollhaus Lobith, das Drostenamnt Elten, das Kirchspiel Angerlon, sowie das Waldschloss Nergena mit dem zugehörigen Theile des alten Reichswaldes.²⁾ Es war der letzte grosse Gebietszuwachs unseres Territoriums. Die ferneren Erweiterungen sind fast sammt und sonders anderer Art, sie geschehen meist auf friedlichem Wege, sie sind die Folge von Erb- und Heirathsverträgen. In den Kriegen, die die späteren Herzoge führen, sind sie meist wenig glücklich. So wirkt die Katastrophe Karls des Kühnen (1477) auch auf unser Territorium zurück, das, so lange Zeit hindurch fast ein Nebenland Burgunds, einer selbständigen Politik einigermassen entwöhnt war.

II.

Herzog Adolfs Städtepolitik.

Die Frage liegt nah, in welchem Verhältniss standen die beiden ersten Herzöge, die Begründer der clevischen Hegemonie am Niederrhein, zu dem städtischen Wesen ihres Territoriums. Dient ihnen das Beispiel Gelderns zur Warnung, wo unter der Missregierung des schwachen und unfähigen Herzogs Arnold

1) Teschenmacher-Dithmar, Annales etc., S. 524.

2) Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 369 u. 370.

(1423—1465) der städtische Uebermuth keine Grenzen mehr kennt¹⁾ Oder aber gehen sie darauf aus, wie die Herzoge von Burgund, die städtische Freiheit, wo nicht zu vernichten, so doch auf ein überaus bescheidenes Maass herabzudrücken?²⁾

Herzog Adolf sowohl wie Herzog Johann, beide sind, das leidet keinen Zweifel, darauf bedacht, eine mittlere Linie einzuhalten. Sie sind überzeugt, dass sie die bedeutenden Unternehmungen, von denen ihre Regierung erfüllt ist, nicht mehr ohne die grossen Hilfsmittel ihrer Städte durchzuführen im Stande sind. Auch ist die Macht der Verhältnisse ein Faktor, der bei der Beurtheilung ihrer Städtepolitik mit in Rechnung zu stellen ist: Unzweifelhaft macht er sich unter dieser und jener Regierung mit verschiedener Stärke geltend. Als ein Ereigniss, das den jüngeren der beiden Fürsten zeitweise aus der Bahn wirft, die er sonst verfolgt, und ihn zu grösseren Konzessionen veranlasst, wird sich z. B. die Soester Fehde erweisen. Aber auch, wenn man von den Massnahmen absieht, zu denen Johann damals als Jungherzog sich bewegen lässt, wird man einen gewissen Unterschied in der Städtepolitik beider Herzoge nicht verkennen können. Sieht man schärfer zu, so entspricht dieser Gegensatz dem allgemeineren der Regierungsart beider sowie dem Unterschiede der Charaktere des Vaters und des Sohnes. Adolf hat die sparsame und vorsichtige Art seines Vaters, obwohl er, wo es Noth thut, auch aufzutreten und zu repräsentiren versteht.³⁾ An Johann sind die Eindrücke der Erziehung am burgundischen Hof nicht spurlos vorübergegangen. Er ist sorgloser, freigebiger, prachtliebender und im Guten wie im Bösen rittermässiger als sein Vorgänger.

Uebrigens ist dieser Adolf der erste unter den clevischen Herren, dessen Charakter scharf und unzweideutig aus der Ueberlieferung hervortritt. Gert van der Schuren und Heymerich haben mit vieler Liebe sein Bild gezeichnet. Beide haben ihn persönlich gekannt und geliebt, sie beide können sich gar nicht genug thun in der Bewunderung und dem Preise seiner Hochherzigkeit, seiner Wahrhaftigkeit und aller seiner

¹⁾ Nyhoff a. a. O. Band 4 Einleitung S. 54 ff.

²⁾ Fredericq, Essai sur le rôle politique et social des ducs de Bourgogne dans les Pays-Bas. S. 128 ff.

³⁾ Gert van der Schuren a. a. O. S. 138.

anderen Regententugenden.¹⁾ Damit ist es sehr wohl vereinbar, dass er den alten Widersachern des clevischen Hauses gegenüber sich als Meister einer rücksichtslosen und verschlagenen Politik bewährt.²⁾

Gert van der Schuren, kein Lobredner, sondern ein aufrechter und wahrhaftiger Mann, eignet sich die denkwürdigen Verse an, die über den hochgemuthen, frommen Herrn nach seinem Tode umgingen. So treffend schildern sie einen wahren Fürsten, dass der Freiherr von Stein sich ihrer wohl bediente, wenn er ausdrücken wollte, was einem Herrscher, wie er sein soll, vor allem noth thue:³⁾

Syn neyn was neyn gerechtich
 Syn ja was ja vollmechtich
 He was syns ja gedechtich,
 Syn gront, syn mont eyndrechtich.
 Pryn alre pryncen spegel!
 Syn woirt dat was syn segel,
 Syns moedes stolt ind kreghel
 Der vromer fursten reghel.

Nach allen Seiten hin erweitert Herzog Adolf unermüdlich die Landesgrenzen. Die alten und neuen Erwerbungen werden dann mit Grenzwällen und Landwehren, deren Durchgänge mit Schlagbäumen versehen sind, umgeben. Die Thätigkeit der Drossaten und Rentmeister überwacht er selbst mit peinlicher

¹⁾ Vergl. Gert van der Schuren (ed. Scholten) S. 132 ff. und die Auszüge aus Heymerichs biographischen Werke mit dem Titel: *Apoptegmata et stratagemata primorum ducum Clivensium Adolphi et Johannis ejus filii excerpta ex libro Arnoldi Heymerici, qui registram sophilogicum appellatur.* Königl. Bibl. Man. Boruss. 4^o Nr. 150.

²⁾ Allzu einseitig betont Hansen (Zur Vorgeschichte der Soester Fehde S. 37) diesen Zug seines Charakters. Ich sehe auch nach Hansens Ausführungen keinen Grund, von der bisherigen Auffassung abzuweichen. Ueber die Ueberschätzung der urkundlichen Ueberlieferung der chronikalischen dieser Zeit gegenüber (auf die Hansens Ansicht zurückgeht) vergl. die trefflichen Bemerkungen Beckmanns, *Deutsche Literaturzeitung* 1894 S. 778. Dem Vorgang Hansens folgt neuerdings Averdunk, *Geschichte der Stadt Duisburg* (1894) S. 298.

³⁾ A. a. O. S. 133.

Sorgfalt.¹⁾ Der Dienstbrief, den er erlässt, will vornehmlich die Unterthanen, zumal die sogenannten Hausleute, gegen die Bedrückungen der herzoglichen Amtmänner schützen. Er wird nach seinem Tode von seinem Nachfolger einfach bestätigt und bei dessen Regierungsantritt an den Thüren aller Kirchspielkirchen seines ganzen Gebietes angenagelt.²⁾

Rastlos reitet Herzog Adolf, wie sein wackerer Chronist berichtet, im Lande umher, um persönlich überall nach dem Rechten zu sehen und sich zu überzeugen, dass seine Befehle ausgeführt werden. Als ihm in seinen alten Tagen die Kräfte versagen, lässt er sich in einem Wagen durch die Aemter des langgestreckten Territoriums fahren, um nach wie vor seinen Unterthanen nahe zu bleiben. Bei der unglücklichen Ausgestaltung der clevischen Steuerverfassung ist er vornehmlich auf die Hebung der Erträge des reichen Domänenbesitzes bedacht. Zu dem Zweck ändert er das alte Pachtsystem zu Leibgewinnrecht, das mit seinen kaum jemals steigenden Erträgen fast alle Nachtheile der Vererbpachtung aufweist. Durch eine überaus merkwürdige Verordnung vom Jahre 1431 wird die Verpachtung an den Meistbietenden angebahnt.³⁾ Wie er die Grenzen durch Landwehren schirmt, so versieht er auch im Innern die Städte mit jenen malerischen „Häusern“ und Schlössern, durch die das Territorium ehemals den städtegeschmückten Niederlanden ebenbürtig zur Seite stand.⁴⁾ Besonders den kleineren Plätzen an der Grenze oder jenen Flecken, die innerhalb einer

¹⁾ Die Amtleute scheinen in der That den alten Herzog mehr gefürchtet als geliebt zu haben. Das zeigt eine überaus wichtige Urkunde vom 16. August 1446, in der der Jungherzog sich ihrer anzunehmen verspricht, falls sein Vater sie absetzen sollte, ohne ihnen vorher die Summen zurückgegeben zu haben, die sie in der allgemeinen Noth des Soester Krieges geliehen haben. Regesten Johanns im St. zu D., A II, Chartularien Nr. 7 Bl. 99.

²⁾ Codex des Clever Stadtrechts A 83 im Stadtarchiv zu Cleve. Eben dort auch eine gute Abschrift der Deichordnung Herzog Adolfs.

³⁾ Abgedruckt bei Sethe, Urkundliche Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter etc., Düsseldorf 1830, Anhang Nr. 45. Vergl. auch v. Haeften (Urkunden und Aktenstücke Band 5) S. 6 ff.

⁴⁾ Einen unmittelbaren Eindruck dieses Zustandes erhält man beim Durchblättern der Ansichten bei J. de Beyer, Het verheerlykt Kleefsch land; of kabinet van Kleefsche oudheden en gezigten etc., Amsterdam 1792.

Enclave die einzige feste Schutzwehr darstellen, wendet er seine Aufmerksamkeit zu. So erbaut er in Sevenaer, in Werden, in Büberich, in Griethausen, in Sonsbeck und in Orsoy herrliche und feste Schlösser.¹⁾ Hatte sein Vater den Herrensitz auf der alten Römerwarte Munna mit grossem Aufwand ausgebaut, so stellte er die alte Stammburg zu Cleve, deren Hauptthurm zur Zeit seiner Regierung einstürzte, auf das Geschmackvollste und Grossartigste wieder her.²⁾ Ruhrort, Orsoy und Kranenburg werden auf seine Veranlassung mit Stadtmauern umgeben. Ysselburg, an der östlichen Grenze gelegen, wird zur Stadtfestung erhoben. Von den gewaltigen Thürmen der Ringmauer zeigt wenigstens noch einer, welche ungeheuern Summen dieses Werk verschlungen hat.³⁾

Und auch darauf war des Herzogs fürsorglicher Sinn gerichtet, Mittel zu beschaffen, die stets flüssig waren, um diese Burgen und Schlösser in gutem Stande zu halten. Wie man aus einer Ordnung aus der späteren Zeit der Regierung Adolfs erfährt, sollten dem Zwecke die Brüchten und Bussen dienen, die die Amtleute und Richter im Auftrage des Landesherrn in den verschiedenen Jurisdiktionsbezirken zu erheben hatten.⁴⁾

In dem Kriege, der durch die sogenannte Schlacht bei Cleverhamm ruhmreich und glücklich beendet wurde, hatte er

1) Gert van der Schuren a. a. O. S. 137 ff.

2) Scholten, Die Stadt Cleve, S. 598 ff. und Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte, Band 2 S. 122.

3) Vergl. die Ansicht bei Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Rees, S. 82. Gert hebt nachdrücklich hervor, dass wohl im Gegensatz zu der sonstigen Praxis Adolf die Arbeiten an seinen Bauten nicht als Landdienst behandelte, sondern aus eigener Tasche bezahlte.

4) A 83 im Stadtarchiv zu Cleve (ohne Blattzählung): Toe weten dat onse gnedige herre by synen gemeinen rade averkommen is, to setten ind to bevelen in allen synen lande, dat syn amptlude sonder varstinge dan van synem beveele na lantrecht uyt sullen duen richten alle saiken, die in den gerichtten vallen; ind soe wat broiken syner gnade daruit vallen moigen, dat men dairaff doen sall kost ind gehalt synem slate sonder syn rente ind sonder die slaete dairmede to besweren off opslach te maeken. Ind wes men alsoe in den jaer van broken aver tgehalt van den slaeten verwerven mach, synre gnaden to reekenen ind to leveren. Ind off dairan enichs jairs myn verworven wurde, dan tgehalt beloept, dat to verhalten op die broeken die in den neisten jair vervallende soillen werden, sonder yet dess to nemen an synen renten.

erfahren, was ein mit Stadtburgen dicht besetztes Land in den Fehden jener Zeit werth ist. Die Chronisten berichten, der Feind habe damals das Territorium der ganzen Länge nach von Süden bis zur nördlichsten Stadt (Kranenburg) durchzogen.¹⁾ Der Gegner, übermächtig und auf seine grosse Zahl vertrauend, hatte also die clevischen Städte mit ihren streitbaren Bürgerschaften in der Seite und im Rücken liegen lassen. Die Folge war, dass das gewaltige Heer, von allen Seiten umstellt, schliesslich — wie es scheint, ohne nennenswerthen Kampf — zu schmachlicher Kapitulation gezwungen wurde.²⁾ Seither wagte keiner der benachbarten Herren, sogar nicht einmal zur Zeit des Soester Krieges, einen ernstlichen Heereszug, obwohl das Land von Vertheidigern völlig entblösst war und obwohl sogar die waffenkundigen Bürgeraufgebote nicht selten zur Unterstützung des Jungherzogs fortgezogen waren.³⁾

Mochte nun Adolf auch auf die Hülfe seiner Städte angewiesen sein, in wirklichen Gunstbezeugungen ihnen gegenüber ist er ziemlich sparsam. Gewiss wird ihn bei seiner Politik ihnen gegenüber das richtige Gefühl geleitet haben, neue Privilegien würde sie, die sich schon in bevorzugter Stellung fanden, vollends unabhängig machen. Und der Erfolg — das leidet keinen Zweifel — hat gezeigt, wie überaus gerechtfertigt

¹⁾ Gert van der Schuren S. 77. Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte, Band 3 S. 351.

²⁾ Lacomblet im Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Band 4 (1863) S. 116 hebt hervor, dass in den die Schlacht vor Cleve betreffenden Nachrichten niemals von Gebliebenen die Rede ist. „Wir wissen nun, dass der Zusammenstoss auf dem von Cleve, einem Höhenzuge und dem Rhein eingeeengten, tiefen Fruchtfelde . . . stattgefunden: was bleibt uns also anders zu vermuthen, als dass das herzogliche Heer unversehens (?) von mehreren Seiten überfallen und gedrängt, seine Streitkräfte nicht hatte entfalten und ordnen können und in völliger Verwicklung die Beute des Feindes geworden?“ Diese Ansicht, dass es in jenem Kampfe ganz ohne Blut und Todte abgegangen sei, ist jedenfalls unhaltbar, wie aus gleichzeitigen interessanten chronikalischen Aufzeichnungen im Stiftsarchiv zu Xanten hervorgeht.

³⁾ Besonders drastisch schildert Herzog Adolf in einem Briefe an Jungherzog Johann vom 17. Juni 1447 die traurige Lage des Landes. Im Ganzen verfügt er nur über einige Dutzend Reiter zur Abwehr der Ueberfälle, denen namentlich die Grenzstädte ausgesetzt sind. Vergl. Hansen, Westfalen und Rheinland, Band 1 Nr. 282.

solche Befürchtungen waren. Dennoch konnte auch er sich nicht allen Gnadenerweisungen versagen. Da waren es denn vornehmlich die neu- oder zurückerworbenen Städte, wie Emmerich, Dinslaken, Xanten und Rees, die er durch seine Leutseligkeit und durch Verleihung von Privilegien an sich zu fesseln suchte. Und fürwahr setzt er in der Beziehung nur die kluge Politik fort, die sein Vorgänger, wie wir wissen, z. B. den Bürgern von Rheinberg gegenüber, so offenkundig beobachtet hatte.¹⁾ Und dennoch verlässt er auch in seinem Verhältniss zu den neugewonnenen Städten kaum die Linie, die er sich gezogen hat.²⁾ So wenig Adolf nun auch gewillt war, den Bürgern von Emmerich gleich nach der Einverleibung die Zollfreiheit, deren Wesel oder Kalkar theilhaftig ist, zu gewähren, wenigstens theilweise musste er ihre Wünsche befriedigen. So verspricht er ihnen dennoch gleich in jenem ersten Eide, den er auf den Willibrordusschrein leistete, volle Zollfreiheit zu Buderich.³⁾

Dann hat der neue Landesherr im Jahre 1416 der Stadt Emmerich die Befugniss verliehen, die Sätze der Accise ganz nach Gutdünken der Schöffen zu erhöhen oder zu erniedrigen.⁴⁾ Andere Vorthelle, wie die theilweise Befreiung von den clevischen Zöllen (1422, 1436 u. s. w.), werden nur auf wenige Jahre und nur als Aequivalent für das Darleihen grösserer Summen gewährt. Hinzu kommt endlich noch im Jahre 1447 die Freiheit vom Landzolle in der Lymmers.⁵⁾

Kaum weniger geschah, die Stadt Rees an Cleve zu fesseln.

¹⁾ Vergl. vor allem die oben S. 208 angeführte charakteristische Mittheilung aus der Chronik Gerts van der Schuren.

²⁾ Interessant ist sein Verhältniss zu Duisburg, dessen Bürger selten seine Gnade, oftmals aber seine Ungnade erfahren haben. Vergl. Averdunk a. a. O. S. 299 ff., sowie Kohler und Liesegang, Das Römische Recht am Niederrhein. Neue Folge 1897.

³⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 178: *Et concessit opidanis ejusdem [oppidi] perpetuis futuris temporibus, quod possint libere thelonium in Buderich cum rebus et bonis suis quibuscunque absque alicujus thelonii solutione pertransire.*

⁴⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 178 und folg.; ebendort S. 198 die neue Acciseordnung. Die älteste Acciseverleihung vom Jahre 1344 und die Urkunde von 1416 bei Wassenberg, Embrica etc., S. 96 und 103.

⁵⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 247.

Bei Adolfs Regierungsantritt hatte der Ort wie alle anderen eine allgemeine Privilegienbestätigung erhalten (1394 September 14). Dann hat nach alter Ueberlieferung im Jahre 1415 die Stadt Zollvergünstigungen und 1429 Arrestfreiheit für ihre Bürger erlangt. Und eben damals soll abermals die Zollfreiheit, sei es nun bestätigt, sei es erweitert worden sein. Alle diese Dokumente sind verloren.¹⁾

Uebersaus charakteristisch ist die Art und Weise, in der die Besetzung Xantens vor sich geht. Wir wissen aus den früheren Mittheilungen, dass diese Stadt des Erzstifts, von allen Seiten umstellt, gute Miene zum bösen Spiel gemacht und schon vor Zeiten mit Cleve ein Schutz- und Trutzbündniss vereinbart hatte. Bei jenem Friedensschluss vom Jahre 1392 war man dann übereingekommen, die Stadt, die Vogtei und das Gericht in Gemeinschaft zu gleichen Theilen besitzen zu wollen.²⁾ Fürwahr ein Zustand, der sich in seiner ganzen Haltlosigkeit zeigen musste, sobald die alten Widersacher wieder mit den Waffen in der Hand einander gegenüber traten. Zudem wusste jedermann, dass man in der Stadt sich längst mit dem Gedanken, clevisch zu werden, vertraut gemacht hatte. Zumal die gemeine Bürgerschaft scheint sich nicht ohne Grund eine ihr günstige Reform der Verfassung von der clevischen Herrschaft versprochen zu haben. Der Gang der Ereignisse legt sogar die Vermuthung nahe, dass bindende Verabredungen dieses Inhalts getroffen worden sind. Und dennoch handelte man, als der Zeitpunkt gekommen war, mit Vorsicht und Klugheit, denn der Ausgang des grossen Kampfes, der eben entbrannte, war nach der Ansicht der Zeitgenossen völlig unberechenbar. Kaum ein anderer Vorgang der wechselreichen Soester Fehde ist durch die Berichte der Chronisten und vor allem durch weitläufige Zeugenaussagen so bis in die Einzelheiten aufgeklärt wie dieser. Als der Jungherzog bald nach Ausbruch des Krieges von seiner

¹⁾ In einer Urkunde des Jungherzogs Johann wird auf eine Zollverleihung Herzog Adolfs Bezug genommen. Die mitgetheilten Notizen finden sich im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, Generaldirekt., Cleve, Titel 48 Nr. 1. Vergl. auch die unbestimmten Nachrichten bei Hopp, Kurtze Beschreibung etc., S. 89.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 963.

Fahrt nach Soest zurückkommt, reitet er vor Xanten. Er findet die Thore verschlossen, aber Niemand zeigt sich auf den Zinnen der Stadtmauern, um Widerstand zu leisten. Die Thore werden dann mit leichter Mühe erbrochen: die Besitzergreifung vollzieht sich.¹⁾ Bald darauf erhält die Bürgerschaft die übliche allgemeine Bestätigung der Privilegien (8. Juli 1444).²⁾

Aber schon am 1. August folgt ein neuer Gnadenbeweis.³⁾ Die Bürger sollen von allem Kaufmannsgut, das sie den Rhein hinauf und hinunter führen, wofern die Waaren in der Stadt selbst verbraucht werden, an den clevischen Erhebungsstätten zu Orsoy, Buderich und Hüssen nur noch den halben Zollbetrag entrichten.⁴⁾ Ähnlichen Inhalts, vermute ich, wird die vorhin erwähnte Vergünstigung gewesen sein, die Rees schon im Jahre 1429 erlangt hatte. Auch die Arrestfreiheit, die den Reeser Bürgern eben damals zugestanden war, wird einige Wochen später denen von Xanten gleichfalls zu theil. Das Dokument ist vom 29. Oktober des Jahres 1444; es ist von Vater und Sohn zusammen ausgestellt; es bewirkt, wie später zu zeigen sein wird, eine theilweise Umgestaltung der städtischen Verfassung. Zum Schluss heisst es, „niemand in onsen landen, die wy hebn off krigende werden“, darf die Bürger von Xanten an ihrem beweglichen Gut noch an ihrem Leib bekümmern.⁵⁾ Vielmehr

¹⁾ Hansen, Westfalen und Rheinland, Band 1 Nr. 417, 27: dominus dux modernus venit ante portam opidi Xantensis, repperit illam clausam; et tunc ipse et sui cum malleis et aliis instrumentis fregerunt portam dicti opidi et illud opidum intrarunt. Eciam dicit, quod non vidit fieri aliquam resistantiam per opidanos dicti opidi. Vergl. ferner Gert van der Schuren S. 115.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 261. Zwei Tage später befiehlt der Jungherzog der Stadt und den Unterthanen des Amts Xanten, soweit sie zu seinem Antheil gehören, dem Herzog und dessen Amtleuten zu gehorchen.

³⁾ Orig. Perg. i. St. zu D., Xanten, Stift Nr. 37.

⁴⁾ Dat sy van alle sulcken guede, as sy den Ryn op off aff vuerende werden, as dat gewoentlicken is, oen selve ind nymant anders toebehoerende, vur onsen tollen Orsoy, Buderick ind Huessen, so die nu gelegen syn off so wair die hernamails geleghet werden, nyet meir geven noch vertollen ensullen dan den halven toll, so verre dat guet vurgerurt bynnen onsser stat von Xanten vurscreven gedroncken of geeten off verblyvende wurdt.

⁵⁾ Orig. Perg. im Stiftsarchiv zu Xanten, Repert. 2 Nr. 245.

soll jeder, der etwas gegen sie hat, sie in Xanten an ihrer Gerichtsstätte belangen, wo ihm unverzüglich sein Recht werden wird. Ausgenommen ist hier, wie ja auch bei anderen clevischen Städten, der Fall der handhaften That, die an dem Gericht oder an der Stätte, wo sie geschehen ist, abgeurteilt wird.

Zurückhaltender in seinen Gnadenbezeugungen erweist sich Herzog Adolf den Städten gegenüber, die, früher in der Hand seines Bruders, später wieder mit dem Hauptterritorium vereinigt werden.¹⁾ Dinslaken erlangt zunächst nur die übliche allgemeine Privilegienbestätigung (1404),²⁾ erst acht Jahre darauf verleiht er den Wollenwebern dort einen Zunftbrief.³⁾ Im Jahre 1420 endlich erhält die Stadt, wenn auch nur auf Widerruf, eine Weinaccise.⁴⁾ Noch weniger reichlich wird Wesel bedacht. Ich wüsste eigentlich nur von einer Reform des dortigen Prozessrechtes zu berichten; eine Gunstbezeugung (1430 Juni 6), die noch dazu die landesherrlichen Gerechtsame nicht schmälert.⁵⁾

Ich komme zu den Stadtgemeinden, die während Adolfs ganzer Regierungszeit seiner Herrschaft unmittelbar unterstanden. Man weiss von ihm, dass er ein Kornmagazin in Kalkar errichtete; der Bau aber geschah nicht im Interesse der Bürger, vielmehr sollten dort nur die Korngülten der Domänenpächter und der anderen Zinspflichtigen aufgespeichert werden.⁶⁾ Sonst wird der Stadt die Freiheit vom Zoll in Griethausen und Bänderich bestätigt.⁷⁾ Ob damit eine neue Gunst verliehen wurde, mag dahin gestellt bleiben. Wie ich an anderem Ort ausgeführt habe, wird das ganze Mittelalter hindurch zwischen dem Landesherrn und seinen Bürgern über die Auslegung der Privilegien gestritten. Möglich auch, dass der Fortschritt darin gelegen

1) Vergl. Teschenmacher-Dithmar, Annales S. 144.

2) Orig. Perg. im St. zu D., Stadt Dinslaken Nr. 4.

3) Orig. Perg. im St. zu D., Stadt Dinslaken Nr. 150.

4) Urkunde vom 2. Februar: Dat sie bynnen unser stat Dinslaken moigen ordinieren, versaten ende setten redelike assise op die wyne; ind die assise toe behoiff der stat te maenen ende te boeren als voir der stat seker ende rechte renten; dese vorscreven saiken durende tot unsen wedereseggen.

5) Orig. Perg. im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 92.

6) Gert van der Schuren a. a. O. S. 137.

7) Abgedruckt von Wolff in Picks Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung, Band 2 S. 621: Also dat alle onse lieve . . .

hat, dass der einschränkende Zusatz, dem zu Folge die Zollfreiheit der Kalkarer Bürger auf die Waaren beschränkt ist, die im Lande selbst verbraucht werden, jetzt erst fortfallen darf. Aus dem Wortlaut der Urkunde geht weder das Eine, noch das Andere mit Sicherheit hervor. Indessen wird doch bemerkt, dass die Kalkarer von den Zöllnern ebenso wie die Bürger anderer clevischer Städte behandelt werden sollen. Endlich wäre noch zu erwähnen, dass der Herzog den Wunsch der Stadt, aus dem Pfarrbezirk Altkalkar eximirt zu werden, nach Kräften befördert hat.¹⁾

Sehr viel mehr weiss man über Adolfs Beziehungen zu Cleve. Er greift in die inneren Zwistigkeiten mit Energie ein. Dabei aber macht er sich nicht das geringste daraus, die Privilegien der Stadt, wie später gezeigt werden wird, zu verletzen.²⁾ Gegen Recht und Herkommen lässt er eine grosse Anzahl von Bürgern ohne weiteres ins Gefängnis setzen.³⁾ Ausdrücklich wird berichtet, dass dieser Gewaltakt in den Städten des Territoriums viel böses Blut machte und überall als willkürlicher Uebergriff mit Erbitterung besprochen wurde.

Schon vor Beginn der Unruhen, in deren weiterem Verlauf das eben berührte Ereigniss stattfand, im Jahre 1420, hatte der Herzog die Jurisdiktionsbefugnisse des Clever Magistrats vermehrt. In dem Bürgerzwist der nächsten Jahre stellt er sich dann rücksichtslos auf die Seite der dortigen Patrizier.

Wie sich zeigen wird, hat Adolf in die Weiterentwicklung des städtischen Rechts, durch eine ganze Reihe von Verordnungen eingegriffen. Meist ist indessen der Zeitpunkt nicht bekannt, an dem das geschehen ist. Das gilt z. B. von dem Beschluss über die Vermehrung der Zahl der sogenannten „aufrichtenden Tage“, an denen Prozesse kurzer Hand zum Austrag kommen,

burger toe Kalker . . . , die dair nu woenen ind naemails wonachtich moigen werden, mit oirren guede, dat oen off oiren meedburgeren vurscreven toe-behoirt, voir onsen tollen toe Griethuysen ind to Huessen . . . opeirdich ind nederveirdich tolvry vaeren moigen ind soilen als op onser vurscreven liver stat tolteyken.

¹⁾ Ueber die kirchliche Trennung des Dorfes und der Stadt wichtige Nachrichten im liber pastoralis im Pfarrarchiv zu Kalkar.

²⁾ Vergl. Scholten, Die Stadt Cleve, S. 579 ff.

³⁾ Unten S. 312.

von zwei auf vier im Jahre.¹⁾ Die beiden neuen Gerichtstage fallen in den Sommer, während die früheren nur im Winter gewesen waren.²⁾ Ferner verleiht er im Jahre 1431 der Stadt Cleve einen dritten Jahrmart, der, wie die beiden anderen, drei Tage dauern und vor allem dem Viehhandel dienen soll.³⁾

Endlich ist noch der Verhandlungen zu gedenken, die im Frühjahr 1446 zwischen der Stadt und dem Herzog gepflogen wurden. Nur der Entwurf der Urkunde ist noch vorhanden, deren Ausfertigung die Städter verlangten. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben sie auch ihr Ziel erreicht. Da in der Noth der Soester Fehde alles darauf ankam, dass die Residenzstadt durch ihren Mauerring gegen einen Handstreich gesichert ist, entbindet Adolf I. Cleve gegen das Versprechen einer gründlichen Reparatur der Festungswerke von der lästigen Verpflichtung, Pferde für seinen Gebrauch in Bereitschaft zu halten.⁴⁾

Noch erheblicher als diese Begünstigungen ist wohl der Gnadenbeweis, den der Fürst, dem allgemeinen Charakter seiner Städtepolitik entsprechend, den kleineren Flecken zu theil werden lässt, von deren Ohnmacht er Eingriffe in seine Rechte weniger zu befürchten hat. Eben dadurch wird bestätigt, was man auch sonst vermuthen müsste, dass er durchaus kein prinzipieller Gegner städtischen Wesens ist. Das kleine Sonsbeck erlangt dementsprechend im Jahre 1431 von ihm einen besonders privilegierten Wochenmarkt. Was den grösseren Städten ohne weiteres zusteht, ohne dass sie dazu besonders privilegiert sind, muss den kleineren durch Urkunden gewährleistet werden. Die Einwohner des Richteramts Sonsbeck — soweit sie nicht nach Xanten eingepfarrt sind — erhalten die Weisung, ihre Waaren, bevor sie auf andere Märkte geschafft werden dürfen, in dem Vorort feil zu bieten.⁵⁾ Bei dem Anlass wird, wie schon angedeutet, noch aus-

1) Stadtrecht von Cleve im St. A. zu Düsseldorf A 71 Bl. 44 und 74.

2) A. a. O. Bl. 48.

3) Urkunde vom 10. August bei Scholten, Geschichte der Stadt Cleve, Urkunden, Nr. 70.

4) Entwurf im St. zu D., Cleve-Mark, Städte Nr. 1.

5) Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 197: Wy Adolph . . . bestedigen eynen volkomen vryen wekemarckt ewentlicken blyvende alle weke

drücklich hervorgehoben, dass ein ähnlicher Marktzwang, wie in den anderen Städten des Territoriums, so vor allem auch in Kalkar seit Alters bestehe.¹⁾

Ist — woran ich nicht zweifle — die bei Hopp mitgetheilte Nachricht zuverlässig, dann hat auch Üdem, dessen Privilegien nach Teschenmachers Behauptung schon 1414 erweitert worden waren, gleichfalls vom Herzog Adolf einen Wochenmarkt erlangt.²⁾ Das Städtchen Griethausen hat ferner im Jahre 1424 werthvolle Fischereigerechtsame erhalten.³⁾ Noch vorhanden ist ein Abkommen des Fürsten mit dem Magistrat der Stadt Orsoy (1438). Darin wird ausgemacht, dass der Flecken für eine Stadtmauer Sorge tragen soll, die in ihrer Stärke und Anlage sich an die neuerbaute Burgwehr anschliessen soll. Zu den Kosten sollen die Fischer — wohl das Gros der städtischen Bevölkerung — bis das Werk vollendet ist, jährlich 80 Gulden beisteuern.⁴⁾

angainde des dynxdaiges tot vespertyt ind duerde thent des neesten donre-daiges tot acht uren vurmyddage; also dat alle dieghene, die in onsen richterampt van Sonsbeke . . . wonende werden, mit oeren waeren ind veile saiken, die sie verkoepen willen, eir sie eyngen anderen merckt dairmede suecken, yrst den marckt tot Sonsbeke halden ind doin sullen.

1) A. a. O.: Nachdem dem Richter Vollmacht gegeben ist, Uebertreter bis zu 5 Mark zu strafen „gelyck dat in andere wekemarckten gewoende is“, heisst es weiter: Voirtmeir so bestedigen wy ind vryen wy onse burgere onser stat vorschreven ind alle dieghene, die dair to marckt komen, den marckt nit myt all alsulcken rechten ind vryheiden, as onse lieve stat van Kalker in oeren wekemarckt hebn ind gebruicken.

2) Hopp, Kurtze Beschreibung des Landes etc., S. 39 und Teschenmacher-Dithmar, Annales etc. S. 179. Der Inhalt des Privilegs wird dem eben erwähnten Sonsbecker entsprochen haben, denn Hopp hebt hervor, dass dadurch „des Ampts Unterthanen“ genöthigt worden seien, „ihre Waaren, ehe selbige an ander Orther verkauffen mügen, erst dort müssen feil bieten“.

3) Urkunde vom 25. Januar bei Scholten, Geschichtliche Nachrichten über Cleverhamm, Brienen etc., S. 98. Auch Kranenburg, das 1414 mit einer Mauer umzogen und 1417 noch mehr befestigt wurde, wird irgend welche Vergünstigungen erhalten haben. Vergl. Hopp, Kurtze Beschreibung etc., S. 43.

4) Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 230: Dat is to weten, dat die vysschere tot Orssoye van der vysscherien aldair, to volleste die mure mede te doin maken, alle jair daertoe geven ind an hant burgermeistere, scepen ind rait tot Orssoye leveren sullen tachtentich . . . gulden . . . , thent

Wie planvoll Adolf hier wie immer verfährt, erhellt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass er im Jahre vorher (1437) bereits die Sicherung der Orsoy und Duisburg benachbarten Freiheit Ruhrort in Angriff genommen hatte. Dort verpflichteten sich die Bürger, jährlich 30 Gulden auf die Befestigung zu verwenden, dafür erhalten sie und ihre Nachkommen das wichtige Privilegium der Zollfreiheit für ihr Propregut auf eigenen Schiffen an allen clevischen Erhebungsstätten am Rhein.¹⁾ Noch in den letzten Regierungsjahren gelangte der Herzog in den alleinigen Besitz von Gennep. Auch dessen Privilegien werden bestätigt (1447), ohne dass übrigens neue Rechte hinzugefügt würden.²⁾

Aber eben damals zeigen sich bereits die Anfänge eines gewissen Wechsels des Systems der clevischen Städtepolitik. Das hängt zusammen mit der grossen kölnischen Fehde, die ohne die kräftige, aber nur mit schweren Opfern zu erkaufende Unterstützung der Städte nicht durchgeführt werden kann.

III.

Herzog Johann I. und die clevischen Städte.

Als Cleve im Verein mit Soest den Waffengang gegen das Kölner Erzstift wagte, standen die Städte ringsherum mit ihren Sympathien auf der Seite des Jungherzogs, der die Sache der bürgerlichen Freiheit gegen die drohende Uebermacht des Landesherren verfocht.³⁾ Das zeigt schon die Haltung der märkischen

die mure volmaickt sy. Ausserdem sollen sie, wie die anderen Bürger, am Bau der Mauer mitarbeiten.

¹⁾ Lacomblet a. a. O. Nr. 222: Dat sie myt oeren guede ind myt denselven oeren medeingesetenen wonachtigen to Roiroirde guede op oirs selves badem geladen vur allen onsen tollon op den Rynstroeme gelegen, die wy nu hebn, tolvry sullen vaeren, gelyck onse burgere van Wesel vur onse tolle tolvry vaeren, indien sie vur den burgermeystere ind II oiren naberen to Ruoroirde sweren . . . , dat sie oir off oirre naberen guet ind andere geen guet geladen enhebn.

²⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales, Codex diplom., Nr. 27.

³⁾ Hansen, Westfalen und der Niederrhein, Band 1 S. 85 ff.; vergl. auch Gert van der Schuren (ed. Scholten) S. 132.

Kommunen, die trotz der unfreundlichen Gesinnung ihres Herrn gegen seine clevischen Verwandten sich sogar zur Hülfeleistung für diese hinreissen lassen.

Bekanntlich ruhte die Last des schweren Krieges auf den Schultern Johanns, dem der Vater — weitschauenden Plänen seiner ganzen Natur nach abgeneigt und schon den Dingen dieser Welt abgewandt — einen guten Theil seiner Besitzungen überwiesen hatte, um von den Einkünften die Kosten des Kampfes zu bestreiten.¹⁾

Da sind es nun die Städte des Herzogthums, die aus eigenem Antrieb aushelfen. Leider ist es nicht mehr möglich, im Detail festzustellen, in welchem Umfang die einzelnen von ihnen, zum guten Ausgang des ganzen Unternehmens beigetragen haben. Wie sich später zeigen wird, hat Emmerich, an der Grenze des Stifts Münster gelegen, dessen Bischof Heinrich als Bruder Dietrichs von Mors auf kölnischer Seite stand, damals viel leiden müssen.²⁾ Dann erfährt man aus den Stadtrechnungen Kalkars von manchen Expeditionen des bürgerlichen Heerbanns. Ungleich wichtiger aber ist die Rolle, die Wesel hier, wie immer bei rheinisch-westfälischen Verwickelungen, spielt. Dem Kriegsschauplatz benachbart, in Allem, was den Handel angeht, die Führerin nicht allein der rechtsrheinischen clevischen, sondern auch der märkischen Plätze, damals auf dem Höhepunkt seines Wohlstandes angelangt, hat Wesel mit seinem waffengeübten Aufgebot mehr als einmal entscheidend in den Gang der Ereignisse eingegriffen.

Viele Hunderte, wenn nicht Tausende von Notizen, in den ungemein sorgfältig geführten Stadtrechnungen, beziehen sich auf die Soester Fehde. Wie oft gehen die städtischen Boten nach Soest und nach dem Feldlager „unseres Junkers“, um den Stand der Dinge zu erkunden! Das, was sie in Erfahrung gebracht haben, melden sie dann nach Cleve dem gnädigen Herrn, bei dem sich übrigens die Stadt nicht selten auf Wunsch des Jungherzogs für diesen verwenden muss³⁾ Mit dem Gesandten

¹⁾ Hansen a. a. O. S. 95 ff.

²⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 329 ff.

³⁾ Weseler Stadtrechnung 1446: It. des dinxdages nae Palmen (April 12) ginck Gadert toe Cleve myt enen brief, soe unse genedige here gescreven

der Hanse, sowie mit den Bevollmächtigten von Köln und Münster beräth man wohl über Maassnahmen, die auf Wiederherstellung des Friedens zielen. In Münster selbst sucht man Nachrichten zu erlangen, um, wenn die Stände in ihrer Renitenz gegen den kriegerischen Sinn Bischof Heinrichs zu erlahmen drohen, rechtzeitig zu Gegenmassregeln bereit zu sein. Jede gute Botschaft vom Kriegsschauplatz, sei es nun, dass die Soester Hundert der Kölnischen „niedergezogen“, oder die Haidemühle bei Hamm ausgebrannt haben, wird mit Freuden aufgenommen und dem Ueberbringer stattlich gelohnt.¹⁾ Und wie oft werden den verantwortlichen Leitern der Weseler Stadtpolitik von allen Seiten „neue Zeitungen“ zugetragen über Anschläge des Erzbischofs und seiner getreuen Parteigänger im Münsterschen, der Herren von Gehmen! Dann senden sie sofort eine Anzahl von Reisigen an die bedrohten Punkte der Grenze, einmal zur vorläufigen Sicherung, dann aber, um die herzoglichen Amtleute zu warnen. Um für diese kleineren aber um so häufigeren Geschehnisse stets geeignete Werkzeuge zur Hand zu haben, nimmt die Stadt meist 30 und mehr Schützen in Sold. Nicht selten hilft man mit einem Theil von ihnen dem Jungherzog aus, wenn es sich um die Vertheidigung plötzlich bedrohter Festungen handelt. Hier und da zieht auch das ganze städtische Kontingent zu Fuss und zu Ross zu grösseren kriegerischen Unternehmungen aus. Wie oft ist man dem Herrn von Gehmen auf den Leib gerückt, hat ihm sein Schloss brannt und sein Land verwüstet!²⁾ Aber sogar bis Kempen erstreckt sich wohl einmal eine solche kriegerische Expedition, die dann die Bürger fast eine Woche lang von der Heimath fern hält.³⁾

had, begerende oen toe scryven, wat die Munsterschen up Larrebrueck gededingt mochten hebn.

¹⁾ Weseler Stadtrechnung 1445: Item des sundages vor pinxten (Mai 9) vor Berint Huchtebrueck, die die tydingh bracht, dat die van Soist die Heidemolln gebrant hebn. Vergl. Hansen a. a. O. S. 83.

²⁾ Weseler Stadtrechnung 1445: Item des donredages up sunt Martynsdage (November 18) toegh uid die ganzse stat to vuet ind toe perde in die herschap van Gemen ind lachen up die Brunsellbrugh, soe die ruter die have namen in der herschap vurscreven.

³⁾ Weseler Stadtrechnung 1444: Item des dinxdages op sunt Matheusdage (September 22) toe myddage toich uid die gantze stad toe vuet ind toe perde ind lant van Kempen, dat se branden, ind waren uid bis des vrydages.

Vollends zum Schutz der Stadtmark müssen die Bürger stets bereit sein. Sogar mitten im Winter ertönt der Glockenschlag, der alle oder doch einzelne Quartiere zur Landeshut aufruft.

Übersieht man die langen Reihen der Posten, die jedesmal, als zur Ausrüstung gehörig, in den Rechnungen gebucht werden, so ist es nicht verwunderlich, dass die Ausgabelisten in diesen Jahren immer umfänglicher werden und auf mehr als das Doppelte anschwellen.

Aber noch in anderer Weise nimmt der Jungherzog die Finanzkraft nicht allein Wesels, sondern auch der anderen Städte in Anspruch. Vor allem sollen sie dessen Gläubigern gegenüber sich zur Bürgschaft bereit finden. Unter diesen Gläubigern ist nun auch der Vater, der in seinen alten Tagen sehr zur Sparsamkeit geneigt zu haben scheint. Trotz der allgemeinen Geldnoth muss er übrigens noch immer über Mittel verfügt haben. Als z. B. die Weseler dem Jungherzog alle möglichen Gerechtsame für eine grössere Summe abkaufen, da wenden sie sich ihrerseits an Adolf, um von ihm einen Theil des Betrages zu entleihen.¹⁾ Eine Summe von 964 Gulden giebt, wie es scheint, der Sohn jährlich dem Vater, dem gegenüber sich die Städte für die Zahlung verpflichten. Ihnen stellt nun wieder der junge Herr Briefe aus, in denen er ihnen Schadlosigkeit zusichert. Das geschah im Sommer 1446.²⁾

¹⁾ Weseler Stadtrechnung 1445: Item des saterdages voir Andree (November 27) Jan uppen Dyck ind Evert van Orsoy . . . vueren . . . toe Xancten ind huerden daer perde, toe Cleve toe ryden an unsen genedigen heren, toe werven, dat syne genaden der stat een deel geltz . . . bis belaken paeschen lenen wolden, daermede unsen genedigen joncher den koerinttiend toe Wesell, den hoff, tiendschuer ind banement mede aff toe kopen, soe syne genaden syn saken in synen costen toe Soist ind ter Lipp toe bestellen, geltz noitliken toe doin hadn . . .

²⁾ Vergl. die Urkunde für Emmerich vom 1. Juni 1446, i. St. z. D., Cleve-Mark A II Chartularien Nr. 7 Bl. 94: Wy Johan etc. doen kont allen luden, also burgermeister, scepene, riddt ind gantzze gemeynte der stat Embrick mit den steden Cleve, Wesel, Kalkar, Xancten ind Rees ons to behulp geloifte gedaen hebn onsen lieven heren ind vaider hertougen van Cleve und greven van der Marcke in synen brieve inhaldende van IX^o ind LXVI overlenschen rynschen gulden jairlix synre liefden to geven ind to betailen, die wiele hie leven sal, in maten dieselve brieff dairaff, die datum op gifte dis brieffs gescreven steet,

Aber wie schon angedeutet, die regelmässigen Einkünfte reichen nicht aus zur Bestreitung der ungeheueren Kosten eines solchen Feldzuges. Es blieb Johann nichts anderes übrig, als den Städten Gerechtsame gegen grössere Summen, sei es nun zu veräussern oder zu verpfänden. Unendlich lang ist die Reihe der Urkunden dieses Inhalts. Dabei ist auffallend, dass fast ausnahmslos die Einschränkung wiederkehrt, erst nach dem Tode seines Vaters solle der in Aussicht gestellte Zustand der Dinge ins Leben treten. Da wird man zu der Annahme gedrängt, dass der alte Herzog, so sehr er sich auch bei den Bürgern verwandte und sie bat, den Sohn in seiner Noth nicht zu verlassen, sondern ihn mit einer ausserordentlichen Steuer zu unterstützen, dennoch die Auslieferung wertvoller Gerechtsame an die Städte missbilligte oder vielleicht gar nicht einmal darum wusste.¹⁾

Die eben erwähnten Diplome zerfallen nun aber in zwei Gruppen. Die erste umfasst die Abmachungen bis zum Herbst 1446, die zweite die vom Rest des Jahres und die aus der Folgezeit. Das entscheidende Ereigniss ist die Beforderung, die eben damals (1446) von den Städten bewilligt wird, aber von Seiten des Jungherzogs nur durch neue Opfer erkauft werden kann.²⁾

Die Finanznoth Cleves hat — wie noch neuerdings mit Recht hervorgehoben worden ist — schon frühzeitig begonnen, denn die ersten Verschreibungen reichen bis in die Mitte des Jahres 1445 zurück. So ist z. B. ein Abkommen, das mit Rees getroffen wird, noch aus dem August.³⁾ Johann quittirt darin

dat vorder inhelt . . . Darunter steht ein Registraturvermerk, auch Wesel, Kalkar, Xanten und Rees (Cleve scheint aus Versehen ausgelassen zu sein) hätten der gelyke schadelois brieve, illick vast op sunderlingh guet sprekende, dair sie oiren schaide, oft so queme, an verhalen moichten. Vergl. auch das Regest vom 29. Mai 1446 bei Wolff, Geschichte der Stadt Calcar S. 146 Nr. 91.

¹⁾ Auch die Amtleute bis herunter zu den Boten mussten dem Jungherzog Darlehen leisten. Hierfür finden sich zahllose Beispiele in den Regesten Johans. Besonders charakteristisch ebendort Bl. 163: Vertrag mit dem Zollaufseher zu Orsoy vom 13. Juli 1448.

²⁾ Vergl. unten Kap. 9, III.

³⁾ Vom 16. August: So verre wy hertough van Cleve werden, dat die burgere ind ingesotene der stat van Rees, so vroe wie hertough van Cleve

den Empfang eines Darlehns von 400 Gulden und verheißt, dass die Bürger der Stadt, sobald er die Regierung angetreten habe, hinsichtlich der Zölle den meistbegünstigten unter den clevischen Plätzen gleichgesetzt werden sollen. Nur durch Rückzahlung der entliehenen Summe kann der Jungherzog oder sein Nachfolger des Versprechens ledig werden.

Noch nicht einen Monat später erhält Johann von Xanten dieselbe Summe und stellt der Stadt die nämliche Vergünstigung in Aussicht,¹⁾ nur dass hier einfach auf Wesel, als die meistbegünstigte Stadt Bezug genommen wird.

Wenn die Xantener Kaufleute irgend welches Gut auf fremden Schiffen verladen haben, so genügt ihr Eid, um es als ihr Propregut zu legitimiren.²⁾ Hier, wie im eben besprochenen Falle, gilt natürlich die Einschränkung, dass nach Rückzahlung der 400 Gulden auch das erhoffte Recht erlöschen soll.

An diese Abmachung reiht sich die mit Kalkar an vom 21. Oktober. Auch von der Stadt erlangt der Jungherzog die nämliche Summe. Dafür verspricht er einmal dasselbe, was er den Bürgern von Xanten verheissen hat. Da aber die Stadt Kalkar, die ja Wesel an Zollvergünstigungen ziemlich gleich steht, hiermit nicht zufrieden ist, fügt er hinzu, die Bürger sollten von seinem Regierungsantritt an frei sein von der Gruitabgabe von allem Bier, das sie nebst ihrem Gesinde für ihren Hausbedarf verbrauchen.³⁾ Es ist eigentlich überflüssig, zu be-

werden, dan voirtan ten ewigen dagen voir an den toelle, die wy dan hedn off in toekomenden tiden krigende wurden, beide to water ind to lande sulker meester vriheit gebruken soilen, als enige andere stede in den lande van Cleve doin; bis ter tyt toe, dat wy onse erven of nakomelinge hertoughe van Cleve der stat van Rees die IIII^e rynsche gulden vurscreven off den weerde dairvoir an guedn anderen payment weder betailt hebn.

¹⁾ Vom 14. September.

²⁾ Oick dat die burgere van Xancten enige guet op vremden baden off getouwen van oen vevrachtet, dat sie onderscheidelicken myt oeren eden wisen ind verwaeren, oire propre guet to wesen, dan voirtan vur onse toile vurgerurt tolvry vueren.

³⁾ Pick, Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung, Band 2 S. 622: Oick ensullen die burger van Kalker dan voirtan van allen bier off keute, dat sy sonder veylinge in oirs selfs huysen mit oiren geseynde drincken, ons, onsen erven off nakomelingen der stat van Kalker die vierhondert averlentsche rynsche gulden vurscreven off den weirde dairvoir . .

merken, dass bei Rückzahlung der 400 Gulden die Abmachung nicht in Rechtskraft treten soll.

Etwas früher setzen die Vereinbarungen zwischen dem Helden der Soester Fehde und Wesel ein. Ist die Stadt doch der Mittelpunkt jener Ortschaften und Amtsbezirke, die bereits im September des Jahres 1444 dem Jungherzog überwiesen worden waren.¹⁾ Daher erhält Wesel schon bald darauf (am 2. November) eine allgemein gehaltene Bestätigung seiner Privilegien und Handfesten.²⁾ Es folgt dann ein Versprechen des Jungherzogs, das den Weselern die Rückzahlung eines Theiles des Steuerbetrages in Aussicht stellt, mit dem sie bei dem Ankauf der zweiten Hälfte von Gennep betheiligte sind (1445 Juni 26).³⁾ Aber erst am 13. Dezember 1445 verpfändet Johann den Bürgern den Kornzehnten im Kirchspiel und Gericht Wesel für die ungeheuere Summe von 5576 Gulden.⁴⁾

Und auch die kleineren Städte werden nicht verschont. So ist von Sonsbeck bekannt, dass es am 1. Mai 1446 sich zu einem Darlehn von 125 Gulden versteht. Das Geld soll entweder im ersten Jahre der Regierung zurückerstattet werden oder aber die Stadt soll in irgend einer Weise durch Erweiterung ihrer Privilegien entschädigt werden. Man sieht also, dass diesen kleineren Städten gegenüber, mit weniger Rücksicht verfahren wird.⁵⁾ Der Jungherzog behält sich die Freiheit der Entschliessung durchaus vor und erlangt vorläufig jenes zinslose Darlehen ohne sich durch ein bestimmtes Versprechen gebunden zu haben.

weder gegeven ind in oir seker behalt gelevert ind desen brieff dair mede geloist hebn.

1) Bürgerbuch Bl. 125: Der Herzog übergiebt seinem Sohne Wesel, Rees, Dinslaken, Holte, Schermbeck, Ringenberg und Ruhrort.

2) Hauptprivilegienbuch Bl. 74.

3) Absch. im St. zu D., Cleve-Mark A II Chartularien Nr. 7 Bl. 27. Vergl. auch das Privileg vom 29. Juni im jüngeren Bürgerbuch Bl. 134.

4) Orig. Perg. im St. zu D., A II Cleve-Mark Nr. 1138.

5) Abschrift im St. zu D., Cleve-Mark A II Chartularien Nr. 7 Bl. 75: Ind dat wy der stat van Sonsbeke vurscreven die C ind XXV rynsche gulden . . . bynnen den neisten jair, as wy van gaidz verhengnisse hertough van Cleve syn, uit der alinger sluyterien to Sonsbeke nu asdan ind dan as nu weder to boeren . . . bewysen mit desen brieve, off sy myt privilegien oen to geven off anders dairaff to vernuegen.

Und noch weniger Umstände werden mit Udem gemacht, dem am 14. Juli eine Quittung für den Empfang von 52¹/₂ Gulden ausgestellt wird. Die Stadt muss sich mit dem einfachen Versprechen begnügen, das Geld werde im ersten Jahre nach dem Regierungsantritt aus gewissen Gefällen zurückerstattet werden.¹⁾

Eben in diese Monate fällt dann auch die schon erwähnte Bürgschaftsleistung der clevischen Hauptstädte für eine jährliche Zahlung, zu der der Jungherzog sich seinem Vater gegenüber verpflichtet. Die Schadlosbriefe, zu denen sich der Jungherzog den Städten gegenüber herbeilässt, sind sämmtlich vom 1. Juni. Während aber die übrigen allgemein gehalten sind, verräth der für Cleve, wohin die Wünsche der dortigen Bürger zielen. Ihnen wird das Versprechen zu theil, dass etwaiger Schade aus der Gruit zu Cleve bestritten werden soll.²⁾

Ich gehe jetzt zur Besprechung der Urkunden jener zweiten Gruppe über, zu den Dokumenten nämlich, durch deren Ausstellung die Städte für die Bewilligung der Steuer belohnt werden sollen. Die Stadt Wesel, in der Verhandlungen des Städtetages stattgefunden hatten, erhält am 7. November 1446 das Recht, dass alle die, welche ihre Güter dort „abschlagen“, von der Zollabgabe in Buderich frei sein sollen.³⁾ Es folgt am 10. November ein Versprechen an Rees. Um die Summe der jetzt bewilligten Bede soll der Betrag jenes Darlehns von 400 Gulden vermehrt werden, für welches der Stadt die Zollfreiheit im Territorium zugesichert war. Dem entspricht dem Inhalt nach ein Abkommen mit Xanten vom 7. Januar 1447. Um die Hälfte eben der Steuerquote soll die Pfandsomme erhöht werden.⁴⁾ Auf andere Weise wissen damals die Bürger von Cleve ihren Vortheil wahrzunehmen. Sie erhalten eine Zusicherung ähnlich der, die Kalkar

1) Abschr. im St. zu D., B. 46 Bl. 97: Bynnen den yrsten jair nae doide onns lieven hereu ind vaiders to boiren uit den alingen renten gehoerende in die sluyterie tot Udem sonder enich vorder vertoch off hynder oen dairan to doen.

2) Abschr. im St. zu D., Cleve-Mark A II Chartularien Nr. 7 Bl. 94.

3) Im St. z. D. B. 46 Bl. 110: Geven myt desen brieve terstont nae doide onns lieven heren ind vaiders, off wanneer wy herre wurden des landz van Cleve, vry to hebn ind tot oire staidz vurscreven behoiff to gebruycken den affslach to Wesel etc.

4) A. a. O. Bl. 112.

schon zwei Jahre zuvor zu theil geworden ist: Das Bier, das sie für den Hausbedarf brauchen, ist nicht abgabepflichtig.¹⁾

Die Zeit, in der Johann alle diese zahlreichen und weitreichenden Versprechungen einzulösen hatte, war nicht allzufern. Sein Vater starb, als der Sieg in dem grossen Kampfe schon so gut wie gewiss, die Ergebnisse aber noch nicht diplomatisch gesichert waren (am 23. September 1448).²⁾ Wenige Tage darauf begannen die Städte dem Nachfolger zu huldigen. Voran geht Cleve, dessen Bestätigungsurkunde vom 27. September datirt ist.³⁾ Dann scheint der neue Herr über den Rhein gezogen zu sein, um am 28. September in Emmerich und am 30. in Rees die Huldigung der Bürger entgegen zu nehmen.⁴⁾ Von da führt der Weg nach Wesel (Bestätigungsurkunde vom 2. Oktober) und dann über Xanten (4. Oktober) wohl wieder zurück nach Cleve. Wenige Tage später ist der Herzog abermals auf der rechten Seite des Stromes in Emmerich, wo er am 9. Oktober den Bürgern ein Privilegium ausstellt.⁵⁾ Noch in demselben Jahre, am 16. November, huldigt Hüssen und endlich erst Mitte Februar des folgenden Jahres die Stadt Kalkar, obgleich Johann schon bei der Rückkehr von seiner ersten Huldigungsreise in ihre unmittelbare Nähe gekommen war.

Die meisten der Bestätigungsurkunden sind in die üblichen allgemeinen Worte gekleidet. Nur Emmerich erhält wenigstens einige Tage später zu früheren Vergünstigungen den Landzoll in der Ober- und Niederhetter. Möglich, dass dadurch eine andere Verpflichtung abgekauft werden sollte, nämlich das zwei Jahre zuvor abgegebene Versprechen, die Freiheit der Schöffenwahl wieder herzustellen.⁶⁾ In die Bestätigungsurkunde Wesels ferner wird sofort eine Einschränkung eingefügt, die Verleihung einer Viehweide an die Stadt durch Dietrich von der Mark soll keine Rechtskraft haben. Bevor aber Wesel huldigt, musste

1) Van sulken bier end dranck, die sie sonder veilingh in oiren huysen drincken, gayn gruytgelt gevyn ensoilen. Uitgenomen dat die ghone, die gruytbier brouwen, die gruyt halen ind coipen soilen ast gewoentlich is.

2) Gert van der Schuren S. 213, vergl. auch die Wesel. Stadtrechn.

3) Abschr. im St. z. D., A 76 Bl. 81.

4) Die Urkunde im Auszug bei Wassenberg, Embrica etc. S. 69.

5) Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 247.

6) Vergl. unten Kap. 14, II.

Johann in einem besonderen Diplome den berühmten Successionsbrief vom Jahre 1418 beschwören.¹⁾

Auch mit Kalkar wird ohne Zweifel schon in dieser Zeit paktirt worden sein. Hier aber einigte man sich nicht über die Bedingungen der Huldigung; ja es scheint zu einem ernstlichen Konflikt gekommen zu sein, so dass eine Abkunft vorläufig unterblieb. Erst als im Februar 1449 ein Waffenstillstand mit dem kölnischen Widersacher abgeschlossen war, der als Vorläufer eines dauernden Friedens gelten konnte, nimmt der Herzog die Verhandlungen wieder auf.²⁾ Die Bürger bewilligen ihm nunmehr eine namhafte Summe und erlangen dadurch die Verzeihung und neue Gnade. Das geschah laut der Quittung über den Empfang des Betrages am 16. Februar.³⁾ Die Aussöhnung aber hatte damals schon stattgefunden, denn bereits am Tage vorher war die Huldigung geleistet worden. Und in der That liefert die Bestätigungsurkunde den Beweis, dass die Erbitterung auf beiden Seiten völlig gewichen war. Im Gegentheil, der Held der Soester Fehde erkennt mit freudigem Dank die Opferfreudigkeit an, mit der gerade die Kalkarer Bürger es stets denen der anderen Plätze vorausgethan hätten. Solchen Sinn zu ehren, gewährt er ihnen auch seinerseits eine damals noch ganz ungewöhnliche Gunst: Er verspricht, dass seine Nachfolger in aller Zukunft gehalten sein sollen, auf dem Rathhaus zu Kalkar einen feierlichen Eid auf die Privilegien der Stadt zu leisten. Erst wenn das geschehen ist, sind die Bürger verpflichtet, ihrerseits die Huldigung zu vollziehen.⁴⁾ Und nicht mit der Ehrung allein zufrieden,

1) Vergl. Orig. Perg. im St. z. D., Wesel Nr. 121.

2) Der Waffenstillstand beginnt am 13. Februar. Vergl. Hansen, Westfalen und Rheinland, Band 1 S. 132.

3) Wolff, Geschichte der Stadt Calcar, Regesten Nr. 16.

4) Abgedruckt bei Pick, Monatschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung, Band II S. 622: Ind wy hebn der selver onser stat ind burgeren umb diensts will, den sy ons in deser Coilscher veden gedain hebn, eir onse heere ind vader vurscreven afflivich wart, ind oick umb gunste, die sy ons nu na gedain ind bewyst hebn, mede verleent ind verschreven, verleenen ind verschryven avermits desen selven brieff . . ., dat, so duck oen na onss doit enen nyhen heer to ontfangen geboiren sal, dat die onss stat ind burgeren vurscreven, eir sy oen tot enen here ontfangende ind huldigen ind eyde van truwe doinde warden, alsulke eyde ind gelaefte, as vurscreven

ruhen die Bürger nicht eher, als bis man über die früheren Versprechungen im Reinen ist. Obwohl die Frist, die zur Rückzahlung der in der Noth des Krieges geliehenen Summen vereinbart ist, noch nicht abgelaufen ist (ein volles Jahr nach dem Regierungsantritt war als Termin gesetzt worden), lässt der Herzog sofort die Bestimmung seines Vertrages in Kraft treten. Am 19. Februar — also nur wenige Tage nach Abschluss der Verhandlungen — ergeht sein Befehl an die Zollbeamten zu Orsoy, Buderich und Hüssen, das Gut der Kalkarer Bürger solle von jetzt ab der verheissenen Freiheit geniessen. Es handelte sich, wie erinnerlich, bei dem Abkommen vom Jahre 1445 ausserdem noch um den Erlass der Gruit für den Hausbedarf der einzelnen Bürger.¹⁾ Ob dem gleichfalls schon im Februar Folge gegeben worden ist oder erst später, muss dahingestellt bleiben. Was man darüber weiss, ist einer neuen Abmachung über dieselbe Sache vom Jahre 1463 zu entnehmen. Damals hat Johann wieder um eine ausserordentliche Steuer gebeten, die ihm auch bewilligt worden ist. Wie aber üblich, hat die Stadt den Anlass benutzt, um etwas beim Herzog zu erreichen. So muss Johann sich verpflichten, die vierhundert Gulden, die ihm als Bede übergeben werden, zurückzuzahlen, falls er das alte Privileg der partiellen Gruitfreiheit aufhebt.²⁾ Und an diese Vereinbarung knüpft eine zweite vom Jahre 1470 an, die übrigens erkennen lässt, dass auch in der Zwischenzeit wieder verhandelt ist. Nach dem Dokument von 1470 hat es nämlich den Anschein, als ob von der Pfandsomme 50 Gulden abgetragen sind. Nunmehr aber wird der Betrag von 350 Gulden auf 550 erhöht.³⁾ Wie wenig aber der Fürst gesonnen war, seine Verbindlichkeiten einzulösen, zeigt ein Diplom vom Jahre 1472. Die Stadt verpflichtet sich darin, einem Gläubiger Johans jährlich 50 Gulden an Zinsen zu bezahlen, dafür erhält sie die

stain, vur burgermeister, scepenen ind raede in der tyt to Kalker opt rait-
huys aldair lyflicken doin ind oen deser gelyken brieve dairaff geven sal.

¹⁾ Abgedr. a. a. O. S. 623. Am 22. Februar lassen sich die Bürger von Kalkar von den Schöffen zu Alt-Kalkar eine Abschrift der fraglichen Urkunde vom Jahre 1445 beglaubigen. Vergl. Wollfs Repertorium Nr. 128.

²⁾ Urk. vom 10. Februar. Abschr. im Lagerbuch von Kalkar im Archiv der St. Nicolaikirche Litt. A, vol. I S. 200.

³⁾ A. a. O. S. 213.

Befugniss, die gleiche Summe aus den herzoglichen Einkünften von Gruit und „Gemahl“ in Kalkar zu erheben.¹⁾

Ein anderes Diplom für Kalkar aus diesem Zeitraum knüpft an den zweiten Punkt jener alten Abmachung vom Jahre 1445 an. Es mag, wie gesagt, dahingestellt bleiben, ob in der Zwischenzeit die Summe zurückgezahlt war, mit deren Erstattung die damals gewährte Zollfreiheit erlöschen sollte; jedenfalls sieht sich Johann in der Noth des geldernschen Krieges zu einer abermaligen Anleihe von 300 rheinischen Gulden genöthigt. Das geschah am 5. März 1479; bis die neue Schuld getilgt sei, soll die frühere Zollvergünstigung wieder in Kraft treten.²⁾

Für keine andere Stadt ist das Material über die Verhandlungen, die die Erfüllung der Versprechungen des Jungherzogs betreffen, so reichhaltig, wie für Kalkar. Aber dennoch ist ersichtlich, dass auch mit den andern Plätzen hier und da Verträge ähnlichen Inhalts abgeschlossen sind. Aus ihnen geht hervor, dass der Herzog in der That hier und da durch Rückgabe der früheren Darlehen einige Vergünstigungen wieder an sich gebracht hat. Um ein Beispiel anzuführen, verweise ich auf einige Notizen im Privilegienbuche der Stadt Emmerich. Da findet man die vorhin erwähnten Verleihungen des Jahres 1446 hintereinander eingetragen. Daneben aber steht die lakonische Randbemerkung: gelöst im Jahre 1462. Andererseits sah sich wohl der Herzog genöthigt, durch Bestätigung der älteren Befreiungen die einzelnen Städte für die Bewilligung neuer Beden günstig zu stimmen. Und auch zu Anleihen bei den Bürgerschaften muss Johann I. hier und da wieder seine Zuflucht nehmen. Es würde zu weit führen, wenn hier alle Fälle der Art, die urkundlich bezeugt sind, aufgeführt würden: nur einige, die besonders charakteristisch sind, mögen herausgegriffen werden.

Wie bei der eben erwähnten Abmachung mit Kalkar, war es auch Cleve gegenüber die üble Finanzlage, in die der geldernsche Krieg den Herzog gebracht hatte, die ihn zu einem Gnadenbeweise zwang. Cleve ist, wie erinnerlich, zur Zeit der Soester Fehde an Gnadenbezeugungen hinter den anderen Städten

¹⁾ A. a. O. S. 232.

²⁾ A. a. O. S. 247.

zurückgeblieben, insofern als es nicht die üblichen Verheissungen auf Zollfreiheit erlangt hat. Den Vorsprung der übrigen Plätze holt es jetzt ein, denn es erhält im Februar des Jahres 1479 volle Freiheit für alles Propregut seiner Bürger, einerlei, ob es auf eigenen oder fremden Schiffen transportirt wird.¹⁾

Der Stadt Rees ferner war schon 1469 die Accise gegen ein namhaftes Darlehen verpfändet worden.²⁾ Sonst aber sind Transaktionen der Art gerade aus der ersten Hälfte der Regierung des Herzogs wenig zahlreich. Ohne Zweifel hat diese auffällige Erscheinung ihren bestimmten Grund in den Erfahrungen, die Johann als Jungherzog gemacht hat. Daher trägt er jetzt Bedenken, sich abermals in die Hände der Städte zu geben. Und doch waren gerade die ersten Jahre seines Regiments abermals von Kampf erfüllt, indem ein letzter Versuch des alten erzbischöflichen Widersachers, in Münster festen Fuss zu fassen, mit allen Mitteln der Waffen und diplomatischer Verhandlungen hintertrieben werden musste.³⁾ Ein Glück, dass die Städte, und allen voran Wesel, bei diesem langwierigen Kampfe (1450 bis 1457) von vorn herein so interessirt waren, dass sie auch ohne neue Konzessionen zu energischer Hülfeleistung durch ihre Aufgebote bereit waren.⁴⁾

Um so zahlreicher sind aber die Dokumente, in denen sich des Herzogs Interesse an den städtischen Wesen dadurch offenbart, dass er sich nicht scheut, in die inneren Angelegenheiten der Kommunen umgestaltend einzugreifen. So liegt es ihm am Herzen, die Jahrmärkte der Städte seines Landes so zu legen, dass sie nicht auf Sonn- und Feiertage fallen. Erhalten ist wenigstens eine Urkunde der Art. In einem Privileg für Emmerich vom Jahre 1450, verleiht er ferner dem Platz zu den

1) Scholten, Geschichte der Stadt Cleve, Urkunden, Nr. 72: Gegeven in den jaire uns heren duysentvierhondert negen ind tseventich up den gudesdach na sent Valentynsdach. Wie üblich, genügt der Eineid des Eigentümers, um sein Kaufmannsgut vor den Zollbeamten zu legitimieren.

2) Or. Perg. im Stadtarchiv zu Rees, Scholtens Repert. Nr. 133.

3) Vergl. die eingehende Darlegung des vielverschlungenen Verlaufes der Münsterischen Stiftsfehde bei Hansen, Westfalen und Rheinland, Band 2, Einleitung.

4) Näheres in meiner demnächst erscheinenden Schrift über den Anteil Cleves an der Münsterischen Stiftsfehde.

bereits bestehenden zwei Jahrmärkten noch einen dritten. Sie alle aber werden jenem Grundsatz entsprechend so gelegt, dass an Festtagen kein Handel möglich ist.¹⁾ Von dem Inhalt der neuen Bewilligung, die vorläufig freilich nur auf zwei Jahre zugestanden wird, soll den Landeseingesessenen rings herum von Amtleuten, Richtern und Gerichtsboten Mittheilung gemacht werden.²⁾ Und wie Emmerich, wird auch Wesel mit einem neuen Jahrmarkt bedacht, der hauptsächlich dem Pferdehandel dienen soll. Die Urkunde — vom 29. März 1467 — verbreitet sich ausführlich über die Gerechtsame dieser neuen Verleihung.³⁾ Die Jahrmarktszeit soll sieben Tage vor dem Feste des heiligen Vitus (15. Juni) anheben und erst sieben Tage nach jenem Termin enden. Den Umwohnern auch der benachbarten Territorien, auf deren Zuzug gerechnet wird, wird freies Geleit zugestanden. —

Ich gehe auf die Besprechung der Urkunden über, die in das Rechtsleben der Städte eingreifen. Zu ihnen gehörte ein dem Städtchen Sonsbeck verliehenes Privileg vom Jahre 1457. Vermuthlich wurde dem Flecken dadurch die Befugniss zu theil, sogenannte „aufrichtende Gerichtstage“ abzuhalten, um „einem jedem unverteigst (unverzüglich) Recht zu thun und widerfahren zu lassen“.⁴⁾ Der Stadt Kalkar ferner giebt der Herzog (1470) eine neue Brüchtenordnung. Manche unter den Strafsätzen, die nach der veränderten Rechtsanschauung der Zeit zu hoch bemessen sind, sollen erniedrigt, andere hingegen heraufgesetzt werden.⁵⁾ Dann erlässt Johann noch im Jahre 1480 eine Verordnung an die Richter in Kalkar und Altkalkar, Prozesse, die von Klerikern

¹⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Beilage Nr. 53: Alsoe wy en vurtijden uyt redelicken bewegen unsen steden in unsen lande van Cleve geschreven ind begeert heben, oere maircten, die op vyrdagen, als men na den gebaiden gaitz billick geene komenschapp hantieren sall, gelegen weren, als sie gemeyntlick waeren, toe verandersaeten ind up werkdaige toe verleggen etc.

²⁾ Dederich a. a. O.: Gegeven etc. up den heligen palmavent.

³⁾ Orig. Perg. im St. z. D., Wesel Nr. 154.

⁴⁾ Urkunde vom 23. März (gudestag nae den sondag oculi). Vergl. den Bericht über Sonsbeck im Geh. Staatsarchiv a. a. O.

⁵⁾ Absch. im Copiar der Stadt Kalkar im Archiv der St. Nikolaikirche, Litt. A, vol. I S. 256.

abhängig gemacht werden sollen und dann anzunehmen, wenn sie sich bereit erklären, ihre Sachen durch einen Prokurator führen lassen zu wollen.¹⁾

Vor allem aber Wesel gegenüber bethätigt Johann seine Vorliebe für Reformen auf allen Gebieten. Das zeigt besonders deutlich ein umfängliches Privileg vom 28. April 1459.²⁾ Da erhalten die Bürger die Erlaubniss, ihre Gemeinde innerhalb der Friedepfähle zu „schlagen“, d. h. in Parzellen aufzuthellen und zu verkaufen. Dem Bürger, der eine Klage vorbringen will, die sich auf irgend einen Theil des Stadtvermögens bezieht, wird es zur Pflicht gemacht, zuvor den Versuch zu unternehmen, auf dem Wege der Vereinbarung seinen Zweck zu erreichen. Pfänder, die verfallen sind, so lautet eine andere Bestimmung, sollen fortan nicht mehr vom Gläubiger, sondern von Gerichtsdienern ausgeboten werden. Dann hat der Herzog der Stadt eine neue Wahlordnung verliehen. Die Urkunde ist indessen ein Glied in einer langen Kette ähnlicher Massnahmen, über die gleich im Zusammenhange zu handeln sein wird. Die Grundzüge der Städtepolitik Johanns lassen sich nach den bisherigen Mittheilungen bereits übersehen. Der Fürst ist bemüht, auf der abschüssigen Bahn, die er als Jungherzog betreten, nicht weiter zu gleiten. Er vermeidet es späterhin nach Möglichkeit, den Städten Hoheitsrechte zu veräussern. Aber gleichwohl bezeigt er — seiner burgundischen Verwandtschaft unähnlich — dem städtischen Wesen Verständniss und freundliches Entgegenkommen. Auch jenem verhängnissvollen Grundsatz burgundischer Städtepolitik, mit Unterstützung der Patrizier, die Freiheit der gemeinen Bürger zu unterdrücken, erweist er sich unzugänglich.³⁾ Nur wo es ohne Verletzung althergebrachter Rechte und Pflichten geschehen kann, greift er energisch zu und vermehrt seine Macht nöthigenfalls auf Kosten der betroffenen Stadt. Dafür ist namentlich die Geschichte Gochs, das ihm nach der Einverleibung Gelderns in Burgund als Beute überlassen wird, ein lehrreiches Beispiel. Den Bürgern aber haftete die grosse Früh-

¹⁾ Lagerbuch, vol. I S. 256.

²⁾ Orig. Perg. im St. z. D., Wesel Nr. 141.

³⁾ Fredericq, Essai sur le rôle politique et social des ducs de Bourgogne etc., 1875 S. 213.

zeit seines Regimentes vornehmlich in der Erinnerung, in der der jugendliche Held der Soester Fehde ihre Hülfe so oft heischte, aber dann auch seinerseits wenig mit Verheissungen kargte. Als Jungherzog, in der Anmuth des ersten Jünglingsalters, wird Johann dargestellt, auf dem berühmten Bilde der Herzoge, das die stolzen Rathhausbauten der clevischen Prinzipalstädte zierte.¹⁾ Eindringlicher als Worte lehrt dieses Tafelbild das Schicksal des Hauses. Welch schneidender Kontrast zwischen dem bedeutenden und liebenswürdigen Antlitz der beiden ersten und den groben und finstern Zügen der späteren Fürsten dieses hochstrebenden und traurig endenden Geschlechtes!

Kapitel 8.

Die Verfassung der clevischen Städte in der Zeit der beiden ersten Herzöge.

I.

Zur Geschichte der Magistratswahl in Wesel.

Das Zeitalter des Herzogs Adolf und seines Sohnes Johann I. ist die Periode der Blüthe des clevischen Städtewesens. Zugleich aber beginnt man in jener Zeit hier und da die Stadtverfassung von Grund aus neu zu ordnen. Diese Reformen vollziehen sich in verschiedener Art und Weise, sie sind hier und da die interne Angelegenheit der Gemeinde; aber nicht selten sieht sich der Landesherr gezwungen, sich zwischen die

¹⁾ Reproduzirt bei Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Rees Tafel 2. Vergl. ferner die Bemerkungen a. a. O. S. 55 und S. 101 und Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Cleve S. 117. Vergl. auch die Porträts Adolfs I. und seines Vaters nach dem Bilde im Clever Rathhause ebendort S. 117.

streitenden Partheien zu stellen und seinerseits einzugreifen. Ein Spiel des Zufalls will es, dass in den einzelnen Perioden der Entwicklung eine der clevischen Städte nach der anderen allein schon durch die Beschaffenheit der Ueberlieferung in den Vordergrund geschoben wird. In der Epoche, die hier zu behandeln ist, tritt unter den altclevischen Städten die Residenz, von deren Verfassungsgeschichte man sonst so wenig weiss, zu meist hervor.

Bevor ich aber zur Darstellung der Verhältnisse in Cleve übergehe, muss ich nochmals auf die Verfassungsgeschichte Wesels zurückgreifen, denn die Institutionen, die in dem mächtigen Emporium an der Lippemündung entstanden sind, finden jetzt erst weitere Verbreitung und Nachahmung in den anderen Plätzen des Territoriums. Man kann sagen, die clevischen Städte insgemein haben sich in umgekehrter Richtung entwickelt wie Wesel. Während dort die Patrizier von vornherein das Uebergewicht haben, sind in den übrigen Kommunen anfänglich die gemeinen Bürger der ausschlaggebende Faktor, wenigstens in der Theorie. Sie sind es, die Jahr für Jahr bei der Umsetzung des Magistrats Schöffen, Rathmannen und Bürgermeister nach ihrem Ermessen wählen dürfen. Obwohl mit dieser Befugniß wohl selten Missbrauch getrieben wurde, mag sie doch von der Zeit an, in der die Gegensätze innerhalb der Bürgerschaften stärker hervortreten anfangen, hier und da zu Klagen Anlass gegeben haben. Wie dem nun auch sein mag, man begann im Laufe der Zeit in den grösseren Städten die uneingeschränkten Rechte der gemeinen Bürger zu umgrenzen und einzuengen. Wie anders doch in Wesel: dort wird Jahrhunderte hindurch ein massvoller Kampf gegen die Uebermacht der regierenden Geschlechter geführt! Allmählich gelingt es nun aber in Wesel, das Gleichgewicht herzustellen und den gemeinen Bürgern einen grösseren Einfluss zu verschaffen. In Folge dessen verringert sich während des 14. und 15. Jahrhunderts der Unterschied zwischen der Verfassung hier und dort. Eben daraus aber erwächst die Möglichkeit einer nachhaltigen Einwirkung Wesels auf die Weiterentwicklung der Stadtverfassung in den übrigen Plätzen des Landes. Und dieser Einfluss wächst zudem je mehr das landständische Wesen an Kraft gewinnt: Auf den Städtetagen treffen sich die Bürgermeister der clevischen Ort-

schaften, auf ihnen erlangen namentlich die Delegirten der Stadt Wesel allmählich das der Bedeutung der von ihnen vertretenen Stadt entsprechende Uebergewicht.

Wie ich erwähnte, wurde durch den Schied vom Jahre 1308 die Magistratswahl in Wesel neu geordnet. Graf Otto bestimmte damals, dass wenigstens die Konsuln jährlich umgesetzt werden sollten. Bei der Neuwahl sind dann die gemeinen Bürger insofern betheiligt, als sie 18 oder 20 Wahlmänner bezeichnen. Die machen sich nun wieder über vier oder fünf Personen schlüssig, die dann endlich zusammen mit den zwölf Schöffen die Rathmannen des kommenden Amtsjahres ernennen. Diese, den Bestand des Patrizierregiments immerhin durchlöchernde Wahlordnung, wird bekanntlich 1311 nochmals bestätigt; dann hört man erst wieder im Jahre 1359 von einer weiteren Reform. Die Massregel des Grafen Johann fällt also gerade in die Zeit des Kampfes zwischen der Stadt und dem Landesherrn wegen des Budericher Zolles. Jener ganze Streit ist seiner Natur nach nur für die reicheren, Handel treibenden Klassen von Wichtigkeit, während er den kleineren oder mittleren, sei es nun Handwerkern oder Ackerbürgern, ziemlich gleichgültig sein konnte. Unter solchen Umständen lässt sich die Muthmassung kaum abweisen, dass Johann durch die Reform, die die vornehmsten unter den Patriziern, die Schöffen, wie ein Schlag trifft, die gemeinen Bürger für sich zu gewinnen suchte. Der Graf befiehlt nämlich, dass das Schöffenthum, das bis dahin lebenslänglich war, fortan eben so wie die anderen Magistratsämter jährlichem Wechsel unterworfen sein soll.¹⁾ Zweitens aber wird das Selbstergänzungsrecht des Kollegs der Schöffen beseitigt. Und gerade die Bestimmungen der Urkunde über die jährlichen Neuwahlen beanspruchen ganz besondere Beachtung. Man erfährt daraus, dass die Stadt Wesel in vier Quartiere von annähernd gleicher Grösse und Bedeutung eingetheilt ist. In diesen Bezirken soll die Bürgerschaft bei der Wahl sich versammeln, und aus jedem von ihnen drei Wahlmänner kiesen.²⁾

¹⁾ Caps. 219 Nr. 4 S. 74. Vergl. auch Gantesweiler, Chronik von Wesel (1881) S. 166 ff.

²⁾ Want onse scepene onser stat van Wesele hyr voirmaels heben ge-
duert yn oeren scependum alsoe lange, als sy leven, hyrumb soe heben wy

Die also designirten Zwölfer sollen dann vereidigt werden und, nachdem das geschehen, by oeren beste bescheide zwölf Bürger zum Schöffenamnt bestimmen. Wenn dann das Amtsjahr um ist, sollen die Zwölfer abermals in der angegebenen Weise die Neuwahl vollziehen.¹⁾ Man sieht auf dem ersten Blick, dass eine so radikale Reform nur von dem Bestreben eingegeben worden sein kann, das bestehende Regiment zu stürzen. Denn soviel ist klar, die gemeinen Bürger und die von ihnen bezeichneten Kurmänner mussten in Zukunft die entscheidenden Faktoren im städtischen Verfassungsleben sein. Freilich vollzieht sich dieser Umschwung erst ganz allmählich: vorläufig behaupten Schöffen und Rathmänner noch ihre alte Autorität. Uebrigens setzt, wie ich schon andeutete, die Urkunde die Eintheilung der Stadt in eine Reihe von Wahlkörpern bereits voraus. Nach Vierteln wurden vor 1359 offenbar die Achtzehner oder Zwanziger gewählt, die die Rathsbank (seit 1308) neu besetzen halfen. Offenbar geht also nebenbei bemerkt die Eintheilung der Stadt in Sonderbezirke zum mindesten bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zurück.

Etwa ein Jahrhundert hindurch hat das neue demokratische Wahlgesetz wenigstens in der Theorie zu Recht bestanden. Die Magistratsmitglieder — vor allem auch die Konsuln — wechseln in den nächsten Jahren häufiger wie früher. Die Folge ist, dass die inaktiven Würdenträger, d. h. diejenigen Schöffen und Rathmänner, die in einem der Vorjahre ein Magistratsamt bekleidet haben, in den nächsten Jahrzehnten auch in Wesel — wie in so vielen mittelalterlichen Städten — eine gewisse Bedeutung erlangen. Die neuen und alten Konsuln werden bei wichtigen Beschlüssen gern hinzugezogen und um ihre Zustimmung gebeten.²⁾

Auf die Dauer aber vermochte die Reform, weniger den faktischen Machtverhältnissen entsprechend, sondern vor allem

averdragen myt onser stat Wesele voirseyt . . ., dat de voirseyde onse stat van Wesele uyt oeren vir vyrdelen keysen sullen twelf manne, dat is toe verstaen uyt yegeliken vierdel dry beschedene manne; de welck twelf manne, als de gekaren synt, jaerlyx keisen sullen twelf scepene.

¹⁾ Ind als dat jaer uyt is, soe sullen sie twelf scepene weder kiesene in alle der voegen ind manyeren als dit voirscreven is.

²⁾ Beispiele hier und da in den Bürgerbüchern.

ein Schlag des Landesherrn gegen das Patrizierregiment, keinen Wandel zu schaffen. Die Lebenslänglichkeit zum mindesten des Schöffenamtes findet allmählich wieder Eingang. Das geht mit voller Deutlichkeit aus dem jetzt näher zu besprechenden Wahlgesetz hervor, das 1450 in Kraft tritt.¹⁾ Die Urkunde ist vom Helden der Soester Fehde, der nun schon seit zwei Jahren nicht mehr Jungherzog ist, am 27. März ausgestellt; sie führt also mitten in die Zeit hinein, die hier behandelt wird. Wieder wie 1308 und 1311 wird der Landesherr angerufen, der Zwietracht zwischen den Schöffen und der gemeinen Bürgerschaft ein Ende zu machen. Im Gegensatz zu früher steht also nicht mehr das gesammte Patriziat den Bestrebungen der Bürger geschlossen gegenüber, vielmehr sind es nur die Schöffen, die ihre Sonderinteressen verfechten. Beide Theile haben ihren Standpunkt ausführlich auseinandergesetzt und ihre Schriften dem Herzog überreicht. Johann spricht sich nun — man sollte es kaum für möglich halten — prinzipiell für die Lebenslänglichkeit des Schöffenamtes aus, die dem Wortlaut des Wahlgesetzes von 1359 so durchaus widerstreitet. Die Neuwahlen, auf die sich die neue Wahlordnung bezieht, beschränken sich auf die Ergänzung der Lücken, auf den Fall, dass man in unserer Stadt Wesel eines Schöffen bedarf. Alsdann soll binnen sechs Wochen eine Ergänzungswahl stattfinden, indessen muss der Kurtag schon acht Tage vorher von dem Bürgermeister kundgegeben werden.²⁾ Die Gemeinde darf dann fünf Wahlmänner ernennen. Die Fünfer werden in der altherkömmlichen Weise auf einen Eid verpflichtet, dat sy by oirre bester witschap eynen burger onsser stat . . . sullen helpen kyesen den wysten, den urbarsten, den sy weten, die tot den scepenampt id nutste sy. Mit ihnen zusammen wählen die Schöffen so viele ihrer noch sind, also wohl meist elf, einen Ersatzmann für das ausgeschiedene Mitglied.

¹⁾ Orig. Perg. im St. z. D.; Abschr. im jüngeren Bürgerbuch (vom 27. März).

²⁾ Soe hebn wy dair op eyn uytspake gedaen ind doin avermits desen brief in manieren hierna beschreven, dat is to weten, dat van nu vortan tot allen tyden, so duck eyns scepens in ons stat vurscreven gebrickt, soe sal men bynnen sess weken neist daerna, as des scepens daer gebreck aver weer, eynen anderen kyesen. Ind den koerdach ind tyt, as dat geschien sall, sall die burgermeister onsser stat vurscreven in der tyt onsser gemeynthe daerselfs acht daige to voeren verkundigen ind to kennen geven.

Die Schöffen brauchen bei diesem Anlass keinen besonderen Eid zu schwören, in der Beziehung bleibt es also noch 1450 bei den Abmachungen der beiden Schiede von 1308 und 1311. Die Kur erfolgt nach Majorität: wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigt, die sall scepen wesen ind blyven syn leven lanck. Es sei denn, dass er buyten onsser stat Wesell vuyr woenen baven eyn halff jair lanck, oder dass er in den bedde legerachtich wurde langer dan eyn halff jair. In den beiden Fällen soll der Betreffende seines Amtes entsetzt und ein anderer an seiner statt bestellt werden. Und auch darin zeigt sich nun die Partheilichkeit des Herzogs für die Sache der Schöffen, dass er noch folgende Bestimmung hinzufügt. Wenn der Bürgermeister in rechtsgültiger Form den Kurtag verkündigt hat und die Fünfer alle oder zum Theil dann nicht zur Vornahme der Wahl gegenwärtig sind, soll diese gleichwohl stattfinden.¹⁾

Man möchte auf den ersten Blick glauben, die Zwölfer, die im Jahre 1359 für die Schöffenkur eingesetzt worden waren, seien spurlos verschwunden, das aber ist in Wirklichkeit nicht geschehen. Abgesehen davon, dass die Institution in anderen clevischen Städten Eingang gefunden hat — was darauf schliessen lässt, dass sie lange Zeit hindurch in Wesel in Kraft gestanden hat — spricht für ihr Vorhandensein eine ganze Reihe von Weseler Urkunden. Wohl aber tritt zu ihnen etwa um diese Zeit ein zweites Zwölferkollegium. Manchmal werden beide Behörden — schon das Bewusstsein, die gemeinen Bürger zu repräsentiren, musste solche Annäherung herbeiführen — gemeinsame Sache gegen den Magistrat gemacht haben. Sie kommen alsdann unter der zusammenfassenden Bezeichnung der Vierundzwanziger vor. Die Befugnisse dieses zweiten Zwölferkollegs werden in der Wahlordnung von 1450 im letzten Theile besonders ausführlich beschrieben. Es soll nämlich der Termin der Rechnungsablegung

¹⁾ So moigen onse scepene dan ter tyt to Wesell wesende gelyck wail den koer doen ind umb affwesens will der vyff vurgerurden off oerre eynichs den koer op die tyt nyet versten; ind die koer soll dan van weerde wesen, as off die vyff van der gemeynte dan daerby geweist weren ind mede ge-kaeren hedden. — Erst nach Abschluss der Arbeit sah ich, dass die Weseler Stadtrechnungen (von 1450) auch für diese Reform manche instruktive Nachrichten darbieten.

über die Finanzen der Gemeinde immer acht Tage vorher verkündet werden; dann dürfen die gemeinen Bürger zwölf Männer nominiren. Wie ehemals bei der Bestimmung der Kurlente sollen es je drei aus jedem der vier Quartiere sein. Dieser Ausschuss der gemeinen Bürgerschaft hat bei der Prüfung der Stadtrechnungen zugegen zu sein, umb mede to weten ind to hoeren, waer der stat guedt vorblyvet. Versäumen indessen die Zwölfer die entscheidenden Sitzungen durch ihre Schuld, so mögen Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen nichtsdestoweniger mit der rekenyng op die tyt glycke wail doen, as off die twelf van der gemeynte dairmede by weren.

Wie zu zeigen sein wird, haben sich die Zwölfer späterhin zu einem weiteren Rath der Stadt Wesel ausgewachsen: Ohne Zweifel eine Fortentwicklung von nicht geringer Bedeutung, haben doch fortan auch die gemeinen Bürger eine Behörde, die sich überwiegend aus ihren Reihen rekrutirt und ihre Interessen vornehmlich im Auge hat.

II.

Der Streit um die Magistratswahl in der Stadt Cleve.

Die Residenz der Grafen und Herzöge von Cleve, die Stadt Cleve, gehört zu den wenigen Plätzen des Territoriums, deren innere Geschichte Zwistigkeiten kennt, die hier und da einen überaus erbitterten Charakter und einen nicht geringen Umfang annehmen. Seit den Ereignissen, die in der grossen Handfeste von 1368 sozusagen ihren Abschluss finden, versiegen die Nachrichten für einige Jahrzehnte fast völlig. Das ist um so beklagenswerther, als sich in eben jener Periode die Ereignisse vorbereiten, deren Verlauf die folgenden Zeilen gelten.

Für die Zeit etwa von dem zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts an liegt dann in dem Clever Stadtrecht eine Quelle vor, der keine andere clevische Stadt etwas Ebenbürtiges an die Seite zu setzen hat. Unendlich viel ausführlicher als in den entsprechenden Aufzeichnungen in Kalkar, Wesel oder Emmerich

kommt das Verfassungs- und namentlich das Verwaltungsrecht in dieser Codification zu seinem Rechte.

Uebrigens habe ich, wie ich hier vorausnehmen muss, unten (Kap. 12, V) den Nachweis geliefert, dass von den vorhandenen Redaktionen und Handschriften keine die ursprüngliche Fassung wiedergiebt. So viele Versionen auch vorhanden sind, sie alle sind erst entstanden, nachdem jene inneren Kämpfe in der Hauptsache ausgefochten waren. Sie alle weisen mehr oder weniger die Spuren jener erregten Zeit auf. Einige von ihnen enthalten sogar gewissermassen als einen besonderen Theil eine Denkschrift über den Verlauf dieser Unruhen, wie ihn die siegreiche Parthei der Geschlechter ansieht.¹⁾ Und im Sinne des Magistrats ist auch die Stadtverfassung im Stadtrecht dargestellt; dennoch erfährt man nebenher, dass früher zum mindesten auch andere Auffassungen Geltung gehabt haben.

Um die Berechtigung zur Wahl für den Magistrat drehen sich die inneren Kämpfe zumeist. Der Wahlmodus, der sich als das Endergebniss erweist, ist so complizirt, dass er hier ausführlich reproducirt werden muss, falls man überhaupt eine Vorstellung erhalten soll, welche Forderungen von Seiten der gemeinen Bürger erhoben und von den Patriziern zurückgewiesen wurden.

Die Umsetzung des Bürgermeisters, der Schöffen, der Rathmannen und der Geschworenen geschieht, wie wir wissen, in Cleve wie in den anderen Städten des Territoriums jährlich.

Die Kur findet zum mindesten seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts am zweiten Sonntage nach Ostern (Misericordia domini) statt. Die gesammte Bürgerschaft ist verpflichtet, sich zu dem Zwecke Morgens um 7 Uhr im Minoritenkloster in der unteren Stadt einzufinden. Dort bietet ein Baumgarten in jenem alten Rheinbett, das durch die Flussregulirung, die der Drususgraben herbeigeführt hatte, versandet war, Raum genug, die Urwähler zu fassen. Unter freiem Himmel und

¹⁾ Vergl. Richard Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 10 S. 209 ff. Im Folgenden ist namentlich eine Handschrift des Stadtrechts im St. A. z. D. (A 76) benutzt, die übrigens auch in etwas abweichender Form die im Text erwähnte Denkschrift enthält.

wo möglich bei scheinender Sonne setzen sich die Bürger ihre Obrigkeit.

Das Wahlgeschäft beginnt damit, dass Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen gemeinsam die Messe hören, dann kiesen sie allein sess onbespraken gemeyne burgere, die sofort vom Bürgermeister vereidigt werden. Und in der That ist dieser erste Akt geradezu entscheidend für den Anfall der Wahl, denn in der Hand der Sechser liegen die weiteren Wahlhandlungen. Dadurch also, dass der Magistrat die Befugniss hat, sie zu nominiren, übt er in Wirklichkeit einen entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Behörde im nächsten Jahre aus. Die Sechser bestimmen nämlich alsbald vier weitere gutbeläumdete Bürger, die alsogleich in derselben Weise vereidigt werden. Die Zehn nehmen dann zusammen nochmals acht Bürger zu sich. Hiermit ist der erste Theil des Wahlgeschäftes beendet. Der vorjährige Magistrat und die Bürgermeister sind ihrer Würde ledig. Des zum Zeichen werden die Stadtschlüssel, die Privilegien und die Amtsinsignien der bürgermeisterlichen Gewalt, die silbernen Stöcke, den achtzehn Kurleuten, wie sie oft genannt werden, übergeben.¹⁾

Die aber haben nun zu designiren einen Bürgermeister, sieben Schöffen, vier Rätthe, zwei Rentmeister und einen Stadtboten. Indessen ist zu bemerken, was man wohl übersehen hat, dass von den beiden Rentmeistern einer stets zugleich Rathmann sein muss. Der andere ist gemeiner Bürger, d. h. er darf neben seinem Amte kein anderes städtisches Amt mehr versehen.²⁾

Bei dem verantwortungsvollen Geschäft der Wahl können sich die Achtzehn noch der Hülfe des Stadtschreibers bedienen, der dann mit besonderem Eide zur Geheimhaltng der Ver-

¹⁾ Vergl. die Angaben aus anderen (nicht genannten) Handschriften des Stadtrechts bei Scholten, Die Stadt Cleve, S. 579 ff.

²⁾ Vergl. den Eid der Rentmeister A 76 Bl. 11: Dye two rentmeystere der stat, der een weessen sall van den vier raiden voirscreven ind die ander een gemeyn burgere, soelen . . . sweren aldus, dat sy ihr Amt treulich verwalten wollen by raide ind geheit des burgermeysters ind der geswaeren ter tyt.

handlungen verpflichtet wird.¹⁾ Gleich am selben Tage müssen der Bürgermeister, der Bote und zum mindesten zwei Schöffen nominirt und sofort in Eid genommen werden, op dat onss heren gericht ind der stat gebayde nyet ledich entstaen.²⁾ Wen die Wahl zum „Amtmann“ trifft, der ist verpflichtet, auch wenn er sich in der Ferne aufhält, gleich nach dem Empfange der Nachricht dem Rufe Folge zu leisten.

Ist — spätestens am folgenden Tage — das Wahlgeschäft beendet und sind alle Magistratspersonen auf die Formel ihres Dienstes verpflichtet, so wird zunächst ein Stadtschreiber ernannt, dessen Bestallung unabhängig von der Mitwirkung, sei es des Landesherrn oder der gemeinen Bürger, stattfindet.³⁾ Uebrigens sei gleich hier bemerkt, dass es sich bei der Einsetzung des Stadtschreibers fast ausnahmslos um eine Wiederwahl handelt. In Wirklichkeit ist dies so wichtige Amt perennirend; es wird in den clevischen Städten damals noch in der Regel von einem Patrizier bekleidet, der vorher schon als Rathmann oder Schöffe Gelegenheit gehabt hat, Erfahrungen im städtischen Dienst zu sammeln.

Daran schliesst sich die Nominirung der städtischen Körmeister unmittelbar an. Es sind die „Bewahrer“ des Brotes, des Weins, des Hopfens, des Fleisches und des Fisches, ferner die Burmeister, die Feuermeister, die Schutter und Schlickmeister. Theilweise mag diese Wahl auf solche Bürger fallen, die schon im Magistrat sitzen, aber auch andere werden zu Amtleuten ernannt. Sie alle haben den Befehlen des Bürgermeisters zu ge-

¹⁾ Wyllen sy oick by oen behalden der stat secretarium, umb to teykenen, des si begheren, soe sall der burgermeyster gelaven by den ede, den hie tot synen dienste gedaen heeft, allwege to helen, wes hie dair in den koer hoeren sall. Oick en sall hie totten nyet seggen, then were dat men oen wes vraegden, dair op mach hie antwoirden na synen vyf synnen.

²⁾ Bis dahin walten die früheren Schöffen ihres Amtes: Ind alsoe langh, as dit voirscreven op den sonnendag voirscreven niet geschiet noch volgaen en is, soe langh hebn die scepen, die in den voirledenen jair geweset syn, oyr machte totten scependom omme enen ygelicken recht to geschien.

³⁾ Voyrt soe moigen die burgermeyster, scepen ind raide voirscreven tot oen nemen ind setten enen schryver tot behueff der stat tot allen tyden, as oen des noyt is, buithen ennige koere off todoen yemant anders van den gemeynen burgeren off onss landsheren.

hорchen und müssen einen besonderen Eid leisten.¹⁾ Wie die Schöffen oder Rathmannen gehören sie zu den Geschworenen; ja, wie wir wissen, hat es auch in dieser Zeit noch manchmal den Anschein, als ob sie den Mitgliedern der beiden Kollegien gegenüber als die Geschworenen im engeren Sinne des Wortes bezeichnet würden.²⁾ Hier und da freilich werden Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen, als die Inhaber der vornehmsten unter den geschworenen Aemtern der Stadt, als die wirklichen Geschworenen bezeichnet.³⁾

Von allen den complizirten indirekten Wahlsystemen clevischer Städte ist dieses der Residenzstadt eins der künstlichsten. Und dabei reicht es in eine Zeit zurück, in der z. B. in Plätzen, wie Wesel oder Kalkar, noch längst nicht an Wahlordnungen solchen Zuschnitts gedacht wurde. Es liegt nun aber auf der Hand, dass dieser Wahlmodus nicht sofort an die Stelle der Gesamtkur durch die gemeinen Bürger getreten sein kann,

¹⁾ A 76 Bl. 13: Ind die burgere, die aldus gesat ind gekaeren werden tot ennigen der punten voirscreven, die soelen dairtoe by ontbieden des burgermeysters gehoorsam wesen, oyren ode dairto to doen off then mynsten tot wille des burgermeysters an syn hande to tasten ind to gelaven by den selven ede, den hie der stat gedaen heeft, off by der trouwen, die hie der stat schuldich is. Ind hyrmede mach oen die burgermeyster laten genuegen, off hie will.

²⁾ Vergl. a. a. O. Bl. 14 ff. Dort ist von den Strafen die Rede, die die Bürger treffen, welche den Bürgermeister, die Schöffen, die Räte, die Rentmeister, den Schreiber und den Boten verläumdten. Nachdem die Strafe für einen gewissen Fall festgesetzt ist, heisst es weiter: Inde so wye optie selve geswaeren ennige andere onbescheiden off ontamelike woirde seyde . . . broicten der stat to voeren 3 marck ind voirt van den geswaeren ylker vier schillingh. Ind salt voirt den dat geschiet is beteren totter geswaeren uytsprecken. Es werden also hier die Eingangs genannten höheren städtischen Beamten unter der Kollektivbezeichnung Geschworene zusammengefasst; dass der Begriff aber auch weiter genommen wird, zeigen die darauf folgenden Worte: Oirk soe wie op ter geswaeren ede spreke, die totter stat koeren off tot ennigen dienste der stat to verwaeren gesat ind gekaeren syn, . . . die broict der stat een marck. Ueber die frühere Zeit vergl. die Bemerkungen oben S. 177 ff.

³⁾ Vergl. das Stadtrecht a. a. O. Bl. 12: Oyck en sal men ghenen burgere kyesen in den geswaeren ampten off diensten, as to wesen burgermeyster, scepen, raide, rentmeistere off baide, hie enhebbe to voeren ind then mynsten een jair ind sess weken der stat burgere gewesen.

vielmehr wird er gewiss das Ergebniss vieler Experimente sein, die dann zu einem Kompromiss zwischen den Geschlechtern und der *universitas civium* geführt haben. Freilich, das ist ja auf den ersten Blick klar, war die Vereinbarung nicht eben vorthellhaft für die gemeinen Bürger, denn trotz aller Cautelen und Vorsichtsmassregeln überlässt die Wahlordnung, wie ich schon hervorhob, in Wahrheit den ausscheidenden Magistratspersonen die Nominirung ihrer Nachfolger. Das einzige, was den herrschenden Geschlechtern obliegt, wenn sie das Regiment auf ihre Mitglieder vererben wollen, ist, sich in der Bürgerschaft einen zuverlässigen Anhang von einigen Dutzend Personen zu schaffen. Aus ihnen werden dann die achtzehn Kurmänner genommen. Wie nun das Verhältniss zwischen den bleibenden und den neu hinzukommenden Magistratsmitgliedern sich gestaltet, ob, wie man mit Bestimmtheit annehmen darf, die grosse Majorität des sitzenden Magistrats im Allgemeinen immer wieder gewählt wird, darüber verweigern die Quellen der Zeit jeden positiven Aufschluss.

Fest aber steht, namentlich wenn man die Clevische Verfassungsentwicklung mit der Kalkars vergleicht, dass die aristokratischen Elemente, deren Absichten mit einer Verkürzung der politischen Rechte der gemeinen Bürger gedient ist, in der Residenz ausserordentlich mächtig gewesen sind. Ob das darauf zurückzuführen ist, dass nicht wenige Burgmannengeschlechter in die Bürgerschaft aufgegangen waren, lasse ich dahingestellt. Möglich, dass auch die Anwesenheit des landesherrlichen Hofes überhaupt auf die Ausgestaltung der Verfassung in patrizischem Sinne nicht ohne Einfluss geblieben ist. Berücksichtigt man alle diese Momente, dann gewinnen in der That die schon besprochenen Nachrichten über die Anfänge Graf Adolfs I. erhöhte Bedeutung.¹⁾ Die Handfeste vom Jahre 1368 mit ihren Verschiebungen dem Wortlaut der von 1348 gegenüber, zeigte uns deutlich, dass der Graf sich den Pflichten der Dankbarkeit seinen Helfern gegenüber, den clevischen Patriziern von der Heymerichschen Parthei, nicht völlig entziehen konnte. Zwar das Wahlrecht der gemeinen Bürger blieb vorläufig noch unangetastet und auch sonst lässt das Privileg von 1368 in

¹⁾ Vergl. oben S. 204 ff.

mancher Beziehung eine Rücksichtnahme auf die Rechte der niederen Klasse erkennen. Vorläufig wird es sich jedenfalls nur um einen ersten Anfang gehandelt haben: Die Stellung der Geschworenen insgesamt der Gemeinde gegenüber wird befestigt. Die weitere Entwicklung geht dahin, dass die **Magistratsmitglieder** nun ihrerseits darauf bedacht sind, ihre **Befugnisse auf Kosten** der gemeinen Bürger zu vermehren. Wann man aber während der **kommenden** Jahrzehnte das Wahlrecht der gemeinen Bürger **thatsächlich verkürzt** hat, indem man zu einem derartigen indirekten Wahlsystem **überging**, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit ausmachen; doch wird man der Wahrheit nahe kommen, wenn man behauptet, dass die ersten Versuche, ein neues Wahlgesetz einzuführen, noch vor 1400 stattgefunden haben.

Genauerer weiss man nur über die letzte Phase dieser Entwicklung, die gewiss ein oder zwei Dezennien in Anspruch genommen hat. Es war im Jahre 1420 als die Parteien innerhalb der Bürgerschaft die Vermittlung des Herzogs anriefen. Wiederum handelt es sich wie 1368 um eine Verstärkung der Stellung des Magistrats den gemeinen Bürgern gegenüber. Wer sich gegen die Stadt vergeht, den sollen Bürgermeister, Schöffen und Rath „by oen selven, buten den richter“ mit einer Geldstrafe belegen, die übrigens lediglich der Stadtkasse zu gute kommen soll.¹⁾ Zudem erhält der Magistrat das Recht, renitente Bürger — so wie es bereits in anderen Städten oder wenigstens doch in Wesel längst üblich ist — so lange auf den Stadthurm zu schicken, bis sie gefügig geworden sind.²⁾ Setzt aber der Schuldige sich zur Wehr, so soll der Bürgermeister mit Gerüchte oder mit Glockenschlag alle Bürger und Eingesessenen zur Hilfe heischen und nöthigenfalls vermahnen. Sogar der

¹⁾ A 76 Bl. 44: By verlenen onss gnedigen heren Adolphs hertogen van Cleve etc. geschieden in den jair onss heren dusent vierhondert end twyntich op ter octaven van pinxten (Juni 2.); dair by ind aver waren van synen hogen rade her Arnt van Hessen ritter, in der tyt havemeister, Peter van Culenburg ind Wynant Belle; wart averdragen ende avergegeven by den gemeynen borgeren, soe wanneer dat eenich borger off ingesetene der stat van Cleve ongehoirsam . . . weer etc.

²⁾ Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels S. 71 ff.

landesherrliche Richter der Stadt ist gehalten, falls er dergestalt aufgefordert wird, mit ganzem Ernst und Fleiss zur Bezwungung des Ungehorsamen behülflich zu sein.¹⁾ Die inneren Unruhen, die zu solchen Gegenmassregeln führen, sind aber jedenfalls nur ein Vorspiel zu den Ereignissen, die im Jahre 1423 ihren Anfang nehmen.

Das Ziel zum mindesten, das man hatte erreichen wollen, wurde durch jenen Beschluss noch nicht erreicht. Der gemeine Bürger war auch fernerhin nicht gemeint, dem bedrohlich verstärkten Uebergewicht des Magistrats sich ohne weiteres zu beugen. Ganz im Gegentheil wollte man jetzt erst die Probe machen, ob die Macht der Patrizier unbesiegbar sei. Der Kampf nimmt nun in seinem Verlauf dadurch einen so erbitterten Charakter an, dass die rathfreundliche Partei jetzt einen Führer von ausserordentlicher Zähigkeit und Gewandtheit erhält.

Einen so nachhaltigen Eindruck machten die nun beginnenden Ereignisse auch auf die leitenden Kreise, die sich behaupteten, dass man beschloss, sie für ewige Zeiten, künftigen Geschlechtern zur Warnung, dem Stadtrecht einzuverleiben.²⁾ Der Verfasser der Denkschrift — vermuthlich doch der Stadtschreiber — verräth, wie schon erwähnt, mit jeder Zeile, dass er mit Leib und Seele auf der Seite der Patrizier steht. Er hat die Vorgänge miterlebt und weiss kaum Worte zu finden, drastisch genug, die Thorheit und den Unverstand der gemeinen Bürger, sowie die Verruchtheit der Rädelsführer gebührend zu brandmarken. Der Bericht im Hauptcodex der Stadtrechte, den ich der Darstellung zu Grunde lege, geht in manchen nicht

1) A 76 Bl. 44.

2) A 76 Bl. 77: Dat voirscreven gescefte is dairumb geteikent ende gescreven in der stat buexken tot enen ewigen gehoegen ende enen spygel allen borgeren, die nu syn ende na ons wesen soilen, op dat sich een ygelich vuege ende hierinne spygel, dat hie sich nyet ongeboirlich bewarre noch onderweynde van saken, die oen nyet tobehoeren noch bevalen syn, toe doen; ind laten die gene regieren, die dairtoe gesat syn ende bevalen is, dair sie oir ede toe gedaen hebn, sie motent doch hier off namails voir got verantworden. Uebrigens fehlt dieser Bericht über den Aufstand des Jahres 1423 in der überwiegenden Mehrzahl der Handschriften des Clever Stadtrechts.

unwichtigen Einzelheiten von dem in anderen Handschriften ab.¹⁾ Dennoch ist die Gleichförmigkeit der einzelnen Versionen der Art, dass man an einen einzigen älteren verlorenen Originalbericht denken muss. Diese Urquelle wird ein oder zwei Jahrzehnte älter gewesen sein als die älteste der noch vorhandenen Kopien. So erklären sich die Abweichungen in den einzelnen Stadrechtshandschriften, die übrigens meist darin bestehen, dass der eine Codex hier, der andere an jener Stelle, einige Worte auslässt. Selten sind Abweichungen anderer Art, dass etwa der eine Schreiber die Namen der Rädelsführer angiebt, während der andere ausdrücklich erklärt, das absichtlich — und wohl aus Furcht vor deren Angehörigen — unterlassen zu haben.

Die tendenziöse Absicht des Berichtes verräth sich übrigens mehr wie einmal dadurch, dass sich der Verfasser in kleine Widersprüche verwickelt. Zudem lernt man auch die gegen-theilige Darstellung kennen aus den Gründen, die der Hauptansteller später, als er vor Gericht gefordert wird, für sich ins Gefecht führt. Der ganze Verlauf dieses Prozesses ist nämlich verzeichnet in einer Sammlung von Urtheilen, dem sogenannten „*liber sententiarum*“, der bald nach dem erwähnten Ereigniss redigirt worden ist.²⁾

Der Zwist nimmt nun seinen Anfang an dem Kurtage des Jahres 1423, also am Sonntag *misericordia domini* (April 18.). Die gemeine Bürgerschaft ist darüber erregt, dass die Accise, die mehrere Jahre nicht erhoben worden, neuerdings wieder eingeführt ist, sowie darüber, dass die Weinaccise, die erniedrigt worden war, wieder auf den alten höheren Satz gebracht ist. Das Wort der Gemeinde halten hierbei Gert van den Sande und Stephan Tagbert. Offenbar sieht der Verfasser der Denkschrift in diesen Erörterungen nichts Unrechtes. Im Gegentheil, man erhält durchaus den Eindruck, dass es herkömmlich war, an-

¹⁾ Vergl. vor allem Schröder, Drei Abhandlungen zur Geschichte des deutschen Rechts (Bonner Festgruss an Homeyer 1871) S. 21 ff., der nach einer späten Handschrift (vom Jahre 1614) die erste Hälfte und nach einem zweiten dem 16. Jahrhundert angehörenden Codex die andere Hälfte des Berichtes abgedruckt hat.

²⁾ Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 9 S. 451 kommt zu dem Ergebniss, dass die Abfassung bald nach 1424 — oder richtiger bald nach 1426 — erfolgt sei. Vergl. unten Kap. 12, III.

lässlich der Magistratsumsetzung seitens der Bürgerschaft allerlei Missstände zur Sprache zu bringen, und so gewissermassen eine Kritik an dem vergangenen Verwaltungsjahr zu üben. Die lassen sich also auch diesmal die abtretenden Schöffen und Rathmannen ruhig gefallen, ja sie erkennen den Vorschlag in Bezug auf die Herabsetzung der Accise als gut an.¹⁾ Vollends von den anderen Bürgern erfolgt kein Widerspruch. So mochten wohl die Antragsteller glauben, dass die Neuzuwählenden die Verpflichtung hätten, in ihrer Amtsführung späterhin nach der von der gesammten Bürgerschaft gebilligten Weisung zu verfahren. Jedenfalls kam es zu einer endgültigen Aussprache nicht mehr, denn die Magistratspersonen des Vorjahres schnitten alle Weiterungen ab, indem sie forderten, man solle jetzt die Kur vornehmen.²⁾ Die aber sei alsdann in aller Form Rechtens geschehen. Die achtzehn Kurlaute ernennen Dietrich Schencke zum Bürgermeister und verpflichten ihn — wie sie wohl versprochen hatten — alsogleich auf seinen Eid, dat hie mit synem medegesellen der stat assysen setten ende ordinieren solde na nütte ende orber der stat ende der gemeynen borgeren.³⁾ Man sieht hier, was das Stadtrecht sonst nicht erkennen lässt, dass die Ahtzehner ihrer bedeutenderen Stellung entsprechend, einen nicht geringen Einfluss üben. Das bestätigt auch, abgesehen von dem Bericht über die Kur selbst, der weitere Verlauf der Erzählung: die

¹⁾ A. a. O. Bl. 72: Wilker begeren wael behaegden ende genuough[d]en den borgermeister, scepenen ende raden, die des jairs geweest hadden ind oick nyemant ter selver tyt van den borgeren wedersacht; dat men apenbair wiste oft verstont, dan die alde geswaren voirscreven seiden, dat men den koir dede ende hielde als die van aldes gewoenlich weer, ind diegene, die alsdan dat bevalen worde, die solden voirt dairinne doen, als der stat nutt ende orber weer, des die sementlich volghden.

²⁾ Der Bericht bei Schröder a. a. O. S. 25 bietet hier einen Zusatz, der gewiss sehr werthvoll war, aber leider verstümmelt ist. Darnach scheint es, als ob nach den beiden Worthaltern der Gemeinde noch ein anderer Bürger aufgetreten sei und ein bündiges Versprechen von den Neuzuwählenden gefordert habe. Seine Warnung aber sei unbeachtet geblieben, indem die „alde geswaren“ gedrängt hatten, die Kur vorzunehmen, alles andere werde sich finden. Vergl. den entsprechenden Wortlaut des Hauptcodex in der vorigen Anmerkung.

³⁾ Alsoe dat Derick Schencke wart borgermeister gekaren, den die 18 borgere van den koer op synen eet bevalen, dat etc.

Kurmänner gehen nach der Wahl nicht wieder auseinander, sondern bleiben wie in Kalkar und sonst als Kollegium constituirt. Man erfährt nun weiter, dass der Bürgermeister und die Geschworenen mit den achtzehn Bürgern van den koer zusammen-treten, um über einen neuen Accisetarif zu berathschlagen.¹⁾ Die Verhandlungen haben einen guten Fortgang. Die Weinaccise wird ein wenig erhöht, für die Accisen van hoppen, van keute, off bier to koep, van vetter waeren, van gewande ende van kremereyen wird an der Hand der Stadtbücher und Register der altherkömmliche Satz wiederhergestellt. Aus besonderem Entgegenkommen den gemeinen Bürgern gegenüber vereinbaren die Geschworenen und die Ahtzehn, dass für die Berechtigung zur Ausübung des Handwerks, nicht — wie es später stets der Fall ist — eine Accise erhoben werden darf. Es wird also durch diese Reform in der an vornehmen patrizischen Familien so überreichen Stadt die untere Klasse begünstigt, während vorzüglich die mittlere zu den städtischen Lasten herangezogen wird.²⁾ — Hier setzt nun der Zwist ein. Ein Bürger mit Namen Heinrich Schubbe reizt wohl vor allem die Bürger, welche zumeist von den „vier Accisen“ betroffen sind (die nach wie vor bleiben) zum Widerstande auf. Wenn sie auf ihn hören wollten, würde er ihnen schon rathen und helfen, wie man der Steuer ledig werde. Das aber glaubten ihm die „Gecken“ und folgten ihm, obwohl sie von anderer Seite über die wahre Lage der Dinge genugsam aufgeklärt wurden.

Bei der allgemeinen Unzufriedenheit, die nun einmal — man wird vielleicht sagen dürfen seit Verkürzung des freien Wahlrechts — in der Bürgerschaft herrschte, schlossen sich denn auch die Handwerker der Bewegung an, obwohl sie doch nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen worden waren. Aber Heinrich Schubbe weiss ihnen klar zu machen, dass ihnen ein gleiches Schicksal drohe: wat enen huden geschieden, so verkün-

¹⁾ Dair na nyet langh is geschiet, dat die borgermeister voirscreven mitten geswaren ende mitten achtien borgeren van den koir voirscreven uyt goiden, rypen berade van oen allen eenwerff ende anderwerff dairop gehalden, opgesat ende ordiniert hebn der stat assysen.

²⁾ Ueber die grosse Zahl der ritterlichen Geschlechter in Cleve vergl. die zahlreichen Nachweisungen bei Scholten, Die Stadt Cleve.

dete er, dat solde den anderen morgen geschien! Diese Worte, die deutlich verrathen, wie der gemeine Bürger über die Rathsparthei denkt, erregen vor allem den Zorn des Verfassers des Berichtes. Daran sei kein wahres Wort, daran habe in Wahrheit Niemand von den Geschworenen gedacht. Nur, um Neid und Hass zu stiften, nur aus persönlicher Erbitterung gegen einige der regierenden Herren, nicht zum Nutzen der Stadt habe Heinrich Schutte so nichtige Dinge vorgebracht und also den Aufstand angezettelt. Uebrigens habe er noch Helfershelfer und Mitanstifter gehabt, deren Namen aber verschweigt der Verfasser der Denkschrift mit Absicht.¹⁾

Fast ein Jahr lang bleiben dergestalt die vier Accisen unerhoben. Bürgermeister, Schöffen, Rathmannen sind völlig machtlos: Niemand weiss mehr, wer Herr in der Stadt ist. Endlich greift der Herzog ein. Die Sache wird ihm vorgetragen. Ihm aber und seinen hohen Räten scheint sie nicht so klar und einfach zu sein, wie man nach der vorliegenden Tendenzschrift glauben sollte. Er fordert schriftliche Darlegungen des Sachverhalts von beiden Theilen. Dem wird nun auch Folge gegeben. Aus dem Urtheil, das dann gefällt wird, erfährt man, dass die feindliche Parthei behauptet hatte — was unser Bericht unterdrückt —, dass überhaupt die ganze Kur unrechtmässig gewesen sei. Eben dieses Verschweigen spricht durchaus dafür, dass die Beschuldigung zum mindesten nicht aus der Luft gegriffen ist.

Anderer Meinung ist freilich der Spruch, der endlich am Valentinstage (Februar 14.) des Jahres 1424 gefällt wird: Die Geschworenen — hier im engeren Begriff des Wortes — seien in rechtsgültiger Form gewählt. Dann wenden sich die Richter mit grosser Schärfe gegen die achtzehn Knappen (wie die Wahlmänner etwa von dieser Zeit an mit Vorliebe heissen): Sie seien die Hauptschuldigen, sie hätten doch der Form der Acciserhebung, die das Aergerniss gegeben, ausdrücklich zugestimmt. Wenn sie gleichwohl sich auf die Seite der Anführer schlugen,

¹⁾ R. Schröder, Drei Abhandlungen zur Geschichte des deutschen Rechts etc., S. 26: Und hat Henrich hier to enige tostenders, dat schrive ick hier niet apenbair.

so müsse eigentlich von Rechtswegen gerade gegen sie in erster Linie vorgegangen werden.

Dass die hohen Räte, dergestalt zu Schiedsrichtern aufgerufen, nunmehr in die autonomen Befugnisse der Stadtverwaltung eingreifen, kann nicht befremden. Auf eigene Faust erlassen sie jetzt eine Acciseordnung, die folgendermassen lautet: Voirt seggen wy, dat van alre neringen, die bynnen onser liever stat voirscreven bedreven wort, assyse gaen sall ende gegeven werden, als baven ind beneden gewoenlich is in anderen steden, oick tot onser liever stat orber voirscreven. So hatte also der Landesherr seine Macht der Stadt gegenüber nicht wenig gestärkt. Die Handwerker aber hatte thatsächlich das getroffen, was sie durch Anschluss an Heinrich Schubbe auf alle Zeiten hatten verhindern wollen: Die Patrizierherrschaft hatte sich konsolidirt. Der Spruch fährt fort mit einer Bestimmung, durch die das Verhältniss zwischen der gemeinen Bürgerschaft und den Magistratspersonen prinzipiell geregelt wird. Unbestreitbar sei es, dass die Bürger — man erinnere sich nur in welcher Form das damals geschieht — die Befugniss hätten, die Amtleute, d. h. also die Magistratspersonen und die Geschworenen im weiteren Sinne, insgesamt zu erwählen. Mit nichten aber sei daraus für die gemeinen Bürger das Recht abzuleiten, jene in allen ihren Handlungen zu bevormunden. Ganz im Gegentheil, Schöffen und Rathmannen haben ihr Amt auf eigene Faust und auf eigene Verantwortung zu führen (buten onse gemeynde toedoen ende tolaten). Auch diesen Anlass benutzten übrigens die Richter, die Macht des Herzogs zu vermehren; denn sie fahren fort: jeder, der eine Beschwerde gegen Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen habe wegen der Verwaltung ihres Amtes, habe ja die Möglichkeit, den Weg der Klage beim Landesherrn zu betreten.

Im übrigen stehe es den gemeinen Bürgern und Wählern frei, dafür Sorge zu tragen, dass der Betreffende späterhin nicht wieder gekoren werde. Fürwahr ein geringer Trost, denn die Wahlordnung, die eben damals die landesherrliche Genehmigung erhält, legt doch den Schwerpunkt der Kur in die Hand der herrschenden Magistratspersonen! Dieser Ausspruch wurde der ganzen Bürgerschaft, die an der gewöhnlichen Versammlungsstätte, dem Baumgarten des Minoritenklosters, zusammengekom-

men war, in Gegenwart des Herzogs und seiner hohen Rätthe kund gethan und jeder der beiden Partheien in einer besonderen Ausfertigung übergeben.¹⁾

Aber bevor noch die Versöhnung, zu der die Partheien in den „Minoritenpass“ bestellt waren, ordnungsmässig stattgefunden hatte, liess sich der Herzog mit lauter Stimme vernehmen: Alle die Anwesenden, die zum Bürgermeister und den Geschworenen hielten, möchten zu jenen treten; wer aber auch fernerhin Anhänger Heinrich Schubbes bleiben wolle, der möge zu dem gehen. Wer endlich mit der ganzen Sache nichts zu thun haben wolle, möge sich aus dem Baumgarten entfernen. Da stellten sich nicht nur die besten und verständigsten Bürger, sondern auch die achtzehn Knappen, deren Treiben der Spruch so scharf getadelt hatte, auf die Seite der Schöffen und Rathmannen. Heinrich Schubbe aber entliefen die meisten seiner „Zuständer“, so dass er auf einmal ganz verwirrt bemerkte, dass nur noch acht oder zehn von seinen Gesellen um ihn waren. Da kniete er voller Angst und Reue nieder vor dem Herzog und sprach: Lieve gnedige here, nu sie ich wael, woe dat ich gevaren hebbe; [wilt ghi] my dit vergeve ich soldes my meer hueden, ich wolde myn hoeykke umb nemen ende gaen ter kyrken ende en kroeden my der gemeynre saken nyet meer.²⁾

Bald aber seien diese schönen Worte und viele andere Betherungen vergessen gewesen; denn wenn auf irgend jemand, denn auf Heinrich Schuppe treffe der alte Spruch zu: die exter (Elster) enlett oer huppen niet. — Das zeigte sich wenige Monate später (am 7. Mai), als die Zeit der Umsetzung des Magistrats gekommen war. Sehr viel rücksichtsloser und gewaltthätiger denn je zuvor nimmt nämlich jetzt Heinrich Schubbe nach dem

¹⁾ A. a. O. Bl. 74 ff.: Dese voirscreven uitsprake is gedaen in den jair ende opten dach voirscreven in den passche van der mynrebruedere omgang in tgegenwoordicheit onss gnedigen heren voirscreven, dair by waren van synen hogen raet mit namen die erberen ind vromen heren Wessel Swartkop, praist to Wisschel, Elbert van Alpem, ter tyt drossaet slands van Cleve, Derick van Wickrade, Wolter Kyrskorff, Derick Heymerich, ter tyt cokenmeister, ind Wynandus Bell mit Everardo Pyle ende Wilhelm Raeskop, notarien.

²⁾ Die ersten Worte des letzten Satzes sind ergänzt nach Schröder, Bonner Festesgrüsse etc., S. 28.

Bericht ohne weiteres eine Neuwahl vor (buten borgermeister ende geswaeren toe der tyt). Im liber sententiarum kommt nun der Angeklagte beiläufig auf diesen Vorgang zurück. Erst als man sich nicht über das Verfahren van den koer hätte einigen können, hätten seine Anhänger enen koer gedaen na oren vif sinnen, as sie meinden, dat si doen moichten na nutte end oirber der stat.¹⁾ Dann führt Schubbe zu seiner Vertheidigung weiter an, er habe gefürchtet, nunmehr würden seine Widersacher der stat „hantvesten an des landesheren hande brengen“ oder sie gar zu Asche verbrennen. Lediglich um dergleichen zu verhüten, keineswegs aber aus eitel Uebermuth, will er den Befehl gegeben haben — und eben das wird ihm später als ein Hauptvergehen zur Last gelegt —, der Stadt Block, der städtische Privilegienschrein, müsse versiegelt werden. Auch sonst habe Heinrich, sagt der Bericht, mennigerhande raserye ende gecksspele getrieben; länger wie einen Monat hindurch, da der Herzog — der das jedenfalls nicht gelitten haben würde — damals nach der Grafschaft Mark geritten war. Die gemeinen Bürger aber in ihrem Unverstand folgten dem Rädelsführer blindlings und hörten nicht auf die Mahnungen weder der Rätthe des Landesherrn noch der besonnenen — patrizischen — Bürger. Auf die Zustände im Innern der Stadt fällt helles Licht durch eine Episode des Prozesses, der später gegen Heinrich Schubbe angestrengt wurde. Der wird beschuldigt, sich Abschriften von der Stadt Privilegien verschafft und sie Bürgern und Nichtbürgern gezeigt zu haben. Darauf erwidert er, nach jener zwiespältigen Wahl sei jede Parthei bemüht gewesen, die Sache zu ihren Gunsten darzustellen. Von den Zetteln, die damals in der Stadt von Hand zu Hand gegangen seien, habe er freilich die, deren Darstellung seiner Anschauung von dem, was Rechtens sei, entsprochen habe, weiter gegeben. Denn wie habe er es anders machen sollen! Lieber wäre es ihm freilich gewesen, wenn er das Original der Handfeste²⁾ zur Hand hätte nehmen

¹⁾ Schröder in Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 9 S. 467.

²⁾ Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 9 S. 469: Do quamen oen to handen sommige beschreven onbesegelde cedelen, der sommich treften an der stat hantvesten. Ind wes oen end sinen gesellen daer in te baten comen mocht, die behielden si tot oren schoensten, ind wes hem niet en gaden, die leiten si varen.

können, um die Urkunde den Bürgern vorzulesen und ihnen den Beweis zu liefern, dass seine Auffassung die korrekte sei.¹⁾

Als nun aber Herzog Adolf zurückkommt, ergeht das Strafgericht über die Stadt. Er verhört beide Parteien und fordert zunächst, man möge die Wahl eines neuen Magistrats ausnahmsweise ein einziges mal ihm selbst überlassen. Das geschieht, und die von dem Herzog eingesetzten Amtleute führen vorläufig ihr Regiment, das bis zum nächsten Kurtag währen soll.²⁾

Die Tendenzschrift ruft nun, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, bei der Erzählung dieses Vorganges den Eindruck hervor, als ob der Landesherr nunmehr Schöffen und Rathmannen ganz nach dem Herzen der patrizischen Partei ernannt habe. Das aber war keineswegs der Fall, und eben dieser Umstand zeigt, wie mächtig die den Geschlechtern verhasste und dem Herzog gewiss nicht genehme Strömung gewesen sein muss. Aus der Denkschrift selbst geht das hervor. Sie erzählt zum Beispiel, dass Johann van der Maesen, den unser Bericht an anderer Stelle als „prinzipalen Zuständer“ Heinrich Schubbes bezeichnet, nunmehr Schöffe geworden sei. Heinrich Schubbe aber scheint damals doch noch nicht so sehr in die Ungnade des Landesherrn gefallen zu sein, denn er wird oder bleibt Rathmann. So ist er fortan, gestützt auf die Zustimmung einer jedenfalls ausserordentlich zahlreichen Anhängerschaft, ohne Zweifel der eigentliche Gebieter und mächtigste Mann der Stadt. Im Magistrat freilich werden vorläufig noch seine Gegner in der Mehrheit gewesen zu sein, so dass er seinen Kollegen mit leicht begreiflichem Misstrauen gegenübersteht und nach wie vor in den gemeinen Bürgern seinen besten Rückhalt sieht.

Dass aber die Bürgerschaft in ihrer Masse ihm bedingungslos ergeben war, sollte sich bald zeigen, als noch im Sommer dieses ereignissreichen Jahres (1424) der Richter auf Befehl seines Herrn, des Herzogs, Hennen mitten Musen, einen seiner „Gecken“, wie der Bericht sich halb mitleidig ausdrückt, verhaftete. Sofort wird ihm Kundschaft gebracht; das Gerücht verbreitet

¹⁾ Gemeint ist offenbar die Handfeste von 1368, in der — wie Heinrich Schubbe sehr wohl gewusst zu haben scheint — der Bürgerschaft das Wahlrecht zugestanden oder doch bestätigt wurde.

²⁾ Clever Stadtrecht a. a. O. Bl. 75.

sich in der Stadt, die Menge tobt kopflos und rathlos in rasender Wuth durch die Strassen, ohne von ihm, auf den sie gehört haben würde, beschwichtigt zu werden.¹⁾ So wächst die Aufregung, man stürmt sogar vor das Schloss des Herzogs: Unter lautem Geschrei klopft man an die Pforte und verlangt die Auslieferung des gefangenen Mitbürgers. So erregter Leidenschaft gegenüber ist jetzt auch Heinrich Schubbe machtlos. Der Herzog aber, dessen Geduld am Ende gewesen zu sein scheint, lässt nunmehr gegen den Wortlaut der Privilegien gegen die Bürger vorgehen. Nicht weniger wie zweiundfünfzig werden, ohne dass ordnungsmässig vorher eine Klage im Stadtgericht angestrengt wird, vor sein Gericht gestellt und ins Gefängniss geworfen. Nur allmählich gelingt es, die Gefangenen zu befreien und den Zorn Adolfs zu besänftigen. Vielfach wird über den Vorfall die Ansicht geäußert, der Herzog habe sich zu einer Gewaltthat sonder Gleichen hinreissen lassen. Es ist bezeichnend für die Solidarität der städtischen Interessen, die damals, durch die landständische Entwicklung gestärkt, längst platz gegriffen hat, dass, wie der Bericht erzählt, in den Städten und Territorien der Nachbarschaft sich die Erbitterung über den unerhörten Bruch der Privilegien in bösen Reden über den Herzog Luft gemacht habe.²⁾

Vor allem aber gegen Heinrich Schubbe, als den Urheber des ganzen Unheils, wird jetzt, wie es scheint, unter Beachtung der Formen des Rechts vorgegangen. Dreierlei Klagen bringt der Fürst gegen ihn vor. Die Schöffen der Stadt Cleve geben nämlich die heikle Sache an ihr Haupt, das Hofgericht.³⁾ Es wird erkannt,

¹⁾ Auch die Glocke war geschlagen worden und damit war das Recht des Herzogs verletzt, want dan die clockeslach toe hoert den here end sinen amptluden. Heinrich Schubbe behauptete übrigens, die Bürger von vorn herein beschwichtigt und ihnen vor allem widerrathen zu haben, die Glocke zu berühren. Liber sententiarum bei Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 9 S. 468.

²⁾ Wie schon Schröder, Bonner Festesgrüsse etc. S. 30 Anmerk. 32 mit Recht hervorgehoben hat, wurde dadurch gegen die ausdrückliche Bestimmung der Handfeste von 1368 verstossen, in der den Bürgern die Zusicherung ertheilt wird, dass keiner von ihnen ohne Urtheil und Recht gefangen gesetzt werden dürfe.

³⁾ Vergl. vor allem die Darstellung des Prozesses im liber sententiarum, Schröder a. a. O. Band 9 S. 467.

Heinrich Schubbe sei treulos, ehrlos und meineidig. Nach den mancherlei entehrenden Bussen, die ihm auferlegt sind, muss dann der „onrustige cloet“ Urfehde schwören und das Land Cleve verlassen. Das geschah endlich am Sonntag nach Ostern (7. April) des Jahres 1426.¹⁾

Die Wiederherstellung ordentlicher und normaler Zustände war aber in der Zwischenzeit bereits längst erfolgt. Das machte man in der Weise, dass an dem Kurtage des Jahres 1425 (nachdem die Amtsfrist der vom Herzog bestellten Magistratspersonen abgelaufen war) zwei Abgesandte des Herzogs, der Drost Evert van Alpen und der Rentmeister des Landes Cleve, Dietrich Heymerich, in dem Baumgarten erschienen, um den Willen ihres Herrn kund zu thun. Um allen Streitigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, soll die Wahl hinfort immer in der Weise stattfinden wie an jenem Kurtage des Jahres 1423, an dem die inneren Unruhen ihren Anfang genommen hatten. War doch der damals angewandte Wahlmodus bereits durch den Spruch der Richter vom Valentinstage des Jahres 1424, als der richtige anerkannt worden. Der Bericht versichert, dieser nunmehr offizielle Wahlmodus, dessen Verletzung mit Strafen an Gut und Leben zu ahnden sei, entspreche der Darstellung, die in dem Stadtrechtcodex gegeben sei. Das lässt sich nun zwar nicht mehr feststellen, da eine Handschrift aus dieser Zeit nicht mehr vorhanden ist. In den jüngeren Handschriften hingegen ist wohlweislich das Wahlverfahren nach Massgabe jener herzoglichen Verordnung dargelegt. Aber selbst wenn uns ein Codex aus der Zeit vor Beginn der Unruhen mit jener Darstellung erhalten wäre, würde das nur beweisen, dass die einseitige patrizische Auffassung schon vorher Eingang in das Stadtrecht gefunden hat. Dass indessen dieser Wahlmodus in der früheren Zeit der allein gültige und legale gewesen sei, wagt

¹⁾ Voirt op ten selven dach der octaven van paschen voirscreven is komen Henrick Schubbe voirscreven voir die scepene Johan, Johan Arntsons soen, ind Henricks Spyker ind hevet an hande Werner Ezels, richters der tyt to Cleve, voirsekert . . . , dat hie nummermeer tot ennygen tyden . . . doen ensall tgegen den hogebaren fursten hertoge Adolph van Cleve etc. . . . Ind hier mede hevet die onrustige cloet, die langh gelopen hedde, een onrustige stede vonden, oft got geve, dat hie noch rusten wolde.

sogar der Verfasser der Tendenzschrift der siegenden Parthei nicht zu behaupten, vielmehr sagt er nur, dass in alter Zeit so am häufigsten und am gewöhnlichsten verfahren worden sei.¹⁾

So endete der letzte Akt jener inneren Kämpfe, die manches lange Jahrzehnt hindurch gewährt hatten, mit einem völligen Siege der alten Heymerichschen Parthei der Schöffen- und Rathmannenfamilien. Uebrigens hat es der Zufall gewollt, dass ein Mitglied der Familie, jener eben erwähnte Dietrich, es ist, der den Bürgern den endgültigen Entschluss des Herzogs über die Umgestaltung der Wahlordnung kund giebt. Mehrere Generationen hindurch erfreuten sich die herrschenden Geschlechter ungestört ihres Sieges, da erst rafften sich ihre Gegner wieder auf, um die Stadt wenigstens vor den grössten Missbräuchen dieses aristokratischen Wahlsystems zu schützen.

III.

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Xanten in der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Dass in der älteren Periode die Verfassung der clevischen Städte — immer von Wesel abgesehen — durchweg übereinstimmende Züge aufweist, kann nicht befremden, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Ausgangspunkt, die Erhebungsurkunde, bei ihnen allen den nämlichen oder doch einen überaus verwandten Inhalt aufweist. Sehr viel auffälliger ist es, dass die Institutionen, die sich in den clevischen Territorialstädten eigenartig und bodenständig entwickelt haben, während der hier zu schildernden Periode auch auf die Städte übertragen werden, die erst im Laufe der Zeit unserem Territorium einverleibt worden sind.²⁾ Und das geschieht, obwohl bei der Einverleibung

¹⁾ Dat mys heren gnaden willen, dat die koer geschie, soe hie van aldes alre duckste ende alre gewoenlixte geschiet is; dat is na alre manieren ende formen als voir in den buexken van den koerdach gescreven steet.

²⁾ Verhältnissmässig gering ist übrigens der Einfluss des clevischen Städtewesens auf Duisburg. Ueber die Gründe der Sonderstellung Duisburgs

meist wenigstens insofern schonend verfahren wird, als die alten Verbindungen zwischen den hinzugewonnenen Plätzen und ihren Oberhöfen nicht alsogleich durchschnitten werden. Man traut dem Territorialstaat in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kaum das Maass an innerer Energie zu, das die Voraussetzung einer solchen Unifizierung sein müsste. Das Auffallende verschwindet indessen oder verringert sich wesentlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in diesem Falle zwei Tendenzen, die sonst ziemlich unabhängig neben einander herlaufen, auf dasselbe Ziel hinarbeiten. Die Ausbildung der landständischen Verfassung, der Zusammenschluss der Städte zu einer besonderen Korporation, das ist, wie später zu zeigen sein wird, ein Faktor von nicht geringer Wirksamkeit. Nur dann sind die kleineren Städte bereit, in der Bewilligung von landesherrlichen Beden und in der Leistung kriegerischer Hülfe dem Beispiel der grösseren zu folgen, wenn ihnen prinzipiell die Behandlung auf gleichem Fusse verheissen wird. Die Fürsten sind also so zu sagen moralisch gezwungen, nun auch ihrerseits die Privilegien zu verleihen, mit denen sie dem betreffenden Platz gegenüber noch im Rückstand sind. Nicht selten wird der Gedanke einer solchen Verpflichtung auf Gegenseitigkeit mit klaren Worten ausgesprochen.¹⁾ Hinzu kommt als zweiter Faktor der Zwist innerhalb der Bürgerschaften. Er giebt dem Landesherrn Gelegenheit, in die inneren Verhältnisse der neu gewonnenen Städte einzugreifen, zu reformiren und zu unifiziren. Dabei wird dann selbstverständlich die Verfassung der anderen clevischen Städte zum Muster genommen. Aber das Vorbild wird dann wohlweislich in der Regel nicht unbedingt nachgeahmt, vielmehr wird bei einer so passenden

vergl. meine Auseinandersetzungen in Kohler und Liesegang, Das Römische Recht am Niederrhein. Neue Folge, 1897.

¹⁾ Besonders instruktiv ist eine Urkunde vom Jahre 1328 für die Stadt Geldern in dem benachbarten Territorium bei Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 232 und eine andere bei Nyhoff, (Gedenkwaardigheden etc., Band 1 Nr. 184) vom 7. Oktober 1319 für Arnheim. In diesem letzten Vertrage wird umgekehrt die Verpflichtung der Stadt hervorgehoben, nach Massgabe der Leistungen der anderen Städte dem Landesherrn gegen seine Feinde zu helfen: Hoc adjecto, quod nobis cum armis servire et juvare aliis opidis comitiae Gelrensis aequaliter et similiter debeant contra omnes terram seu comitiam Gelrensem volentes invadere et devastare.

Gelegenheit nur beseitigt, was dem Landesherrn weniger genehm ist, ohne dass er vorher immer die Möglichkeit gehabt hat, zu ändern. Aehnlich also wie die Neugründungen geben diese Reformen vielleicht das reinste Bild von den wirklichen Anschauungen des Landesherrn von der besten oder zweckmässigsten Organisation der Stadtgemeinde überhaupt.

Die nachstehenden Ausführungen bieten eine Fülle von Belegen für diese Behauptungen. Besonders charakteristisch aber ist in der Beziehung die Politik, die Herzog Johann I. den Städten Xanten und Rees gegenüber eingehalten hat.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Alleinherrschaft über die Stadt Xanten dem Jungherzog gewissermassen als eine erste Frucht seiner Bemühungen in dem Kampfe für Soest gegen Köln in den Schooss fiel. Das war im Hochsommer 1444 und noch im Herbst desselben Jahres (Oktober 29.) erlässt er zusammen mit Herzog Adolf, dem er die Stadt alsbald übergeben hat, eine neue umfängliche Regimentsordnung.

Schon die Eile, in der die Verfassungsänderung vorgenommen wird, weist darauf hin, dass es sich um die Erfüllung längst vorhandener und lebhaft geäusserteter Wünsche handelt. Auch lässt die Urkunde keinen Zweifel darüber, welcher Theil der Bürgerschaft durch die Reform der clevischen Herrschaft gewonnen werden soll.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die Verfassung der Stadt klar und deutlich hervor. Wie sie hingegen früher gewesen ist, darüber liegt nur eine einzige ungemein werthvolle Nachricht vor. Aus ihr erfährt man, dass der Erzbischof und der Herzog einen gewissen Einfluss auf die Magistratswahl ausübten. Auch ein Kollegium von Zwölfem wird erwähnt, die zusammen mit den sieben Schöffen die Rathmannen oder Konsuln creiren. Aus den Reihen der Schöffen scheiden dann wohl jährlich drei aus, an deren Stelle ebenso viele wieder eintreten. So verfuhr man wenigstens im Jahre 1441, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob und inwieweit die damalige Praxis dem bis dahin üblichen Rechts- und Verfassungszustand entsprochen hat.¹⁾

¹⁾ Diese ungemein wichtige Notiz theilt Scholten gelegentlich (Gert van der Schuren S. 263) aus einer Handschrift der Statuten des Xantner Stifts mit, ohne auf ihre Bedeutung hinzuweisen. Ich bemerkte die Nachricht erst,

Zunächst wird also angeordnet, dass zu dem Magistrat, d. h. zu den Schöffen und den Rathmannen, noch ein drittes Kollegium hinzukommen soll. Es ist das eine Forderung, die damals so zu sagen wenigstens in unserem Territorium in der Luft liegt; fast alle die benachbarten Städte nicht allein Cleves, sondern auch hier und da in Geldern, so Cleve selbst, Kalkar, Emmerich und Wesel haben um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine solche Behörde, die gewissermassen der Ausschuss der gemeinen Bürger ist oder doch jedenfalls den Willen der Gesamtbürgerschaft reiner als die beiden anderen Kollegien zum Ausdruck bringt.¹⁾

Jedes Jahr zu Oculi sollen fortan aus der gemeinen Bürgerschaft zwölf Vertreter gewählt und in Eid genommen werden. Nachdem dies geschehen, haben sie zusammen mit den Schöffen sieben Rathmannen zu creiren.²⁾ Alle die zusammen sollen sich dann über die Wahl des Bürgermeisters des kommenden Verwaltungsjahres schlüssig machen. Noch mehr tritt die Macht der Zwölfer in den weiteren Bestimmungen hervor, dass sie allein — sei es nun aus ihrer eigenen Mitte oder aus der der Rathspersonen — die Rentmeister zu kiesen haben.³⁾ Die

nachdem ich meine Arbeit abgeschlossen hatte. Die Stelle lautet: Hoc anno 41 ultima mensis . . . Aprilis drossatus Xanctensis ex parte Th. archiepiscopi Coloniensis et Johannes de Alpen, drossatus territorii Clivensis et etiam Xanctensis, fuerunt Xanctis et dederunt scabinis Xanctensibus videlicet q[ui]nque scabinis, scilicet Henrico de Arnhem, Nicolao Peuk, Thomae de Holt et Wilhelmo de Bemel . . . et communitati civium duas cedulas conscriptas de consilio amborum dominorum, et secundum easdem cedulas deberent se ipsos regere. Quibus cedulis habitis et perlectis communitas elegerunt (sic) duodecim cives, qui ulterius electuri erant una cum prenominatis scabinis septem consules. Et hi deposuerunt magistrum civium videlicet Nicolaum Poick (sic) prescriptum. Et altera die prima scilicet Maji elegerunt Johannem ter Schueren . . . in magistrum civium; . . . invito acceptavit immo coactus. Et eodem die ulterius creaverunt in judicio tres scabinos videlicet Johannem Ottonis . . . loco aliorum trium, qui spontanei per prius (sic) eodem anno tamen resignaverunt scabinatum.

¹⁾ Für Geldern die dürftigen Mittheilungen bei van Spaen, *Historie van Gelderland*, Band 1 S. 426, Nettesheim a. a. O. S. 62 und Henrichs, *Die ehemaligen Innungen der Stadt Geldern*, S. 15 ff.

²⁾ Orig. Perg. im Stiftsarchiv zu Xanten, 2. (Freudenhammersches) Rep. Nr. 245.

³⁾ Oick sollen die twelve vurgerurt alle jair onder den raeden ind

Rentmeister aber sollen alljährlich nach der Kur ihren Amtseid leisten und schwören, dass sie vor Bürgermeister, Schöffen, Rath, Zwölfern und Gemeinde getreulich dermaleinst ihr Rechnung ablegen wollen.

Wie die Rentmeister werden nun auch zwei Bürger, die de sloetelen van der stat segel und van oiren privilegien ind policien in ihrem Verwahrsam haben, aus der Mitte der Rathmannen und der Zwölfer genommen. Ferner sollen der Bürgermeister, die Schöffen, Räte und die Zwölfer zwei von den Zwölfern selbst zu Körmeistern van broit ind van bier ernennen, zwei andere erhalten die Aufsicht über gewicht ind maten ind den brant daerop (Aichung); zwei andere endlich haben die Inspektion über den Handel mit Fischen und Fleisch.

Ist dergestalt den Zwölfern und der gemeinen Bürgerschaft ein grosser Einfluss auf die Besetzung der Rathsstühle und der wichtigeren Stadtämter eingeräumt, so hat man doch dem mächtigeren der beiden bis dahin herrschenden Kollegien, nämlich dem der Schöffen, das Kooptationsrecht sowohl wie die Lebenslänglichkeit ihrer Würde gelassen. Gleichwohl aber sind ihnen gegenüber allerlei Cautelen getroffen worden, um etwaigen Missbrauch von vorn herein unmöglich zu machen. Namentlich soll die Gefahr vermieden werden, die stets mit dem Erbschöffen- thum verbunden ist, dass nämlich die erledigten Stellen nicht gleich wieder besetzt werden, weil es im Augenblick an geeigneten Kandidaten aus den bevorzugten Familien fehlt.

Es wird also bestimmt, dass die Schöffen, „as der gebreck ys“, innerhalb der nächsten zwei Monate die Neuwahl vorzunehmen gehalten sein sollen. Droht aber Gefahr, dass diese Frist versäumt wird, so soll der Bürgermeister noch drei Tage vor Ablauf die Schöffen, die Rathmannen und die Zwölfer zu einer Versammlung entbieten. Alsdann hat er zunächst die Rathmannen und die Zwölfer für den vorzunehmenden Akt zu vereidigen. Der Vollzug einer Eidesleistung vor der Ausübung einer Wahl gilt nämlich in Xanten wie in allen anderen clevischen Städten als eine Pflicht, die auf das peinlichste erfüllt

twelven der stat ryntmeistere kiesen . . . Ind sollen alle jair in der weken voir den sonnendach vurscreven oire rekeningh doen voir den burgermeistere, scepenen ind rait, den twelven ind den gemeynen burgeren vurgerurt.

werden muss. Nachdem der Vorschrift also genügt ist, erfolgt die Kur einfach nach Stimmenmehrheit. Aehnlich soll es gehalten werden, wenn die Schöffen zwar nicht lässig sind, sich aber gleichwohl nicht über die Person ihres neuen Kollegen einigen können. In dem Falle wird gleichfalls eine gemeinschaftliche Versammlung der Mitglieder aller drei Kollegien anberaunt. Die Namen der Personen, die bis dahin in Frage gekommen sind, müssen dann zunächst genannt werden; über sie allein, nicht über irgend welche neuen Kandidaten, wird dann in der eben beschriebenen Weise abgestimmt.¹⁾

So wenig Zuverlässiges auch über die Verfassungsentwicklung Xantens in der vorclevischen Periode feststeht: die demokratische Tendenz dieser Reform ist ebenso unverkennbar wie ihre innere Unhaltbarkeit. Der Schwerpunkt der Stadtverwaltung musste fortan bei jenem Bürgerausschuss liegen, dessen Mitglieder zudem ihrer Mehrzahl nach noch besondere städtische Aemter versehen. Ob aber die Schöffen trotz der äusserlichen Schonung, die man ihnen hatte zu theil werden lassen, dauernd ihre Position behaupten würden, musste von vornherein zweifelhaft sein. Offenbar handelt es sich um ein Experiment, und so dürftig die Ueberlieferung sonst auch sein mag, diesmal hat man die Möglichkeit, festzustellen, ob und inwieweit es geglückt ist. Es wird übrigens ausdrücklich bemerkt, dass die Reformen, die durch die Urkunde herbeigeführt werden sollen, nur als ein Provisorium gedacht sind.²⁾ Die Ergänzung zu dieser ersten

1) Weirt oick sake, dat die scepene vurscreven bynnen den twee vurscreven maenden sich vlytichden oeren koir onder sich to doen, ind doch onder sich twyverdick woerden, soe soilen die scepene vurscreven dem burgermeister der tyt van stonden dat konde doen; ind dan sal dieselve burgermeister dat den raiden ind twelven vurscreven voirt kundigen, oick op den vurscreven derden dach sementlicken myt den scepenen darby to komen, ind sulke ede van denselven raiden ind twelven nemen so vurscreven ys. Ind asdan soelen die scepene vurgerurt den vurgerurden raiden ind twelven der ghoenre namen, dairumb sie alsoe twyverdics syn, to kennen geven; ind uyter den persoenen, dair aver die scepene vurscreven twyverdick syn, soelen dieselve raide . . . kiesen.

2) Ind id ys voirwerde, dat wy alle dese vurscreven punten consentiert ind beliebt hebben bys tot wedersaggen onss off onsser erven hertougen van Cleve.

Wahlordnung bietet ein zweites Dokument, das ungefähr ein Jahrzehnt jünger ist.¹⁾

Aus den grösseren und kleineren Abweichungen des neuen Wahlgesetzes (1453) ersieht man nun deutlich, welche Richtung die Verfassungsentwicklung in der Zwischenzeit genommen hat. Soll man den Unterschied der beiden Wahlordnungen kurz charakterisiren, so liegt er darin, dass der Bürgerausschuss der Zwölfer, dessen Ausschlag gebende Machtstellung 1444 begründet wurde, sich nunmehr nicht allein völlig konsolidirt, sondern auch neue Kompetenzen hinzugewonnen hat. Daher wird dann auch der Grundsatz, dass Vater und Sohn oder zwei Brüder nicht zusammen in einem Verwaltungskörper sitzen dürfen, fortan auf dieses neue Kollegium angewandt. Vornehmlich aber in der Beseitigung der Schöffen, als eines gleichberechtigten oder gar überlegenen Faktors der Stadtverfassung, zeigt sich der vermehrte Einfluss jenes Ausschusses. Die Lebenslänglichkeit nämlich des Schöffenamtes, der einzige Rest der aristokratischen Regierungsform der früheren Periode, wird jetzt aufgehoben. Desgleichen ist die Kooptationsbefugniss der regierenden Schöffen auch in der Beschränkung, in der man sie 1444 noch zugelassen hatte, nunmehr endgültig verschwunden. Die am Sonntag Oculi gewählten Zwölfer sind es, die, wie die sieben Rathspersonen, nun auch die sieben Schöffen kiesen.²⁾ Und dabei ist noch zu bemerken, dass sich zwischendurch auch das Verhältniss von Rathmannen und Schöffen geradezu umgekehrt hat. Im Jahre 1444 waren es die Schöffen, die in Gemeinschaft mit den Zwölfen die Rathmannen designirten, jetzt werden erst die zwölf Vertreter von der Bürgerschaft ernannt, diese nominiren ihrerseits

¹⁾ Orig. Perg. im Stiftsarchiv zu Xanten 2. Repert. Nr. 242. Die Bestimmungen der Reform sollen bei der Wahl des Jahres 1454 zum ersten male angewandt werden.

²⁾ Ind die vurscreven twelve sullen oick asdan oere ede doen, dat sie van stont mede na oerre bester witschappen seven verstedelre burgere to raiden kiesen sullen, die sie weten dnirtoe dat nutste to syn, ind dat sie in manieren hyrna beschreven seven scepenen, die dat jair uyt onse gerichte aldair besitten sullen, ind eynen burgermeister dieghene, die sie na oerre bester witschap weten, dat dartoe die nutste ind die wyste syn, helpen kiesen soilen etc.

zunächst die Rathmannen und dann erst zusammen mit ihnen die Schöffen, die im kommenden Verwaltungsjahr fungiren sollen.

Von welcher Seite die Reform ausgeht wird also hier vollends deutlich. Nur das ist fraglich, ob man mit oder ohne Gewalt seinen Zweck erreicht hat. Fast scheint es, als ob man den Weg der Gewalt nicht gescheut oder aber zum mindesten offenen Widerstand erwartet habe. Besondere Vorsichtsmassregeln waren schon in der Urkunde von 1444 für den Fall getroffen, dass Zwietracht bei den Wahlen zu den städtischen Aemtern entstehe. Die werden jetzt wiederholt. Solche Erwägungen aber nur aus theoretischem Interesse anzustellen, liegt jener Zeit durchaus fern. Zugleich wird den Bürgern abermals eingeschärft, gleich im Anfang von ihrem Stimmrecht in der Wahlversammlung Gebrauch zu machen. Geschehe das nicht, so sei der Betreffende zur Theilnahme an den weiteren Wahlverhandlungen nicht ferner berechtigt. Vor allem aber wird als Grundsatz proklamirt, es sei Bürgerpflicht, ein Amt, zu dem man gekoren ist, anzunehmen. Wer sich dessen weigert, wird straffällig nach den alten Satzungen des Stadtrechts, auf das hier ganz ausnahmsweise mal Bezug genommen wird. An den Bussen aber, die dergestalt geleistet werden müssen, soll der Herzog einen Antheil haben. Ihm darin nicht hinderlich zu sein, versprechen Bürgermeister, Schöffen, Rathmannen, die zwölf Geschworenen — wie sie hier auf einmal heissen — sowie die gemeinen Bürger.¹⁾ Es leidet keinen Zweifel, dass in dem zwischenliegenden Jahrzehnt die demokratische Parthei völlig gesiegt hat. Die wahren Stadtregenten sind fortan eben jene Geschworenen; die aber werden in der allgemeinen Bürgerversammlung nach der Majorität gewählt.

Wie später noch an anderen Beispielen zu zeigen sein wird, verhelfen die Landesherren bald der einen, bald der anderen Parthei zum Uebergewicht, immer aber lassen sie sich ihre Hülfe vergüten. So war es 1444 gewesen, so war es auch 1453. Schon damals hatten sich Vater und Sohn ein Drittel der Bussen von den Kören auf Fleisch, Fisch etc. ausbedungen, obwohl eine

¹⁾ An welken broeken vurgerurt die burgermeister, scepene, raide ind twelve gewairene ind die gemeyne borgere vurscreven ons, onsen erven ind nakomelingen niet hinderlick syn ensullen, sonder argelist.

derartige Abgabe in den grösseren Städten des Landes entweder überhaupt niemals gebräuchlich gewesen oder bereits seit langer Zeit abgeschafft war. Jetzt giebt sich Herzog Johann den Anschein, als ob er mit der Erneuerung dieser Bestimmung der Stadt eine besondere Gunst erweise, die vorläufig sechs Jahre währen soll, dann aber widerrufen werden kann.¹⁾

Uebrigens ist mit dem Mitgetheilten der reiche Inhalt der beiden Urkunden keineswegs erschöpft. Denn wenn in ihnen zwar die Neuordnung der Verfassung die Hauptsache ist, so bedurfte doch auch das Verhältniss der Stadt zum neuen Landesherren der Regelung. Schon 1444 erhalten die Bürger demgemäss das Recht, dessen sich die Bewohner aller clevischen Städte erfreuen: Sie sollen fortan weder an Leib noch an Gut besetzt oder bekümmert werden, vielmehr muss, wer auch immer sie verklagt, sie vor dem Gericht in Xanten ansprechen. Dasselbe gilt natürlich in Bezug auf einen Ankläger aus Xanten in seinem Verhältniss zu den Bewohnern einer anderen clevischen Stadt.²⁾ Im Jahre 1453 kommen nun noch allerlei neue Bestimmungen hinzu. Die Schöffen in der Stadt müssen auf die Mahlzeiten verzichten, die ihnen sechsmal im Jahre der Herzog ausrichtet. Dafür wird ihnen der dritte Theil von gewissen kleineren Brüchten zugewiesen. Eine ähnliche Reform war schon einige Jahre vorher, worauf ich später noch zurückkommen werde, in Cleve getroffen worden. Trotzdem verfährt Johann auch bei dieser Anordnung mehr wie vorsichtig. Sechs Jahre hindurch behält er sich das Recht des Widerrufs vor.

¹⁾ Beheltlick oick hyrin ons, onsen erven ind nakomelingen onser herlicheiden ind rechten ind mede beheltlick, dat die punten van den coirmeisteren, as van bier ind broide, gewichte ind mathen, vysch ind vleysch to kiesen ind anders, soe woe dairaff vurscreven steet, tot onsen, onser erven ind nakomelingen vurscreven wederseggen staen sullen; doch alsoe, dat wy, onse erven ind nakomelinge van denselven punten der koir koirmeistere bynnen sess jairen na datum diss brieffs neest na eynder volgende ghene wedersegginge doen ensullen; end dair entheynden die wedersegginge der selven punten van den coirmeisteren an ons, onsen erven ind nakomelingen vurscreven ten ewighen daigen vest ind stede to blyven.

²⁾ Auch hier wird die übliche Einschränkung gemacht: Uytgeseget hieryn, off onss burgere van Xancten enich yn onsen landen ergent scynbaerlick broichten, dat men den voir die broicken tueven ind die an denselven vorderen mach an der stede ind yn den gericht, dair hie gebroickt hed.

Auch für den Fall wird eine besondere Abmachung verabredet, es soll dann nämlich den Schöffen jährlich die Summe von drei Schilden als Aequivalent für die Mahlzeiten geliefert werden.

IV.

Die Reform der Reeser und der Gocher Stadtverfassung durch Johann I.

Das fünfzehnte Jahrhundert zumal in seiner Mitte und in seiner zweiten Hälfte ist die Periode, in der auch am Niederrhein in den kleineren und vor allem in den mittleren Städten die Frage ausgetragen wird, welcher Theil der Bürgerschaft vornehmlich herrschen soll. Wie ich schon hervorhob, machen die beiden ersten clevischen Herzöge weder die Sache der Patrizier, noch die der gemeinen Bürger bedingungslos zu der ihrigen, vielmehr handeln sie von Fall zu Fall besonders, immer oder doch vorwiegend von dem Gesichtspunkt geleitet, durch ihre Partheinahme wieder festeren Fuss in der betreffenden Kommune zu fassen. Das ist, wie ich zeigte, das Ergebniss der Begünstigung der Clever Patrizier durch Adolf I.; anders verfährt Johann I. in Xanten, wo offenbar die gemeinen Bürger, auf denen die Wehrhaftigkeit des Platzes beruht, für Cleve günstig gestimmt werden sollen. Dieselbe Haltung beobachtet er auch Xantens Schwesterstadt Rees gegenüber, wo er — freilich erst im Jahre 1473 — dem oligarchischen Regiment der Schöffen- und Rathmannengeschlechter ein Ende bereitet. Ich erwähnte schon, dass Rees noch unter Herzog Adolfs Vorgänger durch den Friedensschluss vom Jahre 1392 dem Erbstift verloren ging, wenn auch der clevische Erwerb vorläufig nur Pfandbesitz war.

Gerade in die ersten Jahre der neuen Herrschaft fallen nun andererseits die verschiedenen annähernd gleichzeitigen Redaktionen des Reeser Stadtrechts.¹⁾ Durch die Aufzeichnung wird vorläufig jedenfalls die Position der Patrizier gestärkt,

¹⁾ Abgedr. bei Liesegang, Recht und Verfassung von Rees, S. 88 ff.

denn im Falle von Meinungsverschiedenheiten konnte man sich den gemeinen Bürgern gegenüber ganz in derselben Weise auf die Autorität des Stadtrechts stützen, wie es 1424 in Cleve geschehen war. Aus dieser Quelle, und zwar aus dem ältesten der drei Theile der Codification, tritt einem ein anschauliches Bild der damaligen Stadtverfassung entgegen. Zwölf Schöffen und zwölf Rathmannen theilen sich seit Alters in das Stadtr Regiment. Unter ihnen beanspruchen die Schöffen die erste Stelle; denn sie sind es, die allein wahlberechtigt sind.¹⁾ Die Aemter sind lebenslänglich. Stirbt ein Rathmann, so besetzen die Schöffen den erledigten Stuhl durch einen Bürger. Bedarf man indessen eines Schöffen, so sind die überlebenden Mitglieder des Kollegs gehalten, bei dem Ersatz sich auf den Kreis der Rathmannen zu beschränken. Wie es in den niederrheinischen Städten üblich ist, bilden die Schöffen und Räte gemeinsam eine grosse Körperschaft, die zusammen rathet und thatet. Ebenso wie in Kalkar und Wesel haben die Reeser Schöffen es verstanden, ihren Vorrang zu behaupten. Wie dort nehmen sie an der Administration theil, haben aber die Jurisdiktion vor den Konsuln voraus.

Diese Regierungsform ist also durchaus oligarchisch, und das ist sie um so mehr, als ein Ausschuss oder eine Vertretung der Bürgerschaft nach Art der Geschworenen in Xanten überhaupt nicht vorhanden ist.

Auf die Dauer aber konnte das Beispiel der Städte ringsherum — namentlich das Xantens — nicht ohne Einfluss bleiben, aber erst im Jahre 1473 erhielt man, wie ich schon erwähnte, die Einwilligung zu einer Reform, deren demokratische Tendenz freilich unverkennbar ist.²⁾

In der Lebenslänglichkeit der Aemter sieht man in Rees wie allerwärts einen Missstand, der dem gemeinen Besten hinderlich ist. Von den Bürgern selbst gehen daher, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, auch die Verbesserungsvorschläge aus. Der Landesherr beschränkt sich lediglich auf deren Bestätigung.³⁾

¹⁾ A. a. O. S. 32 ff.

²⁾ Urkunde vom 14. Februar, a. a. O. S. 108.

³⁾ Ind wy dan nu oick van den gemeynen burgeren onser stat Reess

Vor allem scheint man es als unbillig empfunden zu haben, dass auch hier eben die Allgewalt der Schöffen dahin geführt hatte, dass die vorhandenen Schöffen- und Rathsstühle zum guten Theil fortwährend leer blieben. Das hat, wie wir wissen, keineswegs darin seinen Grund, dass die Bürgerschaft nicht zahlreich genug ist, die Magistratsämter zu besetzen, vielmehr entspringt es jenem allbekannten, mit der Cooptationsbefugniss stets verbundenen Missbrauch.¹⁾

Sehr geschickt beseitigt nun die Reform die vorhandenen Unzuträglichkeiten und stellt wieder Fühlung her zwischen Bürgerschaft und Magistrat. Das geschieht vornehmlich dadurch, dass man zwischen beide einen Bürgerausschuss einschleibt, wie wir ihn in Wesel, in Kalkar, in Cleve und in Xanten bereits kennen gelernt haben. Aus den drei uralten Stadtvierteln, den sogenannten Centschaften, sollen in jedem Jahre an einem bestimmten Tage je zehn gute Mannen von den Bürgern des Theilbezirkes gekoren werden.²⁾ Die Dreissig haben auf das Rathhaus zu kommen, wo der Bürgermeister des Vorjahres die weiteren Verhandlungen leitet. Dann sollen sie aus ihrer Mitte sechs Rathmannen designiren — principaill raide, wie die Urkunde sie nennt—und ausserdem drei Delegirte einer jeden Centschaft zu „Geschworenen“ bestellen. Diese Neuner sind gehalten, als Bürgerausschuss den Schöffen und den Konsuln mit Rath und That zur Seite zu stehen. Sind beide Kollegien von dem alten Bürgermeister in Pflicht und Eid genommen, so werden sie vor den Richter, oder in seiner Vertretung vor den Amtmann, geführt, um in seiner Gegenwart die Wahl der Schöffen zu vollziehen. Also auch hier hat der Landesherr es verstanden, wenn nicht die freie Schöffenwahl aufzuheben, so doch einen gewissen Einfluss darauf zu gewinnen. Das Schöffenkolleg aber besteht nach dieser Reform nur noch aus acht Mitgliedern. Vier von

vurgeruert gebeden syn, oen die gewoenten van den koeren na gelegenheit ind nutticheyt des gemeynen best onser stat vurscreven to veranderen ind to verbeteren, willen etc.

¹⁾ Vergl. oben S. 83 ff.

²⁾ Ueber die Entstehung dieser Sonderbezirke vergl. die trefflichen Bemerkungen von Bröring, Annalen des historischen Vereins, Heft 11/12 S. 155 ff.

ihnen scheiden zudem jährlich aus. Eben für diesen Abgang soll in der beschriebenen Weise Ersatz geschaffen werden. Die neugewählten Schöffen haben dann der Doppelnatur ihres Amtes entsprechend zwei Eide zu leisten: einmal dem Richter, als Vertreter des Grafen, in ihrer Eigenschaft als Schöffen „tot den scepenampt“, und zweitens, als Mitglieder des Gesamtrathes, „totter raitschap“. Denn nach wie vor gelten die Schöffen als der Kern des gesammten Magistrats, in dem sie vor allem nach der ganzen Art der Zusammensetzung, auch für die Zukunft die Continuität der Entwicklung gewährleisten sollen. Dieses ihr Uebergewicht zeigt sich auch darin, dass, falls der alte Bürgermeister, der sonst die Verhandlungen leitet, wiedergewählt wird, der älteste Schöffe ihm den neuen Dienst- und Bürgermeisteramtseid abnimmt oder „stabt“, wie der technische Ausdruck lautet. Vergleicht man diese Reform mit der in Xanten, so fällt der Vergleich nur zum Vortheil von Rees aus. Wie schonend wird den Schöffen gegenüber verfahren und wie sorgfältig wird die Gewalt zwischen den drei Kollegien vertheilt, während in Xanten die Geschworenen in Wirklichkeit so allmächtig geworden waren, wie es einst die Schöffen gewesen sein mochten!

Beiden Reformen ist das gemeinsam, dass die landesherrliche Macht durch sie nur indirekt verstärkt wird; alles kommt Herzog Johann darauf an, einen festen Anhang in den ehemals erzstiftischen Plätzen zu gewinnen. Ganz anders ist die Neuordnung, die in der Stadt durchgeführt wurde, die eben zur Zeit des Erlasses des Reeser Wahlgesetzes dem Territorium einverleibt wird. —

Im Jahre 1473 gelangt, wie ich schon erwähnte, Goch als Belohnung für die Burgund geleistete Waffenhülfe aus der geldernschen Beute an Cleve.¹⁾ Die Erhebungsurkunde der industriereichen Ortschaft ist nicht mehr vorhanden. Auch die spätere Verfassungsentwicklung ist noch nicht näher untersucht. Zudem ist das Material, sonst ziemlich reichhaltig, wenig geeignet, gerade in dieser Beziehung Aufschluss zu geben. So mag es vorläufig dahingestellt bleiben, welches Formular bei der Verleihung des Ranges einer Stadt dem Grafen Otto II.

¹⁾ Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern, Band 1 S. 163.

von Geldern als Muster für die Gründungsurkunde vorgeschwebt hat.¹⁾ Dass aber in dem Vororte der niederrheinischen Tuchmacherei, so wenig wie etwa in Kalkar, Raum ist für die aristokratische Form der Verfassung, die wir namentlich in Rees kennen lernten, ist an sich wahrscheinlich und geht ausserdem aus einer ganzen Reihe von Dokumenten hervor. Aus ihnen greife ich nur eine merkwürdige Urkunde vom Jahre 1439 heraus. Damals verpflichten sich Bürgermeister, Schöffen, Räte, Geschworene des Wollenamtes und die zwölf Vertreter der gemeinen Bürgerschaft untereinander, jedem Mitbürger oder jeder Mitbürgerin, die in einen Prozess verwickelt sind, zu ihrem Rechte zu verhelfen.²⁾ Es stellt sich also heraus, dass in Goch die Entwicklung noch reicher ist, wie in Rees oder in Xanten, indem zu jenen drei Kollegien in den Geschworenen des Wullenamtes noch ein viertes hinzu kommt.³⁾ Wie der Beschluss inhaltlich den Massnahmen entspricht, die etwa die Nikolausgilden in Nymwegen und anderen geldernschen Städten damals treffen, so erinnert es auch an dortige Verhältnisse, dass den Vertretern einer Zunft dergestalt ein gewisser Einfluss auf die Verwaltung eingeräumt wird.⁴⁾

Dieser Zustand der Verfassung wird noch in Kraft gewesen sein, als die Stadt clevisch wurde. Im Gegensatz zu Emmerich und Xanten scheint nun aber die Bürgerschaft die neue Herrschaft nur ungern über sich haben ergehen zu lassen. Deswegen wurde wenige Jahre nach der Erwerbung in Goch ein starker Thurm errichtet (1477), der alter Ueberlieferung nach den

¹⁾ Dass Otto II. (1229—1271) Goch städtische Rechte verliehen hat, ist die allgemeine Annahme. Vergl. z. B. die Angaben bei Nettetshem, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern, Band 1 S. 42.

²⁾ Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 6 S. 74. In der Urkunde heisst es weiter: Voirt so gelaven wy buirgermeistere, schepen ind rait ganse gemeente burger der statt van Goch vurscreven semelicken, alle onser statt rechten, besigelde brieffen, carthen, privilegien, handvesten, goide gewoenten ind alde herkoemen vast, stede in onverbrekelick to halden.

³⁾ Hiermit soll natürlich nicht gesagt sein, dass die Geschworenen des Wullenamtes bei jedem beliebigen Anlass vom Magistrat zur Berathung herangezogen seien.

⁴⁾ Vergl. unten Kap. 13 und 14.

Namen Zwing-Goch empfing.¹⁾ Mit dieser Nachricht der Chronisten steht es in Uebereinstimmung, dass auch sonst die Stadt rücksichtslos dem clevischen System unterworfen wurde. Erhalten doch die Schöffen von Kalkar schon am 6. Januar 1474, also noch kein halbes Jahr nach der Occupation (August 2. 1473), den Auftrag, den Schöffen zu Goch die Urtheile zu weisen, deren sie nicht mächtig sind.²⁾ In eben jene Zeit wird man die neue Wahlordnung für den Magistrat, die Herzog Johann erliess, setzen müssen.³⁾ Weder im Original noch in irgend einer Abschrift ist das Dokument vorhanden, das seinem allgemeinen Inhalt nach etwa dem grossen Diplom Xantens vom Jahre 1444 entsprechen haben mag. Indessen sind in das Gocher Stadtrecht, das wohl gleich damals codifizirt wurde (aber nur in sehr viel jüngeren Handschriften erhalten ist), die wichtigsten Bestimmungen übergegangen. Artikel 34 des „jus civile Gochense“, wie die Aufzeichnung sich nennt, handelt „van den koer der schepen und raet bynnen der statt Goch“.⁴⁾ Die Wahl der Magistratspersonen ist jährlich; indessen scheidet jedesmal nur die Hälfte des Mitgliederbestandes aus. Das trifft die Schöffen und Rathmannen, die am längsten (das heisst im zweiten Jahre) aktiv sind. Die Zahl der Schöffen beträgt acht, ebenso stark ist das Kollegium der Räte. Nicht aber ist es wie in alten Zeiten der Magistrat oder die Bürgerschaft, sondern der gnädige Herr, der Herzog, der jährlich vier Schöffen und vier Räte ordinirt.⁵⁾ Auch steht es dem Landesherrn frei, jeder Zeit von

¹⁾ Hopp, Kurtze Beschreibung etc., S. 69. Uebrigens zeigt das Privileg vom 27. Januar 1478 (jüngere Abschrift in einem Kopiar der Stadt Goch), dass der Herzog die Stadt wieder zu Gnaden aufgenommen hat.

²⁾ Abgedruckt von Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 10 S. 218 Anmerk. 36.

³⁾ Hopp, Kurtze Beschreibung etc., S. 69: „Herzog Johan hett auch dabey wegen der Rhats-Chur accisen“ gewisse Gesetze gegeben.

⁴⁾ Ich citire nach dem von Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 10 S. 188 beschriebenen Codex, der sich jetzt im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindet (A 270). Die wenigen im Stadtarchiv zu Goch befindlichen Handschriften sind eher jünger als jene Aufzeichnung.

⁵⁾ Bynnen der statt Goch sullen wesen acht schepen und acht raide; und der sall alle jair by sich selver op jairssdagh acht aff gain, myt namen, die dair idt langhste gesethen hebben . . . Und der sall wesen vier van den schepen und vier van den raiden.

dem üblichen Wahlmodus abzuweichen und aus den abgehenden Magistratspersonen diesen oder jenen, der ihm besonders behagt, wiederum einzusetzen und zu vereidigen. Andererseits aber genügt der Wille des Herzogs, ein missliebiges Mitglied jeder Zeit zu beseitigen.¹⁾ Sogar die Ernennung des Bürgermeisters ist dem Landesherrn vorbehalten.²⁾ Und ebenso zeigt sich in dem Stadtrecht selbst auf Schritt und Tritt der überwiegende Einfluss des neuen Herrn. So müssen die Schöffen sich ein neues Siegel anschaffen, nachdem sie mit den Räten des Herzogs Rücksprache genommen.³⁾ Wie in der Xantener Urkunde vom Jahre 1453 den dortigen Schöffen, so überlässt jetzt Johann auch denen von Goch den dritten Theil gewisser Brüchten. Allerdings geschieht das auch diesmal nur „byss tot synre genaden weddersegghen“.⁴⁾ Endlich bedingt sich der Herzog in einem besonderen Artikel das Recht aus, die Gocher Statuten nach Belieben zu verändern.⁵⁾ Von den Geschworenen und ihren Befugnissen ist übrigens ganz und gar nicht mehr die Rede. Hier also scheint Johann I. im Gegensatz zu seinem Verfahren in Xanten und Rees der gemeinen Bürgerschaft durchaus nicht günstig gesinnt gewesen zu sein.

Um so werthvoller ist die Urkunde für seine Politik den Städten gegenüber. Hier in Goch allein mochte er ohne Rücksicht auf frühere Privilegien und Verpflichtungen frei schalten und walten können. Eben hier mag auch das Beispiel Karls

1) Ofte wer dair ymantz onder denghoenen, die dair aff gingen, dair syn genaiden behaighen in hedden, den moicht syn genaiden dair wedder an doin setten und eden dann wedder opt nyhe. Und wer oick ymantz onder den schepen off raiden, dair syn genaiden geen behaighen in enhedden, den moigen syn genaiden to aller tyt doin ontsetten.

2) Item die burgermeister sullen syn gnaden op jairssdage oick doin kiesen; und op jairsavent sullen sie alle wegghen by sich selven aff wesen.

3) Artikel 6.

4) Artikel 22: Wat die scheppen van den broiken genysen sullen. Item heft myn g. h. togelaethen, dat dy schepen van Goch van etlichen broick in oeren schependom vallende, die nicht hoigher ordynyrt syn dan op twee ryss gulden, den derden penynck byss tot synre genaden widdersegghen hebben sullen.

5) Artikel 23: Dat myn g. heere die Gochsche statuten verbeeteren und vermeereren mach.

des Kühnen nicht ohne Einfluss gewesen sein, der — ohnehin dem bürgerlichen Wesen wenig freundlich gesinnt — damals zum mindesten die geldernschen Plätze, die sich ihm mit Waffengewalt widersetzt hatten, ihrer Privilegien und sonstigen Rechte beraubte.¹⁾ Schon vorher hatte eben derselbe Johann I., wie ich noch zeigen werde, auch den Emmerichern die freie Magistratswahl entzogen, die er ihnen als Jungherzog wenigstens auf Widerruf zugesagt hatte. Seinem Beispiel folgen die späteren clevischen Herrscher, die — so ohnmächtig sie auch sonst ihren Städten gegenüber sein mögen — dennoch ihre ganze Aufmerksamkeit darauf richten, wenigstens hier und da das Recht der Bestätigung der Schöffen- und Rathmannenkur an sich zu bringen.

V.

Die Stadtverfassung der übrigen clevischen Städte in dieser Periode.

Die allgemeine Tendenz der clevischen Städte, einmal die Magistratswahl durch ein Kollegium von Kurgenossen vornehmen zu lassen und zweitens, dieses selbe (oder ein anderes in seiner ganzen Organisation ihm ähnliches) Kolleg als Bürgerausschuss zu constituiren, tritt in den Beispielen, deren ich bisher ausdrücklich gedachte, deutlich genug hervor. Eine — meist massvolle — Ausgestaltung der Stadtverfassung in demokratischem Sinn lässt sich in jener Periode auch da, wo sie sich nicht bereits früher angebahnt hat, wohl nur noch ausnahmsweise verhindern. Freilich ist es bei den Plätzen, über die ich hier sprechen will, nur selten möglich den Zeitpunkt oder gar den Hergang der Reform im Einzelnen anzugeben; um so wichtiger, dass die Zahl der Ortschaften, in denen sich nachweisbar damals schon dieselben Verfassungszustände ausgebildet haben, sehr gross ist.

¹⁾ Vergl. die zahlreichen Nachweisungen bei Nyhoff, Gedenkwaardigheden etc., Band 5 S. XIII, XVI u. ff. Namentlich die freie Schöffenkur nimmt Herzog Karl den Städten des eroberten Gelderlands; sein Statthalter weiss überall burgundische Parteigänger in die Magistratsämter zu bringen.

Eben der Umstand legt aber die Folgerung nah, dass jene reformatorischen Tendenzen tief gingen und wohl auch die Kommunen ergriffen haben, für die besondere Nachrichten nicht vorliegen.

Um mit Kalkar anzufangen, so habe ich in den so reichlich fliessenden Quellen des vierzehnten Jahrhunderts eine Spur des Vorhandenseins eines besonderen Kollegiums von Kurgenossen nicht angetroffen. Im Jahre 1368, das ist wohl ferner unzweifelhaft, waren die Zwölfer gewiss noch nicht vorhanden, denn die grosse damals erlassene Handfeste weiss nur von Magistratswahlen durch die Bürger. Andererseits setzen die Stadtrechtshandschriften — die sammt und sonders frühestens in die zweite Hälfte des folgenden Jahrhunderts fallen — eine Kur der Magistratsbeamten durch zwölf sogenannte Knappen voraus. Eine ungefähre Bestimmung des Zeitpunktes der Verfassungsänderung ist dennoch möglich. In der Stadtrechnung nämlich für das Vorhalbjahr 1419 findet sich in dem Verzeichniss der Ausgaben folgender Posten: Item gegeven op den jaersdach — an diesem Tage findet bekanntlich in Kalkar die Magistratsumsetzung statt — voir denghenen, die den koer gedaen hadden, voir oer kost 28 quarten wyns; maket 3 marc 10 schill. 8 den. Vor dem Jahre 1419 muss also jedenfalls die Constituierung des neuen Kollegiums stattgefunden haben.

Nach diesen Vorbemerkungen theile ich das Wenige mit, was sich in dem Stadtrecht von Kalkar über die neue Form der Wahl findet. Item alle jaer — heisst es da — opten jaersdach plege die koer te geschien nae der alder manieren, dat die baeden sal des morgens vroe toe samen haelen die twelf knaepen, die voer den koer gedaen hebben; ind die twelf sonder argelist sullen kiesen twelf andere knapen, die op oeren eedt den koer doen; sullen kyesen richter, burgermeyster, schepen, raet ind baede als voir screven ys. Ende als die gekoeren syn, soe sullen sy totten ampten oere ede doen, als die worde hierna beschreven staen, want dat der stat rechten syn.¹⁾

Offenbar sind die zwölf Knappen oder Kurgenossen ursprünglich aus der Wahl der Stadtgemeinde hervorgegangen, in deren Namen sie ihr Amt ausüben. Zur Zeit der Abfassung

¹⁾ Kalkarer Handschrift des Stadtrechts S. 57.

des Stadtrechts hingegen ist diese Praxis längst ausser Uebung gekommen: die Zwölfer selbst nominiren ihre Nachfolger. Nachdem das am Kurtage geschehen ist und nachdem die neuen Kurgenossen ihres Amtes gewaltet haben, löst sich übrigens das Kollegium keineswegs auf, vielmehr bleibt es so lange, bis die Amtsfrist des Bürgermeisters und der Rathmänner abgelaufen ist und der Tag der Umsetzung wieder herankommt. Man könnte nun meinen, die Knappen — welche dergestalt dauernd bei einander sind — würden in Kalkar wie anderwärts die Befugnisse eines weiten Rathes an sich reißen. Davon aber findet sich in diesem Falle keine Spur. Und wenn man sich die eigenthümliche Entwicklung der Kalkarer Stadtverfassung vergegenwärtigt, so hat diese Abweichung von der Regel ihren guten Grund: Das Kollegium der Rathmannen rekrutirt sich ja in Kalkar schon so wie so in der Hauptsache aus den gemeinen Bürgern, die also einer besonderen Repräsentation kaum noch bedürfen. Zudem bilden die Bürgermeistergesellen eine besondere Behörde, die so zu sagen schon ein Mittelglied darstellt zwischen den Schöffen und dem gemeinen Rath. Und diesen Beobachtungen entspricht nun auch der Inhalt des Eides, den die Knappen bei der Uebernahme ihres Amtes schwören müssen. Da versprechen sie, sich nicht „omb lyef noch omb gaeve, noch omb nyemantz nutt“ von ihrer Pflicht, die geeigneten Leute zu wählen, abbringen zu lassen. Weitere Bestimmungen, die sich auf eine etwaige sonstige Thätigkeit beziehen, fehlen dann durchaus. —

Unter den kleineren Städten ist es in dieser Periode besonders Buderich, über dessen Verfassung eine ausserordentlich ergiebige Quelle vorliegt. Wie ich schon erwähnte, wurde der verkehrsreiche und seiner Märkte wegen berühmte Ort im Jahre 1320 zur Stadt erhoben (oben S. 137). Wie sich die Gründungsurkunde Buderichs an die für Wesel anlehnt, so scheint man auch bei der weiteren Ausgestaltung der städtischen Verfassung sich die mächtige Nachbarstadt, die zugleich der Oberhof ist, zum Muster genommen zu haben. Ich vermag nicht anzugeben, von wann an der Magistrat dort eine reichere Ausgestaltung erfahren hat. Zum mindesten seit dem Jahre 1473 setzt er sich zusammen aus Bürgermeister, Rentmeister, Schöffen und Rathmannen. Hinzu kommen dann noch die Geschworenen. Ausreichende Kunde von der Organisation dieser Behörden bietet

nämlich das neue Wahlgesetz, das vom Herzog Johann am 2. September 1473 erlassen wird.¹⁾ Seiner Wichtigkeit nach reiht es sich den beiden Xantener Verfassungsurkunden sowie der Weseler Wahlordnung von 1450 und der Reeser vom Februar des Jahres 1473 ebenbürtig an. Der Zustand, der vor der Reform bestanden hat, scheint durch die verschiedenen Bestimmungen der Urkunde durch, ohne dass übrigens genauere Mittheilungen darüber gemacht würden. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die in dem Diplom enthaltenen Andeutungen dahin auffasse, dass vor der Neuordnung zwar das Schöffenamnt, nicht aber das Rathmannenamnt lebenslänglich war. Dieser Unterschied in der Organisation, für dessen Zweckmässigkeit mancherlei Gründe anzuführen wären (in dem Gebiet Magdeburgischen Rechts z. B. ganz selbstverständlich), beruht in Buderich offenbar auf einer Nachahmung der Weseler Institutionen. In Wesel aber ist der jährliche Wechsel der Konsuln, wie ich gezeigt habe, das Ergebniss der populären Bewegung, die in den beiden Schiedssprüchen von 1308 und 1311 einen vorläufigen Abschluss findet.

Dem Tochterstädtchen sind Kämpfe der Art zweifellos erspart geblieben: von vorn herein wird man sich, wie ich schon bemerkte, die Erfahrungen, die in Wesel gemacht worden waren, angeeignet haben. Erst als hier ein Anlauf nach dem anderen versucht wurde, das sogenannte Erbschöffenthum, d. h. die aus der Lebenslänglichlichkeit entspringende Erblichkeit des Schöffenamtes, zu beseitigen, regten sich auch in Buderich allmählich die Kräfte des Widerstandes. Mitwirkend war dabei jedenfalls der Umstand, dass gerade während der Regierungszeit Johanns I. die gemeinen Bürger nicht allein in Wesel, sondern auch in Xanten (1444 und 1453) und etwa ein halbes Jahr vorher noch in Rees (am 14. Februar 1473), das auf dem Prinzip der lebenslänglichen Amtsführung beruhende Stadregiment der Geschlechter, wenn nicht aufgehoben, so doch zum mindesten durchbrochen worden war.

Es wird also in dem neuen Wahlgesetze bestimmt, dass beim nächsten Kurtage — Kurtage finden also schon statt, und eben das macht die Annahme unabweisbar, dass wenigstens eine

¹⁾ Abschr. bei Wüsthans, Beschreibung von Cleve und Mark etc., Bd. 1 S. 262.

der beiden Magistratsbehörden in ihrem Bestande jährlich wechselt — die, sei es nun drei oder vier, Aelteren unter den sieben Schöffen entsetzt werden und an ihrer Stelle neue ernannt werden sollen. Abermals nach einem Jahre scheiden dann auch die drei jüngeren Schöffen aus, während abermals drei neue Mitglieder in das Kollegium eintreten. Fortan ist also der Turnus ein zweijähriger: ganz ebenso wie in Rees und vermuthlich auch in Emmerich.¹⁾ Um für diese Reform jedes Hinderniss aus dem Wege zu räumen, wird die Zahl der Schöffen nunmehr von sieben auf sechs vermindert. Daraus ergab sich zugleich noch der Vortheil einer einheitlichen Organisation, da das Kollegium der Rathmannen gewiss schon vor der Reform gleichfalls nur sechs Mitglieder aufweist.

Neben diesen beiden Behörden steht, wie ich schon bemerkte, noch eine dritte, die sogenannten — acht — Geschworenen. Ihre Bedeutung tritt namentlich an dem Kurtag hervor. Nach dem Schied vom Jahre 1473 erfolgt nämlich die Wahl in folgender Weise. Der Bürgermeister, der damals den Vorsitz im Schöffenkolleg führt, ferner die Mitglieder dieser Behörde, sowie die Rathmannen, die Geschworenen und die gemeinen Bürger versammeln sich in der üblichen Weise an jenem Tage. Es ist nicht ersichtlich, ob die Magistratspersonen den übrigen Urwählern gegenüber ein Vorzugsrecht haben. Eben dieses Schweigen legt die Annahme nahe, dass es nicht der Fall gewesen sei: Höchstens darin könnte man bis zum gewissen Grade einen Vorzug sehen, dass der Bürgermeister des Vorjahres die Verhandlungen leitet. Wie dem nun auch sein mag, die Versammlung bestimmt zunächst aus ihrer Mitte acht sogenannte Geschworene oder Wahlmänner. Einen zwiefachen Eid nimmt der alte Bürgermeister den also Gekorenen ab; einmal, dass sie nach bester Wissenschaft sechs verständige Bürger zu Rathmännern ernennen, und zweitens, dass sie von Stund an der Stadt Bestes im Auge haben wollen. Wie sonst so häufig, sind also die acht Geschworenen zugleich ein Bürgerausschuss und eine Wahlbehörde. Zuerst sind es jene sechs Konsuln, die von den Geschworenen nominirt werden. Nachdem sich die Rathmannenbank constituirt hat, ist es die nächste Aufgabe der Rathmannen, zusammen

¹⁾ Vergl. unten Kap. 14, I u. II.

mit den Achtern die „Schöffenkur“ im engeren Sinne vorzunehmen. Sind dann die Lücken, die durch den Austritt der Hälfte der Mitglieder dieses Kollegs jährlich entstehen, wieder ausgefüllt, so leisten die neuen Schöffen, als Beisitzer des gräflichen Gerichts, ihren Eid nicht wie die anderen vor dem Alt-Bürgermeister und in der Bürgerversammlung, sondern im Gericht zu Buderich und vor dem Drost.

Hat sich dergestalt der Magistrat ergänzt und erneuert, so creiren die Schöffen, Konsuln und die Geschworenen gemeinsam einen Bürgermeister. Ist auch das geschehen, so bestimmen die Achter auf eigene Faust aus den Schöffen und aus den Rathmannen je einen zum Rentmeister. Nicht allein vor dem Magistrat und den gemeinen Bürgern sondern auch vor dem Amtmann, der jeweilig das Budericher Schloss inne hat, haben die Rentmeister am Schluss jedes Finanzjahres Rechnung abzulegen. Die Sonderstellung der Schöffen den beiden anderen Behörden gegenüber offenbart sich schliesslich noch in dem Umstande, dass Konsuln und Geschworene aus ihrer eigenen Mitte die drei Männer bezeichnen, denen die Schlüssel zur Stadtkasse, zum Stadtsiegel und zu den Privilegien anvertraut werden.

Es liegt auf der Hand, dass aus dem kurz vorher erlassenen Wahlgesetz von Rees das Prinzip übernommen ist, wohl im Interesse grösserer Stätigkeit in der Jurisdiktion und Administration, jährlich nur die Hälfte der Schöffen ausscheiden zu lassen. Sehr viel tiefer aber mag der Einfluss gehen, den die beiden grossen Regimentsordnungen für Xanten vom Jahre 1444 und 1453 auf die Neugestaltung der Budericher Verfassungszustände ausgeübt haben. Inwieweit übrigens diese Reform Herzog Johanns dauernde Verhältnisse in Buderich geschaffen hat, wird in der Folge zu zeigen sein (Kap. 14, V). —

Steht Buderich — nur durch den Rhein getrennt — durchaus unter den Einwirkungen der übermächtigen Nachbarstadt, so treffen sich in der Ausgestaltung des Dinslakner Verfassungs- und ebenso des Innungswesens die Einflüsse Wesels und Kalkars. Erst etwa 150 Jahre nach der Erhebung fangen endlich die Quellen der Dinslakner Geschichte an so reichlich zu fliessen, dass man einen Einblick in die inneren Verhältnisse gewinnt. Man wird annehmen dürfen, dass damals die die bürgerliche Freiheit beengende burggräfliche Gewalt längst aus dem Ort gewichen ist; jedenfalls wird eines

solchen Machthabers in den Urkunden nicht mehr gedacht, wohl aber spielt der Amtmann eine nicht unbedeutende Rolle. Unter Vermittlung des „Drosten des Landes Dinslaken“ wird am 30. Juli 1443 ein Vertrag zwischen der Alt- und Neustadt vereinbart. Nur die Altstadt hat damals, wie es scheint, eine ausgebildete Verfassung.¹⁾ An der Spitze steht ein Bürgermeister, neben ihm amtiren sieben Schöffen — wie mit Ausnahme von Wesel in allen altclevischen Städten —, endlich ist noch von einem Rathe die Rede, dessen Mitgliederzahl nicht angegeben wird. Indessen wissen jüngere Quellen nichts mehr von einer Rathsbehörde innerhalb der Altstadt. Die Verhandlungen finden statt mit dem Bürgermeister und den gemeinen Bürgern der Neustadt. Diese hat also offenbar überhaupt noch keine besondere städtische Verfassung. Auch sonst macht das Uebergewicht der Altstadt sich unverkennbar geltend. Von den Einnahmen aus einem Theil der Stadtmark, dem Hegebruch, hat sie z. B. in früherer Zeit drei Viertel für sich beansprucht. Hierbei wird es nunmehr auch in Zukunft sein Bewenden haben. Zugleich erfährt man aus dem Dokument, dass schon längst vorher eine Vereinbarung zwischen den beiden Stadttheilen abgeschlossen war, die auch fürder in Kraft bleiben soll. Wie nun der neue Vertrag nicht der erste seiner Art ist, ist er auch nicht der letzte. Wiederum wird im Jahre 1523 zwischen Alt- und Neustadt verhandelt. Wie die Neustadt den vierten Theil von allen Gefällen erhalten soll, so soll sie auch den vierten Theil zu sämtlichen kommunalen Ausgaben beitragen. Die Kontrahenten sind diesmal Bürgermeister, Schöffen, Rathmannen und gemeine Bürger der Altstadt, auf der anderen Seite fehlen zwar noch immer die Schöffen, aber hinzugekommen sind in der Zwischenzeit Rathmannen.²⁾ Auch lässt sich nachweisen, dass diese Ausgestaltung

¹⁾ Also in vurtyden eyn dedinghe gededinget is tuschen dem burghermeister ind schepen ind der ghemeynt van der alder stat ind dem burgermeyster ind gemeynen burgheren van der nyer stat van Dinslaken, dair eyn brieff op ghemaect is, soe woe men dat hebn ind halden sall mit schettinghe ind die renten der stat van Dinslaken etc. Orig. Perg. im St. zu D., Stadt Dinslaken Nr. 148.

²⁾ Wy borgermeister, scheppen, ind raidt der stadt Dynslaicken, as to ter tidt waren, myt namen . . . , doen kundt ind tugen apenbairlicken myt deser cedelen, so in voirtiden eyn vruntlick gescheidt . . . gemaket ys tuschen borgermeister, scheppen ind raidt ind gemeynen borgeren van der

der Verfassung der Neustadt schon sehr viel älter ist: zum ersten male stehen die beiden Theilgemeinden bei einer Abmachung vom Jahre 1477 in der eben beschriebenen Organisation einander gegenüber.¹⁾

Etwa in dieselbe Periode, in die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, fällt nun die Codification des Dinslakener Stadtrechts, das sich durchaus als eine Wiederholung des Kalkarschen darstellt, ohne jeden eigenen Zusatz. Es ist nur in einer einzigen Kopie vorhanden, die in dem schon erwähnten Stadtbuche von Dinslaken steht. Leider fehlen in dieser Abschrift die ersten Blätter. Der Verlust ist doppelt zu bedauern, weil auf ihnen die Artikel über die Kur verzeichnet waren, die die Hauptquelle für die Verfassung der Stadt gewesen sein würden. Nur die Eidformeln der einzelnen Amtleute, die ebenso wie im Kalkarer Stadtrecht erst an einer späteren Stelle folgen, lassen in etwa die Regimentsordnung erkennen. Wie in Kalkar bezieht sich der erste Artikel auf diejenigen, die den koer doen sollen, d. h. auf die Knappen. Ihre Zahl wird nicht angegeben, doch sind es — worauf auch spätere Nachrichten schliessen lassen — zweifellos sechs. Wie in Cleve die achtzehn van der koer, so gelten sie späterhin als Repräsentation der Gesamtbürgerschaft, als weiter Rath. Sie heissen in dieser Eigenschaft „gemeinsleuthe“ und werden bei wichtigen Massnahmen zur Berathung von Seiten des Magistrats hinzugezogen.

Aehnlich wie in dem Kalkarer Stadtrecht heisst es auch in dem Dinslakener von ihnen, dass sie nach „Gelegenheit des Stadtrechts“ richter, burghermeister, scepene, rade ind bade kiesen sollen. Sonst ist nur noch der Eid des Bürgermeisters beachtenswerth. Aus ihm erfährt man, dass die Umsetzung der Magistratspersonen auf dem Johannistag stattfindet, die daer kompt yn mytwinters hyllige daghe na sunte Stephaensdaghe

alder stadt Dinslaicken ind den borgermeister, raidt ind gemeynen borgere in der nyger stadt Dinslaicken etc.

¹⁾ Wy Geel Oell, ter tyt borghermeister, Gaerit van Holte, Henrick Tvelen . . . , scepene toe Dynslaicken, bekennen . . . dat voir ons komen is Arnt Mulner, ter tyt borgemeister in der nyger stat, myt synen sementlicken raede der nyger stat vurscreven ind beclaegden sich etc.

(27. Dezember). Dann soll der Bürgermeister den sämtlichen Schöffen ind den sess uytter ghemeynt, wie seit Alters üblich, eine gute Rechenschaft thun.

Besondere Rentmeister und Rathsgesellen hat es in dem kleinen Gemeinwesen am Ausgang des Mittelalters wohl noch nicht gegeben, wenigstens findet sich kein Eidformular, das sich auf Beamte dieser Qualität bezieht. Ausser den Eiden der Schöffen, des Schreibers und des Boten enthält das Stadtrecht noch die der weghener, der cysmeysteren und der koermeystere. Solcher Amtleute im engeren Sinne, um mich des Sprachgebrauchs der Stadtrechte von Cleve und Kalkar zu bedienen, kann auch der unbedeutendste Markt Flecken jener Zeit nicht entrathen. —¹⁾

Das lehrt mehr noch als die Geschichte Dinslakens die des Fleckens Griet, gegen das gehalten Dinslaken mit seiner Tuchindustrie und mit seinen von weit und breit besuchten Viehmärkten fast als eine Grossstadt erscheint. Aus der Eidformel der dortigen Körmeister aus dem Ausgang des Mittelalters ist ersichtlich, dass sie die Aufsicht über Maass und Gewicht, über den Bier- und den Brotverkauf haben. Ueberhaupt sollen sie alles ausführen, was der Bürgermeister und seine Gesellen ihnen befehlen. An sie müssen die Körmeister auch die Straf gelder abliefern, die sie von den Uebertretern der städtischen Willküren betreiben. Es sei in diesem Zusammenhange nochmals daran erinnert, dass Kalkar der Oberhof des Städtleins ist. Offenbar ist nun aus Kalkar das Kollegium der Bürgermeistergesellen übernommen, deren in Griet Erwähnung geschieht, ohne dass ihr Dienst eid erhalten ist. Auch einen Stadtrath hat der Ort seit Alters; indessen ist es nicht mehr möglich, nachzuweisen, aus wie viel Mitgliedern er bestanden und wann etwa er sich konstituiert hat.²⁾ Jedenfalls aber wird man sagen dürfen, dass er gegen Ausgang des Mittelalters zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist. Wenigstens wird er in der Aufzeichnung, der die hier mitgetheilten Notizen entnommen sind, nicht mehr genannt. Das

¹⁾ Vergl. die wohl dem Ausgang des Mittelalters angehörenden Aufzeichnungen in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft 73 S. 164.

²⁾ Vergl. die durch Zusätze erweiterte Stadterhebungsurkunde a. a. O. S. 163.

hätte nämlich, wenn er noch bestanden hätte, z. B. in dem Eide des Stadtboten geschehen müssen. Der aber schwört nur den Befehlen des Richters, des Bürgermeisters und der Schöffen zu gehorchen.¹⁾

Die Abhängigkeit aller Verfassungseinrichtungen des Fleckens von denen Kalkars findet endlich auch darin ihren Ausdruck, dass die Umsetzung des Magistrats ebenso wie dort am Jahrestage stattfindet. Und endlich ist es in Griet, wie in allen anderen clevischen Städten, nicht die Bürgerschaft, die die Kur vornimmt, vielmehr sind damit besondere Wahlmänner betraut, die hier, wie in Kalkar, Knappen oder Kurgenossen heissen.²⁾ Der Zahl nach sind es acht. Von ihnen nominirt zunächst der abgehende Bürgermeister vier. Ohne vorher vereidigt zu werden, ergänzen sich die Vierer dann auf acht. Dann erst beginnt das eigentliche Wahlgeschäft, indem die Kurgenossen einen Bürgermeister, sieben Schöffen und zwei Rathmannen bestimmen.³⁾

Schliesslich reicht wohl noch die Wahlordnung der kleinen und schon erwähnten Stadt Isselburg in diese Periode zurück. Bekanntlich ist die Erhebungsurkunde vom Jahre 1441 nicht mehr vorhanden, Wüsthauß aber in seinem trefflichen und sorgfältig gearbeiteten Werk über das Herzogthum Cleve behauptet mit aller Bestimmtheit, dass das späterhin dort übliche Wahlverfahren schon damals eingeführt worden sei.⁴⁾ Die Bürgerschaft tritt nach seinen Angaben am Kurtage um ein Uhr in der Kirche zusammen, um zunächst darüber zu berathen, ob man die vier Gemeindeführer aus dem Vorjahre bei ihrer Bedienung bleiben lassen solle oder nicht. Nicht selten scheint man sich dahin geeinigt zu haben, zwei von ihnen abzusetzen und zwei im Amte zu behalten. Wie dem nun auch sein mag,

1) A. a. O. S. 164: Dat gy . . . der stat ind der schepen heymelickheit helen sult, alsoe lange als gy leeft; ind als u die richter off burgermeyster off schepen baedt senden, by un comen sult und oer baetscap doen sult.

2) A. a. O. S. 164: Dye den koer doen sullen. Dat gy kysen sult burgermeyster ind baedt nae gelegenheyt der stede rechten ind bryeven der stat van Gryet etc.

3) Wüsthauß, Kurtze Beschreibung des Hertzogthumbs Cleve und der Graffschafft Marek, Band 1 Bl. 341.

4) A. a. O., Band 1 Bl. 379.

jene vier Gemeindeglieder ernennen zuerst sieben Schöffen und machen dann zweitens von den Schöffen den einen zum Bürgermeister, andere zu Kirchmeistern und Provisoren.

Es tritt einem also hier in dem Städtchen Isselburg noch in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eine städtische Verfassung entgegen, wie sie primitiver kaum sein kann.

Kapitel 9.

Zur Geschichte der clevischen Städtesteuern.

I.

Zur Geschichte der landständischen Organisation der clevischen Städte.

Die gewaltige Expansion der clevischen Macht seit der Schlacht von Cleverhamm (1397) bis zum Tode Karls des Kühnen von Burgund (1477) brachte den Herzogen nicht geringen Zuwachs an Land, Leuten, Ansehen und Ruhm. Aber alle die glänzenden Erfolge einer klugen und konsequenten Politik vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, dass diese Fürsten gerade den Unterthanen gegenüber, auf deren treue Unterstützung sie angewiesen waren, allmählich den Boden unter den Füßen verlieren. Freilich die schlimmen Nachwirkungen treten nicht sofort hervor, sie machen sich erst geltend, nachdem das stolze Gebäude burgundischer Herrlichkeit zusammengebrochen und Cleve, des festen Rückhalts beraubt, der Selbständigkeit entwöhnt, in seiner Politik ebenso unsicher wie erfolglos hin und her schwankt.

Und die ungünstigen Umstände, die solchergestalt zusammenreffen, finden nun auf der Schwanenburg einen Herrscher, der von den hohen Regententugenden seiner Vorfahren nur wenig geerbt hat. Wie Johann I. ist auch Johann II. an dem sittenlosen und verschwenderischen Hofe von Burgund aufge-

wachsen. Während aber der Vater — von seinem Oheim mit unnachsichtlicher Strenge zum Lernen angehalten — frühzeitig von diesem gefährlichen Boden fortgeholt und vor die grossartige Aufgabe des kölnischen Krieges gestellt wird, folgt der Sohn Karl dem Kühnen als tapferer Haudegen unverdrossen von Schlacht zu Schlacht.¹⁾ Die bei aller Verschlagenheit und Rücksichtslosigkeit edlen Eigenschaften des älteren Johann, sein sittlicher Ernst, seine Milde, seine Ritterlichkeit, sein Sinn für Dankbarkeit, fehlen dem zweiten Johann gänzlich oder sie kehren zum Uebermass verzerrt bei ihm als Fehler wieder. Treulos verlässt er alsogleich nach der Katastrophe die Sache Burgunds, bei der die Tradition, die Pietät und doch wohl auch die Einsicht ihn hätten festhalten sollen. Nur darauf können Freund und Feind dieser unstätigen Politik gegenüber mit Sicherheit rechnen, dass, wo Krieg und Kriegsgetümmel zu erwarten sind, der Herzog sich gewiss einfinden wird.²⁾

Das sollte vor allem das benachbarte Geldern erfahren, mit dem Johann beständig im Kampfe liegt. Namentlich nachdem dort (1492) Karl von Egmond — von der gleichen Leidenschaft erfüllt — festen Fuss gefasst hat, ist der Fehden kein Ende mehr.³⁾ Da beide Länder bald zu erschöpft sind, grosse Heere im Felde zu unterhalten und wirksame Schläge zu führen, schädigen die Besatzungsmannschaften der festen Burgen und die beiderseitigen Unterthanen einander durch fortwährende Ueberfälle. Ein Glück noch für Cleve, dass Dank den Bemühungen der grossen Vorgänger, das clevische Territorium rings herum von Bollwerken eingefasst ist, von denen einige sogar in das feindliche Gebiet hineinragen.

Um Belagerung und Entsatz solcher Aussenwerke, wie Wachtendonk, Gennep, Hüssen, Lobith, Wageningen, Arnheim und Kranenburg, drehen sich die grösseren Aktionen dieser endlosen Kriege. Unermüdet sind die clevischen Städte in Hülfeleistungen für ihren Herzog; weit über ihre in den alten Privi-

¹⁾ Gert van der Schuren (ed. Scholten) S. 145 ff.

²⁾ Harless, Allgemeine deutsche Biographie, Band 14 S. 210 ff., Teschenmacher-Dithmar, Annales etc. S. 326 ff. und Rhay, *Animae illustres* (Neoburgi 1663) S. 47 ff.

³⁾ Nettesheim, Geschichte der Stadt Geldern, Band 1 S. 184 ff.

legien festgelegte Verpflichtung hinaus ziehen ihm die Bürger-schaften der Stadtgemeinden wohlbewaffnet zu. Das geschieht gewiss nicht allein aus Sympathie für Johann II., sondern vornehmlich in dem Bestreben, den Krieg in Feindesland zu verlegen. Und womöglich mit noch grösserer Erbitterung verfechten die geldernschen Städte die Sache Karls von Egmond. Nicht mit Unrecht werden sie Cleve für mitschuldig angesehen haben an all dem masslosen Leid, das namentlich die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts ihrer Heimath gebracht hat. Vor allem die Nymwegner können die vielen Schädigungen nicht vergessen, die ihnen von der feindlichen Parthei zugefügt sind. Wie oft berennen sie nun ihrerseits die clevischen Grenzstädte, aber fast immer ohne durchschlagenden Erfolg! Auf clevischer Seite sind es Emmerich und wohl auch Kalkar, die den grössten Kriegeifer beweisen.¹⁾

Allmählich aber wird das Land — und voran die Städte — des zwecklosen Krieges müde, der sich mit einigen Unterbrechungen Jahrzehnte hindurch ohne rechtes Ergebniss hinzieht. Die Klagen der Bürger, ihr Wohlstand gehe zurück, werden jetzt häufig. Und wen wird das wundern, der weiss, dass die Handelsbeziehungen der clevischen Plätze zu denen Gelderns so überaus lebhaft sind! Gewöhnt, nur indirekte Steuern aufzulegen, sind sie nicht gewillt, für die Bedeforderungen des Herzogs und die grossen Aufwendungen des Krieges einmal über das andere einen Schoss auszuschreiben. Diese unausbleiblichen Rückschläge einer sinn- und erfolglosen Politik erschüttern vollends die Position Johanns II. An Warnungen, auf der abschüssigen Bahn einzuhalten, hat es freilich nicht gefehlt. Schon 1489 auf dem Landtage zu Buderich waren die Städte scharf mit ihm ins Gericht gegangen. Sie hatten sich wie über die ungewöhnlichen Lasten, so auch über sein ungeschicktes Regiment bitterlich beklagt.²⁾ Auch verstand sich

¹⁾ Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve-Mark etc., Bd. 2 S. 251 ff.; über den Antheil Duisburgs Averdunk a. a. O. S. 336 ff. Vor allem werthvoll sind die Nachrichten bei Wassenberch, die von Ilgen mit ausführlichen Anmerkungen versehen sind (Die Chroniken der deutschen Städte Band 24) Seite 195 ff.

²⁾ v. Haefthen, Urkunden und Aktenstücke etc., Band 5 S. 8.

der Herzog — doch wohl schweren Herzens — dazu, sie um Rath zu bitten, wie er wieder zu einem guten Regiment komme. Sehr viel demüthigender aber sind die Bedingungen, die ihm 1501 abermals von den Ständen auferlegt wurden. Wiedernum zu Büberich verhandeln sie mit dem Landesherrn, der gegen ihren Willen sich in die Utrechter Fehde eingelassen habe und „zu grossem Schaden und zu Schanden gekommen sei“, über eine Ordonnantie, „dabei er gebürlicher Massen seinen Staat und Hof halten könne und wolle“. Der Vertrag, zu dem sich Johann verpflichten muss, bestimmt, dass von ihm und der Landschaft gemeinschaftlich zwölf Landräthe, acht aus Cleve und vier aus der Mark, zum fürstlichen Staat und Regiment verordnet werden.¹⁾ Von ihnen sollen stets vier bei Hofe anwesend sein; alle Schriftstücke, die dem Fürsten zur Unterschrift vorgelegt werden, müssen sie zuvor lesen und approbiren. Verpfändungen von Domänen endlich, sowie die Einsetzung und Absetzung von Amtleuten, dürfen fortan nur mit Zustimmung von wenigstens sechs dieser Kommissare geschehen.²⁾ Alle Bemühungen des Herzogs, sich in den folgenden Jahren so lästiger Fesseln zu erledigen, sind erfolglos. Vielmehr veranlasst er durch seine Hartnäckigkeit die Stände, sich enger aneinander zu schliessen und sich fester zu organisiren. „Im Jahre 1508 treten sämmtliche Städte von Cleve und Mark auf Wesels Betrieb in eine ewige Union zur Vertheidigung ihrer Rechte und Privilegien.“³⁾ Sie sind gewillt, da alle Klagen und Vorstellungen das ungeschickte Regiment nicht zu ändern vermöchten, gemeinsam mit der Ritterschaft zu erklären, dass, wenn die verbesserte Regimentsordnung vom Jahre 1501 nicht unverbrüchlich eingehalten werde, sie dem Fürsten ferner keinerlei Beistand, Dienst und sonstige Hilfe leisten würden.⁴⁾

Man sieht, der Sieg, den der führende Stand, die Städte, in wenigen Jahrzehnten errungen hatten, ist so vollständig wie er nur sein kann. Uebermächtig treten die Stadtgemeinden auf einmal hervor, unwillkürlich wendet man den Blick zurück zu

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 490.

²⁾ v. Haeften a. a. O. S. 9.

³⁾ v. Haeften a. a. O. S. 10 ff.

⁴⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Beilage Nr. 62.

den ersten stillen Anfängen landständischer Entwicklung. Freilich, was die vorhandenen Quellen bieten, ist nicht übermässig viel. Und auch diese Nachrichten sollen in den folgenden Auseinandersetzungen nicht erschöpft werden: es bleibt vor allem unausgebeutet der umfängliche Bestand der Weseler Stadtrechnungen, die reichste und leider noch in keiner Weise ausgebeutete Fundgrube niederrheinischer Territorialgeschichte.¹⁾

Die ersten Spuren eines Einflusses der Städte auf die Regierung des Landes führen, wie schon erwähnt, in die Zeit Dietrichs IX. zurück (1311—1347). Er ist es, der die städtischen Gemeinwesen zuerst veranlasst, seine Urkunden mitzu-bezeugen und mitzubesiegeln. Mit beiden Funktionen aber ist bekanntlich zum mindesten ein gewisses Zustimmungsrecht, nicht selten aber auch eine gewisse Bürgschaftspflicht, verbunden.²⁾ Wie in vielen anderen Beziehungen, so hat sich wohl auch in dieser der Einfluss Gelderns bemerkbar gemacht. In Geldern verbürgen sich, soviel man weiss, die Städte für ihren Landes-herrn zuerst im Jahre 1325 für die ungeheure Summe von 48 000 Pfund, die er bei einem Konsortium Brabanter Kauf-leute aufgenommen hat. Es folgen Mitbesiegelungen und Bürg-schaftsleistungen aus den Jahren 1333 und 1339.³⁾ Die erste clevische Abmachung der Art ist nun vom Jahre 1331; gegen Ende der Regierung Dietrichs IX. aber mehren sie sich in auf-fälliger Weise. Kein Zweifel, dass, wie in Geldern in dieser Periode, so auch in Cleve erst unter Dietrich IX. solche Mit-wirkung der Städte Brauch wurde. Wollte man nämlich sagen, ältere Diplome gleichen Inhalts seien möglicher Weise verloren gegangen, so wäre das eine Annahme, die sich mit den That-sachen der Ueberlieferung nicht wohl vereinigen liesse. Jedenfalls aber verlohnt es sich, einen Blick zu werfen auf jene ältesten

¹⁾ Es wäre eine überaus lohnende Aufgabe, an der Hand der Weseler Stadtrechnungen gerade das Wachsen der städtischen Einwirkungen auf die Politik der clevischen Fürsten zu verfolgen.

²⁾ Vergl. Lamprecht, Zur Vorgeschichte des Konsensrechtes der Kurfürsten, Forschungen zur deutschen Geschichte, Band 23 S. 81 und v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Theil II S. 23 ff. Vor allem aber Nyhoff, Gedenkwaardigheden etc., Band 1 Einl. S. 71 ff. und 109 ff.

³⁾ Nyhoff a. a. O. S. 110 und ebendort Nr. 268 und 355.

Dokumente, die ein so beredtes Zeugniß abgeben für die bedeutende Stellung, die die Stadtgemeinden innerhalb des Territoriums nunmehr errungen haben.

Die eben erwähnte Urkunde von 1331 ist der schon oft angeführte Vertrag über den Verkauf eines Theiles des Reichswalds durch Cleve an Geldern.¹⁾ Graf Dietrich hat seine Ritter und Mannen gebeten, das Diplom mit zu untersiegeln. Das geschieht auch durch eine Anzahl von ihnen. Von den Städten sind nur Cleve und Kalkar hinzugezogen; auch von ihnen wird man sagen dürfen, dass, so wie jene ritterlichen Zeugen die Ritterschaft, sie die Städte oder doch eine Anzahl von ihnen, diejenigen nämlich, deren Interessen durch die Abmachung besonders berührt wurden, vertreten. Die Gemarkungen Cleves sowohl wie Kalkars stossen übrigens, wie schon erwähnt, an den Wald, um dessen Veräusserung es sich handelt. Alles kommt also für sie darauf an, dass auch die geldernsche Herrschaft die Waldnutzungen, die ihnen ehemals eingeräumt worden sind, respektire. Eben das wird in einem zweiten Instrument noch besonders ausgemacht.²⁾

Ungefähr aus derselben Zeit mag ein Leibzuchtvertrag herrühren, der zwischen dem Grafen und Bürgern der Stadt Köln vereinbart wurde. Die Urkunde selbst ist verloren, aber wir können auf ihren Inhalt schliessen aus Verhandlungen, die im Jahre 1336 zwischen den clevischen Städten gepflogen wer-

¹⁾ Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland D. 1 Nr. 251: Ende omme meerre stedicheyt ende vesteniss hebben wy gebeden ende bidden eersame lude onse ridders ende mannen, die hierna volgen, als heren Rutger van Boetclair, heren Diderich van Hessen, heren Jan, den deken van Xanten, onsen broeder, Diderich van Moenmonten, Evert van Wisschel, Jan van Ossenbroeke, Luycen van Hoempel, Roelic Hagedorn ende Wolter van Eyll, knapen, scepene ende gemeyn stede van Cleve ende van Kalker, omme beden wille onns lieven heren Diderichs des greven van Cleve . . . hebben wy onse segelen metten oeren an desen brieff gegaen.

²⁾ Vergl. die Urkunde vom 14. Oktober 1331 bei Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 256: Ende des greven lude van Cleve . . . ensoelen dairinne niet weyden of risschen ende placken winnen binnen dien vrede, mer buten dien vrede voer ende na so moghen sine lude, die van audes plaghen dairinne to weyden of risschen of placken winnen, in den selven nederen waude weyden ende risschen ende placken winnen.

den, die für ihren Landesherrn Bürgschaft geleistet haben. Es sind Cleve, Kalkar und Hüssen.¹⁾

In gleichzeitiger Abschrift aber ist dann ferner ein Vertrag erhalten aus dem Jahre 1342. Diesmal sind die Städte Wesel und Buderich für den Landesherrn die Bürgen. Wiederum sind es Kölner Bürger, die das Geld hergeben. Sogar ihre Namen wissen wir. Meist waren es Patrizier und vornehme Kaufherren, die auch sonst in den Kölner Urkunden nicht selten vorkommen.

Möglich, dass Johann von Cleve, der Bruder und Nachfolger des Grafen, damals „dechen ind archidyaken zume doyme zu Collen“, dessen gleichfalls in dem Diplom erwähnt wird, der Vermittler gewesen ist.²⁾ Jedenfalls reichte die Summe nicht aus und schon nach wenigen Jahren mussten neue Leibrentenverträge vereinbart werden. Abermals wird der Bruder als Mitkontrahent genannt.

Im Jahre 1344 ist es wohl einmal die Stadt Wesel allein, die Bürgschaft leistet. Bei einem ferneren Verträge von 1345, bei dem es sich um die gewaltige Summe einer jährlichen Rente von 318 Gulden handelt, kommen noch Buderich und Griet als Mitbesiegler hinzu.³⁾

¹⁾ Lagerbuch der Stadt Kalkar S. 53: Wy burgermeistere, scepen, raet ind gemeyne stat van Cleve doen kond allen luyden, die desen brieff soilen sien oft hoiren lesen, dat wy gelaeft hebn ind gesekert in gueden trouwen der gemeynen stat van Kalker, the raeden ende the daden in den voirwerden, die sie mit ons ind wy mit oen gelaeft hebn to Colen van den lyftochten te gelden ind te betalen van ons heren wegen, dess greven van Cleve, ind nyet buten oen in desen punten to doin . . . Ghegeven ind jaer onns heren dusent őrihondert ind sesindartich op sente Valentynsdagh.

²⁾ Aelteres Bürgerbuch der Stadt Wesel Bl. 34: Ind wir Alyf greve van der Marken vurgenant bekennen, dat alle dese versprochen stucken wair sind ind reychlighen geschuyt sint; ind geloven ouch vor ons ind uns erven alle dese versprochen stucken stede to halden ende niet daerweder to syn noch to doyn under unseme ingesegel, dat wir umbe bede der edilre herin, heren Diderichs greven van Cleve heren Johans sins bruders ind ouch der burgermeystere sceffene, raitlude ind der gemeynen der vurgenant stede van Wesel ind van Buderic, gehangen hain an desen brief.

³⁾ Aelteres Bürgerbuch Bl. 35. Die Notiz zum Jahre 1345 lautet: Sciendum quod in festo sancti Andree apostoli (November 30) anno domini M° CCC° XL quinto opidum Weselense una cum comite Clivense et cum opido Buderic et Griete per litteras sigillatas se obligavit ad redditus annuos CCCXVIII florenorum ad vitam quarundem personarum de Colonia, quarum

Bald nach der Ausfertigung jener zuletzt besprochenen Urkunden findet der Regierungswechsel statt, der von so grosser Tragweite für die Entwicklung des clevischen Städtewesens war. Die Privilegien, die Johann den Städten sofort nach der Uebernahme der Herrschaft ausstellt, sind bereits ausführlich gewürdigt; in ihnen findet die Bedeutung, die die Städte inzwischen durch Bürgerschaftsleistung und Mitbesiegelung gewonnen haben, gewissermassen eine offizielle Anerkennung.¹⁾ Dem entspricht es auch, dass die clevischen Kommunen fortfahren, für ihren Landesherrn einzutreten und Bürgschaften zu übernehmen.

Das geschieht einmal in der alten Weise, so dass gewisse Gruppen von Städten, das eine mal die einen, ein anderes mal wieder andere, herangezogen werden; nicht selten aber sind es gerade unter dem Grafen Johann die Städte in ihrer Gesamtheit, die bei wichtigen Beschlüssen als Zeugen und Mitbesiegler vorkommen. Darin liegt dem früheren Zustand gegenüber entschieden ein Fortschritt. Denn selbst, wenn damals schon eine genossenschaftliche Vereinigung der Städte bestanden haben sollte, so war sie jedenfalls noch so sehr in ihren Anfängen, dass die Landesherrschaft noch nicht davon Akt zu nehmen brauchte. Man begnügte sich eben, dem neuen Faktor innerhalb des Territorialstaats dadurch Rechnung zu tragen, dass man gelegentlich diese oder jene Stadt um ihre Bürgschaft anging. Dass man sich ferner gegebenen Falls am liebsten der Zustimmung vornehmlich der Mächtigeren versicherte, liegt auf flacher Hand. Wenn nun unter Johann die Städte in ihrer Gesamtheit bei wichtigen Regierungsmassregeln hinzugezogen werden, so kommt der Vortheil zunächst und vor allem den kleineren Stadtgemeinden zu Gute. Eben in der Rücksichtnahme auch auf diese kleineren Ortschaften, liegt der prinzipielle Fortschritt: es ist die Stadt als solche, der jetzt innerhalb des Territorialstaates eine nicht geringe Bedeutung beigelegt wird.

Bei der Durchmusterung des Materials aus der Regierungszeit Johanns, gedenke ich zunächst der Fälle der früheren uns schon bekannten Art. Dabei ist es merkwürdig, wie oft gerade

nomina propter festinationem non fuerunt signata. Sciendum quod opidum habet litteram relevationis.

¹⁾ Vergl. oben S. 166 ff.

Kalkar, die clevische Musterstadt, Zeugniß ablegt und sich verbürgt. Man könnte geltend machen, das sei eine Folge des schon erwähnten Umstandes, dass die Kalkarer Ueberlieferung vollständiger sei als die der anderen Städte. Der Einwand wäre aber unzutreffend, denn die Mehrzahl der fraglichen Dokumente findet sich in einem landesherrlichen Kopiar; so dass also unzweifelhaft die Reste des noch vorhandenen Materials ein annähernd richtiges Bild der Wirklichkeit geben.

Gleich aus einem der ersten Jahre (1349) sind nicht weniger wie zwei Urkunden vorhanden, die hier in Betracht kommen. Die eine ist vom 23. Februar; sie berichtet von einer Anleihe des Grafen bei dem Kloster Bedburg in der Nähe von Cleve.¹⁾ Der Betrag beläuft sich auf 600 Schilde, dafür sollen 60 Schilde jährlich als Zinsen bezahlt werden. Als Pfand dienen alle möglichen Bruchzinsen und die Herbstbede in einer ganzen Reihe von Ortschaften. Neben einigen Rittern und Knappen verbürgen sich Cleve, Kalkar und Griet, d. h. die städtischen Gemeinwesen, die ringsherum um das Kloster liegen.²⁾ In einem Diplom vom 23. Oktober verpflichten sich abermals onse stede Cleve, Kalker, Buderick, Griet, Huessen ind Orsoy dafür, dass ihr Landesherr einen gewissen Dietrich von Lente unter bestimmten festgesetzten Bedingungen eine Schuld von 4500 Pfund kleiner Pfennige zurückzahlen werde. Es ist dann eine Verhandlung vom 22. Februar 1357 da, in der Cleve, Wesel, Kalkar, Hüssen, Orsoy, Buderich und Griet als Bürgen fungiren.³⁾ Graf Johann vereinbart damals nämlich mit Maes van den Zande, dem er 5000 Schilde schuldig ist, dass er Zöllner an seiner Erhebungsstätte zu Griethausen werden soll und aus den Zolleinnahmen jene Summe decken dürfe.

¹⁾ Sloet, Het stieft te Bedbur, Oorkonden, Nr. 83: Enn om dye meerre sekerheyt al dye vorsejde vorwarden the halden oen ende the voldoen op ylken termyn als vorscreven is, so heb wy oen the burghen ghesat heren Frederick van Honipel, heren Elbrecht van Eyl, heren Jan van Ossenbruke, riddersen, Hendrick van den Gruithuis, Didderic Lecker, Sveder van Zaerbruggen, Arnt van Nyel, Wessel van den Buitzeler, knaper, ende onse stede Cleve, Kalker ende Gryet, die mit ons ende vor ons samelick ende ylick vor al in goeden trouwen gelaeft hebben.

²⁾ Gleichzeitige Abschrift im ersten Chartular der Grafen von Cleve, St. A. zu Düsseldorf B. 42 Bl. 32.

³⁾ Abschrift a. eben a. O. Bl. 33.

Vom 11. November 1357 ist ein weiteres Schuldversprechen an Wilhelm von Ransport und Claes van Waelhorn über eine Summe von 1100 Mark kölnischer Währung. Die Zahl der Städte ist diesmal minder gross, es sind Kalkar, Hüssen und Griet.¹⁾

Endlich sei noch auf ein Dokument vom 13. Juli des folgenden Jahres verwiesen. Es ist eine Urkunde, durch die Heinrich von Strunkede vom Grafen, der ihm eine bedeutende Summe schuldet, zum Amtmann und Drossaten des Landes von Wesel und von Scherenbeck ernannt wird. Die Reihe der städtischen Gemeinwesen, die Bürgerschaft leisten, ist der Wichtigkeit der Angelegenheit entsprechend, besonders gross, es sind onse stede Cleve, Kalker, Buderick, Griet und Sonsbecke.²⁾ Wie es im Allgemeinen auffällt, dass unter Johann Wesel, das uns unter seinem Vorgänger so häufig begegnete, fast immer fehlt, so besonders im vorliegenden Falle, der doch gerade für diesen Platz von Interesse sein musste. Fast wird man zu der Annahme gedrängt, dass die Zollstreitigkeiten, deren schon gedacht wurde, zu einer dauernden Spannung zwischen dem Landesherrn und der Haupthandelsstadt des Territoriums geführt haben.

Ich gehe nunmehr zur Besprechung jener zweiten Reihe von Diplomen über; ihre Zahl ist geringer, meist betreffen sie allgemeine Landesangelegenheiten. Gleich im Jahre 1348, bald nach dem Regierungsantritt Johanns, setzte der neue Graf Mechtilde von Geldern, mit der er seit 1342 verheirathet war, ein nicht unbeträchtliches Witthum aus. In der einen der beiden hierüber ausgestellten Urkunden treten neben den Verwandten des Hauses die Städte Cleve, Wesel, Kalkar, Hüssen, Linn und Orsoy als Zeugen auf.³⁾ In der zweiten stehen hinter den Namen der Ritter Wesel, Kalkar, Dinslaken, Sonsbeck, Griet und Buderich.⁴⁾ Ihre Zustimmung haben also alle, auch die kleinsten Gemeinwesen gegeben. Und eben das wiederholt sich in jener schon so oft erwähnten ausserordentlich wichtigen Landfriedensurkunde vom Jahre 1359.

¹⁾ A. a. O. Bl. 40.

²⁾ A. a. O. Bl. 11. Vergl. auch ebendort Bl. 56 die Urkunde vom 3. Mai 1363, in der die Städte Kalkar, Buderich, Sonsbeck und Griet als Bürgen des Grafen auftreten.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 S. 369 Anmerk. 1.

⁴⁾ Ebendort Nr. 457. Cleve scheint durch Zufall zu fehlen.

Da werden nun die geldernschen Städte entsprechend der bedeutenden Stellung, die sie namentlich in den letztverflossenen Jahrzehnten der inneren Zwistigkeiten errungen haben, neben den Rittern als Mitaussteller des Vertrages genannt. Unter solchen Umständen ist es selbstverständlich, dass auch auf clevischer Seite die Städte nicht fehlen dürfen. Sogar Emmerich und Duisburg, obwohl nur durch Pfandbesitz dem Territorium verbunden, werden unter ihnen aufgeführt. Zum ersten male sind dergestalt die clevischen Städte in ihrer Gesamtheit Mitzeugen und Mitaussteller, denn 1348 fehlen, wie gesagt, in jedem der beiden Dokumente — motivirt oder unmotivirt mag dahingestellt bleiben — mehrere Stadtgemeinden. Es verlohnt sich, bei dieser eigenartigen Bedeutung der Landfriedensurkunde die Rangordnung der Städte dort kennen zu lernen. Sie stehen in dem Diplom in folgender Reihenfolge: Cleve, Wesel, Duysborch, Eymbric, Kalkar, Huessen, Dinslaken, Buderic, Cranenborg, Orsoyen, Gryete, Lynne, Sonsbeke ende Udem. Eben aus jener Abstufung entwickelt sich dann, wie noch zu zeigen sein wird, eine Vorrangstellung einiger der mächtigeren Plätze.

II.

Die Erweiterung der städtischen Bedepflicht im 14. und 15. Jahrhundert.

Die Anleihen, zu denen die clevischen Fürsten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts fort und fort gezwungen sind, liefern den vollgültigen Beweis, dass hier wie anderwärts die regelmässigen Einkünfte in keiner Weise mehr ausreichen für die Verwaltung des Landes, die eben damals anfängt, sich in mehr wie einer Beziehung grössere Aufgaben zu stellen.¹⁾ Vornehmlich aber zur Bestreitung aller möglichen aussergewöhnlichen

¹⁾ Vergl. von Below, Landständische Verfassung, Theil 3 Heft 1 S. 70 ff. und S. 55 ff. und Schmoller (Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens etc. Bd. 1) S. 46 ff. der Einleitung.

Ausgaben, von denen die meisten, sei es nun direkt oder indirekt, im Interesse des Landes liegen, langen die Einnahmen trotz der Kultivirung der Brüche, der Anlage von Rodedörfern und der Vermehrung des Ertrages des städtischen Worthzinses vollends nicht mehr. Nun gab es zwar seit Alters neben der ordentlichen jährlichen Steuer, der Bede oder dem Schatze, eine ausserordentliche Bede; aber die Fälle, in denen sie geleistet wurde, waren doch überaus selten.¹⁾ Diese ausserordentliche Steuer in ihrem Ertrage zu erhöhen, lag nun um so näher, weil zu ihr auch die Bürger der Städte und die Bewohner der Freidörfer herangezogen werden konnten, die in Cleve von der regelmässigen jährlichen Bede frei waren. Gerade in unserem Territorium, in dem diese beiden Klassen der Bevölkerung schon in jener Zeit fast die Hälfte der Gesamteinwohnerschaft darstellten, musste der Gedanke überaus verlockend sein. Am ehesten aber liess sich eine solche Erhöhung des Ertrages noch durchsetzen — das war unzweifelhaft —, wenn man die Zeit, die immer zwischen der Wiederkehr dieser ausserordentlichen Steuer lag, verkürzte; oder mit anderen Worten: es lief alles auf die Vermehrung der Zahl der Bedefälle hinaus.

Es scheint indessen nicht, dass man in Cleve alsogleich auf einen solchen Ausweg gekommen ist. Und sogar in Geldern, das in seiner ganzen territorialstaatlichen Entwicklung Cleve etwa ein halbes Jahrhundert voraus war, suchten die Grafen anfänglich vor allem, einmal gleichfalls durch Anleihen, dann aber durch Verpfändung aller möglichen Gerechtsame an die Städte, von den Bürgern grössere Summen zu erlangen.²⁾

¹⁾ Für die ältere Zeit vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Band 2 S. 70 und Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. 3 S. 60 ff.

²⁾ Wenigstens einmal erhält Rainald II. eine Summe für seine Mühewaltung bei der Befreiung gefangener Bürger. Es ist die Stadt Zütphen, die ihm im Jahre 1312 unter dieser Motivirung 960 kleine Pfund aushändigt (Nyhoff a. a. O. Band 1 Nr. 136). Dieselbe Stadt kauft 1319 einen Polder; schon im nächsten Jahre streckt Zütphen wiederum Rainald II. 600 Pfund vor, Harderwyck 350 Pfund, Elburg 100, Wageningen und Hattem je 50. Ueber den Einfluss der Städte auf die Landesverwaltung schon unter Rainald II. ebendort Einleit. S. 112 ff. Vergl. ferner ebendort S. 133 die Posten im Ausgabenverzeichniss des Herzogs vom Jahre 1340, die an Zinsen für entliehene Summen gezahlt werden müssen. Eine Theilsumme (lyfrenten aan

Schon unter Rainald II. (1318--1343), vollends aber unter der vormundschaftlichen Regierung Rainalds III. (1343—1361), entstehen in Folge dessen Zustände, die sich etwa der Lage vergleichen lassen, in der sich Johann II. von Cleve bei seinem Regierungsantritt den Städten gegenüber befand. Noch im Todesjahr Rainalds II., an dem für Gelderns landständische Geschichte ewig denkwürdigen 1. Dezember 1343, schliessen nun die geldernschen Städte insgesamt einen Bund, indem sie sich für den jungen Herzog erklären, gegenseitig sich aber Schutz und Hülfe zusagen.¹⁾

Demnach reichen die Anfänge einer Ausdehnung des Bederechts in Geldern in eine sehr viel frühere Zeit als in Cleve und zum mindesten bis in die hier ins Auge gefasste Periode zurück. In Bezug auf die ausserordentlichen Schatzungen des Landes im Allgemeinen verdienen dann besonders die Bestimmungen Beachtung, die in dem Landrecht enthalten sind, das Graf Rainald II. den Bewohnern des Oberquartiers Geldern, abgesehen vom Lande Montfort und Erkelenz, im Jahre 1328 ertheilt.²⁾ Darin heisst es: Voert gelaef wi in goeden trouwen onsen goeden luden in desen voerscreven landen wonachtich ende geseten, nemmermeer te scatten oft te beden, meer enwere, dat onser soene ennich ridder worde, oft dat wi ennich kynt bestaeden, oft dat wi selver gevangen worden. Uytgenomen ende behandelic ons, heisst es dann weiter im Hinblick auf die ordentliche Bede, onser rechter beden ende onser rechter bedeluden in desen voerscreven landen.

Man sieht also, dass schon vor 1328 über die ausserordentlichen Bedefälle gestritten worden ist. Und, um nun noch über die unregelmässigen Steuern der geldernschen Städte ein Wort zu sagen, so ist bekanntlich der Umfang ihrer Bedepflicht von vorn herein nicht ganz klar.³⁾ Die entscheidende Stelle der Erhebungs-

ingezetenen van Brussel, Leuven en Antwerpen) belüft sich auf 4308 Pfund, eine andere (tot afdoening van schulden aan burgers en ingezetenen van Keulen) beträgt 11622 Pfund und eine dritte endlich (tot afdoening van schulden aan ingezetenen van Mechelen) macht 32258 Pfund aus.

¹⁾ Nyhoff a. a. O. Band II Einl. S. 8 und Nr. 1.

²⁾ Bei Nettetshheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern, Band 1 S. 632.

³⁾ Gustav Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern etc. S. 50.

urkunde von Zütphen vom Jahre 1190 lässt mehrere Deutungen zu. Graf Otto drückt sich nämlich folgendermassen aus: Nullam faciam in ea [civitate] indebitam exactionem vel accreditum onerosum preter voluntatem ipsorum. Und trotz dieser Unbestimmtheit wird der Artikel mit geringen Abänderungen in fast alle Privilegien der Städte des Territoriums übernommen. Dass übrigens eine völlige Befreiung mit jenen Worten ausgesprochen sein sollte, ist an sich nicht glaublich und widerstreitet zudem den Thatsachen der späteren Zeit. Nur von der Zahlung eines bestimmten Betrages werden die geldernschen Städte eximirt gewesen sein. Die Verpflichtung an sich — nach gütlichem Uebereinkommen — wird man als selbstverständlich angesehen haben. So ist es Thatsache, dass Graf Rainald II. im Jahre 1317 die Städte Wageningen und Arnheim von ihrem Antheil an den Leistungen befreit, die die Städte insgemein ihm zum Zwecke der Schuldentilgung bewilligt haben.¹⁾ Und ebenso ist ein Revers vom Jahre 1324 vorhanden, in dem der Landesherr anerkennt, dass die 50 Mark, die ihm die Stadt Arnheim bei Gelegenheit seines Ritterschlages gegeben, eine angemessene Bedeleistung seien.²⁾

In der Zeit der Organisation einer städtischen Korporation gilt es auf der einen Seite dann als Ehrensache, dass eine Stadt an Opferwilligkeit nicht hinter der anderen zurückbleibt. Ebenso aber erwartet man von dem Landesherrn, dass er seine Huld in der Verleihung von Privilegien nun auch allen Städten gleichmässig zu theil werden lasse. Dieser Zusammenhang zwischen Gnadenerweisungen seitens der Fürsten und Pflichten seitens der Städte wird hier und da mit dürren Worten anerkannt. So vor allem in dem Bederevers, den Rainald II. im Jahre 1328, der Stadt Geldern ausstellt.³⁾ Der Gedanke ferner, dass in Bezug

¹⁾ Vergl. die Angaben bei van Spaen, *Historie van Gelderland*, Deel 1 S. 374.

²⁾ Nyhoff a. a. O. Band 1 Nr. 199.

³⁾ Lacomblet a. a. O. Band III Nr. 232: Wy gelaven . . . onsen burgermeesteren, schepenen ende der gemeyndt van onser stat van Gelre, so wat konne recht, dat wy geven onsen anderen steden van onser graeffschap, als om die bede die sie ons nu gevolght hebben, dat wy onser stat van Gelre dat selve recht geven soelen ende onse apenen brieve dair op, want sy ons der beden gevolgt syn op dese tyt.

auf Bedeleistungen jede Stadt der anderen gleichgestellt sei, kehrt wieder in der Erhebungsurkunde für Zalbommel vom Jahre 1316. Da heisst es, dass die Bürger dort dieselben Steuern geben und dieselben kriegerischen Lasten auf sich nehmen sollen wie die anderen geldernschen Plätze.¹⁾

Würde schon dieses Diplom eine Vermehrung der Zahl der Bedefälle vermuthen lassen, so liefert ein älteres Zeugniß, die Erhebungsurkunde für Staveren vom Jahre 1298, dafür einen schlagenden Beweis. Damit soll keineswegs behauptet werden, dass den grösseren und mächtigeren geldernschen Kommunen nunmehr eben dieselben Lasten zugemuthet seien, wohl aber tritt aus den Bestimmungen dieses Dokumentes die allgemeine Tendenz der Zeit hervor, durch ausserordentliche Beden von den Städten grössere Beträge zu erzielen.²⁾

Den Bürgern von Staveren, die innerhalb des Mauerrings sitzen, wird dann eine jährliche Abgabe von einem Hundertstel des Vermögens auferlegt. Erst bei einem Vermögen von 100 Pfund beginnt indessen diese Steuerpflicht. Die *buiten poorters* müssen den doppelten Betrag abliefern; auch fängt bei ihnen der Zahlungszwang schon bei 50 Pfund an.

Sehr viel klarer liegen zum mindesten die Anfänge des Steuerwesens der Städte in Cleve. Wie schon Eingangs er-

¹⁾ Nyhoff a. a. O. I Nr. 167: *Item oppidani ibidem commorantes et commoraturi, quemadmodum alia nostra oppida, nobis precarias et subventiones solvent et in expeditionibus nostris nobis servient ipsorum propriis laboribus et expensis.*

²⁾ Nyhoff a. a. O. Band 1 Nr. 53: *Si autem contingeret, nos vel nostros successores nobis in dominio succedentes aliquem vel aliquos filium vel filios militare, vel aliquam aut aliquas filias maritare, vel si nos aut heredum seu successorum nostrorum in dominio nostro contingeret aliquem captivari, tunc omnes . . . de bonis suis omnibus, domibus et rebus aliis quibuscunque cujuscunque valoris existant parvi vel magni, decimum denarium solvere tenebuntur. Item si ad terram sanctam transfretare vel contra alios Dei inimicos ab ista parte maris nos contingat divertere, vel si aliqui comitatum Gelrensem hostiliter vellent invadere, vel si nostrae societatis collegium aliqui destruere niterentur (es handelt sich um das von Graf Rainald, dem Aussteller der Urkunde, gegründete Gasthaus in Hattum), tunc omnes . . . tam divites quam pauperes dabunt de bonis suis omnibus, domibus scilicet et rebus aliis quibuscunque tantum, quantum nobis aut nostris successoribus videbitur juxta rationem in dictis casibus oportunum.*

wähnt, zeichnen sich die Erhebungsurkunden des Grafen Dietrich von Cleve vor den geldernschen durch grössere Bestimmtheit vortheilhaft aus. Weniger freilich weiss man hier über die zweite Periode der Entwicklung: Wann und unter welchen besonderen Umständen in den clevischen Städten die Bedepflicht ausgedehnt ist, muss dahingestellt bleiben. Vergegenwärtigt man sich indessen, dass die Vermehrung der ausserordentlichen Bedefälle in Geldern schon im 13. Jahrhundert einsetzt, so wird man muthmassen dürfen, dass man einige Jahrzehnte später auch in dem Nachbarlande dem Beispiele folgte. Nach allem, was bereits über die steigende Finanznoth unter Dietrich IX. (1311 bis 1347) bemerkt wurde, ist es überaus wahrscheinlich, dass zuerst unter ihm neue Bedefälle zu den alten hinzugekommen sind. Ursprünglich aber sind, wie gesagt, die clevischen Städte zu ausserordentlichen Steuern nur verpflichtet, wenn der Sohn des Landesherrn den Ritterschlag empfängt oder wenn des Grafen eheliche Tochter ausgesteuert werden muss. In der Erhebungsurkunde für Cleve lautet dieser Satz, der sich an den Artikel anschliesst, der die prinzipielle Befreiung von dem jährlichen Schatz ausspricht, folgendermassen: *Cum vero filios nostros militari vel filias nostras maritari contigerit, supplemento condecanti ad id nobis consecuturos liberaliter devoverunt.*¹⁾ Also selbst bei solchem ausserordentlichem Anlass wird keine bestimmte Summe genannt; vielmehr bleibt alles, wie man es modern ausdrücken würde, dem Anstandsgefühl der Bürger überlassen. Es verdient noch in diesem Zusammenhange Erwähnung, dass beim Regierungsantritt Johans, also in jenem Moment, in dem die Städte ihre gesteigerten Ansprüche bei der Landesherrschaft anmelden und durchsetzen, von ihm als Gegenleistung keineswegs eine Ausdehnung der Bedepflicht gefordert wurde. Mag also, wie vorhin vermuthet, schon unter seinem Vorgänger Dietrich IX. die Bedepflicht über jene beiden Fälle hinaus gesteigert worden sein, eine ausdrückliche Fixirung des neuen Gewohnheitsrechtes hatte vor seinem Regierungsantritt (1347) jedenfalls noch nicht stattgefunden.

Es ist die Erhebungsurkunde von Üdem (1359), die zum ersten Male den neuen Verhältnissen Rechnung trägt, obwohl

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch II Nr. 265.

auch sie noch jenen alten Artikel wiedergiebt, der prinzipiell die Schatzfreiheit anerkennt.¹⁾ Daran aber schliesst sich der einschränkende nächste Satz nunmehr in der Fassung: Voirt hebn wy onse vurscreven burgere gevryet ind vry gegeven van alre schattingen tot ewigen daigen toe ind schelden sy dairaff quyt, uytgenomen als wy ind onse nakomen off onse echte soene ridder warden ind als wy onse echte dochter mannen, als dat gevelt, so sullen sy ons een bede geven, die sy ons mit eeren geven moegen; et en were, dat onse gemeine stede ons eene bede ind schattinge geven, die sullen sy ons oick geven na beloip dat die ander stede geven.

Aus dem Zusatz ergibt sich zweifellos, dass zu den beiden bekannten alten Bedefällen gewisse neue hinzugekommen sind. Daran, dass nicht näher angegeben wird, wann die Nothwendigkeit einer solchen Steuer vorliegt, daran ferner, dass die neuen Beden lediglich als abhängig von der Bewilligung der übrigen Städte erscheinen, erkennt man, wie schon oben hervorgehoben, dass die Städte bereits eine Einheit darstellen, dass sie sich zu einer landständischen Korporation zusammengeschlossen haben.²⁾

Dass übrigens unter der Regierung Johanns — immer abgesehen von jenen beiden alten Bedefällen — ausserordentliche direkte Steuern in den Städten von Zeit zu Zeit im Bedürfnissfalle erbeten und genehmigt werden, dafür liegen aber auch positive urkundliche Zeugnisse vor, die jene Nachricht vom Jahre 1359 überaus glücklich bestätigen und ergänzen.

Beachtenswerth hinsichtlich des Einflusses, den ein Territorium in jener Zeit auf das andere ausübt, ist eine Abmachung (von 1356) zwischen Rainald und Ednard von Geldern auf der einen und dem Grafen Johann von Cleve auf der anderen Seite, sich gegenseitig zur Erlangung einer Bede von den Unterthanen behülflich zu sein.³⁾ In eben diesem Jahre legt nun der clevische

¹⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales etc., Cod. dipl., Nr. 28.

²⁾ Darauf hat schon mit Recht v. Below a. a. O. I S. 42 Anmerk. 156 hingewiesen. Vergl. auch meine Bemerkungen in „das Römische Recht am Niederrhein“ S. 7 ff.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 352: Voirt soelen dese drye heeren vorseyt enen lantvrede sveeren, roef end brant end gheweltlike zacken uit oeren landen the kieren ende mallick den anderen the helpen een bede uter oeren steden end landen the krigen daer oen mede behulpen

Landesherr der Stadt Kalkar das Versprechen ab, dass die Summe von 90 Schilden, die die Bürger für ihn an einen gewissen sonst nicht bekannten Engelbrecht Heynys zu zahlen versprechen, ihnen, falls ihm selbst eine Bede gewährt werde, in Anrechnung gebracht werden sollen.¹⁾

Mag nun die hier in Aussicht genommene Bewilligung zu Stande gekommen sein oder nicht, unzweifelhaft ist es, dass 1367 und 1368, also kurz vor seinem Tode, Johann eine oder mehrere Geldhülfen durchzusetzen gewusst hat.

Wieder ist es die Stadt Kalkar, deren Urkunden einzig und allein Licht über diese frühere Zeit verbreiten. Von den Darlehen oder Zahlungen, die die dortigen Bürger ihrem Territorialherrn bis dahin wiederholt geleistet haben, unterscheiden sich nämlich die von 1367 und 1368, dadurch, dass es beide male ohne weiteres heisst, sie hätten ihm je 300 Goldschilde gegeben. Demnach scheint diese Summe die Quote zu sein, die bei der Repartition der von der städtischen Korporation bewilligten Steuer auf Kalkar gefallen war.²⁾

Hiermit ist das geringe Material erschöpft, welches aus der Zeit dieser so wichtigen Regierung erhalten ist. Dass damals mehrere male Beträge über die beiden ursprünglichen Bedefälle hinaus gewährt sind, ist nach allem, was mitgeteilt wird, unzweifelhaft. Sogar die Motivirung ist wenigstens bei der Steuer, die wohl bald nach 1356 erhoben wurde, bekannt.

si, als oer scolt mede the betalen; ende weer yemen, dye des nyet doen enwolde, daer soelen dye heeren gheliker hant thoe helpen, dat si denghenen daerthoe brengen, dat hi dat doe, mit al oerre maght.

¹⁾ Orig. im Stadtarchiv zu Kalkar (Wolffs Repert. Nr. 5): Mer weert zake, dat si hier enbynnen mit ons averdrugen van schattinge of bede of van wat anders onrade, deen si ons geven solden, so soelen si dese tnegentich scilde vorgenant inbeholden van der beeden of andeeren onrade als vorgnant, die wi dan bekennen, datt ons wael betaelt syn mit desen tgegenwerdigen bryve apen mit onsen zegel bezegelt.

²⁾ Urkunden vom 6. Dezember 1367 und vom 20. Januar 1368 in Wolffs Repert. Nr. 18 und 19. Dass es sich in beiden Fällen nicht um ein Darlehen, sondern um Leistungen handelt, zu denen die Stadt dem Grafen verpflichtet ist, geht aus beiden Dokumenten klar hervor. So heisst es in der von 1367: Van wilken driehondert scilden vorscreven wy den burgermeister, scepenen, raet ende onse gemeyne stat van Calker vorscreven quyt schelden. In orconde deser quitancien open besegelt mit onsen segel, gegheven int jaer end o sent Nycholaus dach vorscreven.

Wie der Vertrag mit Geldern deutlich ausspricht, sollten die landesherrlichen Schulden damit bezahlt werden.¹⁾ Zu welchem Zweck endlich die Beden von 1367 und 1368 verwandt sind, muss, da eine zuverlässige Nachricht nicht vorliegt, vorläufig dahingestellt bleiben. —

Etwas reichlicher fliessen die Quellen denn doch in der Folgezeit. Das trifft schon für die nächste Regierung, für die Adolfs I. (1368—1394), zu. Vor allem ist es wichtig, dass zu den dürftigen Notizen der Einzelurkunden jetzt vereinzelt Steuerlisten hinzukommen. Noch ungleich viel werthvoller aber ist eine Aufzeichnung der Stadt Emmerich vom Jahre 1450.²⁾ Darin werden nämlich nicht nur die Steuerbeträge aufgeführt, die die Stadt seit Menschengedenken geleistet hat, nicht selten werden sogar die Anlässe angemerkt, auf die hin die ausserordentlichen Beden gefordert worden sind. Gerade auf diese Gründe kam es besonders an, denn einer Meinungsverschiedenheit, ob in einem gegebenen Falle die vorgebrachte Motivirung genüge, um für die Stadt Emmerich eine Steuerpflicht zu constituiren, verdankt diese ganze Denkschrift ihre Entstehung.³⁾ —

Vielleicht nicht die erste Bede, die Graf Adolf erhob, wohl aber die erste, von der man zuverlässiges weiss, ist nun die vom Jahre 1377.

Vor allem die Emmericher Aufzeichnung berichtet ausführlich gerade von dieser Leistung. Dabei bezieht sie sich vornehmlich auf eine Urkunde, die noch vorhanden ist. Indessen sei darin die Höhe des gezahlten Betrages nicht angemerkt, daher sei man auch nicht mehr im Stande, sie jetzt noch anzugeben.⁴⁾ Das Dokument, auf das also hingewiesen wird, verdient in der That besondere Beachtung, denn es ist der weit-

¹⁾ Dieser Bedefall ist weder in Geldern noch in Cleve herkömmlich; er wird, wie wir wissen, weder in der Erhebungsurkunde für Staveren (1298) noch auch in dem Landrecht des Oberquartiers (1328) erwähnt.

²⁾ Im sogenannten „Buch der Gefangenen“ im Düsseldorfer St. A., Stadt Emmerich.

³⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 324.

⁴⁾ Buch der Gefangenen Bl. 30: Item na den den tyden do sy (die Emmericher) Cleffs sind geweest, hefft greve Adolph van Cleve een bede gehadt tot Emerick in den jaere MCCCLXXVII; ind daer is en brief aff. Dan wo voel men ou do gegeven hefft, dairen vynd wy gheen bescheit aff.

aus älteste erhaltene clevische Bederevers.¹⁾ Als solcher unterscheidet er sich in etwa von jenen eben besprochenen Quittungen, die für die Stadt Kalkar 1367 und 1368 ausgestellt worden sind. Nach Empfang der Steuer bezeugt der Landesherr, dass er einen rechtlichen Anspruch nicht gehabt habe, dass vielmehr die Bewilligung aus Gunst geschehen sei.²⁾ Fehlt in Emmerich dieses mal die Summe, so fehlt in Kalkar zwar der Bederevers, hingegen kann man aus den Quittungen über den Empfang von Theilquoten wenigstens annähernd den Gesamtbetrag berechnen. Eine Quittung lautet über 64, eine zweite über 200, eine dritte über 60 und eine vierte über 19 alte Schilde.³⁾ Das ergibt zusammen die stattliche Summe von 343 alten Schilden. Hierin darf man zum wenigsten den Mindestbetrag sehen, da möglicher Weise diese oder jene Teilquittung verloren gegangen ist.

Auch der Grund, der für die Forderung einer so hohen Bede geltend gemacht wurde, lässt sich mit einiger Bestimmtheit feststellen. Zu dem reichen Besitz, der das Witthum der Gemahlin des 1368 verstorbenen Grafen Johann bildete, gehörte nämlich auch Schloss Linn bei Krefeld. Der Amtmann des Landes Linn, Heinrich von Strunkede, hatte das Schloss seit langer Zeit zu einer der berühmtesten Raubburgen am

1) Ueber die verschiedenen Arten von Reversen v. Below, Die landständische Verfassung von Jülich und Berg, Theil 2 S. 26 Anmerk. 96.

2) Orig. im St. A. z. D., Stadt Emmerich Nr. 48: Wy Adolph greve van Cleve duen kont allen lueden end bekennen, dat alsogdane bede, als mine lieve stat van Embric ons ghegeven hevet, dat wy dye bede ontfangen hebben van onser stat vurscreven in gunsten end in vrientscop, want wy alleweghe sonderlynge gunst end vrientscop tot oen gehadt hebben. In orkonde ons segels aen desen brieff gehangen gegheven int jaer ons heren dusent dryehondert seven ende tseventich up sente Bonifatiusdach.

3) Urkunden vom 17. April, 7. Mai, 24. Mai und 12. Juli 1377 im Stadtarchiv zu Kalkar, Wolffs Repert. Nr. 26, 27 und 30. Die erste von ihnen lautet: Wy Adolph greve van Cleve bekennen, dat wy ontfangen hebben end ons wael betaelt syn vierentsestich aelde gülden schilde van onser liever gemeynre stat [van] Kalkar in aflach alsulker schattingen, als si ons nu geven soelen. End schelden onse . . . lieve stat und alle diegene dies quitancien behoven quyt end loss end haelden ons wael betaelt van den vuerscreven vier end tsestich schilden. In orkonde onss segels . . . dominica die post Tiburtii.

ganzen Niederrhein gemacht.¹⁾ Ihm das Handwerk zu legen, war der Zweck eines Bündnisses, das 1377 zwischen dem Grafen Adolf, zu dessen Territorium Linn gehörte, und den Genossen des Landfriedensbundes zwischen Maas und Rhein vereinbart wurde. Im Falle der Eroberung sollte Adolf die Burg und Stadt aus der Hand des Erzbischofs zu Lehen nehmen.²⁾ Die Vermuthung liegt nah, dass der Graf zu den umfänglichen Rüstungen im Jahre 1377 jener ausserordentlichen Steuer bedurfte.

Die Angaben der Emmericher Denkschrift entsprechen nun offenbar der Wirklichkeit, wenn sie für die nächsten Jahrzehnte nichts von einer Bede berichten. Zum mindesten fehlen auch in der sonstigen Ueberlieferung Nachrichten der Art aus dieser Zeit, erst der grosse, schon erwähnte Krieg, den Graf Adolf gegen Ende seiner Regierung († 1394) gegen den Erzbischof zu führen hat, zwingt ihn abermals, die Stadt um eine Geldhülfe anzugehen.

Dementsprechend ist die zweite Bede, von der die Emmericher Aufzeichnung meldet, vom Jahre 1393. In diesem Kampfe, der, wie sich immer mehr herausstellt, durchweg nicht günstig für Cleve verlief, erleidet Adolf eine grosse Niederlage vor Kempen.³⁾ Von ihr berichten die clevischen Chronisten nichts und nur wenige Urkunden bieten gewisse Andeutungen.⁴⁾ Als Tag der Schlacht giebt die Denkschrift den Mittwoch vor Pfingsten an. Damals seien viele Emmericher Bürger in die Hände der Feinde gefallen. Um die Gefangenen zu lösen, hätten die Städte eine grosse Summe bewilligt. Vor allem aber die Stadt Emmerich habe sich mit einer unverhältnissmässig grossen Quote von 753 Gulden betheiliget, dat sy gedaen hebn umb dat oir medburgere van der vencknisse gequyt worden, die

¹⁾ Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern, Band 1 S. 88 ff. und Gert van der Schuren, Clevische Chronik, S. 70 ff.

²⁾ Kelleter, Die Landfriedensbünde zwischen Maas und Rhein, S. 77 ff.

³⁾ Vergl. oben S. 255.

⁴⁾ Nach der Darstellung der Denkschrift sollte man annehmen, dass von dem Jahre 1393 die Rede sei. In Wirklichkeit wird aber weder dieses noch das vorhergehende Jahr gemeint gewesen sein, sondern 1391, in welchem Jahre der Erzbischof entscheidende Erfolge davonträgt. Vergl. die Urkunde von 1391 im St. z. D. A II Cleve-Mark Nr. 538.

doch hoiger geschat worden dan III^m gulden. Diese ganze Summe habe Graf Adolf, wie in solchen Fällen üblich, bezahlen müssen.¹⁾

Diese Nachrichten werden nun auf das beste ergänzt durch das Verzeichniß der Quoten, die die einzelnen Städte haben beisteuern müssen, in der „uralten Schatzung“ (Bl. 9).

Da findet sich denn, dass Kalkar 450, Kranenburg 381, Emmerich 323, Sonsbeck 300 und Üdem 250 Schilde beigetragen hat. Da Cleve, Griet und andere Städte fehlen, liegt die Annahme nah, dass die Liste nicht vollständig ist. Auch sonst weist sie in den Ansätzen so viel Ungewöhnliches auf, dass man in der That ohne den Fingerzeig, den die Emmericher Denkschrift giebt, vor einem Räthsel stehen würde. Wird dort ausdrücklich hervorgehoben, dass vor allem der Umstand, dass unter den Gefangenen Bürger von Emmerich — und doch wohl in grösserer Anzahl — gewesen seien, die Stadt zur Bewilligung einer besonders hohen Summe bestimmt habe, so dürfen die im Verhältniß noch sehr viel höheren Quoten, zu denen Kalkar, Kranenburg, Sonsbeck und Üdem (Städte, die längst nicht die gleiche Finanzkraft haben) sich verstehen, auf eine gleiche Veranlassung zurückzuführen sein. —

Graf Adolf II. — der spätere Herzog — der 1394 seinem Vater gefolgt war, forderte gleich nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1395 eine Bede. Diesmal giebt die Emmericher Denkschrift die Gründe ganz genau an. Einmal, weil er kurz zuvor als Herrscher empfangen sei, zweitens weil er „voir Lutzelenborgh“ Ritter geworden sei, drittens habe er die Liemersch, jenen Landstrich, zwischen Yssel und Rhein aus dem Pfandbesitz des bekannten und hervorragenden geldernschen Adelsgeschlechtes, der Herren van Wisch, gelöst. Do hefft he — fährt der Bericht fort — syn gemeyn lant gebeden. Ind so as syn ge-

¹⁾ Buch der Gefangenen Bl. 30: In dairna hefft he (Graf Adolf) een grote nederlage gehadt voir Kempen in den jaere ons heren dusent CCC ind XCII . . . Dair wart Johan die Duyflar myt somigen anderen van Emrick mede gevangen, die welken ter tyt greve Aloff quytten ind belede; dairto die gemeyn stede ind lande sinen genaden gehulpen hebn. Ind die van Emrick hebn umb synre genaden beden wil met dairto gegulden VII^c ind LVI blauwe gulden. Dat sy gedaen hebn, umb dat oir medeburgere van der venckniß gequyt weerden; die doch hoeger geschat worden syn dan III^m rynsche gulden. Dat greve Aloff vurscreven gericht hefft ind betaelt.

naden ind synre genaden vader onse genedige lieve heren gonstliken sich bewesen hebn an derselven stat, so hebn se on to der beden gegeben XI^e ind XL blauwe gulden.

Beachtenswerth ist die Motivirung: nicht weil es ihre Pflicht gewesen, sondern weil Graf Adolf II. ihnen Gunst erwiesen, behauptet die Denkschrift, hätten ihm die Bürger die Bede bewilligt.

Auch diesmal tritt der Emmericher Quelle ein Verzeichniss der Quoten der einzelnen Städte in der „uralten Schatzung“ ergänzend an die Seite. Die dort erhaltene Liste lautet:

Opboeren van schattinghe in den steden van den lande van Cleve, in denselven jaere (1394 oder 1395) aen alden scilden; gheboirt 2 gulden ende 3 grot. vor ilken scilt.

In den yrsten van der stat van Cleve 450 scud.

Item van der stat van Calkar 400 scud.

Item van der stat van Sonsbeke 250 scud.

Item van der stat van Reyss 250 scud.

Item van der stat van Buederic 250 scud.

Item van der stat van Udem 250 scud.

Item van der stat van Orsoya 150 scud.

Item van der stat van Embric 400 scud.

Item van der stat van Griethusen 50 scud.

Item van der stat van Gryet 100 scud.

Summa totalis van den steden 2550 scud.

Item die van Cranenborgh ende die van Huessen heeft myn here quyt gelaeten. Ende van den van Xancten heeft myn here dat ghelt selve gheboirt.

Also auch diesmal ist die Liste nicht vollständig, die Quoten von Kranenburg, Hüssen und Xanten fehlen. Aber man erfährt doch, dass die Steuerveranlagung sich im Prinzip auch auf sie erstreckt hat, dass es sich also auf jeden Fall um eine allgemeine Städtesteuer handelt.

Die nächste Bede vom Jahre 1401 muss der Emmericher Denkschrift aus irgend welchem Grunde unbekannt geblieben sein, denn die springt in ihrer Aufzählung von der eben erwähnten alsogleich auf die von 1431.¹⁾

¹⁾ Buch der Gefangenen Bl. 40: Item daerna enhebn syn genaden die stede van Emrick nyet belast myt enyger beden, hent dat men gescreven

Um so willkommener sind die Notizen in den uralten Schatzungen. Opboeren myns Wessels — heisst es dort Bl. 10 — praestz toe Wysschell, rentmeisters in den lande van Cleve, dat van den steden comen is in dem lande van Cleve.

Primo van der stat van Cleve 300 scud.

Van Cranenborgh 180 sc.

Van Griethuysen 25 sc.

Van Embrick 400 sc.

Van Kalkar 280 sc.

Van Griete 75 sc.

Van Udem 175 sc.

Van Sonsbeke 210 sc.

Van Boederick 180 sc.

Van Rees 425 sc.

Van Orsoy 80 sc.

Den Anlass, der für die Forderung dieser Steuer vom Jahre 1401 geltend gemacht wurde, finde ich nirgends angegeben; besser ist man über ihre Verwendung unterrichtet. Indessen würde man irren, wenn man glauben wollte, aus den zahlreichen kleinen Ausgabeposten lasse sich ein Rückschluss machen auf die Steuerbegründung. Da werden einem Arnd van Duyssborgh 420 Schilde gegeben für den Bau einer Kirche; da werden kleine Schulden bezahlt, da erhalten die Diener des Grafen Geld, um sich ein Pferd anzuschaffen. Endlich wird ein grosser Theil der Summe verwandt für Aufkauf grosser Mengen von Hafer auf den Märkten zu Sonsbeck, Kranenburg, Emmerich und Orsoy.¹⁾

Noch viel weniger weiss man von einer ausserordentlichen Bede, die im Jahre 1414 erhoben worden zu sein scheint. Weder die Emmericher Denkschrift noch die uralten Schatzungen bringen darüber auch nur eine Notiz, fürwahr eine Thatsache, die laut genug für die Lückenhaftigkeit unserer Ueberlieferung spricht. Nur das Stadtbuch von Kalkar (Bl. 22.) bietet eine kurze Aufzeichnung über diese Bede. Der Betrag, der auf die Stadt fällt, scheint ausserordentlich hoch gewesen zu sein. Verstehe ich

heft in den jare ons heren dusent vyrhondert een inde dertich, do he synre genaden aldste dochter bericht hed an hertouch Wilhelm van Beyeren.

¹⁾ Uralte Schatzungen a. a. O. Bl. 10.

die später näher zu untersuchende Eintragung recht, so sind damals 594 Schilde von Seiten der Bürger der Stadt Kalkar aufzubringen.¹⁾ Es folgen fast zwei Jahrzehnte, während derer nichts von einer ausserordentlichen Schatzung verlautet; wie gesagt, erst zum Jahre 1431 erwähnt die Emmericher Denkschrift wieder einer solchen. Zum ersten male handelt es sich hier um einen Bedefall alten Stiles, um die Aussteuer der ältesten Tochter Herzog Adolfs, Margarethe, bei ihrer Verheirathung an Herzog Wilhelm in Baiern.²⁾ Die Stadt Emmerich schiesst diesmal 400 rheinische Gulden zu, indessen wird die Summe nur leihweise gewährt, nachdem der Landesherr der Stadt versprochen hat, die früher zugestandene Zollermässigung an der Erhebungsstätte zu Orsoy nicht zurückziehen zu wollen. Die Urkunde, auf die Bezug genommen wird, ist noch vorhanden; sie enthält in der That keine Andeutung darüber, dass jene 400 Gulden in Wirklichkeit eine Bedequote sind.³⁾ Man würde fast geneigt sein, an einen Irrthum der Emmericher Denkschrift zu glauben, wenn nicht auch sonst bei gleicher Veranlassung ähnliche Stipulationen getroffen wären. —

Erst nach Abschluss dieses Theiles der Arbeit, sah ich die schon manchmal angezogene Sammlung von Gutachten kölnischer Rechtsgelehrten für die Stadt Wesel ein.⁴⁾ Gleich der erste der Sprüche bezieht sich auf eine Streitigkeit zwischen Herzog Adolf und den Bürgern wegen der Zahlung einer Prinzessinnensteuer. Es verdient Beachtung, dass die Weseler mit allem Nachdruck geltend machen, auf Grund der Erhebungsurkunde oder des privilegium majus überhaupt von jeder Steuer eximirt zu sein. Um so stärker ist der Widerstand gegen die Forderung dieses Betrages, der allerdings, da er sich auf 800 alte Schilde

¹⁾ Unten Kap. 11.

²⁾ Buch der Gefangenen Bl. 30: Ind als do solden die van Emrick synen genaden consentiren totter beden, dair doch vil vervolgs ind arbeit umb gheschieden; wart gededinght, dat syn genaden den halven toll tot Orsoy den van Emerick vry gheven tot synre genaden wedersoggen. Den welcken toll die van Emrick dair bevorens van jaren tot jaren sinen genaden afftwarven ind bidden moesten, as die brieve dairup gemaket dat uytwysen.

³⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 191 Beilage Nr. 35 ff.

⁴⁾ Inzwischen von Kohler und mir herausgegeben unter dem Titel: Das Römische Recht am Niederrhein. 1896.

beläuft, ausserordentlich hoch ist. Ich habe den Nachweis geführt, dass das Gutachten, da einer der Verfasser bereits 1431 stirbt, sich nur auf die Verheirathung Margarethens, die im selben Jahre stattfindet, oder allenfalls auf die Katharinas, die 1430 dem Herzog von Geldern zur Ehe gegeben wurde, beziehen kann. Ob die Weseler sich schliesslich zur Leistung verstanden haben, muss vorläufig dahingestellt bleiben. Erst eine systematische Durcharbeitung der Weseler Stadtrechnungen wird über diese und manche anderen Fragen der clevischen Territorialgeschichte Aufschluss gewähren.¹⁾ —

Um jene Zeit werden nun noch andere Töchter des kinderreichen Herzogs ausgestattet. So vermählte sich z. B. 1434 Elisabeth mit dem Junggrafen Heinrich von Schwarzenberg, Arnstadt und Sondershausen, so Helene im nächsten Jahre mit Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und Agnes im Jahre 1438 mit dem König von Navarra.²⁾ Die Ueberlieferung weiss nichts von allgemeinen Beden, die für Elisabeth und Agnes gefordert worden sind; auch ist es mehr wie zweifelhaft, ob — wenn auch ein Bedefall alten Stiles vorliegt — eine derartige Bewilligung stattgefunden hat. Nur bei der Aussteuer Helenens scheint der Herzog die Städte um ein Darlehen angegangen zu haben. Von der Stadt Kalkar wenigstens erhält der Vater am 1. Oktober 1436 die Summe von 300 rheinischen Gulden.³⁾ Indessen wird ausdrücklich betont, dass das Geld bei der nächsten wirklichen Bede in Anrechnung gebracht werden soll.⁴⁾ Inwieweit diese Abmachung gehalten ist, wird später aus-

¹⁾ A. a. O. S. 20: Quidam A. comes civitati suae N. et ejus civibus concessit omnem libertatem cum integritate rerum suarum, ut ea gaudeant in aeternum, ita ut nullus in ea faciat ipse comes exactionem vel accreditum onerosum praeter eorum bonam voluntatem.

²⁾ A. a. O. S. 19.

³⁾ Vergl. die Nachweisungen bei Scholten, Clevische Chronik Gerts van der Schuren S. 212.

⁴⁾ Also ons onse lieve stat van Calker te volleste der medegaeven onser liever gemynder dochter van Bronswick etc. geleent heeft 300 . . . guldene, so bekennen wy, . . . dat onse lieve stat vurscreven ons off onsen erven in tokomenden tyden enige bede van gelde geven soilden, dat wy, off gebreke onser, onse erven oen dairan korten ind inlaten soilen die vurscreven 300 gulden.

einanderzusetzen sein (unten S. 367). Aus dem Wortlaut der Emmericher Denkschrift ist übrigens nicht ersichtlich, ob man die bei dem Anlass gemachte Leistung als Bede ansah: Man habe dem Herzog bei der Verheirathung seiner Tochter an Heinrich von Braunschweig 400 rheinische Gulden vorgestreckt; wie im Jahre 1431 sei das Geld auf die Summe geschlagen, für die man Befreiung vom halben Zoll zu Orsoy erlangt habe.¹⁾

Die Zahl der ausserordentlichen Bedebewilligungen vermehrt sich dann in den nachfolgenden Jahrzehnten nicht wenig. Schon im Jahre 1443 wurde z. B. eine neue Forderung erhoben. Es handelte sich diesmal um die endgültige Erwerbung von Gennep.²⁾ Es scheint, als ob der Herzog zunächst den Versuch gemacht hätte, zum mindesten die Städte zur Bürgschaft für die Summe zu veranlassen, zu der er sich den Herren von Brederode gegenüber verpflichten musste. Nunmehr aber hatten die Städte schon engere Fühlung mit einander. Auf besonderen Tagen besprechen ihre Abgeordneten solche Vorschläge und stärken sich gegenseitig zum Widerstande. Auf den Ankauf Genneps beziehen sich viele Eintragungen der Weseler Stadtrechnungen der Jahre 1443 und 1444, die deutlich erkennen lassen, auf einen wie zähen Gegenstand der Herzog damals stiess.³⁾

Eben mit dieser Häufigkeit der Forderungen mag es zusammenhängen, dass jetzt die Steuer fast regelmässig in einem Darlehen oder doch in einer Art von Darlehen, wie es die Erhöhung von Pfandsummen ist, besteht. Die Emmericher Denkschrift berichtet diesmal von einer wirklichen Anleihe des Grafen.

¹⁾ Buch der Gefangenen: Item dairna . . . , as tertyt onse genedige here synre genaden dochter bericht had an den hertougen van Bruynswyck, so heft men on tot synre genaden beden geleent vyrhondert rynnssche gulden ind die he der stat verschreven heft op den halven toll tot Orsoy vurscreven ind as die brieff dairop gemaect kleeerlicken uitwyset.

²⁾ Vergl. oben S. 260.

³⁾ Wesel. Stadtr. 1444 Bl. 228: Item des vrydags na den sondagh cantate (15. Mai) ginck Play an die stede Cleve, Kalker, Emrick, Reess myt brieven, by eyn to komen toe Reess, toe samen to spreken; unsen hern toe seggen, dat hie affdoen wolde alzulke verborgunghe, alz hie syn stede verborget hadde, buten oeren weten an den van Brederode vor eyn summe gelts, omme Ghenep soe unse here gekofft hadde.

Die Stadt giebt ihm 600 Gulden auf vier Jahre. Nach Ablauf der Frist soll die Rückzahlung beginnen und in bestimmten Raten und Terminen stattfinden.¹⁾

In ähnlicher Weise sind wohl auch die anderen Städte des Territoriums, oder doch die grösseren unter ihnen, zur Deckung der erforderlichen Summe herangezogen worden. Von Wesel wenigstens ist es bekannt, dass es 800 rheinische Gulden beigesteuert hat. Es scheint, dass dafür der Stadt gewisse Einkünfte aus der sogenannten Spoy bei Spellen verpfändet wurden. Jedenfalls hat sich die Tilgung der Schuld über die erste Verabredung hinaus hingezogen, so dass am 26. Juni 1445 der Jungherzog ein neues Abkommen wegen der Rückzahlung vereinbarte.²⁾

Wie man nun aber in Wahrheit über Aufwendungen der Art in den Städten dachte, zeigt ein Beispiel gerade aus diesem Jahre überaus schlagend. Wir erinnern uns des Darlehns von 300 Gulden, das die Stadt Kalkar 1436, als es sich um die Aussteuer der Gemahlin Herzog Heinrichs von Braunschweig handelte, dem Landesherrn gab (S. 365 Anmerk. 4). Der Stadt war versprochen worden, die Summe solle in Abrechnung gebracht werden von der nächsten wirklichen Bede. Eine solche ist seither nun nicht mehr erhoben. Als aber 1443 der Herzog zum Ankauf Genneps von den Städten grosse Summen verlangt und auch von Kalkar 400 Gulden fordert, da lässt man von Seiten der Stadt nach

¹⁾ Buch der Gefangenen: Item dairna in den jaer ons heren MCCCCXLIII as syn genaden Gennep gekocht hedden, hefft die stat van Emriek ter beden sinen genaiden geleent seeshondert rynsche gulden vyr jaere lanck ind teynden den vyr jaren tot vyr jaren weder to boren. Dair men — im Jahre 1450 — noch twe jair vorens van tachter is, as die brieff dairvan gemaect klerlicken uitwyset.

²⁾ Nachdem eine andere Forderung aus den Einkünften der Spoy gedeckt ist, ist die Stadt Wesel zur Erhebung berechtigt: Neist wulke (120 gulden) die burgermeister, scepene ind raide onsser liever stat van Wesell ind oir nakomelingen jairlix dairuit boiren soilen 200 rynsche gulden in affalage der 800 rynsche gulden, die sie den vurscreven onsen lieven heren ind vader, dat slait, stat ind landt van Genp mede koipen geleent hebn, thent sie die achthondert rynsche gulden vurscreven also wedder geboirt hebn, soe des vurscreven onss lieven heren ind vaders brieff oen dairrop gegeven inhelt ind uitwyset. Abschrift im St. A. zu Düsseldorf, Cleve-Mark, Chartularien Nr. 7 Bl. 27.

reiflicher Ueberlegung jene alten 300 Gulden überhaupt fahren, um nur einen anständigen Grund zu haben, das gewünschte Darlehen, das ja doch nur noch 100 Gulden mehr beträgt, ablehnen zu können. Wie wenig also sogar eine mächtige Stadt in der Lage ist, sich einer solchen, sei es nun Steuer- oder Darlehensforderung, ohne weiteres zu entziehen, lehrt grade dieser Fall: man muss eben einen triftigen Grund für die Ablehnung vorbringen. Den hat Kalkar zur Freude der Bürger diesmal, da sein Kredit durch den Bau des von Herzog Adolf gern gesehenen grossartigen Rathhauses, das noch jetzt neben den Altären der Nikolaikirche die herrlichste Zier der Stadt ist, vollauf in Anspruch genommen wird.¹⁾

Wenige Jahre später (1446) ist es ein ganz ähnlicher Anlass, der Ankauf des Kirchspiels Ude, der den Städten neue Verpflichtungen auferlegt. Mögen in der That die Anforderungen dieser Art den Bürgschaftsleistungen der älteren Periode ähnlicher sein, als wirklichen Steuern: die Konsequenz ist sehr häufig dieselbe, wenigstens vom Standpunkt des städtischen Budgets aus betrachtet: im einen wie im anderen Fall ist es schliesslich doch die Stadtgemeinde, die zahlen muss.²⁾

1) Dass der Grund stichhaltig ist, erkennt nämlich der Herzog selbst an. Die Notiz findet sich als Zusatz zur Abschrift jener Urkunde vom 1. Oktober 1436 im Lagerbuch der Stadt Kalkar S. 78: Deser vurscreven brief ind die 300 . . . gulden hebn burgermeister, scepene ind raide ind gansse gemeynthe van Kalker vermitz eendrechtlicken beraede onsen gnedigen heren ghegeven ind quyt gelaeten, want syne gnaden van der stat van Kalker geleent wollen hebn 400 gulden tot vollenste der ertail van Genp mede te koipen u. s. w. Vergl. auch unten S. 407.

2) Buch der Gefangenen Bl. 30: . . . Item dairna in den jair ons heren MCCCCXLVI heft die stat van Emrick tot begeerden ter tyt ons genedigen jonckern, nu ons genedigen heren, gesegelt ind gelaeft myt anders den steden voir die renten van Ude, die on wederumb verschreven syn na inhalt eens brieffs dairvan gemaket. Van welken renten sy oick tachter syn ind noch boren sullen driehondert rynssche gulden off dair umbtrent.

III.

Die grösseren Bedeleistungen der clevischen Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Dass die Vergabungen, zu denen sich Jungherzog Johann in der Zeit der Soester Fehde seinen Städten gegenüber verstehen musste, für das Verhältniss des Landesherrn dem mächtigsten Landstand gegenüber verhängnissvoll werden sollten, hat, wie ich schon hervorhob, mit voller Schärfe erst die Folgezeit gezeigt, als ein minder fähiger, minder erfolgreicher und minder ruhmreicher, in seinen Unternehmungen minder glücklicher Territorialherr den Ansprüchen der Städte keinen energischen Widerstand mehr zu leisten vermochte.¹⁾ Uebrigens geht aus den Verhandlungen hervor, die damals gepflogen sind, wie sehr sich die Städte bei der Bewilligung gerade der Kriegssteuer vom Jahre 1447 sträubten; erst nach oftmaligen Zusammenkünften fügte sich der Jungherzog den Konzessionen, die man von ihm forderte. Ueber diese Bede nämlich, die schon so bald nach Beginn des Krieges (1446) verlangt wurde, liegen sehr viel ausführlichere Nachrichten vor, als über irgend eine andere frühere.^{2) 3)}

Von jenen Reversen, deren ältesten vom Jahre 1377 wir bereits kennen, ist diesmal eine ganze Reihe erhalten. Wir besitzen den von Cleve, den von Kalkar, den von Rees, den von

¹⁾ Vergl. oben S. 340 ff.

²⁾ Vergl. auch Hansen a. a. O. Bd. 1 S. 93 der Einleitung.

³⁾ Kurz bevor die Bedeforderung auftaucht, hatte der Jungherzog die Städte zwingen wollen, nach alter Weise die Bürgschaftleistung für eine namhafte Summe auf sich zu nehmen, die er von den Herren von Brederode zu erlangen hoffte. Vergl. hierüber die Notiz in der Stadtrechnung von Wesel (Bl. 308): Item des dinxdages vor meidage (26. April) reden Johan uppen Bruck ind Johan Honigh . . . toe Cleve, soe unse genedige juncher die ritterschap ind stede slands van Cleve an beiden syden dar ten tyt had doyn verscryven umb toe helpen vynden gelt toe krygen van den van Batenborgh, dar sess sted: slands van Cleve burge vor sulden werden etc.

Dinslaken und den von Xanten.¹⁾ In keinem von ihnen findet sich eine Angabe über die Höhe der gewährten Quote. Indessen mangelt es darüber dennoch nicht ganz an Nachrichten. Der Steuerantheil Emmerichs beträgt z. B., wie man aus der oft angeführten Denkschrift ersieht, 662 Gulden. Bekannt ist ferner auch die Summe, die Xanten gegeben hat, sie beläuft sich, wie gleich zu zeigen sein wird, auf 474 Gulden.

Man sollte nun meinen, dass diesmal, wo die Landesnoth so offenkundig war, wo eine so populäre, städtische Sache auf dem Spiele stand, die bewilligten Gelder auch wirklich bedingungslos geleistet worden seien. Dass das nicht geschehen ist, dass auch in diesem Falle die eine Stadt die ganze Summe, die andere nur die Hälfte als Darlehen gab, dass sich die eine dieses Recht, die andere das verpfänden liess, geht aus vielen mehr oder weniger deutlichen Einzelthatsachen unwiderleglich hervor. Zunächst die Emmericher Denkschrift. Wieder meldet sie nur von einem Darlehen, das nach Inhalt eines Briefes auf die Erhöhung der Pfandsumme auf die Zölle verwendet worden sei.²⁾

Von Xanten ferner wird ausdrücklich gesagt, dass die Hälfte, nämlich 237 Gulden, zu einer früher dargebrachten Summe von 400 Gulden geschlagen werden soll, bis zu deren Rückzahlung die Bürger zollfrei sein sollen — vom Regierungsantritt des Jungherzogs an gerechnet.³⁾ Was hier offen ausgesprochen

¹⁾ Der Cleves bei Scholten, Die Stadt Cleve, Urkunden, Nr. 71. Ueber die von Xanten und Dinslaken Hansen, Westfalen und Rheinland Band 1 Nr. 248. Der für Rees in Abschrift im Catastrum primum (im St. zu D.) Bl. 65.

²⁾ Buch der Gefangenen Bl. 33: Item dairna in den jaeren ons heren 1447 hefft die stat van Emrick tot beden ter tyt ons genedigen jonckeren, nu ons genedigen heren, synre genaden geleent sesshondert ind twe ind taestich rynnssche gulden, die on voirt verschreven ind bewesen syn na inhailt eens briefs gemaket myt anderen geld op syner genaden tollē . . . also, dat sy van den geleenden gelde noch tachter syn, behalven dat on op den tollē verscreven is sesshondert rynnssche gulden aff dair umbtrent. Die sy mitten anderen gelde tsamen tot groten schaden geworven hebn ind verhaldden moten.

³⁾ Urkunde vom 7. Januar 1447: Want dan onse lieve stat ind burgere van Xancten vurscreven, as die lande ind stede gemeyntlicken doen, ons nu noch IIII^o ind LXXIII^o overlensche rynnssche gulden tot eyne beden to behulp gedaen hebn ind dairaff tnschen ons ind onser liever stat ind burgere

wird, wird man, auch ohne dass dies der Fall ist, bei anderen ähnlichen Abmachungen als wahrscheinlich annehmen dürfen. Erwähnt habe ich schon in anderem Zusammenhang die Verschreibungen, die der Jungherzog im November und Dezember dieses Jahres den Städten Wesel, Cleve und Rees macht. Die Darlehen, von denen da gesprochen wird, darf man getrost als ganze oder als Theile von Bedequoten in Anspruch nehmen. Ist die Vermuthung richtig, so hat Wesel mindestens 1600 Gulden und Rees 300 Gulden beigesteuert.¹⁾ Und wie lange haben nun gleichwohl die Städte mit sich verhandeln lassen, ehe sie sich zu der Bede verstehen, die doch kaum eine solche zu nennen ist! Der Zufall will es nämlich, dass das erhaltene Bruchstück der Kalkarer Stadtrechnungen vom Nachhalbjahr 1446 ein anschauliches Bild giebt von dem Hin und Her dieser langwierigen Transaktionen.

Die ersten Verabredungen wurden nach dieser Quelle wohl schon Ende Mai in Wesel getroffen, wohin der Jungherzog die Vertreter der Städte entboten hatte.²⁾ Dann fand noch im August eine zweite Zusammenkunft in Wesel statt,³⁾ auf der man ebenso wenig wie auf der ersten zu einem endgültigen Beschluss kam; in Folge dessen mussten die Geschickten der Stadt kurz darauf ebendorthin zum dritten male gerufen werden.⁴⁾

vurscreven, umb dat sie ons vast ducken to dienst to wesen ind to behelpen plegen ind arme syn, guetlicken gededinght ind averdraegen ind ons die helfte van den lesten 474 rynsche gulden vurscreven nu ter beden to geven ind dat wy oen die ander heilfte dairaff, as 237 . . . gulden, op onsen iersten brieff vurgerurt van den 400 rynschen gulden ind op die vryheide dairin begrepen geslagen hebn ind slaen. Das Diplom, auf das hier Bezug genommen ist, ist vom 14. September 1445.

¹⁾ Die Urkunde für Cleve ist vom 7., die für Wesel vom 10. November, die für Rees vom 17. Dezember 1446.

²⁾ Kalkarer Stadtrechnung vom zweiten Halbjahr 1446 Bl. 5. Item sonnendages na sent Helenendagh (29. Mai) die burgermeister self vyder van onscriften onss gnedigen joncheren te Wesel vurscreven by anderen steden ind begheerden gelt van den steden etc.

³⁾ Kalk. Stadtr. a. a. O. Bl. 5: Item profesto decollationis Johannis (Aug. 28) oick umb derselven saicken te Wesel van onsen gnedigen joncheren vurscreven.

⁴⁾ A. a. O. Bl. 5: Item noch umb der selven saiken derdewerff te Wesel self vyder vurscreven ind bleven eyn nacht to Buederick ind hebn doe vertert, vervoedert ind vervaeren tsamen VIII marc IIII schil. VI den.

Obgleich nun zwischendurch die Bürgermeister der einzelnen Stadtgemeinden mit einander berathen und sich ins Einvernehmen gesetzt hatten,¹⁾ verlief auch dieser Tag fruchtlos. So zogen sich die Verhandlungen bis Ende September hin. Da scheint denn der Jungherzog persönlich Sorge getragen zu haben, dass die Sache nicht einschlafe. Am 4. Oktober war er selbst in Kalkar, um sich die Antwort von Rath und Gemeinde auszubitten.²⁾ Dieser Ritt dürfte einen besonderen Grund gehabt haben. Die Stadt Kalkar nämlich ist damals unter den clevischen Stadtgemeinden die opferwilligste in dem grossen unvermeidlichen Kampfe. Vollends dem Jungherzog, der so beliebt im Lande war, wird man in seiner Noth nicht gern abschlägig haben bescheiden wollen. In vieler Erinnerung wird noch der allgemeine Jubel gewesen sein, der das Land erfüllte, als die Botschaft kam, dass man endlich einen „jungen Herzog“ habe, wie der Schreiber der Kalkarer Stadtrechnung vom Vorhalbjahr 1419 sich liebenswürdig und befriedigt zugleich ausdrückt.³⁾

Der Held der Soester Fehde, Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen fanden sich nun — wie bei solchem Anlass in den clevischen Städten üblich — zu einem Gelage zusammen, dessen Kosten von der Stadt bestritten wurden. Wenige Tage darauf erneuern die Bevollmächtigten der einzelnen kleinen Städte ihre Sonderberathungen. Dabei wirkten dann wohl der Bürgermeister von Kalkar und seine Gesellen bei den Bürgermeistern von Sonsbeck und Buderich, die eben damals nach Kalkar kommen, für die Forderung des Jungherzogs.⁴⁾ So mochte die Sache schon

¹⁾ A. a. O. Bl. 5: Item doe sy weder komen weren, doe hebn sy dess aventz mit den burgermeisteren van Cleve ind van Kraenenborgh verteert XXII schil. VIII den. Auf denselben Gegenstand bezieht sich die folgende Eintragung

²⁾ A. a. O. Bl. 6: Item sdinxdages na sent Remigius dagh, doe onse gnedige joncher hyr was umb antwoirde van onser stat ind gemeynt, as van den gelde he van onseren burgeren bat, hebn die burgermeister ind eyn deel van den scepens ind rade mit oen geteert ind galt die stat tgeloch. Facit XXI marc IIII schil.

³⁾ A. a. O. unter den Ausgaben: Item geschincket Wynken Hertoigh vier quarten wyns ind acht den., doe hy ons die baetscap bracht, dat wy enen jonghen hertough hedden . . . Item gegeven denselven Wynken to badenbroet drie ryns. guld.

⁴⁾ A. a. O. Bl. 6: Item die burgermeister myt synen gesellen by den

gehörig vorbereitet sein, als man sich am 20. Oktober zum vierten male in Wesel versammelte.¹⁾ Der Revers, der vor der Geistlichkeit, der Ritterschaft und den Städten in Cleve und Dinslaken ausgestellt wird, ist vom 28. Oktober.²⁾ Etwas später vom 9. November oder vom 17. Dezember sind die Reverse, die für die einzelnen Städte ausgefertigt wurden.³⁾

Wie in Wesel die ganze Angelegenheit verhandelt worden war, so sollte übrigens dorthin auch der bewilligte Steuerbetrag nicht nur der Städte, sondern des ganzen Landes, abgeliefert und Bürgermeister und Schöffen übergeben werden.⁴⁾

burgermeisternen van Buederick ind Sonsbeke „an gen walde“ by anderen deren gemeynen steden slantz rait gehadt; ind syn die burgermeisternen van Buederick ind Sonsbeke hyr inkomen ind tsamen geteert, dair der stat aff boirden te gelden IIII marc XVIII den.

1) A. a. O. Bl. 7: Item sdonresdages na sent Lucasdagh die burgermeister mit synen gesellen tot IIII perden by anderen steden verscreven noch umb onss joncheren bede te Wesel ind hebn verteert, vervaeren ind verwoedert bynnen eyner nacht tsamen VIII marc III schil. VIII den.

2) Hansen, Westfalen und Rheinland, Band 1 Nr. 245. Bereits am 8. November hatte man von Wesel aus den alten Herzog von dem Erfolg der Verhandlungen in Kenntniss gesetzt, wie aus folgender Notiz der dortigen Stadtrechnungen hervorgeht: Item des neisten dages nae sunt Willibrordsdage ginck Holtsteegh toe Cleve an unsen genedigen heren myt der cedulen der stat avergeven, woe men dat gelt kommende van der beden onss genedigen junchern uidgeven suld.

3) Hansen, Westfalen und Rheinland, Band 1 Nr. 244 und Scholten, Die Stadt Cleve, Urkunden, Nr. 94.

4) Vergl. den Befehl Adolfs und Johans an Goessen Stecken, Jan van den Loe und Franck van Wytenhorst in dem unten näher zu besprechenden Catastrum primum Bl. 65: Inmaten die brieve, die gy mede besiegelt hebben inhalden, dat wy Adolf hertog und Johan sein sohn vurscreven tosamem an den burgermeister und schepenen van Wesell leveren sallen, die dat vort kieren und darmede doin sullen alss men des averkommen ist. Warumb wy van u begeren, dat gy vlitelicken darto raden und helpen willen, dat dat gelt truwelicken avermidts diegene, die men darto schicket, sonder vertog van malck uithgemant und mit den registern, dair diegene, die dat geven sullen, ingeschreven stain, den burgemeister und schepenen to Wesell, as men geringeste kan, avergelevert werden. Beheltlick onss Adolff hertogen vurscreven herinne solcken geldes, as van dis beden wegen van onse hualuiden und oiren gesinde in onsen lande kommende wirdt, dat gy besonder op wilt doen boeren ind onss Adolff hertoge vurscreven dat mit einen sonderlichen register averleveren; want dat so averdraigen ist, dat wy dat selve hebben soln.

Auch nach dem Friedensschluss und bald nach seinem Regierungsantritt war Herzog Johann genöthigt, abermals um eine Bede zu bitten; denn, wie schon erwähnt, war es mit den clevischen Finanzen in Folge des langwierigen Krieges trostlos bestellt. Mehrere Gründe werden auch diesmal wieder für die Forderung geltend gemacht. Einmal sollte Adolf, der jüngere Bruder des Herzogs, abgeschichtet werden; zweitens war von dem Ankauf Genneps her noch immer ein Resttheil zu bezahlen; und drittens galt es dem neuen Herrscher — wie es ja auch dem Vater gegenüber gehalten worden war — zu seinem Regierungsantritt eine Summe zur Verfügung zu stellen.¹⁾ Die Liste, die in den „uralten Schatzungen“ aufbewahrt ist, theile ich späterhin mit. Es ist die erste, in der Wesels Beitrag verzeichnet ist, der den der übrigen Städte, wie selbstverständlich, unendlich übertrifft (S. 379).

Auch diesmal bedurfte es langer und wohl nicht selten erbitterter Auseinandersetzungen, ehe der Herzog seinen Zweck erreichte. Zu dem prinzipiellen Bedenken mag noch der Umstand hinzugekommen sein, dass der Wohlstand der Städte in der Kriegszeit gelitten, und die Finanzen, in Folge der vielen Expeditionen, deren Ausrüstung immer von der betreffenden Stadt bestritten werden musste, in Unordnung gekommen waren.

Und so fest war noch keineswegs der Zusammenhang unter den Städten des Landes, dass ein Beschluss auf einem gemeinsamen Tage für die mächtigeren unter ihnen einfach bindend gewesen wäre. Das zeigen namentlich die vielfachen Verhandlungen zwischen dem Herzog und der Stadt Emmerich. Wie schon einmal als Jungherzog im Oktober 1446, hatte diesmal Johann als Herzog durch seine persönliche Anwesenheit einen Druck auf die Bürger von Emmerich ausüben wollen (Dezember 8). Die ruhmreiche kölnische Fehde habe ihm sehr viel Geld gekostet, ausserdem brauche er allein zur Abschichtung seines Bruders 15 000 Gulden, zudem seien noch von seinem Vater her 3500 Gulden des Ankaufs von Gennep wegen an den Herrn von Brederode zu zahlen.²⁾ Würden alle diese Schulden nicht ge-

¹⁾ Buch der Gefangenen Bl. 26.

²⁾ Ueber die Abfindung Adolfs vergl. Hansen, Westfalen und Rheinland, Band 2 S. 6. Die Verhandlungen fanden im Herbst 1449 statt. Vergl.

deckt, so würde es dahin kommen, dass die Emmericher Kaufleute überall an seiner statt gemahnt und angehalten würden. Da er, der Herzog, die Mittel nicht besitze, aus seinem Hausgute solche Summen aufzubringen, sei er auf das Land angewiesen; und so müsse er von der Stadt Emmerich 800 alte Schilde begehren.¹⁾

Es würde zu weit führen, wollte man den Gang der Verhandlungen in seiner dramatischen Lebendigkeit Punkt für Punkt verfolgen, nur die hauptsächlichsten Momente sollen hervorgehoben werden.²⁾ Die Bürger bringen ihrerseits bewegliche Klagen vor über den unendlichen Schaden, den sie in der Kriegszeit erlitten hätten, namentlich der Bischof von Münster habe ihnen fort und fort schwere Verluste zugefügt.³⁾ Der Herzog möge doch bedenken, wie sie, an der äussersten Grenze des Landes gelegen, mehr als alle anderen Unterthanen den Anfällen von Seiten der Nachbarn — vor allem der Münsterschen Parteigänger des Erzstifts — weitaus am meisten ausgesetzt seien.⁴⁾ Dem allen gegenüber

auch den definitiven Auseinandersetzungsvertrag vom 13. März 1450 bei Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 295 und die Nachricht bei Wasenberch (Die Chroniken der deutschen Städte Band 24 S. 257).

1) Buch der Gefangenen Bl. 26: Item in den jaer ons heren 1449 . . . is tot Emerick geweest die hoigebaeren furst ind here Johan . . . ind hefft voir on doen komen burgermeister, scepen ind raet tot Emrick ind op laten doen syn gebreke, as dat hy yrst here were worden ind mytter trefflicker Colscher veden tot groten schaden gekomen were ind dat he van sinen broder scheiden solde, dair men to moest hebn bet dan XV^m rynsche gulden an reden gelde . . . Ind want he des nyet en had van syns selfs guede, so begeerden he van der stat van Emrick, as he an anders sinen stede oick gedaen had, dat se on dairto gheven wolden VIII^e alde schilde.

2) Eine ziemlich ausführliche, aber vielfach irrthümliche Darstellung, findet sich bei Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 329 ff.

3) Bekanntlich ist Bischof Heinrich der Bruder des Erzbischofs Dietrich von Mörs. Ein anschauliches Bild von den Raub- und Kriegszügen der kölnischen Parteigänger im Stift Münster, namentlich der Herren van Gehmen, geben die Weseler Stadtrechnungen.

4) Brief an den Herzog vom 14. Dezember. Ibid. Bl. 26: Bürgermeister, Schöffen und Rath berufen sich bei ihrem ablehnenden Standpunkt auf die vierundzwanzig Deputierten der Gemeinde, die durchaus gegen die Bewilligung seien. Ind se hebn ons onder veel meer anderen woirden geseget, dat die gemeynthe tot Emerick seer arme is avermids groten, trefflicken schaden, den se geleden hebn aen der nederlagen und aen roeff ind

weist Johann darauf hin, sie möchten sich doch die Gefahr ver- gegenwärtigen, die dem ganzen Lande erwachse, wenn sein Bruder nicht in Güte abgefunden würde. Auch der Kaufleute gedenkt er abermals, sie würden überall aufgehalten, gefangen und geschlagen werden, wenn erst Wirren so trauriger Art wieder begonnen hätten.¹⁾ Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wird seitens der Stadt namentlich auch der Rechtsstandpunkt geltend gemacht. Zum mindesten sei doch anzuerkennen, dass sie durch ihre Privilegien gegen eine Beforderung wider ihren ausdrücklichen Willen geschützt seien. Auch in Zütphen, mit welcher Stadt Recht und Privilegien Emmerich ausgestattet sei, habe man diese ihre Auffassung als die richtige anerkannt.²⁾ Der Inhalt jener älteren Privilegien sei aber feierlich seitens der neuen Landesherren anerkannt worden, als seiner Zeit die

brant, die bewislicken geacht is op negen off tindusent rynsche gulden. Oick hefft oer erve ind guet ind die gemeyn neringe bynnen dess neester vorledener veden en groit deel ledich gelegn, dair sy merkelicken trefflicken schaide aff gehadt hebn ind vurder dan anders uwer genaden steden, so sy op ten oerde van den lande liggen; behalven anderen groten, zwaren dienst ind kost, den sy bynnen der veden gedaen hebn. Oick hefft on die bisschop van Monster buten veden bynnen derselver tyt oir have trefflicken genamen etc. . . .

1) Schreiben des Herzogs vom 24. Dezember a. a. O. Bl. 28. Vor allem tadelt er die Emmericher, dass sie an ihren Oberhof Zütphen um Rath gesandt haben. Wie leicht könne es da geschehen, dass sich jemand in die Sache mische, die gbern wat irryngen tusschen ons ind u maken ind gern sien salde, dat u koeplude opgehalden, gevangen ind geslaigen wurden, so ghy wail verstaen hebt, wo ydt ons umb mennichvoldicheit van schulden van deser veden wegen geleden is. Oick enkonnen wy nyet anders besynnen dan die selven licht wegen, weer onse brueder ind wy gescheyden werden op nyet ind sich lichtlicken wail troesten solden, wat ongeluck ind verderffnyesse onsen landen dairaff komen moicht, des wy buten behulp van onsen lande nyet volbrengen enkonnen, as gy genoich verstaen hebt.

2) Bezugnehmend auf den Brief des Herzogs vom 24. Dezember 1449 führen die Emmericher aus: Ind want dan syn genaden meynen, dat die burger des nyet weygeren enmoigen, so syn sy des gebleven na vermoigen oerre vriheit by siner furstliken genaden ind synre genaden raiden ind gheven dairop voir een anwisinge aver as hyrna bescreven is. Item seggen die gemeyn burger tot Emerik dat sy nyet belevet noch geweten hebn noch oren ailderen hebn horen seggen, dat enige Gelressche off Clevessche heren enige schattinge off bede van der stat van Emrick genamen hebn tgegen oren gueden wil, ind contrarie dairvan en sal men nyet bevynden. Ind dairop hebn se oir privilegien, die in den beghen helt as hyrna bescreven . . .

Stadt endgültig von Geldern an Cleve gekommen war. Während der Periode der clever Herrschaft habe man nun allerdings hier und da — was unter Geldern nicht der Fall gewesen — zu den Beden mit beigetragen; aber durch feierliche Reverse sei ihnen jedesmal zugesagt, dass dadurch den Gerechtsamen der Stadt nicht Eintrag geschehe.¹⁾ Obwohl nun der Ort dergestalt stets den Landesherrn entgegengekommen sei, hätten diese für ihren Theil der Stadt nur geringes Wohlwollen erwiesen, denn keineswegs seien die Emmericher, wie die Bürger der anderen Plätze des Territoriums, frei von den Zöllen zu Wasser und zu Lande.²⁾ Trotzdem Emmerich so in jeder Hinsicht benachtheiligt ist und nur noch eine grosse, wüste und ledige Stätte ohne Bürger darstellt, wolle man dem Herzog gegenüber sein Möglichstes thun und ihm, wenn er nunmehr auch seinerseits ihnen Entgegenkommen erweise und von der Besteuerung ihres Bürgergutes absehe, 600 Gulden bewilligen. Das sei zudem der höchste Betrag, den sie überhaupt jemals als Bede gegeben hätten. — Und in der That einigte man sich, da die Zeit drängte und Johanns Palästina-reise nicht wohl aufzuschieben war, am 19. Januar 1450 auf diese Bedingung —, nachdem dritthalb Monat hin und her verhandelt war.³⁾

1) Item voirt as onse genedige here Emrick yrsten nempt ind ontfenget, so bestedigen syn genaden ind confirmiren der stat van Emrick ind al oren burgeren oer privilegien oir hantvesten ind oer breve oir stederecht, oir ailde gewoenten in brieven off buten brieven vast ind stede to hailden ind ghevet dairop synre genaden segele ind brieve.

2) Ind mede angesien die vriheit, as vurscreven is, ind oick, dat sy voir den tollen des lants van Cleve to water noch to lande nyet gevriet ensyn gelyck den anderen steden des lantz van Cleve, dairumb ind umb reden, as vurscreven is, mynen sy, dat men sy bilker gelyck den anderen steden des lantz van Cleve op dess tyt nyet belassen ensolde ind bidden sinen fursteliken genaden, as sy denstlixt ind oitmodelixt moigen, die vurscreven synre genaden begeerten on myt gonsten to willen verdragen.

3) Endlich bedingen sie sich aus, dass der Herzog alle Ungunst gegen sie fahren lasse: Ind oick dat al ongonst, die syn genaden hent op desen dach an die stat gehadt hebn dairmede aff sullen wesen . . . Ind oick solln syn genaden die sake van den visscherien ind van den capittel van Emrick voir synen genaden vriend verscheiden ind sonder argelist, as men yrst konde ther uydracht laten kommen. Johann tritt die Reise im April des Jahres 1450 an; vergl. Hansen, Westfalen und der Niederrhein, Band 2 S. 5.

Bleibt in diesem einzigen Falle, in dem wir die Transaktionen zwischen dem Landesherrn und einer seiner grösseren Städte genauer verfolgen können, die Bewilligung unendlich weit hinter der Forderung zurück, so wird man sagen dürfen, dass das damals die Regel war. Dafür spricht vor allem die Liste der Städtesteuern des Jahres 1449/1450. Der Betrag Emmerichs, verglichen mit denen der anderen Städte, ist durchaus normal. Es wäre nun doch widersinnig, annehmen zu wollen, allein dieser Stadt gegenüber habe der Herzog von vorn herein so weitgehende Ansprüche erhoben. Es wird vielmehr der Sachverhalt folgendermassen gewesen sein: Jeder mächtigere Platz suchte die Forderung, die vielleicht schon im Hinblick darauf etwas hoch war, nach Kräften herunterzudrücken. In der Beziehung hatten also ohne Zweifel in der ersten Periode landständischer Organisation, in der die grösseren Städte noch nicht die offizielle Aufgabe hatten, sich einer Reihe von kleineren Stadtgemeinden anzunehmen, diese letzteren einen verhältnissmässig schwierigeren Stand. Uebrigens scheinen sie dennoch meist nicht über Gebühr beschwert worden zu sein, wurde doch schon des Erlasses gedacht, den der Landesherr zweien von ihnen gewährte.¹⁾

Ich komme auf die schon erwähnte Liste in den uralten Schatzungen zurück. Ebendort werden auch die Gründe mitgetheilt, mit denen der Herzog 1449 seine Forderung motivirte. Sie entsprechen durchaus dem, was wir bereits aus der Emmericher Denkschrift wissen. Verglichen mit früher hat sich übrigens die Zahl der contribuierenden Städte vermehrt. Was aber besonders wichtig ist, auch Wesel, das früher überhaupt jede Leistung der Art verweigert hatte,²⁾ ist jetzt dabei. Freilich ist es den Bürgern hart genug geworden, sich zu dieser Steuer zu verstehen.³⁾ Die Liste lautet:

¹⁾ Vergl. die Nachrichten über den Erlass der Steuern der Städte Kranenburg und Hüssen in der Steuerliste des Jahres 1395.

²⁾ Kohler und Liesegang a. a. O. S. 18.

³⁾ Stadtrechnung von 1450: Item so unse genedige her hertogh Johan van Cleve ind greve van der Marke myt synen bruder Aloff erfliken geschieden was ind hie den van Breedrade van den slait ind s'at van Genp III † = rynsche gulden betailt ind andere landen vernugt had ind syne genaden den steden dede bidden om dairto to hulpen to kommen myt eenre summen geltz, elk na synre macht, so hebn die van Wesell umb synre

De stat Cleve	250	gulden
” ” Wesel	1000	”
” ” Emmeric	600	”
” ” Kalkar	500	”
” ” Xancten	400	”
” ” Rees	300	”
” ” Cranenburg	150	”
” ” Sonsbeck	250	”
” ” Griet	150	”
” ” Udem	125	”
” ” Griethusen	50	”
” ” Genp	50	”
” ” Orsoy	50	”

Das Verzeichniss ist das letzte aus jenem alten Steuerregister der uralten Schatzungen. Enthält doch diese Aufzeichnung meist lediglich die Einkünfte der ordentlichen jährlich erhobenen Beden; nur ganz nebenher wird der Bewilligungen von Seiten der Städte gedacht. Der Codex, der für die clevische Finanzgeschichte fortan am wichtigsten ist, das später ausführlicher zu besprechende Catastrum primum, registriert nun, im Gegensatz zu den uralten Schatzungen der „Hofleute“ oder „Hausleute“, fast ausschliesslich die ausserordentlichen Steuern. Der Schwerpunkt der Aufzeichnung liegt indessen überwiegend in den ziemlich ausführlichen Nachrichten über die Beden des 16. Jahrhunderts und ihre Veranlassung. Für die frühere Periode werden fast nur die Verzeichnisse selbst geboten, höchstens, dass hier und da eine erläuternde Bemerkung hinzugefügt ist.¹⁾ Ob dabei in der Aufzählung der bewilligten ausserordentlichen Steuern wenigstens Vollständigkeit erreicht ist, ist mehr wie zweifelhaft.²⁾ Aber die Mehrzahl der Beden wird doch zweifel-

lieffen beden ind gunsten will om dair to vollest gegeven dusent rynsche gulden, die maken III $\frac{1}{2}$ = marck — Welche Bedeutung man in dem Lande, das so lange die traurigen Folgen des Bruderzwists erlebt hatte, der Uebereinkunft Johans mit Adolf beilegte, zeigt auch die folgende Notiz der Duisburger Stadtrechnung 1449/50: It. onss heren baiden van Cleve . . . [die] baideschapp gebracht, dat hie mit onsen gneidigen jonchern Aleff synre gnaiden brueder erflich gescheiden was, etc.

¹⁾ Vergl. namentlich das ungemein werthvolle Vorwort.

²⁾ Zahlreiche kleinere Beden z. B. während der Münsterschen Stifts-

los notirt. Da mag es denn gestattet sein, bis zu der grossen ausserordentlichen Steuer der Jahre 1510 und 1511 an der Hand dieser Aufzeichnung einen Ueberblick über die Entwicklung zu geben.

Von weiteren Bedeforderungen aus der späteren Regierungszeit Johanns I. weiss man etwas weniger; fast scheint es, dass ihn die Opfer und Unannehmlichkeiten, von denen die Bewilligungen der Jahre 1446 und 1449 begleitet waren, abgeschreckt haben.

Als er indessen von seiner Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande zurückkam, brachten ihm die Städte wohl ausnahmslos als Geschenk namhafte Geldbeträge oder Kostbarkeiten dar. Das weiss man z. B. von der Stadt Kalkar, der der Herzog am 25. September 1455 eine Quittung ausstellte.¹⁾

In Wesel fand man sich diesmal nicht mit Geld, sondern mit werthvollen „Kleinodien“ ab, die in Köln von kunstreichen Goldschmieden hergestellt wurden. Die Stadtrechnungen der Jahre 1451 und 1452 sind voll von Notizen über Sendungen von Vertrauenspersonen nach Köln, die sich von Zeit zu Zeit nach dem Stande der Arbeit erkundigen sollen. Bis ins Einzelne werden diese Herrlichkeiten beschrieben. Alles in Allem verausgabte die Stadt für die Spende in runder Summe 433 rheinische Gulden oder 1505 Weseler Mark.

Hier und da enthalten die Stadtrechnungen auch Mittheilungen, die eine so seltene und grosse Aufwendung begründen. Da wird denn gesagt, man habe dem Herrn die Geschenke dargeboten, weil er vom heiligen Grabe zurückgekommen sei und den Ritterschlag empfangen habe.²⁾

Während der Münsterschen Stiftsfehde gerieth Johann abermals in finanzielle Bedrängniss.³⁾ In seiner Noth nimmt er seine Zuflucht zu den Städten, die er um eine ausserordentliche Steuer

fehde, sind, nach Ausweis der Wesel. Stadtrechnungen bewilligt, ohne im Catastrum aufgeführt zu sein.

¹⁾ Wolff, Geschichte der Stadt Calcar S. 147 Nr. 115.

²⁾ 1452 Bl. 38: Van den klenoden, die onsen genedigen hern geschenct worden, so hie van den hellegin grave kommen ind ritter worden was.

³⁾ Vergebens sucht er von der Stadt Wesel ein Darlehen von 1000 alten Schilden zu erlangen. Eintragung der Wesel. Stadtrechn. zum 5. Mai 1461 (des vrydages na belaken paschen).

angeht. Wiederum berathen die Abgesandten der Bürger auf vielen Tagen, ehe sie sich über eine Bewilligung zur „Abwehr des Bannes“, mit dem das Land belegt war, entschliessen.¹⁾

Wie hoch der Betrag gewesen ist, den die einzelnen Städte gewährt haben, vermag ich nicht anzugeben. Allzu viel aber ist es ganz gewiss nicht gewesen, denn man erfährt nur selten, dass Wesel diese oder jene kleine Theilsumme in die herzogliche Kasse hat abführen lassen.

Die nächste mir bekannt gewordene Nachricht findet sich wiederum in einer Kalkarer Urkunde. Das Dokument ist vom 10. Februar 1463. Aus ihm geht hervor, dass auch die anderen Städte damals um eine Bewilligung angegangen worden sind. Die Summe, die dem Herzog von den Kalkarer Bürgern zugestanden wird, beläuft sich auf 500 Gulden.²⁾

Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass das Wiederaufleben des Krieges gegen den Erzbischof die Veranlassung für die Forderung gewesen ist.³⁾ Als vollends der Kampf an Ausdehnung gewinnt und der Elekt Ruprecht sich mit Herzog Adolf von Geldern zu dem ausgesprochenen Zweck verbindet, Cleve alle Eroberungen der letzten Menschenalter zu entreissen, bedarf Johann abermals einer ausserordentlichen Hülfeleistung.⁴⁾

Es wird nun im Jahre 1470 ein ganz neuer Versuch der Besteuerung gemacht, man beabsichtigt nämlich zunächst die Ausschreibung einer allgemeinen Kopfsteuer. Von allen Einwohnern der beiden Hauptterritorien die über 12 Jahre alt waren, sollte der Betrag von einem englischen stoeter erhoben

¹⁾ Hansen a. a. O. Bd. 2 S. 45 ff. der Einl. und vor allem zahlreiche Notizen der Wes. Stadtrechnungen namentlich des Jahres 1452: It. crastino Marcii (April 26) riden an gen Treppenboem . . ., dar die stede des slauds van Cleve sich bescheiden hadn, umb myt malkanderen to spreken van den gelde toe geven, den ban to wederstaen . . .

²⁾ Abschrift im Kopiar Litt. A. vol. I S. 200: Ind so ons dan onse stat van Kalker, die wy mit anderen onsen steden nu om een stuyr ind hehulp van gelde oebeden hebn, geconsentiert ind togesacht hebn to geven vryhondert oeverlentze rynasche gulden, soe bekennen wy voir ons, onse erve ind nakomelinge, dat wy voir dieselve IIII^e oeverlentze rynsche gulden nu weder upt nye verscreven hebn ind verscriven . . .

³⁾ Lacomblet a. a. O. Band 4 Nr. 327.

⁴⁾ Urk. vom 8. September 1467 bei Lacomblet a. a. O. Nr. 335.

werden. Ueber die Wahl dieser Altersgrenze heisst es in einer Aufzeichnung „illick mynsch, die then heiligen sacrament gegain hed“, sei steuerpflichtig. Wie immer entbehren die Reverse der Angaben über die Höhe der eingegangenen Beträge.¹⁾ Indessen führen sie an, was man auch sonst vermuthen würde, dass die Finanznoth, die dem Kriege mit Geldern folgte, der Grund für die Forderung gewesen ist. Ein direktes Eingreifen der Art in die inneren Angelegenheiten ihres Gemeinwesens, entsprach nun aber durchaus nicht den Intentionen der Städte. Nachdem sie „allerlei Gravamina eingewandt“, aber schliesslich doch wohl eingesehen hatten, dass man diesmal eine Bewilligung nicht umgehen könne, nahmen sie daher lieber die Verpflichtung zu bestimmten Beiträgen auf sich. Das Verzeichniss der Quoten, die dergestalt gezahlt wurden (Catastrum primum Bl. 67) lautet:

Wesell	800 guld.	
Embrich	500	„
Kalckar	400	„
Cleve	250	„
Reess	250	„
Santen	350	„
Udem	175	„
Griet	60	„
Orsoy	75	„
Griethussen	40	„
Cranenburg	125	„
Gennep	50	„
Huissen	40	„
Scherembecke	50	„
Dinslacken	150	„
Holt	50	„
Buderich	100	„
Duisborgh	200	„
Isselburg	25	„
Wachtendunck	50	„
Rurort	35	„
Summa	3700 (sic)	„
machen	4250 schlechte	„

¹⁾ Erhalten sind die Reverse der Stadt Kalkar (März 7) und der Stadt

Schwerlich ist durch diese ausserordentliche Steuer der Finanznoth durchaus abgeholfen worden, denn die Schulden Johanns II., zu deren Tilgung, wie ich vorausgreifend bemerken will, im Jahre 1486 eine neue Bewilligung erfolgte, sind wohl in der Hauptsache die Erbschaft seines Vorgängers. Dazu kamen allerdings neue Ausgaben, da der Herzog sich, wie schon erwähnt, verleiten liess, in den Streitigkeiten um die Suzzession in Geldern und um die Nachfolge auf dem Utrechter Bischofsitze Parthei zu ergreifen.¹⁾ Unter solchen Umständen mochte die Bede, die ihm bald nach seinem Regierungsantritt (1481) im Jahre 1484 zugestanden worden war, längst nicht hingereicht haben. Zwar sind uns allerlei Aufzeichnungen erhalten über die technische Seite der Steuerveranlagung und Steuererhebung dieses Jahres,²⁾ wie hoch sich aber der Betrag belaufen hat, sagt weder das Catastrum primum noch auch eine andere Quelle. Wohl aber findet sich dort (Bl. 70) ein Verzeichniss des städtischen Anschlages vom Jahre 1486:³⁾

Wesell	300	guld.
Embrich	600	"
Calcar	300	"
Santhen	200	"
Reess	300	"
Cleve	300	"
Cranenburg	75	"
Sonsbeck	60	"
Griett	50	"
Udem	90	"
Orsoy	90	"
Griethussen	70	"
Dinslacken	90	"
Holt	20	"
Buderich	100	"

Xanten (Mai 30). Dieser zweite befindet sich im Original im St. z. D., Xanten, Stift Nr. 47; vergl. auch v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Theil III Heft 2 S. 1 Anmerk. 2.

¹⁾ Oben S. 340 ff.

²⁾ Catastrum primum Bl. 70.

³⁾ Anno 1486 ist ene steuer in den regalien meins gnedigen hern gewesen, davon sich ein verzeichniss, wie die stette angeschlagen, thut befinden. Reverse de non prejudicando der Städte Wesel und Duisburg seien

Dann giebt das Catastrum primum mancherlei Nachrichten über „eine gemeine Schatzinge van Ritterschafft und Steden“, die in der grossen Fehde des Jahres 1499 zur Besoldung von Reitern und Knechten bewilligt sei.¹⁾

Zum Schluss sei noch der grossen „Ehesteuer mit Jülich“ gedacht, zu der sich die Städte verstanden, als endlich die von ihnen lange und sehnlich gewünschte Vermählung (1510) zwischen Johannis ältestem Sohne und der Erbtöchter von Jülich zu Stande gekommen war.²⁾ Der Beitrag, der von der Totalsumme von 22 000 Gulden, auf die clevischen Städte fällt, beläuft sich im Ganzen auf 6463 Gulden. Wie bedeutend das Uebergewicht der grösseren Plätze über die kleineren ist, wird auch hier wiederum recht deutlich. Die „sechs Hauptstädte“ — was hierunter zu verstehen, wird gleich im nächsten Abschnitte auseinandergesetzt werden — bringen 4816 Gulden auf. Und gewiss werden sie, die sich am nachdrücklichsten schützen konnten, bei dem Anschlag nicht über Gebühr benachtheiligt sein.³⁾ Die kleineren Kommunen, zu denen, wie besonders hervorgehoben wird, diesmal auch Duisburg gerechnet wird, steuern, obwohl an Zahl 16, im Ganzen kaum mehr als ein Drittel bei, nämlich 1647 Gulden. Nur Goch leistet überhaupt einen nennenswerthen Beitrag (323 Gulden), dann kommen gleich sehr viel geringere Quoten, Duisburg mit 150 und Buderich mit 150, Kranenburg mit 120 und Orsoy mit 112 $\frac{1}{2}$ Gulden. Die übrigen erreichen nicht einmal die Zahl hundert. Dinslaken und Gennep geben 93 Gulden, Sonsbeck und Ruhrort folgen mit 90, Schermbeck, Hüssen und Üdem mit 75. Den Beschluss machen Sevenaer mit 60, Griethausen mit 55 $\frac{1}{2}$ und endlich Holte und Grieth mit nur 45 Gulden.

gleichfalls noch vorhanden. Ueber die Sonderstellung Duisburgs in Bezug auf Steuerleistungen vergl. Averdunck a. a. O. S. 356 ff.

¹⁾ Die Bede sollte in zwei Raten erhoben werden, die eine 1499 und die andere erst 1502. Vergl. vor allem den Revers der unser gemeiner landschap van ritterschap und stede unsers landts van Cleve up sent Martens avent episcopi ausgestellt wird. A. a. O. Bl. 72. Jene zweite Rate von 1502 ist niemals beigetrieben worden, da es in der Zwischenzeit zum Zerwürfniss zwischen dem Herzog und den Ständen kommt. Vergl. über die Begründung der Steuer v. Haeften, Urkunde und Aktenstücke, Bd. 5 S. 9.

²⁾ Vergl. v. Haeften a. a. O. Band 5 S. 12.

³⁾ Catastrum primum Bl. 74: Cleve 722 $\frac{1}{2}$ Gulden, Wesel 1490, Emmerich 1054, Kalkar 587 $\frac{1}{2}$, Xanten 499, Rees 562 $\frac{1}{2}$.

Ich halte ein mit weiteren Mittheilungen: die Entwicklung der Steuerverfassung im 16. Jahrhundert gewährt ein trauriges Bild staatlicher Ohnmacht. Wie hätte es auch anders sein können, nachdem von vorn herein die Städte so beispiellos günstig gestellt worden waren.

Uebrigens sei gleich hier auf die späteren Mittheilungen über die Finanzverhältnisse der Stadt Kalkar in den Jahren 1504 bis 1509 verwiesen.¹⁾ In jener Zeit werden dem Herzog fort und fort kleinere Beträge von Seiten der Städte gewährt. Meist werden sie von den Bürgern selbst verwendet, die das städtische Aufgebot durch Anwerbung von kriegsgeübten Knechten verstärken. Das mag die Veranlassung gewesen sein, diese kleineren Bewilligungen nicht in den offiziellen Registern zu verzeichnen.

Das mitgetheilte Material zeigt zur Genüge, wie sich die alte einfache Bedepflicht mit ihren beiden Fällen, die einzig und allein die Familie des Landesherrn betreffen, im Laufe der Jahrhunderte geändert hat. Mehr und mehr gewinnt formell angesehen die Willkür Oberhand, das Bedürfniss des Territoriums, wie es vornehmlich von den Geschickten der Städte, namentlich aber der grösseren unter ihnen, verstanden wird, ist vor allem das entscheidende Motiv.²⁾ Vermag der Herzog die Ritter und Städte davon zu überzeugen, dass im Interesse des Landes eine Steuer unumgänglich nöthig ist, so erfolgt die Gewährung, meist freilich erst nach langen Widerreden und Weiterungen. Fast möchte man sagen, die alte Bedepflicht, das Gefühl in bestimmten Fällen wirklich zur Leistung gehalten zu sein, habe sich geradezu verflüchtigt. Zum mindesten hat die Anschauung, die Beden seien sammt und sonders freiwillig, im Laufe der Zeit an Kraft gewonnen. Auch die beiden alten Bedefälle werden nunmehr unter diesem Gesichtspunkt aufgefasst.³⁾ Nicht immer wird dem Landesherrn zur Aussteuer seiner Tochter eine ausser-

¹⁾ Unten Kap. 11, IV.

²⁾ Vergl. v. Below a. a. O. Th. 2 S. 58 ff. und meine Bemerkungen bei Kohler und Liesegang, Das Römische Recht am Niederrhein, Heft 1 S. 13.

³⁾ Eines Geschenkes beim Regierungsantritt erwähnen zuerst die Weseler Stadtrechnungen zur Zeit des letzten Grafen der älteren Dynastie.

ordentliche Steuer zugestanden. Das geht zumal aus der clevischen Steuergeschichte zur Zeit Herzog Adolfs I. hervor, der freilich von 1430 an fast Jahr für Jahr eine Tochter auszustatten hatte.

Neben den Bewilligungen im Landesinteresse begegnen nun freilich auch andere, die sich wiederum an die Person des Territorialherrn knüpfen. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts berichten die Weseler Stadtrechnungen von kostbaren Geschenken, die beim Regierungsantritt dem neuen Herrscher dargebracht werden. Dann heischte und erlangte Herzog Johann I., wie eben erwähnt ist, grössere Beträge bei seiner Heimkehr von der Fahrt nach dem heiligen Grabe.¹⁾ In Wesel erhielt er (1452), wie erinnerlich, kostbare Kleinodien von hohem Werthe. Als er nun bald darauf eine burgundische Prinzessin heimführte, glaubte er bei dem Anlass eine neue Forderung an die Bürger machen zu dürfen.^{2) 3)}

Es ist nun bezeichnend, dass die Weseler dieses Ansinnen keineswegs prinzipiell ablehnen, sondern sich mit ihrer Geldnoth und mit dem Hinweis darauf entschuldigen, dass sie eben erst bei der Heimkehr von der Pilgerfahrt reichlich gespendet hätten. Obwohl nun Johann eben damals, zur Zeit der Münsterschen Stiftsfehde, zahlreiche Beweise hingebender Treue von Seiten der streitbaren Weseler Bürgerschaft empfangen hatte, entzieht er ihnen dennoch der Weigerung wegen seine Huld. Ferner ist es aber nicht minder charakteristisch für das patriarchalische Verhältniss, in dem Landesherr und Unterthanen zu einander stehen, dass die Stadt nicht eher ruht und rastet, als bis sie sich die Versöhnung Johans dadurch erkaufte, dass sie sich bereit erklärt, dem jungen Paar ein stattliches Mahl herzurichten.⁴⁾

¹⁾ Hansen a. a. O. Bd. 2 S. 39 der Einleitung

²⁾ Hansen a. a. O. Band 2 S. 100 der Einl. Die Hochzeit Johans mit Isabella von Etampes, deren Vater ein Vetter des burgundischen Herzogs war, findet am 15. April 1455 zu Brügge statt.

³⁾ 1455 Bl. 35: Item alz onse genedige her in den somer die Kiliani (Juli 12) am rait begerden, synen genaden een summe geltz to geven, so hie een vrouwe genamen hed ind vorder staet halden moest, dan hie sus gedaen had, ind die rait dat syner genaden affgescreven had u. s. w.

⁴⁾ 1455 Bl. 18: Item des neisten dages na nyen jarsdage vuren to

Ueberhaupt aber erreichen die Summen, die die Stadt jährlich ausgiebt, um den Fürsten, seine Familie, seine Diener, sowie seine Freunde und Bundesgenossen standesgemäss zu bewirthen, eine recht erhebliche Höhe. Jedenfalls sind diese Posten — die Alles in Allem genommen die Bedeleistungen weit übertreffen — ein Faktor, den man in Rechnung stellen müsste, wenn man sich vergegenwärtigen wollte, was im damaligen Territorialstaate die Bürger zu den öffentlichen Lasten beitragen.

Nach allen diesen Mittheilungen und Erörterungen liegt es auf der Hand, dass die Verpflichtungen der Städte zu Steuern oder steuerähnlichen Aufwendungen völlig ungewiss und unbestimmt sind. In der Hauptsache kommt es auf die jeweiligen Verhandlungen mit dem Territorialherrn an, und auch ein Platz wie Wesel mochte aus guten Gründen Bedenken tragen, sich durch allzugrosse Hartnäckigkeit die allerhöchste Ungnade zuzuziehen.

Um so erfreulicher, dass wenigstens eine Aufzeichnung aus dieser Periode vorhanden ist, in der die — wenigstens der Zahl der Fälle nach erweiterte — neue Bedepflicht ihrem Umfang nach etwas genauer angegeben wird. Freilich darf man bei der Beurtheilung der Nachricht nicht ausser Acht lassen, dass es die Auffassung des einen Theiles, nämlich des Territorialherrn, ist, die hier zum Ausdruck kommt. Wie das Privileg für Üdem die erste Kunde bot von der Umwandlung der Ansichten über die städtische Steuerpflicht, die sich seit der Gründung der älteren Plätze vollzogen, so ist es abermals die Erhebungsurkunde einer Stadt, die uns sozusagen das Endergebniss dieses Entwicklungsprozesses erkennen lässt.

Im Jahre 1487 erhält Sevenaer, in den Kriegen gegen Karl von Egmond ein Ort von nicht geringer Bedeutung, von Herzog Johann II. Stadtrecht. Die Urkunde ist umfangreich und will, wie noch näher darzulegen sein wird, gleich den alten Handfesten aus dem Regierungsanfang der Grafen Johann (1347) und Adolf

Buderick die burgermeister . . . twe reisen an den drosten, umb een middel to vynden, onsen hern mytter stat to verenigen. Und einige Zeilen weiter: Item op dertien avent vuer to Buderick Willem Schulten an den drosten om to segn consent des raetz ind der gemeynt van den saken, die verraemt waren, dar onse here mede tovedn syn wold etc.

(1368), die Gesamtheit des städtischen Privilegienrechtes codifiziren. Sie lehnt sich also in etwa an jene Diplome der älteren Zeit an. Wie lautet nun der Artikel, der die Anschauung des Landesherrn von dem Umfang der Bedepflicht wiedergiebt! Voorts hebben wy, so heisst es, unse borgeren vorscreven gefreyt van allen dienst und van allen schattungen, utgenohmen als wy, unse erven und nakomelingen ritter wurden, hylicken, unsere echte kinderen bestaeden ofte gefangen würden (daer gott voer sye), dat si ons dan eenen temelicken beede nae beloep geven sullen als andere unse steden und landen dan doen; ten waere dan dat andere unse stede und lande gemeenlick uns een beede ofte schattunge geven, dat sie ons die dan na oere beloepen und stade oock geven sullen.^{1) 2)}

Wie in der Erhebungsurkunde von Üdem werden also auch hier zwei Kategorien von Bedefällen unterschieden, diejenigen, zu denen man unbedingt verpflichtet ist, und die, welche dem Bedürfniss des Landes entsprechend von den Städten insgemein bewilligt werden. Hinzugekommen sind zu den beiden ursprünglichen Fällen der ersten Art die fast stets wiederkehrenden Verpflichtungen, den Landesherrn aus seiner Gefangenschaft loszukaufen, und die weitere, bei seiner Hochzeit ihm eine Steuer darzureichen. Vergleicht man mit der Theorie die Praxis, so fällt nach den früheren Erörterungen vor allem auf, dass der Bede beim Regierungsantritt nicht gedacht wird.

Ganz nach der Weise der alten Privilegien erscheint übrigens auch in der Erhebungsurkunde für Sevenaer der Kriegsdienst der Bürger als Correlat der theilweisen Befreiung von den Bedeleistungen. Wie die Zahl der Bedefälle sich vermehrt hat, so sind auch die Anforderungen an den Waffendienst der Bürger gewachsen. Und dieser Waffendienst wenigstens wird, wie an dem Beispiel Kalkars später gezeigt werden mag, in ganz erstaunlichem Umfang und wenigstens im Kriege gegen Geldern

¹⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales etc., Codex diplom., Nr. 32.

²⁾ In der Bestätigung des zu Grunde gegangenen Privilegs für Schermbeck im Jahre 1485 heisst es nach alter Weise: Item oick is den bürgeren gegeven, dat sy schattfry van des heren wegen wesen sullen van allen unthemelicher schatting, then were. dat unse gnedige herrn soene hedde, die ridder würden of dochter bestaden, daer sullen sie oere temeliche bede to doen. Abschrift bei Wüsthauß a. a. O. Band 1 Bl. 268.

mit Begeisterung geleistet. Der zweite Theil des Artikels der Erhebungsurkunde giebt der veränderten Auffassung, die sich in der Zwischenzeit also auch in dieser Beziehung gebildet hat, unzweideutigen Ausdruck. Er lautet nämlich folgendermassen: Und davor süllen sie ons, unse erven und nakomelingen, als des noth is, gewapende toe voet und toe perdt, und anders na oere macht, dienen tegen unse vianden als andere unse stede.

IV.

Die clevischen Prinzipalstädte.

Wie schon erwähnt, bringt die Vereinigung der clevischen Städte zu einer landständischen Korporation es mit sich, dass sie in ihrer Gesamtheit für ihren Territorialherrn gewisse Garantien übernehmen. Fälle der Art liegen übrigens, wie schon erwähnt, erst aus der Zeit Johannis vor (1347—1368). So z. B. vom Jahre 1348, wo es sich um die Aussetzung eines Witthums für seine Gemahlin, und 1359, wo es sich um den Landfrieden mit Geldern handelt.¹⁾

In der Folgezeit werden Diplome, in denen sich die Zustimmung der Städte in diese Form kleidet, sehr viel seltener. Nicht alle clevischen Stadtgemeinden sind es, die z. B. 1369 das Versprechen des Grafen Adolf bezeugen, nach kinderloser Ehe mit Margarethe von Berg, deren Bruder dem Grafen Wilhelm, eine gewisse Summe zurückzugeben, die er als Mitgift erhalten hat.²⁾ Dann ist es abermals ein Landfriedensbündniss, in dem der clevischen Städte sammt und sonders gedacht wird. Es wird abgeschlossen am 10. April 1392 und erstreckt sich über Cleve-Mark und das Erzstift.³⁾ Die Städte Cleve, Emmerich,

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 459 und Nyhoff, Gedenkwaardigheden etc., Deel 2 Nr. 89. Vergl. übrigens auch ebendort Deel 1 Nr. 251.

²⁾ Lacomblet a. a. O. Band 3 Nr. 691. Es sind Cleve, Kalkar, Büderich, Sonsbeck und Üdem; indessen ist zu beachten, dass z. B. Wesel und Hüssen damals unter der Herrschaft der Brüder des Grafen Adolf sind.

³⁾ Lacomblet a. a. O. S. 847 Anmerk.

Kalkar, Rees, Hüssen, Kranenburg, Üdem, Sonsbeck, Buderich, Orsoy und Griet müssen sich mit einem Eid auf das Bündniss verpflichten.

Bedeutsamer treten die Städte in der urkundlichen Ueberlieferung erst in dem Jahre 1418 hervor, als es sich darum handelt, für den mühsam zusammengebrachten cleve-märkischen Länderkomplex eine feste Successionsordnung zu schaffen. Schon am 25. Juli 1417 wird einmal von den clevischen Amtmännern und zweitens von den Städten eine Urkunde ausgefertigt, in der sie sich verpflichten, Sorge zu tragen, dass, wenn eine Vormundschaft nöthig werde, das Land ungetheilt an den ältesten Sohn übergehe.¹⁾ Die Aussteller sind die Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen in den steden van Cleve ende alinghe gantze gemeyntheit derselver stede in den lande van Cleve. Aufgeführt werden sie in folgender Reihenfolge: Cleve, Wesel, Calker, Rees, Eymbrick, Buederick, Udem, Sonsbeke, Dinslake, Orssoe, Holte, Scherenbeke, Griete, Huessen, Cranenborch ende Griethuysen. In einer Urkunde vom 1. Januar 1418 wiederholen die Städte und ihre Bevollmächtigten diese Erklärung mit dem Zusatz, dass die Abgütung der jüngeren Söhne und der Töchter noch vor der Huldigung stattfinden müsse.²⁾

Späterhin ist es wieder der schon erwähnte Unionsbrief vom Jahre 1489, der die Städte in ihrer Gesamtheit zu einer gemeinsamen Aktion vereinigt.³⁾ Abermals hat sich der Kreis der clevischen Stadtgemeinden in der Zwischenzeit erweitert. So

¹⁾ Abschriften A 77 im St. zu D. Bl. 187, vergl. Lacomblet a. a. O. IV S. 116 Anmerk., wo eine etwas abweichende Reihenfolge.

²⁾ Das Original im St. A. zu D., Stadt Wesel Nr. 77. Die Siegel hängen an durchgezogenen Pergamentstreifen, über einem jeden ist der Name der betreffenden Stadt notirt. Das Siegel des Herzogs ist aus rothem, die von Sonsbeck und Dinslaken sind aus braunem, die aller übrigen Städte aus grünem Wachs. Abgedruckt bei Teschenmacher-Dithmar, Cod. dipl., Nr. 83.

³⁾ Orig. im St. A. z. D., Stadt Wesel Nr. 177. Abgedruckt nach gleichzeitiger Abschrift bei Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Nr. 61: Copie woe sich sie steden slandts van Cleve tsamen verbonden hebn. Der Anfang lautet: Wy burgermeistere, schepenen ind raide ind gemeyne burgere ind inwoener der stede Cleve, Wesell, Emerick, Calker, Duysborch, Xancten, Reess, Dinstlaicken, Orsoy, Buderick, Sonsbeke, Goch, Udem ind Griet doin kondt etc.

ist z. B. Duisburg hinzugekommen, und zwar nimmt diese Stadt einen hervorragenden Platz ein, gleich hinter Kalkar und noch vor Xanten und Rees. Verglichen mit der Bewerthung, die der Stadt in dem Jahre 1359 zu theil geworden war, spricht sich in dieser Reihenfolge gleichwohl die verringerte Bedeutung Duisburgs aus.¹⁾ Wie wir uns erinnern, wurde es damals an dritter Stelle gleich hinter Cleve und Wesel, also noch vor Emmerich und Kalkar, aufgeführt. Ferner finden wir jetzt das Geldern entrissene Goch zum ersten Mal als Glied der clevischen Städtekorporation, während andererseits viele der kleineren Städte und Flecken, wie Hüssen, Kranenburg, Griethausen, Holte, Schermbeck u. s. w. fehlen. Endlich sei auch in diesem Zusammenhange jener Vereinigung vom Jahre 1508 gedacht, durch welche der Bund von 1489 erneuert und auf die märkischen Städte ausgedehnt wurde. Im Ganzen sind es 33 städtische Gemeinwesen aus beiden Territorien, die sich zusammenfinden. Das Dokument zählt zunächst die clevischen Plätze auf; dieser erste hier allein in Frage kommende Theil lautet: Wy burgermeister, schepenen ind raide, voirt gemeyne burgere ind inwoenre der stede Cleve, Wesell, Emerick, Calckar, Duysberch, Xancten, Reess, Dinxlaicken, Orssoy, Buederich, Sonsbeke, Goch, Udem, Gennep, Cranenberch, Huessen, Griet ind Griethausen.²⁾ Wiederum fehlen also einige der kleineren Städte und Freiheiten, deren Namen und städtischen Rang wir bereits aus den früher mitgetheilten Steuerlisten kennen.

Welchen Fortschritt die Urkunden von 1489 und 1508 für die Entwicklung der Macht der landständischen Organisation der Städte dem Landesherrn gegenüber darstellen, wurde schon hervorgehoben. Man fragt unwillkürlich, warum die Städte insgesamt — ihrer steigenden Wichtigkeit entsprechend — nicht öfter zur Zustimmung und zur Gewährleistung von Abmachungen und Verträgen des Inhalts hinzugezogen werden.

¹⁾ Averdunk a. a. O. S. 300. Den Eindruck völligen Niedergangs erhält man auch, wenn man die geringe Anzahl der Neubürger im Duisburger Stadtbuch mit den Ziffern vergleicht, die für das 15. Jahrhundert nicht allein für Wesel, sondern auch für Emmerich, Kranenburg und Kalkar vorliegen.

²⁾ Nach gleichzeitiger Kopie bei Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Beilage 62.

Gerade der Umstand, dass das nicht geschieht, ist nun aber ein Zeichen dafür, dass die landständische Organisation in der Zwischenzeit sich konsolidirt hat. Die Interessen der Städte werden nämlich jetzt als so solidarisch angesehen, dass die Vertretung der Gesamtheit durch einige von ihnen sich als völlig ausreichend erweist. Natürlich sind es die vornehmeren unter den clevischen Plätzen, auf die dergestalt zurückgegriffen wird. Und aus diesem Brauch entwickelt sich dann im Laufe der Zeit ein bestimmtes Vorrecht der also Bevorzugten. Die Zahl der Städte, die nunmehr mit einer gewissen Regelmässigkeit um ihre Zeugenschaft angegangen werden, wird fester abgegrenzt. Das aber wirkt andererseits auf die Stellung eben dieser Stadtgemeinden innerhalb der landständischen Organisation zurück. Sie erlangen den kleineren Kommunen gegenüber eine Art von Suprematie, die äusserlich sich darin ausspricht, dass sie den Rang und Namen von Haupt- und Prinzipalstädten erhalten.

Irre ich nicht, so hat auch zu dieser Aussonderung das Beispiel der entsprechenden Entwicklung in Geldern den ersten Anstoss gegeben.¹⁾

Und in Geldern war eine solche Erscheinung in der Natur der Verhältnisse begründet. Wie wir wissen, verwachsen dort frühzeitig Landestheile von ausgeprägter Eigenart zu einem Territorialstaat. Demgemäss wird das Land in Quartiere aufgetheilt, die an Umfang Grafschaften von mittlerer Grösse kaum nachstehen. Jedes der vier Quartiere hat nun seine Hauptstadt, deren vorortliche Rechte scharf abgegrenzt und gar nicht unbedeutend sind.²⁾ In Cleve macht sich ein derartiges Ueber-

¹⁾ Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern S. 69 ff. und Nettesheim a. a. O. S. 63. — Erst nach Abschluss dieser Arbeit erschienen die von v. Below herausgegebenen „Landtagsakten von Jülich-Berg von 1400—1610 Bd. 1 1895“. Der Verfasser verweist dort S. 20 Anm. 25 gleichfalls auf den Einfluss, den die geldrische Institution der vier Hauptstädte auch auf die Jülicher Verhältnisse ausgeübt hat (Ürk. v. Jahre 1394 bei Nyhoff a. a. O. Bd. 3 Nr. 190); desgleichen erinnert er daran, dass auch in Brabant (Lacomblet a. a. O. Bd. 4 Nr. 407) und in Arnberg (Seibertz a. a. O. Bd. 2 Anm. 557) vier Hauptstädte vorkommen. Hinzufügen kann man noch Lacomblet a. a. O. Bd. 4 Nr. 473 (1496 Nov. 24), wo Soest, Hamm, Unna und Camen die märkischen Städte repräsentiren.

²⁾ Gustav Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern, S. 48 Anm. 1. Nyhoff a. a. O. Band II Einleitung S. 25. Nyhoff weist

gewicht einzelner Kommunen zuerst im Jahre 1423 geltend. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die betreffende Urkunde ein Vertrag zwischen Herzog Adolf I. und Arnold von Geldern ist. Es handelt sich um eine Eheberedung. Katharina, die Tochter des Herzogs von Cleve, soll, wenn sie das Alter von 12 Jahren erreicht hat, die Gemahlin Arnolds oder, falls er in der Zwischenzeit stirbt, seines Bruders und Nachfolgers Wilhelm von Egmond werden. Wie in Geldern bei ähnlichen Veranlassungen üblich, werden die Rätthe der vier Hauptstädte Nymwegen, Roermonde, Zütphen als Zeugen und hylxlude aufgeführt. Demgegenüber muss nun auch unter den clevischen Städten eine Auswahl getroffen werden; Cleve, Wesel, Emmerich und Kalkar entsenden ihre Rathmannen zu den Verhandlungen und hängen ihr Siegel an das Instrument: auch diese Ortschaften werden nunmehr Hauptstädte des Landes Cleve genannt.¹⁾

Desgleichen ist es wieder eine Abmachung mit Geldern, die Erneuerung des alten Bündnisses (1433 Oktober 28), in der zum zweiten male der vier Hauptstädte Erwähnung geschieht. Beide Fürsten verpflichten sich nämlich, die Magistrate ihrer

auf eine Urkunde vom Jahre 1347 (ebendort Nr. 24) hin, in der Nymwegen, Zütphen, Roermonde und Arnheim zwar nicht als die vier Hauptstädte, wohl aber — was auf dasselbe hinausläuft — als die vier Städte des Landes bezeichnet werden. Ebenso in einer ungemein wichtigen Urkunde im Stadtarchiv von Goch (Nr. 479) vom 28. Okt. 1358: *Wi borgermeistere, scepene, rade ende gemeyn stede van Nymegen, Ruermunde, van Zutphen ende van Arnhem doen kont ende keinic, want onsen lieven heren van Gelren die stat van Goch mit ons ende mit anders den steden ende den lande van Gelren een bede gegeven hebben, weret sake, dat anders die stede ende tlant van Geldern die bede niet engeheven noch en betaelden, dat wi oen dan gelyc ons selven den tolle tot Lobede ende soe wes dat wi van van onsses heren wegen van Gelren onderhebben, onderhebben soelen of boren, te staden soelen laten commen ende oen dat mede gheven ende laten boren nae beloep oers aendeels, dat sy ende wi uytgegeven hebben ende uytgheven.*

¹⁾ Urkunde vom 22. Juli bei Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 151: *Ind want aver deser hylx vorwarden toe dedingen geweest syn van wegen onss hertoigen van Gelre . . . die rade van onsen vier hovetsteden als Nymegen, Ruremunde, Sutphen ind Arnheim; ind van wegen onss hertoigen van Cleve . . . die rade van ons vier hovetsteden onss lands van Cleve, als Cleve, Wesel, Eymerich ind Kalker, so hebn wy beide hertoigen denselven onsen lieven raden, vrienden ind steden angesonnen ind bevolen, dat sie dese hylxivorwerden mede toe getuege als hylxlude besegelen.*

Städte und diese selbst, vor allem aber die vier Hauptstädte ihrer beiderseitigen Länder, zu bewegen, dass sie den Vertrag beschwören.¹⁾

In der Folgezeit werden dann Cleve, Wesel, Emmerich und Kalkar — fast durchweg in derselben Reihenfolge — meist nur bei wichtigen Massnahmen der äusseren Politik um ihre Zustimmung und Zeugenschaft angegangen, ohne dass sie darum jedesmal geradezu als Hauptstädte bezeichnet werden.

Um chronologisch zu verfahren, erwähne ich zunächst den durch die Noth veranlassten wichtigen vorläufigen Vertrag von 1451 (März 30), der zwischen der Herzoginmutter Maria von Cleve und den clevischen Räten auf der einen Seite und dem Grafen von Hoya sowie den Städten Münster, Coesfeld, Warendorf, Rheine, Beckum und Dülmen andererseits nach dem Tode Bischof Heinrichs von Münster bis zur Rückkehr Johanns von seiner Palästinareise vereinbart wurde.²⁾ Noch in demselben Jahre

1) Lacomblet, Urkundenbuch, Bd. 4 Nr. 211: Voirt tot meerre vestnisse desselven verbonts syn wy herren averdragen, dat wy beyde tusschen dit ende groite vastelavende neist komende selve elcke in syne vier hoofstede ryden ende voirt onse vriende van onsen raide schicken soilen in andere onse stede, elcker van ons in den synen, ende soilen voir ons ende onse vriende dan doin komen van elcker stat onse amptlude, richtere, baeden, burgermeistere, scepen, raide ende gantze gemeynde . . . ende soilen hoen allen alsoe in onse ende onser vriende tegenwordicheit dat verbont van worde te worde clairliken doin lesen ende hoen dan seggen, gebieden ende ernstliken bevelen, by den hoighsten koere, gebaede ende bevele, dat wy doen moigen, want dat verbont by raide, als vurschreven steit, gemaickt is, ende die stede sementliken dat mede belaiift, besegelt ende beswaeren hebben, ende doch tot desen dage tot menigerlege wys avervaeren is, dat sy dairomme des verbonts uytchryffte nemen ende dat halden ende vollentrecken.

2) Hansen, Westfalen und Rheinland, Band 2 Nr. 69: Ind wy Maria van Burgondien . . . , want wy in affwesen onss leven soenss hertogen Johans van Cleve vorgemelt, by raide siner lyeffden vrunde ind synre lande dese vurgemelte vruntscap ind dedinge tot best ind vreden der lande tot beyden zyden overmits bywesen onser rede ind vrunde hebn doin ind helpen dedingen, ind men dem, van onss vurgemelten soens zyden, also doin ind nagain sall in maten als vurgescreven steit, ind dat verbont, dat sodan tusschen onsen soen inde der stad van Munster vorgemelt gemakt worde, in maten vurgemelt, dat de veir hoeftstede des lands van Cleve, myt namen Cleve, Wesel, Embrick ind Kalker, dan mede besegelen solen, so hebn wy onse segel daromme vur an deessen breff doin hangen.

kommt es zu jenem Bündniss zwischen Johann und dem Grafen von Hoya sowie der Stadt Münster, das einen Krieg zur Folge haben sollte, der an Dauer die Soester Fehde weit hinter sich liess.¹⁾ Wiederum werden die vier Hauptstädte hinzugezogen.²⁾ Endlich sei auch noch die Abkunft erwähnt, die 1473 zwischen Cleve und Hermann von Hessen, als Verweser des Stifts Köln, zur Beobachtung der Abmachungen wegen des Besitzes von Soest und Xanten geschlossen wurde.³⁾

In der Zwischenzeit hatte sich indessen schon langsam eine Wandelung vorbereitet. Von den Städten, die im Laufe der Zeit zum Lande hinzugekommen waren, standen an äusserer Macht Rees und Xanten kaum hinter Cleve und Kalkar zurück. Wie sie allmählich an Rechten und Privilegien jenen älteren Stadtgemeinden gleich gestellt wurden, so werden sie in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, zum mindesten seit 1468, hier und da — und später stets — den Hauptstädten zugerechnet. Unter ihnen nehmen sie die fünfte und sechste Stelle ein. Am deutlichsten kann man ihr Emporsteigen in den Weseler Stadtrechnungen verfolgen. Bei allen möglichen gemeinsamen Aktionen ausländischen Herren gegenüber werden Rees und Xanten als völlig ebenbürtige Genossinnen der anderen clevischen Plätze genannt. In dem eben erwähnten Jahre (1468) handelt es sich um eine Sühne mit Herzog Adolf von Geldern und Erzbischof Ruprecht von Köln in der Fehde,

¹⁾ Hansen, Rheinland und Westfalen, Band 2 Nr. 87. Vergl. ferner ebendort S. 152 Anmerk. 1 und vor allem den Schadlosbrief bei Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 252 Beil. 54 (gleichfalls ipso die beati Barnabe apostoli (11. Juli 1451)).

²⁾ Wie aus den Weseler Stadtrechnungen hervorgeht, waren zuvor die Städte des Landes sammt und sonders um Rath und Zustimmung angegangen worden. Ebendort (1451) Bl. 517 heisst es: Des donredages up sunt Servaesdagh vuren to Buderick . . . ; qwamen des aventz weder ind vuren dan wederumb des vrydages, so onse here die stede slands van Cleve sementlick dair had doin schryven umb dat verbunt an to gaen u. s. w.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 371: Ind dis to urkunde der warheit heben wy hertoch ind lantgreve, malke unsen sigell . . . an desen brieff doin hangen; ind tot meerer kunden ind vestenisse hebn wy hertoch geheiten unsen reden ind amptluden . . . , yre sigele ind oick onsen steden mit namen Cleve, Wesell, Embrick ind Calker derselver unser stede sigele an desen brieff to hangen.

die sie gemeinsam gegen den Herzog Johann von Cleve geführt haben. Die clevischen Gefangenen sollen mit 5000 Gulden beim Herzog von Geldern gelöst werden. Die Zahlung soll in zwei Raten geschehen. Wenn die erste Zahlung von 2000 Gulden geleistet ist, verspricht Adolf von Geldern sich hinsichtlich des Restes vorläufig mit einer Anweisung begnügen zu wollen, die von den Städten Wesel, Emmerich, Cleve, Kalkar, Rees und Xanten verbürgt wird. — 1) Bei dieser Uebersicht kommt es mir keineswegs auf Vollständigkeit an, vielmehr beschränke ich mich darauf, besonders charakteristische Beispiele aus verschiedenen Jahrzehnten beizubringen. Darüber kann nun kein Zweifel sein, dass es sich nicht um eine einmalige vorübergehende Bevorzugung handelt, sondern um eine dauernde vorortliche Stellung jener sechs Städte. Bei der Brudertheilung vom Jahre 1496 zwischen Johann II. und Philipp, dem Domprobste zu Strassburg, sind es neben den Vertretern der märkischen Kommunen die Bürgermeister, Schöffen und Räthe der sechs clevischen Prinzipalstädte, die als Zeugen hinzugezogen werden.²⁾ Und noch in demselben Jahre bei jener folgenreichen Eheberedung zwischen Maria von Jülich und Jungherzog Johann, repräsentiren die sechs Prinzipalplätze die Städte des Landes Cleve.³⁾ Als endlich, um noch ein Beispiel aus jüngerer Zeit anzuführen, im Jahre 1538 die Vereinigung zwischen Cleve und Geldern geschlossen wurde, nach der beide Länder nach dem Tode Herzog Karls unter einer Herrschaft stehen sollen — wie es die Natur der Dinge verlangt —, da sind es wieder die clevischen Hauptstädte in der alten Zahl, die in einem besonderen Transfix im Namen der übrigen unter Vorbehalt ihrer Privilegien ihre Zustimmung erklären.⁴⁾

So war also mit der Aufnahme von Rees und Xanten unter die Hauptstädte deren Zahl vorläufig abgeschlossen. Nur selten

1) Lacomblet, Urkundenbuch, Bd. 4 Nr. 342 S. 429.

2) Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 473: Alle dese punten hebn . . . gelaefft ind gesekert vast, stede ind onverbroickelick to halden ind to doin . . . burgermeistere, scepen ind raede onser liever stede Cleve, Wesell, Embryck, Calker, Xancten ind Reess ind oick Soist, Hamme, Unnae ind Camen etc.

3) Lacomblet a. a. O. Bd. 4 Nr. 474.

4) Lacomblet a. a. O. Bd. 4 S. 666 Anmerk. 1.

wird im 16. Jahrhundert ihnen Duisburg als siebente hinzugerechnet. Denn dieser Platz, übrigens längst von seiner früheren Bedeutung herabgesunken, nimmt wie Soest in der märkischen so in der clevischen städtischen Korporation eine scharf markirte Sonderstellung ein.¹⁾

Ouwohl nun wenigstens noch im fünfzehnten Jahrhundert Cleve fast durchweg in den Listen der Prinzipalstädte den ersten, den Ehrenplatz, einnimmt, hat Wesel doch längst thatsächlich die Führung an sich gerissen. Das lehrt fast jede Seite der Weseler Stadtrechnungen. Stets tritt Wesel, der Hanse sowohl wie den fremden Territorialherren gegenüber, als das Haupt der anderen Plätze auf. Aber auch dem eigenen Fürsten gegenüber kommt diese hegemonische Stellung nicht selten zum Ausdruck. So z. B. darin, dass die wichtigen Verträge zwischen den Städten und den Landesherren, wie die Erbunion der Länder Cleve und Mark vom 1. Januar 1418, im Original im Archiv der Stadt Wesel aufgehoben werden; die übrigen begnügen sich mit einer Kopie. Dasselbe ist bei den schon erwähnten Bündnissen der clevischen Städte unter einander (1489) und der clevischen Städte mit den märkischen der Fall (1508). Es sei ferner auf den Umstand hingewiesen, der schon früher erwähnt wurde, dass bei der grossen Landesbede von 1446 der Weseler Magistrat damit beauftragt war, die Gelder, die erhoben worden waren, in Empfang zu nehmen. Auch der Umstand wurde endlich schon geltend gemacht, dass die wirthschaftliche Abhängigkeit der clevischen Städte von Wesel grösser wurde, je mehr der Handel nach Westfalen, dessen Stapelplatz der Ort war, durch die engere Verbindung mit der Mark wuchs.²⁾

Sogar im Handelsverkehr mit den oberysselschen Städten, der, wie sich zeigen wird, von ganz besonderer Wichtigkeit ist

¹⁾ Wie mit Recht v. Haefthen, Urkunden und Aktenstücke, Band 5 S. 15 Anmerk. 11 hervorhebt. Die sechs Hauptstädte der Grafchaft Mark sind späterhin Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Lünen und Schwerte. Ihnen gegenüber hat Soest dieselbe Ausnahmestellung wie Duisburg unter den clevischen Plätzen. Vergl. jetzt auch die wichtigen Nachweisungen bei Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg, S. 357 ff.

²⁾ Vergl. die interessanten und sorgfältigen Mittheilungen bei Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel S. 18 über den Verkehr zwischen Wesel und Hamm, dem Vorort der märkischen Städte.

für die Plätze unseres Territoriums, fällt Wesel die Rolle der Vermittlung zu.

So fordert der Magistrat von Wesel im Jahre 1417 die Stadt Duisburg auf, Bevollmächtigte nach Deventer zu senden. Er fügt dem Briefe die Bemerkung hinzu, auch die anderen clevischen Städte seien von Wesel aus bereits verständigt.¹⁾

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts tritt dieses Uebergewicht Wesels über die anderen Städte auch äusserlich mehr hervor. Zu dem Ansehen, welches die grössere Zahl und der grössere Reichthum seiner Bürger verleihen, kommt die Gunst der Lage, die es zur Vermittlerin macht einmal zwischen den oberen und niederen clevischen Städten, dann aber zwischen diesen insgemein und den märkischen Ortschaften.²⁾ Demgemäss wird wohl einmal beschlossen, dass die gemeinsamen Städtetage beider Territorien abwechselnd in Wesel und in Hamm stattfinden sollen.³⁾ Wie Hamm die märkischen, so soll Wesel um die Mitte des 16. Jahrhunderts, als die Organisation immer fester wurde, die clevischen Hauptstädte zu den städtischen Versammlungen berufen. Ja, in einem Rezess, der am 17. Juni 1562 auf dem Tage zu Essen vereinbart wurde, wird bestimmt, dass Wesel die Kommunen beider Territorien benachrichtigen soll.⁴⁾

Erlangt so Wesel eine vorortliche Stellung innerhalb der landständischen Korporation der Städte, so nimmt um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch das Verhältniss der Prinzipalstädte insgemein den kleineren gegenüber eine bestimmtere Form an. Nicht mehr die kleinen Orte, sondern nur noch die Hauptstädte erscheinen auf den Städtetagen. Jede von diesen vertritt eine Anzahl der kleineren Plätze, in der Regel solche, die ihnen benachbart sind und die zu ihnen den Rechtszug haben. Wie sie die Ehre haben, müssen sie meist auch die Kosten tragen, über deren Höhe manchmal geklagt wird. Ihre Ehrenpflicht ist es, die kleineren Schwestern zu schützen gegen Unbilden von Seiten der landesherrlichen Beamten, sowie des Landesherrn selbst. Dazu

¹⁾ Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein Heft 59 S. 192.

²⁾ Die Entfernung Wesels von Emmerich, der nördlichsten, und von Duisburg, der südlichsten Stadt, beträgt 7 Stunden.

³⁾ St. z. D., Cleve-Mark, Landstände Suppl. Nr. 12 Bl. 203.

⁴⁾ St. z. D., Cleve Mark, Landstände Suppl. Nr. 12 Bl. 304 ff.

ist häufig Veranlassung, so z. B. als sich einer der Herzöge weigert, die Huldigung des Städtchens Hüssen entgegenzunehmen. Oder aber es handelt sich um einen Streit zwischen den Fürsten und einer der mittleren oder kleineren Kommunen. Dann gilt es zu vermitteln: Bemühungen, die manchmal langwierig sind, aber durchweg mit Erfolg gekrönt werden. Von den Vororten hat nun Wesel Dinslaken, Büderich, Orsoy, Schermbeck, Holte und Ruhrort unter sich. „Die Unterstädte, so unter Cleve gehören, sind Hüssen, Üdem, Gennep, Kranenburg und Griethausen.“¹⁾ Kalkar vertritt die Städte und Flecken Goch, Sonsbeck, Griet und Kervendonck. Diese clevischen Prinzipalstädte des älteren Bestandes sind sozusagen mit dem Territorium gewachsen, jede hat eine ganze Reihe von Unterstädten; unter ihnen manche, die erst im Laufe der Zeit erobert sind. Das Gleiche ist nicht der Fall bei den Hauptstädten, die erst später einverleibt sind. Sogar Emmerich, das Kalkar in der Reihenfolge den Rang abgelaufen und diese Stadt von der dritten auf die vierte Stelle zurückgedrängt hat, kann sich hinsichtlich der Zahl der abhängigen Städte nicht mit den altelevischen Hauptstädten messen, da es nur Sevenaer unter sich hat. Ebenso ist auch Rees nur der Vorort von Ysselburg, während gar Xanten und Duisburg überhaupt keinen Anhang von untergebenen Ortschaften haben. Von allen diesen grösseren Städten wussten die Zeitgenossen mancherlei des Eigenthümlichen und Preiswürdigen zu berichten.²⁾ Von Kalkar ist schon gesagt, wodurch es sich auszeichnete und welchen Beinamen es sich erwirbt. Die Residenz Cleve verdankt eben dieser Eigenschaft das Beiwort *sublimis*. Wesel erwirbt den Ruhm der Gastlichkeit durch die bereitwillige Aufnahme der um ihres Glaubens willen Verfolgten aus England, Brabant und den östlichen Niederlanden.³⁾ Emmerich wird das mit Bauten gezierte (*decora*) genannt, die alte Kaiserpfalz Duisburg heisst *celebris*, Xanten hat den Beinamen *antiqua* und Rees endlich den

¹⁾ Hopp, Kurtze Beschreibung dess Landes etc., S. 33 ff.

²⁾ Teschenmacher, *Annales Cliviae* S. 124: *Ex urbibus capitales sive principales, quae ad comitia vocantur inque iis suffragium habent, sunt: Clivia sublimis, Vesalia hospitalis, Emmerica decora, Calcaria civilis, Duisburgia celebris, Santena antiqua et Resa uber.*

³⁾ Namentlich der Jahre 1544, 1545 und 1553 vergl. Gantesweiler, *Chronik der Stadt Wesel*, S. 134.

des reichen (über). So war denn das schmale Flussgebiet von Städten erfüllt; auf ihnen beruhten der Wohlstand und die Bedeutung des Landes, das durch die ihnen eingeräumte schrankenlose Autonomie vorläufig zur politischen Ohnmacht verurtheilt war.

V.

Die Steuerpflicht des Bürgerguts der clevischen Städte.

Neben der ausserordentlichen Steuer wird in Cleve, wie in jedem mittelalterlichen Territorium, eine ordentliche Steuer erhoben, die Jahr für Jahr mindestens einmal geleistet werden muss.¹⁾ Der Unterschied zwischen beiden Steuerarten ist so augenscheinlich, dass er schon dem ältesten anonymen Verfasser einer clevischen Steuergeschichte nicht entgangen ist. Der fleissige Sammler, der im Jahre 1604 allerlei Materialien zusammen trug und jenen schon erwähnten grossen Codex, das *Catastrum primum*, anlegte, bemerkt nämlich bereits, dass es „zwee Species Collectarum“ in dem Lande von Cleve gegeben. Erstens die Schatzung, „so der Lantzfurst propria autoritate auff den Underthanen des platten Landts oder auff den Gutern oder auff das Vehe, Gelt oder Haber pflüge setzen zu lassen, so eigentlich *Exactio* und *Schait* genant wirdt . . . Die andere Species Collectarum sein nun die Steuern, so Ritter und Landschafft dem Landtzfursten auff sein Gesinnen einwilligen“.

Hiernach muss man annehmen, dass in späterer Zeit in Cleve „Schatz“ der technische Ausdruck für die jährliche Steuer ist. Und dieser Sprachgebrauch lässt sich etwa bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zurückverfolgen. In jener schon erwähnten Aufzeichnung, den sog. „uralten Schatzungen“, wird z. B. die ausserordentliche direkte Steuer vom Jahre 1484 als

¹⁾ Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, Theil 3 S. 61 ff. Vergl. jetzt auch das Gutachten der Kölner Juristen für Wesel, das nach meinen Darlegungen zwischen 1404 und 1411 verfasst sein muss (Kohler und Liesegang a. a. O., S. 27 ff. u. S. 87 ff.).

Bede der regelmässigen „der Schatzung“ gegenüberstellt.¹⁾ Anderthalb Jahrhundert früher freilich, in dem Einkommenverzeichnis der Grafen von Cleve, kommt durchweg die Bezeichnung Bede für die jährliche direkte Staatssteuer vor.²⁾

In den lateinischen Benennungen der älteren Zeit tritt eine Unterscheidung noch viel weniger hervor.

Die erste Nachricht über die Erhebung einer solchen regelmässigen Steuer reicht in Cleve in eine unverhältnissmässig frühe Zeit zurück. Während nämlich sogar in Brabant — das doch fast allen Territorien weit voraus ist — eine Bede erst 1196, in Geldern erst 1207 und in Baiern gar erst 1212 nachzuweisen ist, kommt sie in Cleve schon 1192 urkundlich vor.³⁾ Sie wird hier zuerst erwähnt in einem Diplom, das die gräflichen Brüder Dietrich und Arnold von Cleve für das älteste Kloster ihres Landes, für Wissel, ausstellen.⁴⁾ Von Gütern, die dieser Kirche geschenkt werden, sollen fortan keine Abgaben eingetrieben werden.⁵⁾

1) A. a. O. Bl. 136. Ausserdem bedeutet *schattinge* soviel wie Steueranschlag; vergl. ebendort Bl. 376 und 391.

2) Hiernach sind die ungenauen Mittheilungen bei Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark etc., S. 2 ff., zu berichtigen.

3) Sloet, Oorkondenboek Nr. 387 und 421. Vergl. Baasch, Die Steuer im Herzogthum Baiern, S. 7 und Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern etc., S. 41. Uebrigens setzt offenbar der Wortlaut der Erhebungsurkunde von Zütphen vom Jahre 1190 schon die Bedepflicht des Landes voraus. Für Holland vergl. P. J. Blok's treffliche Abhandlung: „De financiën van het graefschap Holland“ in Nyhoffs Bydr. voor vaderl. geschied, 3. Reihe, Band 3 S. 36 ff.

4) Scholten, Beiträge zur Geschichte von Wissel und Grieth, Urkunden, Nr. 1.

5) *In perpetuum concedimus, quod si quis devotionis intuitu bona hereditario jure possessa vel justa emptione contracta imposterum Wisselensi ecclesiae contulerit, ab omni exactione et gravamine libera et nostra sub protectione et quieta ab omnibus contributionibus mansura, areas et domos canonicorum in pascendis pecoribus et adaquandis libere possidendi plenariam potestatem . . . donavimus.* Diese Urkunde hat zweifellos dem Verfasser der Wisselschen Aufzeichnung vorgelegen, die in das sogenannte Anonymi Chronicon (Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte, Band 3 S. 329 ff.) übernommen worden ist. Der entsprechende Satz lautet: *predicti comites Theodoricus et Arnoldus contulerunt ec-*

Es wurde nun schon erwähnt, dass es eines der wesentlichsten Vorrechte der Bürger der clevischen Städte war, durch Privileg gleichfalls von der regelmässigen Bede oder von der Bede oder dem Schatze schlechtweg, wie ich fortan der Kürze wegen sagen will, eximirt zu sein. Wie aber verhielt es sich nun mit dem schatzpflichtigen Gute, das die Bürger ausserhalb der Stadtmark besitzen oder erwerben? Die uralten Schatzungen führen im Anhang zu den Steuerlisten meist lange Reihen von Liegenschaften mit den Namen ihrer Eigenthümer auf, die vorübergehend oder dauernd von jener Abgabe befreit sind. Darunter sind auch nicht selten Bürger: eben diese Aufzeichnungen sind das wichtigste Material für die Beantwortung der eben aufgeworfenen Frage. Wenigstens für einige Jahre zeigen sie, wie es in Wirklichkeit mit den Steuerleistungen gehalten wurde. Freilich beziehen sich die Listen nur auf das Bürgergut innerhalb des Landdrostenamtes Cleve. Jedenfalls aber wird dort kaum anders verfahren sein, wie in anderen Amtsbezirken, da ja die Regelung dieser Verhältnisse von dem Landesherrn selbst ausgeht. Dennoch sei gleich hier bemerkt, dass die Thatsachen, die diese Quellen an die Hand geben, durchaus dafür sprechen, dass eine durchaus einheitliche Praxis sich nicht herausgebildet hat. Zum Glück bestätigen übrigens auch die wenigen konstitutiven Bestimmungen, die erhalten sind, die Thatsache, dass eine allgemein anerkannte Rechtsanschauung über die Steuerqualität des Bürgerguts sich nicht entwickelt hat. Auch hier also ist alles im Fluss, wiederum eine Warnung, staatsrechtliche Verhältnisse des Mittelalters nicht voreilig in ein System zu bringen, das zwar auf den ersten Blick besticht, in Wahrheit aber der Wirklichkeit Gewalt anthut.

Zuerst äusserte sich zu dieser Frage, die also schon im Mittelalter strittig ist, v. Haefthen, indem er einfach erklärte: Eines der wichtigsten Privilegien, welche die grösseren clevischen Städte im Lauf des vierzehnten Jahrhunderts erworben hatten, war die Befreiung aller im Lande gelegenen Güter ihrer

clesiae Wischellen libertatem istam, scilicet, quod si quis virorum *predia* hereditario jure possessa vel justa emptione contracta *ecclesie* Wischellen contulerit, ab omni exactione et gravamine libera in ipsorum protectione quiete mansura u. s. w.

Bürger von jeder unfreiwilligen Schatzung und Bede, „wie solche Freiheit die Güter der Ritter, Knappen und freien Leute genossen“. ¹⁾ Das eben angeführte Citat, welches der einzige Beleg ist, den Haefthen für seine Ansicht beibringt, ist jenem Privileg entnommen, das der Stadt Wesel im Jahre 1311 von Dietrich IX. gleich beim Antritt seiner Regierung gegeben wurde. ²⁾

Gegen diese Auffassung hat nun mit Recht Niepmann Widerspruch erhoben. Die Aufstellung sei zwar im Wesentlichen richtig, nicht aber in ihrer Fassung. ³⁾ Von einer generellen Regelung der städtischen Steuerverhältnisse könne überhaupt nicht die Rede sein. „Ob und in welchem Maasse die Städte Steuerfreiheit genossen, richtete sich nach den denselben ertheilten Privilegien.“ Das alles sind Bemerkungen, die im Grossen und Ganzen der Wirklichkeit gerecht werden, aber einige Zeilen weiter folgen schiefe Aeusserungen, durch die sich Niepmann selbst in Widerspruch setzt zu dem, was er eben erst so trefflich dargelegt hat.

Auf die Steuerverfassung der einzelnen Städte übergehend erörtert er nämlich zuerst die Wesels. „Die schon im vorigen Kapitel besprochenen Bestätigungsurkunden der städtischen Privilegien aus den Jahren 1311 und 1347 lassen erkennen, dass diese Befreiung sich auch auf die ausserhalb der Stadt gelegenen Güter der Bürger erstreckte.“ Demgegenüber ist es nöthig, nochmals darauf hinzuweisen, dass jene schon oben angezogene Weseler Urkunde von 1311 und eine zweite von 1347 die einzigen Dokumente sind, in denen sich der Landesherr klar und unzweideutig über die Steuerqualität des Bürgergutes einer seiner Städte ausspricht.

In dem Diplom vom Jahre 1347 lautet nun der entscheidende Satz folgendermassen: Vort want in oeren hantvesten steit, dat oere gude in den lande van Cleve gebrucken sullen derselver vryheiden, der gebrucken riddere ende knapen ende ander berver luede guede . . . Ende [want] sie ons tho weten hebn gedain, dat oeren borgeren nu nylich dat wat is verkoert mit scatinge,

¹⁾ Urkunden und Aktenstücke etc Band 5 S. 6.

²⁾ Lacomblet a. a. O. Band 3 Nr. 103, vergl. oben S 88 f.

³⁾ Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark, S. 16 ff.

bede off ommeteliken dienste, ende sie uns gebeden hebn, dat dat nyet mehe engeschie: wairby hebn wy oen gelavet, dat dat nyet mehe geschein ensall.¹⁾

Der Sinn auch dieser Urkundenstelle kann gar nicht zweifelhaft sein, obwohl er späterhin von Seiten der Fürsten nicht selten, absichtlich oder gegen besseres Wissen, missverstanden worden ist.²⁾ Die Bürger beklagen sich, dass sie trotz der dem Bürgergut durch Handfeste zugestandenenen Exemption zur ordentlichen Steuer für ihre ausserstädtischen Besitzungen herangezogen seien. Es handelt sich also um eine nochmalige Bestätigung des Privilegs vom Jahre 1311, keineswegs aber nur um die Bekräftigung irgendwelcher der älteren vor dem Jahre 1311 ausgestellten Privilegienbriefe. Die Bestimmungen, die darin über die Steuerfreiheit der Bürger enthalten waren, entsprechen nämlich in dieser Beziehung durchaus denen der Stadterhebungsurkunden auch der kleinsten Städte des Territoriums. Wenn also Niepmann (a. a. O.) aus ihnen die Steuerfreiheit des Bürgergutes ableitet, verwischt er wieder den von Haeften mit Recht statuirten aber auf andere Gründe zurückgehenden Unterschied zwischen grösseren und kleineren Stadtgemeinden.³⁾

Obwohl nun aber dergestalt die Befreiung des Weseler Bürgergutes im Jahre 1311 formell betrachtet eine neue und ausserordentlich wichtige Vergünstigung war, finden sich doch Spuren, dass auch schon in der früheren Zeit hier und da Weseler Grossbürger eine solche Eximirung für ihre Liegenschaften erstreben und erlangen. So befreit am 12. Juli des Jahres 1272 Dietrich genannt Luf von Cleve 9 Hufen in der Nähe der Stadt, die Weseler Patriziern gehören, von jeder Bede; nur ein Huhn und eine gewisse Haferabgabe behält er sich vor. Und eben dieser Fall wird nicht vereinzelt geblieben sein, fühlten sich doch die Weseler Geschlechter, zum Theil aus dem Landadel hervorgegangen, den Rittern gleich an Rang und Ansehen.⁴⁾

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 442.

²⁾ Kohler und Liesegang a. a. O. S. 27 ff.

³⁾ Auch setzt er sich, wie gesagt, in Widerspruch zu seinen oben citirten anderen Aeusserungen, wie ich das in meiner Besprechung seiner Arbeit (Deutsche Literaturzeitung Band 15 S. 347 ff. angedeutet habe, ohne bei beschränktem Raum den Beweis dafür erbringen zu können.

⁴⁾ Nos Theodericus dictus Luf de Cleve . . . , quod novem mansos apud

So ungewöhnlich war gleichwohl die generelle Steuerexemption der Urkunde von 1311, dass auch in der Folgezeit die clevischen Amtleute es nicht an Versuchen fehlen lassen, sie in der Wirklichkeit zu beseitigen. Darauf gehen die schon erwähnten Beschwerden, deren im Privileg vom Jahre 1347 gedacht wird. Hätten nun die anderen Städte — oder doch die vornehmeren unter ihnen, wie Cleve und Kalkar — damals schon das nämliche Vorrecht erhalten, warum fehlt darüber jede Nachricht etwa in den Handfesten der Jahre 1347 oder 1368, die, wie bekannt, an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen? Nach diesen vorläufigen Erörterungen empfiehlt es sich, jene Notizen der uralten Schatzungen, die, wie schon bemerkt, die Hauptquelle sind für die Praxis, die jeweilig in Bezug auf die Steuerpflicht des Bürgergutes geübt wurde, zu durchmustern.

Das Material zur clever Steuergeschichte, welches in diesem Sammelband vereint ist, ist seiner Art nach dasselbe im vierzehnten wie im fünfzehnten Jahrhundert. Nur insoweit freilich waltet ein Unterschied, als die älteren Verzeichnisse sehr viel summarischer sind und nicht von erläuternden Bemerkungen begleitet werden. Die darin enthaltenen Bedelisten beziehen sich auf die Jahre 1384, 1385, 1393, 1395, 1411, 1444, 1461, 1477, 1484 und endlich 1519.¹⁾ Es liegen also meist nicht unbeträchtliche Zwischenräume zwischen den erhaltenen Jahrgängen, so dass man bei irgend einer Neuerung, die an einem bestimmten Zeitpunkt zuerst hervortritt, manchmal nicht auf Jahr und Tag nachweisen kann, wann sie zuerst ins Leben getreten ist. Das

Wesele jacentes, qui sunt nostrorum civium de Wesele Jordani dicti Rocgen, Arnoldi dicti Stecke, Th. dicti Ripi, Everwini de Sevenar, Henrici de Turri, Johannis dicti Snellar, Cunradi dicti Vilter, Th. dicti super Velde et Cristine relicte Luzonis dicti super Montem liberos et quietos ab omni impetitione et exquisitione alicujus rei in perpetuum dimittimus sub tali conditione, quod nobis et nostris heredibus dicti cives nostri singulis annis ipsi et eorum heredes semper in festo beati Lamberti de quolibet manso unum modium avene et unum pullum persolvant . . . Datum anno domini . . . in vigilia Margarete. Or. Perg. im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 7.

¹⁾ Hiermit ist indessen der ungemein reiche Inhalt nicht erschöpft; so findet sich z. B. auf Bl. 58 ff. ein Verzeichniss der Steuereinnahmen der Hetter, Bl. 63 ein solches des Landes Aspel, Bl. 174 wieder eines der Hetter etc.

gilt nun vor allem auch in Bezug auf die Notizen über Steuerexemptionen. Die finden sich in den uralten Schatzungen zum ersten male hinter dem Einnahmeverzeichniss des Jahres 1411; aber wer möchte unter solchen Umständen glauben, dass überhaupt damals erst Steuerbefreiungen stattgefunden hätten oder angemerkt worden seien!

Da werden nun vor allem die wenigen Besitzungen Weseler Bürger, die in das Gebiet des Landdrostenamtes Cleve hineinragen, sorgfältig gebucht. Das geschieht doch ohne Frage, weil man sich ihrer Schatzfreiheit bewusst war. Ferner findet sich dort ein Verzeichniss des Pfandbesitzes clevischer Bürger: offenbar schon herübergenommen aus einem älteren Steuerregister.¹⁾ Darüber steht als Ueberschrift: Dit is der borgher aelde guet tot Cleve. Hinter jedem Stück wird der Steuerbetrag angegeben, ob der indessen diesmal bezahlt worden ist oder nicht, ob ferner ein ganzer oder theilweiser Erlass der schattinge vom alten Bürgergut gewährt wird, darüber wird nichts Näheres angegeben. Dennoch wird man auch nach diesen Mittheilungen schon sagen dürfen, dass die Frage, ob das Bürgergut der Stadt Cleve die ordentliche Steuer zu leisten habe oder nicht, damals schon ernstlich erwogen worden war. Denn wenn das nicht der Fall gewesen wäre, weswegen wurde jenes Verzeichniss überhaupt aus der Hauptsteuerliste herausgenommen und unter die Kategorie der Liegenschaften gestellt, deren volle Steuerpflicht zweifelhaft war! Und weiter. Wenn in der Ueberschrift bemerkt wird,

¹⁾ A. a. O. Bl. 193:

- Item Jans guet van Eylswich tot Ryneren.
- It. Bertrics guet van deer Noync 1 qr.
- It. Stien Cleyn Jans erve $1\frac{1}{2}$ scilt.
- It. hern Frederic Heymerix erve $1\frac{1}{2}$ scilt.
- It. Belken Bottermans erve 3 scilt.
- It. Heynrix erve van den Bleke 1 scilt.
- It. Henneken Rolofs erve 1 scilt.
- It. Ott. Vegmons erve 1 scilt.
- It. Heynric Hussels erve 1 scilt.
- It. Hil Vedellers guet 1 scilt.
- It. Gese Aybkens guet 1 qr.
- It. Yngelberts van den Beet 1 qr.
- It. meister Jacobs etc. $\frac{1}{2}$ qr.

dass das Verzeichniss das alte Bürgergut enthalte, so setzt das voraus, dass vom steuertechnischen Standpunkte aus bereits ein Unterschied gemacht wurde zwischen sogenannten alten und neuen Bürgergütern. Und worin kann der wohl bestanden haben, wenn nicht, um es vorsichtig auszudrücken, in der geringeren Steuerpflicht jener und der höheren dieser? Daher wird man lediglich aus den Thatsachen, die das Verzeichniss an die Hand giebt, schliessen dürfen, dass zum mindesten bereits im Jahre 1411 einer Stadt von Cleves Bedeutung wenigstens ausnahmsweise und für einen Theil des Bürgergutes die Vergünstigung Wesels gewährt wurde.¹⁾ Wem diese Folgerungen zu weitgehend erscheinen, der lässt sich vielleicht durch die Nachrichten überzeugen, die die uralten Schatzungen zum Jahre 1444 bieten.

Diesmal beziehen sich die Notizen über das Bürgergut und seine Steuerexemption lediglich auf Kalkar und zwar — was besonders lehrreich ist — nicht auf das alte, sondern auf das neue Bürgergut dieser Stadt (Bl. 243 ff.). Die Liste entspricht in ihrer äusseren Anordnung völlig der uns schon bekannten Clever vom Jahre 1411. Stück für Stück wird aufgeführt mitsammt dem Eigenthümer, dahinter steht dann der Steuerbetrag, der seit Alters darauf lastet. Darunter findet sich nun auch zum Glück eine Notiz, die darüber keinen Zweifel lässt, was der Schreiber damit bezweckt, wenn er das Bürgergut einer Stadt aus der Hauptsteuerliste herausnimmt: Item hyrvan — so heisst es in dem Hauptverzeichniss bei der Auführung der Einnahmen des Steueramts Altkalkar — verliet myn here hertouch Aloff den borgeren van Kalker gebieten der nyerburger erve LXXII schil. XI kr., op dat sy die huissier an dem marct, dair men dat raithus setten solde, affbreken. —

Aus diesen beiden vereinzelt Notizen geht zweierlei hervor. Auch im Jahre 1444 ist der Erlass des gesammten Betrages

¹⁾ Da der Gegensatz zwischen altem und neuem Bürgergut offenbar nicht 1411 zum ersten male gemacht wird, müssen schon in früherer Zeit alle möglichen Verhandlungen gepflogen worden sein, deren Ergebniss es war, dass dem alten, d. h. dem bis zu einem gewissen Termin, über den man sich geeinigt haben wird, erworbenen Landbesitz der Anspruch auf ein höheres Anrecht auf Steuerbefreiung zugestanden wurde. Ueber den Zeitpunkt vergl. meine Vermuthung bei Kohler und Liesegang a. a. O. S. 34 ff.

der Steuern vom Bürgergut für die hervorragendsten Städte des Territoriums — immer abgesehen von Wesel — noch etwas eben so ungewöhnliches wie 1411. Zweitens aber möchte man annehmen, dass allerdings die Exemption wenigstens des alten Bürgergutes in der Zwischenzeit Fortschritte gemacht hat. Denn dass etwa im Jahre 1444 nur das alte Bürgergut — über das eine besondere Notiz nicht vorliegt — gezahlt habe, aber nicht das neue, wird Niemand, der die Entstehung des Unterschiedes im Auge behält, behaupten wollen. Sehr viel näher liegt der Schluss, dass das sogenannte alte Bürgergut (also die Erwerbungen von Liegenschaften bis zu einem gewissen durch Vertrag festgelegten Zeitpunkt) bereits dauernd eximirt gewesen sei, so dass von ihm in jenen Bemerkungen über steuerfreie Grundstücke füglich nicht mehr die Rede zu sein brauchte. Wichtig aber ist vor allem die nunmehr sichere Thatsache, dass, wie in Cleve, so auch in Kalkar jener Gegensatz zwischen alten und neuen Bürgergütern längst durchgedrungen ist. Daraus ergibt sich, dass der Landesherr nicht allein mit Cleve, sondern wohl überhaupt mit den Hauptstädten insgemein, jedenfalls aber mit Kalkar, über eine theilweise Befreiung des Bürgergutes verhandelt hat; Abmachungen, über die, von den eben besprochenen Notizen abgesehen, keine Kunde auf uns gekommen ist! Die beiden folgenden Steuerlisten der Jahre 1461 und 1477 enthalten, obwohl sie sonst in alter Art ausführliche Notizen über Steuerexemptionen und dergleichen bieten, nichts über das Bürgergut. Das ist in der That auffällig und man wäre in Verlegenheit, wenn man aus diesem Einzelfaktum einen Schluss ziehen wollte. Da aber, wie später zu zeigen sein wird, anderweitige Nachrichten erkennen lassen, dass zum mindesten die grösseren Städte in der Zwischenzeit ihres Anspruchs auf theilweise Steuerexemption nicht verlustig gegangen sind, wird man annehmen dürfen, dass das Fehlen aller Nachrichten jedenfalls nicht auf eine völlige Beseitigung des Vorrechts zurückzuführen ist.

Diese Vermuthung liegt nämlich nah, wenn man die Notizen zur nächsten Bedeliste vom Jahre 1484 ins Auge fasst. Die veränderte Stellungnahme des Landesherrn dem Anspruch auf Steuerexemption des Bürgergutes gegenüber, die nunmehr unverkennbar hervortritt, ist vielmehr neu, sie war weder 1461 noch 1477 vorhanden.

Aus den früheren Mittheilungen wissen wir nun aber, dass 1484 auch eine ausserordentliche Bede erhoben wurde, für deren Repartition die alten steuertechnischen Vorschriften erneuert und wohl auch in diesem oder jenem Punkte zeitgemäss ergänzt werden mochten (S. 383). Da ist es nun besonders interessant, dass es möglich ist, aus den uralten Schätzungen festzustellen, wie die Unterthanen, die nicht privilegiert waren — die zur ordentlichen direkten Steuer verpflichteten Bewohner des platten Landes —, bei dieser landständischen Bewilligung gefahren sind. Allem Anschein nach begnügte man sich ihnen gegenüber mit einer Erhöhung des gewöhnlichen jährlichen Bedebetrages um die Hälfte.¹⁾ Nur bei dem Bürgergut musste der Zuschlag Bedenken unterliegen. Weniger vielleicht wegen der von manchen Städten beanspruchten prinzipiellen Steuerexemption, sondern wegen der Doppelbesteuerung, die dadurch gerade für die angesehensten und einflussreichsten Einwohner der Städte herbeigeführt worden wäre.²⁾ Die Bürgermeister werden nicht verfehlt haben, ihre Zustimmung zu einer Bede zu verweigern, wenn ihnen in einer so wichtigen Sache nicht entgegengekommen werde.³⁾ Und dieses Entgegenkommen besteht nun offenbar darin, dass für das Bürger-

1) A. a. O. Bl. 427: Summa summarum der alingher bede nae den gewoentlicken schattinge tot myns gnedigen heren deele facit 1493 alde schilde, soe dan sulx Otto van Heterscheit dairuyt toe boeren pleegh, un myn gnedighe here boiren sall . . . Soe dan noch dese bede boven der alder gewoentlicken schattinghe den derden pennynck gehoecht is, facit mytten derden pennynck tsamen 2269 alde schilde 3 $\frac{1}{2}$ quar.

2) Bei jenen oben besprochenen errogten Besprechungen zwischen Emmerich und dem Herzog im Jahre 1449 macht die Stadt schliesslich ihre Bewilligung zu der ausserordentlichen Steuer davon abhängig, dass myt deer selver synre genaden beden ind gheven der stat van Emrick oir privilegien ind vriheit nyet gehyndert noch gekrenckt wesen ensullen . . . Ind oick (sollen syn genaden) affdoen sulck schattinge as den burgeren van Emrick affgenamen off gheehyschet is van oren erve in den lande van Cleve.

3) A. a. O. Bl. 428: Item hevet myn genedige here overmyds synre gneden brieve ind bevele tot deser tyt sommygen deser beden geheel ind sommygen synen steden ind anderen den darden pennynck dairvan verlaeten, ind hebn oick deels guede vryheit, dairvan men nyet to boeren enpleghe, ind syn nu oick ongeboirt bleven. Die Anschauung, als ob der Erlass einseitig durch den Herrn geschehen sei, ist natürlich die Auffassung des landesherrlichen Rentmeisters.

gut jene Erhöhung der ordentlichen direkten Steuer nicht gelten soll. Das wurde in der Praxis so gehandhabt, dass hinter dem Hauptsteuerverzeichnisse besondere Berechnungen hinsichtlich der Bürgergüter angestellt werden. Die Summe, die sie geben müssten, falls sie zum ganzen Betrage verpflichtet wären, wird auch bei ihnen verzeichnet. Von der also berechneten Summe wird ein Drittel abgezogen, so dass der alte normale Satz herauskommt, der in alten Zeiten, als die betreffenden Liegenschaften noch nicht Bürgergut waren, jährlich als Bede geleistet werden musste.¹⁾ Bei diesem Anlass erhält man nun zum ersten mal einen Ueberblick über den gewaltigen Gesamtbestand jener Gütermassen im Landdrostenamt Cleve. Namentlich die Bürger von Kalkar und Emmerich, aber auch die von Cleve und Xanten und endlich die der kleineren Städte, wie Goch, Üdem und Sonsbeck, sind im Besitz einer unendlichen Reihe von Bauernhöfen und Tagelöhnerstellen.

Zweierlei fällt nun besonders auf an diesen Notizen aus dem Jahre 1484: Wie einmal der Vorzug des alten Bürgergutes vor dem neuen, so scheint andererseits auch die Sonderstellung von Städten wie Cleve, Kalkar und Emmerich verschwunden oder jedenfalls unberücksichtigt geblieben zu sein.

In allen diesen Beziehungen aber ist offenbar die vorliegende Schätzung nicht das Endergebniss der Entwicklung. Das lehrt z. B. schon eine Aufzeichnung, die das Catastrum primum zum Jahre 1501 macht (Bl. 73): Anno 1501 is ein schatting gesait durch den lande van Cleve uff den gemeinen underdanen und den erffiguden; doch der stetten guder und etliche der geistlichen guter solcher schating verlaten. Es scheint hiernach so, als ob die Steuer, von der die Rede ist, eine ordentliche gewesen sei. Jedenfalls aber handelt es sich um eine solche im Jahre 1519, in dem letzten Steuerverzeichniss, das die „uralten Schätzungen“ bieten.

Da finden sich dann wieder im Anhang einige, wenn auch nicht eben zahlreiche, Bemerkungen über die Exemption von Bürgergut. So heisst es z. B. (Bl. 503) bei der Aufzählung

¹⁾ Die Schlussformel der Berechnungen lautet fast durchweg, nachdem festgestellt ist, auf welchen Betrag sich der erhöhte Satz für eine Reihe von Grundstücken belaufen würde: Hiervan beloipt die darde penninck, so dat vurscreven sonder hogen steet, den men korten sall . . .

der Einkünfte des Bezirkes Cleverhamm und Kellen: Item noch eyn aldt burger guet, daer Rutger van Wehel up to woenen plach ind nye van geboert; ind is gesat $1\frac{1}{2}$ qr. Und ähnlich lautet eine andere Notiz (Bl. 504): Item to Quaeborch sint deels alde burgere guedere, die ter lester ind oick ander schattinge nyet tgeven plegenn, als Jan Starre van Kranen erf XII alb., Beerndt van den Sandts erf VI alb. etc.¹⁾ Es folgen andere Nachrichten, namentlich solche die Emmerich betreffen. So z. B. (Bl. 504): Item Emericker erve, dat di van Emerick van mynen gned. heren fry gekocht heben. Oder (Bl. 507): Item in desen ampt Heydunxwardt aen myne gene-digen lieven heren schatfry ind dienstfry beleent hebn. Besondere Beachtung aber verdient eine Bemerkung über das Gut eines Weseler Bürgers (Bl. 516): Item seeght Derick Ketgenn, woe dat die van Wesel privilegien hebn solden, wie syn guedere aldaer uytter stadt selfs bouwet, schatfry syn solden.

Aus diesen Mittheilungen geht hervor, dass der Unterschied zwischen altem und neuem Bürgergut doch nicht so völlig aufgehört hat, wie man leicht aus den Notizen zu 1481 schliessen könnte. Ferner aber drängt sich die Ueberzeugung auf, dass eine wirklich einheitliche Regelung noch immer nicht stattgefunden hat, dass vielmehr nach wie vor Sonderabmachungen von Fall zu Fall getroffen worden sind.

Wie unsicher der Rechtszustand in der Beziehung war, bestätigen nun auch die sonstigen Quellen; sogar die, welche sich auf Wesel beziehen. Und eben bei dieser Stadt sollte man doch in Folge jener beiden Privilegien (1311 und 1347) am ehesten ein ausgesprochenes System erwarten. Die lauten Klagen, die die Stadt 1347 über Verletzung ihres Sonderrechts führte, sind, wie nicht die ersten, so gewiss nicht die letzten gewesen. Ein Gutachten Kölnischer Juristen, das, wie ich nachgewiesen habe, aller Wahrscheinlichkeit nach ganz in den Anfang des 15. Jahrhunderts zu setzen ist, bringt darüber wichtige Nachrichten.²⁾ Daraus erfährt man, dass allerdings nach Ausstellung des Privilegs vom Jahre 1347 die Weseler

¹⁾ Vergl. ferner Bl. 509: Item kumpt hier tkorten van alten burgeren guederen gelix in den schatbueck vur desem oick gegeven ind gekoirt worden syn 5 schilt $8\frac{1}{2}$ stuver.

²⁾ Meine Bemerkungen bei Liesegang und Kohler a. a. O. S. 31.

über vierzig Jahre mit Forderungen in Bezug auf das Bürgergut verschont geblieben sind. Dann aber unter der Regierung des ersten Herzogs entbraunte der alte Zwist um so kräftiger. Die Verfasser des Gutachtens stellen sich mit Recht durchaus auf die Seite der Stadt und ohne Zweifel hat ihr Spruch die Position dieser dem Landesherrn gegenüber verstärkt. Gleichwohl enthalten sich die Amtleute auch in der Folgezeit nicht ganz solcher willkürlichen Erpressungen. Sogar in der Noth des Soester Krieges, als der Jungherzog vornehmlich auf den guten Willen der streitbaren Weseler Bürgerschaft angewiesen ist, verstummen die Klagen über derartige Uebergriffe nicht.¹⁾

Um endlich noch ein Beispiel aus jüngerer Zeit anzuführen, beim Regierungsantritt Johanns III. im Jahre 1522 ergehen sich die Vertreter der Stadt in Beschwerden über die ungewöhnlichen Dienste der Hausleute auf dem platten Lande; sie würden über den Inhalt der Rollen Herzog Adolfs hinaus belästigt, während doch der Stadt Privilegien offenbar vermeldeten, dass der Bürger Güter und die der Hausleute gefreiet sein sollen wie die der Ritter und Knappen.²⁾

Damit steht es in Uebereinstimmung, dass bei der Erwerbung von Liegenschaften auf dem platten Lande den Weseler Bürgern meist nur gegen Uebernahme gewisser Verpflichtungen Steuerfreiheit zugestanden wird.

Wenigstens auf einen Fall der Art aus dem Jahre 1447 will ich hier eingehen. Der Weseler Schöffe Johan uppen Dyck streckt dem Jungherzog Johann von Cleve 100 Gulden vor. Bis zu dem Zeitpunkt der Rückzahlung soll dafür der Hof — in der Nähe von Wesel gelegen —, den der Schuldner dem Gläubiger verpachtet hat, frei sein van alre schattinge ind van allen dienst: also dat Macs van Joekeren, Naelken syn wyff vurscreven ind alle oire nakomelinge, die dan in der tyt den vurscreven hoff toe Joekeren van Johan uppen Dyck vurscreven off van synen erven

¹⁾ Stadtrechn. vom Jahre 1446: It. des neisten dages na cruysdage (Mai 4) ginck Dravenac toe Dinslaken an unsen genedigen juncher myt enen brieve, umb dat unser burger guede myt ommeteliken lesteliken dienste baven der havelude guede besweert worden . . .

²⁾ Vergl. die Mittheilungen bei Bouterwek, Drei Huldigungstage der Stadt Wesel in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Band 2 S. 127. — Gemeint ist ohne Zweifel der schon (S. 265) erwähnte Dienstbrief.

onder hedn ind beseten, denselven hoff haiden ind hebn soilen schatvry ind dienstvry van alre schattinge ind van allen dienst, nyet dairin uitgescheiden.¹⁾

Vermuthlich handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um ein Rittergut oder dergleichen, denn sonst hätte es einer Befreiung von dem Schatz doch kaum bedurft, sondern wohl um einen ansehnlichen Bauernhof.²⁾ Man könnte meinen, dass, wie die oben mitgetheilte Notiz (S. 411) aus den uralten Schatzungen vom Jahre 1519 andeutet, die Steuerfreiheit des Bürgergutes habe nur dann bestanden, wenn der Eigenthümer seinen Grundbesitz selbst bewirthschaftet habe. Das aber wäre doch nur in wenigen Fällen möglich gewesen und war gewiss nicht der Sinn jener generellen befreienden Privilegien. Wie dem nun auch sein möge, das eben besprochene Beispiel zeigt deutlich, dass die Steuerfreiheit des Bürgerguts sogar bei Weseler Bürgern nicht über allem Zweifel erhaben war. Zu demselben Ergebniss kommt auch Reinhold auf Grund seiner Durchsicht der Stadtrechnungen und Rathspokolle. Die Versuche der Besteuerung des Bürgergutes sind der häufigste Anlass zu Streitigkeiten zwischen der Stadt Wesel und dem Landesherrn. Immer

¹⁾ Im St. zu D., Cleve-Mark, A II Chartularien 7 Bl. 138: Gegeven in den jair onss heren MIIII^oXLVIII op den neisten vrydach nae sunte Agathen dach der heiligen juncfrouwen (10. Februar).

²⁾ Ein ähnlicher Fall mit der Schatzpflicht eines Bürgerguts ist vom selben Jahre. In einem Vertrage vom 20. August verspricht Claes Vermuetken Bürger in Wesel dem Jungherzog zum Schutz des Landes (onsen lande mede to beschudden) auf seinem Gut geheissen „tot Vuedereyck“ im Kirchspiel Hamminkeln einen festen und guten Bergfried zu unterhalten, der mit zwei Donnerbüchsen und eben so vielen Armbrusten bewehrt sein soll. So bekennen wy (Johan) — so heisst es weiter — myt desen brieve voir ons, onse erven ind nakomelinge, dat wy dairumb Claes vurscreven ind synen erven dat selve guet tot Vudereyck, as dat nu op datum diss briefes myt synre tobehoere in onsen kirspel vurscreven gelegen ind Claes vurscreven tohoerende is ind dieghene, die dat so bewonen van alre schattingen ind dienst myt getouwe ons, onsen erven ind nakomelingen, amptluden ind dienen to geven ind to doen, ten ewigen tyden gevriet hebn ind vryen myt desen brieve onbelastet dairvan te blyven myt sulcken voirwarden, off sie dat berghfrede myt sulcken gereischap as vurscreven steyt to enyger tyt nyet enhielden noch euwarden, dat dese vryheit van der schattingen ind dienste vurscreven dairomb dan aff ind weder to nyet wesen solde. Im St. z. D., Cleve-Mark, A II Chartularien Nr. 7 Bl. 166.

und immer wieder versucht man diese Liegenschaften zur Schatzung heranzuziehen. Alsbald setzt sich die Bürgerschaft zur Wehr, Boten gehen hin und her. „Das Ende ist dann gewöhnlich, dass der Graf das städtische Recht anerkennt und es nicht wieder zu verletzen verspricht, aber ohne den geschätzten Bürgern Schadenersatz zu leisten.“¹⁾

War dergestalt nicht einmal die mächtigste Stadt des Territoriums, obwohl sie sich auf gute Privilegien stützen konnte, im Stande, die Steuerexemption des Bürgergutes im ganzen Umfang aufrecht zu erhalten, so ist damit schon bewiesen, dass Haefkens Behauptung die grösseren clevischen Städte hätten sich durchgehend dieser Bevorzugung erfreut, schlechterdings nicht haltbar ist.

Der Gang der Entwicklung scheint vielmehr der gewesen zu sein, dass Städte wie Cleve, Emmerich und Kalkar im besten Zuge waren, jenes Sondervorrecht zu erwerben, bis sie auf einmal auf unüberwindliche Schwierigkeiten stiessen, die wohl zu meist der richtigen Erkenntniss entsprangen, dass, wenn ihnen erst Privilegien der Art zugestanden würden, sie auch den kleineren Städten nicht verweigert werden könnten. Die Folge wäre dann gewesen, dass die Grundlage des alten Steuersystems noch eher und bedenklicher ins Wanken gekommen wäre, als es schon so wie so geschah. So freigiebig also Herzog Johann I. den Städten gegenüber in der Preisgebung seiner Rechte auch war, zu einer ausdrücklichen Verleihung der Steuerexemption des Bürgergutes hat er sich dennoch nicht verstanden. Wohl aber scheint er in Befreiungen von Fall zu Fall den Bestrebungen der mächtigeren Städte recht weit entgegen gekommen zu sein. — In dieser meiner Auffassung werde ich übrigens bestärkt durch eine undatirte Aufzeichnung aus dem Kalkarer Stadtarchiv, die vermuthlich in die Zeit unmittelbar nach seinem Tode fällt.²⁾

Damals, vielleicht im Jahre 1484, scheint Johann II. noch-

¹⁾ Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter S. 44. Auch diese treffliche Darstellung ist Niepmann a. a. O. entgangen.

²⁾ Wolff, Geschichte der Stadt Calcar, S. 145 Nr. 60, der, was der Schrift nach unmöglich ist, die fragliche Handschrift „c. 1420“ entstanden sein lässt.

mals den Versuch gemacht zu haben, die Steuerfreiheit des Bürgergutes im Prinzip zu beseitigen. Jedenfalls lässt nun das Schriftstück mit Sicherheit erkennen, wie thatsächlich Niemand genau angeben konnte, was in der Beziehung Rechtens sei. Und eine solche Unsicherheit herrscht, obwohl auf Seiten der Stadt sich durchaus nicht die Absicht geltend macht, die Rechte des Landesherrn willkürlich zu verkürzen.¹⁾

Da die Aufzeichnung — abgesehen von der Weseler Ueberlieferung — die einzige Quelle für die Auffassung der Streitfrage vom Standpunkt der Bürger aus ist, verdient sie ganz besondere Beachtung.

Als der Herzog — wie schon gesagt, möglicher Weise im Jahre 1484 — von den Bürgergütern eine ordentliche direkte Steuer erheben will, geräth die Stadt Kalkar in begreifliche Aufregung.²⁾ Für und wider wird mit Lebhaftigkeit gestritten, und für eine ganze Reihe von Ansichten werden diese und jene mehr oder weniger überzeugenden Gründe angeführt. Wie es scheint, hat die Meinung die meisten Anhänger, der zur Folge einfach der Satz der alten Privilegien entscheidend ist, dass die Bürger überhaupt lediglich in jenen beiden alten Bedefällen auch für das Bürgergut abgabepflichtig seien. Aus dieser Bestimmung gehe hervor, dass alle Erwerbungen auf dem platten Lande, also alles sogenannte Bürgergut, unbedingt und ausnahmslos, eximirt seien.³⁾ Gegen solche Argumentation wenden nun andere — und wie man wird sagen dürfen — besonnene Elemente

¹⁾ Abschrift im Lagerbuch der Stadt Kalkar, S. 44 ff.

²⁾ In die letzten Jahrzehnte des fünfzehnten Jahrhunderts verweist auch der Charakter der Handschrift. Im Uebrigen ist es nur von sekundärer Bedeutung, wann dieser Streitfall zwischen Kalkar und dem Landesherrn ausgefochten worden ist.

³⁾ Soe dan van wegen des hoigebaeren fursten hertougen van Cleve . . . schattinge gesat is op guede der burger van Kalker baven inhalt der privilegien . . . ind want allet des men van rechts wegen nyet sculdich en is ontthemelick ind onwesselick schynet to wesen, segn sommigen, dat die van Kalker angesien inhalt der privilegien . . . van rechte wegen nyet sculdich ensyn dese vurscreven schattinge van oiren gueden buyten Kalker to gheven, want die vurscreven hoigeboiren furste ind syne vurvaderen die privilegien benaidt, ind confirmiert ind die vurscreven stat ind burgere van Kalker dairin gehalden ind berosten hebn laten desen daige too.

ein, dass höchstens die Exemption der alten Bürgergüter durch jene Bestimmung der Privilegien erwiesen werde. Von dieser Kategorie des Bürgergutes nimmt man nämlich – und gerade das ist lehrreich für die Auffassung jener Zeit von den Rechtsverhältnissen der Vergangenheit — an, dass es schon im Besitz der Bürger gewesen sei, als die Privilegienverleihung erfolgte. Im Übrigen sei zwar durch die Handfesten den Bürgern persönliche Freiheit, aber keineswegs allgemeine Befreiung ihres Landbesitzes von der Schatzung zugestanden.¹⁾

Eine so wohlwogene Beweisführung gilt nun wieder anderen für gänzlich verfehlt. Nur Eigenleute seien verpflichtet, von ihrem Leibe zu steuern, jedermann sonst steuere von seinem Gute. Da nun die Bürger von Kalkar nicht eigenhörig sondern frei seien, wie klarlich aus den Privilegien hervorgehe, so könnte die in diesen zugestandene Steuerfreiheit sich nur auf ihr Gut und nicht, wie jene anderen behaupteten, auf ihre Person beziehen.²⁾ Wolle man trotzdem das Bürgergut steuerpflichtig machen, so sei das einfach gegen den Sinn der Handfeste, als welche ausdrücklich verbiete, dass man zu unlauteren Mitteln seine Zuflucht nehme, um die Rechte der Stadt zu kränken.

1) Hyr tegen segn sommigen, want in den privilegien steet, dat die burgere van alre ontemelicker ind onwesselicker schattingen quyt gelaten syn ind dair geen guede by genoemt enstain, dairumb ensoilen nyet die guede, meer alleen die burgere gevryhet wesen van schattingen vurscreven. Ind off sich wail dat punct der privilegien referierden tot der burger guede, ensoilde in den rechten nyet vorder treffen dan an alde vurguant gueden, die der vurscreven stat ind burgere waeren op dato der privilegien vurscreven.

2) Hyrop meynen anderen, dat sich dat selve punct der privilegien strecken soile an alle guede der stat ind burgere van Kalker in den lande van Cleve gelegen, die gevryhet te soilen bliven van schattingen vurscreven, angesien, dat men geen luyde enschattet van oiren lyve, die gheen guet enhebn, al weren sie eygen luyde. Want dan gheen burgere toe Kalker eygen ensyn ind dair toe van den hoigeborenen fursten . . . benaidt ind gevryhet syn . . . ind in dem puncte der burgere guede nyet nitgescheden enwerden ind in der clausulen of beslyte der privilegien steet, dat men nummermeer die vonde suecken noch veynden ensal, die den burgeren an ennigen puncte der privilegien hynderen moigen, dat al belaeft ind gesekert is in gueden trouwen ind in eedstat onverbrekelick gehalden te soilen werden sonder argelist.

Obwohl nun offenbar das Bürgergut eine ganze Reihe von Jahren hindurch — man wird etwa an die Jahre 1444 bis 1484 denken dürfen — thatsächlich keinen Schatz gezahlt hatte, beschliesst man dennoch bei dem Widerstreit der Meinungen vorläufig keine entscheidende Massnahme zu treffen.¹⁾ Vielmehr ist man gesonnen, sich an eine Juristenfakultät zu wenden, um deren Gutachten einzuholen. Welche Universität das sein sollte, ist ebensowenig bekannt, wie es sicher ist, ob man wirklich die Anfrage abgesandt hat. Täuscht nicht alles, so hat man sich verglichen und im Wesentlichen, nach der Vermuthung, die ich oben ausgesprochen habe, dem Landesherrn nachgegeben.²⁾

Und ähnlich wie in Kalkar wird der Verlauf der Entwicklung in Cleve gewesen sein. Anders hingegen verfuhr man wohl in Emmerich; dort scheint man auf Seiten der Bürgerschaft von vornherein das Augenmerk darauf gerichtet zu haben, für gewisse Rheininseln oder Waarde die Eximirung durchzusetzen. Solchen partiellen Erfolg hat man gewiss in vielen Fällen erreicht (vergl. oben S. 377). Endlich den kleineren Städten gegenüber — das scheint doch unzweifelhaft — blieb in diesem einen Fall die landesherrliche Gewalt so gut wie unbedingt siegreich. Auch

1) Dass vom Bürgergut lange Zeit hindurch kein Schatz erhoben, geht aus den ersten Sätzen der Aufzeichnung doch wohl mit Bestimmtheit hervor: Wy scepene toe Kalkar tugen apenbairlick, also die stat ind burgere toe Kalker gevryhet syn van schattingen nae inhalt der privilegien, dat die vurscreven stat ind burgere op die vryheit all oirre guede in den landen van Cleve gelegen vry van alre schattingen buyten Kalker gebruyckt hebn onbespraiken ind onbekroent van ymande mit recht van der tyt her dat Kalker gevryhet wardt bis desen huydigen dach toe. Dess gelycks hebn die vurgerurte stat ind burgere in alre manieren vurscreven der privilegien mit allen ind yegelichen puncten bysonder dairin gerueit sonder ennige hemmenisse van rechten gebruyckt.

2) Want dan dus vele tegen ind wede ind die stat ind die burgere van Kalker nyet wys ensyn wes oen van rechts wegen hyrin boirt to doin. . . ind want sie den hoigeboiren fursten hertougen van Cleve ind greven van der marke oiren lieven gnedigen hern noide yet myn doin soilden dan sie oen mit recht sculdich weren, off onthalden, dess sie oen sculdich weren, dairumb bidn sie oitmoidelick umb gaidis wil begerende van u eirberen heren doctoiren ind meisteren van rechten onderscheiden ind gewittiget werden, wes sich na alre gelegenheit vurscreven in deser saiken van recht geboirt. Vermuthlich wollte man sich an die Kölner Universität wenden.

hier also bewahrheitet sich die treffende Bemerkung, dass die Landesherrn eine gewisse Abneigung haben, das Verfügungsrecht über den Ertrag der Beden dauernd aus der Hand zu geben.¹⁾

Kapitel 10.

Das clevische Städtewesen am Ausgang des Mittelalters.

I.

Die Städtepolitik Johanns II.

Johann Turck, der in den ersten Jahrzehnten des siebenzehnten Jahrhunderts eine bisher ungedruckte Fortsetzung zu der clevischen Chronik Gerts van der Schuren geschrieben hat, preist Johann II. wegen der vielen Gnadenbeweise, die er den Städten seines Landes gegeben habe.²⁾ Er führt deren eine ganze Reihe auf und Teschenmacher, der diesen Vorgänger bei der Abfassung seiner Annalen ausgiebig benutzte, hat die Zahl der von dem Herzog verliehenen Privilegien noch ver-

¹⁾ Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern, S. 59.

²⁾ Vergl. hier über die Bemerkungen Scholtens in seiner Ausgabe Gerts van der Schuren, Einleitung III ff. Die Stelle findet sich in der Originalhandschrift der Chronik Gerts Bl. 181: Wat privilegia und freiheiten den stetten geveven. — Die stette, vleckten und freiheiten in beiden landen Cleve und Marck hobben seine f. g. mit viellen privilegien und freiheiten begnadigt. Der Stadt Wesel seien 1481 viele Rechte und Freiheiten auf den Zoll erteilt, 1493 habe sie die Erlaubniss erhalten, die Gerichtsstätte auf das Rathhaus zu verlegen. Im Jahre 1519 (sic!) sei das Erbschöffenthum dort abgestellt. Dann werden die Vergünstigungen aufgeführt, die Emmerich in den Jahren 1482, 1485 und 1490 erhalten habe. Nach Abschluss der Arbeit erschien die Ausgabe der Turckschen Chronik von F. Schröder, Annalen des historischen Vereins f. d. Niederrhein, Heft 58 S. 38 ff. Ebendort S. 13 auch Bemerkungen über das Verhältniss der Teschenmacherschen Annalen zu Turck.

mehrt.¹⁾ Aber auch Teschenmacher erschöpft das reiche Material nicht, das thatsächlich vorliegt; und dennoch geht schon aus den Urkunden, die er aufführt, hervor, dass Johann II. seinen Städten gegenüber die mittlere Linie, auf der sich seine Vorgänger meist bewegten, nicht immer einzuhalten vermochte. Und zwar sind es nicht allein die langwierigen und kostspieligen Kriege, die seine Position verschlechterten, vielmehr machen sich, wie wir wissen, die Rückwirkungen der Städtepolitik seines Vaters alsogleich bei seinem Regierungsantritt bemerkbar: Gerade die Huldigung erscheint ja stets als die passendste Gelegenheit Beschwerden geltend zu machen und Wünsche nach Vermehrung der Privilegien mit Nachdruck vorzubringen. Die Huldigungsfeierlichkeiten der späteren Herzoge mit allem Ceremonial sind ja allbekannt; man wird indessen annehmen dürfen, dass schon 1481 bei der Thronfolge Johans II. in ähnlicher Weise verfahren wurde.²⁾

Namentlich für Kalkar liegen in einer Handschrift des Stadtrechts einige wichtige Nachrichten vor.³⁾ Aber auch für Wesel, Rees und Emmerich fehlen sie nicht ganz. Berührt ist vor allem die Sitte der späteren Zeit, die es dem Fürsten zur Pflicht macht, den Verbannten einer Stadt am Huldigungstage „bei fröhlichem Einzug“ Verzeihung und Heimkehr zu gewähren. Freilich nicht alle Missethäter dürfen das Seil der Gnade ergreifen und sich dergestalt von dem Ross des einreitenden Herrn in die getreue Stadt ziehen lassen. Der Fürst sowohl wie die Stadtgemeinde können gewisse Kategorien von Missethättern ausschliessen. In Wesel vereinbarte man z. B. im Jahre 1522 bei der Huldigung Johans III., er solle mit den „Ballingen“, so nennt man die Verbannten, ebenso gehalten werden, wie beim Regierungsantritt seines Vaters, also wie 1481.⁴⁾ Das Kalkarer Stadtrecht bietet nun zu dieser Notiz über die Vorgänge bei der Huldigung des Vorgängers mancherlei Ergänzungen. Man erfährt, dass die Stadt mit den Räthen des Fürsten überein-

¹⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales Cliviae etc., S. 325.

²⁾ Bouterwek, Drei Huldigungstage der Stadt Wesel, Zeitschrift des Berg Geschichtsv., Band 2 S. 124 ff.

³⁾ Handschrift der Königl. Bibliothek Manus. Boruss. Nr. 403, 4^o.

⁴⁾ Bouterwek a. a. O. S. 181.

gekommen sei, den Herzog zu bitten, dass alle diejenigen, die voirluchtich und lantruimmich geworden seien, weil sie sulx gedaen hedden, dair sy lyff, lyt off guet aen gebroikt hedden. des Vortheils der „inkumpft“ geniessen sollten (1481). Denn solche Missethaten seien nicht so boeslick, ontemelick off voirsatlick, um ihretwegen den Verbannten von dem grossen Gnadenakte anzuschliessen. In eben dem Sinne hätten dann auch die Rätthe des Herzogs auf eine Anfrage von Seiten des Magistrats geantwortet.¹⁾ Nach diesen und anderen Vorverhandlungen, über die nichts bekannt ist, findet dann — am 5. September war der Held der Soester Fehde gestorben — die Huldigung in Kalkar am 26. statt. Noch vor Beginn der Ceremonie bestätigt der neue Herr die Privilegien der Stadt. Er erklärt in der Urkunde, dass er den Bürgern im Besonderen die Gnade gewährleiste, die ehemals sein Vater den Bürgern zugestanden habe, — dass nämlich jeder neue Herrscher ihnen, bevor er den Treueid entgegennahm, ihre Briefe bestätigen müsse.²⁾

Johann I. hatte, wie wir wissen, Kalkar solche ungewöhnliche Gunst erwiesen, um die ausgezeichnete Aufopferung zu belohnen, die die Stadt während des Kölnischen Krieges bewährt hatte. Was aber damals noch etwas Ausserordentliches gewesen war, das erstrebten jetzt andere Städte als etwas ganz Gewöhnliches. Das zeigt das Beispiel der Stadt Rees. Dort hatte die Huldigung schon am 24. September stattgefunden. Bei dem Anlass werden dem Herkommen gemäss die Privilegien

¹⁾ Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 10 S. 217 hat diesen Bericht (Artikel 215 der ihm vorliegenden Stadtrechtshandschrift missverstanden.

²⁾ Vergl. die Urkunden von 1449 und 1481 in Pick's Monatschrift, Band 2 S. 622 und 625. Die entscheidende Stelle lautet: *Ind wy hebn der selver onss stat ind borgeren mede verscreven ind verscryven avermeds desen selven brieff voir onss, onse erven ind nakomelingen, soe wilneer onse lieve heer ind vader vurs. oick gedaen levet gehadt, dat soe duck oen na onss doet enen nyhen heeren to ontfangen geboiren sal, dat die onser stat ind burgeren vurscreven, eir sy oen tot oeren heeren ontfangen ind huldige ind eyde van trouwen doende wurden, alsulker eyde ind gelaefte, as vurs. stain, voir borgermeister, scepenen ind raide in der tyt to Kalker opt raedhuyse aldair lyfflicken doin ind oen deser gelycken brieve dairaf geven sall.*

der Stadt bestätigt.¹⁾ An demselben Tage ist aber noch ein zweites Diplom aufgestellt worden, das so recht erkennen lässt, wohin die Bestrebungen der Bürger gingen und unter welchen Schwierigkeiten die Huldigung zu Stande gekommen war. Als der Herzog seine „inkunft“ hielt, hatte man ihm angesonnen, zuerst een ede up die confirmatie der Privilegien zu thun. Ind wy meynen, sagt Johann weiter, dat wy oen ede to doin nyet schuldich ensyn. Um aber die Ceremonie nicht zu verzögern, habe man vorläufig die prinzipielle Erledigung der Streitfrage aufgeschoben. Der Akt wird vollzogen, ohne dass der Herzog vorher den geforderten Eid auf die Bestätigung der Privilegien leistet. Indessen erklärt er sich bereit, allenfalls auf Wunsch des Reeser Magistrats einen Ausschuss einzusetzen, um die Rechtsfrage näher zu prüfen. Er macht sich ferner anheischig in die Kommission drei seiner Räte zu entsenden; ebenso viele Mitglieder soll dann auch die Stadt ihrerseits ernennen dürfen. Einigen sich diese Schiedsleute dahin, dass der Fürst schon vorher zu der Eidleistung verpflichtet ist, so sei er entschlossen, dat wy den [eed] dan sonder indracht doin sullen. Wenn aber die Sechser zu einem Endergebniss nicht gelangen, so soll jeder der beiden Theile einen meister van rechten, d. h. also einen graduirten Juristen, dairtoe vuegen. Diese beiden zumal haben die Sache nach beiden Seiten hin abzuwägen. Ind so wes die meister vurngant dan kleirden, dabei soll es endgültig sein Bewenden haben.²⁾

In welcher Weise der Streitfall erledigt worden ist, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat er das gute Verhältniss des Herzogs zur Stadt nicht dauernd getrübt, denn schon in den folgenden Jahren schliessen beide Theile Abkommen mit einander, die auf ein gutes Einvernehmen hindeuten. So gleich der Darlehnsvertrag vom 21. Dezember 1483. Der Herzog erhält darin 400 Gulden; wofern der Betrag nicht bis zum 15. August 1484 zurückerstattet ist, sollen Zoll und Weggeld, die an den vier Schlagbäumen der Stadtmark erhoben werden, an die Stadt übergehen. Indessen steht dem Herzog auch in diesem Fall die Befugniss zu, jedes Jahr, wenn der Pachttermin abgelaufen ist, den Zoll gegen Rückzahlung jener Summe wieder an sich

¹⁾ Or. Perg. im Stadtarchiv zu Rees, Scholtens Rep. Nr. 141.

²⁾ Or. Perg. a. a. O. Nr. 142.

zu bringen.¹⁾ Und schon zwei Jahre später — um auch das hier gleich anzufügen — schweben abermals Verhandlungen. Die Städte Kalkar, Xanten und Büderich fühlen sich insgemein beschwert, dass der alte Zoll von Büderich nunmehr nach Griet verlegt sei. Sie bestürmen Johann II. mit beweglichen Klagen, wie sehr durch diese Massnahme ihre Kaufmannschaft zurückgegangen sei und noch stets zurückgehe. Sie geben dem Herzog endlich 400 Gulden unter dem Beding, dass er ihnen das Geld zurückerstatte, wenn nicht bis zum Dreizehntage des Jahres 1486 ihrem Wunsche gewillfahrt sei. Namentlich in den neunziger Jahren mehren sich — und nicht allein in Rees — die Schuldverschreibungen auf Zollermässigungen. So erhält die Stadt im Jahre 1493 zu anderen Zollfreiheiten auch noch die zu Hüssen so lange bis ein Darlehen von 200 Gulden vom Herzog zurückbezahlt ist.²⁾ Und 1495 werden dann die Verhandlungen zwischen Xanten, Kalkar, Büderich und Rees und dem Landesherrn wieder aufgenommen. Man ersieht daraus, dass Johann in die Rückverlegung des Zolles nach Büderich nicht gewilligt hat.³⁾ Der Forderung der Städte gegenüber macht er geltend, nach Ausweis des Zollregisters würde eine solche Massnahme für ihn einen beträchtlichen Ausfall bedeuten. Auch noch in den Jahren 1497, 1506 u. s. w. wird dieser und ähnlicher Fragen wegen mit dem Herzog verhandelt.⁴⁾

Doch ich kehre zu den Anfängen des neuen Herrschers zurück. Mit den Bürgern der mächtigsten Stadt des Territoriums war Johann II. schon kurz vor dem Tode seines Vaters in Verbindung getreten. Das bezeugt eine Urkunde des Weseler Rathsarchivs vom 1. September 1481 — am 5. des Monats stirbt erst der Vater — in der er ihnen eine Fülle von neuen Rechten zugestelt.⁵⁾

Freilich dreht es sich meist um interne Angelegenheiten der Stadt- und Gerichtsverwaltung. Um nur einiges anzuführen, der Jungherzog giebt seine Einwilligung zu gewissen Reformen

1) Or. Perg. a. a. O. Nr. 145.

2) Abschrift im Sdt. zu Rees.

3) Abschrift im liber copialis (S. 205) der Stadt Rees im Sdt. dort.

4) A. a. O.

5) Orig. im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 168.

des Prozessrechts. Dem Zuwachs der städtischen Bevölkerung entsprechend soll die Zahl der Gerichtstage vermehrt werden. Der Richter und die Schöffen erhalten die Befugnis, den Gerichtsschreiber ein- und abzusetzen. Ebenso soll den Rathmannen das Recht zustehen, die beiden Gerichtsboten zu bestellen. Am 1. Oktober bestätigt Johann II. die alten Privilegien insgemein und die Urkunde vom 1. September insbesondere.¹⁾ Aber schon eine Woche vorher, an demselben Tage, an dem der Herzog die Huldigung der Stadt Rees entgegengenommen hatte, hatte er die Erbunion vom Jahre 1418 beschwören müssen, bevor die Stadt Wesel ihm huldigte.²⁾ Man sieht Wesel betrachtet sich als den Vorort der clevischen Städte und als die Vorkämpferin der Rechte der städtischen Korporation. Die Bestätigungsurkunde wird dann durch das Original des früheren Diploms gesteckt. Uebrigens gehen die Ansprüche der Stadt Wesel für sich selbst damals bereits weiter; das zeigt deutlich eine Aufzeichnung im jüngeren Bürgerbuch, die jedenfalls — dem Schriftcharakter nach — lange vor dem Regierungsantritt Johanns III. (1522) entstanden ist, also eigentlich nur die Ereignisse des Jahres 1481 zur Voraussetzung haben kann. Als unse gnedige here toe Wesell inkompt, so heisst es, dair gehuldet toe werden, sollen syne gnaden den van Wesell eynen besegelden bryff geven dairin staende ind swerende, [die burgere] by oiren rechten, alinge vryheyden, gnaden ind ghe-wonten to halden. Der Bestätigungsbrief, von dem hier die Rede ist, bezieht sich also nicht, wie jener eben erwähnte andere, auf die Erbunion vom Jahre 1418.

Es soll nun bei der Huldigung der Drost des Landes von Wesel neben dem Fürsten im Fenster des Rathhauses stehen, so dass man vom Markt aus den Vorgang sehen kann.³⁾ Darauf soll syne gnaden der Herzog den besiegelten Brief, der für die Huldigung ausgefertigt ist (up der huldynge gemaict), vor sich halten und seine Finger darauf legen. Dann verliest der Stadtssekretär den Eid, den der Fürst nachsprechen muss. Nachdem das geschehen ist, sollen Bürgermeister, Schöffen, Rathmannen

¹⁾ Orig. Perg. im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 170.

²⁾ Orig. Perg. im St. z. D., Stadt Wesel Nr. 77.

³⁾ Vergl. auch Gantesweiler, Chronik von Wesel, S. 162.

und Freunde von der Gemeinde, die auf dem Rathhause waren, zu den Bürgern auf den Markt treten. Dann erst stadt der Drost den Bürgern den Eid, durch den sie sich verpflichten, ihrem rechten lantheren als treue undersaten zu dienen.

Und auch in Emmerich scheinen sich in eben dieser Zeit bestimmtere Formen hinsichtlich der Huldigung ausgebildet zu haben. Darüber enthält das Privilegienbuch der Stadt ziemlich ausführliche Mittheilungen, die — in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgezeichnet — sich zunächst auf die Vorgänge beim Regierungsantritt Johanns II. beziehen werden.¹⁾ Vor der Huldigung soll der neue Fürst zugleich mit den Räten, die dat oick sweren ind laven sullen, die Vorbrieft bestätigen und zu halten schwören. Alsdann folgt der feierliche herkömmliche Eid auf den Willibrordusschrein: ind dair, heisst es, sall men syner gnaden ind synre gnaden raide den brieff vurlesen. Ist der Privilegienbrief verlesen, leistet der Herzog kniend den Eid. Ihm folgen die Räte. Auch sie müssen nach altem Recht ihre Hände beim Schwur auf den Schrein legen. Indessen ist man bereit, sie von dieser Verpflichtung zu entbinden, wofern sie bei der Eidesleistung ihren Finger auf das neubesiegelte Privileg legen. Erst nachdem das geschehen ist, geht der Zug nach dem Rathhaus, wo die Bürger, „die bei der Hand sind“, dem neuen Herrn „mit dem Bürgereid“ huldigen sollen. Diejenigen, die nicht zur Stelle sind, müssen nachträglich auf Veranlassung und wohl unter Aufsicht des Bürgermeisters dem Herzog Treue geloben.

Wie endlich beim Regierungsantritt des Jahres 1481 in Cleve und Xanten verfahren wurde, vermag ich nicht anzugeben.²⁾ Die bisherigen Mittheilungen aber lassen genügend erkennen, dass die Forderung, die Rees damals an den neuen Herrn macht, nur der Ausdruck einer schon weitverbreiteten Anschauung ist.

Dass sollte sich — freilich liegt eine lange Regierung voll von Demüthigungen für den Landesherrn dazwischen — vor allem erst bei der Huldigung des Jahres 1522 zeigen. Da

¹⁾ Privilegienbuch Bl. 21: Quomodo princeps Embrice introducitur.

²⁾ Privilegienbestätigung für Xanten a. 25. Sept. Or. Perg. im St. zu D., Stift Xanten Nr. 51.

erklären die Deputirten der Städte und der Ritterschaft beider Länder auf der Versammlung zu Xanten, sie würden den Treueid nicht leisten, sie hätten denn zuvor ihre Siegel und Briefe wieder erhalten.¹⁾

Und diesen Anfängen entspricht nun die Regierung Johanns II. Vor allem sind es doch seine Kriege, die ihn zu Veräusserungen aller möglichen Gerechtsame veranlassen. Besonders in seinem Verhältniss zu Wesel und Emmerich tritt das deutlich hervor. Auf Wesel ist er angewiesen, weil die Stadt über die reichsten Mittel verfügt; andererseits liegt Emmerich in unmittelbarer Nähe des geldernschen Kriegsschauplatzes. Und in der That sind es vornehmlich die Gelder, die ihm Wesel vorschiesst, mit denen der Herzog in den ersten Jahren seiner Regierung die Kriegskosten bestreitet. Das erfährt man namentlich aus einer Urkunde, die der Herzog der Stadt gleich am 19. September 1482 ausstellt.²⁾ Da rühmt er die treuen Dienste, die die Bürger schon seinem Vater in der geldernschen Fehde bei der Belagerung der Zollstation Lobith und vor Wageningen geleistet hätten. Dann erwähnt er die Klagen, die die Bürger verlautbart hätten, ihre Finanzen seien so zerrüttet, dass eine kräftige Hülfe von ihrer Seite für die Zukunft kaum zu erwarten sei. Johann giebt nun zu, dass schon sein Vorgänger ihnen eigentlich eine Entschädigung in Aussicht gestellt habe, vor allem aber sei ihm selbst mit dem vorderffnisse einer solchen Stadt mit nichten gedient. Deswegen erlaubt er den Bürgern von Wesel, am Zoll von Lobith, den noch sein Vater Geldern entzissen hat, die ungeheuere Summe von 5000 Gulden zu erheben. Das soll nun so geregelt werden, dass die Bürger so lange, bis sie jene 5000 und noch andere 1000 Gulden eben hier „abgefahren“ haben, von allen eigenen Waaren auf eigenen Schiffen den dritten Theil des Zolles frei haben sollen.³⁾

Aus der langen Reihe von Verleihungen für Wesel hebt sich eine als besonders wichtig hervor. Um die Unterstützung zu belohnen, die ihm die Bürger in dem handell ind veden mytten

¹⁾ Bouterwek a. a. O. S. 125.

²⁾ Abschrift im Lib. privileg. A im St. zu D.

³⁾ Abschrift im Hauptprivilegienbuch der Stadt Wesel im St. zu D., Wesel Caps. 219 Nr. 4 S. 92 ff.

Gelreschen wiederholt erwiesen haben, verleiht der Herzog ihnen am 6. Juni 1502 das Monopol für alles sogenannte koepbier.¹⁾ Die Einwohner der buyten kerspelen umbtrint unser stat Wesell sollen jeder nur den Bedarf für das Haus und das Gesinde brauen. Alles Verkaufbier müssen sie in Wesel holen. In einem Diplom vom 24. September desselben Jahres wird der Umfang dieser Bannmeile genauer angegeben: Bislich, Haffen, Mere, Hammynckell, Drevenich, Hunse, Gaelen, Spellen ind Gueterswickerhamme ind voert alle buerschappe in den kerspelen gehorende. Zuwiderhandelnde sollten nach der Verordnung vom 6. Juni das Braugeräth verlieren und 5 alte Schilde zahlen. Die doch gewiss nicht unbeträchtliche Busse wird am 24. September auf das Doppelte erhöht.²⁾ So angenehm diese Gunst für die Brauherrn und Bierverleger in Wesel auch sein mochte, die Kirchspiele beruhigten sich nur schwer bei dem Verbot. Sie liessen nicht nach mit Klagen und Widersätzlichkeiten und noch im Jahre 1523 muss Johann III. die Verordnung erneuern.³⁾ Das Bannrecht, das zeitweise überhaupt aufgehoben gewesen zu sein scheint, wird damals wieder in Kraft gesetzt.⁴⁾

Die Reihe der Verleihungen für Emmerich beginnt mit zwei Urkunden vom 2. April 1482. In der einen gedenkt der Herzog der grossen Verdienste, die auch die Bürger dieser Stadt seinem Vater tegen die Gelreschen, besonders aber in den belege vur Lobith ind vur Wageninge und sonst noch so oft geleistet haben. Wie in Wesel klagen ihm die Bürger, dass sie durch solche Opfer ihre Finanzen zerrüttet hätten. Um sie zu belohnen, wird nun bestimmt, dass fortan alle die lude ind alle dat erve ind guet unser kerspele, die tot Embrick ther kloeken ind ter foenten gehoeren an beiden siden van den Ryn . . . , hoeren, staen ind wesen sullen onder unsen gericht tot Embrick. Die Kirchspielleute des Bezirks sollen also nach Emmerich zum Gericht kommen, um, wie es heisst, ordelen to be- dingen, um to wachten, um vestenisse to nemen, to geven und

1) Orig. Perg. im St. z. D., Stadt Wesel 218—220.

2) A. eben a. O.

3) Urkunde vom 20. Dez. (up sunte Thomasavent des heylighen apostels) im St. z. D., Stadt Wesel Nr. 252.

4) Or. Perg. vom 2. Februar im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 251.

endlich, um to doin voirt allet des oen dair van gerichtswegēn geboeren sall. Ausgenommen sollen allein Heirathsverträge, Vererbungsabmachungen und „versterften“ sein. Die sollen nach wie vor vor dem Kirchspielsgericht vorgenommen werden. Endlich wird noch festgesetzt, dass gewisse Besitzungen der Stadt Emmerich schatvry und dienstvry sind. Alle diese Vergünstigungen sollen solange dauern, bis der Herzog ein ihm gewährtes Darlehen von 2000 Gulden zurückgezahlt hat. Und die Summe ist nur ein Theil des Geldes, das Johann damals erlangt. In der zweiten Urkunde vom 2. April 1482 quittirt er der Stadt die Summe von 1500 Gulden und setzt dafür die Zollgebühren, zu denen die Emmericher in Griet verpflichtet sind, um ein Viertel herab. Ferner erhalten die Bürger so lange den Ertrag des Markt- und Landzolles, bis jene Summe zurückerstattet wird. Verschreibungen der Art mehren sich unter dieser Regierung. Sogar noch in demselben Jahre borgt der Herzog von der Stadt 1000 Gulden und verpfändet dafür die Einkünfte eines seiner Höfe. Auch verspricht er der Privilegien Emmerichs und seiner Bürger in fürstlicher Ehre zu gedenken. Ebenso erlangt er 1493 wegen der Reise seines Bruders Philipp zum römischen Könige ein Darlehn von 100 rheinischen Gulden, die aus der Pacht der Suppertward und der Spilkesward zurückbezahlt werden sollen. Dann sind noch Verschreibungen aus den Jahren 1499 und 1503 zu nennen, beide male sind es 1600 Gulden, die der Herzog erhält, beide male werden wieder die Einnahmen von landesherrlichen Höfen verpfändet. Und wichtiger sind zwei Dokumente von 1485 und 1490. In jenem Jahre verleiht Johann II., wenn auch auf Widerruf, das sogenannte freie Montagsgericht. Ohne weitläufige Gerichtsfristen sollen in dem Montagsgericht Klagen umb schult und schaden entschieden werden. Es handelt sich also um eine Reform des Prozessrechtes, in der Richtung, die wir bereits bei anderen clevischen Städten kennen gelernt haben. Noch wichtiger ist die 1490 verliehene Regimentsordnung, indessen kann die Bedeutung dieses Dokumentes erst bei der Darstellung der Verfassungsentwicklung Emmerichs gewürdigt werden.¹⁾

Die übrigen Prinzpalstädte sind von Johann II. nicht in

¹⁾ Unten Kap. 14, III.

demselben Umfange ausgezeichnet worden wie die beiden grossen Plätze in der rechtsrheinischen Hälfte des Territoriums. Von Cleve weiss man, dass ihm im Jahre 1501 ein Privileg zu theil wurde, durch das bestimmt wurde, dass der Bürgermeister zu den Gerichtsverhandlungen als achter Schöffe hinzugezogen werde. Und ebenso ist auch für Kalkar nur ein Privileg erhalten.

Uebrigens gehen auch die kleineren Städte unter dieser Regierung, die nothgedrungen freigiebig sein muss, nicht leer aus.

So empfängt Dinslaken, das, wie die Bürger klagen, durch die Fehden nicht wenig gelitten, im Jahre 1486 den sogenannten oberen Bruch (Averenbroick), der ihnen schon von des Herzogs Vorgängern versprochen worden war. Und im Jahre 1502 erlangt der Magistrat dort das Recht, eine Biersteuer zu erheben; indessen erfolgt diese Verleihung nur ad revocationem.¹⁾ Ausser der gewöhnlichen Gruitabgabe, die in die herzogliche Kasse fliesst, soll von jedem Fass 1 Stüber entrichtet werden. Der Ertrag soll theils für die Befestigung der Stadt verwendet werden, theils soll er es den Bürgern ermöglichen, Johann II. die Bede zu leisten, deren er zu seiner Reise nach Frankreich bedarf.²⁾ Und einmal im Besitz dieser neuen Einnahmequelle, verstehen es die Bürger, den Fürsten zu veranlassen, den Widerruf hinauszuschieben. Aus einer Urkunde vom Jahre 1510 geht hervor, dass sie die Steuer noch immer erheben.³⁾ Und 1514 verlängert ihnen Johann II., nachdem sie ihm abermals eine Summe für die Ausrüstung von Reitern und Knechten gewährt haben, die Bieraccise auf weitere 10 Jahre.⁴⁾ Es berichtet endlich Turck: Anno 1508 die stad privilegirt, dat die burger als butenleut umb schade umd schult nit moghen besatt ofte bekummert werden.⁵⁾

Es erhält dann Griethausen die Befugniss, von dem Vermögen aller derer, die aus der Stadt ziehen, den zehnten Pfennig

1) Abschrift im Lagerbuch der Stadt Bl. 267 im St. zu D., Nr. 166.

2) Woe sy mitten gelde, sy ons tot onser reysen in Franckrick geven sullen, mercklick beswert synt u. s. w.

3) Abschrift im Lagerbuch der Stadt Dinslaken, Bl. 268 (op saterdach nae Valentini) vom 16. Februar.

4) Ebendort Bl. 269 (des donredaiges nae onser liever frouwendach conceptionis) Dezember 14.

5) Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, Heft 58 S. 93.

als Abschoss zu erheben.¹⁾ Die Zollfreiheiten der Bürger von Orsoy scheinen ferner erweitert worden zu sein, wie Turck, ohne etwas Näheres anzugeben, berichtet. Dasselbe sagt derselbe Autor in Bezug auf Büderich und Hüssen. Wenigstens das Privileg für Hüssen ist noch in einer zuverlässigen Abschrift vorhanden. Es ist vom 4. Oktober 1484. Die Stadt wird darin vom halben Zoll zu Lobith befreit.²⁾ Gewiss eine ungewöhnliche und bedeutende Vergünstigung. Indessen wird sie erklärlich, wenn man sich die Lage Hüssens vergegenwärtigt in den fortwährenden Kämpfen mit Gelderland. Und gerade auf seinen Beziehungen zu Arnheim und anderen Städten der nördlichen Quartiere beruht die bescheidene Blüthe des Handels dieses kleinen Aussenplatzes.

II.

Die Stadterhebung von Sevenaer.

Das mitgetheilte Material, obwohl es nur ein Bruchtheil von dem sein mag, was ehemals vorhanden war, zeigt deutlich, von welchen Erwägungen die Städtepolitik Johannis II. bestimmt wird. Die Kommunen zumal, die seine kriegerischen Pläne unterstützen, haben sich seiner weitgehenden Förderung zu erfreuen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss man nun auch die letzte clevische Stadterhebung betrachten, über die man Näheres aus der sie betreffenden Erhebungsurkunde weiss. Jedenfalls eine gewisse Konsequenz wird man also der clevischen Städtepolitik nicht absprechen dürfen. Wie Cleve, Kranenburg, Kalkar, Üdem, Sonsbeck, Büderich, Ysselburg als Stadtburgen gedacht sind, so soll auch Sevenaer vornehmlich ein Bollwerk sein. Nur insofern mag die Erhebung Sevenaers sich von den älteren Grün-

¹⁾ Der Stadt Griethusen privilegium gegeben, dat sie den tienden penneck van den burgeren, die uifaren, nemen mogen.

²⁾ Gleichzeitige Abschr. auf Papier im St. zu D., Cleve-Mark, Landeshoheit, Stadt Hüssen.

dungen unterscheiden, als bei diesen die defensive Absicht überwog, während Sevenaer offenbar vor allem ein Ausfallsthor nach Geldern hin sein soll, gegen welches Territorium der Krieg zu jener Zeit in vollem Gange ist. Freilich die Urkunde vom 24. Januar 1487 betont, es habe an einem sicheren Zufluchtsorte gefehlt, in dem die Bürger sich und ihre Habe hätten bergen können.¹⁾ Der Flecken war nämlich bis dahin nur eine sogenannte Freiheit und hatte als solche noch keine Mauern gehabt (niet ommuert). Tot vestenis unsers landts, so heisst es dann weiter, und op dat unse undersaeten in denselben unsen lande van Lymers, als des noth würde, oer lyff und guet aldair inbringen, soll der Ort nunmehr mit Thürmen, Thoren und Mauern befestigt und zu einer Stadt gemacht werden. An die einleitenden Worte schliesst sich eine ausführliche Handfeste alten Stiles, nur ist die Reihenfolge der Artikel gegen früher wesentlich geändert. Manche Bestimmungen, die man in der Zeit der Anfänge städtischen Wesens in unserem Territorium für besonders wichtig ansah und deswegen voranstellte, fehlen jetzt gänzlich oder sind als minder beachtenswerth nach hinten geschoben. Im Allgemeinen, wird man sagen dürfen, sind indessen die Freiheiten, die gewährt werden, geringer, die Lasten hingegen, die den Bürgern auferlegt werden, schwerer als bei den früheren Städtegründungen. Und gerade darin besteht nicht am wenigsten der grosse Werth der Urkunde: Sie zeigt, wie Johann II. den Städten gegenüber am liebsten verfahren wäre, falls er nicht unter dem Zwang der Verhältnisse gestanden hätte. Indessen würde man andererseits irren, wollte man alles auf die Absicht des Herzogs allein zurückführen; vielmehr war es zum Theil wenigstens die allgemeine Entwicklung der Steuer- verfassung, die in der stärkeren Heranziehung der Bürger zu den öffentlichen Lasten ihren Ausdruck findet. Indessen kann ich gerade den Punkt hier übergehen, weil ich die Bedeutung der Erhebungsurkunde von Sevenaer in dieser Hinsicht bereits in anderem Zusammenhange gewürdigt habe.²⁾

Im Vordergrund steht bei dieser letzten Kodification des städtischen Privilegienrechts — und in der Zeit der Reform der

¹⁾ Teschenmacher-Dithmar, Cod. diplomat., Nr. 32.

²⁾ Oben S. 387 f.

clevischen Stadtverfassungen ist das begreiflich -- die Organisation der Stadtverwaltung. Das Ziel, dem die Landesherrschaft auch sonst zustrebt, ist das, die Einsetzung des Magistrats an sich zu bringen. Hier in Sevenaer hat es keine Schwierigkeit für den Herzog, sich das Ernennungsrecht von vorn herein zu reserviren. Demgemäss lautet der erste Artikel der Urkunde folgendermassen: Ten ersten sullen wy unse erven und naekomelingen binnen der vryheit und stadt Sevenaer vorscreven setten und ontsetten mogen enen richter, bade und acht schepen, die van unser wegen dat rechte aldar bewaeren.

Eine der wichtigsten Funktionen der Schöffen ist das Urtheilsprechen; darüber handelt alsogleich der zweite Artikel. Fälle, die die Schöffen nicht zu entscheiden vermögen, sollen sie bringen aen unse schepen toe Emmerick, als aen oer hoefft. Wie später zu zeigen sein wird, ist es nämlich das Bestreben jener Periode, zwischen den an den Grenzen gelegenen Plätzen und den Prinzipalstädten auch in dieser Hinsicht eine gewisse Verbindung herzustellen.¹⁾ Die Zahl der Schöffen beläuft sich, wie der eben angeführte Artikel zeigt, auf acht. Aus ihren Reihen sollen gleichfalls by raede und consent unsers amptmanns in der tyt aldaer, als van unserentwegen, ein Bürgermeister und ein Rentmeister gewählt werden. Der Rentmeister, dessen Amt sonst in den clevischen Städten, immer abgesehen von Wesel, erst allmählich entsteht — erst, nachdem sich nach dem Gesetz fortschreitender Arbeitstheilung ein unabweisbares Bedürfniss herausgestellt hat —, hat hier von vorn herein seinen bestimmten Geschäftskreis. Seine Aufgabe ist es, wie stets, die renten, profyten, opkomsten op toe boeren und ut toe geven. Indessen handelt er hierbei nicht nach eigenem Recht, sondern, wie in den anderen clevischen Städten, nach dem Rathe und im Auftrage des Amtmanns, des Bürgermeisters, der Schöffen und Rathmannen. Jährlich muss dann der Rentmeister bei offenen Thüren bewysslicke reeckening, d. h. also eine Rechnung mit detaillirten Nachweisungen, — wie man sie schon in Kalkar im Jahre 1363 fordert — thun, zu der von den Bürgern, wer nur immer will, kommen kann. Wie es dem damaligen Stand

¹⁾ Vergl. unten Kap. 12, II u. III.

der Entwicklung entspricht, dass das Rentmeisteramt von vornherein fest umgrenzt wird, so ist wohl auch die Achtzahl der Schöffen der Niederschlag von Reformen und Aenderungen, die in der jüngst verflossenen Periode vorgenommen worden sind. So sei daran erinnert, dass in Rees seit 1473 die Zahl der Schöffentühle von 12 auf 8 herabgesetzt ist. Zudem ist zu beachten, dass nicht mehr, wie doch so oft in der älteren Zeit, der Bürgermeister selbstständig neben dem Schöffenkolleg steht, sondern Mitglied desselben und gewissermassen nur sein Vorsitzender ist. Wie zeitgemäss gerade diese Organisation ist, beweist der Umstand, dass auch in Cleve, wie wir wissen, der Bürgermeister im Jahre 1501 die Erlaubniss erhält, bei Verhandlungen über Prozesse als achter Schöffe zu fungiren.¹⁾

Legte man in früherer Zeit Werth darauf, dass eine Stadt, wie sie durch Privilegien vor dem platten Lande ausgezeichnet war, so auch womöglich einen besonderen Gerichtssprengel darstelle, so ist man im Laufe der Zeit von dieser Anschauung allmählich zurückgekommen. Wie später zu zeigen sein wird, sind manche der clevischen Prinzipalstädte ebenso der Oberhof für die Dorfschaften der Umgegend weit und breit wie für die kleinen Stadtgemeinden des Umkreises. Zudem war ja der Gegensatz zwischen Stadt und Land in unserem Territorium schon seit Alters dadurch verwischt, dass sich jene liberae villae zwischen die oppida libera und die Kirchspielsdörfer eingeschoben hatten. Namentlich in den kleinen Exklaven, an deren Spitze ein Amtmann steht, der nicht selten zugleich als Oberrichter für den kleinen Amtssprengel fungirt, hatte sich die Loslösung des Stadtbezirkes nur künstlich aufrecht erhalten lassen. In Sevenaer macht man daher gar nicht einmal einen Versuch der Art. Voirt willen wy, lautet der entscheidende Artikel, dat unse gericht unses lauds und ambts van Lymers und unsers kerspels Wehl, vortaen binnen der voorser. unser stadt Sevenaer gehalten sollen werden; und darum sall unse richter in der tyt die ge-nechten der gericht tot allen vertien dagen op gewonlicke und geboerlicke tyden . . . halden.

Gross ist dann die Zahl der spezifisch städtischen Gerechtsame, die Sevenaer verliehen werden. Namentlich die Befestigung

¹⁾ Scholten, Geschichte der Stadt Cleve, Urkunden, Nr. 69.

der Stadt ist eine Hauptsorge für den Herzog. Eben deswegen hält er es für erforderlich, der Bürgerschaft Einnahmen zuzuweisen, aus denen so ausserordentliche Aufwendungen bestritten werden können. Diesem Zweck soll die Gebühr dienen, die die Fremden für die Aufnahme ins Bürgerrecht zu entrichten haben. Ebenso tragen zu den Kosten der Befestigung auch der Landzoll und das Wegegeld bei. Eine Accise ferner sammt Wegegeld und sammt der Befugniß, Miethe von den Marktbuden zu erheben, erhält die Stadt; nur soll in diesem Falle wiederum die Taxe by raede unsers amtmans festgesetzt werden. Sogar die Gruit, oder wie sie hier genannt wird, die biersiess — sowohl in der Stadt, als auch in der ganzen Lymmers und dem Kirchspiel Waal — wird der Stadt auf 32 Jahre gegen einen Pacht-schilling von 50 alten Schilden überlassen. Das Monopol auf den Verkauf nicht allein vom Bier, sondern auch vom Brot für diesen ganzen Bannbezirk wird gleichfalls dem Vorort Sevenaer zuerkannt. Und auch sonst macht sich in wirtschaftlicher Hinsicht das Uebergewicht der Stadt über den ländlichen Umkreis ebenso sehr geltend, wie es in politischer Beziehung und in Hinsicht auf die Gerichtsverfassung zurücktritt. Und wy verbieden, heisst es, overmiz deesen unsen brieff allen unseren undersaeten van Lymers, dat sy met oeren korn und saeth geenen merckten versucken sollen, sie enhebben dat irsten to Sevenaer op den merckt veil geboden. Für den Markt, der alle Woche am Freitage stattfindet, und für den Jahrmarkt, der zweimal abgehalten werden soll, wird ein eigenes Recht statuirt, dessen Besonderheiten indessen nur angedeutet werden. Wie die freyheiten der merckten, lautet die Hauptbestimmung, doe broecke met gewapende oft gesweerde handt, als met schweerden, blancken messen, steenen off andere geweer off wapenen, und daer jemandt mit bluetwunde, blauw off blundt schlug ofte stiet sonder doetschlaen, die sal syn vorderhandt verbroeckt hebben tot unseren gnade. Gewiss eine ausserordentliche Verschärfung dessen, was sonst für solche Missethat, sei es, dass sie zur Marktzeit verübt wurde oder nicht, rechtens war.

Von allen Bussen, die dergestalt im Marktgericht verwirkt werden, erhält, falls sie nicht an Leib und Leben gehen, der Herzog auch nicht einmal eine Quote; vielmehr sollen sie vom Richter, dem Bürgermeister und den Schöffen in Sevenaer bei-

getrieben und abermals tot timmerung und nuttigkeit unser stadt verwendet werden. Es scheint also hiernach, dass die Schöffen und nicht, wie in Kalkar, Kaufleute als Urtheilsfinder dem Marktgericht beiwohnen.

Endlich wird der Stadt noch die Befugniss zugestanden, die seit 1347 in den Handfesten der clevischen Kommunen Eingang findet, dass nämlich der Magistrat mit Rath des Amtmanns alle mögliche koer ind willekoer, erlassen darf, die vast gehalten werden süllen. Bussen für Uebertretungen dienen tot nodürfft und vestenisse unser stadt.

Wie an dieser Stelle, so wird auch sonst noch in der Erhebungsurkunde, neben den Schöffen der Rath genannt. Wie die Behörde damals organisirt ist, von wem sie eingesetzt wird, ob man an einen wirklichen Rath, der zu den Sitzungen der Schöffen regelmässig hinzugezogen wird, oder aber an einen Bürgerausschuss denken muss, der hier und da gehört wird, das alles sind Fragen, auf die das Privileg die Antwort schuldig bleibt.

Die Erhebungsurkunde von Sevenaer ist das jüngste Diplom dieser Art, das von den clevischen Landesherrn für einen Flecken ihres Territoriums ausgestellt ist. Um so interessanter, dass auch durch diese Urkunde sich wie ein rother Faden die Ansicht zieht, die Anlage der Stadtmauern und deren Instandhaltung sei die Haupteigenthümlichkeit einer Stadt und die Hauptpflicht einer Bürgerschaft. Derselbe Gedanke ist es also, der als einigendes Band die jüngste clevische Städtegründung mit den ältesten verknüpft. Mit Sevenaers Erhebung ist die Vollzahl clevischer Stadtgemeinden erreicht; die Frage erhebt sich, war dieses zahlreiche und wohlhabende clevische Bürgerthum im Stande, sei es nun eine eigene Kultur hervorzubringen oder doch ein Erhebliches zu ihrer Entwicklung innerhalb des Territoriums beizutragen?

III.

Die städtische Baukunst am Niederrhein.

Die Kriegshändel, in die Herzog Johann II. fort und fort mit Geldern verwickelt war, waren nicht geeignet den Reichtum der Städte und das materielle Wohlergehen der Bürger zu fördern.¹⁾ Dem gegenüber aber steht die Thatsache, dass damals erst das Selbstbewusstsein der Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen den höchsten Grad erreichte. Zudem schliessen sich die Städte enger aneinander, seitdem ihre Sendeboten auf den Städtetagen öfter Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen über Stadtverwaltung und Stadtverfassung auszutauschen. Des ein Zeichen ist z. B. die Acciseordnung, die im Jahre 1531 von Herzog Johann III. für die Städte insgemein erlassen wird. Offenbar setzt sie im Wesentlichen gleichartige Acciseeinrichtungen in allen clevischen Plätzen voraus.²⁾

Kein Wunder also, dass das Selbstbewusstsein der Bürger nunmehr darin zum Ausdruck kommt, dass die Mauern mit grossartigen Thorburgen versehen und die Städte mit schönen Rathhäusern oder hochstrebenden Kirchen geschmückt werden. Aber auch Keime einer noch vornehmeren Kunstbethätigung, die schon in früherer Zeit zu spriessen begonnen hatten, kommen erst in dem Zeitalter Johans II. so recht zur Entfaltung. Hierbei meine ich vor allem die bildende Kunst, der ich, soweit sie in den Städten eine Pflege findet, wenige Worte hier widmen möchte. Dabei wird es mein Augenmerk sein, den Fehler früherer Forschung zu vermeiden, die, indem sie nur die hervor-

¹⁾ Einen Begriff von dem Niedergang des Handels in Folge dieses Krieges giebt die Mittheilung Averdunks (Geschichte der Stadt Duisburg, Theil 1 S. 339) aus den Duisburger Stadtrechnungen. „Die Niederfahrt, d. h. die Verfrachtung von Gütern nach dem Niederrhein, die sonst mehrere hundert Gulden eingebracht hatte, hörte fast ganz auf; ganze 9 Gulden wurden zuletzt zu Gunsten der Stadt erhoben.“ Dabei liegt Duisburg weit ab vom Kriegsschauplatz in einer Gegend, „deren Ruhe damals selten gestört wird“.

²⁾ Codex clevischer Stadtrechte im St. A. zu Düsseldorf, A 270 Bl. 77.

ragenderen Denkmäler berücksichtigte, die Epochen der Entwicklung zu scharf und einseitig abgrenzte. So würde es, um nur einen Punkt herauszugreifen, kaum der Wirklichkeit entsprechen, wollte man, wie es wohl geschehen ist, die Blüthe der niederrheinischen Kunst eben am Ausgange des Mittelalters lediglich auf die Berührungen der clevischen Lande und ihrer Fürsten mit Burgund zurückführen.

„Waren bisher Nymwegen und Köln“, äussert sich ein hervorragender Kunsthistoriker, die Brennpunkte des [künstlerischen] Lebens am Niederrhein gewesen, . . . so trat jetzt Burgund mit dem Einfluss seines grossartigen Städtewesens und seines reichen Handels an dessen Stelle . . . Der Glanz dieser Epoche beginnt mit der Erhebung Adolfs II. zur Herzogswürde und der burgundischen Heirath . . . In der Kunstentwicklung entspricht ihr die Epoche des Backsteinbaues im 15. und 16. Jahrhundert.“¹⁾ Gegen diese Ansicht in ihrer Allgemeinheit ist neuerdings schon von anderer Seite mit vollem Recht Widerspruch erhoben worden. Sogar für Xanten, die Stiftsstadt, die bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ganz oder doch zur Hälfte den Erzbischöfen gehört, ist der Einfluss Kölns niemals so durchaus massgebend gewesen. „Ohne Zweifel“, bemerkt Beissel in seinen tiefgründenden Untersuchungen, „war Köln ein grosses Kunstcentrum. Die Rechnungen der Viktorskirche in Xanten beweisen aber, dass unsere Gelehrten zu sehr versucht haben, die Kunstthätigkeit des Mittelalters um solche Centren zu gruppieren . . . Die Kunstthätigkeit war Gemeingut aller Stände und ruhte auf dem breitesten Boden. Sie entfaltete sich überall, wo Handel und Gewerbe Wohlstand brachten, reich und freudig.“²⁾

Beschränkt Beissel dergestalt die Anschauung von dem überragenden Einflusse Kölns auf das Maass der Wirklichkeit,

¹⁾ aus'm Weerth, Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden, 1. Abth. 1. Band S. XVII ff.

²⁾ Stephan Beissel, Die Bauführung des Mittelalters. Studie über die Kirche des hl. Victor zu Xanten (2. Aufl.), Theil 3 S. 48. Gegen die Ueberschätzung des Einflusses Kölns auf die Niederlande in den bildenden Künsten spricht sich auch Bode (Geschichte der deutschen Plastik, Berlin 1887, S. 214) mit guten Gründen aus.

so giebt er zugleich den richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung der Einwirkungen Burgunds. Lange vor der Verbindung des clevischen Hofes mit dem burgundischen, lange bevor das burgundische „Städtewesen“ ein dergestalt vermitteltes Vorbild für das unseres Landes hätte werden können, hatten die grösseren clevischen Städte in bescheidenem Umfang eine eigenartige Kunst hervorgebracht. Dass diese Kunst späterhin durch die Verbindung mit Burgund und durch den auf burgundischen Fuss gebrachten prächtigen Hofhalt der Herzöge manche Förderung erfahren hat, wird übrigens gleichwohl Niemand läugnen wollen.

Diese bodenständige clevische Kunst lehnt sich — wen könnte das wundern — vornehmlich an die Gelderns und weiter an die der nördlichen Provinzen der östlichen Niederlande im engeren Sinne an, d. h. also an die der Landschaften mit denen man, wie sich zeigen wird, auch in commerzieller Beziehung im regsten Austausch stand. Vor allem freilich gilt das von der kirchlichen Baukunst. Merkwürdig, einen wie geringen Einfluss z. B. eine Bauhütte von der Bedeutung der Xantener auf die engere und weitere Umgebung ausgeübt hat. Man wird die sonst unerklärliche Erscheinung in der Hauptsache darauf zurückführen müssen, dass die reichen Gliederungen, die bei dem edleren Material der Viktorskirche möglich sind, in der Backsteinmasse, auf die man in Cleve, in Geldern und in den östlichen Niederlanden zunächst angewiesen ist, nicht wohl nachgeahmt werden können.¹⁾

Und das Bedürfniss nach Baumaterial wird nämlich auf einmal ungemein gross. Etwa im Anfang des 14. Jahrhunderts verschwinden in den Städten des jetzigen deutschen Niederrheins, der in Hinsicht auf seine Architektur eine Einheit bildet, (die sich, Cleve und das Oberquartier von Geldern umfassend, wohl in etwa mit den gegenwärtigen, nicht aber mit den damaligen politischen oder territorialstaatlichen Grenzen deckt), die alten Hallenkirchen bescheidenen Umfangs, die fast durchweg bald nach der Erhebung der Ortschaften zu Städten entstanden waren.²⁾ Nicht selten werden nun Bestandtheile der älteren Anlagen mit

¹⁾ aus'm Weerth a. a. O. S. XIX.

²⁾ In Kalkar, das doch von Grund aus eine Neuanlage ist, wird eine Kirche schon 1269 erwähnt. Lacomblet, Urkundenbuch, Band 2 Nr. 598.

grösserem oder geringerem Geschick in die hochragenden Neubauten einbezogen. Wo das nicht geschieht, wird wenigstens das kostbare Material der alten Gotteshäuser — Tuf- und andere Steinarten — wieder verwandt. Die Kirchen von Straelen und Goch, beide aus dem vierzehnten Jahrhundert, bieten lehrreiche Beispiele für einen Ausbau, der wesentliche Reste der alten Anlage der neuen angliedert.¹⁾ In anderen Fällen hat wohl das Feuer mit den älteren Gotteshäusern so gründlich aufgeräumt, dass man gar nicht erst auf den Versuch kommen kann, den neuen Wein in alte Schläuche zu giessen. Eine der ältesten und lehrreichsten Kirchen der Art ist vielleicht die der Stadt Geldern. Mancherlei werthvolle Einzelheiten über die Anfänge und den Fortgang dieses Werkes sind bekannt geworden und dennoch bleibt die Baugeschichte in wesentlichen Punkten unklar.

Etwas später setzen im Allgemeinen die kirchlichen Neubauten der clevischen Städte ein: und eben der Umstand mag es veranlassen, dass sie einheitlicher gedacht sind. Ein imponantes, in sich abgeschlossenes und charakteristisches Denkmal des neuen Stiles auf clevischem Boden ist vor allem die Kapitalkirche in Cleve, zu der im Jahre 1341 Graf Dietrich IX. den Grundstein legte.²⁾ Es folgen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Gotteshäuser von Kalkar und Kranenburg.

In Kalkar hatte man schon am Ausgang des 14. Jahrhunderts an einen Neubau der alten (1269 zuerst erwähnten) Kapelle gedacht. Im Jahre 1409 nach einem abermaligen Brande ging man dann wirklich ans Werk.³⁾ Erst 1501 wird der Helm aufgesetzt, nachdem zuvor der Meister des Xantener Doms, Johann von Langenberg, sein Gutachten abgegeben hatte. „Der Bau ist die ausgedehnteste niederrheinische Hallenkirche und eine der bedeutendsten Schöpfungen des clevischen Backsteinbaues.“⁴⁾ Auch noch jetzt, nachdem die Harmonie des Ganzen

1) Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Cleve, S. 126 und die Kunstdenkmäler des Kreises Geldern, S. 14 ff. und sonst. Die noch von Dohme (Geschichte der deutschen Baukunst, 1887) S. 244 bereitwillig eingeräumte Lücke in der Kenntniss der niederrheinischen Architektur ist von Clemen glänzend ausgefüllt worden.

2) Scholten, Geschichte der Stadt Cleve, S. 395 ff.

3) Wolff, Die Nicolaipfarrkirche zu Kalkar, S. 3 ff.

4) Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Cleve, S. 52.

durch die Wiederaufsetzung eines viel zu niedrigen neuen Helmes gestört worden ist, ist diese Kirche ein bewundernswerthes Denkmal deutscher Kunst.

Wie die Kalkarer Anlage durch imposante Einfachheit, so zeichnet sich die Kranenburgs aus durch den wohlgelungenen malerischen Effekt, der durch die geistreiche Behandlung der Hausteinprofile (die sich lebhaft von dem rothen Backsteinmaterial abheben) auf das glücklichste erzielt wird.¹⁾ Bei diesem ungemein charakterischen Bau treffen nun aber die Einwirkungen von allen Seiten zusammen. Der niederländische Einfluss zumal ragt von der nahen Grenze her hier auch in das linksrheinische Gebiet hinein; zudem aber begegnet man manchen Einzelheiten, die auf rechtsrheinische Vorbilder zurückgehen.

Im Allgemeinen nämlich findet sich der nordgeldernsche Stil — wie ich ihn im Gegensatz zu dem des Oberquartiers nennen möchte — bei den Kirchen des rechtsrheinischen Territoriums, die, mehr auf den Handel angewiesen, durch den Rhein, sein Leben und seine Schifffahrt unmittelbar mit Nymwegen, Arnheim und Utrecht verbunden sind, bereitwilliger Eingang. Dieser Gegensatz zwischen dem Kirchenstil im Kernland des alten Chattuariergaues im weiteren Sinn (Cleve, Kalkar, Goch, Straelen, Geldern) und dem der rechtsrheinischen Plätze ist neuerdings anschaulich geschildert und trefflich an den einzelnen Denkmälern gewürdigt worden.²⁾ Abgesehen von jenem niederländischen Einfluss, hat nun auf dem rechten Rheinufer unzweifelhaft das Langschiff des Xantner Doms wenigstens einigermaßen zur Nachahmung ermuntert.

Der Zeit der Anlage, oder vielleicht richtiger, des Umbaues nach, setzen diese stolzen Kathedralen etwas später ein, wie die des jenseitigen Ufers. Ohne Zweifel war hier die bekannte Baulust Herzog Adolfs I., die sich mit der Errichtung von Burgen und Schlössern in den grossen und kleinen Städten nicht genug thun kann, ein nicht unwirksames Motiv. Das zeigen zumal die kirchlichen Anlagen der Stadt Wesel aus dieser Periode. Mit dem Neubau der Willibrodikirche wurde im Jahre 1424 be-

¹⁾ Auch die dem flüchtigen Beobachter sich aufdrängende Eigenthümlichkeit hat Clemen a. a. O. S. 122 überaus treffend hervorgehoben.

²⁾ Clemen, Die Baudenkmäler des Kreises Rees, S. 136.

gonnen, der Plan zur Wiederherstellung der Matenakirche war erst kurz vorher gefasst worden. Dennoch sind es hier wie immer die Bürger, die zunächst die Kosten tragen. Im Archiv der evangelischen Gemeinde zu Wesel ist Material in reicher Fülle vorhanden, aus dem die Aufwendungen der Einwohnerschaft insgemein und der Bürger im Einzelnen ersichtlich sind.¹⁾ Diese Willibrodikirche — durch Adler dank der werkthätigen Unterstützung Kaiser Friedrichs neuerdings dem Untergange entrissen und eben jetzt zu junger Herrlichkeit erstanden — ist nächst dem Dom zu Xanten die bedeutendste kirchliche Anlage nicht nur des clevischen Gebiets, sie ist ohne Zweifel auch die glänzendste Leistung der unter holländischem Einfluss stehenden ostrheinischen Bauschule. Ihr Vorbild wird man vor allem in der grooten kerk zu Arnheim suchen dürfen.²⁾ Ausser den beiden hervorragenden Weseler Kirchen sind die Salvatorkirche zu Duisburg und die Adelgundiskirche zu Emmerich als namhafte Typen dieses rechtsrheinischen Stiles zu nennen. Die Herstellung der Adelgundiskirche beginnt erst im Jahre 1483, also bald nach dem Regierungsantritt Johanns II., unter dem Emmerich überhaupt, wie sich noch zeigen wird, besonders hervortritt.³⁾ Ihr ragender Thurm ist späterhin der besondere Stolz der Bürger der wohlhabenden Stadt. Von ihm rühmte man, dass ihm keiner zu vergleichen sei an himmelstrebender Höhe auf der weiten Strecke von Strassburg bis zum Ozean.⁴⁾

In noch höherem Grade wie auf die Kirchenanlagen, hat die grossartige Bauthätigkeit Herzog Adolfs I. auf die Profanarchitektur seines Landes belebend gewirkt. Mit den Schlössern Klöstern, Kornmagazinen und Burgen des Landesherrn wetteifern zum mindesten seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Rathhäuser der clevischen Kommunen. An dem herrlichen Rathhaus zu Wesel wird seit 1390 gearbeitet.

Meister Geliss, der später den Plan zur Willibrodikirche mitentworfen und theilweise ausgeführt hat, hat dieses zierliche

1) Clemen, Kreis Rees, S. 125.

2) Clemen a. a. O. S. 136.

3) Vergl. unten Kap. 14, II und Th Ray, *Animae illustres Juliae, Cliviae, Montium, Marchiae* S. 59.

4) Worte Meerbecks bei Clemen a. a. O. S. 26.

und geistreiche Werk geschaffen.¹⁾ In Rees wird ein halbes Jahrhundert später das alte Rathhaus durch einen gar stattlichen Neuban ersetzt. Vor der modernen Restauration mag der dreistöckige Tufsteinbau mit der Durchfahrt an der Front einen imposanten Anblick geboten haben.²⁾ Um kleinere Stadthäuser bei Seite zu lassen, den Preis verdient vor allen das ebenso prächtige wie geschmackvolle Rathhaus, das in Kalkar an die Stelle der alten Verkaufhalle der Tuchhändler getreten ist. Wie vieler Worthes, die mit Häusern besetzt waren, bedurfte man nicht um den nöthigen Platz zu erhalten! Seit dem Jahre 1436 wird an dem herrlichen Werk gearbeitet, das in seinen harmonischen Maassen und in seiner grossartigen Einfachheit ebenbürtig der benachbarten Nikolaikirche am Markte zur Seite steht. Und dass die Herzöge solche Aufwendungen für den Schmuck ihrer Städte nicht ungern sahen, wird man auch, ohne in jedem Falle einen Beleg dafür zu haben, annehmen dürfen. Das Rathhaus in Kalkar z. B. wird von dem fürstlichen Baumeister des Namens Johann ausgeführt.³⁾ Auch wurde bereits erwähnt, dass der Landesherr mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Kosten, in die übrigens die Stadtrechnungen einen interessanten Einblick gewähren, der Stadt einmal die Bedeleistung und ein anderes mal die Abgabe vom Bürgergut erlässt.⁴⁾

IV.

Holzschnitzerei und Malerei.

Weiter noch als die Anfänge eines bodenständigen Baustiles reichen die eigenthümlichen Werke der niederrheinischen Plastik zurück. Sie unterscheiden sich durchaus von den Erzeugnissen der kölnischen Bildhauerkunst. Und was der Angenschein lehrt, bestätigt die schriftliche Ueberlieferung. Beissel fasst das wohl

¹⁾ Clomen, Kreis Rees, S. 148 und 126.

²⁾ Clomen a. a. O. S. 99.

³⁾ Wolff, Die Nikolaipfarrkirche zu Kalkar, S. 12 ff.

⁴⁾ Oben S. 368 und 407.

jedermann unerwartete Ergebniss seiner Durchsicht namentlich der wohl erhaltenen Xantener Kirchenrechnungen dahin zusammen, „dass auch nicht ein einziges Steinbild der Viktorkirche aus Köln kam“. ¹⁾ Uebrigens beruht der Schwerpunkt der nieder-rheinischen Plastik nicht einmal in der Bearbeitung des Steins — wofür es an Material fehlt —, sondern in der Holzschnitzerkunst. ²⁾

Neuerdings sind die nicht eben zahlreichen älteren Reste dieser Technik in unserem Territorium sorgfältig registriert und erst in ihrer Zusammengehörigkeit gewürdigt. Von besonderer Bedeutung ist unter ihnen das Madonnenbild in der Kirche zu Rees etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. ³⁾ Die heilige Jungfrau sitzt da auf einem reichverzierten gothischen Thronessel. Namentlich in der Behandlung des Christuskindes ist ein archaischer Zug unverkennbar; man hat den Eindruck, als ob nach einer sehr alten Vorlage gearbeitet worden sei. Die Madonna zeigt in ihrem Antlitz übrigens mehr Feierlichkeit und Würde als Lieblichkeit. Der Faltenwurf aber ist wahrhaft gross und breit. Alles in Allem hat der Anblick dieses Bildwerks etwas ungemein ergreifendes. Die gleiche Darstellung in der Kapitelkirche in Cleve, die vielleicht einige Jahrzehnte jünger ist, ist sehr viel weniger alterthümlich, aber auch längst nicht so innig und seelenvoll. Madonnen aus derselben Zeit und in derselben altnationalen Technik — in ihrer Gesamtheit offenbar nur ein geringer Bruchtheil des früheren Bestandes — sind noch in Weeze und Ginderich vorhanden. ⁴⁾ Die guten Eigenschaften, die an der Statue der heiligen Gottesmutter in der Kirche zu Rees zu rühmen waren, kehren dann vor allem wieder bei den zwölf Aposteln in der Stiftskirche zu Cleve aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Namentlich die Be-

¹⁾ A. a. O. Theil 3 S. 48. Er sagt das im Besonderen von den Steinbildwerken, bei denen noch am ehesten eine Abhängigkeit von Köln zu vermuthen wäre.

²⁾ Vergl. vor allem die zusammenfassenden Bemerkungen bei Clemen, Kreis Rees, S. 96 und über die dem Niederrhein entfremdeten Altarwerke Bode a. a. O. S. 220 sowie die Abbildung auf S. 219.

³⁾ Vergl. Bode a. a. O. S. 220.

⁴⁾ Clemen, Kreis Cleve S. 97, Kreis Mörs S. 21, Kreis Geldern S. 98.

handlung der Gewandung ist, wie man mit Recht hervorgehoben hat, auch hier gross und frei.¹⁾

Erst allmählich, wohl seit Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts, vollzieht sich der Uebergang zu einer mehr realistischen Kunstübung. Zunächst freilich wagt sich die neue Auffassung noch nicht an die Altarschreine selbst. Wie früher wohl der symbolische Gedanke, dem man bei der Herrichtung der Taufsteine Ausdruck geben wollte, die Veranlassung bot, Figuren, die dem wirklichen Leben entnommen sind, in groteskem Realismus anzubringen, so dienen jetzt die Chorstühle, die man mehr als das Eigenthum ihrer jeweiligen Benutzer ansehen mochte, der Bethätigung des auf Darstellung der Wirklichkeit gerichteten Sinnes der Zeit.

Chronologisch voran stehen unter den zahlreichen in dieser ihrer Richtung verwandten Kunstwerken die acht herrlichen Stühle der Kirche des Minoritenklosters in Cleve vom Jahre 1474.²⁾ In kurzen Intervallen folgen die von Emmerich 1486, die von Kempen 1493, die von Kalkar 1508 und die Reste, die sich in den beiden Kirchen zu Duisburg erhalten haben. Thierfiguren, Fischer, Bauern in allen möglichen Verrenkungen und komischen Situationen, Pflanzenmotive jeder Art und manches Aehnliche. Man mag sich über die bizarre Phantasie wundern, die sich in solchen Schöpfungen kundgiebt, aber man wird der Sicherheit der Naturbeachtung, dem übersprudelnden Humor, der ein Erbtheil des niederdeutschen Volksschlages dieser Landschaft ist, und der Meisterschaft der Ausführung uneingeschränkte Bewunderung zollen müssen.

Die neue Bestrebung der Kunst macht nun unaufhaltsame Fortschritte, auch die Darstellungen der Altarschreine werden allmählich realistischer. Es wird eine Zeit gegeben haben, in der beide Richtungen neben einander hergingen, schliesslich überwiegt doch das Neue. Eine der letzten und besten Statuen älteren Stiles ist noch die hoheitsvolle Figur der heiligen „Anna selbstdritt“

¹⁾ Clemen, Kreis Cleve S. 104. Vergl. die Abbildungen bei aus'm Weerth a. a. O. Taf. VIII, 8—19.

²⁾ Abgebildet bei aus'm Weerth a. a. O. Tafel VIII Fig. 1—6 und die zusammenfassenden Bemerkungen bei Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Cleve, S. 107.

im Frauenhaus zu Goch.¹⁾ In den Werken der niederrheinischen Bildschnitzerschule aus dem angehenden fünfzehnten Jahrhundert zeigt sich hier und da ein unsicheres Schwanken zwischen der älteren und der jüngeren Stilart. Harmonisch ausgeglichen aber ist dieser Gegensatz erst in den Werken Meister Loedewichs, von dem der schöne Hochaltar in Kalkar (1498—1500) ausgeführt wurde. Und gerade Kalkar, mitten im Lande gelegen, der Sitz einer blühenden Tuchmanufaktur und eines lebhaften Handels, zumal mit Landesprodukten, nicht weit entfernt von dem herrlichen Schloss, das an die Stelle der alten Burg Munna getreten ist, in steter Berührung mit dem Hofe, der hier oder in der nahen Residenz weilt, wird nunmehr das Centrum aller clevischen Kunstbestrebungen.²⁾ Die Anschauung freilich von einer heimischen Malerschule hat vor der Kritik nicht bestehen können. Um so mehr tritt die Kalkarer Bildschnitzerschule nach den neueren Forschungen als tonangebend für die Landschaft rings herum hervor. Das zeigen z. B. die zahlreichen Thatsachen, die Beissel aus den Rechnungen der Viktorskirche zu Xanten ermittelt hat.³⁾ Indessen werden die Künstler dieser Gruppen (wohl meist wie die Künstlerfamilie der Douwermanns, die aus Dinslaken stammt, Kinder unserer Gegend), wenn sie einigen Ruf erlangt haben, von Stadt zu Stadt gerufen, um den Schrein des Hochaltars zu schnitzen.⁴⁾ So wird die Kunstübung Gemeingut der clevischen Städte, in denen Schulen von mehr lokaler Bedeutung, aber von achtungswerthem Können entstehen, so dass Kalkar nur eine Art von Vorortstellung behauptet. Das ist in Wesel und in Emmerich, aber auch in Cleve, dem Sitze der Herzöge, der Fall. Ueberall schaffen Meister preiswürdige Schnitzwerke von guter Durchschnittsqualität im Sinne Loedewichs. Erwähnt seien aus der reichen Fülle die heilige Agnes und die heilige Katharina in

¹⁾ Abgebildet bei Clemen a. a. O. S. 32.

²⁾ Wolff, Die Nikolaipfarrkirche zu Kalkar, Vorrede.

³⁾ Die Bauführung des Mittelalters, Theil 3 S. 111 ff.

⁴⁾ Scholten, Beiträge zur Geschichte von Wissel und Grieth, S. 80 ff. Scholten vor allem gebührt das Verdienst, durch seine glücklichen archivalischen Funde zuerst Klarheit in die Verhältnisse der niederrheinischen Holzschnitzerei gebracht zu haben. Ueber die Beziehungen zu den Niederlanden einige Nachweisungen bei Wolff in Lätzow's Zeitschrift Jahrgang 1876.

der Adelgundiskirche zu Emmerich. Vor allem aber sei der Hochaltar in der Fraterherrenkirche zu Wesel genannt.¹⁾ In den nächsten Jahrzehnten erhebt sich dann Heinrich Douwermann aus der schon genannten Familie zu dominirender Bedeutung.²⁾ An technischem Können zweifellos der glänzendste der ganzen Schule. Er ist temperamentvoller und bewegter als Loedewich. Wo er sich innerhalb der Schranken eines massvollen Realismus zu halten weiss, wie in der ergreifenden Scene der Kreuzabnahme am Altar der sieben Schmerzen Mariae in der Pfarrkirche zu Kalkar, erzielt er durch den Adel der Form und durch seine hingebende Leidenschaft Wirkungen, die in der Holzschnitzerkunst nur sehr selten wieder erreicht sind.³⁾ Der spätere Gang der Entwicklung ist schwer zu beurtheilen. Manche seiner Schüler, wie sein eigener Sohn, verfallen zurück in Uebertreibung und Manier, von denen sich ja auch der Vater nicht immer ganz frei gehalten hat. Indessen arbeiten noch bis an das Ende des 16. und bis weit in das 17. Jahrhundert hinein und darüber hinaus am Niederrhein Meister der Holzschnitzerei von ausserordentlicher Geschicklichkeit.⁴⁾

So wenig wie hinsichtlich der Holzschnitzerei vermochte in der Malerei der burgundische Einfluss grosse Erfolge zu erzielen. In der Beziehung ist es charakteristisch, dass die Miniaturenmalerei und Buchillustration, Kunstübungen, die am burgundischen Hofe besonders beliebt waren, in Cleve kaum Eingang gefunden haben.⁵⁾ Uebrigens traf der burgundische Einfluss hier nicht auf eine schon bestehende Schule, in der nach festen Regeln mit erprobter Technik gearbeitet wird. Zwar haben sich aus der älteren Zeit in unserem Territorium hier und da Reste von Tafel- und Wandmalereien erhalten,

1) Abbildungen bei Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Rees, S. 29 und S. 120.

2) Ueber ihn vor allem Scholten, Geschichte der Stadt Cleve, S. 411, Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Mörs, S. 118 und Beissel a. a. O. Th. 3 S. 177.

3) Clemen, Kreis Cleve, S. 64 ff.

4) Bode, Geschichte der deutschen Plastik, ist der Bedeutung der nieder-rheinischen Holzschnitzerei doch wohl nicht ganz gerecht geworden.

5) C. A. Serrure, Geschiedenis der nederlansche en frensche letterkunde in het graefschap Vlaenderen, S 281 ff. und Altmeyer, Essai sur l'histoire de la civilisation en Belgique sous la maison de Bourgogne, S. 50.

immer aber handelt es sich nur um unzulängliche und zusammenhanglose Versuche.

Die Schöpfungen, die auf Geheiss der Grafen und Herzöge — wohl meist von burgundischen Meistern — angefertigt wurden, die Wandgemälde in der Kapitelskirche, die Darstellungen aus dem Kampfe von Cleverhamm im Rittersaale des clevischen Schwanenschlosses und endlich die Porträts auf Tafeln im Rathaus dort haben nicht vermocht, eine Malerschule ins Leben zu rufen.¹⁾

Der unmittelbare Zusammenhang mit den Stätten einer glänzend entwickelten Malerei erwies sich hier wie in anderen Fällen eher als ungünstig für das Emporkommen einer neuen Schule.²⁾ Zwar das Bedürfniss nach Bildern war unabweisbar, denn zu der würdigen Ausschmückung der Altäre bedurfte man malerischer Darstellungen, die in innerer Harmonie standen zu den kostbaren Holzschnitzereien. Der geläuterte Geschmack der Zeit wendet sich also von den unvollkommenen Versuchen der heimischen Schule ab und sucht die Künstler auf, die in ihrer Richtung dem Geist verwandt sind, der sich in den köstlichen Verzierungen der Chorstühle so drastisch äussert.

Wichtig vor allem in der Beziehung sind die Gemälde der Innenseiten der Flügel des Hochaltars in der Nikolaikirche zu Orsoy. Mit Recht weist Clemen dem Meister seine Stelle zwischen Geertgen van Sint Jans und Jan Joest zu.³⁾ Diesen Jan Joest hat man zum Haupt einer heimischen Malerschule machen wollen, die in Kalkar ihren Sitz gehabt habe. Seit Ludwig Scheiblers klaren und gründlichen Darlegungen wird Niemand mehr für das Vorhandensein jener Schule eintreten wollen.⁴⁾ Ob endlich Jan Joest in Kalkar geboren ist — wo-

¹⁾ Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Cleve, S. 99 ff.

²⁾ Wie ja bekanntlich die allzugrosse Nähe der Niederlande die kölnische Malerschule offenbar — trotz des neuerdings gegen diese Auffassung erhobenen Widerspruchs — um ihre Selbstständigkeit und Kraft brachte. Vergl. die schönen Auseinandersetzungen von Thode, Aula, 1895 Nr. 7, 8 und 9.

³⁾ Vergl. die Literaturangaben bei Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Mörs, S. 44.

⁴⁾ Die in seiner Erstlingsarbeit (Die Meister und Werke der Kölner Malerschule, These 3) verfochtene Ansicht hat Scheibler vor allem näher

für sich in der dortigen Ueberlieferung auch nicht der geringste Anhalt findet — ist ziemlich gleichgültig.¹⁾ Im Gegentheil, das hohe Verdienst der Bürgerschaft besteht darin, einen so trefflichen Künstler in seinem Werthe erkannt, ihn aus Harlem herbeigeht, ihn (1505 bis 1508) beschäftigt und ihm so die Unsterblichkeit verschafft zu haben. Denn für den Nachruhm dieses grossen Koloristen ist der Hochaltar in Kalkar fast von noch grösserer Bedeutung, wie die Isenheimer Tafelbilder für Matthias Grünewald, seinen genialen oberdeutschen Schicksalsgenossen! —

Und dasselbe gesunde Verständniss für die Tüchtigkeit guter Künstler der Nachbarprovinzen zeigt sich darin, dass im Frühjahr 1529 die Xantener Stiftsherrn Bartholomäus Bruyn den Auftrag ertheilen, den Hochaltar ihres stolzen Domes mit Bildern aus dem Leben der heiligen Helene und des heiligen Viktor zu schmücken.²⁾ Es steht damals dieser Kölner Maler noch durchaus unter dem Einfluss jenes trefflichen unbekanntem Meisters des Todes der Maria, der ein Schüler Jan Joests ist. Nach einer neuerdings aufgestellten Vermuthung ist der bisher Namenlose Joos van Cleef, also doch gewiss ein clevisches Landeskind. Da hat der Gedanke in der That manches für sich, dass dieser Künstler, bevor er unter Quentin Massys, die für seine spätere Entwicklung entscheidende Richtung empfing, in Kalkar in Jan Joests Werkstätte die ersten niemals ganz vergessenen Einwirkungen erfahren habe.³⁾

Um die Zeit, in der Bartholomäus Bruyn sich fremden Einfüssen allzuwillig hingebend, die Eigenschaften einbüsste, derentwegen sein Name in der Kunstgeschichte genannt zu werden verdient, wandte man sich am Niederrhein abermals mit

begründet in der Zeitschrift für bildende Kunst, Band XVIII S. 28 ff. und S. 59 ff.

¹⁾ Wolff, Die St. Nicolai-Pfarrkirche zu Calcar, S. 17, macht Mittheilungen über seine Kriegszüge 1480, aus Listen, die ich in Kalkar nicht wieder gefunden habe. Uebrigens scheinen seine Darlegungen — schon in sich unwahrscheinlich — auch Janitschek (Geschichte der deutschen Malerei, S. 514) nicht überzeugt zu haben.

²⁾ Firmenich-Richartz, Bartholomäus Bruyn (Leipz. 1891) S. 53. Indessen beweist gerade diese Bilderfolge, dass sogar ein so hervorragender Schüler Quentin Massys' einer Komposition grossen Stiles nicht gewachsen ist. Vergl. die zweitnächste Anmerkung.

³⁾ Thode a. a. O. S. 282 und Firmenich-Richartz a. a. O. S. 54 ff.

feinem Geschmack den beiden westfälischen Künstlern zu, die in einer Zeit der technischen Routine und der Veräusserlichung der Malerei die Traditionen der — sei es nun westfälischen oder holländischen — Kunst des 15. Jahrhunderts mit Geschick aufrecht erhielten.¹⁾

Die Meister, denen sich dergestalt in unserer Gegend ein reiches Feld der Thätigkeit eröffnete, sind die Dünwegge.

Heinrich zumal, der jüngere und bedeutendere der beiden Brüder, erweist sich als ganz von niederländischem Realismus durchtränkt.²⁾ Davon giebt vor allem das in seiner Einfacht ergreifende Gerichtsbild auf dem Rathhaus zu Wesel Zeugniß, das er auf Bestellung des dortigen Magistrats geschaffen hat.³⁾

Auch von den Werken der etwa gleichzeitigen niederländischen Meister sind einzelne werthvolle Gemälde in unsere Landschaft gekommen. So das schöne Altarbild der Kapelle des Hauses Caen bei Geldern und die reizende Madonna im Schloss Gnadenthal bei Cleve, die zweifellos aus Jan Gossaert Mabuses Frühzeit ist.⁴⁾

Erst allmählich und man möchte sagen vereinzelt dringen flämische und andere Meister, die unter italienischem Einfluss der eigenen Art untreu geworden sind, ein. Aber auch an dem

¹⁾ Um nicht die Meinung zu erwecken, ich wolle in den allgemeinen Tadel der Kunstrichtung einstimmen, die man meist mit Mabuse beginnen lässt, erkläre ich ausdrücklich, dass ich von einer Kunstgeschichtsschreibung, die mit den malerischen Bestrebungen der Gegenwart Fühlung hat, eine gerechtere Würdigung jener Periode des Uebergangs erwarte, die nothwendig mit den Traditionen der Eyckschen Schule brechen musste, wenn die Voraussetzungen für eine neue Blüthe gewonnen werden sollten. Ich zweifle nicht, daran, dass diese z. B. schon von Riegel vertretene Auffassung (Beiträge zur niederländischen Kunstgeschichte, Band 1, 1882, S. 4 ff.) über kurz oder lang die geltende sein wird.

²⁾ Clemen (Die Kunstdenkmäler des Kreises Mörs, S. 111) äussert die, wie mir scheint, durchaus zutreffende Vermuthung, dass man in dem von L. Scheibler so genannten „Meister von Kappenberg“, eben Viktor, den älteren der Brüder, zu sehen habe.

³⁾ Gute Abbildung bei Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Rees, S. 150, des Kreises Mörs, Tafel 5 u. 6.

⁴⁾ Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Geldern, S. 76. Ueber die Madonna Scheibler, Jahrbuch der Königl. Preuss. Kunstsammlungen, Band 3 S. 13. Ich habe diesen besten und hochverdienten Kenner der Geschichte der älteren deutschen Malerei zuerst auf dies Bild, dessen Photographie ich ihm verschaffte, aufmerksam gemacht.

grossen Altarwerk des Hochaltars von Xanten, an dem Bartholomäus de Brunn vom Jahre 1529 an arbeitete, erinnern, so sklavisch er sonst wohl Michelangelo nachgeahmt hat, doch die ausgezeichneten Bildnissköpfe an die altniederländischen Traditionen, die durch den Meister des Todes Mariä, jenen Jan Joest eng verwandten Meister, den Rhein hinauf bis Köln vordringen sind.

Möglich und sogar wahrscheinlich, dass auf dem Gebiete des Kunstgewerbes die Einwirkungen der burgundischen Beziehungen nachhaltiger gewesen sind. Jedenfalls aber war der Niederrhein auch hinsichtlich der Erzeugnisse der feineren Schmiedekunst in früherer Zeit auf Köln angewiesen.¹⁾ Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts begegnen wir dann hier und da Arbeiten anderen Charakters, die man als Schöpfungen der clevischen Hofgoldschmiedekunst wird in Anspruch nehmen dürfen. Dahin ist z. B. die herrliche Monstranz in der Adelgundiskirche zu Emmerich zu rechnen, die etwa um 1500 — und jedenfalls zur Zeit der Regierung Johanns II. — entstanden ist.²⁾

Für diese vorhin geäusserte Ansicht verweise ich nur auf einige Beispiele. Als Graf Johann im Jahre 1347 seinem Bruder Dietrich in der Herrschaft gefolgt war, beschlossen die Bürger von Wesel der Gräfin — wie es später ja allgemein Sitte war — zur Feier des Regierungsantritts ein kostbares Geschenk zu machen. Von einem Kölner Goldschmied liess man also ein silbernes Schiff im Gewicht von $30\frac{1}{2}$ Mark anfertigen.³⁾

¹⁾ Beissel, Geschichte der Ausstattung des heiligen Viktor S. 12 ff. und Janitschek a. a. O. S. 523.

²⁾ Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Rees, S. 31.

³⁾ Sollte dieses Schiff eine Anspielung auf die Herkunftssage der Clever Grafen sein? Die Eintragung findet sich im ältesten Bande der Weseler Stadtrechnungen Bl. 95 zum Jahre 1348 und lautet folgendermassen: De navi argentea comitisse. — Sciendum primo quod navis ponderat XXX + mar. minus + loet argenti; pro qualibet marca tam pro argento quam factura dederunt I \bar{X} florenos, hoc CCLIX florenos. Item quod plus fuit de aur. . . (?), quod fuit conventum, supperaddiderunt domine et famulis ad bibendum III + florenos. Item in prima conventione et postea ad bibendum I florenum. Item de forulo, quo imponitur VI florenos, summa CCLXX floreni, qui faciunt CXVII mar. XI solid. — Item pro cista qua fuit deducta II sol. — Item Everwinus de Sutphania bis propter hoc equitavit

Und noch einer anderen Notiz aus dem Ende desselben Jahrhunderts sei gedacht. Im Jahre 1397 erhält ein Zinnmacher in der Stadt vom Magistrat die Erlaubniss, auf seinen Fabrikaten das Weseler Wappen anzubringen.¹⁾ Mer dat tenne-
werck, heisst es dann weiter, dair he der stat wapen so up
slegt, dat sal also guet ende fin wesen alse Coelsch werk. Köl-
nische Arbeit also beherrscht auch in dieser Branche den Nieder-
rhein; nach der Qualität der Kölnischen Waare muss man sich
damals noch richten, wenn man Kaufmannsgut anfertigen und
in den Handel bringen will.

V.

Aufzeichnungen bürgerlichen Ursprungs.

Mehr wie die Kunst in ihren verschiedenen Zweigen hat
jedenfalls die Wissenschaft durch die Verbindung der clevischen
Fürsten mit Burgund gewonnen.²⁾ Der Hof nämlich, auf dessen
Politik von der Epoche Johannis III. an die Humanisten
einen so bestimmenden Einfluss ausüben,³⁾ hat in der früheren
Periode nur geringen Werth gelegt auf literarische Be-
strebungen, und ebenso hat er kaum jemals Sorge getroffen
für die Aufzeichnung der grossen Kriegs- und Friedensthaten
seiner Fürsten. Jetzt nun fangen die Herzöge an, sich ihrer
erlauchten Familienverbindungen zu rühmen.⁴⁾ Gern mögen sie
die alte Stammesgeschichte von Elias Gral, dem Schwanenritter, ver-
nommen haben. Nunmehr wurde wohl auch nicht selten dem
Befremden darüber Ausdruck gegeben, dass so geringes Material

Colonia et Henricus Lubberter equitavit propter hoc Colonia;
qui expenderunt V marc. VIII solid. VIII den.

¹⁾ Im jüngeren Bürgerbuch Bl. 119.

²⁾ Die Bestrebungen am burgundischen Hof waren bekanntlich vor-
nehmlich wissenschaftlich. Fredericq, *Essai sur le rôle politique et social*
des ducs de Bourgogne etc., S. 70 ff.

³⁾ Wolters, Konrad von Herešbach, S. 65 ff.

⁴⁾ Gert van der Schuren S. 147 ff.; vergl. auch Hansen, West-
falen und Rheinland etc., Band 2 S. 100 der Einleitung.

aus früherer Zeit vorhanden sei.¹⁾ Das alte Hausarchiv, meinten Eingeweihte damals, sei in Munna gewesen²⁾ und zugleich mit einer der Katastrophen, die die Festung trafen, zu Grunde gegangen. Um so mehr liess man es sich angelegen sein, die geringfügigen Aufzeichnungen, die noch erhalten waren, zu verbreiten und auch äusserlich würdig auszustatten. Vor allem an eine alte im Kloster Wissel entstandene Chronik anknüpfend, stellte man eine Genealogie des Herscherhauses her, verbunden mit kurzen Notizen über die Dauer der Regierungszeit. Auch nachdem schon ausführlichere Chroniken vorlagen, setzte man diese Aufzeichnung fort und schrieb sie immer von Neuem wieder ab.³⁾

Ein besonders schönes Exemplar auf Pergament mit zahlreichen eingemalten Wappenschilden ist noch neuerdings aus Privatbesitz in den der Stadt Cleve gekommen. Dann aber wird es nunmehr den Geheimschreibern der Fürsten zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, dass ihre Herren und deren Vorgänger des Nachruhs nicht entbehren, den die Geschichtsschreibung verleihen kann.⁴⁾

Aber erst in der Zeit, als der Jungherzog Johann Regent geworden, als Köln besiegt und die clevische Hegemonie am Niederrhein fester begründet war, wurde dem Folge gegeben. So entstand das bekannte Anonymi chronicon, das sich im Wesentlichen mit der Verarbeitung der Urkunden begnügen muss.⁵⁾ Nach den Darlegungen Scholtens, die sich noch in mehr als einer Hinsicht vervollständigen liessen, ist Gert van der Schuren der Verfasser dieser Aufzeichnung.⁶⁾ Die Entstehung kann man mit grosser Bestimmtheit etwa in das Jahr 1450 setzen, Gert aber, der dergestalt seine Befähigung zum Geschichtsschreiber

¹⁾ Gert van der Schurens Vorrede zu seiner Chronik (ed. Scholten) S. 1 ff.

²⁾ Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte, Band 3 S. 329 und Tibus, Die Pfarrei Cleve, S. 48.

³⁾ Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, S. 255, beschreibt eine diese Chronik enthaltende Handschrift der Weseler Privilegien. Die Ueberschrift lautet: Die oirspronck ende stam van [Cleve].

⁴⁾ Scholten in seiner inhaltreichen Einleitung zur Ausgabe Gerts van der Schuren.

⁵⁾ Seibertz, Quellen zur westfälischen Geschichte, Band 3 S. 325 ff.

⁶⁾ Scholten a. a. O.

schlecht und recht erwiesen, erhält späterhin vom Herzog Johann den Auftrag, nun auch in der gerade ihm so geläufigen Muttersprache und unter Berücksichtigung der Sage die Geschichte der Herren von Cleve und Mark ausführlicher darzustellen.¹⁾ Gerts Vater war erzbischöflicher Vogt in Xanten über den kölnischen Theil der Stadt gewesen.²⁾ Mitglieder seiner Familie kommen nicht selten in den clevischen Städten vor: in Kalkar, in Rees, in Wesel und in mehreren kleineren Ortschaften. Er gehört zu der Generation von Hofbeamten, die Herzog Adolf herangezogen. Sie rekrutieren sich nicht allein aus den Ministerialen, sondern ebenso sehr aus den vornehmen Patriziern der Städte. So mag das barbarische Latein, das er trotz seiner Gelehrsamkeit schreibt, wohl typisch sein für die Bildung auch der angesehenen bürgerlichen Kreise seiner Zeit in unserem Territorium.

Er wird sie sich angeeignet haben auf der durch ihr Alter ehrwürdigen Xantner Stiftsschule, die damals wohl kaum noch den Stadtschulen des Territoriums den Rang ablief. Wie wenig man gerade in Xanten mit der lateinischen Sprache vertraut war, zeigt handgreiflich eine Aufzeichnung von dort aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts, von der ich ein Stück mitgetheilt habe weil es wichtig war für die Kenntniss der kommunalen Verfassung der alten Stiftsstadt.³⁾

Anders geartet mag schon die nächste Generation gewesen sein, die erst im Dienste Herzog Johanns emporkam.⁴⁾ Ihr Hauptrepräsentant ist Gerts jüngerer Zeitgenosse Arnold Heymerich, nach dessen Familie jene einflussreiche Faktion in der Stadt Cleve genannt wurde, die 1368 mit solcher Energie für die Nachfolge Adolfs von der Mark eintrat. Johann I. war es, der Arnold Heymerich dem Xantner Stift präsentirte, dessen Dechant er 1459 wurde. Er wird nun in der Folge sozusagen Gerts Nachfolger als clevischer Hofhistoriograph. Mehr als sein Vorgänger, der nach

1) Gert lässt bekanntlich im Jahre 1475 den „Theutonista oder Duytschländer“, ein Wörterbuch der clevischen Mundart, erscheinen.

2) Scholten a. a. O. S. XVII ff.

3) Vergl. oben S. 316 Anmerk. 1.

4) Die von Scholten a. a. O. S. XII citirte und angenommene Ansicht, als ob Gert seine Stellung bei Hofe Heymerich verdanke, erscheint mir ebenso fragwürdig wie die (vermuthlich hüfische Schmeichelei) Angabe Gerts, er sei der Schüler dieses mächtigen Mannes.

Scholtens überzeugenden Darlegungen nicht Geistlicher war, lebt er gelehrten theologischen Studien. In der Wahl der Schulen, die er besucht, folgt Heymerich dem allgemeinen Zuge der Zeit, indem er sich nach Harderwyck und Deventer begibt, wo der Humanismus früh eine Stätte fand. Hier war es auch, wo die Brüder vom gemeinsamen Leben einer neuen und innerlichen Auffassung des Christenthums die Wege bahnten.¹⁾ Sein Latein ist fließend und jedenfalls sehr viel minder barbarisch, als das des trefflichen Gert. Man wird, alles in allem genommen, dem bewährten Kenner niederrheinischer Geschichte beipflichten dürfen, der in Arnold Heymerich einen Vertreter jener älteren Humanistengruppe sieht. Wie in späterer Zeit am clevischen Hofe, tritt auch schon bei ihm die Verbindung von wissenschaftlichen Bestrebungen mit der Thätigkeit eines praktischen Staatsmannes hervor. So ist er ein Mittelglied zwischen Gert van der Schuren und dessen Genossen und jenen humanistisch gebildeten clevischen Staatsmännern der jüngeren Epoche, als deren vornehmsten Repräsentanten man Konrad von Heresbach ansprechen darf.²⁾

Auf die Belebung wissenschaftlichen Sinnes in den Städten selbst haben diese Bestrebungen des Hofes wohl nur wenig eingewirkt. Wie zu zeigen sein wird, gingen die Bürger aus eigenem Antriebe daran, Stadtschulen zu gründen und Gelehrte zu ihrer Leitung zu berufen; höchstens, dass die gleichartigen Bemühungen in Geldern und in den Niederlanden einen gewissen Anstoss geben mochten. Und vollends den Sinn für Aufzeichnungen über städtische Verwaltungsangelegenheiten, über den Zwist der herrschenden Geschlechter mit der Gemeinde, über die Verhandlungen der Städtetage, über die Auseinandersetzungen mit den Landesherrn oder über die zahlreichen Kriegsfahrten, die die Bürger unternahmen, vermochte das Beispiel der clevischen Hofhistoriographie nicht zu erwecken. Ungemein selten sind

¹⁾ Ueber ihn vor allem Harless, Zeitschrift des bergisch. Geschichtsvereins, Band 17 S. 174.

²⁾ Harless a. a. O. S. 175: „Zugleich durch gelehrte Bildung und schriftstellerische Thätigkeit sich auszeichnend, zählt Arnold Heymerich entschieden zu den bedeutenderen Männern der durch Rudolf Agricola, Alexander Hegius, Rudolf von Langen u. A. m. repräsentirten Humanisten der älteren niederländisch-niederrheinischen Gruppe.“

alle Versuche in der Richtung in den clevischen Städten. Höchstens in Duisburg, das, wie erwähnt, seitab steht, finden sich — und noch dazu verhältnissmässig spät — Ansätze zu Darstellungen der Art.¹⁾

Andererseits bieten die Rechnungen gerade dieser Stadt, soweit mir nach den wenigen Jahrgängen, die ich durchgesehen habe, ein Urtheil zusteht, sehr viel weniger an Notizen chronikalischen Charakters, wie z. B. die von Kalkar und Wesel. Namentlich die Weseler Stadtrechnungen spiegeln in ihren weitläufigen und behaglich ausgesponnenen Aufzeichnungen alle die die Bürgerschaft angehenden Begebenheiten besser ab als die meisten Chroniken.

Um so bedauerlicher, dass die entsprechenden Akten für Emmerich, wo sie sehr früh einsetzen, sowie für Cleve gänzlich verloren sind. Einzig und allein das kleine Goch weist neben Wesel und neben den Bruchstücken der Kalkarer Stadtrechnungen solche Bestände für den Ausgang des Mittelalters auf.

Auf die sorgfältige Führung der Rechnungen und etwa noch der Bürgerlisten werden sich die kleineren clevischen Städte beschränkt haben. Hier und da freilich — hierbei ist natürlich von Wesel abzusehen — nimmt ein besonders energischer Stadtschreiber den Anlauf zur Anlage eines Stadtbuchs. Darin finden dann die wichtigsten Verordnungen Aufnahme. Indessen erlahmt bald der Eifer. Und ist vollends das Buch bis auf das letzte Blatt ausgefüllt, dann wird man meist froh gewesen sein, des lästigen Geschäftes überhoben zu sein. Vielmehr begnügt man sich dann lieber wieder nach alter Weise mit Kladden, die ihrem ephemeren Charakter entsprechend flüchtige und unregelmässige Notizen aufnehmen. In der Beziehung ist die Kalkarer Ueberlieferung nicht uninteressant. Das Stadtbuch, das dort etwa im Jahre 1408 begonnen wurde, wird späterhin nicht weiter geführt, nachdem auf den Blättern nichts mehr untergebracht werden kann.

Etwas schreibseliger mag man in Wesel gewesen sein. dessen grössere Verwaltung wohl nicht ohne ein besser ge-

¹⁾ Ueber die Wassenberchsche Chronik vergl. Averdunk a. a. O. Th. 1 S. 33 und Ilgen (Die Chroniken der deutschen Städte, Band 24 S. 179 ff.).

ordnetes Kanzleiwesen auskommen konnte. Neben den Stadtrechnungen setzen hier wenigstens die Bürgerlisten in verhältnissmäßig früher Zeit ein.¹⁾ Und eben diese Bürgerlisten enthalten zugleich neben den Namen der amtierenden Bürgermeister und Burmeister, hier und da eine Notiz über die Bedingungen, unter denen die Aufnahme in den Bürgerverband erfolgt ist. Mit einer gewissen Liebhaberei und wohl nicht ohne berechtigten Stolz werden dann in Wesel die Privilegien in ihrer stattlichen Reihe abgeschrieben und wieder abgeschrieben. Ein Privilegienbuch nach dem andern wird fertiggestellt und womöglich zur Erhöhung seiner Brauchbarkeit mit einem Register versehen. Auch bildet sich in der Beziehung bald eine gewisse litterarische Praxis aus, die sich in zweifacher Weise bethätigt. Einmal wird eine bestimmte Reihenfolge eingeführt, dieses oder jenes namentlich ältere Privileg wird nicht mitgezählt oder mitübernommen; nicht selten setzt man z. B. das privilegium majus an die Spitze. Hand in Hand damit gehen dann aber kleinere Veränderungen des originalen Textes, hier und da werden Worte umgestellt, oder es wird den lateinischen Diplomen eine niederdeutsche Uebersetzung hinzugefügt. Schon Frensdorff ist in seiner feinen Weise dieser ziemlich bescheidenen Uebung schriftstellerischen Ehrgeizes nachgegangen.²⁾

Etwas höher steht die Thätigkeit, die hier und da in Stadtbüchern und Stadtkopieren zum Ausdruck kommt. Da werden wichtige Urkunden, am liebsten natürlich Privilegien oder Abmachungen mit dem Landesherrn, mit breiten Inhaltsangaben versehen, die manchmal nicht ohne Werth sind, weil sie ergeben, welcher Theil eines umfänglicheren Diploms den Bürgern besonders werthvoll oder besonders charakteristisch erschien. In dem Emmericher Privilegienbuch, das in der Beziehung die reichste Ausbeute gewährt, nehmen zudem die Wiederholungen der Diplome des Kapitels einen nicht geringen Raum ein.

Aber noch darüber hinaus bietet diese Emmericher Aufzeichnung mancherlei des Interessanten. Die Kopien der Hauptprivilegien werden nämlich hier durch einige Bemerkungen des Schreibers in Zusammenhang gebracht. So entsteht eine

1) Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels, S. 2 ff. und oben S. 153 ff.

2) Dortmunder Statuten und Urtheile S. 259.

urkundliche Geschichte der Beziehungen der Stadt Emmerich zu ihren Landesherren, — freilich der primitivsten Art. Immerhin verlohnt es sich, an einigen Beispielen die Thätigkeit dieses Schreibers zu verfolgen. Zwischen den Kopien zweier Verleihungen aus den Jahren 1247 und 1316 findet sich folgende Notiz: Item na desen vurscreven greve Ott is gekomen greve Reynolt syn soen, die Embrick voirt by synen leven hefft gegeven na inhalt brieffs hyrnae beschreven.¹⁾ Auf den Inhalt der Urkunde vom Jahre 1316 nimmt dann die nächste Notiz nochmals kurz Bezug: Soe hebn wy van Embrick denselven greven Reynolt ontfangen var unsen heren; ind die hefft ons die privilegien vurscreven vernyet ind hefft dairmede an bekant, als hyrnae beschreven is. Es folgen zwei Urkunden von 1316 und 1328. Hinter diesem zuletzt genannten Diplom steht endlich wieder eine Bemerkung des Schreibers: Die welke eermaels greve Reynoldt vurscreven; geworden hertough, is gestorven ind hefft nae on gelaten synen soen geheiten hertough Reynold, die wulke huldinge hefft gedain der statt van Embrick als hyrna beschreven volght.

Bescheidener an Umfang sind die gleichzeitigen Regesten im ältesten Kalkarer Lagerbuch, indessen sind die zahlreichen darin enthaltenen und mit einer Ueberschrift versehenen Urkunden meist nicht eben von grosser Bedeutung. In der Beziehung ist das Dinslakner Stadtbuch vom Ende des 16. Jahrhunderts dem Emmericher mehr verwandt.²⁾ Hier und da wenigstens finden sich in ihm sogar Notizen chronikalischen Charakters, wie sie sonst wohl den Handschriften der Stadtrechte, zum mindesten in einigen Exemplaren, angehängt zu werden pflegen.³⁾ Eine

¹⁾ Im St. zu D., Stadt Emmerich, Nr. 1 Bl. 17 ff.

²⁾ Im St. zu D. A 196 Bl. 261: Van geschenke dat onser genediger vrouwen geschynckt wairt, doe oir gnaeden ynt landt quamen. Toe wetten, dat in den jaren, doe men screyff M^oCCCCCLXXXIX op sunte Hupertusdaich bealeipp die hoigeborn doirluchtige furste Johan hertough van Cleve ind greve van der Marcke &c sinre gnaeden huesfrouwe, frouwe Mechteld van Hessen lantgrefynne, yn sinre genaiden stadt Soest cum gaudio et solempnitate; item wy van Dinslaicken u. s. w. Die Stadt schenkt der Herzogin, als sie nach Dinslaken kommt, eine silberne Kanne im Werthe von 24 Goldgulden.

³⁾ Vergl. z. B. das Stadtrecht von Kalkar in der Königl. Bibliothek, Manuscripta Borussiae 4^o Nr. 399 und die zahlreichen Angaben, die Harless

Stufe höher, wenn ich mich so ausdrücken darf, steht eine Handschrift, die die wichtigen und umfänglichen Urkunden enthält, durch die die Reeser Stadtverfassung umgeändert wird. An den Wortlaut dieser Diplome schliessen sich alle möglichen Bemerkungen über Fragen und Thatsachen der Verfassung und der Verwaltung an: offenbar ein Ersatz für die allzufragmentarische Behandlung des öffentlichen Rechts in dem eigentlichen Reeser Stadtrecht.¹⁾

Von den Aufzeichnungen, die den Charakter von Denkschriften tragen, wurden schon die bedeutenderen erwähnt. Dahin möchte man jene Mittheilung auf der Rückseite des Rotulus der Stadt Kalkar vom Jahre 1363 rechnen, die so wichtigen und erwünschten Aufschluss gab über die städtische Finanzverwaltung jener Epoche.²⁾ Daran reiht sich die im vorigen Kapitel besprochene undatirte Kalkarer Auseinandersetzung über die Frage nach der Steuerpflicht des dortigen Bürgerguts, die, wie wir wissen, irgend einer Juristenfakultät als Grundlage für ihr Gutachten dienen sollte. Sehr viel ausführlicher ist die oft genannte Denkschrift, die im Jahre 1450 in Emmerich ausgearbeitet wird, um den Rechtsstandpunkt der Stadt der Beforderung des Herzogs gegenüber darzulegen.³⁾ Die Schlussfolgerungen, die da aus einzelnen älteren Privilegien gezogen werden, sind gar nicht ohne Interesse für die Art und Weise jener Zeit, solche Dinge zu behandeln. In dem Buche der „Gefangenen“, das uns die Aufzeichnung überliefert, sind auch sonst noch interessante Angaben über die innere Geschichte Emmerichs. Man erfährt daraus, welche finanziellen Massregeln dort erforderlich waren, um die Mittel zusammenzubringen für die Lösung einer Anzahl von Bürgern, die in Gefangenschaft gerathen waren. Stilistisch am höchsten steht jedenfalls die Denkschrift, die der Clever Magistrat ausarbeiten lässt, nachdem es ihm mit Hilfe Herzog Adolfs gelungen ist, des Aufstandes in seiner Stadt Herr zu werden.⁴⁾ Aus ihr erfahren wir zudem,

(Zeitschrift des bergisch. Geschichtsvereins, Band 23 S. 233 f.) aus einem Codex des Clever Stadtrechts (im St. zu D. A 77) mittheilt.

1) Handschrift A 248 im St. zu D., S. 304 ff.

2) Oben S. 237 ff.

3) Oben S. 358 ff. und Dederich, Annalen etc., S. 324.

4) Oben S. 297 ff.

dass es gar nichts Ungewöhnliches in den Bürgerkämpfen jener Zeit ist, dass die Parteien „Zettel“, also „Flugblätter“, vertheilen, in denen ihr Standpunkt formulirt und für ihn Propaganda gemacht wird. Die Ausdrucksweise des Clever Manifestes ist von packender Anschaulichkeit, die Darstellung ist von einem wilden Humor, der, an die prächtigen Darstellungen auf den Chorgestühlen erinnernd, den Leser mit Bedauern erfüllt, dass solche Begabung sich nicht an einem grösseren Stoffe versucht hat.

Gelehrte Bildung hingegen verräth der Stadtschreiber von Wesel, der um das Jahr 1330 das jüngere Bürgerbuch angelegt haben mag.¹⁾ Seine theoretischen Erörterungen über die Archive und deren Werth habe ich an anderer Stelle zum Abdruck gebracht; sie lassen erkennen, dass er in der juristischen Literatur bewandert war.²⁾ In Bezug auf die Einnahmen der Stadt macht er sich ein gewisses System zurecht, das der Mannichfaltigkeit der Intraden Rechnung tragen soll.³⁾ Aber auch in den alten Schriftstellern weiss er sich zu Hause und voller Stolz verschmäh't er es nicht, davon Proben an einem Ort zu geben, der zu solcher Schaustellung gelehrten Wissens eigentlich nicht gerade auffordert. Eine Erörterung über die Notwendigkeit, dass eine Stadtverwaltung sich die Aufsicht über Maass und Gewicht angelegen sein lässt, bestimmt ihn zu allgemeinen Reflexionen über die Pflichten der Leiter des Staates, wobei er auf Platos Ansicht Bezug nimmt, dass weise Leute die Regierung führen sollen.⁴⁾ Und weiter citirt er dann eine Stelle aus Boetius philosophischem Buch: *Sicut igitur probis dignitas premium fit, ita nequitia ipsa improbis supplicium est.*⁵⁾ Zum Schluss verweist dann der

1) Reinhold a. a. O. S. 2 setzt seine Entstehung mit dem Jahre 1350 wohl etwas zu spät an, vergl. meine Bemerkungen im Archiv f. bürgerliches Recht, Band 10 S. 87.

2) A. eben a. O. S. 87 ff.

3) Im jüngeren Bürgerbuch der Stadt Wesel Bl. 91.

4) A. a. O. Bl. 108: *Cum mensura et mensuratum uniformiter debeat proportionari, quantitas ergo mensurati mensura quantitatis merito adequatur. Cum igitur retributio meritorum sit mensura, exigentia quidem gestorum mensuratum rei publice provisos, quam Plato beatam ore sanxerat, si ea[m] vel studiosi sapientie regerent u. s. w.*

5) Die Stelle lautet bei Mignet, *Patrologia latina*, Band 63 (1860) I. Spalte 799 folgendermassen: *Sicut igitur probis probitas ipsa fit praemium, ita improbis nequitia supplicium est.*

Schreiber noch auf den idealen Zustand, den Horaz im Auge habe, wenn er in den Episteln (Buch I, 16) sage: *Oderunt peccare boni virtutis amore.*¹⁾

VI.

Schulwesen und religiöse Anschauungen in den Städten am Niederrhein.

Mancherlei Zeugnisse bestätigen, dass es um die wissenschaftliche Kultur und um die Bildungsanstalten des Bürgerstandes denn doch besser bestellt war, als man bei dem so eben constatirten Mangel an fast allen literarischen Denkmälern fast glauben möchte. Nettessheim gebührt das Verdienst, mit Fleiss und Geschick die zerstreuten Thatsachen über das Schulwesen am Niederrhein gesammelt, gesichtet und in Zusammenhang gebracht zu haben.²⁾ Vor allem sind es die Stadtschulen, durch deren grosse Anzahl und durch deren frühzeitige Gründung die Bürgerschaften des Territoriums sich auszeichnen. Der eben genannte Autor schliesst sich in seiner Geschichte der Schulen einer auch sonst mehrfach geäusserten Ansicht an, nach der im Allgemeinen nicht gar lange nach der Erhebung eines Ortes zur Stadt auch mit der Anlage einer Schule begonnen wird.³⁾ Freilich das Material ist weder in Cleve noch in Geldern noch auch in den Niederlanden so lückenlos, um diesen Satz vollständig zu beweisen. Jedenfalls aber ergibt sich als Regel, dass eine Stadt, sobald sie einige Jahrzehnte nach der Gründung eine gewisse Blüthe erlangt, es sich angelegen sein lässt, eine Stadtschule einzurichten. Auch in dieser Beziehung unterscheiden sich

¹⁾ *Nos igitur talis reipublice regimini deputati, ut per hujusmodi injusti invasores merito supplicii terreantur ac justis et bonis fautores premii exigentia commendentur, juxta illud Oratii in epistolis etc.*

²⁾ Geschichte der Schulen im alten Herzogthum Geldern und in den benachbarten Landestheilen. Düsseldorf [1881.]

³⁾ Vergl. auch die schönen Bemerkungen von Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, Bd. 1 (2. Aufl. 1896) S. 17.

übrigens die Städte, die allmählich sich um ein geistliches Centrum angesetzt haben, von solchen, die erst durch die Erhebung zu einiger Bedeutung kommen. In jenen ist meist, sei es nun eine Pfarr- oder eine Kapitelschule, vorhanden, die dann, ursprünglich für andere Zwecke bestimmt, dem Unterricht der Bürgerkinder dienstbar gemacht wird. In unserem Territorium hat Wesel wahrscheinlich eine solche Pfarrschule aufzuweisen, über die übrigens sehr bald — jedenfalls noch vor dem Jahre 1342 — der Magistrat das Patronat erlangt.¹⁾

Einen sehr viel schwereren Stand hatten zweifellos die Bürger von Emmerich der Stiftsschule gegenüber, deren Ursprung der neueste Bearbeiter der Emmericher Schulgeschichte bis in das 8. Jahrhundert zurückdatiren möchte.²⁾ Ist man bei Emmerich auf das Jahr 1364, als den Zeitpunkt der ersten urkundlichen Andeutung vom Vorhandensein der Kapitelschule angewiesen, so wird die Stiftsschule von Xanten unverhältnissmässig früh genannt. Nettesheim hat bereits darauf hingewiesen, dass in Diplomen der Jahre 1176 und 1190 ein gewisser Bertoldus als magister scholarium begegnet.³⁾ Ferner handelt eine Aufzeichnung von 1291 de officio scholastici Xantensis. Jünger sind, wie schon angedeutet, die Stadtschulen, doch werden in einer Anzahl von Plätzen unserer Landschaft schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Schulmeister erwähnt. Am frühesten wohl in Cleve selbst (1335). Es folgen neben Wesel Goch (1342), Kalkar (1348) und Dinslaken. Es verlohnt sich des Vergleichs wegen, auch die Daten für die benachbarten Territorien anzuführen. Im nördlichen Theile des Erzstifts setzen die Nachrichten etwas früher ein: Neuss (1302), Uerdingen (1309), Rheinberg (1337) und Kempen (1353). In den Niederlanden vollends begegnen uns die ersten Stadtschulen noch eher: zu Herzogenbusch (1273), Dortrecht (1290), Brüssel (1293), Gravesande (1322), Leyden (1324), Rotterdam (1328), Schiedam (1336), Delft, Briel und

¹⁾ J. Heidemann, Vorarbeiten zu einer Geschichte des höheren Schulwesens in Wesel. Weseler Progr. 1853 und 1859 und Kleine, Geschichte des Weseler Gymnasiums, Wesel 1882.

²⁾ J. Köhler, Rückblick auf die Entwicklung des höheren Schulwesens in Emmerich. Emmericher Prog. 1882.

³⁾ A. a. O. S. 17.

Amsterdam (1342), Hoorn (1358), Harlem (1389), Alkmaer (1390) und Oudewater (1394). Von Arnheim abgesehen (1263) setzen die geldernschen Schulen urkundlich etwas später ein: Geldern (1332), Roermond (1343) und Venlo (1386). Um dieselbe Zeit scheint auch die Schule zu Dötinchem zuerst erwähnt worden zu sein.¹⁾ Ueber die innere Organisation dieser clevischen Stadtschulen ist nur wenig bekannt. Erhalten ist die Abschrift des Kontraktes, der im Jahre 1419 zwischen dem Magistrat zu Goch und dem Schulrektor abgeschlossen wurde.²⁾ Von dem rector der schoelen in Wesel wurde schon berichtet, dass er wohl in wichtigen politischen Missionen verwendet wurde.³⁾ In seiner Bestallung wird ihm ausdrücklich garantiert, dass in Wesel nicht eine besondere Knabenschule eingerichtet werden dürfe für den elementareren Unterricht. Es ist bezeichnend, dass in dem Kontrakt, der dann (1473) mit Gerlach Kedken abgeschlossen wird, diese Bestimmung wegfällt.⁴⁾ Auch sonst ist man in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hier und da bemüht, Anfangsschulen für Knaben oder für Knaben und Mädchen einzurichten. Das scheint z. B. in Emmerich bald nach 1450 geschehen zu sein.⁵⁾

Das Bild von dem Schulwesen am Niederrhein wird vervollständigt durch einen Blick auf die Universitäten, die von den Landeskindern besucht wurden. Auf der Universität zu Prag findet man neben Westfalen und Niederländern, auch Bürger-

¹⁾ Nettesheim a. a. O. S. 79, vergl. auch Kämmel, Geschichte des deutschen Schulwesens im Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit (1882), der S. 65 aus den eben angeführten Tabellen schliesst, „dass im nordwestlichen Deutschland Anregungen von den Niederlanden her zur Gründung von Stadtschulen wirksam gewesen, kann nicht bezweifelt werden“.

²⁾ Bergrath, Beiträge zur Geschichte der Schulen in Goch, Zeitschrift für Erziehung und Unterricht im Geiste der katholischen Kirche, herausgeg. von P. J. Vöege, Band 8 Lief. 2 ff. Der Kontrakt steht in dem Stadtbuch von Goch, dem sogen. Kodex Lax.

³⁾ Der erste Rektor, des Namens Thomas, wird von ausserhalb geholt. Das bezeugen folgende Eintragungen im jüngeren Weseler Bürgerbuch zum Jahre 1343: Item domina Agnes mater rectoris scholarum. Item idem magister Thomas rector scholarum.

⁴⁾ Kleine a. a. O. S. 12.

⁵⁾ Köhler, Rückblick auf die Entwicklung des höheren Schulwesens in Emmerich, S. 10.

söhne von Cleve, Dinslaken, Emmerich, Wesel, Xanten, Goch, Geldern und Rheinberg.¹⁾ Dann sind nicht wenige Fälle bekannt, in denen die jungen Leute unserer Gegend ihre Studien in Paris machten. Es genügt, auf den Patriziersohn Heinrich Eger von Kalkar (geboren 1328) zu verweisen, der eben dort Gerhard Groot kennen lernte, den grossen Mann, auf dessen Leben er so entscheidenden Einfluss erlangen sollte.²⁾ Nachdem 1388 die Hochschule zu Köln eröffnet worden war, wandten sich namentlich in der ersten Zeit die Clever fast regelmässig dorthin: Das zeigt schon ein Blick in das Register zu dem Bande der Matrikeln: unter den Worten Cleve, Kalkar, Goch, Emmerich, Wesel und Xanten finden sich zahllose Namen von Studenten.

Waren doch auch der Lehrer der neuen Universität nicht wenige vom Niederrhein.³⁾ So der Lizentiat der Kaiserrechte und Propst zu St. Georg zu Köln, Hermann Skakelwegge, der aus einem Kalkarer Patriziergeschlecht stammt. Und er wird es wohl gewesen sein, der seinen berühmten Landsmann den Theologieprofessor Kycpot, aus einer uns schon bekannten Kalkarer Schöffenfamilie, veranlasste, die Eröffnungsfeierlichkeiten der Hochschule durch eine Rede einzuleiten.⁴⁾

Und dennoch würde man irren, wenn man annehmen wollte, dass Cleve und Geldern von Köln aus allein oder ganz überwiegend ihre geistige Nahrung bezogen hätten. Es ist schwer zu sagen, ob die Einwirkungen des Redegewaltigen, der 1384 in Deventer an der Pest starb, nicht doch noch grösser und nachhaltiger gewesen sind. Gar mancherlei Beziehungen verbanden Gerhard Groot mit dem deutschen Niederrhein. Nach dem Bericht einer handschriftlichen Chronik des Klosters Kamp, stand

¹⁾ Monumenta historica universitatis Pragensis 1830. Vergl. auch Picks Auszüge daraus in seiner Monatsschrift, Band 1 S. 254 ff.

²⁾ Ueber ihn Mooren, Nachrichten über Thomas a Kempis (1855) S. 44 ff. Auch Gerhard von der Mark, der Bruder Herzog Adolfs, bezog die Pariser Universität, vergl. Gert van der Schuren S. 85.

³⁾ Keussen, Die Matrikel der Universität Köln, Band 1 (1892) Einleitung.

⁴⁾ Vergl. Höhlbaums Mittheilungen etc., Heft 17 S. 125 und Keussen, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Band 9 S. 344.

dessen Abt in regem Briefwechsel mit dem gemüthstiefen Mann. Jedenfalls wandten sich frühzeitig junge Leute vom clevischen, geldernschen und kölnischen Niederrhein nach Deventer, um in den Orden der Brüder vom gemeinsamen Leben einzutreten. Mit die ersten und bekanntesten unter ihnen sind Johann und sein grosser Bruder Thomas von Kempen. Und noch andere Zeugnisse lassen erkennen, wie verwandt die Anschauungen und Gefühlsrichtungen unserer Gegend durchweg denen Gerhard Grootes sowie seiner Genossen und seiner Nachfolger waren. Wie schon erwähnt, Heinrich Eger von Kalkar war es, der als Prior des Karthäuserklosters Munikhuyzen bei Arnheim Gerhard Groote zur Umkehr seines ganzen Wesens brachte.¹⁾ Dann hat Bergrath in einer trefflichen kleinen Abhandlung, die leider so gut wie unbeachtet geblieben ist, nachgewiesen, dass lange bevor Gerhard Groote als Buss- und Sittenprediger auftrat, in Goch ähnliche Bestrebungen eine Stätte fanden. Meister Johannes von Ecke, früher der Schulmeister des Städtchens, und ein Kleriker, Johannes van Sande, sind es, die 1364 das Brüderhaus in der Nähe von Goch gründen, das dann im folgenden Jahre die oberhirtliche Bestätigung erhält. Unter den Anregungen, die von dieser Anstalt ausgingen, ist Johann Pupper aufgewachsen, an dessen Herkunft aus Goch nach Bergraths Darlegungen gar nicht zu zweifeln ist.²⁾ Wie Arnold Heymerich ausser der Universität Köln noch die Schulen in Harderwyck und Deventer besuchte, so strömte jetzt die vornehmere Jugend mit Vorliebe nach den overysselschen Städten, deren Bildungsanstalten für Herz und Verstand gleichermassen zu sorgen wussten.³⁾ Und unter den Niederrheinländern ist es nun Johann

¹⁾ Delprat, Die Bruderschaft des gemeinsamen Lebens (bearb. von G. Monike) 1840 S. 8 ff. und Grube, Gerhard Groot und seine Stiftungen (2. Vereinschrift d. Görresgesellschaft) 1883.

²⁾ Geschichte des Brüderhauses und des Augustinerklosters in der Stadt Goch etc. [Programm der Gaeconck 1860].

³⁾ Harless, Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Band 17 S. 175. Arnold Hemerich de Clivis wird 1434 in Köln immatriculirt. Vergl. Keussen a. a. O. Band 1 S. 279. — Die vorhin ausgesprochene ziemlich verbreitete Ansicht von der Lebhaftigkeit und Tiefe der wissenschaftlichen Bestrebungen der Hieronymianer wird etwas modifizirt durch die schöne Untersuchung von Hirsche (Herzogs Realencyklopädie d. protest. Theologie II, 696 ff.), auf die ich durch Paulsen hingewiesen wurde.

Pupper aus Goch, der, von Thomas von Kempen abgesehen, die grossartigste Thätigkeit entfaltet.¹⁾ In Harderwyck wird als erster Vorsteher des 1448 gegründeten Fraterhauses ein Johann von Goch genannt; und die Ansicht ist kaum abzuweisen, dass dort zuerst Johann Pupper sich bewährt habe.²⁾ Wenige Jahre später begegnet man ihm in der Stadt Mecheln, wo er 1451 das berühmte Augustiner-Kanonissen-Priorat Thabor gründete.³⁾ Und die Rückwirkungen der Besucher der overysselschen Schulen auf unsere Gegend bleiben nicht aus: die Lehranstalten der clevischen Städte werden im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts reformirt. Besonders anschaulich tritt diese Entwicklung in Emmerich hervor. Dort wird schon im Jahre 1419 ein Frauenkonvent (der heiligen Agnes) gegründet. Zum Vorbild nahm man sich, wie üblich, das Geertshaus zu Deventer, wie der Volksmund die Anstalt nannte, die Gerard Groote den Schwestern vom gemeinsamen Leben übermacht hatte. Gerhard ten Toorn aus Deventer und Heinrich Heusden aus dem Schwesterhaus in Zütphen sorgen nun dafür, dass Arbeit und Leben nach dem bewährten Muster eingerichtet werden.⁴⁾ Es folgt 1467 das Fraterhaus zum heiligen Gregorius. Durch Beisteuer der benachbarten Städte und Herren erhält man endlich die Mittel für einen Bau, in dem Studirende untergebracht werden sollen. Der Magistrat beobachtet anfänglich solchen Bestrebungen gegenüber Zurückhaltung, weil man Streitigkeiten mit der Stiftsschule fürchtet. Dieser Sorge aber wird die Stadt überhoben. Es ist der Propst selbst, Graf Moritz von Spiegelberg, nach alter Ueberlieferung ein Schüler des Thomas a Kempis, der auch die Stiftsschule reformirt. Zu ihrer Leitung wird Antonius Liber, bis dahin Leiter einer Schule in Groningen, berufen, „einer der sechs Männer, welche aus der Schule von Thomas a Kempis als die Begründer der klassischen Studien hervor-

¹⁾ Nach den Nachweisungen bei Bergrath (*Annalen des hist. Ver. Jahrgang 1855 S. 277*) steht seine Herkunft aus Goch ausser Zweifel.

²⁾ Delprat a. a. O. S. 58 und Ullmann, *Reformatoren vor der Reformation*, Band 1 S. 24 ff.

³⁾ Cardauns, *Allgemeine deutsche Biographie*, Band 9 S. 303.

⁴⁾ Vergl. die interessanten Mittheilungen aus der 1503 vollendeten Chronik des Conventes bei Liesen, *Zur Klostersgeschichte Emmerichs*, Progr. Emmerich 1891.

gingen¹⁾ Die Kanoniker in ihrer Mehrheit scheinen der Reform damals noch abhold gewesen zu sein. So muss Liber Emmerich meiden. Zu eben dieser Zeit leitete Alexander Hegius, der Geburt nach ein Westfale, aber aus der Schule von Zwolle hervorgegangen, die Schule zu Wesel (1469—73). Und auch in Emmerich drang jetzt Moritz von Spiegelberg mit seinen Ideen durch. So gelang es (vermuthlich 1474) Hegius, wenn auch nur vorübergehend, als Rektor der Stiftsschule, an die Stadt zu fesseln.²⁾ Aehnlich wie in Wesel und Emmerich, über die also ausführlichere Nachrichten vorliegen, wird es in den anderen clevischen Städten ausgesehen haben. Man hat gerühmt, dass die Niederlassungen der Bruderschaft vom gemeinsamen Leben am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts von der Schelde bis zur Weichsel, von Cambray bis nach Kulm in Westpreussen sich erstreckt hätten:³⁾ kaum irgendwo aber dürfte ihr Einfluss so nachhaltig gewesen sein, wie in unserer stammverwandten Landschaft, die, wie noch näher zu zeigen sein wird, gerade mit den overysselschen Städten von allem Anfang an durch einen ungemein regen Handel auf das engste verbunden gewesen war. Zu diesen commerziellen Beziehungen waren dann, um auch das noch zu sagen, im Laufe der Zeit politische hinzugekommen. Die Plätze des Bisthums Utrecht sahen in den clevischen Herzögen ihre Beschützer und natürlichen Helfer. Auch ist es bekannt genug, dass die Wirren im Stift schon von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an mit ungemeiner

¹⁾ Dillenburger, Geschichte des Gymnasiums zu Emmerich. Emmerich (Progr.) 1846 S. 11 und vor allem Crecolius: De Antonii Liberi Susatensis vita et scriptis in der Festschrift zur Begrüssung der 34. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Trier. Bonn 1879. S. 139 ff.

²⁾ Vergl. vor allem die schönen Bemerkungen bei Dillenburger, Zur Geschichte des deutschen Humanismus in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen, Jahrgang XXIV S. 482 ff. und Reichling, Beiträge zur Charakteristik der Humanisten Alexander Hegius, Joseph Horlenius etc., in Pucks Monatsschrift etc., Band 3 S. 288 ff. Ueber die Emmericher Hauptschule im 16. Jahrhundert vergl. die ausführliche Schilderung im Buche Weinsberg (ed. Höhlbaum), Band 1 S. 72 ff. Von 80 Schülern, die im Fraterhaus der Mönche wohnen, sind 10 Kölner.

³⁾ Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, Band 1 S. 58.

Wucht auf die Verhältnisse am clevischen Niederrhein zurückwirkten.¹⁾

Kapitel 11.

Zur Finanzgeschichte der Stadt Kalkar am Ausgang des Mittelalters.

I.

Die Stadtmark.

Wer auf der Strasse, die das ehemalige Hanselaersche Thor in Kalkar umschloss, seinen Weg in südöstlicher Richtung etwa auf Rees zu nimmt, der glaubt sich hier mehr wie sonst irgendwo am Niederrhein nach Holland versetzt. Man durchschreitet ein altes Rheinbett in seiner ganzen Ausdehnung. Zu beiden Seiten erstreckte sich in alter Zeit das grosse Bruch, das, wie wir wissen, gleich bei der Gründung den Kolonisten zugesprochen worden war. Durch ein künstliches System grösserer und kleinerer Wassergräben — die noch jetzt wie im fünfzehnten Jahrhundert von Weidenbäumen eingefasst werden — ist diese ganze Fläche in ein selbst für unsere Gegend ungewöhnlich schönes Wiesenland verwandelt. Ein complizirtes System von Kanälen theilt den ausgedehnten Komplex in eine Reihe von Schlägen. Wie es scheint, hat man immer in allmählicher Kulturarbeit ein Stück nach dem anderen der Wildniss abgerungen, daher ist an die Stelle der früheren einheitlichen Bezeichnungen des Ganzen als „Bruch“ eine Mehrzahl von Namen getreten: Die Ovelgunne, der Ketelbruch und der Ledewinkel, dessen Benennung wohl die einzige ist, die sich bis auf die Gegenwart erhalten hat. Zu diesen Gemeindeländereien ältesten Bestandes sind im Laufe der Zeit andere hinzugekommen, denn durch Schenkungen der Art erweisen die Landesherrn gern den Bürgern

¹⁾ Hansen a. a. O. Band 2, Einleitung.

ihren gütigen Sinn. Namentlich auf den Erwerb von Ackerland sowie auf Grundstücke, die Lehm und Sand bieten — beide gleich unentbehrlich — ist das Begehren der Stadt gerichtet. Und thatsächlich wissen die Bürger schon im Jahre 1334 den Grafen Theoderich zu bewegen, ihnen ein Grundstück, der „Spick“ genannt, zu überlassen.¹⁾ Es folgen manche Ankäufe kleinerer Parzellen: So wird im Jahre 1358 ein Garten von dem Pastor zu Niedermörnter, Wasmodus von Kervenheim, erworben.²⁾ Von anderen Grundstücken, wie z. B. dem Schwanenhorst, die im fünfzehnten Jahrhundert unter den Gemeindeländereien aufgeführt werden, ist nicht bekannt, auf welche Weise sie zur Stadtmark geschlagen worden sind. So ansehnlich aber auch der Komplex sein mochte, der im Laufe der Jahrhunderte zusammengewachsen war, für den Fall grösserer Ueberschwemmungen war man doch wegen des Unterhaltes der Kühle in Verlegenheit. Dieser Gefahr suchte man vorzubeugen durch einen überaus merkwürdigen Vertrag, der im Jahre 1558 mit Goch abgeschlossen wurde, das durch den Besitz seiner ungeheueren Haide vor allen anderen Städten bevorzugt war.³⁾ In grosser Wassernoth sollte das Vieh der Kalkarer Bürger auf den Weiden der Nachbarstadt untergebracht werden dürfen.

Die Grenzen der Feldmark werden in Folge dieser Schenkungen im Laufe der Zeit immer weiter hinausgeschoben. Sie waren indessen nicht so fest gezogen, als dass sie nicht ab und an Gegenstand erbitterten Streites hätten sein können. Namentlich mit Herrn Rutger von Boitzelar, auf Haus Boetzelar in Appeldorn eine Wegstunde südlich von Kalkar, hatte die Stadt einen schweren Strauss zu bestehen, über dessen Verlauf man indessen so wenig unterrichtet ist, wie über das Endergebniss. Im Jahre 1361 wird Graf Johann von Cleve zum Schiedsrichter aufgerufen. Und so grossen Werth legte man auf Seiten der Bürger seinem Urtheil bei, dass es als Anhang in eine ganze Anzahl der Stadtrechtshandschriften aufgenommen wurde. Der Lauf nämlich der Stadtmark zwischen Kalkar und Hanselaer ist

1) Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar, S. 144 Nr. 10. Stadtlagerbuch I S. 61.

2) Stadtlagerbuch I S. 60.

3) Stadtlagerbuch III S. 20. Wolff a. a. O. S. 148 Nr. 171b.

strittig. Beide Theile reichen eine Schrift ein, in der ihr Standpunkt näher begründet ist.¹⁾ Verstehe ich den Spruch recht, so geht er darauf hinaus, dass der damalige Besitzstand der streitenden Parteien (der leider nicht näher bezeichnet wird) bis auf weiteres erhalten bleiben soll.²⁾

Das Kalkarer Stadtrecht weist übrigens einen besonderen Artikel auf, der von den Grenzen der Stadtmark handelt. Er trägt die Ueberschrift: Waer men die crucen setten sal. Es verdient Beachtung, dass die Kreuze, mit denen dergestalt die Grenze markirt werden soll, die crucen van den jaermercten genannt werden. Die Stadtmark wird an dieser Stelle als Feldmark oder Bannmeile bezeichnet. Sonst kommt wohl noch der Ausdruck „Freiheit“ in dieser selben Bedeutung vor. Leider war es mir nicht möglich, die lokalen Merkmale, die für den Lauf der Grenze angeführt werden, festzustellen. Der Artikel lautet folgendermassen: Die crucen van den jaermercten mach men setten daer sy dagolicks staen bynnen den veltmerkt (sic) of banmylen; ind die banmylen of veltmerckt gaen aen aen Vockenstege, die giet doer Birck ind is dat meen gat geheiten, ind aent huys op ten oirt geheiten tegen den Gort, doe voir omblanghs om die stat, als die banmyle of veltmerckt gelegen.³⁾

In den Finanzen der Stadt spielen die Einnahmen namentlich von den Wiesen, die zur Allmende gehören, eine nicht geringe Rolle. Nicht wenige Notizen im Stadtbuch, in den Urkunden und Rechnungen betreffen diesen werthvollsten Theil der Gemeindeländereien. Indessen ist nur eine zusammenhängende Aufzeichnung vorhanden über die Verpachtung etwa der einen Hälfte der städtischen Wiesen. Als um das Jahr 1408 das

1) Die Urkunde nach einer späten und schlechten Kopie bei Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 10 S. 218 Anmerk. 37. Dort die verkehrte Jahreszahl 1351. Orig. Perg. im Stadtarchiv zu Kalkar ohne Ordnungsnummer.

2) Hierom so wissen wi voer recht na aensprake, vorderinghe end antwerd, die sie ons an beiden ziden dair aff aver hebben gegeeven, bescreven end besegelt mit oerre beider zegelen, want mallic sich eenre weer vermit, dat mallic yn synre weren blyven sal also langhe, hent hi mit recht uit der weeren gewiest wordt aen der stat, [dair] hi billicken mit recht daer uit sal werden gewiest.

3) Handschrift im Stadtarchiv zu Kalkar S. 38.

Stadtbuch von Kalkar angelegt wurde, fügte man den Pergamentblättern eine Papierlage hinzu, auf der die Bedingungen verzeichnet stehen, unter denen die Gemeindeweiden 1409 verpachtet werden. Die Verhandlungen mit den Pächtern sind bereits abgeschlossen; die vorliegenden Notizen geben nur das Endergebniss, das die Billigung des Bürgermeisters, der Schöffen und der Rathmannen gefunden hat.¹⁾ Einigen kurzen generellen Bestimmungen folgen Abmachungen zwischen der Stadt und den einzelnen Pächtern. Ob darüber noch besondere Urkunden ausgestellt wurden, oder, ob man sich mit dieser Eintragung ins Stadtbuch begnügte, muss dahingestellt bleiben. Bedurfte man solcher Urkunden, so wäre es allerdings auffällig, dass sich kein einziges Diplom der Art erhalten hat. Die Einzelverträge im Stadtbuch beschränken sich meist auf die nothwendigsten Angaben; namentlich die Grenzen des betreffenden Schlages werden kenntlich gemacht. Da die Abschlüsse alle nach demselben Formular abgefasst sind, genügt es den ersten mitzuthellen: Item Wynhem die Beer, Harman Hertoge ind Harman van den Over hebn den slach, den Deric Hasensoen plach te hebn XII jaer lange; al jaer te betalen op sunte Walburgis dach (1. Mai) II † alden schilt; te graven, te tunen, te halden ind aver te leveren in vorwarden ind manyren, als die burgermeyster ind syn gesellen dat broeck uitgegeven hebn, gelyck vorscreven. Item die tuyn, die steyt tuschen den Ledewynkel ind der vorscreven weyden, sal die stat halden; ind die tuyn, die steyt tuschen der weyden vorscreven ind Rybartsweyde, sal Wilhem die Beer ind sin gesellen halden. Ind die willigen (Weidenbäume), die in den tuyn staen, ind die willigen, die op der kanold staen in der weyden, soelen sy hebn. Weert dat on holts gebreke, dat soelen sy nemen van den willigen, die daer tghegen staen op die kanolt, daer sy oeren tuyn mede volmaken. Oeck solen sie op vorgerurden willigen knoytber holt averleveren ind staende tuyn; in den [jaer] ons heren etc.

Der Vertrag lautet also in allen Fällen auf 12 Jahre; dabei

¹⁾ In den jaeren ons heren . . . des guedesdages na paeschen (April 10.) die burgermeister, scepene ind rade der stat van Kalker gemenelyck eyndrechtich worden syn, dat sy der stat broeke uitgegeven hebn in aldusdanen vorwarden, als hyerna bescreven steyt.

wird genau bestimmt, an welchem Tage er in Kraft treten soll und wann zuerst der Pachtschilling zu bezahlen ist. Neben der Grasnutzung sind in der holzarmen Niederung auch die Weidenbäume, die die Wassergräben einsäumen, Gegenstand der Verpachtung. Ein Hauptartikel der Bedingungen betrifft endlich die Instandhaltung nicht allein der Hauptgräben, der sogenannten Kanäle, sondern auch der kleineren Quer- und Seitengräben. Gewisse Holznutzungen reservirt sich ferner die Stadt auch während der Pachtzeit. Nach Ablauf der Frist erwächst dem Bürgermeister und seinen Gesellen die Pflicht, den Zustand der verpachteten Parzellen genau zu inspizieren. Auf die Weidegründe selbst, auf die Gräben, die Bäume und auf die Umzäunung hat sich die Untersuchung zu erstrecken. Endlich begegnet noch die Bestimmung, dass nur Bürger Pächter sein dürfen.¹⁾ Die Zahl der Pächter ist nun aber eine ungemein grosse. Es scheint, dass die einzelnen Schläge viel zu umfangreich sind, um von einem einzigen Ackerbürger übernommen werden zu können. Immer finden sich mehrere zu einem Konsortium verbunden; zwei, drei, vier oder fünf thun sich zusammen. Mit jeder Gesellschaft wird, wie schon erwähnt, besonders abgeschlossen; indessen wird immer einer von ihnen der Häupter gewesen sein. Mit ihm werden der Bürgermeister und seine Gesellen im einzelnen Falle verhandelt haben.

Es entspricht bekanntlich durchaus der Eigenart der wirtschaftlich-sozialen Gliederung der Bevölkerung mittelalterlicher Städte, dass unter den Pächtern die Namen der vornehmen patrizischen Familien nicht selten sind, deren Mitglieder die Schöffen- und Rathsstühle zieren. Es sind Personen und Geschlechter, die schon früher bei Mittheilung und Besprechung der Schöffen- und Rathslisten zum Theil erwähnt wurden. Ich nenne nur Johannes Oem, Claes van der Birgel, Dietrich Mys, Rutger Boerbeck, sowie Mitglieder der Familien Beer und Hertog. Die Zahl der Schläge, die diesmal zur Verpachtung kommen, beläuft sich auf siebzehn. Darnach lässt sich berechnen, dass die vierzig bis fünfzig Bürger, die an dieser einzigen Pachtung theilgenommen sind, einen nicht unerheblichen Bruchtheil der Familien-

¹⁾ Ind dese vorscreven slege ind weyden ensal nyemant hebu dan ons burgere.

haupter der Einwohnerschaft ausgemacht haben mussen. Ist das Konsortium gross, so werden die Namen der Einzelnen so wenig genannt wie deren Zahl. Nur die Hohle des Pachtschillings lasst dann einen Schluss auf die Zahl der Bethelligten zu. Denn wahrend dieser, wenn drei oder vier Pachter da sind, sich meist auf jahrlich 3 Schilde stellt, steigt er in einzelnen Fallen auf 7 oder 8 oder gar auf 12 alte Schilde. Alles in allem belauft sich der Ertrag der Weiden bei der Verpachtung auf 90 alte Schilde im Jahr. Dabei ist noch zu erwagen, dass der Bruch, wie erwahnt, nur den grosseren Theil des ganzen Gemeindebesitzes der Stadt ausmacht.

Wie fur gewohnlich die Gemeindelandereien einen nicht unerheblichen Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Stadtverwaltung liefern, so dienen sie im Fall der Noth als ein Zufluchtsmittel. Dann werden ganze Stucke oder Theile von Stucken verpfandet, sei es um neue Gelder flussig zu machen, sei es um fur Schuldforderungen, die zuruckgezahlt werden sollen, einen weiteren Ausstand zu gewinnen. Dabei erlauben die sparlichen Nachrichten der Urkunden nicht immer zu erkennen, was fur ein Rechtsverhaltniss ursprunglich vorliegt.

Die altesten vorhandenen Dokumente der Art sind wohl die beiden vom 22. December 1404. Fur einen Anspruch auf jahrlich 13 und 8 Schilde aus „der Stadt Erbe“ erhalten die Glaubiger Sewel, der Sohn Alberts Pap, und Wilhelm von Wesel bestimmte Schlage der sogenannten Ovelgunne, die wir bereits kennen, uberwiesen.¹⁾ Beide Glaubiger empfangen einen Erbzinsbrief und erlangen ihrerseits die Befugniss, am Martinstage ihren Antheil weiter zu verpachten.

In eben diesen Zeitraum, den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, reichen nun auch vereinzelt Stadtrechnungen zuruck, aus denen man eine Vorstellung gewinnen kann, welche Quote der Totalertragnisse auf die Ertragnisse der Gemeindelandereien entfallen.

¹⁾ Wolffs Repertorium Nr. 55 und 56: Wy burgermeister, scepene rayt ind gemeyne burgere van Kalker &c. Wie in den eben besprochenen Pachtvertragen vom Jahre 1409 finden sich auch in diesen beiden Urkunden alle moglichen Abmachungen uber Instandhaltung der Graben, Zaune etc.

Indessen ist zu bemerken, dass, wie bereits berichtet, in Kalkar die Finanzperioden halbjährlich waren. Nun will es aber der Zufall, dass bis zum Jahre 1487 immer nur die Stadtrechnungen für Fristen von je einem halben Jahre erhalten sind.¹⁾ In Folge dessen bekommt man nur ein ungefähres Bild von den Einnahmen. Manchmal finden sich Intraden aus den Gemeindeländereien überhaupt nicht verzeichnet, in anderen Fällen geht der aufgeführte Posten auf das ganze Jahr. Diese störende Ungleichmässigkeit tritt gleich bei der ältesten Rechnung hervor, die sich auf das zweite Halbjahr oder „Nachhalbjahr“ — wie ich der Kürze wegen im Anschluss an den Kalkarer Sprachgebrauch sagen werde — 1403 bezieht. Vergeblich sucht man unter den wenigen Einnahmeposten nach einer Summe aus dem Gemeindeland.

Anders im Vorhalbjahr 1419. Da bringt ein Komplex, der sogenannte Schwanenhorst, 9 Mark, die Sandkuhle über 2 Mark, der Ledewinkel 340 und endlich der Bruch 348 Mark.

Die Summe aller Einnahmen in dieser Finanzperiode beläuft sich auf 1043 Mark. Es fallen also etwa $\frac{2}{3}$ aller Intraden diesmal auf die Gemeindeländereien.

¹⁾ J. A. Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar, S. 143. Das Verzeichniss bei Clemen, Kunstdenkmäler des Kreises Cleve, S. 49, ist unvollständig und schon insofern ungenau, als es nicht angiebt, ob sich die Rechnung auf das erste (Vorhalbjahr) oder zweite (Nachhalbjahr) Halbjahr bezieht. In der folgenden Uebersicht bedeutet A Vor-, B Nachhalbjahr:

- 1) 1403 B.
- 2) 1419 A. (Fragment).
- 3) 1421 A.
- 4) 1428 A.
- 5) 1438 A.
- 6) 1444 A.
- 7) 1446 B.
- 8) 1450 B.
- 9) 1451 A.
- 10) 1455 A.
- 11) 1487 A. und B.

Von diesen Stadtrechnungen gehören die meisten dem Kirchen-, nur wenige dem Stadtarchiv. Meine Mittheilungen aus dieser werthvollen Quelle können auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, da mir der Einblick in die im Kirchenarchiv befindlichen Rechnungen nur unter erschwerenden Umständen zugestanden wurde.

In manchen Jahren oder richtiger Halbjahren gestaltet sich das Verhältniss wieder anders. Ich führe, um das zu veranschaulichen, noch zwei Beispiele an, nämlich die Einnahmeregister der Vorhalbjahre 1444 und 1446.

Item opgeboirt van der Oevelgunnen, heisst es 1444, XVII alde scilde, ilke scilt voir † Rynsche gulden. Facit CII marc.

Item opgeboirt van der gansser Lede, die tot drien slegen nytghegeven is, XX alde scilde; facit CXX marc.

Item opgeboirt van der stat bruck opwart ind van den tiegelkempken by der Kedelpoint ind van den kirchaeves kempen tsamen CXLIX alde scilde ind III quartier alt sciltz; fac. VIII° XCVIII marc VI schill.

Item opgeboirt van der Ledewynckel van vyftich schaeren, so Gysbert Hacken ind Hillen syner huysvrouwen twe schaeren tot uirre twyer lyve verkocht syn. Van den L schaeren van ilker opgeboirt II † rynsche gulden; fac. V° marc.

Alles in allem betragen also die Einnahmen von den Gemeindeländereien etwa 1620 Mark, während die Totalsumme in diesem Halbjahr zu der grossen Summe von 2625 Mark gestiegen ist.

Wie beim Vorhalbjahr 1444 lasse ich auch beim Nachhalbjahr 1446 den hier in Frage kommenden Posten in der Fassung des Originals folgen:

Item opgeboirt van den ganssen Haetkamp in desen jair XCIX alde schilde myn eyn half oirt half von enen ald scilt . . . tsamen VI° XX marc.

Bei dieser einmaligen Einnahme hat es diesmal sein Bewenden. Die Totalsumme der Intraden beträgt im Nachhalbjahr 1446 nur 1674 Mark, so dass also der Posten etwas mehr wie ein Drittel ausmacht, während er 1419 und 1444 gegen zwei Drittel erreicht hatte. Trotz aller Schwankungen aber wird man sagen dürfen, dass die Einkünfte von den Gemeindeländereien ganz ungewöhnlich hoch sind. Noch jetzt sind die Wiesenflächen Kalkars ein ausserordentlich wertvoller Besitz. So belaufen sich z. B. die Einnahmen für das Finanzjahr 1893/94 auf 26,000 Reichs-

mark, und von ihnen kommen nicht weniger als 11,000 auf sog. Einscharungsgelder und auf Grasverkäufe.¹⁾

Zum ältesten Besitz der Stadt gehören ferner die Festungswerke. Nachdem nun die Stadtmauern mit Thürmen versehen waren, pflegte man diese zu vermieten. Wie auch die Weseler Ueberlieferung zeigt, wohnen die Patrizier gern in derartigen schlossähnlichen Gebäuden. Im Kalkarer Stadtbuche und in den Stadtrechnungen ist häufig von solchen Miethsverträgen die Rede. Ebenso erzielte man Einiges aus dem Verkauf der Weidenbäume, die an den Wällen stehen. Endlich aber betrachtete Kalkar die kleinen Streifen, die an der Stadtmauer lagen, als sein Eigenthum. Diese „Blecke“ werden entweder vermietet oder als Bauterrain verkauft; für beides lassen sich zahlreiche Beispiele beibringen.

Bei der Zerlegung des städtischen Areals in grosse rechteckige Worthe, waren nämlich an allen Ecken und Enden nicht unbedeutende Resttheile übrig geblieben. Die werden nun allmählich dem Bedürfniss entsprechend veräussert, meist so, dass ein Zins, nach Art des Worthzinses, an die Stadt jährlich geleistet werden muss. Darüber werden dann schon in alter Zeit besondere Register angelegt und geführt, die freilich bei häufigem Wechsel der Inhaber bunt genug aussehen. Da, wenn sie brauchbar bleiben sollten, die alten Namen gelöscht und durch neue ersetzt werden müssen, empfahl es sich, das Register von Zeit zu Zeit zu „klären“ oder zu „säubern“, wie es treffend heisst; das will sagen, ein neues Verzeichniss anzulegen. In das Stadtbuch wird unmittelbar nach seiner Entstehung eine solche Liste eingetragen. Dabei weisen die einleitenden Bemerkungen noch dazu auf eine ältere Vorlage hin. Die Stelle lautet (a. a. O. Bl. 19): Item der stat tynse. In den jaeren ons heren M°CCCC° ind VIII°, soe is der stat tyns ghecleert uyt der rollen in dit boeke. Also werden, nebenbei bemerkt, ausser den Schöffenrollen, deren Wesen und Aufgabe wir schon kennen, in Kalkar noch andere Rotuli für die Zwecke der Stadtverwaltung geführt. Ich theile, um einen allgemeinen Begriff

¹⁾ Nach gütiger Mittheilung des Herrn Bürgermeisters Birkmann. Der „Ledewinkel“ allein brachte 9500 Reichsmark.

von dem Charakter der Aufzeichnung zu geben, die ersten Nummern des Verzeichnisses mit:

Item Leydeckers hoefstat gelegen neist der Monpoerten (so heisst die stattliche Thorburg an der Strasse nach Munna) II schill.

It. Els Smeys XXXIII den.

It. Styn Gabelen is die stat te achter van menigen voer-geledenen jaeren als van dynst end van onrade, daerom die stat der havestat nyet en wolde laten betymmeren.

Item Heynken Borgarth havestat, die is deer stat, ind plach te gelden XIII den. (Ind is Ryckart van der Dousen gegeven vor enen alden boddreger jaerlix).¹⁾

Item Lys van Ryswyck, dat heeft Gerit die Gruter, III schil. III den.

Man sieht also, dass über diese Einnahmen sorgfältig Buch geführt wird. Interessant ist, dass nach der zweiten Eintragung die Stadt die Bebauung eines von ihr vererbpachteten Grundstücks nicht zugeben will, weil die Inhaberin mit dem Dienst und den bürgerlichen Pflichten, die darauf lasten, im Rückstande ist. Aufgeführt werden auch einige Tuchrahmen und Marktschranken.²⁾ Wie mannigfaltig nun auch der Inhalt der Aufzeichnung sein mag, fest steht auf jeden Fall, dass diese Worthe — es sind im Ganzen noch nicht achtzig Eintragungen — nicht mit jenen identisch sein können, die von vorn weg den jährlichen Zins an den Grafen leisten. Deren Zahl betrug, wie wir uns erinnern, schon zur Zeit des Heberegisters 242. Dass aber andererseits das vorliegende Register in seinem Bestande im Grossen und Ganzen unverändert bleibt, zeigt ein Vergleich mit einem zweiten Verzeichniss in dem Stadtbuch, das vom Jahre 1433 ist.³⁾ Zählt man darin die Eintragungen, die von derselben Hand herrühren und also den Bestand bei der ersten Anlage des Registers repräsentiren, so kommt man wiederum auf etwa achtzig.

¹⁾ Zusatz mit anderer Tinte.

²⁾ Bl. 21: Item Ryken die vulre van den ramen achter synen huys, dat Henneken Starck plach te heben XII den. Und ebendort auf der Rückseite: Item Gerit Kaick een stede in der scharnen; opgesacht die scharne.

³⁾ A. a. O. Bl. 6: In den jair ons heren . . . is der stat tyns ghesuvert ind ghecleert uitter den alden buecken ind registeren.

Zudem ist offenbar, dass man in beiden Fällen — abgesehen von einigen Aenderungen — dieselbe Liste vor sich hat.¹⁾

Vergegenwärtigt man sich nun die Ueberschrift der beiden Aufzeichnungen, so kann kein Zweifel sein, dass es die Worthe und Parzellen (blecke) sind, die von jeher nur der Stadt und nicht dem Grafen gezinst haben. Zieht man nun aber den nicht unbeträchtlichen Umfang dieser Bodenfläche, sowie die grosse Anzahl der einzelnen Stücke in Betracht, so ergibt sich als Vermuthung, dass von einem gewissen Zeitpunkt an, das Recht, den Rest des städtischen Areals in Worthe zu zerschlagen, mitsammt den daran haftenden Zinsbeträgen, von dem Landes- und Grundherrn an die Stadt übergegangen ist.

Und in der That bestätigen manche auch sonst erhaltene urkundlichen Zeugnisse jene Vermuthung.

Das Heberegister des Grafen von Cleve, das ungefähr 1320 entstanden ist, zeigt bekanntlich den Grafen noch als den alleinigen und unbeschränkten Inhaber des Worthzinses.²⁾ Dergleichen sollte man auf Grund dieser Aufzeichnung annehmen, dass der Landes- und Stadtherr noch die freie Disposition über die Auftheilung des städtischen Grund und Bodens in Worthe habe.

Ein fast gleichzeitiges Diplom illustriert trefflich den wirklichen Zustand, der freilich, wie schon bemerkt, von dem, den man nach den im Heberegister mitgetheilten Thatsachen vermuthen sollte, ziemlich weit entfernt ist. Die Urkunde ist vom 1. November 1326; sie ist also eine der ältesten aus der Zeit nach dem grossen Brande, der den früheren Bestand des Kalkarer Stadtarchivs vernichtet hat.³⁾ Aussteller ist Graf Dietrich von Cleve. Er verleiht in dem Diplom seinem Küchenmeister mit Namen Rutger und dessen Gemahlin eine bis dahin unbebaute area in Kalkar gegen Entrichtung eines Zinses, der freilich in etwa von dem Betrage der bei der Gründung gang

1) So ist das Haus, welches 1433 an erster Stelle aufgeführt wird, offenbar mit dem identisch, das die frühere Aufzeichnung zuerst nennt: Item Goedert Verbrecht van eenre haistat neest der Monpoirten; dair hy jairlix aff gheven sall II schill, tot der stat wedersegen.

2) Annalen des histor. Vereins, Heft 28/29 S. 17 und Heft 31 S. 112.

3) Orig. Perg. im Stadtarchiv zu Kalkar ohne Ordnungsnummer.

und gäbe war, abweicht. Ausdrücklich und wiederholt wird nun aber in dem Dokument hervorgehoben, dass der Bürgermeister, der Magistrat und die gemeinen Bürger in die Abmachung eingewilligt haben. Dieser Zustimmung wird gleich im Eingang der Urkunde gedacht.¹⁾ Mancherlei Bedingungen werden sonst noch ausgewirkt von Seiten der beiden Contrahenten. Lehrreich in dem Zusammenhange ist die Verpflichtung, die Graf Dietrich den beiden auferlegt: für eine bestimmte Strecke der Strasse vor dem Hause müssen sie für Herstellung von Steinpflaster sorgen.²⁾ Demgegenüber steht die ganz bestimmte Zusicherung, dass auf der ganzen Fläche zwischen dem Hause der Ehegatten und der mit Steinpflaster — sei es nun schon versehenen oder noch zu versehenen — Strasse keine Häuser oder Gebäude errichtet werden dürften, die Rutger und seiner Frau in irgend einer Weise lästig sein könnten.³⁾ Uebrigens wird zum Schluss nochmals der Zeugenschaft des Bürgermeisters, der Schöffen, der Rathmannen und der ge-

1) Nos Theodericus comes Clivensis . . . notum facimus, quod nos sana nostra deliberatione prehabita de voluntate libera et consensu pleno ac rati-
habitione stabili scabinorum, consulum et magistri civium totiusque universi-
tatis opidi nostri Kalkeriensis rite et legitime donavimus . . . publice per
presentes, prout fieri est consuetum, Rutgero coquo nostro et Hadewigi
Ingilin nobis dilectis ac eorum heredibus etiam quibuscunque, omni dolo ex-
cluso, aream situatam ex opposito domus quondam Limonis bone memorie,
super quam novam domum construi fecerunt, per eos et per eorundem heredes
perpetuo possidendam.

2) Pro censu annuali videlicet pro tribus pullis (für gewöhnlich werden
nur zwei angegeben) nobis et nostris heredibus singulis annis tempore, quo
alii censu nostri nobis exsolvuntur, per eos et eorundem heredes predictos
perpetuo persolvendis; hoc conducto, quod ipsi Rutgerus et Hade-
wiga prememorati viam aut stratam lapideam de domo sua jam
dicta construent aut construi facient usque ad aliam viam la-
pideam ipsis in proximo adjacentem.

3) Promittimus nichilominus eisdem Rutgero et Hadewigi conjugibus
sepredictis, quod nulle structure, domus aut mansiones de domo eorundem
predicta usque ad viam lapideam predictam, in qua scampna vendibilia opidi
nostri predicti consistunt, fieri debent neque construi, quibus ipsi conjuges
predicti seu heredes eorundem aliquatenus in posterum valeant impediri per
obstructiones et impedimenta lucis et in aliis etiam impedimentis quibus-
cunque nisi de voluntate et plero consensu Rutgeri et Hadewigis Ingilin
predictorum.

meinen Bürgerschaft gedacht.¹⁾ Auch wird zur Bekräftigung der Zustimmung das Siegel der Stadt neben das des Grafen an die Urkunde gehängt.

Man sieht also, dass der Magistrat trotz allem, was zwischen Rutger und dem Grafen vereinbart wird, doch auch gefragt werden musste. Ein guter Anfang zum mindesten in der Erwerbung eines ausschliesslichen Verfügungsrechts ist seitens der Stadt also längst gemacht. Und wenige Jahrzehnte später jedenfalls muss schon der Zustand Platz gegriffen haben, der meiner Meinung nach die Voraussetzung ist für die vorhin schon erwähnten Verzeichnisse des Stadtzinsgutes in dem älteren Stadtbuch. Den positiven Beweis übrigens für die unbedingte Disposition des Magistrats über alle neu aufzutheilenden Worthen finde ich in der folgenden Eintragung des Schöffenrotulus vom Jahre 1354: *Item magister civium et consules promiserunt Theoderico Haepzomer, quod, si duxerint aliquas areas supramutare et ministrare ad edificandum, quod extunc debeat sibi ac suis heredibus dari et preberi illud buwedeel et tantum spatium versus molam usque ad ortum Gerlaci ter Stegen pro eodem censu, sicuti Theus van den Hove habet de oppido in eadem quantitate et censu.*

Man sieht aus der Notiz, dass Bürgermeister und Rathmannen im Namen der Stadt die Grundflächen zur Bebauung (areas limitandas) anweisen. Und zwar scheint es, dass das nicht planlos geschieht, sondern von Zeit zu Zeit wird irgend ein grösserer Platz freigegeben, etwa zur Anlage einer neuen Strasse oder eines Häuserquarres. Schon vorher kann man sich dann — wenigstens wenn man ein so einflussreicher Mann ist, wie Dietrich Haepsomer — einen bestimmten Platz sichern. Auch hinsichtlich des Zinses herrschen bereits feste Grundsätze. Man muss annehmen, dass der Zins bei einer neuen Auftheilung nicht selten gegen früher erhöht wird. Nur so ist es erklärlich, dass Dietrich Haepsomer sich eine bindende Zusage auch nach der Richtung hin geben lässt. Endlich bestätigt die Eintragung das, was schon vorher auf Grund der Verzeichnisse im Stadt-

¹⁾ *Et nos scabini, consules, magister civium totaque universitas opidi Kalkeriensis predicti singula premissa suprascripta esse veridica plenius confitemur.*

buch festgestellt wurde: Der Zins wird nicht an den Grafen, sondern an die Stadtkasse abgeführt.

Die bisherigen Erörterungen berühren nun aber zumeist nur eine Seite der Entwicklung. Es giebt, darüber ist kein Zweifel, in der Stadt in dieser Zeit des Uebergangs — also etwa in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts — Areal von zweierlei Rechts- oder richtiger gesagt Zinsqualität: Worthe, die an die Stadt, und solche, die an den Grafen, als Landes- oder Grundherrn, zinsen. Im Jahre 1326 zum mindesten zahlt noch ein Theil des Stadtareals diesen Hausstättenzins Jahr für Jahr an den Grafen. Das geht aus der eben besprochenen Urkunde von 1326 mit voller Bestimmtheit hervor. Und auch 1362 muss das noch der Fall gewesen sein. Am 1. November dieses Jahres überweist nämlich Graf Johann dem Dekan und dem Kapitel zu Cleve eine Erbrente von vier Mark, die aus seinem Hofstättenzins zu Kalkar entrichtet werden sollen.¹⁾ Dem Rentmeister wird befohlen, ohne weiteres fortan jene Summe dem Beschenkten zu verabfolgen. Aus der Folgezeit ist mir nun in Kalkar keine einzige unzweideutige Bezugnahme auf den Zins bekannt. Freilich wird in den Theilen des Stadtrechts, die die Bestimmung der Erhebungsurkunde oder der Handfesten (von 1347 und 1368) über den Worthzins paraphrasiren, auch in späterer Zeit noch von ihm gesprochen.

Ob man aber daraus wirklich den Schluss ziehen darf, dass der Graf noch im Genuss dieser Einnahmequelle ist, ist gleich-

¹⁾ Abschrift im ersten Chartular der Grafen von Cleve Bl. 20, Papierhandschrift vom Anfang des 15. Jdts. im St. zu D. B. 42: Wy Johan greve van Cleve maken kont, . . . dat wy verkocht hebn erflicken ind verkopen mit desen brieve eirsamen luden den deken ind den capitell onss gaidhuys van Cleve in behoiff der pravende, dair her Gadert van Reyse onse capellaen to ontfangen is, vier marke gelds jairliker renthen umme eene bescheydene summe gelds . . . Wilke vier marcke gelds vurscreven sy alle jair heffen ind boeren sullen uyt onsen erflynse, den men ons uyt den huysseren ind hofsteden tot Kalker jairlix pleegh te betailen den vyer mydwynters heyligen daigen. Wairomb wy bevelen onsen rentmeyster ind sluyter, die nu syn ind namails wesen sullen, dat sy den vurnganten deken ind capitell die vursejde vier marc gelds alle jair uytrichten, geven ind verrichten van onsen vurnganten tynse sonder ennich ander gebot off bevelen van ons dairaff to wachten off ymans van onsser wegen.

wohl, wie mir scheint, zweifelhaft. Und auch in der Ueberlieferung der anderen Städte wüsste ich keine Nachricht zu nennen, die weit in das fünfzehnte Jahrhundert hineinreicht. Die letzte Erwähnung des Worthzinses finde ich in einer Urkunde vom Jahre 1418. Aus ihr erfährt man, dass der Worthzins zu Hüssen ebenso wie der Karrenzoll dort dem Ritter und Erbhofmeister Arnt van Hessen als Burglehen nach Züthpenschem Recht zugetheilt war.¹⁾ Der Ritter giebt nun dieses Burglehen gegen entsprechende Entschädigung an Herzog Adolf zurück. Was ferner aus dem Hüssenschen Arealzins geworden ist, ist, wie gesagt, nicht bekannt. Eben die Urkunde ist nun aber für die Geschichte des Hofstättenzinses von besonderem Werthe. So wenig wie in der Handfeste vom Jahre 1348 wird nämlich in der Erhebungsurkunde der Stadt ein Artikel über jene Abgabe enthalten gewesen sein.²⁾ Und dennoch wurde also, wie das Diplom von 1418 zeigt, ein Worthzins in Hüssen erhoben. Dieser Sachverhalt mahnt zur Vorsicht im Urtheil. Auch in der Erhebungsurkunde für Griethausen scheint ein entsprechender Artikel zu fehlen. Das Privileg von Sevenaer ferner, das wenigstens in einer glaubhaften Abschrift vorliegt, weiss nichts von einem Worthzins. Wer möchte nun aber behaupten wollen, dass thatsächlich in Griethausen eine solche Abgabe nicht erhoben worden ist? Die Vermuthung wird ferner durch die Urkunde vom Jahre 1418 an die Hand gegeben, dass der Arealzins in manchen Städten als Burglehen ausgethan worden war. Darauf mag es zurückzuführen sein, dass in den landesherrlichen Einkünfteverzeichnissen vom Ausgang des vierzehnten und aus dem fünfzehnten Jahrhundert dieser Posten nicht mehr besonders verrechnet wird. Bei dem Zerfall der Burgmannenverfassung vollends in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts mag dann jene Einnahme abhanden gekommen sein. Ist diese Vermuthung richtig, so würde der für Hüssen bezeugte Vorgang, dass der Herzog den Worthzins und das Burglehen wieder an sich bringt, einen Ausnahmefall bedeuten. Und gerade dieser Gedanke wird nahe gelegt eben durch die Thatsachen der Ueberlieferung, die sonst keine Urkunden mehr

¹⁾ Vergl. oben S. 214.

²⁾ Teschenmacher-Dithmar, Cod. diplom., Nr. 23.

kennt, in denen Abmachungen über den Worthzins getroffen würden.

II.

Die Accise der Stadt Kalkar.

In allen clevischen Städten sind im Mittelalter die Erträgnisse der indirekten Verbrauchssteuern die Haupteinnahmequelle. Zu einer direkten Vermögenssteuer wird nur selten gegriffen. Nur in der ersten Periode nach der Stadterhebung der älteren Plätze waren die Bürger in Ermangelung anderer Intraden auf den Schoss als die reguläre Steuer angewiesen.¹⁾ Dieser Verlauf der Dinge lässt sich indessen nur für Wesel, wenn nicht überzeugend feststellen, so doch mit guten Gründen wahrscheinlich machen.²⁾ Hinsichtlich der anderen Städte, wie Cleve, Kalkar, Griet u. s. w. ist man auf die freilich kaum abzuweisende Vermuthung beschränkt, die erste Phase der Entwicklung werde — wie fast in allen Beziehungen so auch in dieser — der in Wesel entsprochen haben. Nur in Wesel reichen also die Urkunden in eine Zeit hinab, in der es noch keine Accise gab. Die Verleihung der Accise ist aber der Wendepunkt in der Geschichte des Steuerwesens der clevischen Städte. Wie wir wissen erhält Wesel zumal verhältnissmässig früh die Befugniss — zunächst freilich nur für eine gar beschränkte Reihe von Jahren — eine Accise zu erheben. Das geschah im Jahre 1277; vor allem aber seit dem Jahre 1324, in dem der Stadt unwiderrufflich eine Accise zugestanden worden war, erlangt die Weseler Finanzwirthschaft eine feste Grundlage.³⁾ Von den anderen clevischen Städten erwirbt dann Cleve noch vor dem Regierungsantritt Johans (1347) inner-

1) Ueber das allgemeine Entwicklungsprinzip des städtischen Steuerwesens im Mittelalter vergl. Hegel, Deutsche Städtechroniken, Band 1 S. 284 und Wagner, Finanzwissenschaft, Theil 3 S. 54 ff.

2) Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels, S. 29.

3) Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 202.

halb eines bescheidenen Umfangs die nämliche Befugniss. Die Handfesten dieses Grafen vollends betrachten die Berechtigung zur Acciseerhebung als selbstverständliche Voraussetzung städtischer Gemeindeverfassung. Namentlich in der Urkunde des Grafen Dietrich von Cleve für Wesel vom 24. Juli 1324 wird der Begriff der Accise näher umschrieben. Es ist eine Abgabe vom feilen Kauf, sie wird erhoben von jedermann, der in der Stadt Wesel oder in der Parochie etwas kauft oder verkauft; ausgenommen sind nur die Bürger von Wesel und überhaupt die Unterthanen des Grafen von Cleve.¹⁾ Doch auch hier wieder wird eine Einschränkung gemacht. Bei dem Verkauf von Brennholz ist zwar der Tarif niedriger als gewöhnlich, dahingegen muss bei diesem Artikel die Abgabe ausnahmslos von Fremden und Einheimischen geleistet werden. Im Uebrigen trifft die Accise jedes einzelne Kaufgeschäft und jede einzelne Waare. Es verdient Beachtung, dass die Urkunde bereits einen Tarif als bekannt voraussetzt; eben deswegen begnügt sie sich mit ganz allgemeinen Angaben. Von einem gewissen nicht näher bezeichneten Werth einer Waare soll ein Pfennig gezahlt werden und von der Hälfte einer solchen Normaleinheit nur ein halber Pfennig, ein Heller. Erst die Kalkarer Handfeste vom Jahre 1347 bietet ein wirkliches Verzeichniss der hauptsächlichsten, steuerpflichtigen Waaren. Dort erfährt man auch, dass der Normalwerth, von dem bei der Tarifrung in Wesel sowohl als auch in Kalkar ausgegangen wird, die brabantische Mark ist. Von einem Quantum von Waaren, das den Werth einer Mark hat, müssen Käufer und Verkäufer auch in Kalkar je einen Denar entrichten. Wie in Wesel besondere Bestimmungen für einen so gangbaren Artikel wie das Holz aus dem benachbarten alten Reichsforst getroffen werden, so in Kalkar für die vornehmsten Gegenstände des dortigen Marktes. Für Weizen, Gerste, Erbsen, Linsen, Wicken und Hafer ist der Malter das Normalmaass. Von jedem Malter

¹⁾ Ita videlicet, quod ipsi opidani ex nunc et in perpetuum per se vel per alium aut alios recipere possint et debeant tam a vendente quam etiam a emente, qui in comicia Clevensi commorans non exstiterit, de qualibet mercatura cujuscunque rei, quam in opido nostro et parrochia Weselensi quocunque tempore vendi contigerit vel revendi, unum denarium Brabantinum, et de dimidia mercatura obulum.

braucht nun aber nur ein Heller (obulus) gezahlt zu werden. Ausserdem werden Tuch, Wolle und Leder besonders aufgeführt. Endlich muss jeder Verkäufer von dem Platze, den er auf dem Markt einnimmt, eine bestimmte Gebühr, einen Vierling oder einen viertel Pfennig, leisten. Uebrigens sah man 1347 diese Tarifrung keineswegs für etwas Definitives an, vielmehr heisst es ausdrücklich, dass die Bürger in Kalkar unter sich eine Accise einführen und erheben dürfen also groet ende also cleyne als sy selver willen. Bei dieser Andeutung wird man dem ganzen Wortlaut nach an eine Steuer denken dürfen, die auch von den Waaren erhoben wird, die die Bürger selbst zu Markt bringen. Nach der Handfeste von 1347 war die Abgabe, wie es scheint, nur von den Fremden, die in Kalkar verkaufen, geleistet worden. Indessen sind die Worte des Diploms nicht so klar wie die vorhin angeführten entsprechenden der Weseler Urkunde vom Jahre 1324.¹⁾

Und in der That lehrt die nächste erhaltene Acciseordnung, dass man in der verschiedenen Behandlung der Einheimischen und Fremden einigermaßen unsicher geworden ist. Der neue Tarif ist vom Jahre 1394; er findet sich im ältesten Stadtbuch, in dem er seiner Wichtigkeit wegen gleich auf dem ersten Blatt Aufnahme gefunden hat, obwohl diese Anlage erst mehr als ein Jahrzehnt später entstanden ist.²⁾ Diese zweite Acciseordnung ist nun unendlich viel reichhaltiger als die ältere. Namentlich über den Handel mit Tuchen finden sich sehr viel ausführlichere Angaben, auf die später noch zurückzukommen sein wird. Die Accise ist zugleich eine Gewerbesteuer. Als solche trifft sie die Erzeugnisse der Kalkarer Tuchindustrie, die von den Wollenwebern auf den Markt gebracht werden. Dann hat der Handel mit Handelsgewächsen offenbar zugenommen. Und zwar lässt der Tarif erkennen, dass die Bürger nicht selten Erbsen, Bohnen, Rübsamen, Senfsamen, Leinensamen aufkaufen, um diese Landesprodukte zu exportiren. In der Regel muss der heimische

1) Also wat men binnen der stat to Kalker koept ende verkoept als van den ghenen, dye van buten der stat syn, van yghelicker mark enen brabanschen penninc to boren.

2) Nämlich im Jahre 1408.

Kaufmann denselben Satz nochmals entrichten, wenn er die erstandene Waare in der Stadt distribuir.¹⁾

Ergänzungen mancher Art zu dem ziemlich unbestimmten Wortlaut der Acciseordnung bietet eine Wageordnung aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in einem der städtischen Lagerbücher: Hyr vyndt men, lautet die Ueberschrift, onderscheidt wat die waighmeistere voir waeghgelt van den vremen, van gevrydden ind van onsen borgeren van allen veilsaken ter wagen komen ilk bisonder, as bescreven volgt, boeren sal, ind nyet meer. Auch hier bei der Gebühr für die Waage wird also an der ungleichen Behandlung der Fremden, der Einheimischen und der Kaufleute aus den Städten, die im Kartell stehen, energisch festgehalten.²⁾ Die fremden ungefreiten Händler, die zu Kalkar Butter, Käse, Fisch oder Esswaaren kaufen oder verkaufen, müssen als Wagegeld von jedem Pfund schwerer Münze 5 Mörken Kölnischer Währung geben. Von einem Kluth Wolle und von 40 Pfund Flachs beträgt die Gebühr 4 Mörken; von einem Wagen Eisen 3 Mörken; von einem Pfund Leder 14 Mörken; von jedem Hundert Kupfer-, Zinnwerk und Wachs 14 Mörken; von jedem Rind oder Fohlen endlich 3 Mörken. Uebrigens soll der Accisebetrag, der also geringer sein muss als das Wagegeld, von der Wagegebühr abgezogen werden.³⁾

Die zweite Kategorie ist die der buten luyde bynnen den steden woenachtich, [die] hyr gevrydt syn suln. Sie müssen von einem Pfund Werth für Butter und bei den anderen Esswaaren eine Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Mörken entrichten. Das ist also die Hälfte von dem Satz, zu dem die Fremden verpflichtet sind. Und dieses selbe Verhältniss kehrt auch bei den anderen Posten des Tarifs wieder. Auch für die Kaufleute der bevorzugten Städte gilt die Bestimmung, die wir schon kennen, dass die Waaren, die zur Wage gebracht werden, accisefrei sein sollen. Der dritte Artikel fängt mit der Verordnung an, dass alle Bürger, die für ihren Bedarf kaufen, von dem Wagegeld eximirt sind. Auch hier gilt also der bekannte Grundsatz der städtischen Wirth-

¹⁾ Es werden weisse oder graue Kalkarer Laken den gefärbten Kalkarer Laken gegenübergestellt.

²⁾ Vergl. oben S. 481.

³⁾ Ind so wes die vremde vorscreven tot wagen bringt, dairvan sal he der zissen verlaten wesen.

schaftspolitik des Mittelalters, die den heimischen Konsumenten in jeder Beziehung bevorzugt. Anders verhält sich die Sache, wenn die Bürger Waaren auf dem Markt verkaufen. Alsdann werden sie durchweg auf gleichem Fusse wie die Kanfleute der Vertragsstädte behandelt.

Zum Schluss folgt dann noch ein Verbot, das denselben Zweck verfolgt, für alle drei Klassen von Marktbesuchern: mehr wie 10 Pfund an Werth darf Niemand in Kalkar auf einmal auf der Wage wiegen lassen.¹⁾

Doch um wieder auf den Accisetarif von 1394 zurückzukommen, so ist noch zu erwähnen, dass darin auch Sätze für die Besteuerung von Wein und Bier enthalten sind. Die Befugniss vom Weinzapf eine Abgabe zu erheben, war der Stadt schon am 25. Mai 1363 wenigstens auf vier Jahre zugesprochen worden „to vollenst oerre bouwinge ind tymeringe“.²⁾ Zieht man die späteren Zustände in Betracht, so gelangt man zu dem Ergebniss, dass die Verleihung erneuert worden ist, bis endlich der Weinzapf ganz an die Stadt gekommen ist. Das scheint jedenfalls noch vor 1394 geschehen zu sein, denn in der Acciseordnung dieses Jahres wird ausdrücklich zwischen den Einnahmen vom Weinzapf und denen aus dem Grossverkauf — sei es nun in der Stadt, sei es nach auswärts — unterschieden. Beide fliessen in die Stadtkasse.

Wenige Jahre später (1420) wird eine ausführliche Weinacciseordnung vereinbart und der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend alsogleich dem Stadtbuch einverleibt. Aus dieser Willkür ergiebt sich, dass nur von dem Wein zu eigenem Konsum keine Accise bezahlt zu werden braucht, zum Weinzapf oder Weinschank hingegen bedarf es jedesmal der besonderen Erlaubniss des Bürgermeisters und seiner Gesellen. Wenn nämlich auch im Allgemeinen seit alter Zeit der Betrag für den Weinzapf sich auf 3 Schilde für das Fuder stellt, so scheint doch im Einzelnen der Steuersatz für die zu verzapfenden Fässer

¹⁾ Item nyemans van borgeren borgerschen, ingesetenen vrenden of gevryden suln hoiger bynnen Kalker op oirs selfs of anderen gewichten wegen dan tien pont. Word ennich mynsch anders bevonden, die sal so duck dat geschege ther stat behueff gebroickt hebn vyff schillingh sentersche ind den waighmeister dobbel waighgelt; ind dat myt den baide te peynden.

²⁾ Abschrift im Chartular des Grafen im St. z. D., B 42 Bl. 56.

jeweilig von den städtischen Beamten normirt worden zu sein. Schon die vielen Zusätze zu der Weinacciseordnung weisen auf die grosse Bedeutung dieser Einnahme für die städtische Finanzwirtschaft hin. Und eben die Vermuthung bestätigen die Stadtrechnungen in jeder Beziehung.

Weniger genau sind die Nachrichten über die Bierbesteuerung. Wie in allen anderen Städten steht auch in Kalkar dem Grafen das Biermonopol, die sogenannte Gruit, zu. Der stätig wachsende Bierkonsum mag die Veranlassung sein, dass dieses Recht nur ungeru und womöglich nicht dauernd aus der Hand gegeben wurde. Zwar war die Kalkarer Gruit in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts bereits einmal an einen Bürger der Stadt zu Lehen gegeben, doch nahm sie Graf Johann am 6. Januar 1382 wieder an sich, indem er die für die Erwerbung des Lehens vorgestreckte Schuldsomme zurückzahlte.¹⁾ Späterhin wissen dann die Bürger, wie wir schon gesehen haben, wenigstens eine theilweise Befreiung von der Abgabe zu erwirken.

Dieses Gruitrecht des Grafen hinderte nun aber die Bürger mit nichten auch ihrerseits eine Accise vom Bier zu erheben. In dem Tarif von 1394 findet sich ein Satz sowohl für den Verkauf nach Tonnen wie für den Bierzapf. Allerdings gehen die Bestimmungen nicht auf Gruitbier, sondern auf das Hopfenbier, das etwa vom Ausgang des 14. Jahrhunderts anfängt, jenes andere zu verdrängen.²⁾

Es empfiehlt sich jetzt, nachdem die hauptsächlichsten Gegenstände, die der Accise unterliegen, aufgeführt sind, zu zeigen, welche Posten es sind, die in den Einnahmeverzeichnissen der Stadtrechnungen sich auf die Accise beziehen. In dem Register des Nachhalbjahrs 1403 finden sich folgende Eintragungen, die hier in Betracht fallen.

¹⁾ Orig. Perg. im St. zu D. A II; Cleve-Mark Nr. 460: Wy Johan van Wachtendonck ridder end Gerart van Ossenbruec knapen, man ons lieven end genedigen heer heeren Adolphi greven van Cleve, maeken kunt . . . , dat Heinric Luerken, buerger van Kalker, komen is voir onsen vurscreven lieven heren end heeft aldaer myt synen gueden voireghadden raede . . . opgeheven in behuef syns selfs synre erven end naecomelinge greven van Cleve . . . dye gruyt to Kalkar myt allen oeren rechten end toebehoren u. s. w.

²⁾ Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels, S. 110 ff.

Van den wegeren (Wagemeister) 16 marc.

Van der penningcysen 42 marc.

Van der byer- ind broytcysen 20 marc.

Van der gewantcysen 52 marc.

Van der wyncysen 140 marc.

Im Ganzen also kommen von den 618 oder richtiger 589 Mark Einnahmen — der Rest ist Ueberschuss vom vorigen Finanzhalbjahr — etwas über 270 auf die Accise. Ob bei diesen Posten die Accise für das ganze Jahr oder nur für das laufende halbe Finanzjahr berechnet ist, bleibt nach der schon früher näher charakterisirten Lage der Ueberlieferung völlig unbestimmt. Erst in der nächsten erhaltenen Rechnung für das Vorhalbjahr 1419 liegen nähere Angaben vor, die über die Zeit, auf die sich die Einnahme bezieht, keinen Zweifel lassen.

Item opgeboirt van den yersten termyn van der wagen
9 marc 9 schil.

Item geboirt van der gewantassizen 2 marc.

It. geboirt van der penningheassizen, als van desen halven jaer, 24 marc.

It. geb. van der wynassizen, als van desen halven jaer . . ., 257 marc.

Es folgen noch kleinere Beträge von dem Wein, der nach auswärts verkauft ist; im Ganzen etwa für drei oder vier Mark. Von den Einnahmen dieses Halbjahres, die sich auf 1043 Mark belaufen, kommen also über 300 auf die Accise. Oder mit anderen Worten, während im Vorhalbjahr 1403 weit mehr als ein Drittel der Einnahmen auf die indirekten Steuern fällt, wird diese Quote im Nachhalbjahr 1419 nicht ganz erreicht.

Es empfiehlt sich wohl eine Reihe von Jahren zu überspringen, um zu zeigen, ob in der Zwischenzeit eine Veränderung in dem Verhältniss der Acciseerträge zu der Totalsumme der Einnahmen eingetreten ist. Die entsprechenden Posten im Vorhalbjahr 1444 lauten nun folgendermassen:

Item opgeboirt van der helften van der bierascysen
10 rynsche gulden . ., facit 41 marc.

It. opgeboirt die helfte van der waegen in desen halven jair 9 r. gulden, facit 34 marc.

It. opgeboirt van den wollen in desen ganssen jair,
98 marc.

It. opg. van den penninckascysen in desen halven jair 10 rynsche gulden, facit 40 marc.

It. opgeboirt van der wynascysen in desen halven voirjair . . ., facit tsamen 312 marc.

Ist in diesem Halbjahr auch die Einnahme aus der Accise auf über 525 Mark gestiegen, so hat auch die Totalsumme mindestens in derselben Proportion zugenommen, sie erreicht nämlich die Höhe von 2625 Mark.

Lehrreich ist an den mitgetheilten Posten die Thatsache, dass der Ertrag der Wolle für das ganze Jahr verrechnet ist. Man wird daher annehmen dürfen, dass hier und da, wenn in einem Halbjahr der Betrag von einem Artikel ganz fehlt oder ganz unverhältnissmässig niedrig ist, die Einnahme bei dem anderen halben Jahre verzeichnet gewesen ist. Der geringe Betrag, der gleichwohl vorkommt, hat sich dann nachträglich noch auf irgend eine Art und Weise ergeben. So etwa wird man sich den ganz geringen Posten der Tuchaccise im Vorhalbjahr 1419 zu erklären haben.

Insofern ist es erfreulich, dass die nächste erhaltene Rechnung schon dadurch eine Ergänzung zu der vorigen bietet, dass sie sich auf ein Nachhalbjahr bezieht. Die die Accise betreffenden Beträge für 1446 lauten folgendermassen:

Item opgeboirt van der ander helfte, as van der bierascysen, in desen jair 20 r. gulden . . ., facit 84 marc.

It. opgeb. van der waegen die ander helft 7 r. gulden . . ., fac. 32 marc.

It. opgeb. van den werckmeisteren 13 marc.

It. opgeb. van den sysenern 66 marc.

It. opgeb. van der wynascysen in desen nahalven jair . . . 184 marc.

Die Summe aller Einnahmen in dem Nachhalbjahr 1446 beläuft sich auf 1674 Mark, davon gehen aber ab 143 Mark, die der Rentmeister des abgelaufenen Semesters der Stadt schuldig geblieben war. Von diesen 1531 Mark werden diesmal nur etwa 380 durch die Accise gedeckt.

III.

Die Anleihen der Stadt Kalkar in der älteren Zeit.

Aus den bisherigen Mittheilungen geht ohne Zweifel zum mindesten soviel hervor, dass die Erträge der Accise — einerlei, ob es sich um das Vorhalbjahr oder das Nachhalbjahr handelt — geringeren Schwankungen unterworfen sind, als die Einnahmen und Ausgaben im Allgemeinen. Nach den Ausgaben nämlich richten sich bis zu einem gewissen Grade die Einnahmen; oder mit anderen Worten, wenn die regelmässigen Einnahmen aus der Verpachtung der Wiesen und aus den indirekten Verbrauchssteuern nicht für die Deckung der Ausgaben ausreichen, werden von Seiten der Stadt Summen geliehen und ohne weiteres unter den Einnahmen mit aufgeführt. Auch so erzielt man noch nicht durchaus eine Balancierung der Einnahmen und Ausgaben. Die Differenz aber wird wenigstens auf eine verhältnissmässig geringe Summe gebracht. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so wird er von dem Rentmeister des Etathalbjahres vorläufig vorgeschossen. Der erhebt dann die Summe einige Wochen oder Monate später von seinem Nachfolger im Amte, der nun seinerseits den Posten unter den Ausgaben bucht. Handelt es sich um einen Ueberschuss — und das ist wenigstens zu Anfang des 16. Jahrhunderts fast immer der Fall — so wird dieser als Einnahme nun in der Liste des nächsten Semesters aufgeführt.

So heisst es gleich zu Anfang des Einnahmeverzeichnisses im Vorhalbjahr 1421: Item ten iersten upgeboert van Evert in gen Loy, dat Evert der stat sculdich bleeff uit den anderen jair, 48 marc 10 schill. u. s. w. Evert in gen Loy ist der aktive Rentmeister des vorhergehenden Finanzhalbjahres. Im Anfang des 16. Jahrhundert lautet die Formel meist sehr viel kürzer: In den irsten opgeboirt, dat die stat in dat vurleden voirhalve jair in provisi behielt . . . ¹⁾ Will man also den wirklichen Betrag der Stadteinnahmen erlangen, so muss man zunächst von der Schlusssumme den Betrag abziehen, der im gegebenen Fall auf die provisi der nächstvorhergehenden Finanzperiode fällt. Ausserdem

¹⁾ So z. B. in dem Nachhalbjahr 1509.

wäre noch im Einzelnen zu untersuchen, wie viel von der Totalsumme der Einnahme jedesmal durch Anleihe aufgebracht worden ist. —

Vergleicht man nun die Stadtrechnungen Kalkars etwa mit denen Wesels, so ist wenigstens das Eine auf den ersten Blick klar: in Kalkar ist man in der äusserlichen Technik der Buchführung weit hinter Wesel zurückgeblieben. In Wesel offenbaren schon die ältesten Jahrgänge der erhaltenen Rechnungen das Bestreben, die grosse und stets anwachsende Masse des Stoffes der Einnahmen und Ausgaben durch Zerlegung in eine Reihe von Gruppen übersichtlicher zu machen. Diese einzelnen Gruppen heissen „Summen“; so dass also unterschieden wird prima, secunda, tertia u. s. w. summa. Vollends etwa seit dem Jahre 1360 tritt diese Tendenz immer mehr hervor, vor allem wird jetzt auch in die Ausgaben Ordnung gebracht.¹⁾

Noch heutigen Tages wird die Benutzung der Weseler Stadtrechnungen durch eben diese Rubriken wesentlich erleichtert. In Kalkar zeigen sich noch am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, nachdem zum mindesten seit hundert und fünfzig Jahren — vermuthlich aber seit noch längerer Zeit — die Stadtrechnungen Halbjahr für Halbjahr gebucht worden waren — kaum erst die Ansätze zu einer Rubrizirung.

Im Uebrigen unterscheidet sich die Weseler Finanzverwaltung von der, die wir in Kalkar kennen gelernt haben, in einem wichtigen Punkte.

Auch in Wesel giebt es zwei Rentmeister, die mit einer gewissen Selbstständigkeit unter der Kontrolle des Bürgermeisters und des Magistrats die Leitung der Finanzen besorgen. Während sie aber in Kalkar in der Führung der Geschäfte alterniren, während dort nur der eine von beiden in jedem Halbjahr den Titel Rentmeister führt, sind in Wesel von jeher die beiden Burmeister ihr Amtsjahr hindurch einander koordinirt. Wie sie sich im Einzelnen in die mannichfache Thätigkeit ihres Dezernats getheilt haben, bleibt ungewiss, Thatsache aber ist, dass ihre Rechnungsablage nur einmal jährlich erfolgt und dass man diese Rechnungsablage die der beiden Rentmeister nennt. Wie in

¹⁾ Reinhold a. a. O. S. 101 betont übrigens den Fortschritt, den die Finanzverwaltung im Jahre 1360 macht, meiner Meinung nach zu sehr.

Kalkar werden übrigens auch in Wesel die Fehler in der Balancierung des Etats durch Vermittlung der Rentmeister ausgeglichen, die nöthigenfalls einen Fehlbetrag für kurze Zeit aus ihrer Tasche decken. Erst im Jahre 1513 wird die Bestimmung getroffen, dass fortan keine Restbeträge mehr von einer Finanzperiode auf die andere übernommen werden sollen (Liber plebisc. S. 106).

Wie in Kalkar werden endlich auch in Wesel unverhältnissmässig grosse einmalige Ausgaben durch Anleihen auf eine ganze Reihe von Jahren vertheilt. Meist geschieht das in Wesel wie anderwärts dadurch, dass Leibrentenverträge abgeschlossen werden.

Nach Reinholds werthvollen Ergebnissen hat man sich dieses Mittels schon vor 1342 bedient, denn in der ältesten Stadtrechnung von diesem Jahre werden unter den Ausgaben bereits Beträge für die an die Leibzüchter zu zahlenden Renten aufgeführt. Im Laufe der Zeit werden die Summen, die dergestalt für die Verzinsung der Anleihen aufgenommen werden, grösser und grösser. Im Jahre 1349 z. B. sind erst 90 Mark unter der Rubrik *census et redditus soluti* verzeichnet. Diesem geringen Betrage stehen 1056 Mark gegenüber als *summa totalis expositorum*.¹⁾ Im Jahre 1393 hat sich das Verhältniss schon so gestaltet, dass jene beiden Zahlen sich auf 1596 und 3467 Mark belaufen. Dann kommen wieder Jahrzehnte in denen die Leibrentenlast sehr zurückgeht. Den 3906 Mark Einnahmen des Jahres 1407 und den 2682 Mark Einnahmen des Jahres 1434 stehen z. B. nur 850 und 333 Mark *census et redditus soluti* gegenüber. Von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an steigen die Aufwendungen für den Leibrentenzins ganz unverhältnissmässig. Sie erreichen z. B. 1491 eine Höhe von 5530 Mark. Da die Einnahme sich in diesem Jahre auf 19689 Mark beläuft, wird also mehr als ein Viertel aller Intraden für die Verzinsung und Amortisirung früherer Anleihen verbraucht.

Nun stehen, um das gleich hier anzuführen, der Stadt Wesel noch andere Mittel zu Gebote, um für grosse und womöglich unerwartete Ausgaben Deckung zu erlangen. Die reicheren Bürger werden im Falle der Noth hier und da zu kurz befristeten Geldvorschüssen veranlasst. Auch in Emmerich

¹⁾ Vergl. die Tabelle bei Reinhold a. a. O. S. 107.

scheint man übrigens nach den im Buche der Gefangenen enthaltenen Angaben zu solchen Massregeln hier und da seine Zuflucht genommen zu haben. Endlich bleibt immer die Möglichkeit, wenn die Fehlsomme bedeutend ist, nach alter Weise einen Schoss zu erheben. Auf eine solche Steuer greift man in Wesel z. B. in den Jahren 1373, 1381, 1386 und 1391 zurück. Späterhin scheint dann diese wenig beliebte Form der Besteuerung auch in Wesel mehr und mehr abgekommen zu sein.

Offenbar entspricht nun, wie ich schon andeutete, die Steuerfassung der anderen clevischen Städte in ihren Hauptzügen durchaus der Wesels, nur lässt das Material im einzelnen Falle nicht immer den Beweis der Uebereinstimmung zu.

In Kalkar jedenfalls hat man, wie schon erwähnt, für gewöhnlich besondere Ausgaben ebenfalls durch Leibrentenverträge auf eine Reihe von Jahren vertheilt. Und auch ein Schoss scheint im vierzehnten Jahrhundert noch öfter erhoben worden zu sein. Im fünfzehnten freilich begegnet er, so weit die dürftige Ueberlieferung ein Urtheil ermöglicht, wohl nur noch im Nachhalbjahr 1403 und im Jahre 1414. Und auch 1403 ist der Ertrag nur geringfügig. Er bringt von den 618 Mark, auf welche Summe sich die Einnahmen dieser Etatsperiode belaufen, nur 278. Zudem beziehen sich im Ausgabeverzeichniss nicht wenige Posten auf die Erhebung dieser so ungewohnten Steuer.¹⁾ Dass der Schoss übrigens auch zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in Kalkar nicht ganz und gar ausser Brauch gekommen ist, beweisen die gleich im nächsten Abschnitt mitgetheilten Angaben aus dem Einnahmeverzeichniss des Nachhalbjahres 1505.

Die Nachricht von dem Schoss im Jahre 1414 findet sich im Stadtbuch (Bl. 22). Die Eintragung lautet folgendermassen: In den jaer onss heren millesimo CCCC^{mo} XIV die burgermeister inde syn gesellen hebn betaelt van der stat wegen aen

¹⁾ Item do men die schattinge rekende, vur die kost 22 schill. Es verdient übrigens Beachtung, dass dem einen oder dem anderen Bürger aus besonderer Veranlassung die Leistung der Schatzung erlassen wurde. Item hern Wessel Gysensoin up die schoult, die men oen sculdich is, gekort syn schattingh 2 marc 2 schil. 2 den. Item Gerloch van Voissem umb diensts, den he der stat gedain hevet, syn schattingh verlaten 9 schil. 8 den. Item Johan Peterssoin syn schatting gekort an sinre nytvart.

hant Wynandi Bellen myns heren scriver van Cleve inde van der Marck van geheynt myns heren vurscreven mit synen brieven, die die stat van Kalker mynen heren vurscreven gegeven heeft, tot eenre beden; daer die stat Claes Boerdbeecke affgeleent heeft up den kamp, den Rutger Boerdbeecke inde Conraet syn brueder inde Gerit van den Hage van der stat hebn in den broeke na ingeholt der brieve, die Claes daeraff heeft. Inde die stat oeck hondert schilde; ende unsen sunderlingen genoemden burgeren na ingehalt oerre brieve, die sy daer aff hebn, daer voer sy gesatt syn in den Ledewynkel, sess inde negentich schilde. Ende dat ander gelt voert is geschait geweest uit onsen burgeren, CCC alde schilde.

Es liegt hier also der Fall vor, den schon Reinhold als typisch hinstellt: namentlich ausserordentliche Schatzungen, die man dem Landesherrn bewilligt, werden durch Erhebung eines Schosses gedeckt. Uebrigens wird nur die Hälfte der ausserordentlichen Bede, deren Betrag diesmal ungewöhnlich hoch ist, auf diese Art und Weise aufgebracht. Von den 596 Schilden, zu denen man sich dem Grafen gegenüber verpflichtet hat, schafft man dergestalt etwa die Hälfte, nämlich 300, heran. Von dem Rest scheinen 100 Schilde auf den laufenden Etat übernommen worden zu sein. Sechsendneunzig Schilde wird man in der Form, die Reinhold (a. a. O. S. 105) für Wesel nachgewiesen hat, durch Zwangsanleihe bei den reicheren Bürgern zusammengebracht haben. Indessen ist zu bemerken, dass sonst über diesen auch für Emmerich bezeugten Modus der Besteuerung in Kalkar Nachrichten kaum vorhanden sind. Den Rest (von 100 Schilden) streckte endlich ein Bürger vor, dem dafür ein Theil des Bruchs zum Pfand gesetzt wurde.¹⁾

Für das vierzehnte Jahrhundert vollends liegen, wie bemerkt, wenigstens vereinzelte Notizen vor, die, alles in allem genommen, sehr wohl erkennen lassen, dass damals die Erhebung eines Schosses gar nichts Ungewöhnliches war. So wird in jener Auseinandersetzung zwischen dem Bürgermeister und seinen Gesellen einerseits und den Rathmannen über die städtische

¹⁾ Es verdient Beachtung, dass ausser dieser Notiz im Stadtbuch keine einzige Urkunde erhalten ist, die sich auf diese Anleihe der Stadt Kalkar bezieht.

Finanzverwaltung im Jahre 1363 von den Vertretern der Gemeinde Beschwerde darüber geführt, dass in Kalkar die Finanzen schlecht stünden, obwohl viel Geld durch Schosserhebung aufgebracht worden sei.¹⁾ Dann sei der später näher zu besprechende Leibrentenvertrag der Stadt Kalkar mit Ida von Hullusen vom 10. Oktober 1376 erwähnt. Darin wird der Leibzüchterin zugesichert, dass ihr bei der Erhebung eines Schosses nichts an ihrer Leibrente abgezogen werden soll.²⁾ Ich führe ferner noch zwei Schöffenbriefe vom Jahre 1384 an. Der eine ist vom 14., der andere vom 23. Juli. In dem einen überweist Aleidis Stackelweggen den Provisoren der Kirche zu Kalkar, in et ad usus luminum sacramenti et fabrice ecclesie predictae, wie es heisst, einen Erbzins von 21 Schillingen, der auf einem Hause der Stadt ruht.³⁾ Dann aber wird die Bedingung hinzugefügt *salvo tunc opido Kalkeriense omnibus exactionibus et servitiis opidanicis nec non universis jure suo*. Unter *exactio* ist hier offenbar, wie meist in den städtischen Urkunden, der Schoss zu verstehen. Und ebenso lautet die Formel in der Urkunde vom 23. Juli, durch die gleichfalls der Kirche ein Erbzins übereignet wird.⁴⁾ Schliesslich verweise ich noch auf die schon früher besprochene wichtige Verordnung des Grafen Adolf vom 31. März 1387, durch die die Befugnisse der Bürgermeistergesellen eine nicht unerhebliche Erweiterung erfahren. Die beiden Rathsgesellen, die später Rentmeister genannt werden, erhalten damals die Befugnis, alle Einnahmen der Stadt auf eigene Faust einzuziehen und nöthigenfalls ausznupfänden. Die Intraden werden da der Reihe nach aufgeführt, es sind renten, vorvalle, scholt, ascisen, schattingen, als die ghesat ende verkoren werden, ende alle ghelt, dat onser stat thoebehoert. Es ist

1) Rückseite des Rotulus vom Jahre 1364.

2) Orig. Perg. im Stadtarchiv zu Kalkar, Wolffs Repertor. Nr. 22. Die Stelle lautet: *Promittimus eidem Yde . . . certo nuntio singulis annis vite ipsius, id est tempore, quo ipsam in vita persistere contigerit, in festo beati Remigii et sociorum ejus (1. Oktober) libere et absque ulla occupatione seu arrestatione, oneris oppidanici super positione, exactione, absque etiam domini terre prohibitione . . . presentare u. s. w.*

3) Abschrift in einem Kopiar der Nikolaikirche, Litt. A vol. 5 Bl. 21.

4) Orig. Perg. im Archiv der Nikolaikirche zu Kalkar, Einzelurkunden Nr. 9 b.

nun charakteristisch für den Unterschied, den die zweite Hälfte des vierzehnten und die des fünfzehnten Jahrhunderts in Bezug auf den Schoss macht, dass in der Eidesformel der Rentmeister in den Stadtrechtshandschriften, so ausführlich sie sein mögen, ihrer Verpflichtung zur Erhebung der Schatzung nicht mehr gedacht wird. Dergestalt trägt man dem Umstand Rechnung, dass zur Zeit der Aufzeichnung dieses Dienstestes die Erhebung einer solchen Steuer etwas durchaus ungewöhnliches ist.

Etwas ergiebiger sind die Nachrichten, die aus der zweiten Hälfte des vierzehnten und aus den ersten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts über Leibrentenverträge und Darlehen der Stadt Kalkar vorliegen. In der Regel freilich sind wohl die Vertragsurkunden, wenn der oder die Leibzüchter gestorben waren, vernichtet worden. Daher fliessen unsere Quellen erst reichlicher von der Zeit an, in der die Verträge gleich nach Abschluss in das städtische Kopialbuch eingetragen zu werden pflegen. Dort werden sie dann, wenn der Tod des Berechtigten die Stadt von ihrer Verpflichtung befreit hat, einfach kanzellirt.

Der älteste erhaltene Leibrentenvertrag ist der, welcher im Jahre 1354 mit Heinrich Bayart, einem reichen Bürger der benachbarten Stadt Rheinberg, vereinbart wurde.¹⁾ Die jährliche Rente, die Heinrich bezieht, beläuft sich auf 12 Goldschilde. So grosse Wichtigkeit mass man der Abmachung bei, dass man den Grafen veranlasste, sie durch ein eigenes Diplom seinerseits anzuerkennen und zu bestätigen.²⁾ Nach der Bezahlung, die wohl durchweg am Wohnsitz des Leibzüchters zu leisten ist, stellt dieser eine Quittung aus. Die älteste erhaltene Quittung, die einer der Berechtigten der Stadt Kalkar bekundet, ist vom 26. November 1359 (crastino beate Katherine virginis).³⁾ Das Dokument ist in feierlicher Form vor den Schöffen zu Wesel aufgenommen. Der Gläubiger der Stadt ist ein gewisser Johann,

¹⁾ Gleichzeitige Kopie im Archiv der Nikolaikirche zu Kalkar Nr. 4. Der Vertrag ist vom 26. April (ipso die beati Marci evangeliste), die Zustimmungserklärung des Grafen Johann von Cleve vom 26. April (crastino beati Marci evangeliste).

²⁾ Vergl. die vorige Anmerk.

³⁾ Orig. Perg. im Stadtarchiv zu Kalkar, Wolffs Repert. Nr. 6.

genannt Pafferchen, ein Bürger zu Wesel. Wie so häufig war es zwischen beiden Theilen zu Streitigkeiten wegen der Zahlung des fälligen Rentenbetrages gekommen. Sogar vor das geistliche Gericht zu Köln hatte Johann Pafferchen die Sache bereits gebracht. In der Quittung verspricht er die Klage, die er dort anhängig gemacht hat, nicht zu verfolgen, wohingegen ihm die Stadt Kalkar die Gerichtskosten (ein Schildgulden und einen kleinen Gulden Botenlohn) ersetzt.¹⁾ Die quittirte Summe beträgt 30 Schildgulden, es ist das die Rente von zwei Jahren.

Sehr viel summarischer ist die zeitlich nächste Quittung. Sie ist ausgestellt am 22. Februar (up sunte Peters mys ad cathedram) 1364 von Leo von Monumenten, einem Mönch im Kloster Hamborn. Seinem Namen nach stammt er wohl entweder aus Kalkar oder aus der Umgegend, in der die beiden Dörfer Ober- und Niedermörmtter, Rees gegenüber, am linken Rheinufer liegen. Der Betrag, über den der Mönch quittirt, ist die jährliche Rente, die sich auf acht Mark beläuft. Leo von Monumenten hat sein eigenes Siegel an die Urkunde gehängt.²⁾

Dies Diplom führt uns zurück in die Zeit jenes Konfliktes zwischen den Leitern der Kalkarer Finanzverwaltung und den dortigen Rathmannen. Die Stadt scheint sich damals allerdings in arger Verlegenheit befunden zu haben. Der Bericht sagt, im Jahre 1363 seien nicht allein viel lypensien vercocht, sondern auch die ungeheuere Summe von dreizehnhalbhundert schweren Gulden van heren Vaillbier van Gogh end sinen broederen sei als Handgeld aufgenommen worden. Dieser Noth wird damals Graf Johann haben abhelfen zu wollen, als er der Stadt am 25. Mai 1363 den Weinzapf auf vier Jahre zugestand.³⁾

¹⁾ Auch hat er sich irkant, daz er entphangen habe van den vurnant erbaren luden zu derselben ziet eynen schiltgulden als van ploderien wegen, daz er sy geladen hadde zu Collen an geistlike gerichte, und eynen cleynen gulden [of] florin als vor bodenlone.

²⁾ Orig. Perg. a. a. O. Nr. 13: Allen luden . . . ic Leo von Monumenten Henrix soen, een monic te Hamborden, doe kund end kenlic, dat ic van beschedenen luden burgermeister, scepene end rait van Kalker, geboert hebbe aght mark payments as gonge end geve is in afcurtinge mynre pensyen, die sy mi schuldich waren van der stat weggen van Kalker te betaelen in desen jaer.

³⁾ Papierhandschrift im St. zu D. B 42 Bl. 52.

Es heisst, wie wir wissen, in dieser Urkunde, die Verleihung an die Stadt sei geschehen to vollenst oerre bouwinge ind tymmering. Das kann in dem Zusammenhange nur so viel bedeuten, dass die Reparaturen, bei denen immer ein guter Theil der städtischen Einnahmen draufgeht, aus den Erträgen des Weinzapfes bestritten werden sollen. An Ausbau der Festungswerke war in dieser schweren Zeit zunächst nicht zu denken. Denn die grossen unerwarteten Ausgaben hatten wohl einen anderen Grund. Auch Wesel erhält im Jahre 1363 in einer leider undatirten Urkunde den Weinzapf auf 10 Jahre unter der ausdrücklichen Motivirung, dass von dem Ertrage die gefangenen Mitbürger ausgelöst werden sollen. Es handelt sich also vermuthlich um einen Kriegszug, den der Heerbann der clevischen Städte für seinen Grafen im Jahre 1363 oder 1362 unternommen hat. So wie Weseler Bürger, sind, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch Kalkarer Wehrmänner, wie die Urkunde es ausdrückt, „abgefangen worden“. Um der Stadt den Loskauf zu erleichtern, erfolgt die Verleihung des Weinzapfes. Aber die bedeutenden Summen, die erforderlich waren, konnten durch diese neue Einnahmequelle nicht alsogleich zusammengebracht werden.¹⁾ Der Bürgermeister und seine Gesellen nehmen daher ihre Zuflucht zur Erhebung eines Schosses, zum Abschluss von Leibrentenverträgen und zu Darlehen auf Handgeld.²⁾

Der älteste vollständig erhaltene Leibrentenvertrag ist nun aber erst vom 10. Oktober 1376. Er wird vereinbart mit Ida von Hulhusen aus Kalkar. Die jährlich zu leistende Leibrente beläuft sich auf nicht weniger als 100 Mark jährlich.³⁾ Reinhold berechnet für die Zeit nach 1342, dass man in Wesel für Geld, das der Stadt durch einen Leibrentenvertrag überwiesen wird, 12 bis 13 % zu zahlen pflegt.⁴⁾ Will man

1) Abschrift im Hauptprivilegienbuch der Stadt Wesel im St. zu D., Stadt Wesel Caps. 219 Nr. 4 S. 76.

2) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (Auf. 1) S. 679

3) Orig. Perg. im Stadtarchiv zu Kalkar, Wolffs Report. Nr. 22. Vergl. auch die Urkunde vom 25. April 1380, in der Ida von Hulhusen, die Witwe Dietrich Hagedorns, eine Hofstätte zu Kalkar verkauft, bei Scholten, Urkundliches über Moyland etc., Annalen d. historisch. Vereins, Heft 50 S. 137.

4) Reinhold a. a. O. S. 108.

diesen Satz auf den vorliegenden Fall anwenden, so würde sich ergeben, dass Ida von Hulhusen eine Summe von etwa 800 Mark in die Stadtkasse abgeliefert hat. Ausgestellt ist die Urkunde von Bürgermeister, Schöffen, Konsuln und ganzer Gemeinde. Ausdrücklich wird erwähnt, dass der Vertrag die *ratihabitatio* und den *consensus* der Gemeinde gefunden habe. Die Leibrente muss auf Gefahr der Stadt der Züchterin dahin gebracht werden, wo sie es wünscht, sei es nach Kalkar, nach Wesel oder nach Rees. Interessant ist unter all' den Bestimmungen die schon erwähnte, durch die Ida hinsichtlich ihrer Rente von jeder städtischen Steuer befreit wird. Gleich aus dem folgenden Jahre ist wieder eine Quittung über Zahlung einer Rente, die von Simon van Redinghaven, Symens soen van Duiysborch, ausgestellt worden ist. Der Betrag beläuft sich auf 20 Schilde; ausserdem muss die Stadt noch zwei Schilde *tho bodeloen ende to scryvegelde* geben. Da, wie früher gezeigt ist, im Jahre 1377 die Stadt eine Bede an den Grafen leistet, ist die Veranlassung zur Aufnahme so bedeutender Summen leicht zu vermuthen.¹⁾

Ebenso ist es gewiss kein Zufall, dass die nächsten, noch vorhandenen Abmachungen über Leibrenten in die Jahre 1393 und 1394 fallen. Wie wir wissen, wurde 1393 eine Bede erhoben. Zudem mögen wie Emmericher, so auch Kalkarer Bürger in der Schlacht bei Kempen gefangen genommen worden sein.²⁾

Verbindlichkeiten, die lange vorher eingegangen waren, konnten bei der ausserordentlichen Anforderung an die städtischen Finanzen damals nicht erfüllt werden. Man sah sich daher zu gütlichen Vergleichen genöthigt. So mit Konrad Greyten in Essen (1393). Der musste vor den Schöffen seiner Vaterstadt geloben, sich bei Nichtbezahlung der fälligen Rente eben so ruhig zu verhalten wie sein Bruder vor Zeiten, als er sich der Stadt Kalkar gegenüber in derselben Lage befunden hatte.³⁾ Schon vorher hatte man einen Kanoniker zu Hamborn, dem die

¹⁾ Oben S. 358 ff.

²⁾ Vergl. auch die Quittung Erzb. Friedrichs von Köln über eine ihm von der Stadt Kalkar gezahlte Summe. Orig. Perg. im St. zu D., A II Cleve-Mark Nr. 538.

³⁾ Orig. im Stadtarchiv zu Kalkar, ohne Ordnungsnummer vom 24 Sept. 1393 (*foria quarta post diem beati Mathei evangeliste*)

Bürger gleichfalls mit der Zahlung im Rückstand geblieben waren, damit getröstet, dass ihm erlaubt wurde, künftig die Rente aus dem Pachtertrag des Ledewinkels zu erheben.¹⁾ Und desgleichen war einem anderen Leibzüchter aus Recklinghausen die nämliche Vergünstigung zuerkannt worden. Es scheint übrigens der Stadtverwaltung bald darauf gelungen zu sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Denn aus dem folgenden Jahre 1394 sind zwei Quittungen erhalten, in denen Leibzüchter bezeugen, die rückständige Rente erhalten zu haben.²⁾

Hier und da werden, wie schon bemerkt, kleinere Beträge auch auf kürzere oder längere Zeit entliehen. Der erste Fall der Art ist für das Jahr 1396 bezeugt.³⁾ In einer Urkunde vom 27. Februar erklärt nämlich ein gewisser Lubber van Tylle, dass die Stadt Kalkar berechtigt sein soll, ihm oder seinen Erben jeder Zeit eine Summe zurückzuzahlen (der Betrag ist nicht angegeben), von der er jährlich 15 alte Goldgulden Zinsen bezieht. Jedenfalls ist also diese Anleihe gar nicht unbedeutend gewesen. Manchmal muss sich übrigens auch die Stadt ihrerseits die Bedingung gefallen lassen, dass der Gläubiger im Falle des Bedarfs schon nach kurzer Frist sein Geld zurückfordern kann. Endlich kommen hier und da Darlehnsverträge vor, bei denen ausgemacht wird, dass beide Theile kündigen können. Ein solcher wird am 19. Mai 1402 zwischen der Stadt und Wilhelm von Wesel abgeschlossen. Für die 50 alten Schilde, die er der Stadt vorstreckt, erhebt er jährlich 5 Schilde aus den Erträgen der Ovelgunne oder des Ledewinkels. Am 22. Dezember 1404 wird dann der alte Vertrag zwischen Kalkar und Wilhelm von Wesel modifizirt.⁴⁾ Es scheint, dass das Darlehen in der Zwischenzeit noch erhöht ist, so dass die

¹⁾ Urkunde vom 13. Juli 1393 (des diuxstages na sunte Margareten dach) im Rathsarchiv zu Kalkar; ohne Ordnungsnummer.

²⁾ Urkunde vom 7. Januar (crastino epiphanye) Orig. im Stadta. zu Kalkar, ohne Ordnungsnummer; der Leibzüchter ist Bruen Meene van Duysborgh Kanoniker zu Xanten. Eine zweite Quittung vom 23. April wird von dem uns schon bekannten Symon van Redinghaven aus Duisburg ausgestellt. Orig. Perg. a. a. O. ohne Ordnungsnummer.

³⁾ Orig. Perg. im Stadtarchiv zu Kalkar ohne Ordnungsnummer (des sonnendaghes nae sente Mathias daghe des heyligen apostolen).

⁴⁾ Urkunde im Rathsarchiv zu Kalkar; Wolffs Repertorium Nr. 55.

Zinsen sich jetzt auf 8 alte Schilde belaufen. Dafür wird diesmal nicht der Ertrag der Ovelgunne zum Pfand gesetzt, vielmehr erhält er dafür einen Theil dieses Wiesenkomplexes zur Pacht.

Um die Zeit, bis zu der ich mit der Aufführung des urkundlichen Materials gelangt bin, setzen, wie wir wissen, die Stadtrechnungen ein. In der ältesten vom Nachhalbjahr 1403 sind folgende Ausgaben an die Gläubiger der Stadt gebucht:

Wilhelm van Tille van hantgelde 10 alde scilde . . . ,
maken 27 marc 9 schill.

Item Arnd Schulenborgh van hantgelde 20 alde
scilde . . . , maken 55 marc 6 schill.

Item heren van Gruenwalt vor syn pensi 6 marc.

Item Otten van den Gort vur syn hantgelt 4 alde
scilde, dairvur 11 marc.

Den Beschluss machen unter der Ueberschrift pensye folgende beide Eintragungen: Primo hern Ludolph ind hern Clais in affslage oirre pensyen 16 scud., dairvur 48 marc 5 schill. Item Wyndelen van Elsberge up oir restant 10 marc.

Da die summa expositorum omnium in dem Halbjahr sich auf 608 Mark beläuft, fällt also etwa ein Viertel aller Ausgaben auf die Verzinsung oder Amortisation der Schulden. Offenbar aber ist diese Verhältnisszahl ungewöhnlich hoch. Zwar erlaubt die nächste Rechnung vom Vorhalbjahr 1419 keinen unbedingten Schluss, da sie nicht vollständig zu sein scheint, aber die vom Vorhalbjahr 1421 weist eine sehr viel geringere Quote auf.

Vergegenwärtigt man sich die mitgetheilten Thatsachen, so tritt auch in Kalkar unzweideutig eine Erscheinung hervor, die schon anderwärts beobachtet worden ist. Bei seiner Untersuchung der Weseler Finanzverwaltung weist z. B. Reinhold darauf hin, dass die Renten durchaus nicht alle oder auch nur zum grösseren Theil in der Stadt selbst, sondern vorwiegend an Auswärtige, an Bürger und Ritter, verkauft worden seien.¹⁾ Und zu demselben Ergebniss kommt neuerdings Rübel in seinen

¹⁾ A. a. O. S. 109. Unrichtig ist aber zweifellos der dort folgende Satz: „Zwar ist aus einigen Stellen der Stadtrechnungen ersichtlich, dass Weseler auch von ausserhalb der Stadt Renten bezogen; aber es scheint doch Bürgerpflicht gewesen zu sein, ein Kapital, das man zinsbar anlegen wollte, erst der Stadt anzubieten.“

Untersuchungen über das „Dortmunder Finanz- und Steuerwesen“.¹⁾ „Wenn man die Bedeutung sieht, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts einzelne Dortmunder Kaufherren für den Handel hatten, so müssen dieselben als für ganz hervorragend kapitalkräftig gelten.“ Das zeigen die Londoner Zollrollen, das zeigen die ungeheueren Summen, die Dortmunder Kaufleute, sei es nun dem Könige von England, sei es dem Herzog von Geldern vorstrecken. „Demgegenüber muss es einigermassen befremden, . . . dass die Anleihen, die die Stadt im Jahre 1389/90 [als die Finanznoth besonders gross war] vornahm, sämmtlich bei Auswärtigen gemacht wurden.“ Ganz ähnlich verhält es sich in Kalkar. Die Rentengläubiger der Stadt sitzen in Wesel, in Xanten, in Goch, in Rheinberg, in Essen, in Duisburg, in Hamborn, in Städten, in Klöstern und in Stiftern, aber Kalkarer Bürger, die sich zu Leibzuchtverträgen verstehen, giebt es kaum.

Darin liegt nun aber, meine ich, nichts Befremdliches. Ein Blick in das Archiv jeder mittelalterlichen Stadt lehrt, dass die Rentenbeträge den Gläubigern nur selten regelmässig und vertragsmässig ausgezahlt wurden. Fast das einzige wirk-same Mittel gegen solche, beim besten Willen manchmal wohl unvermeidlichen Misstände, sind Repressalien oder Klagen beim Landesherrn oder bei einem angesehenen geistlichen Gericht. Wie aber hätte wohl der Bürger, der Gläubiger seiner Stadt war, mit solchen Massregeln durchdringen wollen? In der Regel wird er es gar nicht gewagt haben, dergestalt den allgemeinen Zorn auf sich zu ziehen. Das schliesst natürlich nicht aus, dass hier und da dennoch vermögende altangesessene und mit den Interessen des Platzes verwachsene Schöffen und Rath-mannen bei besonderer Nothlage ihre Mittel als Handgeld oder sonst ihrer Vaterstadt zur Verfügung gestellt haben.

¹⁾ Band 1, 1892 S. 36 und 37.

IV.

Die Finanzen der Stadt Kalkar zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts.

In dem alten Repertorium des Archivs der Stadt Kalkar, das der wackere Stadtsekretär Reiner van Lengell im Jahre 1645 anfertigte, nachdem kurz zuvor die Hessen unter ihrem Oberst Rabenhaupt aus der verödeten Stadt und Festung abgezogen waren, findet sich auch ein Verzeichniss der Stadtrechnungen, die zu seiner Zeit noch erhalten waren.¹⁾ Vergleicht man den damaligen Bestand mit dem jetzigen, so ergibt sich, dass mehr von diesem schönen Material durch die Sorglosigkeit der Nachkommen als durch den dreissigjährigen Krieg zu Grunde gerichtet worden ist.²⁾ Freilich eine genaue Scheidung zwischen Vorhalbjahr und Nachhalbjahr ist bei jener Uebersicht Reiners van Lengell nicht durchgeführt, doch wird man im Allgemeinen annehmen dürfen, dass, wo er nichts besonderes angiebt, die Stadtrechnungen beider Jahreshälften noch vorhanden waren. Das Verzeichniss beginnt mit dem Jahre 1390, es folgen die Jahre 1403, 1405, 1410, 1421, 1428, 1441, 1450, 1455 und 1467. Bis zu dem Zeitpunkt scheinen die Rechnungen sich in uneingebundenen Heften in Schmalfolio erhalten zu haben; von da an werden sie den Einband gehabt haben, der sich noch jetzt bei einigen Jahrgängen aus dem 16. Jahrhundert findet, einen einfachen einseitig geglätteten Pergamentdeckel.³⁾ Der erste dieser Bände umfasste die Jahre 1468 bis 1478, der zweite reichte von 1479 bis 1485, der dritte von 1486 bis 1497, der vierte von 1498 bis 1503, der fünfte von 1504 bis 1509, der sechste von 1510 bis

¹⁾ Vergl. das Vorwort zu Wolffs Repertorium (eines Theiles) der Kalkarer Urkunden, Handschrift im dortigen Stadtarchiv.

²⁾ Vergl. oben S. 472.

³⁾ Eine Jahresrechnung wird im Jahre 1504 eingebunden. Die betreffende Notiz (a. a. O. Bl. 12) lautet: Item soe der stat rekeninge ongebonden laigen, den frater van Wesell dairaff to bynden ind van enen umschlagh tsamen gegeven X stuver.

1515. Ueberhaupt waren die Stadtrechnungen von 1468 bis 1601 lückenlos vorhanden; erst von dem Zeitpunkt an, bis zum Jahre 1636 — soweit läuft das Repertorium — fehlen nicht wenige Jahrgänge. Von dem Resttheil, der noch im Stadtarchiv vorhanden ist, ist der die Jahre 1504 bis 1509 umfassende Band der älteste. Hauptsächlich auf diesen Kodex, dessen Benutzung mir in zuvorkommender Weise erleichtert wurde, gehen die nachstehenden Mittheilungen zurück.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kalkarer Stadtrechnungen werden zum mindesten bis zum Nachhalbjahr 1450, auch wenn die einzelnen Posten in anderen Münzen, sei es nun in Gulden oder in Schilden, angegeben sind, immer auf die Kalkarsche Mark gebracht. In der Zeit bis zum Vorhalbjahr 1455 ist man dann zur Berechnung in Gulden übergegangen. Der Gulden, dessen man sich bedient, heisst meist Stadtgulden. Er hat einen geringeren Werth als der rheinische Goldgulden der seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Hauptmünze am ganzen Mittel- und Niederrhein ist.¹⁾ In den Jahren 1504 bis 1508 gehen auf den Goldgulden etwa 44 bis 50 Stüber, während auf den Stadtgulden deren nur 42 und von 1509 an 44 kommen.²⁾ Endlich sei noch bemerkt, dass in den Stadtrechnungen immer 36 Groschen auf den Stüber gerechnet werden.³⁾

Die Eigenthümlichkeit der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Kalkarer Verzeichnissen wurde schon erwähnt. In der Regel übernimmt der Rentmeister des Halbjahres einen grösseren oder geringeren Ueberschuss von seinem Vorgänger

¹⁾ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben etc., Band 2 S. 460 ff. und Beissel, Die Bauführung des Mittelalters, Theil 2 S. 86 ff.

²⁾ Im Jahre 1504 Bl. 19 wird der Goldgulden, in dem die Anleihen der Stadt fast ausnahmslos kontrahirt werden, mit 44 Stüvern berechnet; 1505 mit 47 und 46; 1506 mit 48; 1507 mit 48; 1508 mit 48 und im Jahre 1509 mit 50 Stüvern.

³⁾ Bei dem kurzen Vorbericht, den der leitende Rentmeister zu jedem Halbjahr macht, wird regelmässig angegeben, zu wie viel Stüvern der Gulden diesmal gerechnet wird. Hier und da wird noch das Werthverhältniss zwischen Gulden und dem alten Schild notirt. So im Jahre 1504: Opboeren myns Johans van den Graeff rentmeisters van der stat renthen ind anders . . . den gulden vor I + sulcken gulden ind I + stuver.

und ebenso überweist er dem Nachfolger eine gewisse Summe. Hier und da freilich deckt er auch einen Fehlbetrag aus seiner Tasche.

Von den nachstehenden Tabellen über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1504 bis 1509, wiederholen die beiden ersten Rubriken in Nummer 5 einfach die Abschlüsse, zu denen der Bürgermeister mit seinen Gesellen gekommen ist. Die dritte Rubrik veranschaulicht den Ueberschuss jedes Halbjahres durch ein Pluszeichen und den etwaigen Fehlbetrag durch ein Minuszeichen. Die vierte enthält die wirklichen Beträge der Einnahmen nach Abrechnung der Ueberschüsse oder Fehlbeträge. Die 5. Rubrik entspricht in etwa der 3., sie zeigt, wie sich auf Grund der in 4 vorgenommenen Berichtigung in Wahrheit das Verhältniss von Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Halbjahren gestaltet. Um eine Vergleichung der Kalkarer Finanzen mit denen anderer Städte zu erleichtern, sind endlich in der 6. und 7. die wirklichen Einnahmen und Ausgaben nach ganzen Jahren zusammengestellt. Meine Angaben sind übrigens insofern nicht ganz genau, als ich der Raumersparniss wegen die Zahl der Stüver und Groschen nicht mit aufgeführt habe.

Tabelle 5.

	I	II	III	IV	V
1504 a	940 Guld.	845 Guld.	+ 93 ³ / ₄ Guld.	895 ¹ / ₄ †) Guld.	+ 50 ¹ / ₄ Guld.
1504 b	510 ¹ / ₄ "	515 "	- 5 "	416 ¹ / ₄ "	- 98 ³ / ₄ "
1505 a	529 ¹ / ₂ "	480 ¹ / ₂ "	+ 48 ³ / ₄ "	535 ¹ / ₂ "	+ 44 "
1505 b	435 ¹ / ₂ "	325 ³ / ₄ "	+ 109 ³ / ₄ "	391 ¹ / ₂ "	+ 65 ³ / ₄ "
1506 a	616 ¹ / ₂ *) "	424 ¹ / ₂ "	+ 192 "	506 ³ / ₄ "	+ 82 ¹ / ₄ "
1506 b	618 ¹ / ₂ "	507 ³ / ₄ "	+ [110 ³ / ₄] **) "	426 ¹ / ₂ "	- 81 ¹ / ₄ "
1507 a	587 ¹ / ₂ "	583 "	+ 4 ¹ / ₂ "	476 ³ / ₄ "	- 106 ¹ / ₄ "
1507 b	460 ³ / ₄ "	475 ³ / ₄ "	- 15 "	456 ¹ / ₄ "	- 19 ¹ / ₂ "
1508 a	592 ¹ / ₄ "	564 "	+ 37 ¹ / ₂ "	607 ¹ / ₄ "	+ 43 ¹ / ₄ "
1508 b	460 ³ / ₄ "	461 ³ / ₄ "	- 2 Stüver ***)	423 ³ / ₄ "	- 37 ¹ / ₂ "
1509 a	548 ³ / ₄ "	410 "	+ 138 ³ / ₄ Guld.	548 ³ / ₄ "	+ 138 ³ / ₄ "
1509 b	560 ¹ / ₂ "	434 ¹ / ₂ "	+ 126 "	421 ³ / ₄ "	- 12 ³ / ₄ "

*) In Wirklichkeit beträgt die Totalsumme der Einnahmen über 622 Gulden, wie aus einem Nachtrag zur Hauptrechnung hervorgeht.

**) Die Berechnung des Ueberschusses fehlt in der Rechnung.

***) Der Ueberschuss beträgt in Wahrheit etwas weniger als ³/₄ Gulden.

†) Aus dem Nachhalbjahr 1503 werden über 44 Gulden übernommen

Tabelle 6.

	VI	VII
1504	1471 $\frac{1}{2}$ Gulden.	1360 Gulden.
1505	827 "	801 $\frac{1}{4}$ "
1506	903 $\frac{1}{4}$ "	932 $\frac{1}{4}$ "
1507	933 "	1058 $\frac{1}{4}$ "
1508	1030 $\frac{1}{2}$ "	1010 $\frac{1}{4}$ "
1509	970 $\frac{1}{2}$ "	844 $\frac{1}{2}$ "

Von den einzelnen Halbjahren überschreitet nur das Vorhalbjahr 1504 in Einnahmen und in Ausgaben beträchtlich die sonst übliche Höhe. Den Grund dieser Erscheinung lehrt, wie gleich zu zeigen sein wird, ein Blick in die Rechnungen. Betrachten wir zunächst die ordentlichen und dann erst die ausserordentlichen Intradn dieser Finanzepoche. Wie in alter Zeit machen die Einkünfte von den Gemeindeländereien noch immer einen guten Theil der Einnahmen insgesamt aus. Die Weiden werden übrigens während des ganzen fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts zum grossen Theil nicht verpachtet, sondern so zu sagen — wie es auch heutigen Tages noch in Kalkar üblich ist — von der Stadt verwaltet. Die einzelnen Flächen sind in eine Anzahl von Weidgerechtigkeiten, sogenannte „Scharen“, eingetheilt. Die Erwerbung einer Schar berechtigt den Betreffenden, das Jahr hindurch eine oder mehrere Kühe auf eine bestimmte Stadtweide treiben zu dürfen. So kommen im fünfzehnten Jahrhundert auf den uns schon bekannten Ledewinkel 55 volle Scharen. Davon geht für die Kämmerei der Betrag von sieben Scharen ab. Der Pastor nämlich hat einen Antheil frei, der Bürgermeister und die beiden Rentmeister je zwei. Im Vorhalbjahr 1504 erzielt man von den 48 Scharen des Ledewinkels, die dergestalt übrig bleiben, noch immer 72 Gulden, so dass also 1 $\frac{1}{2}$ Gulden für je eine Berechtigung gezahlt werden. In derselben Weise ist eine andere Wiesenfläche, der Schwanenhorst, „ingeschart“, wie der Ausdruck lautet. Diese 15 Scharen geben zusammen 30 Gulden. Eine dritte Wiese, kurzweg „die „we“ genannt, giebt von 7 Antheilen 14 Gulden. Der Zehnte von dem sogenannten Haetkamp, den die Stadt in der Zwischenzeit erworben hat, wirft 16 Gulden und 18 Stüver ab. Der grösste Theil der Allmende, die sog. broickempen, werden

übrigens auch in dieser Zeit noch nach Schlägen verpachtet. Der Pachtschilling von den einzelnen Stücken schwankt zwischen 3 und 9 Gulden. Alles in Allem beläuft sich der Ertrag des Bruchlandes im Vorhalbjahr 1504 auf 105 Gulden 2 $\frac{1}{2}$ Stüver. In derselben Weise sind nun auch die eben erwähnten Haetkempen verpachtet. Die Einnahme aus diesen Parzellen wird mit 59 Gulden 6 $\frac{1}{4}$ Stüver verzeichnet, doch habe ich bei der Berechnung möglicherweise den Pachtschilling von diesem oder jenem Stückchen Land hinzugenommen, das in Wirklichkeit nicht zu den Haetkempen gehörte.

Ein bedeutender Posten, der früher ganz fehlt, sind 70 Gulden 27 Stüver van verschivunge onss gnedigen heren uyt dat gemaell. Das „Gemahl“, die Abgabe an den Landesherren für das Mahlen des Getreides, war nämlich inzwischen für schweres Geld an die Bürger verpfändet. An den Krieg gegen Geldern erinnert eine ganze Reihe von Eintragungen. Mit Unterstützung der Städte Cleve, Emmerich, Rees und Kalkar versucht Herzog Johann „die Kluyze achter Lobitd den Gelressen“ zu entreissen. Die kriegsfähige Mannschaft von Kalkar war zwei Tage auf dieser Expedition. Die Ungehorsamen aber, diejenigen, die nicht mitgezogen waren, werden mit 19 Gulden gekört. In einem ähnlichen Falle scheint es sich um einen Anschlag zu handeln, den die Emmericher gegen Dösborg und Bronkhorst unternehmen. Den Kalkarer Bürgern fällt dabei die Aufgabe zu, die Umgebung von Rhenen zu brennen und auszurauben, um dadurch einen Flankenangriff von dieser Seite her zu erschweren. Auch diesmal ist der städtische Heerbann zwei Tage im Felde. Die Ungehorsamen müssen 17 Gulden 30 Stüver zahlen. Von der grossen Beute ferner, die in der geldernschen Fehde vor Huyessen (Hüssen) in gen Bethaw gewonnen wurde, laufen in diesem Vorhalbjahr 55 Gulden als Abschlagszahlung ein. Andererseits werden aber unter den Einnahmen auch solche aufgeführt, die in Wahrheit Ausgaben sind. Von den 600 Soldknechten nämlich, die die gemeinen Städte dem Herzog vierzehn Tage hindurch zu beköstigen versprochen haben, kommen nicht weniger als 75 auf Kalkar. Als nun die Stadt geynen rait enwuste, gelt op to brengen, die knechte mede to verzolden, heft Peter van Goch dairtoe to volenste opgebracht 225 goltguld., ilker ad 2 hornsche

guld.¹⁾ Diese 225 Goldgulden werden also, wie üblich, ohne weiteres unter den Einnahmen gebucht. Die nächste Eintragung erzählt von dem Feldlager, das der Herzog mit den ihm zu diesem Zweck bewilligten Söldnern vor Middelaer aufschlägt. Drei Reisen machen die Kalkarer Bürger zu seiner Unterstützung, zweimal mit dem halben, einmal mit dem ganzen Aufgebot. Man erhält einen Begriff von dem Umfang dieser Leistungen, wenn man erfährt, dass der erste Kriegszug nicht weniger als 11 Tage dauert. Van desen drie reysen, heisst es zum Schluss, van den ungehoirsamen opgeboirt XLVII guld. XXVI stuv. Endlich sei noch erwähnt, dass von der Weinaccise 89 Gulden 37 Stüver in dem Vorhalbjahre eingekommen sind. Die Beträge der Accise in dem Halbjahr sind aus Gründen, über die einige Andeutungen vorliegen, ausserordentlich gering.

Nach diesen Mittheilungen ist es gar nicht zweifelhaft, dass der Krieg gegen Geldern es ist, der die Einnahmen in dem Vorhalbjahre 1504 so in die Höhe treibt. Man braucht nur das Kapital, das Peter von Goch der Stadt vorstreckt, das Beutegeld und die Busse derer, die nicht mit ins Feld rücken, von der Totalsumme abzuziehen, so erhält man den gewöhnlichen Betrag. Die Einnahmen richten sich übrigens, wie schon erwähnt, zum grossen Theil nach den Aufwendungen. Die Ausgaben dieser Finanzperiode stehen nun aber wie erwähnt unter dem Zeichen der kriegerischen Ereignisse. Während im Allgemeinen die Kalkarer Stadtrechnungen ein Beleg dafür sind, dass bei kleineren Städten die Instandhaltung der Thore, der Mauern, der Strassen, der öffentlichen Gebäude, der Zäune in der Stadtmark, der Schleusen und der Deiche den grösseren Theil der Intraden verschlingen, treten diese zahlreichen kleinen Posten hinter denen im Vorhalbjahr 1504, die sich auf kriegerische Aufwendungen beziehen, zurück. So werden, als man einen Ueberfall fürchtet, einige Gulden dafür verausgabt, dass die Wachmannschaften Nachts auf den Wällen verstärkt werden müssen. Nach Cleve schickt man, als die Rüstungen und Werbungen für den Entsatz der von den Geldernschen belagerten Burg der Stadt Wachten-donk beginnen, um vom Herzog vier Dienstwagen zu leihen

¹⁾ Peter von Goch wird in den Einnahmen unter denen aufgeführt, die im Vorhalbjahr 1504 ihr Bürgerrecht erwerben.

oder zu kaufen.¹⁾ Bei einem Vorstoss, den Herr Wilhelm van der Horst, Ritter und Marschalk, in die Vogtei Geldern unternimmt, um der hartbedrängten Besatzung jener Burg Luft zu machen, stellen die Bürger ihm 33 Knechte zur Verfügung. Nur zwei Tage dauert dieser Streifzug, so dass der Sold, 5 Stüver für den Mann, nicht viel mehr als 8 Gulden beträgt. Dann begegnet bald darauf ein neuer Posten von 16 Gulden für Söldner, die zum Entsatz Wachtendonks geschickt werden.²⁾ Wachtendonk wegen reitet darauf der Bürgermeister mehr als einmal nach Cleve zur Berathung mit dem Herzog. Boten gehen von Kalkar an Wesel, Xanten, Rees und Cleve. In Kalkar versammeln sich am Freitag nach Halbfasten (22. März) die Geschickten der Städte, um Massregeln, die onsettinge van Wachtendonk berurende, zu ergreifen. Das Gerücht, die Burg zu Wachtendonk wäre in die Hände des Feindes gerathen, und die Sorge für Gennep beschleunigen die Verhandlungen. Ein Theil der Knechte wird sofort zum Entsatzheer gesandt.³⁾ Auf Kalkar allein kommen acht Söldner, die in dreizehn Tagen 13 Gulden 30 Stüver kosten. Eben damals bewilligen die Städte für den geldernschen Krieg 400 Knechte. Wenn man von Kalkar und Emmerich auf die anderen Plätze schliessen darf, so betreiben die clevischen Städte diese Unternehmungen mit Leib und Seele. Auf Kalkar fallen von jenen Mannschaften 50; die Stadt bringt aber nur 30 Knechte auf, die alsogleich nach Gennep geworfen werden. Der Posten für die Ausrüstung und Besoldung dieses Kontingents ist schon sehr viel höher: er beläuft sich auf 61 Gulden. Um eben jene Zeit, am zweiten Osters- tag (8. April), muss sich die Besatzung der Burg von Wachten-

¹⁾ Wachtendonk war, wie erwähnt, schon früher einmal längere Zeit in clevischem Besitz gewesen und war militärisch für Cleve von grosser Wichtigkeit. Herzog Johann II. hatte sich damals der Stadt bemächtigt; Mitte September 1503 aber war sie zur Nachtzeit überrumpelt und mit Ausnahme der Burg von den Geldernschen zurückerobert worden.

²⁾ Es sind tot onsen tax nae verdrach der gomeyns stede 2 $\frac{1}{2}$, knecht . . . ind syn dair op gewest 5 weken.

³⁾ A. a. O. Bl. 14: Item soe dat gerocht liep, dat Wachtendonk opgegeven were und men vor Genp besorcht was, heft men dair in geschickt op cost der gemeynen stede eyn deel knecht, dair unse tax VIII knechte aff belip XIII daige lanck.

donk, durch langen und tapferen Widerstand ganz erschöpft, endlich ergeben.¹⁾ Das scheint die Besorgnisse für Gennepe gesteigert zu haben, denn bereits am Mittwoch, also zwei Tage nach der Katastrophe, reitet der Bürgermeister abermals nach Cleve, um über die Verstärkung des Kalkarer Kontingents in Gennepe mit dem Herzog oder seinen Bevollmächtigten zu verhandeln.

Die Befürchtungen, auch dieses wichtige Aussenwerk möchte in die Hand der Geldernschen fallen, erwiesen sich als unbegründet; nach der Rückeroberung Wachtendonks zieht sich der Krieg vorläufig mehr nach den unteren Quartieren Gelderns. Eine Eintragung im Ausgabeverzeichniss berichtet ausführlich von dem schon erwähnten Zuge, der auf Emmerichs Veranlassung von den Bürgern clevischer Städte unternommen wurde, um ein Bollwerk beneden den tolhuys (zu Lobith), die Kluyze genannt, mit gewaltiger Hand niederzuwerfen. Das Ausgabeverzeichniss berichtet bis ins einzelne von dem Proviant (dem Bier, der Butter, dem Schmalz, dem Speck, dem Brot), der den Bürgern zu Schiff nachgeführt wird.²⁾ Zudem erfährt man hier und an anderen Stellen der Rechnungen, dass der Bürgermeister mit seinen Gesellen wohl mitreitet und eine Art von Aufsicht führt, aber nicht mehr das städtische Aufgebot selbst kommandirt. Den Oberbefehl scheint entweder der Hauptmann (capiten) der Söldner oder ein befreundeter Ritter aus der Nachbarschaft gehabt zu haben. Alles in Allem beläuft sich der Posten auf nur 13 Gulden und 38 Stöver. Schon am Sonntag nach Pfingsten, am 11. Juni — stark vierzehn Tage nach dem vorigen Auszug — machen die Emmericher, die eine Anzahl von Reitern in Sold genommen zu haben scheinen, jenen schon erwähnten Angriff auf Dösborg. Es ist der vielbesuchte Handelsweg der clevischen Kaufleute, die Yssel herauf, den die Emmericher bei diesem sinnlosen Bruderkriege jetzt mit so wenig friedlichen

¹⁾ Nettesheim, Geschichte der Stadt Geldern, Band 1 S. 208; nach der Chronik der Abtei Kamp.

²⁾ Aehnliche Details über den Proviant der ausziehenden Bürger auf geldernscher Seite finden sich bei G. van Hasselt, Arnhemse ouden, Deel 4 S. 149 ff.

Absichten einschlagen.¹⁾ Das ganze Aufgebot Kalkars, wie üblich unter Glockenschlag zusammengetreten, nimmt diesmal in der Höhe von 125 Mann an der Reise theil. Verstärkt wird die Schaar durch 9 Soldknechte (knechte vor zolners), die nach den Andeutungen der Eintragung das Hauptkontingent zu den 15 guten Schützen gestellt zu haben scheinen, die beim Zuge sind. Wiederum wundert man sich über den geringen Kostenbetrag; es sind nur etwas über 14 Gulden, die verausgabt werden. Zu dem gleichfalls schon erwähnten Feldlager, das Johann II. vor Middelaer aufschlägt, zieht Ende Juni der Heerbann der gemeinen Städte der Landschaft „mitten clockenslach.“ Diesmal handelt es sich um eine grössere und langwierige Expedition, so dass ein Stadttheil den anderen ablöst. Auf der ersten Reise beträgt der Heerbann, den die halve stat, dassog. Nederlandant, stellt, 116 Mann. Hinzukommen noch 16 Söldner in stede der borgers ind weduwen. Bei der Ablösung, die die halve stat, das Oeverlant, aufbringt, ziehen nur 60 Bürger mit. Daran schliesst sich noch eine dritte Reise nach Middelaer, zu der das ganze städtische Aufgebot ausrückt. Wollte man, nebenbei bemerkt, nach solchen Angaben die Stärke der waffenfähigen Bürgerschaft berechnen, so müsste man die bei den Einnahmen erwähnten Strafsummen derer, die zu Hause geblieben sind, mit berücksichtigen.²⁾ Wie dem nun auch sei, diese Zahlen zeigen, dass von einer Bevölkerung Kalkars in der Höhe von „4000 bis 5000 Einwohnern“ in jener Zeit der Blüthe schwerlich die Rede sein kann. Wenn eine Aufzeichnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts auf noch nicht 3000 Seelen schliessen lässt, so wird man für den Anfang des 16. Jahrhunderts 3000 bis 3500 Einwohner als Maximalzahl ansehen dürfen. Die Aufwendungen für Proviant belaufen sich auch diesmal auf nur 55 Gulden 21 Stüver, aber hinzukommen noch alle möglichen Ausgaben für Sold der Knechte, an Geschenken für die Edelen, in deren Händen die Führerschaft des städtischen Kontingents gelegen hat, für Reparatur der sog.

¹⁾ Item up sonnendag octave penthecostes hebn die van Emeric mit oeren ruyteren enen aenslach gemackt vor Doesborch in dair umblanx in to tasten gelyck voirgeroirt ia.

²⁾ Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar, S. 10.

Heereskiste u. s. w.¹⁾ Die Summe, die man von Peter van Goch geliehen, kehrt dann hier nochmals unter den Ausgaben wieder. So werden im Ganzen 229 Gulden 28 Stüver für die Besoldung jener 66 Knechte verwendet, die man anstatt der 75 aufgebracht hatte, auf die man eigentlich verpflichtet war. —

Abgesehen von diesen Aufwendungen für kriegerische Zwecke machen die uitgaven van uitgainen renthen, also die Verzinsung resp. Amortisation der Stadtschulden, den grössten Betrag aus. Neben den Bürgern in Wesel und Rees beziehen noch immer die geistlichen Anstalten der Landschaft die meisten und höchsten Renten. Im Ganzen beläuft sich die Summe auf 243 Gulden. Werthvoll vor allem sind bei dieser und den anderen Rechnungen, die beinahe noch ausführlicher sind als die Weselschen, die unendlich zahlreichen wichtigen Einzelheiten, die über das Verhältniss der Stadt zu den gemeinen Städten, zu der Geistlichkeit, zu dem Landesherrn und seinen Beamten, nicht selten ganz intimen Aufschluss geben.

Versammeln sich die Bevollmächtigten der gemeinen Städte oder der hoefstede beyder lande Cleve ind Marck, so finden gemeinsame Gelage statt, deren Kosten jeder selbst bestreiten muss. Reitet aber der Bürgermeister einer benachbarten clevischen Stadt in Kalkar ein und übernachtet dort, so wird ihm wohl meist ein Ehrentrunk geschenkt. In Wesel lässt sich diese Praxis soweit zurückverfolgen, wie die Stadtrechnungen reichen. Eben mit Berufung auf den Brauch in Wesel spendet man dem Bürgermeister von dort, der vermuthlich auf der Reise zum Herzog in Kalkar Quartier nimmt, zwölf Quart Wein.²⁾ Den Klöstern in der Stadt sendet der Magistrat fast bei allen hohen Festen Wein. Besonders charakteristisch aber beleuchtet eine Eintragung das patriarchalische Verhältniss der Bürger zum Pfarrer. Als der Propst von Wissel als Pfarrer von Kalkar

¹⁾ Item soe die heerkist tobracken was, die toegerost (zugerüstet, in Stand gesetzt) ind dairtoe gekocht eyn planck ad VII stuver u. s. w.

²⁾ Item up satersdach na meydach (4. Mai) is die borgermeister van Wesell hyr benachtet, ind soe die stat Wesell unsen geschickten alltyt geschenck duet, heft men oen geschenckt XII quart ad VII groitken, facit XXVIII stuver. Im Nachhalbjahr 1504 erhält der Bürgermeister von Cleve einen Trunk mit der beachtenswerthen Motivirung, dass er stets vlytich is der stat (Kalkar) baitscapen in unsen afwesen to doin.

seine Investitur „nimmt“, wird ihm in einem Weinhaus der Stadt ein Ehren- und Willkommen-trunk auf „gute Nachbarschaft“ dargebracht.¹⁾ Und dieses mal lässt sich die Stadt das „Geschenk“ sehr viel mehr kosten als bei der Bewirthung des Bürgermeisters des clevischen Hauptplatzes.

Mit den Beamten des Landesherrn versteht es der Magistrat meist sich gut zu stellen. So z. B. mit dem Waldgrafen auf Munna, der eine wichtige Persönlichkeit ist, weil man durch seine Vermittlung Brennholz aus den nahen Waldungen bezieht, die damals noch die jetzigen Dorfmarken von Alt- und Neuluisendorf einnehmen.²⁾ Vor allem aber mit dem Landdrosten sucht man gute Freundschaft zu halten. Bei passenden Gelegenheiten wird ihm einen Ehren-trunk verabreicht. So als er im Januar (23.) den Richter von Kalkar im Auftrage seines Herrn bestätigt.³⁾ Auch die Ritter, die bei irgend einem Anlass der Stadt Freundlichkeit erwiesen haben, werden, wenn sie durch Kalkar kommen, beschenkt. Es wird zum Beispiel Herr Steven van Wylick mit Wein bewirthe't, weil er bei jenem Zuge nach dem Zollhaus Lobith den borgeren doegde bewyst heft. Andererseits wissen sich aber die Bürger gegen wirkliche oder vermeintliche Willkürlichkeiten der landesherrlichen Amlente sehr wohl zu schützen. Wie oft Fälle aller dieser Art vorgekommen sind, geht schon daraus hervor, dass sich in dem einen Halbjahr 1504 fast für jeden von ihnen ein oder mehrere Belege finden. Als der Richter von Üdem die Hausleute der Bürger wegen irgend welcher Rückstände allzu eilig pfänden und einsperren will, senden die Bürger einen Boten zum Herzog

¹⁾ Item soe die praist van Wisschel pastoir to Kalker syn investuyr naem van der kircken crastino Mathie (26. Februar) doe van der stat wegen vor eyn wilkomen ind guede naburscap geschenckt in meister Peters hus tgeleich LXXV quart ad VII gr., fac. IIII guld. VII stüver. Dieser Pfarrer heisst Sybertan van Ryswick. Ueber ähnliche Vorkommnisse vergl. Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar, S. 30.

²⁾ Vergl. z. B. Bl. 13 und (Nachhalbjahr 1504) Bl. 30. Die Stadt hat Mangel an Bauholz (tymmerholz); sie schickt daher einen Bevollmächtigten an den Herzog, der von ihm eine Befehlschrift an den Waldgrafen auswirkt, der Stadt Holz anzuweisen.

³⁾ Item, doe myn joncker die lantdrost den richter steegden totten ampt, syn liefden geschenckt in meister Peters hus op dinxstetdag post Agnetis XXX quart . . . fac. IIII guld. XXXII stuv. XXIV grodk.

um der peyndinge, wie gesagt wird, eyn opruckinge to verwerven. Und in der That erwirkt man dergestalt einen Befehlsbrief an den Richter von Udem, durch den ihm dieser Aufschub zur Pflicht gemacht wird.

Auch der Etat des Nachhalbjahres 1504 steht noch unter dem Zeichen des geldernschen Krieges, wenn auch die Aufwendungen für kriegerische Zwecke etwas seltener geworden sind. Unter den Einnahmen werden abermals 40 Gulden Straf-gelder aufgeführt, die von denen erhoben werden, die bei einer der vielen Reisen in das Feldlager bei Middelaer ohne Erlaubniss zu Hause geblieben sind. Ebenso finden sich unter den Ausgaben noch mehrfach Zahlungen an Sold für die geworbenen Knechte. Hinzukommen noch kleinere Posten, so z. B. 12 Gulden für Pferde, die man bei dem Zuge nach Geldern gemiethet hat. Ferner unbedeutende Beträge für die Reparatur des Geschützes und dergleichen. Aber auch an neuen Reisen mit allen damit verbundenen Kosten ist kein Mangel. Diesmal ist es Herr Ott van Büeren, Rittmeister zu Kranenburg, der einen grossen und glücklichen Raub- und Beutezug in der Richtung auf Nymwegen unternimmt, umb die ossen dairuyt to nemen.¹⁾ Daran betheiligen sich im Auftrage der Stadt drei Tage lang 22 Knechte. Abermals wird dann von den Städten eine nicht unerhebliche Söldnerschaar nach Gennep geworfen, da sich wiederum das Gerücht verbreitet hat, der Feind wolle diesen vorgeschobenen Posten überrumpeln.²⁾ Das Hauptereigniss aber des Nachhalbjahres ist ein grosser Zug des ganzen Landes, bei dem es auf eine Vereinigung mit Herzog Philipp von Burgund abgesehen ist. Vierzehn Tage hindurch ist das halbe Aufgebot der Stadt unterwegs. Zu dem Heerbann der Bürger stossen nochmals 22 Knechte, während man in Wirklichkeit 50 hätte stellen müssen. Zur Bedienung der Dienstwagen hatte man ferner eine Anzahl von Hausleuten mitgenommen, wie daraus hervorgeht, dass ihnen nachträglich ein Trinkgeld bewilligt wird. An 80 Gulden sind dergestalt allein bei dieser

¹⁾ Mit den Worten „ast geschieden“, deutet die Eintragung an, dass der Plan gelang.

²⁾ A. a. O. Bl. 29.

Reise verausgabt worden. Hinzukommt die Zahlung der ersten Rate von einer Summe von 500 Goldgulden, die die gemeinen Städte dem Jungherzog zu einer Fahrt zu seiner Braut nach Jülich versprochen haben, im Betrage von 33 Gulden.

Von den ordentlichen Ausgaben fallen wiederum als hervorragendste Posten die Zinsen für die Anleihen ins Gewicht. Es sind zunächst an 190 Gulden, die für diesen Zweck aufgebracht werden müssen. Aber nachdem die Rechnung schon abgeschlossen war, stellt sich heraus, dass eine ganze Reihe von Posten vergessen worden ist. Die werden nun nachträglich hinzugefügt, sie verwandeln den Ueberschuss dieses Halbjahres — der beträgt 27 Gulden — in ein Defizit von 3 Gulden und 36 Stüver. Erst am 6. Januar in einer Magistrats-sitzung wurde der Fehler bemerkt und „corrigirt“. Die damals steigenden Aufwendungen für Leibrenten werden nun aber zum Theil durch die Erträge ausgeglichen, die der Herzog der Stadt für Summen, die ihm vorgeschossen sind, verpfändet hat. Hierzu gehört, wie schon gesagt, das Gemahl, das im Nachhalbjahr 1504 nicht weniger als $61\frac{1}{2}$ Gulden bringt. Daneben sind zwei andere Posten von Belang: Item boirt men jairlic mit der grayten ind sluyterien XII golden gulden ad XLVII stuver, facit XIII guld. XVIII stuv. Und zweitens: Item noch van verschrivonge uns gnedigen heren uiter dat gemaell, uiter den Hoepelsshen ind Hanxelersshen tienden ind uiter der bannempt . . ., XVI guld. XXIII stuv. Etwa annähernd die Hälfte des Zinses für die Anleihen wird also aus neuer-schlossenen Einnahmen gedeckt.

Von besonderem Interesse ist übrigens der Umstand, dass die Erträgnisse aus der Allmende durchaus rationell auf beide Halbjahre vertheilt werden. Von den Haitkempen kommen nämlich im Nachhalbjahr 37 Gulden 18 Stüver ein. Die Pacht ferner van den Monnickenkamp wird ganz in dieser Finanzperiode verrechnet. Die Gesamtsumme von den einzelnen Schlägen beläuft sich auf $109\frac{1}{2}$ Gulden. Hinzukommen endlich noch etwa 23 Gulden van den kerckhofskempen und van den tichgelcamp. Vergleicht man diese Zahlen mit den früher zum Vorhalbjahr 1504 mitgetheilten, so ergibt sich, dass die Summen hier und dort wenigstens annähernd von gleicher Höhe sind.

Wie das Jahr 1504 den höchsten Bestand in Einnahmen und Ausgaben aufweist, so das Jahr 1505 scheinbar wenigstens so ziemlich den niedrigsten. Eben aus dem Grunde lasse ich zum Schluss noch einige Angaben aus diesem Jahre folgen. Von den 484 Gulden des Vorhalbjahres 1505 fallen 90 allein auf die Weinaccise. Demgegenüber verschwinden fast die 7 Gulden Wagegeld. Die Bieraccise vollends, d. h. wohl die Abgabe von fremdem Bier, bringt nur 35 Stüver. Die Intraden von dem Ledewinkel, dem Schwanenhorst und der „Wye“ sind die gleichen wie im Vorhalbjahr 1504; ebenso die von den Zehnten van den Haetkamp und von dem alten Ziegelwerk (8 Gulden 15 Stüver). Dazu kommen noch kleinere Beträge aus der Verpachtung von Theilen des Walles etc., die ich bei der Uebersicht zum Vorhalbjahr 1504 absichtlich nicht aufgeführt habe. Sogar diese kleineren Posten werden sorgfältig auf beide Halbjahre vertheilt, so z. B. die Pacht von der Fischerei. Der Ertrag der Fischerei auf der Seite nach Altkalkar wird bei den Einnahmen des Vorhalbjahres, der von der Hanselaerschen Seite bei denen des Nachhalbjahres verrechnet. Die Accise, oder vielleicht richtiger gesagt, der Bruchtheil der alten Accise, der jetzt noch so heisst, bringt diesmal die im Verhältniss zur früheren Zeit ungemein geringe Summe von 7 Gulden. Auch in diesem Halbjahr fehlen Ausgaben für militärische Zwecke nicht. Bei einem Kriegszuge vor Doesborg am Dienstag nach dem Maitage theiligten sich indessen nur 25 Bürger. Die Kosten belaufen sich auf $8\frac{1}{2}$ Gulden; vor zalt ind cost, wie gesagt wird. Aber von diesem System der Besoldung kommt man bald wieder zurück, wie die Angaben über die nächsten Reisen zeigen. Wie bei den Einnahmen die Intraden aus der Weinaccise und der Pachtschilling von den Gemeindeländereien die grössten und in ihrem Betrage nur wenig schwankenden Posten sind, so bei den Ausgaben die Zinsen für die Anleihen. Soweit es sich nicht um Erbrenten handelt, verändert sich diese Summe natürlich im Laufe der Zeit. Die Veränderungen aber finden meist allmählich statt; im Allgemeinen entsprechen die uitgeven van uitgaiden renten im Vorhalbjahr 1505 denen im Vorhalbjahr 1504; dieselben Namen und dieselben Beträge kehren in derselben Reihenfolge wieder. Im Ganzen beläuft sich die dergestalt verwendete Summe auf 256 Gulden, d. h. auf sehr viel mehr als die Hälfte

aller Ausgaben, die im Vorhalbjahr 1505 nur die Höhe von 480 Gulden erreichen.

Ich gebe endlich noch einige Mittheilungen über das Nachhalbjahr 1505. So wenig wie in der ersten Hälfte des Jahres wird in der zweiten eine Anleihe gemacht. Wohl aber sind die Ausgaben so bedeutend, dass man jetzt endlich zu dem so ungewohnten Mittel einer Schatzung seine Zuflucht nimmt. Ein Finanzjahr wie 1505 trägt also dennoch, da neue Schulden, wie es scheint, nicht kontrahirt werden, ein grosser Theil der Schulden aber aus Leibrenten besteht, nicht wenig zur Tilgung der Schuldenlast bei. Es handelt sich nun im Nachhalbjahr 1505 vor allem um die Verpflegung eines starken städtischen Kontingents, das 37 Tage vor Arnheim lagert. Nur ein — allerdings nicht kleiner — Theil des städtischen Heerbanns ist ausgezogen. Diesmal aber, wo man von vornherein darauf gefasst sein konnte, dass die Expedition langwierig sein werde, ist nicht das eine oder das andere Quartier ausgerückt, vielmehr hat man eine Auswahl unter der Gesamtheit der waffenfähigen Mannschaft getroffen. Hundert Kriegstüchtige sind von dem Bürgermeister und seinen Gesellen wohl unter Betheiligung der gemeinen Bürger für den Zug ausgemustert worden. Sammt und sonders werden sie bei Namen aufgeführt. Hinter jedem Namen wird notirt, wie viel Tage der Betreffende im Felde gestanden hat. Meist sind es über drei Wochen. Den früheren Verhältnissen gegenüber begegnet man hier zuerst einem Fortschritt, man ist, was Verpflegung und Löhnung anbetrifft, zu einem gemischten System übergegangen. Ausser dem Proviand wird bei einer so langwierigen Expedition ein gar nicht geringer Sold gezahlt. Manchmal wird zudem erwähnt, der eine oder andere Wehrmann habe — es muss dahingestellt bleiben aus welchem Grunde — doppelte Löhnung empfangen. Ueber 170 Gulden werden allein dergestalt verausgabt. Es folgen 47 Gulden 9 Stüver für Bier, 27 Gulden für Brot, 21 Gulden 27 Stüver für Speck, 8 Gulden für Rindfleisch, 22 Gulden 31 Stüver für Butter, 12 Gulden für cantert ind hantkese, 11 Gulden 6 Stüver für Unkosten bei der Beschaffung und dem Transport des Proviandes. Dazu kommt noch eine Reihe von kleineren Posten von 5, von 2, von 4 und von 21 und nochmals von 2 Gulden. Den Beschluss macht endlich eine Summe von 210 Gulden 28 Stüvern für den

Sold der Knechte und derjenigen Bürger, die mit Einwilligung des Bürgermeisters als Söldner an der Reise theil genommen haben.¹⁾

Der Bürgermeister und seine Gesellen klagen über die Mühe, die es ihnen gemacht habe, eine so complizirte Rechnung zusammenzubringen. Dafür verlangen sie eine besondere Vergütung von 2 Gulden. Die endgültige Berechnung ergibt an Ausgaben 571 Gulden.²⁾ Die Leiter der städtischen Finanzen mögen dieser nicht geringen Summe gegenüber alsogleich die Unmöglichkeit eingesehen haben, durch Anleihen, die verhältnissmässig gross hätten sein müssen, Deckung zu schaffen. Man beschloss daher, wie erwähnt, eine Schatzung. Dabei ist beachtenswerth, dass die Strafgelder der Ungehorsamen, die früher bei jeder Reise aufgeführt werden, diesmal fehlen. Diese Bussen werden früher schon in gewissem Sinne den Charakter einer Wehrsteuer gehabt haben. Jetzt scheint man nun die Wehrsteuerverpflichtung ausgedehnt und den Betrag angemessen erhöht zu haben. Denn daran wird man festhalten dürfen, dass die 555 kleinen Gulden, die van der scatinge kommen, von den Bürgern aufgebracht sind, die nicht mit in das Lager gerückt sind. Diese 555 sogenannten kleinen Gulden entsprechen einem Betrage von 249 Stadtgulden. Zieht man die von den eben erwähnten 571 Gulden ab, so bleibt ein „restant“ von mehr als 321 Stadtgulden. So wenig wie das Ergebniss der Schatzung unter den Einnahmen gebucht wird, werden diese 321 Stadtgulden unter den Ausgaben notirt. Bei der endgültigen Berechnung des Nachhalbjahres 1505 wird vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dat uitgeven vor Arnhem nicht mit einbezogen ist. Man scheint also für die 321 Stadtgulden eine besondere Deckung gesucht zu haben.³⁾ Eben darauf deuten die

¹⁾ Item nae inganck der gemeyne steden van onderhaeldinge der knechte, soe hebn wy gelyck den van Cleve eyn maent lanck verzolt onder Derick van Huessen XXXIIII knechte; ind ter anderen maent onder denselven an knechten ind an borgeren, die in stede der knechte gemonstert ind voirt op reyssen to trecken bewillight woirden tot XIX zolt. Ind op beide maenden vor den hoeftman VI † dubbelden zolt u. s. w.

²⁾ Item soe die borgermeister ind syne gesellen voell onlegde gehat hebn aver desen verplegingh by een to vergaederen, dairaver verdain voir ind nae II guld.

³⁾ Summarum (sic) aller verpleginge der borgere an zolt, an cost ind

letzten gesperrt gedruckten Worte der in der letzten Anmerkung mitgetheilten Eintragung über die Gesamtkosten der grossen Reise.

Bei solcher Berechnung verschwinden in dem Ausgabeverzeichnis des Nachhalbjahres 1505 natürlich fast alle Spuren des geldernschen Krieges. Die Totalsumme der Ausgaben beläuft sich nur auf 325 Gulden 38 Stüver. Dass aber diese Summe einigermassen anormal ist, geht schon aus dem einfachen Hinweis auf die Thatsache hervor, dass in dem Nachhalbjahr 1505 die Beträge für die Verzinsung der Rentenschuld mit etwa 215 Gulden zwei Drittel der Höhe der Ausgaben erreichen.

Alles in allem genommen beruht die städtische Finanzwirtschaft Kalkars in jener Zeit, dank dem hohen Betrage der Kämmereiintraden, noch auf soliden Grundlagen. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert, als die Stadt wirtschaftlich mit schnellen Schritten dem Ruin entgegen ging, greifen jene gerade hier besonders ungeheuerlichen Verhältnisse Platz, die mit Recht die Entrüstung König Friedrich Wilhelms I. und seiner Stenerräthe hervorriefen.

Kapitel 12.

Zur Rechtsgeschichte der clevischen Städte.

I.

Die Unterbezirke der Grafschaft Cleve.

Noch neuerdings ist von zwei trefflichen Kennern der niederrheinischen Geschichte der Ansicht Ausdruck gegeben

onrait ind verplegingh der knechte is to samen vijf hondert eyn indt soeventich gulden twelf stuver ind sess groitken, hyran to korten vijf hondert vijf indtwintich gulden . . . ind achtien stuver, die van der scattinge kommen syn, maicken an statgulden twe hondert negen indtwintich gulden . . . ; restant driehondert eynndwintich guld. civitatis . . . uyter den gelde van der gemeyne zyse genamen.

worden, die Grafen von Cleve hätten nirgends in ihrem Lande ein wirkliches gangräftiges Gericht besessen. Daraus gehe hervor, dass der grösste Theil ihres Gebietes aus der Vogtei über Kirchengut ihnen zugewachsen sein müsse.¹⁾ Es ist fürwahr, als ob die alte Ansicht ihrer ehemaligen erzbischöflichen Widersacher, nach der die wichtigsten clevischen Besitzungen ursprünglich lediglich Kölnische Lehen seien, noch nach so viel Jahrhunderten wenigstens in der Theorie zum Siege gelange.²⁾ Eine schon erwähnte Gerichtsurkunde vom Jahre 1395 widerlegt diese Anschauung auf das Schlagendste. Sie zeigt, dass Altkalkar in der That eine solche alte Dingstätte — wie eben Mooren und Nettesheim sie vermissen — für den älteren und ursprünglichen Theil der Grafschaft ist. Ich möchte sagen durch dieses Diplom wird die Reihe der Beweisglieder geschlossen, die für die Behauptung sprechen, der alte Düffelgau — oder wie er sonst geheissen haben möge — habe ursprünglich den Kern des Dekanats Xanten, und also zum mindesten auch die Grafschaft Cleve, in ihrem älteren Bestande, umfasst (S. 19 ff.).

Es verlohnt sich also der Mühe in diesem Zusammenhange auf den Inhalt des Diploms vom Jahre 1395 einzugehen. Es sind die gemeinen Schöffen von Altkalkar, die bezeugen, was sich vor ihrer Bank zugetragen habe.³⁾ In der Stadt Cleve ist am Montag vor Gregoriustag (8. März) ein Mord geschehen, dair een gemeyne geruchte aver gegaen is in den lande, dass Wilhelm van Diepenbroick mit einer Anzahl von Genossen der Thäter und Rutger van Boitzelar der Anstifter sei. Erschlagen aber ist Adolf von Suytkamen, der vielgenannte und einflussreiche Rentmeister Herzog Adolfs, damals noch Grafen von Cleve, und seines Vaters. Hyromme ind want dat gericht to Aldenkalker an dese zyde dess Ryns, dair Aldenkalker leget, dat oeverste gericht is in den lande van Cleve, so is onse lieve gnedige herre voirscreven mit synen raede ind vrienden averkamen, dat men tot Aldenkalker aver den voirscreven moirt ind doitslach gericht hevet als recht is. Man sieht, zu dem

¹⁾ Mooren und Nettesheim, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 28/29 S. 15 Anmerk. 1.

²⁾ Hansen, Zur Vorgeschichte der Soester Fehde a. a. O. S. 9 ff.

³⁾ Abschrift im Lagerbuch der Stadt Kalkar, Litt. A vol. I S. 57.

Gericht von Altkalkar gehörte das ganze linksrheinische Territorium. Nachdem also die Räte und Freunde den Grafen bestimmt haben, die Sache dort zur Verhandlung zu bringen, werden Richter und Knechte, die Rathmannen der Städte des Landes von Cleve und die Schöffen entboten. Die entscheiden zunächst, dass Adolf, want die voirscreven her Adolph van Suytkamen maegh, raid, rentmeister ind diener wass onss gnedigen heren, selbst seine Anklage vorbringen soll. Das geschieht also im echten Ding am Montag vor Himmelfahrt (17. Mai) vor dem Gericht zu Altkalkar. Zur rechten Dingzeit und vor gespannter Bank bittet nun der Graf die gemeinen Schöffen, die mit vollem stoile to gerichte sitzen, um einen Fürsprecher; der wird ihm mit ordel ind mit recht gegeben. Auch das Urtheil erfolgt na vondenisse der Schöffen zu Altkalkar und na den landrechten.

Es fehlt also dem Düffelgau durchaus nicht an einem alten Gauding. Ueber dieses Schöffengericht zu Altkalkar und seinen Verfall und sein Wiederaufleben im Oberhof von Neukalkar wird übrigens späterhin noch weiter zu reden sein; hier gilt es zunächst die Folgerungen aus der Thatsache seiner Existenz zu ziehen.

Entspricht nun das Territorium unzweifelhaft einer alten Grafschaft, dann muss der alte Gerichtssprengel auch in Unterbezirke, also doch wohl in Hundertschaftsgerichte, aufgetheilt gewesen sein. Es fragt sich, ob Unterbezirke der Art nachgewiesen werden können? Für jeden, der die Ueberlieferung kennt, ist es von vorn herein klar, dass es nicht möglich ist, mit durchschlagenden Gründen darzuthun, die etwaigen Unterbezirke seien wirkliche Hundertschaften, also organische Glieder eines Grafschaftsgerichts karolingischen Stiles gewesen, vielmehr lässt sich im besten Falle nur der Beweis erbringen, dieser oder jener Gerichtssprengel habe von jeher oder doch seit alter Zeit eine gewisse Selbstständigkeit innerhalb des Territoriums behauptet. Alsdann ist ja freilich oft der Gedanke kaum abzuweisen, jene Selbstständigkeit sei eben darauf zurückzuführen, dass es ehemals eine Hundertschaft gewesen ist.¹⁾

¹⁾ Ueber die Eintheilung der Territorien im späteren Mittelalter vergl. die schöne zusammenfassende Darstellung bei R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (2. Aufl.) S. 572 ff.

Am unverkennbarsten hebt sich nun, wie schon früher gezeigt, die Düffel als ein geschlossenes Gebiet aus dem alten Landbestande hervor, der ehemals zum Düffelgau gehört hat. So überzeugend drängt sich diese Beobachtung als Thatsache auf, dass man in der Düffel im engeren Sinne sogar einen besonderen Untergau des umfangreichen Hauptgaves hat sehen wollen, der etwa in Xanten seinen Mittelpunkt gehabt habe.¹⁾ Es wurde nun schon darauf hingewiesen, dass der Landstrich, der später die Düffel heisst, durch den Damm des Drusus vor Ueberschwemmungen geschützt und eigentlich erst geschaffen wurde. Hier fehlen die sonst am Niederrhein gewöhnlichen Einzelhöfe, frühzeitig entstehen hier auf alluvialem Boden in überschwemmungsfreier Lage zusammenhängende Dörfer. Noch jetzt unterscheidet sich der landwirthschaftliche Betrieb dieser Landschaft von dem, der sonst in der Niederung üblich ist, dadurch, dass hier der Körnerbau nicht so durchaus hinter der Viehzucht zurücktritt.²⁾ Der Bezirk hat zudem natürliche Grenzen, er wird jetzt durch Reichswald, Spoykanal und Rhein eingeschlossen.³⁾ Im früheren Mittelalter trennte ihn ein Rheinarm von dem Höhenzuge des Reichswaldes, während ein anderer Strang ungefähr die Richtung des jetzigen Spoykanals einschlug. Für die späteren Schicksale des Landstrichs ist dann, wie schon angedeutet, offenbar die Katastrophe Balderichs entscheidend gewesen. Die Grenzmark lag den ausgedehnten Besitzungen am nächsten, die er durch seine Gemahlin Adela gewonnen hatte. Dessen ist der Umstand ein Zengnuiss, dass sein Eigengut Zyfflich, wo er kurz vor seinem Tode ein Stift gründete, entweder der Düffel selbst zugerechnet wurde oder doch an sie grenzte. Eben nach dieser Seite hin scheint dann die Grafschaft die grösste Einbusse erlitten zu haben; gegen das Hausgut Adelas und Balderichs wird sich der Zorn ihrer mächtigen Widersacher zumeist gerichtet haben. Fortan gelangt der grössere Theil dieser alten Grenzmark in den Besitz der Dynasten an der nördlichen Grenze Cleves. Dass übrigens auch fremde Klöster (Echternach und Lorsch) hier sehr ausgedehnte Besitzungen hatten, wurde schon erwähnt.

¹⁾ Oben S. 19 ff.

²⁾ Iltgen, Die Ansiedlungen etc., S. 44.

³⁾ Tibus, Der Gau Leomerike, S. 16.

Eben damals haben endlich wohl die Erzbischöfe von Köln hier festen Fuss gefasst, wenn auch von den Ansprüchen, die sie später erhoben, manches abzuziehen sein mag.¹⁾ Ein nicht unerheblicher Restbestand bleibt indessen bei einander und kommt, wie wir wissen, von Geldern um die Mitte des 15. Jahrhunderts an Cleve zurück.

Der Landstrich ist nun kräftig genug, auch der neuen Herrschaft gegenüber sein eigenes Amtsrecht zu behaupten, das dann nach Richard Schröders sehr wahrscheinlicher Vermuthung gerade in Folge der Einverleibung in unser Territorium aufgezeichnet wird.²⁾

Die Kirchspiele Mehr, Niel, Loeth, Kekedom, Keken, Bimmen und Düffelwarth, die damals zur Düffel gehören, bilden nach der Aufzeichnung je eine Gerichts- und Schöffenbank. In jedem Gerichtsbezirk sollen Jahr für Jahr zwei „echte Dinge“ abgehalten werden, wie Schröder sich ausdrückt, die sogenannten aufrichtenden Tage, die mindestens drei Wochen vorher von dem Gerichtsboten in den Kirchen des Gerichtssprengels angekündigt werden müssen.³⁾ Wie schon erwähnt, zeichneten sich die aufrichtenden Tage dadurch vor den anderen Dingen aus, dass in ihnen ein beschleunigtes Verfahren vorgeschrieben ist. Nur mit Einwilligung des Richters und beider Partheien kann die Entscheidung über eine Rechtssache, die daselbst anhängig gemacht ist, auf 14 Tage verschoben werden. Ausserdem finden vor den einzelnen Gerichtsbänken wohl zum mindesten alle 14 Tage Verhandlungen statt. In jedem Sprengel sind bestimmte Schöffen thätig; es scheint nicht, dass es neben ihnen noch besondere Schöffen „der Düffel“ giebt.⁴⁾ Eben dadurch,

¹⁾ Lacomblet in seinem Archiv Band 4 S. 389. Ueber die Zugehörigkeit Kranenburgs vergl. oben S. 130.

²⁾ Das Amtsrecht in der Düffel, herausgegeben von Schröder in den Annalen des historischen Vereins etc., Band 24 S. 158 ff. und Ergänzungen bei Scholten, Geschichte der Stadt Cleve, Urkunden, Nr. 64.

³⁾ Wenn hier thatsächlich die aufrichtenden Tage an die Stelle des echten Dinges getreten sein sollten, so beweist das doch nur wenig für die Entstehung der Einrichtung aus dem echten Ding im Allgemeinen. Vergl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, S. 37 Anmerk. 35 und Löning, Vertragsbruch etc., Band 1 S. 270.

⁴⁾ Schröder a. a. O. S. 158.

durch die Selbstständigkeit der einzelnen Untergerichtsbezirke, unterscheidet sich gerade die Düffel, wie sich zeigen wird, von anderen Gerichtsämtern unseres Territoriums. Als Richter fungirt ein Amtmann, der, wie ehemals der Graf von einer Hundertschaft zur anderen, von Gericht zu Gericht reist. In seinem Amtsbrief muss er versprechen, nach Schöffenurtheil zu richten. Das ist eine Formel, die fast ausnahmslos in den Bestallungsurkunden der gräflichen Amtleute wiederkehrt.¹⁾ In besonderen Fällen darf er sich vertreten lassen. Können sich die Schöffen über eine Frage nicht schlüssig werden, so weisen sie die Sache zu hoifde. Der Oberhof der Düffel aber ist das benachbarte Städtchen Kranenburg, welches seinerseits wieder dem Stadtgericht zu Cleve unterstellt ist. —

Der Landstrich, der sich südlich um die Düffel herumlegt, hat wahrscheinlich den zweiten Untergerichtsbezirk innerhalb des Territoriums gebildet. Er wird schon in einer Urkunde vom Jahre 720 als locus Haemi bezeichnet.²⁾ Damals war er noch zum grossen Theil mit Wald bedeckt; später kehrt seine Benennung in „Cleverhamm“ wieder. Dieses Amt gilt als die Kornkammer des ganzen Territoriums. Wenn irgend eine Gegend am Niederrhein von Wasserläufen nicht allein umgrenzt sondern geradezu durchsetzt ist, so ist es der Cleverhamm. In der Hauptsache wurde der Bezirk eingeschlossen von den beiden Strängen des Rheinstromes, von denen der westlichere längs des Höhenzuges bis 1000, der andere (der Kalkflack) bis etwa 1400, der Hauptarm war. Späterhin, als der Rhein sich weiter östlich an Emmerich vorbei ein neues Bett bahnte, sind dann manche Ortschaften zum Cleverhamm gezogen worden, die früher unmöglich dazu gehört haben können. Dahin sind z. B. die Kirchspiele Grevenwarth (Schenkenschanz) und Warbeyen zu rechnen. Die Ansicht nämlich ist durchaus abzuweisen, die von Dederich aufgestellt worden ist, es habe einen umfänglichen „Spregel“ des Namens Amabia gegeben, der

¹⁾ Deren zahlreiche von der Mitte des 14. Jahrhunderts an vorhanden sind. Im St. zu D., B. 42. Vergl. Schmoller in der Einleitung zum ersten Bande der Behördenorganisation etc. Band 1 S. 47 und Lamprecht, Wirtschaftsleben, Band 1 S. 1371 ff.

²⁾ Sloet, Oorkondenboek etc., Nr. 6.

sich von Elten bis Rees und andererseits bis an den westlichen Höhenzug erstreckt habe.¹⁾ Jede Vermuthung der Art widerstreitet Allem, was wir sonst von den Grenzen zwischen dem Gebiet der Chattuarier und Chamaven und von den kirchlichen Grenzen zwischen Köln und Utrecht wissen. Es kann also Cleverhamm auch nicht ein grösserer oder kleinerer Theil dieser Landschaft Amabla gewesen sein, wie Dederich und im Anschluss an ihn ein so umsichtiger Forscher wie Scholten behauptet.²⁾

Sieht man also von den eben angeführten später hinzugekommenen Kirchspielen ab, so gehören zu Cleverhamm folgende Ortschaften.

1) Das Kirchspiel Kellen mit dem Dorfe Brienens, der Bauerschaft Wardhausen und den sogenannten Hammschen Höfen.

2) Das Kirchspiel Qualburg mit den Bauerschaften Riswick, Qualburg, Hasselt und Schneppenbaum mit Bedburg.

3) Huisberden, das zwar vorübergehend eine eigene Herrlichkeit bildete, zweifellos aber seit Alters zu Cleverhamm gerechnet wird.³⁾

4) Hat zu dem alten Bezirk in früherer Zeit offenbar Griethausen gehört. Noch nach der Erhebung des Ortes zur Stadt wird eine Zeit lang das Amt nach Griethausen genannt und von dort aus administrirt; in diesem Amt van Grythusen liegen, um das noch zu erwähnen, nach einem Schossregister vom Jahre 1384 (uralte Schatzungen Bl. 73 ff.) die Ortschaften Tille, Quaelborgh, Kellen, Warbeide und dye haeve up gen Saerbruschen warde.

Wenig verbürgt hingegen ist eine ältere Nachricht, nach der Till mit Moyland und noch andere Ortschaften früher diesem Amte zugerechnet worden sein sollen. Diese Landschaft war nun stets ein Theil des Landdrostenamtes Cleve. Der Umfang entspricht übrigens in etwa dem der Düffel; er beträgt

¹⁾ Annalen der Stadt Emmerich S. 14.

²⁾ Scholten, Geschichtliche Nachrichten über Cleverham, Brienens, Sombrienens und Griethausen S. 6.

³⁾ Ueber die Feldflur von Huisberden und ihre Eintheilung vergl. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen etc. Bd. 3 S. 242.

ungefähr zwei Quadratmeilen. Im Jahre 1721 berechnet man, dass im Amte 4179 holländische Morgen „contribuables Land“ liegen.¹⁾

Wie die Düffel hat Cleverhamm seinen eigenen Richter, der vom Landesherrn ernannt wird. Unter der Regierung des Grafen Dietrich IX (1311—1347), während deren wohl das ganze Land erst systematisch in Verwaltungsbezirke eingetheilt wurde, scheint auch die Gerichtsverfassung dieses Amtes reorganisirt worden zu sein.²⁾ Die „Gerichtsleute“, diesog. *homines judiciales*, die bisher nicht selten in den kleineren Dorfschaften namentlich als Beurkundungspersonen fungirt hatten, werden nunmehr zu wirklichen Schöffen erhoben.³⁾ Das alte und bedeutende Dorf Kellen nimmt nach wie vor eine Art Vorortsstellung ein, denn die Schöffen des Cleverhamm sind in ihrer Mehrzahl Pfarreingesessene und zugleich Schöffen im dortigen Lokalgericht. Als Richter fungirt von der Periode an, die der Reorganisation unmittelbar folgt, nicht selten der Richter der Stadt Cleve.⁴⁾ So zeigt sich auch hier schon früh das Uebergewicht der Städte, als deren Zubehör sozusagen das platte Land aufgefasst wird. Dieses Verhältniss der Unterordnung findet darin seinen Ausdruck, dass Cleve als Oberhof für die Mehrzahl der Dörfer des Bezirks eingesetzt wird. Und zwar ist es Kalkar, das sich mit Cleve in das Amt Cleverhamm theilt. Dem Sprengel des Kalkarer Oberhofs werden Warbeyen, das ja erst später hinzugekommen, und Hüsberden überwiesen. Erst späterhin ging auch von ihnen der Instanzenzug an das Stadtgericht zu Cleve. — ⁵⁾

Für den dritten Distrikt, der einer älteren Hundertschaft

¹⁾ Scholten a. a. O. S. 6.

²⁾ Scholten a. a. O. S. 7 setzt die Organisation der Gerichtsbänke wohl mit Recht — ohne indessen einen durchschlagenden Grund anzugeben — in die Zeit 1335—1338.

³⁾ Ueber die *homines judiciales* vergl. Liesegang, Recht und Verfassung von Rees, S. 50 ff. In der Zwischenzeit ist mir eine ungedruckte geldernsche Urkunde des Stifts Neukloster bekannt geworden, in der gesagt wird, *hyemannen* und *homines judiciales* seien verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Sache?

⁴⁾ So schon im Jahre 1344 Friedrich Quade vergl. Scholten a. a. O. S. 7. Möglich, dass sich auf ein solches Vorkommniss der Urtheilsspruch bezieht, der unten S. 544 aus dem *liber sententiarum* mitgetheilt ist.

⁵⁾ Handschrift im St. z. D. A 249.

oder doch einer Unterabtheilung der Grafschaft entsprochen haben mag, gab ohne Zweifel Altkalkar den Mittelpunkt ab. Es ist schwer zu sagen, welche Kirchspiele, Dörfer und Bauernschaften ursprünglich zu diesem Gerichtssprengel gehört haben. Wie das Dorf, das der Vorort war, scheint er sich theils über die Randhöhe, theils über die Niederung zwischen den beiden älteren Hauptarmen des Rheines ausgedehnt zu haben. Die einstmaligen Grenzen der Gemeinde Altkalkar fielen zweifellos mit denen der Pfarrei zusammen. Zu der Parochie Altkalkar werden aber ursprünglich, wie bereits erwähnt, Kalkar, Hanselaer und die Bauerschaft Verkelt bei Keppeln gerechnet.¹⁾ Nach Westen, nach Süden und namentlich nach Osten weisen die Dorfschaften, deren Oberhof späterhin Neu-Kalkar ist, wie Till, Vynen, Appeldorn und Wischelward. In dem Schossregister von 1384 werden nämlich als zu dem Amte Altkalkar gehörig aufgeführt Apeldoeren, Vinen, Aldenkalker und Wischelwarde. In einem Verzeichniss vom Jahre 1411 kommt dann noch Obermörmter hinzu. Von anderen meist entfernter gelegenen Dörfern ist es offenbar, dass sie erst später dem Kalkarer Oberhof überwiesen sind. Dahin wären z. B. Warbeyen, Winekendonk, Wissel, Kervenheim, Ginderich, Kreyenvenne zu zählen.²⁾ Im Grossen und Ganzen wird man auch hier in etwa auf den Umfang von zwei bis drei Quadratmeilen kommen, eine Fläche, die, an und für sich betrachtet, freilich hinter der Grösse zurückbleibt, die man — allerdings in sehr viel weniger cultivirten Gegenden — sonst wohl als Durchschnittsumfang für Hundertschaften berechnet hat.³⁾

Von Kellen wurde vorhin erwähnt, dass es im Cleverhamm eine Art von Vorortsstellung eingenommen habe; wie man sich dieses Verhältniss zu denken habe, lehren vielleicht die Nachrichten, die über die Ueberordnung Altkalkars über Hanselaer vorliegen. In einem Grenzweisthum, das die Stadt Kalkar im August des Jahres 1392 ausstellt, heisst es: Ouch seggen wy van der kun-

1) Vergl. den liber pastoralis im Pfarrarchiv zu Kalkar.

2) Vergl. die Mittheilungen bei Richard Schröder in drei Abhandlungen zur Geschichte des deutschen Rechts S. 23.

3) Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, Band 1 S. 264 ff.

den vorenant, dat toe Hanxler nyemant enhevet heirlcheit
 hoghe toe richtene, dan unse Heve genedige herre van Cleve,
 die hevet enen richter; eens in den jayr, dayr toe richtene.
 Ind wes men dan dayr nyet enricht, heisst es weiter, dat sal
 men tot Aldenkalkar voyrt richten.¹⁾ Man sieht, es wird kein
 Unterschied gemacht zwischen den Prozessen, die hier und dort
 zur Verhandlung kommen; beide Dingstätten stehen in der Be-
 ziehung gleichberechtigt neben einander: vielmehr ist Altkalkar
 nur das Haupt-, Hanselaer das später eingerichtete und von dem
 Gericht des Mutterdorfes abgesplitterte Nebengericht. Etwas
 abweichend sind nun die Jurisdiktionsverhältnisse auf dem Lathen-
 hofe zu Hanselaer geordnet. An allen Vogts- und Gerichtstagen
 soll dort der Richter von Altkalkar im Auftrage seines Landesherrn
 den Sitzungen des Hofgerichts beiwohnen und die Fälle richten,
 in denen enighe gewalt geschege. — ²⁾

Es bleibt die ausgedehnte südliche Westhälfte des alten Land-
 drostenamtes etwa von Marienbaum bis Borth. Auch sie mag
 eine besondere Einheit gebildet haben. Liegt doch Xanten in
 der Mitte wie das natürliche Centrum. Offenbar ist aber hier
 die Einheit frühzeitig dadurch durchbrochen, dass Xanten der
 Sitz einer namentlich in der älteren Zeit ausserordentlich be-
 deutenden kirchlichen Verwaltung wurde, die eine weltliche nicht
 neben sich duldete. Zudem trifft man in einem Theile gerade
 dieses Bezirkes, an der alten Römerstrasse zwischen Xanten
 und Uerdingen, frühzeitig eine grosse Anzahl kleiner Gutsherr-
 schaften mit eigenen Gerichten, „welche offenbar aus Gütern
 entstanden sind, die aus römischen in fränkische Hände über-
 gegangen sind“.³⁾

Weniger ausgedehnt wie auf dem linken ist bekanntlich
 der alte Territorialbestand Cleves auf dem rechten Ufer des
 Rheinstromes. Die Grenzen gegen Norden und Osten sind

¹⁾ Orig. Perg. im St. zu D., A 2 Cleve-Mark Nr. 566. Vergl. auch
 ebendort B 43 Bl. 1.

²⁾ Aufzeichnung im St. zu D. A 270 Bl. 701 ff. Die Ueberschrift
 dieses Artikels lautet: Dat dy richter van Aldenkalkar alle gewalt van
 aheren wegen affdoyn sall.

³⁾ Mooren, Ueber die Nachkommenschaft der ersten Ansiedler in der
 unteren Rheingegend, Annalen des histor. Vereins, Heft 36 S. 4 ff.

bereits früher angegeben. Nach Süden zu bildete der Reichsfiskus Wesel eine vorgeschobene Mark, die zwar zum Gau gehörte, aber gewiss nicht von Anfang an der regulären Administration des Grafen unterstand. Für die Grafen mochte es daher schwierig sein, so, wie einmal die Dinge lagen, sich zwischen der Yssel und dem Hauptstrom zu halten. Die Geschichte Balderichs zeigte, einmal, dass ihnen das in der ältesten Zeit nicht geglückt war, und zweitens, welche Gefahr ihnen drohte, wenn die Dynasten, die hier festen Fuss gefasst hatten, sich mit ihren Widersachern verbündeten. Der Winkel zwischen der Yssel, den Sümpfen der Hetter und dem Rhein wird also frühzeitig vom Düffelgau abgesplittert. Die Herren der Uferlandschaft steigen bald zu Macht und Ansehen empor. Das zeigen die vornehmen Familienbeziehungen dieses Hauses, dessen Hauptburg Aspel gewesen ist.¹⁾ Noch bis zur Gegenwart hinein sprechen die Umwohner von dem Lande Aspel.²⁾ Die Grenzen der Herrschaft nach Norden und Osten sind, wie schon erwähnt, natürliche und auch ziemlich genau bekannt. Zweifelhaft sind nur die nach Süden. Hier hatten sich wohl zwischen die Dörfer des Fiskus Wesel, wie Flüren, Hamwinkel und andere, xantische Besitzungen eingeschoben.³⁾ Daneben mag den clevischen Grafen, die ja so wie so Vögte des Stifts waren, noch diese oder jene Dorfschaft geblieben sein.⁴⁾

¹⁾ Ueber die Verwandtschaft die Vermuthungen bei Norrenberg, Geschichte der Pfarreien des Dekanats M.-Gladbach 1888, S. 50 und v. Haeften, Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Band 2 S. 26 ff.

²⁾ Ueber den Umfang vergl. Bröring, Annalen des hist. Vereins, Heft 11/12 S. 162. Dass das Land Aspel ursprünglich zur Herrschaft 's Heerenberg gehört habe, wie neuerdings (P. Norrenberg, Geschichte der Pfarreien des Dekanats M.-Gladbach, S. 50) behauptet worden ist, erscheint mir als sehr unwahrscheinlich. Ohne ausreichenden Grund werden bei dieser Annahme die kirchlichen und Stammesgrenzen ignoriert.

³⁾ Waldweisthum von Wesel in Lacomblets Archiv, Band 3 S. 262 ff. Ueber den Umfang der Xantischen Besitzungen vergl. v. Haeften, Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Bd. 2, S. 35 Anmerk. 72. Wenn dort indessen gesagt wird, die zwischen Emmerich und Rees gelegene Landschaft Hetter sei die älteste Besitzung der Grafen von Cleve auf dem rechten Rheinufer gewesen, so bedarf diese Behauptung doch sehr der Einschränkung.

⁴⁾ Das Heberegister nennt Einkünfte der clevischen Grafen in Bislic, Mere ende Renen und Hamwyukel, Annalen d. hist. Ver. Heft 31, S. 134.

Jedenfalls ist es ihnen im Laufe der Zeit gelungen, auch nach dieser Richtung hin die alten Grenzen des chattuarischen Gebietes wieder zu erreichen.

Der schwerste Schlag, der die clevischen Grafen aus Flandern treffen konnte, war der Uebergang von Aspel, Rees, Niedermörmter u. s. w. an das Erzstift Köln. Indessen sind sie bei dem Aussterben der Dynasten von Aspel auch keineswegs leer ausgegangen. Ein so trefflicher Kenner niederrheinischer Territorialgeschichte, wie Haeflten glaubte nachdrücklich darauf hinweisen zu sollen, dass das Hausgut der Grafen von Cleve aus jener Familie sich auf das engste an die Allodialbesitzungen des aspelschen Dynastengeschlechts anschliesst.¹⁾

Es waren also, wenn man vom Fiskus Wesel absieht, aber von Xanten annimmt, dass es Mittelpunkt eines Unterbezirkes gewesen sei, im Ganzen fünf Distrikte, in die der Düffelgau zerfiel. Schon die annähernde Gleichheit ihres Umfanges weist darauf hin, dass es sich hier um eine künstliche Eintheilung handelt, die sich allerdings an die lokalen Verhältnisse angelehnt hat.

Sehr viel künstlicher erscheinen jedenfalls ihrer äusseren Gestalt nach die Aemter, die im Laufe der Zeit durch Rodung oder durch Kauf, Tausch und Eroberung zu diesen älteren Bezirken hinzukommen. Das Heberegister der Grafen von Cleve freilich, das im ersten Jahrzehnt der Regierung Dietrichs IX. (1311—1347) zusammengestellt ist, kennt offenbar weder die älteren noch die neueren Bezirke. Die Vermuthung liegt nahe, dass die Aufzeichnung eine Art Vorarbeit ist für die Neueintheilung des Territoriums. Die nämlich erscheint wenige Jahrzehnte später als durchgeführt. An Eingriffen in bestehende Verhältnisse durch diesen ausser-

¹⁾ Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Band 2 S. 28: „Der Ursprung ihrer (der Grafen von Cleve) Allode wird in den verwandtschaftlichen Beziehungen zu suchen sein, in welche der erste oder ein zweiter Rutger von Tomberg durch Heirath zu den Schwestern von Aspel-Hengebach trat“. Vergl. auch ebendort S. 27 u. Anmerk. 47. Norrenberg, Geschichte der Pfarreien des Dekanats M.-Gladbach, S. 61 knüpft zum Theil an diese Besitzverhältnisse interessante Schlussfolgerungen über die Nachkommenschaft Rutgers, dessen Geschlecht sich nur in weiblicher Linie fortgepflanzt habe; Bemerkungen, die freilich mehr zu neuen Untersuchungen anregen, als dass sie überzeugend sind.

ordentlich energischen Regenten hat es nun offenbar nicht gefehlt. Dafür spricht jenes schon mehrfach erwähnte merkwürdige Dokument vom Jahre 1342, das man wohl sein Testament genannt hat.¹⁾ In die letzten Jahre der Regierung Dietrichs und in die ersten der seines Bruders fallen die ersten Bestallungsbriefe, durch die die einzelnen Amtleute in ihre Posten eingesetzt werden. Den ältesten Steuerlisten, die aus der Folgezeit erhalten sind, — die früheste von ihnen ist aus dem Jahre 1384 — liegt die neue Eintheilung bereits zu Grunde. Leider beziehen sie sich fast durchweg nur noch auf den Umfang des Drostenamtes Cleve, die rechtsrheinischen Besitzungen, deren Verwaltungscentrum Dinslaken ist, fehlen fast gänzlich.²⁾

Wie künstlich erscheinen nun manche der neuen Distrikte! Man vergegenwärtige sich die Grenzen des Amtes, das sich westlich an Cleverhamm anschliesst. Es umfasst die Rodebauerschaften Hau, Materborn und ausserdem noch Rindern, das alte Römerdorf der Niederung. Hier und da freilich ist durch Tausch, Kauf, Urbarmachung und Eroberung ein stattlicher und abgerundeter Komplex gewonnen, der auch an Grösse kaum hinter den älteren Aemtern zurücksteht. In der Beziehung wird man an die beiden Bezirke denken müssen, deren Mittelpunkt Sonsbeck und Üdem sind. Uebrigens sind die Sprengel in dieser zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch nicht endgültig festgelegt. Nicht selten wird ein Dorf aus dem einen Amtsverband genommen und einem andern überwiesen. Dafür bieten die Schossregister vielfache Belege. Man vergleiche z. B. das Verzeichniss der oft erwähnten uralten Schatzungen vom Jahre 1384 mit dem vom Jahre 1411. Auch kleine neue Aemter entstehen — theilweise durch Zerlegung von älteren. Jedenfalls hat man hier einen schwankenden Boden unter den Füßen, der nur mit äusserster Vorsicht betreten werden kann.

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch, Band 3 Nr. 373.

²⁾ Vergl. vor allem das clevische Kopiar im St. zu D. B. 4, 2 und die Angaben in Schmoller. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrhundert, Band 1 S. 47. Der älteste von Lamprecht (Deutsches Wirthschaftsleben, Band 1 S. 1378 und Band 3 Nr. 112 u. s. w.) mitgetheilte Amtsbrief ist vom Jahre 1325.

Die Distrikte endlich, die an der Grenze des alten Gaues hinzugewonnen werden, behalten wohl fast ausnahmslos ihren alten Umfang bei. Nur dem Vorort eines solchen Bezirkes wird hier und da eine clevische Stadt als Oberhof angewiesen, um wenigstens eine Verbindung mit dem neuen Territorium herzustellen; die Organisation der lokalen Verbände hingegen bleibt bestehen.¹⁾

II.

Kalkar und Cleve als Oberhöfe.

Mit diesen letzten Bemerkungen über den Instanzenzug der einzelnen Untergerichte des Territoriums wird eigentlich schon den Erörterungen vorgegriffen, die erst hier folgen sollen. Es fragt sich, wie alt ist die Auftheilung des Landes in Bereiche von städtischen Oberhöfen? Um es kurz zu sagen, sie ist in der Hauptsache verhältnissmässig jung, sie repräsentirt sozusagen die dritte Stufe der Entwicklung, denn sie erfolgt im Wesentlichen erst, nachdem schon längst Amtsbezirke an die Stelle der früheren Jurisdiktionssprengel getreten sind. Das schliesst indessen nicht aus, dass hier und da die Keime dieser Neubildung in eine verhältnissmässig frühe Zeit zurückreichen.

Schon in den Erhebungsurkunden der Städte wird nicht selten der Instanzenzug berührt. Bekannt ist ja, dass z. B. Wesel, der ältesten clevischen Stadt, gleich bei der Gründung die Hoffahrt nach Dortmund garantirt wird. Dann muss in dem ältesten Privileg für Kalkar eine Bestimmung über denselben Gegenstand gestanden haben; darin war wohl festgesetzt, was geschehen sollte, falls die Schöffen sich über einen Rechtsfall nicht einigen konnten.

In der späteren Bestätigung von 1347 lautet der Satz folgendermassen: Voertmeer enderven onse voergheruert burgher in geen

¹⁾ Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern, Band 1 S. 67.

ander stat wanderen omme ordel ende recht te halen, mer so wat si by rade twe onser manne oft edelre manne oft twe onser waelghebarende dienstmanne voer recht wysen, dat wille wy, dat recht ende stede sy ende nyet to bespreken noch to besculdighen ensy.¹⁾ Es verdient Beachtung, dass in der Erhebungsurkunde für Cleve und Griet dieser Artikel fehlt. Wohl aber kehrt er in dem Privileg der zweiten grossen Kolonistenstadt wieder. In die Urkunde für Dinslaken vom Jahre 1273 ist der Artikel aus der Erhebungsurkunde von Kalkar in folgender Form übergegangen: *Item ipsos cives nostros extra suum oppidum ad loca alia pro quirendis sententiis recurrere non oportet, sed quidque ipsi mediante consilio duorum vasallorum nostrorum nobilium vel duorum ministerialium nostrorum bone nationis sententiando pronunciaverint, ratum esse volumus et aliquatenus non culpari.*²⁾

In welchem Umfang man in den clevischen Städten von dieser Befugniss, im Verein mit den Vassallen und Ministerialen Recht zu finden, Gebrauch gemacht hat, lässt sich nicht genau feststellen.

In Kalkar zum mindesten ist das kaum jemals, wenigstens nicht mehr in der Zeit, in der die Urkunden (1320—1330) einsetzen, geschehen. Anders liegen die Dinge doch in den kleineren Städten: da wurde wie in Dinslaken und Hüssen wohl der Burggraf oder der Drost mit der Leitung des Gerichts der obersten Instanz betraut. Als seine beiden Beisitzer werden dann Burgmannen der Grafen in der betreffenden Stadt hinzugezogen worden sein.³⁾ Jedenfalls erreichten die Grafen jenen beiden ebengenannten Städten gegenüber insofern ihren Zweck, als sie dieselben vor der Inanspruchnahme fremder Oberhöfe bewahrten. Freilich in einem Verzeichniss aus der Mitte des 14. Jahrhunderts wird unter den Ortschaften, deren Oberhof Dortmund ist, auch Dinslaken aufgeführt.⁴⁾ Vermuthlich ist diese

1) Orig. Perg. im Stadtarchiv zu Kalkar ohne Ordnungsnummer.

2) Vergl. jetzt Annalen, d. h. V. f. d. N. Heft 62 S. 164.

3) Ein Burggraf von Dinslaken wird als Zeuge erwähnt in einem Weisthum über das Gericht in Eversael und Stromörs in den Annalen des hist. Vereins etc., Heft 36 S. 9 und jetzt ohne Angabe des früheren Drucks bei Wasserscheben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters, S. 184.

4) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile, S. 235.

Nachricht falsch. Jedenfalls steht sie im Widerspruch mit den durchaus glaubwürdigen Angaben der ungemein wichtigen Bittschrift, die die Bürger von Dinslaken im Jahre 1501 den Räten des Herzogs von Cleve in Orsoy überreichen. In dem Schriftstück heisst es nämlich: Wy borgermeyster, sceppen ind raidt der stadt Dinslaicken myt allen onsen gemeynen borgeren geven ind begeren uewen framen lyffden to kennen ind to wetten, dat onses genedigen lieven heren gerichte to Dinslaicken aver langen menigen jaeren toe hovede gehort hefft an die stadt Kalker aver twehondert jaer, myt der stadt Kalker ind myt oren aelden boeken te bewisen.¹⁾ Erst später — aber auch vor langer Zeit — sei dann der Amtmann des Landes von Dinslaken mit zwei Burgmannen ihr Haupt geworden. Wes die selven, fährt der Bericht fort, dan voir recht wyseden, das was eyn gewesen ind verbleven recht. Dann sei aber abermals eine Aenderung eingetreten, nachdem die borchmans toe Dinslaicken verstorven weren ind dat recht dan tsamen stond an den amptman. Durch Vermittlung des Erbmarschalls des Landes Dinslaken, Geesen Stecke, milden Gedächtnisses, sei dann der alte Zustand wieder hergestellt worden: man habe wieder in Kalkar sich im Zweifelfall Belehrung holen dürfen.²⁾ Die Bürger hätten darauf von dem vorigen Herzog ein neues Privilegium erhalten, dat wy van Dinslaicken alle gerichtliche saiken sullen haelen ind sueken in die stadt Kalker, as onse geborlicke hovet, dair alle onser statrechten op fundiren. Die Urkunde, durch die Herzog Johann I. den Bürgern diesen Wunsch zugesteht, ist noch vorhanden; sie wird später näher zu besprechen sein, sie ist vom Jahre 1474.

In der Hauptsache wird man ohne Bedenken dem Bericht Glauben schenken dürfen, zumal die Angabe, dass die Stadt Dinslaken auf Kalkarer Recht fundirt sei, wie oben gezeigt,

1) Abschrift im Stadtbuch der Stadt Dinslaken im St. zu D. Eyne waraftige copie van eyne supplicatien avergegeven trefflicken vrunden van raide onses genedigen heren op eyn daichfart bynnen Orsoy vergaidert up sunte Johans dach toe mytsommere anno XV^e primo.

2) Ueber Goswin Stecke vergl. Lacomblet, Urkundenbuch, Band 4 Nr. 224, Nr. 232, Nr. 259, Nr. 269, Nr. 274 u. s. w. Zuletzt bei Lacomblet im Jahre 1464 genannt. Vergl. ferner Hansen, Westfalen und Rheinland Bd 1 S. 478.

durchaus der Wirklichkeit entspricht. Nur die Linien haben sich bei diesem Rückblick in die Vergangenheit etwas verschoben.

Der Zustand, der als die erste Phase der Entwicklung hingestellt wird, geht nämlich zeitlich nicht durchaus dem späteren voraus. Zwar wird man annehmen müssen, dass das normale Verhältniss in der älteren Zeit allerdings so war, dass die Schöffen, wenn sie einer Sache nicht wissend waren, Burgmannen zum Gericht hinzuzogen. Diese Praxis, die einer festeren Organisation ermangelt, schliesst indessen nicht aus, dass man hier und da die Hauptfahrt nach Kalkar antrat, sei es nun um ein einzelnes Urtheil oder um ein Weisthum zu holen. Gerade in dem Zusammenhange sei nochmals auf das schon so oft erwähnte Privileg für Orsoy vom Jahre 1351 verwiesen, durch das dem Städtchen die Rechte und Freiheiten Kalkars in ihrer Gesamtheit zugesprochen werden.¹⁾ Wie anders als durch Hauptfahrt und durch Mittheilung Kalkarischer Stadtrechtsweisthümer soll man sich aber den Zusammenhang, der hier zwischen den beiden Städten begründet wird, denken? Wir wissen aus dem Revers, den Orsoy das Jahr darauf ausstellt, dass dort der Richter zugleich Amtmann ist.²⁾ Aehnlich werden wir uns die Verhältnisse in Dinslaken denken müssen. Der Burggraf dort wird bald einem Amtmann, der nebenher Richter ist, Platz gemacht haben.³⁾ Als nun auch das Institut der Burgmannen zerfiel, trat der Oberrichter oder Amtmann deren Erbe an und beanspruchte, dass strittige Rechtsfragen seiner Entscheidung vorbehalten würden. Es kam also dahin, dass dat recht dan tsamen stond an den amptman. Der hatte nunmehr allen Grund eifrig darüber zu wachen, dass die Hauptfahrt nach Kalkar unterbleibe. Das wird so lange der Fall gewesen sein, bis unter Goswin Stecke, der im Jahre 1437

¹⁾ Superaddentes eisdem nostris opidanis omnos alias libertates, bonas consuetudines, jura et privilegia tam in judicio Orsoyensi quam extra, quam et que dilecti nostri opidani opidi nostri Kalkeriensis habere dinoscuntur

²⁾ Vergl. oben S. 135.

³⁾ Der Burggraf wird erwähnt in einem Weisthum vom Jahre 1262. Abged. Annalen des hist. Vereins etc., Heft 36 S. 9.

urkundlich zuerst als landesherrlicher Amtmann zu Wesel und Dinslaken genannt wird, der Rechtszug nach Kalkar ausdrücklich freigegeben wurde. Vermuthlich einige Jahrzehnte später (1474), nimmt sich dann Herzog Johann I., wie in der Folge zu zeigen sein wird, der Sache an.

Fasst man die Angabe der Bittschrift von 1501 wörtlich, dass seit 200 Jahren Kalkar der Oberhof Dinslakens sei, so vergeht ein Zeitraum von etwas mehr als einem halben Jahrhundert, ehe man wieder einer Nachricht über den Rechtszug einer clevischen Stadt an die andere begegnet. Diesmal ist nun aber Cleve und nicht Kalkar der fragliche Oberhof, die Recht suchende Unterstadt aber ist Üdem. In der so ungemein wichtigen Erhebungsurkunde des Städtleins (1359) lautet der Satz, der hier in Betracht kommt, folgendermassen: Voirt hebn wy oen gegeven ind geven, dat sy oer ordele, der sy nyet wys enwerden, sullen brengen an ons ind an onsen raide off an scepene van Cleve, willick sy willen. Ind wat wy off onse rait off sy mit oen wysen vur recht, dat halden wy stede.¹⁾ Jetzt also wird es einer neugegründeten Stadt überlassen, ob sie die Hauptfahrt zum Grafen und seinem Hofgericht oder zu einer bestimmten unter den grösseren Städten machen will; ähnlich wie Dinslaken sowohl an Kalkar als auch an die dortigen Dienstmannen gehen konnte. Ohne Zweifel werden da die Schöffen von Üdem es meist vorgezogen haben, sich an die Stadt Cleve zu wenden.

Das zeigt das reiche Material an Sprüchen, die von dem Schöffengericht zu Cleve gefällt sind. Sammt und sonders sind sie enthalten in dem liber sententiarum der Stadt Cleve, einer Aufzeichnung, über die noch zu sprechen sein wird. Von dem dortigen Stadtgericht wird alsdann im gegebenen Fall an das Hofgericht gegangen, in dem die Rätthe des Herzogs die Urtheilfinder sind.

Wiederum ist diese Nachricht über Üdem auf einige Jahrzehnte hinaus die einzige Kunde, die vorliegt; jedenfalls vor 1392 muss dann aber Kalkar dem Städtchen Linn zum Oberhofe gesetzt worden sein. Bekanntlich wird nämlich das Land Linn mit seinem Vorort im Friedensschluss von jenem Jahre (1392) an das Erzstift abgetreten. Wenn nun dennoch in vielen Handschriften

¹⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales, Cod. dipl., Nr. 28.

des Kalkarer Stadtrechts Linn unter den Ortschaften aufgeführt wird, die nach Kalkar ihre Hauptfahrt nehmen, so liegt auf der Hand, dass ein solches Verhältniss zwischen den beiden weit von einander entfernten und durch keine besonderen Beziehungen mit einander verbundenen Orten vor jener Abkunft begründet worden sein muss.¹⁾

Jedenfalls geben dann die ausgedehnten Erwerbungen am Ende des 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts den Grafen Veranlassung, den Instanzenzug ihrer Städte systematisch zu ordnen. Rees und Xanten freilich, das liess sich nicht hindern. haben ihre Hoffahrt nach wie vor nach Neuss.²⁾ Ebenso wenig liessen sich die Emmericher ihren Oberhof Zütphen und die Genneper ihren Oberhof in Geldern nehmen. Wie unangenehm den Herzögen das war, beweist deutlich die abfällige Bemerkung Johanns I, als die Emmericher in dem grossen Streit mit ihm im Jahre 1450 sich an Zütphen wenden wollen.³⁾ Um so dringlicher erschien es, den Städten, die zum älteren Territorialbestand gehören, Gelegenheit zu verschaffen, die Hauptfahrt nach den grösseren Plätzen des Landes zu richten. Wo sich ein solcher Instanzenzug, sei es nun aus der Vertretung der kleineren Städte durch die Prinzipalstädte auf den Landtagen oder dadurch, dass die eine Stadtgemeinde das Recht der anderen erhalten hatte, damals noch nicht entwickelt hatte, da wird jetzt mit Absicht eingegriffen worden sein. Vor allem bei den entfernten Städten der Exclaven mag die Gefahr, die Schöffen möchten sich, unwillig über die Bevormundung durch den Amtmann, an die grösseren Plätze der Nachbarschaft wenden, besonders gross gewesen sein. So wissen wir von der Stadt Hüssen, dass ihr in dieser Periode Cleve als Oberhof übergeordnet wurde. Das älteste datirte Zeugniss dafür ist ein Weisthum vom Jahre 1441. Es steht in einem Kodex des Hüssenschen Stadtrechtes, das jetzt überhaupt nur noch ein Auszug dessen der Stadt Cleve ist.⁴⁾ Dese puncten hiernaes beschreven heisst es da, hebben die schepen van Cleef uns schepen van

1) Richard Schröder, Bonner Festgruss an Homeyer, S. 22.

2) Liesegang, Recht und Verfassung von Rees, S. 2.

3) Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, S. 336 ff.

4) Papierhandschrift im Stadtarchiv zu Cleve.

Huessen beschreven avergegeven, die sie uth oeren rechten genamen hebben, wandt sie unse hoeft sien und wy onse rechten, der wy niet wyes ensien, an sie plegen te versueken: und hebben ons bevalen, alle diese puncten aldus te halden, und is geschien in den jairen ons heeren dusentvierhondert und een und viertigh. Namentlich von den sogenannten aufrichtenden Tagen, an denen ein „unvertagen“ recht gesprochen wird, handelt diese Rechtsmittheilung. Offenbar ist also der Einfluss, den das Clever Stadtrecht durch die Oberhofstellung ausübt, noch nicht sehr alt: auch mag es eine Weile gedauert haben, ehe das eigenthümliche Hüssensche Recht, dessen schon oben in anderem Zusammenhange gedacht wurde, durch das Stadtrecht des neuen Oberhofs verdrängt wurde. Uebrigens mag gerade hier daran erinnert werden, dass wohl noch im Jahre 1398 Hüssen dem Drostēn als höchste Gerichtsinstanz unterstand, denn er ist es, der damals mit dem Magistrat des Städtchens und mit dessen Einwohnern eine neue umfängliche Busstaxe vereinbart.¹⁾

In die Regierungszeit Herzog Adolfs (1394--1448) fällt dann auch eine undatirte Verordnung an die Schöffen der Stadt Kalkar, den Schöffen des Gerichtes Ringenberg, falls sie von ihnen angegangen würden, biredich zu sein. Und zwar sollen die Schöffen zu Kalkar ihnen nicht etwa mittheilen, was bei ihnen rechtens sei, vielmehr sollen sie ihnen helfen verclaren und wiess warden alsulcke saicken na gewointen na den rechten onss landtz van Ringenbergh.²⁾

Man sieht also, ein Unterschied zwischen dem platten Land und den Städten wird, nachdem es einmal gelungen ist, den konkurrirenden Einfluss der Drostēn zu überwinden, nicht mehr gemacht. Die Entwicklung und Organisation der Städte ist in diesem städtereichen Territorium einfach massgebend. Hinzu kommt, dass die Unterschiede zwischen Stadt und Land hier namentlich in der älteren Zeit fließend sind: Stehen doch Kolonistenstädte, wie Kalkar und Dinslaken, den Freidörfērn eben so nahe wie diese den anderen Dorfschaften.

Die angeführten Einzelthatsachen zeigen, dass man zwei

¹⁾ Vergl. oben Kapit. 5, V.

²⁾ Mitgetheilt von Richard Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 10 S. 218. Die Urkunde fällt in die Zeit von 1417 (wo Adolf Herzog wird) bis 1448.

Perioden der Entwicklung der Oberhofstellung der Städte Cleve und Kalkar unterscheiden muss. In der älteren Zeit wird der Instanzenzug meist nicht geregelt, nur ganz allgemein wird einigen Städten erlaubt, sich im Falle des Bedürfnisses an eine der angeseheneren und älteren Schwesterstädte zu wenden. Erst etwa seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fängt der Landesherr an, einigen Städten einen bestimmten Oberhof anzuweisen. Dass aber diese Fälle vereinzelt sind, lässt sich im Besonderen für Cleve nachweisen: Üdem bleibt notorisch eine ganze Reihe von Jahrzehnten hindurch die einzige Stadt, die dort ihre Konsultation hat. Aehnlich wird es mit dem Wirkungskreis des Kalkarer Oberhofs gewesen sein. Welche Bedeutung das Gaugericht zu Altkalkar noch 1395 neben dem Stadtgericht Neukalkar beansprucht, habe ich gezeigt. Aber gerade zur Zeit der Regierung Herzog Adolfs, in dessen erste Jahre jene merkwürdige Verhandlung vor der Dingstätte zu Altkalkar fällt, wird der Instanzenzug im Lande einheitlich geregelt. Man fängt an das ganze Territorium unter die Oberhöfe aufzuteilen. Das verrathen die schon erwähnten einzelnen Notizen, deren Zahl erst jetzt anfängt, grösser zu werden. Jeden Zweifel aber beseitigen die Kodices des Clevischen Stadtrechts, deren einige zum Glück in die letzten Jahre dieser Regierung zurückreichen. Und was sich dergestalt für Cleve unwiderleglich beweisen lässt, darf man auch für Kalkar annehmen, dessen Oberhofstellung sich eher früher als später entwickelt hat als die Cleves. Die Handschrift des Clever Stadtrechts, die vor allem in Betracht kommt, ist — wie später eingehend dargelegt werden soll — kurze Zeit nach dem Jahre 1426 entstanden. Die Zahl der Städte und Dörfer des Landes Cleve, von denen darin gesagt wird, dass sie hier comen . . ., oir hovet to sueken ind oerdel toe halen, ist gar nicht unbeträchtlich. Ind dat syn die stede Huusen (Hüssen), Cranenborch, Udem, Griethuusen, die dorpe Kellen, Quaelborch, Ryneren, opten Houwe (Hau bei Cleve). Ind desen is men schuldich, heisst es weiter, dat statrecht ende landrecht to wysen ind vort wys toe werden, off men des niet wys en is.¹⁾ Eine Handschrift, die etwa ein Jahr-

¹⁾ Im Stadtarchiv zu Cleve, A 83 Bl. 41.

zehnt jünger ist, also aller Wahrscheinlichkeit nach noch zur Zeit Herzog Adolfs abgefasst ist, weist nun schon einen weiteren Zuwachs auf. Hinzugekommen sind einige entferntere Dörfer, nämlich Sevenaer, Weel und Huisberden.¹⁾

Die zahlreichen Kodices endlich, die in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts entstanden sind, zeigen abermals einen veränderten Bestand. So z. B. eine nicht unwichtige Handschrift im Clevischen Stadtarchiv, die man in die Zeit 1480—1490 wird setzen dürfen. Da fehlen — und das hat seinen guten Grund — Sevenaer und Huisberden, aber hinzugekommen ist Zyfflich.²⁾

Sehr viel weniger weiss man, wie schon bemerkt, von dem Kalkarer Oberhof und seinem Wachstum, denn die ältesten Kodices, die das Stadtrecht enthalten, reichen kaum über das letzte Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts zurück. In einer der besseren und älteren Handschriften im Stadtarchiv zu Kalkar (S. 40) steht folgendes Verzeichniss von Ortschaften: Die stat van Lynne, die stat van Dynxlaeken, die stat van Orsoy, die stat van Sonsbeck, die stat van Gryet, die stat van Isselborch, die stat van Goch, den wy onse rechten schuldich syn toe wysen; ind den scepen van den lande, als die van Gynderick, die van Byrten, die van Crayenvenne, die van Gladbecker broeck, die van Wennekendonck, die van Kervenheim, die van Keppelen, die van Aldenkalker, die van Aevermormpten, die van Vynen, die van Apeltoeren, die van Wysschel, die van Wysselrewerde, die van Tycl, die van Werbeyde. Es fehlt in der Liste Ringenberg, von dem wir wissen, dass es durch Herzog Adolf an den Oberhof zu Kalkar gewiesen worden war.³⁾ Dass aber jenes damals begründete Abhängigkeitsverhältniss von Dauer gewesen ist, zeigt eine Aufzeichnung über die Gerichtsorganisation des Territoriums aus dem 17. Jahrhundert. In ihr wird die Freiheit Ringenberg als einer der Orte aufgeführt, die dem Kalkarer Oberhof unterstehen.⁴⁾

1) Pergamenthandschrift im St. z. D., A 76 Bl. 51.

2) Stadtarchiv zu Cleve, BB Bl. 75; vergl. unten S. 556.

3) Richard Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 10 S. 218.

4) Im St. zu D., A 241.

Auch bestimmte Abmachungen über die Art, in der die Hauptfahrt vor sich gehen soll, bieten die älteren Handschriften des Kalkarer und des Clevischen Stadtrechts. Gemeinsam ist beiden die Bestimmung, dass die ghoene, die hier comen omb ordele, die en sal men nyet besetten om schaede of omb scholt. Das Clever Stadtrecht verlangt ferner, dass die untergeordneten Gerichte oer ordele, der sie nyet wess en syn, bescreven ende besegelt brengen toe hoefde, ind soilen oick die wysinge van oren hoefde wederumb bescreven ende besegelt nemen ind sodan uitwysen. Noch ausführlicher sind die Anweisungen, die Herzog Johann I. den Bürgern von Dinslaken giebt, als er ihnen in jener schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1474 die Fahrt nach Kalkar auch seinerseits wieder gestattet. Zwei von den Schöffen, die bei der Verhandlung zugegen gewesen sind, sollen dann den bisherigen Gang der Verhandlungen (dat verloop der saicken) zum Zwecke der Uebersendung aufzeichnen. Die Schöffen von Kalkar haben keine Instanz mehr über sich: wenn auch sie der Sache nicht kundig sind, sullen sie der wys werden ind voirt wyssen mitten eersten sy kunnen. Bei jedem Urtheil, das zum Oberhof gebracht wird, sollen die beiden Partheien in Dinslaken zusammen $1\frac{1}{2}$ alten Schild inleggen to ordelgelde, dat ilcker parthie half uytlegghen sall. Nachdem das Urtheil eingeholt ist, sollen dann die Kosten berechnet werden; reicht die hinterlegte Summe nicht aus, so sollen beide wiederum zu gleichen Theilen den Fehlbetrag hinzufügen. Der Unterliegende muss endlich dem siegreichen Gegner die Kosten der Hauptfahrt erstatten. Noch nähere Angaben über die Verwendung des deponirten Geldes finden sich aus jüngerer Zeit; so vor allem in einer Urkunde vom Jahre 1562, in der den Bürgern der Stadt Gennep mitgetheilt wird, dass sie in Zukunft sich an das Stadtgericht in Cleve als an ihren Oberhof wenden sollen.¹⁾

Uebrigens muss noch hervorgehoben werden, dass in Cleve die Schöffen — im Gegensatz zu Kalkar — eine Instanz über

¹⁾ Abschrift dieser Urkunde vom 6. Mai in A 77 im St. zu D. In einem Brief vom 17. Mai theilt der Herzog dem Magistrat zu Cleve mit, dass er die Stadt Gennep angewiesen habe, dorthin ihre Hauptfahrt zu nehmen

sich haben. Voirt en soilen die scepene mitten richter sich nyet beraden, heisst es im Stadtrecht, op ennige ordele, die an oen bestaedt werden; vielmehr sollen sie sich in einem solchen Falle bei ihrem Haupt erkundigen.¹⁾ Diesem Unterschiede des Clevischen und Kalkarschen Stadtrechts entspricht nun auch die Praxis: sie zeigt, dass das herzogliche Hofgericht einen nicht geringen Theil der Urtheile des Clever Stadtgerichts „bestätigt“, wie der Ausdruck meist lautet. Es ist eine Aufzeichnung von ausserordentlichem Werthe, der wir diese Nachrichten verdanken, sie stehen in dem sogenannten liber sententiarum der Stadt Cleve.

III.

Der liber sententiarum der Stadt Cleve.

Von der reichen Thätigkeit des Clevischen und Kalkarschen Oberhofs zeugen mancherlei Spuren. Im Rathsarchiv zu Kalkar liegen noch heute nicht wenige Anfragen und Prozessakten der benachbarten Ortschaften. Desgleichen verzeichnen die Kladden der dortigen Rathsprotokolle aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hier und da, dass Anfragen von dieser oder jener Dorfschaft eingegangen sind. Sogar die Stadtrechnungen notiren nicht selten Aufwendungen zu Ehren der Bevollmächtigten anderer Städte, die nach Kalkar kommen, um über irgend welche zweifelhafte Rechtsfragen Erkundigungen einzuziehen, oder gar ein Weisthum mitzubringen.²⁾ Vor allem aber weist auf die Oberhofstellung Kalkars ein Verzeichniss von Urtheilen hin. Dit syn utgewysde ordelen der Stadt Calker, so lautet

¹⁾ Dan off sie der nyet wys enweren, die alsdan so sueken tot oeren hoefde, dair sich dat geboirt.

²⁾ Als Beleg führe ich eine Eintragung aus der Stadtrechnung des Jahres 1509 (Bl. 228) an: Item soe die stat Orsoy uytgeschickt had oere raitzfriede umb alhier, as an oer hoeftfaert, in sekeren articulen oere stede-rechten sich to erfieren; ind dairumb dat irste gelaich geschenckt in Bartold Bagemannes hus. Denselven wideromb in eer deser stat dat naigelach geschenckt . . . I guld. XXXVI stuv. Offenbar fühlt man sich in Kalkar durch diese Deputation der Stadt Orsoy geehrt.

die Ueberschrift einer Sammlung von Präjudizien, die so ziemlich der kleineren Hälfte der Handschriften des Stadtrechts angehängt ist.¹⁾ Man wird sagen dürfen, dass diese Urtheile, deren Zahl sich in manchen Exemplaren auf 36 beläuft, die Entscheidung von wirklichen Rechtsfällen sind. Freilich meist sind sie der begleitenden Nebenumstände entkleidet, so dass nur eine kurze Rechtsformel übrig geblieben ist. Offenbar hat es mehrerer Redaktionen bedurft, ehe dieses Ziel erreicht wurde. Bei einzelnen Urtheilen ist der Prozess noch nicht so weit vorgeschritten, wie bei der Mehrzahl; da werden dann Namen genannt und nicht wenige Einzelheiten ausführlich angegeben. Es ist indessen bezeichnend, dass es die letzten Nummern der Sammlung sind, die vermuthlich noch nicht so oft redigirt und umredigirt sind wie die anderen. Ausserdem sind auch noch einige wenige Sprüche in Abschrift vorhanden. Sie finden sich indessen nicht im Archiv zu Kalkar, sondern im Stadtbuch von Dinslaken. Da wird nur mit wenigen Worten auf den Sachverhalt Bezug genommen; der Versuch, den Inhalt der übersandten Akten wiederzugeben, wird gar nicht unternommen.²⁾

Unendlich viel wichtiger ist die Sammlung, die sich in dem ältesten Kodex des Clever Stadtrechts erhalten hat. Sie steht in jener schon oft erwähnten Handschrift im Clever Rathsarchiv, die die erste romanisirende Redaktion der Clever Rechtsaufzeichnung bietet. Schon äusserlich stellt sich diese Sammlung als Einheit dar. Sie hat die Ueberschrift: *Liber sententiarum promulgatarum per scabinos Clivenses*. Der Schluss lautet: *Laus deo sit semper per omnia secula seculorum amen*. Sie umfasst 90 Blätter und enthält nach Richard Schröders Zählung 118 Rechtsfälle.³⁾ Die Handschrift wird man noch in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts setzen dürfen. Das Ganze ist in einem Zuge geschrieben; von einer Hand des 16. Jahrhunderts ist dann ein Inhaltsverzeichniss, eine *tabula prescriptarum sententiarum*, hinzugefügt. Die einzelnen Urtheile sind meist durch die Randbemerkungen *querela*, *responsio* und *sententiatum* in drei Abschnitte gegliedert. Auch in Cleve hat man sich

¹⁾ Im St. z. D. unter d. a. Nummer.

²⁾ Stadtbuch Bl. 186.

³⁾ Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 9 S. 451.

bemüht, das Zufällige, das Konkrete, wie Frensdorff es einmal ausdrückt, des einzelnen Falles abzustreifen. So ist keiner dieser Sprüche datirt, vor allem aber sind fast durchweg die Namen der Prozessgegner fortgelassen. Es heisst demgemäss meist: een man is komen aen dat gericht ind hevet gesacht; oder een man heeft enen anderen beclaget; oder een vrouwepersoen heeft bracht voir tgericht; oder eyn man is comen als eyn momber syns rechten wybs ind hevet beclaget. Manchmal ist statt dessen gesagt een burger; oder aber es ist ein Bürgermeister, der von der Stadt wegen die Klage anhängig macht; oder ein Priester; oder endlich es heisst: die richter heeft beclaget van sheren wegen enen man. Hier und da aber erfolgt dann noch eine nähere Bestimmung: een burger tot Udem heeft enen anderen burger beclaget; oder een burger van Cleve heeft synen neesten nabuer beclaget. Der Rechtsfall selbst wird, wie gesagt, hier und da mit grosser Ausführlichkeit geschildert, so dass die Sammlung für die Feststellung vieler Zustände und Verhältnisse eine reiche und überaus wichtige Fundgrube ist.¹⁾ Ueber den ganzen Zweck der Anlage spricht sich eine besondere Vorrede folgendermassen aus: In den name der heiligen drivoldicheit des vader, dess soens ende des heiligen geests amen. Want van gelycken saiken gelyke rechten syn, so syn tot nutte ende tot oirbar des gherichts to Cleve hyrnae geteykent mennigherleye ordelle ende sentencien, die voirtydes avermids den scepenen to Cleve voir recht uytgespraken syn, die somige dairvan tot oeren hoefde gehaelt ind die somige nae oyrre redelicheit ende vyff synnen uytgespraken. Richard Schröder, der sich durch die Mittheilung einer Reihe von Sprüchen aus der Sammlung verdient gemacht hat, schliesst aus diesen Worten, der liber sententiarum enthalte nicht allein Urtheile des höchsten clevischen, also des herzoglichen Hofgerichts, sondern auch solche der dem Oberhof unterstellten Stadt- und Dorfgerichte.²⁾ Ich

¹⁾ Vergl. z. B. die in diesem Sinne bereits von Scholten (Geschichte der Stadt Cleve S. 42) ausgebeutete Aufzeichnung über das Gemahl a. a. O. Bl. 35.

²⁾ Specimen libri sententiarum Clivensis (Bonnae 1870): Continet igitur hic liber sententiarum non solum supremi terrae Cliviensis iudicii (hoefd, i. e. caput), sed etiam inferiorum tam urbium quam villarum iudiciorum sententias, ea quidem ratione compositas, ut iudices Clivenses analogis in causis exempla sequantur.

verstehe wohl, wie man allenfalls auf Grund des Inhalts der Aufzeichnung zu solcher Meinung gelangen kann, der angeführte Satz der Vorrede aber schliesst diese Auffassung einfach aus. In dem Buche sind Urtheile verzeichnet, die im Schöffengericht zu Cleve gefällt worden sind. Von den Entscheidungen sind die einen von den Schöffen kurzer Hand gegeben, die anderen sind von ihnen an ihr Haupt, das Hofgericht, gebracht worden.¹⁾

An diesem durch den Wortlaut der Vorrede unzweifelhaft festgestellten Thatbestand darf nicht gerüttelt werden; er muss bei der Interpretation der Urtheile, die, wie ich eben darlegte, den Sachverhalt ihrer ganzen Natur nach nur unvollständig wiedergeben können, stets berücksichtigt werden.

Um jedem Missverständniss vorzubeugen, bemerke ich also nochmals, dass der im liber sententiarum aufgespeicherte Rechtsstoff in der Hauptsache folgende vier Kategorien von Urtheilen umfasst: 1. Ein Prozess ist in einem dem Oberhof Cleve unterstellten Untergericht — sei es nun ein Stadt- oder ein Dorfgericht — anhängig gemacht und wird vor dem Stadtgericht in Cleve weiter verfolgt.²⁾ 2. Das Urtheil der Clever Schöffen wird von dem landesherrlichen Hofgericht bestätigt. 3. Die Sache wird von vornherein vor die Schöffen zu Cleve gebracht. 4. Dieser selbe Prozess kommt in zweiter Instanz vor das Hofgericht.

So verstümmelt nun auch die ursprüngliche Fassung ist, in der Mehrzahl der Fälle lässt sich doch erkennen, welche der vier Möglichkeiten vorliegt. Im Allgemeinen aber wird man annehmen dürfen, dass bei den Sprüchen, bei denen nichts darauf

¹⁾ Auch rein sprachlich ist die Auffassung Schröders unmöglich; hinter dem letzten Worte der eben citirten Vorrede ist entweder hebben oder syn zu ergänzen.

²⁾ Bl. 5: Een richter heft geseten mitten scepenen te richten aen die stede des gherichts; dair is komen een man voir dat gericht ende hevet gesacht, her richter ic haep, dat gy mit rechte niet richten ensuld ende dat die scepene niet by u seten ensullen, ordell te wysen, want gy yn desen gericht, ende scependom uwen eedt niet gedaen en hebt na gewoenten des dorps; ende begeer eens ordels, weer gy sult off ensult. Hierop heb die scepene van Cleve gewyst, die richter sal synen eedt doen, as gewontlick is, eer dan die scepene by on sullen sitten to gericht enich ordell te wysen.

hindeutet, dass der Prozess in einem Untergerichte anhängig gemacht ist, sammt und sonders von vornherein von den Schöffen des Clever Stadtgerichts gegeben worden sind. Zahlreich sind dann namentlich die Fälle, in denen der Prozess zuerst im Stadtgericht zu Üdem verhandelt worden ist. Und in der That ist Üdem die einzige dem Clever Oberhof unterstellte Stadt, die neben Cleve überhaupt genannt wird. Eben dieser Umstand ist von grosser Bedeutung, da er auf die Zeit, in der der Rechtsstoff angesammelt worden sein muss, ein Schlaglicht wirft. Wir wissen nämlich, wie bereits erwähnt, von Üdem, dass es von seiner Erhebung im Jahre 1359 an seine Hauptfahrt nach Cleve nimmt; andererseits steht fest, dass zum mindesten seit der Zeit der Entstehung der ältesten Handschrift des Clever Stadtrechts — also etwa seit 1426 bis 1440 — ausser Üdem noch die Städte Kranenburg, Griethausen und Hüssen am Clever Stadtgericht sich ihr Recht holen. Drittens ist es unzweifelhaft, dass der ausserordentlich umfangliche Rechtsstoff, der im liber sententiarum vorliegt, sich nur im Laufe einer ganzen Reihe von Jahren oder wohl richtiger von Jahrzehnten angesammelt haben kann. Wenn also nun trotzdem Üdem die einzige Stadt ist, die in einer unverhältnissmässig grossen Anzahl von Fällen genannt wird, so kann das nur dadurch erklärt werden, dass die Urtheile des liber sententiarum ihrer grossen Mehrzahl nach in eine Zeit zurückreichen, in der Üdem es einzig und allein war, das nach Cleve seine Hauptfahrt hatte. Nimmt man nun an, dass etwa in den ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts der Instanzenzug der clevischen Untergerichte neugeordnet wurde, dann wird man also auch den weiteren Schluss nicht abweisen können, dass die Anfänge der Urtheilsammlung einige Jahrzehnte weiter zurückliegen, so dass die Sprüche, die sie enthält, zum Theil noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gefällt sind.

Abgeschlossen wurde die Sammlung jedenfalls erst um 1430; denn die einzigen — und zwar offenbar fast die jüngsten — Sprüche in ihr, die sich datiren lassen, beziehen sich auf den Aufstand, der 1423 beginnt und erst 1426 endgültig beigelegt wird.¹⁾

¹⁾ A. a. O. Bl. 38; vergl. oben S. 307 ff. Auch der Schrift nach wird man die Aufzeichnung noch in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts verlegen müssen.

Unter den Urtheilen sind nun besonders beachtenswerth diejenigen, die vom Stadtgericht an das Hofgericht gebracht sind. Der Zahl nach machen sie etwa den dritten Theil des Gesamtbestandes aus. Gleich der zweite Spruch der Sammlung wird z. B. von dem Landesherrn bestätigt, wie der Ausdruck in den meisten Fällen lautet. Een oirdel hierop geraempt, heisst es, by den scepenen ind ons landhere bestedicht; es folgt dann der Wortlaut des Urtheils. Bei dem vierten Spruch lautet das *sententiatum*: Hierop hebn die scepene geraempt, dat onse here van den land bestedicht ende voir recht gewyst heft, want die burger, die beclaget ende gepandt is, niet komen en is to gueder tyt aen dat gericht ende die beschyninge ende onscholt niet gedaen enhevet, als hy die gebaden ende sich vermeten had die to doen, soe heeft die burgermeister van der stat die clage gewonnen, ende den burger mit recht gepandt.

Vermuthlich handelt es sich, wie schon angedeutet, bei diesen und ähnlichen Anlässen um eine Appellation des Verurtheilten an das Hofgericht.¹⁾ Sehr viel seltener findet sich eine andere Formel. So z. B. auf Bl. 4: Hier op heft ons landshere gewyst voir recht, mach die cleger bethunen als recht is. dat hy niet vorder gehouwen en hevet dan er vercoft en gewyst is to houwen — es handelt sich um verkaufte Holz — so sall hy syn clage gewonnen hebn. Ebenso lautet die Formel zweimal auf Bl. 5. Und neben diesem Ausdruck findet sich ein anderer, für den ich (Bl. 7) ein Beispiel anführe: Hier op heefft ons landshere gespraken vor recht u. s. w. Dass endlich, wenn solche Formeln angewendet werden, nicht die Schöffen des Stadtgerichts, sondern die Beisitzer des Hofgerichts das Urtheil fällen, wird wenigstens hier und da ausdrücklich gesagt. So z. B. auf Bl. 16: Hyr op is gewyst van onsen landshere ind synen raide. Oder (Bl. 25): Hyr op heefft ons landshere ende syn hoge rayt gewyst u. s. w. In diesen Fällen wird also, wie

¹⁾ Ein entsprechender Fall ist z. B. der auf Bl. 16, wo es zweimal heisst: Up dat yrste (oder ander) ordell hebu die scepene geraempt, dair by onss landshere gebleven is etc. Dasselbe will die Formel auf Bl. 14 besagen: Hierop hebn die scepene geraempt, des ons landshere ende ons rait gevolget heben u. s. w. Vergl. auch Schröder a. a. O. Band 10, S. 456 unter Nr. 43.

es scheint, das Urtheil des Clever Schöffengerichts entweder nicht ohne weiteres vom Hofgericht bestätigt, oder aber die Schöffen waren der Sache nicht wissend und haben sie demgemäss von vorn herein vor das Hofgericht gebracht.

Wie ich gleich anfangs bemerkt habe, es ist misslich, aus diesem brüchigen Material auf den wirklichen Thatbestand zu schliessen. Den Eindruck aber hat man doch ganz entschieden, dass in den Jahrzehnten, in denen die im liber sententiarum verzeichneten Urtheile ergangen sind, die Macht des Hofgerichts nicht wenig zunimmt; es ist damals schon im Begriff, sich zu einem dem Clever Stadt- und Oberhofgericht übergeordneten Appellationsgericht zu entwickeln.

Und die also gesteigerte Macht des Landesherrn in Gerichtssachen zeigt sich nun auch darin, dass er durch seinen Richter einen nicht geringen Einfluss auf das Stadtgericht ausübt. Durch ihn lässt er nämlich in allen möglichen und unmöglichen Fällen Anklage gegen diesen oder jenen erheben. Das kommt nun ja vor den Stadtgerichten in Wesel und Kalkar auch vor, aber jedenfalls unendlich viel seltner.¹⁾ In beiden Städten wachen die Schöffen und Rathmannen mit Eifersucht darüber, dass das Recht der Stadt und der Bürger durch solche Uebergriffe nicht geschmälert werde. Davon berichtet z. B. ein Urtheil, das die Stadt Wesel bei einem derartigen Vorkommniss in Dortmund holt. Bürger des Ortes haben nämlich zur Nachtzeit einen Mitbürger geschlagen, der zu der Zeit die Stadtwache zu versehen hatte. Gegen die will der Richter Anklage erheben. Der Spruch des Dortmunder Oberhofs lautet: Weren sulke saiken in onser stat gevallen, die saiken stonden alleyn in macht des raidtz in der tyt, ind die hersscap noch die richter van der hersscap wegen enhefft dair geen aensprake noch vorderonge an, ind der herscap en is dair oick nyet an verschenen.²⁾ Offenbar waren die Grenzen flüssig. In Cleve

¹⁾ Für Emmerich verweise ich auf eine Aufzeichnung vom Jahre 1436 in A 270 im St. zu D. Da wird bestimmt, dass, wenn man „van broicken“ (der Gegensatz ist das Gericht über schaide ind schoilt) richtet, twe van den raide onss g. h. dabei sein sollen; ind sprecken, heisst es weiter, die luyde ain tot behoiff myns g. h. ind der stat.

²⁾ Frens dorff, Dortmunder Statuten und Urtheile etc. S. 285 Nr. 8.

aber wird die Linie, deren Lauf also nicht fest vorgezeichnet ist, einseitig zu Gunsten des Landesherrn gezogen. Dafür liessen sich Beispiele in Menge erbringen, ich begnüge mich, einige besonders charakteristische herauszuheben. Die richter — heisst es — van s'heren wegen heeft to gesproken een vrouwepersoen, dat sy enen man baven syn ede verspraken hevet ind on togesacht, hy hebn andere lude oir guet ontswaeren; des die richter om een somme gelts niet lyden enwold (Bl. 21).¹⁾ Hier ist es also der Richter, der als Vertreter des Landesherrn eine Verläumdung ahndet. Namentlich in die inneren Angelegenheiten der Stadt mischt sich der Landesherr gern ein durch Anklagen, die er durch seinen Richter erheben lässt. So wird ein Bürger vor Gericht entboten, weil er den Bürgermeister einer Stadt verhöhnt und beschimpft hat.²⁾ Meist freilich schreitet der Richter ein, wenn die Schöffen, der Gerichtsbote oder sonst einer der Diener des Fürsten, oder wenn ein Geistlicher beleidigt oder verletzt ist,³⁾ oder aber, wenn dessen Hoheitsrechten Abbruch geschehen ist.⁴⁾

Das Wachsthum des Clever Oberhofes geht also Hand in Hand mit dem des Hofgerichts. Noch zu Beginn der Regierung

¹⁾ Vergl. vor allem Bl. 23 und 33, wo ein Bürger den anderen überzimmert hat. Man sollte annehmen, dass gerade das als spezifisch städtische Angelegenheit angesehen werden müsste.

²⁾ A. a. O. Bl. 21: Die richter van s'heren wegen heeft enen burger aengesproken, dat hy den burgermeister der stat verhoemoet ende verscheemt hevet mit leliken onschemelike worden ind een boeff, schallic, tuysser geheiten om beveels wille van syns amptes wegen, des die richter niet lyden en wold om een somme gelts.

³⁾ Bl. 21. Eine Frau wird angeklagt und vorurtheilt, weil sie Gut, das der Gerichtsbote gepfändet hat, wieder an sich genommen hat.

⁴⁾ A. a. O. Bl. 19: Die richter van s'heren wegen heeft enen man aengesproken, dat hy sich des heren heerlicheit ind syns vrien stroems onderwonden hed, den hy van den keyser to leen hielde, dair hy on en gehyndert ende verkoirt hedde, des die heer nyet lyden enwold tusschen enen pennynck ind V^c schilden. Und ähnlich a. a. O. Bl. 18: Een ordel is gevraghet van des s'heren weghe, weir men en rechte vrye keyzers straitte ende een rechte vry ghemeynte eenre stat off eens dorps mit rechte doir graven mach off enmach ind [w]at dair recht is. — Hierop is gewyst, dat men die straiten off gemeynthe eenre stat off eens dorps mit rechte doirgraven mach off enmach ind dat dair recht aff is.

Herzog Adolfs wird im Jahre 1395 jene Klage auf Mord eines seiner Diener vor dem Landgericht zu Altkalkar erhoben. Der liber sententiarum, von dessen Urtheilen, wie bemerkt, wohl wenigstens einige noch bis in die Zeit seines Vorgängers zurückreichen, deren Mehrzahl aber sich so ziemlich über die ganze lange Periode seiner Regierung erstreckt, veranschaulicht also auf das Schlagendste den Umschwung, der sich unter dem Regiment dieses tüchtigsten aller clevischen Herzöge vollzogen hat.

IV.

Die Oberhöfe und das Hofgericht.

Es ist die weitaus grössere Hälfte des Territoriums, die in der ersten oder doch in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts unter die Oberhöfe Cleve und Kalkar aufgetheilt wird. Der Gründe, die hierzu bewogen, dürften mehrere gewesen sein; von ihnen mögen die einen mehr hier, die anderen mehr dort hervorgetreten sein. Einige von ihnen wurden schon gelegentlich erwähnt. Die Erweiterung des Wirkungskreises des Clever Oberhofes bedeutet zugleich eine solche des landesherrlichen Hofgerichtes. Dennoch, wenn man Alles in Allem nimmt, umfasst die Liste der in Kalkar rechtsuchenden Ortschaften etwa die doppelte Zahl derer, die nach Cleve die Hauptfahrt nehmen.¹⁾ Und in der That viele Momente mögen zusammengewirkt haben, Kalkar solches Uebergewicht zu verschaffen. Es fällt vor allem auf, dass unter den Bauerschaften, die dort ihr Recht holen, nicht wenige liberae villae sind. Gerade den Kolonistendörfern wird nach dem, was über den Ursprung Kalkars bekannt ist, sehr viel daran gelegen haben, ihre Konsultation gerade in Kalkar haben zu dürfen. Hinzukommen die Städte, die von der Erhebung an auf Kalkarer Recht „fundirt“ sind; d. h. mit anderen Worten die Städte, bei deren

¹⁾ Die überragende Stellung Kalkars ist schon von R. Schröder (Bonner Festgruss an Homeyer 1871 S. 22), treffend hervorgehoben worden.

Gründung die Erhebungsurkunde Kalkars das Muster abgegeben hat. Auch sonst findet man, dass aus diesem Verhältniss eine Oberhofstellung der älteren Stadt hervorgeht. Als Beispiel führe ich Büderich an, das trotz des trennenden Rheinstroms nach Wesel, dessen Privilegien bei der Erhebung des Orts als Vorlage gedient haben, seine Hauptfahrt nimmt. Die Städte nun, die „auf Kalkar fundirt“ sind, sind Dinslaken, Sonsbeck, Isselburg. Hinzukommt, wie wir wissen, Orsoy, das frühzeitig die Verfassungseinrichtungen der clevischen Musterstadt nachahmt und sich dann noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts Rechtsaufzeichnungen von dorthier zu verschaffen weiss. Dasselbe ist bei Griet der Fall, das ursprünglich eine Erhebungsurkunde erhalten hat, die der Cleves entspricht. Bei Griet vollzog sich diese Umbildung nicht wie bei Orsoy in Folge einer neuen landesherrlichen Verleihung, sondern allmählich, als das selbstverständliche Ergebniss stätiger Berührung mit der ungleich mächtigeren kaum eine Stunde entfernten Nachbarstadt. Hinzukommt endlich als ein nicht gering zu veranschlagendes Moment bei der Entwicklung der Oberhofstellung Kalkars die Gunst der Lage in der Mitte des Territoriums. Nur in Folge mancher Einbussen des Düffelgaues ist der Platz, der neben der alten Dingstätte zu Altkalkar liegt, vorübergehend Grenzort geworden. Dann aber lagern sich alle die Eroberungen die auf Kosten des Erzstifts und des geldernschen Oberquartiers gemacht werden, als breite Landstreifen von Westen, von Osten und von Süden her um Kalkar herum. Und endlich, wird man sagen dürfen, treten die Schöffen von Neukalkar die Erbschaft der Schöffen Altkalkars an, deren Ansehen weitbin auf dem linken Rheinufer die erwähnte Verhandlung vom Jahre 1395 vollgültig bezeugt. Beiden Oberhöfen aber kommt zu Statten, dass auf dem linken Ufer des Stromes, der, wie wir wissen, auch in jurisdiktioneller Hinsicht, eine nur selten verrückte Grenzscheide darstellt, diese beiden Plätze, die einzigen namhafteren altclevischen Städte sind: sie allein konnten also in Betracht kommen, als der Instanzenzug der clevischen Gerichte von Neuem und der Bedeutung des städtischen Elements entsprechend geordnet wurde.

Bis in die letzten Jahrzehnte des fünfzehnten Jahrhunderts behaupten Cleve und Kalkar neben Wesel, dessen Oberhof-

stellung ja in eine frühere Periode zurückreicht, ihre alte und singuläre Bedeutung.¹⁾ Nur Sevenaer wird bei der Erhebung zur Stadt im Jahre 1487 von Cleve losgelöst und angewiesen, in Emmerich Recht zu holen.²⁾ Dafür erhält Cleve im Jahre 1562 in Gennep einen neuen Zuwachs.³⁾ Und dieser Besitz bleibt auch das nächste Jahrhundert hindurch. Das geht aus einer Aufzeichnung hervor, die alle „unter- und mittelbare Gerichten des Fürstenthums Cleve“ aufführt und anmerkt, „wie und welcher Gestalt die Sachen von dem einen zum andern, auch aln das Hoffgericht per viam Konsultationis et Appellationis gelanget und devolviret werden“.⁴⁾ Zwar werden nunmehr auch die kleineren Dörfer und Bauerschaften mit aufgeführt, so dass die Liste sehr viel länger ist als früher, in Wirklichkeit aber hat sich, wie gesagt, kaum etwas geändert. Es wird übrigens jetzt zwischen Konsultation und Appellation unterschieden, was bei den Angaben der früheren Periode kaum jemals geschieht. Indessen gehen bei den Ortschaften, die zum älteren Bestande gehören, beide jener Aufzeichnung nach zunächst an die Schöffen zu Cleve. Von Gennep aus nimmt man hingegen wohl die Konsultation ebendort, die Appellation aber hat man unmittelbar „ahns Hoffgericht“.

Ebenso hat Kalkar seinen alten Bezirk im Grossen und Ganzen behauptet. „Von diesen Gerichten gehet“, heisst es in dem eben angeführten Kodex am Ende der Liste, „die Appellation und Konsultation an die Schöffen zu Calcar“. Der Wirkungskreis ist sogar noch hier und da ausgedehnt worden. Das umfangreiche Richteramt Winnenthal, das Richteramt Buderich und Theile des Richteramtes Üdem sind hinzugekommen. Und eifersüchtig wachen die Schöffen der Stadt darüber, dass die Rechte des Oberhofs nicht geschmälert werden. Als im Jahre 1523 Herzog Johann Einsicht verlangt in die Akten eines Prozesses, der von dem Gericht in Birten an das Haupt gebracht ist, vermeynen die unse van Calcker, oerre plicht, eyde ind aelder gewoonheit nae, das nicht erlauben zu

1) Vergl. oben S. 106 ff.

2) Vergl. oben Kap. 10, II.

3) Abschriften im St. z. D. A. 77.

4) Handschrift A. 249 im St. z. D. vom Ende des 17. Jahrhunderts.

dürfen.¹⁾ Erst als der Landesherr feierlich erklärt, dass die Erfüllung seines Wunsches ihren Ehren, Rechten und Freiheiten nicht hinderlich sein soll, machen sie ihm die verlangten Schriftstücke zugänglich.

Eben diese Hartnäckigkeit scheint indessen auch Einbussen herbeigeführt zu haben, über die freilich jene Aufzeichnung aus dem 17. Jahrhundert nur wenig berichtet. Es wird darin nur erwähnt, dass der Stadt Orsoy die Appellation nach Kalkar im Jahre 1576 aberkannt und der Ort an das Hofgericht gewiesen sei. Die Konsultation wird also nach wie vor in Kalkar gewesen sein. Von dem zweiten grösseren Verlust, der Stadt und Amt Goch betrifft, erfährt man nur aus einer gleich näher zu besprechenden Urkunde vom Jahre 1566. Als Goch 1473 an den Herzog von Cleve gekommen war, war ihm gleich im folgenden Jahre Kalkar als Oberhof bestimmt worden. Erhalten ist eine Abschrift des Befehls, durch den Herzog Johann I. dem Richter, dem Bürgermeister, den Schöffen und den Rathmannen diesen Beschluss kund thut (von 1474).²⁾ Offenbar sind dem Vereinbarungen zwischen Goch und dem Landesherrn vorausgegangen, denn der Fürst bemerkt den Schöffen von Kalkar, dass die verervinge aldair (in Goch) und in den lande van Gelre aver die Nirse ein ander manier sie, dan bi u und an dese (westliche) sit langhs den Rin und onsen lande van Cleve. Eben deswegen verpflichtet er die Schöffen, sich darüber zu belehren, wie es mit der Vererbung dort gehalten werde; demgemäss sollten sie dann Urtheil weisen.³⁾

Ein Blick in das Gocher Stadtrecht, das etwa in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts kodifizirt wurde, zeigt, dass, nachdem einmal diese Verbindung angeknüpft war, das Kalkarer Recht in der That umgestaltend auf das der Nachbarstadt eingewirkt hat. Da ist, um ein Beispiel anzuführen, das alte vaegtgeding — das an die Stelle des echten Dings getreten

¹⁾ Orig. Perg. im Stadtarchiv zu Kalkar in Wolffs Repert. Nr. 297; vergl. auch, denselben Gegenstand betreffend, ebendort Nr. 295 u. 296.

²⁾ Mitgetheilt von Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 10 S. 218 Anmerk. 36.

³⁾ Dat gi u dair op beleren off erfaren sullen, die to wiesen na manyer off alder gewointen der rechten.

sein dürfte — verschwunden; statt seiner findet man allerlei Institutionen des Stadtrechts der clevischen Städte, vor allem die „aufrichtenden Tage“ mit ihrem eigenthümlichen Verfahren. Dann ist das Pfandrecht in wesentlichen Punkten modifizirt. Ich greife eben diese Punkte heraus, weil sie in einer fast gleichzeitigen Aufzeichnung im Lagerbuch der Stadt Goch besonders namhaft gemacht werden.¹⁾ Ebendort aber wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die Stadt bei der Einverleibung haere alde rechten behalten hat, in den Dörfern des Amtes hingegen sei — also gegen die Anordnung in der Abkunft von 1474 — kurzer Hand das clevische Landrecht eingeführt. Eine Ausnahme macht nur der Flecken Moldick, (Mook), in dem nach wie vor das Gocher Stadtrecht gilt.²⁾

Trotz dieser nachhaltigen Einwirkung des Kalkarer Stadtrechts scheint aber die Verbindung zwischen dem Oberhof und der rechtsuchenden Unterstadt nur locker gewesen zu sein. Jedenfalls beruft sich Herzog Wilhelm in der Urkunde, durch die er die Loslösung Gochs von Kalkar verfügt, auf die Bitten des Gocher Magistrats und der dortigen Gemeindefreunde, die ihn zu der Massregel veranlasst hätten. Das Diplom ist vom 10. April 1566, also nur wenige Jahre jünger als die Verordnung, durch die Gennep angewiesen wird, sein Recht in Cleve zu holen.³⁾ Während aber damals (1562) nur die Appellation an das Hofgericht in Cleve kam, sollen jetzt Hauptfahrt oder Konsultation sowohl als Appellation an die raitcamer in Cleve, d. h. an das mit Räthen besetzte Hofgericht, gehen. Und sullen die urdelen, wird dann zum Schluss gesagt, so wall in der consultation alls appellation bynnen jaers, wannher die up unser raitcameren averlevert, nae den avernyrschen ind oeren alden rechten (behalven die verervongh mit den dochteren und

1) Im dortigen Rathsarchiv, Protokolle Nr. 29 S. 103: Veranderinge der vaegtgedingsrechten by tyde, [do] die stadt van Goch aent furstendom Cleve gecomen.

2) Aldaer deser stadt rechten observiert werden.

3) Orig. Perg. im Stadtarchiv zu Goch, Repert. II Nr. 474. Die Urkunde weist in ihrer jetzigen Verfassung Lücken auf, die nach einer Abschrift ebendort Nr. 29 S. 116 ff. ergänzt werden können.

enckelen) uith gewesen und den unseren van Goch weder thogeschickt werden. —

Auf dem rechten Rheinufer hat Wesel alle die Jahrhunderte hindurch seine alte Oberhofstellung behauptet.¹⁾ Es ist merkwürdig, wie genau die Liste aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit dem Verzeichniss übereinstimmt, das man, von einigen Nachträgen abgesehen, etwa in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wird setzen müssen.²⁾ Höchstens nach dem Münsterschen zu sind einige Grenzdörfer dem Territorium und dem Oberhof neu gewonnen. Freilich die clever Herren hatten keine besondere Veranlassung, in einer Periode, in der sie längst eigene Oberhöfe besaßen, mit dem Eifer, den sie in früherer Zeit bewiesen hatten, den Wirkungskreis Wesels zu erweitern, auf dessen Stadtgericht sie nur wenig Einfluss üben konnten, da es ja die Hauptfahrt nach Dortmund nahm. Gleichwohl wurde den Schöffen im Interesse der Untergerichte im Jahre 1514 eingeschärft, dass sie alle ordelen, die an sy to hoeffde koemen, bynnen den neesten volgenden jaire sonder langer vertreck wiesen off die voirt an to hoeffde schicken sullen.³⁾ Gewiss eine lange Frist; wird doch dem Stadtgericht zu Cleve vorgeschrieben, die Anfragen von Gennep binnen sechs Wochen zu erledigen. Der Rechtszug nach Dortmund wird also diesmal noch ausdrücklich bestätigt. So blieb es die ersten drei Viertel des Jahrhunderts hindurch, nur dass statt nach Dortmund manchmal auch nach Speier an das Reichskammergericht appellirt wurde. Der Versuch eines der Untergerichte, sich direkt mit Dortmund in Verbindung zu setzen, wird im Jahre 1570 auf das nachdrücklichste abgewiesen.⁴⁾ Dennoch liess sich nicht verhindern, dass von Zeit zu Zeit auch das Hofgericht in Cleve von Seiten der unterliegenden Parthei angegangen wurde. Den Räthen in Cleve, stets bestrebt den Wirkungskreis des Hofgerichts auszudehnen, mochte das ganz besonders erwünscht sein. Wie man in diesen Kreisen über

1) Oben S. 106 ff.

2) Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 262.

3) Lacomblet, Urkundenbuch Band 4 Nr. 507 und Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 263.

4) Gantesweiler, Chronik von Wesel S. 179.

die Konsultation ausser Landes dachte, erfährt man aus gelegentlichen Aeusserungen. Die Rätthe finden jetzt auf einmal, es sei gegen die Ehre ihres Fürsten, dass die Urtheile einer dem Reiche nur unmittelbar unterworfenen Stadt nach Speier gingen. Die Weseler Rathspokolle bezeugen, wie hartnäckig der Widerstand gewesen sein muss, der solchen Ansprüchen gegenüber geleistet wurde.¹⁾ Nach langen Verhandlungen muss man sich gleichwohl zu dem „Abscheid und Vergleichung“ von 1574 bequemen. Man hilft sich, wie man sich in ähnlichen Fällen geholfen hat; man unterscheidet zwischen Appellation und Hauptfahrt und giebt in Bezug auf eines von beiden nach. Die Appellation nach Dortmund wird aufgehoben, bestehen aber bleibt die Konsultation.²⁾

Es liegt auf der Hand, dass, wenn Wesel nicht mehr die Kraft hatte, den Einfluss des Hofgerichts auf die Dauer abzuweisen, die kleineren Oberhöfe vollends dazu nicht im Stande waren. Ihnen blieb so wie so ein recht geringer Raum zur Entwicklung. Auf dem rechten Rheinufer sind es Rees, Emmerich und Xanten. Und zu Rees gehören von Anfang an nur die Dörfer des ehemals erbstiftischen Amtes Aspel. Von diesen Dörfern ist Haldern wieder ein Oberhof für eine Reihe von Bauerschaften. Nach jener mehrfach erwähnten Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gehen dann von Haldern die Consultationes nach Rees, die Appellationes indessen an das Hofgericht in Cleve. Sonst aber wird von Rees an das Hofgericht zu Neuss appellirt; nur in Klagen gegen die Stadt selbst wird „in prima instantia für das clevische Hofgericht beklagt; praesertim in possessoriis, ut in causis capituli Recessis.“

Fast noch dürftiger sind die Nachrichten über den Oberhof Emmerich. Es fragt sich vor allem, wie es mit der Hauptfahrt

¹⁾ Vergl. die Mittheilungen bei Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel S. 180.

²⁾ Frensdorff a. a. O. S. 264: Dewyl oick von etlichen undergerichten dieses fürstendumbs Cleve die consultation an unsers guedigen hern schepen s. f. gn. stad Wesel bisz anher gegangen, derwegen ock die appellation folgens dahin ingefuert, sal idt . . . ock noch darby wie van alders gewontlich gelaten werden . . . wie gedachte schepen tho Wesel ire consultation an die stad Dortmund luith hebbenden privilegiums inglicken behalden sollen.

nach Zütphen in der Zeit nach der Einverleibung gehalten wurde. Dederich in seiner Geschichte der Stadt spricht sich nicht deutlich über den Oberhof und seine Wirksamkeit aus; es scheint indessen, dass er sich die Notiz in einer Emmericher Rechtsaufzeichnung zu eigen macht, der zu Folge der Rechtszug nach Zütphen nicht mehr gebräuchlich gewesen sei, nachdem der Ort (1403) endgültig an die Fürsten von Cleve gekommen war.¹⁾ Der Ansicht aber widersprechen mancherlei Thatsachen: richtig mag sein, dass nur noch bei besonderen Anlässen dort Recht geholt wurde, bis wohl noch im fünfzehnten Jahrhundert auch das aufhörte.²⁾

Dieses Abbrechen aller Beziehungen zu Zütphen steht jedenfalls im Zusammenhang mit den geldernschen Kriegen, die, wie wir wissen, namentlich die Regierungszeit Johanns II. ausfüllen. Es wurde schon an einigen Beispielen gezeigt, dass gerade die Bürger von Emmerich mit ihren Reitern sich bei der Gelegenheit durch Muth und Kriegseifer hervorthuen. Eben in diese Jahre fallen die ersten Gunsterweisungen für das Emmericher Stadtgericht von Seiten der clevischen Landesherren. Im Jahre 1482 wird der Gerichtssprengel der Stadt über eine ganze Reihe von Kirchspielen in der Nachbarschaft ausgedehnt.³⁾ Dann erhält Emmerich 1485 das sogenannte freie Montagsgericht propter debita et damna, wie Teschenmacher berichtet.⁴⁾ Endlich wird sogar zwei Jahre später (1487) Sevenaer aus dem Verband des Clevischen Oberhofs genommen und dem neubegründeten Emmericher Oberhof überwiesen.⁵⁾ Man sollte meinen, das Hofgericht hätte in gewissem Sinne etwa als Appellationsinstanz die Erbschaft Zütphens angetreten. So weit aber waren zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Dinge noch nicht gediehen. Emmerich blieb fortan sich selbst über-

¹⁾ Annalen der Stadt Emmerich S. 281 Anmerk. 1.

²⁾ Interessant, und wohl in dieser Zeit nach der Einverleibung entstanden, ist die von Richard Schröder beschriebene Emmericher Rechtsaufzeichnung (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 10 S. 189), die den Oberhof Zütphen als nicht mehr in allen Fällen zuständig ansieht.

³⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich Beil. Nr. 58.

⁴⁾ Annales etc. S. 325.

⁵⁾ Teschenmacher a. a. O., Codex diplom., Nr. 32.

lassen. Nur im Kriminalgericht lässt der Herzog durch zwei Vertrauensmänner seine Interessen wahrnehmen. Jene Aufzeichnung über die clevischen Gerichte meldet, dass sich die Schöffen „gemeiniglich bei Rechtsgelehrten berathen hätten“. Wie erwähnt, wird übrigens im Emmericher Recht ziemlich scharf unterschieden zwischen Civilsachen und Kriminalsachen.¹⁾ Von den Urtheilen des Stadtgerichts in *causis civilibus* wird nun im 16. Jahrhundert nicht selten an das kaiserliche Kammergericht in Speier appellirt. Indessen wandten sich, wie in Wesel, so auch in Emmerich, die Partheien manchmal aus eigenem Antriebe nach Cleve an das Hofgericht. Aber noch zäher als Wesel behauptet Emmerich seine jurisdiktionelle Autonomie. Erst 1583 wird eine Abkunft getroffen. Der Vertrag zeigt, wie viel den Rätthen des Hofgerichts daran liegen musste, dass der Landesherr, als ungetwyvelder Lands-Furst und des Gerichts *aldair negste Overigkeit*, nun auch als höchste Gerichtsinstanz anerkannt werde. Zahlreich sind die Ausnahmen, die die Stadt sich vorbehält, in denen eine Appellation nicht erlaubt sein soll.²⁾ Erst unter brandenburgisch-preussischer Herrschaft wird allmählich mit den Resten der mittelalterlichen Rechtsselbständigkeit aufgeräumt.³⁾

Von den Prinzipalstädten des linksrheinischen Territoriums ist nur Xanten in diesem Ueberblick noch nicht genannt. Wir wissen von dem Ort, dass er, wie Rees, seit Alters seine Hauptfahrt nach Neuss hatte. Nach der Eroberung bleibt der Rechtzug bestehen. Indessen werden doch alsbald Massregeln ergriffen, die vermuthlich das Eindringen clevischen Rechtes vorbereiten sollten. In der grossen Verfassungsurkunde vom 29. Oktober 1444 wird bestimmt, dass die Xantner Bürger von den Bewohnern des Territoriums nur im Gericht ihrer Stadt verklagt werden dürfen.⁴⁾ Ebenso aber wird ihnen zur Pflicht gemacht von clevischen Unterthanen nur vor dem Gericht Recht zu fordern, in dem sie zuständig, also ortsangesessen sind.

¹⁾ Vergl. die Rechtsaufzeichnung bei Dederich a. a. O. S. 279
Toe Embrick ist zweierley gericht nemlich Civil und Criminal.

²⁾ Dederich a. a. O. Beil. 67.

³⁾ Dederich a. a. O. S. 287 ff.

⁴⁾ Vergl. oben S. 316 ff.

Hinzu kommen im Jahre 1453 einige Abmachungen.¹⁾ Die alte Gewohnheit, dass der Richter den Schöffen im Auftrage des Landesherrn sechsmal im Jahre eine Mahlzeit ausrichtet, wird beseitigt. Ebenso war schon längst vorher in der Stadt Cleve diese alte Verpflichtung abgekommen. Wann übrigens die Hauptfahrt nach Neuss aufgehört hat, habe ich nicht feststellen können. In der Aufzeichnung über die clevischen Gerichte folgt der Liste der Dorfschaften, die in Xanten ihr Recht suchen, folgender Satz, in dem leider die Hauptsache fehlt: „Von Xanten gehet die Appellation vermög des Vortrags de anno . . . an's F. Hoffgericht“. Also ein Abkommen ist jedenfalls getroffen; man wird es nach allem, was bisher ermittelt wurde, in die Periode 1562—1583 verlegen müssen. Uebrigens haben die Schöffen des Stadtgerichts auch hier „eine kleine Einschränkung bei der Appellation“ durchgesetzt. „Jedoch wird in causis servitutum“, heisst es in der Aufzeichnung weiter. „allein Revision salva executione prioris sententiae gebethen.“

So dringt also das Hofgericht mit seinen Ansprüchen überall durch: in einer Zeit, in der die bürgerliche Autonomie sich in den clevischen Städten meist siegreich behauptet, wird den mächtigsten Kommunen das Hofgericht als Oberinstanz aufgezungen. Vergewenwärtigt man sich die beigebrachten Daten (1562, 1566, 1574, 1576, 1583), so ist kein Zweifel, dass von Seiten der Rätthe systematisch zu Werke gegangen wurde: (in kaum zwei Jahrzehnten ist das Werk der Reform in der Hauptsache durchgeführt.

Nur um die Planmässigkeit dieser Bestrebungen noch stärker hervortreten zu lassen, werfe ich zum Schluss noch einen Blick auf die Verhältnisse in Duisburg. Dort war man sich der Gefahr, die der Selbstständigkeit der städtischen Jurisdiktion von Seiten der clevischen Regierung drohte, sehr wohl bewusst. Um dem Fürsten jede Möglichkeit zu nehmen, sich in die Gerichtsangelegenheiten der Stadt einzudrängen, wurden Appellationen an ihn den Bürgern bei schwerer Strafe untersagt.²⁾ Gleichwohl hat es nicht an Versuchen der Rätthe gefehlt, den Einfluss ihres Herrn in der Beziehung auszudehnen. Ueber

¹⁾ Vergl. oben S. 320 ff.

²⁾ Averdunk a. a. O. S. 369. Anmerk.

lehrreiche Begebenheiten der Art aus den Jahren 1570 und 1571 ist neuerdings ausführlich gehandelt.¹⁾ Obgleich nun die Stadt hier und da in Kleinigkeiten nachgab, wusste sie doch im Ganzen alle Bemühungen des clevischen Hofgerichts mit Energie und Glück abzuwehren.

V.

Die ältere Redaktion des Clevischen Stadtrechts.

Unwillkürlich beansprucht die Rechtsentwicklung der beiden Städte, die so bedeutende Oberhöfe des clevischen Territoriums sind, besonderes Interesse. Und unendlich oft musste schon im Laufe der Untersuchung Bezug genommen werden auf diese Stadtrechte von Cleve und Kalkar, die dann für die anderen Städte und Dorfgerichte mit einigen Auslassungen unzählige male kopirt werden! Indessen geht von den Handschriften des Kalkarer Stadtrechts keine einzige über das letzte Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts zurück. Der Versuch, die Ausbildung dieser Rechtsquelle Schritt für Schritt zu verfolgen, wäre daher aussichtslos.²⁾ Etwas günstiger ist es mit der Ueberlieferung des Clever Stadtrechts bestellt. So gross auch die Zahl der Handschriften dieser Aufzeichnung ist, die hier und da benutzt und besprochen sind, in Wirklichkeit giebt es noch eine ganze Reihe von Kodices, die noch der näheren Untersuchung warten.

Die ersten umfänglicheren Mittheilungen, die Kamptz machte, wurden von ihm völlig kritiklos einem der jüngsten und werthvollsten Kodices entnommen.³⁾ Sie wurden dann, nachdem sie lange Jahrzehnte hindurch das allgemeine Urtheil über das Clever Stadtrecht bestimmt hatten, ergänzt und berichtigt

¹⁾ Averdunk a. a. O. S. 366 ff.

²⁾ Die gegenheiligen Erörterungen Schröders in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 10 S. 219 halte ich nicht für beweiskräftig, da sie auf einer überaus unsicheren handschriftlichen Unterlage beruhen.

³⁾ Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preussischen Monarchie, Theil 3 S. 23.

durch die verhältnissmässig umfänglichen Auszüge, die Richard Schröder aus einer älteren und besseren Handschrift darbot.¹⁾ Dieselbe Handschrift enthält den liber sententiarum und den Richtsteig Landrechts; sie war schon von Homeyer benutzt und verzeichnet.²⁾

Richard Schröders Ansicht vom Werth dieses Kodex, den ich der Kürze halber fortan A nenne, hat geschwankt. Anfänglich glaubte er in ihm „die älteste und, wie ich nicht zweifle, ursprüngliche Form des Clever Stadtrechts“ gefunden zu haben.³⁾ Ebenso setzte er zuerst die Abfassungszeit der Handschrift viel zu früh an, wenn er meinte, sie sei vor 1417 entstanden.⁴⁾

Späterhin nahm er an, A sei bald nach 1424 — oder richtiger füge ich hinzu nach 1426 — abgefasst.⁵⁾ Wenn er ferner auch von der Ansicht zurückkam, die Clever Handschrift sei der Originaltext, so glaubte er dennoch daran festhalten zu sollen, A stelle eine „bald nach dem Original entstandene recht zuverlässige Abschrift dar“.⁶⁾ Im Uebrigen hebt er mit Nachdruck die romanisirende Tendenz des Stadtrechts und seine Weitschweifigkeit hervor. Auch ohne andere Anhaltspunkte müsse man zu der Meinung gelangen, das Clever Stadtrecht sei jedenfalls jünger und minder bodenständig als das Kalkarer. Schon vor Schröder wusste man, dass das Clever Stadtrecht vor allem den Sachsenspiegel und die Glosse ausgiebig benutzt habe.⁷⁾ Diesen Nachweis hat er in vielen Beziehungen vervollständigt. Nach Schröder hat Steffenhagen die Untersuchung wieder aufgenommen. An einer Fülle von Beispielen zeigt er, dass die romanisirende Tendenz des Stadtrechts vorwiegend in der Benutzung der Buch'schen Glosse ihren Ur-

1) Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 9 S. 421 und 10 S. 188.

2) Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters (1856) Nr. 126.

3) A. a. O. Band 9 S. 424.

4) A. a. O. S. 427.

5) Einige Artikel setzen nämlich den Aufstand jener Jahre und die begleitenden Umstände voraus.

6) Bonner Festgruss an Homeyer S. 23.

7) Gengler, Codex juris municipalis Band 1 S. 496 und Wassersleben, Das Prinzip der Erbenfolge S. 124.

sprung hat.¹⁾ Ueber das Verhältniss des Clevischen Stadtrechts zu dem Kalkarer spricht sich Steffenhagen ähnlich wie Schröder aus: „Das Clever Stadtrecht erweist sich nach seinem ursprünglichen Bestande in den privatrechtlichen und prozessualen Partien als eine Mosaikarbeit aus der Glosse und dem Text des Sachsenspiegels, daneben aus dem Stadtrecht von Kalkar. Letzteres ist sicherlich viel stärker benutzt als wir bei der Unzulänglichkeit der zu Gebote stehenden Nachrichten festzustellen vermögen.“²⁾

Auf Grund der bisher näher untersuchten Handschriften mochte vielleicht dies Endergebniss als geboten erscheinen. Fast alle jüngeren Handschriften lehnen sich mehr oder weniger an A an, dessen Bestand sie, je nach ihrer Entstehungszeit, um eine kleinere oder grössere Anzahl von Artikeln vermehren. Freilich bringen sie auch hier und da Zusätze, die einer zweiten eigenartigen Version entstammen.³⁾ Da es aber an einer älteren Handschrift fehlte, der die Abweichungen eigenthümlich waren, hat man ihnen nicht die gebührende Beachtung geschenkt. In dem schon oft von mir angeführten Stadtrechtskodex des Düsseldorfer Staatsarchivs A 76, den ich der Kürze halber B nenne, liegt nun aber eine solche ältere Handschrift vor. Seit der ersten Einsicht in den Band war mir dieser Sachverhalt sofort zweifellos. Ich gab meiner Meinng kurz Ausdruck in der Arbeit über Rees.⁴⁾ Ich sage dort, dass Schröder mit Unrecht oder doch ohne genügenden Beweis die Priorität des Kalkarer Stadtrechts dem von Cleve gegenüber behauptete, da „der Vorwurf romanisierender Richtung und einer gewissen Weit-

1) Steffenhagen, der Einfluss der Buch'schen Glosse auf die späteren Denkmäler. I das clevische Stadtrecht. Wien 1893 (S. A. der Sitzungsbericht der Akademie in Wien Band 129).

2) A. a. O. S. 58.

3) Vergl. z. B. die Einleitung der zweiten Redaktion, die in A fehlt; Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 10 S. 231.

4) Recht und Verfassung von Rees S. 2. Anmerk. 1 und S. 82. Uebrigens gehört die Handschrift des Clever Stadtrechts in der Pastorats-Bibliothek zu Asperden, auf die Steffenhagen a. a. O. S. 6 Anmerk. noch ausdrücklich verweist, wenn mich meine Erinnerung nicht völlig täuscht, zu der Gruppe der zahlreichen minder wichtigen jüngeren Handschriften.

schweifigkeit“ nur die spätere von ihm vorwiegend benutzte Handschrift (A) treffe, die freilich dem Original keineswegs nahe stehe. Jene Bemerkung hat Steffenhagen in seiner dankenswerthen Untersuchung übersehen. Auch innerhalb des Rahmens dieser Arbeit ist es mir nun nicht möglich B erschöpfend zu behandeln. Zudem würde sich das auch erst dann lohnen, wenn sich die Ergebnisse Steffenhagens an der Hand der von ihm begonnenen neuen Ausgabe der Glossen zum Sachsenspiegel controliren liessen. Es kommt mir in den folgenden Zeilen also vornehmlich darauf an, meinen früheren Hinweis dadurch zu vervollständigen, dass ich ein ungefähres Bild von dem Inhalt und der Eigenart dieser für die clevische Rechtsgeschichte ausserordentlich wichtigen Handschrift gebe. Als Nebengewinn wird sich dann freilich herausstellen, dass thatsächlich die Regierungszeit Herzog Adolfs für die Umgestaltung des clevischen Rechts- und Gerichtswesens von der grössten Bedeutung gewesen ist.

Es verdient Beachtung und spricht für das Alter und die Wichtigkeit von B, dass es der einzige Kodex des Stadtrechts ist, der auf Pergament geschrieben ist. B umfasst 83 Pergamentblätter: vorn und hinten sind einige Papierlagen eingeschoben, auf denen indessen nur Bemerkungen von jüngerer Hand stehen. Der Kodex ist eingebunden in Holzbretter, die mit gepresstem Leder überzogen und mit messingnen Schliessen versehen sind.

Dem Charakter der Schriftzüge nach würde ich die Aufzeichnung noch in die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts setzen. Dem eigentlichen Text voraus gehen Kopien von Privilegien. Diesem Umstande verdankt der Kodex seine offizielle Bezeichnung: Privilegienbuch der Stadt Cleve. Es ist auffällig, dass er niemals näher untersucht wurde, denn Lacomblet, durch den Homeyer auf A aufmerksam wurde, hat in seinem Urkundenbuch doch wohl aus B die Abschriften der Stadterhebungs-urkunde von Cleve und der Handfeste vom Jahre 1368 mitgetheilt.¹⁾ Die Privilegien, die vor dem Stadtrecht stehen, sind von derselben Hand geschrieben wie dieses. Sie gehören also, auch rein äusserlich betrachtet, so zu sagen zum Stadtrecht

¹⁾ Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters (1856) Nr. 126.

selbst; in Wirklichkeit aber geben sie den ersten Kern ab, um den sich die anderen Artikel angesetzt haben. Es sind folgende Kopien:

- 1) Die Handfeste von 1348. Bl. 1 und 2.
- 2) Der Handfeste von 1368. Bl. 3—6.
- 3) Der Bestätigungsurkunde Adolfs II. von 1394. Bl. 7.
- 4) Von der jüngeren Hand, die das Register angefertigt hat, eine Abschrift des bereits mehrfach erwähnten Privilegs von 1331.¹⁾

Ebenso folgen dem Hauptbestande des Stadtrechts allerlei Aufzeichnungen, Privilegien und Urkunden. Zuerst die Abschrift eines mit Emmerich im Jahre 1418 verabredeten Bundesvertrags (Bl. 71), dann der uns schon bekannte Bericht über den Aufstand von 1423 (Bl. 72—78). Daran schliessen sich kurze Aufzeichnungen über das Recht der Nachbarstädte. Dieser Theil hat eine besondere Vorrede: Want men mennige gelyke saken by gelyken rechten vynden ende richten sall, dairvan geen bescreven koeren off broeken aff ensyn, so syn hier bescreven ende beteikent sommige koeren ende broeken, die in goiden anderen steden hierumb langs gelegen in oren jairmercten ende wekemercten gewoenlichen syn to broeken ende to koeren.²⁾ An diese Mittheilungen über das Marktrecht von Arnheim, Wesel und Kalkar reiht sich (Bl. 80 und 81) der Judeneid an. Dann folgt (Bl. 81) die Huldigungsurkunde Johanns I. vom Jahre 1448 und (Bl. 82) von einer Hand des 16. Jahrhunderts die Bitte Johanns II. an die Stadt, einem seiner natürlichen Söhne eine Strafe zu erlassen (vom Jahre 1518). Schon diese Anordnung des mitgetheilten Privilegienstoffes legt die Vermuthung nahe, dass die Redaktion des Stadtrechts in der vorliegenden Form zum mindesten zwischen den Jahren 1394 und 1448, also noch in der Regierungszeit des ersten Herzogs, entstanden ist. Denn wenn auch die Huldigungsurkunde Johanns von derselben Hand herrührt, die den Haupttheil geschrieben hat, so ist sie doch offenbar erst nach der Aufzeichnung des Stadtrechts nachgetragen. Und diese Ansicht wird bestätigt,

¹⁾ Oben S. 179.

²⁾ Die Anfangsworte erinnern an das Vorwort zum liber sententiarum: Want van gelycken saicken gelycke rechten syn u. s. w.

wenn man sich die Datirung der Urkunden und Verordnungen vergegenwärtigt, die dem Kodex einverleibt sind. Da ihre Zahl nicht gross ist, führe ich sie der Reihe nach an.

Zunächst steht auf Bl. 44 jene Bestimmung Herzog Adolfs vom Jahre 1420, durch die er dem Magistrat das Recht giebt, auch ohne Mitwirkung des Richters gegen ungehorsame Bürger vorzugehen.¹⁾ Gleich auf dem nächsten Blatt findet man eine Uebereinkunft zwischen dem Bürgermeister und den Geschworenen auf der einen, den Amtmeistern des Wüllenamtes auf der anderen Seite, wegen Zulassung der Beghinen zur Tuchwirkerei. Die Abmachung ist vom Montag na den heiligen dartiendach im Jahre 1430 (Januar 9.). Der Beschluss ist tot ewiger gehoeghnisse in den Kodex des Stadtrechts eingetragen. Aus demselben Grunde hat auch das Folgende in dem Stadtrecht eine Stelle gefunden: Hier na in den jair onss heren 1437 geschieden op ten vrydach na dartiendach (Januar 11.), dat sommige van den weveren ende ambachtluden quamen op die middelpoorte krovende op die susteren voirscreven, dat sie oers selves doeck selve weveden ende deergelyke; doe wart dese voirscreven constitucie [vom Jahre 1430] opgedaen ende gelesen. Daran schliesst sich unmittelbar (Bl. 46) ein anderer datirter Erlass an: Voirtmeer ist to weten, dat in den voirscreven jair van 37 avermids Frederich Heymerich, doe ter tyt borgermeister, den gemeynen geswaeren ende alinger gemeynt is averdragen ende geslaten, dass Neubauten mit Ziegeln oder mit Schiefer gedeckt werden müssen. Für den Werth dieser Verordnungen für die Datirung ist es nöthig darauf hinzuweisen, dass sie am Ende des ersten Haupttheiles des Stadtrechts stehen. Sie sind sozusagen mehr von vorübergehender Bedeutung und verdanken ihre Aufnahme wohl nur dem Umstand, dass sie zur Zeit der Niederschrift neu waren und darum vielleicht wichtiger erschienen als sie es in Wirklichkeit waren.

In dem zweiten Haupttheile wird gleich (Bl. 48) eine Bestimmung erwähnt, die Herzog Adolf auf Bitten der Bürgerschaft getroffen habe; dabei wird seiner — wie stets in dem Stadtrecht — als eines Lebenden gedacht.²⁾ Es handelt sich

¹⁾ Oben S. 302.

²⁾ Oder vielleicht richtiger gesagt, es wird von ihm nicht wie von einem Verstorbenen gesprochen.

um die schon besprochene Vermehrung der aufrichtenden Tage von zwei auf vier. Die Umänderung des alten Rechts muss nun zum mindesten vor 1441 stattgefunden haben. Das geht aus dem schon erwähnten Weisthum der Clever Schöffen für Hüssen hervor, das bereits vier aufrichtende Tage kennt und in diesem Jahre von den Schöffen des Oberhofs an die des Untergerichts gesandt wird.¹⁾ Es folgt die Aufzeichnung über den Aufstand vom Jahre 1423. Von den Daten, die bei jenem Anlass gegeben werden, ist das jüngste die octave van paschen (26. Mai) in den jair van [14]26. Ich weise endlich noch darauf hin, dass der Nachfolger Herzog Adolfs in dieser Stadtrechthandschrift überhaupt nicht genannt wird.

Erwägt man alle jene Einzelthatsachen, so wird man zu dem Schluss kommen, dass der Kodex wahrscheinlich in dem Jahrzehnt 1437 bis 1447 entstanden ist. Es mag also B immerhin fünf bis fünfzehn Jahre jünger sein als A. Uebrigens wird, nebenbei bemerkt, erst durch dieses Ergebniss eine feste Datirung auch für A gewonnen. Wenn nämlich Schröder von dieser Handschrift behauptete, sie sei bald nach 1424—[1426] entstanden, so war das eine Annahme, die eigentlich durch nichts bewiesen war.²⁾ Da A aber — man vergegenwärtige sich die früher (S. 538) mitgetheilten Angaben in A und B über den Kreis der dem clevischen Oberhof zugewiesenen Ortschaften — eine ganze Reihe von Jahren älter sein muss als B, so kommt man jetzt in Wirklichkeit ungefähr auf die von Schröder angenommene Entstehungszeit unmittelbar nach jenem Aufstande, der bis 1426 dauerte.

Ich habe zunächst die Abfassungszeit von B bestimmt, um für die folgenden Erörterungen eine festere Grundlage zu erhalten. Aus der Thatsache, dass A älter ist als die vorhandene älteste Handschrift der Redaktion, die durch B repräsentirt wird, wird man kaum irgend welche Folgerung von Belang ziehen dürfen. Selbst wenn in B eine ältere Form des Stadtrechts erhalten ist, kann dieser oder jener Artikel in seiner ursprüng-

¹⁾ Vergl. oben S. 536.

²⁾ Denn von der Schrift wäre höchstens zu sagen, dass sie noch in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt.

lichen Fassung sehr wohl bereits durch die jüngere „romanisirende“ Umarbeitung beeinflusst sein. Die Priorität von A ergibt sich daraus durchaus nicht. Uebrigens sei gleich hier bemerkt, dass auch B selbstverständlich nicht unerhebliche Abweichungen vom Original, wenn man überhaupt von einem solchen sprechen will, aufgewiesen haben mag. Mir kommt es hier nur darauf an darzulegen, dass B einer älteren und kürzeren Fassung sehr viel näher gestanden hat als A.

Für die folgenden aphoristischen Bemerkungen ergibt sich aus dieser Absicht, dass es auch nicht meine Aufgabe sein kann, im Einzelnen nachzuweisen, was und wie viel B an dieser oder jener Stelle dem Sachsenspiegel oder der Buchschen Glosse entlehnt hat, es genügt, wie gesagt, an einigen Beispielen zu zeigen, dass die Fassung derselben Rechtssätze in B durchweg ursprünglicher ist als in A.

In der Beziehung ist nun gleich die Ueberschrift hier und dort charakteristisch. Der Prolog in A hat, wie Steffenhagen nachweist, die Glosse zum Textus Prologi des Sachsenspiegels zum Vorbild genommen und folgt ihr stellenweise wörtlich.¹⁾ Ganz anders die Vorrede zu B. Die Stadt Cleve, heisst es da, sei seit alter Zeit mit allerlei Privilegien ausgestattet und habe mancherlei gute alte Gewohnheiten gehabt; damit diese Bestand hätten, habe man sie tot ewiger gedenckenisse in nutte ind oirbar der burgere voirscreven in dem vorliegenden Buche zusammengestellt und Punkt für Punkt bezeichnet. Es heisst dann weiter: *Somnige verclaringe van een dele punten uyten privilegien ind handvesten voirscreven genomen ind anderen verkaeren statrechten ind goide alde gewoenten ind voirt ordinantien ind constitutien, alsoe die onse voiralderen mit wairachtiger schriften ind konden an ons bracht ind gelaten hebn; die wy voirt tot hyrtoe gehadt ind gehalden hebn ind halden voir onse verkaren statrechten ind voir onse goide alde gewoenten ind heerkomen op verbeteringe der gheenre, die hyr ynne bet vuelen moigen, so men*

¹⁾ A. a. O. S. 10. Der Prolog beginnt in A mit den Worten: In den name des vaders end des soens etc. Des rechtes leer geet voir alle leer, want dair mede weet men graliker end menscheleker soiken onderscheit, wantrechtverdicheit en is anders mit dan een stede end een ewich wil, ind eenen iegeliken dinge sin recht u. s. w.

die van woirde to woirde na nytwysen der tafelen des buecksken vynden sall. Zu diesem alten Privilegien- und Willkührrecht, das B also giebt, kommen in A noch die naturerliken gebaeden rechten hinzu,¹⁾ die wohl in der Buchschen Glosse in bequemer Form zugänglich waren. Die Aufzeichnung will also nur eine Zusammenstellung und Verarbeitung (verklaringhe) des in der Stadt selbst entstandenen Rechtsstoffes sein. Wie man hierbei in früherer Zeit verfahren ist und noch verfährt, wird deutlich angegeben. Alte unbrauchbar gewordene Bestimmungen können ausgemerzt und durch andere ersetzt werden. Zu einem solchen Verfahren glaubt man sich vollauf berechtigt, denn in der Handfeste vom Jahre 1368 wird der Stadt, wie wir wissen, das Willkührrecht, das Recht, Verordnungen aller Art zu erlassen, ausdrücklich zugestanden.²⁾ Eben auf diesen Artikel nimmt nun offenbar die Vorrede Bezug, indem sie sagt: Ind want na den privilegien ind hantvesten voirscreven die geswaeren der tyt der stat van Cleve macht hebn, die somige constitucien to verwandelen, to meerren off to mynren tot nutte ind orbar der stat ind der burger voirscreven na gelegenheit der tyt, so is dit buecksken formiert mit breden spatien, umb die vernyenge, verwandelinghe ind verclaringhe dair baven to schrieven ind to setten, wanneer men yet nutters ind oberlix tot behueff der stat ind der burger voirscreven vynden moichte.³⁾

Man wird sagen dürfen, dem Programm entsprechend, das hier aufgestellt ist, ist man bei der Kodifikation der in B vorliegenden Redaktion des Stadtrechts in der That verfahren. Allerdings mit einer nicht unwichtigen Ausnahme. Die Handschrift ist nicht, wie die Vorrede erwarten lässt, mit breiten Spatien versehen.⁴⁾ Sie repräsentirt also, möchte ich sagen, schon eine

¹⁾ Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 9 S. 426.

²⁾ Oben S. 205.

³⁾ Schröder a. a. O. Band 10 S. 231 hat nach einer jüngeren Handschrift beiden spatien, was natürlich keinen Sinn giebt.

⁴⁾ Wenigstens hat der Zwischenraum zwischen den einzelnen Artikeln nur die Breite eines halben Fingers; man hat den Eindruck, als ob die Inhaltsangaben, die in B, wie manchmal auch in A, fehlen, später hätten hinzugefügt werden sollen. Uebrigens vermisst man auch das Register auf das in der Vorrede Bezug genommen wird. Indessen könnte das bei der Herstellung des jetzigen Einbandes verloren gegangen und durch das vorliegende jüngere Inhaltsverzeichnis ersetzt worden sein.

fortgeschrittenere Form des Stadtrechts als die primitive, die der Prologus im Auge hat: das Stadtrecht hat schon annähernd den Grad der Ausbildung erreicht, in dem es sich befand, als die unendlich viel reichhaltigere romanisirende Redaktion zu Stande kam, um dann bald darauf das Uebergewicht zu erlangen. Die Folgen dieser Nichtbeachtung der Vorschrift der Vorrede treten äusserlich darin hervor, dass manche Artikel nicht da eingeschoben werden konnten, wo es dem Sinne nach offenbar hätte geschehen müssen; vielmehr sind sie, da es an Spatien gebrach, die zu ihrer Aufnahme hätten dienen können, an den Schluss der beiden Haupttheile gestellt. Diese Hauptabschnitte heben sich in B deutlich von einander ab. Der erste umfasst Bl. 7 bis 46. Wie in der Reihenfolge der Artikel, so lehnt er sich auch dem Inhalt nach durchaus an die vorausgehenden Privilegien, namentlich an die Handfeste von 1368, an. Er behandelt dementsprechend das städtische Verfassungs- und Verwaltungsrecht; er ordnet die Rechte und die Pflichten der Bürger gegenüber dem Magistrat und dem Landesherrn. Das schliesst nicht aus, dass vereinzelte Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts sich eingeschlichen haben; dazu aber liegt in jedem Fall eine gewisse Veranlassung vor. Wenn z. B. (auf Bl. 16) vom Erbrecht, vom Hergewäte, von der Erbschaft der Todten gehandelt wird, so knüpfen diese Artikel an die betreffenden Bestimmungen in der Erhebungsurkunde und in der Handfeste von 1368 an, die hier erweitert werden. Dann aber bringt es das in der Vorrede angegebene Verfahren mit sich, dass hier und da schon in früheren Bearbeitungen die breeden spatien Anlass zur Einschiegung von kurzen Erörterungen geboten haben. Hierzu rechne ich den kleinen Artikel über die Vormundschaft (Bl. 18). Ich theile ihn mit, weil die entsprechenden Stellen aus A von Schröder abgedruckt sind:¹⁾ Mede is to

¹⁾ Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 9 S. 431 Tit. 57 lautet der Artikel: Vort soe is een man sins wives ind oerre twier guet een voirmonder, te doen ind te laten dairmede dat een gadet, buten bekroen sins wives ind sinre kindere; then weer dat sie dairaen sunderlingh getuchticht weeren off geervet. Nochtan en sal dat wiff geen scholt noch goet, woe wael si sunderlingh dair an getuchticht off geervet wer, mit invorderen noch manen noch vergeven buten oers mans wil, dat toe recht doigen soile; mer oer man sal des macht hebben ind doen, want een man is hofft sins wifs u. s. w. Der Artikel in B ist in A etwa auf das Dreifache seines Umfanges gebracht.

weten, dat een man, borger der stat van Cleve, is een voirmunder syns wyfs ind oerre twyer goit, dairmede to doen ind to laten, dat oen goet dunct tot synen will buten bekroen syns wyfs ende synre kyndere; then were sake, dat syn wyff off kyndere an ennigen den goide geervet off getuchtiget weren. Item soe wes scepenconde off brieve syn, dair enseggen wy nyet t'gegen. — Was die Anordnung des Stoffs anbelangt, so unterscheidet sich B von fast allen übrigen Handschriften dadurch, dass im Anschluss an die Wahlordnung und die Zusätze zu der Handfeste, sofort die Willkühren, die sich auf die Allmende, die Innungen, die Accise u. s. w. beziehen, gebracht werden. Auch A hat diesen Theil des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes bereits nach hinten geschoben. Dass aber die Reihenfolge in B die ursprünglichere ist, kann bei näherer Betrachtung gar nicht zweifelhaft sein: Ganz unvermittelt wird in A nachdem mit Mittheilungen über das öffentliche Recht der Bürger begonnen worden ist, der Zusammenhang unterbrochen und mit privatrechtlichen Bestimmungen fortgefahren.¹⁾

Der zweite Haupttheil von B hat die Ueberschrift: An alden rechten, goiden gewoenten ind heerkommen van onsen voiralderen an ons gebracht, is to weten. Auch äusserlich wird bemerkbar gemacht, dass ein neuer Abschnitt beginnt, denn eine ganze Seite ist zwischen beiden Theilen leer geblieben. In keiner anderen Handschrift — auch nicht in A — findet sich diese unzweifelhaft alte und in der Sache begründete Gliederung des Stoffes. Der zweite Hauptabschnitt umfasst, wenn man die schon erwähnten Zusätze am Schluss abrechnet, nur Blatt 47 bis 71, also nur etwa ein Drittel der ganzen Kodifikation.²⁾

Anfänglich lehnt sich die Folge der Artikel in etwa an die in A an. Der erste Titel entspricht Titel 98 in Kamptz' Auszuge.³⁾ Dort hat er die Ueberschrift: Woe men eynen bürger ant gericht sall doen gebaiden. Schröder hat diesen

¹⁾ A Bl. 7 ff.

²⁾ Er ist also gewiss nicht umfangreicher als die entsprechenden Parthien des Kalkarer Stadtrechts.

³⁾ Die Provinzial- und statutarischen Rechte der Preussischen Monarchie Theil 3 S. 39.

Artikel, der nach seiner Zählung der 96. ist, vollständig nach A abgedruckt. Hier wie dort ist er wiederum auf den doppelten Umfang erweitert; gewiss ein untrügliches Anzeichen, dass B die ursprünglichere Form darbietet. Daran schliesst sich in B der Bericht über die Vermehrung der Zahl der aufrichtenden Tage und über das bei den aufrichtenden Tagen zu beobachtende Verfahren. In A deutet zwar auch die Ueberschrift (van den oprechtenden dagen) darauf hin, dass in der von ihm benutzten Vorlage dieser Artikel kam: in Wirklichkeit aber wird vom Ungehorsamsverfahren gehandelt.¹⁾ Es folgt in B ein Artikel, der dem Titel 100 bei Schröder entspricht. Er hat in dem Abdruck dort die Ueberschrift: Van bestaen an den gericht. Ich gebe den Text von B, weil die Stelle für diesen Kodex — eben im Verhältniss zu A — besonders charakteristisch ist: Men sall oick mede weten, dat men in voirledenen tyden van genechten tot genechten gerichtdage plach to halden, die avermids onsen landsheren ende na begeerten der stat affgelacht syn, als oick voir geruert is. Oick soe plach een gewoente to wesen, dat op enen rechten ghenechte die een den anderen an den gerichte, dair hie stonde, to gewynne ende verlos bestaen mochte; ind die alsoe bestaen wart moste by den sittenden gerichte alldair rechts plegen ind anders op genen dach. Soe hevet onse genedige here hertoghe Adolph etc. dat wal angesien ind averdacht, alsulke saken vaerliken ende nyet recht to wesen; ind dairumb sall dat bestaen voirscreven aff wesen ende nyet meer soe geschien. Vergleicht man diesen Artikel mit dem entsprechenden in A, so fällt vor allem auf, dass hier der Einwirkung des Herzogs auf Umgestaltung des Prozessrechts nicht gedacht wird.²⁾ Und die Beobachtung wiederholt sich in

¹⁾ Schröder a. a. O. Band 10 S. 235: „Die Ueberschrift ist ganz unpassend, da der Text ausschliesslich vom Ungehorsamsverfahren handelt.“

²⁾ Bei Schröder a. a. O. Band 10 S. 237 lautet der Anfang des Artikels: Op eenen genechten rechten mach men bestaen an den gerichte die geen, die dair ter bank horen, ind die geen, die an den gerichte te doen hebn toe gewin off toe verloss, aldair rechts toe plegen bi den sittenden gericht; end anders op geen dach. Ind wie aldus bestaen is als recht is ind toe gesproken is as recht is, ind sich niet en verantwoord as recht is, heeft die clager sin clage gewonnen ind den heer is een wed verschenen. Und so geht es weiter in grosser Breite.

einer ganzen Reihe von Fällen. So (Bl. 51) heisst es einige Artikel später bei den Auseinandersetzungen über das Fürsprecheramt: Mede is to weten, dat van gesette ende gebaedt wegen onss landsheren hertogh Adolphs etc. is bevalen, soe wie genen voirspreke enhedde ende an den richtere eens voirsprekes begerende weer, den sall die richter enen voirspreke doen hebn umb syn gelt.

In A kehrt diese Bestimmung (Bl. 26) folgendermassen wieder: Wie geenen voirspreke enkan gevynden noch hebn en mochte syns wederparthien, dien moit die richter eenen voirspreke geven ind die richter ensal niement lyden verdruct werden van machten der wederparthien. Mit anderen Worten, auch wo A bodenständiges Recht giebt, verwischt es die Spuren, die auf diese Herkunft hinweisen.

Einer der folgenden Artikel in B handelt von dem Zeugnis vor Gericht. Er entspricht wohl Titel 133 bei Kamptz: Van getuygen to leyden (A Bl. 28). Zum Schluss heisst es in B — in A fehlt dieser Hinweis —: toe weten, dat diet voirscreven onderschiet van den getuige syn bescrevene rechten ende syn ons privilegirt ende gegeven van onsen landsheren, der toe gebruken in den rechten. Das Privileg oder vielleicht richtiger die Verordnung, auf die hier Bezug genommen wird, ist wohl nicht mehr vorhanden.

Charakteristisch für den Standpunkt, der für den Schreiber oder Redaktor von B massgebend gewesen ist, ist eine Aeusserung auf Blatt 69. Vor Zeiten sei der Richter beim Totschlagsgericht und an aufrichtenden Tagen den Schöffen eine Mahlzeit schuldig gewesen: Ind dat dese saken voirscreven, heisst es dann weiter, aldus niet gehalden en syn noch gehalden en werden, dat is geschiet ende noch geschuyt, dat men des an onsen landsheren nyet vervolget enhevet, woe wael sich dat wael geboirden na der alder gewoenten.¹⁾

Von Bl. 57 an entsprechen wieder einige Artikel in B in etwa den betreffenden Artikeln in A. Das sind vor allem Kamptz' Titel 111 oder nach Schröders Zählung Titel 109:

¹⁾ Vergl. hiermit die oben Seite 322 erwähnten Abmachungen zwischen der Stadt Xanten und Herzog Johann I. vom Jahre 1453.

Van beseten. Dann ebendort Titel 110 (Schröder 112): Van besatten guede; und Kamptz' Titel 113 und 114 (Schröder 111 und 112): Van panden.

Die ausführliche Aufzeichnung über das Todschlagsgericht ist in die Stadtrechte — in A sowohl wie in B — aus dem Landrecht übernommen.¹⁾ Zum Schluss sei noch die Erörterung über die sogenannte „alte clevische Vorwarde“ erwähnt.

In den lateinischen Urkunden heisst dieses Rechtsinstitut *condicio antiqua Cliviensis* oder *Kalkeriensis* etc.²⁾ Verstanden wird darunter eine Bürgschaftsleistung für Geldschulden in der Form eines Schöffenbriefes oder unter Schöffenkunde, d. h. Eintragung in den Rotulus, der von den Schöffen geführt wird. Der Artikel beginnt im Stadtrecht mit folgenden Worten: Wy scepene to Cleve tugen apenbairlich, dat voir ons komen syn A etc. B, als goide sakewaldere off als borgen, ind oere illich voir alle; ind hebn bekant, dat sie schuldich syn C vel D een summe gelds oc to betalen op enen termyn u. s. w. Die Folgen der Nichtleistung der verbürgten Schuldsumme werden dann weitläufig auseinandergesetzt. Dieser Artikel des Stadtrechts ist von ganz besonderer Wichtigkeit, weil er zeigt, wie früh eine bodenständige Rechtsentwicklung in Cleve einsetzt. Zwar nicht in B oder A, aber doch in einigen der älteren und besseren Handschriften des Stadtrechts, ist nämlich die eben angeführte Formel mit der Jahreszahl 1333 versehen. In einem Kodex im Clevischen Rathsarchiv lautet der Schlusssatz: In oirkonden all deser punten voirscreven hebben wy ons schepenseegel aen desene bryff ghehangen, ghegeven in den jaer ons heren XIII ° XXXIII etc.³⁾

Daraus wird man schliessen dürfen, dass zum mindesten seit dem Jahre 1333 das Bürgschaftsrecht die eigenthümliche Ausbildung genommen hatte, die in der Formel bezeugt wird.

Fasst man alles zusammen, so ergibt sich, dass die An-

¹⁾ In B Bl. 66; in A Bl. 37, vergl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 10 S. 251. In einer Handschrift des Kalkarer Stadtrechts, die gleichfalls die Aufzeichnung über das Todschlagsgericht darbietet, werden nur die ersten Zeilen des ausführlichen Artikels wiedergegeben; das wird durch die Bemerkung motivirt, dieser Titel des Stadtrechts entspreche dem Landrecht.

²⁾ So häufig in den Schöffenrollen von Kalkar.

³⁾ A. a. O. BB Bl. 28.

fänge einer selbstständigen Rechtsentwicklung in Cleve in eine verhältnissmässig frühe Zeit, jedenfalls bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts, zurückreichen. Nicht selten greifen die Landesherren, denen eben durch das Hofgericht schon so wie so ein nicht geringer Einfluss zusteht, ausserdem noch durch Verordnungen ein. Das wird schon früher hier und da vorgekommen sein, vor allem aber dürfte es zur Zeit der Regierung Herzog Adolfs geschehen sein. In dieser Periode drängen sich die Reformen förmlich. Die frühzeitige und nachdrückliche Einwirkung des römischen Rechts mag das Vertrauen auf die alten heimischen Rechtssatzungen erschüttert haben. Eben hier ist die Nähe Kölns, das man im Gegensatz zu Prag als den nordwestlichen Mittelpunkt der romanisirenden Tendenzen wird gelten lassen müssen, nicht ohne Einfluss geblieben.¹⁾ Wett-eifern doch seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die bürgerlichen Kreise mit den Fürsten in dem Bestreben, die Gelehrsamkeit angesehenen Juristen für ihre Zwecke auszu-beuten.²⁾

Die Oberhöfe Kalkar und Cleve erhalten zudem im Laufe der Zeit einen erweiterten Wirkungskreis. Das Hofgericht be-ginnt sich an die Stelle des obersten Gerichtes auf dieser Seite des Rheines zu setzen. Und nach der Reorganisation der Gerichtsverfassung macht sich nun das Bedürfniss nach einer zeitgemässen Ausgestaltung der primitiven Rechtsaufzeichnungen doppelt fühlbar. Die Bestrebungen des Fürsten wie die der Bürger sind darauf gerichtet, die veralteten Bestimmungen des Clevischen Stadtrechts durch neue zu ersetzen. Gleichwohl ist das Gefühl weit verbreitet, dass man auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht. Auch die Neubearbeitung der Sammlung von Urtheilen, die im liber sententiarum vorliegt, schafft keine aus-reichende Abhülfe. Ebenso wenig verschlägt es, dass man mancher-lei Rechtsbestimmungen, die in den Nachbarstädten gelten, hier und da den Stadtrechthandschriften einverleibt. Da greift man endlich zu Massregeln, die sehr viel tiefer einschneiden. Die Schöffen selbst gestalten den vorhandenen Rechtsstoff um, indem sie den Sachsenspiegel und die Buchsche Glosse mit Bruchstücken

¹⁾ Burdach, vom Mittelalter zur Reformation Heft 1 S. 30 ff.

²⁾ Dafür finden sich namentlich in den Weseler Stadtrechnungen zahl-reiche Beispiele.

des vorhandenen Stadtrechts zu einer neuen Einheit verschmelzen.¹⁾ Nebenher bemüht man sich noch auf dem alten Wege weiterzugehen und das Recht in der früheren Weise fortzuentwickeln. Als einen Versuch der Art muss man B ansehen; jedenfalls ist er ohne Erfolg und fast ohne jede Nachahmung geblieben.

Vergleicht man das Kalkarsche Stadtrecht mit dem Clevischen beider Redaktionen, so liegt auf der Hand, dass es von einer solchen radikalen Umarbeitung verschont geblieben ist. Ohne Zweifel steht es in der erhaltenen Form der in B vorliegenden Redaktion des Clever Rechts nicht allzu fern. Die Vermuthung liegt nah, in dem landesherrlichen Hofgericht, dessen Einwirkung in Kalkar fortfällt, die treibende Kraft zu suchen, die in Cleve zu einer so frühzeitigen und gründlichen Umgestaltung geführt hat. Auch in Kalkar reichen die alten Rechtsatzungen, die sich an die Bestimmungen der Handfeste anschliessen, nicht mehr aus. Hieraber wird dadurch Abhilfe geschaffen, dass man im Jahre 1470 sich von Herzog Johann I. jene umfängliche Brüchtenordnung geben lässt, die dann wohl von den Städten kopirt wird, die nach Kalkar ihre Hauptfahrt nehmen.

Aber auch abgesehen von den Abweichungen zwischen den Stadtrechten von Kalkar und Cleve, die durch die romanisirende Umarbeitung hervorgebracht werden, von der A Zeugniß giebt, ist ein Unterschied unverkennbar zwischen der Rechtsentwicklung hier und dort. In Cleve, wo das Stadtgericht unter den Augen des Herzogs tagt, übt dieser einen Einfluss auf die Ausbildung des städtischen Rechts, von dem B eine Fülle von Beispielen bietet. In Kalkar, wo die Bürger sich ihren Richter allein wählen, ist von solchen landesherrlichen Einwirkungen ganz und gar nicht die Rede. Insofern ist das Kalkarer Recht allerdings auf einer niederen Stufe der Entwicklung stehen geblieben. Wie man es nicht verstanden hat fremden Rechtsstoff aufzunehmen und wenigstens in etwa zu verarbeiten, so hat man

1) Richard Schröder hebt ausdrücklich hervor, dass A eine amtliche Redaction — soe tughen wie schepenen van Cleve openbaerlic heisst es in der Vorrede — des alten clevischen Stadtrechts sei, keineswegs eine sog. Reformation, d. h. eine Umarbeitung des alten Rechts auf Grund der durch die Reception herbeigeführten veränderten Anschauungen. A. a. O. Band 9 S. 427.

dort nicht einmal versucht, das städtische Verwaltungsrecht darzustellen. Verglichen mit den ausführlichen und wohlgegliederten Artikeln des Clever Stadtrechts weist der entsprechende Theil des Kalkarer Rechts nur dürftige und an den verschiedensten Stellen verzettelte Notizen auf.

Kapitel 13.

Zur Handels- und Gewerbegeschichte der clevischen Städte im Mittelalter.

A. Zur Handelsgeschichte.

I.

Die vorstädtische Periode.

Die älteste Schilderung der Organisation des niederrheinischen Handels enthält der bekannte Bericht Alperters von Metz, der die Verhältnisse um das Jahr 1000 bei seiner Darstellung vor Augen hat. Die Aufmerksamkeit des Chronisten nehmen vor allem die Kaufleute des Reichshofes und der Reichszollstätte Tiel an der Waal in Anspruch. Er erzählt, wie die Normannen durch die Rheinmündung heranziehen, in den Hafen des alten Waalplatzes eindringen und den Ort, in dem sie viele Lebensmittel erbeuten, anzünden (1006). Ausserdem sitzen damals auch sonst noch Händler in grosser Menge an der Waal.¹⁾ Von ihnen unter-

¹⁾ Dederich, Alpertus von Metz Buch 1 Kapit. 8: Populi vero qui circa littora Wal fluminis habitaverunt, comperto tantae multitudinis adventu, spem omnen salutis in fuga ponentes sua paene omnia praeter pecuniam, quia mercatores erant, alienissimis reliquerunt. Wie gross ihre Anzahl — abgesehen natürlich von der Uebertreibung durch starken Farbenauftrag — ist, beweist der folgende Satz: Praefectus vero prudens consilio, veritus ne, agris hominibus destitutis, hostibus facilius pateret ingressus vi qua poterat ascenso equo fugientem vix retinuit populum.

scheiden sich indessen schon durch ihre Organisation die Kaufleute von Tiel, wie Alpert besonders hervorhebt.¹⁾ Es folgt jene Schilderung, aus der hervorgeht, wie mächtig und einflussreich die Tieler Kaufleute doch wohl kurze Zeit nach der Einäscherung ihres Wohnortes wieder dastehen. Stets zu Beschwerden geneigt, freilich nach der Meinung dieses ihnen wenig gewogenen Gewährsmannes, klagen sie wiederholt beim König, der Handel nach England sei unmöglich geworden, seitdem die Friesen den Wald Merwede an der Mündung des Stromes besetzt hätten. Und der Kaiser erfüllt ihre Bitte und beschliesst einen Feldzug, um dem Verkehr den Weg zu bahnen.²⁾ Neben den Kaufleuten von Tiel werden nur noch die von Utrecht ausdrücklich genannt; in den Hafen dieses Platzes dringen Normannen gleichfalls ein.³⁾

Die Koblenzer Zollrolle vom Jahre 1104 — die nächste datirte Quelle für die Kunde niederrheinischen Handels — kennt schon eine sehr viel grössere Anzahl von Ortschaften. Da werden ausser Utrecht und Deventer, das — früher wie Tiel und Nymwegen Reichshof — seit 1046 dem Bischof von Utrecht unterstellt ist, Bommel und Heerenwarden besonders genannt; dann aber ist von Tiel und von seinen Nachbarstädten die Rede (*de Thiele et de omnibus locis conpentinibus*).⁴⁾

Ausser Wein besteht die Abgabe, die die Kaufleute der Gegend in Koblenz zu leisten haben, aus heimischem Käse und aus Salm. In der Zollrolle von Utrecht ferner vom Jahre 1122 werden niederrheinische Städte überhaupt nicht aufgeführt.⁵⁾ Dass sie gleichwohl in Betracht fallen zeigt die Stelle der Urkunde, die von dem Betrag berichtet, zu dem die Kaufleute

¹⁾ A. a. O. Buch 2 Kap. 20: *Sed libet pauca non detrahendo, set ex intimo corde condolendo hic inserere, quibus moribus et instilitis isti Tielenses ab aliis vicis (oder viris?) differant. Uebrigens wird Tiel schon 893 als oppidum genannt. Sloet, Oorkondenboek Nr. 66.*

²⁾ A. a. O. Buch 2 Kap. 21: *Imperator vias mercatorum pateferi volens, Adelboldum episcopum et ducem Godefridum ad se vocans, mandavit, ut Frisios adeant eosque ab his sedibus, quas injuste occupant, propellant.*

³⁾ A. a. O. Buch 1 Kap. 10.

⁴⁾ Sloet a. a. O. Nr. 161 und Beyer, Urkundenbuch, Band I Nr. 409.

⁵⁾ Hansisches Urkundenbuch Band 1 Nr. 8.

verpflichtet werden, die von den Ortschaften unterhalb Duisburgs kommen.¹⁾ Die überragende Stellung Tiels findet übrigens auch in dieser Urkunde wieder ihren Ausdruck, denn die Strafe für Zolldefraudation muss in Tieler Münze gezahlt werden.²⁾

Auch nachdem seit der Mitte der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts (1174) die Zollstätte von dort nach Kaiserswerth verlegt worden ist, behauptet der Platz noch mehrere Menschenalter hindurch seine alte Bedeutung. In den bekannten beweglichen Klagen, die die Lübecker im Jahre 1226 vor Kaiser Friedrich II. bringen über die Bedrückungen, die sich die Kölner in London ihnen gegenüber erlaubten, sind z. B. die einzigen socii der Kölner, die bei Namen genannt werden, die Kaufleute von Tiel (Telenses).³⁾

In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts fängt dann Tiel an von seiner ehemaligen Höhe herabzusinken. Es war wohl vor allem Dordrecht, dessen Konkurrenz im überseeischen Handel sich immer fühlbarer machte. Um so eifriger sind die Tieler darauf bedacht, in der Folge ihre Handelsbeziehungen zu den Städten des Binnenlandes auszudehnen und zu befestigen. Wie sich zeigen wird sind es gerade die Tieler, die mit den clevischen Städten engere Verbindungen anknüpfen.⁴⁾

Die älteste Richtung des Handels der niederrheinischen Städte, die in Cleve oder an dessen Grenze liegen, geht nun nicht auf Bommel, Utrecht oder Tiel. Soweit sie sich nicht auf den Verkehr innerhalb der sie umgebenden Landschaft

1) Qui autem a locis infra Dusburg constitutis venerint, dent septem denarios et septimus eis reddatur.

2) Quicumque infra terminum hujus thelonei venerit et de hoc convictus fuerit, quod justum theloneum dolose detulerit, tria talenta Tilensis monetæ solvat.

3) Hansisches Urkundenbuch Band 1 Nr. 205. Vergl. Koppmann, Hanserecesse von 1256—1430, Band 1 Einl. 26; Höhlbaum, Hansische Geschichtsblätter 1875 S. 24 und 27; Kunze ebendort 1889 S. 130 und vor allem de Geer van Oudegein, Het oude Trecht als de oorsprong der stat Utrecht S. 103. Ueber die Verlegung des Zolls das Weisthum bei Sloet a. a. O. Nr. 337.

4) Im Register bei Kunze, (Hanseakten aus England 1275 bis 1412) wird Tiel überhaupt nicht aufgeführt.

beschränken, suchen sie nicht durch die Waal sondern auf einem anderen Abfluss des Rheines das Meer zu erreichen. In der schon so oft erwähnten Urkunde von 1142 lernt man die ganze Gruppe von namhafteren Ortschaften aus jener älteren Periode kennen.¹⁾ Genannt werden folgende sieben: Rees, Wesel, Xanten, Emmerich, Elten, Dötinchem und Schmithausen. Erzbischof Arnold, zu dessen Gebiet Xanten und Rees gehören, bestätigt damals den alten Vertrag auf gegenseitige Marktzollfreiheit. Ausdrücklich erwähnt er, dass das Abkommen schon zur Zeit Ermentruds, der Schwester der sagenberühmten Gräfin Irmgardis von Aspel, getroffen worden sei.²⁾ Mit dieser Angabe werden wir etwa in den Anfang des letzten Drittels des elften Jahrhunderts versetzt; in eine Zeit also, die fast in der Mitte liegt zwischen der Koblenzer Zollrolle (1104) und den Zuständen, die Alpert schildert.³⁾ Von jenen Ortschaften liegen vier (Wesel, Xanten, Rees, Schmithausen) an dem Laufe des Rheines, der etwa vom Jahre 1000 an Hauptarm wird. Emmerich und Elten verbindet über s'Heerenberg ein östlicher Seitenstrang, von dem aus die alte Yssel, an die Dötinchem stösst, leicht zu erreichen ist.⁴⁾ Die weiteren Etappen auf diesem Wege zum Meere sind Doesborg, am Zusammenfluss der alten und gelderschen Yssel, Zütphen, Deventer, Zwolle und Kampen. Es ist also dieselbe Richtung, die später die Boten der Stadt Emmerich einschlagen, wenn sie von ihrem Oberhof Recht holen. Kein Zweifel, dass die Kaufleute von Wesel, Xanten, Rees und Emmerich nach dieser Richtung hin vor allem Handel treiben: und die späteren Zustände bestätigen in der That das, was aus diesem alten und wichtigen Dokument von 1142 schon hervorgeht. Aber schwerlich waren auch damals schon die kommerziellen Beziehungen jener Orte auf den Verkehr mit den Bundesstädten und auf diese Strasse zum Meer beschränkt. Das gilt namentlich von Wesel, dessen Schiffe den Rhein und die Lippe hinauffahren und wohl auch zu Thal bis in die Waal vorgedrungen sein werden. Von den Kaufleuten in Emmerich

¹⁾ I. I. Sluyter, Gräfin Irmgardis von Aspel, Sonntags-Beilage zur Rheinisch-Westfälischen Volkszeitung 1891 Nr. 38 ff.

²⁾ Oben S. 25 ff.

³⁾ Oben S. 576.

⁴⁾ Kohl, der Rhein, Band 2 S. 322 ff.

steht jedenfalls fest, dass sie späterhin auf den Märkten von Nymwegen und Arnheim sich ähnlicher Vortheile erfreuten wie auf denen der nördlicheren unter den Bundesplätzen. Ebenso wird Rees, wie das ganze spätere Mittelalter hindurch, so auch in der älteren Periode seine Händler nach dem westfälischen Hinterland entsendet haben.

Die Frage liegt nah, welcher Art die Kaufmannschaft war, die die sieben Ortschaften in gleicher Weise betreiben. Ohne dass besondere Notizen vorliegen, wird man sagen dürfen, dass es sich im Wesentlichen um die Versorgung der wohlhabenden und verhältnissmässig zahlreichen ländlichen Einwohnerschaft der Uferlandschaften handelte. Auf Jahrmärkten und Wochenmärkten werden die Landleute mit den Genussmitteln, den Industrieerzeugnissen und den Rohstoffen versehen sein, die das Land selbst nicht hervorbrachte.¹⁾ In Utrecht sind es die Friesen, die Salz heranzuführen, sie werden diesen Artikel auch die Yssel und das schwarze Wasser herauf nach Zwolle, Deventer und Kampen zu Markt gebracht haben. Ebenso mögen sie und die Kaufleute der Küstenplätze Häringe und andere Seefische herangeführt haben.²⁾ Die Händler des Nordens mögen kostbares Pelzwerk importirt haben; eben darin sind späterhin die Lübecker ihre Nachfolger. Als die Kaufleute von Dordrecht ein Jahrhundert später, das alte Erbe Tiels antretend, den Rhein aufwärts fahren, zahlen sie Zoll von Eisen, Stahl, von Pelzen, von Salz, von Häringen und Bücklingen.³⁾

Hinzu kam wohl bei Zeiten Rohwolle, deren Stapelplatz gleichfalls Dordrecht von jeher war.⁴⁾ Von den Erzeugnissen des Oberlandes waren gewiss vor allem Wein und vielleicht bessere Waffen und

¹⁾ Ueber den Wochenmarkt in dieser früheren vorstädtischen Periode vergl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte Band 2 S. 373 und Rathgen, die Entstehung der Märkte in Deutschland S. 63.

²⁾ Koblenzer Zollrolle a. a. O.: De Trajecto venientes . . . debent dare — CXX allecia. Und weiter: De Taventrio venientes . . . debent dare de singulis navibus CXX allecia, inde usque in autumnum XX anguillas.

³⁾ Vertrag vom 3. Sept. 1293 zwischen ihnen und dem Grafen von Cleve v. d. Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland D. II Nr. 857; mit dem Erzbischof von Köln, Hansisches Urkundenbuch, Band 1 Nr. 1124.

⁴⁾ Bergrath, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Heft 5 S. 95.

sonstige feinere Erzeugnisse der Schmiedekunst von Belang. Die heimischen Kaufleute, die den Absatz an die Kundschaft vornehmlich besorgten, werden diese Waaren bezahlt haben mit Fischen, mit Käse, mit Vieh und mit Geweben.¹⁾ Getreide, das nach der Utrechter Zollrolle den Rhein hinunter geführt wird, mögen die Uferbewohner des Weidelandes wohl nur in geringeren Quantitäten exportirt haben. Dass die Kaufleute der sieben verbündeten Plätze gemeinsame Handelsfahrten gemacht und zu dem Zwecke sich aneinandergeschlossen hätten, wie man neuerdings angenommen hat, ist natürlich an sich nicht unmöglich, aber nach dem Wenigen, was man weiss, unwahrscheinlich.²⁾

Einen Umschwung in diesem Handel und seinem Betrieb führte allmählich der Umstand herbei, dass fast alle jene Ortschaften über kurz oder lang zu Städten erhoben wurden. Nur Schmithausen und wohl auch Elten machen diesen Fortschritt nicht mehr oder (wie Elten) erst sehr spät. Rees und Xanten erreichen schon 1228 jenes Ziel. Es folgt Emmerich, das 1233, und Wesel, das 1241 den Rang einer Stadt erhält. Den Beschluss endlich macht Dötinchem, dessen Erhebungsurkunde vom Jahre 1263 ist.³⁾ Wie gesagt, die Anknüpfung anderer Handelsbeziehungen mit Ortschaften des Territorialherrn wird trotz der Stadterhebung erst ganz allmählich stattgefunden haben. Nur nach und nach mögen dann diese Marktflecken, von denen Wesel, Emmerich und vielleicht auch wohl Rees schon vorher nicht ohne Bedeutung gewesen waren, an Zahl der Einwohner zugenommen haben. Und noch langsamer wird die Industrie dem Fortschritt in der Besiedelung und in der Verbesserung der Rechtsstellung der Ortschaften gefolgt sein. Zum mindesten einige Jahrzehnte dürften vergangen sein, ehe man daran denken konnte, dem Ideal städtischer Wirthschaftspolitik im Mittelalter, nur Rohstoffe einzukaufen und die zu verarbeiten, auch nur

¹⁾ Ueber den Viehhandel und seine Organisation, Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben Band 2 S. 322 ff.

²⁾ Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters S. 162. In der anregenden Schrift wird übersehen, dass auch Wesel zu den Bundesplätzen gehört.

³⁾ Das benachbarte Doesborg an der Yssel wird schon 1237 Stadt Vergl. Sloet a. a. O. Nr. 598.

einigermassen nahe zu kommen.¹⁾ Es sind übrigens, wie wir wissen, die Landesherren, die die einzelnen Bundesplätze dadurch, dass sie sie zu Städten erheben, mit den zeitgemässen Hilfsmitteln ausrüsten, um sich im Konkurrenzkampfe zu behaupten. Ohne Zweifel ist die stillschweigende Voraussetzung bei der Gründung die Ueberweisung eines Bezirkes des umliegenden Landes zur Versorgung mit Waaren. Mehr wie in der früheren Zeit verwachsen dann die Ortschaften mit den Territorien und ebenso verwachsen wohl jetzt erst die Kaufleute so recht mit den Plätzen, in denen sie Bürger werden. Aber dennoch neigen die Händler noch lange Zeit hindurch dazu, die Zollvergünstigungen mitzunehmen, die die einzelnen Städte erlangen, ohne dort dauernd ihren Wohnsitz zu haben und zu den städtischen Lasten beizutragen. Namentlich das Emmericher Bürgerbuch weist eine lange Reihe von Verträgen auf, durch die noch im 15. Jahrhundert neueintretende Bürger wenigstens für eine Reihe von Jahren an den Platz gebunden werden.

Mit Nothwendigkeit muss also die *honoris et amoris vicissitudo*, die, wie Erzbischof Arnold rühmend hervorhebt, die Veranlassung zu der 1142 bestätigten Abkunft gewesen sei, nunmehr hinter anderen Interessen und Erwägungen zurücktreten. Und dennoch lässt sich in einer ganzen Reihe von Fällen nachweisen, dass der wesentliche Inhalt des alten Bundesvertrages in die so anders geartete Gegenwart und Zukunft mit hinübergenommen wird. Und noch mehr: man wird sagen dürfen, dass nach dem Muster des alten Vertrages fortan die Städte derjenigen Territorien, die hier in Betracht kommen, unter stillschweigender oder ausdrücklicher Begünstigung der Landesherren sich untereinander ähnliche Markt- und Zollbefreiungen und Handelsvortheile garantiren. Solcher Bemühungen bedurfte man eben in der früheren Periode, um die Kaufleute der politisch zusammengehörigen Distrikte auch nur einigermaßen mit dem Gefühl der Zusammengehörigkeit zu erfüllen.

¹⁾ Vergl. z. B. Geering, Kölns Colonialwaarenhandel in, Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 11 S. 63, vor allem aber die lichtvollen Darlegungen von Bücher, Artikel „Gewerbe“ in Conrads Handwörterbuch etc. Band 3 S. 932 ff.

II.

Die Zeit nach der Gründung der ersten Städte.

Ich habe gezeigt, dass die clevischen Städte als Konkurrenzplätze der älteren geldernschen und kölnischen gegründet werden und in die Höhe kommen.¹⁾ Von den Ortschaften des Bundes, der 1142 bestätigt wird, wissen wir, dass sie mit Ausnahme von Dötinchem im Laufe der Zeit sammt und sonders dem clevischen Territorialverband einverleibt worden sind. Kein einziger dieser Plätze gehört übrigens zu dem ältesten clevischen Besitzstande. Aber bald nachdem von Seiten Kölns mit der Gründung von Städten auch in unserer Gegend erfolgreich begonnen ist, kommt Wesel der bedeutendste der Bundesplätze in clevischen Besitz.²⁾ Der Stadterhebung Wesels im Jahre 1241 folgen in den nächsten Jahren andere. Der schon ausreichend besprochene Vertrag des Grafen von Cleve mit dem von Geldern vom Jahre 1242 zeigt, dass der Graf von Cleve durch den Besitz seiner Zollstationen schon eine Macht ist. Für die günstigen Bedingungen, die er von Geldern erlangt, gesteht er den Kaufleuten des Grafen Otto für ewige Zeiten Zollfreiheit zu Orsoy zu.³⁾ Schon vorher (im Jahre 1241) hatte Graf Dietrich von Cleve die Unterthanen des Herzogs von Lothringen und Brabant für Wein und andere Waaren von demselben Zolle zu Orsoy befreit.⁴⁾ Die Urkunde ist die erste in einer langen Reihe von Abmachungen, in denen die Clever Herren den Kaufleuten der Städte und Territorialherren Zoll-erleichterungen und Schutz gewähren. So erlangen, um die hervorragendsten Beispiele anzuführen, die Lübecker und Hamburger im Jahre 1251 bindende Versprechungen.⁵⁾ Es folgen die Utrechter, die im Jahre 1282 die Zusicherung von Schutz

¹⁾ Oben S. 32 ff.

²⁾ Harless, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Heft 24 S. 59.

³⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 2 Nr. 268. Vergl. oben S. 39 ff.

⁴⁾ Butkens, Trophées etc. du duchè de Brabant. Band 1, Prueves S. 88.

⁵⁾ Hansisches Urkundenbuch Band 1 Nr. 401 und 402.

und Geleit erhalten.¹⁾ Die Nächsten sind die Dordrechter (1293).²⁾ Ihnen werden weitgehende Vergünstigungen zugestanden: ausser Schirm für Leben und Gut, Schutz vor Zweikampf, vor Arrestirung um fremder Schulden willen.

Die Anklage der clevischen Zollbeamten auf Unterschleif sollen sie lediglich durch ihren Eineid zurückweisen dürfen. Die Zollsätze ferner werden bestimmt; der Graf verspricht Schadenersatz für Gut, das in seinem Lande verloren geht; er verpflichtet sich endlich, falls er in Zwistigkeiten mit dem Grafen von Holland geräth, den Dordrechtern das Geleit sechs Wochen zuvor zu kündigen.³⁾

Und schon lange vorher hatten sich die Fürsten, deren Territorien den grösseren Theil des niederrheinischen Handelsgebiets umfassen, zu einem Landfrieden zusammengeschlossen.⁴⁾ Das war am 14. November 1259 geschehen. Beschworen wird der Vertrag von Erzbischof Konrad von Köln, den Grafen von Jülich, Geldern, Cleve und von Abgeordneten von Utrecht, Berg und Sayn sowie der Stadt Köln.⁵⁾

Dieser Bund in etwas anderer Zusammensetzung lebt einige Jahrzehnte später wieder auf. Jetzt sind es Erzbischof Siegfried von Köln, Herzog Johann von Lothringen und Brabant und die Grafen Rainald von Geldern und Theoderich von Cleve, die im Jahre 1279 einen Vertrag eingehen.⁶⁾ Der befriedete Bezirk reicht einmal vom Rhein bis zur Dender, andererseits umfasst er das Land zwischen Rhein und Maas, also den alten Chattuariergau in seiner ganzen Ausdehnung. Aber der Bund ist nur von

¹⁾ Hansisches Urkundenbuch Band 1 Nr. 908.

²⁾ van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland. Deel II Nr. 857.

³⁾ Für die spätere Zeit vergl. das ungemein wichtige und fast unerschöpfliche Material im St. z. D., Cleve-Mark II, Zollsachen Nr. 71, 54 und vor allen 55.

⁴⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 2 Nr. 478.

⁵⁾ Schon früher (im Jahre 1254) war ein Abkommen auf Schutz der gegenseitigen Unterthanen zwischen Graf Otto von Geldern und Erzbischof Konrad von Hostaden getroffen worden. Lacomblet a. a. O. Nr. 407.

⁶⁾ Lacomblet a. a. O. Band 2 Nr. 728. Vergl. hierzu die Literaturangaben bei Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch Band 3 S. 411 und bei van der Linden, Histoire de la constitution de la ville de Louvain (1892) S. 57.

vorübergehender Dauer und ohne nachhaltige Wirkung. Gerade diese Landfriedensbestrebungen lassen in der Folge erkennen, wie sehr eben Cleve und Geldern auf einander angewiesen sind. Andererseits sind an dem oberen Niederrhein das Erzbisthum Köln und Brabant seit alter Zeit durch Vereinigungen für den Handel und Verkehr verbunden.¹⁾ In dem erweiterten Vertrage der 1351 zwischen dem Erzbischof von Köln, dem Herzog Johann von Brabant und den Städten Köln und Aachen abgeschlossen wird, fehlen Geldern und Cleve, obwohl der Landfriedensdistrikt von Süden her — sich zwischen Andernach und Xanten erstreckend — mitten in die beiden Territorien hineinragt. Dem Bündniss treten im Laufe der nächsten Jahre nicht wenige kleinere und grössere Herren bei.²⁾

So noch 1351 Johann von Montjoye und Falkenberg und 1354 Heinrich von Flandern. Uebrigens fehlen Geldern und Cleve auch bei der wiederholten Erneuerung der Verträge in den folgenden Jahrzehnten. „Der Friede, den dieser Landfriede herbeiführen wollte, galt, wie man mit Recht hervorgehoben hat, wesentlich den grossen Handelsstrassen, die man von Osten und Norden betrat (inferioris Alemannie)“.³⁾

Weder Geldern noch Cleve scheint von den Haupttrouten, die man hier im Auge hatte, berührt worden zu sein. Die einzige grosse Verkehrsstrasse, die Cleve von Osten erreicht, das Lippethal, endet bei Wesel; sie scheint auf dem linken Rheinufer nach Westen — wo die unwegsame und verrufene Haide, die Bönningerhart, vorgelagert ist — nach Geldern und

¹⁾ So 1193, 1203, 1217 und 1222. Vergl. Kelleter, die Landfriedensbünde zwischen Maas und Rhein (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Heft 11) S. 6.

²⁾ Hühlbaum, Hansisches Urkundenbuch Band 3 S. 95 Anmerk. und Lacombet a. a. O. Band 3 Nr. 496, 530, 550.

³⁾ Hühlbaum a. a. O. Band 3 S. 166 Anmerk. 3. Ganz unbestimmt wird die Grenze zwischen dem unteren und oberen Handelsgebiete des Niederrheins in dem Koblenzer Zolltarif (um 1300) gelassen, den Lamprecht (Deutsches Wirthschaftsleben Band 2 S. 321) mittheilt. Da heisst es: omnes naves venientes de inferioribus partibus, scilicet Anglia, Selandia, Hollandia, Brabantia, de comitatu Gelrie sive de aliis quibuscunque partibus sitis infra fluvium Waielz gemunde u. s. w. Dann folgen mit einem geringeren Satze: Ille, que sunt de supra fluvio Waielz, sive per diocesim Coloniensem sive districtus aliorum dominorum usque ad fines archiepiscopatus Coloniensis.

über Geldern hinaus keine rechte Fortsetzung gehabt zu haben. Beide Territorien gravitiren nach Utrecht und Holland: das Deltaland des Rheines bildet zusammen mit dem nördlichen Westfalen bis zur Lippe sozusagen ein besonderes Handelsgebiet.

Am 25. Januar 1359 schliessen nun Rainald und Eduard von Geldern und Johann von Cleve dementsprechend jenen Landfriedensbund ab, dessen schon wiederholt gedacht wurde.¹⁾ Er bedeutet einen nicht unwesentlichen Fortschritt im Einungswesen überhaupt. Ausser dem Schutz von Handel und Verkehr wird noch die Sorge für eine gute Münze ins Auge gefasst. Einige Monate später geht Geldern einen ähnlichen wenn auch weniger engen Vertrag mit Pfalzgraf Albrecht bei Rhein, Regent von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland ein. (August 16).²⁾ Und abermals kaum ein Jahr später (21. September 1360) wird auch Cleve in dies Schutz- und Trutzbündniss aufgenommen.³⁾ Uebrigens wird von vornherein ausdrücklich gesagt, dass das Abkommen nicht gegen die Genossen des geldrisch-clevischen Landfriedens gerichtet sein soll. In Dordrecht, in Cleve, in Arnheim oder in Hüssen soll das Schiedsgericht tagen, wenn den Unterthanen hier oder dort Unrecht geschehen ist. —

Ein Blick auf die Entwicklung des clevischen Münzwesens zeigt gleichfalls das Uebergewicht des geldernschen, also des niederländischen Einflusses jener Zeit; freilich lassen diese Verhältnisse zugleich erkennen, dass allmählich sich auch die Einwirkungen Kölns und Brabants mit Macht geltend machen.

Wie das geldernsche Münzwesen in seinen Anfängen sich in Gehalt die Prägung der Münzen zum Muster nimmt, die in Utrecht und Deventer geschlagen werden, lehnten sich die älteren clevischen Denare vorwiegend und offenkundig an die Gelderns an.⁴⁾ Soweit man nach den bisherigen übrigens nicht abschliessenden Untersuchungen urtheilen kann, reichen die

¹⁾ Nyhoff, Gedenkwaardigheden van Gelderland, Deel II Nr. 89 und hierzu Hölhbaum a. a. O. Band 3 S. 288 Anmerk. 3.

²⁾ Hansisches Urkundenbuch Band 3 Nr. 458.

³⁾ Nyhoff a. a. O. Nr. 100.

⁴⁾ van der Chys, De munten der voormalige graven en hertogen van Gelderland. Haarlem 1852 S. 11 und 18. Vergl. auch Sloet a. a. O. Nr. 462, 470, 474 und van Mieris, Munten en Zegels der bisschoppen van Utrecht auf Pl. IV Nr. 2.

ältesten Denare der Grafen von Cleve etwa in die Zeit der ersten Städtegründungen zurück.

Dietrich VI. (1202 — 1260) schreibt ein Kenner wie Dannenberg in seiner trefflichen Vorstudie zu einer clevischen Münzgeschichte fünf Denare zu.¹⁾ Von ihnen ist einer in der Münzstätte von Wesel geprägt, einer scheint aus der von Kalkar oder Hüssen hervorgegangen zu sein.²⁾ Einen dritten möchte ich für Griet in Anspruch nehmen, wo indessen später nicht mehr geprägt wurde.³⁾ Ausserdem sind Cleve und vor allem Büberich altclevische Münzstätten.

Von den wenigen clevischen Denaren, die ausserdem noch in das 13. Jahrhundert zurückreichen, ist einer bemerkenswerth, den man entweder Dietrich VII. (1260—1275) oder Dietrich VIII. (1275—1305) wird zuschreiben müssen. Ohne Zweifel wird darin das Gepräge des Herzogs Johann I. von Brabant zum Muster genommen. Und dass solche Anlehnung von Dauer war, beweist ein Denar des Grafen Otto (1305—1311), in dem abermals der Sterling, den Johann I. von Brabant (1261—1294) prägte, nachgeahmt wird.⁴⁾ Diese wenigen erhaltenen und bekannt gewordenen Exemplare würden nun aber gleichwohl ein schiefes Bild vom clevischen Münzwesen geben, wenn nicht ergänzende urkundliche Nachrichten zu Gebote ständen. In den Diplomen werden Kölner Denare nicht selten neben den brabantischen Geldsorten genannt, die namentlich auch im Hebe-register der Grafen von Cleve (um 1320) mit Vorliebe erwähnt werden. Ja man wird sogar annehmen dürfen, dass zwischen

¹⁾ Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der numismatischen Gesellschaft zu Berlin (1893) S. 51. Ebendort wird die zerstreute Literatur angeführt. Derselben Ansicht ist nach mündlicher Mittheilung Herr Prof. Menadier.

²⁾ A. a. O. Taf. 3 Nr. 29.

³⁾ A. a. O. Taf. 3 Nr. 30. Entgangen scheint Dannenberg die folgende Bestimmung zu sein in jenem mehrfach erwähnten Vertrage zwischen Cleve und Geldern vom Jahre 1257: *Item volumus de thelonio, quod talis moneta et tale pajamentum recipitur a comite Clivensi, sicuti recipiunt alii domini inferius et superius manentes.* Sloet a. a. O. Nr. 797.

⁴⁾ Vergl. übrigens die früheren Mittheilungen über die Münzen in denen die niederländischen Kolonisten ihre Pacht zu entrichten pflegen oben S. 121.

der Periode der Abhängigkeit von Geldern und der von Brabant eine Zeit gewesen ist, in der der kölnische Einfluss prävalirte oder doch stark war.¹⁾ Das zeigt deutlich das von Dannenberg nicht berücksichtigte Privileg, welches König Albrecht im Jahre 1298 dem Grafen von Cleve ausstellt.²⁾ Darin wird bestimmt, dass Dietrich innerhalb seiner Grafschaft an den Münzstätten in denen er seither zu prägen pflegte, fernerhin prägen darf. An Gewicht und an Werth sollen seine Münzen denen gleich sein, die der Erzbischof von Köln und andere Grosse schlagen lassen. — Wie zusammenhangslos diese wenigen Thatsachen der älteren clevischen Münzgeschichte nun auch sein mögen, das Uebergewicht der niederländischen Beziehungen Cleves spiegelt sich — das wird Niemand bestreiten wollen — gleichwohl in ihnen wieder. —

Eine wichtige Ergänzung zu jenen Notizen über den clevischen Handel und seine Hauptrichtungen im 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts bieten nun die uns schon bekannten Verzeichnisse der Worthbesitzer von Cleve, Kalkar und Wesel, die in dem Heberegister (1320) des Grafen von Cleve stehen. Wie spröde im Allgemeinen dieses Material der Familiennamen ist, bedarf kaum der Erwähnung. Gleichwohl gewähren die Namen, die von dem Gewerbe, das der Einzelne betreibt, abgeleitet sind, wenn in grösserer Anzahl vorhanden, unzweifelhaft eine richtige Vorstellung von der Spezialisirung bis zu der die Industrie in der betreffenden Epoche gelangt ist. Dabei versschlägt es wenig, ob erst der Inhaber des Namens oder etwa schon sein Vater durch den von ihm geübten

¹⁾ Ueber dessen Ausdehnung im Allgemeinen vergl. Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 S. 21 ff. (Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft 4).

²⁾ Laccmblet, Urkundenbuch Band 2 Nr. 1014: Qua propter tibi ex speciali gratia indulgemus et tuis supplicationibus benivolam et plenariam tibi tradimus potestatem, ut in tuo comitatu et districtu, ubi moneta hactenus consuevit, auctoritate regia monetam cudi facias in estimatione, pondere et valore, quibus venerabilis . . . Coloniensis archiepsiscopus, comites, nobiles et barones monetas suas facere dinoscuntur. Volentes et precipientes universis imperii fidelibus firmiter et districte, quatenus hujusmodi monete denarios tamquam legales et usuales pro exercendis suis negotiationibus et comertiis habeant et conservent.

gewerblichen Beruf Veranlassung zu der Benennung gegeben hat. Zu den Namen der Worthbesitzer des Clever und Weseler Verzeichnisses kommen nun noch die der Bürger hinzu, die in den wenigen erhaltenen Urkunden der Zeit aufgeführt werden. Schon hier sei erwähnt, dass diese Quellen bestätigen, was man sonst weiss: Der Handel mit Wolle und mit Tuchen sowie die Herstellung von Tuchfabrikaten stehen in der älteren Zeit durchaus im Vordergrund des Erwerbslebens.

Bevor ich also dazu übergehe, die Nachrichten über die Handelsbeziehungen der clevischen Städte der späteren Zeit zusammenzustellen, werfe ich dergestalt einen Blick auf die langen Namenreihen in dem Heberegister der Grafschaft, soweit sie einen Rückschluss auf die industrielle Entwicklung erlauben. Und zwar beginne ich mit der Durchmusterung der Familiennamen der Clever Worthbesitzer. Da wird ein Bürger mit dem Familiennamen Barbier genannt, es folgt ein Sattelmacher (saedelmeker), ein Kürschner (pelsler), ein Schuhmacher (scoemeker), ein Schuhflicker (schohnehere), ein Viehtreiber (vedriver), ein Schmied, ein Bäcker, ein Koch, ein Höker (Marsilys Hoekenson), ein Fleischhauer und endlich ein Müller. Dann wird von einem Bürger gesagt, dass er ein Lohhaus besitzt. Das Register bestätigt, was wir schon wissen, dass der Graf ein Gruitmonopol in Cleve hat, welches indessen vererbpachtet ist. Auf die Bierbereitung weisen auch die Namen mehrerer Hofstättenbesitzer hin (Gruter). Nimmt man die Inhaber der Worthe der Vorstadt, die der Haeg heisst, hinzu, so erhält man ausser den erwähnten Berufen noch den des Schneiders (scroeder).¹⁾ Endlich werden um dieselbe Zeit, d. h. also in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, Willen- und Leinenweber sowie Tuschscherer (rasores panni) in den Schöffenbriefen der Stadt genannt.²⁾

Vergleicht man hiermit die Namen der Kalkarer Hofstättenbesitzer, so findet sich, wie begreiflich zum grossen Theil eine Uebereinstimmung. Auch dort kommen ein oder mehrere Kürschner, Barbieri, Schuhmacher, Schmiede, Müller und Schröder vor, es begegnen dann aber noch ein Beutelmacher

¹⁾ Abgedruckt bei Scholten, Die Stadt Cleve S. 47 ff. und S. 53 ff.

²⁾ Vergl. die Nachweisungen die Scholten, Die Stadt Cleve S. 547 aus ungedruckten Urkunden giebt.

(budelmeker), ein Spuler (spaylre), ein Walker (vulre), ein Schieferdecker (leyedecker), ein Wamssticker, ein Zimmermann und ein Kesselmacher. Der Name Ruytwevel endlich deutet doch wohl auf einen Spitznamen, den sein Inhaber sich in seiner Handtirung als Weber zugezogen hat. In Wesel finden sich nun ausser der Mehrzahl der aufgeführten Berufs-namen noch Radmacher (rademeker), Kuchenbäcker, Gerber (loer), Schwertfeger, Seiler (seelmeker), Hufschmiede (hufsleger), Ziegler (pannemeker), Goldschmiede und Fischer. Ergänzt wird zudem in Wesel dieses Material durch die Listen der aufgenommenen Bürger, die wie erinnerlich vom Jahre 1308 an erhalten sind. Ich verzeichne daher kurz, was sie für die Zeit bis 1350 an Ausbeute ergeben. Gleich zum Jahre 1309 finden wir einen Steuermann und einen Schiffsbaumeister (navifex); auch wird Gerardus Gestman vom Verkauf von Hefe seinen Namen haben. Zum Jahre 1313 wird ein Gerardus ten Putte genannt, der als Färber sein Fortkommen in Wesel sucht. In demselben Jahre begegnet ein Gerardus Monetarius und in dem folgenden ein Lasträger (portitor saccorum) und ein scoteldreger. Zum Jahre 1319 wird ein Schildmacher (scilder), zu 1320 ein Holzschuhmacher (holscomeker) und zu 1329 ein Weinschröter (winscroeder) genannt. In den Jahren 1334, 1335, 1340, 1341 und 1344 werden ein Federhändler (Leo, emptor pennarum), ein Schuhflicker (factor veterum calciorum), ein Träger (Cristianus, frater is dregers), ein Waidhändler, ein Harnischmacher und ein Holzschnitzer aufgeführt. Hinzu kommen in den nächsten Jahrzehnten Schiffbauer (navifex), Lederhändler (ledersnider), Messerschmiede (cultellifex), Kistenmacher (cistifex), Böttcher (doliator) Maler (pictor), Stellmacher, ein Wundarzt (cyurgicus) und ein Steinmetz (lapicida) u. s. w. Auf die Tuchfabrikation deutet endlich der Beiname Lampwolle hin.

Es ist offenbar, die Ueberlegenheit Wesels auch in der Industrie den jüngeren Städten gegenüber spiegelt sich sogar in den Familiennamen wieder. Das Resultat entspricht also dem, das man auch durch die Untersuchung der Familiennamen der Neubürger auf die örtliche Abstammung ihrer Träger hin erlangt: Das Einwanderungsgebiet Wesels ist unendlich viel ausgedehnter als das von Cleve, Kalkar, Kranenburg und sogar wie das von Emmerich. Im Allgemeinen wird man,

glaube ich, sagen dürfen, ergeben die Namen als unwiderlegliche Thatsache, dass in den ersten hundert Jahren nach der Gründung in den Städten unseres Territoriums, das freilich vor allem dem Transithandel seine Blüthe verdankt, doch auch die gewerbliche Arbeitstheilung schon verhältnissmässig weit fortgeschritten ist.

III.

Znr Handelsgeschichte der Stadt Wesel.

Die Frage liegt nah, ob sich in der Richtung, die der Handel der einzelnen clevischen Städte nimmt oder in der Zahl und Beschaffenheit der importirten und exportirten Waaren Unterschiede bemerkbar machen. Zu dem Zwecke stelle ich die Notizen, die für die einzelnen Plätze vorliegen, zusammen. Ich beginne mit Wesel, der einzigen Handelsstadt des Territoriums von wirklich grösserer Bedeutung.

Einer der besten Kenner des nordeuropäisch-hanseatischen Handels bemerkt, Wesel stehe hinsichtlich seiner commerziellen Beziehungen durchaus unter dem Einfluss der geldernschen Städte.¹⁾ So sehr ich auch nach allen bisherigen Erörterungen geneigt bin, die Einwirkungen anzuerkennen, die von Geldern auf das Nachbarterritorium ausgehen, so halte ich doch diesen Satz nicht für ganz zutreffend. Das Charakteristische des Weseler Handels ist es eben, dass er sich gleichmässig nach allen Himmelsrichtungen erstreckt. Für das Tuchgeschäft wird sich z. B. ergeben, dass der Handel Wesels vor allem nach Osten geht. Im Allgemeinen aber wird man sagen dürfen, Wesel erhält dadurch seine Bedeutung, dass sich dort — ähnlich wie früher in Duisburg — kölnische und geldernsche, ober-rheinische und niederrheinische Einflüsse treffen.²⁾ Besonders schlagend kommt dieser Thatbestand darin zum Ausdruck, dass sich in Wesel oberländische und niederländische Maasse begegnen. Insofern muss in diesem Zusammenhange nochmals

¹⁾ Hansisches Urkundenbuch Band 3, Anmerk. zu Nr. 448.

²⁾ Vergl. die feinsinnige Würdigung der Lage der Stadt bei Kohl, Der Rhein Band 2 S. 314; für Duisburg die reichen Mittheilungen bei Averdunk a. a. O. S. 260 ff.

auf das schon mehrfach erwähnte Privileg von 1316 verwiesen werden.¹⁾ Aus dem Dokument erfährt man, dass im Allgemeinen die Weseler Maasse denen von Köln entsprechen. Ausgenommen sind nur die für Flüssigkeit, auch diese sollen damals — darin wird man ein Zeichen der steigenden Bedeutung des Weinhandels sehen dürfen — auf Kölner Fuss gebracht werden. Eine fernere Ausnahme macht nun aber das Ellenmaass für Tuch. Gerade das Tuchgeschäft verbindet Wesel namentlich mit den westniederländischen Plätzen. Ebendeswegen soll das Ellenmaass für Tuch- und Leinwandstoffe nach wie vor unverändert, und also vom Kölnischen Einfluss frei bleiben.

So alt wie die Verbindung zwischen Dortmund und Wesel, die in der Oberhofstellung der alten Reichsstadt einen Ausdruck findet, sind auch die Handelsbeziehungen zwischen der Stadt und Westfalen, sowie dem östlicheren Binnenlande. Ein guter Theil der in Wesel gefertigten oder dort aufgekauften Tuche geht auf der Achse diesen Weg und wird in einer ganzen Anzahl von Tuchstapelplätzen Westfalens und Niedersachsens feilgeboten.²⁾ Dem entspricht es, dass Wesel, wie es in einem alten Vertragsverhältniss mit Rees, zu Emmerich und anderen Städten am Niederrhein steht, auch mit dem östlich gelegenen Dorsten durch ein altes Abkommen verbunden ist. Darauf lässt eine wichtige Eintragung zum Jahre 1358 im älteren Bürgerbuch schliessen.³⁾ Und ebenso zeigen Bündnisse der Territorial-

1) Orig. Perg. im St. z. D., Wesel Nr. 21.

2) Vergl. unten S. 640 ff.

3) A. a. O. Bl. 38: Int jaer ons heren M^oCCC^{mo} acht ende vyftich opper kinderdagh do quamen lude van Dorsten an den borgermeyster to Wesele ende klageden aver Henne Mensen als van scolt weghene. Des lyet dye borgermeyster vorscreven halen Henne Mensen vorscreven, hy enwolde oen ghene antworde gheven bynnen den twelf nachten. Do seghede dye borgermeyster, id were also bewant tusghen den van Dorsten ende den van Wesele, dat hi moste onvertrecket guede ofte recht. Des dede Henne vorscreven weygheringhe ende daerume so heyt men Hennen vorscreven ghaen op dye porte to Wesele ende nyet af to komen, hi en heddet ghebeter by scepen ende rade to Wesele. Des hyet men Hennen vorscreven af ghaen op id market, dar dye ghemeyne stad verghadert was ende seghede oen do ene beteringhe, als hyrna bescreven is. Henne Mense wy borgermeyster, scepen ende raet seeghen u vor eyne beteringhe, want ghie

herren die Wichtigkeit dieses Verkehrs für die Kaufleute nicht allein Wesels, sondern auch der anderen clevischen Städte. So sei auf den Vertrag vom Jahre 1458 verwiesen, durch den die Herzöge Gerhard von Jülich-Berg und Johann von Cleve, sowie Graf Gerhard von der Mark ihren Unterthanen gegenseitig friedlichen Handel und Wandel garantiren.¹⁾

Darauf lassen ferner die Thatsachen der politischen Geschichte schliessen: Die Wirren im Stift Münster ziehen Cleve fast ausnahmslos in Mitleidenschaft. Abgesehen von direkten Handelsbeziehungen nehmen die Kaufleute der nordwestfälischen Städte Antheil an dem Handel der clever mit den overysselschen Städten.²⁾ Noch enger aber sind die Beziehungen zwischen Wesel, das in der Hinsicht als die Repräsentantin des Territoriums gelten darf, und den märkischen Städten. Noch vor der endgültigen Vereinigung beider Länder nach dem Tode Gerhards (1461) findet die Zusammengehörigkeit beider Theile darin ihren Ausdruck, dass die märkischen Kaufleute gemeinsam mit den clevischen die nordniederländischen Märkte besuchen. Die Weseler Stadtrechnungen geben in einer fortlaufenden Reihe wichtiger Notizen ein lebhaftes Bild von der Aufgabe, die dieser führenden Stadt aus ihrer Vermittlerrolle zufiel.

Am eingehendsten sind die Nachrichten über einen Konflikt zwischen clevischen Kaufleuten und der Stadt Deventer im Jahre 1454. Schon kurz vorher (1448) waren Bürger von Wesel und andere Unterthanen des Herzogs, die dorthin auf

gheswaren hebbet ten hilgen onser stad recht to haldene ende ghie des nyet ghehalden en hebbet ende hebbet weygheringe ghedaen recht to doene vor den borgermeyster als onsser stad recht is; hyrum so ontborgeren wy u ende ghie enzalet onse borgher nyet meer wesen ende scriven u darume in onser stad boek ume dese wille, dat onse nakomelinghe zyen, wat manne ghi sin ende ghewesen hebben.

¹⁾ Hansen, Westfalen und der Niederrhein Band 2 Nr. 440. Vergl. ferner ibid. Nr. 78. In einem Brief vom Mai 1451 bittet Herzog Johann von Cleve, Herzog Gerhard von Jülich-Berg um freundliche Behandlung der clevischen Kaufleute. Vergl. auch die Literaturangaben über den rheinisch-westfälischen Handel ebendort (Einleitung) S. 85.

²⁾ Besonders instruktiv ist eine Urkunde vom 20. Oktober 1448, Konzept im St. z. D., Cleve-Mark, Zeitereignisse 14 Bl. 3.

den freien Markt zogen, festgenommen worden.¹⁾ Daraus war dann ein langwieriger Zwist entstanden, der schliesslich zur Entscheidung vor die Hansestädte gezogen worden war. Von dem Anlass her war beiden Theilen wohl Erbitterung genug geblieben. Um so grösser die Entrüstung als nun abermals der Marktfriede gebrochen wurde.

Alsogleich war man zu Gegenmassregeln bereit. Vor allem sandte die führende Stadt Boten nach Soest und an die Lippe, um den „märkischen Haufen von Kaufleuten“ zu veranlassen, den Markt von Deventer nicht zu besuchen.²⁾ Aus anderen Notizen erfährt man dann, dass die Plätze der beiden Landschaften ihre Waaren nunmehr in Zütphen ausbieten sollten. In aller Eile wurden die Städte insgemein über diesen Beschluss Wesels brieflich verständigt. Zugleich sandte man eine Klageschrift nach Leyden, Amsterdam, Hoorn und an andere holländische Orte, in der man sich über die Gewaltthätigkeit der Stadt Deventer beschwerte und dergestalt den Nichtbesuch des dortigen Marktes begründete.³⁾ Endlich aber wurde auch der

¹⁾ Vergl. Weseler Stadtrechnungen: It. des gudesdages in crastino Pontiani (15. Januar 1449) reden to Deventer Johan uppen Dyck . . . , die van Deventer to berichten ind onderwisen, dat sie onse burgere die in oren vryen marct up sunt Egidiusmys (1. September) haven vryheit ons marctz, statuten der hense ind averdragh, dat in oir stat geslaten ind averdragen is, besat waren van den bisschop van Utrecht van oren anbrengen, van der besat quyt worven. Kurz darauf wird von Seiten der Stadt Wesel Meister Johan Kaell nach Köln geschickt umb beleringh van den döctoren in der saken van Deventer ind raet to hebn, up antwort der van Deventer een replicatie to maken u. s. w. Eine andere Notiz besagt, dass den in Nymwegen versammelten Städten Gelderns von Seiten Wesels Mittheilung gemacht sei von der weiteren Behandlung der Angelegenheit auf der hansischen Tagfahrt in Bremen. — Ueber die Botschaft, die nach Deventer gesandt wird, vergl. auch die Eintragung vom 13. Januar 1449 in liber plebiscitorum. S. 70.

²⁾ Wesel. Stadtr.: Item des selven dages (12. März) gesant op gen Lip, to wachten op den Marschen hoip lude . . . , sie to warnen, dat sie to Deventer nyet to marct entogen.

³⁾ Item des donredages na Viti (Juni 19) gesant Gerloch to Leiden, Amstelredam, Hoirn ind vort na andere steden in Holland myt enen brief, on to kennen to gevende, dat onrecht den onsen to Deventer in oren marct geschiet was ind dat die onse die Deventer marcten darumb nyet versucken ensulden . . . Es werden Briefe an Cleve, Kalkar, Xanten, Üdem und Sonsbeck abgeschickt.

Herzog gebeten, den Elekt von Utrecht aufzufordern, er möge dafür sorgen, dass den Geschädigten eine Genugthuung gewährt werde.

Lernten wir in niederrheinischen Laken bereits einen hervorragenden Exportartikel kennen, der den Weg über Westfalen nach Osten einschlägt, so ist andererseits wenigstens von einem Artikel des Binnenlandes bekannt, dass er in grossen Quantitäten auf kleinen Schiffen den Fluss hinunter zunächst nach Wesel gebracht wird. Es sind die sogenannten Münstersteine oder Monstersteine (*lapides Monasteriensis*), die — in den Borkener Brüchen und in den Baumbergen bei Münster gewonnen — in Wesel auf grössere Rheinschiffe verladen werden. Schon im dreizehnten Jahrhundert werden sie beim Ausbau des Grafenschlosses in Cleve verwendet.¹⁾ In der Regel mögen es wohl Weseler Kaufleute gewesen sein, die dies gesuchte und zu feineren Gesimsen, Gewölberippen und dergleichen geeignete Material auf den Markt brachten. Wenigstens lassen sich mehrere solcher Weseler Steinhändler urkundlich nachweisen.²⁾ Bis nach Dordrecht scheint man die Münstersteine versandt zu haben.³⁾

Einige Zeugnisse liegen dann vor für den Handel Wesels mit den Städten der westlichen Niederlande.⁴⁾ Trotz der Blüthe der niederrheinischen Wollindustrie kann man auch in Wesel, das einen so schwunghaften Tuchexport betreibt, der kostbaren Erzeugnisse der flandrischen und brabantischen Wollweberei nicht entbehren. Als Laken von jenseits der Maas werden diese Stoffe wohl denen der Heimath hier wie sonst gegenübergestellt.⁵⁾

Ein Haupteinfuhrartikel aus den Niederlanden ist, wie in alter Zeit, der Seefisch. Voran natürlich der aus der Nordsee, aber auch Ostseehäringe werden zuweilen genannt. Be-

¹⁾ Scholten, Geschichte der Stadt Cleve S. 122.

²⁾ Beissel, Die Bauführung des Mittelalters. Theil 2 S. 34.

³⁾ Ueber den Handel nach Dordrecht mit Steinen, Mühlensteinen, Balken etc. vergl. die Verhandlungen vom Jahre 1444. Im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 105 und sonst.

⁴⁾ Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels S. 47. Vergl. ferner die Urkunde vom September des Jahres 1295 (Orig. Perg. im St. zu D., Wesel Johanniter-Commende Nr. 5): *Item census trium solidorum denariorum gravium ex domo Frederici Nautae, qui moratur Gent.*

⁵⁾ Heidemann, Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Band 9 S. 95.

sonders gerühmt wird endlich der Häring von der englischen Küste. Wesel ist namentlich für diesen Artikel ein grosser Stapelplatz, von dort geht der Häring, sei es zu Schiff sei es auf der Achse, weiter nach dem Münsterlande und nach Westfalen hinein.¹⁾

Ein städtischer Marktbeamter ist ausschliesslich mit der Häringsschau beauftragt. Da seine Besoldung von der geringen Gebühr bestritten wird, die Käufer und Verkäufer zu entrichten haben, kann man sich in diesem Falle eine ungefähre Vorstellung machen von den Massen der beliebtesten Fastenspeise, die auf dem Weseler Markt umgesetzt werden.²⁾ Uebrigens finden sich hier wie sonst in den Stadtbüchern zahlreiche Bestimmungen, durch die der Käufer einer so empfindlichen Waare, wie es der Seefisch ist, geschützt werden soll.

Importirt wird ferner, und zwar meist in ganzen Schiffloadungen, Salz. Oft geschieht das auf Fahrzeugen der Städte des benachbarten Gelderlands; namentlich Nymwegener Kaufleute werden als Salzimporteure erwähnt. Alte Salzordnungen der Stadt Wesel wollen dem gemeinen Mann den billigen Einkauf dieses unentbehrlichen Nahrungsmittels sicher stellen und erschweren demgemäss den Vorkauf.³⁾ Dennoch gehört der Salzhandel, vermuthlich also doch der Export nach Westfalen, zu den einträglichsten Geschäften, denen sich die vornehmeren Weseler Kaufherren mit Vorliebe widmen.⁴⁾

Die von Höhlbaum hervorgehobene Abhängigkeit des Weselschen Handels von dem der geldernschen Städte ist also, abgesehen von dem Verkehr mit Kampen, Zwolle und Deventer, hauptsächlich auf die hanseatischen Handelsbeziehungen einzuschränken. Für diesen hansischen Verkehr Wesels finden sich

¹⁾ Acciseordnung vom Jahre 1329 im älteren Bürgerbuch Bl. 29.

²⁾ Vergl. die Eintragungen im liber plebiscitorum zu den Jahren 1455 und 1529 S. 76 und 155. Im Jahre 1455 wird Heinrich Dockenspill auf 5 Jahre mit der Häringsschau betraut. Er bezieht von jeder Last, die verkauft wird, 3 flemische, in die sich Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen tragen. Nur „als vreemde ludt byr heringh kopen“, müssen sie zwei Drittel zu jener Gebühr beisteuern.

³⁾ Vergl. die Eintragungen im liber plebiscitorum aus den Jahren 1426 und 1428 S. 57 und S. 63. Nur Salz van grawen sell gesaden soll in Wesel verkauft werden dürfen.

⁴⁾ Vergl. die trefflichen Bemerkungen bei Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels S. 47.

in den Quellen nicht wenige Anhaltspunkte. Wie man weiss wurden zum Beispiel Abschriften von wichtigen Privilegien des deutschen Kaufmanns in Brabant, Limburg und England im Weseler Rathssarchiv in grosser Anzahl aufbewahrt.¹⁾ In den Rathsprotokollen vom Jahre 1466 steht ferner, um wenigstens einiges anzuführen, ein Brief der Aelterleute von Brügge, die wegen arrestierter Laken schreiben.²⁾

Dann wird ebendort (1470) erwähnt, dass irgend welches Gut Weseler Bürger auf dem Markt in Antwerpen besetzt ist.

Der Beziehungen zu den oberysselschen Städten wurde schon mehrfach gedacht; hervorgehoben sei noch, dass Deventer um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts unter den Städten genannt wird, auf deren Markt die Weseler Kaufleute das nieder-rheinische Tuch führen.³⁾

Wie erwähnt, weist schon der alte Bund von Wesel, Xanten, Rees und Emmerich mit Elten und Dötinchem auf diese Richtung des Handels. Dann aber treten jetzt auch andere Wege nach den Niederlanden hervor. So lässt sich eine Linie verfolgen, die über Sevenaer und Hüssen nach Utrecht führt. Auf dem Markt zu Utrecht sind die Weseler seit Alters häufige Gäste. Als daher der Bischof im Jahre 1314 von ihnen Zoll beansprucht, sträuben sie sich mit aller Kraft.⁴⁾

Und noch ein dritter Wasserweg nach den Niederlanden öffnet sich den Weseler Kaufherren. Die Plätze an der Waal stehen, wie erwähnt, in jener ältesten Zeit abseits von der clevischen Gruppe von Ortschaften. Nachher aber sind sie es gerade, die mit den clevischen Städten anknüpfen. Genannt werden am häufigsten Nymwegen und Tiel. Tiel, von seiner alten Höhe herabgesunken, ist vor allem eifrig bemüht, Bezieh-

¹⁾ Vergl. Hansisches Urkundenbuch Band 2 Nr. 31, 266, 313 und 460.

²⁾ Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels S. 47.

³⁾ Ueber die besondere Stellung der oberysselschen Städte innerhalb der Hanse vergl. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, Band III S. 19 der Einleitung; ebendort S. 225 über ältere Beziehungen zwischen Wesel und Deventer. Ueber das 15. Jhrdt. vergl. die Nachweisungen bei Hansen, Westfalen und Rheinland, Band 2 S. 66 und S. 52 Anmerk. 2. Herzog Johann I. von Cleve bezeichnet im Jahre 1455 den Markt in Deventer einfach als unentbehrlich für seine Unterthanen.

⁴⁾ Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 261.

ungen wie mit Kalkar so auch vor allem mit Wesel anzuknüpfen. Man hat indessen den Eindruck, dass man der Vermittelung dieses Ortes auf clevischer Seite kaum bedurfte; meist geht der Handel wohl direkt von Wesel nach Dordrecht, dem grossen und vielgenannten Stapelplatze.¹⁾

Wie weit endlich die Weseler Kaufleute von der Waal aus die Maashinaufgefahren sind, darüber liegen nur wenige Quellenangaben vor. Indessen wird man annehmen müssen, dass Roermond und Wesel, zwischen denen überaus lebhaft Handelsbeziehungen stattfinden, hauptsächlich auf dieser Wasserstrasse mit einander verkehrten.

Sehr viel geringer sind die Spuren eines direkten Handels mit Hamburg und mit der Ostsee. In den Rathsprotokollen vom Jahre 1470 steht ein Brief aus Lübeck. Endlich scheint tatsächlich Hamburger Bier auch nach Wesel vorgedrungen zu sein. Jedenfalls wird nach Wesel fremdes Bier in grossen Mengen importiert und dann weiter geführt — wohl meist nach dem westfälischen Hinterlande.²⁾ Einen wie grossen Werth man in Wesel auf das Monopol des Verkaufs fremder Biere innerhalb einer sehr reichlich bemessenen Bannmeile legte, ist schon hervorgehoben.

Verhältnissmässig wenig weiss man über den Export Wesels nach den Niederlanden und nach den weiter entfernten Hansestädten der Küsten.

Die Hausteine und Mühlsteine, die von der Lippe und der Ruhr kommen, werden, wie erwähnt, zum grossen Theile von Weseler Kaufherren nach den Plätzen an den Rheinmündungen verfrachtet. Hinzu kommen Cement, Kohlen und Hölzer aller Art. Ferner aller Wahrscheinlichkeit nach Aepfel, Birnen, Nüsse und andere Früchte. Hauptsächlich nach Dordrecht gehen ganze Schiffs-

¹⁾ Brief von Tiel an Wesel vom 7. Mai 1323 (Abschrift im St. z. D. Stadt Wesel Cap. 219 Nr. 6 S. 60), es möge beim alten Herkommen bleiben, dass die Bürger von Wesel in ihrer Stadt frei vom Marktzoll seien.

²⁾ Vergl. die interessante Weseler Rathsverordnung vom Jahre 1462 im liber plebiscitorum S. 96 hinsichtlich des Aichens der Bierfässer, die beim Export und Import Verwendung finden. Ueber Hamburger Bier ebendort S. 95 zum Jahre 1464. In den Stadtrechnungen kommen die fremden Biere unter der Kollektivbezeichnung Hamburger Bier vor. Reinhold a. a. O. S. 110.

ladungen aller solcher Artikel.¹⁾ Vor allem aber betheiligen sich auch die Weseler an dem Weinexport.

Dieser Weinhandel führt uns nun endlich zu dem Verkehr zwischen Köln und Wesel. Köln ist bekanntlich der grosse Stapelplatz für den elsasser Wein und den Rheinwein. Kein Zweifel, dass die Weseler Kaufleute einen grossen Theil des Weins, den sie weiter vertreiben, in Köln selbst holen. Die Hauptmasse wird nach den Niederlanden ausgeführt sein; auch in diesem Artikel dürfte Dordrecht in der Regel das Ziel der Weseler Kaufleute gewesen sein.²⁾ Inwieweit der Bedarf des westfälischen Hinterlandes an Wein von Wesel aus gedeckt wurde, vermag ich nicht anzugeben. Ausserdem wird man wie in Xanten so in Wesel von Köln Hausteine aller Art bezogen haben, die dann, wie schon erwähnt, falls sie nicht an Ort und Stelle verbraucht werden, namentlich nach den Niederlanden weiter gehen.

Schwieriger ist es anzugeben, welche Artikel nach Köln auf den Markt gebracht wurden. Vermuthlich Waid, von dem in den Quellen hier und da die Rede ist: seiner bedurften die Kölner Färbereien in grossen Quantitäten.³⁾ Man weiss

¹⁾ Verhandlungen mit Dordrecht und den niederrheinischen (clevischen und geldernschen Städten) aus den Jahren 1444 und 1445. Vergl. ferner Nettesheim, Geschichte der Stadt Geldern Band 1 S. 52, vor allem aber zahlreiche Notizen in den Weseler Stadtrechnungen.

²⁾ In den Verhandlungen mit Dordrecht heisst es: Item off enich koepman mit eenen scepe wyns groet off cleyne tot Dordrecht queme, die beneden Coelne off Venlo nyet gekelret enwer geweest etc. Im St. zu D., Stadt Wesel Nr. 105 Ueber den Weseler Weinhandel vergl. auch den Rathsbeschluss von 1428 im liber plebiscitorum S. 120. Ueber den Weinhandel Kölns Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben Band 2 S. 322 ff. Es verdient übrigens Beachtung, dass in dem Ortsregister bei Kunze, (Hanseakten aus England 1275 bis 1412) Wesel so wenig wie eine andere clevische Stadt genannt wird.

³⁾ Ueber den Waidexport des Niederrheins vergl. die Bemerkungen von Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch Band 3 S. 384 Anmerk. 3. Zumal Nymwegen scheint ein Hauptplatz für diesen Artikel gewesen zu sein. Vergl. die Aufzeichnung über „die voirwaerden van den weedtmaeten“ in A. 248 Bl. 164 im St. zu D. Für Wesel vergl. die Notiz zum Jahre 1453 im liber plebiscitorum S. 73. Einem Bürger Derich Varwer wird die Aufsicht über „die maet van den weet tot der stat wedersegghen“ übertragen.

ferner, dass Leinöl in beträchtlichen Mengen in unserem Territorium gewonnen und auf den Kölner Markt geführt wurde. Hierzu mögen andere Produkte der Landwirthschaft gekommen sein, namentlich Vieh, das in vorzüglicher Qualität in den Marschen des Uferstriches aufgezogen wurde. Von nicht geringer Bedeutung wird auch der Export von Handelsgewächsen gewesen sein, wenn auch Wesel in dieser Hinsicht vielleicht hinter den anderen Plätzen des Territoriums zurückgestanden haben mag. In der Regel geht die Fahrt zu Berge nur bis Köln, obgleich freilich Zeugnisse direkten Verkehrs mit südlicher gelegenen mittelrheinischen Ortschaften nicht gänzlich fehlen. — Wie die anderen clevischen Städte, macht auch die Stadt Wesel am liebsten ihre Anleihen auf dem Kölner Geldmarkt. Jedenfalls war der Verkehr Wesels mit keiner einzelnen Stadt so bedeutend wie gerade mit Köln.¹⁾ Ich will die zahlreichen bereits bekannten Fälle, in denen man die dortigen Juristen um Rechtsbelehrung angeht, nicht noch durch Mittheilungen aus den Weseler Stadtrechnungen vermehren. Kurz und gut, um allen diesen Umständen Rechnung zu tragen, betraut man späterhin eigens den Rechtsgelehrten Johannes von Dokum in Köln dauernd mit der Wahrnehmung der Weselschen Interessen.²⁾

¹⁾ Vergl. die Angaben bei Reinhold a. a. O. S. 47. Anmerk. 4 und S. 95 Anmerk. 5.

²⁾ Liber plebiscitorum S. 116: Ich Johan van Dockum Friess, der rechten doctor, bekennen offentlig myt diesem meynen handtschryfft, das ich mich durch die eirsamen voirsichtigen wysen heren burgemeister, scepen und raedt der stadt Wesell im furstendumb Cleve tot orer stat gemeynen advocaten heb laten bestellen nae inhalt brieff und segell, sye my dairöver geben hebben. Gelaven darumb obgenanten burgemeister, scepen und radt an rechter eyds stat, sie nu voirtan in allen oren sachen, soe die stat gemeenlich betreffen, die sie jetzond hebben oder zukoinfftiglich overkomen, nae inhalt obgemelter brieff und siegell flyssig und getrulich nae myn beste verstentnuss toe raden, toe advotieren und, soe voil als ich in meynen huys doin kan, die sachen toe dirigieren. Des hebben sie my jerlichs to geven versprochen, verschreven und zugesagt achtundtwintig goldgulden. Ind sall der ersten termyn syn Petri und Pauli im negetkommende vier und zwentzigsten jaer. Doch my hierin uithbeholden wes sich die brieff und siegell, so my die stat heröver gegeben hefft, wyter inhalden und vermoigen. Dess zu orkunde hab ich desen brieff myt myn eygen handt geschriben und onderschriben, der geben ist zu Wesell in die Petri et Pauli apostolorum anno etc. vicesimo tertio.

Eine Probe gewissermassen, ob die aus den Urkunden und Akten ermittelten Handelsbeziehungen in etwas auf Vollständigkeit Anspruch machen können, erhält man, wenn man sich die Namen der Weseler Worthbesitzer im Heberegister und die der Neubürger in den Bürgerbüchern auf die Herkunft hin durchsieht. In den Bürgerlisten, besonders der ersten Jahrzehnte, wird nämlich nicht selten der Ort, aus dem der Betreffende zuzieht, ausdrücklich hinzugefügt. In anderen Fällen ist die Benennung offenbar nach dem Orte erfolgt, von dem aus der Aufgenommene oder — was auf dasselbe hinausläuft — sein Vater zugewandert ist. Namentlich bei der Uebereinstimmung zwischen Bürgernamen und denen entfernterer Städte wird man mit einiger Sicherheit auf die Herkunft von dort schliessen dürfen. Eine Einwanderung wird nun aber meist nur dann stattgefunden haben, wenn schon Handelsbeziehungen zwischen dem Platz oder dem Lande der Niederlassung und der früheren Heimath bestanden haben. Ohne Zweifel ist also auch hier im einzelnen Falle ein Irrthum möglich, im Grossen und Ganzen aber decken sich Herkunftsgebiet und Handelsgebiet. Unberücksichtigt lasse ich in den folgenden Mittheilungen natürlich die Familiennamen, die von den Städten der nächsten Nachbarschaft, sowie von Dörfern und Bauerschaften entlehnt sind. Ihre Zahl ist unendlich gross, während der Zufluss aus grösserer Entfernung in dieser Zeit immerhin etwas Ungewöhnlicheres ist. — Die Beziehungen Wesels zu Köln finden darin ihren Ausdruck, dass nicht wenige Bürger aus dieser Stadt sich im Laufe des 14. Jahrhunderts in Wesel niederlassen. Aus den Ortschaften am Rhein, zwischen Köln und Wesel, tritt namentlich Duisburg — mit Wesel schon durch die gemeinsamen hansischen Beziehungen eng verbunden — als die Heimath mehrerer Einwanderer hervor. Jedenfalls wird man da, wo nähere Angaben fehlen, bei der Nähe dieses Konkurrenzplatzes, an die Ruhrstadt und nicht an den niederländischen Ort gleichen Namens denken müssen. Hier und da wandern Bürger aus Kaiserswerth und Neuss ein. Oberhalb Kölns wird die Zahl der Städte sofort spärlicher. Doch findet sich ein Johannes Aurifaber aus Andernach (1353) und je ein Einwanderer aus Boppard und Koblenz (1337 und 1338). Aus dem linksrheinischen Gebiet des Oberlandes ist der Zuzug geringer als von Westfalen aus. Wenn

man sich indessen vergegenwärtigt, dass die Lippe das Stift Münster auf das Engste mit Wesel verbindet, nach Osten aber diese Strasse nur eine unvollkommene Fortsetzung hat, wird man das natürlich finden. Gleichwohl kommen aus Aachen mehrere Neubürger, ebenso einer aus Düren, mehrere aus Kempen, einer aus Goch, einer aus Aldenkirchen, mehrere aus Geldern, falls nämlich — was dahingestellt bleiben muss — die Stadt und nicht das Land gemeint sein sollte. Von der Ostseite des Rheins sind Dorsten, Bocholt, Soest, Unna, Werden, Lemgo, Münster, Koesfeld, Recklinghausen etc. zu nennen. Indessen treten diese Fälle an Häufigkeit durchaus hinter denen aus den Niederlanden zurück. Zütphen, Sevenaer, Nymwegen, Salbommel, Tiel, Delft, Dordrecht, Arnheim, Dendermonde und Utrecht, fast alle Plätze, die an einem Rheinarme oder an einem mit dem Strom verbundenen Kanal liegen, werden als Herkunftsorte eines oder gar mehrerer Bürger genannt. Häufiger indessen als von fast allen anderen Plätzen findet übrigens von Roermond aus eine Einwanderung statt. Ein Willem von Brabant kommt schon im Heberregister vor, daneben werden verschiedene Neubürger als Fläminge bezeichnet (1324 und 1331). Ausserdem wird wenigstens einmal eines Ankömmlings aus Hamburg gedacht. (Gerardus de Hamborge 1321). Alles in Allem genommen bestätigen also die Familiennamen und die Angaben der Bürgerliste, wie angedeutet, genau das, was oben über die Ausdehnung und die verschiedenen Richtungen des Weseler Handels gesagt wurde: Die Verbindungen den Rhein hinauf, namentlich aber die mit den niederländischen Städten, überwiegen. Die Beziehungen zu den Plätzen zwischen Rhein und Maas werden ferner — auch das sei schon vorausgreifend bemerkt — meist durch die Tuchindustrie vermittelt. So wird 1319 ein Theodoricus de Aquis textor aufgeführt, so ist der Flamingus vom Jahre 1331 textor, desgleichen Harmannus, der aus Kempen (1357), Petrus, der aus Köln, und Harmannus, der aus Goch (1375) einwandert. Dann ist ein Neubürger des Jahres 1360 aus Rees, das seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts eine Tuchmachereinnung hat, seines Zeichens ein Walker (Joh. Stephani de Reys sartor). Desgleichen wird 1383 ein gewisser Theodoricus de Rurmunde sartor aufgenommen. Ferner sei noch ein linitextor aus Kempen, der 1367, und ein Johannes von Delft, die verwer, der 1375 Bürger

wird, erwähnt. Und des Weiteren sei noch darauf hingewiesen, dass bis 1400 keiner einzigen Einwanderung eines Webers aus einer östlich des Rheines gelegenen Stadt gedacht wird.¹⁾ Man müsste sich also schon nach den Bürgerlisten Wesel als den Mittelpunkt eines schwunghaften Exportes namentlich der Laken denken, die zwischen Maas und Rhein bereitet werden.

Zum Schluss verweise ich noch auf eine reiche und fast unerschöpfliche Quelle nicht allein für die Handelsverbindungen Wesels, sondern auch für dessen allgemeinere politische Beziehungen, welche freilich im Wesentlichen auf gemeinsame Handelsinteressen zurückgehen. In den Ausgabeverzeichnissen der Stadtrechnungen wird nämlich sehr bald eine besondere Rubrik angelegt, in der die Trinkgelder verzeichnet werden, die den Boten fremder Städte Jahr für Jahr ausgezahlt werden. Da kommen und gehen Gesandte von Deventer (1356) von Dordrecht (1356) von Andernach (1356) von Nymwegen (1356) von Osnabrück (1360) von Kampen (1357) von Utrecht (1357) von Zütphen (1357) von Köln (1354) von Bocholt (1354) von Salbommel (1354) von Rheinberg, von Orsoy, von Cleve, Kalkar, Xanten, Dinslaken und ungezählten anderen Ortschaften der engeren und weiteren Umgegend. Namentlich auf die so ausserordentlich regen Beziehungen zu den oberrheinischen Städten, die bei der Herkunftsbezeichnung der Bürger etwas zurücktreten, fällt durch diese Eintragungen wieder volles Licht. Freilich sind solche Berührungen, wie wir wissen, nicht immer freundliche. Im 15. Jahrhundert tritt dann die Zugehörigkeit zur Hanse mehr

¹⁾ Findet dergestalt durch die Einwanderung eine Berührung zwischen den westlicheren Centren der Tuchindustrie (Flandern, Aachen, Roermond) und denen unserer Gegend statt, so strömt andererseits der Wollbereitung ein Theil ihrer Arbeiter offenbar vom platten Lande der näheren und weiteren Umgebung zu. Ich verweise hier nur auf eine Eintragung zum Jahre 1320. Da lässt sich ein Theodericus post textor zum Bürger aufnehmen. Ueber den Zusammenhang der niederrheinischen mit der flandrischen Tuchmacherei vergl. übrigens Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Webersunft S. 54. Ueber die Abhängigkeit ferner des norddeutschen Binnenlandes von dem Westen und den Niederlanden vergl. die interessanten Angaben bei von der Hopp, Zur Geschichte des Tuchgewerbs im Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts, *Hansische Geschichtsblätter*, Jahrg. 1892 S. 172 ff.

und mehr auch darin hervor, dass zu den Bundesversammlungen der engeren und weiteren Nachbarschaft — häufig aber auch zu den Tagfahrten in Bremen, Lübeck u. s. w. — die Gesandten der Stadt Wesel häufiger geschickt werden.

IV.

Die Handelsbeziehungen der anderen clevischen Städte.

Ausser Wesel ist Emmerich der einzige Platz des Territoriums, dessen frühzeitiger Eintritt in den Bund der Hanse auf eine weitere Ausdehnung seiner Handelsbeziehungen schliessen lässt. Freilich mit dem Platz an der Lippemündung kann der Ort, der fast auf allen Seiten in geringen Abständen von Konkurrenzstädten umgeben ist, sich in keiner Weise messen. Wie klein z. B. im Vergleich zu Wesel die Zone ist, aus der sich die Neubürger rekrutiren, zeigt ein Blick in das Bürgerbuch. Da wird einmal von der Aufnahme eines Bürgers berichtet, der aus Kempen, aus Utrecht, aus Attendorn, aus Mörs, aus Bonn, aus Aachen u. s. f. eingewandert ist, desgleichen kommt einmal (1430) ein Albert van Sleswyck vor, — im Allgemeinen aber ist der Einwanderungsdistrikt fast ebenso beschränkt wie der der anderen clevischen Mittel- oder Kleinstädte. — Auch nach der Einverleibung der altgeldernschen Stadt haben sich die Bande, die Emmerich an Geldern schlossen, nur ganz allmählich gelockert. Namentlich waren die Bürger eifrig und mit Erfolg bestrebt die Zoller-mässigungen, die ihnen ihre früheren Landesherrn zugestanden hatten, auch unter clevischer Herrschaft zu behaupten. Zu dem Zwecke scheint man nicht mit Geld gespart zu haben. Schon sieben Jahre nach dem Uebergang an Cleve erhält die Stadt einen Geleitsbrief von Herzog Rainald von Geldern.¹⁾

Am 12. Juni 1429 erfolgt dann die Erneuerung der alten

¹⁾ Urkunde vom 3. Oktober 1410 Abschrift im St. zu D.. Stadt Emmerich A Nr. 1 Bl. 48.

Zollfreiheit. In Nymwegen brauchen sie fortan von jedem Fuder Wein nur vier alte Groschen als Zoll zu geben; in Tiel, in Salbommel und Zütphen sollen sie nur den alten Satz entrichten. In Doesborg und Isselort sind sie ganz frei, in Elten sind sie zum mindesten der Marktzollverpflichtung ledig.¹⁾ Und sehr viel mehr erfährt man aus den verschiedenen Zolltarifen, die sich im Privilegienbuch der Stadt Emmerich finden. Als Hauptimportartikel kommen Salz und Häring und in zweiter Linie Butter und Käse vor. Mannigfaltiger ist wohl die Ausfuhr. Der Wein wird nicht allein die Waal, die Yssel und den Rhein hinabgeführt, auch auf der Achse wird er von Emmerich aus nach Doesborg weitergeschafft. Hinzukommen Hölzer aller Art, Mühlensteine, sowie hartes und weiches Getreide.²⁾ Auch grosse Quantitäten von Eisen werden auf dem Rhein von Emmericher Kaufleuten verladen.

Das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch behaupten sich die Bürger im Genuss dieser geldernschen Zollfreiheiten. Und auf Bitten seines Neffen Herzog Johanns I. bestätigt dann Karl der Kühne der Stadt alsulkes recht van tolle, als sy tot har toe gewoentlicken syn gewest.³⁾

Dass bei solcher Lage der Dinge die besonderen Beziehungen zwischen Emmerich und einzelnen geldernschen Plätzen nicht aufhörten, versteht sich von selbst. Namentlich mit Zütphen mit dessen Recht es bewidmet war, stand Emmerich fort und fort in der regsten commerziellen und politischen Verbindung. War es doch auch die Stadt Zütphen, die Emmerich auf den Hanse-
tagen vertrat.⁴⁾ Von den anderen Plätzen dieser nördlichen Quartiere Gelderns ist dann namentlich Arnheim durch alte Verträge zu Emmerich in ein Bundesverhältniss getreten. Im Jahre 1510, wie Dederich im Gegensatz zu Wassenberg angiebt, der ein anderes Datum anführt, versammeln sich die Rathmannen von Emmerich und Arnheim in Hüssen, als einem zu dem Zwecke wohlgelegenen Ort. Es handelt sich um Zollvergünstigungen beim

1) Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 169 Beil. 27.

2) Tarife im Privilegienbuch.

3) Dederich, Annalen etc. S. 255.

4) Dederich, Annalen etc. S. 202 ff.

Verkauf von Kohlen, Kalk, Korn und Salz. Ausserdem werden die Acciseabgaben neubestimmt, die die Emmericher auf dem Markte zu Arnheim von Wein und Bier zahlen sollen, die sie dorthin bringen.¹⁾ Zudem ist bekannt, dass Emmericher Kaufleute und Emmericher Güter in Arnheim nicht arrestirt werden dürfen.²⁾ Einige Jahre früher war ein altes Abkommen zwischen Emmerich und der alten Reichsstadt Nymwegen erneuert worden. Man vernahm Schiffer als Zeugen (1496), die übereinstimmend bekundeten, die Emmericher hätten gar niemals in Nymwegen den Marktzoll zu entrichten gebraucht. Offenbar reichen diese Beziehungen in die Zeiten zurück, in denen Emmerich noch geldernsch war. Wie Wesel wird auch Emmerich an der Waal festen Fuss gefasst haben, sobald die Verbindungen mit Zütphen und den oberysselschen Städten nicht mehr für den an Bedeutung steigenden Eigenhandel ausreichten. — Sonst liegen nur noch zerstreute Notizen vor. Man trifft einen Emmericher Kaufmann mit seinen Gesellen im Jahre 1496 in Brügge, wo er wegen der Ausübung des Weinzapfes mit der dortigen Stadtverwaltung in Streit geräth. Die grosse Hartnäckigkeit mit der über diese Sache Jahrzehnte hindurch auf den hansischen Tagen verhandelt wird, zeigt, welche Bedeutung ihr von Seiten der niederrheinischen Städte insgemein — genannt werden ausser Emmerich noch Wesel und Duisburg — beigelegt wurde.³⁾ Nach der Einverleibung sieht man nun, wie die Emmericher allmählich, man möchte sagen zögernd, neue Bündnisse eingehen. Freilich schon lange vorher war man mit Kalkar verbunden gewesen; die älteste Urkunde, die auf solche Beziehungen schliessen lässt, ist vom Jahre 1325; sie wird in anderem Zusammenhange ausführlich zu besprechen sein (S. 623 ff). Im Jahre 1394 fordert Emmerich die Nachbarstadt zur Erneuerung des alten Bundesvertrags auf.⁴⁾

¹⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich Beilage 65. Wassenberg, Embrica etc. S. 145 verweist noch auf eine zweite Urkunde von 1418 oder 1518 (?). Vergl. auch Nyhoff, Inventaris van het oud archief der gemeente Arnhem S. 181.

²⁾ Ausgabe des Arnheimer Stadtrechts von 1617 Artik. 5.

³⁾ Vergl. die interessanten Nachweisungen bei Dederich a. a. O. S. 605.

⁴⁾ Abschrift im Lagerbuch der Stadt Kalkar Lit. A vol. I S. 62.

Vielleicht wird man darin schon eine Wirkung der vorausgegangenen Periode clevischen Pfandbesitzes sehen dürfen. Verhältnissmässig spät — im Jahre 1418 — folgt ein Bündniss zwischen Cleve und Emmerich. Die clevische Ausfertigung ist von Dederich mitgetheilt worden. Allen Bürgern von Emmerich wird darin Arrest- und Accisefreiheit in Cleve zugestanden; nur vom Weinzapf soll der für die einheimischen Bürger festgesetzte Betrag erlegt werden.¹⁾ So werden sich im Laufe der Zeit die Interessen Emmerichs mit denen der anderen clevischen Städte verwachsen haben. Nicht wenig mag dazu beigetragen haben, dass die verlorenen geldernschen Zollexemtionen allmählich durch den Erwerb von Vergünstigungen an den clevischen Stationen ersetzt werden.²⁾

Ganz besondere Beachtung verdient dann — wenn ich nochmals in die ältere Zeit zurückgreifen darf — eine Urkunde vom Jahre 1258. Sie zeigt, nebenbei bemerkt, deutlich, dass sich schon in der Periode unmittelbar nach den Städtegründungen die Landesherren durchaus des Rathes der Städte bei ihren handelspolitischen Maassnahmen den Plätzen anderer Territorien gegenüber bedienen. Wir erinnern uns an das oft erwähnte Vertragsverhältniss zwischen Emmerich, Xanten, Rees und anderen niederrheinischen Ortschaften. Diese Beziehungen will man nun in Emmerich zum Anknüpfen weiterer Verbindungen auch mit den Städten des Erzstifts ausnutzen, die nicht zu jener Gruppe von Bundesplätzen gehören. In einem Brief vom 26. Oktober 1258 theilen also der Richter und die Schöffen Emmerichs ihren Freunden den Bürgern von Rees mit, dass ihr Herr ihnen und allen anderen Kaufleuten des Erzbischofs freies Geleit auf der Fahrt zum bevorstehenden Jahrmarkt ihrer Stadt zugesichert habe. — ³⁾ Von den anderen clevischen Städten, die unmittelbar am Rhein liegen, ist Xanten schon durch den Bau seines Domes, der nie still stand, der Handelsweg in das Oberland gewiesen.⁴⁾

¹⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich etc. S. 189 f. Der auf Gegenseitigkeit beruhende Vertrag soll auch nach einer eventuellen Aufkündigung noch einen Monat in Kraft bleiben.

²⁾ Vergl. oben S. 268.

³⁾ Abgedr. bei Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 106.

⁴⁾ Beissel, die Bauführung des Mittelalters Theil 1 S. 110 ff.

Wie Beissel hervorhebt, kamen die Steine sammt und sonders den Rhein herunter, die Steinbrüche an der oberen Maas wurden zwar noch zum Ausbau des Clever Schlosses, aber nicht mehr in dem nur wenige Meilen südlicher gelegenen Xanten für den Dom verwendet.¹⁾ Abgesehen von den schon erwähnten Münstersteinen, die die Lippe hinuntergeführt wurden, benutzte man das Material aus den Brüchen des Ruhrthales, die sogenannten Ruhrsteine oder „gaeten de Rura.“ Weitaus am häufigsten aber Trachyt vom Siebengebirge, der meist von Kölnischen Steinlieferanten bezogen wurde.²⁾ So war dann Xanten auch, abgesehen von seiner früheren Zugehörigkeit zum Erzstift und abgesehen von dem Rechtszug nach Neuss, an dem nichts geändert wurde, noch mehr wie die anderen clevischen Städte auf Köln als seinen Hauptmarkt angewiesen. — ³⁾ Wie Xanten ist auch Rees ein Mitglied jenes Bundes, dessen Vertragsurkunde, soweit sie diese beiden Plätze anbetrifft, Erzbischof Arnold im Jahre 1142 anerkannte. Aber sehr bald nach Erhebung zur Stadt nahmen die Handelsbeziehungen von Rees an Zahl und an Ausdehnung zu. Sieht man von den Urkunden ab, durch die dem Ort Zollfreiheit in Köln und Neuss zugestanden wird,⁴⁾ so kommt vornehmlich jener vorhin erwähnte Brief der Stadt Emmerich an die Bürger von Rees vom Jahre 1258 in Betracht.⁵⁾ Zum mindesten geht daraus hervor, dass man in Emmerich der Meinung war, dass bereits engere Beziehungen zwischen Rees und den weiter südlicher gelegenen erzstiftischen Plätzen beständen. Und noch älter ist ein ebenso wichtiges Diplom. Im Jahre 1241 fordert Konrad von Hostaden, der sich keine Mühe verdriessen lässt, die kleineren Städte des Erzbisthums in die Höhe zu bringen, die Kauflente Dortmunds und anderer Städte des Reichs auf, die Jahrmärkte in Rees zu besuchen.⁶⁾ Offenbar wollte der Erzbischof dem Handel Wesels Konkurrenz

1) Urkunden im St. zu D., Cleve-Mark, Städte, Cleve.

2) Beissel a. a. O. Th. 2 S. 31.

3) Hier und da bezog man die Bausteine auch direkt von Schiffern, die vom Siebengebirge kamen und sie im Xantener Rheinhafen feilboten. Beissel a. a. O. Th. 2 S. 37.

4) Vergl. die Urkunde Erzbischof Siegfrieds von 1280 bei Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 106.

5) A. a. O. S. 106.

6) A. a. O. S. 103.

machen, das eben damals Stadt wurde. Und in der That ist der Ertrag des Karrenzolls, der hauptsächlich für den Verkehr mit dem östlichen Binnenland gilt, in Rees sowie in Emmerich das ganze Mittelalter hindurch nicht ohne Wichtigkeit gewesen.

Noch im 16. und 17. Jahrhundert ist der Handel auf der Achse ins Münsterland hinein von grosser Bedeutung. Namentlich Malz, so wird berichtet, sei in grossen Quantitäten dorthin ausgeführt worden. Derselbe Gewährsmann klagt dann weiter, dass im Laufe der Zeit der grosse Getreideexport, der früher stets nach Holland stattgefunden habe, nunmehr dadurch verringert werde, dass die Niederlande anderweitig mit Brotkorn versehen würden.¹⁾

In einem Bundesverhältniss steht Rees im Ausgang des Mittelalters mit Nymwegen; wiederum ein sicherer Fingerzeig für die Bedeutung des Handels mit dem Unterlande.²⁾

Bezeugt ist ferner für das fünfzehnte Jahrhundert das Interesse der Stadt Rees an der Beilegung von Streitigkeiten der rheinischen Kurfürsten, durch die der Kölner Markt getroffen wird.³⁾ Zu den Bundesstädten der älteren Zeit kommen allmählich Verbindungen mit den benachbarten Plätzen des clevischen Territoriums.

Die Statuten des Kalkarer Wüllenamtes, so feindlich man auch dieser clevischen Konkurrenzstadt gesinnt war, sind, wie im nächsten Abschnitt gezeigt werden soll, gerade in Rees zuerst nachgeahmt worden. Ueber die Handelsbeziehungen der Stadt am Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts giebt ein dem älteren Stadtrecht eingefügter Accisetarif Auskunft.⁴⁾ Da ist es dann ungemein charakteristisch, dass nach mehr wie dreihundert Jahren noch immer jener 1142 bestätigte Bundesvertrag auf gegenseitige Marktzollfreiheit in Kraft ist. Von den früher aufgeführten Plätzen fehlt nur Elten, das wohl in der Zwischen-

¹⁾ Scholten, Niederrheinischer Geschichtsfreund 1881 S. 44 und 45 und I. I. Sluyter, Verschiedene Aufsätze, (Rees 1894) S. 13 ff. Vergl. ferner Manuscripta Borussica der Königl. Bibliothek fol. 21 unter Rees.

²⁾ Scholtens Repert. Nr. 180. Urkunde vom Jahre 1556 (des goedesdages na judica).

³⁾ Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 10 S. 25.

⁴⁾ Liesegang a. a. O. S. 93. Ueber die Vergünstigungen der Reeser auf dem Weseler Markt berichten hier und da die Bürgerbücher.

zeit zu völliger Bedeutungslosigkeit herunter gesunken war. An Stelle der alten Zollstation Schmithausen, deren Bewohner sich ihrer Mehrzahl nach nach Cleve gezogen haben werden, ist ferner nunmehr thatsächlich diese Stadt getreten. —

Zu den unmittelbar am Rhein gelegenen Plätzen des Territoriums gehören auch die alten Zollstädte Buderich und Orsoy. Wie die grösseren Ortschaften des Landes legen sie Werth darauf, dass sie mit Zollprivilegien ausgestattet werden, zweifellos ein Beweis, dass auch die Kaufleute dieser Flecken mit eigenen Schiffen und mit eigenem Gut den Strom zu Berg und zu Thal fahren — zum mindesten in der ganzen Ausdehnung des langgestreckten und schmalen Territoriums.¹⁾ Aus den interessanten Mittheilungen, die Nettessheim aus den Zollrechnungen von Lobith gemacht hat, geht ferner hervor, dass jene beiden Ortschaften zu den Plätzen des Niederrheins gehören, deren Kaufleute mit ihren Schiffen dort zu passiren pflegen.²⁾ Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Kaufleute von Orsoy und Buderich auch bis Köln hinauf kommen. Sie beide werden nämlich unter den Plätzen aufgeführt, denen Köln im Jahre 1419 Mittheilung macht von dem Abbruch seines Verkehrs mit den rheinischen Kurfürsten.³⁾

Etwas mehr weiss man von der am weitesten nach Norden gelegenen alten Zollstation der Grafen von Cleve. Ausser Orsoy, Buderich, Cleve, Kalkar und Wesel gehört auch Hüssen zu den clevischen Plätzen, an die die eben erwähnte Kundgebung seitens der Stadt Köln geschieht. Der Schwerpunkt des Handels des rings von geldernschem Gebiet umschlossenen Städtchens liegt indessen in den niederländischen Handelsverbindungen. So stehen die Bürger von Hüssen mit denen von Arnheim und Bommel in einem Vertragsverhältniss auf gegenseitige Zollfreiheit. Das weist hin auf einen regen Verkehr auf dem alten Rhein und auf der Waal.⁴⁾

1) Oben S. 265 ff.

2) Geschichte der Stadt Geldern, Band 1 S. 52.

3) Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 10 S. 25.

4) Beschwerde des dortigen herzoglichen Amtmanns Johann van der Horst vom Jahre 1471.

Aber auch dafür, dass Hüssen an dem Maashandel theilnahm, finden sich urkundliche Belege.¹⁾

Es wird also die Schilderung, die ein so trefflicher Kenner wie Nettesheim von der commerziellen Stellung der geldernschen Plätze entwirft, in der Hauptsache auch für Hüssen zutreffen. Von den geldernschen Städten werden nach seiner Ansicht hauptsächlich die Produkte des Landes und die aus Frankreich und Brabant bezogenen Waaren ausgeführt und dagegen oberländische Erzeugnisse zurückgebracht.²⁾

Theilweise auf denselben Voraussetzungen beruht die Bedeutung Gochs, das 1473 die geldernsche mit der clevischen Herrschaft vertauscht, für den Handel. Die Stadt verdankt ihre Blüthe, wie unten näher gezeigt werden soll, ihrer grossartigen Tuchindustrie. Um die Gocher Laken auf den Markt zu bringen, befahren die dortigen Kaufleute gleichmässig den Rhein, die Waal und die Maas.³⁾ Eben die gemeinsamen Interessen der Wollenweberei sind es auch, die Goch schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts zu jenem schon mehrfach erwähnten Vertrage mit Kalkar und Emmerich bewogen.⁴⁾

Das geschah im Jahre 1325 und noch in demselben Jahrhundert werden die Statuten des Kalkarer Wüllenamtes auf Wesel (1329) und Geldern (1390) übertragen.⁵⁾

Es erscheint wenigstens also in gewerblicher Beziehung Goch als Vorort der Stadt Geldern gegenüber, während auf dem Gebiete des Rechts das umgekehrte Verhältniss stattfindet. In Goch aber legte man auf die Hauptfahrt nach Geldern, die jedenfalls in sehr alte Zeit zurückreicht, wenig Gewicht. Obwohl nämlich beide Plätze — nahe bei einander gelegen und noch dazu durch die Niers mit einander verbunden — zu lebhaftem Verkehr unter-

¹⁾ Originalurkunde von 1390 im St. zu D., Cleve-Mark, A II, Urkunden Nr. 35.

²⁾ Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern, Band 1 S. 52.

³⁾ Vergl. die Angaben bei Berg rath, Annalen des historischen Vereins f. d. Niederrhein Heft 5 S. 94 ff.

⁴⁾ Vergl. unten S. 623.

⁵⁾ Urkunden bei Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 241 und Nettesheim, Geschichte der Stadt Geldern, Band 1 Beilage Nr. 5.

einander gleichsam durch die Lage bestimmt zu sein scheinen, wusste man es in Goch dahin zu bringen, dass man Roermond zum Oberhof erhielt.¹⁾ Man wird die Vermuthung aussprechen dürfen, dass dieser auffällige Wechsel die Folge des gewaltigen Aufschwungs gewesen ist, den die Stadt Goch im Allgemeinen, im Besonderen aber die Wollindustrie in der Zwischenzeit genommen hatte.²⁾ Wie nämlich Wesel für den Export der clevischen und niederrheinischen Laken nach dem Osten der Stapelplatz ist, so ist Roermond der Mittelpunkt des Tuchhandels die Maas hinauf.³⁾ Eine nähere Verbindung mit dieser Stadt, wie sie durch die Wahl zum Oberhof befestigt wurde, war also durch die Gocher Tuchindustrie, deren Interessen für die Stadtpolitik massgebend waren, von ausserordentlicher Wichtigkeit. Aber auch die Maas zu Thal wurde von Gocher Händlern befahren. Das beweist das Diplom vom Jahre 1371, in dem Herzog Rainald verspricht, ihnen bei Erlangung der Zollfreiheit in Ravenstein behülflich zu sein.⁴⁾ Ferner sind die Gocher Kaufleute von den Zollabgaben in Mook (Moudix) und Nymwegen völlig befreit; und ausserdem nur zum halben Lobither

¹⁾ Im Jahre 1411 erlangt die Stadt die Befugniss, eine Accise zu erheben van allen saken gelyck dat in steden gewoenlik ist te doen (Abschrift im Privatbesitz). Eine Acciseordnung vom Jahre 1411 hat übrigens die folgende Ueberschrift: Dit is ingeset van der cysen der stat van Goch als hier nae bescreven staet gelyc als burgermeistere, schepen ende rade dat ingesat ende geraemt hebben nae regiment der stat van Roermunde.

²⁾ Vergl. unten Abschnitt 3.

³⁾ Die commerzielle Bedeutung Roermonds im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert charakterisirt Nettessheim (Geschichte der Stadt Geldern Band 1 S. 53) folgendermassen: „Der Handel auf der Maas seitens der geldernschen Städte scheint zu jener Zeit hauptsächlich von Roermonde betrieben worden sein“.

⁴⁾ Abschrift in einem Stadtbuch aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Besitz der Brüder Lax zu Goch. In einem ebendort erhaltenen Diplom von 1372 versprechen die Vormünder des Herzogs, den Herzog von Brabant nicht eher aus der Gefangenschaft zu befreien, bis er den Bürgern von Goch die Versicherung gegeben habe, dass sie wegen der Bürgschaften, die sie ehemals für ihre Landesherrschaft übernommen hätten, auf ihren Handelsreisen in Brabant nicht angehalten werden sollten.

Zoll — wie übrigens in der älteren Zeit auch die meisten anderen geldernschen Städte — verpflichtet.¹⁾

Aus diesen Mittheilungen ist ersichtlich, dass die Gocher über die Waal hinaus mit ihren Schiffen und Waaren auch den Rhein erreichten. Und gerade dafür haben sich interessante Nachrichten erhalten. Im Jahre 1467 beklagte sich nämlich die Stadt Goch auf das Bitterste, dass zu Hüssen auf dem Rhein ihren Bürgern Kaufmannsgüter weggenommen seien und dass der Herzog von Cleve ihnen Genugthuung verweigere.²⁾

Sind das feindliche Berührungen, in die die Stadt kurz vor der Einverleibung in unser Territorium mit den clever Fürsten geräth, so liegt wenigstens ein Zeugniß für freundliche Beziehungen zu einem der Herren dieses Hauses aus sehr viel früherer Zeit vor. Im Jahre 1419 (Dezember 10.) verspricht nämlich Graf Gerhard von Cleve und Mark seinen lieben Freunden, den eingessenen Bürgern von Goch, dass sie von ihrem Propregut an seinen Zollstätten nur den halben Betrag zu zahlen brauchen, eine Vergünstigung, wie er sie auch anderen Kaufmannsstädten zugestanden habe.³⁾

Bei dieser Richtung des Gocher Handels musste es den dortigen Tuchkaufleuten besonders angenehm sein, unmittelbar am Rhein eine Stadt zu haben, in der man freundlicher Aufnahme und guten Schutzes gewiss war. Von geldernschen Plätzen — und auf die war man doch zunächst angewiesen — war Emmerich eigentlich der einzige Ort, der in der Beziehung in Frage kam. Nun hatte, wie wir wissen, schon die Solidarität der Interessen der Wollindustrie im Jahre 1325 zu einer Verständigung zwischen Goch, Kalkar und Emmerich geführt. Im Jahre 1383 wurde dann ein allgemeinerer Vertrag zwischen Goch und Emmerich abgeschlossen. Nur das Exemplar der Urkunde ist noch vor-

¹⁾ Bergrath, Annalen d. histor. Vereins Band 5 S. 106. In Tiel mussten die Bürger in der älteren Zeit den sog. moersischen Zoll ganz bezahlen, zu Cuyck endlich, ein Stück maasländischer Wollentuch.

²⁾ St. z. D., Cleve-Mark, Urkunden, Nr. 1457.

³⁾ Abschrift in dem genannten Stadtbuch. Bergrath, Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein, Band 5 S. 125 schliesst aus diesem Privileg, dass die Gocher Tuchhändler ihre Fabrikate die Lippe, Ruhr und Ems hinauf exportirt hätten. Die Vergünstigung ist übrigens auf Widerruf gewährt.

handen, das die Stadt Goch ausgestellt hat. Darin wird den Emmerichern besonderer Schutz zugesagt. In Rechtsstreitigkeiten, in die sie mit den Einheimischen verwickelt werden, soll ihnen innerhalb 14 Tagen onvertaecht gulde of recht geschehen.¹⁾ Noch weitergehende Bestimmungen enthält eine Erneuerung des alten Vertrages vom Jahre 1569. Nunmehr werden die Emmericher Kaufleute von der Accise befreit; zudem wird ihnen erlaubt, im Falle von Uberschwemmungen ihr Vieh auf die Gocher Haide zu treiben.²⁾

Unter den Städten der östlichen Niederlande ist es namentlich der grosse Stapelplatz für den Tuchexport, Deventer, der in überaus regen Handelsbeziehungen mit Goch steht. Wie schon erwähnt, ist das die Richtung, die der Handel der clevischen und geldernschen Orte schon seit Anfang des 12. Jahrhunderts genommen hat. Von den Weseler Kaufleuten steht nun fest, dass sie niederrheinisches Tuch in grossen Mengen auf den Tuchmarkt in Deventer gebracht haben. Die Gocher Tuchmacher scheinen hingegen ihre Erzeugnisse manchmal nicht bis zu diesem von ihrer Stadt aus nur schwer zu erreichenden Platz geführt zu haben; vielmehr sind es die dortigen Kaufleute, welche als die Hauptkunden den Gocher Tuchmarkt regelmässig besuchen. Noch im Jahre 1571, als die Gocher Wollindustrie bereits in vollem Verfall ist, senden die Bürger der Stadt einen besonderen Boten nach Deventer, um den Termin der Gocher Märkte mitzuthellen.³⁾

Aus der Periode vor der Einverleibung sei noch erwähnt, dass die Gocher bei den Jahrmärkten, Kirmessen und Wochenmärkten innerhalb der Stadt Kalkar mit den Kaufleuten der clevischen Städte auf der linken Seite des Rheins auf gleichem Fusse behandelt wurden. Wie jene sollen sie und die sämtlichen Bewohner der Aemter Goch und Geldern freies Geleit haben, auch dürfen Schuldforderungen ihnen gegenüber auf diesen Tagen nicht geltend gemacht werden. In dem grossen Privi-

1) Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Beil. Nr. 25.

2) Dederich a. a. O. Beil. Nr. 26.

3) Vergl. die Angaben bei Bergrath a. a. O. Heft 6 S. 55 (namentlich Anmerk. 34) und S. 62.

legium, das Kalkar 1470 erhielt, finde ich die Nachricht zuerst, doch wird ausdrücklich bemerkt, dass der Herzog die Vergünstigung nur auf Widerruf ertheilt hat.¹⁾

Nur selten erfährt man, welche Artikel die clevischen Städte exportirt haben. Dass freilich in Goch, der Weberstadt, Tuche die Hauptausfuhr ausmachen, liegt auf der Hand. Hierzu kam gerade bei Goch noch Waid, dessen Anbau bezeugt ist. Ausserdem weiss man aber auch von einem dritten Exportartikel, der in einer Urkunde vom Jahre 1560 genannt wird. Damals wird nämlich ein langjähriger Zwist zwischen Venlo und Goch in Güte beigelegt.²⁾ Die Bürger der Stadt und des Amtes Goch erhalten nunmehr das Recht, Mergel und andere Waaren, die Maas hinab und hinauf zu führen, doch sollen sie sich verpflichten, auf der Strecke zwischen Venlo und Mook auf der Maas keine Kaufmannschaft zu treiben. Der Mergel, der also einen nicht unwichtigen Artikel darstellt, wurde in der Nähe von Goch an einer noch jetzt bekannten Stelle gewonnen. —

Ich komme zu den beiden Städten, die im Herzen des alten Düffelgaues liegen, zu Cleve und Kalkar. Was die Quellen über die Handelsbeziehungen Cleves bieten, hat Scholten in seiner Geschichte der Stadt mit der ihm eigenen Sorgfalt zusammengestellt. Um zu erhärten, dass von Cleve aus ein starker Export von Fabrikaten durch heimische Händler stattgefunden habe, verweist er darauf, dass der Platz frühzeitig eine eigene Schiffergilde gehabt habe.³⁾ Er führt ferner den geräumigen künstlichen Hafen an und macht endlich auch den Umstand geltend, dass die stete Erhaltung der Verbindung mit dem fort und fort nach Osten entweichenden Rhein bedeutende Opfer erheischt habe, nachdem einmal die alte Fahrwasserstrasse vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts an ihren Dienst zu versagen anfang. Gleichwohl glaube ich behaupten zu dürfen, dass der Handel Cleves nach ausserhalb verhältnissmässig unbedeutend war. Jedenfalls ist — und das ist im höchsten Grade auffällig —

¹⁾ Abschrift in dem in Kalkar befindlichen Kodex des dortigen Stadtrechts S. 63 ff.

²⁾ Abschrift im Rathsarchiv zu Goch.

³⁾ Scholten, Geschichte der Stadt Cleve S. 564 ff.

aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert nur ein Privileg bekannt, durch das der Stadt eine Zollvergünstigung bewilligt wird, während Rees, Xanten, Emmerich, Kalkar deren eine ganze Anzahl aufzuweisen haben.¹⁾ Zu dem gleichen Ergebniss gelangt man, wenn man die eigenthümliche und später näher zu untersuchende Entwicklung des Clever Zunftwesens ins Auge fasst. Für die Bedürfnisse des Hofes arbeiten vor allem die Clever Handwerker. Da diese mannigfach sind und im Laufe der Zeit immer mannigfacher werden, schreitet die Arbeitstheilung in der Clever Industrie immer weiter vor. An dem Ex- und Importgeschäft der anderen Städte theilhaftig man sich auch nach Kräften, aber man ist nicht in gleichem Masse darauf angewiesen und betreibt es in Folge dessen nicht mit derselben Energie. Von nicht geringer Bedeutung waren hingegen die Clever Jahrmärkte. Zu den beiden älteren, deren Ursprung sich völlig im Dunkeln verliert, war 1431 noch ein dritter, der Severinsjahrmarkt, hinzugekommen. Jene dauerten über 14 Tage. Der Tag vor Sankt Peter ad cathedram ist für den Ein- und Verkauf von Pferden reservirt. Der nächste Werkeltag nach diesem Feste ist für den Markt van den gewande ende anderre waeren bestimmt. Ganz ebenso ist die Ordnung auf dem Bartholomäusjahrmarkt. Der Severinsjahrmarkt hingegen dauert überhaupt nur acht Tage. Auf ihm wird für den Handel mit Schlachtvieh (ossenmerckt) und mit Tuch ein besonderer Tag ausgespart.²⁾

Sehr viel besser ist es um die Nachrichten über die Handelsbeziehungen Kalkars bestellt. Neben der Tuchindustrie, deren ungemeine Bedeutung in dem nächsten Abschnitt besprochen werden soll, steht späterhin annähernd ebenbürtig die Bierbrauerei. Die Kalkarer Schöffenrollen, die uns einen Einblick gerade in das Getriebe der Wochen- und Jahrmärkte gewähren, wie er sonst bei keiner der anderen clevischen Städte

¹⁾ Scholten, Die Stadt Cleve, Urkunden, Nr. 72. Herzog Johann verleiht im Jahre 1479 der Stadt Cleve für eine Summe Geldes bis zur Ablöse das Recht der Zollfreiheit auch für solche Güter, die ihre Bürger auf fremden Booten (op allen vreemden bademen) laden. Hiernach ist der Fehler in dem Regest bei Scholten zu verbessern.

²⁾ Van vryheyden der jairmerckten in der Handschrift A 77 Bl. 123 im St. z. D.

möglich ist, berichten fort und fort vom Verkauf von Bier und Malz. Namentlich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nimmt das Brauwesen einen ungemeinen Aufschwung. Man ruht und rastet jetzt nicht eher, als bis man das Gruitmonopol des Landesherren als Pfand an sich gebracht hat. Kurz darauf belüftet sich die Zahl der Brauereien auf 42 und die Summe der exportirten Tonnen auf mehrere Tausend im Jahr.¹⁾

Dagegen scheint die Blüthe des Getreidehandels schon in eine frühere Zeit zu fallen, etwa in die zweite Hälfte des 14. und in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts. Grosse Massen aller Arten werden regelmässig von der reichen Niederung ringsherum auf die Jahrmärkte gebracht und von den Kalkarer Händlern aufgekauft.²⁾

Unendlich gross ist die Zahl der Abschlüsse, von denen die Schöffenrollen berichten. Meist betreffen sie Weizen und Roggen, dann aber auch Gerste, Hafer und Malz. Dabei ist zu beachten, dass dieser Platzhandel in Wahrheit noch sehr viel lebhafter gewesen sein muss. Denn nur die Geschäfte sind verzeichnet, bei denen die Zahlung nicht sofort erfolgt, sondern unter Stellung von Bürgen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestundet wird. Natürlich sind das meist grössere Posten, etwa von 4 oder 5 Maltern an, in der Regel aber von 20 Maltern und mehr.³⁾ Es handelt sich, nach dem Inhalt der Urkunden zu schliessen, wohl in den meisten Fällen um Speculationsgeschäfte. Auf den geräumigen Speichern der stattlichen Giebelhäuser der patri-

¹⁾ Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar S. 25.

²⁾ Ueber die vorzügliche Qualität des Hafers in der weiteren Umgebung Kalkars spricht sich eine Urkunde des Jungherzogs Johann für Wesel (Orig. Perg. i. St. zu D. A II Cleve-Mark Nr. 1138) deutlich aus: Soe hebn wy nyet achtende umb dat onse lieve vrou ind moeder vurscreven ons hiermede aldus behulpt, dat die haver ynt gemeyn beter vellet toe Kalker dan toe Wesel u. s. w.

³⁾ Schöffensrotulus vom Jahre 1154 Nr. 18: 117 maldra siliginis. 1356 Nr. 22: 31 maldra ordeï; Nr. 18: annona mixta; Nr. 24: 11 maldra siliginis. 1357 Nr. 8: 23 maldra ordeï; Nr. 9: 5 maldra ordeï; Nr. 10: 9 maldra brasii; Nr. 18: 62 maldra ordeï; Nr. 19: 32 mal. ordeï boni; Nr. 20: 13 mal. ordeï; Nr. 22: 85 mal. avene; Nr. 23: 22 mal. ordeï; Nr. 24: 24 mal. ordeï u. s. w.

zischen Kaufherrn, die den Markt einrahmten, lagerte das Getreide, bis der günstige Moment gekommen war. Das Eingeständniss dessen, dass Kalkar der gegebene Mittelpunkt des Getreidehandels sei, liegt auch darin, dass Herzog Adolf (im Jahre 1420) hier ein ausserordentlich umfangreiches Kornmagazin errichtet.¹⁾ Dem allen trugen die Städtebeschreibungen des 16. und 17. Jahrhunderts Rechnung, wenn sie die Stadt als die Kornkammer der ganzen Gegend feiern und sie das *penarium omnium fere contiguum locorum* nennen.²⁾

Die eben näher dargelegte Eigenart der in den Schöffensrollen enthaltenen Aufzeichnungen bringt es mit sich, dass in ihnen der Platzhandel mit Oel-, Rüb-, Hanf-, Senf-, Klee- und Leinsamen, sowie der mit Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicken ganz in den Hintergrund tritt. Alle diese Landesprodukte werden von den Landleuten wohl nur in geringerer Quantität auf den Wochenmarkt gebracht sein. Da bei solchem Detailgeschäft wohl meist in Baar bezahlt wird, lag keine Veranlassung zur Eintragung in die Schöffensrollen vor. Insofern sind die Accise- und Waageordnungen, in denen jene Handelsgewächse fort und fort genannt werden, eine wünschenswerthe Ergänzung zu dem einseitigen Bilde, das die Schöffensrollen ihrer ganzen Natur nach nur geben können. Wie schon erwähnt, namentlich Leinöl wird in allen clevischen Städten in grösserer oder geringerer Quantität hergestellt und dann wohl meist auf den Markt in Köln gebracht. Auch in der Beziehung rivalisiren die geldernschen und clevischen Städte mit einander. In Geldern scheint Nymwegen ein Hauptort für die Herstellung dieses Artikels gewesen zu sein. Unter den clevischen Städten wird Kalkar die anderen übertroffen haben.³⁾

¹⁾ Gert van der Schuren a. a. O. S. 137: dat herlike koernhuys.

²⁾ Z. B. Georgius Bruin u. Fr. Hogenbergius, *De praecipuis totius universi urbibus. Liber secundus.* Köln 1588.

³⁾ Ennen, *Geschichte der Stadt Köln*, Band 3 S. 746; über Nymwegen die Handschrift A 248 im St. zu D. Bl. 104 ff. Auch sei daran erinnert, dass der Familienname Olisleger am Niederrhein auffällig oft vorkommt. Der Grossvater des bekannten clevischen Kanzlers Heinrich Bars genannt Olisleger war ein reicher Oelmüller in Wesel. Vergl. Wolters, *Reformationsgeschichte der Stadt Wesel* S. 61.

Doch ich wende mich zu den Kalkarer Accisetarifen zurück, unter denen der vom Jahre 1394 der ausführlichste ist.¹⁾

Aus ihm erfährt man, dass die sogenannten „Aussenleute“, d. h. die Bauern und Kleinbürger des platten Landes und der Marktstellen der Umgegend, Schüsseln, Holzschuhe (klompen) Hölzer und irdenes Geschirr aller Art in die Stadt zum Verkauf bringen. Meist sind das Erzeugnisse einer primitiven Hausindustrie; nur bei den „eerdnpotten“ wird man an eine einigermaßen durchgebildete Technik denken dürfen. Die irdenen Geschirre werden den Mustern und der Ausführung nach den Erzeugnissen der Thonindustrie des benachbarten Fleckens Sonsbeck entsprochen haben. Solche Teller, Schüsseln etc. sind übrigens noch hier und da am Niederrhein erhalten. Unter den sogenannten deutschen Bauerngeschirren nehmen diese viel zu wenig gewürdigten Sonsbecker Töpferwaaren in ihrer geschmackvollen Einfachheit einen ganz hervorragenden Platz ein.²⁾

Aus weiterer Entfernung werden Zinn, Messing, Blei, Eisen, Stahl, Kupfer, Gold und Silber importirt. Eine besondere Kategorie bilden dann die Krämerwaaren. Häring in jeder Art, Feigen und Rosinen, die besonders aufgeführt werden, kehren, wie schon bemerkt, in allen Acciseordnungen der kleineren und grösseren Städte des Landes wieder. Nur der Tarif Wesels vom Jahre 1329 zeigt eine sehr viel grössere Mannigfaltigkeit. Ausser den genannten Artikeln werden dort Mandeln (*amigdalıs*), Reis, Pfeffer, Myrrhen und andere Spezereien und Kolonialwaaren aufgeführt.³⁾ Sie werden entweder von den westniederländischen Stapelplätzen direkt, oder aber von den geldernschen Städten an der Waal, bezogen worden sein, die hauptsächlich mit solchen Artikeln handelten.⁴⁾

Doch um wieder auf Kalkar zurückzukommen, unter dem Kollektivnamen „van alre cleyne comenschap“ fasst der Tarif

¹⁾ Stadtbuch von Kalkar Bl. 1.

²⁾ Die reichhaltigste Sammlung niederrheinischer Geschirre, die nur sehr selten in den Handel kommen, besitzt Herr Aloys Schlüpers in Goch.

³⁾ Auf der Vorderseite eines alten Buchumschlags von Pergament im älteren Bürgerbuch von Wesel.

⁴⁾ Nettesheim, Geschichte der Stadt Geldern Band 1 S. 52.

von 1394 endlich noch onloeck, knochlock, gort und noyppen zusammen.

Aus Quellen anderer Art weiss man, dass Kalk, Cement und Hausteine von der Maas und vom Rhein zu Schiff bis an die Kalkarer Stadtmauern herangeführt wurden.¹⁾ Andererseits wurden auch Ziegel zu vielen Tausenden in die nächste Umgebung verkauft. Schon die grossen Bauunternehmungen der Gemeinde veranlassten die Stadtverwaltung der Herstellung von Ziegeln ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Daher finden sich in den Stadt- und Lagerbüchern mancherlei Abmachungen, in denen die Rechte und Pflichten des städtischen Zieglers genau umschrieben werden.

Die Blüthe Kalkars hing nun aber vor allem zusammen mit der bequemen Verbindung mit dem Rheine durch den sogenannten Kalkflack.

Aus Rücksicht auf die bequeme Wasserstrasse hatte man seiner Zeit vornehmlich die Insel für die Anlage eines neuen Platzes gewählt, obwohl der Nachtheil, der daraus erwuchs, dass die Römer- und spätere Poststrasse etwa in einer Entfernung von einer kleinen halben Stunde an der Stadt vorbeiläuft, sich jedem hatte aufdrängen müssen.

Die Schiffbarkeit des Kalkflacks war also von entscheidender Wichtigkeit für das Wohl und Wehe der Stadt. Aber erst in späteren Zeiten erwies sich der Kanal als untauglich für die Schifffahrt, in der hier behandelten Periode scheint man eine Gefahr der Art noch nicht befürchtet zu haben. Ganz im Gegentheil verhältnissmässig spät, wohl erst im 16. Jahrhundert, tritt Kalkar dem hansischen Bunde bei.²⁾

Aus derselben Zeit ist eine andere Notiz, die ich erst nach Abschluss meiner Arbeit fand. Nach dieser Nachricht gehören ausser Wesel, Emmerich und Kalkar noch Rees, Orsoy, Dinslaken, Cleve und Xanten dem Bunde an. Den clevischen Plätzen folgen dann in der

¹⁾ Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar. S. 25.

²⁾ Wolff a. a. O. S. 26: Im Jahre 1540 sandte die Stadt ihren Jahresbeitrag nämlich 30 Gulden 20 Albus, und zur Erlangung einer Handelsniederlassung in Antwerpen 23 Gulden 17 Albus an die Deputirten der Prinzipalstadt Wesel, welche die anderen clevischen Hansastädte auf den Bundestagen vertreten.

Liste die „märkischen“: Unna, Elberfeld, Solingen und Hamm. Duisburg endlich, das ist bezeichnend für seine Zwitterstellung, wird unter beiden Gruppen aufgeführt.¹⁾

B. Zur Geschichte der Wollindustrie am Niederrhein.

I.

Die ältesten Willenamtsbriefe niederrheinischer Städte.

Der mannigfachen Einwirkungen Gelderns auf die Anfänge des clevischen Städtewesens, auf die Verfassungsentwicklung des Territorialstaates, auf das Münzwesen der älteren Periode und endlich auch auf die Handelsbeziehungen der clevischen Kaufleute wurde in den früheren Ausführungen gedacht. Fast noch nachhaltiger aber ist dieser Einfluss hinsichtlich der einzigen Fabrikation grossen Stiles, die das Mittelalter kennt, hinsichtlich der Wollindustrie. Denn, wenn irgend eine deutsche Landschaft im voraus von der Natur zur Ausbildung jenes Industriezweiges bestimmt ist, so sind das die nördlicheren geldernschen Quartiere. Man wird sagen dürfen, dass Geldern in Bezug auf die Tuchmanufaktur in gewissem Sinne das Mittelglied darstellt zwischen den beiden ältesten Stätten der Wollbereitung in Deutschland: zwischen Friesland und Flandern.

Die wesentlichste Vorbedingung für die Entwicklung dieser Fabrikation in der ältesten Periode, Schafweiden von guter Qualität und grosser Ausdehnung, finden sich nämlich im Gelderland in ungewöhnlich grosser Menge.

Die Höhenzüge am rechten Maasufer von Walbeck bis Gennep bilden einen ungeheuren Weidecomplex. Die ergiebigsten

¹⁾ Verzeichniss vom Jahre 1540 im Stadtarchiv zu Geldern unter Nr. 414: Briefe über die Beziehungen Gelderns und anderer Städte des Herzogthums zur Hanse (1539—80).

Schafweiden aber lagen — so urtheilt ein so trefflicher Kenner von Land und Leuten am Niederrhein wie Bergrath — in dem Lande zwischen Maas und Waal, d. h. in dem Theile Gelderns, welcher von der Westgrenze des Amtes Goch bis an den Zusammensfluss beider Ströme reicht und somit die Düffel, sowie Stadt und Reich Nymwegen einschliesst.¹⁾

War aber wirklich mal Mangel an einheimischer Wolle, so war von hier aus Dordrecht, der grosse Stapelplatz englischer Rohwolle, sehr leicht zu erreichen. Es entfaltete sich also ganz unmittelbar an den Grenzen unseres Territoriums eine überaus zukunftsreiche Industrie. Vor allem aber waren es die beiden Städte Emmerich und Goch, die mit ihrer ungemein bedeutenden Wollfabrikation von zwei entgegengesetzten Seiten sozusagen ins Land hineinragten. Ist doch die Gocher Haide in ihrer gewaltigen Ausdehnung zwischen der Niers und dem Wald Rücken des Reichswaldes gewissermassen die Fortsetzung jener ergiebigen Schafweiden der Höhenzüge des rechten Maasufers, deren Bedeutung für die Schafzucht soeben erwähnt wurde.

Etwa in der Mitte zwischen diesen beiden Centren der Wollweberei, und zwar nicht weit entfernt von den letzten Ausläufern der Gocher Haide liegt nun aber Kalkar: kein Wunder, dass dort zuerst die fremde Industrie Eingang fand. Offenbar geschah das noch im Laufe des 13. Jahrhunderts. Das wird man für Kalkar wie für Goch unbedingt behaupten dürfen, obwohl hier wie dort nur wenige spärliche Nachrichten über die Wollfabrikation und den Tuchhandel bis in diesen Zeitraum zurückreichen.

Die älteste, soweit ich sehe, findet sich in einer Reeser Urkunde vom Jahre 1228, in der ein Arnoldus und ein Wolterus Incisor als Zeugen genannt werden.²⁾ Offenbar ist da panni

¹⁾ Vergl. Bergrath, Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein, Band 5 S. 95. Einige Notizen über die Anfänge der Wollindustrie im Lande Geldern ebendort S. 96 ff.

²⁾ Abgedr. bei Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 101. Für die frühere Periode ist ja die Erzählung Alperfs von Metz über die Kunstfertigkeit Adelas und ihrer Frauen in der Herstellung prächtiger Gewänder und Stickereien allbekannt.

zu ergänzen. Wie wir wissen gehört aber Rees — eine der ältesten Ortschaften am Niederrhein — zu jenen Plätzen, die schon im 12. Jahrhundert ein Zollbündniss mit einander abgeschlossen hatten.

In den Zeugenreihen der Weseler Patrizier, den einzigen Bürgern, deren Namen uns in einiger Zahl für eine so frühe Zeit erhalten sind, findet sich, so weit ich sehe, keiner, der von der Tuchmacherei hergeleitet wäre. Wohl aber wird in einer Gocher Urkunde von 1294 ein Rodolfus textor aufgeführt.¹⁾ Sehr viel besseren Aufschluss aber als diese dürftigen und zusammenhanglosen Notizen giebt der Amtsbrief der Wollenweber von Emmerich vom Jahre 1299, bekanntlich die älteste erhaltene Zunfturkunde nicht allein in Geldern, sondern (mit einer später näher zu besprechenden Ausnahme) auch unserer Gegend.²⁾ Demgemäss sind die Bestimmungen des Dokuments kurz und summarisch. Die Hauptsache ist, dass Niemand in Emmerich Tuch weben darf, es sei denn, dass er in die Bürgerschaft und in eben jene Gilde aufgenommen ist.³⁾ Auch erhält das Amt die Befugniss, durch seine Amtleute Kören setzen zu lassen bis zur Höhe von 2 Schillingen.⁴⁾ Bei schwereren Verstössen gegen die Vorschriften über die Tuchbereitung unterbreiten die Geschworenen den Fall dem Richter des Grafen zur Beurtheilung. Vor Allem aber verpflichten sich Richter und Schöffen, die die Urkunde ausstellen, späterhin keinen anderen Tuchmachern Vergünstigungen zu gewähren, durch die die Privilegien des Amtes verletzt werden könnten. Gerade diese Bestimmung ist aber von ganz besonderer Wichtigkeit, denn sie zeigt klar, dass es sich im vorliegenden Falle

¹⁾ Bergrath, Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 5 S. 101.

²⁾ Abgedr. bei Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 107. Vergl. Henrichs, Die ehemaligen Innungen der Stadt Geldern S. 3. Die Urkunde wird schon als ältester Zunftbrief von van Spaen (Historie van Gelderland, Deel 1 S. 427) angesehen.

³⁾ Voirtmere soe ensall nyemant laicken maicken bynnen der stat van Emerick hy en sy yrst ontfangen in enen poirter tot Emerick ind enen gildbrueder der vorgnanden wullenwevers.

⁴⁾ Ind sonderlinge geven wy oen eyne alinge vryheit, toe setten onder ou ind ore medeamptlyude alle koere, soe welck dat sy willen vur all mysdaet ind avergange, die sy doende syn etc.

— was häufig gar nicht zu konstatiren ist — nicht um die Bestätigung, sondern um die erstmalige Verleihung eines Wullenamtes in Emmerich handelt. Die technischen Vorschriften endlich, die auch nicht ganz fehlen, beschränken sich auf das allgemeine Verbot der Herstellung „falschen“ Lakens und auf die Feststellung eines Mindestmaasses an Breite für die einzelnen Stücke.

Den Zeitraum zwischen diesem Brief und dem mehrfach erwähnten Vertrage vom Jahre 1325 zwischen den Wullenämtern von Emmerich, Goch und Kalkar füllen sozusagen die zahlreichen, schon oben in anderem Zusammenhange mitgetheilten Notizen aus den Weseler Bürgerlisten aus. Hinzukommt die Nachricht im Heberegister, dass zur Zeit der Abfassung (1320) in Kalkar bereits ein Gewandhaus vorhanden ist. Aus dem Allen geht einmal hervor, dass die Tuchbereitung bereits von einer ganzen Anzahl von Kategorien von Arbeitern geübt wird, zweitens aber sehen wir, dass von den älteren meist westlicher gelegenen Mittelpunkten der Wollindustrie von Aachen, von Flandern und Goch technisch geschulte Kräfte in unser Territorium einwandern.¹⁾

Doch wenden wir uns dem Vertrage selbst zu. Die Wullenämter von Emmerich, Kalkar und Goch verkehren untereinander auf dem Fusse der Gleichberechtigung.²⁾ Sie vereinbaren untereinander durch ein Abkommen auf 100 Jahre und einen Tag, dass weder in Goch, noch in Kalkar, noch in Emmerich wollene Laken an Stöcken getrocknet werden sollen. Eine Uebertretung dieses Verbotes soll mit dem ungewöhnlich hohen Betrage von

¹⁾ Oben S. 601. Dasselbe Ergebniss gewinnt man für das 15. Jahrhundert aus dem Bürgerbuch der Stadt Emmerich.

²⁾ Abschrift im Lagerbuch der Stadt Kalkar Litt. A vol. I S. 62: Wy scepene van Kalker doen kont . . . dat voir ons syn komen Constantyn ind Aelbrecht Helewigensoen werkmeister ind tgemeyne wullenampt van Embrick, Dideric Zewensoen ind Johan Schonemont warkmeister ind tgemeyne wullenampt van Gogh, Arnolt Kakessoene ind Wolter Buckinksoen warkmeister ind tgemeyne wullenampt van Kalker ind hebn alsamen verwillekoert ind verbonden op twintigh mark brabantisch penninck een voirward, te staen hondert jair ind enen dagh, in deser voegen, dat men toe Kalker noch tot Embrick noch te Gogh bynnen deser tyt enghen wullenlaicken droegen sal op staeven.

zwanzig Mark gebüsst werden. Und zwar fällt die Summe nicht an die betreffende Stadt und an das betreffende Amt, sondern an die beiden anderen Aemter. Von dem Vertrage werden zwei Kopien genommen, von denen eine den Wüllnern in Emmerich, die andere denen in Goch zur Aufbewahrung übergeben wird. Das Original bleibt indessen in den Händen der Kalkarer Tuchweber. Insofern wenigstens erscheint Kalkar als der Vorort, was übrigens vielleicht auf seine Lage, etwa in der Mitte zwischen den drei Bundesstädten, zurückzuführen sein wird. Dem entspricht es, dass nur die Schöffen von Kalkar durch ihr Siegel dem Dokument grössere Autorität verleihen. Uebrigens verpflichtet sich das Kalkarer Wüllenamt, jeder Zeit gegen Einsendung der Kopie einer der beiden Bundesstädte das Original im Bedürfnissfalle — wie man wird hinzufügen dürfen — auf kurze Zeit zu überlassen.

Es liegt auf der Hand, von wie grosser Bedeutung der Vertrag für die Geschichte der niederrheinischen Tuchindustrie ist. Schon der treffliche Verfasser der Abhandlung über das Wüllenamt in Goch, Bergrath, dem diese Urkunde nicht bekannt war, hat seiner Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, dass, während doch nirgends die Tuchindustrie mehr in Blüthe stehe als am Niederrhein, das Tuch der einzelnen Städte kaum jemals als Handelsartikel genannt werde. Er hat dann mit Recht geltend gemacht, dass für die Erzeugnisse aller jener Plätze eine Kollektivbezeichnung üblich gewesen sein müsse, sie würden wohl als rheinisches oder maasländisches Laken auf fremde Tuchmärkte gekommen sein.¹⁾ Der Vertrag zeigt, dass die drei Vororte der niederrheinischen Tuchindustrie von vornherein, d. h. zum mindesten von der zunftmässigen Organisation der Wollindustrie an, nach denselben Bestimmungen und offenbar für das nämliche Absatzgebiet arbeiten.

¹⁾ Eine Ausnahme macht allein Wesel, Hansisches Urkundenbuch, Band 3 S. 558 und 475 Anmerk 1. Ueber die Tuche, die im benachbarten Nymwegen zum Verkauf kommen, giebt folgende Aufzeichnung Aufschluss: Van wollen laicken, dat onse burgere buten koipen ende hier slyten. Item van enen helen Doirnickschen, engelschen, vleemschen, Perpiaenschen, Ruaenschen off der gelycken van X vierdell breet geverwet II stuver. In A 248 im St. z. D. Bl. 149. Die stadrechten van Nymegen a. a. O. S. 396 erwähnen noch hollantsche, Utrichtsche und Kempensche laken.

Man wird ferner aus jenem Abkommen schliessen dürfen — was auch sonst zu vermuthen war — dass im Jahre 1325 wie in Emmerich so auch in Kalkar und Goch längst ein festorganisirtes Wüllenamt vorhanden ist, über das im Uebrigen positive Nachrichten fehlen. Die erhaltene und schon erwähnte Konstituierung des Wüllenamtes in Emmerich vom Jahre 1299 weist dann ferner in etwa auf den Zeitpunkt hin, an dem auch in den beiden Nachbarplätzen die Tuchmacher Innungsrecht erlangt haben mögen.

Und in der That bestätigen die drei zeitlich nächstfolgenden Dokumente, ein Privileg für Wesel von 1329, ein Wüllenamtsbrief für Rees von 1335 und endlich ein Wüllenamtsbrief für Kalkar von 1342, in vollem Umfang die eben ausgesprochene Auffassung.

In der Urkunde für Wesel, deren Aussteller Graf Dietrich ist, findet sich nämlich folgende ziemlich summarische Nachricht: *Item concessimus dilecto nostro Wesaliensi opido, quod in eo exerceri possit opus lanificii, quod vulgo wullenampt nominatur, in omni consuetudine et jure sicut est in opido Goch, absque dolo et fraude.*¹⁾ Man sieht, der Rhein, der sonst unsere Landschaft in zwei Hälften theilt, die sich mit einer gewissen Selbstständigkeit gegenüberstehen, hat diesmal seine trennende Kraft verloren. Ebenso wenig hat man auf Seiten der Stadt Wesel oder des Grafen von Cleve ein Hinderniss darin gefunden, dass Goch geldernsch ist.

Auf beide Umstände weise ich hin, denn sie zeigen, nebenbei bemerkt, dass unter den drei Plätzen, deren Wüllenämter im Jahre 1325 jenen Vertrag abgeschlossen haben, Goch ohne alle Frage die erste Stelle eingenommen haben muss. Wäre nämlich die Wollenindustrie Kalkars und Emmerichs ebenso bedeutend gewesen, dann hätte es näher gelegen, die Statuten Kalkars, als die einer clevischen Stadt, oder die Emmerichs, als die einer rechtsrheinischen und durch den Strom mit Wesel engverbundenen Stadt, auf Wesel zu übertragen. Des weiteren aber wird man aus der summarischen Form, in der das Privileg vom Jahre 1329 die ganze Sache behandelt, schliessen dürfen, dass damals die Statuten des Gocher Wüllenamtes längst aufgezeichnet,

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 3 Nr. 241. Und besser bei Frensdorff, Dortmunder Statuten etc. S. 265.

bekannt und erprobt waren. Eben weil aller Wahrscheinlichkeit nach eine Abschrift dieser Gocher Wullenordnung den Weseler Tuchmachern zur Verfügung stand, konnte Graf Dietrich bei seiner Verleihung alle Weiterungen vermeiden und sich lediglich damit begnügen, den Inhalt jener Aufzeichnung zu approbiren.

Endlich aber verdient die Urkunde vom Jahre 1329 noch insofern Beachtung, als sie zum ersten Male zeigt, dass einer der Territorialherren der Gegend die Ordnung der Wollenbereitung in seine eigene Hand nimmt.

Die zeitlich nächsten Statuten sind, wie erwähnt, ebenfalls nicht aus einer clevischen und auch nicht aus einer geldernschen Stadt, sondern aus dem kölnischen Rees. Dort ist um das Jahr 1335 wenigstens — dem Wortlaute der Urkunde nach — die Befugniss, Innungsrecht zu ertheilen, noch Sache der Schöffen und der Rathmannen.¹⁾ Dieses Reeser Dokument ist nun deswegen so wichtig, weil es uns zum ersten Mal den fortgeschrittenen Stand der Entwicklung zeigt, den man auf Grund der beiden eben besprochenen Diplome von 1325 und 1329 sonst zwar vermuthen, aber nicht nachweisen kann. Das erhellt auf den ersten Blick, wenn man die Reeser Statuten mit denen des Emmericher Wullenamtes von 1299 vergleicht. Jetzt erst begegnen uns ausführliche Vorschriften über die Breite der Tuche und über die Qualität der zu verwendenden Wolle. Die Bussätze ferner sind nicht mehr sammt und sonders gleich hoch, sondern mannigfach und genau abgestuft nach der Schwere des Vergehens. In Bezug auf die Aufnahme in die Innung finden sich gleichfalls schon mehrere Bestimmungen, durch die ein Unterschied zwischen gewöhnlichen Bürgern und den Söhnen, deren Väter bereits die Tuchmacherei betrieben haben, gemacht wird. Auch über das Lehrgeld derer, die bei einem Meister Wolle schlagen, walken oder weben lernen wollen, werden nunmehr schon einige Vorschriften gegeben. Die Bussgelder erhält theils das Amt, theils

¹⁾ Orig. Perg. im St. zu Rees, Scholtens Repert. Nr. 28: Wi acepene ende die raet der ghemeynre stat van Reyse tugen . . ., dat wi um urbare unser stat dy vorwerde beneden ghescreven alze van den wullenambete vesten ende stedighen . . .

empfangen sie die Werkmeister, theils werden sie zu Ehren der Jungfrau Maria und des heiligen Kreuzes verwandt. Uebrigens sind die Brüchten und die Gebühr, die beim Eintritt geleistet werden muss, nur geringfügig. Ein Pfund Wachs und fünf Schillinge ist der höchste Betrag, auf den erkannt wird. Immerhin bedeutet auch das einen nicht geringen Fortschritt den zwei Schillingen gegenüber, die in Emmerich der Maximalstrafsatz waren.¹⁾

Aus dem zeitlich nächsten Wüllemamsbrief vom Jahre 1342, der den Kalkarer Webern verliehen ist, ergibt sich, dass die Statuten der Stadt Rees (die ja so recht in der Mitte liegt zwischen Wesel, Kalkar und Emmerich) auf denselben Hauptbestimmungen wie die Kalkarer, und also doch wohl auch die Gocher und Weseler, beruhen. Darüber möge man sich nicht durch Gründe mehr äusserer Natur hinwegtäuschen.

Wie nämlich die Reeser Wollordnung von 1335 einen nicht unerheblichen Fortschritt jener Emmericher von 1299 gegenüber bedeutet, so weisen auch die Kalkarer Artikel von 1342, verglichen mit denen von Rees, einen sehr viel reicheren Inhalt auf.²⁾ Ich hebe wenigstens die Hauptpunkte heraus. Neu ist vor Allem die Thatsache, dass dieses Mal Graf Dietrich von Cleve und nicht der Magistrat den Amtsbrief ausstellt. Hatte er sich (1329) Wesel gegenüber mit der Gewährung der allgemeinen Erlaubniss begnügt, dass dort die Gocher Wüllem-Statuten gebraucht werden dürften, so ist nunmehr der ganze Inhalt der Wollordnung in die von ihm ausgestellte Zunfturkunde übernommen. Auch wird die Vergünstigung nicht auf alle Zeiten zugestanden, wie damals bei Wesel, Emmerich und Rees, sondern nur für zwanzig Jahre. Offenbar betrachtete man bereits die etwaige Erneuerung der Verleihung als eine Handhabe, von

¹⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 108: Ind sonderlinge geven wy oen eyne alinge vryheit toe setten onder on ind ore mede ampt-luyde alle koere, soe welck dat sy willen . . ., all soe vere als sy nyet avergaen twe schillinge cleynre penninck in alsoedaen koeren.

²⁾ Eine Abschrift auf Pergament wohl vom Jahre 1412 findet sich im St. zu D. Stadt Dinslaken. Darüber die Worte: Datum per copiam.

der Stadt Gefälligkeiten zu erlangen.¹⁾ Diesem grösseren Einfluss des Landesherren entspricht es, dass in seine Kasse durchweg der dritte Theil der Bussgefälle abgeführt wird. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass die Werkmeister nach Ablauf ihres Amtsjahres ihm und seinen Nachfolgern Rechenschaft über den also erzielten Betrag ablegen müssen. Ein ferneres Drittel der Brüchten empfangen die Meister und die sogenannten Siegler, das letzte Drittel endlich das Amt selbst. In einigen Fällen aber heisst es schlechtweg: ende die ander tweedele in behuef des heyligen cruys end des ampts. Diese Siegler sind eine neue Einrichtung; in keinem der bisher besprochenen Wullenamtsbriefe haben wir sie angetroffen. Wie der Werkmeister werden sie — einer oder mehrere — jährlich gewählt. Sie sind verpflichtet, das Amt, das man ihnen anvertrauen will, anzunehmen, sonst werden sie mit einer Geldstrafe belegt und — was wohl sehr viel härter ist — für ein Jahr aus dem Zunftverband ausgestossen. Die Vorschriften über die Breite der Laken entsprechen nun im Ganzen denen des Reeser Briefes vom Jahre 1335, doch werden in Kalkar bereits zwei Hauptarten von Tuch unterschieden, geslagen lakene und gekeymede, deren Breite nicht wenig von einander abweicht. Namentlich den Siegleren liegt es ob, die Laken auf ihre Qualität zu untersuchen; erst wenn sie als tadelloses Kaufmannsgut approbirt sind, dürfen und müssen sie mit dem Siegel als solches bezeichnet werden.²⁾ Es folgen Vorschriften über die Beschaffenheit der zu verwendenden Wolle sowie allerlei Bestimmungen, durch die ein reelles Verfahren beim Färben des Rohstoffes garantirt werden soll. Ferner wird untersagt, dass ein Mitglied des Amtes für einen auswärts befindlichen Nichtbürger Laken bereiten soll.³⁾ Wie in Rees wird

1) Wy Dideric greve van Cleve willen, dat künde sy allen luden . . . dat wy mit vorsetten rade unser vrunde om gemeyn orber end nuth onser stat van Kalker hebben gegeven mide desen brieve onser vurscreven stat oer wullenamt te bewaren ende to berichten na datum des briefs twintich juer; ende daerna, wanneer wytt onser stat vurscreven wedersseggen, een jaer durende, in allen manyren ende vorworden as hyr na bescreven steet.

2) Wi willen oick, dat men alle lakene, die gelyc end gans syn, sal zegelen.

3) Voirt is verbaden in deen wullenamt te Kalker, dat nymant noch reyden noch maken ensal laken ymants, die buten Kalker wonachtich is; onder weene men dat vonde, die hedde verboert vyff scillinge u. s. w.

den Söhnen der Wollenweber, die sich dem Verband anschliessen wollen, die Aufnahme durch theilweisen Erlass der sonst üblichen Eintrittsgebühr besonders leicht gemacht. Als selbstverständlich mag die Bestimmung angesehen werden, dass Niemand in Kalkar Wolle bereiten darf, er habe denn zuvor das Bürgerrecht und das Amt gewonnen. Wer bei Nacht oder bei der Kerze arbeitet und wer — dieses Verbot ist aus dem Vertrage von 1325 übernommen — die Laken auf Stäben trocknet, wird mit Ausweisung aus der Zunft bedroht, bis er eine bestimmte Busse als Sühne entrichtet hat. Ausführliche Bestimmungen behandeln das Verhältniss von Meister und Gesellen. Wie weit damals schon die Arbeitstheilung innerhalb der Technik der Tuchfabrikation fortgeschritten ist, wird übrigens nicht ganz deutlich. Die einschlägige Bestimmung lautet: Soe wie deen andren gelaeft te dienen in den wullenampt an wulle te slaen, an keymen, an weven oft an vullen, of, wie deen andren in vorsprakenen warke gelaeft te werck to setten, . . . die sals oen manen orkonde twiger knapen van deen ampte. Den weitesten Ausblick aber eröffnet die Vorschrift über die Aufnahme von solchen Arbeitern, die bereits ausserhalb Kalkars gewebt oder Wolle geschlagen haben. Nur wenn an dem betreffenden Ort ein wullenampt mit koeren, d. h. also ein offiziell anerkanntes und durch besondere Statuten ausgezeichnetes Wollenamt vorhanden war, werden sie ohne weiteres zugelassen; im anderen Fall sind sie zu einer kleinen Gebühr verpflichtet. Man ersieht daraus, dass sich die Aemter der Nachbarstädte noch immer, wie in jenem Vertrage von 1325, als solidarisch in ihren Interessen fühlen. Die Stelle hat aber, glaube ich, eine ganz besondere Wichtigkeit, weil sie fast die einzige in unserer ganzen Ueberlieferung ist, die die Zustände, die der Einführung des Zunftwesens vorausgehen, erkennen lässt. Genossenschaftliche Vereinigungen oder Bruderschaften, die etwa in dem „heiligen Kreuz“ ihren besonderen geistlichen Mittelpunkt haben, giebt es offenbar schon vorher. Den Mitgliedern solcher Vereinigungen fehlt aber die Möglichkeit darüber zu wachen, dass ihrer aller Werk tadellose Kaufmannswaare ist. Die Handhabe hierzu erhält man erst durch die Verleihung von „Kören,“ d. h. durch die Satzungsgewalt, durch die Erlaubniss, unter Zustimmung des Magistrats oder des Landesherrn festzustellen, welches die An-

forderungen sind, denen die gemeine Kaufmannswaare zu genügen hat.¹⁾

Alles in Allem genommen sind diese Kalkarer Statuten etwa doppelt oder dreimal so umfangreich wie jene eben besprochenen um wenige Jahre älteren von Rees. Auch will ich gleich im Voraus bemerken, dass sie nicht allein im Jahre 1368 wörtlich bestätigt, sondern noch 1412 den Webern in Dinslaken mitgetheilt wurden.²⁾ Es sind die Statuten eines kleineren Platzes, in dem die Wollweberei schwunghaft betrieben wird und dessen Wohlstand vorläufig wenigstens noch vornehmlich auf dieser Industrie beruht. Mag die soziale Kluft zwischen dem Meister, der ein „Werk“ ausführt, und den Arbeitern, die sich ihm verpflichten, gross genug sein, zu einer wirklichen Trennung ist es wohl noch nicht gekommen.

II.

Die Gewandleute und Tuchmacher vornehmlich der Stadt Emmerich im vierzehnten Jahrhundert.

Ganz andere Verhältnisse treten einem nun entgegen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sich in der Zwischenzeit die Dinge in Emmerich entwickelt haben. Zwei Emmericher Urkunden vom 29. November 1353 geben darüber einen so vollständigen Aufschluss, wie man ihn sonst in keiner einzigen Stadt

¹⁾ Eine solche Bruderschaft werden die Weber in Emmerich vor 1299 gebildet haben; ob dieser Verein alle Wollenweber in der Stadt umfasste ist mehr als zweifelhaft. Jedenfalls rechnen die damals privilegierten Weber mit der Möglichkeit, dass neben ihnen sich noch andere Bruderschaften organisiren können; daher lassen sie sich von Richter und Schöffen folgendes garantiren: Voirtmere soe hebn wy gelaefft den vurgerurden wullenwevers, dat wy [a]en ghene andere wullenwevers naemals toekomende sullen brieve off privilegien gheven, dair oere recht myt genedert mucht werden offte beswait.

²⁾ Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar S. 25 hält den Amtsbrief vom 29. Januar 1368 für den ältesten.

Cleves oder Gelderns wiederfindet.¹⁾ Die eine kürzere ist von dem Richter und den Schöffen für die Wollenweber ausgestellt. Den Gildemeistern ihrer Innung wird es anempfohlen, zusammen mit denen des Schröderamtes ein Haus zu miethen, in dem Tuch zum Verkauf ausgetrieben werden soll. Die Laken, die in Emmerich angefertigt werden, dürfen die Tuchmacher nach wie vor im Ausschnitt, d. h. en detail, verkaufen. Wollen sie hingegen importirte Stoffe „schneiden,“ so müssen sie in die Gilde der Schröder eintreten, und also aus dem Wüllenamt — wird man ergänzen müssen — ausscheiden. Wenn es trotz dieser Abgrenzung in den Befugnissen beider Theile zu einem Konflikt kommen sollte, so muss die Sache vor Richter und Schöffen gebracht und dort in Minne oder in Recht beglichen werden.²⁾ Die wahre Bedeutung dieses Dokumentes ergibt sich indessen erst, wenn man den Inhalt der zweiten Urkunde hinzunimmt. Die ist gleichfalls ausgestellt von Richter und Schöffen, aber die Rathlente und die Gemeinde sind bei einer so wichtigen Massnahme ausserdem noch hinzugezogen und um ihre Einwilligung angegangen. Das Diplom ist ein Amtsbrief, den die Gewandleute, die Schröder und die Scherer erhalten. Offenbar handelt es sich um die Neubegründung einer Innung; demgemäss berufen sich Richter und Schöffen auf die Thatsache, dass in anderen guten Städten des Herzogs von Geldern und anderer Herren in der Nachbarschaft, vor Allem aber in Zütphen, das die Hauptstadt des Quartiers sei, bereits ähnliche Vereinbarungen getroffen seien. Zunächst werden dann Bestimmungen über die Lehrzeit derer erlassen, die das Schröderwerk oder das Scheren lernen wollen: wer in Emmerich neue Kleider schneiden oder nähen will, soll Bürger und Mitglied der Gilde sein.³⁾

¹⁾ Abschr. im Privilegienbuch der Stadt Emmerich im St. z. D. Bl. 34. Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 104 ist sich über das Verhältniss, in dem die beiden Dokumente zu einander stehen, nicht klar geworden.

²⁾ Ind weert saecke, dat enich stoet off twist hyrnaemaels geschieden tusschen den wulleweveren ind den schroederen vurgnant unsen burgeren, dat sullen die richter ind scheffen van Emerick verlycken ind tot gueden dyngen brengen myt mynnen off myt recht.

³⁾ Dat nyemant bynnen Emerick nye cleder snyden, neyen maick ind scheerren ensall in enige meisterie als eyn meister, he ensy pointer tot Emerick ind hee ensy an oeren gilde.

Ebenso muss jeder, der scheren will oder der gefärbtes und auswärts bereitetes Gewand innerhalb der Stadt im Kleinen verkaufen will, diese beiden Bedingungen erfüllen.¹⁾ Der Verkauf darf aber nur in dem Hause stattfinden, das von den Gildemeistern der neuen Innung zusammen mit denen des Wüllenamtes gemiethet werden soll. Dieser Theil der Abmachungen ist indessen nur als ein Provisorium anzusehen. Offenbar trägt man sich in Emmerich mit dem Gedanken, eine Tuchhalle zu errichten. Ist das neue Gebäude erst fertig und in Gebrauch genommen, so sollen die Gewandleute und die Wollenweber dort ihre Waare ausbieten und ein Platzgeld nach der in Zütphen gebräuchlichen Taxe bezahlen. Nur zur Zeit der Jahrmärkte soll jeder „schneiden“ dürfen, was er will.²⁾ Es folgen Bestimmungen über die Gebühr beim Eintritt in die Gilde, über die Vereidigung der Gildemeister durch Richter und Schöffen. Ein Theil der Bussgelder soll in die Stadtkasse fließen, dafür sind aber Richter und Schöffen gehalten, dem Amte bei der Beitreibung der Brüchten behülflich zu sein. Durch diesen neuen Amtsbrief soll der Inhalt der alten Zunftverleihung, die vor Zeiten den Wollenwebern gewährt sei, nicht beeinträchtigt werden. Dann folgt zum Schluss die schon aus der ersten Urkunde mitgetheilte Bestimmung, dass ein etwaiger Zwist zwischen den Gewandleuten, Schrödern und Scherern auf der einen Seite und den Wüllenwebern andererseits in Güte ausgeglichen werden möge.³⁾

1) Dat nyemant geverwet gewant off ander gewant, dat buyten Emerick gemaickt is, to snede verkoepen ensall bynnen Emerick, hee ensy poirter tot Emerick ind woenachtich bynnen Emerick ind an oeren gilde.

2) Uytgenamen unse vrye jaarlich marckten bynnen Emerick, soe mach alre malck snyden, soe wie will. Mer soe sullen se all stain by den gewantluyden ind wullenweveren vurtan . . . Ind oick soe ensullen die vurscreven wullenweveren an der gewandluyde gelde nyet gaen; then were dat sy ander gewant snyden ind toe sneden verkoepen wolden, dan sy selver bynnen Emerick maicken, soe sall die ghoene, die dat dede an der gewandluyde gilt gain.

3) Interessant ist vor allem auch, dass die Möglichkeit erwogen wird, dass die Gewandleute und Wollenweber zusammen eine Tuchhalle errichten. Endlich sei noch erwähnt, dass die Wollenweber verpflichtet werden, acht, und die Gewandleute, sechs Armbrüste jeder Zeit für den Dienst der Stadt in Stand zu halten.

Die grosse Bedeutung der beiden Urkunden liegt auf der Hand. In Emmerich, das an kommerzieller Bedeutung allen clevischen Städten mit Ausnahme Wesels weit voraus ist, hat die Entwicklung eine andere Richtung genommen wie in Kalkar, Cleve oder Goch, die vorwiegend nur auf Tuchfabrikation und Tuchexport angewiesen sind. Hier in Emmerich kommt neben der Ausfuhr der Detailhandel am Platze in Betracht, der bei der Kaufkraft einer wohlhabenden und (im Verhältniss zu Kalkar, Goch oder Cleve) zahlreichen Bürgerschaft recht beträchtlich ist. Zudem haben offenbar Einflüsse von aussen mitgewirkt, Einflüsse, die etwa von Zütphen oder Harderwyk oder anderen Städten des Gelderlandes ausgehen mochten, die gleich angesehen durch Tuchhandel und Tuchfabrikation waren.¹⁾ In Folge dieser Umstände sonderten sich in Emmerich die verschiedenen Gruppen der Wollenbranche mit einer weder in Kalkar noch in Wesel, noch in Goch wahrnehmbaren Schärfe von einander. In der

¹⁾ Die Tuchordnung der Stadt Harderwyk wird 1371 der von Soest zu Grund gelegt. Ueber das Bestehen einer Walkmühle in Roermond im Jahre 1295 vergl. J. A. Nyhoff, Gedenkwaardigheden etc., Deel 1, Inleiding S. 37. Die Stadt Goch endlich erhält im Jahre 1370 von Herzog Eduard von Geldern die Erlaubniss zum Bau eines Gewandhauses. Vergl. die Urkunde bei Bergrath a. a. O. Band 6 S. 69. Um die Zeit hatte Geldern, ein Platz, der an Bedeutung etwa Dinslaken gleich steht, längst ein Kaufhaus, das unter dem Namen domus pannorum im Jahre 1349 vorkommt (Henrichs, Die ehemaligen Innungen der Stadt Geldern S. 28). Noch älter ist das Gewandhaus in Kalkar, das, wie wir wissen, in dem Heberregister des Grafen von Cleve, also bereits um 1320, erwähnt wird. Wohl noch nicht um diese Zeit aber wenige Jahrzehnte später hat auch Cleve eine Verkaufshalle. Zuerst im Jahre 1347 wird dort einer Fleischhalle gedacht, neben der damals schon das Gewandhaus gelegen haben mag, das 1370 urkundlich zuerst vorkommt. (Scholten, Die Stadt Cleve S. 546). In Arnheim endlich muss 1418 vom Herzog eine neue Tuchhalle errichtet werden, weil die alte die Händler von Goch, Zalbommel, Roermond, Eindhoven und Oorschot nicht mehr zu fassen vermag. (Nyhoff, Gedenkwaardigheden etc. D. 4 S. CLXI). Für die späteren Verhältnisse in Arnheim ist von Interesse eine Anfrage über die Schnittberechtigung, die man an die Stadt Nymwegen richtete. Die Antwort erfolgt am 14. Oktober 1592 (G. van Hasselt, Arnhemsche oudheden, Deel 1 (1803) S. 161); sie lautet: Belangende het utanyden van laken mach een yder dat selve vry doen sonder den anyderen ofte desselven ambachts meisteren daer in yet to kennen, overmits het hier voir komenschap gehalden ende erachtet ys.

kürzeren der beiden Urkunden werden diese den Wüllenwebern gegenüberstehenden, doch wohl vornehmeren Elemente, unter dem Namen Schröder zusammengefasst; das ist ein wichtiger Beleg, wie fließend die Bezeichnung für die neue Interessengruppe ist: denn nach dem Amtsbrief der neuen Vereinigung müsste man annehmen, dass „Wandleute“ die Kollektivbezeichnung für sie sei. So aber scheint es, als ob die Wandleute nur eine besondere allerdings wichtige Gruppe sind: vermuthlich die Mitglieder umfassend, die ausschliesslich oder überwiegend Tuchhandel treiben. Diesen Gedanken legen namentlich die erwähnten Bestimmungen über die Lehrzeit nah: Nur von dem „Schröderwerk“ und vom „Scheren“ ist da die Rede, für die Gewandleute im engeren Sinne scheinen besondere technische Vorkenntnisse nicht obligatorisch gewesen zu sein. Beide Urkunden sind ein Zeugniß für die soziale Verschiebung innerhalb der Gruppen, die mit der Tuchbereitung und dem Tuchhandel innerhalb Emmerichs zu thun haben. Der Vorgang dürfte sich in folgender Richtung vollzogen haben. Zwischen den Tuchhändlern, die das flandrische Tuch einführen und vermuthlich die heimischen Tuche, sei es nun nach Flandern oder nach den niedersächsischen Märkten exportiren, und den Webern, die nur oder fast nur — etwa mit Ausnahme des Jahrmarktes — für den Verleger arbeiten, entsteht allmählich eine dritte Gruppe: Die Schneider und die Scherer. Diese Schicht, die sich ursprünglich meist aus den Webern, oder vielleicht richtiger den Unternehmern unter ihnen, rekrutirt haben wird, steigt sozial ebenso empor wie die Weber zu Lohnarbeitern herabsinken. Dem Umschwung der Verhältnisse wird nun dadurch Rechnung getragen, dass jene beiden Gruppen aus dem Wüllenamte austreten und sich mit den Wandleuten im engeren Sinne zu einer neuen sozialen Schicht zusammenschliessen. Vermuthlich erst im Jahre 1353 erhalten die Wandleute einen Amtsbrief in der Stadt, die ausser der Innung der Weber bis dahin wohl noch keine Zunft kennt. Dass die Tuchmacher auch damals noch weitaus zahlreicher sein müssen wie die Wandleute geht daraus mit Sicherheit hervor, dass sie, die Aermeren, zu acht Armbrüsten verpflichtet werden, während das neue Amt deren nur sechs bereit zu halten braucht. Wie fließend übrigens nach wie vor die Grenzlinien zwischen Tuchmachern und Wandleuten sind, ergibt sich aus manchen Bestimmungen der beiden Diplome:

die Wollenweber können auch fremde Stoffe verkaufen, aber alsdann müssen sie sich in die neue Innung aufnehmen lassen. Ihrem Uebertritt werden also keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt.¹⁾

Die wenigen Urkunden der folgenden Periode, die von den Wollenwebern handeln, bieten im Grossen und Ganzen wenig Neues, sie enthalten diese oder jene Einzelbestimmung, zu umfangreicheren Kodifikationen ist es auf lange Zeit hinaus weder hier noch sonst wo gekommen. In Wesel z. B. findet sich die zeitlich nächste Nachricht erst zum Jahre 1384.²⁾ Graf Dietrich von der Mark verleiht damals der Stadt das Recht, in dessen Ausübung man sie — man denke nur an die Kalkarer Wollenordnung von 1342 — lange vermuthen möchte, nämlich die Laken, die fehlerfrei befunden sind, mit dem Siegel zu versehen. Fernerhin wird den Bürgermeistern, Schöffen und Rathmannen die Erlaubniss zugesprochen, dem Wollenamt nach Gutdünken Satzungen zu geben.³⁾

Gewiss ist es kein Zufall, wenn einige Jahre später (1386) nun auch die Kalkarer Tuchmacher von ihrem Landesherrn (Wesel gehörte damals dem Bruder des Grafen) ein überaus werthvolles neues Privilegium erhalten, während gleich darauf (1387) die Clever ihren ersten Amtsbrief erhalten.⁴⁾ Auf das Kalkarer Dokument komme ich späterhin (649) in anderem Zusammenhange zurück, wohl aber will ich an dieser Stelle die Clever Wollenweberstatuten in ihrem Verhältniss zu dem Kalkarer Brief von 1342, (der wie wir wissen, 1368 wörtlich bestätigt wird) charakterisiren. Die Vergleichung beider Dokumente ergibt, mit wie grosser Sorgfalt im Jahre 1387 bei der Ausstellung ver-

¹⁾ Die Verhältnisse entsprechen also in etwas denen, die man für Stendal auf Grund des Schieds vom Jahre 1241 voraussetzen muss. Vergl. Liesegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal, Forschungen zur brandenburgischen etc. Geschichte, Band 3 S. 17 ff. und sonst.

²⁾ Abschrift im St. z. D., Stadt Wesel, Caps. 219 Nr. 4 S. 80.

³⁾ Daerumb heben wy oen gegeven end geven voir ons, onsen erven end nakomelingen, dat borgermeister, scepene ind raedt der stat voirscreven mogen wullen laken doen besegelen. Am 10. Oktober 1386 wird die Urkunde bestätigt. Orig Perg im St. z. D., Wesel, Nr. 48.

⁴⁾ Verzeichnet bei Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar S. 144 unter Nr. 35.

fahren worden ist.¹⁾ Während man nämlich in einer ganzen Reihe von Artikeln nur eine Kopie der Kalkarer Vorlage vor sich zu haben glaubt, lassen andere Bestimmungen erkennen, dass der Graf mit voller Ueberlegung über das Maass der dort gewährten Autonomie nicht unwesentlich hinausgegangen ist.

Um nur die beiden wichtigsten Zusätze herauszugreifen, Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen in Cleve erhalten sofort die eben erst den Weselern zugestandene, den Kalkarern noch immer vorenthaltene Befugniss, die Statuten nach Belieben verändern zu dürfen. Nur eine Einschränkung wird dabei gemacht: das Drittel der Bussen, welches dem Grafen zukommt, darf durch jene Modification nicht verringert werden.²⁾ Zweitens aber wird den Clever Webern der Brief — ebenso wie wir es in Emmerich und Rees fanden — ohne jede zeitliche Einschränkung verliehen, während die Kalkarer genöthigt sind, in Zeiträumen von 20 Jahren wieder und wieder die Weiterverleihung der Wollenamtsstatuten zu erbitten.³⁾

Und in der That haben die Clever Wollenweber von ihrem Recht, dem Magistrat neue Satzungen zu unterbreiten, bald einen ausgiebigen Gebrauch gemacht. Noch in demselben Jahre (1387) wird eine „Ordinanz“ vereinbart, die allerlei interessante technische Details bietet. Diese und andere grössere oder kleinere Zusätze, die sich über das ganze 15. Jahrhundert erstrecken, finden sich in einem alten Amtsbuch der Tuch-

1) Orig. vom 2. Februar; abgedr. bei Scholten, Gesc. ichte der Stadt Cleve, Urkunden, Nr. 75.

2) Voertmeer soe hebben wy onse vurg. burgeren onser liever stat van Cleve gegeven, dat sy alleweghe by rade onss richters van Cleve end des burgermeysters end der scepen end rade derselver onser liever stat vurscreven dat vurg wullenampt to Cleve beteren moeghen myt anderen koeren, dye daertoe nutlich end orberlich syn onder sulken penen end bueten, die sy daerop setten solen etc.

3) Wy Adolph greve van Cleve maken kont . . , dat wy by rade onser vrynde end ons raeds end by rade des burgermeysters, der scepen end rade onser liever stat van Cleve averdragen syn myt onsen ghemeynen burgheren derselver onser liever stat vurscreven, soe dat wy oen end allen den ghoenen, dye des wullenampts plegen soelen tho Cleve, gegeven hebben end verleent, geven end verlenen myt desen brieven sulke vryheit, rechten end articulen, als van woerde the woerde hier nae bescreven staen.

macher, aus dem Scholten die wichtigsten Bestimmungen mitgeteilt hat.¹⁾ Es ist die einzige Aufzeichnung der Art aus so früher Zeit in dem ganzen Territorium, welche noch vorhanden ist.

Gerade ein Jahrzehnt nach Cleve bekommt Xanten, das damals schon unter dem Einfluss der Grafen steht, ein Wüllenamt.²⁾ Eine Abschrift dieser gewiss nicht unwichtigen Statuten ist mir bisher noch nicht bekannt geworden. Wiederum anderthalb Jahrzehnt jünger ist der Amtsbrief für die Tuchmacher der Stadt Dinslaken.

Unter den Beständen des Dinslakner Rathesarchivs hat sich übrigens die einzige ältere Abschrift des Kalkarer Wüllenbriefes von 1342 erhalten. Der Schrift nach fällt die Kopie in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, so dass die Vermuthung nah liegt, sie sei übersandt worden, um bei der Ausarbeitung der neuen Dinslakner Statuten vom Jahre 1412 als Vorlage zu dienen.³⁾ Und in der That nicht wenige Bestimmungen sind anstandslos rezipirt, bei anderen Artikeln aber ist das nicht der Fall. Wenn nun gerade diese Artikel mit geringen Umänderungen in der gleich näher zu besprechenden Weseler Wollordnung vom Jahre 1452 wiederkehren, so geht daraus hervor, dass entweder 1412 oder schon früher die Satzungen der dortigen Tuchmacherinnung in Dinslaken Eingang gefunden haben.⁴⁾

Von dem Kalkarer Wollenbrief unterscheidet sich der Dinslakner, um nur einen Punkt herauszugreifen, dadurch, dass er nicht für eine bestimmte Frist, sondern für alle Ewigkeit verliehen ist. Aber noch eine andere Frage bleibt zu beantworten.

Dass in Cleve das Wollenamt erst im Jahre 1387 offiziell als

¹⁾ A. a. O. S. 544.

²⁾ Scholten a. a. O., S. 543 Anmerk. 1.

³⁾ Im St. zu D., Stadt Dinslaken Nr. 2.

⁴⁾ Vergl. z. B. die folgende Stelle in der Dinslakener Urkunde: Item alle lantwerck to maken sunder lyst op onssen koer als wy maken, uyt gescheyden dat sy daeryn mogen slaen wat sy hebben. Der entsprechende Artikel (24) der Weseler Wollordnung (Zeitschr. des Bergisch. Geschichtsvereins Band 9 S. 91) lautet: Item alle butenwerck ind bynnenwerck sal men maken sunder lyste up den koir, alz men to Wesell maect, uitscheiden, dat elk dairin slaen mach, wat hie hevet.

Innung anerkannt worden ist, geht eben aus der vorhin besprochenen Urkunde als unzweifelhaft hervor; bei der Dinslakner Verleihung hingegen deutet nichts auf einen analogen Sachverhalt. Ganz im Gegentheil mancherlei Gründe sprechen dafür, dass es sich nur um die Bestätigung oder Umgestaltung älterer Statuten handelt. Für diese Auffassung lässt sich namentlich auch der Umstand geltend machen, dass die Schröder der Stadt bereits im Jahre 1399 eine Bestätigung ihrer Amtssatzungen durch Dietrich von der Mark erlangen.¹⁾ Nun ist es aber in allen Städten unseres Territoriums eine stets wiederkehrende Erscheinung, dass die Schröder erst nach den Wollenwebern zu einer Innung zusammentreten. Man wird daher mit gutem Grunde annehmen dürfen, dass auch die Tuchmacher in Dinslaken zum mindesten bereits vor dem eben angegebenen Zeitpunkt offiziell als Innung anerkannt waren. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die Verleihung von 1412, so kommt man zu der Vermuthung, dass Graf Adolf bald nach der Wiedervereinigung Dinslakens — seine Bestätigung der Privilegien ist vom 27. Februar 1404 — mit seinem Territorium, den Tuchmachern dort einen neuen Amtsbrief hat geben wollen nach dem Muster dessen seiner getreuen Stadt Kalkar. Mit diesem Beginnen ist er freilich nicht völlig durchgedrungen, es wurden vielmehr Statuten vereinbart, die im Wesentlichen wohl dem älteren von Wesel abhängigen Wüllenamtsbrief entnommen sind, zum Theil aber sich auch an die Kalkarer Vorlage anlehnen. Dass die Uebereinstimmung zwischen den Weseler und Dinslakner Statuten so und nicht etwa aus dem Einfluss des Wüllenamtes der kleineren Stadt auf das der grossen zu erklären ist, liegt auf der Hand.

Weniger gut wie über Dinslaken sind wir über die Wollindustrie der anderen kleineren Städte des Landes unterrichtet. Nur zwei — ich möchte sagen zufällige — Nachrichten haben sich erhalten. Die eine betrifft Sonsbeck, jenen kleinen Marktflecken zwischen Xanten und Kalkar, dessen irdenes Geschirr sich mit Recht eines so grossen Rufes erfreute. In den schon erwähnten Statuten des Weseler Wollenamtes vom Jahre 1452 werden die „Sunsbeeckschen laken“ neben denen von Neuss,

¹⁾ Vergl. unten unter Abschnitt C.

Roermond, Goch und Kalkar als ein Artikel genannt, der von Weseler Kaufleuten auf den westfälischen Tuchmärkten vertrieben wird.¹⁾

Offenbar wird man annehmen müssen, dass in Sonsbeck, dessen Oberhaupt in jurisdiktioneller und territorialrechtlicher Beziehung Kalkar ist, auch die erprobten Statuten des dortigen Wollenamtes Eingang gefunden haben.

Sehr viel weiter zurück reicht die zweite Notiz, die die Stadt Büderich betrifft. Unter den Tuchhändlern, die in Wesel im Jahre 1360 in Strafe genommen werden, weil sie mit falschen Ellen gemessen haben, sind auch ein oder zwei — das ist nicht ganz deutlich — Bürger von Büderich.²⁾

Alles in Allem genommen wird man wohl behaupten dürfen, dass auch in den anderen kleineren Plätzen des Territoriums, über die zufällig nähere Nachrichten nicht vorliegen, also etwa in Kranenburg oder Griet, im 14. Jahrhundert bereits eine Tuchindustrie von bescheidenem Umfang vorhanden gewesen ist.

III.

Die Weseler Wollordnung vom Jahre 1452.

Vergleicht man die Quellen, die für die Tuchmanufaktur im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert fiessen, mit dem Material der früheren Zeit, so erscheint die Masse der Verordnungen der Landesherrn und der autonomen Aufzeichnungen der Wollenämter in diesem Zeitraum als ganz unverhältnissmässig viel bedeutender. Jeder Tuchplatz will nunmehr eine Wollordnung haben, die meist gar nicht ausführlich genug sein kann. Ein guter Typus dieser neueren Kodifikationen ist z. B. die der Stadt Wesel (1452), die gewissermassen auch der Zeit nach den Reigen jener Aufzeichnungen eröffnet. Es folgen Kalkar (1471), Rees, Emmerich (1519), Xanten (1489), Goch, deren Wollordnungen

¹⁾ Zeitschrift des Bergisch. Geschichtsvereins Band 9 S. 95.

²⁾ Unten S. 642.

sämmtlich in die letzten Jahrzehnte des alten und die ersten des neuen Jahrhunderts fallen. Um noch von späteren Kodifikationen etwas zu erwähnen, sei bemerkt, dass im Jahre 1662 in Emmerich neue „articulen ende vorwaerden“ erlassen werden, nach denen sich die Wollweber und Strumpfstriker richten sollen.¹⁾ Dem entspricht in etwas an Umfang und Inhalt die interessante und ausserordentlich eingehende Ordnung des „wullenamptes binnen Calcker“ von 1607, die trotz ihrer Weitläufigkeit wenige Jahre später alle möglichen Zusatzartikel nothwendig macht.²⁾

Wie schon hervorgehoben, die früheste und, man möchte sagen, die am besten durchgebildete Statutenkodifikation ist die Weseler von 1452. Auch ist das schwerlich ein Zufall, sondern wohl mehr der Ausdruck der thatsächlichen Verschiebung in der Betheiligung der einzelnen niederrheinischen Plätze am Tuchhandel und an der Tuchfabrikation. Allen den Vororten der Wollindustrie der älteren Periode — Goch, Kalkar und Emmerich — hat nunmehr Wesel in gewissem Sinne den Rang abgelaufen: Wesel, dessen Wollindustrie früher und zum mindesten noch im Jahre 1384, offenbar nicht sehr bedeutend war. In der Feststellung dieser letzten Thatsache, des späten Aufschwungs der Weseler Tuchindustrie, stimmen alle Beurtheiler überein. Mit Nachdruck weist Heidemann, der die Weseler Statuten zuerst mitgetheilt hat, darauf hin, dass, wie der Weseler Handel, so auch die Tuchmanufaktur erst im fünfzehnten Jahrhundert ihre Blüthe gehabt habe.³⁾ Gerade dieser allgemeine kommerzielle Aufschwung des Platzes war es nun, der vor allem den Weseler Wollenwebern und naturgemäss erst in zweiter Linie denen der anderen niederrheinischen Plätze zugute kam. Auf den grossen Tuchmärkten des norddeutschen Binnenlandes, in Osnabrück, Münster, Dortmund, Essen, Soest, aber auch in Deventer vertrieben die Weseler Kaufleute die Weseler und die anderen heimischen Laken, während z. B. die Gocher ihre Waaren nicht in Deventer selbst absetzen, sondern sie meist auf dem heimischen Markte an Grosshändler von dort losschlagen. Nun sind aber diese Weseler Exporteure zum grossen

¹⁾ Im St. zu D., Cleve-Mark, Akten, Städte, Emmerich.

²⁾ Vergl. unten S. 653.

³⁾ Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Band 9 S. 87.

Theil selbst Fabrikanten, denn die grossen Kaufleute der Stadt widmeten sich, wie Reinhold wahrscheinlich gemacht hat, meist nicht dem Tuchgeschäft, sondern dem Bier-, Wein- oder Kornhandel. Aber auch da, wo diese Kombination nicht zutrifft, wo also der Händler nicht zugleich Weber ist, kommt seine Erfahrung der heimischen Industrie vorzüglich und zunächst zu gute. In Wesel können daher die Tuchmacher zuerst den Anforderungen folgen, die etwa der veränderte Geschmack an den Handel stellt. Und davon abgesehen sorgt der Egoismus der mittelalterlichen Stadtwirtschaft ohnehin dafür, dass die Weseler Laken vor allem Absatz finden und hohe Preise erzielen. Das zeigt ganz deutlich der Artikel der Statuten, der von dem Tuchverkauf auf fremden Märkten berichtet. Da sind es denn vornehmlich drei Sorten, die in Betracht kommen: 1) englische und brabantische Stoffe, 2) Weseler und 3) die übrigen Laken aus dem Lande zwischen Niederrhein und Maas. Die beiden letzteren waren ursprünglich an Qualität wohl wenig von einander verschieden gewesen. Nach der Gocher Wollordnung war in Wesel wie in den übrigen Plätzen in der älteren Periode zumeist gearbeitet worden. Möglich ist es ja nun immerhin, dass zur Zeit der Abfassung der grossen Weseler Statuten (1452) die dortigen Tuche bereits die anderen rheinischen an Güte übertrafen, jedenfalls ging man in Wesel von der Annahme aus. Nun waren die englischen und brabantischen Stoffe durch ihre Farbe vor den beiden anderen ausgezeichnet und also mit ihnen nicht zu verwechseln, wohl aber lag diese Gefahr bei den Weseler und niederrheinischen Laken nahe. Daher verlangte man im Interesse der heimischen Produktion nicht nur eine räumliche Trennung, vielmehr sollte über dem Platz, an dem die niederrheinischen Tuche lagerten, noch ein Brett aufgehängt werden mit der Aufschrift: *Dit en synt geen Weselsche laken*. Die Märkte, auf denen die Weseler Tuchhändler die Stoffe von Neuss, Roermond, Goch, Kalkar, Büderich und Sonsbeck um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts verkaufen, sind, wie schon früher erwähnt, vor allem Deventer, Münster, Osnabrück, Soest, Dortmund und Essen.¹⁾ Mag

¹⁾ Heidemann a. a. O. S. 95: *Item die burger ind ingesetene to Wesell sullen geen vremde korte laken, die to Wesell nyet gemaict en synt, dat weren Nusschen, Ruermundschen, Gochschen, Kalkerschen off Sunsbeckschen, off wat laken dat weren van korten laken, veil off staende*

Heidemann nun auch Recht haben, wenn er behauptet, dass erst im fünfzehnten Jahrhundert die Weseler Tuchindustrie zu voller Blüte gelangt sei, unzweifelhaft ist der Weseler Markt schon ein Jahrhundert früher die Hauptniederlage der niederrheinischen Wollenstoffe. Das ergibt sich schlagend aus einer bereits angeführten Notiz im liber plebiscitorum. Dort heisst es, dass man im Jahre 1360 eine Revision der Maasse angeordnet habe, die auf dem Markt gebraucht worden seien. Die Namen derer, deren Ellen bei diesem Anlass als zu kurz befunden worden sind, werden genannt. Da finden sich nun Tuchkaufleute aus Dorsten und Haltern in Westfalen, vor allem aber sind die am Rhein gelegenen Städte, wie Rees, Kalkar, Büderich und Emmerich, beteiligt.¹⁾

Betrachtet man nun die Statuten selbst, so ist auffällig, wie geringe Aufschlüsse sie für die einzelnen Gruppen von Arbeitern innerhalb des Wollenamtes geben. Zwar behauptet Heidemann, es habe Wollhändler, Tuchwirker, Tuchfärber, Tuchscheerer und Tuchhändler umfasst, genannt aber werden alle diese Kategorien jedenfalls nicht. Vielmehr beziehen sich die 63 Artikel fast lediglich auf die einzelnen Stadien der Fabrikation, auf die Qualität der Wolle, die verarbeitet wird, auf das

hebn by Weselschen laken, die to Wesel gemaect synt, in enigerley marct, dat sy to Deventer, to Munster, to Osenbrugh, to Soist, to Dorpmund, to Essen off in wat marct dat sy; dieselve burger off ingeseten to Wesel enheb baven der stede, dair hie die vreemde korte laken staen hevet, eyn breet hangen, deir klairlick in gescreven stae: „Dit en synt geen Weselsche laken“, up at nyemant darmede bedraegen en werde. Vergl. übrigens über den Handel mit Weseler Laken in Osnabrück Hölhbaum im Han-sischen Urkundenbuch, Band 3 S. 476 Anmerk.

¹⁾ Im jüngeren Bürgerbuch i. St. z. D., (Stadt Wesel Caps. 38 Nr. 5): Bl. 153: Anno domini M^oCCC^o sexagesimo die beate Katerine magister civium, scabini et consules Weselenses receperunt ulnas mercatorum ad examinandum. Tunc hii principales, qui infrascripti sunt, habuerunt ulnas breviores, quam sit ulna opidi pendens in ecclesia . . . Primo Gerardus de Aldenkerken . . . Item Henricus Bonhave etc. de Dorstene et Gerardus Frenze de Reys . . . Item Wilhelmus de Werden de Kalker . . . Item Gerardus de Halderen et junior Gos. van der Stege de Kalker . . . Item Nycolaus Vresenson de Buderich et Wolterus . . . Item Gerardus de Embrica habuit brevem ulnam et promisit emendare, ut supra, sub testimonio Gerardi Greve, Henrici Orsoy, Henrici Lubberti scabinorum.

Kämmen, auf das Weben und auf das Besiegeln der fertigen Laken. Ausser den vier Werkmeistern sind zwei Einleger und ein Stockträger verpflichtet, darüber zu wachen, dass alle Vorschriften der Statuten beachtet werden. Von ihnen sind es wieder die Einleger, die die Aufsicht über den Handel mit Wolle und deren Verwendung unter sich haben.¹⁾ Einige Bestimmungen gehen ferner auf das Lehrlingswesen. Wer Meister werden will, muss eine Lehrlingszeit von vier und eine Gesellenzeit von mindestens zwei Jahren hinter sich haben. Durchaus singular, wenigstens in unserem Territorium, ist das Verbot, jemanden zum Lehrling anzunehmen, der nicht im Lande Cleve oder Dinslaken gebürtig ist. Zum Schutz der heimischen Fabrikation ist wohl der Artikel (35) vereinbart, der das „Recken und Polieren“ von fremden Fabrikaten in Wesel nur ganz ausnahmsweise gestatten will.²⁾

Fragt man nach dem Grunde der geringen sozialen Differenzirung der im Willenamt vereinigten Elemente, so bietet, meine ich, hier das Ergebniss, zu dem Reinhold, wie schon erwähnt, gekommen ist, den Schlüssel des Verständnisses.³⁾ In Plätzen wie Emmerich und Cleve sind es die vornehmen Patrizier und Rathgeschlechter, die den Tuchhandel mit Vorliebe betreiben, in Wesel hingegen ist das Ansehen der Tuchhändler verglichen mit dem der Grosskaufleute in Wein, Bier etc. verhältnissmässig gering. Nur selten erscheinen sie als Rathsmitglieder und in den Steuerlisten werden ihre Leistungen von denen der übrigen Händler weit übertroffen. Der soziale und politische Unterschied zwischen den einzelnen Gruppen innerhalb der Wollenweberzunft war also von vorn herein minder gross wie sonst

1) A. a. O. S. 95: Item sall men kiesen alle jair twe berve manne, die by oren eden ind witschap verwaren sullen, so wanneer eenscherige wolle verkofft wort, dat sie dan, alz men die wegen sall, inlegn sullen wolle die koipmans guet were; ind die geen koipmans guet e1 were, der ensullen sie nyet inleggen.

2) Heidemann a. a. O. Band 9 S. 93: Item wie laken reckten off polierden, die bynnen Wesel nyet gemaict enweren, die briet eyn marck so vaick, alz hie dat dede, dat en geschieden dan myt willen burger meisters, scepene ind raitz to Wesell.

3) Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels S. 46 ff. und sonst.

wohl. Dem mag es zuzuschreiben sein, dass ein wirklich scharfer Gegensatz sich nicht herausbildete. Daher stehen in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die Schröder der heterogenen Masse des Personals des Wüllenamtes völlig isolirt — also nicht verstärkt durch Gewandleute, Scheerer oder Gewandschneider — als einfache Kleidermacher oder Schneider im heutigen Sinn des Wortes gegenüber. — ¹⁾

In dieser Beziehung findet man nun in Cleve durchaus anders geartete Verhältnisse vor. Die Hauptquelle für die Beurtheilung der sozialen Stellung der dortigen Weber und Tuchhändler sind indessen nicht, wie man erwarten sollte, die zahlreichen Zusätze und Verordnungen in dem schon erwähnten Amtsbuch der Wüllenweber ²⁾, sondern einzelne Artikel in dem alten Clever Stadtrecht aus dem zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts, die meist das städtische Accisewesen betreffen. Hinzukommt der Amtsbrief der Gewandschneider, Schröder und Tuchscheerer, der 1458 erneuert wird. ³⁾

In älteren Handschriften des Stadtrechtes (1430 — 1450) werden nämlich, wie später näher ausgeführt werden soll, elf Gilden genannt, in die die Bürgerschaft eingetheilt ist. Die „Nahrungen“, die in technischer oder sozialer Beziehung einander verwandt sind, bilden in der Regel eine Gilde für sich. Da ist es nun charakteristisch, dass im Gegensatz zu Wesel die am Wollgeschäft beteiligten Gruppen nicht mehr zu einem Verbands vereinigt sind. In der einen Gilde sind die vornehmeren Elemente, nämlich die Gewandschneider, die Schröder und die Tuchscheerer, in der anderen sitzen die Gewandmacher, die Wollweber und die Walker. ⁴⁾ Erinnern wir uns nun an

¹⁾ Wenn indessen Reinhold den Export an Weseler Laken für das Jahr 1453 a. a. O. S. 49 auf nur 1032 Stück Tuch berechnet, während, wie er selbst bemerkt, Bergrath auf Grund ziemlich zuverlässiger Thatsachen die Gocher Fabrikation im Jahre 1428 auf 5140 Stück schätzt, so liegt auf der Hand, dass entweder die eine oder die andere Zahl unrichtig sein muss.

²⁾ Vergl. die Auszüge bei Scholten, Geschichte der Stadt Cleve S. 544 ff.

³⁾ A 77 im St. zu Cleve, Bl. 105.

⁴⁾ Vergl. das Verzeichniss bei Scholten, Geschichte der Stadt Cleve S. 539.

die früheren Erörterungen über die Emmericher Zustände, so hat die Vermuthung vieles für sich, dass eben jene Gruppen, die dort schon im Jahre 1353 unter dem Kollektivnamen der Gewandleute zusammengefasst werden, auch in Cleve schon lange Zeit hindurch (jedenfalls längst vor 1458) sich zu einem engeren Verbands zusammengefunden haben.

Uebrigens verdient es gleichwohl Beachtung, dass in Cleve die übliche Kollektivbezeichnung nicht „Gewandleute“ oder „Gewandschneider“ lautet, vielmehr heisst das Amt das der Schröder. So steht über der Kopie des 1458 erneuerten Amtsbriefes in einer Stadtrechthandschrift: Van eyne cedulen den schraederen antreffende.¹⁾ Sonst erfährt man aus diesen Statuten nur wenig über die Organisation der Gilde, die sich in ihren Rechten und Pflichten kaum von den zehn anderen entsprechenden Verbänden der Stadt Cleve unterscheidet. Wohl aber zeigen einige Notizen in den Stadtrechthandschriften, dass seit Alters von dem Magistrat alle möglichen Veranstaltungen getroffen waren, um den Unterschied zwischen der Schröder- und Wollenwebergilde aufrecht zu erhalten.

Zwar findet sich nirgends die Nachricht, dass der Gewandschnitt als solcher ein Monopol sei, das nur von Mitgliedern eines bestimmten Verbandes geübt werden dürfe, thatsächlich aber laufen die Anordnungen des Stadtrechts auf dies und nichts anderes hinaus. Es ist nämlich in Cleve nur der Engrosverkauf selbstgefertigter Tücher abgabefrei. Für jeden anderen Tuchvertrieb müssen besondere Taxen entrichtet werden.²⁾ Will

1) Dass es sich thatsächlich um eine Erneuerung und nicht um eine erstmalige Verleihung von Statuten handelt, zeigt der Schlusssatz: Dyt voirscreven averdrach dyss gyldes voirscreven is vernyhet, verkleert ende verschickt in den jair onss heren u. s. w. Dass übrigens wenigstens hier und da einiges geändert worden ist, dafür spricht der folgende Artikel: Ind wy aldus meistrye halden sall, die sall thoe voeren den gyldemeysteren gheven nu voirtan na datum deser cedulen in behueff des gylden eynen Wilhelmus gelreschen gulden . . . Ind soe wat voir datum deser cedulen van denselven punct gesat ende geschickt is geweest ind noch nyet betailt en weer, dat sall gaen as dat voir gesat is.

2) Handschrift des Stadtrechts im St. zu D. A 76 Bl. 33: So wie van onsen borgeren selve bynnen der stat gewant maicten ende reiden, dat sie heel verkopen, dairaff ensoilen sie geen assyse geven; dan snyden sie selve die selve laken, so soilen sie oer stede nemen ind gelden, als voirscreven is, ind dairtoe die assyse van den lakenen as die gelegen is.

nun der Wollenweber sein eigenes Fabrikat ausschneiden, so muss er wie jeder andere im Kaufhaus eine Stätte miethen und den Miethbetrag von zwölf Schilling bezahlen.¹⁾ Ausserdem aber hat jeder, der Gewand schneidet, von jedem Stück die Accise zu leisten. Die beläuft sich bei einem langen Laken auf abermals je zwölf Schilling. Von kurzen Laken von jenseits der Maas ist der Betrag auf die Hälfte dieser Summe gesetzt. Endlich soll ein kurzes Stück Tuch von diesseits der Maas nur 3 Schilling als Accise geben.²⁾ Beim Engrosverkauf ist von allen diesen Tuchen nur die Hälfte der eben erwähnten Accisesätze zu zahlen.³⁾ Die Aufsicht führen die Rentmeister, denen jedes Stück, das zum Verkauf kommt, gezeigt werden muss, worauf sie es in ihr Verzeichniss eintragen.

Besondere Massnahmen sind endlich für den Jahrmarkt getroffen. Dass auf dem Clever Jahrmarkt der Tuchhandel eine Hauptrolle spielt, wurde bereits berührt. Jeder Fremde, der dann Tuch schneiden will, soll ein Stättegeld von 3 Schilling entrichten.⁴⁾ Wer von den fremden Kaufleuten einen Platz im Gewandhaus miethet und dennoch nicht seine Stoffe ausschneidet, ist nur zur Hälfte des eben genannten Betrages verpflichtet. Uebrigens muss der Kaufmann, der sich die Berechtigung zum Schnitt erworben hat, ausserdem für jedes Stück, das er im Ganzen

¹⁾ Der allgemeine Grundsatz über die Belastung des Tuchhandels, von der die Tuchmacher also theilweise befreit sind, lautet: Soe als van alds van onsen voirdalderen an ons voirt gekomen is, soe soilen alle borgere der stat van Cleve, die gewant snyden ende verkopen, oer stede nemen ende hebn op der stat gewanthyss, dairvan sie jairlix der stat geven soilen ilker twelf schillingh.

²⁾ Voirt so soilen sie geven to assysen van enen langen laken van wat lande dattet sy to snede verkocht twelf schillingh . . . ; item van enen korten laken van geen syde der Masen sall men geven to assysen sess schillingh . . . ; voirt van enen korten gevarweden laken van dese syde der Masen sall men geven to assysen drie schill , item van witten ind grawen van dese syde der Masen sal men geven van den alingen laken achttien penningh.

³⁾ Ind to weten, dat men van allen desen laken voirscreven sonder snyden heel verkocht, sal men geven halve assyse voirscreven.

⁴⁾ Voirt so is gewaende ind heerkomen, dat soe wie in den jairmercten van buten ind vrenden koepluden mit synen gewande to snede steet, sall geven van synre stede drie schillingh.

verkauft, „van ilker halven laken“, zwei Pfennige „to stryken“ geben.¹⁾ Der doppelte Betrag an Strickgeld (d. h. Gebühr für das Messen) wird von den butenluden gezahlt, die nicht das Schneiderecht erworben haben. Es mag diese Erhöhung als Aequivalent dafür angesehen worden sein, dass die fremden Engrostuchhändler nur zu der Hälfte des für die Gewandschneider üblichen Stättgeldes verpflichtet sind.²⁾

Den fremden Kaufleuten stehen auf dem Jahrmarkt die einheimischen Weber und Händler als besser berechtigt gegenüber. Für sie scheint der Schnitt zu dieser Zeit völlig frei gewesen zu sein, nur beim Engroshandel sind sie zu zwei Pfennigen to stryken für das halbe Laken verpflichtet.³⁾ Ausdrücklich wird zum Schluss hinzugefügt, dass alle die Bestimmungen von denen gelten, die oer steden hebn in der stat husen, d. h. also in dem städtischen Gewandhause.⁴⁾ Ueber die anderen, die auf der Strasse ausserhalb der städtischen Verkaufshallen ihre Stoffe feil halten (op ten straten buten der stat husen) und sich selbst „beschoeren ende bekramen“, fehlen nähere Angaben; doch wird gesagt, dass ihnen von den eben angeführten Sätzen etwas nachgelassen werden soll.⁵⁾

1) Dan weert sake, dat die selve alsdan ennich gewant heel verkochte, dairaff sall hie to stryken geven van ilker halven laken twe penningh gelyck borgeren off bynnenluden.

2) Dan wie van denselven butenluden een stede hevet ende nyet to snede ensteet, mer heel verkoept, sall geven van der stede achtein penningh, ind van ilken halven laken to strycken vier penningh.

3) Vergl. die eingehenden Bestimmungen über das Strickamt in Nymwegen: Die voirwaerden van den reep ende stryckamt. A 248 im St zu D. Bl. 184.

4) Es verdient Beachtung, dass in Geldern (oder ist Arnheim gemeint?) die Zahl der Gewandstätten sich auf sieben beläuft; sie geben einen jährlichen Zins von 2 Mark und 9 Denaren, während de kameren ombt gewant-huys zusammen nur $18\frac{3}{4}$ Schilling bringen. Vergl. Henrichs, Die ehemaligen Innungen der Stadt Geldern S. 28.

5) Die soilen billix van den voirscreven stedegelde wat genaden hebn. Daran reiht sich folgender Schlusssatz an: Men sall voirt weten, dat soe wie van bynne uyten merct toege sonder syn stedegelt to betalen, wanneer oen dat van den rentmeister der stat geeisscht ende op gescreven weer, broicten hie der stat tot synen stedegelde voirscreven drie marcke, dairumb die borgermeister van der stat wegen denselven vervolgen sall ende mach mit recht.

Offenbar ist diese Acciseordnung, die den Uebertritt aus der Gilde der Tuchmacher in die der Schröder als sehr einfach erscheinen lässt, vereinbart, nachdem beide Verbände sich von einander losgelöst hatten. Sie bekundet, dass beide Theile sich minder schroff gegenüber stehen, als es wohl in Emmerich der Fall war. Sind doch die Schröder, die in Cleve das Gros der Tuchhändler bilden, in Emmerich zweifellos das minder vornehme Element in der Innung der Gewandleute. — ¹⁾

Und in Emmerich hatten sich in der Zwischenzeit nun auch die Wullenweber abermals differenzirt. Das zeigt eine Verordnung des dortigen Magistrats für dieses Amt vom Jahre 1396. Darin wird wiederholt, was derjenige treiben soll und treiben darf, der Mitglied der Gilde ist. In den yrsten — heisst es da — soe sall dat gilt des wullenamptz vurscreven voirt gehalden ind gewart wesen . . . van alle denghoenen, die meisterie hielden off deden myt wevegetauwen, myt verven off myt vollen; ind die sullen dat gilde halden ind waeren in oere alde gewoenten ind rechten. Weber, Färber und Walker sind also gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts die drei Hauptgruppen innerhalb des Emmericher Wullenamtes. Was die Weber im engeren Sinne des Worts anbelangt, so erfährt man aus demselben Dokument, dass das Amt die Lein- und Wollweber zu Mitgliedern zählt. Sonst findet man vorläufig nichts über die Stellung der verschiedenen Gruppen zu einander. Die nächste Nachricht ist fast hundert Jahre jünger; sie steht in der ordinantie van der drapeiryen des wullenweveramptz bynnen Emerick vom Jahre 1489. Ausser den Walkern, den Webern und Färbern werden jetzt noch Spinner und Kämmer als besondere Gruppen genannt. Offenbar stehen in sozialer Hinsicht die keymstere und die spynstere unter den Walkern, Färbern und einem Theile der Weber.²⁾ Manche Bestimmungen zeigen,

¹⁾ Aehnliche Verhältnisse wie für Wesel wird man späterhin für Nymwegen voraussetzen dürfen. Vergl. die schon oben (S. 633) mitgetheilte Stelle bei van Hasselt, Arnheemsche oudheden, Deel 1 S. 161. Vergl. ferner für Nymwegen die Handschrift im St. zu D. A 248 Bl. 164 ff. und jetzt Stadtrechten (Oude vaderlandsche rechtsbronnen, erste Reihe Band 11) S. 30 ff.

²⁾ Dass ein Theil der Weber für Lohn arbeitet, zeigt z. B. folgender Artikel: Item die wever sall van eyn der bester laicken toe weven hebn XI stuver, van den middelsten laick X stuver, ind van den slechten laick VIII stuver.

dass sie die Lohndiener jener vornehmeren Klassen sind. Demgemäss wird verboten, den Kämmern und Spinnern höheren Lohn zu geben, als von Amts wegen bestimmt ist. Auch soll der ausbedungene Betrag nicht eher ausbezahlt werden, als bis er verdient ist.¹⁾

IV.

Zur Geschichte der Kalkarer Tuchindustrie.

Abgesehen vielleicht von Emmerich ist Kalkar die einzige clevische Stadt, in der man die Geschichte der Wollweberei von den ersten Anfängen an bis in das 17. Jahrhundert hinein ununterbrochen verfolgen kann. Wie schon erwähnt, der grosse Wüllenweberbrief vom Jahre 1342 wurde 1368 wieder auf zwanzig Jahre bestätigt. Wird diesmal noch der gesammte Inhalt in das neue Dokument übernommen, so begnügt man sich späterhin bei gleichem Anlass mit dem einfachen Hinweis auf die Statuten, die sich also als eine selbstständige Aufzeichnung weiter entwickeln. So geschah es 1450 und so auch im Jahre 1471.²⁾ Nur eine einzige Neubestimmung von Belang ist in jener ganzen Zeit zu dem alten Bestand hinzugekommen. So wichtig erschien sie, dass man sie im Jahre 1386 dem Grafen Adolf von Cleve zur Bestätigung unterbreitete. Niemanden, der in der Stadt und Freiheit von Kalkar angesessen ist, soll

¹⁾ Item nyemant van disen ampt, dat sy wever, voller ofte verwerensall den keymsteren off den spynsteren toe voeren enich loen geven, then sy irat verdient.

²⁾ Die Urkunde vom 31. Januar 1450 lautet: Lieve getruwen. Also gy ons onlangs avermitz uwe vrunde gebeden hebt umb u to gunnen des wullenamptz bynnen onsser stat Kalker to gebruken, als gy gewoenlicken pligen to wesen etc., so gunnen wy u dess umb uwe beden will bis tot onsen ind onsser erven ind nakomelingen wiederseggen. Gegeven to Cleve dess saterdaeges post festum conversionis sancti Pauli etc. quinquagesimo. Lagerbuch der Stadt Kalker A Litt A vol. I S. 61.

es erlaubt sein, fremdes Gewand zu importiren, und in der Stadt — wird man ergänzen dürfen — im Ausschnitt zu verkaufen, es sei denn, dass er während der nächsten sechs Wochen oder während eines näher zu verabredenden Zeitraums ebensoviel gefärbtes Gewand — das von anderen oder von ihm selbst in Kalkar gewirkt ist — seinerseits exportirt.¹⁾

Der Sinn der Bestimmung liegt auf der Hand: der heimische Konsum wird auf die heimische Fabrikation angewiesen, und umgekehrt. Wer gleichwohl das Prinzip durchbricht und Qualitätstuche einführt, muss den Schaden, den er dergestalt den anderen Produzenten zufügt, dadurch wieder gut machen, dass er den heimischen Markt um dasselbe Quantum entlastet, das er ihm sozusagen illegitimer Weise zugeführt hat. Die Massregel lässt erkennen, dass in Kalkar die Interessen der Tuchindustrie stärker sind als die des Tuchhandels oder doch des Importgeschäftes. In Orten wie Emmerich, Nymwegen und Cleve kann, wie wir wissen, jeder, der die Vorbedingungen erfüllt, fremde Stoffe im Grossen oder im Kleinen nach Belieben auf den Markt werfen. Andererseits zeigt die Verordnung, dass in Kalkar die Produktion so mannigfach ist, dass sie in der Regel allen Bedürfnissen des consumirenden Publikums genügt.²⁾ Vor allem wichtig aber ist der Fingerzeig, den man durch die Thatsache erhält, dass in der Urkunde vorausgesetzt wird, der Händler, der Importeur, sei in vielen Fällen selbst Tuchfabrikant. Zum mindesten

¹⁾ Orig. Perg. im St. zu Kalkar ohne Ordnungsnummer: Dat nyemant die bynnen onser vrieheyte onser voirgnanten stat wonachtich is eynich vreemdt ghewant halen sal noch copen oich om eynich guet buten, ten weer, dat hie alsoe mennych ghevarwet doicke dair weder cochte, dat dair bynnen ghemaeket weer, off ten weer, dat hie alsoe mennych ghevarwet doicke dair weder maecten bynnen eenre bescheidenre tyt, als onsen burgermeyster, schepenen ende raden van Calker ende denghenen, die aen ampte syn . . ., duncket dat redelich ende bescheidenlyc sy. Dass in dem Falle, der hier ins Auge gefasst ist, an den „Ausschnitt“ fremden Tuches gedacht ist, zeigt Artikel 61 der Wüllenamtsordnung vom Jahre 1607, der den Inhalt der Urkunde vom Jahre 1386 reproduzirt; da heisst es ausdrücklich, dass der Betreffende das fremde Tuch einführt: veil to hebben und ut to schneiden.

²⁾ Vergl. die Bestimmungen der Acciseordnung von 1394 im Stadtbuch Bl. 1 ff.

für Kalkar wird dadurch ausser Zweifel gestellt, dass der Ein- und Ausfuhrhandel mit fremden Stoffen zum grossen Theil von den grösseren Tuchindustriellen betrieben wird. Dergestalt gewinnt die vorhin vorgetragene Ansicht, in Emmerich seien noch vor dem Jahre 1353 und in Cleve noch etwa um dieselbe Zeit die Schröder und Gewandschneider Mitglieder des Wüllenamts gewesen, eine neue Stütze.

Und Dem entspricht nun, was man auch sonst von der sozialen Gliederung der Tuchmacher in Kalkar weiss. Die Differenzirung der einzelnen Gruppen vollzieht sich in dieser Wollenweberstadt — ebenso wie in dem benachbarten Goch — verhältnissmässig spät. Dafür liefert die Kalkarer Wollordnung vom Jahre 1471 einen Beweis, indem sie in der Tuchindustrie eigentlich nur zwei Kategorien von Arbeitern kennt, die Tuchmacher und die Walker.¹⁾ Von jenen handelt der erste, von diesen der zweite Theil der Aufzeichnung. Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts, gelegentlich der Constituirung der Kalkarer Schrödergilde (1558), erfährt man etwas von den Gewandschneidern und „Droegscheerern“ als besonderen Interessenverbänden.²⁾ Von ihnen werden die Trockenscheerer nunmehr auf die Artikel des Schröderbriefes verpflichtet, doch ist das Meisterstück, das ihnen auferlegt wird, selbstverständlich ein anderes. Auf die Gewandschneider bezieht sich nur folgende kurze Notiz: „Oeck süllen die Gewandschneider, soe ennich Laicken uithschniden und verkopen, desen gilt aengehoerich und underworpen syn.“

Indessen wurden durch dieses einfache Dekret die Gewandschneider mit nichten bewogen, ihre alten Beziehungen zum Wollenamte nun kurzer Hand aufzugeben. Ihrer Mehrzahl nach waren sie eben, wie oben schon vermuthet wurde, in erster Linie Tuchfabrikanten; einige andere mochten freilich das Schröderhandwerk üben und nur nebenher mit Tuch handeln. Jedenfalls kam es nunmehr, d. h. nach Constituirung der Schrödergilde, fort und fort zu Reibereien zwischen den verschiedenen Gruppen des neuen Amtes, die erst durch einen Rezess vom Jahre 1597 einen vorläufigen Abschluss erhielten.

¹⁾ Gleichzeitige Abschrift im Lagerbuch Litt. A vol. I S. 216 ff.

²⁾ Abschrift im St. zu D., Stadt Kalkar.

Aus dem Dokument erfährt man, dass der die Gewandschneider betreffende Punkt des Schröderbriefes „etliche verledenen Jahre nit in Achtongh genommen und also die Gewandschneidere biss anhero under den Wüllenampt wie voerhin verbleven“. Gleichwohl soll jener frühere Beschluss in Kraft bleiben, jedoch mit der „Limitation“, dass jeder Zeit jedes Mitglied des Wüllenamts seine eigenen Laken, die es den Statuten der Wollordnung entsprechend bereitet hat, „ungefahrt und onverhindert van den Schröderen“, entweder im Grossen verkaufen oder mit der Elle und anders ausschneiden dürfen soll. Ferner werden die Gewandschneider, da sie keine „Pruff oven süllen“, d. h. kein Meisterstück zu liefern brauchen, auch von der Mahlzeit befreit, die sonst die Gildebrüder des Schröderamts beim Eintritt in den Verband leisten müssen.

Dieser Rezess, dessen billige und vermittelnde Absicht unverkennbar ist, zeigt recht deutlich, wie sehr in Kalkar noch in jener Zeit die Interessen der Gewandschneider mit denen der Tuchmacher verwachsen sind. Offenbar ziehen es viele von den sogenannten Gewandschneidern vor, in dem Wüllenamt zu bleiben. Sie verzichten daher auf den Handel mit fremden Fabrikaten, bestehen aber andererseits darauf, dass sie die selbstgewirkten Tuche, wie billig, auch im Ausschnitt verkaufen dürfen. Der Rezess wird nun in den neuen Schröderbrief vom 9. November 1608 als selbstständiger Bestandtheil aufgenommen und allen Betheiligten zur Nachachtung empfohlen. Dass damit indessen die Sache noch nicht endgültig erledigt war, zeigen einzelne Bestimmungen der umfänglichen Ordnung des „Wullen-Ampts binnen Calcker“ vom Jahre 1607. Es heisst dort hinsichtlich der Wahl der Werkmeister, deren vier immer für je ein Jahr das Amt regieren, dass einer jedesmal aus der Bürgerschaft genommen werden soll. Ein zweiter wird von den uthschneideren und laikenverkoperen bestimmt, die beiden letzten endlich sollen aus den Mitgliedern der Zunft gekoren werden, die mit towen dat ampt selbst gebrücken. Diese Vertheilung aber entspricht wohl nicht ganz der thatsächlichen Bedeutung der beiden Hauptgruppen, denn es wird hiuzugefügt, wenn das Amt wieder den Aufschwung nehme, den man erwarte, dann möge aus den Reihen der Ausschneider noch ein zweiter, also fünfter Werkmeister, genommen werden.

Man sieht, die Tuchkaufleute haben sich noch immer nicht jenen älteren Beschlüssen gefügt. Sie fühlen nicht das geringste Bedürfniss, sich der Auffassung der Schröder anzuschliessen, dass jedermann, der fremdes Tuch verkauft, der Schrödergilde beizutreten verpflichtet ist. Vielmehr bleiben sie ruhig in dem Wültenamt, in dem sie zum Theil oder wohl richtiger in ihrer Mehrzahl von jeher gewesen sind. Und für wie bedeutend man ihre Position in dem Wültenamte noch immer hält, zeigt deutlich die angegebene Bestimmung, nach der sie in Zukunft ebenso viele Werkmeister ernennen sollen wie die anderen Tuchmacher zusammengenommen. Dieser Zustand der Dinge führt nun naturgemäss zu neuen Beschwerden von Seiten der Schröder. Sie wissen es auch thatsächlich zu erwirken, dass im Jahre 1609 der Rezess von 1597 wiederum in Erinnerung gebracht wird. Jetzt endlich scheint sich wirklich die Gruppe der sogenannten Gewandschneider dauernd von dem Wültenamt abgelöst zu haben. Im Jahre 1616 (Februar 8.) wird abermals ein Beschluss gefasst über den Umfang der ihnen zuzugestehenden Berechtigungen. Daraus ersieht man, dass die Verordnung, die ein gesunder Stadtgoismus im Jahre 1386 durchgesetzt hat, in dieser Periode des Niedergangs ausser Uebung kommt. Zu der Befugniss, „allerhand engelsche und korte geverwete Lacken“ nach Kalkar zu führen und dort im Ausschnitt zu verkaufen, erhalten die Gewandschneider nunmehr noch die weitere, unter Umständen auch graue und weisse Tuche von ausserhalb auf den einheimischen Markt zu bringen.

Es bleibt noch übrig mit einigen Worten den Hauptinhalt der schon erwähnten grossen Wollordnung vom Jahre 1607 zu charakterisiren. Mit ihren 64 Artikeln übertrifft sie an Umfang noch die früher besprochenen Weseler Statuten von 1452. So sorgfältig nun auch die einzelnen Artikel ausgearbeitet sind, das tritt einem doch sofort entgegen, dass die Kalkarer Wollindustrie — ebenso wie die Gocher schon seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts — bereits in vollem Verfall ist. Zudem wird im Eingang offen ausgesprochen, es handle sich darum, dem Amte die Blüthe früherer Zeiten wiederzugeben, in denen der Wohlstand der ganzen Stadt vornehmlich auf dieser „Manufactur“ beruht habe.

Uebrigens treten die Spuren des Niedergangs auch hier

schon sehr viel früher hervor. Während nämlich in der ältesten Periode wie die Gocher, so auch die Kalkarer Wüllenamtsstatuten weit und breit massgebend gewesen waren, bezieht man sich in der schon erwähnten Wollordnung von 1471 bereits mit Vorliebe auf die Lohntaxen und andere Vorschriften der Statuten der Tuchmacherinnungen von Xanten und Wesel.¹⁾

Und dennoch wurden gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Kalkar noch alle möglichen Sorten von Laken bereitet. Neben den einfacheren Stoffen von brauner, grauer und weisser Farbe werden Qualitätstuche hergestellt, die blau, grün und blutroth gefärbt sind.²⁾ Das sind im Wesentlichen dieselben Sorten, die auch im Clever Wüllenamtsbuch genannt werden. Dort fehlen nur blaue Tuche, die übrigens eine besondere Spezialität der Gocher Wollindustrie gewesen zu sein scheinen, die aber auch in Kalkar hergestellt werden.³⁾ In der Wollordnung von 1607 wird nun im Allgemeinen die Fabrikation eben dieser schon früher beliebten Stoffe ins Auge gefasst. Im Uebrigen ist die Autonomie des Wüllenamtes gegen die ältere Periode noch mehr eingeengt worden. Die Wahl z. B. der Werkmeister liegt völlig in der Hand des Bürgermeisters und der Rathmannen, denen von Seiten der Innung schriftlich die Namen einiger ehrbarer Bürger präsentirt werden müssen. Dann bleibt es dem Magistrat anheim gegeben, ob er die Werkmeister aus den Vorgeschlagenen oder sonst aus der Bürgerschaft nominiren will. Sogar das Verzeichniss der Mitglieder wird nicht mehr von den Zunftvorstehern geführt, sondern „der Bürgermeister sal up dem Rahthuiss verwahrlich behalden einen

¹⁾ Item off gemants duecken bereliden op verven, dair sal men alsulck loen aff geven as men van der gelyken duecken to Wesel off to Xanten gevet.

²⁾ In der Acciseordnung von 1394 werden nur genannt weisse, graue und gefärbte Kalkarsche Laken.

³⁾ Bergrath, Annalen d. hist. Vereins f. den Niederrhein, Band 5 S. 118, der auf die schönen Ausführungen über die Beliebtheit blauer Gewänder im Mittelalter bei Hüllmann (Das Städtewesen des Mittelalters I S. 246) verweist. Noch im vorigen Jahrhundert, so berichtet Bergrath ferner, sei in der Umgebung von Goch Waid gebaut worden. Für Cleve Scholten, Die Stadt Cleve S. 544. Unter Gocher Tuch schlechtweg versteht man gleichwohl in den Niederlanden (in Lochem in der Nähe des Deventer Tuchmarktes) einen billigen und gröberen Stoff.

Register, darinnen aller Reideren und Toweren Namen beschreven werden sullen“. ¹⁾ Es zeigt sich also auch hier, was für die Mehrzahl der clevischen Städte von dem Gemeindeleben überhaupt gilt, die Grundlagen für eine tüchtige Selbstverwaltung sind damals abhanden gekommen. Dass unter solchen Umständen eine stramme und exclusive Zunftorganisation nach alter Weise nicht mehr möglich ist, liegt auf der Hand. Zwar ist es jetzt auch noch nicht erlaubt, Leinen- und Tuchweberei zugleich zu üben, wohl aber wird zu den geringeren Hilfsarbeiten zum „Kratzen und Spinnen“ jeder Bürger mit seiner ganzen Familie zugelassen, wofern er nur die kleine Gebühr von 8 Raderalbus und einem Pfund Wachs entrichtet. — Wie in Emmerich machen demgemäss die Spinner und Kämmer auch in Kalkar eine besondere und zwar die niedrigste Gruppe aus. Etwas über ihnen stehen die sogenannten tower und voller; die Unternehmer endlich werden als die reider, d. h. die Tuchbereiter, bezeichnet. Nur in Einem ist man sich gleich geblieben, in energischen Schutzmassregeln gegen die Konkurrenz der Nachbarschaft. Wer Bürgern, die nicht in der Innung sind, oder gar Buitenleuten, Laken webt, für den müssen die Werkmeister doppelten Lohn fordern. Ueberhaupt soll für Auswärtige nur ausnahmsweise gearbeitet werden dürfen, wenn sonst keine Beschäftigung vorliegt: „Vort ensullen — so lautet Artikel 18 — geine Luide spinnen, keymen, weven, oft vollen voer einigen fremden Luiden, sofern unsern Burgern, die int Ampt sein, sie bewercken kunnen, up Poen als vurscreven.“ Hier wird also das Arbeiten für Buitenleute nur für den Fall erlaubt, dass Arbeitsmangel eintritt.

Es ist nicht möglich, alle die vielen und eingehenden Bestimmungen über die technische Seite des Betriebes hier auch nur kurz zu berühren. Ob der Zweck der mit so grosser Sorgfalt gearbeiteten Wollordnung, die Tuchindustrie der Stadt wieder auf die alte Höhe zu heben, wenigstens vorübergehend erreicht worden ist, muss dahingestellt bleiben. Wenige Jahre nach Erlass des grossen Wüllenamtsbriefes stirbt das einheimische Fürstengeschlecht aus, und bald darauf beginnt der 30 jährige Krieg, der in seinem Verlauf den völligen Ruin der schon vorher im Niedergang begriffenen, tiefgesunkenen Stadt herbeigeführt hat.

¹⁾ Artikel 63.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals die entscheidenden Thatsachen der Geschichte der Kalkarer Wollindustrie, so ist das Auffallende, dass, ebenso wie in Wesel, die Differenzirung der einzelnen Arbeitergruppen so überaus spät eintritt. Keineswegs aber ist diese Erscheinung hier und dort auf denselben Grund zurückzuführen; fast könnte man sogar sagen, dass entgegengesetzte Ursachen in beiden Fällen dasselbe Ergebniss herbeigeführt haben. In Wesel war, wie gezeigt, die verhältnissmässig geringe Bedeutung der Tuchindustrie und des Tuchhandels der Grund, der die grossen Kaufherren bewog, sich diesem Geschäft fern zu halten; eben hieraus aber ergab sich, dass der soziale Gegensatz innerhalb des Wüllenamtes verhältnissmässig gering bleibt. Der Antagonismus zwischen dem Tuchhändler und Walker einer-, dem Weber andererseits ist in erster Linie nur ein wirthschaftlicher; beide Theile gehören im Uebrigen nicht zu den patrizischen Rathsgeschlechtern. In Kalkar hingegen — und trügen nicht alle Anzeichen, gilt dasselbe für Goch in noch viel höherem Grade — sind die Interessen der Tuchindustrie in ihrer Gesammtheit in der älteren Zeit einfach massgebend.¹⁾ Ich möchte sagen, der Tuchhandel, soweit er nicht als Exportgeschäft dem Amte als solchem zu gute kommt, wird der Fabrikation einfach untergeordnet. Jene Verordnung von 1386 erhebt diesen Zusammenhang über allen Zweifel. Um so interessanter ist die letzte Phase der Entwicklung, die im Jahre 1558 mit der Konstituierung der Schneiderinnung einsetzt. Wie in Cleve sind es also in Kalkar die Schröder, die den Sammelpunkt abgeben für die Elemente, die es entweder innerhalb oder ausserhalb des Wüllenamtes zu einer gewissen Selbstständigkeit gebracht haben. Gleichwohl bedarf es, wie gezeigt, wiederholter Versuche, ehe es den Schneidern gelang, die Gewandschneider völlig zu sich herüberzuziehen. So bleibt auch Kalkar die Auseinandersetzung nicht erspart,

¹⁾ Vergl. die interessanten Mittheilungen Bergraths, Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein, Band 5 S. 99 ff. über die Mitglieder von Weberfamilien, die im Rath sitzen; vor allem aber die Urkunde ebendort Band 6 S. 74 vom Jahre 1439. In ihr erscheinen, wie schon erwähnt, die Geschworenen des Wollenamtes als gleichberechtigter Faktor der Stadtverfassung neben Schöffen, Rathmannen und den Zwölfen aus der Gemeinde.

die in allen Plätzen, die sich durch Tuchhandel und Tuchindustrie zugleich auszeichnen, kaum vermeidlich ist. —

Wer das Glück hat, der Forschung neues Material zur sozialen Geschichte der Wollenweber und Gewandschneider zuzuführen, hat nun auch die Pflicht, Stellung zu nehmen zu der interessanten Frage, die Schmoller in seinem herrlichen Tucherbuche angeregt hat.²⁾ Die Geschichte zumal der Gewandschneider und ihrer Gilden ist noch immer nicht genügend aufgeklärt. Schmoller seinerseits hebt vor allem den Gegensatz hervor zwischen der Organisation des Tuchhandels und der Tuchindustrie im Nordosten und im Südwesten Deutschlands. Er weist darauf hin, dass die wirtschaftliche Kultur in einer Reihe der süd-deutschen Plätze noch auf die Römerzeit zurückführe. Namentlich die Bischofstädte „mit ihren älteren Ordnungen von Handel und Gewerbe, Markt und Verkehr, mit ihrem Adel und ihren Ministerialengeschlechtern“ hätten weniger Raum geboten für die Entstehung und Entwicklung von Gilden, wie der so sehr viel später kolonisierte und kultivierte Osten. Auf Nordwestdeutschland wird man diese Gegenüberstellung mit dem Süden nicht ohne weiteres übertragen dürfen. In Nordwestdeutschland sind die Verhältnisse sehr viel mannigfaltiger, manchmal — scheinbar wenigstens — denen des Ostens näher verwandt; in mancher Hinsicht freilich sind sie durchaus anders geartet und ihnen entgegengesetzt. Wenn ich es gleichwohl wage, den Gegensatz zwischen der Organisation der Tuchindustrie und des Tuchgeschäfts im Osten zu der im Westen zu charakterisiren, so habe ich hierbei zunächst nur die Zustände in Cleve und Geldern im Auge, deren Eigenthümlichkeit ich eben darzulegen versuchte.

Im Osten sind niederländische und andere Tuchhändler an nicht wenigen Plätzen schon ansässig, ehe diese wirklich in Städte nach deutschem Muster umgewandelt werden. In Folge dessen werden sie häufig die Hauptabnehmer und Verleger der Tuchmacher, die meist erst nach der offiziellen Stadterhebung einwandern und Bürger werden. Namentlich da, wo derselbe Kaufmann schönes Gewand aus den alten Tuchcentren des Westens importirt und die gröberen Stoffe der heimischen Industrie dafür hingiebt und

1) A. a. O. S. 38 ff.

nach dem Westen ausführt, ist es ganz naturgemäss, dass er das Platzgeschäft mit der Elle überhaupt an sich zu bringen sucht.¹⁾ Ein solches Vorgehen versetzt nun andererseits die Tuchfabrikanten jeder Art in hellen Aufruhr. So stehen sich denn Gewandschneider und Weber voller Erbitterung gegenüber. Und nicht selten ist lange Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte hindurch die Wuth der Tuchmacher ohnmächtig; die unter ihnen, die es zu etwas bringen, streben aus dem Willenamt zur Gewandschneidergilde empor und verstärken also nicht selten die Macht ihrer ehemaligen Widersacher.

Und dennoch hätte es zu so erbitterten Auseinandersetzungen nicht kommen können, wenn nicht noch andere Momente hinzutreten wären, die im Nordwesten entweder überhaupt fehlen oder nicht mit derselben Kraft wirksam sind. Im Osten hat das Tuchgeschäft eine ganz andere, ausschliesslichere Bedeutung als im Westen. Im Westen ist es der Handel mit Wein, mit Bier, mit Getreide u. s. w., der den Hauptgewinn abwirft und die Patrizier vornehmlich anlockt. Vielleicht mit einiger Uebertreibung, aber im Wesentlichen mit gutem Grund, sagt demgegenüber ein neuerer Bearbeiter: „der Tuchhandel stand eben auf der ganzen Linie der niederdeutschen Gildestädte von Westfalen bis nach Schlesien und Preussen, von Dortmund bis nach Breslau und Danzig im Mittelpunkt des Handelslebens der Städte.“²⁾ Dergestalt kommt es nun in nicht wenigen niedersächsischen Binnenstädten zu jener oft besprochenen Verbindung zwischen den Tuchkaufleuten und den Patriziern. Der Tuchverkauf, namentlich der im Kleinen, wird Monopol der Patrizier und Rathmannen. Und die Anschauungen, einmal die von der Unvereinbarkeit der Weberei und des Detailverkaufs, die von der Herrenmässigkeit auf der anderen Seite des Gewandschnitts im Gegensatz zu der untergeordneten Thätigkeit des Webers, finden nun allmählich ihren Weg durch den ganzen Osten. Ebendort fallen sie auf guten Boden. Handwerker und Kaufleute im engeren Sinne, deren Scheidung sich im Westen überaus langsam voll-

¹⁾ Liesegang in Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte Band 3 S. 17 ff. u. 55 ff., sowie Band 4 S. 78 ff.

²⁾ Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters S. 178.

zogen hat, stehen sich bei der Gründung der Städte auf Kolonialboden, zum mindesten etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, bereits als zwei ziemlich heterogene soziale Klassen gegenüber. Mit den Lokatoren, d. h. mit den Leuten, die die Anlage einer Stadt im Auftrage eines Landesherrn ausführen, kommt ferner hier und da ein Element in die Städte des Ostens, das die Rathsstühle und möglichst viele sonstige Ehrenrechte und materielle Vortheile für sich in Anspruch nimmt. Nicht selten haben gerade sie den Krystallisationspunkt abgegeben für die Aussonderung eines herrischen und stolzen Patriziats. In den Städtegründungen, von denen in dieser Arbeit ausgegangen wurde, bei den Anlagen der Erzbischöfe von Köln, der Grafen von Geldern und von Cleve fehlten die Lokatoren mit ihren Prätensionen durchaus

Und endlich ist noch ein letzter Punkt zu erwähnen. Im nordöstlichen deutschen Kolonialland fällt die Entstehung der Wollenämter mit den Anfängen der Tuchweberei zeitlich wenigstens annähernd zusammen. Jedenfalls erhalten z. B. die märkischen Tuchmacher in der Regel eher Innungsrecht als die Weber der Landschaften uralter Tuchindustrien; eher zum mindesten als die Wöllner der geldernschen und clevischen Städte. Oder mit anderen Worten, am Niederrhein blüht die Tuchmacherei längst als „Hausfleiss“, ehe man anfängt, Wöllnämter mit „Kören“ einzurichten. Der Uebergang zu dieser Betriebsform hat in Folge dessen überhaupt keinen oder jedenfalls doch nur geringen Einfluss. Im Osten hingegen machen sich von vornherein alle die eigenthümlichen Wirkungen zunftmässiger Organisation und Abschliessung geltend. Wie die offensive Kraft der Wollenweber durch solchen Zusammenschluss den Gewandschneidern und der Stadtverwaltung gegenüber gehoben wird, so bieten sie andererseits den Patriziern eben dadurch auch ein sehr viel besseres Angriffsobjekt dar. Und bekannt ist es ja, dass ihre Widersacher auch den Vortheil sehr wohl auszunutzen verstanden haben: „In einzelnen Städten sind die Weber“ — und gerade das muss für sie am verletzendsten gewesen sein — auch abgesehen von den Mitgliedern der Gilde der Tuchkaufleute, „gegenüber den anderen Bürgern im Gewandschnitt noch benachtheiligt“. ¹⁾ Angesichts

¹⁾ Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden etc. S. 178.

solcher Verhältnisse ist namentlich auf die Entwicklung in Wesel, in Cleve, in Nymwegen, in Goch und Kalkar hinzuweisen. Vollends ein exklusives patrizisches Stadtreghiment mit der Tendenz, für die Geschlechter ein Monopol zu erwirken, ist zumal in den clevischen Städten ein Unding; für die clevischen Städte, in denen die gemeinen Bürger, meist von der Gründung an, einen bald mehr, bald weniger entscheidenden, immer aber einen nicht geringen Einfluss auf die Besetzung der jährlich wechselnden Magistratsämter ausüben.

C. Zur Geschichte des clevischen Zunftwesens.

I.

Die Gilden der Stadt Cleve.

In seinem Strassburger Tucherbuch weist Schmoller mit Nachdruck darauf hin, dass erst im 15. und 16. Jahrhundert die Zunftverfassung in Deutschland die durchgehende Form für alles gewerbliche Leben geworden sei. Erst diesem Zeitraum gehöre die Mehrzahl der erhaltenen Zunftstatuten und Zunftbücher an. Vorher habe man sich mit der Aufzeichnung einiger weniger Artikel begnügt, damals erst seien grosse umfassende Ordnungen kodifizirt worden. Nur wenige Gewerbe, die früh ausgebildet waren, seien schon vorher zünftig organisirt gewesen, da sie ein zahlreiches Personal, sowie eine Technik besessen hätten, die durch die Gewerbepolizei habe controlirt werden müssen.¹⁾

¹⁾ Schmoller a. a. O. S. 119. Vergl. auch seinen Aufsatz „Die That-
sachen der Arbeitstheilung“ im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung
Band 13 S. 1037. Ferner Bücher, Artikel Gewerbe a. a. O. S. 927 und
Die Entstehung der Volkswirtschaft S. 104 f., sowie Eulenburg in
Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Band 1 S. 264,
Schönlank, Sociale Kämpfe vor dreihundert Jahren (1894) S. 5 ff.
und endlich Walter, Studien zur Geschichte des Hamburgischen Zunft-
wesens im Mittelalter (Berl. Diss.) 1895.

Wendet man diese Sätze, die in der Zwischenzeit eine wohl manchen überraschende Bestätigung erfahren haben, auf Cleve und Geldern an, so springt in die Augen, dass die dort vorhandenen Zustände die denkbar treffendste Illustration zu jener allgemeineren Charakteristik sind. Nur eine kleine Einschränkung ist erforderlich: In diesem Lande der Wollindustrie kommen nicht mehrere Gewerbe in Betracht, sondern es ist fast allein eben das der Tuchmacherei den anderen in der zunftmässigen Organisation weit voraus. Höchstens könnte man noch die Schröder und Tuchscheerer hinzufügen, deren Wohlstand und Bedeutung indessen, wie vorhin schon gezeigt, auf das engste mit dem Aufschwung der Wollenweberei zusammenhängt.

Endlich begegnen zwar weder in Geldern noch in Cleve — mit der alleinigen bekannten Ausnahme der alten Waalstadt Tiel — Kaufmannsgilden, wohl aber reichen die Nikolausinnungen der Krämer, wie später zu zeigen sein wird, nicht selten in eine verhältnissmässig frühe Periode zurück.¹⁾

Um mit den gewerblichen Vereinen der Wollenweber anzufangen, so wissen wir bereits, dass ausser Emmerich zum mindesten Kalkar und Goch am Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts offizielle von Schöffen und Rathmannen anerkannte Wollenämter haben. Andere Städte wie Wesel, Rees, Geldern, Weeze, Xanten, Cleve und Dinslaken folgen meist noch in der ersten Hälfte des vierzehnten und wohl selten erst im fünfzehnten Jahrhundert diesem Beispiel. Etwa von 1350 an beginnen dann auch die Schröder hier und da, sich selbstständig und zünftig zu organisiren. Zuerst wohl (1353) in Emmerich, wenig später in Dinslaken, wo im Jahre 1399 ihre alten Statuten vom Landesherrn und vom Magistrat erneuert und bestätigt werden.²⁾

Ungefähr um dieselbe Zeit oder höchstens einige Jahrzehnte später setzen zum mindesten in Geldern allgemach die Statuten anderer Gewerke ein. Um wenigstens einige Beispiele zu nennen,

¹⁾ Vergl. jetzt auch van der Linden, *Les gildes marchandes dans les Pays-Bas au moyen âge* (Gand) 1896 S. 25 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 632 ff.

es empfangen in Zütphen die Schuhmacher 1377, die Fleischer 1387, die Krämer 1393 und die Schiffer 1395 besondere Zunftbriefe. Und dabei ist zu beachten, dass Zütphen, wie in der Ausbildung der Stadtverfassung, so auch in der Organisation der Zünfte fast allen Städten des Territoriums weit voraus ist. In Plätzen von geringerer Bedeutung, wie z. B. in Venlo, erlangen die Müller und Oelschläger erst 1429, die Schiffer erst 1483 Innungsstatuten. Es folgen 1513 die Brauer, 1517 die Fleischer, 1519 die Zimmerleute, 1522 die Leinenweber, 1525 die Kürschner, 1536 die Krämer. Indessen handelt es sich, wie ich gleich hinzufüge, bei diesen Verleihungen, von denen das Gildebuch der Stadt Venlo Kunde giebt, in einer ganzen Reihe von Fällen nur um die Bestätigung und nicht um Verleihung von Amtsbriefen. Von Goch weiss man nur, dass die Schuster 1457 ihren Amtsbrief empfangen.¹⁾ In Rees werden den Schrödern 1475, den Schmieden 1477, den Schuhmachern 1477 und 1490 theils neue Statuten verliehen, theils die alten bestätigt. In Xanten erhalten die vereinigten Bäcker und Brauer 1485, die Krämer 1486 und, wohl zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Leinenweber, Innungsbriefe. In Dinslaken erlangen die Schuhmacher im Jahre 1453 Zunftrecht, in Kalkar aber erst 1489, wobei ausserdem noch zu beachten ist, dass dies abgesehen von den Wüllenamtsbriefen überhaupt die erste Zunftverleihung an die Stadt ist.²⁾ Etwas früher setzen die entsprechenden Urkunden in Wesel ein. Dort empfangen nämlich 1458 die vereinigten Schuhmacher und Gerber, sowie die Schröder Innungsbriefe; es folgen dann erst nach langer Zwischenzeit im Jahre 1536 die Fleischhauer.³⁾

Trägt man nun auch dem Umstande Rechnung, dass manche Zunftstatuten verloren gegangen sind, nimmt man ferner auch noch darauf Rücksicht, dass es in vielen Fällen, wo man dem Wortlaut nach glauben sollte, dass es sich um die Neuerrichtung

¹⁾ Henrichs, Die ehemaligen Innungen der Stadt Geldern S. 3 ff. und Keuller, Geschiedenis van Venlo (Venlo 1843) S. 191.

²⁾ Separatabdruck aus der Gocher Zeitung nach einer Abschrift von Schraven.

³⁾ Wolff, Geschichte der Stadt Calcar giebt S. 26 einige unvollständige Mittheilungen.

einer Innung handelt, in Wahrheit nur alte Statuten bestätigt und zeitgemäss redigirt werden, so steht doch fest, dass in Cleve das Zunftwesen nicht vor der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts sich allgemeiner durchgesetzt hat.

Etwas anders verhält es sich, um das gleich hier voraus zu bemerken, in Geldern: dort findet diese Form der Organisation der industriellen Arbeit im Ganzen etwa ein Menschenalter früher Eingang.

Uebrigens ergeben sich auch in Bezug auf das Eindringen des Zunftwesens im Clevischen Verschiedenheiten. So wird man sagen dürfen, dass in Xanten und Rees, die in der entscheidenden Zeit weder geldernsch noch clevisch, sondern erzstiftisch waren, diese Entwicklung sich sehr viel früher Bahn bricht, als etwa in Emmerich, Kalkar und Wesel. Zudem trifft gerade auf jene drei clevischen Plätze, die sich einer verhältnissmässig guten Ueberlieferung erfreuen, der Einwand, die Zunftrollen könnten verloren gegangen sein, am wenigsten zu.

Betrachtet man nämlich darauf hin den Archivbestand dieser drei Städte, so wird man zur Ueberzeugung gelangen, dass möglicher Weise die eine oder die andere Innungsurkunde abhanden gekommen ist, aber undenkbar ist es, dass das in einer ganzen Reihe von Fällen geschehen sein sollte.

Bedürften solche Erwägungen noch einer Bestätigung, so würde sie durch einen Blick auf die Zunftverhältnisse der Stadt Cleve zu gewinnen sein. Die Ueberlieferung Cleves ist, wie wir wissen, sehr viel dürftiger als die jener anderen Ortschaften, namentlich hat über den Urkunden kein günstiges Geschick geschwebt, und dennoch haben sich Zunftbriefe und andere Aufzeichnungen über die dortigen Aemter und Gilden in nicht geringer Anzahl erhalten.¹⁾

Das hat also offenbar darin seinen Grund, dass diese eine Stadt in der That eine Ausnahme von der Regel macht. In Cleve spielen die Zünfte verhältnissmässig früh eine gewisse Rolle. Cleve ist also der einzige Ort, dessen Innungsgeschichte deutlicher als die der anderen Plätze hervortritt. Daher beginne ich diese Erörterungen mit einer Darstellung der dortigen Entwicklung.

¹⁾ Vergl. Scholten, Die Stadt Cleve S. 548 ff.

Das Endergebniss gewissermassen bieten die Aufzeichnungen des Stadtrechts. Es ist bereits erwähnt, dass die älteste Handschrift (A) um 1430 entstanden ist. Aus ihr erfährt man, dass damals schon in Cleve die ganze Bürgerschaft in elf Gilden aufgetheilt ist. Aehnliche Verhältnisse finden sich — worauf ich noch zurückkommen werde — in nicht wenigen geldernschen Städten, wie z. B. in Nymwegen, in Roermond und Venlo. Meist sind in Cleve verwandte Betriebe zu einer Gilde vereinigt. Nur Gewerke, die in besonderer Blüthe stehen und in Folge dessen ein ungewöhnlich zahlreiches Arbeiterpersonal aufweisen, machen wohl eine eigene Korporation aus. In der ersten Gilde sind die Bäcker, die Brauer, die Fettwaarenhändler, die Müller und Müllerknechte; in der zweiten die Weinkauleute, die Weinzapfer, die Krämer und Treppenschneider; in der dritten die Gewandschneider, Schröder und Tuchscheerer; in der vierten die Buntwirker, die Kürschner, die Handschuhmacher und Riemenschläger; in der fünften die Goldschmiede, Schmiede, Messingarbeiter, Sattler, Harnischmacher, Bortenmacher (borduerwerkere), die Glaser, die Kupferschläger und Zinngiesser; in der sechsten die Lohgerber, Lederarbeiter (touwer) und Schuhmacher; in der siebenten die Tuchmacher und Walker; in der achten die Fleischer; in der neunten die Zimmerleute, Holzschnitzer, Stein- und Bildhauer, sowie die Radmacher, zu denen allen dann sehr bald noch die Kistenmacher kommen; in der zehnten die Leinweber; in der elften endlich die Ackerleute (bouwelude) und die Fuhrleute (wagenlude) mit ihren Knechten.¹⁾

Mede is to weten, mit dieser Bemerkung schliesst im Stadtrecht das Verzeichniss, dat bynnen der stat Cleve syn andere gotlicke ende orbere vergaderinge ordinirt ende gesat als van den heiligen sacrament . . ., dat ensyn geen gilden toe nuemen als voirscreven staen, mer dat heiten gotelicke ende eerweerdelicke bruederschappen, dairinne een ygelich van den gilden voirscreven wesen mach, off hie will.²⁾

¹⁾ Vergl. Scholten, Die Stadt Cleve S. 550. Stadtrechtshandschrift (A 83) im Rathsarchiv zu Cleve Bl. 72.

²⁾ Handschrift des Clever Stadtrechts im St. zu D. A 76 Bl. 43 ff. In A 83 fehlt diese Notiz.

Mit einer für mittelalterliche Verhältnisse ungewöhnlichen Schärfe werden also hier die politischen und gewerblichen Gilden, die nur nebenher Bruderschaften sind, von den ausschliesslichen geistlichen Bruderschaften, die in Cleve wie in Kalkar, in Bees und anderen Städten des Territoriums frühzeitig vorkommen, unterschieden.¹⁾

Die beiden Fragen, die sich in diesem Zusammenhange unwillkürlich aufdrängen, lauten nun: Wann sind in Cleve die Zünfte überhaupt zuerst organisirt, und aus welchem Grunde sind die früher vorhandenen Zünfte zu dieser künstlichen Einheit zusammengefügt worden?

Der älteste gewerbliche Verband, der sich für Geldern und Cleve überhaupt nachweisen lässt, ist der der Schuster zu Cleve. Es ist nämlich eine Willkühr, also nicht eine Zunftverleihung, der dortigen Schuhmacher vom Jahre 1295 vorhanden.²⁾ Der Beschluss beginnt mit den Worten: wy schoemekers gemeyntlicken der stat van Cleve. Die Schuster bestimmen dann, dass alle diejenigen, die ihr ambacht voirscreven alhyer bynnen der vryheit . . . üben wollen, diese Willkühr halten sollen. Während des Zeitraums von hundert und einem Jahre — eben dieser Ausdruck erinnert an die Abmachung zwischen den Wollenämtern von Goch, Emmerich und Kalkar vom Jahre 1325 —³⁾ darf Niemand vor Aufgang oder Niedergang der Sonne bei Kerzenlicht Schuhe nähen. Im Falle der Uebertretung des Verbotes sollen die Richter und die Schöffen eine Busse von drei Pfund kleiner Pfennige eintreiben. Die Lehrjungen, die beim „Amt“ eintreten, sind von vorn herein auf diese Verordnung eidlich zu verpflichten. Das Strafgeld soll zum Drittel thet tymmeryng der stat mueren, zum dritten Theil für den Richter und die Schöffen und zum dritten Theile zum Nutzen der „Gilde der Schuhmacher“ verwandt werden. Und noch weiter erstreckt sich die Zwangsgewalt. Ind off yemant,

¹⁾ Vergl. z. B. Sluyter, Gräfin Irmgardis von Aspel etc. a. a. O.

²⁾ Abschr. in einem Kodex des Clever Stadtrechts im St. z. D., A 77 Bl. 104.

³⁾ Ich führe diesen Umstand an, weil er geeignet ist, jeden Gedanken an die Unechtheit, der nur noch in jüngeren Abschriften vorhandenen Willkühr auszuschliessen. Auch Scholten a. a. O. S. 640 weist darauf hin, dass der Stadtrichter, der in der Willkühr genannt wird, Johan van Are, urkundlich in dieser Zeit vorkommt.

heisst es nämlich, van desen selven ampt hueyssittende desen ingesetten ende averdrach voirscreven ongehoirsam weer, so oft dann der Ungehorsame seine Schuhe auf dem Markt feil hält, sollen sie von den gehorsamen Meistern auf Geheiss des Richters und der Schöffen unbrauchbar gemacht werden, indem man mit einem zu dem Behufe angefertigten Eiseninstrument Löcher hineinschlägt.

Es steht also fest, dass der Verband der Schuhmacher längst vor dem Jahre 1295 als Innung anerkannt ist. Auch hat das Amt, um mit den Statuten der Kalkarer Wülenweber zu sprechen, bereits Kören, d. h. die Macht, zusammen mit Richter und Schöffen Strafbestimmungen zu erlassen und deren Uebertretung zu ahnden. Ob die Innung das Recht hat, alle Schuhmacher zur Aufnahme zu zwingen, geht aus der Willkühr nicht bestimmt hervor; die Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dagegen, denn sonst würde die Ausdrucksweise hier und da eine andere sein. Indessen spielen die Schuhmacher, die sich fern halten, eine unbedeutende und auf die Dauer wohl unmögliche Rolle, es sei denn, dass sie als Störer oder Lohnwerker überhaupt auf Arbeit für den Markt verzichten. Wollen sie das nicht, so müssen sie sich nicht allein den Vorschriften des Amtes für den feilen Kauf, sondern auch allen anderen Verordnungen, wie jenem Verbot der ungebührlichen Ausdehnung der Arbeitszeit, unterwerfen. Sie sind dann also nicht der Rechte der Mitglieder theilhaftig und müssen sich gleichwohl nach deren Vorschriften richten.¹⁾ Im Gegensatz zu dem Wülenweberamtsbrief für Emmerich vom Jahre 1299 und im Widerspruch mit dem Vertrage zwischen Goch, Kalkar und Emmerich vom Jahre 1325 hat indessen der Verband der clevischen Schuhmacher offenbar noch keine Werkmeister oder Geschworene. Jedenfalls werden sie in dem Falle, in dem sie, wenn vorhanden, gewiss erwähnt würden — bei der Vernichtung der Schuhe auf dem Markte — nicht genannt. Dieser Umstand ist es vornehmlich, der auf eine noch nicht voll ausgebildete Verfassung des Schuhmacheramtes schliessen lässt.

¹⁾ Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft S. 87 und 108. Ueber die verschiedenen Grade des (sachlichen und persönlichen) Zunftzwanges Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 32.

Andererseits fehlen übrigens, wie es scheint, in jener Willkühr auch die Beziehungen auf eine geistliche Brüderschaft, die z. B. in dem ältesten Briefe der Reeser Tuchmacher so scharf hervortreten.¹⁾

Die zeitlich nächste Nachricht über das Vorhandensein einer Innung in der Stadt Cleve ist der Wüllenweberbrief vom Jahre 1387. Wie erwähnt, handelt es sich damals um die Uebertragung der Statuten des durchaus entwickelten Kalkarer Wüllenamtes auf Cleve. Um dieselbe Zeit werden auch die anderen späteren Hauptgilden ihre Briefe erhalten haben. So die Schröder, von denen wir wissen, dass ihr Amtsbrief 1456 bestätigt wird; so wohl auch die Schmiede, die Krämer und etwa die Leinenweber, deren Verband in Cleve unverhältnissmässig bedeutend ist. Jedenfalls mussten Krystallisationspunkte der Art in einiger Anzahl vorhanden sein, wenn es möglich sein sollte, die Gesamtbürgerschaft in Gilden aufzuteilen, wie sie bereits die um 1430 entstandene Stadtrechtshandschrift kennt. Zum mindesten einige Jahrzehnte vor der Abfassung dieser Kodifikation muss die Reorganisirung des Zunftwesens durchgeführt gewesen sein, denn keine Spur in der Aufzeichnung deutet darauf, dass die Einrichtung noch im Werden begriffen ist.²⁾

Bei der Darstellung der Rechte und Pflichten der Gildegenossen sowohl im Stadtrecht wie in den späteren Innungsbriefen treten die kriegerischen Leistungen so in den Vordergrund, dass man die Vermuthung kaum abweisen kann, zum Zwecke einer besseren militärischen Organisation sei die Auftheilung der Bürgerschaft in die elf Gilden von annähernd

¹⁾ Zum mindesten für den Niederrhein wird man wohl sagen dürfen, dass, auch dort, wie in Köln, nicht selten die „religiöse Brüderschaft die Vorstufe der Zunft ist“; vergl. Walter, Hamburgisches Zunftwesen im Mittelalter. Berl. 1896. These 1.

²⁾ Dass diese Verpflichtungen nicht nur in der Theorie vorhanden waren, dass vielmehr die Bürger in allen den zahllosen Kriegen es an energischer Hilfe nicht haben fehlen lassen, zeigen so ziemlich alle noch vorhandenen Jahrgänge der Stadtrechnungen dieser Zeit von Kalkar, von Wesel und — seit dem Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts — von Goch.

gleicher Stärke vorgenommen worden.¹⁾ Andere Motive mögen hinzugekommen sein, doch ist gar nicht abzusehen, welche das gewesen sein könnten. Jedenfalls verdient es Beachtung, dass die Gilden bei der Verwaltung der Stadt niemals besonders hervortreten; man wird daraus schliessen dürfen, dass Wünsche der Art also auch bei der Constituirung dieser Verbände fern gelegen haben.

Die also neugeschaffenen oder zum mindesten reorganisirten Gilden empfangen dann dem Zweck der Reform gemäss durchweg eine gleichmässige innere Ordnung. An ihrer Spitze stehen zwei Dekane oder Gildemeister, die von dem Bürgermeister und den Geschworenen eingesetzt werden. Nur mit Zustimmung des Magistrats erlassen die Dekane Satzungen, nach denen sich die Gildebrüder zu richten haben.²⁾ Im Fall des Ungehorsams werden sie mit Geldstrafen belegt, oder es wird ihnen für einen bestimmten Zeitraum der Betrieb ihrer „neringe“ verboten. Die Bussgelder fallen zu gleichen Theilen dem Dekan und der Gilde zu. Im Verhältniss zur früheren Zeit ist das eine Neuerung, denn ehemals war auch die Stadt an den Brüchten theilhaftig gewesen. Vor allem aber — und das ist nach den früheren Ausführungen über Cleve als Residenz begreiflich — wird auf die militärische Leistungsfähigkeit aller Gildebrüder grosses Gewicht gelegt. Das Stadtrecht weist darüber eingehende Bestimmungen auf. Um das Gilderecht überhaupt zu erlangen, muss man zum mindesten einen Panzer, einen eisernen Hut, einen Brustharnisch, ein Paar Handschuhe und eine gute eisenbeschlagene Keule oder eine Pieke u. s. w. haben, um damit der Stadt und dem Landesherrn zu

¹⁾ Clever Stadtrecht im St. zu D. A 76 Bl. 43: Oick soilen alle ambochten ende neringe tosamen wesen in alsulken gilden, dair sie toe gesat ende ordiniert syn, ind mallich sall synen dekenen off gildmeisteren, die dairtoe van den borgermeister ende geswaeren ter tyt gekaeren ende ordiniert syn, gehoerich wesen na insettinge tot nutte ende orber oirs gilden.

²⁾ Brief der St. Eligiusgilde von 1466 bei Scholten, Die Stadt Cleve, Urkunden, Nr. 74: Mede ist averdraigen, dat soe wes die gildmeystere in der tyt tot ennigen tyden insetten off ordineyren in behueff oirs gilden voirscreven, dat sall allet wesen by meedweten ind gnetduncken dess burgermeystere ind der geswaeren in der tyt to Cleve.

dienen.¹⁾ Eine der Hauptaufgaben der Gildemeister ist es, jährlich diesen sogenannten halben Harnisch zu mustern. Wer mehr zu leisten vermag, ist zu einem vollen Harnisch verpflichtet.

Diese Anordnungen des Stadtrechts kehren wie gesagt durchweg auch in den um einige Jahrzehnte jüngeren Zunftrollen wieder. Die Statuten der einzelnen Aemter bedurften nämlich einige Jahrzehnte später der Erweiterung und Erneuerung, nachdem jene radikale Umformung mit ihnen vorgenommen worden war, durch die sie aus Handwerkerzünften politische Zünfte wurden. Von den also umgestalteten Zunftrollen sind nun nicht wenige im Original oder in Abschrift vorhanden. Bekannt ist uns schon der Brief der Schröder, der im Jahre 1458 erneuert wird.²⁾ So erhalten ferner die verschiedenen Gruppen der Schmiede der Eligiusgilde 1466, die Leinenweber 1470, die Schuster 1470 und endlich die Schreiner 1490 einen neuen Gildebrief.³⁾ In den Rollen wird nun, wie ich erwähnte, im Gegensatz zu den früheren vornehmlich dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Gilde aus einer ganzen Reihe von kleineren Verbänden zusammensetzt. Diese selbst aber haben sich inzwischen innerhalb der Gilde wieder zu gewissen Hauptgruppen vereinigt. Ein besonders charakteristisches Beispiel für den Vorgang bieten die Statuten der Eligiusgilde der Schmiede, auf deren Inhalt ich aus diesem Grunde hier mit einigen Worten eingehe. Wie alle anderen Zunftbriefe der Stadt Cleve, mit Ausnahme dessen für

¹⁾ Das Stadtrecht a. a. O. Bl. 42: Van alden goiden gewoenten ind heerkomen soe ist to weten, dat onse alderen ende voirvaderen umb dat gemeyn orber ingesat ende ordieniert hebn, dat nyemant bynnen der stat vryheide meisterie van ennigen ambochte doen off halden sall off oick ennige apenbair neringe doen, hie en sy yrst borger worden ende hebbe ende halde in behoeff onns heren ind der stat alsullich harnesch, als dairtoe gesat is, dat is to weten to mynsten een panser, yseren huet, honskavel, borst ind hantschoen ind enen goiden kuse, staff off pieke off der wapen gelyke. Ind wye bet vermach, sall vort hebn ander vollharnesch tot synen lyve, dair mede onsen here ind der stat to dienen. Vergl. Scholten a. a. O. Urkunden, Nr. 74 S. CVII.

²⁾ Abschrift des Briefes der Schröder in A 77 im Rathsarchiv zu Cleve Bl. 105.

³⁾ Vergl. die Mittheilungen bei Scholten a. a. O. S. 550 ff.

die Wällenweber, ist die Schmiedeordnung vom Jahre 1466 von Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen erlassen.¹⁾ In dem Dokument findet sich zunächst die allgemeine Bestimmung, dass Niemand in Cleve eine „meisterie“ haben, d. h. als selbstständiger Meister ein Handwerk treiben dürfe, er sei denn Bürger. Ferner muss er in die unter den Gilden aufgenommen sein, dar syn ambacht off nerynge toe dienet ind gesat is. Diese ambachten oder neeringen, diese besonderen Erwerbs- und Interessentengruppen innerhalb der Eligiusgilde, sind nun in der Zeit, die seit der Kodifikation des Stadtrechts verflossen ist, zahlreicher geworden. Zu den oben aus den ältesten Handschriften aufgeführten Namen sind z. B. die Topfgiesser hinzugekommen; anserdem haben sich die Grobschmiede oder Schmiede in die Eisen- und Hufschmiede gespalten.

Innerhalb der Gilde stehen aber als die beiden Hauptgruppen die Goldschmiede, die Bortenwirker, die Maler und Glaser einer-, die Schmiede, Harnischmacher, Zinngiesser, Sattler, Kupferschläger und Topfgiesser andererseits einander gegenüber. Auch die Gruppierung ist also anders und, man wird sagen dürfen — naturgemässer — als die vorhin mitgetheilte in dem Stadtrecht, indem jetzt, wie man mit Recht bemerkt hat, die vier Kunsthandwerke einander folgen und die erste Stelle einnehmen.²⁾ Die Gebühren für den Eintritt in die Gilde, das Lehrgeld u. s. w. sind für die beiden Theile durchaus verschieden: wo die Goldschmiede und ihre engeren Genossen zwei Pfund Wachs zahlen, sind die Schmiede, als die minder vornehmen, nur zu einem Pfund verpflichtet. Dieser Trennung der einander näher verwandten Gruppen entspricht es, dass jeder der beiden Theile einen besonderen Dekan hat. Ebenso sind wohl gewisse technische Vorschriften nur für den einen oder den anderen Theil erlassen. Gleichwohl aber finden auch gemeinsame Versammlungen des ganzen Verbandes statt, in denen nach Majoritätsbeschluss der Brüder über die allge-

¹⁾ Scholten a. a. O., Urkunden, Nr. 74.

²⁾ Scholten, Die Stadt Cleve S. 549 hebt wohl mit Recht hervor dass man unter den glaesmekeren nicht allein Glaser, sondern auch Glas-maler zu verstehen habe.

meineren Gildenangelegenheiten entschieden wird.¹⁾ Die abgehenden Gildedekane — deren Amtsfrist sich in Cleve wie in fast allen anderen Städten des Landes auf ein Jahr beläuft — sind gehalten, den nagildemeysteren, d. h. also ihren Nachfolgern im Meisteramt, eine genügende Rechnung abzulegen. Diese Organisation kehrt, wie gesagt, in den Hauptzügen in allen clevischen Gilden wieder. Freilich die Amtsrolle der Schröder (1458) — die älteste unter den vorhandenen Statuten aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts — ist sehr viel weniger weitläufig.

Eben das liegt in der Natur dieser Gilde, deren Mitglieder in Cleve eine verhältnissmässig homogene Masse darstellen. Im Allgemeinen aber unterscheiden sich die Gilderollen der Stadt nur durch vereinzelte Vorschriften über die technische Seite des Betriebes, über Meisterstück, Gesellen- und Lehrlingswesen von einander.

II.

Zur Geschichte des Zunftwesens in Wesel und Emmerich.

Das Bild, das die Zunftgeschichte der anderen clevischen Städte gewährt, ist, wie schon erwähnt, durchaus anders artet. Das zeigt sich vor allem bei Wesel, das ausser dem Wollenamte zum mindesten das ganze dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert hindurch keine Zünfte gekannt hat. Und auch die Innung der Wullenweber constituirt sich in dem ersten Handels-

¹⁾ A. a. O. S. CVIII: Voirtan sullen alle giltbruedere voirscreven gehoorsam syn oeren gildmeysteren in der tyt, by die to komen, as sie van oen verscheyden werden umb saiken, sie to doen ind to tractyeren hebn den gilde voirscreven antreffende; off id gyldre voirscreven dan ennychs raids behueffden in syerheyden off anders ennychsyns, ind sommige van den bruederen voirscreven dair wederspennych inne weren, soe sal men umb vraigen eyne yglycken na synen guetduncken ind sall dan der meester stemmen volgen, ind allet onder eyner peenen etc.

und Industrieplatz des Territoriums aussergewöhnlich spät. Denn nach dem Wortlaut der Urkunde vom Jahre 1329 muss man in der That annehmen, dass unmittelbar vorher die doch gewiss verhältnissmässig zahlreichen Tuchmacher Wesels nicht zünftig organisirt gewesen sind. Von anderen Innungen erfährt man dann erst in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. An demselben Tage, am 18. Juni 1458, werden den Schuhmachern und den Schrödern Amtsbriefe verliehen. Freilich nach dem Wortlaut der Verleihung muss ein Amt der Schuhmacher und der Schröder schon vorher bestanden haben.¹⁾ Um so befremdlicher, dass in den Bürgerbüchern und im liber plebiscitorum, die doch zahllose gewerberechtliche Verordnungen aufweisen, diese Aemter niemals erwähnt werden. Jedenfalls ergibt sich daraus, dass die Innungen, wenn überhaupt vorhanden, von nur geringer Bedeutung gewesen sind. Uebrigens zeigt auch der Inhalt der Briefe, dass es sich nicht um die Gründung einer Zunft handeln kann: sie enthalten nämlich fast nur Detailbestimmungen, während organisatorische, oder vielleicht richtiger gesagt constituirende Satzungen, gänzlich fehlen. Die Statuten der Schuhmacher beginnen mit einer Anordnung über das Gesellen- und Lehrlingswesen. Daran schliesst sich die Bestimmung an, dass fortan nur der Schuhmacher „meistry“ annehmen darf, der in der Stadt Wesel seine Lehrzeit durchgemacht und dann zwei Jahre hindurch als Knecht gedient hat.²⁾ Dass dieser Vorschrift entsprechend verfahren wird, dafür haben die Werkmeister des Amtes — die also längst vorhanden sind und nicht erst im Jahre 1458 eingesetzt zu werden brauchen — zu sorgen. Die Hälfte etwa der Artikel beschäftigt sich dann mit dem Ankauf der Lohe und mit dem Gerben der Felle. Zum Schluss wird wiederholt darauf hingewiesen, dass man sich, wenn Streit oder Zwist entstehe, an den Bürgermeister, die Schöffen und die Rathmannen von Wesel zu wenden habe. Der Magistrat ist es auch, der sich die Befugniss vorbehält, ganz nach Belieben die Statuten zu verändern, sie „to lengen oder to korten oder to verandersaten“. Von wem die Werkmeister gewählt

¹⁾ Im liber plebiscitorum S. 86.

²⁾ A. a. O. S. 88.

werden, wird nicht gesetzt, jedenfalls aber werden sie vom Rathe, dem sie einen Eid zu leisten haben, bestätigt. Endlich wird noch die Notiz hinzugefügt, dass man den Schuhmachern eine Pergamentrolle gegeben habe, die mit dieser Abschrift (im sog. liber plebiscitorum) völlig übereinstimme.

Die Schlussbestimmungen des Schröderbriefes entsprechen sogar dem Wortlaut nach durchaus den zuletzt berührten Artikeln der Schuhmacher. Im Uebrigen fangen auch sie mit ziemlich ausführlichen Erörterungen über das Lehrlingswesen an. Dann wird verordnet, dass weder Frauen noch Mägde fortan bynnen der vryheit van Weselen tafelen off meistry van schroderamt halten sollen. Freilich eine Witwe darf nach wie vor das Schröderamt auch nach dem Tode ihres Mannes ausüben. Auch soll jene Neuerung die Meisterinnen nicht treffen, die sich bereits in dieser Weise nähren. Uebrigens sind die Statuten der Schröder sehr viel ausführlicher als die der Schuhmacher. So verbreiten sie sich auch ziemlich weitläufig über das Meisterstück, das jeder abzulegen hat, der die Tafel annehmen will, einerlei ob er in Wesel oder irgendwo anders gelernt hat. Vor einer Kommission von drei oder vier Vertrauensmännern des Amtes muss der Betreffende snyden drie off vier stuck wercks, een manswanboiss¹⁾, enen manstabbert, een vrouwen langh laick ind enen rowenrock. Dann wird dem Bewerber auferlegt, einen Harnisch zu haben und zu halten, um dem Landesherrn im Fall der Noth mit den Waffen dienen zu können. Sache der Werkmeister des Amtes ist es, jedes halbe Jahr das Rüstzeug zu revidiren. Ausserdem sollen die Werkmeister fort und fort die Arbeit der Mitglieder des Amtes auf ihre Güte hin kontroliren, damit Niemanden das Tuch, das er den Schrödern anvertraut, verdorben werde. Eben dieser Satz verdient Beachtung, da er zeigt, dass die Schröder doch in erster Linie Schneider und nicht Tuchkaufleute sind. Auch das Schröderamt besteht also schon vor dem Jahre 1458; wie bei den Schuhmachern handelt es sich nur um eine Veränderung und Erweiterung der Statuten. Und die war in der That, wie die Folge lehrt, für beide Aemter

¹⁾ Wamboiss ist das Kleid für Brust und Leib, tabbert ein langer Mantel.

wohl schon seit längerer Zeit ein dringendes Bedürfniss. Schon 1461 erhalten nämlich die Schuhmacher ergänzende Artikel, die an Umfang hinter dem Gildebrief nur wenig zurückbleiben. Zumeist beziehen sie sich auf die Beschaffenheit der gegerbten Felle, die bei der Herstellung von Schuhen verwendet werden, auf den verwandten Betrieb der Lohgerberei und auf den Handel der Mitglieder der Innung mit Leder.¹⁾

Die neuen Schröderartikel sind von 1490; sie ordnen abermals die Rechtsverhältnisse der Frauen, die taeffel halden, also als selbstständige Meisterinnen zum Amte gehören.²⁾ Erst mehr als ein Menschenalter später, nämlich in den Jahren 1535 und 1536, erachtete man eine durchgreifendere Reform der alten Amtsrolle für angemessen. Der Umfang des Ganzen wird nunmehr etwa auf das Doppelte gebracht.³⁾ Es gilt vor allem dem Andrang der Gesellen zum Meisterwerden entgegenzutreten. Das glaubt man dadurch zu erreichen, dass man das Meisterstück sehr viel complizirter macht. Ueberhaupt tritt das Verhältniss des Meisters zu seinen Gesellen jetzt noch mehr als früher in den Vordergrund. Rechte und Pflichten beider Theile, bei Krankheit etc. werden genau umschrieben. Nur so viel Gesellen darf der Meister annehmen, wie er stets mit Arbeit versorgen kann. Eben diese Bestimmung der Artikel vom Jahre 1535 wird aber sofort 1536 dahin modifizirt, dass Niemand mehr als zwei Gesellen und einen Lehrjungen halten darf. Ausser den Wüllenwebern, den Schrödern und den Schuhmachern sind es nur noch die Fleischhauer, von denen man weiss, dass sie (1536) einen Amtsbrief erlangen. Merkwürdig aber, dass auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sowie im 17. Jahrhundert, sich nur geringe Spuren von Handwerkerzünften nachweisen lassen. Alles in Allem genommen — und das wird durch die folgenden Ausführungen noch schärfer hervortreten — giebt es kaum eine Stadt im ganzen Territorium, in der man der zunftmässigen Organisation des gewerblichen Lebens so ablehnend gegenübersteht wie in Wesel.

¹⁾ A. a. O.

²⁾ A. a. O.

³⁾ A. a. O.

So sehr springt dieser Gegensatz zwischen dieser grössten und mächtigsten Kommune des Landes und den benachbarten Plätzen in die Augen, dass man unwillkürlich nach einer besonderen Erklärung sucht. Ich meine nun, ohne Weiteres drängt sich da die Erinnerung auf an jenen Schied vom Jahre 1308 mit seinem Verbot aller Gilden, Bruderschaften und sonstigen Vereinigungen innerhalb der Bürgerschaft.¹⁾ Wenn in Cleve und in Emmerich notorisch, in Goch und Kalkar aller Wahrscheinlichkeit nach, bereits im dreizehnten Jahrhundert zum mindestens ein Handwerksamt vorhanden ist, so spricht doch in der That alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass Innungen auch in der Stadt nicht gefehlt haben werden, die allen anderen Gemeinwesen des Landes in ihrer Entwicklung weit voraus war. Offenbar organisirte sich in den vorhandenen Verbänden — seien es nun Aemter oder Bruderschaften der Berufsgenossen —, wie so oft, der Widerstand der gemeinen Bürger gegen die Patrizier. Daher verlangen die Schöffen und Rathmannen, die, wie gezeigt, gerade damals auch ihrerseits den gemeinen Bürgern Konzessionen machen, die Aufhebung der Aemter, die sich womöglich gegen ihren Willen constituirt hatten — und also nach der Auffassung der Zeit und der Gegend illegitim waren. Und an diesem Verbot mag auch in der Folgezeit im Interesse des bürgerlichen Friedens mit Absicht festgehalten worden sein, nur dass hinsichtlich der Tuchmanufaktur, deren Gedeihen ohne eine festere Organisation undenkbar erschien, einige Jahrzehnte später eine Ausnahme gemacht wurde. Das alles war angängig, weil in Wesel, als in einer Handelsstadt, alle übrigen Gewerbe hinter den Interessen der Wein-, Getreide-, Salzkaufleute und Bierbrauer, die vornehmlich für den Export arbeiten, naturgemäss zurücktreten. Wann gleichwohl die Schuhmacher und Schröder Innungsrecht erhalten haben, muss dahingestellt bleiben. Ich glaube, man wird der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man den Zeit-

¹⁾ Oben S. 82 ff. *La comblet*, Urkundenbuch Band 3 Nr. 72: *Preterea cassamus et annullamus et prohibemus ab hoc inantea omnes gildas, confraternitates, conspirationes seu conjurationes quascunque in prefato opido hactenus habitas vel adhuc habendas, per quas nova inter dictas partes dissensio oriri poterit in futurum; volentes, quod, qui contra hoc venerint, penam incidant centum librarum denariorum.*

punkt nicht bis in das vierzehnte Jahrhundert zurückverlegt. Giebt man nun aber diese Begründung zu, so kann man sich auch der weiteren Schlussfolgerung nicht entziehen, dass die anderen clevischen Städte, wie sie sonst vielfach die Weseler Einrichtungen sich zum Muster nehmen, so auch in ihrer Abneigung gegen zunftmässige Organisation der gewerblichen Arbeit einigermassen durch den Einfluss Wesels bestärkt wurden.

Uebrigens mag es dahingestellt bleiben, ob jenes frühere Ereigniss oder der Umstand, dass Wesel vornehmlich auf Handel angewiesen war, der Entwicklung des Zunftwesens vor allem hinderlich gewesen ist. Für das Letztere würde z. B. die Analogie Duisburgs sprechen, dessen Handel in der älteren Periode dem Wesels unzweifelhaft überlegen war. Erst als der Platz mehr und mehr an commerzieller Bedeutung sank, war man bemüht, durch zunftmässige Organisation des gewerblichen Lebens gewissermassen Ersatz für den Verlust zu schaffen.

Es bekommen also im Jahre 1446 die dortigen Leineweber ein verhältnissmässig ausführliches Statut und 1457 wird das Amt der Schneider und Tuchmacher eingerichtet oder doch reorganisirt.¹⁾ Wenn es nun auch zutreffend ist, dass beide Innungen zum mindesten als Bruderschaften schon vorher bestanden haben, so ist darauf wenig Gewicht zu legen, da die Rolle, die sie bisher gespielt haben, eine überaus bescheidene gewesen sein muss.²⁾ Denn hätten die Handwerkervereinigungen als solche in dem alten Handelsemporium irgend welche Bedeutung gehabt, so müssten sie nothwendig im Stadtbuch oder in den Rathsrechnungen öfter genannt werden.³⁾

Wie Wesel und Duisburg ist nun auch Emmerich seit Alters Mitglied der Hanse und vornehmlich Handelsstadt. Die Kaufleute dort, die für die Bestreitung der Aufwendungen im Interesse des Handels und Verkehrs hier und da besonders herangezogen werden, sind scharf von den Gewerbetreibenden unterschieden,

¹⁾ Gleichzeitige Abschriften im Lagerbuch S. 57 ff. im Rathsarchiv zu Duisburg.

²⁾ Vergl. die Nachweisungen bei Averdunk a. a. O. S. 329 ff.

³⁾ Bezeichnend ist die zum Theil wörtliche Uebereinstimmung der Weseler und Duisburger Innungsstatuten.

die die Erzeugnisse ihres Fleisses nur an Ort und Stelle absetzen. Auch das Emmericher Innungswesen ist demgemäss nur wenig entwickelt.

Ich lasse hier zunächst das Wenige folgen, was ich darüber ermittelt habe. Nach jenen schon oben besprochenen Verleihungen an die Wollenweber und Gewandleute (1299 und 1353) tritt eine lange Pause ein. Erst 1471 erhalten die Schuhmacher einen Amtsbrief. In diesem Falle handelt es sich — was meist aus den Zunfturkunden nicht recht ersichtlich ist — thatsächlich um die Constituirung einer Zunft. Dabei berufen sich Richter, Bürgermeister, Schöffen und Rath darauf, dass auch in anderen guten Städten Gelderns und Cleves die Schuhmacher dergestalt organisirt seien.¹⁾ Wiederum sieht man in diesem Falle, wie sehr die Institutionen der Plätze eines Territoriums sich gegenseitig beeinflussen und sogar über die Landesgrenzen hinaus Beachtung finden. Zudem bestätigt die Notiz die schon im Eingang aufgestellte Behauptung, dass die Zunftverfassung in Geldern und Cleve fasst durchweg erst etwa seit Ende des vierzehnten und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts allgemeinere Verbreitung findet.

Wie auch sonst sollen zwei Gildemeister der Innung vorstehen. Ihre Amtszeit aber beläuft sich nicht wie gewöhnlich auf ein, sondern auf zwei Jahre; so zwar, dass jedes Jahr ein Meister abgeht und einer neu gewählt wird. Niemand darf ferner in Emmerich Schuhe verkaufen, der nicht Mitglied der Gilde ist. Eigenthümlich ist ferner bei der unbedingten Abhängigkeit, in der wir die Zunft unserer Gegend vom Magistrat finden, eine Bestimmung, durch die dem Amt wenigstens innerhalb eines bescheidenen Umfangs Autonomie zugestanden wird.

¹⁾ Abgedr. bei Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Beilage Nr. 55: Wy richter, burgermeister, schepen ind raidt der stat Emerick doin kondt allen luyden ind tuegen vestlik myt desen tegenwoirdigen brieve, dat wy by raide ind guetduncken unser raitzlyude in unser gemeyner stad van Emerick, die wy dairmede aver ontroepen hebn, angesien, dat men der gelycken gedain hefft und dued in anderen gueden steden der lande van Gelre ind van Cleve, gegeven ind gegont hebn . . . den schoemekeren, bürgeren tot Emerick, oere gilde ind bruederschapp toe halden ind toe hebn myt gesotten ind ordinancien nabeschreven.

Die Schuhmacher dürfen nämlich für ihren technischen Betrieb auf eigene Faust Kören erlassen und deren Uebertretung mit einer Busse von fünf Schillingen bestrafen. Streitigkeiten der Brüder indessen sollen vor dem Magistrat entschieden und beigelegt werden. Durch keinerlei Verabredungen untereinander dürfen die Gildemitglieder den Preis der Felle in der Stadt herunterdrücken. Ueberhaupt sollen sie nichts unternehmen, was den Interessen der Stadt und des Landesherrn widerstreitet. Fast aus jedem Satz geht hervor, dass man in einer Zeit, da das Zunftwesen sonst doch ziemlich allgemein durchgedrungen ist, in Emmerich seiner Ausdehnung auf die Schuhmacher noch mit einem gewissen Misstrauen gegenübersteht.

Im Jahre 1510 werden diese Statuten bestätigt und erweitert. Aber die Zusätze sind nur unbedeutend; erwähnt mag werden, dass ein Artikel hinzugekommen ist, nach welchem auf den gewöhnlichen Wochenmärkten nur die Schuhhändler ihre Waaren verkaufen dürfen, die aus Städten sind, in denen den Emmerichern ein Gleiches zugestanden ist.¹⁾

Die nächsten erhaltenen Statuten sind die der Schmiede vom Jahre 1566. Es handelt sich indessen diesmal offenbar nicht um die Verleihung eines Amtsbriefes oder um dessen Bestätigung, vielmehr haben wir eine autonome Aufzeichnung der Gildebrüder vor uns. Das zeigen schon die einleitenden Worte der Urkunde, die folgendermassen anhebt: Dit hiernae volgende synnen die herlicke privilegien der smeden bynnen Emmerick gnannt sant Loeysgyltbroederen.²⁾ Weniger noch als bei den Schuhmachern ist von der technischen Seite des Betriebes bei den Schmieden die Rede. Die Feier des Jahrtages des Gildepatrons, die Pflichten beim Begräbniss von Gildebrüdern und ähnliche Satzungen, die mehr die gesellige Seite des Vereins betreffen, machen durchaus den Hauptbestand der Statuten aus. Noch jünger sind die Privilegien der Schiffer (1627), deren Gildebuch erhalten und bis zum Jahre 1807 fortgeführt ist.³⁾

¹⁾ Im St. zu D., Cleve-Mark, Städte Emmerich.

²⁾ Abgedr. bei Dederich a. a. O. Beilage Nr. 75.

³⁾ Ausser Dederich (a. a. O. S. 389) vergl. über das Fischerbuch, jetzt im St. zu D. befindlich, Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Rees S. 28.

Alles andere Material ist verloren. Nur ein Schrank auf dem Emmericher Rathhaus, der im Jahre 1750 angefertigt worden ist, der sogenannte Gildekast, zeugt noch jetzt von dem Reichtum, den er ehemals beherbergt hat. Auf seinen Thüren sind nämlich auf eigens hierzu bestimmten Feldern die zehn Patrone der Emmericher Gilden mit den Emblemen der Zünfte angebracht.¹⁾ Nach dem wenigen, was fessteht, wird man also annehmen dürfen, dass erst seit Ende des fünfzehnten, oder vielleicht richtiger, seit Beginn des sechszehnten Jahrhunderts, in Emmerich sich Zünfte in grösserer Anzahl constituirten.

III.

Zur Geschichte des Zunftwesens in Goch, Kalkar, Xanten, Rees und Dinslaken.

Mag die Uebereinstimmung zwischen Wesel und Emmerich hinsichtlich ihres ablehnenden Standpunktes der Zunftverfassung gegenüber wenigstens theilweise darauf zurückzuführen sein, dass beide Plätze überwiegend Handelsstädte sind, für Kalkar würde diese Begründung kaum ganz zutreffen. Möglich, dass dort der Einfluss Wesels besonders stark gewesen ist; vor allem aber kommt auch hier in Betracht, dass neben der Tuchindustrie, neben dem Getreidehandel und neben der Bierbrauerei, deren Betrieb der innungsmässigen Organisation widerstrebt, in Kalkar die anderen Gewerbe völlig zurücktreten. Es schien daher dort so wenig wie in Goch nöthig, den anderen Handwerkern, deren Zahl gering sein mochte, Innungsrecht zu gewähren. Am ehesten erhielten noch die Schuhmacher hier in Emmerich, Wesel und Cleve einen solchen Wunsch erfüllt.

In Goch geschah das im Jahre 1457, also zum mindesten einige Jahrzehnte eher als in Emmerich.²⁾ Vorher mögen die

¹⁾ Vergl. die Mittheilungen bei Dederich a. a. O. S. 389.

²⁾ Vergl. oben S. 662. Anmerk. 2.

„gemeyne ambachtsgesellen des schoemeker amptz“ eine Brüderschaft oder ein Amt „ohne Kören“ gebildet haben, wie die Kalkarer Wollordnung vom Jahre 1342 solche gewerblichen und kirchlichen Vereinigungen nennt, die der Anerkennung von Seiten des Magistrats oder des Landesherrn ermangeln. Aber erst 1457 erhalten sie von Bürgermeister, Schöffen und Rath offizielle Amtsstatuten. Bei dem Anlass lernt man auch den Mitgliederbestand kennen, er beläuft sich auf sieben oder achtzehn. Offenbar sind sie zahlreicher und angesehener als etwa die Schmiede und Zimmerleute. Um einen Massstab für das Uebergewicht der Wollindustrie in Goch zu erhalten, sei in diesem Zusammenhange erwähnt, dass Bergrath die Zahl der dortigen Webermeister nach der Menge der gearbeiteten Tücher auf 342 berechnet hat. Demgegenüber hat Schmoller mit Recht darauf hingewiesen, dass hierbei die Knechte einbegriffen seien. Er selbst schätzt gleichwohl die Zahl der Gocher Tuchmachermeister immerhin auf 144. — 1) Auch in dem Schuhmacheramt in Kalkar begegnet man einer Zahl von neunzehn Meistern. Dort bedeutet nun die Verleihung vom Jahre 1489 jedenfalls nicht die Constituirung, sondern nur die Wiederbestätigung ihrer Zunft und Brüderschaft. Die Genossen selbst haben ihre Statuten aufgezeichnet und dem Bürgermeister und seinen Gesellen, sowie den Schöffen und Kirchmeistern zur Anerkennung vorgelegt. Bei der Aufzählung der Rechte und Pflichten der Mitglieder werden die kirchlichen und brüderschaftlichen Verpflichtungen besonders eingeschärft. So darf namentlich am Tage des heiligen Crispinus, des Schutzpatrons, der Gottesdienst nicht versäumt werden. Im Uebrigen aber trifft man auch hier die Bestimmungen wieder, die sozusagen typisch sind für die Zunftbriefe dieser Gegend und dieser Zeit. Charakterisch sind höchstens die schroffen Massregeln, durch die allen, die nicht Kinder von Brüdern sind, der Eintritt erschwert wird. Gegen fremde Konkurrenz ist wenigstens eine Schutzmassregel getroffen. Schuhmacher von ausserhalb dürfen

1) Bergrath a. a. O. Heft 5 S. 122 und Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 83. Schmollers Satz ist vielleicht ein wenig zu niedrig gegriffen, weil er bei seiner Berechnung für die Verhältnisszahl der Knechte zu den Meistern von der Analogie der doch gewiss etwas anders gearteten Kölner Tuchindustrie ausgeht.

nämlich im Allgemeinen ihre Waare selbst zur Zeit der Jahrmärkte nur dann am Platz verkaufen, wenn in ihrer Heimathstadt ein gleiches Vorzugsrecht den Fabrikaten von Kalkar zugestanden ist. Ausgenommen von dem Verbot sind indessen bestimmte Sorten von Schuhen, die wohl nicht in der Stadt selbst hergestellt wurden und doch unentbehrlich sein mochten. Wie wenig aber auch in dieser verhältnissmässig späten Zeit der Personalzwang, die treibende Kraft des Zunftwesens, durchgeführt ist, lehrt der folgende eben deswegen ungemein wichtige Artikel: Item weren oick ennige meysteren bynnen Kalkar, die desen gesetten ind ordinantien vurscreven nyet consentirten off gefollicht enhedden noch naemails nyet folgen inwolden, myt den ensullen die vurscreven meystern nyet koepen off verkoepen off ennige behulp doin, dat den vurscreven ampt antrefft. Mit anderen Worten, es ist also auch jetzt noch dem Belieben eines jeden Meisters anheimgegeben, ob er dem Amt beitreten will oder nicht.

Und dieser Zunftbrief ist nun auf lange Zeit hinaus der einzige erhaltene in der Stadt Kalkar; erst von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an setzen die Amtsrollen zahlreicher ein. Gleichwohl werden wir annehmen dürfen, dass etwa um das Jahr 1500 ausser den Schuhmachern und Wollenwebern noch andere Gewerbe Innungsrecht erlangt hatten. In einem Zwist nämlich, zu dem es wohl im Jahre 1503 wegen der allzuhohen städtischen Ausgaben kommt, sind es die Gilden, die schon als berufene Vertreter der gemeinen Bürgerschaft das grosse Wort führen. Das lässt doch gewiss auf eine Mehrheit von Innungen schliessen.¹⁾

Die Leinenweber freilich, deren Amtsbrief von 1558 der zeitlich nächste ist, constituiren sich wohl erst in diesem Jahre zu einem wirklichen Amt. Ebenso wird nach einer Aufzeichnung im Rathsarchiv zu Kalkar den Schrödern jetzt erst (1558) die Befugniss zugesprochen, „eine sunderlinge Bruderschap und Gild“ zu bilden. Dem entspricht es, dass, eben so wie in der Rolle der Emmericher Schuhmacher, nunmehr den Leinenwebern und Schrödern ausdrücklich eingeschärft wird, nichts gegen die

¹⁾ Abschriften im St. zu D. und im Rathsarchiv zu Kalkar

Stadt und den Landesherren zu unternehmen. Um alle Schröder in der Stadt zum sofortigen Eintritt zu bewegen, wird ferner die Anordnung getroffen, dass bei späterer Aufnahme die bei den „buiten Inkomelingen“ üblichen erhöhten Gebühren auch von ihnen erhoben werden sollen.

Dieser verhältnissmässig späten Entstehung der Statuten ist es wohl zuzuschreiben, dass sie etwas weniger embryonisch sind wie die Mehrzahl der Amtsrollen etwa aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. So finden sich, von Bestimmungen über Lehrlings- und Gesellenwesen zu geschweigen, in ihnen ausführliche Angaben über das Meisterstück, das obligatorisch ist. Sogar die uns schon bekannten „drogscherers“ oder Trockenscheerer, die mit den Schneidern zusammen in der Gilde sitzen, müssen sich dieser „Pröve“, wie meist der technische Ausdruck lautet, unterziehen.

Auch die Innung der Brauer, deren Statuten vom Jahre 1585 sind, scheint erst damals sich constituirt zu haben. Die Strafandrohung in der Schröder- und der Schuhmacherrolle für die, welche sich erst später zum Eintritt bequemen werden, kehrt hier demgemäss wieder. Ausser den Bauern gehören noch die Gruppen der Malzmacher und der Tapper oder Bierwirthe zu dem Verbande.

Es gilt da durch festformulirte Vorschriften namentlich eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen den Gerechtsamen der Bürger, die Bier für ihren Hausbedarf bereiten, und denen, die die Branerei erwerbsmässig betreiben. Vor allem der Detailverkauf oder kurz gesagt, der Zapf, ist den Bürgern auf das Strengste untersagt. Freilich, wenn im Sommer das Bier jemandem „hart und sauer“ zu werden droht und er es darum gern „vertappen off verkopen“ will, wird ihm das gestattet, auch wenn er nicht Mitglied der Gilde ist. Das ist aber mehr eine besondere Gnade wie ein Recht; und damit daraus kein Missbrauch entstehe, wird bestimmt, dass nur ein einziges mal in jedem Sommer ein Bürger von dieser Vergünstigung Gebrauch machen darf.

Der erhaltene Amtsbrief der Schmiede ist vom Jahre 1602; aber zweifellos haben diese in Kalkar, wie fast immer sonst, wohl bald nach den Schuhmachern Innungsrecht erlangt. Offenbar gehört ihr Verband zu den Gilden, die bald nach 1500 die Rechte der gemeinen Bürgerschaft so energisch wahrnehmen. Diesem

höheren Alter entsprechend sind die Statuten ziemlich umfangreich; sie weisen ein ausgebildetes Gewerberecht auf. Für die hervorragendsten Gruppen, die in der Gilde der Schmiede sitzen, (Großsmede, Slotenmeckers, Büssen- und Messenmackers, Schwertfegers, Uhrenwerker und Kopperslegere) wird ein besonderes Meisterstück gefordert. Hinsichtlich der Abhängigkeit vom Rathe hatte sich indessen in dieser langen Zeit kaum etwas geändert, denn „allet doch biss tot wederseggen Bürgermeisters, Schepen“ etc., heisst es bezeichnend in einem der verliehenen Artikel.

Fasst man das Ergebniss aus diesen Einzelthatsachen zusammen, so wird man sagen dürfen, dass erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Kalkar das Zunftwesen sich völlig durchsetzt. —

Werfen wir nun auf die Geschichte der Innungen der beiden benachbarten Plätze Rees und Xanten, die erst verhältnissmässig spät vom Erzstift an Cleve gekommen sind, einen Blick, so stellt sich als unzweifelhaft heraus, dass in ihnen das Zunftwesen doch erheblich früher Eingang findet.

Um zunächst mit Xanten anzufangen, so scheint dort die Kaufmanns- oder Krämergilde sogar älter zu sein als selbst die der Wollenweber. Eben hierdurch erhält die Behauptung, die man zunächst wohl nur in Bezug auf die geldernschen Städte aufgestellt hat, die Innungen der Krämer seien die ältesten, eine neue Bestätigung. Und in der That verdienen diese Krämergilden unserer Territorien eine grössere Beachtung, als sie bisher gefunden haben.¹⁾ In einer ganzen Anzahl der geldernschen Plätze spielen nämlich jene Verbände, die bezeichnend den heiligen Nikolaus, den Patron der Seefahrer, zum Schutzheiligen haben, eine Rolle ähnlich der der Gewandschneider in Orten wie Stendal oder Salzwedel. Nicht allein, dass sie einmal der Sammelpunkt des städtischen Patriziats sind, selbst hohe Herren vom Adel oder gar die Landesfürsten selbst verschmähen es

¹⁾ Die Nikolausgilde der Krämer in Arnheim z. B. kommt im Jahre 1387 vor, vergl. Nyhoff, Inventaris van het oud archief van Arnheim S. 48 und Henrichs, Die ehemaligen Innungen der Stadt Geldern S. 18 ff.

nicht, sich aufnehmen zu lassen.¹⁾ Ob nun im Besondern die Krämerinnung der Stadt Xanten von ähnlicher Bedeutung gewesen ist, lässt sich nach dem Material, auf das ich beschränkt war, nicht mehr feststellen. Auch den Zeitpunkt ihrer Gründung vermag ich nicht mit voller Sicherheit anzugeben; Thatsache aber ist, dass im Jahre 1486, als ihren Mitgliedern ein neuer Brief ausgefertigt wird, ausdrücklich auf einen solchen von 1371 als den letztvorhergegangenen Bezug genommen wird.²⁾ In der Gilde sind nun nach der Rolle von 1486 alle die Bürger Mitglieder, die der „Mathen und Wagen gebrauchen“ und die „von den Dingen ihre Nahrung haben,“ die „der Kremerzysen antreffende“ sind. Sehr viel ausführlicher als die Statuten vom Jahre 1486 sind die vom Jahre 1560, indessen sind sie keine vollständige Kodification, vielmehr sollen sie nur die alten Rollen ergänzen. Daher handeln sie weniger von den Waaren, deren Vertrieb den Brüdern allein zusteht, sondern fast ausschliesslich von den Pflichten der Genossenschaft der Kirche und den Armen gegenüber. Die kirchliche Feier des Jahrestages des Schutzpatrons der Innung scheint, ähnlich wie bei den Schuhmachern in Kalkar, der Höhepunkt im Gildeleben zu sein, während z. B. in den Reeser und Emmericher Zunftrollen die weltliche Freude der Brüder bei fröhlichem Gelage sehr viel mehr hervortritt.

Ausgezeichnet durch zahlreiche Bestimmungen über die technische Seite des Betriebes ist die Rolle der Leinenweber vom Jahre 1485. Schon daraus würde man auf die grosse Bedeutung und auf das Alter des Gewerbes in Xanten schliessen dürfen. Zudem aber werden in ihr Statuten vom Jahre 1414 erwähnt: die Innung ist also jedenfalls eine der ältesten in Xanten.³⁾ Vom Jahre 1485 sind die Satzungen der Gilde der

¹⁾ Henrichs a. a. O. und vor allem das Verzeichniss der Gildemitglieder bei G. van Hasselt, *Arneheemsche outheden*, Deel 2 S. 106 ff.

²⁾ St. zu D. Ferner soll den alden giltbrieve in allen synen vollkomenheit blieden uytgescheiden in den puncten, dair desen brieff den alden giltbrieve toweder were.

³⁾ Namentlich im benachbarten Oberquartier Geldern und in einem Theil des Herzogthums Jülich stand die Leinwandweberei in besonderer Blüthe. Vergl. Henrichs a. a. O. S. 32. In den clevischen Städten, wie z. B. in Goch und Kalkar, tritt die Leinenindustrie eigentlich erst in der Zeit des Niederganges der Tuchmacherei mehr hervor.

Bäcker und Brauer in der Fassung, die mir bekannt geworden ist.¹⁾ Seit Menschengedenken, so behaupten die Mitglieder dieses Amtes, sei ihre Antoniusgilde eine Gilde „van den gilden tot Xanten“ gewesen, d. h. also, sie war eine der anerkannten Zünfte. Zu ihr gehören nicht allein die Bäcker und Brauer der Stadt, sondern auch die des ganzen Amtes Xanten. Einerlei ob sie Bürger sind oder nicht, sollen die Hausleute, wenn sie „die vurgerurden ampten doen, handtieren off gebrücken“ wollen, „dat ampt ind die gildt winnen gelick sie borgere weren.“

Dass die Amtsrollen der Schröder vom Jahre 1519 nur die Bestätigung älterer Vorlagen sind, braucht nach diesen Erörterungen kaum näher ausgeführt zu werden.²⁾ So wenig vollständig also auch unsere Nachrichten sind, man wird sagen dürfen, dass in Xanten zum mindesten etwa vom Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts an die Organisation der gewerblichen Betriebe in der Form von Innungen allgemeiner wurde. Fast möchte man versucht sein, Xanten in der Beziehung mit Cleve zu vergleichen, nur dass in Xanten die kirchlichen Interessen im Zunftwesen etwa die Rolle spielen, die dort den militärischen Anforderungen beigemessen werden muss.

Und etwa zu demselben Ergebniss gelangt man, wenn man das für Rees vorhandene Material durchmustert. Sieht man von dem bereits früher besprochenen Amtsbrief der Wüllenweber vom Jahre 1335 ab, so sind von 1475, 1477 und 1490 Rollen der Schröder, Schmiede und Schuhmacher erhalten. In allen drei Fällen wird man zudem behaupten dürfen, dass es sich um eine Erneuerung älterer Amtsbriefe handelt.

Ihrem Inhalt nach lehnen sich die Reeser Handwerkerstatuten fast durchaus an die Bestimmungen an, denen wir so ziemlich in allen Zunfturkunden des Territoriums begegnet sind. Hinzukommt, dass wenigstens die Rollen der Schröder und Schmiede, ebenso wie die Clever Amtsrollen, es dem Gildemeister

1) Vom 23. Februar (crastino Petri ad cathedram).

2) Möglicherweise bezog sich der frühere Amtsbrief nur auf die Schröder; die Trockenschärer mögen erst später hinzugekommen sein. Hinsichtlich ihrer wird in der Bestätigung vom Jahre 1519 noch besonders bemerkt, dass all ihr Regiment dem der Schneider entsprechen soll, want sye eyne gilde hebben.

angelegentlich einschärfen, darauf zu halten, dass die Schutz- und Trutzwaffen der Brüder vollzählig und in guter Ordnung sind.¹⁾ —

Ich gehe zum Schluss noch mit wenigen Worten auf die kleineren Städte ein. Dass Orte wie Goch, Dinslaken, Sonsbeck, in denen die Tuchindustrie in grosser Blüthe stand, von verhältnissmässig früher Zeit an ein Wüllemamt besaßen, wird man, wie schon gesagt, unbedenklich annehmen dürfen. Dergleichen mögen, wie es ja hier und da ausdrücklich bezeugt ist, die Schröder oder, um mit der Emmericher Urkunde von 1353 zu sprechen, die Gewandleute, die Verleger der Weber und Walker, sich zu einer Innung zusammengeschlossen haben. In Dinslaken z. B., das an commerzieller Bedeutung doch ein wenig hinter Xanten, Rees oder Cleve zurücksteht, sind, wie Eingangs erwähnt, die ältesten erhaltenen Statuten des Amtes der Schröder sogar vom Jahre 1399. Der Brief ist schon insofern interessant, weil an das Original Dietrich von der Mark, unter dessen Herrschaft die Stadt damals stand, sein Siegel gehängt hat. So viel ich weiss ist das, abgesehen von den Wüllemamtsbriefen, die einzige Innungsverleihung, die nicht vom Magistrat allein oder vom Magistrat und dem Stadtrichter ausgeht. Das Amt aber der Schröder in Dinslaken ist sehr viel älter; das verrathen, von allem anderen abgesehen, schon die Eingangsworte: Dit synt voerwaerden van einer gylden der burgere van den Schröderampte to Dinslaken mit broeken en dwanghe van aldes under oen daerto gesat ende verboert.

Das nächste in Abschrift erhaltene Dokument der Stadt Dinslaken ist der Amtsbrief der Schuhmacher von 1453. Aber auch hier handelt es sich unzweifelhaft nur um eine zeitgemässe Umgestaltung älterer Statuten. Denn die „semetlicke meister van den schomekeramt ten Dinslaken“, die vor Bürgermeister, Schöffen und Rath kommen, um ihre neue Amtsordnung ratifizieren zu lassen, sprechen von ihrem Verband als von einer gilde, van aldes gehieten sinte Johansgilden. Durch diese

¹⁾ Der Amtsbrief der Schneider wird 1637 erneuert, die Leinenweber erhalten 1611, die Bäcker und Fassbinder 1656, die Tischler und Zimmerleute 1663 Statuten im St. zu D., Cleve-Mark, Städte, Rees.

wenigen Thatsachen der Dinslakner Gewerbe**geschichte** wird dargethan, dass dort, wenn nicht am **Ausgang** des vierzehnten, so doch im Anfang des **fünfzehnten** Jahrhunderts das **Zunftwesen** in der Hauptsache **durchgedrungen** ist. Es kann also gar nicht zweifelhaft sein, welcher der beiden Kategorien von Städten man den Ort zurechnen muss. Offenbar gehört er nicht zu Wesel, **Emmerich** und **Kalkar**, sondern, wie in **Cleve**, **Xanten** und **Rees**, hat man in dem kleinen gewerbfleißigen Platze der Organisation von Innungen minder ablehnend gegenübergestanden. Sieht man aber von diesen Dinslakner Urkunden ab, so bleibt der **Amtsbrief** der **Gocher Schuhmacher** von 1457 die einzige aus der Zeit vor 1500 erhaltene **Zunftrolle** einer der kleineren **clevischen Städte**.

Weit unter Orten wie Dinslaken und Goch stehen nun aber an Wohlstand und Bedeutung Gemeinden wie **Griet**, **Griethausen**, **Sonsbeck** oder **Üdem**, die eigentlich kaum etwas anderes sind, als **Marktflecken**, als **Dörfer**, die an Zahl der Einwohner und hinsichtlich aller möglichen politischen Rechte allerdings vor den umliegenden Ortschaften — mit Ausnahme freilich der *liberae villae* — nicht wenig bevorzugt sind. In den seltenen Fällen, in denen irgend welche **Gildestatuten** dieser Flecken überhaupt erhalten sind, weisen sie sämtlich auf das Ende des **sechszehnten** oder gar auf das **siebzehnte Jahrhundert** zurück. Da hat doch die Vermuthung vieles für sich, dass in ihnen **thatsächlich** erst in jener Periode die **Handwerker** zu **Innungen** **zusammengetreten** sind. Einen **Fingerzeig** in der Hinsicht giebt, meine ich, das **Gesuch**, welches die **Stadtverwaltung** von **Üdem** im Jahre 1650 an den **Kurfürsten Friedrich Wilhelm** richtet, es möge dem **Magistrat** erlaubt sein, nach einem beigefügten **Formular** den dort **angesessenen Handwerkern** **Innungsrecht** zu verleihen.¹⁾

¹⁾ Im St. zu D., Cleve-Mark, Städte, Üdem.

A n h a n g.

Zur Geschichte der Nikolausgilde in den geldernschen Hauptstädten.

Ich werfe zum Schluss noch einen Blick auf die Zunftverhältnisse des benachbarten Gelderlandes, auf die schon so wie so oft genug hingewiesen werden musste. Wie in Cleve, setzt sich auch in Geldern das Zunftwesen erst verhältnissmässig spät durch, wenn auch immer noch um einige Jahrzehnte früher wie dort. Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts aber lenkt dann die Entwicklung in Geldern in andere Bahnen ein. Haben auch die Innungen in diesem Territorium nur etwa ein Menschenalter früher Eingang gefunden, so ist eben die Thatsache dennoch von entscheidender Bedeutung gewesen. Als die Zünfte, bereits in grösserer Anzahl vorhanden, einen guten Bruchtheil der wohlhabenden Bevölkerung der einzelnen clevischen Städte zu umfassen anfangen, hat nämlich der gemeine Bürger fast durchweg schon in einem Bürgerausschuss oder in den sogenannten Geschworenen oder Kurgenossen eine besondere Vertretung. Wo nähere Angaben vorliegen, erfährt man zudem, dass es meist die Stadtviertel sind, die in den Mitgliedern des Bürgerausschusses Männer ihres besonderen Vertrauens sehen. Dafür, dass die Innungen politische Bedeutung gewinnen, fehlen also hier so gut wie alle Vorbedingungen.

In den geldernschen Städten hingegen weiss man von einer solchen Vertretung der gemeinen Bürger in der älteren Periode kaum etwas. Erst ganz allmählich constituiren sich hier und da derartige Kollegien, wie z. B. die Vierundzwanziger oder gemeensluiden in dem Städtchen Geldern.¹⁾ In der Regel

¹⁾ Nettesheim, Geschichte der Stadt Geldern Band 1 S. 62. Sehr unbestimmt äussert sich van Spaen (Historie van Gelderland D. 1 S. 426) über den Zeitpunkt der Entstehung der Kollegien der „Gemeindeleute“.

aber organisiren sich die Handwerker zu politischen Zünften nach Art der Gilden, die wir in der Stadt Cleve kennen gelernt haben, und suchen als solche Einfluss auf die Stadtverwaltung zu erlangen. Das geschieht nun meist auf zwei verschiedene Arten. Entweder delegiren die Zünfte eine Anzahl von Vertrauensmännern zu einer neuen mitberathenden Behörde, die dann in ihrer Wirksamkeit sich so ziemlich mit dem Bürgerausschuss der clevischen Städte deckt; oder aber die älteste und mächtigste Gilde, die des heiligen Nikolaus, in der die Tuchhändler und Kaufleute sitzen, wächst sich zu einem die Gesammtheit der Zünfte vertretenden Organ aus.

Diese ganze Entwicklung aber fällt, wie ich schon andeutete, in eine verhältnissmässig späte Zeit. Mancherlei Zwistigkeiten und bürgerliche Unruhen gehen vorher, ehe durch solche Neuordnungen ein Gleichgewicht der Kräfte hergestellt wird. In Arnheim ist es erst Kaiser Maximilian I., der im Jahre 1487 die inneren Streitigkeiten wegen der Theilnahme der gemeinen Bürger am Stadtre Regiment beilegt und die Einwohner auf sechs politische Zünfte vertheilt.¹⁾ Dabei dienen ihm, wie sich nachweisen lässt, die Verfassungszustände in Nymwegen und Roermond zum Muster. Um einen Begriff zu geben von der Zusammensetzung der sess gilden en gildtschappen in Arnheim, erwähne ich, dass nach der Reform zu der ersten Gilde die koopluide, schippers, wyntepers, ossenwyders, kremers, vleischhouwers, koernkoperen ende voert die cynsneringen gehören. Und eben so bunt sieht es in den anderen Verbänden aus. In dem zweiten sind, um auch das noch anzuführen, die brouwers, herbergiers, bierzeppers, barbiers, bouwluide, becker, molners ende voirluide.²⁾ Von diesen Gilden soll jede dem Landesherren oder dessen Bevollmächtigten zwei Personen als Gildemeister

¹⁾ Urkunde vom 31. Mai (letzten dach in meye) bei Nyhoff, Inventaris van het oud archief der gemeente Arnhem (1864) S. 150. Vergl. auch G. von Hasselt, Kronyk van Arnhem (1790) S. 59: In diet jaar hielt men veele kallingen te Nymegen over den gilde om zich daerna omtrent die Arnheimsche gilden so moegelijk te gedragen; ende die frunden von Nymegen kwamen dartoe oock hyer over (vom Jahre 1499?).

²⁾ Vergl. die Bestätigung bei G. von Hasselt, Arnheimsche oudheden D. 2. S. 99: Nyhoff a. a. O. S. 171.

präsentiren. Von ihnen wird dann immer einer gewählt.¹⁾ Die also gekorenen Sechser bilden eine besondere Behörde, einen Bürger- oder Gildeausschuss neben den Kollegien der Schöffen und Rathmannen.²⁾ Und schon sehr viel früher war diese oder doch eine durchaus entsprechende Einrichtung auch in Roermond, der mächtigen Hauptstadt des Oberquartiers, getroffen worden. Hier scheint es eines Eingriffs von Aussen nicht mehr bedurft zu haben, die regierenden Geschlechter werden sich auf die Dauer der Ueberzeugung nicht haben verschliessen können, dass jeder Widerstand gegen die Bewegung der gemeinen Bürger, die sich in den Herrschaftsgelüsten der Zünfte offenbarte, nutzlos sei. Der Beschluss, den der Magistrat demgemäss fasst, ist vom 16. Juni 1449. Er fällt also gerade in die Zeit, in der man in Cleve die Auftheilung der Bürgerschaft in politische Zünfte oder Gilden eben beendet hatte. Die Aemter in Roermond erhalten demnach die Befugniss, zusammen sechs Geschworene in einen Ausschuss zu delegiren, dem dann neben den bestehenden Kollegien ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen wird.³⁾ Späterhin scheint man die Zahl der politischen Gilden auf fünf herabgesetzt zu haben; aus jeder von ihnen ernennt der Magistrat zwei Personen, die an den Rathsverhandlungen theilnehmen.⁴⁾

1) Ende alle die ghene die ennige neringen off ampten doen ende oick andere burgeren ende ingesetenen huissittende, die sullen sich dairin inde to doen ende toegeven sulcx mede te halden. Und zum Schluss heisst es dann: Ende doch dit allet alsoe tho halden als men dat bynnen der stadt van Nymegen handelt end duet. Leute, die nicht Bürger- und Gilderecht erworben haben, dürfen, abgesehen vom Jahr- und Wochenmarkt, in Arnheim nicht am feilen Kauf theilnehmen, want die uithemsche hier niet en waeken ende den heer noch der stadt geen schattinge ofte ongelt engeven noch oeck genen dienst en doen alss andere borgers bynnen Arnhem woenende, die oere sess gylden ende voert syn volle harnasch hebben.

2) Vergl. vor allem Nyhoff a. a. O. S. 226 Urk. vom 25. Sept. 1547.

3) Inventaris van het oud archief der gemeente Roermond, tweede druk (Roermond 1868) S. 208. Die von Henrichs (Die ehemaligen Innungen der Stadt Geldern) S. 15 citirte Abhandlung im „Almanak van het Arrondissement Roermonde“ voor 1865 ist mir unzugänglich gewesen; ebenso ibid. S. 16 die Abhandlung über die Stadt Arnheim in „Geldersche volksalmanak“ 1865 S. 8.

4) Ueber die politischen Zünfte in Venlo vergl. Henrichs a. a. O. S. 15.

Alle Spuren weisen auf Nymwegen hin als den Platz, in dem diese Entwicklung sich zuerst vollzogen hat. Und in der That ist die Umformung und Erweiterung, die dort am Ende der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die Kaufmannsgilde des heiligen Nicolaus erfährt, der Beachtung im höchsten Grade werth.

Zu den älteren Nachrichten die bisher bekannt waren ist ganz neuerdings noch eine hinzugekommen, die aller Wahrscheinlichkeit nach in das Jahr 1425 zu versetzen ist. Es handelt sich um einen Schiedsspruch, den Johann von Egmond, als ruwert der landen van Gelre, in Zwistigkeiten der Bürger zu Nymwegen fällt.¹⁾

Auf der einen Seite stehen Bürgermeister und Schöffen, auf der anderen die guede luyde off mannen van der gemeynen. Als Vorkämpfer der „guten Mannen“, also der Gemeinde, den regierenden Geschlechtern gegenüber erscheinen die Meister van sunter Claesgilden. Diese verlangen und setzen durch, dass ihnen ein besonderes rekenboeck übergeben wird, aus dessen Inhalt sie sich einen Ueberblick über Einnahmen und Ausgaben verschaffen können.

Sehr viel weiter fortgeschritten ist die Organisation der gemeinen Bürgerschaft bereits ein Jahrzehnt später. Das zeigt ein Vertrag vom 10. Februar 1434, die littera concordiae inter consilium et magistros sancti Nicolai, aengaende die bewaronghe van den derden sleutel der stadtkiste.²⁾

Man kommt nunmehr darüber überein, dass die Meister der Nicolausgilde fortan einem Mitglied des Rathes, das ihnen einen Gehorsamseid zu leisten hat, den dritten Schlüssel der Stadtkiste überantworten sollen. Dieser ihr Vertrauensmann hat sozusagen den Rentmeister in seiner Geschäftsführung zu kontrolliren: er ist gehalten bei jeder Verbindlichkeit, die die Stadt eingeht, einige von den sechs Meistern der Gilde herbeizurufen. Desgleichen muss er dafür sorgen, dass ihnen, als seinen

1) Stadrechten van Nymegen a. a. O. S. 193. Hinsichtlich der Datirung verweist der Herausgeber mit Recht auf Nyhoff, Gedenkwaardigheden etc. Band 4 Nr. 2, 31 und 32.

2) Nyhoff, Inventaris van het oud archief der gemeente Nymegen 1864) S. 36 und jetzt abgedruckt in Stadrechten etc. a. a. O. S. 194.

Auftraggebern, regelmässig das schon erwähnte rekenboeck mitgetheilt wird. Andererseits verpflichten sich die Vorsteher des mächtigen Verbandes, gheen nyhe ghewoenten tegen den raedt aufzubringen.¹⁾

Man sieht, es wird ein ehrlicher Waffenstillstand abgeschlossen: Die Nicolausgilde, als Vertreterin — man wird sagen dürfen der vornehmeren Elemente — der Gemeinde den Geschlechtern gegenüber, hat sich eine Achtung gebietende Stellung verschafft.

Für die bedeutende Thätigkeit der Meister innerhalb der städtischen Verwaltung legen fortan viele Urkunden Zeugniß ab. Am anschaulichsten tritt ihre Wirksamkeit in gewissen Aufzeichnungen hervor, die wohl um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden sind.²⁾

Nicht allein, dass die Gilde die Bürger gegen Willkür im Gericht schützt, sie unterstützt andererseits auch die herrschenden Geschlechter in dem schwierigen Amt des Regierens, denn sie macht sich anheischig, dem Magistrat mitzutheilen, wenn sie irgend was über eine etwa bevorstehende landesherrliche Schatzung oder über Kriegsgefahr in Erfahrung gebracht habe.³⁾

So abgeschlossen ist nun aber kaum jemals das Patriziat einer mittelalterlichen Stadt, als dass nicht die reicheren Bürger des Mittelstandes von ihm bereitwillig aufgenommen würden. Es kann einen daher nicht wundern, wenn die Leiter der Gilde auch damit rechnen, dass einige der Brüder zu Schöffen, Rathmannen oder zu Dienern des Landesherrn ausersuchen werden. In solchem Falle muss indessen der Betreffende sofort aus dem Verbande ausscheiden. Erwartet aber wird von ihm bei dem Eide, den

¹⁾ Nicht ganz genau — hinsichtlich des Zeitpunkts der Entstehung — ist die Darstellung die Joosting (Inventaris van het oud archief der Nymeege sche broederschappen 1891, S. XX) von der Thätigkeit der Gilde giebt. Er sagt: Terwyl toch in het begin der 15. eeuw het stadsbestuur (behalve den ambtenaren door den landsheer benoemd) bestond uit burgemeesteren, schepenen en raad, zien wy tegen het jaar 1460 nog een andere factor . . . optreden, de mesters van het St. Nicolaasgilde.

²⁾ Jetzt zum grösseren Theil zusammengestellt in Stadrechten etc. S. 192 ff. Vergl. auch A 248 im St. zu D.

³⁾ Am wichtigsten ist die undatirte Kodification: Dyt ys die eendracht ende geloefte van sunter Claes ghylda. A. a. O. S. 195 ff.

er bei dem Eintritt geschworen, dass er niemals etwas gegen die Gilde thun werde.

Denn eine Auszeichnung, die längst nicht jedem zu theil wurde, war es, in die Genossenschaft aufgenommen zu werden. Im Allgemeinen nämlich ist die Mitglieberzahl auf zweihundert Mannen beschränkt; indessen kann ausnahmsweise darüber hinaus jemand, auf dessen Theilnahme Werth gelegt wird, zugelassen werden.

Mit den anderen Aemtern der Stadt hat die Gilde enge Fühlung. Deren Meister treten wohl mit denen des grossen Verbandes zu gemeinsamen Berathungen zusammen. Dass die Nikolausgilde die oberste, führende Genossenschaft innerhalb der zünftischen Gemeinde ist, zeigt sich auch darin, dass die Vorsteher dieser Verbände bei der Bestellung der fünf Gildemeister betheiligt sind. Später sind es übrigens wieder, wie von Haus aus, deren sechs.

Die Umsetzung der Präsidenten geschieht gelegentlich des grossen Festschmauses, der alle Jahre am Sonntag vor Pfingsten die Brüder auf dem Gewandhaus vereint. Da werden denn immer drei von den alten Meistern durch neue ersetzt. Uebrigens wird auch offen ausgesprochen, dass nur die Mitglieder der Aemter, die Meister, das heisst also, eine wirkliche zunftmässige Organisation haben, darauf rechnen können, von der Gilde „verantwortet“ oder, mit andern Worten, in ihren Rechten geschützt zu werden.

Es liegt nicht in meiner Absicht, die weitere Entwicklung der Nymwegener Gilde und ihren Einfluss auf die der Gilden der anderen geldernschen Städte zu verfolgen, ebenso wenig vermag ich hier zu untersuchen, welche Kräfte die eigenartige Neubildung veranlasst haben. Hinlenken aber möchte ich die Aufmerksamkeit auf die innere Geschichte von Nymwegen, weil eben Nymwegen die einzige geldernsche Stadt ist, deren Entwicklung man Schritt für Schritt bis zu den Anfängen verfolgen kann.¹⁾

¹⁾ Der Einfluss auf die Organisation der Nikolausgilde in Arnheim ergiebt sich noch aus einer Aufzeichnung vom 30. Oktober 1487. A. a. O. S. 201.

Kapitel 14.

Die Verfassung der clevischen Städte am Ausgang des Mittelalters.

I.

U e b e r b l i c k .

Die nachfolgenden Betrachtungen gelten den Verfassungsverhältnissen der clevischen Städte, wie sie sich namentlich unter den letzten Fürsten märkischer Herkunft gestaltet haben. Die Regierungsweise Johanns II. habe ich bereits charakterisirt. Sein Sohn gleichen Namens hatte zwar nicht die Kriegsleidenschaft des Vaters geerbt, indessen fehlten ihm wie dem Vorgänger die wahren Regententugenden, durch die die drei ersten Generationen des Geschlechts das kleine Territorium gross gemacht hatten.¹⁾

Gleichwohl erringt Johann III. (1521—1539) während der kurzen Frist seines Regiments nicht geringe Erfolge; denn wenigstens eine Eigenschaft besitzt er, die auch den minder begabten Herrscher zu Grosse befähigt: er weiss sich mit einer Reihe geschickter und tüchtiger Sekretäre und Rätthe zu umgeben. Wenn späterhin von seiner Politik und seinen Erfolgen den Städten gegenüber die Rede ist, mag also dahingestellt bleiben, ob das Verdienst ihm persönlich oder den Staatsmännern an seinem Hofe — ich nenne nur Johann v. Flatten und Konrad von Heresbach — anzurechnen ist.²⁾

Wie dem nun auch sein mag, als Johann III. nach dem Tode seines Vaters in Nordwestdeutschland jene Ländermasse vereinigte, die man nicht mit Unrecht einem Königreiche ver-

¹⁾ Eine gute Schilderung seiner Eigenart giebt Keller, Geschichte der Wiedertäufer (1880) S. 48 ff.

²⁾ Wolters, Konrad von Heresbach, 1867 und v. Haefen a. a. O. Band 5 S. 14 ff.

glichen hat,¹⁾ gelang es allmählich, die Hochfluth der landständischen Bewegung zurückzustauen. Die Landtage der fünf Territorien vermochten mit ihren verschiedenen Korporationen diesem „klaren und festen Regiment“ gegenüber nur wenig zu erreichen.²⁾ Auch verstanden es die leitenden Staatsmänner, durch mancherlei erspriessliche Massnahmen den Unterthanen Erleichterungen zu gewähren sowie dem Handel und Wandel des durch die geldernschen Kriege erschöpften Landes wieder aufzuhelfen.³⁾

Diese Erfolge machen sich, wie ich schon andeutete, auch im Verhältniss der neuen Regierung zu den Städten bemerkbar: nicht allein, dass mit der Verleihung weiterer Privilegien auf das Aeusserste gekargt wird, auch die „Schöffenkur“; die Befugniß, Schöffen und Rathmannen, sei es nun einzusetzen oder zu bestätigen, wissen die Räthe hier und da ihrem Herrn zurückzuerobern.⁴⁾ Dabei kommt ihnen zu statten, dass, wie sie die einzelnen Landtage gegeneinander ausspielen, sie sich nun auch mit dem einen Theile der Bürgerschaft einer Stadt gegen den anderen verbünden. In dieser Zeit, in der sich die grösseren Territorien zusammenballen und es mit einer eigenen Wirthschaftspolitik versuchen, muss ja mit Nothwendigkeit der Stadtgedanke, der doch nur auf der Ueberzeugung beruht, dass die Bürger eines Ortes in dem Schirm ihrer materiellen Existenz auf einander angewiesen sind, an Energie verlieren. Das ist namentlich da der Fall, wo — gegen die Regel — die Gemeinde keinen oder einen unzureichenden Einfluss auf die Stadtverwaltung ausübt. Solche Plätze sind Emmerich und Cleve; auch wäre hier in erster Linie Duisburg zu nennen, dessen innere Einrichtungen wohl damals erst die Einwirkungen der anderen Städte des Landes erfahren.⁵⁾

¹⁾ Diese oft wiederholte Aeusserung Wilhelms v. Grevenbroich wird mitgetheilt von Kraft, Zeitschr. d. Berg. Geschichtsv., Band 4 S. 297.

²⁾ v. Haeften a. a. O. S. 15.

³⁾ Keller a. a. O. S. 52.

⁴⁾ Angaben über Privilegienverleihungen bei Teschenmacher - Dithmar, Annales etc. S. 331 ff.

⁵⁾ Wahlordnung — wohl vom Ende des 15. Jahrhunderts? — bei Averdunk a. a. O. S. 393.

Uebrigens geht damals ein scharfer Zug der Unzufriedenheit mit den regierenden Herren durch die Städte Nordwestdeutschlands. Ein Chronist der Gegend, dessen Kinderzeit in diese Epoche fällt, Dietrich Westhoff, stellt die verschiedenen auf-rührerischen Bewegungen nebeneinander.¹⁾ Da berichtet er zunächst von dem bekannten Kölner Aufstand, der das Jahr 1513 so blutig eröffnete (Januar). Dergelyken uproer heft sich, so fährt er dann fort, im selvigen jaer to Nues erhaven willen. Dort aber habe der Rath rechtzeitig eingelenkt, indem er sich den demokratischen Wünschen fügte. Endlich im Februar 1513 sei die Gemeinde in Aachen gegen den Bürgermeister und den Magistrat losgefahren: Rechenschaft und Abschaffung der drückenden Accise habe man gefordert.

Der Chronist hätte noch hinzufügen können, dass in demselben Monat desselben Jahres auch in Duisburg die gemeinen Bürger sich erhoben. Und in der That mag eben in dieser Stadt, deren Wohlstand mehr und mehr zerfällt, die oligarchische Wirthschaft schwere Mängel aufgewiesen haben.²⁾ Die clevischen Städte scheinen von der allgemeinen Gährung ziemlich unberührt geblieben zu sein. Wenigstens die kleinen Reibungen zwischen Bürgern und Rath in Kalkar sind in dem Zusammenhang kaum erwähnenswerth.³⁾ In anderen Plätzen wird es gegen Anfang des neuen Jahrhunderts stürmischer zugegangen sein. Das zeigen z. B. die gleich näher zu besprechenden Ereignisse in Rees (1501).⁴⁾ Hatte sich dort zunächst der Unwille gegen den Herzog gerichtet, so wandte er sich später in der Zeit der allgemeinen Unruhe auch gegen die regierenden Geschlechter. Das Ergebniss der Reformen, die man durchzusetzen wusste, ist die noch zu besprechende Regimentsordnung vom Jahre 1515. Ungefähr um die Zeit ward nun auch Wesel von der Bewegung erreicht, die allgemach den Rhein hinunter ihren Weg nahm. Auch hier wieder ist bald der Landesherr, bald der Magistrat der Stein des Anstosses. Mit Johann II. war man

¹⁾ Deutsche Städtechroniken Band 20 S. 396 und 397.

²⁾ Ausführliche Darstellung des Verlaufs in Wassenberchs Chronik Deutsche Städtechroniken Band 24 S. 237.

³⁾ Vergl. unten S. 743.

⁴⁾ Unten S. 701 ff.

dort schon 1512 aneinander gerathen. Der Anlass zum Streite tritt aus den Quellen nicht scharf genug hervor.¹⁾ Jedenfalls fürchtete man in Wesel, dass die seit Alters gewährten Privilegien gebrochen würden. Deswegen schloss man jetzt den Bund mit den märkischen Städten fester unter der ausdrücklichen Verpflichtung, jeden Uebergreif der Art zurückzuweisen.

Diese Zwistigkeiten ergriffen dann die inneren Verhältnisse der Stadt. Das geht deutlich aus dem Bericht hervor, den ein so kundiger Urtheiler wie der Chronist Wassenberch über die Sühne giebt, zu der man sich 1514 verstand.²⁾ In welcher Weise bei dem Anlass die Stadtverfassung verändert wurde, wird demnächst (S. 732) zu zeigen sein.

Länger dauerte es, bis Emmerich — weiter abwärts am Rhein gelegen und mehr als die anderen Plätze in die Wirren des geldernschen Krieges verwickelt — von der allgemeinen Stimmung ergriffen wurde. Um so grösser war die Erregung, die sich 1522 endlich Luft machte. Nicht einmal die Person des Landesherren, der in die Stadt geritten kam, um die Gemüther zu beschwichtigen, wird von den Anführern respektirt. —

Aus der langen Regierungszeit Herzog Wilhelms und aus der des letzten Fürsten des Hauses, ist dann wenig mehr zu berichten. Die urkundliche Ueberlieferung, bis dahin die vornehmste Quelle, versiegt allgemach gänzlich, ohne dass — abgesehen vielleicht von einigen Ausnahmen — dafür Akten an die Stelle träten. Mehr noch wie unter dem Vorgänger sind es jetzt die Räthe, die die Staatsgeschäfte leiten. Dass es ihnen gelang, dem Hofgericht die Stellung einer obersten Instanz für die Städte zu erkämpfen, wurde bereits erwähnt.³⁾ Im Allgemeinen scheint etwa von der Mitte des 16. Jahrhunderts an das kommunale Leben, das Interesse an der Leitung des Gemeinwesens, seinen tiefsten Stand erreicht zu haben. Einen frischeren Zug verspürt man erst wieder, nachdem Brandenburg hier festen Fuss gefasst hat. Da kommt es denn abermals, wie während der hundert und fünfzig Jahre nach 1400, zu

¹⁾ Vergl. die Literaturangaben von Ilgen a. O. S. 233 Anmerk. 6.

²⁾ A. a. O. S. 246.

³⁾ Oben S. 549 ff.

Reibungen zwischen den gemeinen Bürgern und den Magistratsmitgliedern. Wieder wie in alter Zeit bemühen sich beide feindliche Partheien, die Regierung für ihre Auffassung zu gewinnen. Die ihrerseits freut sich der günstigen Handhabe, ihren Einfluss zu vergrössern, und versucht nunmehr die so lange begehrte Rathskur endgültig an sich zu bringen. Wie man weiss ist das da und dort gelungen. Indessen ist es nicht meine Absicht, diese Zeit und ihre besonderen Formen kommunalen Wesens hier darzustellen: nur in einigen wenigen Fällen, wo es der Zusammenhang erforderte, bin ich dieser oder jener Verfassungsinstitution bis zur jener Periode nachgegangen.

II.

Die Weiterentwicklung der Reeser Stadtverfassung.

Es sind vornehmlich Wesel, Rees, Emmerich und erst in zweiter Linie Cleve, Kalkar und Buderich, über deren Verfassungsentwicklung am Ausgang des Mittelalters zuverlässige Nachrichten vorliegen. Es kommen noch hinzu einige der zahllosen kleineren Städte des Landes, für deren innere Zustände man freilich in der Hauptsache auf Rückschlüsse aus jüngerer Zeit angewiesen ist. Und zwar fliessen die Quellen besonders reichlich für Wesel, Emmerich und Rees, die drei Prinzipalstädte am rechten Rheinufer. Ich beginne mit Rees, weil dort die Reform der älteren Verfassung unverhältnissmässig früh einsetzt, an ältere Reformen anknüpft und besonders energisch durchgeführt wird. Zunächst sei hier nochmals an die früheren Erörterungen über die grosse Regimentsordnung Johanns I. vom Jahre 1473 erinnert.¹⁾

¹⁾ Oben S. 325.

Die Erbllichkeit des Schöffen- und Rathmannenamtes, welche der sonst in den clevischen Städten üblichen Praxis durchaus widerstreitet, wird damals in der ehemals erzstiftischen Stadt beseitigt. Die gemeinen Bürger sind es, die jetzt zuerst einen nachhaltigen Einfluss auf die Stadtverwaltung erlangen, denn sie ernennen in den Versammlungen der drei Centschaften die Wahlmänner, die dann ihrerseits die Schöffen und Rathsherren, soviele deren jährlich ausscheiden, nominiren. Zudem wird 1473 ein drittes Kollegium constituirt. Von jenen dreissig Wahlmännern bilden neun sozusagen einen ständigen Bürgerausschuss: als „Geschworene“ müssen die Neuner bei allen wichtigen Maassnahmen hinzugezogen werden. Auf dieser neuen demokratischen Grundlage entwickelt sich nun in den nächsten Jahrzehnten augenscheinlich ein kräftiges und selbstbewusstes politisches Leben. Aus dem ersten oder dem zweiten Jahrzehnt nach dem Erlass der Wahlordnung Johannis I. ist nämlich eine ziemlich umfängliche Aufzeichnung des Reeser Verfassungsrechtes. Die Kodification knüpft an an das eben erwähnte Wahlgesetz von 1473. Bei aller Ausführlichkeit ist damals doch manches unklar geblieben: Int want men dan uyt den vurscreven brieve, heisst es, nyet vulkomelick verstain enkan, soe woe die koere van scepenen, raide geswaeren ind van anderen amptluden togain ind geschyen sall . . .¹⁾ In dieser Ergänzung wird unter anderem auch bestimmt, dass, damit jemand sich nicht selbst zum Wahlmann kiest, jede Centschaft die zehn Wahlmänner, die sie aufzustellen habe, aus einer der beiden anderen Centschaften nehmen müsse.²⁾

Und auch über die Wirksamkeit des damals neu eingesetzten Kollegiums der Geschworenen erfährt man nicht unwichtige Einzelheiten. In der Kommission, die die Revision hat über Maass und Gewicht (die zum feilen Kaufe gebraucht

¹⁾ Papierhandschrift im St. z. D., A 248 Bl. 299.

²⁾ A. a. O. Bl. 301: Ind up dat dese koere mit desen dartigen onssarthyelick to gain ind nyemant sich selven kyesen ensall off endarff, so is umb sulcx to verhueden ingesat, dat die von der Nyerstraiten senschappen tien der personen vurgerurt kyesen sullen uter Rynstraten sentschappen ind die van der Delstraten sentschappen sullen dan voirt tien kyesen uit der Nyerstraten senschappen.

werden), sitzt ein Schöffe, ein Rathmann und einer der Geschworenen.¹⁾ Zu den Rathssitzungen freilich, die jetzt, nachdem neues Leben in die städtische Verwaltung gekommen ist, jeden Montag und jeden Donnerstag stattfinden, brauchen die Geschworenen nicht regelmässig zu erscheinen. Sobald indessen Angelegenheiten von irgend welchem Belang verhandelt werden, „als renten te kopen off to verkoepen off to versetten, nyhe getymmer off hoefden to maicken, off assysen, gemaile off slege te verpachten off uyt to doin off dergelyken, dat trefflicken saeken syn“, ist der Bürgermeister gehalten die Neuner zu den Berathungen hinzuzuziehen. Man sieht, es ist im Ganzen dieselbe Abgrenzung, die wir in allen andern clevischen Städten angetroffen haben, nur dass die Angaben jetzt naturgemäss mehr ins Einzelne gehen, wie etwa bei dem alten Weseler Schied von 1308. Uebrigens wurde die Wahlordnung von 1473, die rein äusserlich betrachtet, als entschiedener Sieg der demokratischen Parthei aufgefasst werden könnte, in der Praxis maassvoll genug gehandhabt.

Unwillkürlich fragt man sich doch, woher in einer Stadt von etwa dreitausend Einwohnern so viele geeignete Personen für den jährlichen Magistratswechsel herkommen sollen. Wie in Kalkar, so werden also auch hier fast durchweg die Beamten des ausgehenden Jahres gleich oder spätestens nach einigen Perioden zurückgekehrt sein. Nur auf das Eine wurde nachdrücklich gesehen, der Bürgermeister, der ja aus den alten, d. h. im zweiten Jahre amtirenden Schöffen, genommen wird, darf höchstens zwei mal hintereinander als solcher fungiren. Wird sonst ein Schöffe, der im zweiten Jahre auf der Schöffenbank sitzt, bei der Magistratsumsetzung wieder ernannt, so gehört er dennoch zu den „neuen und jungen Schöffen“, so dass er also seinen Kollegen, die erst im Vorjahr eingetreten sind, den Vorrang lassen muss.²⁾

¹⁾ A. a. O. Bl. 304.

²⁾ Men sall in desen koeren van den burgermeistere vurscreven verhueden, dat men nyemant tot enen burgermeister kyse langer dan twe jair neist na malkanderen; mer so dat privilegium vurscreven begript, dat vier die aldste scepene ind voirt die sess raide ind negen geswaeren alle jaere up den koerdach vurscreven by oen selven affgain ind ontsat sullen wesen, so sal men nochtant die selve afgegain scepene, raide ind geswaeren

Immerhin war durch die Reform viel gewonnen, mit der alten oligarchischen Cliqueswirtschaft war gründlich aufgeräumt: Die gemeinen Bürger aber waren, nachdem man einmal ihren Wünschen entgegengekommen war, nicht wieder so bald zur Ruhe gebracht. Freilich richtete sich ihr Uebermuth nicht mehr ausschliesslich gegen die herrschenden Geschlechter, sondern ebenso sehr gegen den Landesherrn selbst und wider seinen Einfluss auf das städtische Wesen. Der Anfang der Unruhen, von denen hier zu berichten ist, fällt in das Jahr 1497. Die einzige zuverlässige Darstellung aller dieser Ereignisse ist eine Urkunde Johans II. von 1501.¹⁾ Darin schildert der Herzog, wie man damals ihm zum Hohne einen Hut auf eine Stange gesteckt habe; man habe ferner eigenmächtig die Glocke geschlagen; man sei in hellen Haufen aus der Stadt gezogen und habe an syner gemeynthen daselffs gewalt gedain. Worin dieser zuletzt erwähnte Gewaltakt bestanden, weiss man nicht. Der Bericht meldet weiter, dass auch sonst noch des Uebermuthes und der Unbotmässigkeit genug und übergenuß geschehen sei. Vor allem aber habe man eine Schöffenkur gegen die Privilegien vorgenommen, so dass die Befugniss der Bürger, den Magistrat einzusetzen, hierdurch eigentlich verwirkt sei. Es sei seine Absicht gewesen, fügt Johann hinzu, zum mindesten die Hauptthäter an Leib und Gut zu strafen, aber nicht allein seine Gemahlin, sondern auch die gemeine Landschaft und die Städtefreunde hätten sich zu ihren Gunsten verwandt. Deswegen gestattet er, dass die Bürger dieselve oere misdaet ind broecken in den vurgerurten tween punthen ihm mit einem gereiden pennynck abkaufen dürfen. Aus einer Urkunde, die etwas älter ist (vom 23. März), geht hervor, dass damals die Stadt schon die 400 Goldgulden, die als Busse vereinbart waren, zusammengebracht hatte.²⁾ Von dem Tage, an dem die Urkunde

tot elken ampte, dairvan sy so voirt ontsat ind affgegain weren van stonden an upt nye wederomb mogen kiesen, die nutte ind bequeme dairto weren, alsoe dat, ofte saeke were, dat yemant van den aldsten afgegaenen scepenen vurgerurt also wederomb tot enen scepenen gekaeren wurd, dat die den eyn van den nyhen ind jonghstten scepenen wesen ind werden sall.

¹⁾ Orig. Perg. im St. z. Rees, Scholtens Repertorium Nr. 163.

²⁾ A. a. O.: Wy burgermeister, scepene, rait ind neghen geswaeren as van wegen der gemeyne burgere der stadt von Reyss . . . Alsoe wy

ausgestellt worden ist, durch die den Bürgern dergestalt Verzeihung gewährt wird, ist nun auch ein Revers, zu dem sich Bürgermeister, Schöffen, Rath und ganze Gemeinheit der Stadt Rees verstehen müssen.¹⁾ Darin bekennen die Bürger gar demüthig, dass sie bei der Schöffenwahl gegen die Bestimmungen der Wahlordnung von 1473 verstossen haben. Sie geben ferner ausdrücklich zu, dass der Landesherr nunmehr das Recht habe, ihnen die Kur überhaupt zu nehmen.²⁾ Davon habe er indessen keinen Gebrauch gemacht, vielmehr sei man dahin übereingekommen, dass die Neuwahl stets in Gegenwart und unter Aufsicht des herzoglichen Amtmanns stattfinden müsse. Darin, dass man selbstständig und nicht in Gegenwart des Amtmanns die Schöffenkur vorgenommen hat, scheint also das Vergehen be-

den hoighebaeren fursten onsen gnedigen lieven heren umb dat synen gnaden den burgeren alhyr vermittert ind verlaten hebn sulken onwille syne gnaden umb etzlicher punthen ind geschefften will up den burgeren hadn, dairvoir dieselve syne gnaden van den burgeren groite, sware broicken eysten ind hebn wolden, hebn moiten geven die werde van vierhondert gude ynkell . . . rynsche gulden u. s. w.

¹⁾ Orig. Perg. im St. zu D., Cleve-Mark Nr. 1739. Die Urkunde ist etwa zum dritten Theile abgeblättert und unleserlich, ihr Hauptinhalt kann nach Lage der Dinge nicht zweifelhaft sein.

²⁾ Wy burgermeister, schepen, rait ind gantze gemeynheit der stat Rees doin kondt allen luden. Doe ind alsoe uns hyr bevoren mit naemen in den jaeren ons heren 1473 up sent Valentýnsdach wilneir die durchluchtige hoighebaeren furst unse gnedige lieve here, here Johan hertough van Cleve ind greve van der Marcke zeliger gedechtniss, ghenaidlick hait verliet ind sinre gnaden stat Rees verschreven, privilegirt ind gegeven. woe wye van der vurgnanten unser burgermeister, schepen ind raidtz koir binnen derselver stat halden ind gebruycken, als dieselve vurgnante privilegienbrieff dat kleirlichen van punth tho punte vermacht; wilche privilegien ind gnade dan unlanx durch uns anders, dan uns in unser brieven verliet ind gegeven, vurgenoemen worden to gebruycken. Dairom die hochgeborne furst unse ghenaidige lieve here here Johan hertough van Cleve . . . nu ter tyt vurgenomen ind virnewert hevet, durch wilcher unser mysbruyckingh uns genzlichen . . . sulcher punthen ind privilegien des alingen koirs to privyren ind te ontweldigen. Is ouch sine furstliche gnade derhalven durch unser ind andere demodigen underdenigen bede dairom is geschiet ver . . . digt (?) worden, also dat tusschen synen furstlichen gnaden ind uns des vurgnanten koirs halben gedingt ind verdraegen is worden in manieren hierna vermeldt.

standen zu haben, dessen sich die Bürgerschaft im Jahre 1497 schuldig gemacht hat. Im Uebrigen soll es bei der Wahlordnung vom Jahre 1473 bleiben. Nach Centschaften mögen die 30 Wahlmänner bestimmt werden, die dann aus ihrer Mitte sechs Räte und neun Geschworene nominiren.¹⁾

Ueber vier Jahre hatte es gedauert, ehe die Stadt sich dem Herzog unterwarf und für ihr eigenmächtiges Verfahren sich zu einer Busse verstand. Die Opposition war, wie gesagt, diesmal keineswegs gegen die Patrizier gerichtet gewesen, sondern der Landesherr selbst war verhöhnt und seine Wahlordnung war missachtet worden. Die Chronisten, die über alle diese Vorgänge nur mangelhaft unterrichtet sind, nehmen nun, weil 1515 abermals die Wahlordnung umgeändert wurde, an, gerade damals habe wiederum ein Aufstand der Bürger stattgefunden und eben durch ihn sei die Reform dieses Jahres herbeigeführt worden. So sagt Hopp in seiner „Kurzen Beschreibung der Grafen und Herzöge zu Cleve“ (Ausgabe von 1655 S. 89): „Weil selbige [die Stadt Rees] bey dem Clevischen gewesen, hat Hertzogh Johan der zweite diese Statt Freyheit auff den zollen unnd ein freye Wahl ihres Magistrats 1483 [muss heissen 1473] gegeben, weil aber Anno 1501 und gleichfalls 1515 dessentwegen unter der Bürgerschaft in eligirungh einiger Raths-Persohnen grosse tumulten unnd uneinigkeit entstanden, dass der Wahl zurückgeblieben, hatt selbiger Hertzog solches Privilegium als höchst schadlich widrumb revocirt“. Ganz ähnlich, wenn auch kürzer, äussert sich Turck (a. a. O. S. 93): Anno 1473 ordnung van den raitschur, so doch anno 1501 und 1515, also die burger durch ein uprur in ungehorsamb ind straff gefallen, verandert.²⁾

1) Item sall onse gnedige lieve here vurgenant, sinre gnaden erben ind nakomelinge hertoughen van Cleve etc., van nu fortan ten ewigen daeghen toe hebben doin ind gebruyken na sinre gnaden willen ind gevallen buyten onse off ons nakomelinge och imans indracht off bekeren den schepen koir binnen siner gnaden stat Rees sementlichen ind ongeverlich, dieselbe schepen by sinre gnaden amtman ter tyd . . . to seten to oirre geboirlicher tyd, als dat alhier to Rees gewoenlick is.

2) Der vorhergehende und der nachfolgende Satz lauten in der jetzt vorliegenden Ausgabe bei Schröder (Annalen des histor. Vereins Heft 58

Dass es sich 1501 also nicht um eine Abänderung sondern nur um eine Wiederherstellung der 1473 erlassenen Wahlordnung handelt, geht schon aus den mitgetheilten Urkunden hervor und wird zum Ueberfluss noch durch die Reform der Stadtverfassung vom Jahre 1515 bestätigt. In diesem neuen Wahlgesetz wird nämlich fort und fort auf die Bestimmungen Bezug genommen, die Johann I. seiner Zeit erlassen hat: diese müssen also ihrem vollen Umfang nach noch in Kraft gewesen sein. Nur einige wenige Punkte, die genau angegeben werden, werden nunmehr verändert.¹⁾

Wie schon erwähnt, mussten nach der Kurordnung vom Jahre 1473 jährlich zwei Rentmeister bestellt werden. Der men myt namen — heisst es dort — eyn kiesen sall uyten 6 raiden, ind den anderen uyten 9 geswaeren. Nach der auch in manchen anderen clevischen Städten üblichen Praxis wird also der eine von ihnen aus den Rathmannen, der andere aus den Vertretern der gemeinen Bürger genommen. Aus der Urkunde von 1515 erfährt man nun noch nachträglich, dass der Rentmeister, der aus den Reihen der Rathmannen hervorgeht, den Titel Oberrentmeister führt. Es ergibt sich nun ferner, dass die Einschränkung, nach der die Auswahl zweier so wichtiger Beamten auf einen kleinen Kreis von Anwärtern begrenzt war, sich durchaus nicht bewährt hatte: häufig hätten wirklich geeignete Personen gefehlt. Da nun gleichwohl der Stadt sehr viel daran liege, gerade das Rentmeisteramt in den

S. 93) folgendermassen: Der stat Rees [wird von Johann I. und Johann II. verliehen] freiheit uf den zollen. Anno 1473 ordnung van dem raitschur u. s. w. Den stedten Buderich, Orsoy, Huissen zollfreiheit verlehen. Anno 1483 der stadt Scherembeck, als die tovern durch den hern van Gemen verratlich eingenomen und verbrant worden, nyhe privilegia gegeven. Diese Sätze hat Teschenmacher folgendermassen verballhorat (Auf. v. 1638 S. 300): Rese anno 1483 praeter libertatem in teloniis etiam libertatem electionis magistratus attribuit. Anno 1501 etc. 1515 ob tumultum civium, quoad scabinorum designationem sibi revocatam, conservatam Bouricae et Hussae eandem in teloniis libertatem dedit. Auch in die zweite Aufl. vom Jahre 1721 ist dieser Passus übergegangen. 1483 wird Druckfehler für 1473 sein, dieser Irrthum ist dann wie gesagt von Hopp a. a. O. S. 89 übernommen.

¹⁾ Abgedr. bei Liesegang, Recht und Verfassung von Rees S. 111.

richtigen Händen zu wissen, erfüllt Johann II. die Bitte der Bürger und bestimmt, dass fortan jeder Bürger, einerlei ob er zu den 30 Wahlmännern gehöre oder nicht, zum Rentmeister befördert werden kann¹⁾; lediglich die Tüchtigkeit des Betreffenden soll entscheidend sein. Der Oberrentmeister tritt dann gleichwohl zu dem Kollegium der Rathmannen in ein näheres Verhältniss: er soll der erste unter ihnen sein, also gewissermassen so den Vorsitz führen, wie ihn der Bürgermeister in dem vornehmeren Kolleg der Schöffen hat. Hand in Hand mit dieser Aenderung geht nun aber noch die weitere, dass der Unterrentmeister, dessen Amt da, wo nicht (wie es in Kalkar der Fall ist) jeder von beiden ein halbes Jahr lang die Finanzen leitet, überflüssig ist, kurzer Hand beseitigt wird. Damit nun aber die Geschworenen und die dreissig Wahlmänner nicht benachtheiligt sind, wird ein Ersatz geschaffen. Auch dies Kollegium der Geschworenen erhält jetzt einen Vorsitzenden, den sogenannten Werkmeister. Bei seiner Bestallung wird indessen gleichfalls die alte Einschränkung ausser acht gelassen: die Wahl kann auf einen der Dreissiger oder auf einen gemeinen Bürger fallen.²⁾

Man wird sagen dürfen, dass die Verbesserung, die also getroffen wird, nur eine technische ist, jedenfalls aber war sie in dieser Hinsicht von nicht geringer Bedeutung. Die Tendenz, die sich später immer mehr geltend macht, die Minderung der politischen Rechte der gemeinen Bürger, tritt 1515 noch nicht hervor. Ausserdem wird durch die Reform insofern eine Vereinfachung

1) Ind so dan an eynem bequemen rentmeister onser stadt aldair mercklichen gelegen is, hebn dairomb burgermeister, schepen, rayt ind gemeyne burgere onser stadt Reess vurschreven van ons vlytelichen begert ind doin bidden oen den koir der rentmeistere alleyn nae inhantz ons privilegium to veranderen ind to vernyhen willen.

2) Ind die rentmeister dan alsoe gekaeren, dieselve sall eyn ind die yreste wesen van den 6 raeden. Ind so sie dan oick aldair eyn van den 9 geswaeren tot eynen anderen rentmeister to kiesen plegen, dieselve doch weynich frucht ind profytz gedain konde to stuer off behulp off to verlichtingh des oeverrentmeisters vurgeruert, so sullen die vurschreven schepen ind dartigen desgelichen dairvoir in die stede moegen kiesen eyn uitter denselven dartige tot eynen werckmeister . . . Ind dieselve werckmeister alsoe gekaeren sall eyn ind die yreste syn van den 9 geswaeren.

der complizirten Verfassung angebahnt, als wenigstens jede der drei Bänke jetzt ihren Präsidenten hat. Und eben in der Beziehung ist man nun später — ich vermag nicht genauer anzugeben, zu welcher Zeit — noch einen Schritt weiter gegangen: die Zahl der Rathmannen wird von sechs auf acht erhöht, so dass in der äusseren Organisation der Unterschied zwischen den drei Kollegien fast ganz verwischt wird.

Sehr viel tiefgreifender aber sind andere Veränderungen, die sich allmählich wohl noch im Laufe des 16. Jahrhunderts vollzogen haben. Es sind vor allem zwei Abweichungen gegen früher, und zwar spricht die innere Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie miteinander in Zusammenhang stehen. Um zu zeigen, um was vornehmlich es sich handelt, muss ich weiter ansholen.

Die Interessen des Landesherrn und der patrizischen Magistratspersonen fallen in einer Periode des Niedergangs der bürgerlichen Autonomie, in der sogar in weniger straff organisirten Territorien der Stadtgedanke zurückgeht, von einem gewissen Zeitpunkt an einigermaassen zusammen. Den regierenden Geschlechtern lag jedenfalls der Wunsch nahe, ruhig dem Herzoge die Einsetzung von Schöffen und Rathmannen zu überlassen, wofern ihnen nur die Lebenslänglichkeit zugestanden werde. Das erste Zeugniß, dass die Verhältnisse in Rees sich in dieser Richtung entwickelt haben, findet sich in den Landtagsverhandlungen vom Ende der vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts. Den Schöffen zu Rees und Emmerich wird nämlich am 18. April 1647 und nochmals im Landtagsabschied vom 9. Oktober 1649 die Lebenslänglichkeit ihres Amtes zugestanden.¹⁾

Im Jahre 1650 aber wird diese allzulange Dauer der Magistratsämter wiederum beseitigt. Der Rezess, durch den das geschieht, ist noch abschriftlich vorhanden.²⁾ In seiner grossen Ausführlichkeit gewährt das Dokument einen überaus lehrreichen Einblick in die inneren Verhältnisse des Städtchens.

¹⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 300 und Hopp a. a. O. S. 90. Vor allem aber Wüsthauß, Beschreibung von Cleve und Mark Band 1 S. 365 ff.

²⁾ Wüsthauß a. a. O. Band 1 366 ff. vom 23. August.

Es wird darin berichtet von den mannigfachen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerei, „fürnemblich über Bedienung und Verrechnung gemeiner Statt Mittel“. Klagen und Klageschriften sind bereits hin und hergegangen, auf die dann in dem Rezess hier und da Bezug genommen wird. Man erfährt ferner noch, dass der Kurfürst Friedrich Wilhelm, um sich ein sicheres Urtheil zu bilden, an Ort und Stelle beide Partheien verhört habe. Da ergiebt sich nun, dass für die gemeinen Bürger, die im vergangenen Jahre den Patriziern aus besonderer Gunst zugestandene Lebenslänglichkeit der Schöffen der Hauptstein des Anstosses ist. Es ist bezeichnend für den noch nicht völlig niedergebrochenen demokratischen Sinn der grösseren Hälfte der Reeser Bevölkerung, dass die kleinen Leute nunmehr nachdrücklich geltend machen, die perennitas officii werde die Schöffen noch mehr als bisher zur Unterdrückung „der gemeinen Freiheit animiren“. Und diese Vorstellungen verfehlten nicht des Eindrucks. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm bestimmt: „dass hinführo es mit Ahnsetzung der Scheffen, wie in den Vorjahren herbracht, allerdings gehalten und uns also frey und unbenommen sein solle, nach unserem gnädigsten Guttfinden, dieselbe jährlich zu verändern und zu versetzen“. Wenn ferner auch der Modus administrationis in diesem oder jenem Punkte sich als unhaltbar erweist, so solle doch jede unnöthige Veränderung vermieden werden. Wohl aber schärft der Fürst dem Magistrat ein, dass er fortan die fünfzehn Kurgenossen, die nach der Wahl übrig bleiben, mehr als es bisher geschehen sei, bei der Finanzverwaltung heranzuziehen habe.¹⁾

¹⁾ Jedoch dass von nun ahn und hinführo zu allen Zeiten der zeitliche Magistrat in allen und jeden wichtigen Statt-, Landt- und gemeinen Sachen, es seye im Stück der Rechnung abzulegen, in Geldt Aufnehmen oder Ausgeben, Donationen, Zehrungen oder Remissionen zu thun in Grossen oder Kleinen, in Verkauf oder Verpacht, Vertausch oder Veränderung gemeiner Statt Armen-, Melaten-Bruderschaften Güter, Renthen, Erbe und Zinsen oder wie es etwan Nahmen haben mag, wan nur darunter die gemeine Burgerschaft einigermassen beschwert werden möge, die nach beschehener obrigkeitlichen Wahl jedes Jahres überbleibende fünfzehn Kuhrgenossen . . . sambt und sonders hinzuziehen, deren Meinung bey vorfallenden Sachen vernehmen und ohne deren allen oder unter ihnen des

Wenn wir uns erinnern, dass die Zahl jener sogenannten Kurgenossen in Rees ursprünglich 30 betragen hat, und dass von ihnen neun in einen besonderen Bürgerausschuss delegirt wurden, so liegt auf der Hand, dass in der Zwischenzeit (von 1515 bis 1650) eine Herabsetzung des Bestandes an Wahlmännern vorgenommen sein muss, von der man übrigens sonst nicht das Geringste erfährt. Offenbar kommt nun den gemeinen Bürgern alles darauf an, dass die „übrigbleibenden“, d. h. also die nicht zu besonderen städtischen Aemtern bestimmten Kurgenossen, sich aktiv an der Verwaltung der Stadt betheiligen. So sollen z. B. drei von ihnen zugleich mit einigen Magistratspersonen die Mühlegefälle erheben.

Um ferner jeden Betrug bei der Finanzkontrolle unmöglich zu machen, wird festgestellt, dass jede Woche vor drei anderen Kurgenossen Rechnung „mit Quittungen“ über die Ein- und Ausgaben der Stadt abgelegt werden muss. Um endlich die für die meisten clevischen Städte der Zeit so verhängnisvolle Verquickung der städtischen Finanzen mit denen des Waisen-Gasthauses und der „lieben Frauenbrüderschaft“ zu erschweren, wird beschlossen, dass hinfort nicht mehr wie früher einige Magistratspersonen ohne weiteres die Verwaltung jener Stiftungen leiten dürfen. Vielmehr sollen „hinführo darzu besondere Receptores auss der gemeinen Bürgerschaft vom Magistrat und den Choergenossen zu Provisoren benennt und angestellt werden“. Endlich werden noch die Einkünfte und Sporteln der Magistratspersonen, die weit über das althergebrachte Maass hinausgehen, herabgesetzt.¹⁾

Der Sieg der gemeinen Bürger, der in dem eben besprochenen Rezess deutlich genug zum Ausdruck kommt, war indessen nicht von langer Dauer.

Zwischen den feindlichen Partheien finden abermals Aus-

meisten Theils Consens ausstruckliche Bewilligung nichts thun, schliessen oder einigermassen fürnehmen oder von anderen zu geschehen verstaten sollen.

¹⁾ So solle ins künftig ein jedtweder, welcher zu täglichen deliberationen erscheinet, sowohl die Magistratspersohnen als auch nummehr die sempliche Kurgenossen achtehalb stüber und darüber ohne Consens der gantzen Bürgerey ein mehreres nicht geniessen.

einandersetzungen statt, die nach einigen Andeutungen an Erbitterung nichts zu wünschen übrig gelassen haben werden. Auf welcher Seite da die Schuld oder Hauptschuld gelegen haben mag, muss dahingestellt bleiben. Eine Verordnung vom 10. Oktober 1653 verfügt, dass die Bestimmung des Rezess vom Jahre 1650 „wegen der Rathwahl daselbsten und andrer darob herrührenden Puncten aufgehoben seye“.¹⁾ Aber auch die Gegner sollten sich ihres Vortheils nicht für immer erfreuen. Einflussreiche Bürger der Stadt, die nicht zur Vetterchaft der Magistratspersonen gehörten, wandten sich nunmehr nicht selten an die kurfürstlichen Räte und baten, die Schöffen in Rees möchten hinführo nicht mehr perpetui sondern temporel und von Jahr zu Jahr eligibel sein. Sie wussten dafür mancherlei Gründe anzuführen, die sich hören lassen konnten. „Dadurch — meinten sie — Sr. Churfürstl. Durchl. Landesfürstliches Territorialrecht und hoher Respect daselbst auch genannter Stadt Bestes desto mehr befördert werden solte.“ Es haben dann wohl die Räte diese Bitte befürwortet, wenigstens erfolgt demgemäss am 20. Februar 1666 ein Erlass des Kurfürsten. Eine Kommission von Regierungsräthen aus Cleve und Beamte aus der Limmers erhalten Auftrag, sich am Kurtag nach Rees zu verfügen und bei dieser Gelegenheit die Aufhebung der Perpetuität der Schöffen zu publiciren. Wüsthaus, dem ich diese Nachweisungen in der Hauptsache verdanke, schreibt in seinem 1681 fertig gewordenen Werke: „Doch ist dié perpetuitas im Jahr 1666 wieder abgestellt, wobey es annoch verbleibet“. Allzulange aber ist es gleichwohl nicht mehr hierbei verblieben. Zweifellos war, als er sich so äusserte, schon die Magistratsparthei die mächtigere. Und vollends die kurfürstliche Regierung konnte des Einflusses, den sie durch dauernd angestellte hier wie soust gern aus den Reihen der Protestanten genommene Magistratspersonen ausübte, nur schwer entbehren. So mögen mehrere Gründe zusammen gekommen sein; Thatsache ist es jedenfalls, dass die Stadt Rees am 18. April 1699 das — übrigens wohl nicht mehr vorhandene — privilegium perpetuitatis scabinorum zurückerhält.

¹⁾ Wüsthaus a. a. O. Band 1 Bl. 376.

Und wirft man nun noch zum Schluss einen Blick auf die Verfassung, wie sie sich auf Grund dieser eben erwähnten Maassnahme gestaltet, so zeigt sich, dass in der That die gemeinen Bürger die Lebenslänglichkeit der Magistratsämter nicht ohne Grund perhorrescirten. Verschwunden ist zu Anfang des 18. Jahrhunderts das die gemeine Bürgerschaft repräsentirende Kollegium der Kurgenossen. Der Magistrat ist damals eine Behörde von 16 Mitgliedern.¹⁾ Von ihnen sind die vornehmsten die sieben Schöffen. Einer unter ihnen führt den Titel eines Bürgermeisters, ein anderer den eines Altbürgermeisters. Ihnen beiden am nächsten an Rang kommen zwei sogenannte Rathsverwandte, von denen der erste der Rentmeister, der zweite wohl der Werkmeister der früheren Periode ist. Die Konsuln endlich der älteren Zeit kehren jetzt als Geschworene wieder. Von ihnen ist der eine zu diesem, der andere zu jenem Amte deputirt.

So war die einstmals so lebensfähige Reeser Stadtverfassung zusammengeschrumpft. Innerhalb der Bürgerschaft aber ging die Erregung nach wie vor hoch. Aus den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts stammt ein Bericht, der bei manchen Uebertreibungen im Wesentlichen doch wohl das Richtige trifft.²⁾ Der Ort habe gerade während des 17. Jahrhunderts seinen Wohlstand begründet, da die zahlreiche niederländische Besatzung, die lange Zeit hindurch in dem als starke Festung geltenden Platze gelegen, viel Geld ausgegeben habe. Auch der Handelsverkehr mit Holland sei durch diesen Umstand gefördert. Indem die Reeser Kaufleute ihr Korn nach Holland verschifften und Kolonialwaaren zurückbrächten — die dann meist auf der Achse nach dem westfälischen Hinterland gingen — machten sie einen doppelten Gewinn. Dieser äusseren Blüthe der Stadt entspreche aber nicht mehr die des Gemeinwesens. Vielmehr sei die „Haushaltung“ der Stadt Rees seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ausserordentlich schlecht geworden. Jeder angesehene Bürger habe im Trüben zu

¹⁾ Vergl. auch Geh. Staats Gen.-Direkt., Cleve, Tit. XVI, Sect. I Nr. 1.

²⁾ Nachrichten vom Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark. Manusc. Borussica der Königl. Bibliothek zu Berlin Fol. 21. Vergl. auch I. I. Sluyter, Verschiedene Aufsätze (Rees 1894) S. 14 ff.

fischen gesucht und Appetit bekommen von gemeinen Mitteln mit zu profitiren.

Man sieht, der Gewährsmann steht seiner Auffassung nach der Magistratsparthei nah. „Weil nun jeder“, heisst es weiter, „seinen Fuss auf dem Rathhaus zu haben eifrigst bemüht war“, sei man um dies Ziel zu erreichen, auf den Stimmenfang ausgegangen. Von einer ordentlichen Bedienung der Magistratsämter sei nicht entfernt mehr die Rede gewesen; alle städtischen Angelegenheiten seien in heilloser Unordnung gerathen, da man nichts als gefressen und gesoffen und ungewöhnliche Kosten gemacht habe. Um nur einigermaassen die Ausgaben zu decken, habe man daher fort und fort die Accise erhöhen müssen, wodurch sich die gemeine Bürgerschaft sehr empfindlich beschwert gefühlt hätte.

III.

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Emmerich vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert.

Erst hier ergibt sich die Möglichkeit im Zusammenhange die Verfassungsentwicklung der clevischen Stadt zu veranschaulichen, die an Grösse und Wohlstand Wesel am nächsten kommt. Emmerich ist als Stadt älter als alle anderen Plätze, die zum ersten Bestand des Territoriums gehören. Es wird, wie schon erwähnt, 1233 aus einer villa eine civitas regia seu imperialis. Nach geldernscher Art und nach dem Vorbilde Zütphens erhält es gleich damals ein Kollegium von zwölf Schöffen, bei denen die Administration und zugleich die Jurisdiktion ist. An ihrer Spitze steht ursprünglich ein Richter, der also in dem ersten Jahrhundert nach der Gründung auch in der Stadtverwaltung eine gewisse Rolle spielt; für einen Bürgermeister — wie ihn die clevischen Städte aufweisen — ist ebendeswegen kein Raum. An dieser Verfassung hat sich bereits manches geändert, als Emmerich 1355 zum ersten male in den Pfandbesitz eines

Grafen von Cleve kommt.¹⁾ Soweit ich sehe, wird in der Stadt zuerst im Jahre 1316 eine Rathsbehörde urkundlich erwähnt.²⁾ Sie besteht stets aus zwölf Konsuln, so dass man also annehmen darf, dass wie in Wesel und Rees die jüngere Behörde nach dem Vorbilde der älteren organisirt ist. Und nach diesem selben Muster ist nun auch das dritte Kollegium organisirt, das 1344 zuerst genannt und vielleicht damals erst eingesetzt wird. Herzog Rainald von Geldern verleiht nämlich in diesem Jahre der Stadt Emmerich das Recht einen accyss te hebben und op toe boeren van allerhandt guede und komenschap daer men gewoenlycs accyss aff plegh te nemen.³⁾ Als Vorbild ist Zütphen gedacht, das jedenfalls schon mehrere Jahrzehnte früher eine derartige Vergünstigung erhalten hat.⁴⁾ Welcken accyss, heisst es nun weiter, die richter und twelf schepenen van der stadt van Emmerick mit anderen twelven bescheiden luiden, die daertoe uit derselven stadt gekaeren, erkennen und ordonieren sullen eindrechtelicken. Man könnte einwenden, der Umstand, dass Rathsmannen hier nicht erwähnt würden, spreche für die Annahme, dass die Zwölfer, die hier aufgeführt werden, mit ihnen identisch seien. Dagegen würde die Thatsache geltend zu machen sein, dass die Konsuln eine längst bestehende festorganisirte Behörde sind, während der Zwölferausschuss, von dem hier die Rede ist, aller Wahrscheinlichkeit nach erst eingesetzt wird, nachdem die Einführung der Accise eine Repräsentation der Gesamtbürgerschaft dringlicher macht. Wie dem nun auch sein mag, die Entwicklung der geldernschen Städte mit ihrer starken Schöffengewalt ist der Konsolidirung eines Bürgerausschusses, wie ich schon erwähnte, fast überall wenig günstig. Jedenfalls findet sich in den Emmericher

¹⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 129. In diesem sonst fleissigen und überaus dankenswerthen Buche sind die Parthien, die über die Verfassung handeln, äusserst mangelhaft.

²⁾ A. a. O. Beil. Nr. 14.

³⁾ Wassenberg, Embrica etc. (1667) S. 96.

⁴⁾ Vergl. auch die Urkunde für Arnheim vom Jahre 1319 bei Nyhoff. Gedenkwaardigheden etc. Band 1 Nr. 184. Die Stadt hatte damals bereits eine *littera ascisae cum annexis*, die ihr von Graf Rainald I. (1271—1318) verliehen worden war.

Urkunden der nächsten hundert Jahre kaum eine Spur von einem Kollegium, das neben Rath und Schöffen steht. Wohl aber kommt es vor, dass bei wichtigen Maassregeln ad hoc Vertreter der Bürgerschaft ernannt werden, um mit dem Magistrat die Sache durchzusprechen und durchzuberathen. So häufig muss der Fall gewesen sein, dass man die Stadt zum mindesten längst vor 1449 in sechs Viertel eingetheilt hatte, in denen die gemeinen Bürger ihre Vertrauensmänner bestimmten.¹⁾ Deren sind nun im Ganzen in dem eben erwähnten Jahre vierundzwanzig. Jeder der sechs Theile, wird ausdrücklich gesagt, kiest also auch diesmal, wie gewöhnlich, vier Mitglieder zu dem Bürgerausschuss. Sie sind es, die damals auf Schöffen und Rathmannen einen Druck ausüben und sie veranlassen, Herzog Johann I. bei seiner allzu hoch gegriffenen Beforderung nicht zu Willen zu sein.

Die Frage ferner, wann das Amt des Bürgermeisters aufkommt, ist in Emmerich von geringer Bedeutung; denn der Bürgermeister ist auch später lange Zeit hindurch nicht mehr und nicht weniger als der Vorsitzende des Schöffenkollegs. Zuerst wird er urkundlich im Jahre 1372 genannt, indessen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Amt einige Jahrzehnte älter ist.²⁾ So ist jedenfalls die Entwicklung der Stadtverfassung auf längere Zeit so gut wie abgeschlossen, als die Stadt zum erstenmale in clevischen Pfandbesitz gelangt. Diesem vorläufigen Erwerb folgt dann, wie ich schon erwähnte,

1) Das Buch der Gefangenen a. a. O. Bl. 26: Umb welck wy uwen genaden antworden, dat wy dairumb die gemeynthe spreken ind by eynander hebn moesten ind dat wolden wy doen des anderen daiges. Ind as wy do die by eynander hadden, gheen antwordt van oen gekrigen enkonnden na uwer genaden begeerten, so wart gevonden, dat ilker sess deel van der stat vyr solden kiesen as gewonliken is, maket tsamen XXIIII. Ind die solden by ons komen umb myt malkanderen dairvan to spreken.

2) Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Beil. Nr. 19. In Nymwegen wird ein Bürgermeister zuerst 1317, in Geldern 1332, in Goch 1351 genannt. Vergl. die Angaben bei van Spaen, Historie van Gelderland, Deel 1 S. 425. Erst nach Abschluss dieses Theiles der Arbeit erlangte ich Einsicht in eine Urkunde i. St. z. D., Emmerich Nr. 17; hiernach scheint es, dass zum mindesten seit dem Jahre 1343 das Bürgermeisteramt in Emmerich vorhanden ist.

nach einigen Unterbrechungen zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Einverleibung.

In eben jene Periode fällt nun aber eine wesentliche Verschiebung der Macht in dem Verhältniss des Landesherrn zur Stadt zu Ungunsten der letzteren. In der Erhebungsurkunde von 1233 wird den Bürgern die Befugniss ihre Schöffen selbst zu wählen durch folgenden Satz feierlich zugesprochen: Item in dicta civitate Embricenses cives suos eligent et constituent duodecim scabinos secundum morem Zutphaniensem.¹⁾ Dieses Privileg in seinem vollen Umfange ist übrigens wiederholt von den geldernschen Herren bestätigt worden. Das geschieht noch wenige Monate vor der Verpfändung am 6. Januar des Jahres 1355.²⁾ Am 17. März kommt dann die Stadt mit Hochgericht, mit Niedergericht und allen Gerechtsamen an Cleve. Zugleich behält sich Graf Johann das Recht vor, in Emmerich eine Burg zu erbauen, dar hi twedusent scilde van onserweghen ane vertymberen mach.³⁾ Der alte und treffliche Geschichtsschreiber Gelderns, Pontanus, ist nun wohlunterrichtet, wenn er mittheilt, der Graf von Cleve habe die 2000 Schilde, die dergestalt für den Bau der Burg in Aussicht genommen werden, nicht selbst aufgebracht, sondern von einem reichen Emmericher Bürger Johann van Strowick entliehen.⁴⁾ Die Nachricht wird nämlich bestätigt durch den Amtsbrief vom 15. August 1356, durch den Graf Johann Johann van Strowick, der ihm sogar 2758 Schilde geliehen hat, zum Amtmann und Richter zu Emmerich macht.⁵⁾ Ind hebn oen bevalen, heisst es dann weiter, onse vervalle, opkome, vischerye, marcktoll ind mit allen toebehoiren des vurscreven richtampts; ind geven oen macht allen die scepene van Embrick to setten ind standhaftich to halden ind oer tyt uyt to blyven na gewoente der stat van Embrick. Aus diesem überaus wichtigen Dokument

¹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch Band 2 Nr. 191.

²⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich S. 130.

³⁾ Lacomblet a. a. O. Band 3 Nr. 543 und Dederich a. a. O. Beil. 17.

⁴⁾ Pontanus, *Historiae Gelriae ad annum 1681 libri XVI* zum Jahre 1356. Vergl. Wassenberg a. a. O. S. 97.

⁵⁾ Kopie in einer Papierhandschrift im St. zu D., B 42, Bl. 3.

geht also mit Sicherheit hervor, dass mit einem Male die Schöffenkur, die früher ausdrücklich den Bürgern zugesichert worden war, Sache des Landesherrn geworden ist, der die Ausübung dieses Rechtes auf seinen neubestallten Richter überträgt. Es muss unentschieden gelassen werden, ob erst Graf Johann, etwa beim Uebergang Emmerichs in clevischen Pfandbesitz, die Befugniss an sich gebracht hat, oder aber, ob die geldernschen Herren sie bereits der Stadt Emmerich genommen haben; fest steht jedenfalls, dass die Bürger mit ausserordentlicher Zähigkeit den Gedanken festgehalten haben, dass ihnen mit Entziehung der Schöffenkur bitteres Unrecht geschehen sei.¹⁾ Wenn irgend die Gelegenheit sich zu bieten scheint, suchten sie fortan diese Befugniss wieder zurück zu gewinnen. Ein solcher günstiger Moment scheint gekommen, als der Jungherzog Johann in der Noth der Soester Fehde den Städten insgemein Anerbietungen macht, zu denen sich sein Vater jedenfalls nicht verstanden hätte. Die Urkunde, die hier in Betracht fällt, ist vom 14. Januar 1446. Man ersieht aus ihr, dass die Frage, ob die Vorenthaltung eines so wichtigen Rechtes sich mit der uneingeschränkten Bestätigung der Privilegien vereinigen lasse, in Emmerich mit Erbitterung hin und her erwogen wurde. Weil nun aber in der Erhebungsurkunde steht, dass die Bürger die Schöffen selbst kiesen dürfen und ihnen also Unrecht geschehen sei, verspricht der Jungherzog ihnen bei seinem Regierungsantritt die Kur zurückzugeben.²⁾

¹⁾ Dass gerade Graf Johann grosses Gewicht darauf legt, auf die Magistratswahl seiner Städte Einfluss zu erlangen, zeigt vor allem, wie ich schon erwähnte, die Erhebungsurkunde von Üdem, die gerade aus jener Zeit ist (1859); in ihr behält er sich die Bestätigung des Bürgermeisters, der Schöffen und Rathmannen vor. Vergl. oben S. 184.

²⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Beil. Nr. 38. Völlig haltlos ist die Vermuthung Dederichs a. a. O. S. 261, aus dieser Urkunde gehe hervor, dass der altersschwache Vater des Jungherzogs den Versuch gemacht habe, den Bürgern die Schöffenkur zu entziehen; dadurch sei Johann genöthigt worden die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen. Die Stelle der Urkunde lautet: So wy dan dieselve privilegien na dode onses lieven heeren und vaders . . . ock belaven ind verschreven sullen, ind die stadt van Emmerick dan in oeren privilegien heeft, dat sy die

Trotz dieser bestimmten Zusage scheint indessen die Stadt die Schöffenkur von Johann nur vorübergehend zurückerhalten zu haben. Zunächst freilich wird der Herzog bei seinem Regierungsantritt nothgedrungen sein Versprechen haben erfüllen müssen. Wäre das nämlich in der That nicht geschehen, so würde bei dem grossen Konflikt im Jahre 1449 zwischen ihm und der Stadt wegen der Verweigerung seiner Beforderung — bald nach seinem Regierungsantritt — diese Thatsache zweifellos zur Sprache gebracht worden sein. Wie erinnerlich unterziehen die Bürger damals in einer umfangreichen Denkschrift die Politik der clevischen Herren ihrer Stadt gegenüber einer ebenso rücksichtslosen wie vollständigen Kritik.¹⁾

Dass aber auf der anderen Seite die Schöffenkur in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts thatsächlich von dem Landesherrn ausgeübt wurde, ist ganz zweifellos: Gehört es damals doch zu den dringendsten Wünschen der Bürger, das vielumstrittene Recht endlich wieder an sich zu bringen. Es fragt sich, wann mag nun Johann I. die Rathskur an sich genommen haben? Die Frage ist von Wichtigkeit, weil der Augenblick, in dem das geschieht, ohne Zweifel den Höhepunkt der Machtstellung des Herzogs seinen Städten gegenüber bedeutet. Eine Antwort gewährt das Emmericher Privilegienbuch. Dort sind auch die Verleihungen kopirt, die der Jungherzog der Stadt Emmerich in den Jahren 1446 und 1447 gewährt hat. Am Rande aber findet sich von einer etwas jüngeren Hand der Vermerk: *geloist anno 62.*²⁾

Als nun aber Johann II. am Ausgang des 15. Jahrhunderts Emmerich zur Operationsbasis seiner geldernscheu Feldzüge

scepen aldair kiesen moigen, dat oen doch wat ingedraigen syn. also sy ons dit alles getoont hebben . . . , so gelaven wy . . . , dat wy omb sonderlinge gonste ons nu van oen geschiet, ons daertoe bewegende, der stadt van Emmerick vurs. dat punct van oeren privilegien van den schepenen te kiesen, wie sy in oeren privilegien in van onsen heeren ind vader vurscreven ind synen voirvaren dat confirmirt hebben, als dan oick belaven sullen, dat wy onse erven ind nakomelingen die stadt van Emmerick daerby halden ind laten sullen ind willen, dat sy haer schepenen voirtaen nae inhalt oerer privilegien vurgemelt kiesen ind setten moigen sonder eingerhandt indracht.

¹⁾ Vergl. oben S. 378 ff.

²⁾ A. a. O. Bl. 50.

macht und der städtische Heerbann wiederholt entscheidend in die kriegerischen Ereignisse eingreift, schien die Stunde des Rückerwerbs gekommen zu sein. Zudem war der neue Herzog, seit jener Demüthigung auf dem Büdericher Landtage im Jahre 1489, darauf angewiesen, sich mit den einzelnen mächtigeren Prinzipalstädten gut zu stellen. Die Urkunde, die das Ergebniss offenbar langer Verhandlungen zwischen Johann II. und den Bürgern von Emmerich zusammenfasst, ist vom 14. August 1490.¹⁾ Darin wird dem Platz alles mögliche gewährt; so sehr aber gilt den Bürgern die Wiedergewinnung der Schöffenkur als Hauptsache, dass die alte Kopie des Diploms die Ueberschrift hat: Wie die gemeyne burgere van unsen gnedigsten heren geworven hebn, dat sie oere schepenen kiesen.

Es verdient nun Beachtung, dass die Emmericher — wie man aus der Urkunde erfährt — ihre Bitte um Rückgabe der Schöffenkur mit dem Hinweis darauf begründen, dass in anderen unsen steden uns landtz van Cleve der Magistrat ohne Mitwirkung des Landesherrn eingesetzt werde. Man sieht also, dass sie die unrechtmässige Entziehung dieser Befugniss nicht allein als eine Vergewaltigung, sondern auch als eine Benachtheiligung anderen minder bedeutenden Städten des Territoriums gegenüber empfinden. Herzog Johann — stets in Geldnoth — lässt sich nun das Privileg für 700 rheinische Gulden abkaufen. Eine so bedeutende Summe ist also die Wiederherstellung der alten Schöffenkur den Bürgern werth, obwohl die Verleihung und überhaupt die ganze neue Regimentsordnung nur auf 10 Jahre berechnet ist. Nach Ablauf dieser Frist soll wieder Alles beim Alten sein, falls der Herzog — was man nicht für wahrscheinlich gehalten haben wird — das Geld zurückgibt.²⁾

Es fragt sich nun, worin besteht denn sonst noch die Reform der städtischen Verfassung vom Jahre 1490? Denn Hand in Hand mit der Rückgabe der Schöffenkur mussten Vorkehrungen gehen über die Art und Weise der Ausübung

¹⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Beil. Nr. 60.

²⁾ Soe sall dese verleningen van der koer aff wesen ind uns dese brieff tegen dat gelt weder avergelevert warden.

dieser Befugniss von Seiten der Stadt. Wenn man es kurz sagen will, vor allem in der Einführung des in den clevischen Städten längst üblichen Systems der indirekten Wahlen.

An dem Tage, an dem stets die Magistratsumsetzung zu geschehen pflegte, haben sich die Bürger zu versammeln, sie sollen dann nach ihren „Werken“ auf sechs Wahlkörper oder deele off wairke vertheilt werden. Ind soe sall eyn yegelick waerck ind deele van der sessen vurg. uyt oeren hoipe kiesen drie guede verstendele . . . burgere, die bequeme syn aldair schepenen ind rait toe kiesen. Diese achtzehn koirgenoten werden von den Schöffen des verflossenen Amtsjahres, wie üblich durch Eid, auf die Wahl verpflichtet. Sie haben dann 12 Schöffen und 6 Rathmannen zu kiesen. Die also nominirten Magistratsmitglieder sollen ferner einen aus ihrer Mitte zum Bürgermeister bestimmen. Endlich sind es abermals die Kurgenossen, die freilich by consent ind medeweten burgermeister, schepenen ind raid aus der Reihe der Schöffen und Konsuln zwei zu Rentmeistern bestellen. Diese Rentmeister müssen noch vor Ablauf ihres Amtsjahres, in der weke neest vur den koirdach, gute bescheidene Rechenschaft vor Bürgermeister, Schöffen, Rathmannen und Kurgenossen ablegen. Uebrigens weicht die erstmalige Wahl, wie sie eben beschrieben ist, in einem wichtigen Punkte von dem Wahlmodus ab, wie er später sein soll. Die Bürger machen diesmal von dem ihnen zugestandenen Recht der Schöffenkur insofern einen ausgiebigeren Gebrauch, als sie das ganze Kollegium neu wählen. In Zukunft aber sollen jedes Mal wie sechs Rathmannen so auch nur sechs Schöffen eingesetzt werden. Der Turnus nämlich beider Aemter ist ein zweijähriger: alsoe dat die schepenen ind rait altyt twe jair na eyn anderen by den ampten blyven sullen.

Es fragt sich also, inwieweit schafft die Wahlordnung vom Jahre 1491 neues Recht? Ein Punkt ist nach den früheren Erörterungen an sich klar: an die Stelle jenes hier und da genannten aber nicht fest organisirten Bürgerausschusses, der bald zwölf, bald vierundzwanzig Mitglieder zählt, aber nach Stadtvierteln gewählt wird, treten im Jahre 1490 die 18 Kurgenossen. Ihre Organisation ist sehr viel fester, sie sind vor allem eine dauernde Behörde, deren Mitglieder Jahr für Jahr neu eingesetzt werden und dieses ganze Jahr hindurch amtiren.

Der zweijährige Turnus hingegen, zum mindesten des Rathamtes aber gewiss auch des Schöffenamtes, ist althergebracht. Das geht meiner Meinung nach völlig unzweideutig aus dem Wahlgesetz vom Jahre 1490 hervor. Die eine Hälfte der Rathmannen, die erst ein Jahr diese Würde bekleidet, lässt man bei der erstmaligen Neuwahl ruhig in ihrer Stellung. Das ist doch wohl nur so zu erklären, dass in diesem Kollegium die frühere Organisation durchaus beibehalten wurde. Wer sich dadurch nicht überzeugen lassen will, den verweise ich auf eine Emmericher Aufzeichnung vom 15. Februar 1436.¹⁾ Da wird bestimmt, dass von den beiden Rentmeistern der Stadt jährlich der ausscheiden soll, der im zweiten Jahre seines Amtes waltet. Der Turnus des Rentmeisteramtes, das in Emmerich aus den Reihen der Schöffen und Rathmannen besetzt wird, ist also, wie das Magistratsamt der Wahlordnung von 1490 überhaupt, ein zweijähriger. Einen solchen glaube ich also auch für die Rathmannen — hinsichtlich der Schöffen kann man zweifelhaft sein — zum mindesten in der Zeit von 1436 bis 1490 annehmen zu dürfen.²⁾

Man sieht, es bleibt hinsichtlich der Organisation des Magistrats in Emmerich sozusagen Alles beim Alten, nur dass an Stelle des herzoglichen Amtmanns die Gemeinde die Neuwahl vornimmt.

In Bezug auf einen Punkt vermag man indessen, wie ich schon erwähnte, nicht völlig klar zu sehen, ob nämlich auch von den Schöffen bereits vor 1490 die eine Hälfte jährlich ausgeschieden ist. Undenkbar wäre es nach Lage der Ueberlieferung immerhin nicht, dass sich bei ihnen die Lebenslänglichkeit durchgesetzt hätte, die dann bei der Reform dieses Jahres stillschweigend beseitigt worden wäre.

Dass man endlich nun auch in Emmerich zu dem damals

¹⁾ Dederich, Annalen etc. S. 138.

²⁾ Offenbar nimmt die Urkunde von 1490 auf jene Aufzeichnung von 1436 Bezug, wenn es dort heisst: Oick sullen die achten koirgenooten vurg by consent ind medeweten burgermeister, schepenen ind raid up oere eede kiesen uyt den schepenen ind raiden off burgeren twe rentmeister na vermoigen eyns brieffs dairaff wesende. Also auch hier kehrt die demokratische Satzung des Clever Stadtrechtes wieder, welches etwas abweichend bestimmt, dass einer der beiden Rentmeister gemeiner Bürger sein muss.

wohl schon fast in allen clevischen Städten längst üblichen System der indirekten Wahl durch besondere Kurgenossen übergang. war eigentlich an sich selbstverständlich. Für die gemeinen Bürger vollends lag wohl gerade in der Constituirung dieses neuen Kollegs, das als Bürgerausschuss gerade ihre Interessen wirksamer als es bisher nach Maassgabe der Verfassung möglich gewesen war, wahrnahm, der mit Freuden begrüßte Fortschritt der Wahl- und Verfassungsreform des Jahres 1490.¹⁾

Länger als zwei Jahrzehnte hindurch erfährt man nichts näheres über die Entwicklung der Dinge in Emmerich, erst zu Anfang der Regierung Johans III. kommt es zu einer erbitterten Auseinandersetzung. Die Ereignisse, die sich damals abspielen, lassen indessen den Schluss zu, dass thatsächlich die Schöffenkur unmittelbar oder bald nach Ablauf jenes in Aussicht genommenen Zeitraumes von 10 Jahren — also etwa um 1500 — an den Herzog zurückgefallen ist. Das brauchte ja nun an und für sich nur von geringem Einfluss auf die Weiterentwicklung der Verfassung zu sein, in Wahrheit aber war diese Rückgabe der Schöffenkur verhängnissvoll wegen der sie begleitenden Umstände. Nicht allein, dass die gemeinen Bürger die Wahlbefugniß, die ihnen doch eigentlich von Rechts wegen zukam, nunmehr mit doppelter Leidenschaft zurückzugewinnen bestrebt waren, auch in der Verfassung der Stadt verschob sich das Gleichgewicht der Kräfte abermals zu Gunsten der herrschenden Geschlechter. Als nämlich die Schöffenkur an den Herzog zurückkam, fiel auch das neue Kollegium der achtzehn Kurgenossen als überflüssig fort. Da aber diese Wahlbehörde an Stelle des alten Bürgerausschusses getreten war, entbehrte fortan die Bürgerschaft als solche jeder Repräsentation, während doch in fast allen Städten und Städtchen des Territoriums eine solche dritte Behörde den Schöffen und Rathmannen mitberathend und kontrolirend zur Seite stand.

Es war also Zündstoff genug aufgehäuft, als jener Konflikt

1) Schwerlich lässt sich übrigens behaupten, dass die Reform sich nach dem besonderen Vorbild einer bestimmten clevischen Stadt gerichtet hat; möglich ist es sogar, dass der zweijährige Turnus der Schöffen, der 1473 in Rees durch die Wahlordnung Johann I. eingeführt wird, auf Nachahmung der vorhin nachgewiesenen Emmericher Magistratsverfassung zurückgeht.

1522 endlich ausbrach. Und diesmal fiessen in der That die Quellen so reichlich, dass man den ganzen Verlauf der Sache verfolgen kann. Dass freilich der Streit schon 1522 und nicht erst 1523 begonnen habe, ist neuerdings in Abrede gestellt worden.¹⁾ Indessen liegt auch nicht der geringste Grund vor, von der Meinung der älteren Chronisten, die jenen Termin nennen, abzugehen. Johann Dietrich von Steinen in seiner Westfälischen Geschichte, dessen Darstellung im Wesentlichen auf der unedirten sogenannten Honselar'schen Chronik beruht, fügt seiner Erzählung hinzu, die Unruhen seien bald nach der Huldigung ausgebrochen.²⁾ Die fand in Emmerich am 6. August 1522 statt, nachdem Johann II. schon am 15. März 1521 gestorben war.³⁾ Die Ursachen und den Anfang des Zwistes giebt nun Steinen offenbar im Wesentlichen zutreffend an, wenn er seinen Bericht folgendermassen beginnt: „Weil die unruhigen Bürger von ihren Bürgermeistern und Rath gefordert aus eigenen Mitteln eine grosse Summe Geldes, welche in vorigen Zeiten von der Stadt Cöln zu verzinsen aufgenommen war, zu bezahlen, widrigenfalls zu gewärtigen, dass sie übel solten behandelt werden; dabey mit Gewalt die verschlossene alte Privilegia thuen abdrungen und aus selbigen allerhand Gelegenheit zu weitem Unordnungen nehmen; sonderlich dass sie in ihrer Gewalt haben wolten jährlich den Rath zu verändern; und dass der Landesherr darinn nicht weiter sollte zu sagen haben als nur einen Balivum zu setzen, welcher die Neuerwehlten examiniren, in Eid und Pflicht nehmen und sodann bestätigen könnte. Nach welchem Vorurtheil sie denn auch wirklich anfangen etliche Scheffen ab- und neue an ihrer Stelle zu setzen. Ja als die Uebriggelassenen mit den Neuerwehlten nicht zu Rathe gehen, sondern es beym vorigen belassen haben wolten, so setzten sie auch diese ab und ordneten alles nach ihrem Gutfinden.“

Die gemeinen Bürger nehmen also, da der Magistrat ihrer

¹⁾ Dederich a. a. O. S. 297.

²⁾ von Steinen, Versuch einer westpfälischen Geschichte, besonders der Grafschaft Mark (1749) S. 435 ff.

³⁾ Bouterwek, Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins, Band 2 S. 127.

Forderung, jene Schuldsommen aus der eigenen Tasche zu zahlen, nicht nachkommt, die Kur auf eigene Faust vor.¹⁾ Und zwar scheint man sich äusserlich an das Wahlgesetz von 1490 und an das alte Herkommen gehalten zu haben, denn nur ein Theil der Schöffenstühle, also vermuthlich die Hälfte, wird vorläufig neu-besetzt. Die anderen Schöffen, die im zweiten Jahre amtiren, werden erst beseitigt, nachdem sie sich geweigert haben, mit ihren neuen unrechtmässig gewählten Kollegen zu gemeinsamen Sitzungen zusammenzutreten.

Ausser den Nachrichten bei Steinen und den sehr viel kürzeren Bemerkungen bei den anderen älteren Autoren ist die Hauptquelle für alle diese Ereignisse ein Revers der Stadt Emmerich, den Dederich aufgefunden und mitgetheilt hat.²⁾ Diesem Revers ist eine Urkunde des Herzogs eingefügt, in der er von seinem Standpunkt aus den ganzen Hergang im Wesentlichen gewiss wahrheitsgetreu berichtet. Eben diese Erzählung erkennen aber auch die Bürger in dem Revers als die richtige an, wobei ja freilich zu beachten ist, dass sie unter einem gewissen Zwang stehen. Da sagt nun Johann wohl mit einiger Uebertreibung, dass er mündlich und schriftlich von den gemeinen Bürgern zu vielen Zeiten gebeten sei, sich in eigener Person binnen Embrick to fügen, um den Streit nae befinden der meesten billigkeit guetlich hunnen to legen. Als er nun mit einigen Räthen sich dorthin begeben hatte und eben bei dem Verhör war, lassen die gemeinen Bürger ihre Anklagen gegen Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen fahren und wenden allen Zorn gegen ihn.³⁾ Vielleicht wird man hinzufügen dürfen — worüber die Berichte schweigen — weil sich bei eben dieser Untersuchung herausstellt, dass, wie in Rees,

1) Nähere Mittheilungen über die Deckung der Schuldsomme, wohl durch einen Schoss, scheinen in Schönemakers handschriftlicher Geschichte der Stadt Emmerich zu stehen. Vergl. Dederich a. a. O. S. 298.

2) A. a. O. S. 294. Der von Dederich nur ungenau angegebene Fundort ist Wüsthau, Beschreibung von Cleve und Mark, Band 1 S. 308.

3) Unrichtig ist also die Angabe bei Steinen a. a. O. S. 436, der Herzog sei „mit nöthiger Mannschaft versehen“ nach Emmerich gekommen, um die Aufrührer mit Gewalt zur Ordnung zu bringen.

so auch in Emmerich die Interessen der herrschenden Geschlechter und der Landesherrn anfangen zusammenzufallen. Wie dem auch sein mag, die gemeinen Bürger machen jetzt einen Aufstand und unterfangen sich, wie der Herzog sagt, „den schepenkoer daselbst, den unse elderen lange jahren aver menschengedencke in besete ind gebrueck gehabt ind also aen uns verervet ind gekommen, van uns an sich to trecken und uns des ind anders te ontweldigen, afhendig to maecken ind to splyren“. Man sieht, die Auffassung des Herzogs von der Berechtigung zur Schöffenkur ist eine ganz andere als die der Bürger. Rechtlich schwerlich haltbar, entbehrt seine Ansicht jedenfalls nicht der Bestätigung durch den faktischen Zustand der letzten anderthalbhundert Jahre.

Doch um auf den Gang der Ereignisse zurückzukommen, so rücksichtslos verfahren jetzt die gemeinen Bürger gegen den Fürsten, dass sie ihn mit Gewalt zwingen, die Schöffenkur ihnen zuzugestehen, ehe sie ihn aus den Händen geben und aus der Stadt entweichen lassen.

Jetzt mögen in Emmerich die Zustände Platz gegriffen haben, die Honselar in der oben angeführten Darstellung in Steinens Westfälischer Geschichte schildert: Die gemeinen Bürger vollziehen die Magistratswahl, höchstens dass sich die Neugekorenen durch den Amtmann in Eid und Pflicht nehmen lassen wollen.¹⁾ Bei dem Herzog aber sind die Emmericher fortan in Ungnade. Worin sich diese Ungnade geäußert hat, vermag ich nicht anzugeben. Der Gedanke liegt nah, dass ihnen etwa ihre Zollberechtigungen entzogen oder durch Chicane verkümmert wurden. Wie dem auch sein mag, die Macht selbst eines so schwachen Landesherrn einer einzelnen Prinzipalstadt gegenüber ist damals doch so gross, dass des Fürsten Ungnade auf die Dauer für die Bürger unerträglich ist. Freilich erst nach einiger Zeit (welche ungnade eyne tyt lang gestanden) gelingt es der Vermittlung der Verwandten und Freunde, Johann umzustimmen.

¹⁾ In Wirklichkeit dauert der Zwischenzustand, wie wir wissen, fast zwei Jahre. Der Revers ist datirt up gudesdag (Dederich hat judasdag) post Remigii 1524, also vom 5. Oktober. Die Huldigung Emmerichs hatte am 6. Aug. 1522 stattgefunden. Vergl. Bouterwek, Zeitschrift des bergisch. Geschichtsvereins, Band 2 S. 127.

In Gegenwart der Rätbe der vier Länder Cleve, Jülich, Berg und Mark empfängt er schliesslich eine Deputation der Stadt, die im Namen der gemeinen Bürger ihn bittet, smae und hohn, die ihm zugefügt seien, zu vergessen. Dazu versteht sich der Herzog; indessen behält er sich die Bestrafung der Rädelsführer vor. Die Honselar'sche Chronik weiss denn auch zu berichten, dass einer von ihnen des Namens Wiseler in Haft genommen und ins Gefängniss geworfen worden ist. Die Hauptbedingung aber der Wiedererlangung der fürstlichen Gnade ist die anstandlose Rückgabe der Schöffen- oder Magistratswahl. Man einigt sich dahin, dat bürgermeister, schepen, rath und gemeine bürgern . . . ons nu denselben rahtskoir sonder enig middel wieder an die Hand stellen.

Dabei wird aber schon jetzt an die Möglichkeit gedacht, dass die Bürger wie 1490 so auch in Zukunft für eine gute Summe Geldes die Schöffenkur wieder an sich bringen dürfen. Der Herzog lässt sich demgemäss das Recht zusprechen bis der tyt, dat sy den [rahtskoir] van ons, unsern erven und naekomelingen mit recht, als sich geboert, afgewonnen oder mit gonsten und freundschaften afgewilligt hatten. Herzog Johanns III. Verfahren den Städten gegenüber ist, wie ich schon erwähnte, im Allgemeinen eine Restaurationspolitik, deren theilweiser Erfolg freilich mehr das Verdienst der Rätbe als seines ist.¹⁾ Dass er gleichwohl nicht der Zuversicht ist, die Rathskur in Emmerich wieder dauernd an sich genommen zu haben, zeigen die zuletzt citirten Worte, die andeuten, dass der Fürst über eine Rückgabe der Befugniss mit sich werde reden lassen.

Die gemeinen Bürger haben also durch ihren Aufstand nicht das Geringste erreicht, nach wie vor entbehren sie der Vertretung durch einen besonderen Ausschuss: Die Geschlechter, nunmehr durch die Macht der Verhältnisse dem Landesherren eng verbunden, sind im ausschliesslichen Besitz der Magistratsämter geblieben. Kein Wunder, dass ihre Widersacher sich bei diesem Zustand der Dinge nicht beruhigen wollen. An kleineren Reibereien wird es von Anfang an gewiss nicht ge-

¹⁾ v. Haefthen, Urkunden und Actenstücke etc., Band 5 S. 14 ff. Vergl. oben S. 694.

fehlt haben, abermals wird endlich im Jahre 1539 das Eingreifen des Landesherrn nothwendig.¹⁾ Es ist aber nicht mehr Johann III., sondern Herzog Wilhelm (1539—1592), der nach manchen Weiterungen einen neuen Rezess zu Stande bringt. Der Fürst wird sich selbst gesagt haben, dass den Wünschen der gemeinen Bürger, die sich wiederum in hellem Aufruhr befinden, wenigstens in etwas entgegengekommen werden müsse. So ist die Bestimmung des Schieds aufzufassen, durch die ihnen endlich die Herstellung oder richtiger gesagt Wiederherstellung eines dritten Kollegs gestattet wird, das an Stelle der ehemaligen Bürgerausschüsse von vorübergehender Dauer und der späteren achtzehn Kurgenossen treten soll.²⁾ Die Zahl dieser tribuni plebis, mit welchem stolzen Namen sie Wassenberg in seiner Geschichte Emmerichs nennt, beläuft sich, wie in jener alten Zeit, in der zuerst Deputirte der Gemeinde erwähnt werden, auf zwölf.

Aus jedem der sechs Stadtviertel, die hier Wachen genannt werden, sollen zwei genommen werden; denn wie schon hervorgehoben, die Wahl nach Stadtbezirken ist immer das Ziel, das die gemeinen Bürger erstreben. Diese Zwölfer sollen dem Bürgermeister, den Schöffen und den Rathmannen in der Stadt saeken byredig sein.³⁾ Indessen gehen diese Deputirten der Gemeinde nicht mehr aus den Wahlen der gemeinen Bür-

¹⁾ Dederich, Annalen der Stadt Emmerich, Beil. 68 und Wassenberg a. a. O. S. 187. Unrichtig ist die Angabe dort S. 138, die Schöffen seien bis dahin ab ipsa urbe et scabinis gewählt worden.

²⁾ Ten sechsten, daermit die Stadt Embrick, in gueden lyfflichen regiment ende wesen wederumb gestalt und gehalden werde, so sullen uyt jeder waeck twee gueder frommer vorstendiger burger durch . . . unseren gnedigen heeren gestalt und geordnet werden, so lange syne furstl. gnaden gelieft; die burgemeister, schepen und rhat in der stat waecken byredig syn sullen; ende wess also durch burgemeister, schepen und rhat und die twelf gedeputirden uytter gemeinten tot der stat besten voor guet angien wirt, daerin sal men haer geboirlich gehoer geven.

³⁾ Wassenberg a. a. O. S. 136 sagt von den Tribunen, sie seien da, ut consulibus et scabinis, nec in dies et ordinarie, sed in summi tantum momenti rebus, provincialia fere comitia (in quibus de subsidiis pecuniariis et gravaminibus civitatum agi solet) respicientibus, consilio suo adsint et concurrant.

ger hervor, sondern sie werden durch hochgenanten unseren gnedigen heeren gestalt und geordnet. Selbst das in Wirklichkeit doch kümmerliche Zugeständniss wird nicht einmal für immer verliehen, sondern nur, so lange es seiner fürstlichen Gnade beliebt.

Und auch sonst eröffnet der Schied von 1539 einen lehrreichen Einblick in die inneren Zustände der Stadt Emmerich. Wie 1522 scheint der unmittelbare Anlass des Streits eine Frage der Finanzverwaltung gewesen zu sein. Diesmal ist es nicht der Magistrat und sein Anhang, sondern das Patriziat ganz allgemein oder richtiger gesagt das Patriziat, soweit es sich mit den sogenannten Beerbten deckt, gegen das sich der Zorn der gemeinen Bürger wendet.

Die geerffden haben in haer besitt ende gebruyck etliche broecken und weyden, von denen die gemeinen Bürger behaupten, dass sie zur Allmende gehören. Der Herzog untersucht nun den Streitfall mit peinlicher Genauigkeit. Um seine Autorität zu verstärken zieht er Verordnete von der Ritterschaft und von den fünf anderen Prinzipalstädten hinzu. Vor allem schlägt man, um ein zuverlässiges Urtheil zu erlangen, in den alten Stadtrechnungen nach, deren früheste, wie man bei diesem Anlass erfährt, vor 158 Jahren angelegt sind.¹⁾

Das Ergebniss ist, dass die geerffden samentlick und een jeder besonder uit gebruyck und possessie oerer gueder, der sy ohn erkenntniss des rechtes ontsath, geheel und allgestalt gerestituirt werden.

Man sieht, wie gewaltthätig die gemeinen Bürger auch diesmal wieder einem Geschlechterregiment gegenüber, das sich nur durch die Gnade des Landesherrn hält, verfahren sind. Da mag das Gebot, „und sullen richter, burgermeister, schepen und rath in hare vorige gehoere ehren und staut ongekrenckt verblyven“, sehr nothwendig gewesen sein.

Dass es übrigens damals schon um die städtischen Finanzen traurig bestellt war, und dass dieses Uebel im Laufe der nächsten Jahrzehnte sich noch verschlimmerte, dafür will ich

¹⁾ Sie reichen also etwa so weit zurück wie ehemals die der Stadt Kalkar.

nur noch einen Beleg beibringen. Freilich die Stadtrechnungen, deren Bestand 1539 also noch bis weit in das 14. Jahrhundert zurückreichte, sind jetzt nicht mehr vorhanden.¹⁾ Wohl aber ist noch ein ausserordentlich wichtiger Vertrag vom Jahre 1548 da, der zwischen dem Kapitel in Emmerich und der Stadt abgeschlossen wird. Darin bezeugen Richter, Bürgermeister, Schöffen sampt wy twalff deputierde frunde van der gemeente der stadt Embrick, dass die bisherige Finanzwirthschaft so nicht weiter geführt werden kann. Die Stadt ist in onverwintliche scholt van allerley stueren, schattingen und dergelycken beswerongh gekommen. Man weiss ganz genau, dass mit einer kleinen Summe (geringen penningh) der Missetand nicht beseitigt werden kann. Anstatt also Leibrentenbriefe auszustellen oder Darlehen aufzunehmen, müssen die Einnahmequellen vermehrt werden. Da die Einführung etwa eines jährlichen Schosses auf unüberwindliche Abneigung stossen würde, sucht man also den Ertrag der indirekten Steuern zu heben. Man stellt dem dortigen Kapitel eindringlich vor, dass der Finanznoth nur abgeholfen werden könne, wenn die Kapitelherren sechs Jahre hindurch trotz ihrer Privilegien zu der Mahlsteuer beitragen. Und in der That, so eng sind die Interessen des geistlichen Instituts und der Bürger im Laufe so langer Jahrhunderte mit einander verwachsen, dass Dekan und Kapitel nach einigen Bedenken den Vorschlag gutheissen.²⁾

Ob dieser hochherzige Beschluss den städtischen Finanzen dauernd Besserung gebracht hat, muss dahingestellt bleiben, da für die nächsten 100 Jahre die Quellen für die Geschichte der Stadt äusserst spärlich fliessen. Ausführliche Nachrichten liegen erst wieder aus der Mitte des 17. Jahrhunderts vor; und sie sind doppelt werthvoll, weil sie erkennen lassen, dass

¹⁾ Dederich a. a. O. Beil. Nr. 10.

²⁾ Dairop dan berurte deken ind capittel mit bedencken und vurgehatten raide in erwegungh der swarer notturfft und verderfflichen anliggen deser stat, soe dem niet ernstlick und mit den werck vurkomen wurde, hebben umb fruntlicher neigungh, soe sy toe desen gemeynen best . . . alle wege gehat und noch hebben . . ., sich hierinne fruntlich laten vernemen und eynhellich mit ons ingewillicht sampt anderen ingesettenen ind burgeren in alsulcke accise van dat saet gemael seess jair langh.

die Vorgänge in Rees, die ich vorhin beschrieben habe, in Emmerich fast in derselben Form wiederkehren. Höchstens, wird man sagen dürfen, ist der Widerstand, den die gemeinen Bürger in Emmerich den Magistratspersonen und ihren Bestrebungen entgegen setzen, nicht ganz so nachhaltig wie dort. Wie stets, wo sie ihre Herrschaft befestigen wollen, begehren die Emmericher Patrizier, aus deren Reihen die Stühle der Schöffen und Konsuln besetzt werden, die Lebenslänglichkeit der städtischen Aemter. Am 18. April 1647 wird, wie ich schon erwähnte, ihnen auch thatsächlich die perennitas von Seiten des grossen Kurfürsten zugestanden. In den Landtagsrezess vom 9. Oktober 1649 wird eine Bestimmung dieses Inhalts aufgenommen.¹⁾ Ebenso aber wie in Rees machte sich auch in Emmerich sehr bald eine Reaktion gegen diese einseitige und, wie sich bald herausstellt, erschlichene Begünstigung der Patrizier geltend. Der dem Reeser Rezess vom Jahre 1650 entsprechende Emmericher Rezess ist vom 24. Februar 1652. Aus der Urkunde erfährt man, dass in der Zwischenzeit die gemeinen Bürger sich klagend an den Kurfürsten gewandt haben. So wenig wie in Rees habe in Emmerich die „Gemeine und Bürgerei“ den Geschickten der Stadt auf den Landtagen Auftrag gegeben, die Erlangung der Perpetuität des Schöffenamtes zu betreiben.²⁾ Vielmehr seien die gemeinen Bürger durchaus unzufrieden mit der Neuerung der Jahre 1647 und 1648: viel richtiger sei es, wenn „jedtwedem die Thüre zum Ehrenstande offen“ gehalten werde. Wenn die Möglichkeit vorliege, dass bei der Umsetzung des Magistrats unfähige Mitglieder nicht wieder gewählt würden, so würden die Schöffen auch in desto mehrer Sorge für die Stadt und die gemeinen Bürger sein. Eben diesen — gewiss vollauf berechtigten — Gesichtspunkt der Klagen macht sich der Kurfürst zu eigen.

¹⁾ Vergl. vor allem über die Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Schmoller, *Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.* (Artikel 1) *Zeitschrift für preussische Geschichte* Band 8 S. 545; *Haeften, Urkunden und Aktenstücke etc.* Band 5 S. 367 und Scotti, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Cleve-Mark* Bd. 1 S. 350.

²⁾ *Dederich, Annalen etc.* S. 300 und *Wüsthauß a. a. O.* Band 1 S. 312.

Er weist darauf hin, dass er sich von derselben Erwägung auch in Rees habe leiten lassen, als er dort einen Rezess zur Beruhigung der Bürger und zur Beilegung ihrer Streitigkeiten verkündet habe. Um aber möglichst sicher zu gehen — erklärt Friedrich Wilhelm — habe er eine Kommission ernannt, zu der ausser dem Grafen-Statthalter Johann Moritz eine grosse Anzahl von kurfürstlichen Räten gehört hätten. In Emmerich habe sich die Kommission mit dem Bürgermeister, den Schöffen, Rathmannen und Hauptleuten ins Einvernehmen gesetzt. Dabei sei der — uns bekannte — Revers in Erinnerung gebracht, den die Stadt im Jahre 1524 in Bezug auf die Rathskur ausgestellt habe. In Folge dessen hätten am 21. Februar des Jahres 1652 auch die gegenwärtigen Machthaber sich entschlossen, „dasjenige, was sie ohne der Bürger Wissen und Willen von uns bey gemeltem Landtagsabscheid erhalten“, uns wieder zu unseren Füssen zu legen. Dergestalt habe er, der Kurfürst, das Recht, nach seiner freien Kur und nach seinem Willen alle Jahre die Magistratspersonen ein- und abzusetzen. Auch solle die Nichtwiederwahl Niemanden zu „seinem Unglimpf“ gereichen. Der Rezess schliesst mit Bestimmungen über die Reduktion der Gehälter der Schöffen und Rathmannen und Stadtschreiber, durch die die Stadtkasse allzusehr belastet werde.

Man sieht, dass Friedrich Wilhelm einmal sein altes Recht der Rathskur nicht fahren lassen will, und dass er zweitens den guten Willen hat, mit den Missständen der Geschlechterwirthschaft aufzuräumen. Noch aber mangelte es ihm an der Möglichkeit, die Massregeln, die er als heilsam erkannt hat, aufrecht zu erhalten. Noch schlagender als in Rees zeigt sich das in Emmerich. In einer Verordnung vom 20. Oktober 1653 heisst es: „Ob wir zwar am 24. Februar 1652. Jahrs die unsern Scheffen und Rathsverwandten unser Statt Embrich respective am 18. Aprilis 1647 und ein Landtagsabscheid vom 9. Octobris 1649 bestätigte Perpetuitet des Scheffen- und Rathsdienstes aufgehoben, dass wir dennoch anitzo auff unterthänigst Ansuchen unser getreuwen Landständen unsers Fürstenthumbs Cleve und Grafschaft Marck die Sache wiederum in vorigen Stande gesetzt und auss Churfürstlichen Gnaden gewilliget, dass die nach dem 9. Octobris 1649ten Jahrs entlassene Scheffen

also fort restituiret werden.“ Und auch in der Besoldungsfrage erweist jetzt der Kurfürst den Bürgermeistern, Schöffen und Rathmannen weitgehendes Entgegenkommen. Mit anderen Worten, er giebt die Reform, zu der er im vorhergegangenen Jahre einen Anlauf genommen hatte, nunmehr auf.¹⁾

IV.

Zur Geschichte der Reform der Weseler Stadtverfassung.

Die Kämpfe zwischen den Patriziern in Wesel, die ursprünglich die Schöffen- und Rathsstühle besetzen, und den gemeinen Bürgern haben wohl nur am Anfange des 14. Jahrhunderts einen wirklich heftigen Charakter gehabt. Die mannigfachen Wandelungen, die nach den Schiedssprüchen von 1308 und 1311 die Weseler Verfassung durchmacht, bedeuten im Allgemeinen einen Fortschritt der gemeinen Bürger, zu energischen Auseinandersetzungen ist es kaum mehr gekommen.

Bis zum Wahlgesetz Johanns I. vom Jahre 1450 haben wir diese Entwicklung verfolgt.²⁾

Der Bürgerausschuss der Zwölfer, der damals — sei es nun ins Leben gerufen, sei es reaktivirt wird —, übt fortan unleugbar einen nicht geringen Einfluss aus auf alle oder doch die wichtigsten Entscheidungen des Raths. Wie schon erwähnt, diese tribuni plebis (so heissen sie wie in Emmerich, so auch wohl in Wesel) werden hier wie in anderen Städten nach Quartieren gewählt. Jedes der vier Viertel stellt drei Mitglieder zu dem Collegium der „Gemeindefreunde“. Nicht allein bei der Kontrolle der Finanzverwaltung treten diese Zwölfer hervor, bei allen nur einigermaßen wichtigen Beschlüssen zieht man sie neben dem schon bestehenden Zwölferausschuss hinzu.³⁾

¹⁾ Vergl. auch die (handschriftlichen) Collectanea der Stadt Emmerich etc. im St. zu D. Bl. 408 ff.

²⁾ Oben S. 292 ff.

³⁾ Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels S. 68.

Die weitere Folge dieser Reform ist es dann, dass jene allgemeinen Versammlungen der Bürgerschaft — unbeholfen und wenig geeignet zur schnellen Erledigung wichtiger Verhandlungen — gleichwohl wieder grössere Bedeutung erlangen. Freilich die Gesammtheit der gemeinen Bürger kommt jetzt jedenfalls nicht mehr an derselben Stätte zusammen. Wie die Wahlmänner von den Theilbezirken ernannt werden, so vereinigt man sich auch nach Theilbezirken zur Berathung städtischer Angelegenheiten. Gewiss wächst dadurch die Schwierigkeit, zu einem einmüthigen Entschluss zu gelangen. Die Art und Weise nun, in der in den Quartieren berathen und dann das Ergebniss dem Magistrat übermittelt wird, tritt vor allem in einer Eintragung des sogenannten liber plebiscitorum (Bl. 113) vom Jahre 1518 anschaulich hervor. Da wird erzählt, dass bei einer wichtigen Beschlussnahme, die vor die Gemeinde gebracht wurde, drei der Viertel mit hoeren bereit gekommen sein und einen Bürger mit Namen Lorenz Moenster gebeten hätten, ihnen das Wort zu halten, damit dem Bürgermeister auf seine Anfrage eine einträchtige Antwort zu theil werde. Nur das vierte Quartier ist bei der Berathung in der Bürgerversammlung — es wird nicht gesagt um welche Angelegenheit es sich handelt — zu einem abweichenden Ergebniss gelangt. Auch dieses, das Viehthorviertel, thut seine Meinung durch einen Worthalter, einen gewissen Heinrich Kramp, kund. Damit aber die ganze Gemeinde geschlossen aufträte, werden nun noch nachträglich Verhandlungen mit den Vypointz vierdell angeknüpft. Das aber bleibt bei dem besonderen Votum, das es durch seinen Worthalter schon abgegeben habe.

Dieser wohlüberlegten Organisation der gemeinen Bürger in einem demokratischen Zeitalter vermögen die herrschenden Geschlechter keinen wirksamen Widerstand mehr entgegenzusetzen, sogar die noch 1450 verkündete Schöffenwahlordnung, die die Lebenslänglichkeit des Schöffenamtes, sei es nun bestätigt oder wiederherstellt, lässt sich nicht fürder behaupten. Noch bevor die Verfassungsurkunde von 1514 die Niederlage der Patrizier offiziell bescheinigt, fügen sich die Schöffengeschlechter in das Unvermeidliche. Zuerst wohl im Jahre 1486 machen die Gemeindefreunde dem Magistrat den Vorschlag, es möchten aus dem Kollegium der zwölf Schöffen jährlich drei

Mitglieder ausscheiden und drei neueintreten, damit ein gewisser Wechsel stattfindet. Alsdann würden weniger Urtheile liegen bleiben, indem die jeweilig amtirenden Schöffen, die ihrem bürgerlichen Berufe nur auf wenige Jahre entfremdet würden, mehr Zeit auf die Erfüllung ihrer Pflicht verwenden könnten. Gewiss ein überaus richtiger und maassvoller Vorschlag, der allerdings einen völligen Bruch mit der bisherigen Lebenslänglichkeit des Schöffenamtes in sich schloss. Diesmal freilich wird das Gesuch noch zurückgewiesen, indessen ist doch aus dem ganzen Verlauf ersichtlich, dass man sich auf Seiten der gemeinen Bürger bereits nicht mehr scheut, die Schäden des bestehenden Regiments offen und freimüthig zur Sprache zu bringen und Abhülfe zu fordern.¹⁾

Es mag dahingestellt sein, wann man den nächsten Versuch zur Reformirung der Magistratswahl unternommen hat. Auch diesmal haben es die herrschenden Geschlechter nicht an Widerstand fehlen lassen, bis sie sahen, dass sie sich in das Unvermeidliche fügen mussten.

Darüber giebt ausser den Stadtrechnungen, die ich für diese Zeit nicht eingesehen habe, die neuentdeckte Duisburger Chronik, wie ich schon erwähnte (oben S. 696), zuverlässige Aufschlüsse.

Wassenberch berichtet von dem Konflikt zwischen der Stadt oder, man wird sagen dürfen, der Patrizier, mit Herzog Johann II.²⁾ Erst nach zwei Jahren wurde der Zwist beigelegt. Ende al sacken, die gescheyt waren, solden syn — so lautet dieses Gewährsmanns Erzählung — vergeven ende vergeeten then ewigen dagen.

Sieht man sich den Inhalt des Reverses an, zu dem sich die bis dahin herrschenden Geschlechter verstehen mussten, so findet man ihren Widerstand begreiflich. Der Herzog erringt seinen Sieg über sie nur dadurch, dass er den gemeinen Bürgern, die für ihn und seine Väter so oft zu Felde gezogen waren, die Einsetzung des Magistrats durchaus in die Hand

¹⁾ Vergl. Reinhold a. a. O. S. 62, der sich wohl irrthümlich auf die Rathsprakollen von 1484 Bl. 23 beruft.

²⁾ A. a. O. S. 107.

giebt. Am 17. November 1514 wird die neue Verfassungs-
urkunde ausgefertigt; schon am Tage zuvor war deren Inhalt
der Bürgerversammlung unterbreitet und von ihr angenommen
worden. Davon berichtet eine Eintragung im liber plebiscitorum
der Stadt Wesel.¹⁾ In der neuen Wahlordnung wird also be-
stimmt, dass die Bürger Jahr für Jahr in jedem Quartier drei
bescheiden manne bezeichnen dürfen, die dann im Namen der
Bürgerschaft die Wahlen zu vollziehen haben. Zuerst sollen
diese Wahlmänner — und gerade das ist das Hauptstück der
Reform — zwölf Schöffen bestellen.²⁾ Diese haben dann, nach-
dem sie vereidigt sind, aus ihrer Mitte zwei Bürgermeister zu
nominiren.³⁾ Darauf aber theilen sie sich mit jenen Zwölfen in
die Besetzung der Rathsbank. Jedes der beiden Kollegien er-
nennt für sich sechs Rathmannen.⁴⁾ Gleichwohl überwiegt in
diesem mehr untergeordneten Punkte der Einfluss der Schöffen,
denn ihres Amtes ist es ausserdem noch, aus den neugewählten
Räthen zwei zu Rentmeistern zu bestimmen. Die alten Bur-
meister sind also jetzt einfach Delegirte der Rathmannen, aller-
dings für die ausserordentlich wichtige und verantwortungsvolle
Verwaltung der Finanzen. Ist einer der neuerkorenen Schöffen
aus irgend einem Grunde seines Amtes nicht würdig, so soll
darüber an den Herzog berichtet werden. Dem bleibt es dann
vorbehalten, unter Umständen ihn zu entsetzen. Das Wesen
aber dieser ganzen Reform fasst Johann II. sehr richtig in den
einen Satz zusammen: ind die erffschependomb, als sy busher
gebruyckt hebben, salt dairmede nu vortan aff ind van
nyet syn.

Bei dieser Reform wie bei den meisten, die bisher in den
clevischen Städten nachgewiesen wurden, ist es schwer zu
sagen, welches Wahlgesetz irgend einer anderen Stadt als
Muster vorgelegen hat. Jedenfalls sind der Urkunde gewisse
Bestimmungen eigen, die sonst nirgends wiederkehren. Dahin

¹⁾ Deutsche Städtechroniken Band 24 S. 246.

²⁾ Reinhold a. a. O. S. 62 und 66.

³⁾ Abgedr. bei Lacomblet, Urkundenbuch Band 4 Nr. 507.

⁴⁾ Wie schon Ilgen a. a. O. Band 24 S. 246 Anmerk. 2 hervorhebt, irrt
Wassenberch in seiner Angabe, dass die 24 Schöffen und Rathmannen
gemeinsam die beiden Bürgermeister zu ernennen hätten.

rechne ich die Mitwirkung der Schöffen bei der Besetzung der Rathsbank, ohne Zweifel die letzte Erinnerung an die ehemalige Vormachtstellung eben dieses Kollegiums.¹⁾

Alles in Allem genommen wird man aber behaupten dürfen, dass die Reform der Verfassung der rechtsrheinischen Städte, namentlich der von Rees, auf Wesel zurückgewirkt hat.²⁾ Die Stellung, die dort Bürgermeister und Rentmeister als Vorsitzende des Schöffen- und Rathmannenkollegs einnehmen, wird jetzt auch auf Wesel übertragen. Freilich sehr viel radikaler wie in Emmerich und Rees wird hier in Wesel unter dem Druck der Forderungen der gemeinen Bürger verfahren; der conservative Zug, einen Theil der Magistratspersonen zwei Jahre hintereinander amtiren zu lassen, fehlt in dem Weseler Wahlgesetz. Die Gemeinheit aber war, wie sich denken lässt, durchaus zufrieden mit einer Reform, die den Schwerpunkt in die Bürgerversammlungen legte, in denen die Wahlmänner erkoren werden. Auch war die Bürgerschaft zahlreich und mächtig genug, den einmal errungenen Vortheil zu behaupten. Bei der hervorragenden Rolle, die die Stadt das ganze 16. Jahrhundert hindurch in der politischen und religiösen Geschichte des Niederrheins spielt, war gar nicht daran zu denken, dass hier Zustände Platz griffen, wie wir sie in Emmerich und Rees kennen gelernt haben.³⁾ Mehr wie zwei Jahrhunderte hindurch wurde nach der Kurordnung von 1514 Jahr für Jahr der Magistrat umgesetzt.

An Unordnungen und Missbräuchen hat es während dieser langen Frist freilich in Wesel so wenig wie in anderen Städten gefehlt. Eben solche Misstände bewogen im Jahre 1671 zu einer gründlichen Untersuchung des ganzen Werkes, wie der Ausdruck lautet.

Das Ergebniss findet man niedergelegt in einem umfanglichen Schriftstück: „Einige provisionale Puncten eines Reglements, nach deren Anleitung die bevorstehende Wahl dieses

1) Wie ehemals in Rees. Vergl. oben S. 325 ff.

2) Vergl. oben S. 698 ff.

3) Keller. Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, liefert dafür zahllose Belege. Vergl. ferner vor allem Wolters, Reformationsgeschichte der Stadt Wesel etc. (1868) S. 70 ff.

Jahr einzurichten“.¹⁾ Die Rechte der Stadt und des Landesherren sollen darin wahrgenommen und die Privilegien und alten Wahlordnungen sollen dadurch konservirt werden.

Und in der That sind es meist unbedeutende Zusätze, die gemacht werden. Todtschläger, Ehebrecher, Wucherer und sonstige ehrlose Leute sollen ihres Kurrechtes verlustig gehen. Desgleichen soll die Ausübung dieses Ehrenrechts an die Erreichung des Alters von zwanzig Jahren geknüpft sein. Zudem werden die Bürgersöhne, „die in studiis oder sonst in Erlernung der Kaufmannschaft oder eines Handwerkes begriffen, auch welche in patria potestate bey den Eltern unter den 25 Jahren ihres Alters im Hause sein und ihre eigene Haushaltung oder ihren eigenen Handel und Nahrung nicht haben noch führen“, von der Ausübung ausgeschlossen.

Die Vorschrift ferner, dass Personen, die eng mit einander verwandt sind, nicht zusammen im Magistrat sitzen dürfen, wird noch verschärft und auf einige weitere Grade ausgedehnt.

Dann werden über den Inhalt der früheren Wahlordnungen hinaus Vorkehrungen getroffen für die sofortige Wiederbesetzung der Schöffenstühle, die während eines Amtsjahrs erledigt werden. Manche andere Punkte, die sich als nützlich erweisen würden, könnten ja später noch, das wird ausdrücklich hervorgehoben, diesen vorläufigen Ergänzungsbestimmungen hinzu gefügt werden.²⁾

Welcher Art die Unordnungen gewesen sind, die, wie eben erwähnt, zu einer Untersuchung Veranlassung geboten hatten, geht aus dem Schriftstück nicht hervor.

Obwohl es aber dem Magistrat zur Pflicht gemacht war, „zu vigiliren, dass vorstehende Verordnung jährlich gebührlich observirt werde“, scheinen sich in den nächsten Jahren die alten Missbräuche doch wieder eingefunden zu haben.³⁾ Das geht aus einem kurfürstlichen Rescript vom 16. April 1681

¹⁾ Wüsthauß a. a. O. Band 1 S. 227 ff.

²⁾ Dem gutunterrichteten Geschichtsschreiber Wesels, Gantesweiler, Chronik etc. (herausg. Wesel 1881) S. 174 ff. ist dieser Vorgang augenscheinlich unbekannt geblieben.

³⁾ Wüsthauß a. a. O. Band 2 S. 233.

hervor, in dem mancherlei Unzuträglichkeiten erwähnt und mit scharfen Worten gerügt werden.¹⁾ Es bedürfte eindringlicherer Untersuchungen, als sie mir für diesen Theil der Arbeit möglich waren, um zu beurtheilen, ob wirklich solche Klagen in vollem Umfang berechtigt waren. Aus den Rathspokollen der Zeit gewinnt man den Eindruck, dass es auch damals der Magistrat nicht an sich hat fehlen lassen. Wie dem nun auch sein mag, vor den Augen der berühmten Kommission, die König Friedrich Wilhelm I. eingesetzt hatte, um das städtische Wesen zu untersuchen, fand auch die Weseler Verwaltung keine Gnade.²⁾

Allzu arg werden die Schäden schwerlich gewesen sein; jedenfalls aber ist mit der Entziehung der Schöffenkur, die damals erfolgte, ein gutes Stück bürgerlicher Tüchtigkeit verloren gegangen.

Der folgende König, bekanntlich darauf bedacht, die Reste alter autonomer Verwaltungen (wofern sie noch einigermaßen lebenskräftig waren), zu conserviren, scheint jedenfalls die Vernichtung der freien Magistratskur als zu weit gehend angesehen zu haben.³⁾ „Unter der glorreichen Regierung König Friedrichs II. wurde der Stadt ihr freies Wahlrecht wieder eingeräumt; jedoch so, dass nicht die Bürgerschaft, sondern das Magistratskollegium selbst mittelst einer unter sich gehaltenen Wahl jetzt die erledigten sowohl Burgermeister- als Schöffen-, Stadtsekretair- und Rentmeister-Stellen nebst den übrigen Unterbedienungen . . . wieder besetzt, jedoch das desfalls abgehaltene Wahlprotokoll zur Bestätigung einschicken muss.“⁴⁾

So war denn in der That im Kreislauf der Entwicklung die Weseler Verfassung so ziemlich wieder an dem Punkte angelangt, von dem sie ausgegangen war: wie in der Epoche

1) Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel S. 175 Anmerk.

2) Ueber die Kommission, ihre Zusammensetzung und Aufgabe, vergl. Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., (Artikel 4), Zeitschrift für preussische Geschichte Heft XI S. 526 ff.

3) Ueber die Politik Friedrichs des Grossen in der Beziehung, vergl. einen Vortrag von Hintze im Verein für brandenburgische Geschichte, über den in Band 9 der Forschungen zur Brandenburgischen etc. Geschichte ein Referat erscheinen wird.

4) Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel S. 175.

vor Beginn der grossen Kämpfe zwischen den Schöffen-
schlechtern und den gemeinen Bürgern, ist es jetzt wieder der
Magistrat, der den ganzen Rest der bürgerlichen Autonomie,
der noch übrig geblieben ist, ausübt.

v.

Cleve und Kalkar.

In der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts gewinnt, wie ich gezeigt habe, die demokratische Strömung in den clevischen Städten an Umfang und Energie: wo bisher sich eine mehr oder weniger aristokratische Form des Regiments erhalten hat, wird sie nunmehr fast ausnahmslos beseitigt. Ueber das Ideal einer wirklich freien und volksthümlichen Verfassung gehen damals die Ansichten kaum noch auseinander. Man verlangt einmal jährlichen oder allenfalls zweijährigen Wechsel im Magistratsamt, und man fordert ferner, dass die Wahl durch Vertrauensmänner der gemeinen Bürger geschieht. Besonders gern sieht man es übrigens, dass diese Geschworenen oder Kurgenossen nach Stadtvierteln nominirt werden, in denen jeder Bürger den Mitbürger genauer kennt und also über seine Gewissenhaftigkeit bei der Ausübung der Wahl ein zuverlässiges Urtheil hat. Endlich begnügt man sich nicht mehr mit einer einfachen Kontrolle der Finanzverwaltung und mit einer weniger nachhaltigen Einwirkung auf das Stadtreghment, wie es in allgemeinen Bürgerversammlungen geübt wird, vielmehr wird überall da, wo ein Kollegium von Gemeindefreunden noch nicht vorhanden sein sollte, jetzt zum mindesten ein solches eingerichtet.

Ob die Herzoge im Allgemeinen, wie es früher bisweilen geschehen, diese demokratischen Bestrebungen sonderlich gefördert haben, ist mehr wie zweifelhaft. Andererseits stemmen sie sich auch nicht — was übrigens so wie so aussichtslos gewesen sein würde — den also geplanten Neuerungen mit aller Energie

entgegen. Vielmehr suchen sie, wenn es irgend angeht, zwischen beiden Theilen zu vermitteln. Gleichwohl tritt hier und da die wahre Meinung Johannis II. oder Johannis III. hervor: Kein Zweifel, beide sind im Grunde ihres Herzens für ein maassvolles Patrizierregiment, das bei ihnen und ihren Landdrosten Anlehnung sucht. Ist nun dieses demokratische Zeitalter an der Verfassung der Stadt, welche man neben Wesel in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als den Hauptsitz der aristokratischen Regierungsform ansehen darf, ist es an Cleve völlig wirkungslos vorübergegangen?

Freilich, wenn man den zahlreichen Handschriften des clevischen Stadtrechts aus dem Ausgang des Mittelalters oder aus noch jüngerer Zeit Glauben schenken wollte, so hätte sich an der alten Regimentsordnung der Residenzstadt kaum etwas geändert. Wirft man hingegen einen Blick in das sogenannte „Churbuch“ der Stadt, in dem die Namen der Magistratspersonen Jahr für Jahr verzeichnet werden, so merkt man, dass das alte Wahlsystem doch auch hier im Laufe der Zeit nicht unbedeutenden Modifikationen unterzogen worden ist. Freilich beginnt das Churbuch mit seinen Eintragungen erst 1540; zweifellos aber hat die Reform, die darin vorausgesetzt wird, schon sehr viel früher stattgefunden.

Worin besteht nun aber diese Neuerung jener Wahlordnung gegenüber, die 1423 und 1424 als die offizielle hingestellt und von Herzog Adolf feierlich approbirt worden war (oben S. 296 ff.)?

Wir wissen, dass damals der Schwerpunkt der Magistratsbestellung in die Hände der ausscheidenden Schöffen und Rathmannen gelegt wurde, denn sie und nicht die Gemeindebürger hatten die ersten sechs von den achtzehn Wahlmännern zu ernennen. Ebenso wenig werden die weiteren zwölf Knappen von den gemeinen Bürgern nominirt, vielmehr sind es eben jene sechs Wahlmänner, die zunächst vier und dann gemeinsam mit diesen vier Kurgenossen nochmals acht Knappen hinzuwählen.

Demgegenüber ist nun die Reform, die zwischen 1424 und 1540 erfolgt sein muss, scheinbar geringfügig. Sie läuft darauf hinaus, dass wenigstens die vier Knappen, die an zweiter Stelle bestellt werden, nicht mehr von den sechs Wahlmännern, also in Wahrheit nach dem Gutdünken des ausscheidenden Magistrats, bestimmt werden, sondern aus den direkten Wahlen der vier

Stadtbezirke hervorgehen.¹⁾ Demgemäss führen sie jetzt den auszeichnenden Titel von Viertelmeistern. Als alleinige Repräsentanten des Willens der in politischer Hinsicht nach Vierteln gegliederten Gesamtbürgerschaft treten sie als deren unerschrockene Vorkämpfer und Worthalter auf. Freilich haben die vier von vornherein nicht die Majorität, die sechs ersten Knappen können die acht letzten Knappen, da sie nun einmal über die Mehrheit der Stimmen verfügen, aus ihren Gesinnungsgenossen nehmen; aber dennoch ist durch jene Neuerung viel gewonnen. Es gilt nämlich zu verhindern, dass die Kurgenossen die Schöffen- und Rathsstühle einfach nach dem Belieben des ausscheidenden Magistrats besetzen. So wenig nun auch die Viertelmeister bei der Kur den Ausschlag geben, sie sind doch in den meisten Fällen gewiss im Stande zu verhindern, dass das ganze Wahlverfahren zum Scheinmanöver hinabsinkt, indem schon von vornherein die Liste der Candidaten der herrschenden Geschlechter feststeht. Es hat also endlich auch in Cleve die demokratische Neuerung der Wahlen nach Quartieren Eingang gefunden. Wenn dann ferner die Viertelmeister, die in den Versammlungen der Stadtviertel ernannt werden, vorläufig noch nicht die Entscheidung bei der Kur in der Hand haben, so sind sie doch offenbar in der Lage, etwa die Wahl oder Wiederwahl besonders missliebiger Personen zu hintertreiben.

Die Konsequenzen, die sich aus dieser reformirten Wahlordnung ergeben mussten, werden ohne Zweifel bald hervorgetreten sein; freilich bei dem völligen Mangel anderweitiger Nachrichten liefert erst ein Vorgang aus dem Jahre 1674 den Beweis für die eben vorgebrachten aus der Natur der Dinge abgeleiteten allgemeinen Erwägungen. Eben damals stellt sich

¹⁾ Vergl. im Allgemeinen Scholten, Die Stadt Cleve S. 582 ff. Ein Irrthum ist es übrigens, wenn dort behauptet wird, es habe noch eine zweite Aenderung der Regimentsordnung insofern stattgefunden, als an Stelle von 4 Räthen und 2 Rentmeistern (zum mindesten seit 1540) nur 3 Räte und 2 Rentmeister gewählt worden seien. Scholten übersieht, dass einer von den beiden Rentmeistern von jeher zugleich Rathmann ist. Dass dieser später nur noch als Rentmeister und nicht als Rentmeister und Rathmann aufgeführt wird, bedeutet also keine Verfassungsänderung.

offenkundig — ich füge hinzu wieder einmal — heraus, dass der Missbrauch, dem durch die Reform hatte vorgebeugt werden sollen, doch noch nicht völlig ausgerottet worden ist. Es waren nämlich noch vor der Wahl in der Stadt Zettel oder vielleicht richtiger Flugblätter entdeckt worden, auf denen die herrschenden Magistratspersonen die Namen der zu bestimmenden ersten sechs wie der letzten acht Kurgenossen verzeichnet hatten. Es ist ein schlagender Beweis für die hohe Meinung, die man damals noch von der Pflicht, die Kur gewissenhaft zu üben, hat, dass diese Unregelmässigkeit die Gemüther leidenschaftlich erregt. So wohl disciplinirt ist aber damals die gemeine Bürgerschaft schon, dass man vorläufig kein Wesens aus dem Funde macht, sondern ruhig abwartet, ob in der That nach der zu ungesetzlicher Zeit aufgestellten und also illegalen Candidatenliste gewählt werden würde. Als nun aber die ersten sechs Kurgenossen, deren Namen die Zettel aufwiesen, wirklich aufgerufen werden, sind die gemeinen Bürger ihrer Sache gewiss. Schnell zu Gegenmassregeln entschlossen, fordert man von dem Magistrat des Vorjahres, dass die Vereidigung jener sechs Kurgenossen unterbleibe.

In den Sitzen des demokratischen Widerstandes, in den Quartieren, ernennt man dann sofort einen Ausschuss von je vier Bürgern; diese sechzehn erhalten die Weisung, die Interessen der Gemeinde dem Magistrat gegenüber mit voller Energie wahrzunehmen. Da die sechs Kurgenossen dennoch vereidigt werden, versuchen die gemeinen Bürger eine rechtsgültige Wahl dadurch zu verhindern, dass sie sich weigern, die vier Viertelleute zu bestimmen. Ein Theil der Bürger verlässt demgemäss voller Groll den Baumgarten des Minoritenklosters. Der Magistrat aber macht wahr, was er gedroht hatte, als ihm jener Beschluss kundgegeben wurde; er lässt wie in der alten Zeit patrizischen Uebergewichtes die Viertelleute durch die sechs Kurgenossen ernennen, so dass scheinbar der Fortführung des Wahlgeschäfts nichts mehr im Wege steht. Die sechzehn Worthalter aus den Quartieren aber protestiren nunmehr öffentlich im Namen der Bürgerschaft bei der Regierung. Der weitere Verlauf der Angelegenheit gehört nicht mehr in den Zusammenhang der Erörterungen, die ich hier geben will; ich deute ihn nur in aller Kürze an.

Obwohl die Rechtsfrage gar nicht strittig sein kann, bestätigt die clevische Regierung „provisionaliter“ diesen tumultuarisch gewählten Magistrat. Mit Trommelschlag wird der Bescheid kundgethan, zugleich sucht man die Wortführer durch Einquartierung von Fussknechten mürbe zu machen.

Ganz anders lautet nun aber die Antwort des Kurfürsten selbst, an den man gleichfalls die Beschwerde gebracht hatte. Auf seinen Befehl hin schreitet man alsbald in Gegenwart eines kurfürstlichen Kommissars nochmals zur Wahl. Die vier Viertelleute und die acht Kurgenossen, die jetzt nominirt werden, stehen freilich nicht auf den berüchtigten Zetteln, die man gefunden hatte, dagegen sind sie nach dem Sinne der grossen Majorität der Gemeinde. Die Bürgerschaft aber scheidet nach glücklicher Erledigung des Wahlgeschäfts aus dem Baumgarten mit Dankeserhebungen gegen den Landesherrn, der sie bei ihrer freien Wahl erhalten habe. Als nun abends der neue Magistrat aus dem Baumgarten zum Rathhaus zieht, da ertönt voller Begeisterung aus den Häusern und den Strassen wieder der Ruf „Vivat Brandenburg“, in den man schon eingestimmt hatte, sobald bei der Vornahme der Kur die Antwort des Kurfürsten verlesen worden war.¹⁾

Es fragt sich, wann etwa ist jene demokratische Reform bescheidenen Umfangs durchgeführt worden? Wie schon hervorgehoben, so ziemlich den einzigen Anhalt giebt eine Handschrift des Clever Stadtrechts, die zudem undatirt ist. Indessen weisen alle möglichen Anzeichen darauf hin, dass sie ungefähr um das Jahr 1480 entstanden sein wird.²⁾ Der Kodex, auch sonst schon dadurch wichtig, dass in ihm nicht wenige Kopien clevischer Privilegien enthalten sind, begnügt sich nicht, wie fast alle anderen Handschriften, mit der Reproduktion der einen oder anderen Version des Stadtrechts, vielmehr theilt er hier und da Zusätze zum bürgerlichen Verwaltungsrecht mit. Zu diesem Theile seines Bestandes gehört nun auch ein Artikel, der überschrieben ist: Van den eedt des conterbuecks.³⁾ Darin

¹⁾ Ueber den ganzen Vorgang liegen im Churbuch ausserordentlich interessante Angaben vor. Vergl. übrigens auch Wüsthaus a. a. O. Band 1 S. 184.

²⁾ A 77 im St. z D.

³⁾ A. a. O., Bl. 126.

wird erzählt, dass sominigen gemeynen burgeren eyn conterbueck gegeven was tho halden van allen upboeren ende uytgeven der stat tot allen jaeren. Zugleich geht aus dem Artikel hervor, dass die Bürger, denen das conterbueck anvertraut ist, im Auftrage der gemeinen Bürger und des Bürgerausschusses, der achtzehn Kurgenossen, ihres Amtes warten.¹⁾ Ohne Frage bedeutet also diese Einrichtung, wenn nicht einen Sieg, so doch einen Fortschritt der demokratischen Sache. Ungefähr in eben jene Zeit (also um 1480) wird man, glaube ich, nun auch jene andere Neuerung setzen dürfen, dass wenigstens vier der achtzehn Kurgenossen von den gemeinen Bürgern nach Stadtvierteln gewählt werden.²⁾ Und auch äussere Gründe kommen hinzu, diese Annahme zu unterstützen. Während der Regierungszeit Herzog Johanns I. (1448—1481) wird in den meisten clevischen Städten (in Xanten, in Rees, in Wesel und in Büderich) das Uebergewicht der Raths- und Schöffengeschlechter gebrochen oder doch eingeschränkt; der Schluss liegt also schon an sich nah, dass auch an dem clevischen Patrizierregiment diese Periode nicht spurlos vorübergegangen ist. —

Ich werfe zum Schluss noch einen Blick auf die inneren Zustände der clevischen Stadt, deren Entwicklung an der Hand einer ungewöhnlich reichen Ueberlieferung bisher am eingehendsten dargelegt werden konnte. An der Kalkarer Verfassung ändert sich diese ganze Zeit hindurch nichts oder fast

¹⁾ Die Eidesformel der Bürger lautet: Dat hie voirtmeer tot den neesten koerdach toe dat conterbueck van der stat renthen, asscysen ende allen toevallende ende upboeren ind dairtoe van allen uytgeven van der stat wegen, as hie doir dyt allinge jair dairtoe onthaelt wurde, by den rentmeistere ende schryver up sall doen schryven ende dat conterbueck na sych nemen ind dat to hueden ende to waeren dyt jair lanck na synen besten vyff synnen gelyck oen dat van der gemeynnten ende van den achtynern bevalen is. Dat oen got soe help ende die heiligen.

²⁾ Eine zeitliche Grenze nach der unteren Seite hin wird, glaube ich, durch die bereits (oben S. 563) ermittelte Entstehungszeit der von mir als B bezeichneten Handschrift des clevischen Stadtrechts gewonnen. Diese Stadtrechtsaufzeichnung berücksichtigt die inneren Verhältnisse so eingehend, dass man aus dem Fehlen des Artikels über das conterbueck mit Sicherheit den Schluss ziehen darf, dass eine solche Einrichtung zur Zeit der Abfassung (1445—1448) noch nicht bestanden hat.

so gut wie nichts. Höchstens insofern kann man von einem Fortschritt sprechen, als zu Anfang des 16. Jahrhunderts hier fast allein unter den clevischen Städten die Gilden eine gewisse Rolle zu spielen anfangen.

Sie sind es, die den Bestrebungen der gemeinen Bürger, wenn es wirklich mal zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und dem Magistrat kommt, kraft ihrer Organisation einen Rückhalt gewähren. Zu einer Eintheilung der Gesamtbürgerschaft in politisch-berechtigte Zünfte, wie wir sie in den geldernschen Städten kennen gelernt haben, kommt es gleichwohl in Kalkar so wenig wie in fast allen anderen altclevischen Kommunen. Von einer derartigen Auseinandersetzung berichtet ein undatirtes Schriftstück, das in den Jahren 1502 bis 1504 entstanden sein wird. Diese Aufzeichnung ist vielfach dunkel und kaum verständlich, denn es werden in ihr alle möglichen Dinge als bekannt vorausgesetzt. Vermuthlich ist der Zusammenhang folgendermassen: Die gemeinen Bürger haben der Stadtverwaltung eine Beschwerdeschrift eingereicht, in der sie eine Anzahl von Maassnahmen des Magistrats einer scharfen Kritik unterziehen. Darauf hat der Magistrat ein gereiztes Antwortschreiben an die Beschwerdeführer ergehen lassen. Zu dieser Kundgebung nehmen nun die gemeinen Bürger und die Gilden in dem vorliegenden Schriftstück Stellung. Zunächst hat nun die Fortführung einer sehr kostspieligen Verstärkung der Stadtbefestigung, des sogenannten Bollwerks, zu allerhand Beschwerden Anlass gegeben. Der Bau war noch vor der Vollendung, wie es scheint, liegen geblieben; dann hatten Bürgermeister und Schöffen den Rath der Gemeinde eingeholt, auf welche Art und Weise weitere Mittel aufgebracht werden könnten. Die scheinen dann den Magistrat zur Erhebung eines Schosses ermächtigt zu haben. Dem Bürgermeister und seinen Gesellen sei es aber — so klagen sie jetzt — gar nicht eingefallen, von dieser Erlaubniss Gebrauch zu machen. Dair in sich dy gylden, heisst es weiter, ind dy ghemeynde borgeren bevremden ind begeerden den borgermeister mytten rayt to sprecken. Was nun der Magistrat damals geantwortet hat, ist nicht recht verständlich, jedenfalls beschwerten sich die Bürger in der vorliegenden Schrift darüber, dass es allgemeine Versprechungen gewesen seien, den doch in genen punten alsoe nae genaen en is. — Dann hat der

Magistrat in seiner Gegenschrift im Hinblick auf die Beschwerdeführer gemeint: dat nyemants sych setten of [doen dorre tegen stede recht. Diesen Vorwurf weisen die Bürger als überaus befremdend ab, denn sie selbst sowohl wie die Magistratsmitglieder hätten die Rechte der Stadt beschworen. Dann scheinen hinsichtlich eines anderen Klagepunktes der Bürgermeister und der Rath die Gemeinde mit der Ungnade des gnädigen Herrn bedroht zu haben. Auf die Bürger macht der Hinweis nicht den allergeringsten Eindruck. Sie berufen sich einfach auf die Privilegien und bemerken kurz aber bestimmt, dass sie nicht erwartet hätten, dass ihre Ausstellungen in der ersten Beschwerdeschrift von dem Magistrat so böswillig „glossirt“ werden würden.

Ein letzter Beschwerdepunkt scheint sich auf den Wochenmarkt bezogen zu haben. Auch hier sind die gemeinen Bürger wenig erbaut von der Antwort des Bürgermeisters, der ihnen Meinungen unterschiebe, die sie gar nicht vorgebracht hätten.

Wie die Sache beglichen ist, und ob überhaupt noch weiter darüber verhandelt worden ist, muss, wie gesagt, dahingestellt bleiben. Jedenfalls beweist diese Auseinandersetzung, dass die Bürger um jene Zeit noch mit Leib und Seele an der Stadtverwaltung Antheil nehmen. Eine Nothwendigkeit, die Stadtverfassung in demokratischem Sinne zu ändern, lag nun in Kalkar ohne Zweifel durchaus nicht vor: Die Gemeinde übte schon so wie so eine scharfe und wirksame Kontrolle. — Es dauert wirklich etwa 100 Jahre, ehe eine Reform vorgenommen wird, die nachgerade unabweisbar geworden war. Und auch diese Neuerung bedeutet keinen Umsturz der Verfassung, vielmehr ist sie durchaus technischer Art. Darüber erfährt man Näheres aus einer Verordnung Johann Wilhelms vom 1. Dezember 1601. Obwohl seine Vorgänger bestimmt hätten, — gemeint ist die oben eingehend gewürdigte Urkunde vom 18. März 1387 — dass in Kalkar dem zeitlichen Bürgermeister zwei Rentmeister und Rätthe beigegeben würden, „in einboerung und berechnungh der stat renthen“, sehe er sich veranlasst, diese Institution abzuändern.¹⁾ Denn der Stadt Sachen könnten unmöglich ge-

¹⁾ Vergl. das Regest bei Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar S. 145 Nr. 36 und oben S. 242.

fördert werden, wenn jeder der beiden Rentmeister nur ein halbes Jahr hindurch amtire. Ehe sie noch mit Reparaturen an städtischen Gebäuden und mit anderen langwierigen Unternehmungen fertig seien oder sich auch nur über ihre Amtsthätigkeit gründlich unterrichtet hätten, sei das halbe Jahr schier verlaufen, ihr ampt „expirirt“ und sie also an der Ausführung ihrer Pläne verhindert. Die Bürgerschaft habe die Ueberzeugung erlangt, dass solchem Missstande nur dadurch vorgebeugt werde, dass der Rentmeister sein Amt ein oder mehrere Jahre hintereinander versehe. Den geeigneten Mann vermöge aber der Magistrat besser ausfindig zu machen, als die gemeine Bürgerschaft. In Folge dessen bestimmt Johann Wilhelm jetzt, dass alsolche wahl der rentmeistern langer nit bei der gemeinten, sonder hinfurter bei burgermeistern, scheffen ind gemeinen rhaifunden sei. Eben die haben auch darüber zu verfügen, ob der Rentmeister nach Ablauf eines Jahres abtreten oder bleiben soll.

Es verlohnt sich nun einen Blick auf die Organisation des Kalkarer Magistrats in der Zeit zu werfen, in der das Rentmeisteramt umgestaltet wird. Dabei wird sich herausstellen, dass in der Zwischenzeit auch sonst noch kleine Aenderungen vorgenommen worden sind. Der Schwerpunkt der Kalkarer Verfassung beruhte, wie wir uns erinnern, auf dem Bürgermeisteramt und seiner Weiterentwicklung. Dem Bürgermeister treten vier Räte oder Gesellen helfend zur Seite, von denen die beiden, die Räte schlechtweg genannt werden, sich sehr bald zu Rentmeistern auswachsen. Jene zwei anderen heissen Schöffenräthe, da sie zugleich Schöffen sind und mit den fünf anderen Schöffen die Siebenzahl dieses Kollegs vollmachen.

Nimmt man die „Signaet oder Prothocolla der Schepen to Calcker“ aus dem Ende des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrhunderts zur Hand, so ergiebt sich folgende Organisation.¹⁾ An erster Stelle werden genannt der Richter und der Bürgermeister; es folgen zwei Magistratspersonen, die Schepen und Raht heissen; dann kommen die Schöffen selbst, sieben an der Zahl. Den Beschluss machen zwei sog. Schöppenmeister.

Auf den ersten Blick glaubt man, es habe sich kaum etwas geändert; vor allem, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die

¹⁾ Im Kalkarer Rathsarchiv ohne Signatur.

beiden Schöffenträthe jetzt an die Stelle der beiden Räthe oder Rentmeister getreten sind. Hinzu käme dann etwa noch die zweite Reform, dass nämlich die beiden früheren Schöffenträthe jetzt durch die Schöffmeister ersetzt werden.

Das entscheidende Gewicht liegt nun aber darauf, dass die Schöffenträthe des 17. Jahrhunderts sowohl wie die neuen Schöffmeister jetzt zugleich Mitglieder des Schöffkollegs sind, das trotzdem nur den alten Bestand (7) aufweist. Die eigenthümliche Organisation der Bürgermeistergesellen, die ehemals ihre Kraft aus den Schöffen und der gemeinen Bürgerschaft nahm, ist also zu einem Zubehör des Schöffkollegs herabgesunken, auch in Kalkar hat also die ehemals reichgegliederte Verfassung nunmehr eine Rückbildung erfahren.

Doch um wieder auf die Reform des Rentmeisteramtes im Jahre 1601 zurückzukommen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass sie die Wirkung einer Finanzlage war, die im Laufe der Zeit ausserordentlich traurig geworden war. Es ist hier freilich nicht der Ort im Einzelnen zu zeigen, dass die gute Absicht, die der Maassnahme zu Grunde lag, durchaus nicht erreicht wurde. Die ehemalige Musterstadt des ganzen Territoriums ist während der Zeit der brandenburgisch-preussischen Herrschaft verfallen wegen des trostlosen Zustandes ihrer Finanzen. Und je kläglicher diese Wirthschaft ist, um so mehr sucht man jeden Eingriff von aussen abzuwehren. Die Bürger der „kaiserfreien“ Stadt Kalkar, wie man sich einem Ausdruck der Stadtrechte entsprechend jetzt mit Vorliebe nennt, wissen gleichwohl das *privilegium liberae electionis iudicis et magistratus* mit ausserordentlicher Zähigkeit zu behaupten.

Noch vor Beendigung des grossen Krieges, der Kalkars Wohlstand vernichtete, zum Jahre 1647, setzten die *gravamina* der Stadt Calcar in puncto Catholicae religionis ein.¹⁾ Denn wie in Rees, das neben Kalkar und Goch der Hauptsitz des Katholicismus ist, versucht die Regierung hier Protestanten in die Magistratsämter zu bringen.²⁾ Die katholischen Schöffen und

¹⁾ Vergl. auch die Verhandlungen über die Wahl des Richters, Orig. Perg. im Stadtarchiv, in Wolffs Repert. Nr. 435.

²⁾ Für Goch vergl. die interessanten Angaben bei Schlüpers, Stiftung und Verwaltung des katholischen Männerhauses und Frauenhauses zu Goch

Rathmannen andererseits — und mit ihnen die erdrückende Majorität der Bevölkerung — wollen womöglich einen Andersgläubigen überhaupt nicht in ihrem Kollegium dulden.¹⁾ So verquickt sich die Frage der Rathskur mit allgemeineren religiösen und politischen Motiven.

Und während es in Städten wie Goch, wo die Rathswahl nicht frei ist, sondern dem Landesherrn zusteht, thatsächlich der Regierung gelingt, sich in den Schöffen und Rathmannen einen zuverlässigen — zum grossen Theil protestantischen — Anhang zu verschaffen, begegnen alle ähnlichen Versuche in Kalkar einem unüberwindlichen Widerstand. Der Platz behauptet zur Zeit des grossen Kurfürsten seine Autonomie und seine Rathskur in vollem Umfang. Eine sachliche Betrachtung der Dinge wird aber sagen müssen, zum Unheil des Städtchens, das immer noch unzufrieden mit der Thatsache des brandenburgischen Regiments, nun auch von Seiten der Regierung möglichst links liegen gelassen wird. Nachdem vollends der Rheinlauf, der von jeher den Ort mit dem Hauptstrom und dem grossen Verkehr in Verbindung setzte, während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts mehr und mehr verlandet, gleicht das ehemals so reiche Kalkar mit seiner hochragenden Kirche, mit seinem herrlichen Rathhaus, mit seinen stolzen Thorburgen und mit seinem weiten Marktplatze einem grossen Dorfe. —

(Goch 1894), S. 12 ff. Während dort unter dem Einfluss der Regierung die Magistratsämter in grosser Anzahl mit Protestanten besetzt werden, organisirt sich der Widerstand der katholischen Bevölkerung in der Liebfrauen-Bruderschaft, der vor allem die Mitglieder des Willenamtes in corpore angehören.

¹⁾ Ueber diese Ereignisse liegt ein reiches Material vor: 1. bei Wüsthaus a. a. O. Band 1 S. 337. 2. Im Geh. Staatsarchiv Rep. 34 Nr. 43 a und 3. Im Kalkarer Ratharchiv.

VI.

**Die Verfassung vornehmlich der kleineren clevischen Städte
im 16. und 17. Jahrhundert.**

Unter den kleineren clevischen Städten ist es abermals nur Büberich, dessen Quellen auch zu Anfang dieser Zeit einen intimen Einblick in die Ausgestaltung der Verfassung ermöglichen. Die Bedeutung, die in der früher geschilderten Periode jener Wahlordnung vom Jahre 1473 zukommt, beansprucht in der späteren die Verfassungsurkunde von 1541.¹⁾

Wie ich schon erwähnte, beseitigte Herzog Johann I. durch jenes ältere Dokument das Erbschöffenthum in Büberich. Von den Schöffen, deren Zahl eben damals von sieben auf sechs heruntersetzt wird, scheiden in jedem Jahre die drei aus, die zwei Jahre auf der Bank gesessen haben. Neben den Schöffen amtiren seit Alters sechs Rathmannen und acht sogenannte Geschworene.

Der Zweck, dem das Wahlgesetz von 1473 dienen sollte, ist nun ganz gewiss auf die Dauer durchaus nicht erreicht worden. Die Verfassungsurkunde von 1541 lässt nämlich erkennen, dass das damals beseitigte Erbschöffenthum in der Zwischenzeit längst wieder in Büberich Platz gegriffen hat.

Wie sich denken lässt werden nun aber die gemeinen Bürger, die in jener früheren Periode die Reform durchgesetzt hatten, diese Reaktion nur mit Unwillen geduldet haben. Wenn also diesmal die Bevollmächtigten des Herzogs, der Landdrost und der Landschreiber „deses vorstendombs“ Cleve, geltend machen, dass ihr Herr nit beweglicken oirsackken sich zur Abschaffung der Lebenslänglichkeit des Schöffenamtes verstanden habe, so wird man annehmen dürfen, dass dieser Entschluss weniger durch die Initiative des Fürsten als durch die

¹⁾ Vergl. oben S. 332 Abschrift in A 272 (Statuta, privilegia etc. dess Hertzogthums Cleve labore Wilhelmi ab Aken) S. 538 ff.

beweglichen Bitten der benachtheiligten Kreise der städtischen Bevölkerung veranlasst worden ist.

Uebrigens verfährt man nunmehr radikaler als bei der Reform des Jahres 1473: nicht mehr die Hälfte des Schöffenkollegs, sondern dessen Mitglieder insgesamt müssen fortan jährlich ausscheiden. Infolge dessen liegt jetzt auch nichts mehr daran, die Zahl der Schöffenstühle, die damals auf sechs gebracht worden war, für die Zukunft beizubehalten; vielmehr kehrt man nunmehr zu dem alten Mitgliederbestand von sieben zurück. Weil dergestalt die eine Magistratsbank verändert wird, mochte es geboten erscheinen, die Zahl der Konsuln gleichfalls von sechs auf sieben zu erhöhen. Und auch sonst hat die Verfassung des Städtchens seit dem Jahre 1473 manche Wandelung erfahren. Wie erinnerlich, versehen damals die acht Geschworenen die Pflichten zugleich von Kurgenossen und eines Bürgerausschusses. In der Zeit vor und nach 1541 ist eine andere Ordnung erfolgt. Die Kurgenossen heissen jetzt nicht mehr „Geschworene“, vielmehr wählen jetzt die Bürger aus ihrer Mitte zwölf sogenannte „Personen“, die dann ihrerseits zunächst die sieben Schöffen des Jahres ernennen. Ist das geschehen, so ist, wie es scheint, die Kurbefugniß der Zwölfer erloschen; vielmehr sind es dann „vier deputirte van der gemeint“, von denen man sonst nichts hört, die gemeinsam mit den Schöffen einen aus ihrer Reihe zum Bürgermeister bestimmen. Ferner nominiren die Schöffen auf eigene Faust die sieben Konsuln. Wie der Bürgermeister als Vorsitzender des Schöffenkollegs gilt, so bestellen endlich sämtliche Magistratspersonen einen Konsul zum Rentmeister und Vorsitzenden der Rathmannenbank.

Unter allen den complizirten Veranstaltungen zur Magistratswahl, die in den clevischen Städten beliebt worden sind, ist dieses Budericher System beinahe das gekünsteltste. Man vermag übrigens nicht nachzuweisen, ob und in welchem Umfange es sich gehalten hat. Fest steht indessen jedenfalls, dass bis in die neuere Zeit hinein, das Erbschöffenthum in Buderich nicht wieder Eingang gefunden hat. In einer durch sorgfältige Ermittlungen ausgezeichneten Zusammenstellung vom 29. Juni 1748, die den Zustand angeben soll, der vor der Reform des Jahres 1713 bestanden habe, heisst es von Buderich: „Daselbst sind alle

Magistratspersonen jährlich, der Stadtsecretarius aber auf seine Lebenszeit erwählt und haben sie darüber keine Confirmation einholen dürfen“.¹⁾

Neben den Angaben in der Beschreibung des Herzogthums Cleve von Wüsthause²⁾ ist die eben erwähnte Tabelle: „Was vor Magistrate in denen Städten des Herzogthums Cleve . . . das Wahlrecht haben“, die Hauptquelle für die wenigen Mittheilungen, die ich über die kleineren clevischen Städte hier noch machen werde. Es liegt nun aber auf der Hand, dass es im Allgemeinen nicht möglich ist, nachzuweisen, wann jeweilig in den einzelnen Ortschaften die gleich näher zu besprechenden Wahlordnungen erlassen worden sind, die im 16. und 17. Jahrhundert in Kraft sind. Darüber aber kann, meine ich, nach den bisherigen Erörterungen kaum noch ein Zweifel sein, dass sie fast durchweg entweder bis zur Mitte des fünfzehnten oder doch bis in die ersten Jahrzehnte des sechszehnten Jahrhunderts zurückreichen.

In dem grossen Bericht vom 29. Juni 1748 heisst es, „dass die mehreste clevische Städte, ausgenommen Gennep, Cranenburg, Sonsbeck, Rees, Emmerich, Goch und Uedem vor dem Jahre 1713 das Wahlrecht, jedoch auf verschiedene Art nach ihren alten Statutis exerciret; solche Wahl auch bei einigen Städten vornehmlich bei denen Bürgemeistern jährlich, bei anderen aber auf Lebenszeit hergebracht gewesen.“

Man sieht, trotz aller Gleichförmigkeit der Entwicklung entgeht dem Verfasser des Berichtes nicht die bunte Mannigfaltigkeit in den Einzelheiten der Wahlgesetze. Es gilt hier auf kurzem Raume wenigstens ein Bild zu geben von allen diesen Wahlordnungen und ihren Verschiedenheiten.

Ich beginne mit den grösseren clevischen Städten, soweit deren Verhältnisse hier noch nicht ausführlicher dargelegt worden sind. In Xanten scheint es nach den Mittheilungen von Wüsthause das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert hindurch bei der bereits besprochenen Wahlordnung geblieben

¹⁾ Geh. St., General-Direkt., Cleve, Tit. XVI, Sect. 1 Nr. 1.

²⁾ Vergl. oben S. 741 und sonst. Nach einem dem ersten Bande bei Wüsthause vorgehefteten Briefe vom 20./30. August 1691 ist dieser Band in jenem Jahre vollendet.

zu sein, die Herzog Johann im Jahre 1453 erlassen hatte. Jedenfalls den jährlichen Wechsel hatte man behauptet, in dessen bedurfte man hier keiner landesherrlichen Confirmation der Gekorenen.¹⁾

In Dinslaken ferner ist zwar noch immer eine Wahlordnung in Kraft, die wir aus dem dortigen Bürgerbuch kennen, in der Zwischenzeit aber ist sie jedenfalls sehr viel complizierter geworden.²⁾ Der Wechsel der Mitglieder des Magistrats ist jährlich. Zunächst ist es der ausscheidende Bürgermeister, der einen Kurgenossen, einen sog. „Gemeinsmann“, ernennt. Ihm folgt in Ausübung einer ähnlichen Berechtigung der älteste Schöffe. Dieser aber hat nur das Vorschlagsrecht; der von ihm gewünschte zweite Gemeinsmann kann nöthigenfalls von dem Bürgermeister und den übrigen Schöffen abgelehnt werden. Geschieht das, so erfolgt eine Neuwahl nach der Majorität der Schöffen. Die beiden also bestellten Kurgenossen ergänzen sich dann zwei mal dadurch, dass sie je zwei Gemeinsmänner zu sich nehmen, die sie entweder aus den Reihen der Bürger oder aus den Mitgliedern des ausscheidenden Magistrats wählen können. „Doch muss“, wie ausdrücklich bemerkt wird, „die Paritet der Religionen“ bei der Zusammensetzung des Kollegiums der Kurgenossen gewahrt werden.³⁾ Es ist dann entweder der Landdrost oder der Richter, der die Gemeinleute an ihre Pflichten und an ihren Eid erinnert. Die Wahl selbst findet in der katholischen Kirche, als in der Stadtkirche, statt. Von den sieben Schöffen — eine Rathsbehörde scheint am Ausgang des 17. Jahrhunderts in Dinslaken nicht mehr vorhanden zu sein — sollen womöglich zwei Lutheraner, zwei Reformirte und drei Katholiken sein. Welche Rolle nun die Gemeinleute neben dem richterlichen Kollegium spielen, geht aus dem Bericht nicht hervor. Jedenfalls liegt der Schwerpunkt bei der Wahl in den Händen der ausscheidenden

1) Bericht vom 29. Juni 1748 im Geh. St., General-Direkt., Cleve, Tit. XVI, Sect. 1 Nr. 1. Vergl. oben S. 320.

2) Vergl. oben S. 337.

3) Wüsthau s. a. O. Band 1 Bl. 258 ff.

Magistratspersonen, die die beiden ersten Gemeinmänner nominiren.

Es erscheint nun auf den ersten Blick merkwürdig, dass in einer Stadt von Dinslakens Bedeutung die Behörde fehlt, die man in den Städten im Allgemeinen, besonders aber in den clevischen Stadtgemeinden nur ungern entbehrt. Wie früher gezeigt, gab es in Dinslaken sowohl in der Altstadt wie auch in der Neustadt einen Rath. Der in der Altstadt ist nun offenbar in der Zwischenzeit eingegangen, während der in der Neustadt, die niemals wie die Altstadt ein besonderes Schöffenkolleg hatte, sich bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts behauptet hat. Wie Wüsthauß nämlich berichtet, findet in Neu-Dinslaken jährlich eine „absonderliche Wahl“ statt von einem Bürgermeister, vier Rathmännern und sechs Gemeinleuten. Diese haben nun zwar „ihre Polizey und Einkommen à part“, werden aber gleichwohl bei allen allgemeinen Berathschlagungen und Maassnahmen vom Magistrat der Altstadt hinzugezogen. Und auch in der Beziehung ist damals noch jener alte, schon erwähnte Vertrag in Kraft, nach dem an etwaigen Ueberschüssen der Stadtkasse die Neustadt mit einem Viertel theilnimmt „Sonsten in bürgerlichen Sachen“, heisst es dann zum Schluss, „competiret dem Bürgermeistern in der alten Statt allein das Regiment und die Entscheidung der Partheyen“.1)

Sehr viel einfacher liegt, wie sich denken lässt, Alles in dem Dinslaken benachbarten altclevischen Zoll- und Fischerstädtchen Orsoy. Wie fast in allen clevischen Stadtgemeinden findet dort ein jährlicher Turnus des Magistrats statt. Ebenso wechseln von Jahr zu Jahr die „Kurmeister“ oder sogenannten „Setzer“. Kommt der Termin der Magistratsumsetzung, so ernennen sie einen Schöffen, einen Konsul und zwei Bürger aus der Gemeinde zu Wahlmännern. Ob sie selbst sich noch weiter am Wahlgeschäft betheiligen oder sofort zurücktreten, muss dahingestellt bleiben. Die Setzer nominiren dann sieben Schöffen, von denen einer zugleich Bürgermeister ist, sowie vier Rathmänner. Sie alle werden im Namen des Landesherrn vereidigt und bestätigt. Interessant ist übrigens die Notiz, dass

1) Wüsthauß a. a. O. Band 1 S. 260 und oben S. 336.

bei diesem Anlass wohl der eine oder der andere, „wan auf dessen Handel undt Wandel was zu sagen sein möchte, verändert wird.“

Von den kleineren Städten ist es dann namentlich noch das zur Zeit Herzog Adolfs, nach Hopps Angabe um 1420, mit Mauern umgebene Scherenbeck, über das man besonders gut unterrichtet ist. Im Jahre 1485 erneuert nämlich Herzog Johann II. die alte Handfeste, die kurz vorher bei einem feindlichen Ueberfall auf das Städtchen zu Grunde gegangen ist. Wie es scheint, wurde bei der neuen Redaktion nichts geändert. Namentlich der Artikel über die Kur macht diesen Eindruck. Ein Wechsel der Magistratspersonen findet nun in Scherenbeck gleichfalls statt; indessen ist er hier auf einen möglichst geringen Umfang gebracht.

Es sind in dem Städtchen wie ja fast überall sieben Schöffen vorhanden. Einer von ihnen wird Jahr für Jahr zum Bürgermeister bestellt. Jährlich müssen zwei Mitglieder aus dem Schöffenkolleg ausscheiden, die dann am Kurtage (am 2. Januar) durch zwei andere ersetzt werden. In wessen Hand die Wahl liegt, lassen die summarischen Bestimmungen der Urkunde vom Jahre 1485 nicht erkennen. Um so dankenswerther sind die ausführlichen Nachrichten, die Wüsthau aufbewahrt.¹⁾

Darnach sind es die gemeinen Bürger, die am Wahltage vier „Gemeinsleuthe“ aus den vier Quartieren, in die also auch dieses Städtchen eingetheilt ist, ernennen. Jene Vierer ergänzen sich nun ihrerseits durch vier gemeine Bürger. Diese Achter bestimmen zunächst, wer von den Schöffen im kommenden Jahre des Bürgermeisteramtes walten soll. Ist das geschehen, so entfernen sie zwei der bisherigen Schöffen aus dem Kolleg und ersetzen sie durch neue, die dann von dem Richter in Eid und Pflicht genommen werden. Eine Wahlordnung fürwahr, die die Vorzüge zweier Systeme mit einander vereinigt. Einmal wird der Gemeinde das Maass an Einfluss gelassen, ohne das von einer regen Betheiligung an den kommunalen Angelegenheiten dauernd nicht die Rede sein kann. Anderer-

¹⁾ A. a. O. Band 1 S. 268.

seits wird hier durch eine besondere Vorschrift dem Misstand vorgebeugt, der nicht selten die Begleiterscheinung einer autonomen Wahl durch die gemeinen Bürger ist: ein Wechsel des gesammten Magistratspersonals mit seiner Geschäftsroutine wird vermieden.

Offenbar nachgebildet der Clever Wahlordnung ist die für Hüssen, die gleichfalls von Wüsthau mitgetheilt wird.¹⁾ Indessen ist die Vermuthung, die von diesem sachkundigen Urtheiler aufgestellt wird, bereits durch die Handfeste vom Jahre 1348 sei dieses Verfahren eingeführt worden, zweifellos unzutreffend. Es ist in Hüssen der alte Magistrat, der bei seinem Abgang vier Kurgenossen nominirt, die sich dann nach ihrer Vereidigung vier Bürger hinzufügen. Erst nachdem jene Achter sich durch Hinzuziehung von abermals vier Kurgenossen auf zwölf verstärkt haben, wählen sie einen Bürgermeister, sieben Schöffen und vier Rathmannen.

Am Ende dieser Uebersicht notire ich noch einige Angaben über die kommunale Verfassung der kleineren Ortschaft Kervendunk, die jedenfalls ihrem Umfang nach eher ein Dorf als eine Stadt ist. Nach dem Bericht des Richters dort, auf den sich Wüsthau (a. a. O. Band 1 S. 342) beruft, hat es Kervendunk nicht einmal zu einem besonderen richterlichen Kollegium gebracht; vielmehr sind es die Schöffen des Kirchspiels, aus dem die Freiheit ausgeschieden ist, die praesente judice „das Gericht bekleiden“. Gleichwohl aber hat die gemeine Bürgerschaft die Befugniss, jedes Jahr am 17. Januar den Magistrat umzusetzen. Es geschieht das durch die vier Kurleute, die in der Bürgerversammlung gewählt werden. Die ernennen zunächst einen Bürgermeister, zwei Rathmannen, zwei sogenannte Ziessmeister und zwei Kurmeister, die die Bussen betreiben, die von Seiten der Bürger verwirkt werden. —

Alle die zahlreichen grösseren und kleineren Stadtgemeinden, deren Verfassung in diesem Kapitel besprochen wurde, zeichnen sich dadurch aus, dass die Raths- und Schöffenkur — abgesehen höchstens von einer mehr formellen Bestätigung — frei ist. Den Uebergang gewissermaassen zu den Städten, bei denen das

¹⁾ A. a. O. Band 1 S. 211.

nicht der Fall ist, stellt Gennep dar. Von diesem Orte gehörte mehrere Jahrzehnte hindurch bekanntlich nur die Hälfte zu Cleve; und eben der Umstand scheint nicht ohne Einwirkung geblieben zu sein auf die Ausbildung der Hoheitsrechte der clevischen Landesherrn. Es hat nämlich in Gennep im fünfzehnten, sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert zwar der Herzog die Befugnis zur jährlichen Ernennung der sieben Schöffen und vier Rathmannen; wer aber von den Schöffen zugleich Bürgermeister sein soll, hat er nur in jedem zweiten Jahre zu bestimmen „das ander Jahr alternis vicibus“ wird der Bürgermeister von der Gemeinde angeordnet.¹⁾ „Die übrigen Glieder, als die zwölf Gemeinleute, werden übrigens von der Stadt oder Gemeine gewehlet“.

Von den Städten, in denen nach Maassgabe jener Tabelle vom Jahre 1748 die Landesherrschaft die Kur übt, sind Rees, Emmerich und Goch schon mehr oder weniger ausführlich besprochen. Es bleiben also nur noch einige kleinere Ortschaften übrig.

Von Sonsbeck steht, wie wir wissen, fest, dass nach Teschenmachers glaubwürdigem Bericht (oben S. 139) die Rathswahl früher Sache der gemeinen Bürger gewesen ist.

In einer Urkunde vom Jahre 1499 sind es indessen der Bürgermeister, die Schöffen, die Rathmannen und die zwölf Geschworenen, die neben der Gemeinde besonders namhaft gemacht werden. Sie sind es, die einen wichtigen Vertrag mit dem Beghinenkonvent dort abschliessen.²⁾ Diese Gemeinleute, deren Vorhandensein stets auf eine freie Kur hindeutet, waren aber damals in Sonsbeck offenbar noch eine verhältnissmässig junge Behörde. Jedenfalls werden in den Urkunden ähnlichen Inhalts, die einige Jahrzehnte weiter zurückliegen, nur Schöffen und Rathmannen genannt. Uebrigens hat sich das Städtchen schwerlich sehr viel länger als ein halbes Jahrhundert im Besitz der Magistratskur behauptet. Der eben erwähnte Gewährsmann erzählt in seinen Annalen, unter Herzog Johann III.

¹⁾ Wüsthaus a. a. O. Band 1 S. 203 und Bericht vom 29. Juni 1748.

²⁾ Abschrift im Kopiar des Andreasklosters zu Sonsbeck im St. z. D. B 127 Bl. 202.

(1521—1539) hätte die Bürgerschaft durch ihre Nachlässigkeit (sua negligentia) jene Befugniß eingeblüßt.¹⁾

Und Dithmar, der die zweite Auflage des Teschenmacher'schen Annalenwerkes besorgt hat, bemerkt zu dieser Nachricht, das sei im Jahre [1538] geschehen und zwar „in poenam criminis commissi“.²⁾ Welcher Art nun auch die Veranlassung gewesen sein mag, jedenfalls hat der Ort die Kur niemals wieder zurück-erhalten. Wüsthau (a. a. O. Bl. 340) berichtet dement-sprechend ganz summarisch: „Daselbst hatt der Landtsfürst jährlich auff neuen Jahrstag den gantzen Magistrat zu bestellen, als einen Bürgermeister, sieben Scheffen, zween Rahtmänner, einen Rentmeistern, zween Churmeistere, einen Vehngrefen, den Stadtschreibern, einen Portier und zween Stadtbotten“.

Von Üdem habe ich bereits bei Besprechung der Er-hebungsurkunde der für die damalige Zeit auffallenden That-sache gedacht, dass Graf Johann von Cleve sich die Bestätigung der von den gemeinen Bürgern gewählten Magistratsmitglieder vorbehält. Egbert Hopp, der in seiner Beschreibung des Landes Cleve Üdems, als seiner Vaterstadt, besonders ausführlich ge-denkt, vermag nicht anzugeben, wann der Ort das Recht, die Rathmannen und Konsuln wenigstens vorzuschlagen, verloren hat. In seinem im Jahre 1655 erschienenen Büchlein (S. 39) drückt er sich folgendermaassen aus: „Üdems Pri-velgien sein freyheit von Zollen, Weg-geldt etc. haben ihre frey Magistraths-Wahl gehabt, jetzundt aber alss ein Fürstlich regal wird der Rhats-Chur von Lands-Fürsten den 2. Januarii ge-halten“. Und auch Wüsthau äussert sich kurz und bündig dahin: „Der Landesfürst hat jährlich am zweiten Neujahrstage den Stadtmagistrat zu bestellen, als einen Bürgermeister, sieben Schöffen und zwei Rathmannen und einen Rentmeister“.

¹⁾ Teschenmacher-Dithmar, Annales etc. (Ausg. von 1721) S. 183.

²⁾ A. a. O. S. 183 Anmerk. 2: In poenam potius criminis commissi Johannem III. Cliviae ducem anno 1538 illud privilegium Sonsbecenaibus iterum abstulisse atque ab illo tempore, quicquid cives ut innocentiam suam probarent, sub Wilhelmo et Johanne Wilhelmo contenderint, magistratum Sonsbecensem a iudice loci vel toparcha principis nomine constitui, me legisse memini.

Wann vollends Kranenburg die Befugniß der Rathskur, die ihm zweifellos ursprünglich zugestanden hat, verloren gegangen ist, muss dahingestellt bleiben. Späterhin jedenfalls üben die Herzoge diese Befugniß aus: sie sind es also, die jährlich einen Bürgermeister, sieben Schöffen, vier Rathmänner, zwei Polizeimeister, einen Feldgraf und zwei Pförtner nominiren. —

Ich bin am Schluss meiner Ausführungen angelangt. Drei Jahrhunderte hindurch haben sich die Grundlagen, auf denen sich das Gemeindeleben der clevischen Städte erhebt, als dauerhaft erwiesen. Wo immer im kommunalen Leben sich ein neues Bedürfniss geltend gemacht hatte, war dem — manchmal mit, öfter aber ohne Kampf — Rechnung getragen worden. Neue zweckentsprechende Institutionen hatten im Laufe der Zeit die primitiven Einrichtungen ergänzt und vervollständigt, mit denen man sich bei der Stadterhebung meist begnügt hatte. Zeugnisse dieser Entwicklung, bei der die Landesherrn, wie ich gezeigt habe, eine nicht geringe Rolle gespielt haben, sind die zahlreichen Rezesse und Schiedssprüche, deren Reigen durch jene Weseler Urkunde vom Jahre 1308 eröffnet wird.

Mit dem Ausgang des Mittelalters erlahmt nun aber zweifellos die neugestaltende Kraft innerhalb der Stadtgemeinden. Nicht als ob das Interesse am kommunalen Leben nunmehr plötzlich aufgehört hätte, jedenfalls aber steht es nicht mehr so durchaus im Vordergrund des bürgerlichen Daseins. Neue Bedürfnisse jedenfalls in der Verwaltung, die etwa eine feinere und mannigfaltigere Ausbildung des Aemterwesens hätten nach sich ziehen müssen, treten in einer Periode, in der für die Städte das einzige Heil in der wirklichen Einverleibung in einen kräftigen Territorialstaat liegt, — kaum mehr hervor. Sogar unter einer so schwachen Regierung, wie es die Herzog Wilhelms ist, wird, wie ich gezeigt habe, die Justizautonomie der clevischen Oberhöfe zu Gunsten des Hofgerichts durchbrochen. Sollte man nun ein Urtheil darüber fällen, wie viel von der Tüchtigkeit der bürgerlichen Verwaltung der früheren Zeit sich bis in die zweite Hälfte des 16. und bis in das 17. Jahrhundert hinüber gerettet hat, so dürfte die Antwort nach dem jetzigen Stand der Forschung nur mit Vorsicht zu geben sein. Jedenfalls wäre von Fall zu Fall zu unterscheiden: in Städten, die wie Wesel und Cleve

mit einem leidlichen Wohlstand in die neuere Zeit hinübergetreten sind, hat sich wohl sehr viel mehr Gemeinsinn erhalten als etwa in Kalkar, das in vollem Niedergange begriffen war, oder wie in Rees, Goch und Emmerich, die sich keiner freien Rathskur erfreuen und zudem durch religiösen Hader zerspalten sind. Dass freilich die Theilnahme der Bürger, wie sie sich namentlich bei der freien Magistratswahl äussert, das allgemeine Interesse an der kommunalen Verwaltung zum mindesten in dieser Periode noch ungemein belebte, geht aus nicht wenigen zeitgenössischen Aeusserungen unzweideutig hervor. Und schliesslich ist es doch vor allem der Maassstab jener Zeit, an dem gemessen werden muss, was damals in stiller Arbeit in der städtischen Verwaltung von Bürgermeister, Rentmeistern, Schöffen, Konsuln und Gemeindefeuten noch immer geleistet worden ist. Da ist es nun gerade Cleve selbst, dessen Kanzleiwesen noch am Ende des 17. Jahrhunderts von einem urtheilsfähigen Beobachter ungemein gepriesen worden ist. Der Lobredner ist Johannes Kayser (geb. 1654), der königlichen Haupt- und Residenzstadt Cleve Pastor primarius; in seinem Parnassus Clivensis stehen nämlich folgende Verse:

Dies ist der schöne Ort, dies ist die edle Stadt,
Davon das ganze Land den Namen Cleve hat.

— — — — —
Da ist verwunderungswerth die grosse Canzelei,
Der kluge Magistrat, die treue Bürgerei.

Wer schöne Häuser will und schöne Gärten sehn,
Sammt Adel, Tugend, Ehr, der mag nach Cleve gehn.¹⁾

1) Ausgabe von 1698, Theil 2 S. 10.

Berichtigung.

Die Erhebungsurkunde für Dinslaken, auf die übrigens schon Frensdorff (Neues Archiv f. ä. deutsche Geschichtsf. Band 7 S. 17) hingewiesen hatte, ist inzwischen von Meister (Annalen d. histor. Ver. f. d. Niederrhein, Heft 52 S. 162) mitgetheilt. Das Diplom ist aber nicht, wie ich nach einer alten Abschrift annahm, vom Jahre 1270 sondern von 1273.

Druck von Otto Hilliger, Altwasser.

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

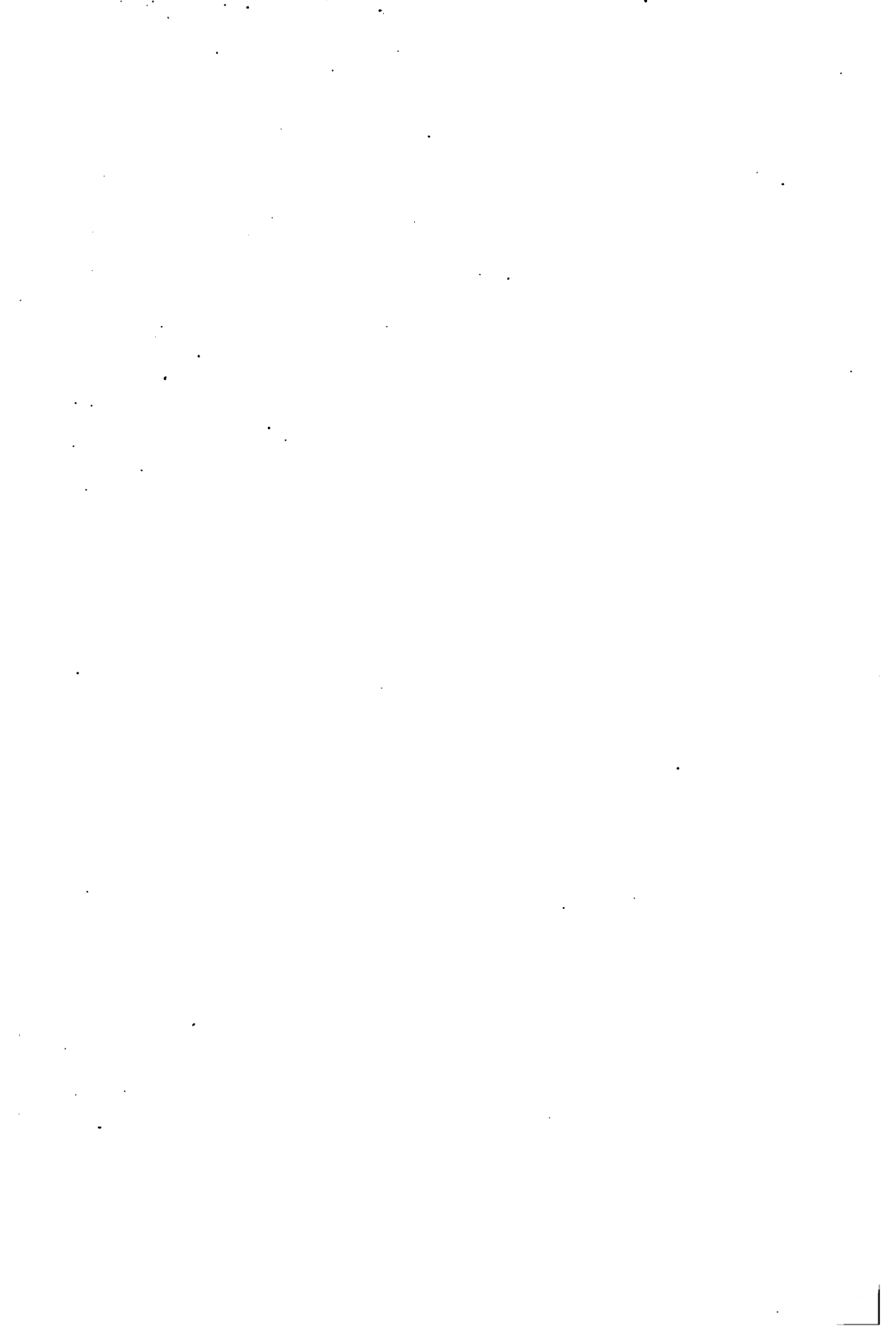
Herausgegeben von Prof. Dr. **Otto Gierke.**

- XVIII. Heft: **Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten.** Von Dr. **Arthur Benno Schmidt.** Preis 2 Mark.
- XIX. Heft: **Die Lehre vom Schadensersatz nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen.** Von Dr. **Otto Hammer.** Preis 3 Mark.
- XX. Heft: **Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication.** Eine rechtsgeschichtliche Studie. Von **E. Hermann,** Gerichtsassessor a. D. Preis 5 Mark.
- XXI. Heft: **Das Recht des Überhangs und Überfalls.** Eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie aus dem Gebiete der Nachbarrechte. Von Dr. **Arthur Benno Schmidt.** Preis 4 Mark.
- XXII. Heft: **Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht.** Von Dr. **Carl Koehne.** Preis 1 Mark 20 Pf.
- XXIII. Heft: **Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter.** Von Dr. **F. Reinhold.** Preis 3 Mark 20 Pf.
- XXIV. Heft: **Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit mit Rücksicht auf die Frage über die Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum.** Von Dr. **Carl Köhler.** Preis 2 Mark.
- XXV. Heft: **Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte.** Von Dr. **Otto Opet.** Preis 2 Mark 40 Pf.
- XXVI. Heft: **Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nissbrauchs im älteren deutschen Recht.** Von Dr. **R. Hübner.** Preis 4 Mark.
- XXVII. Heft: **Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger.** Rechtsgeschichtliche Studie von Dr. **Richard Weyl.** Preis 2 Mark.
- XXVIII. Heft: **Ueber wiederholte deutsche Königswahlen im 18. Jahrhundert.** Von **Karl Rodenberg.** Preis 1 Mark 60 Pf.
- XXIX. Heft: **Beiträge zum Kriegerrecht im Mittelalter insbesondere in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war. (8., 9., 10. Jahrhundert, Anfang des 11. Jahrhunderts.)** Von Dr. phil. **Albert Levy.** Preis 2 Mark 80 Pf.
- XXX. Heft: **Der deutsche Reichstag unter König Sigmund bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten 1410 bis 1431.** Von Dr. phil. **Heinrich Wendt.** Preis 3 Mark 60 Pf.
- XXXI. Heft: **Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz.** Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Mittelalter. Von Dr. **Carl Koehne.** Preis 12 Mark.
- XXXII. Heft: **Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1874.** Von Dr. **Heinrich Mack.** Preis 3 Mark 20 Pf.
- XXXIII. Heft: **Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht.** Von Dr. **G. Frommhold,** Gerichtsassessor. Preis 1 Mark 20 Pf.
- XXXIV. Heft: **Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung.** Von **Ulrich Stutz.** Preis 2 Mark 40 Pf.

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Gierke.

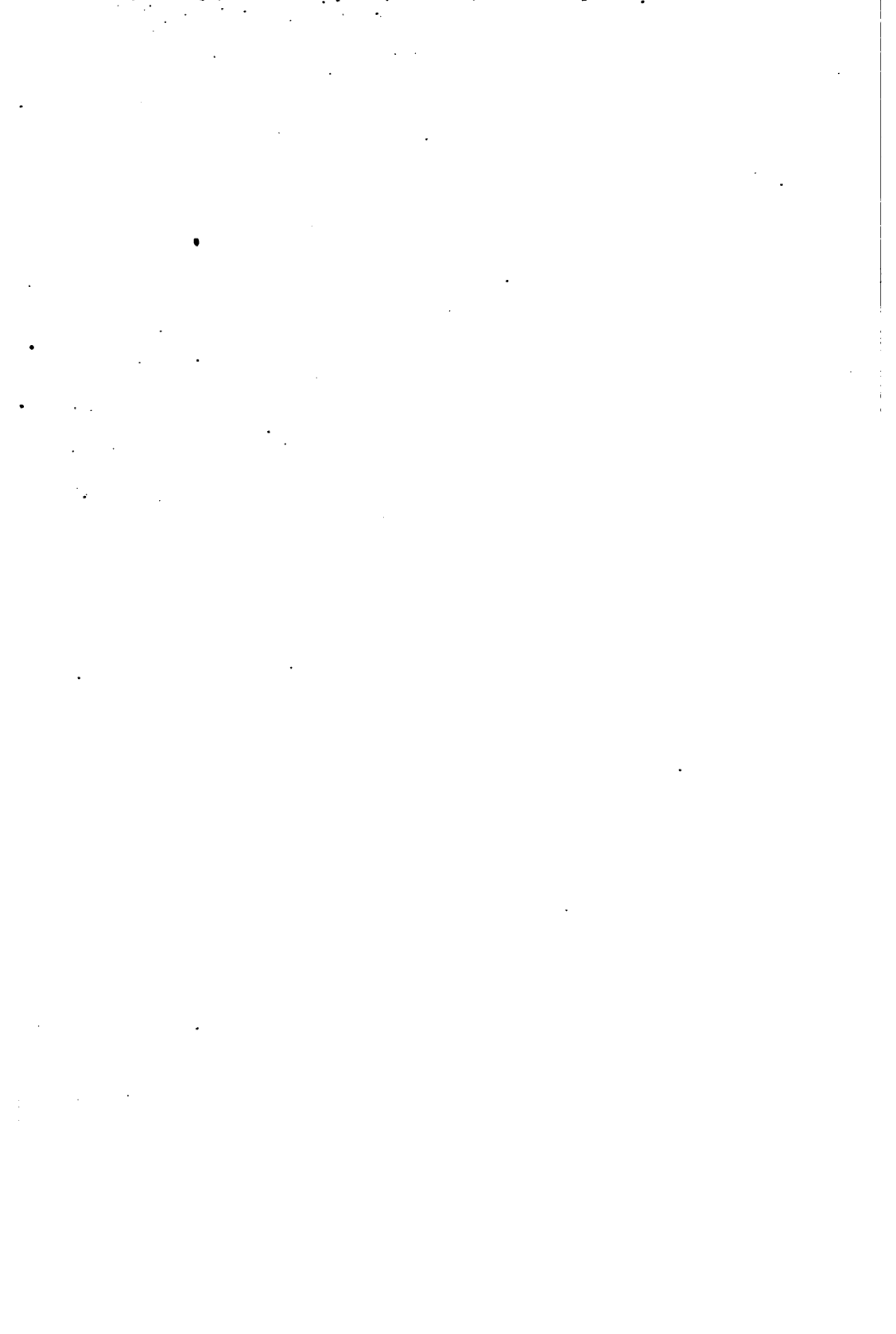
- XXXV. Heft: Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Colonisation des Mittelalters. Eine rechtsgeschichtliche Studie von Dr. Ernst Freiherrn von Schwind. Preis 5 Mark.
- XXXVI. Heft: Die Romanisirung des Civilprocesses in der Stadt Bremen. Von Dr. Alfred Kührtmann, Rechtsanwalt in Bremen. Preis 2 Mark 80 Pf.
- XXXVII. Heft: Ueber das Erbenwarentrecht nach den Ältesten Bairischen Rechtsquellen. Von Dr. Sigmund Adler, Privatdocent an der Wiener Universität. Preis 3 Mark 60 Pf.
- XXXVIII. Heft: Anfänge und Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr. Von Dr. Otto Frommer. Preis 1 Mark.
- XXXIX. Heft: Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularen. Von Dr. Ludwig Lass, Gerichtsassessor und Privatdocent an der Universität Marburg. Preis 1 Mark 60 Pf.
- XI. Heft: Die Beziehungen des Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern. Rechtsgeschichtliche Studie von Dr. Richard Weyl, Privatdocent an der Universität zu Königsberg und Gerichtsassessor. Preis 8 Mark.
- XLI. Heft: Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Grossen. Neu untersucht und nach den Quellen dargestellt von Dr. phil. Max Lipp. Preis 2 Mark 50 Pf.
- XLII. Heft: Der Immobilienprozess der fränkischen Zeit. Von Dr. Rudolf Hübner, Privatdocent an der Universität Berlin. Preis 7 Mark 50 Pf.
- XLIII. Heft: Das Zollrecht der deutschen Könige von den Ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle. Von Dr. phil. Erich Wetzell. Preis 4 Mark 80 Pf.
- XLIV. Heft: Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628, nebst einem einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte. Von Dr. Friedrich Schäfer. Preis 7 Mark.
- XLV. Heft: Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. Von Dr. phil. Albert Werminghoff. Preis 5 Mark 60 Pf.
- XLVI. Heft: Das germanische Recht im Heliand. Von Emil Lagenbusch. Preis 2 Mark 50 Pf.
- XLVII. Heft: Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souverainetät. Von Dr. E. Hancke, Gerichtsassessor in Breslau. Preis 3 Mark.
- XLVIII. Heft: Die Verschweigung im deutschen Recht. Von der Berliner Fakultät gekrönte Preisschrift von Walter Immerwahr. Preis 2 Mark.
- XLIX. Heft: Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. Von Dr. Alfred Schultze, Privatdocent an der Universität Breslau und Gerichtsassessor. Preis 7 Mark 50 Pf.
- L. Heft: Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten Böhmens. Von Dr. Hans Schreuer, Konzipienten der k. k. Finanzprokurator für Böhmen. Preis 9 Mark.
- LI. Heft: Die Haftung für ausserkontraktliche Schadenszufügungen durch Tiere nach Hamburger Recht von Dr. Hans Hoffmann. Preis 2 Mark 50 Pf.



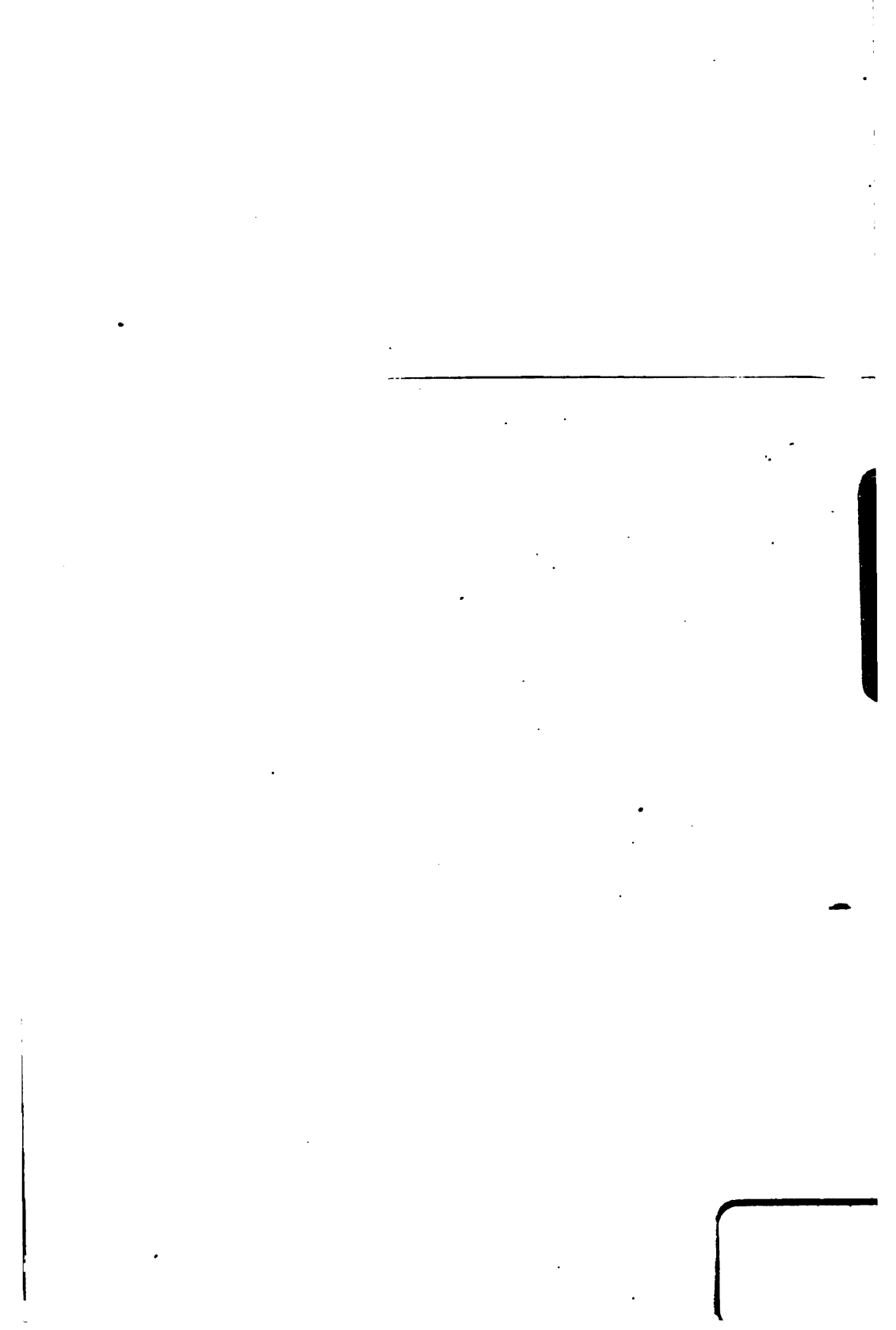
Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von Prof. Dr. **Otto Gierke**.

- XXXV. Heft: **Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheinlegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Colonisation des Mittelalters.** Eine rechtsgeschichtliche Studie von Dr. Ernst Freiherrn von Schwind. Preis 5 Mark.
- XXXVI. Heft: **Die Romanisirung des Civilprocesses in der Stadt Bremen.** Von Dr. Alfred Kührtmann, Rechtsanwalt in Bremen. Preis 2 Mark 80 Pf.
- XXXVII. Heft: **Ueber das Erbenwärtrecht nach den ältesten Bairischen Rechtsquellen.** Von Dr. Sigmund Adler, Privatdocent an der Wiener Universität. Preis 3 Mark 60 Pf.
- XXXVIII. Heft: **Anfänge und Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr.** Von Dr. Otto Frommer. Preis 1 Mark
- XXXIX. Heft: **Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularen.** Von Dr. Ludwig Lass, Gerichtsassessor und Privatdocent an der Universität Marburg. Preis 1 Mark 60 Pf.
- XI. Heft: **Die Beziehungen des Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern.** Rechtsgeschichtliche Studie von Dr. Richard Weyl, Privatdocent an der Universität zu Königsberg und Gerichtsassessor. Preis 8 Mark.
- XL. Heft: **Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Grossen.** Neu untersucht und nach den Quellen dargestellt von Dr. phil. Max Lipp. Preis 2 Mark 50 Pf.
- XLII. Heft: **Der Immobilienprozess der fränkischen Zeit.** Von Dr. Rudolf Hübner, Privatdocent an der Universität Berlin. Preis 7 Mark 50 Pf.
- XLIII. Heft: **Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle.** Von Dr. phil. Erich Wetzel. Preis 4 Mark 80 Pf.
- XLIV. Heft: **Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628** nebst einem einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte. Von Dr. Friedrich Schäfer. Preis 7 Mark.
- XLV. Heft: **Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts.** Von Dr. phil. Albert Werminghoff. Preis 5 Mark 60 Pf.
- XLVI. Heft: **Das germanische Recht im Heliand.** Von Emil Lagenbusch. Preis 2 Mark 50 Pf.
- XLVII. Heft: **Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souverainetät.** Von Dr. E. Hancke, Gerichtsassessor in Breslau. Preis 3 Mark.
- XLVIII. Heft: **Die Verschweigung im deutschen Recht.** Von der Berliner Fakultät gekrönte Preisschrift von Walter Immerwahr. Preis 2 Mark.
- XLIX. Heft: **Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung.** Von Dr. Alfred Schultze, Privatdocenten an der Universität Breslau und Gerichtsassessor. Preis 7 Mark 50 Pf.
- L. Heft: **Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten Böhmens.** Preis 9 Mark. Konkzipienten der k. k. Finanzprokuratur für
- LI. Heft: **Die Haftung für ausserkontraktliche Schadenszufügungen durch Tiere nach Hamburger Recht** von Dr. Hans Hoffmann. Preis 2 Mark 50 Pf.







Widener Library

003279461



3 2044 085 979 151

